



**Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern**

**Septembersession vom
6. bis 16. September 2004**

**Ausführliches Verhandlungs-
protokoll nach Artikel 105 und
106 der Geschäftsordnung**

Jahrgang 2004 / Dokument 1

Tagblatt

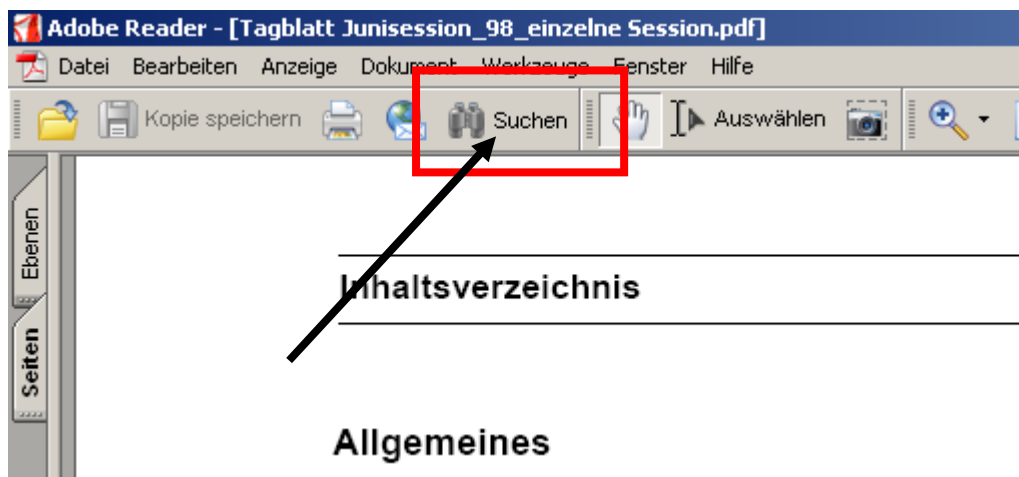
Gliederung Tagblatt

- Inhaltsverzeichnis
- Tagblätter
- Beilagen der Session

Hinweis

Aus technischen Gründen entspricht diese Version des Tagblattes bei den Seitenzahlen nicht genau dem offiziellen, gedruckten Tagblatt des Grossen Rates. Als Referenz gilt die offizielle, gedruckte Fassung.

Dieses Dokument ist vor allem für Recherchierzwecke gedacht. Über die Suchfunktion im Acrobat Reader (Feldstechersymbol) kann nach bestimmten Geschäften und Begriffen gesucht werden:



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Präsidialansprachen.....	853
Eintritt neuer Ratsmitglieder.....	853
Verabschiedung austretender Ratsmitglieder.....	1038, 1071
Petitionen und Eingaben (Geschäftsprüfungskommission)....	855
Petitionen und Eingaben (Justizkommission).....	855
Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse.....	958
Fragestunde.....	978
Parlamentarische Eingänge.....	1072
Bestellung von Kommissionen.....	1076

Gesetze

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (Änderung)	
Erste Lesung.....	907
Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit	
Erste und einzige Lesung.....	926
Gesetz über die Konkordate zu den landwirtschaftlichen Hochschulen	
Erste und einzige Lesung.....	928
Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule	
Zweite Lesung.....	928
Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz)	
Zweite Lesung.....	943
Gesetz über die Kantonspolizei (Änderung)	
Erste und einzige Lesung.....	990
Polizeigesetz (Änderung)	
Erste und einzige Lesung.....	991
Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (Änderung)	
Gegenvorschlag der Kommission	
Zweite Lesung.....	1024
Namentliche Abstimmung.....	1032
Personalgesetz	
Zweite Lesung.....	1040
Namentliche Abstimmung (Art. 73).....	1053
Steuergesetz (Änderung)	
Erste Lesung.....	1059
Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (Änderung)	
Erste und einzige Lesung.....	1064

Dekrete

Dekret über die politischen Rechte (Änderung).....	943

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Sondersession im Dezember 2004.....	986
Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative).....	1036
Namentliche Abstimmung.....	1038

Berichte

Bericht der GPK über den Verwaltungsbericht 2003 und die Verwaltungsbesuche 2004.....	853
Bericht 2003 des Regierungsrats als Gesamtbehörde.....	855
Bericht der Justizkommission über die Geschäftsberichte 2003 der obersten kantonalen Justizbehörden und die Aufsichtsbesuche 2004.....	855

Verwaltungsberichte 2003

Staatskanzlei.....	855
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.....	862
Erziehungsdirektion.....	938
Finanzdirektion.....	1068
Gesundheits- und Fürsorgedirektion.....	1021
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.....	1020
Polizei- und Militärdirektion.....	996
Volkswirtschaftsdirektion.....	947
Tätigkeitsbericht des Ratssekretariats.....	855
Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle.....	855
Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.....	938
Geschäftsbericht der Universität.....	938
Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern.....	997
Geschäftsbericht des Obergerichts.....	1021
Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts.....	1021
Geschäftsbericht der Steuerrekurskommission.....	1021
Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	1020

Wahlen

Diskussion.....	963
Handelsgericht	
Wiederwahl der kaufmännischen Mitglieder.....	963
Obergericht	
Präsidium.....	963
Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern	
Neuwahl eines Mitglieds bzw. Vizepräsident.....	963
Verwaltungsgericht	
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung; Schiedsgericht in Sozialversicherungstreitigkeiten: Wahl einer Vertretung der Berner Chiropraktoren-Gesellschaft.....	963

Namentliche Abstimmungen

Motion 069/04 Eberhart, Erlenbach (SVP). Fertig mit Luxus Berichten und Broschüren.....	859
Perrefitte: Kantonsstrasse Moutier-Le Pichoux; Korrektion mit Gehweg in der Ortschaft; Verpflichtungskredit (Geschäft 1996/2004).....	862
Motion 141/04 FDP (Moser, Biel). Bahnerschliessung Mystery Park Interlaken. Wiedererwägung des Grossratsbeschlusses vom 17. Februar 2003.....	875
Motion 046/04 FDP (Bühler, Bern). Mehr unternehmerische Freiheit für die BKW.....	895
Amt für Landwirtschaft und Natur: Ausgabenbewilligung für fünf Zahlungskredite (Tierzuchtförderbeiträge); neue wiederkehrende Ausgaben (Geschäft 1808/2004).....	957
Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (Änderung)	
Gegenvorschlag der Kommission.....	1032
Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative).....	1038
Personalgesetz (Art. 73).....	1053

Dringliche Motionen

181/04 Astier, Moutier (PRD). Révision partielle de la loi fédérale sur l'asile: avis du canton de Berne	997, 1004, 1008
145/04 Blaser, Heimberg (SP). Gleiche Rahmenbedingungen für alle Lehrkräfte auf der Sekundarstufe II.....	939
146/04 FDP (Hänni, Köniz). Zukunft der Erschliessung Bern West mit öV	865
141/04 FDP (Moser, Biel). Bahnerschliessung Mystery Park Interlaken. Wiedererwägung des Grossratsbeschlusses vom 17. Februar 2003	869
Namentliche Abstimmung	875
147/04 FDP (Staub-Beccarelli, Thun). Hochwasserschutz Thunersees, Aare bis Bern: aussergewöhnliche Ereignisse – aussergewöhnliches Vorgehen.....	876
151/04 GFL (Wälti-Schlegel, Burgdorf). Neue Lösung für Bern West.....	865
156/04 Rytz, Bern (GB). Verfassungskonforme Umsetzung der Nothilfe für Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid im Kanton Bern	997, 998, 1008
137/04 SP (Widmer-Keller, Büren a.A.). Differenzierte Unterstützung im Asylbereich	997, 1000, 1008
138/04 SP (Widmer-Keller, Büren a.A.). Standesinitiative zur Verbesserung der Situation und Massnahmen im Asylwesen	997, 1001, 1008
152/04 von Siebenthal, Gstaad (SVP). Ungenügende Bundeskredite für die Naturgefahrenabwehr.....	959

Motionen

061/04 Bütler, Bern (SP). Agglomerationen entlasten!.....	895
069/04 Eberhart, Erlenbach (SVP). Fertig mit Luxusberichten und -Broschüren.....	856
Namentliche Abstimmung	859
114/04 Fässler-Schärer, Konolfingen (FDP). Wirkungsorientierte Kommissionen.....	855
090/04 FDP (Astier, Moutier). Assistance minimale pour les requérants d'asile déboutés et étrangers en situation irrégulière.....	997, 1003, 1008
046/04 FDP (Bühler, Bern). Mehr unternehmerische Freiheit für die BKW	888
Namentliche Abstimmung	895
066/04 Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Sicherstellung Zugang und Angebot Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe I für Berufsleute.....	928, 937
119/04 Häsler, Wilderswil (GFL). Wachsende Ressourcen nutzen – Holz einsetzen	899
300/03 Kaufmann, Bern (SP). Förderung Minergie-Standard durch ökonomische und steuerliche Anreize	883
169/04 Rytz, Bern (GB). ÖV-Erschliessung für Bern West neu aufgleisen	865
037/04 von Allmen, Gimmelwald (SP). Der Kanton Bern ist, unter anderem, auch ein Gebirgskanton.....	859
099/04 von Siebenthal, Gstaad (SVP). Verwertung von Borkenkäferholz durch finanzielle Anreize zur Förderung von Holzfeuerungsanlagen	880

Postulate

112/04 Morgenthaler, Richigen (GFL). Umsetzung Alterspolitik 2005: Trottoirabsenkungen bei Fussgängerstreifen innerorts.....	903
063/04 Rérat, Sonvilier (PRD). Soutien à l'économie et à l'industrie des régions périphériques.....	902

Dringliche Interpellationen

153/04 Bieri, Oberbipp (SVP). Neues Domizil für die Steuerverwaltung in Bern-Bümpliz	1070
130/04 Fuchs, Bern (SVP). Tram Bern West: wie weiter? Kostengünstigere Lösungen liegen vor!	865
140/04 Lecomte, Diesse (UDC). Le péril noir	988
144/04 Pardini, Lyss (SP). Wird fehlbaren Personalverleihern die Betriebsbewilligung nicht entzogen?	959, 987
136/04 Schnegg, Sonceboz-Sombeval (UDC).	1022
149/04 SP (Käser, Meienried). Verbesserung der öV-Erschliessung für den Stadtteil Bern West	865
148/04 SP (Ryser, Bern). Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs des Bundes (NFA) auf den Kanton Bern, insbesondere im Behindertenwesen ...	1068
125/04 Studer, Höchstetten (SVP). Lässt der Kanton Bern Räumlichkeiten absichtlich leer stehen?	878
174/04 Sutter, Biel (SVP). Vollzug der Heimverordnung vom 18. September 1996 im Zusammenhang mit dem Sozialhilfegesetz: Vernehmlassung bis zum 31. Mai 2004	1022
139/04 von Allmen, Thun (SP) (SP). Wird fehlbaren Personalverleihern die Betriebsbewilligung nicht entzogen?	959, 987
128/04 Zuber, Moutier (PSA). Initiative «Un seul Jura»: le Conseil-exécutif mettra-t-il le feu aux poudres?	943
173/04 Zuber, Moutier (PSA). Le Conseil-exécutif respecte-t-il l'Accord du 25 mars 1994 et les travaux de l'Assemblée interjurassienne	945

Interpellationen

132/04 Fuchs, Bern (SVP). Tram Bern West: Wird der Volksentscheid nun respektiert?	868
053/04 GFL (Hofer, Biel). Fusionsprojekt BLS/RM auf Kurs: Was geschieht konkret mit den Mitarbeitenden?.....	905
232/03 GFL (Morgenthaler, Richigen). Konsequenzen der Sparmassnahmen im Flüchtlingsbereich für den Kanton Bern	997, 1006, 1008
123/04 Pulver, Bern (GFL). Asylstrategie 2005: Kommen Tagesstruktur- und Kompetenzangebote genügend zu Zug?	997, 1005, 1008
122/04 Pulver, Bern (GFL). Verschlechterung im öV-Angebot Bern-Neuchâtel	906
073/04 Zuber, Moutier (PSA). Projet d'approche de l'aéroport de Bâle-Mulhouse par une nouvelle voie aérienne survolant la région jurassienne et le Thal soleurois	906

Direktionsgeschäfte 2004**Bau, Verkehr + Energie**

1996 Perrefitte: Kantonsstrasse Moutier-Le Pichoux; Korrektur mit Gehweg in der Ortschaft; Verpflichtungskredit	862
Namentliche Abstimmung	865

Justiz, Gemeinde + Kirchen

2042 Wettbewerbe zur Attraktivierung von Kernzonen in Regionalzentren; Verlängerung des Rahmenkredits.	1020

Polizei + Militär

2142 -Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt: Aufbau einer Fernüberwachung der Lichtsignalanlagen und Installation digitaler Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras auf den Kantonsstrassen im Kanton Bern; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit 2005–2010	997
2035 Amt für Migration und Personenstand: IT-Ersatzbeschaffung; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat	997
2037 Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: Umsetzung IT-Harmonisierung und Einführung der strategischen Fachapplikation Gina NT2 einschliesslich Schnittstellen; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat	997
2038 Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: IT-Ersatzanschaffung; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat	997
Einbürgerungen.....	963

Volkswirtschaft

1897 BLS Lötschbergbahnen AG / Bieler Schifffahrtsgesellschaft: Betriebsabgeltungen 2005–2008 an die touristische Schifffahrt auf bernischen Gewässern; Verpflichtungskredit	947
1696 Kandergrund: Bodenverbesserung; Kantons- und Fondsbeitrag für die Wasserversorgungsgenossenschaft Kandergrund an die Kosten der Wasserversorgung; Grundsatzbeschluss; Rahmenkredit.....	948
1808 Amt für Landwirtschaft und Natur: Ausgabenbewilligung für fünf Zahlungskredite (Tierzuchtförderbeiträge); neue wiederkehrende Ausgaben.....	951
Namentliche Abstimmungen	957
1578 Amt für Landwirtschaft und Natur: Strukturverbesserungsbeiträge; Nachkredit 2004 und Kreditsperre	959

Verzeichnis der Beilagen**Gesetze**

Nr. 25	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste Lesung
Nr. 26	Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 27	Gesetz über die Konkordate zu den landwirtschaftlichen Hochschulen. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 28	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 29	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 31	Gesetz über die Kantonspolizei (Änderung). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 32	Polizeigesetz (Änderung). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 35	Personalgesetz. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 36	Steuergesetz (Änderung). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 37	Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (Änderung). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung

Dekrete

Nr. 30	Dekret über die politischen Rechte (Änderung)

Grossratsbeschlüsse

Nr. 33	Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern»; Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (Änderung). Gegenvorschlag der Kommission. Anträge der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 34	Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative)

Direktionsgeschäfte

Nr. 24	Direktionsgeschäfte für die Septembersession 2004

Erste Sitzung

Montag, 6. September 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Béatrice Devaux Stilli, Christophe Gagnebin, Franz Haldimann, Blaise Kropf, Lorenz Kunz, Daniel Lack, André Lecomte, Marianne Morgenthaler, Paula Ramseier, Erika Siegenthaler.

Präsident. Liebe Anwesende, ich begrüße Sie zur Septembersession, zur zweiten Session meines Präsidialjahres und der 12. dieser Legislatur. Ich habe Ihnen heute ein Telefon mitgebracht, im Speziellen einen Telefonhörer. Dazu will ich Ihnen eine kurze Geschichte vorlesen, die zu unserer Situation passt. «Es war einmal ein Telefonhörer. Genüsslich, zufrieden lag er auf dem Apparat und liess seine beiden Muscheln entspannt über den Rand des Tischmodells hängen. Vom schrillen Schrei der Glocke aufgeschreckt, sah er sich plötzlich in der Hand der Sekretärin. Während sie mit ihrem Gesprächspartner am andern Ende des Drahtes redete, machte sich der Telefonhörer Gedanken über seine Identität. 'Wer bin ich eigentlich? Was ist der tiefere Sinn meines Daseins? Man nennt mich Hörer, aber man braucht mich zum Reden. Für Redende höre ich, für Hörende rede ich. Und doch kann ich weder reden noch hören.' Deprimiert und zutiefst beunruhigt über diese Einsicht sank sein Selbstbewusstsein auf den berüchtigten Nullpunkt. Glücklicherweise fiel ihm im letzten Moment ein: 'Reden und hören kann ich zwar nicht, aber ich kann Verbindungen herstellen. Ich kann helfen, dass ein Gespräch nicht abreisst.' Dankbar für diese wichtige Aufgabe lag er fortan dienstbereit auf dem Apparat.»

Für Redende höre ich, für Hörende rede ich, Verbindungen herstellen, dass ein Gespräch nicht abreisst: Solche Gedanken kommen in dieser Telefongeschichte vor. Es ist doch interessant, dass der Telefonhörer Hörer heisst und nicht Redner. Man kann beides mit ihm tun: reden und hören. Hängt dies wohl damit zusammen, dass zum miteinander reden, zu einer guten Kommunikation unbedingt auch das Hören gehört? Wer reden will, muss zuhören. Zuhören ist die Fähigkeit, sich auf Ideen und Gegenargumente des Andern einzulassen. Zuhören ist erfahrungsgemäss anspruchsvoller als reden und Ratschläge erteilen. Aber zuhören ist entscheidend für eine gute Kommunikation. Wir brauchen wieder eine neue Kultur des Zuhörens, auch in unserem Parlament. Nur dann kommen wir zu guten und ausgewogenen Problemlösungen, die vor dem Volk Bestand haben. Wir brauchen eine Kommunikation, ein Reden miteinander und ein Hören aufeinander, bei dem es um das gegenseitige Verstehen und um den Aufbau von Vertrauen geht. Dies wünsche ich mir in dieser Septembersession. Ich danke Ihnen fürs Zuhören. *(Applaus)*

Die Septembersession ist gemäss Detailprogramm reich befrachtet. Es sind sehr viele wichtige Geschäfte zu beraten und zu beschliessen. Im Vergleich zur Terrorkatastrophe in Südrussland erscheinen mir unsere Beratungsgegenstände und Probleme allerdings fast klein und unbedeutend. Vielleicht tut es gut und gibt uns das richtige Augenmass, wenn wir zwischendurch daran denken. In dieser Session fällt ein Tag wegen des Legislaturausflugs am Donnerstag dieser Woche aus, zudem ein halber Tag am Dienstag der zweiten Woche wegen der NEF-Schulung des Grossen Rats. In den restlichen Tagen erwartet uns viel Arbeit. Es geht um nicht weniger als 12 Gesetze oder Gesetzesänderungen – zum

Teil allerdings nur kleine –, 78 persönliche Vorstösse – 23 mehr als in der Junisession –, wovon 35 Motionen, vier Postulate und 39 Interpellationen. Machen wir uns an die Arbeit, ich wünsche Ihnen und mir eine gute Session!

Ausser zu zwei Geburtstagen – Werner Hostettler und Hans-Jürg Käser – kann ich auch zur Geburt von Julie Andres, Tochter des Peter und der Christina Andres, gratulieren. *(Applaus)* Eine weitere Gratulation geht an den FC Grossrat, der am 27. / 28. August am Frauenfelder Fussballtreffen der Parlamentarier den 8. Rang erreichte. Das Berner Team liegt nicht nur schön in der Mitte, wie es sich gehört, es hat auch Zug und Zürich weit hinter sich gelassen, obwohl es gemäss Turnierbericht von Max Sterchi etwas Pech hatte. Gewonnen hat die Mannschaft aus dem Tessin, am Schluss der 15 Teams liegt der Kanton Zürich. Man kann auch da applaudieren – fragt sich nur, wofür. *(Applaus)*

Für den Dezember ist eine Sondersession geplant. Ein offizieller Beschluss wird noch in dieser Session gefasst. Trotzdem gebe ich die Daten bereits bekannt: Montag, 13. Dezember, ganzer Tag und Abend, Dienstag, 14. Dezember, ganzer Tag. Thema wird die BLVK sein (Gesetz und diesbezüglicher Bericht).

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Präsident. Nachfolger der zurückgetretenen Franziska Ingold, Niederbipp (SP) ist Herr Daniel Gnägi-Luginbühl, Niederbipp (SP).

Daniel Gnägi-Luginbühl, Niederbipp (SP), legt das Gelübde ab.

Präsident. Ich wünsche Herrn Gnägi alles Gute und viel Erfolg im Grossen Rat.

Bericht der Geschäftsprüfungskommission über den Verwaltungsbericht 2003 und die Verwaltungsbesuche 2004**Antrag der Geschäftsprüfungskommission**

1. Den vorliegenden Halbjahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Verwaltungsberichte 2003 des Regierungsrats, der Direktionen, der Staatskanzlei, der Aufsichtsstelle für Datenschutz sowie des Ratssekretariats zu genehmigen.
3. Die Geschäftsberichte 2003 der Universität sowie der Berner Fachhochschule zu genehmigen.
4. Die Motionen und Postulate mit nachfolgenden Ausnahmen entsprechend dem Antrag der Direktionen bzw. der Staatskanzlei abzuschreiben.
Noch nicht abzuschreiben sind:
 - ERZ: Motion 229/98 Lack, Gümligen (FDP), betreffend Förderung des Englischunterrichts
 - ERZ: Motion 195/00 GPK (Gerber, Thun (FDP), betreffend eine tragfähige Bildungsfinanzierung
 - ERZ: Postulat 050/01 Gerber-Boillat, Bienne (PS), betreffend korrekte Terminologie
 - ERZ: Postulat 060/01 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), betreffend Fördermassnahmen für die 7. bis 9. Klasse der Sekundarstufe I.
 Zusätzlich abzuschreiben sind:
 - POM: Postulat 103/03 Kaufmann, Bern (SP), betreffend Wankdorfstadion statt Stade de Suisse.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP), Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission. Mit dem vorliegenden Bericht

will die Geschäftsprüfungskommission folgende Ziele erreichen: Sie gibt Auskunft über ihre Tätigkeit in den vergangenen sechs Monaten und nimmt aufgrund der Verwaltungsbesuche 2003 Stellung zum Verwaltungsbericht des Regierungsrats, der Direktionen, der Staatskanzlei, des Ratssekretariats sowie zu den Geschäftsberichten Universität, Fachhochschule usw. Die GPK wird im November aufgelöst. Deshalb ist dies die letzte umfassende Berichterstattung der heute bestehenden Kommission zuhanden des Grossen Rats. Aufgrund der Reaktionen in meiner Fraktion weiss ich, dass der Bericht gelesen worden ist. Deshalb will ich nur auf speziell wichtige Punkte hinweisen, die sich in den Gesprächen mit der Regierung herauskristallisiert haben. Es geht um die drei grössten Risiken, die wir auch mit den Amtsvorstehern diskutiert haben.

Das erste Risiko ist die grosse Belastung und zum Teil sogar Überbelastung des Personals. In Kader- und Führungspositionen wird viel und intensiv gearbeitet. Etliche Projekte beschäftigen immer wieder die gleichen Schlüsselpersonen. Das hat in diesem wie auch im vergangenen Jahr zu krankheitsbedingten Ausfällen und einem grossen Ferien- und Überstundenüberhang geführt. Unsere Regierungsrätinnen und Regierungsräte sind sich als Direktorinnen und Direktoren bewusst, dass sie die Arbeitslast verteilen und Stellvertretungslösungen mehr Beachtung schenken müssen. Die GPK stellt aber auch mit Freude fest, dass die Mitarbeitenden immer noch mit Freude und Motivation an ihre Aufgaben herangehen. Dabei ist es ihnen ein vordringliches Anliegen, dass ihren Sonderleistungen nicht unbedingt finanziell abgegolten werden, sondern mit der Wertschätzung durch uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier, aber auch durch die Bevölkerung. Deshalb danke ich an dieser Stelle allen ganz herzlich, die ihre Kräfte für die Gemeinschaft in unserem Kanton einsetzen.

Was das zweite Risiko betrifft, sind wohl alle ein wenig nervös. Ich meine die Einführung von NEF und damit verbunden das Installieren des Finanzhaushaltsinformationssystem FIS 2000. Da besteht die Gefahr vor allem in zu viel Bürokratie und in der allzu starken Steuerung auf der finanziellen Seite. Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass er in den nächsten Planungsprozessen der Leistungsseite vermehrt Beachtung schenken muss. Im laufenden Prozess sind noch etliche technische Probleme zu lösen. Wir müssen aber auch der Bürokratiebremse gerecht werden. Wir alle müssen uns überlegen, welches die wichtigen Informationen seien, die unsere Verwaltungsleute erarbeiten müssen, damit wir, aber auch die Regierung auf der Führungsebene, nutzbare Angaben für optimale Entscheide zur Verfügung haben. Es geht nicht darum, möglichst viele Daten zu erfassen, möglichst viel zu schreiben und viel Papier zu produzieren, sondern darum, die richtigen, für uns aussagekräftigen Daten herauszuarbeiten. In diesem Sinn ist auch die Empfehlung in unserem Bericht zu verstehen. Um sinnvolle, wirkungsvolle Kontrollen durchführen zu können, müssen wir für eine gewisse Zeit die richtigen Angaben sammeln und verarbeiten. Die GPK hat Verständnis, dass die operationelle Ebene im Moment noch den Evaluationen vorgezogen wird. Das nächste wichtige Datum in diesem Zusammenhang wird der 13. Oktober sein. Dann wird der Regierungsrat entscheiden, ob alle Meilensteine und Bedingungen erfüllt sind, um am 1. Januar 2005 den kantonalen Finanzhaushalt nach NEF-Grundsätzen führen zu können. Hier bestehen noch Rückfallklauseln und man überlegt sich, ob je nach dem noch ein weiteres Jahr mit dem alten System gefahren werden soll.

Das dritte grosse Problem, auf das wir immer wieder angesprochen wurden, wenn wir die Direktionen nach ihren Risiken befragten, ist die Abhängigkeit vom Bund und die Zusammenarbeit mit dem Bund. Mit Freude kann die GPK fest-

stellen, dass auf Bundesebene die Kontakte zu den Parlamentarierinnen und Parlamentariern im vergangenen Jahr verstärkt worden sind. Der Regierungsrat hat versucht, die Nähe zu Bundesbern zu nutzen. Im Moment kann man auf Fachebene und im Kontakt mit den Parlamentariern den Anliegen gerecht werden. Trotzdem lässt sich die Abhängigkeit vom Bund nicht verkleinern. So werden die Fristen zur Anpassung kantonaler Gesetze an Bundesvorgaben immer kürzer, was im Kanton zum Teil zu Problemen in der Budgetierung oder sogar zu Nachkrediten führen kann. Welche Auswirkungen das Entlastungsprogramm 04 des Bundes auf den Kanton haben wird, ist im Moment nicht abzuschätzen. Auch da müsste der Kanton schneller reagieren können, doch Einfluss und Handlungsmöglichkeiten sind sehr begrenzt.

Ich bitte Sie, unseren Anträgen um Kenntnisnahme unseres Berichts und der Verwaltungs- und Geschäftsberichte 2003 zuzustimmen, ebenso den Anträgen betreffend abzuschreibender bzw. noch nicht abzuschreibender Vorstösse.

Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich vier KV-Lehrtöchter aus dem Berner Jura, die in der Staatskanzlei einen ganztägigen Kurs absolvieren. Chères apprenties du Jura bernois, je vous salue bien cordialement au nom du Grand Conseil. Soyez les bienvenues au Rathaus de Berne où, comme vous le voyez, la session de septembre vient de débuter. J'espère que nos débats sauront vous intéresser et je vous souhaite de passer une après-midi de cours instructive et agréable dans les locaux de la Chancellerie d'Etat. (*Applaus*)

Peter Bernasconi, Worb (SP). Der Bericht der GPK zeigt einmal mehr, welch grosse Arbeit diese Kommission für uns Ratsmitglieder leisten muss. Es ist eine wichtige Kommission. Sie gibt zum letzten Mal ihren Bericht als GPK ab, wird sie doch zu Beginn des nächsten Jahres in ähnlicher Funktion zur Oberaufsichtskommission umgewandelt. Die SP findet die Kommissionsarbeit insgesamt sehr gut und dankt der Präsidentin, die auf Ende dieses Jahres demissionieren wird.

Die Schwerpunkte dessen, was wir als wichtige Bemerkungen bezeichnen, sehen Sie im Bericht unter den Ziffern 2.1.2 «Erkenntnisse und Empfehlungen». Ich führe sie hier noch einmal auf. Von den Direktionen und der Staatskanzlei wurden folgende Risiken genannt: Überbelastung des Personals, Einführung von NEF und Zusammenarbeit mit dem Bund. Mit Besorgnis hat die GPK festgestellt, dass die Führungskräfte der Verwaltung an der Grenze der Belastbarkeit angelangt sind. Das Kader ist in verschiedene strategisch wichtige Projekten eingebunden und kann kaum mehr der alltäglichen Arbeit nachgehen. Krankheitsbedingte Ausfälle sind die Folge. Ich erinnere daran, dass das Personal eine ganz wichtige Ressource bildet und uns überhaupt erst unsere Tätigkeit hier im Grossen Rat erlaubt. Überlastetes und demotiviertes Personal ist demzufolge schlecht für den Rat, aber auch schlecht für das Image des Kantons. In der laufenden Session werden wir beim Personal- und beim Lehreranstellungsgesetz Gelegenheit haben, ein positives Zeichen auch für das Personal zu setzen.

Noch einmal herzlichen Dank an die GPK für die ausgezeichnete Arbeit. Die SP kann sich den Anträgen der GPK anschliessen.

Barbara Egger-Jenzer, Regierungspräsidentin. Ich danke für die gute Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive, die heute und auch im Bericht der GPK zum Ausdruck gebracht wurde. Den positiven Ausführungen der GPK zum Ablauf der Verwaltungsbesuche kann sich der Regierungsrat anschliessen. Er hat den offenen, an Schwerpunkten orientierten Dialog ebenfalls sehr geschätzt. Dank

der schriftlichen Berichterstattung hatte der Regierungsrat die Möglichkeit, bereits vor der heutigen Debatte den Dialog mit der GPK aufzunehmen. Zudem wurden die einzelnen Verwaltungsberichte der Staatskanzlei und der Direktionen behandelt und dabei auf die fachspezifischen Bereiche eingegangen. Sie werden sich noch zur Abschreibung verschiedener Vorstösse im Bereich der Erziehungsdirektion äussern können. Ich kann mich deshalb kurz fassen.

Zu Beginn der Verwaltungsbesuche hat die GPK an alle Direktionen und an die Staatskanzlei die Frage nach den drei grössten Risiken im vergangenen Jahr gestellt. Am meisten genannt wurde die Überbelastung des Personals, die Einführung von NEF und die Zusammenarbeit mit dem Bund. In diesen drei Bereichen möchte ich Ihnen die Haltung des Regierungsrats noch einmal unterstreichen.

Leider ist die Überbelastung des Personals, vor allem des Kaders, seit Jahren ein Thema. Ich danke der GPK, dass im Bericht der Anerkennung der Leistung der Mitarbeitenden explizit Ausdruck verliehen wurde. Ich danke aber auch den Mitgliedern des Grossen Rats, dass sie sich der schwierigen Situation bewusst sind. Für den Regierungsrat ist die Belastung des Personals und insbesondere des Kaders eine Bestätigung der Erkenntnis, dass weitere Sanierungsschritte nur noch über einen Aufgabenabbau zu bewerkstelligen sind. Im Namen des Regierungsrats danke ich dem Personal für die grosse Arbeit unter schwierigen Bedingungen bestens.

NEF steht in einer entscheidenden Phase. Im Hinblick auf die definitive breitere Einführung per 1. Januar 2005 sind noch nicht alle Arbeiten erledigt. Der Regierungsrat lässt sich periodisch informieren und hat dabei zur Kenntnis genommen, dass eine Reihe von die Risiken minimierenden Massnahmen getroffen wurden, um den Termin sicherzustellen. Die von der GPK in ihrem Bericht aufgegriffene Problematik der finanziellen Übersteuerung ist auch für den Regierungsrat ein Bereich, der sorgfältig geprüft werden muss. Es ist tatsächlich so, dass im Rahmen des Planungsprozesses immer neue Vorgaben für Voranschlag und Finanzplan gemacht werden mussten. Das ist aber auf finanzpolitische Zwänge zurückzuführen und nicht etwa auf die Einführung von NEF. Der Planungsprozess 2004 wird gegenwärtig evaluiert. Bei der künftigen Ausgestaltung des Planungsprozesses sind sicher noch Verbesserungen möglich.

Zur Zusammenarbeit mit dem Bund. Der Regierungsrat geht mit der GPK einig, dass der Kontakt zu Bundesbern sehr wichtig ist. Der Regierungsrat bemüht sich intensiv darum, die Interessen unseres Kantons frühzeitig zu deponieren und den Kontakt mit Bundesbern auf allen Ebenen zu pflegen.

Präsident. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Damit ist der Bericht der GPK stillschweigend zur Kenntnis genommen.

Bericht 2003 des Regierungsrats als Gesamtbehörde

Genehmigt

Tätigkeitsbericht 2003 des Ratssekretariats

Genehmigt

Petitionen und Eingaben (Geschäftsprüfungskommission)

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Eingaben in Anwendung von Artikel 57 Absatz 4 des Grossratsgesetzes direkt erledigt:

1. Eingabe von TREUA, Belp: Probleme der kantonalen Steuerverwaltung bei der Umsetzung der einjährigen Steuerveranlagung
2. Petition der Kaufmännischen Berufsschule Langenthal: Petition Umwelt (Verkehr, Energie, Wald, Abfall)
3. Eingabe von W. Keller, Belp; F. Friedli, Münsingen; Dr. H. Kramer, Belp; R. Rumpf, Wichtrach; D. Urech, Wichtrach: Neubaupläne Heimstätte Sonnegg in Belp
4. Eingabe von R. Gimmel, Münsingen, Lehrpersonen von Münsingen: Umsetzung von Artikel 17 VSG, Weiterführung von Kleinklassen

Der Rat stimmt der Erledigung dieser Geschäfte stillschweigend zu.

Tätigkeitsbericht 2003 der Finanzkontrolle

Genehmigt

Petitionen und Eingaben (Justizkommission)

Die Justizkommission hat folgende Eingaben in Anwendung von Artikel 57 Absatz 4 des Grossratsgesetzes direkt erledigt:

1. Eingabe von S. Reusser, Heiligenschwendi: Einsprache und Protestschreiben betreffend Aufnahme seiner Liegenschaften in das Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege
2. Petition von G. Ulrich, Morges: Petition zur Rehabilitierung von Damaris Keller
3. Eingabe von G. Engel, Seftigen: Höhere Entschädigung des Grossen Rats

Der Rat stimmt der Erledigung dieser Geschäfte stillschweigend zu.

Verwaltungsbericht 2003 der Staatskanzlei

Genehmigt

114/04

Motion Fässler-Schärer, Konolfingen (FDP) – Wirkungsorientierte Kommissionen

Wortlaut der Motion vom 28. April 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Anzahl der Kommissionen (Fach-, Aufsichts-, Prüfungs-, Konsultations-, Überführungs- und Schulkommissionen) der Zentralverwaltung (über 100 Kommissionen mit insgesamt über 1500 involvierten Personen) auf deren Notwendigkeit, Zielsetzung und Bedeutung für die Aufgabenerfüllung, sowie Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder zu überprüfen und die Zahl zu reduzieren.

Begründung: Es ist zu hinterfragen, ob die Vielzahl von Kommission der Zentralverwaltung (S. 267 bis 329 des Staatskalenders 2003/04) alle noch denjenigen Zweck erfüllen, für den sie seinerzeit ins Leben gerufen worden sind und ob die vorgeschriebene Aufgabe nicht in einer anderen Form erfüllt werden kann (Round Table, Fachtagung, etc.). Viele dieser Kommissionen binden unverhältnismässig grosse personelle

Ressourcen in- und ausserhalb der Verwaltung, aber auch bei Grossrätinnen und Grossräten.

(Weitere Unterschriften: 12)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 19. Mai 2004

Regierung und Verwaltung lassen sich bei der Wahrnehmung einzelner öffentlicher Aufgaben seit jeher von sachverständigen Einzelpersonen und von Kommissionen beraten. Die Nutzung dieses externen Fachwissens ist ein sachgerechtes und grundsätzlich unbestrittenes Element der Führungsunterstützung. Gemäss Artikel 37 Absatz 1 des Organisationsgesetzes (OrG) können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören. Sie können überdies Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen (Art. 37 Abs. 2 OrG). In jeder Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit werden ebenfalls berücksichtigt (Art. 37 Abs. 3 OrG).

Die vorliegende Motion verlangt eine Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen mit dem Ziel einer Reduktion der Zahl der Kommissionen.

Die Optimierung der Regierungsarbeit und der Führungsunterstützung ist eine Daueraufgabe des Regierungsrats. Im Bereich der Verwaltungsorganisation besitzt der Regierungsrat eine gewisse Organisationsautonomie. Gemäss Artikel 87 Absatz 2 der Kantonsverfassung bestimmt der Regierungsrat im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit. Der Regierungsrat und seine Mitglieder schaffen und unterhalten moderne Führungs- und Organisationsinstrumente (Art. 24 Bst. a OrG).

Die ausserparlamentarischen Kommissionen sind ein Element der Führungsunterstützung. Auf den gezielt vorzunehmenden Beizug von externem Fachwissen soll auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Der Regierungsrat ist allerdings bereit, diese Kommissionen zu überprüfen. Er wird im Rahmen des Geschäftsberichts über die Ergebnisse der Überprüfung informieren. Der Regierungsrat kann im jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht sagen, ob die Anzahl der ausserparlamentarischen Kommissionen nach der erfolgten Überprüfung reduziert werden muss. Dies hängt vom Ergebnis der Überprüfung ab. Aus diesem Grunde kann der Regierungsrat die Motion nur als Postulat annehmen.

Antrag: Annahme als Postulat

Marianne Fässler-Schärer, Konolfingen (FDP). Als ich vor zwei Jahren in eine kantonale Kommission gewählt wurde, hat mich dies gefreut und ich ging voller Elan an die erste Sitzung. Aber schon nach zwei Stunden fragte ich mich, welche Aufgabe die Kommission überhaupt habe, und ich fand heraus, dass sie vor allem den Regierungsrat beraten sollte. Ich setzte mich in der Folge dafür ein, dass die Kommission nicht nur einen wichtigen Informationsaustausch pflegt, sondern auch ihrer eigentlichen Aufgabe nachkommt. Als ich bei meinen Grossratskolleginnen und -kollegen etwas herumfragte, zeigte sich, dass nicht nur ich das Gefühl habe, nicht alle Kommissionen würden effizient funktionieren und der einmal formulierte Zweck werde nicht genügend hinterfragt. Ich gebe zu, auf dem Wahlzettel, aber auch sonst in der Gesellschaft sieht es gut aus, wenn man in einer Kommission sitzt, die vom Regierungsrat gewählt wird. Bevor ich weiterfahre, noch eine Präzisierung: Wenn ich verallgemeinernd von Kommissionen rede, meine ich natürlich weder die Fiko, die GPK noch die Juko und auch nicht die Aufsichts- und Schulkommissionen.

Ich will niemandem zu nahe treten. Ich habe auch nicht wirklich recherchiert, welche Aufgaben die Kommissionen haben, die ich im Folgenden aufzählen werde. Ich habe sie herausgepickt, weil ich während meiner Grossratsstätigkeit noch nie etwas von diesen Gremien hörte und ich das Gefühl habe, ihre Arbeit könnte auch auf andere Art erledigt werden.

Forscht wohl die Kommission für Bauernhausforschung, wie man heute ein modernes Heimet konzipiert? Und sucht die Bergwerkkommission etwa nach Gold? Die Fachgruppe Frau und Sicherheitspolitik vertritt die Frauen in Bevölkerungsschutz und Armee. Aber ist dies wirklich eine kantonale Aufgabe? Wie grenzt sich die Kunstdenkmälerkommission von der kantonalen Denkmalpflegekommission ab? Solche Fragen haben mich zur Einreichung der vorliegenden Motion bewogen. Es geht mir um die Effizienz und daraus abgeleitet auch um die Kosten. Es geht nicht nur um die Sitzungsgelder, die meisten Kommissionen werden von der Verwaltung betreut und administriert, die Geschäfte vor- und nachbearbeitet. Das sind Arbeitsstunden und damit Geld.

Die Antwort des Regierungsrats hat mich gefreut, auch, dass er bereit ist, mein Anliegen zu prüfen. Dass er nicht ohne eine Prüfung bereits eine Abschaffung oder Reduktion der Mitgliederzahl zusichern kann, leuchtet mir ein. Deshalb bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat zu wandeln. Allerdings habe ich eine Bitte: Wenn eine Kommission nicht abgeschafft oder zwei Kommissionen nicht zusammengelegt werden können, bitte ich den Regierungsrat, mindestens die Funktionen neu und sachgerecht zu umschreiben und die Mitglieder auf eine vernünftige Zahl zu reduzieren. Von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, erwarte ich, dass Sie sich in Ihren Kommissionen aktiv beteiligen und dafür sorgen, dass wirkungsorientiert gehandelt wird.

Präsident. Die Motionärin ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Damit besteht keine Differenz mehr zum Antrag des Regierungsrats.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

137 Stimmen
1 Stimme
1 Enthaltung

069/04

Motion Eberhart, Erlenbach (SVP) – Fertig mit Luxusberichten und -broschüren

Wortlaut der Motion vom 19. Februar 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine internen Richtlinien dahingehend abzuändern, dass in Zukunft keine Luxusbrochüren und -berichte mehr produziert werden können. Speziell fordere ich folgende Massnahmen:

- 1.
- a) Grundsätzlicher Verzicht auf die Produktion von Luxusberichten und -broschüren (Ausnahmen müssen speziell geregelt werden).
- b) Die zukünftige Handhabung und Produktion von Jahresberichten und Broschüren in allen Verwaltungen und Betrieben vom Kanton Bern sind zu überprüfen.
- c) Speziell sind Lösungsalternativen über das Internet auszuarbeiten, damit möglichst weitgehend auf den Versand und die Produktion verzichtet werden kann.
- d) Die möglichen Adressaten von den beschriebenen Schriften sind mit einfachen Mitteln zu informieren, wie die Informationen beschafft werden können.

2.

Die eingesparten Mittel sind mittels einer Kreditsperre einzusparen, und nicht als Kompensationen weiter zu verwenden.

Begründung

Der Jahresbericht der Schule für Gestaltung Bern und Biel hat einmal mehr aufgezeigt, dass es immer noch Verwaltungen oder Abteilungen innerhalb vom Kanton Bern gibt, die immer noch nicht begriffen haben, dass der Kanton Bern sparen muss. Dieser Luxusbericht ist ein Paradebeispiel für diesen Zustand, nachdem das Inselelspital vor einigen Jahren auch schon ein «Meisterstück» abgeliefert hat. Wenn man zudem berücksichtigt, wie viel die unbestellten Dokumente gelesen werden, so spricht sehr viel dafür, diese Dokumente über das Internet bereitzustellen. Es ist ein «Holprinzip» einzuführen, und vom «Bringprinzip» abzukommen. Die Einsparungen dürften beträchtlich sein und sind einzusparen.

(Weitere Unterschriften: 44)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2004

Einleitung

Der Motionär fordert, dass auf die Herausgabe von Luxusberichten und -broschüren in der Kantonsverwaltung verzichtet wird und listet dazu konkrete Massnahmen auf. Der Regierungsrat befürwortet bei der Herausgabe von Printzeugnissen ein zweckmässiges, sich an den finanziellen Ressourcen orientierendes Vorgehen: Die Verwaltung hat ihren verfassungsmässigen Informations- und Kommunikationsauftrag zu erfüllen, muss aber bei dessen Umsetzung das strategische Legislaturziel Haushaltsanierung (Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006) konsequent berücksichtigen. Mit Regierungsratsbeschluss 1259 vom 7. Mai 2003 zur strategischen und operativen Kommunikation sowie Optimierung der Medienarbeit wurden entsprechende Schritte eingeleitet. Zudem hat der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zur Interpellation 138/02 «Jahresberichte der Verwaltungen in Luxusausführung» darauf hingewiesen, dass die jährlichen Geschäftsberichte der Direktionen alle wichtigen Informationen über die Tätigkeiten der Ämter enthalten. Zusätzliche Tätigkeitsberichte von Ämtern oder staatlichen Institutionen sollten nur dann erstellt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (bspw. intensive Kontakte mit der privaten Wirtschaft; grosser Kundenkreis mit speziellen Informationsbedürfnissen). Gerade die vom Motionär erwähnten Beispiele der Jahresberichte des Inselelspitals und der Schule für Gestaltung Bern und Biel sind dieser Kategorie zuzuordnen: Das Inselelspital ist dem nationalen und internationalen Wettbewerb im Gesundheitswesen ausgesetzt und hat dies in seiner Öffentlichkeitsarbeit zu berücksichtigen. Bei der Schule für Gestaltung Bern und Biel liegt der besondere Grund darin, dass der Jahresbericht fester Bestandteil des Ausbildungsprogramms der Fachklasse Grafik ist und bei der Produktion auch die Ausbildungsbereiche Druck, Druckvorstufe und Druckausrüstung einbezogen sind.

Zu Ziffer 1a:

Für die Gestaltung und Druck von Jahresberichten ist das Handbuch «Visuelles Erscheinungsbild des Kantons Bern – Gestaltungsgrundlagen», welches auf dem Regierungsratsbeschluss 2094 vom 27. Mai 1992 basiert, massgebend. Die kantonale Drucksachenzentrale der Staatskanzlei berät die Verwaltungsstellen bei der Einholung von Offerten und strebt dabei kostengünstige Lösungen an. Die Verantwortung für die Publikation (Inhalt, Gestaltung, Distribution) liegt beim Auftraggeber, welcher sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe zu orientieren hat. Dabei besteht die Verpflichtung, die eingesetzten Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Zu Ziffer 1b:

Im Rahmen der Überprüfung des Corporate Designs wird der Produktion von Drucksachen grosse Beachtung geschenkt. Mit der Optimierung der Verfahren sollen die Direktionen und Verwaltungsstellen fachlich kompetent beraten werden. Mit diesem Vorgehen sollten Einsparungen bei den Druckkosten erzielt werden können.

Zu Ziffer 1c:

Bereits heute können zahlreiche Publikationen über das Internet beschafft werden. Allerdings können dabei nicht alle Bürgerinnen und Bürger angesprochen werden. Die Generierungskosten für elektronische Publikationen sind nicht wesentlich geringer als bei Printzeugnissen. Zudem muss beachtet werden, dass nicht alle Berichte und Broschüren aufgrund ihrer Komplexität für eine Publikation im Internet geeignet sind.

Zu Ziffer 1d:

Die Verwaltung ist darauf angewiesen, in geeigneter Form auf ihre Dienstleistungen aufmerksam zu machen. Ein vollständiger Wechsel vom «Bringprinzip» zum «Holprinzip» würde diesem Anliegen entgegen laufen.

Zu Ziffer 2:

Die vom Motionär in dieser Form geforderte Kreditsperre ist im vorgegebenen Rahmen der Rechnungsführung nicht umsetzbar. Die für die operative Führung verantwortlichen Organisationseinheiten sind jedoch verpflichtet, die Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie haben zudem den Auftrag, alle Aufgaben hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzieller Auswirkungen und deren Tragbarkeit periodisch zu überprüfen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auf die Produktion von besonderen Jahresberichten und Broschüren nicht ganz verzichtet werden kann. Der Regierungsrat ist sich jedoch bewusst, dass auch in diesem Bereich mit den Finanzen äusserst haushälterisch umgegangen werden muss. Er hat deshalb die Staatskanzlei beauftragt, das grafische Erscheinungsbild des Kantons Bern (Corporate Design, CD) im Hinblick auf neue Medien, neue Werkzeuge und technische Entwicklungen zu überprüfen, zu optimieren und dabei Einsparungen anzustreben. Die entsprechenden Projektarbeiten sind eingeleitet. Aus diesem Grunde, und weil die vom Motionär geforderten Massnahmen mit ihrem hohen Detaillierungsgrad nicht umsetzbar sind, beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Antrag: Annahme als Postulat

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP). Meine Motion ist schon eine Weile überfällig. Das Schöne an ihr ist, dass sie unpolitisch ist, nicht eine bestimmte Direktion trifft, man Geld sparen kann und es niemandem weh tut. Ich zeige Ihnen, was ich meine. Eines der Prunkstücke haben Sie vor einem halben Jahr erhalten. Dieser Jahresbericht der Schule für Gestaltung (*der Redner hält ihn in die Höhe*) wurde Ihnen allen zugeschickt. Er wurde in einer Auflage von 1500 Stück produziert, was 20 000 Franken kostete. Dazu kommen die Versandkosten von rund 10 000 Franken. Wo ist das Büchlein gelandet? Sie wissen selber, was Sie damit gemacht haben. Es ist schön, vierfarbig und gestylt, und ich lasse es sehr wohl als Ausbildungsstück gelten. Solche Ausbildungsstücke aber kann man in einer kleinen Auflage von 10 oder 15 Stück herstellen. Ich kann Ihnen auch einen wunderbaren vierfarbigen Prospekt der Psychiatrischen Klinik Münsingen zeigen. Ich frage mich, wozu eine psychiatrische Klinik einen vierfarbigen Prospekt braucht; ich nehme nicht an, dass sie damit Kunden anwirbt. Auch die Bedag Informatik, eine kantonseigene Firma, produziert einen wunderbaren Prospekt, desgleichen die GVB. Mir wäre es sympathischer, wir müssten weni-

ger Prämien bezahlen und könnten auf das Büchlein verzichten. Mein Anliegen zielt, wie bereits gesagt, auf keine Direktion, es geht mir ums Prinzip.

In Punkt a meiner Motion verlange ich neue Regelungen. In der Antwort des Regierungsrats heisst es, das Ganze basiere auf einer Regelung aus dem Jahr 1992, und man wolle gleich weiterfahren wie bisher. Ich rede von einer zukünftigen Handhabung, und in der Regierungsantwort spricht man von «Corporate design», mein Anliegen wird also nicht berücksichtigt. Ich schlage vor, die Broschüren aufs Internet zu laden, holen wir doch in der Praxis in der Regel unsere Informationen aus dem Internet. Natürlich kostet ein Internetauftritt, das bestreite ich nicht, aber es gibt so im Endeffekt keine Druck- und Versandkosten. Das ist ökologisch sinnvoll. In Punkt d sagt die Verwaltung, und das ist richtig, sie müsse auf sich aufmerksam machen können. Aber man sagt damit auch, dass man diesen Punkt nicht durchziehen will.

Die Antworten zeigen, dass man nichts ändern will. Was man seit 1992 macht, will man auch weiterhin durchziehen, auch wenn punktuell ein wenig angepasst wurde. Seit ich meine Motion gestartet habe, habe ich das Gefühl, die Sachen seien nicht mehr gleich farbig dahergekommen. Es ist aber an der Zeit, endlich einen Nagel einzuschlagen und vom Parlament her zu sagen, was wir wollen. Mir ist auch wichtig, dass mein Punkt a richtig gewertet wird. Ich sage nicht, solche Prospekte dürfe es generell nicht mehr geben; ich sage: Wenn man eine Ausnahme macht – wenn es zum Beispiel um ein grosses Jubiläum geht, soll ein Vierfarbendruck erlaubt sein –, wird diese Ausnahme aufgrund von Richtlinien geregelt. In Zukunft sollen also restriktive Regeln aufgestellt werden, so dass nicht jede Schule und jedes Amt machen kann, was sie oder es will. Ich bitte Sie, meine Motion zu überweisen.

Willy Pauli, Nidau (PRD). Nous comprenons les soucis de notre collègue M Eberhart et nous partageons également au parti radical ces soucis d'économies. Cependant, nous devons reconnaître une chose: on pratique peut-être depuis 1992 des brochures plus luxueuses, mais il faut dire qu'avec l'évolution des moyens techniques imprimer luxueusement et en couleur n'entraîne que peu de différence dans le prix des brochures. Comme vous l'a montré notre collègue, la brochure de l'Ecole des arts visuels de Bienne a été faite par les classes de 2e année et heureusement qu'on fait des choses aussi belles dans nos écoles! Cela incitera aussi nos jeunes à fréquenter de telles écoles. Notre collègue Eberhart a également parlé du prospectus de la BEDAG: n'oublions pas que la BEDAG cherche des clients et comme je l'ai vu dans le dernier rapport, elle a même fait des bénéfices. Si elle fait de beaux rapports, cela incitera encore davantage de clients à adhérer. J'aimerais encore ajouter que si l'on imprime une vingtaine de brochures ou 1500 brochures, seul le prix de la matière change et que cela ferait grosso modo le même prix. On peut bien parler d'écologie, mais je pense aussi que tous les élèves de cette école ont du plaisir à montrer le travail qu'ils y font.

Nous sommes d'accord avec le gouvernement pour le postulat, le groupe radical rejette la motion. Pour terminer j'aimerais ajouter que les coûts énoncés par notre collègue Eberhart ne jouent pas. Renseignements pris, les coûts de cette brochure sont très nettement en dessous de ce que notre collègue a déclaré.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Die EVP-Fraktion hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Aber sie möchte dessen Forderungen nicht in Form einer Motion überweisen. Mit dem Jahresbericht der Schule für Gestaltung hat der Motionär nicht unbedingt das glücklichste Beispiel gewählt. Denn dieser Jahresbericht ist ein integrier-

ter Bestandteil der Ausbildung und hat insofern nicht nur eine reine Informationspflicht zu erfüllen. Andere Beispiele sind die wunderschönen Jahresberichte des Tiefbauamtes, die ich jahrelang aufbewahrte. Ob es der Sinn eines Jahresberichts sei, wenn es einen fast reut, ihn wegzuworfen, ist fraglich. Dieses Beispiel habe ich seinerzeit auch in meine Interpellation aufgenommen. Trotz Interpellation und Versprechungen hat seither nichts geändert.

Ein Jahresbericht muss folgende Kriterien erfüllen: Erstens muss eine Berichterstattung notwendig sein. Vom Inhalt her muss ein Jahresbericht sachlich, übersichtlich und auch kostengünstig sein. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort nach guten Gründen gesucht, um uns zu überzeugen, dass richtig ist, wie es jetzt läuft. Diese Art der Beantwortung wurde bereits bei meiner Interpellation angewandt. Uns stört auch, dass Regierung und Verwaltung bei der Produktion von Jahresberichten und Broschüren Einsparungen nur «anstreben», wie es in der Antwort heisst, statt sie endlich zu realisieren. Die EVP-Fraktion wird der Motion aufgrund dieser Überlegungen als Postulat zustimmen.

Ueli Spring, Lyss (SVP). Wenn wir wollen, dass wirklich gespart wird und etwas geht, damit die Jahresberichte nicht einfach ungelesen im Papierkorb landen, müssen wir die Motion überweisen. Dann aber muss das Geld auch tatsächlich eingespart und darf nicht irgendwo kompensiert werden. Es würde genügen, wenn wir einfach einen Hinweis per E-Mail erhielten, die Jahresberichte seien auf dem Internet zu finden. Den wenigen Leuten, die noch keine E-Mail-Adresse haben, könnten die Berichte zugeschickt werden. Hier können wir ein Zeichen setzen. Deshalb bitte ich Sie, die Motion zu überweisen.

Peter Bernasconi, Worb (SP). Die SP hat Verständnis für das Anliegen von Kollege Eberhart. Auch wir finden einzelne Berichte und Broschüren zu luxuriös. Die Motion ist aber sehr absolut. Als Klammer wird zwar vermerkt, Ausnahmen müssten speziell geregelt werden. Wir sind mit einer Regelung einverstanden, nur müsste sie differenziert sein. Man kann nicht einfach sagen, es dürfe keine luxuriösen oder schön gestaltete Broschüren mehr geben. In der Antwort sagt die Regierung denn auch, dass es Betriebe gibt, zum Beispiel die GVB, das Inselspital, die Bedag, die sich am Markt befinden und in etwa die gleichen Werbemittel haben müssen wie die Privatwirtschaft. Diesem Umstand wird in der Motion zu wenig Rechnung getragen. Wir haben nichts gegen restriktive Richtlinien, doch müsste es in begründeten Fällen anders geregelt werden können – wie beispielsweise beim Jahresbericht der Schule für Gestaltung, der zum Ausbildungsauftrag gehört. Im Übrigen ist fraglich, ob Einsparungen resultieren, wenn man die Auflagen reduziert; das weiss, wer damit professionell zu tun hat. Kommt es zum Druck, spielt die Auflage nicht mehr eine gar so grosse Rolle. Abgesehen davon, dass die «Luxusberichte» ja dann gleichwohl vorliegen würden. – Wir bitten Sie, nur einem Postulat zuzustimmen.

Kurt Nuspliger, Staatsschreiber. Sie haben es gemerkt: das ist ein Thema, das die Politik bewegt. Es gab in diesem Zusammenhang ja bereits eine Interpellation Baumgartner. Der Regierungsrat ist bereit, die Anliegen aufzunehmen und sie ernst zu nehmen. Dort, wo er Einfluss hat, will er darauf hinwirken, dass der Aufwand für solche Broschüren reduziert wird. Es gibt aber Institutionen des Kantons, die einen besonderen Auftritt benötigen oder bei denen der Regierungsrat nicht Einfluss nehmen kann. So ist die Bedag beispielsweise durch Gesetz in ein eigenes Unternehmen umgewandelt worden. Deshalb hat der Regierungsrat auch rechtlich keine Möglichkeit mehr, der Bedag Vorschriften zu machen, ob und wie sie

eine Broschüre herausgeben darf. Die Bedag hat übrigens nicht nur Staatsaufträge, sie bewegt sich auch in einem Markt und muss mit den Unternehmen in diesem Bereich konkurrieren und mit ihren Leistungen gleichziehen können. Insofern muss sie auch auftreten können, nötigenfalls mit Broschüren. Daher braucht es eine differenzierte Betrachtungsweise. Die Überweisung eines Postulats, wie es der Regierungsrat beantragt, ermöglicht differenzierte Lösungen. Die Motion hingegen lehnt der Regierungsrat ab.

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP). Liebe SP, die Motion ist nicht derart absolut! Ich habe bewusst gesagt, Ausnahmen seien möglich. Allerdings müssen diese Ausnahmen ganz bewusst gemacht werden. Vor der Einreichung dieser Motion habe ich der Erziehungsdirektion ein Mail geschickt und Fragen gestellt. Unter anderem habe ich gefragt, ob es in der Erziehungsdirektion Richtlinien für Jahresberichte gebe. Die Antwort lautete: Nein. Damit ist klar, dass die Anweisungen aus dem Jahr 1992 nicht in allen Direktionen beachtet werden. Ich lese Ihnen noch einen Satz aus der BZ vom 3. September vor. Wenn die Motion nicht in der Motionsform überwiesen werde, heisst es, «so dürfte dieses Begehren bis auf weiteres in einer Schublade der Staatsverwaltung zur Ruhe gebettet werden.» Genau dieses «zur Ruhe betten» will ich nicht. Wir wollen diese schmerzlosen Einsparungen und es soll vom Parlament auch deutlich dokumentiert werden, dass dort gespart wird, wo man sparen kann. Ich bitte Sie deshalb, die Motion zu überweisen, und beantrage Namensaufruf: Ich möchte wissen, wer sparen will und wer nicht.

Präsident. Der Motionär hält an der Motion fest und beantragt namentliche Abstimmung. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

71 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme der Motion stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Andregg, Andres, Astier, Balmer, Baumgartner, Berberat, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Goldiwil), Bieri (Oberbipp), Bieri (Spiez), Blanchard, Blank, Brönnimann, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Büttler, Eberhart, Eberle, Ernst, Etter, Fischer (Meiringen), Friedli, Fuchs, Gerber, Gfeller, Graber, Grossen, Guggisberg, Hadorn, Hänni (Thun), Häslar, Hess (Stettlen), Heuberger, Hofer, Hostettler, Kneubühler, Küng, Küng-Marmet, Kurt, Landolt, Lauterburg-Gygax, Leuenberger, Lüthi, Matti, Messerli, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pfister, Pulver, Reber, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägger, Schiltknecht, Schnegg, Schneider, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Sommer, Spring, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Studer, Sutter (Biel), Tiefenbach, von Allmen (Gimmelwald), von Siebenthal, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zryd, Zwahlen (85 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Balli-Straub, Beeri-Walker, Bernasconi, Bertschy, Blaser, Bommeli, Bornoz Flück, Boss, Buchs, Bula, Burkhalter-Reusser, Erb, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Frainier, Fritschy, Gerber-Boillat, Giauque, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Haas, Hänni (Köniz), Hänsenberger-Zweifel, Hofmann, Indermühle, Jenk, Käser (Langenthal), Kaufmann, Kohler-Jost, Künzli, Kurth, Lagger, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Markwalder, Marti Anliker, Meyer, Michel (Lyss), Mosimann, Müller (Thun), Pauli (Ni-

dau), Portmann, Renggli, Rérat, Rhyn, Ryser, Salzmann-Hänzi, Schnyder Zysset, Seiler, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Staub-Lerch, Stauffer, Stöckli, Streiff-Feller, Stucki, Suter, Sutter (Niederbipp), Tanner, von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht (69 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Contini, Gresch, Koch, Kropf, Pauli (Schliern), Rytz, Schärer, Widmer (Bern) (8 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aeschlimann, Antener, Barth, Bolli Jost, Brand, Burkhalter (Rümligen), Devaux Stilli, Gagnebin, Grunder, Haldimann, Hänni (Kirchlindach), Hess (Münsingen), Hess-Güdel, Huber, Jaggi, Kaiser, Käser (Meienried), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kunz (Burgdorf), Kunz (Diemtigen), Künzler, Lack, Lecomte, Michel (Brienz), Morgenthaler, Moser, Ochsner, Pardini, Ramseier, Rickenbacher, Salzmann, Schär-Egger, Schneiter, Siegenthaler (Bern), Wälchli-Lehmann, Zuber (37 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Motion zugestimmt mit 85 gegen 69 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

037/04

Motion von Allmen, Gimmelwald (SP) – Der Kanton Bern ist unter anderem auch ein Gebirgskanton!

Wortlaut der Motion vom 9. Februar 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Mitgliedschaft bei der Regierungskonferenz der Gebirgskantone zu beantragen.

Begründung:

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) wurde im Jahre 1981 gegründet. Ihr gehören heute die Regierungen der Kantone Wallis, Graubünden, Tessin, Uri, Nidwalden, Obwalden und Glarus an. Die RKGK bezweckt die gemeinsame Vertretung gebirgsspezifischer Anliegen und Interessen. Sie positionierte sich als Ansprechpartnerin für die Belange der Berggebiete beim Bund und anderen Instanzen.

Die traditionellen wirtschaftlichen «Leitbranchen» der Berggebiete erwirtschaften zu wenig Wertschöpfung, um die Besiedlung und Bewirtschaftung der Bergtäler auf Dauer zu gewährleisten. Die Berglandwirtschaft – früher der wirtschaftliche Hauptträger und Garant für die dezentrale Besiedlung und für den Erhalt der Kulturlandschaft – befindet sich in einem rasanten Strukturwandel. Der Tourismus kämpft im zunehmend härteren, internationalen Wettbewerb vielerorts ums Überleben. Andere Wirtschaftsbranchen finden meist im Berggebiet zu wenig attraktive Rahmenbedingungen, um sich dort anzusiedeln. Die Sparpolitik der öffentlichen Hand und die Suche nach Wirtschaftswachstum führen zu Konzentrationsbestrebungen, welche die Besiedlung der Berggebiete zusätzlich gefährden. Diese politischen Herausforderungen erfordern neue Lösungen.

Es besteht wohl kein Zweifel, dass auch der Kanton Bern, mit seinem hohen Flächenanteil am Berggebiet, ein Gebirgskanton mit den entsprechenden spezifischen Problemen ist. Im Hinblick auf die aktuellen und zukünftigen politischen Herausforderungen wird es zwingend nötig, sich mit ähnlich gelagerten Partnern zusammen zu tun, um Lösungen zu erarbeiten und sie mit genügendem Gewicht vertreten zu können.

(Weitere Unterschriften: 33)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2004

Es ist unbestritten, dass der Kanton Bern die spezifischen Probleme eines Bergkantons kennt und dass die Regierungskonferenz der Gebirgskantone Synergien in denjenigen Bereichen herzustellen vermag, die den Gebirgskantonen eigen sind.

Die geografische Lage des Kantons Bern ist aber so, dass er sowohl zur Westschweiz, zur Nordwestschweiz, zur Zentralschweiz, zu den Alpen, zum Mittelland als auch zum Jurabogen gehört. Er ist Mitglied mehrerer interkantonalen Regierungskonferenzen (Konferenz der Kantonsregierungen, Konferenz der Kantone der Westschweiz, Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz, Espace Mittelland), interkantonalen Fachkonferenzen von nationaler Bedeutung sowie regionaler Gruppierungen (z.B. Transjurassische Konferenz). Jede dieser Mitgliedschaften verursacht einerseits Betriebs- und Projektkosten (und der Kanton Bern gehört in diesen Organisationen aufgrund seiner Grösse und seiner Bevölkerungszahl zu den grössten Beitragszahlern), andererseits erfordern sie sowohl von den Mitgliedern der Regierung als auch von der Verwaltung ein grosses Engagement. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Grenzen des Machbaren heute erreicht sind. Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Kantons zu mehreren regionalen Regierungskonferenzen kann im Übrigen problematisch sein. So hat die Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz vor kurzem ihr Organisationsreglement dahingehend geändert, dass die Kantone, die auch einer anderen Konferenz angehören (Bern und Jura), nicht mehr über die gleichen Vorrechte verfügen wie die anderen.

Wie die Realität zeigt, erlauben es die zahlreichen Kontakte, welche die Kantone innerhalb der bestehenden Organisationen pflegen, ausserdem, die erforderliche Koordination mit den Kantonen der RKGK punktuell sicherzustellen.

Aus allen diesen Gründen möchte der Regierungsrat keine Mitgliedschaft bei der Regierungskonferenz der Gebirgskantone beantragen.

Antrag: Ablehnung der Motion.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP). Mit dieser Motion möchte ich den Regierungsrat beauftragen, die Mitgliedschaft in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone zu beantragen. Diese Regierungskonferenz ist ein informelles Gremium, das sich als Ansprechpartner gegenüber dem Bund und andern Partner in Berggebietsfragen positionieren will. Sie erarbeitet gemeinsam Positionen und vertritt diese gegenüber dem Bund; sie lanciert auch eigene Projekte. Derzeit ist sie daran, ein Kompetenznetzwerk zum Thema Wasser in all seinen Facetten aufzubauen. Früher hat sie sich intensiv mit Wasserzinsen befasst und eine Erhöhung der Wasserzinsen auf Bundesebene erreicht. Auch Verkehr, Service public und die neue Regionalpolitik sind Schwergewichtsthemen der Regierungskonferenz. Mitglieder sind alle Gebirgskantone. Präsident ist im Moment der Glarner Regierungsrat Pankraz Freitag, das Sekretariat wird von seinem Sekretär geführt. Alle vier Jahre wechselt das Präsidium inklusive Sekretär zu einem andern Kanton. Die Mitgliedschaft kostet 1000 Franken pro Jahr. Weitere Kosten entstehen, wenn gemeinsame Projekte aufgelegt und verwirklicht werden. Diese Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Mitgliederkantone verteilt. Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone ist somit die Interessenvertretung des Berggebiets. Durch die Mitgliedschaft des Kantons Bern würde das politische Gewicht dieser Konferenz wesentlich grösser.

Die Antwort des Regierungsrats ist sehr unbefriedigend. Eigentlich stehen keine Gegenargumente darin. Der Regierungsrat schreibt, was der Kanton Bern ausser Bergkanton auch noch sei, wo überall er bereits Mitglied von Regierungskonferenzen sei, und dass damit das Mass voll sei. Anders gesagt, will sich der Regierungsrat nicht dazu bekennen, dass wir auch ein Berggebietskanton sind, obwohl das Berggebiet unseres Kantons grösser ist als die meisten Mitgliederkantone der von mir erwähnten Regierungskonferenz. Auch der Kanton Bern hat mehr als genug berggebietspezifische Probleme, bei denen es gut wäre, sie mit ähnlich gelagerten Kantonen zu beraten und mit ihnen Lösungen zu suchen. Deshalb meine ich, der Kanton Bern sollte da auch mitmachen. Wie gesagt, in der Antwort des Regierungsrats habe ich keine sachlichen Gegenargumente gefunden. Die Kosten mit 1000 Franken für die Mitgliedschaft können es ja nicht sein, und bei Projekten kann man immer noch mitmachen oder darauf verzichten.

Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen und dem Regierungsrat einen Mupf zu geben, die Mitgliedschaft zu beantragen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (SVP). Es ist für die SVP unbestritten, dass der Kanton Bern unter anderem auch ein Gebirgskanton ist. Deshalb können wir das Anliegen des Motionärs nachvollziehen. Die SVP mahnt schon seit längerem, im Kanton Bern die Anliegen der Gebirgs- und Landregionen nicht zu vernachlässigen. Die SVP geht mit dem Motionär auch einig, dass sich das Bild der traditionellen Leitbranchen in den Gebirgsregionen, der Landwirtschaft, zusehends verändert. Dass sich der Kanton Bern in diesem Bereich den neuen Herausforderungen anzupassen hat, ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Im Gegensatz zum Motionär zweifeln wir aber daran, dass die Problematik der Gebirgsregionen mit einer Mitgliedschaft in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone gelöst werden kann. Die SVP sieht dem schleichenden Abwanderungsprozess und dem Zerfall an Wertschöpfung nicht nur in den Gebirgsregionen, sondern allgemein in den Landregionen unseres Kantons mit Besorgnis entgegen. Mit verschiedenen Vorstössen und flankierenden Massnahmen versuchen wir, diesem Prozess Einhalt zu gebieten. Der Kanton Bern lebt von seiner Vielfältigkeit und bietet eine unerschöpfliche Fülle an landschaftlichen Verschiedenheiten, die es zu erhalten gilt. Die SVP unterstützt den Regierungsrat in dessen Bestreben, die unterschiedlichen Landschaftstypen zu erhalten und die Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Regionen zu stärken.

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort ausführt, besteht der Kanton Bern aber nicht nur aus Gebirgsregionen. Der Kanton muss als gesamtheitliches Gebilde betrachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt erachtet die SVP den Beitritt zur Konferenz der Gebirgskantone nicht als vordergründig. Der Kanton Bern ist seit längerer Zeit in einer Vielzahl von Koordinations- und Regierungskonferenzen integriert und leistet in diesen Gremien grosse finanzielle und personelle Dienste. Diese Tätigkeiten werden geschätzt und sind grundsätzlich nicht bestritten. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass weitere Mitgliedschaften in Regierungskonferenzen zu einem erhöhten Aufwand führen werden. Der personelle Aufwand für die Koordinations- und Abklärungstätigkeiten wie auch der finanzielle Aufwand einer solchen Verpflichtung stehen in den Augen der SVP einer weiteren Mitgliedschaft entgegen. Eine Mitgliedschaft wäre nur dann sinnvoll, wenn sich der Kanton mit grossem Engagement beteiligen kann. Angesichts der bereits bestehenden Mitgliedschaften in verschiedenen Gremien kann durchaus am Engagement in einer neuen Mitgliedschaft gezweifelt werden. Man muss nicht überall dabei sein, um seine Interessen verwirklichen zu

können. Vielmehr muss man das, was man tut, richtig und mit vollem Engagement tun. Die SVP unterstützt den Regierungsrat in seinem Bestreben, die Konkurrenzfähigkeit der Gebirgsregionen in unserem Kanton zu stärken und der drohenden Abwanderung entgegenzuwirken. Dies ist durch kantonsinterne Massnahmen und allenfalls durch punktuelle Eingaben beim Bund zu erreichen. Verschiedene Bestrebungen in dieser Richtung sind bereits unternommen worden. Die Bemühungen des Kantons für eine liberale Gestaltung der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen können hier als jüngstes Beispiel aufgeführt werden. Wir erachten einen Beitritt des Kantons Bern zur Regierungskonferenz der Gebirgskantone somit unter den heutigen Gegebenheiten als nicht vordringlich und lehnen die Motion mehrheitlich ab.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Der Regierungsrat soll beauftragt werden, die Mitgliedschaft in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone zu beantragen. Die Frage stellt sich, was ausser Spesen und zusätzlichen Sitzungen für das Berner Oberland nach einem Beitritt zu dieser Regierungskonferenz konkret resultieren würde. Der Motionär hat zwei Beispiele erwähnt: Wasserzinsen und Verkehr.

Es freut die EVP, dass der Regierungsrat die spezifischen Probleme der Bergregionen im Kanton Bern kennt. Die Vielseitigkeit unseres schönen Kantons ist zugleich auch eine grosse Herausforderung für Regierung und Parlament. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er die Probleme der Bergregionen nicht nur kennt, sondern auch ernst nimmt und mit geeigneten Massnahmen deren weiteren Entvölkerung entgegenwirkt. Auch wir im Parlament können da übrigens mithelfen, indem wir Steuersenkungsgelüste auf die Zeit nach dem Schuldenabbau verschieben und für die Bergregionen genügend Mittel zur Verfügung stellen.

Die EVP lehnt aus Kosten- und Personal-Ressourcengründen – davon sprachen wir bereits im Zusammenhang mit dem Bericht der GPK – die Motion ab. Die Grenzen des Machbaren sind erreicht. Es braucht griffigere Massnahmen, sprich Finanzen, für die Bergregionen.

Willy Pauli, Nidau (PRD). Comme l'a dit un de mes prédécesseurs et comme le dit le Conseil-exécutif, nul ne conteste ni que le canton de Berne connaît les problèmes spécifiques d'un canton de montagne, ni que la Conférence gouvernementale des cantons alpins est apte à établir des synergies dans les domaines propres aux cantons de montagne. Cependant, nous devons tout de même nous joindre à la proposition et à l'argumentation du gouvernement, en rejetant cette motion. Nous comprenons le souci de notre collègue von Allmen, mais personnellement je pense que là n'est pas la bonne intervention. Pour parvenir au but qu'il veut atteindre, nous devrions dans cet esprit intensifier nos relations avec nos cantons voisins, dans tous les domaines, et créer pour cela une commission des affaires extérieures qui pourrait mieux conférer, dans de nombreux domaines, avec les cantons qui sont concernés par tous ces problèmes. C'est dans ce sens que je vous prie de rejeter la motion.

Therese Salzmann-Hänzi, Safnern (SP). Der Titel der Motion – «Der Kanton Bern ist unter anderem auch ein Gebirgskanton» – stimmt, unser Oberland gehört zum Gebirge und ist unser Aushängeschild, denken wir nur an die Jungfrauregion, «Top of Europe», an das Unesco-Welterbe zusammen mit Aletsch- und Bietschhorn. Unsere Berge und unsere Natur sind sehr wichtig für unsern Kanton und auch für den Tourismus. Natürlich gehören wir dank unserer geografischen Lage auch zur Westschweiz und zur Nordwestschweiz, zum Mittelland und zum Jurabogen. Gerade diese Vielfalt zeichnet

unseren Kanton aus und darauf sind wir auch stolz. Der Motionär verlangt, sich mit ähnlich gelagerten Partnern zusammenzuschliessen, um Lösungen zu erarbeiten und diese mit genügend Gewicht beim Bund und anderen Instanzen zu vertreten. Das ist logisch und verständlich.

Wenn die Regierung argumentiert, der Kanton Bern sei schon Mitglied mehrerer interkantonalen Regierungs- oder Fachkonferenzen, heisst das noch lange nicht, dass wir nicht auch Mitglied der Regierungskonferenz der Gebirgskantone sein können. Natürlich verursacht eine Mitgliedschaft einerseits Betriebs- und Projektkosten und erfordert andererseits von Regierung und Verwaltung ein grosses Engagement. Aber könnte unser Kanton bei einer Mitgliedschaft nicht auch von den Synergien profitieren? Zudem schreibt die Regierung in ihrer Antwort, sie pflege innerhalb bestehender Organisationen zahlreiche Kontakte und könne so die erforderliche Koordination mit den Kantonen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone bereits sicherstellen. Ob dies stimmt, wage ich zu bezweifeln. Die SP beantragt Ihnen, die Motion zu unterstützen.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Es geht nicht nur ums Berner Oberland, es geht um die Interessen aller Bergregionen im Kanton und grundsätzlich um den ganzen Kanton Bern. Auf nationaler wie auf kantonomer Ebene wird immer wieder gefordert, die Interessen der Bergregionen seien besser zu wahren, die Bergregionen seien zu stärken. Diese Regionen sind nicht schwach; sie haben ein ganz besonderes Potenzial, das gefördert und genutzt werden muss. Ein Potenzial nutzen und die spezifischen Interessen einer Region stärken kann man dann am besten, wenn man sich zusammentut. Dass die Regierung die Grenzen des Machbaren in Bezug auf interkantonale Zusammenarbeit ausgerechnet jetzt sieht, da es um die Interessen der eigenen Bergregionen geht, findet die GFL-Fraktion schade und ich persönlich schwach. In dieser Zusammenarbeit könnte es durchaus Antworten geben auf Fragen, die uns alle betreffen müssen, und auf Probleme, die auf dem Tisch liegen. Ich frage mich, worauf wir eigentlich warten. Die GFL unterstützt das Anliegen von Emil von Allmen, und zwar als Motion.

Hans Bieri, Spiez (SP). Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen. Mich erstaunte, wie viel Mühe sich Sämi Leuenberger hat geben müssen, um zu begründen, weshalb seine Fraktion dafür ist, aber dagegen stimmt. Wenn die SVP schon dafür ist, soll sie auch den Mut haben, dafür zu stimmen! Wir sind ein Gebirgskanton. Wir leben, jedenfalls ich als Spiezer, halbwegs in den Bergen. Ich habe nichts dagegen, Wirtschaftsstandorte im Mittelland zu fördern, im Gegenteil. Indem man dies tut, kann man Geld generieren. Unterstützen Sie aber auch das Oberland, wenn wir in unserer schwierigen Situation um Arbeitsplätze kämpfen und uns mit den Nachbarkantonen absprechen wollen. Besser als mit der Erwähnung des «Top of Europe», der mindestens zur Hälfte auf Walliser Boden steht, könnte man nicht zeigen, dass wir auch ein Gebirgskanton sind.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP). Die SVP bezweifelt, ob die Probleme alle gelöst werden könnten. Diese Zweifel kann man tatsächlich haben, auch ich glaube nicht, dass man sie durch einen Beitritt zu einer Regierungskonferenz lösen kann. Dafür sind die Probleme allzu komplex. Aber es könnte ein Beitrag zu ihrer Lösung sein. Es wurde gesagt, der Kanton werde selber beim Bund vorstellig, wenn wir irgendwelche Probleme haben. Das ist gut und recht, aber wenn man dies mit einer Reihe anderer Kantone tut, hat es ein anderes Gewicht, als wenn der Kanton Bern allein beim Bund vorspricht, wo er ohnehin als Bettlerkanton angeschaut wird. Auch die

Tatsache, dass wir nicht nur ein Gebirgskanton sind, spricht nicht gegen das Mitmachen bei dieser Regierungskonferenz.

Die andern Teile müssen sich für ihre Probleme ebenfalls einsetzen, ihre Aufgaben ebenfalls lösen, und das müssen sie ebenfalls gemeinsam tun. Ich finde es schlimm, wenn jetzt nicht nur Stadt und Land, sondern auch noch Land und Berggebiet auseinander dividiert werden. Die meisten Probleme im Berggebiet – Verkehrsprobleme, Service public, Schulen usw. – sind die gleichen wie auf dem Land. Wir geraten da nicht irgendwie in Konkurrenz, ganz im Gegenteil. Der Beitritt zu dieser Regierungskonferenz ist nur ein Tropfen auf einen heissen Stein. Die Probleme sind grösser, als dass sie einfach so gelöst werden könnten.

Bei mehreren Gesprächen, auch mit dem gegenwärtigen Präsidenten der Regierungskonferenz, hatte ich das Gefühl, es werde unbürokratisch gearbeitet. Der Mitgliederbeitrag beträgt nur 1000 Franken und es werden keine riesigen Projekte gestartet. Es handelt sich schliesslich nicht gerade um die reichsten Kantone, weswegen sie nicht mit der grossen Kelle anrühren können. Sicher braucht es für solche Konferenzen personelle Ressourcen und ein richtiges Engagement, da hat der Regierungsrat Recht, sonst ist die Sache für nichts. Solches erwarte ich aber eben auch für das Berggebiet. Stimmen Sie bitte der Motion zu.

Nuspliger, Staatsschreiber. Der Kanton Bern ist tatsächlich auch ein Gebirgskanton. Die Anliegen insbesondere des Berner Oberlands sind ernst zu nehmen, und der Regierungsrat will diese Anliegen auch auf interkantonalen Ebene vertreten und durchsetzen helfen. In diesem Punkt besteht Einigkeit mit dem Anliegen des Motionärs und mit dem zahlreichen Votantinnen und Votanten. Die Kernfrage lautet aber: Ist die Mitgliedschaft des Kantons Bern in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone zur Durchsetzung der Interessen des Berner Oberlands auf interkantonaler Ebene nötig? Hier besteht eine Differenz in der Beurteilung. Wie Sie in der Antwort lesen können, bewegt sich der Regierungsrat schon jetzt in einem Netzwerk; er setzt interkantonal seine Einflussmöglichkeiten gezielt ein und arbeitet mit der Regierungskonferenz der Gebirgskantone bereits punktuell zusammen. Der Regierungsrat kommt aus diesen Gründen zum Schluss, eine formelle Mitgliedschaft in dieser Konferenz sei nicht nötig. Deshalb beantragt er, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	70 Stimmen
Dagegen	96 Stimmen
	2 Enthaltungen

Verwaltungsbericht 2003 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Genehmigt

Perrefitte: Kantonsstrasse Moutier–Le Pichoux; Korrektur mit Gehweg in der Ortschaft; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 24, Geschäft 1996/2004

Zusatzantrag Geschäftsprüfungskommission

Der Verpflichtungskredit ist je Ausschreibungseinheit auf die Vergabesumme zu reduzieren. Er beträgt im Maximum 1 143 00 Franken.

Antrag GFL

Rückweisung an den Regierungsrat mit folgender Auflage:

Das Bauvorhaben dient der Sicherheit der Anwohner mit dem primären Ziel, ein Trottoir zu realisieren und den Verkehr zu verlangsamen. Das Projekt ist unter dem Aspekt der Planungserklärung, die eine Vereinfachung des Ausführungsstandards bei allen Strassenbauprojekten verlangt, zu überarbeiten und den nötigen Verhältnissen anzupassen.

Antrag Michel, Lyss (FDP)

Rückweisung

Das Projekt ist zu überarbeiten und dem örtlichen Verkehrs- und Fussgängeraufkommen anzupassen.

1. Ohne Sicherheitseinbusse ist eine kostengünstigere Variante vorzuschlagen.
2. Der Ausbaustandard soll im ganzen Kantonsgebiet auf ein einheitliches und absolut notwendiges Mass reduziert werden.

Präsident. Anstelle von Herrn Hofmann vertritt Frau Keller dieses Geschäft.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP), Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission. Dieses Geschäft ist im Strassenbauprogramm 2003–2006 enthalten. Es geht um die zweite Etappe im Ausbau der Kantonsstrasse Nr. 1367 im überbauten Gemeindegebiet von Perrefitte, womit ein im Jahr 1978 begonnenes Bauwerk vollendet werden soll. Das Hauptanliegen ist eine generelle Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Sichtverhältnisse. Gleichzeitig sollen die Autofahrerinnen und Autofahrer zu langsamerer Fahrweise animiert werden, was zu mehr Sicherheit für die Fussgänger führt. In absehbarer Zeit werden nicht nur der Erneuerungsunterhalt der bestehenden Fahrbahn, sondern auch der Wiederaufbau der verbleibenden alten Stützmauer, der Ersatz der Strassenbeleuchtung sowie der Vollzug des rechtsgültigen generellen Entwässerungsplans mit der Trennung des Schmutzwassers vom Oberflächenwasser der Kantonsstrasse in Angriff genommen werden müssen. Diese Arbeiten machen drei Viertel der Kosten des jetzt vorliegenden Projekts aus. Der Verzicht des Neubaus ginge auf Kosten der verbesserten Verkehrssicherheit, und gerade in diesem Punkt war man sich: An der Sicherheit der schwächsten VerkehrsteilnehmerInnen – der Fussgängerinnen und Velofahrer – darf nicht gespart werden.

In der GPK wurden die Standards im Strassenbau ein weiteres Mal ausgiebig diskutiert. Gemäss Herrn Dinkel, Amtsvorsteher des Tiefbauamts, ist man daran, Massnahmen zu ergreifen, um eine weitgehende Angleichung und Harmonisierung zwischen den einzelnen Kreisen zu erreichen. Das ist nicht von heute auf morgen möglich. Herr Dinkel rechnet mit einer Übergangszeit von zwei bis drei Jahren. Im Ausserortsbereich möchte er stark herunterfahren und vor allem im Bereich Entwässerung in Zukunft massiv sparen. Im Ortskern-Bereich ist es anders. Da versucht man, die Dynamik des Verkehrs mit unterschiedlichen Gestaltungselementen zu brechen. Die GPK wird die Frage des Standards auch bei den vorgesehenen Besuchen der Kreise zur Vorberatung des neuen Strassenbauprogramms stellen. Es ist geplant, alle aufgelisteten Projekte, die voraussichtlich in den nächsten zwei bis drei Jahren dem Rat vorgelegt werden, weil sie mehr als eine Million Franken kosten, genauer anzuschauen und vorstellen zu lassen und dann über den Standard zu diskutieren.

Es wurde auch diskutiert, wie viele Bürgerinnen und Bürger von den für diese Strasse eingesetzten Franken profitieren. Man zog den Vergleich mit dem Tram Bern West heran. Es ist übrigens bereits ein Sparpotenzial realisiert worden, seit die Vorlage verfasst worden ist: Weil in Perrefitte mehr Leute

wohnen, wird sich das auf den Kostenteiler zwischen Gemeinde und Kanton zugunsten des Kantons auswirken.

Trotz der kritischen Fragen hat die GPK dem Geschäft mit dem Zusatzantrag mit 8 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. An sich enthält dieser Zusatzantrag nichts Neues. Geht man einen Verpflichtungskredit für ein Geschäft ein, soll nicht das als Kostendach angeschaut werden, was wir heute beschliessen, sondern die Preise bei der Vergabe der einzelnen Posten. Die GPK empfiehlt dem Grossen Rat Zustimmung zu diesem Geschäft.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Es ist für die GFL unbestritten, dass in Perrefitte ein Trottoir realisiert und der Verkehr abgebremst werden muss. Die Sicherheit der Fussgänger und Schulkinder steht auch für uns im Vordergrund. Das Projekt dünkt uns jedoch ziemlich luxuriös. Deshalb verlangen wir, unserer Linie getreu, eine Überarbeitung gemäss der Planungserklärung, die eine Vereinfachung und damit auch eine finanzielle Einsparung erlaubt. Der Rückweisungsantrag ist bewusst allgemein gehalten, damit man den Bedürfnissen gerecht werden kann. Ich bitte Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Jürg Michel, Lyss (FDP). Ich will das Projekt nicht verhindern, im Gegenteil. Weil ich aber den Fachleuten der operativen Seite nicht sagen will, wie sie was machen sollen, habe ich die Einsparmöglichkeiten in meinem Rückweisungsantrag als Beispiele aufgeführt und nicht als Auflagen. Ohne Einbüsse der Sicherheit und der Funktionalität sind Einsparungen beispielsweise möglich durch einen wechselseitigen Versatz der Strasse anstelle einer Pforte, Schwarzbelag anstelle einer Pflasterung des Fussgängerstreifens; Reduktion des Fussgängerwegs auf eine Breite von 1 Meter 20, wie das vielerorts gemacht wird; Verzicht auf das Versetzen des Speichers, womit der Fussgängerweg im Bereich des Speichers auf der Rückseite geführt würde, was aus optischen Gründen eine die Geschwindigkeit mässige Wirkung hätte.

Der Grosse Rat signalisierte in der letzten Zeit klar, dass wir, auch im Hinblick auf unsere Nachkommen, die Kantonschulden abbauen müssen. Beim vorliegenden Geschäft fragte ich mich, ob die Verantwortlichen unsere Signale nicht wahrgenommen hätten oder ob sie uns gar nicht ernst nehmen. Es geht weder um einen Stellenabbau noch darum, Investitionen abzubauen oder sogar zu verhindern. Es geht auch nicht darum, Projekte zu streichen oder hinauszuschieben. Das wäre nicht der richtige Weg, den Schuldenabbau zu realisieren. Es geht vielmehr darum, dass die verantwortlichen Personen von Anfang an unsern finanziellen Verhältnissen entsprechend projektieren und planen. Deshalb bitte ich Sie, meinen Rückweisungsantrag zu unterstützen und mitzuhelfen, einmal mehr ein deutliches Zeichen zu setzen. Die FDP-Fraktion stimmte mit zwei Gegenstimmen diesem Antrag zu.

Jean-Pierre Aellen, Tavannes (PSA), président de la Députation. La Députation du Jura bernois et de Bienne romande constate premièrement que la correction proposée est nécessaire, car, vous le savez bien, la traversée de ce village est très dangereuse. Je vous signale également que la Députation est d'accord avec la proposition complémentaire émanant de la Commission de gestion. La Députation vous recommande d'accepter cet objet, avec la proposition complémentaire de la Commission de gestion et de rejeter les demandes de renvoi. En effet, nous pensons que si l'on veut ramener les standards d'aménagement de manière homogène dans tout le canton, ce n'est pas par le biais de cette affaire qu'il faut le faire, mais qu'il faut discuter dans l'avenir de ces standards.

Pierre-Alain Berberat, La Neuveville (PS). Le parti socialiste soutient la Commission de gestion dans sa décision et vous demande d'accepter ce crédit d'engagement. Le projet qui vous est présenté n'a rien de luxueux: une route de 5,60 mètres de large, ce n'est pas une autoroute, un trottoir de 1,50 mètre c'est un minimum si l'on veut assurer la sécurité des piétons et une bande de pavés pour séparer la chaussée de trottoir, c'est aussi un minimum pour assurer la sécurité des piétons. Je le répète, ce projet n'a rien de luxueux, on ne peut pas encore retrancher d'autres éléments. Il y a bien sûr le déplacement du petit édicule, mais c'est là une valeur patrimoniale dont on doit aussi prendre compte et c'est un surcoût que l'on doit accepter. Ce projet correspond déjà aux critères standards de presque un minimum pour une telle route. Je réitère ma proposition, qui est de soutenir la Commission de gestion et d'accepter ce projet.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP). Die SVP ist gegen die Rückweisung dieses Geschäfts, stimmt jedoch dem Zusatzantrag der GPK zu. An sich ist uns Punkt 2 im Rückweisungsantrag von Kollege Jürg Michel sympathisch, wonach der Ausbaustandard im ganzen Kantonsgebiet auf ein einheitliches und notwendiges Mass reduziert werden soll. Die Frage ist, ob dafür das vorliegende Geschäft das richtige sei. Wir meinen, es sei ein Versuch an einem untauglichen Objekt. Nicht nur, weil das Projekt bereits alt ist – was daraus ersichtlich ist, dass es von Anfang an kein kostenbewusstes Projekt war; es wurde in einer Zeit geplant, da man noch Luxus ins Auge fassen konnte –, sondern auch, weil das Projekt fertig gestellt werden muss, nicht zuletzt wegen des Sicherheitsaspekts. Man sollte dieses Geschäft nicht zu einem Geschäft der Randregionen machen, sondern es sachlich anschauen. Hingegen soll bei künftigen Projekten der Ausbaustandard gesamtheitlich angeschaut und auf jeglichen Luxus verzichtet werden. Die SVP bittet Sie, dem Geschäft mit dem Zusatzantrag der GPK zuzustimmen.

Marc Renggli, Bienne (PRD). Comme vous le savez, je suis en principe pour tout ce qui est du Jura bernois, mais il faut aussi être conséquent et penser toujours avec une optique cantonale. Le présent projet, comme l'a dit avec raison Jürg Michel, est un projet de luxe. Plusieurs orateurs nous ont maintenant dit que des projets de luxe ne devaient au futur plus se faire, il faudra une fois le commencer! C'est pour cela que je soutiens le renvoi de cette affaire pour que l'on fasse un projet moins coûteux. Cela ne signifie pas que l'on ne le fasse pas, j'attends qu'il soit fait ensuite au plus vite – d'ailleurs si cela coûte moins, c'est plus facilement acceptable – mais il faut vraiment une fois commencer à économiser, surtout dans le domaine de la construction. Cela aussi dans l'intérêt du Jura bernois, lorsqu'on voit dans quel état scandaleux se trouvent d'autres routes, comme la petite route des Convers qui est pleine de nids de poule. Il faudrait vraiment construire de manière plus simple, mais tenir en bon état d'entretien la totalité du réseau. C'est pour cela que je suis pour le renvoi et j'attends que ce projet revienne au plus vite.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Dieses Geschäft berücksichtigt in keiner Art und Weise die finanzielle Situation unseres Kantons. Folgende Vergünstigungen wären möglich: Anstelle einer Natursteinpflasterung auf dem Trottoir könnte ein Schwarzbelag eingebaut werden; man könnte ihn sogar einfärben und ihn so von der übrigen Verkehrsfläche abheben, so dass man das Trottoir verengen könnte. Es ist schade, dass Natursteine für den Kanton nicht mehr erschwinglich sind. In meinem Gartenbaugeschäft liegt mir auch sehr an Natursteinarbeiten; meine Leute würden gerne in dieser Art kreativ arbeiten. Aber wir finden selten Kundschaft, die bereit

ist, den Preis zu zahlen. Leider kann es sich auch der Kanton nicht leisten.

Das Projekt soll mit der Rückweisung weder verhindert noch verzögert werden. Anzustreben wäre, es unter eine Million zu bringen, womit der Regierungsrat das Geschäft direkt erledigen könnte, was die Sache beschleunigte. Wir sollten auch nicht einen Stadt/Land-Konflikt heraufbeschwören, indem man sagt, auf dem Land müsse gespart werden, während man in den Städten investiere. Auch in den städtischen Projekten sollte in dieser Richtung Geld gespart werden. Ich stimme dem Rückweisungsantrag in diesem Sinn zu.

Sylvain Astier, Moutier (PRD). Je suis si fâché contre la Commission de gestion qui ne prépare pas bien les affaires, car on vient discuter ici une affaire de principe, on parle des standards des constructions du canton de Berne, sur une affaire d'espèce, la route de Perrefitte. Ainsi, pour provoquer la discussion sur les standards du canton de Berne, on vient refuser une affaire, ce qui n'est pas correct, vu que toutes les précédentes ont été acceptées. Les besoins de la rénovation de cette route sont nécessaires et c'est pourquoi je vous prie d'accepter ici la proposition de la Commission de gestion.

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PRD). J'aimerais préciser à l'intention de mon parti que c'est à titre personnel que je m'exprime ici. J'aimerais simplement résumer ce qu'a dit la présidente de la Commission de gestion. La première étape de ce projet a été réalisée en 1978, vous pouvez calculer vous-mêmes depuis combien de temps ce projet est dans les tiroirs. Ce projet prévoit un trottoir pour piétons, il prévoit aussi un parcours pour les cyclistes. J'aimerais relever que le haut du village de Perrefitte se construit actuellement et que les enfants vont à l'école secondaire à Moutier en utilisant cette route. Ce serait quand même normal qu'il y ait une piste pour eux! Il a également été dit ici que l'éclairage, ainsi qu'une partie de l'épuration seraient réalisés à cette occasion. J'aimerais préciser enfin que la Commission de gestion, pour corroborer les propos de mon collègue Astier, a accepté le projet avec 8 voix pour, 2 contre et une abstention et il est bien clair, avec la proposition complémentaire de limiter ce crédit. Entretemps, comme cela a été dit auparavant, ce projet va encore diminuer dans les coûts, il coûtera moins cher pour la simple et bonne raison que la population a passé le fameux chiffre des 500 habitants, ce qui signifie ici que la part communale sera beaucoup plus grande.

On a dit tout d'abord que ce projet était trop luxueux. Il est peut-être un peu luxueux, mais actuellement tous les projets que l'on réalise au niveau du canton sont luxueux. Il s'agit d'un problème de principe, il ne s'agit pas de régler un problème sur un objet particulier, mais bien plutôt de reprendre l'objet avec la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie afin d'éviter ce genre de situation. Quant à mon collègue Renggli, je viens de lui répondre que c'est excessif de parler de projet de luxe. Pour terminer, j'aimerais vous recommander ce projet, avec la proposition complémentaire. Ich empfehle Ihnen dieses Projekt mit dem Zusatzantrag der GPK zur Annahme.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Ich muss etwas klarstellen: Wir haben schon mehrmals eine angepasste Bauweise gefordert, und zwar bei Geschäften sowohl im Oberland wie auch im Emmental. Wenn wir diese Forderung auch hier stellen, hat dies nichts damit zu tun, dass es sich um ein Geschäft im Jura handelt – ich bin gebürtige Jurassierin und kenne die Situation recht gut. Deshalb dünkt mich, dem Rückweisungsantrag könne zugestimmt werden.

Jürg Michel, Lyss (FDP). Einzelne Voten haben mich nun doch ziemlich erstaunt. Ich will das Projekt nicht verhindern. Aber hier haben wir eine Chance zu sparen, die Beispiele habe ich angeführt. Ich möchte sehen, wer sparen will, deshalb verlange ich namentliche Abstimmung.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das Geschäft sieht vom Siedlungskern von Perrefitte bis zur Westausfahrt eine vollständige Erneuerung des Strassenoberbaus vor. Diese Erneuerung macht einen grossen Teil der Kosten aus und müsste ohnehin in nächster Zeit erfolgen, ob das Geschäft zurückgewiesen wird oder nicht. Gleichzeitig mit dem Erneuerungsunterhalt soll auf einer Länge von 400 Metern ein Gehweg von 1 Meter 50 Breite erstellt werden. Zudem soll eine Eingangspforte die Automobilisten zu einer angepassten Fahrweise anhalten. Diese Massnahmen werden die Sicherheit der langsameren Verkehrsteilnehmenden verbessern, insbesondere auch jene der Schulkinder. Wegen der baulichen Veränderung der Strasse müssen Stützmauern wieder aufgebaut und Zufahrten zu einer Gemeindestrasse verändert werden. Ein alter Speicher – er steht unter Denkmalschutz und darf nicht abgerissen werden – wird verschoben, was die Sichtverhältnisse verbessert.

Fast drei Viertel der Gesamtkosten dieses Projekts bzw. der grösste Teil der geplanten Arbeiten würden in den nächsten Jahren ohnehin anfallen, allerdings dann ohne Verbesserung der Verkehrssicherheit zugunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger und der Schulkinder. Die knapp 26 Prozent an den Gesamtausgaben zugunsten besserer Verkehrsverhältnisse stehen also in einem vernünftigen und vertretbaren Rahmen.

Zum Rückweisungsantrag von Herrn Jürg Michel und zum propagierten Sparpotenzial. Erstens. Würde man beim Dorfeingang die Strasse versetzen, statt eine Pforte anbringen, käme dies ungefähr gleich teuer, würde aber sicherheitsmässig absolut nichts bringen; ein solcher Versatz ist nur bei Gegenverkehr wirksam. Zweitens Schwarzbelag anstelle der Pflasterung. Es ist, Herr Grossrat Grossen, nicht eine Naturstein-, sondern eine Betonpflasterung geplant, stellt also keinen Luxus dar. Das ganze Trottoir kostet rund 160 000 Franken. Verzichtete man auf die Pflasterung, könnte man schätzungsweise 30 000 Franken einsparen. Als dritter Punkt wurde eine Trottoirbreite von 1 Meter 20 angeführt, wie das andernorts auch der Fall sei. Das Trottoir in Perrefitte soll auf 2/3 Länge 1 Meter 50 breit sein, bei 1/3 nur 1 Meter, weil man dort die Mauern nicht abreißen will. Würde man die 2/3 Trottoir 30 cm weniger breit machen, könnten zwischen 20 000 und 25 000 Franken eingespart werden. Es hätte aber massive Auswirkungen auf die Sicherheit: Gehwege von 1 Meter 20 macht man nur dort, wo rechts und links davon freier Raum ist, also kein Verkehr herrscht. Trottoirs von 1 Meter 50 Breite sind auch ein Sicherheitsaspekt. Schliesslich wird vorgeschlagen, auf die Verschiebung des Speichers sei zu verzichten. Ich sagte es schon: Der Speicher muss versetzt werden, er steht unter Denkmalschutz und weist, weil er mit dem Dach auf den Strassenraum hinausragt, bereits heute Beschädigungen auf. Also muss er so oder so versetzt werden.

Sie sehen, wir durchdachten alle Möglichkeiten. Die Einsparungen sind nicht derart gross, dass es ein Regierungsgeschäft würde. Ich habe nicht ganz begriffen, weshalb das Projekt, wäre es ein Regierungsgeschäft, beschleunigt würde. Bei einer Rückweisung müssten wir alles neu planen, so dass das Geschäft sicher nicht schon morgen dem Regierungsrat vorgelegt werden könnte. Wenn Sie hingegen dem Geschäft zustimmen – der Regierungsrat bittet Sie darum, er kann auch mit dem Zusatzantrag der GPK leben –, können wir weiterfahren. Ich bitte Sie, die Rückweisung abzulehnen.

Präsident. Für die Bereinigung stelle ich die beiden Rückweisungsanträge einander gegenüber. Anschliessend geht es um die Rückweisung, ja oder nein, und zwar allenfalls unter Namensaufruf. In der dritten Abstimmung beschliessen wir über den Zusatzantrag der GPK und in der vierten Abstimmung über die Genehmigung des Geschäfts.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag GFL 74 Stimmen
Für den Rückweisungsantrag Michel, Lyss (FDP) 82 Stimmen
19 Enthaltungen

Für namentliche Abstimmung 106 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Michel, Lyss (FDP) stimmen: Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Andegg, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Buchs, Bühler, Erb, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fritschy, Giauque, Grossen, Guggisberg, Haas, Hänni (Kirchlindach), Häsler, Heuberger, Hofer, Käser (Langenthal), Kneubühler, Kohler-Jost, Kunz (Burgdorf), Künzli, Lauterburg-Gygax, Loosli-Amstutz, Markwalder, Michel (Lyss), Moser, Pfister, Portmann, Pulver, Renggli, Salzmann, Schiltknecht, Schürch, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Studer, Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, Wälti-Schlegel (48 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aebischer, Aellen, Aeschlimann, Andres, Astier, Balli-Straub, Balmer, Baumgartner, Beerli-Walker, Berberat, Bernasconi, Bieri (Spiez), Blanchard, Blaser, Bornozy Flück, Boss, Brönnimann, Bula, Burkhalter-Reusser, Burn, Bütler, Contini, Eberhart, Eberle, Ernst, Etter, Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fuchs, Gerber, Gerber-Boillat, Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Graber, Gresch, Grunder, Hadorn, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hänzenberger-Zweifel, Hess (Münsingen), Hess (Stettlen), Hess-Güdel, Hostettler, Huber, Indermühle, Jaggi, Jenk, Kaiser, Käser (Meienried), Kaufmann, Kilchherr, Koch, Kropf, Küng, Küng-Marmet, Künzler, Kurt, Kurth, Lagger, Landolt, Leuenberger, Löffel, Lörtscher, Lüthi, Marti Anliker, Matti, Meyer, Michel (Brienz), Mosimann, Müller (Thun), Müller (Zäziwil), Ochsner, Oesch, Pauli (Nidau), Reber, Rérat, Rhyn, Rickenbacher, Riesen, Rufer-Wüthrich, Ryser, Rytz, Sägesser, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnegg, Schneider, Schneiter, Schnyder Zysset, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schwarz, Schwarz-Sommer, Seiler, Siegenthaler (Rüti b. Büren), Sommer, Spring, Staub-Lerch, Steiner, Sterchi, Stöckli, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Stucki, Suter, Sutter (Biel), Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (126 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Antener, Burkhalter (Linden), Burkhalter (Rümligen), Hofmann, Käser (Münchenbuchsee), Messerli (6 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Barth, Bieri (Goldiwil), Bieri (Oberbipp), Brand, Devaux Stilli, Gagnebin, Haldimann, Kunz (Diemtingen), Lack, Lecomte, Morgenthaler, Oppliger, Pardini, Pauli (Schliern), Ramseier, Röstli, Siegenthaler (Bern), Wasserfallen, Zwahlen (19 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat die Rückweisung abgelehnt mit 126 gegen 48 Stimmen bei 6 Enthaltungen. Wir stimmen über den Zusatzantrag der GPK ab.

Abstimmung

Für den Zusatzantrag GPK 163 Stimmen
Dagegen 9 Stimmen
4 Enthaltungen

Schlussabstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 1996/2004 mit dem Zusatzantrag GPK 147 Stimmen
Dagegen 11 Stimmen
19 Enthaltungen

146/04

Dringliche Motion FDP (Hänni, Köniz) – Zukunft der Erschliessung Bern West mit öV

151/04

Dringliche Motion GFL (Wälti-Schlegel, Burgdorf) – Neue Lösung für Bern West

169/04

Motion Rytz, Bern (GB) – ÖV-Erschliessung für Bern West neu aufgleisen

130/04

Dringliche Interpellation Fuchs, Bern (SVP) – Tram Bern West: wie weiter? Kostengünstigere Lösungen liegen vor!

149/04

Dringliche Interpellation SP (Käser, Meienried) – Verbesserung der öV-Erschliessung für den Stadtteil Bern West

Wortlaut der Motion 146/04 FDP vom 14. Juni 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend einen neuen Vorschlag zu Verbesserung der öV-Erschliessung des Westens von Bern vorzulegen. Der Vorschlag soll auf der Analyse der Gründe für die Ablehnung der Vorlage Tram Bern West basieren und entsprechende Verbesserungen enthalten, der allenfalls in Etappen realisiert werden kann.

Begründung:

1. Die Notwendigkeit und der Bedarf nach einer besseren öV-Erschliessung des Westens von Bern sind unbestritten.
2. Der Westen von Bern enthält das strategische Entwicklungspotenzial für Wohnen und Arbeiten.
3. Durch das Volks-Nein entsteht in Stadt und Kanton bei diversen Projekten (Westside, Bahnhofplatz, Murtenstrasse, Sanierungsprojekte von Kanton, Stadt und ewb etc.) ein Entscheidungsstau, welcher so rasch als möglich durch klare politische Vorgaben gelöst werden muss, wenn nicht ein Investitionsstau oder die Gefahr von Fehlinvestitionen entstehen soll. Hier soll der Kanton die Federführung umgehend übernehmen.
4. Es soll geprüft werden, unter welchen Bedingungen der Bund sich an den aufgelaufenen Vorinvestitionen Tram Bern West sowie an den Kosten für die Realisierung des neu auszuarbeitenden Erschliessungsvorschlags beteiligt.

(Weitere Unterschriften: 28)

Wortlaut der Motion 151/04 GFL vom 14. Juni 2004

Die Regierung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern neue Varianten für ein nachfrageorientiertes öffentliches Verkehrsangebot in Bern West zu erarbeiten.

Begründung:

Der Kanton Bern hat auch ein finanzielles Interesse an einem starken Wirtschaftsstandort Agglomeration Bern, wo bereits heute über 40 Prozent der Wertschöpfung erarbeitet werden. Infolge der (knappen) Ablehnung des Tram Bern West bleibt die unbefriedigende öV-Situation in dieser Region jedoch bestehen. Die Aufgabe, Bern West so schnell wie möglich mit einem guten öV zu erschliessen, besteht deshalb weiterhin – und ist dringend, wenn weitere Investoren motiviert werden sollen, diesen Standort zu wählen.

(Weitere Unterschriften: 19)

Wortlaut der Motion 169/04 Rytz vom 23. Juni 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der bereits für Tram Bern West eingesetzten Projektorganisation (Kanton, Stadt, RVK) neue Erschliessungsvarianten für Bümpliz-Bethlehem zu entwickeln und das Plangenehmigungsverfahren einzuleiten.

Begründung:

Nach der knappen Ablehnung des Tram Bern West am 16. Mai bleibt die öV-Erschliessung von Bern West weiterhin ungelöst. Diverse Bau- und Verkehrsprojekte im Westen der Stadt Bern, insbesondere die Wohnüberbauung Brünnen und das Einkaufszentrum Westside, bedürfen aber einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr, ansonsten droht der Verkehr via Autobahn zu kollabieren. Die für Tram Bern West eingesetzte Behördendelegation soll nach einer eingehenden Analyse neue Projektvarianten entwickeln und die Planung an die Hand nehmen. Die bereits geleisteten Arbeiten im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens sind bestmöglich zu nutzen, die etappierte Umsetzung einer Tramerschliessung ist in Betracht zu ziehen.

(Weitere Unterschriften: 5)

Wortlaut der Interpellation 130/04 Fuchs vom 3. Juni 2004

Aus gewöhnlich gut informierten Kreisen verlautet, dass an Stelle des Tram Bern West eine Stadtbahn mit neuer Haltestelle Ausserholligen-Weyermannshaus an der BN-Strecke propagiert wird. Mit den beiden zusätzlichen Haltestellen Schwabgut (Bethlehemstrasse) sowie Brünnenstrasse entstünde damit eine echte Tram-Stadtbahn wie demnächst in Zug. Die Baukosten für die drei neuen Haltestellen sind augenscheinlich kleiner als 10 Mio. Franken und entsprechen damit einem Bruchteil der Kosten für das vom Volk glücklicherweise verworfene Tram Bern West.

Im weiteren verkehrt gemäss Stadtverkehr 5-2004, Seite 47, demnächst in Genf quer durch die ganze Stadt auf der sehr langen Buslinie 9 der erste von vorerst fünf Doppelgelenkdielsbussen der Marke Van Hool. Auch durch sehr enge Strassen mit Velos. Genf setzt mit total 16 bestellten (davon zwei abgelieferten) Doppelgelenkfahrzeugen voll auf Wirtschaftlichkeit und komfortables Angebot. Da Genf faktisch über keine S-Bahn verfügt, sind dort verschiedene Tramlinien mit sehr langen Trams in Betrieb und in Planung. Auch in Zug sind nebst den bereits verkehrenden 23-Meter-Anhänger-Buszügen als Ergänzung zu den zwei neuen Stadtbahnlinien auf den stark belasteten SBB-Gleisen der Gotthardlinie (15-Minutentakt, Haltestellenabstand weniger als 1 km, spurtstarke Züge bis 150 m lang, in Betrieb ab 12.12.2004, www.stadtbahnzug.ch) Doppelgelenkbuszubringerlinien geplant.

Demnach sind auch in Bern analoge Lösungen umgehend machbar und sehr wirtschaftlich (Doppelgelenkbuslinien 13 und 14 sowie 101-107 in Verbindung mit Stadtbahnlinie Bern–Bern Ausserholligen / Weyermannshaus BN–Bern Stöckacker BN–Bern Bethlehem Säge BN–Bern Bümpliz Nord BN–Bern Brünnen BN). Entsprechende SBB-Gutachten wurden von dipl. Ing. ETH Oskar Baumann schon in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts erstellt. Inzwischen sind die darin vorgeschlagenen Doppelspurausbauten auf BN und GBS praktisch vollständig erstellt. Gelenkbusse für Bern lassen sich sehr rasch und kostengünstig auch durch Umbau der in Bern bereits vorhandenen Van Hools und Hestrolleys fabrizieren.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat die obigen Informationen über Doppelgelenkbusse bekannt und werden diese bei der neuen Planung entsprechend von Beginn an berücksichtigt?
2. Wird der Regierungsrat dafür besorgt sein, dass auch die kostengünstige Variante Stadtbahn Bern West bei möglichen Lösungen geprüft wird?
3. Wie ist das weitere Vorgehen (zeitlich und finanziell) nach dem Volks-Nein zu einer neuen Lösung zur Erschliessung von Brünnen?

(Weitere Unterschriften: 0)

Wortlaut der Interpellation 149/04 SP vom 14. Juni 2004

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern haben am 16. Mai 2004 das Referendum gegen die Kreditvorlage für einen Staatsbeitrag an den Neubau des Trams Bern West knapp mit 2194 Stimmen Unterschied verworfen. Die Vorlage sah vor, den Bau der Traminfrastruktur mit einem Kantonsbeitrag von 47,473 Mio. Franken zu unterstützen und damit einen ausserordentlichen Bundesbeitrag von 51,2 Mio. Franken zu erwirken.

Die Gegnerschaft der Vorlage hat die Notwendigkeit einer Verbesserung der öffentlichen Verkehrserschliessung des Stadtteils Bern West nie bestritten (vgl. Botschaft zur kantonalen Volksabstimmung vom 16. Mai 2004, Seite 6). Die Gegnerschaft kritisierte insbesondere auch die Linienführung der Tramerschliessung.

Die heutige Erschliessung der Quartiere Bethlehem und Bümpliz mit öffentlichen Verkehrsmitteln erweist sich als nicht genügend leistungsfähig. Mit täglich 40 000 Fahrgästen gehören die Buslinien zu den schweizweit am stärksten belasteten Linien des öffentlichen Verkehrs überhaupt. Für solche Nachfragen sind Busse aber nicht geeignet. In den Spitzenzeiten verkehren die Fahrzeuge bereits heute im 90-Sekunden-Takt. Eine weitere Verdichtung des Fahrplans ist ungeeignet, weil sie zu einer noch stärkeren Belastung im Strassenverkehr führen würde.

Der Westen von Bern ist ein strategisch wichtiges Entwicklungsgebiet für Wohnen, Dienstleistungen und Arbeiten. Es liegt im Interesse von Stadt, Region und Kanton, dass dieses Potenzial in den nächsten Jahren realisiert werden kann. Voraussetzung für eine umwelt- und stadtverträgliche Nutzung ist aber eine leistungsfähige Erschliessung sowohl für den Individualverkehr wie auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Entwicklungsszenarien gehen davon aus, dass bis ins Jahr 2020 die Fahrgastzahlen im Stadtteil Bern West um bis zu 50 Prozent anwachsen werden.

Aufgrund dieser Erwägungen stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Stadtteil Bern West trotz der Ablehnung der Vorlage Tram Bern West in Zukunft besser mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen werden muss?

2. Wann gedenkt der Regierungsrat die Planung für die öV-Erschliessung des Stadtteils Bern West wieder aufzunehmen?
3. Ist er in diesem Fall bereit, nebst dem bestehenden Tramprojekt weitere Tramvarianten mit alternativen Linieneinführungen zu evaluieren und andere Betriebsformen mit Bus, Bus-Zügen, Stadtbahnlinien auf Stammlinie und Eingentrassees zu prüfen?
4. Will er die Gegnerschaft der Vorlage vom 16. Mai 2004 in geeigneter Form mitwirken lassen?

(Weitere Unterschriften: 41)

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2004

Der Regierungsrat teilt die Anliegen der Motionäre. Nach der Ablehnung des Projekts Tram Bern West müssen die Planungsarbeiten für Alternativlösungen sofort an die Hand genommen werden. Die mit der Erschliessung von Bern West befasste Behördendelegation hat bereits entsprechende Abklärungen angeordnet.

Vordringlich muss in einer ersten Planungsstufe die Erschliessung der Einkaufs- und Freizeitanlage West Side sichergestellt werden. Im Vordergrund steht die Inbetriebnahme der S-Bahn Station Brünnen inklusive Doppelspur Bümpliz Nord-Brünnen sowie die Verlängerung der bestehenden Trolleybuslinie 14. Allerdings können mit diesen kurzfristig realisierbaren Vorhaben die zukünftig erwarteten Transportbedürfnisse nicht befriedigt werden. Zudem ist die bestehende Busererschliessung wirtschaftlich nicht vorteilhaft.

In einer zweiten Planungsstufe sind deshalb zwingend Verbesserungen des Verkehrssystems sowie der Betriebsabwicklung zu untersuchen. Im Rahmen der Planung des Trams Bern West wurden verschiedene Alternativen beurteilt. Als Folge der Ablehnung des vorgelegten Tramprojekts ist es unausweichlich, sämtliche damals geprüften Varianten noch einmal in Betracht zu ziehen und zusätzlich nach weiteren Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dabei sind nicht nur die Investitionskosten zu betrachten, sondern auch die zukünftigen Betriebs- und Unterhaltskosten der Infrastrukturen und des Rollmaterials. Zudem sind weitere Kriterien wie Erschliessungswirkung, Angebotsqualität, Verkehrssicherheit und Umweltaspekte zu berücksichtigen.

Mit Wissensstand Juli 2004 können hinsichtlich Zeit- und Mittelbedarf folgende Aussagen gemacht werden:

- Die Planung für die Stufe 1 kann in wenigen Monaten durchgeführt werden und erfordert nur wenig finanzielle Mittel. Für den grössten Teil der Massnahmen liegen bereits ausführungsfähige Projekte vor.
- Die Planung für die Stufe 2 ist anspruchsvoller. Die umfassende und sorgfältige Prüfung von Alternativlösungen erfordert den Einsatz von erheblichen personellen und finanziellen Mitteln. Verbindliche Angaben über den Zeitbedarf können erst gemacht werden, wenn der weitere Planungsprozess festgelegt ist. Vorher müssen sämtliche im Zusammenhang mit der Erschliessung von Bern West gemachten Planungen noch einmal aufgearbeitet werden. Die dazu notwendigen Abklärungen sind eingeleitet. Erste Resultate sind Mitte September 2005 zu erwarten.

In den Budgets 2004 und 2005 sind keine Mittel für zusätzliche Planungen eingestellt. Es ist möglich, dass für die Umsetzung der Motionen mit Nachkrediten zu rechnen ist.

Da der Regierungsrat von der Wichtigkeit einer raschen Lösung für eine bessere öV-Erschliessung von Bern West überzeugt ist, beantragt er die Annahme der Motionen.

Antrag: Annahme der Motionen

Beantwortung der Interpellationen

Interpellation 130/04 Fuchs

Frage 1

Ja. Wie der Regierungsrat schon in der Antwort auf die Interpellation Fuchs 147/03 festgehalten hat, führte BernMobil bereits 1995, d.h. vor der Ausarbeitung des abgelehnten Tramprojekts, einen intensiven Versuchsbetrieb mit einem Doppelgelenkbus durch. Dieser Versuch wurde begleitet vom Amt für Umweltschutz der Stadt Bern, der Stadtpolizei, dem Stadtplanungsamt, dem Strasseninspektorat der Stadt Bern, ferner von der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, dem kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie vom Bundesamt für Verkehr. Der Versuch hat gezeigt, dass der Einsatz von Doppelgelenkbussen einerseits zu ernst zu nehmenden Sicherheitsproblemen mit den Radfahrern und andererseits zu beträchtlichen Investitionen in den Ausbau der Strasseninfrastruktur und der Garagen und Werkstätten von BernMobil (heute alles auf 18 m lange Gelenkbusse ausgelegt) führt. Hinzu kommt, dass die Busse sich nicht rückwärts manövrieren lassen, dass ihr Einsatz auf schneebedeckten Flächen heikel ist und dass eine höhere, wenig wirtschaftliche Reservehaltung nötig ist, weil sie einen neuen eigenen Fahrzeugtyp in der Flotte darstellen. Nicht zu vernachlässigen sind Sicherheits- und Vandalismusprobleme.

Zudem hat sich gezeigt, dass mit Doppelgelenkbussen nur die aktuellen Kapazitätsprobleme entschärft werden können, dass es aber nicht möglich ist, mit Bussen auf sinnvolle Weise die künftig tatsächlich benötigten Kapazitäten bereit zu stellen. Der Doppelgelenkbus bzw. der Anhängerzug weist nur eine um 30 Fahrgäste grössere Kapazität auf als der heutige Gelenkbus, d.h. 100 statt wie bisher 70 Fahrgäste, während ein neues Tram über 170 Personen befördern kann.

Frage 2

Bei der Suche nach möglichen Lösungen wird auch die Variante Stadtbahn nochmals geprüft. Im Bereich der Knoten Holligen und Hauptbahnhof Bern bestehen jedoch bereits heute Kapazitätsengpässe. Zusätzlicher Verkehr auf der Strecke Bern-Brünnen kann nur verkehren, wenn die Infrastruktur entsprechend erweitert wird. Sowohl die Infrastruktur wie die Fahrzeuge sind bei Normalspurbahnen deutlich teurer als bei einem Trambetrieb. Eine kostengünstige Variante Stadtbahn wird es somit nicht geben.

Frage 3

Das weitere Vorgehen ist in der gemeinsamen Antwort zu den Motionen M 146, M 151 und M 169/04 skizziert. Genauere Angaben über das weitere Vorgehen (zeitlich und finanziell) können erst nach Abschluss der eingeleiteten Analysen und Vorarbeiten (voraussichtlich Mitte September 2005) gemacht werden.

Interpellation 149/04 SP

Frage 1

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motionen M 146, M 151 und M 169/04 dargelegt hat, teilt er die Auffassung des Interpellanten, dass nach der Ablehnung des Projekts Tram Bern West die Planungsarbeiten für Alternativlösungen sofort an die Hand genommen werden müssen.

Frage 2

Die notwendigen Abklärungen wurden bereits eingeleitet. Das weitere Vorgehen und der Zeitplan sind in der gemeinsamen Antwort des Regierungsrats zu den erwähnten Motionen festgehalten.

Frage 3

Im Rahmen der Planung des Trams Bern West wurden verschiedene Alternativen geprüft. Beurteilt wurden Investitionskosten und die zukünftigen Betriebs- und Unterhaltskosten der Infrastrukturen und des Rollmaterials. Ausserdem wurden weitere Kriterien wie Erschliessungswirkung, Angebotsqualität, Verkehrssicherheit und Umweltaspekte berücksichtigt.

Die Gegenüberstellung aller Vor- und Nachteile hat wie im Vortrag der Grossratsvorlage zu Tram Bern West zu der sehr knapp abgelehnten Vorlage geführt. Als Folge der Ablehnung des vorgelegten Tramprojekts ist es unausweichlich, sämtliche damals geprüften Varianten noch einmal in Betracht zu ziehen und zusätzlich nach weiteren Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Frage 4

Ja. Eine konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten ist sehr erwünscht.

Präsident. Der Regierungsrat beantragt, die Motionen anzunehmen. Wird dieser Antrag bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Wird Diskussion verlangt? Das Quorum beträgt 50 Stimmen. – Dies ist nicht der Fall. Wir stimmen über die Motionen ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion 146/04 FDP	148 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	1 Enthaltung

Präsident. Ich weise den Rat – etwas verspätet – darauf hin, dass in der Antwort des Regierungsrats ein Fehler enthalten ist: Erste Resultate der Abklärungen sind auf Mitte September 2004 und nicht auf Mitte September 2005 zu erwarten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion 151/04 GFL	143 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	1 Enthaltung

Für Annahme der Motion 169/04 Rytz	149 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsident. Herr Fuchs ist von der Antwort auf seine Interpellationen 130/04 teilweise befriedigt. Die SP erklärt sich von der Antwort auf ihre Interpellation 149/04 befriedigt.

132/04

Interpellation Fuchs, Bern (SVP) – Tram Bern West: Wird der Volksentscheid nun respektiert?

Wortlaut der Interpellation vom 14. Juni 2004

Regierungsrat des Kantons Bern und Gemeinderat der Stadt Bern haben sich mit ihrem gesamten Prestige für das Tram Bern West eingesetzt und obwohl Repräsentanten der Bauwirtschaft und die meisten Vertreter der politischen Parteien das Vorhaben zur Schicksalsfrage des Kantons Bern stilisierten, obwohl fast ausnahmslos alle Medienschaffenden, teilweise geradezu mit missionarischem Eifer, dafür warben, obwohl BernMobil aus öffentlichen Mitteln eine lang andauernde, intensive Werbekampagne führte und den ganzen Kanton mit Plakaten beklebte und mittels einer Abstimmungszeitung Unwahrheiten verbreitete, scheiterte das Projekt Tram Bern West am 16. Mai 2004 in der Volksabstimmung und im Westen von Bern wurde das Projekt mit fast 60 Prozent noch deutlicher abgelehnt als seinerzeit beim städtischen Anteil.

Indem BernMobil den Entscheid der Stimmbürger bewusst an den Schluss des Planungsprozederes stellte, sind Kosten entstanden, die nun von der öffentlichen Hand getragen und offenbar zu einem grossen Teil abgeschrieben werden müssen. Der Presse ist zudem zu entnehmen, dass die Regierungen von Stadt und Kanton Bern zusammen mit BernMobil

das Projekt ohne Rücksicht auf den Volksentscheid weiter verfolgen wollen. Schlechte Verlierer, fehlende Einsicht, Sturheit oder was soll das, fragt man sich weit herum. Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch sind die bisherigen Aufwendungen für das gescheiterte Projekt?
2. Aufgrund welcher Gesetzesgrundlage wurden diese Aufwendungen getätigt, und wäre eine Etappierung nicht sinnvoller gewesen, nachdem sich die Opposition gegen das Bauprojekt bereits vor Jahren manifestiert hatte?
3. Was will der Regierungsrat unternehmen, damit inskünftig bei Ablehnungen von Bauprojekten an der Urne nicht vorgängig derart hohe Kosten entstehen?
4. Welches sind die bisherigen sechs grössten Auftragnehmer und wie hoch ist je deren Volumen an den Kosten unter Punkt 1?
5. Wurden trotz laufender Ausschreibung bereits Auftragsversprechen gemacht im Hinblick auf den effektiven Bau des Tram Bern West?
6. Wie viele Firmen sind dem Regierungsrat namentlich bekannt, welche aufgrund des Volks-Nein zum Tram Bern West Kurzarbeit eingeführt haben und um wie viele Arbeitsplätze geht es?
7. Wurden den unter Punkt 6 genannten Firmen Zusagen auf mögliche Arbeitsleistungen gemacht?
8. Trifft es zu, dass die Regierungen von Stadt und Kanton Bern das Projekt ungeachtet des Volksentscheids weiter verfolgen?
9. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Regierungsrat (gegebenenfalls) bei dieser Weiterführen eines abgelehnten Projekts? Wer trägt dafür die Kosten?
10. Wird (gegebenenfalls) wiederum BernMobil mit der Bearbeitung des Projekts beauftragt?
11. Werden die Kritiker des abgelehnten Projekts in die Erarbeitung einer neuen Lösung einbezogen werden? Wenn ja, wie?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 18. August 2004

Zu Frage 1:

Die Schlussabrechnung wird zurzeit erstellt. Die Abrechnung wird aus heutiger Sicht auf ca. 10.5 Mio. Franken inkl. MwSt geschätzt.

Zu Frage 2:

BernMobil erhielt gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) den Auftrag zur Projektierung von Tram Bern West durch die politischen Instanzen von Stadt und Kanton Bern. Die Projektierung von Investitionsvorhaben im Bereich öffentlicher Verkehr wird in der Regel durch die Transportunternehmungen vorgenommen. Ihre Aufwendungen werden von der öffentlichen Hand gemäss dem vereinbarten Leistungsauftrag abgegolten (Art. 6 ÖVG). Da es sich beim Projekt Tram Bern West um ein Grossprojekt handelte, arbeitete BernMobil von Anfang an mit den verantwortlichen Stellen der öffentlichen Hand eng zusammen.

Die Planung wurde durch BernMobil vorfinanziert und wird gestützt auf Artikel 4 und 5 ÖVG gemäss dem bei Eisenbahnprojekten üblichen Verfahren abgegolten. Die jeweiligen Kredite für die einzelnen Projektierungsschritte wurden durch die Behördendelegation Tram Bern West beantragt und durch den Verwaltungsrat BernMobil genehmigt.

Die Planung erfolgte in kleinen, überschaubaren Schritten: Wettbewerbsverfahren, Studienauftrag, Ausarbeitung Planungsgenehmigungsprojekt nach Eisenbahnrecht. Grössere Beträge (Ausarbeitung Bauprojekt Linie nach Brünnen) wurden erst frei gegeben, als aufgrund der Bundesbeschlüsse er-

sichtlich wurde, dass ein Grossteil von Tram Bern West bis 2006 realisiert werden soll. Der Planungsprozess wurde von Anfang an offen durchgeführt. Die städtische Planungs-, Verkehrs- und Baukommission sowie die Quartierkommission Bümpliz Bethlehem und die Bevölkerung wurden einbezogen.

Zu Frage 3:

Wie bereits dargelegt, wurde beim Tram Bern West in kleinen und überschaubaren Schritten vorgegangen. Jeder weitere Schritt wurde erst nach Vorliegen der notwendigen politischen Entscheide in Angriff genommen. Damit ein notwendiger Kredit beantragt werden konnte, musste das Projekt bereits vertieft ausgearbeitet werden. Nur so konnten verlässliche Beträge evaluiert und eine Wirtschaftlichkeitsrechnung durchgeführt werden.

Der Regierungsrat wird auch bei zukünftigen Planungen von Infrastrukturprojekten des öffentlichen Verkehrs gemäss den gesetzlichen Vorgaben vorgehen.

Zu Frage 4:

Die bisherigen Arbeiten beschränkten sich auf die Planung, Projektierung und das Projektmanagement und die juristische Beratung. Die Planung wurde abschnittsweise nur so weit vorgenommen, wie es für den Bewilligungsprozess bzw. zur Einhaltung des Realisierungsprogramms erforderlich war.

Die grössten Auftragnehmer waren (Reihenfolge nach der Höhe des Volumens):

Ingenieurgemeinschaft Weyermannshaus (inkl. Subunternehmer), Markwalder & Partner AG (inkl. Subunternehmer), B+S Ingenieur AG (inkl. Subunternehmer), TBF + Partner AG (inkl. Subunternehmer), Team Metron (inkl. Subunternehmer), Techdata (inkl. Subunternehmer)

Zu Frage 5: Nein.

Zu Frage 6:

Im heutigen Projektstand wurden ausschliesslich Leistungen für die Planung und Projektierung, die juristische Begleitung sowie das Projektmanagement erbracht. Nach einer Kreditfreigabe am 16. Mai 2004 durch den Souverän hätten die Bauarbeiten jedoch innert weniger Wochen aufgenommen werden können. Diese Organisation war aufgrund des enormen Zeitdrucks notwendig, welcher sich im Wesentlichen aus der Vorgabe einer Inbetriebnahme der Linie Bethlehem bis Ende 2006 ergab (Eröffnung Freizeit- und Einkaufszentrum WestSide). Zudem waren die in Aussicht gestellten Bundesgelder nur für bestimmte Jahre als Zahlungskredite eingeplant.

Die involvierten Unternehmungen hielten deshalb entsprechende Kapazitäten bereit. Die nun überzählig gewordenen Mitarbeiter konnten in drei Unternehmungen nicht anderweitig eingesetzt werden. Insgesamt musste eine Unternehmung sofort Mitarbeiter entlassen, eine Unternehmung musste Kurzarbeit anmelden. Insgesamt sind 15 Arbeitsplätze betroffen.

Es ist aber klar, dass der Baubranche im Kanton Bern das jährliche Bauvolumen von rund 40 Mio. Franken in den nächsten drei Jahren fehlen wird. Diese mittelfristigen Auswirkungen auf die gesamte Baubranche können nicht genauer beziffert werden.

Zu Frage 7: Nein.

Zu Frage 8:

Nein. Der Kanton ist als Besteller des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs aber dafür verantwortlich, dass der Kanton mit öffentlichem Verkehr möglichst wirtschaftlich und nachfragegerecht erschlossen ist.

Die Verkehrsprobleme im Westen von Bern sind mit der Ablehnung des vorgelegten Tramprojekts nicht gelöst. Zurzeit werden deshalb alle bereits früher geprüften Erschliessungsvarianten sowie weitere untersucht. Die Behördendelegation ist aufgrund der Faktenlage überzeugt, dass eine Tramlösung mittel- bis längerfristig am wirtschaftlichsten ist. Es ist aber

kaum wahrscheinlich, dass die abgelehnte Tramvariante erneut zur Diskussion gestellt wird.

Zu Frage 9:

Gemäss Artikel 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ist der Kanton angehalten, ein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ausreichendes Angebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten und dabei einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu erreichen. Zu diesem Zweck leistet er den Transportunternehmungen Abgeltungen für ihre Investitions- und Betriebsaufwendungen.

Auf der Basis dieser gesetzlichen Grundlagen werden gemeinsam mit den betroffenen Transportunternehmungen Lösungen für die anstehenden Verkehrsprobleme erarbeitet. Die anfallenden Kosten für die Projektierung von Investitionsvorhaben sind dementsprechend im Rahmen der Leistungserbringung durch die Transportunternehmungen als abgeltungsberechtigte Kosten anerkannt (Art. 3 und 6 ÖVG).

Zu Frage 10:

Die Beantwortung dieser Frage wird erst nach Vorliegen der Ergebnisse der laufenden Abklärungen über das weitere Vorgehen möglich sein.

Zu Frage 11:

Wie bereits im nun abgelehnten Projekt praktiziert, werden auch bei der Inangriffnahme neuer Projekte Möglichkeiten der Partizipation aller Interessierten geschaffen. Es wäre jedoch verfrüht, die geeignete Art der Mitwirkung bereits heute festzulegen.

Präsident. Herr Fuchs ist von der Antwort des Regierungsrats auf diese Interpellation teilweise befriedigt.

141/04

Dringliche Motion FDP (Moser, Biel) – Bahnerschliessung Mystery Park Interlaken: Wiedererwägung des Grossratsbeschlusses vom 17. Februar 2003

Wortlaut der Motion vom 14. Juni 2004

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossratsbeschluss vom 17. Februar 2003 betreffend Bahnerschliessung des Mystery Parks in Interlaken (Verpflichtungskredit) dem Grossen Rat umgehend zur Wiedererwägung zu unterbreiten.
2. Bis zur erneuten Behandlung des Geschäfts sind alle Vorarbeiten zu unterbrechen bzw. keine neuen Verpflichtungen einzugehen.

Begründung:

- Der bisherige Betrieb hat gezeigt, dass selbst bei Grossandrang beim Busbetrieb genügend Kapazitäten vorhanden sind. Die optimistischen Annahmen, dass 40 Prozent der Besucher mit dem öV anreisen, sind bisher nicht erfüllt worden.
- Die im Vorfeld der Diskussion im Grossen Rat geäusserten Bedenken der Anwohner betreffend Verkehrsintensität und Belastung der Zufahrtsstrassen durch den Bus-Shuttle haben sich nicht bewahrheitet.
- Der Busbetrieb ermöglicht (als Synergie-Gewinn), in den «toten» Zeiten Gruppen ab und zu den Hotels zu führen. Mit dem Bus-Shuttle ist bei minimalen Kosten (ohne Beteiligung des Kantons) und ohne teure Investitionen in die Infrastruktur der Anschluss an den öffentlichen Verkehr jederzeit einwandfrei gewährleistet. Für das heutige Fahrplanangebot ist mit jährlichen Kosten von maximal 500 000 Franken zu rechnen (also weniger als die Hälfte des in der Vorlage des Regierungsrats angegebenen Betrages! – und ohne die Kantonsrechnung zu belasten). Im Winterhalbjahr

kann das Fahrplanangebot auf die geringen Frequenzen angepasst werden (weiteres Sparpotenzial mit dem Bus).

- Die Gesamtkosten für die Bahnerschliessung (gemäss Vorlage vom 20. November 2002) belaufen sich auf 10,7 Mio. Franken. In Zeiten, in denen beim Kanton jeder Franken zweimal umgedreht werden muss, gilt es zu sparen und Prioritäten zu setzen.
- Ein Bahnanschluss ist «nice to have», aber ein flexibler und kostengünstiger Bus-Shuttle erfüllt den geforderten Zweck ebenso gut!
- Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen muss der Grosse Rat auf seinen am 17. Februar 2003 gefällten Entscheid zurückkommen!

(Weitere Unterschriften: 32)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. August 2004

Zu Ziffer 1

Der Grosse Rat hat am 17. Februar 2003 einen Kredit von 2,88 Mio. Franken (davon 2/3 Kanton und 1/3 Gemeinden) für die Bahnerschliessung des Mystery Parks bewilligt. Zusammen mit dem Beitrag der Anwohnergemeinden von 320 000 Franken leistet die öffentliche Hand nicht ganz ein Drittel an die vom Motionär genannten Erschliessungskosten. Die übrigen zwei Drittel der Kosten werden von den beiden Unternehmungen Mystery Park AG und Berner Oberland Bahnen (BOB) getragen.

Der Regierungsrat hat gegen ein Rückkommen auf den Grossratsbeschluss vom 17. Februar 2003 aus folgenden Gründen Vorbehalte:

1. Staats- und verfassungsrechtliche Erwägungen

Parlamentarische Vorstösse sind unter anderem dann unzulässig, wenn der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und der Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat (Art. 61 Abs. 2 Bst. b GO). Deshalb kann aus staats- und verfassungsrechtlicher Sicht ein Grossratsbeschluss nur dann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn triftige sachliche Gründe vorliegen beziehungsweise wenn sich der Sachverhalt in der Zwischenzeit geändert hat. Im vorliegenden Fall sind keine solchen triftigen sachlichen Gründe ersichtlich; der Sachverhalt hat sich nicht geändert.

Der angestrebte öV-Anteil von 40 Prozent wurde nicht als Voraussetzung für einen allfälligen Bahnanschluss definiert. Auch war nicht vorgesehen, dass der öV-Anteil von 40 Prozent bereits nach einem Betriebsjahr erfüllt sein muss. Ein öV-Anteil von 40 Prozent wurde vielmehr im Plan- und Baubewilligungsverfahren (siehe unten Erwägung 2) als Zielwert vorgesehen, der mit geeigneten Massnahmen erreicht werden muss. Der Regierungsrat zieht insbesondere Folgendes in Betracht:

- Der Grosse Rat hat am 17. Februar 2003 ausdrücklich darauf verzichtet, vorerst während zwei Jahren mit einem Shuttle-Bus-Versuchsbetrieb Erfahrungen und Zahlen zu sammeln und erst anschliessend über die Bahnerschliessung zu entscheiden (Ablehnung Antrag Pfister mit 127 gegen 30 Stimmen).
- Der noch unter den Vorgaben liegende öV-Anteil soll eben gerade durch die geplante Bahnerschliessung weiter erhöht werden. Die Bahnerschliessung bringt – gegenüber dem Shuttle-Bus – eine deutliche Attraktivierung des öV-Anschlusses: Der Umsteigeweg im Bahnhof Interlaken Ost wird wesentlich kürzer und unkomplizierter, die Verbindung zwischen Interlaken Ost und dem Mystery Park wird direkter, komfortabler und doppelt so schnell.
- Auf den nächsten Fahrplanwechsel (Dezember 2004) hin wird die Frequenz der Verbindungen an die Intercity-

Destinationen der Schweiz verdoppelt (Wechsel vom Stunden- zum Halbstundentakt). Der jetzt schon bestehende Halbstundentakt der öV-Verbindung in den Mystery Park findet erst dann die volle Entsprechung im öV-Grundnetz, was zu einer Erhöhung des öV-Anteils führen wird.

2. Bau- und planungsrechtliche Erwägungen

Aus bau- und planungsrechtlicher Sicht ist eine Wiedererwägung des Grossratsbeschlusses vom 17. Februar 2003 unzulässig. Wie erwähnt wurde im Plan- und Baubewilligungsverfahren ein öV-Anteil von 40 Prozent als Zielwert vorgesehen, der mit geeigneten Massnahmen erreicht werden muss. Deshalb wurde ein Bahnanschluss geplant. Der Shuttle-Bus war nur als Übergangslösung gedacht.

Dies ergibt sich aus folgenden bau- und planungsrechtlichen Vorgaben:

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Hinblick auf die Überbauungsordnung Ändermatt geht – gestützt auf die Vorgaben im Umweltverträglichkeitsbericht und die dort berücksichtigten gesetzlichen Vorgaben – von einem öV-Anteil von mindestens 40 Prozent aus. Zur Erreichung dieses Werts sieht die UVP ein attraktives öffentliches Verkehrsmittel vor. Sollte der vorgesehene motorisierte Individualverkehr das vorgesehene Mass übersteigen, müssen weitergehende Massnahmen realisiert werden.
- Gemäss Mitbericht des Kiga (heute beco) betreffend Luftreinhaltung ist entscheidend, dass der öV-Anteil von 40 Prozent erreicht wird. Nur so kann das Vorhaben aus Sicht der Luftreinhaltung als umweltverträglich bzw. massnahmenplankonform bezeichnet werden. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr – insbesondere eine gute Verbindung zum Bahnhof Interlaken Ost – ist von zentraler Bedeutung.
- Ein Variantenvergleich zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln hat ergeben, dass die erwähnten Zielsetzungen im Verkehrs- und Umweltbereich nur mit einem Bahn-Shuttle Interlaken Ost–Mystery Park erreicht werden können.
- Die Überbauungsordnung Ändermoos (Mystery Park) verlangt die Realisierung eines optimalen öV-Angebots zwischen Bahnhof Interlaken Ost und Mystery Park. Im entsprechenden Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass zur öV-Erschliessung ein «attraktiver BOB-Bahnshuttle» vorgesehen ist bzw. dass die öV-Erschliessung ab Bahnhof Interlaken Ost mit der Bahn erfolgt. Im Überbauungsplan (integrierender Bestandteil der Überbauungsordnung Ändermoos) ist der Bahnanschluss eingezeichnet.
- Der Genehmigungsentscheid des AGR betreffend die Überbauungsordnung Ändermoos verlangt die rechtliche Sicherstellung der öV-Erschliessung. Demnach ist ein öV-Anteil von 40 Prozent als Minimum einzuhalten, wenn möglich noch zu Gunsten des öV zu verbessern. Grundlage für den Entscheid bildet unter anderem eine Vereinbarung zwischen Mystery Park AG und BOB AG betreffend den Bahnanschluss. Das AGR verfügt die Kontrolle und Durchsetzung der Auflagen und Bedingungen aus der UVP.
- Im Genehmigungsentscheid des AGR betreffend die Überbauungsordnung Geissgasse (Zufahrtsstrasse zu Mystery Park) wird davon ausgegangen, dass mindestens 40 Prozent der Besucherinnen und Besucher mit dem öffentlichen Verkehr anreisen sollen und zu diesem Zweck ein Bahn-Shuttle-Betrieb realisiert wird. Diese Massnahme soll helfen, den erheblichen motorisierten Mehrverkehr in Grenzen halten.
- Der Beschwerdeentscheid der JGK betreffend die Überbauungsordnung Geissgasse stützt sich auf die entsprechenden Vorgaben in der UVP (siehe unten) ab.

- Die Überbauungsordnungen Ändermoos und Geissgasse sind die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erteilung der Baubewilligungen für den Mystery Park durch den Regierungsstatthalter von Interlaken. Zwingende Voraussetzung für die (generelle) Baubewilligung für den Mystery Park war die genügende Erschliessung, was mit der Überbauungsordnung Geissgasse (siehe oben) und den dort erwähnten Vorgaben erreicht werden konnte.

Ein Rückzug des Geschäftes würde die Voraussetzungen für die Überbauungsordnungen und für die Baubewilligungen in unzulässiger Weise verändern.

3. Finanzielle Vorleistungen

Nach der Kreditbewilligung des Grossen Rats bis zur Einreichung der Motion haben die Berner Oberland Bahnen (BOB) Vorarbeiten im Umfang von 200 000 Franken geleistet. Mit einem Rückzug des Geschäftes erleiden die BOB einen entsprechenden Verlust, für den der Kanton aufkommen müsste.

4. Verlässlichkeit des Staates

Die nachträgliche Streichung eines vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskredits schafft Unsicherheit für kommende Vorhaben. Die Verlässlichkeit des Staates wird bei einem solchen Vorgehen grundsätzlich in Zweifel gezogen (siehe auch oben Erwägung 1). Als Partner von gemeinsamen Finanzierungen ist der Staat nicht mehr glaubwürdig. Negative Auswirkungen auf kommende partnerschaftlich zu finanzierende Vorhaben sind zu erwarten.

Falls Bürger wie Unternehmungen sich in Zukunft nicht mehr auf Mehrheitsentscheide des Parlaments verlassen können, wird die Funktionsfähigkeit des demokratischen Systems ganz grundsätzlich in Frage gestellt.

Trotz den gemachten Vorbehalten ist der Regierungsrat bereit, in einem Jahr den Anteil an öffentlichem Verkehr noch einmal zu überprüfen. Sollte der im Baubewilligungsverfahren vorgesehene prozentuale Anteil von 40 Prozent stark unterschritten sein, soll geprüft werden, ob die in der Baubewilligung gemachten Auflagen allenfalls abgeändert werden können. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Ziffer 1 des Vorstosses als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 2:

Nachdem die Mystery Park AG und die Berner Oberland Bahnen (BOB) von der eingereichten Motion Kenntnis erhielten, wurden sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Projekt bis auf weiteres eingestellt. Die Einstellung der Arbeiten wurde zudem in einem Schreiben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an die beiden Unternehmungen Mystery Park AG und BOB gefordert.

Ziffer 2 der Motion kann aus diesem Grunde angenommen und abgeschrieben werden.

Aus verschiedenen Gründen hat die Mystery Park AG auf den ursprünglich geplanten, vom Kanton nicht mitfinanzierten eigenen Kopfbahnhof im Bahnhof Interlaken Ost verzichtet. Das hat zur Folge, dass weniger bahntechnische Anpassungen vorzunehmen sind. Dadurch reduzieren sich die Nettokosten für den Kanton Bern von 1 920 000 Franken auf 1 308 000 Franken. Der Regierungsrat begrüsst in Abwägung der Vor- und Nachteile diese Massnahme.

Antrag:

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung

Peter Moser, Biel (FDP). Ich danke für die Beantwortung meiner Motion. Wie ich gehört habe, hat diese Antwort innerhalb des Regierungsrats zu Diskussionen Anlass gegeben, und auch heute werde es emotional zu- und hergehen.

Die Antwort ist inhaltlich negativ, kommt am Schluss aber trotzdem zum Antrag auf Annahme eines Postulats, was für mich ein Widerspruch ist. Warum habe ich diesen Vorstoss

eingereicht? Ich habe schon im Februar 2003 in diesem Saal gegen die Vorlage votiert und gesagt, wir hätten falsche Zahlen aufgetischt erhalten. Leider hat dies nichts genützt. Ich war zwei Mal im Mystery Park, beide Male mit dem öV. Als ich beim zweiten Mal den Postautochauffeur nach seinen Erfahrungen befragte, begann dieser gegen die Grossräte und den Grossen Rat zu schimpfen: Man spinne ja, dass man solche Luxuslösungen wolle. Das hat mir zu denken gegeben und es war auch die Volksmeinung, auf die ich hören wollte. So kam es zu diesem Vorstoss, bei dem mich meine Fraktion unterstützt.

Für mich steht die Frage im Raum, wie viel in Zeiten knappen Geldes ein öV-Anschluss kosten darf. Es geht nicht um Bahn oder Strasse, sondern um den öV-Anschluss und dessen Kosten. Dies ist wichtig zu betonen gegenüber jenen Leuten, die gegen mich schießen wollen. Ich habe meine Motion ausreichend begründet und will nichts wiederholen. Das Gleiche gilt für das Argumentarium, das Sie von den Grossräten von Siebenthal und Pfister erhalten haben.

Der Regierungsrats zählt in seiner Antwort in Ziffer 1 staats- und verfassungsrechtliche Erwägungen auf und sagt: «Der Sachverhalt hat sich nicht verändert.» Doch, der Sachverhalt hat sich wahnsinnig geändert. Die angenommenen Frequenzen stimmen hinten und vorne nicht. Man war vor der Eröffnung sehr optimistisch und ging von hohen Zahlen aus; sie sind, die Statistik beweist es, nicht eingetroffen. Auch die öV-Quote und die Frequenzen stimmen nicht. Der Kopfbau im Bahnhof Interlaken Ost wird nicht gebaut, obwohl er in der Vorlage vom Februar 2003 explizit aufgeführt worden war. Das tut offenbar der Glaubwürdigkeit keinen Abbruch. Ich sagte es schon damals und wiederhole es heute: In der Vorlage vom Februar 2003 waren die Kosten zumindest für die Busvariante falsch; man sieht es heute eins zu eins, was der Bus kostet, nämlich 450 000 Franken. In der Vorlage hatte man mit doppelt so hohen Kosten gerechnet. Weiter steht in der Motionsantwort: «Der Grosse Rat hat ausdrücklich verzichtet, mit einem zweijährigen Versuch Erfahrungen zu sammeln.» Das stimmt, damit sind wir unterlegen, aber das war im Vorfeld der Eröffnung, als alle sehr euphorisch waren und hohe Erwartungen hatten. Jetzt sind wir in der Realität und sollten von den Emotionen wegkommen. Schauen wir heute die realen Zahlen an, ist der Fall klar. Ich habe Verständnis für die damals hohen Emotionen; ich war ähnlich euphorisch im Vorfeld der Expo und votierte deshalb für einen Parkplatz-Shuttle per Eisenbahn. Im Nachhinein muss ich sagen: Zum Glück haben wir das nicht gemacht; denn der Bus genügt, zudem merkte man in der Stadt Biel kaum etwas von den Bussen. Es gibt hier also gewisse Parallelen. In der Beantwortung wird weiter auf den Fahrplanwechsel im Dezember hingewiesen, der den Halbstundentakt beim Inter-city bringt. Das stimmt. Deswegen kommen nicht mehr Leute, aber sie verteilen sich besser.

Zu Ziffer 2, bau- und planungsrechtliche Erwägungen, habe ich, da ich nicht Jurist bin, nur eine Bemerkung: Auch ein Shuttle-Bus ist ein öV-Anschluss. Den Rest muss ich den Juristen überlassen.

Zu Ziffer 3, finanzielle Vorleistungen. Die BOB hat in mehrere Occasionwaggons der Chemin de fer Jura, an die der Kanton schon einmal mitbezahlt hat, 200 000 Franken investiert. Dieser Betrag ist bei einem Verzicht auf den Bahnanschluss und damit auf Investitionen von 10 Mio. Franken und einer jährlichen Einsparung von 500 000 Franken Betriebskosten relativ schnell bezahlt. Jedenfalls ist dies das kleinere Übel.

Zu Ziffer 4, Verlässlichkeit des Staates. Mir ist klar, auf den Staat muss Verlass sein, und Entscheide können nicht leichtfertig zurückgenommen werden. Aber dieser Grundsatz darf nicht ausschliessen, auf ein Geschäft zurückzukommen, das unter Annahmen verabschiedet worden ist, die sich in der

Folge nicht bestätigen, überholt oder sogar falsch sind. Ich habe das Gefühl, der Staat sei eher glaubwürdiger, wenn er bereit ist, gescheiter zu werden und auf einen einmal gefällten, aber offenbar aus heutiger Sicht falschen Entscheid zurückkommt und diesen korrigiert. Er kann doch nicht erwarten, dass wir blindlings ins Verderben fahren, nur weil er meint, damit glaubwürdiger zu sein. Im Vortrag vom Februar 2003 stand zudem: «Erschliessung des Parks mit dem öV.» ÖV heisst öffentlicher Verkehr und nicht Schiene; es kann auch eine Busverbindung sein.

Zu Fazit und Antrag des Regierungsrats: Trotz der geäusserten Bedenken und Begründungen, warum man nicht darf, kann oder soll, empfiehlt der Regierungsrat, Ziffer 1 als Postulat zu überweisen. Das ist an sich ein Widerspruch. Aber die Begründung, «Sollte der im Baubewilligungsverfahren vorgesehene prozentuale Anteil von 40 Prozent stark unterschritten sein, soll geprüft werden ...» kann so gar nicht umgesetzt werden. Worauf beziehen sich die 40 Prozent? Stellen Sie sich vor, es besuchen pro Tag nur 100 Leute den Mystery Park, wovon 50 mit dem Bus: dann wären die 40 Prozent überschritten. Aber es will wohl niemand behaupten, wegen 100 Leuten pro Tag brauche es eine Bahnverbindung. Damit habe ich Mühe, diese Quote kann kein Massstab sein. Deshalb kann ich der Umwandlung in ein Postulat nicht zustimmen, sondern muss an der Motion festhalten.

Ein paar weitere Argumente: Als wir im Februar 2003 dem Kredit zustimmten, war der Park noch nicht offen. Wir alle meinten, dies werde einen Magnet geben; wir waren euphorisch, und die Zahlen liessen sich nur schätzen. Die Prognosen sind in Gottes Namen nicht eingetroffen. In der Zwischenzeit herrscht Normalbetrieb, und da kann der Bus den Verkehr ohne weiteres prästieren. Es ist nicht verboten, gescheiter zu werden und einen einmal gefällten Entscheid umzustossen und zu korrigieren. Vor allem dann nicht, wenn dies, wie im vorliegenden Fall, noch möglich ist. Zwar kostet es 200 000 Franken, die jedoch sehr schnell eingespart sein werden. Der Entscheid im Februar 2003 beruht auf unrichtigen Grundlagen und Zahlen; vielleicht wäre schon damals dem einen oder andern ein Licht aufgegangen, wenn die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Diese Zahlen hat man gekannt, die Offerte des Postautos mit 600 000 Franken lag vor. Heute sind es 400 000 Franken. Wird die Motion überwiesen, spart der Kanton «nur» 1 Mio. Franken, aber mit unserem Beschluss vom 17. Februar 2003 verpflichten wir die Gemeinden und den Mystery Park, weitere Millionen zu investieren. Auch die BOB wurde verpflichtet, Kosten zu übernehmen. (*Die rote Lampe leuchtet.*) Die Kässeli der Gemeinden wie des Mystery Parks sind nicht so voll, dass man solche Entscheide ohne weiteres durchziehen kann. Wir haben nichts gegen einen Bahnanschluss für den Mystery Park. Wenn schon, sollte er auf der Stammstrecke der BOB mit einer Haltstelle liegen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Hans-Rudolf Markwalder, Burgdorf (FDP). Ich will es kürzer machen als der Motionär und nur auf drei Dinge hinweisen. Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Beim Beschluss vom 17. Februar 2003 habe ich im Grossen Rat pausiert, deshalb bin ich in Bezug auf die vorliegende Motion völlig unbelastet. Zu meinen drei Bemerkungen. Erstens. Wichtig ist, dass es eine öV-Erschliessung gibt. Es spielt keine primäre Rolle, ob durch Bahn- oder Bus-Shuttle. Ich erinnere an die Diskussion im Zusammenhang mit einem früheren Angebotsbeschluss. Damals – es ging es um die Strecke Thun–Spiez – setzte sich Frau Schaer vehement für einen Bus ein und sagte, der Bus sei ein gleichwertiges öV-Mittel. Zweitens zu den staats- und verfassungsrechtlichen Überlegungen. Peter Moser

sagte es bereits: Man darf auch während einer Legislatur gescheiter werden. Es ist eine Ermessensfrage, ob die neuen Daten und Erkenntnisse triftig seien oder nicht. Die FDP stellt grossmehrheitlich die finanz- und sachpolitischen Überlegungen vor die staatsrechtlichen Bedenken. In meinem dritten Punkt wiederhole ich den Motionär: In einem finanzpolitisch schwierigen Umfeld soll primär die Glaubwürdigkeit des Staates Bern gestützt werden. Das ist angesichts der Ereignisse der letzten Zeit bitter nötig. Wir können es uns nicht leisten, eine gleichwertige Ersatzlösung mit weniger Investitionen ausser Acht zu lassen. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Die Motion verlangt eine Wiedererwägung für den Verpflichtungskredit Bahnerschliessung, der im Februar 2003 bewilligt worden ist. In Ziffer 2 wird verlangt, dass sämtliche Vorarbeiten unterbrochen und neue Verpflichtungen eingestellt werden. Der Bus-Shuttle hat sich seit der Eröffnung des Parks bestens bewährt. Auch bei Grossandrang reichten die Kapazitäten ohne grosse Wartezeiten aus. Verfassungsrechtlich kann ein Grossratsbeschluss nur dann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn triftige und sachliche Gründe vorliegen, und hierzu sagt uns die Regierung, das sei hier nicht der Fall. Der Grosse Rat hat den Verpflichtungskredit unter Annahmen verabschiedet, die grösstenteils nicht eingetroffen sind. Die erwarteten Besucherzahlen sind nicht erreicht worden. Es reisen auch nicht 40 Prozent der Besucher mit dem öV an. Der Bus war bis anhin kein Hindernis auf den Zufahrtsstrassen zum Park, was ursprünglich befürchtet worden war. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, in einem Jahr eine Neubeurteilung vorzunehmen. Das dünkt mich eine gute Lösung, wüsste man dann noch etwas mehr.

Unter diesen Voraussetzungen ist die EVP-Fraktion bereit, die Ziffer 1 gemäss Antrag des Regierungsrats als Postulat zu unterstützen, Ziffer 2 als Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben, da die Vorarbeiten bereits unterbrochen worden sind. Mein Vorredner hat vorhin auf das Geschäft Busbetrieb für die Strecke Thun–Spiez hingewiesen. Hier ergab sich, dass mit dem Busbetrieb pro Jahr rund 1 Mio. Franken gespart werden können. Also nahm man die Leute von der Bahn weg, obwohl die Infrastruktur bereits vorhanden war, und verlagerte sie auf den Bus. Im vorliegenden Fall soll eine neue Infrastruktur gebaut werden, ohne zu wissen, wie es in fünf Jahren mit dem Mystery Park steht. Was tun wir dann allenfalls mit der Bahn?

Wir bitten den Motionär, die Motion in ein Postulat zu wandeln, damit wir noch ein Jahr mehr Zeit haben und dann die Sache erneut beurteilen können.

Hans Bieri, Spiez (SP). Ich habe drei Vorbemerkungen. Erstens bin ich als Gewerkschaftssekretär der Betreuer des BOB-Personals und in diesem Sinn irgendwie Partei, was ich hiermit öffentlich mache. Ich betreue aber auch Busunternehmen, beispielsweise den Busbetrieb Frutigen–Adelboden. Somit ist für mich öffentlicher Verkehr nicht einfach gleich Eisenbahn, wie man es mir etwa unterstellt. Zweitens habe ich, wie Sie alle, ein Papier mit einem Begleitbrief von zwei Grossräten erhalten, ein Papier, auf dem kein Verfasser steht und offensichtlich tendenziöse Zahlen enthält. Ich finde es traurig, dass die Verfasser nicht kenntlich sind; ich nehme an, das Papier stamme von der Busunternehmung; die ihren lukrativen Auftrag begreiflicherweise halten will. Dies sollte uns aber nicht zu sehr beeinflussen. Drittens hätte das Büro diesen Vorstoss nicht entgegennehmen dürfen, sind doch gemäss Geschäftsordnung Artikel 61 Absatz 2b parlamentarische Vorstösse zurückzuweisen, wenn «der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon

einmal beraten wurde und der Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat». Es ist staatspolitisch gefährlich, GPK-Geschäfte mit einer Motion zu bekämpfen – dann könnte beispielsweise auch das Geschäft Perrefitte in einem halben Jahr erneut aufs Tapet gebracht werden. Wenn wir dies zulassen, weiss ich nicht, wo wir enden werden. Ich bitte Sie, in Zukunft so etwas nicht mehr zuzulassen.

Zur Motion selber. Die SP lehnt die Motion in Ziffer 1 und 2 ab, sie lehnt auch ein Postulat ab. Meine Begründung hat sich gegenüber jener vom Februar 2003 nicht geändert. Sie können die Diskussion im Tagblatt nachlesen. Schon damals war vom Baubewilligungsverfahren die Rede, und schon damals wurde ein öV-Anteil von 40 Prozent versprochen. Genau dieser Versprechen wegen wurden Einsprachen zurückgezogen. Schon damals wurde von den Experten gesagt, es brauche eine Bahn, um die 40 Prozent zu erreichen. Wir können das auch heute nicht beweisen, aber wir haben den Beweis, dass es mit dem Bus, bis jetzt jedenfalls, nicht erreicht wird. Also hat sich nichts geändert, auch wenn man dies schönreden will. Eine Überweisung der Motion bedeutet, wissentlich Vorgaben der bau- und planungsrechtlichen Vorlage zu missachten und umzustürzen. Die Einsprecher werden sich entsprechend geprellt vorkommen, und es ist nicht auszuschliessen, dass dies Gerichtsfutter geben wird. Neu, und das wurde 2003 noch nicht diskutiert, auch wenn man dies hätte tun können, ist die Einführung des Halbstundentakts, womit die toten Zeiten entfallen. Auch die Busfahrten zu den Hotels – das ist allerdings privater und nicht mehr öffentlicher Verkehr – sind nicht mehr möglich.

Bereits 2003 war die Entwicklung des Geländes um den Mystery Park und der Mystery Park selber ein grosses Thema. Schon da hofften wir, und wir hoffen immer noch, dass es zu einer Weiterentwicklung kommen wird. Auf dem Flugplatz finden bereits grosse Anlässe statt. Ich bitte Sie, doch auch für die Zukunft ein Zeichen zu setzen. Jedenfalls scheint der jetzige Busanbieter an die Zukunft zu glauben, sonst würde er sich nicht derart einsetzen. Aber auch der Verwaltungsratspräsident des Mystery Parks glaubt an die Zukunft. Zumindest die Oberländer konnten lesen: «Der Verzicht auf den Bahn-Shuttle wäre ein Schildbürgerstreich.» Ich gebe ihm absolut Recht.

Für mich hat sich also seit dem Februar 2003 nichts geändert. Oder doch: Damals mussten, sollten und wollten wir wegen SAR sparen; heute sollen wir offenbar sparen, damit man die Steuersenkungsinitiative durchbringt. Im Februar 2003 lehnte der Grosse Rat einen ähnlichen Antrag mit 127 zu 30 Stimmen ab. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, sowohl die Motion wie auch ein Postulat abzulehnen. Ich verlange Namensaufruf, damit ersichtlich ist, wer seine Meinung gegenüber dem Februar 2003 geändert hat.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Um einen Buschauffeur zu finden, der einen Bus besser findet als den Zug, braucht man nicht weit zu reisen, solche gibt es wohl überall, und Leute, die über den Grossen Rat schimpfen, sowieso. Die Interlakner Agglomerationskonferenz befasst sich schon seit einiger Zeit intensiv mit den Nutzungsmöglichkeiten des grossen Areals des ehemaligen Militärflugplatzes Interlaken. Wir hoffen alle, dass dort noch mehr entstehen kann. Der Mystery Park steht nur auf einem kleinen Teil dieses Areals, das zum Teil schon erschlossen ist und wohin man sehr vieles ziehen könnte, so auch industrielle oder Dienstleistungsunternehmen, womit Arbeitsplätze geschaffen würden. Das wäre mit einem Bahnzubringer sicher viel einfacher, weil die Möglichkeit bestünde, auch Güter zu transportieren. Das ehemals umfassende und schmucke Projekt mit Kopfbahnhof und futuristischen Zügen ist bereits massiv redimensioniert worden. Übrig geblieben ist ein zweckmässiger, zukunftsfähiger

und nachhaltiger Zubringer für die Klugen, die mit dem Zug fahren. Interlaken als wichtiges Zentrum für das östliche Oberland und auch als touristisches Zentrum hat mit viel Verkehr auf der Strasse zu kämpfen. Alles, was mit dem Zug transportiert werden kann, muss nicht auf die überlasteten Strassen und ins überlastete Zentrum. Schliesslich soll der Kanton verlässlich sein, und wir sollten dann auf unsere Entschiede zurückkommen, wenn wirklich triftige und sachliche Gründe vorliegen. Beim vorliegenden Geschäft sprechen die Gründe heute noch eher für den Bahnzubringer als im Februar 2003, gerade wegen der starken Redimensionierung.

Die GFL-Fraktion lehnt die Motion ab. Wer für diese Motion stimmt und behauptet, nicht gegen die Region und den öV zu sein, den fordern wir auf, die Einsparungen wieder in den öV und in die betroffene Region einzusetzen. Wenn wir wieder einmal um eine Postautolinie oder einen Bahnzubringer in irgendeiner entlegenen Region kämpfen, möchten wir merken, dass es beim vorliegenden Geschäft weder gegen die Region noch gegen den öV geht, sondern sparpolitisch begründet ist – oder was sonst?

Hans Michel, Brienz (SVP). Herr Moser hat eine gute Ausleageordnung gemacht, darauf brauche ich nicht mehr gross einzugehen. 2003 herrschte eine grosse Euphorie, und es wurden Annahmen gemacht, die leider nicht ganz den Tatsachen entsprechen. Im August wurden 1500 Besucher verzeichnet. Das ist ein Spitzenmonat, während im Dezember bis Februar sehr wenig läuft. Sie können selber ausrechnen, welche Besucherzahl das pro Jahr ergibt. Sie ist leider rückläufig. Ich habe mit Herrn Scherz gesprochen. Er sagte mir wortwörtlich, und das dünkte mich sehr ehrlich, für den Mystery Park allein brauche es keinen Bahnanschluss. Er sagte aber auch – wie vorhin Frau Häslar –, man müsse weitsichtig sein und auch daran denken, was in diesem Gebiet noch alles möglich sei. Unter diesem Aspekt sei die Sache anzugehen. Wie schon gesagt wurde, ist nicht unbedingt eine Bahnerschliessung erforderlich. Wie genau es mit der Umweltverträglichkeitsprüfung steht, was da alles enthalten ist und wie sie es von ihrer Seite aus sehen, kann ich nicht beurteilen. Ich habe mich auf der Gemeindeverwaltung von Matten erkundigt: Im Baubewilligungsverfahren ist nicht explizit von einem Bahnanschluss die Rede.

Die Investitionen sind eines, aber die Folgekosten dürfen nicht unterschätzt werden! Die sind gewaltig. Gesetzt den Fall, Sie müssten privat investieren, aus dem eigenen Sack bezahlen: Wie mancher wäre dazu bereit? Das nähme mich schon wunder. Ein weiterer Punkt: Es handelt sich auf dem Bödeli um die grösste Fläche, nämlich rund 90 Hektaren. Da stellen sich folgende Fragen: Will man schon alles machen und verplanen, so dass für die kommenden Generationen nichts mehr übrig bleibt? Ist der Bahnhof dort am richtigen Ort, müsste er nicht an einem andern Ort stehen, wenn man etwas Grosses machen will? Auf all diese Fragen sollte man meiner Meinung nach und auch nach Meinung meiner Fraktion rechtzeitig reagieren können. Man muss auch den Mut haben, zur neuen Situation zu stehen und sie neu zu beurteilen. Aus diesem Grund stimmt die SVP-Fraktion der Motion grossmehrheitlich zu.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Frau Häslar hat mich vorhin verunsichert. Sie sagte, wenn man gegen die Bahn stimme, sei man gegen den öffentlichen Verkehr; und wenn Postautolinien gestrichen würden, könne man dann nicht mehr argumentieren. Ich frage Frau Häslar und die Frau

Baudirektorin: Was ist öffentlicher Verkehr? Ist der Bus zum Mystery Park nicht auch öffentlicher Verkehr?

Hans Oppliger, Thun (SVP). Auch mich hat Christine Häslar auf den Plan gerufen, und zwar mit ihrer Aussage, wenn man für die Motion stimme, sei man quasi gegen die Regionen. Christine Häslar, ich muss dir Folgendes zu bedenken geben: Wir haben seinerzeit den Entscheid aufgrund von Annahmen gefällt. Ich war damals auch für den Bahnanschluss, obwohl ich die Bedenken, die jetzt geäussert wurden, bereits teilte. Heute können wir aufgrund von Fakten entscheiden. Diese Fakten sprechen derart überzeugend gegen den Bahnanschluss, dass kein Unternehmer dieser Welt angesichts dieser Ausgangslage 1,3 oder 1,5 Mio. Franken investieren würde. Hans Michel sagte es bereits: Es ist ungewiss, wie diejenigen, die jetzt für den Bahnanschluss plädieren, reagieren würden, wenn sie ihn selber bezahlen müssten. Ich frage mich auch, wann die Glaubwürdigkeit grösser sei: Dann, wenn ich aus Prinzip investiere, obwohl ich heute schon weiss, dass es keinen turn of investment gibt, oder dann, wenn ich in Kenntnis der Fakten sage, es sei ein Fehlentscheid gewesen, der revidiert werden muss. Ich weiss tatsächlich nicht, was, auch gegenüber dem Stimmbürger, glaubwürdiger ist, zumal wir ja ständig von Sparen predigen. Wenn wir schon sparen, dann müssten wir primär dort beginnen, wo es nicht wehtut, wo wir sehen, dass im Grunde genommen eine Fehlinvestition vorliegt. Ich bitte den Rat, die Motion zu überweisen. Die Wandlung in ein Postulat brächte wenig, denn die Fakten werden auch in einem Jahr nicht viel anders aussehen als heute.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Im Februar 2003 war ich derjenige, der eine zweijährige Versuchsphase beantragte, damit wir erst dann entscheiden, wenn mehr Unterlagen vorliegen. Ich habe das Geschäft damals als GPK-Mitglied vertreten und in dieser Funktion verschiedene Berichte durchgeackert. Schon da hatte ich das Gefühl, der Bericht der B+S-Ingenieur AG Bern sei dem Grossen Rat nicht so kommuniziert worden, wie ich ihn selber empfunden hatte. In diesem Bericht stand ganz klar: Shuttlebus, Bahn ab Interlaken Ost oder West oder ein Monorail. Bei der Gegenüberstellung der Kosten wurden die Kosten für den Bus leider zu hoch gerechnet. Aus diesem Grund fand die Mehrheit, man müsse eine Bahn erstellen.

Wir diskutieren überall gewisse Bahnlinien, die seit Menschengedenken bestehen. So wird beispielsweise bei der Bahnlinie Zweisimmen–Lenk geprüft, ob ein Bus nicht gescheiter sei, weil dieser mehr Leute aufnehmen kann. Ich persönlich bin auch dieser Meinung. Deshalb ist es ein Widerspruch, wenn wir heute einen Bus, der während zwei Sommersaisons gut funktioniert hat, abwürgen und stattdessen einen Bahnanschluss machen wollen. Ich war vor drei Wochen im Mystery Park: Um halb zwei stieg ich im Bahnhof ein, zusammen mit einem andern Passagier, und auf der Rückfahrt waren wir zu Dritt. Dafür braucht es wirklich keine Bahn. Deshalb empfehle ich Ihnen, die Motion zu überweisen.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Ich war noch nie im Mystery Park und werde wahrscheinlich auch nie dorthin gehen, weil er mich nicht eigentlich anspricht. Trotzdem werde ich die Motion ablehnen. Der Bahnshuttle ist eine Investition am richtigen Ort und zur rechten Zeit. Es könnte sein, dass der Mystery Park einmal in Konkurs geht, ma foi! Für mich ist das Areal ein Entwicklungsgebiet für Freizeitnutzungen im ländlichen Raum. Hier ist ein grosses Potenzial vorhanden, und hier können Sie nun einmal in den ländlichen Raum investieren. Für mich hat das eine ähnliche Bedeutung wie das Tram

Bern West: Es ist eine Vorleistung. Deshalb finde ich den Bahnshuttle sehr wichtig, gerade auch im Hinblick auf weitere Investoren in diesem Freizeitraum. Wollen Sie im ländlichen Raum etwas abmurksen, müssen Sie der Motion zustimmen; dann ist es für immer und ewig gestorben.

Marco Schiltknecht, Interlaken (FDP). Sie können es sich vorstellen: Wenn ich nach vorn komme, wird es emotional. Ich wohne in der Anfahrtsschneise Ostbahnhof – Mystery Park und kann verfolgen, was sich da abspielt. Ich bin natürlich sehr froh über das Interesse vieler Ratsmitglieder, einen Ausflug nach Interlaken zu machen. Wir sind auf Feriengäste angewiesen, brauchen jedoch auch Tagestouristen. Deren Nachteil ist, dass sie lediglich eine Momentaufnahme mitbekommen. Das Problem, das sich uns auf dem Flugplatzareal stellt, müssen wir längerfristig anschauen. Der Mystery Park ist ein Teil davon, daneben gibt es noch sehr viel Entwicklungspotenzial. Christine Häslar sagte zu Recht, es seien gescheite Leute an der Ausarbeitung eines Konzepts. Warten wir ab, was herauskommt! Die Bahn ist eine Investition in die Zukunft.

Drei Faktoren haben mich an der heutigen Diskussion gestört. Erstens. Es wurde behauptet, der Bahnhof sei am falschen Ort – dies, obwohl wir noch nicht wissen, was wir auf dem Flugplatz machen wollen. Das macht mir Mühe. Zweitens. In Interlaken und überhaupt auf dem Bödeli haben wir ungeheure Verkehrs- und Parkprobleme. Wir sind nicht daran interessiert, dass möglichst viele Autos in das Dorf fahren. Was macht man in dieser Situation? Man muss Parkmöglichkeiten schaffen. Bei Grossanlässen wird bereits heute auf dem Flugplatz geparkt und werden die Leute in den Ort gebracht. Doch reichen die gelben Busse hinten und vorne nicht aus; es müssen Busse zugemietet werden: von Meiringen, Brienz, ja sogar aus dem Wallis. Das kann es gottfridstutz nicht sein! Der dritte Punkt ist die Glaubwürdigkeit. Meine Damen und Herren, wir haben Auflagen gemacht und in deren Kenntnis die Bewilligungen erteilt. Jetzt sollen die Spielregeln geändert werden. Das geht wirklich nicht! Wir haben einige Erfahrungen darin: Ich erinnere an die Billettsteuern. Eine Gemeinde ist billettsteuergeschädigt, weil wir nachträglich die Spielregeln änderten. Ich frage mich, wo da das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit geblieben seien.

Für mich kommt die Motion absolut nicht in Frage, auch wenn sie aus meiner Fraktion stammt. Die Lösung der Regierung finde ich eigentlich gut: Ohne wachsenden Schaden könnte man eine Denkpause von einem Jahr einschalten. So kommt man vielleicht von der Ansicht zur Einsicht. Ich bitte Sie, seien Sie einsichtig. Ich hätte ebenfalls Namensaufruf verlangt, weil ich den Einsichtigen, die die Motion ablehnen, gerne danken würde.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Ich wende mich an die Planer, Unternehmer und Investoren in Bauprojekte nicht allzu kleiner Tragweite. Wer bereits Gelegenheit hatte, ein grösseres Bauprojekt zu verwirklichen, weiss, was dies heisst: Vorabklärungen, finanzielle Abklärungen, Gutachten, Expertenberichte, Projektierung, Baubewilligung. Haben Sie gesehen, wie viele Mitberichte von diesem und jenem Amt es für ein grösseres Baubewilligungsverfahren braucht, ganz zu schweigen vom Umweltverträglichkeitsbericht? All diese Berichte und Mitberichte bilden die Grundlagen für das Baubewilligungsverfahren. Auf dem Umweltbericht basiert die Baubewilligung für den Mystery Park. Jetzt streichen wir das. Das ist möglich, kraft unseres Mandats. Was passiert in Zukunft? Die Auflagen werden noch grösser, noch schärfer. Wer leidet darunter? Wir alle. Es gibt noch mehr Zeitverzögerungen. Ich habe momentan in Meiringen ein Bauprojekt, das in sechs Jahren gebaut werden kann, wie man mir glaubhaft

versicherte. Das muss man sich heute gefallen lassen! Das kann es doch nicht sein! Von den Kosten wollen wir gar nicht reden. Damit plädiere ich in die gleiche Richtung wie Marco Schiltknecht: Die Regierung hat uns eine Möglichkeit aufgezeigt, mit der Annahme des Postulats eine Denkpause zu machen. Gönnen wir uns diese Denkpause und schauen wir in einem Jahr weiter.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Der Regierungsrat ist aus vier Gründen gegen das Rückkommen auf den Grossratsbeschluss vom 17. Februar 2003 Erstens sprechen staats- und verfassungsrechtliche Erwägungen dagegen. Parlamentarische Vorstösse sind unter anderem dann unzulässig, wenn der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal behandelt worden ist und sich der Sachverhalt in der Zwischenzeit nicht wesentlich verändert hat. Gemeint ist der Sachverhalt, der dem ursprünglichen Geschäft zugrunde lag. Für eine Wiedererwägung liegen weder triftige sachliche Gründe vor noch hat sich in der Zwischenzeit der Sachverhalt verändert. Alle vermeintlich neuen Gründe, die heute genannt worden sind, können Sie bereits in der Debatte vom Februar 2003 nachlesen. Der angestrebte Anteil von 40 Prozent öffentlichem Verkehr ist nicht Voraussetzung für den Bahnbetrieb, sondern gehört zu den in der Überbauungsordnung vorgegebenen Zielwerten, die mit geeigneten Massnahmen erreicht werden müssen. Die geplante Bahnerschliessung ist wegen der vereinfachten Umsteigebedingungen im Bahnhof Interlaken Ost und der Halbierung der Fahrzeit die am besten geeignete Massnahme, um diesen Wert zu erreichen. Zudem hat es der Grosse Rat im Februar 2003 mit 130 gegen 30 Stimmen ausdrücklich abgelehnt, vor dem Entscheid zur Bahnerschliessung Erfahrungen mit einem Shuttlebus-Versuchsbetrieb zu sammeln. Der bestehende Busbetrieb – das war Gegenstand des Vortrags – sollte lediglich die Zeit bis zur Erstellung der Bahnverbindung überbrücken.

Der zweite Grund sind die bau- und planungsrechtlichen Aspekte. Der Anteil von 40 Prozent öV war eine der zentralen Voraussetzungen für die Bewilligung des Bauvorhabens. Dieser Anteil muss mit geeigneten Massnahmen erreicht werden. Im Rahmen des Planverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung haben die beteiligten Behörden diesen Anteil als zwingend erachtet. Somit ist ein Anteil von 40 Prozent öV und damit der Bahnanschluss an Interlaken Ost Bestandteil der Überbauungsordnungen Ändermoos und Geissgasse. Diese beiden Überbauungsordnungen bilden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Baubewilligung des Mystery Parks. Würde der Grosse Rat seine Zustimmung zum Verpflichtungskredit jetzt in Wiedererwägung ziehen und den Kredit widerrufen, würde eine zwingende Voraussetzung für die Überbauungsordnung und für die Baubewilligung wegfallen. Die Bauherrschaft des Mystery Parks würde Gefahr laufen, in ein baurechtliches Wiederherstellungsverfahren hineingezogen zu werden. Das behaupte ich nicht einfach, das ist mit dem Regierungsstatthalter abgeklärt worden. Der dritte Grund sind die finanzielle Vorleistungen. Auch wenn Herr Grossrat Moser sagte, die 200 000 Franken seien zu verkraften, so sind halt doch 200 000 Franken bereits erbracht worden. Auf den vierten Punkt hat Grossrat Schiltknecht hingewiesen: Es geht auch um die Verlässlichkeit des Staats. Ich bin überzeugt, dass die Annahme dieser Motion die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit des Kantons als Partner von Gemeinden und Unternehmen in Frage stellen würde.

Trotz dieser Bedenken und Vorbehalte ist der Regierungsrat bereit, ein weiteres Jahr zu warten und dann noch einmal zu überprüfen, wie sich der Anteil des öV entwickelt. Sollte dann der Anteil von 40 Prozent stark unterschritten sein, soll ge-

prüft werden, ob die Auflagen der Baubewilligung abgeändert werden können. Auch dies ist nicht ein ganz einfaches Verfahren.

In diesem Sinn beantragt Ihnen der Regierungsrat eine Denkpause und die Annahme der Ziffer 1 als Postulat, falls Herr Grossrat Moser diese Ziffer wandelt.

Peter Moser, Biel (FDP). Ich danke allen Rednern für die sachlichen Voten; ich habe erwartet, man werde mir an die Waden stüpfen, was jetzt zum Glück nicht eingetroffen ist. Wir sind mit der Regierung an und für sich einig: Auch wir wollen 40 Prozent öV-Anteil, aber wir haben 2003 nicht gesagt, es müsse ein Bahnanteil sein; auch der Bus ist öV. Einen Widerspruch zur Regierung haben wir dort, wo gesagt wird, 200 000 Franken seien viel Geld, dann aber 10 Mio. Franken investieren will. Schauen Sie einmal auf dem Fahrplan in Interlaken Ost, wie viele Züge Richtung Lauterbrunnen und Zweilütschinen fahren. Ich gehe davon aus, dass der Zug zum Mystery Park jeweils der dritte sein wird, der den Bahnhof verlässt. In dieser Zeit ist der Bus längst im Mystery Park. Es liegen tatsächlich keine wirklich neuen Argumente vor. Mir geht es einfach um eine günstige Variante für den öV-Anschluss und darum, Luxus zu vermeiden. Lustigerweise haben mir auch Bahnfachleute attestiert, dass der Vorstoss dringend nötig sei. Diese Bahnfachleute stammen nicht nur von der FDP, es gibt auch SP-ler darunter.

Zu Frau Häsler: Es kann sein, dass auf dem Flugplatz etwas geschieht. Aber das muss zuerst noch gebracht werden. Wenn Sie in jeder Ecke Gewerbebetriebe haben und dafür einen Bahnanschluss brauchen, verstehe ich die Welt auch nicht mehr. Da wäre der Busanschluss viel besser und erst noch günstiger und flexibler. Es war auch von Einsparungen die Rede: Warten Sie das Entlastungsprogramm 04 des Bundes ab. Das wird so schmerzhaftes Einsparungen im öV bringen, dass wir froh sein werden, an einem Ort gespart zu haben, wo man sparen kann, ohne dass jemand etwas davon merkt oder auf den Besuch des Mystery Parks verzichten muss. Ein Nein zum Bahnanschluss ist kein Präjudiz. Er ist immer noch möglich. Umgekehrt ist ein Ja zum Bahnanschluss ein Präjudiz auch dann, wenn auf dem Flugplatz nichts mehr gehen sollte. Frau Häsler sagte weiter, der Kluge reist im Zuge. Was ist mit den andern, die den Bus nehmen? Ich habe von der Regierung eigentlich keine andere Antwort erwartet. Sie führt aus, was wir im Februar 2003 beschlossen haben. Sie hat ein gewisses Verständnis für meinen Vorstoss, aber sie kann nicht über den eigenen Schatten springen und sagen, jawohl, da kann man sparen, ohne dass es jemand merkt. Ich halte an der Motion fest und ziehe es vor, mit fliegenden Fahnen unterzugehen. Mit dem Namensaufruf wird sich auch zeigen, wer fürs Sparen ist und wer nicht. In Ziffer 2 schliesse ich mich dem Antrag des Regierungsrats auf Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung an.

Präsident. Wir bereinigen. Der Motionär hält an der Motion in Ziffer 1 fest. Wir beschliessen zunächst über den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

98 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 der Motion stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Andres, Astier, Balmer, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Goldiwil), Blank, Bolli Jost, Bom-

meli, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Eberle, Erb, Ernst, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Friedli, Fritschy, Fuchs, Gerber, Grossen, Grunder, Guggisberg, Hadorn, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hess (Stettlen), Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Landolt, Lüthi, Markwalder, Messerli, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pauli (Nidau), Pfister, Renggli, Riesen, Rufer-Wüthrich, Salzmann, Schneider, Schneiter, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Sommer, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer (87 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Anderegg, Balli-Straub, Beeri-Walker, Berberat, Bieri (Spiez), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Eberhart, Gerber-Boillat, Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Hess (Münsingen), Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Hostettler, Indermühle, Jaggi, Käser (Meienried), Koch, Künzler, Kurth, Lagger, Lauterburg-Gygax, Leuenberger, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pulver, Rickenbacher, Rösti, Rytz, Sägeser, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schiltknecht, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Staub-Lerch, Stucki, Suter, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zwahlen (68 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Baumgartner, Gresch, Jenk, Kropf, Rérat, Ryser, Streiff-Feller (7 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aellen, Antener, Barth, Bernasconi, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Contini, Devaux Stilli, Frainier, Gagnebin, Giauque, Graber, Haas, Haldimann, Häsler, Huber, Käser (Langenthal), Kaufmann, Kohler-Jost, Kunz (Diemtigen), Lack, Lecomte, Morgenthaler, Mosimann, Pauli (Schliern), Portmann, Ramseier, Reber, Rhyn, Schnegg, Siegenthaler (Bern), Spring, Stöckli, Tanner, von Ballmoos, Zryd, Zuber (37 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat die Ziffer 1 mit 87 gegen 68 Stimmen bei 7 Enthaltungen als Motion überwiesen. Wir stimmen über Annahme und Abschreibung der Ziffer 2 ab.

Namentliche Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 2 der Motion stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Andres, Astier, Balmer, Baumgartner, Bernhard-Kirchofer, Bertschy, Bieri (Goldwil), Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Bula, Burkhalter (Linden), Burn, Bütler, Eberhart, Eberle, Erb, Ernst, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Friedli, Fritschy, Fuchs, Gerber, Gfeller, Grossen, Grunder, Guggisberg, Hadorn, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hess (Stettlen), Hostettler, Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Kropf, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzler, Künzli, Kurt, Landolt, Leuenberger, Lüthi, Markwalder, Marti Anliker, Matti, Messerli, Meyer, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller

(Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pauli (Nidau), Pfister, Renggli, Rérat, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Rytz, Sägeser, Salzmann, Schärer, Schneider, Schneiter, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Sommer, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Staub-Lerch, Stauffer, Steiner, Sterchi, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Wisler Albrecht, Zwahlen (110 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Anderegg, Balli-Straub, Beeri-Walker, Berberat, Bieri (Spiez), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Gerber-Boillat, Gnägi-Luginbühl, Hänni (Kirchlindach), Häsler, Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Jaggi, Käser (Meienried), Koch, Kurth, Lagger, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Ochsner, Pardini, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schiltknecht, Schnyder Zysset, Seiler, Stucki, Suter, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), Wälti-Schlegel, Wenger-Schüpbach, Winkenbach-Rahn (41 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Gilgen-Müller, Gresch, Hänsenberger-Zweifel, Hess (Münsingen), Indermühle, Jenk, Müller (Thun), Pulver, Rickenbacher, Ryser, Wasserfallen, Widmer (Bern) (12 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aellen, Antener, Barth, Bernasconi, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Contini, Devaux Stilli, Frainier, Gagnebin, Giauque, Graber, Haas, Haldimann, Huber, Käser (Langenthal), Kaufmann, Kohler-Jost, Kunz (Diemtigen), Lack, Lecomte, Morgenthaler, Mosimann, Pauli (Schliern), Portmann, Ramseier, Reber, Rhyn, Schnegg, Siegenthaler (Bern), Spring, Stöckli, Tanner, von Ballmoos, Zryd, Zuber (36 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Annahme und gleichzeitigen Abschreibung der Ziffer 2 mit 110 gegen 41 Stimmen bei 12 Enthaltungen zugestimmt.

147/04

Motion FDP (Staub-Beccarelli, Thun) – Hochwasserschutz Thunersee, Aare bis Bern: aussergewöhnliche Ereignisse - aussergewöhnliches Vorgehen

Wortlaut der Motion vom 14. Juni 2004

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verfahren betreffend Projekt Hochwasserschutz Thunersee, Aare bis Bern, zu beschleunigen, damit der Baubeginn rascher als geplant erfolgen kann.

Begründung:

Die Bewohnerinnen und Bewohner am See und an der Aare mussten bereits zum vierten Mal innert fünf Jahren ihre Keller ausräumen, Wasser pumpen und Sandsäcke schleppen. Sie haben genug! Für die Betroffenen ist es kaum nachvollziehbar, dass die geplanten Massnahmen frühestens im Jahr 2007 umgesetzt sind.

Es ist ein komplexes Projekt und verspricht Wirkung und dies braucht seine Zeit. Nun aber ist es aufgegleist, die verschiedenen Interessenvertreter haben sich geeinigt und das Mitwirkungsverfahren läuft. Umso mehr muss es möglich sein, die Verfahren (z.B. Mitwirkung, Planauflageverfahren, Amts-

berichte, Beschlüsse RR und GR) – angesichts der Dringlichkeit – zu verkürzen.

(Weitere Unterschriften: 28)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2004

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die vom extremen Hochwasser im Jahre 1999 Betroffenen nicht gewillt sind, das hohe Schadenrisiko und die manchmal einschneidenden Beeinträchtigungen weiterhin in Kauf zu nehmen.

Bei den zuständigen Stellen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) sind nach 1999 unverzüglich intensive Planungsarbeiten für eine Verbesserung der Situation eingeleitet worden. Anlässlich einer Medienkonferenz der BVE vom 27. Mai 2002 wurde mitgeteilt, dass die Planungsgrundlagen für einen wirksamen Hochwasserschutz im Rahmen eines Kantonalen Wasserbauplans zu erarbeiten sind. Dies, weil es sich hier um ein Projekt von regionaler und überregionaler Bedeutung handelt.

Mit dem Konsensentscheid vom 1. Juli 2003 zu einem machbaren Schutzkonzept in Thun wurde die Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten geschaffen. Wie die Motionärin selbst festhält, handelt es sich um ein komplexes und zudem kostspieliges Vorhaben, weil verschiedenste Interessen berücksichtigt werden müssen.

Die planungs- und baurechtlichen Verfahrensschritte richten sich nach dem Wasserbaugesetz. Zudem erfordert die Höhe der voraussichtlichen Baukosten von mehr als 20 Mio. Franken zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Schwellenwert: 15 Mio. Franken).

Das Vorgehen und der Zeitplan für die Bewilligung und die Umsetzung des Kantonalen Wasserbauplanes sehen wie folgt aus:

- Öffentliche Mitwirkung zum kantonalen und generellen Wasserbauplan: 30. Mai – 2. Juli 2004. Artikel 23 Absatz 2 WBG verpflichtet die Behörden, der Bevölkerung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Eingaben werden gesammelt und in einem Bericht zusammengestellt.
- Veröffentlichung des Mitwirkungsberichtes: August 2004. Die Pläne werden wo nötig und wo machbar gemäss den Mitwirkungseingaben überarbeitet.
- Durchführen der UV-Hauptuntersuchung gemäss Artikel 8 Absatz 3 UVPV
- Auflage des kantonalen und generellen Wasserbauplans: Januar 2005. Artikel 24 WBG bestimmt, dass die Vorlage mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsprache 30 Tage öffentlich aufgelegt werden muss. Anschliessend werden die Einsprachen behandelt. Es werden die notwendigen Einspracheverhandlungen durchgeführt.
- Erarbeiten und Abgabe des UV-Berichts. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz erarbeitet während der Planauflage den UV-Bericht und gibt diesen zu Händen der Genehmigungsbehörde zeitgerecht ab.
- Genehmigung durch den Kanton: 2005. Der Wasserbauplan kann erst genehmigt werden, wenn sämtliche Einsprachen behandelt sind. Der Genehmigungsentscheid wird veröffentlicht. Während 30 Tagen besteht die Gelegenheit Beschwerde zu erheben.
- Kreditbewilligungen durch Gemeinden, Kanton und Bund 2005. Vor Baubeginn müssen die Kredite in den für Kreditbeschlüsse vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe bewilligt werden (Regierungsrat, Grosser Rat, Bundesbehörden, Gemeindebehörden).
- Voraussichtlicher Baubeginn: 2006. Dieser Termin kann nur eingehalten werden, wenn die vorausgehenden Verfahrensschritte in der dafür vorgesehenen Zeitdauer abgewickelt werden können. Weiter ist Voraussetzung, dass

gegen die Genehmigung des Planes keine Beschwerde erhoben wird und dass die nötigen Kredite gesprochen wurden.

– Fertigstellung voraussichtlich: 2007

Die verantwortliche Projektleitung ist bestrebt, alle notwendigen Geschäftsabläufe rasch und effizient zu gestalten. Die betroffenen kantonalen Fachstellen helfen dabei mit.

Das Wasserbaugesetz (WBG) kennt in Artikel 20 und 27 beschleunigte Verfahren. Diese können für das Grossvorhaben Hochwasserschutz Thunersee jedoch nicht angewendet werden.

Artikel 20 Absatz 3 WBG hält fest, dass Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens weder eines Wasserbauplans noch einer Wasserbaubewilligung bedürfen. Das vorgesehene Massnahmenpaket geht weit über Notmassnahmen hinaus. Notarbeiten im Sinne des WBG dienen dazu, im Falle der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Schutzbauten als Folge eines Unwetterereignisses die vorher bestandene Sicherheit rasch wieder herzustellen. Vorliegend soll gegenüber dem heutigen Zustand mit umfangreichen Massnahmen eine wesentlich verbesserte Sicherheit geschaffen werden. Deshalb ist Artikel 20 Absatz 3 WBG nicht anwendbar.

In Artikel 20 Absatz 1 und 2 ist das Verfahren der Wasserbaubewilligung beschrieben. Dieses Verfahren ist nur möglich, wenn die Massnahmen für das Gewässer von geringer wasserbaulicher Bedeutung sind oder wenn ausdrücklich auf den Erlass eines Wasserbauplanes verzichtet wurde. Beides ist vorliegend nicht gegeben. Vorgesehen sind bedeutende wasserbauliche Massnahmen. Zudem ist, wie oben schon erwähnt, ein Verfahren mit einem kantonalen Wasserbauplan beschlossen worden.

Das beschleunigte Verfahren von Artikel 27 WBG, welches auf die Mitwirkung, die Vorprüfung und die Einigungsverhandlungen verzichtet, kann aus sachlichen wie rechtsstaatlichen Gründen ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden. Das Projekt berührt die verschiedensten Interessen: Neben eigentumsrechtlichen stehen verschiedene umweltrechtliche Fragen zur Diskussion. Wegen des Umfangs des Eingriffs muss wie erwähnt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Deren Bearbeitung erfolgt parallel zu den aufgezeigten Verfahrensschritten des Wasserbaugesetzes.

Fazit: Die Verfahren, welche vorliegend angewendet werden müssen, sind im Gesetz zwingend vorgeschrieben. Es besteht kein Ermessensspielraum bei der Anwendung. Der Termin für die Realisierung der vorgesehenen Massnahmen wird jedoch nicht nur von den gesetzlichen Verfahrensvorschriften, sondern entscheidend von natürlichen Gegebenheiten bestimmt. Ein wesentlicher Teil der geplanten umfassenden und anspruchsvollen Baumassnahmen muss im Winterhalbjahr ausgeführt werden. Erst der tiefere Seespiegel, die geringeren Zuflussmengen sowie das kleinere Risiko von extremen Spitzenwasserführungen der Flüsse in den See lassen das Arbeiten im Wasser zu haltbaren technischen und finanziellen Bedingungen zu.

Erste Massnahmen, wie z.B. das Vertiefen der Schleuse, werden aber bereits im Frühjahr 2006 eine merkliche Verbesserung des Schutzes bewirken. Nach der schrittweisen Fertigstellung weiterer Massnahmen, wie die Erweiterung des Durchflusses unter der Bahnhofbrücke, die Entfernung des alten Festwehrs bei der Selve, die vorsorgliche Absenkung des Staupegels beim Flusskraftwerk Thun Aare und die Anpassung des Bällizinggen, soll der Schutz nach und nach weiter verbessert werden. Mit der voraussichtlichen in Betriebnahme des Überleitkanals vom Schifffahrtskanal in die äussere Aare im Frühjahr 2007 wird der Hochwasserschutz vervollständigt werden.

Die vorgesehenen Massnahmen, deren Schutzwirkung und die voraussichtlichen Kosten können unter www.hochwasserschutzthunersee.ch eingesehen werden.

Bis zur Vollendung der Schutzmassnahmen ist die selbstverantwortliche Vorsorge mit passiven Massnahmen weiterhin notwendig. Dies gilt auch für die Zeit nach der Fertigstellung der Schutzmassnahmen. Eine hundertprozentige Sicherheit vor Naturgefahren kann es nie geben.

Gestützt auf diese Ausführungen, sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, ein Verfahren zu wählen, das ausserhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehens liegt, wie dies die Motionärin verlangt. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Antrag: Ablehnung der Motion.

Marianne Staub-Beccarelli, Thun (FDP). Ich danke Frau Regierungspräsidentin für das rasche Einsetzen einer breit abgestützten Kommission, welche die Arbeit dank besten Fachleuten und ausgezeichneten Grundlagen unverzüglich hat aufnehmen können und auch zu Resultaten gekommen ist.

Ich gewann beim Lesen der Antwort auf die Motion den Eindruck einer juristischen Vorlesung, um nicht zu sagen Belehrung. Aber wir sitzen hier im Rathaus zu Bern und machen Politik. Frau Regierungspräsidentin, ich habe kein Wunder erwartet, aber etwas guten Willen, ein bisschen mehr Flexibilität und ein Zeichen für die Betroffenen am Thunersee, an der Aare, in der Matte. Sie haben genug davon, Keller auszuräumen, Sandsäcke zu schleppen und Wasser zu pumpen, und dies in den letzten fünf Jahren vier Mal. Nicht mehr und nicht weniger habe ich mit meinem Vorstoss erreichen wollen. Ein Projekt ist vorgelegen. Wie man letzte Woche lesen konnte, war die rasche Realisierung ein häufiger Wunsch im Mitwirkungsverfahren. Ich möchte dies hier noch einmal deponieren. Am letzten Donnerstag ist eine neue Idee präsentiert worden, eine sehr viel versprechende, wie mir scheint. Zugunsten dieser neuen Variante, von der wir bereits im Oktober wissen werden, ob sie realisierbar bzw. machbar sei, ziehe ich meine Motion zurück, mit dem Versprechen, am Ball zu bleiben und wieder zu kommen, sollte es nötig sein.

Präsident. Die Motion ist zurückgezogen.

125/04

Interpellation Studer, Höchstetten (SVP) – Lässt der Kanton Räumlichkeiten absichtlich leer stehen?

Wortlaut der Interpellation vom 5. Mai 2004

Mit der Zentralisierung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung sind Lokaltäten in Thun und Burgdorf frei geworden. Dem Vernehmen nach sind diese durch langfristige Mietverträge weiterhin an den Kanton gebunden. Diejenigen in Burgdorf scheinen leer zu stehen, die Weitervermietung scheint harzig vor sich zu gehen.

Darum wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgenden Fragen gebeten:

1. Wie lange ist der Kanton noch an diese Mietobjekte gebunden?
2. Stimmt es, dass die Räumlichkeiten in Thun weitervermietet wurden, diejenigen in Burgdorf jedoch leer stehen / leer standen? Welche Mietkosten erwachsen dadurch dem Kanton monatlich?
3. Wann erfuhr die Liegenschaftsverwaltung, dass die Büros in Burgdorf frei werden? Stimmt es, dass die Liegen-

schaftsverwaltung erst Anfang 2004 diese seit Mitte November 2003 leer stehenden Räumlichkeiten in Burgdorf zur Neuvermietung ausschrieb?

4. Wann erfolgten Kündigungen bzw. die Suche des Nachmieters? Welche Schritte wurden für die Suche des Nachmieters unternommen?
 5. Täuscht der Eindruck, dass das Ganze schleppend vor sich geht, und handelt es sich bei diesem geschilderten Fall um einen Einzelfall?
 6. Wie stellt der Regierungsrat künftig sicher, dass solche unnötigen Ausgaben verhindert werden?
- (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 18. August 2004

Zu Frage 1:

Der feste Mietvertrag an der Bahnhofstrasse 88 in Burgdorf dauert noch bis zum 31. März 2006. Ein Antrag der Liegenschaftsverwaltung auf vorzeitige Entlassung aus dem Mietverhältnis wurde von der Vermieterin abgelehnt.

Die Räume in Thun befinden sich in einem kantonseigenen Gebäude an der Allmendstrasse 18.

Zu Frage 2:

Die Bruttomietkosten für Burgdorf betragen 5612 Franken pro Monat. Es stimmt, dass die Räume zurzeit nicht genutzt werden.

Die freigewordenen Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude in Thun werden durch die Arbeitsstellen der POM, ERZ, JGK und FIN genutzt.

Zu Frage 3:

Mit Brief vom 19. August 2003 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Kündigung des Mietvertrags beantragt. Zur Ermittlung von Mietinteressenten hat die Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern umgehend die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Burgdorf sowie weitere Verwaltungen in Burgdorf telefonisch kontaktiert. Ergebnis: Im Raum Burgdorf stehen viele Büroräume leer. Eine Vermietung ist derzeit sehr schwierig.

Zu Frage 4:

Die Kündigung ist mit Brief vom 9. September 2003 erfolgt. Die Vermieterin hat gestützt darauf bereits im September 2003 ein Inserat aufgegeben. Im Dezember 2003 hat die Vermieterin den Antrag auf eine vorzeitige Entlassung aus dem Mietvertrag abgelehnt. Seit 29. Januar 2004 ist ein Inserat der Liegenschaftsverwaltung im Internet publiziert. Parallel dazu ist am 12. Februar 2004 ein Inserat im Anzeiger Burgdorf erschienen.

Im Februar 2004 hat die Erziehungsdirektion grundsätzlich Interesse an der Übernahme des 2. Obergeschosses und am 19. März 2004 zusätzlich am 1. Obergeschoss angemeldet. Darum ist im Zeitraum von Mitte Februar 2004 bis April 2004 die Suche nach weiteren Mietern eingestellt worden.

Am 19. April 2004 hat die Erziehungsdirektion mitgeteilt, dass sie aus finanziellen und infrastrukturellen Gründen auf die Übernahme der Räume verzichte. Mittlerweile hat die Vermieterin mitgeteilt, dass mit einem Mietinteressenten konkret Vertragsverhandlungen geführt werden. Die Liegenschaftsverwaltung lässt parallel dazu Inserate zur Vermietung publizieren. Mitte Juli meldete sich eine Gewerkschaft, welche allenfalls Interesse hat, ab 1. Januar 2005 die Räumlichkeiten zu mieten.

Zu Frage 5:

Die Weitervermietung ist in der Tat problematisch und nicht schnell realisierbar. Einerseits wurde auf das Interesse der Erziehungsdirektion Rücksicht genommen; andererseits ist das Raumangebot in Burgdorf derzeit zu gross.

Zu Frage 6:

Damit solche Ausgaben künftig verhindert werden können, strebt der Regierungsrat an, die Verwaltung möglichst in kantonseigenen Gebäuden unterzubringen. Müssen jedoch Mietverhältnisse eingegangen werden und kommt es aus strukturellen Gründen zu einer ausserterminlichen Auflösung eines Mietverhältnisses, muss der Kanton den Mietzins weiter zahlen, wenn kein Nachmieter gefunden werden kann. Solange ein Angebotüberhang an Büroräumen besteht, können solche Mietzinsausgaben nicht in jedem Fall verhindert werden. Nach Möglichkeit werden aber die Rochaden so koordiniert und terminiert, dass Mietzinsausgaben für nicht mehr benötigte Objekte vermieden oder mindestens klein gehalten werden können. Hilfreich dabei ist auch eine stets aktuell gehaltene Liste mit Informationen über aktuelle Raumangebote. Zudem kann mit der Zusammenlegung von Hochbauamt und Liegenschaftsverwaltung eine bessere Koordination in der Raumbewirtschaftung erreicht werden.

Peter Studer, Höchstetten (SVP). Ich danke für die Beantwortung meiner Interpellation. Zufrieden bin ich leider nicht ganz. Man muss sich schon fragen, nach welcher Logik Mietobjekte im Kanton bewirtschaftet werden, zumal in einer Zeit, da alle sparen müssen. Der Kanton bezahlt, wenn er das Objekt nicht weitervermieten kann, bis März 2007 weiterhin rund 160 000 Franken Mietzins. Von diesem Geld könnten sechs bis acht Bauernfamilien ein Jahr lang leben. Ich erwarte in Zukunft eine bessere Koordination unter den einzelnen Direktionen und der Liegenschaftsverwaltung, damit so etwas nicht mehr vorkommt.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Donnerstag, 7. September 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler, Lotzwil (EVP)*, Präsident

Präsenz: Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Pierre-Alain Berberat, Arnold Bertschy, Béatrice Stilli Devaux, Martin Friedli, Christophe Gagnebin, Franz Haldimann, Peter Kurth, Daniel Lack, Marianne Morgenthaler, Marc Renggli, Erika Siegenthaler, Hans Stöckli.

099/04

Motion von Siebenthal, Gstaad (SVP) – Verwertung von Borkenkäferholz durch finanzielle Anreize zur Förderung von Holzfeuerungsanlagen

Wortlaut der Motion vom 19. April 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in der kantonalen Energiegesetzgebung und in der Aufgaben- und Finanzplanung die Grundlagen für die Förderung von grösseren neuen Holzfeuerungsanlagen im Zeitraum der nächsten zehn Jahre mit Mitteln im Gesamtbetrag von 25 Mio. Franken bereitzustellen; die Förderansätze sollten dabei mindestens auf das Niveau der Ansätze des Förderprogramms Lothar des BFE (2000–2003) angehoben werden;
2. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass nach Ablauf dieser zehn Jahre Mittel aus den Treibstoffzöllen im gleichen Umfang für weitere Förderung von Holzfeuerungsanlagen zur Verfügung stehen.

Begründung

Namentlich das Oberland wird zurzeit von einer der schlimmsten Borkenkäferplagen heimgesucht. An vielen Orten kann die Schutzfunktion des Waldes nur dank «Feuerwehübungen» aufrechterhalten werden. Diese verursachen Kosten in Millionenhöhe und sind nicht planbar. Fachleute sind sich einig, dass heisse Sommer wie derjenige von 2003 in Zukunft eher die Regel denn die Ausnahme sein werden. Das bedeutet, dass in Zukunft auch noch vermehrt mit Borkenkäferkalamitäten gerechnet werden muss. Holzenergie ist «Waldpflege durch den Ofen». Wirtschaftlich ist es sinnvoller, nachhaltiger und letztlich ganz eindeutig günstiger, das Geld einmal in Feuerungsanlagen zu investieren anstatt in immer wiederkehrenden punktuellen Symptombekämpfungen. Holzenergie ist vielfach die einzige Möglichkeit, qualitativ minderwertige Holzsortimente, wie sie speziell auch bei Käferbefall anfallen, einigermaßen kostendeckend zu verwerten. Das Förderprogramm «Lothar» hat gezeigt, dass mit substanziellen Finanzhilfen nachhaltige Änderungen am Energiemarkt möglich sind. Substanziell heisst insbesondere, dass die Höhe der Finanzhilfen genügend hoch ist, um solche Investitionen auszulösen. Die heutige Höhe der Finanzhilfen des Kantons Bern ist es auf jeden Fall nicht! Konkret hat man im Rahmen von Lothar festgestellt, dass dann eine Investition in eine Holzfeuerungsanlage ausgelöst wird, wenn die Finanzhilfe mindestens 25 Prozent der Gesamtinvestitionen bzw. 50 Prozent der Mehrkosten deckt. Dies ermöglicht es, die Anlagen innerhalb ihrer Lebensdauer zu amortisieren.

Ungerechnet auf die Energieholzmenge entspricht dies etwa einem (einmaligen) Betrag von 250 Franken pro jährlich genutztem Quadratmeter (Festmeter). Mit 25 Mio. Franken könnte man folglich innert zehn Jahren Verbrennungskapazität

für zusätzlich 100 000 Quadratmeter Energieholz pro Jahr schaffen. Die Lebensdauer von grösseren Holzfeuerungsanlagen beträgt 30 Jahre, und die Chance, dass nach deren Ablauf weiter mit Holz geheizt wird (Kesselerneuerung), ist relativ gross. Wenn wir also dereinst – in fünf oder zehn Jahren – wieder von einer grossen Borkenkäferkalamität heimgesucht werden, sind wir gerüstet. Jedes Jahr könnten Finanzhilfen im Umfang von 2,5 Mio. Franken gewährt und dadurch zusätzlich 10 000 Quadratmeter Holz (Festmeter) bzw. 28 000 Sm³ (Schnitzelkubikmeter) genutzt werden. Dies entspricht einer jährlichen Nutzenergiemenge von 15 000 MWh – genug, um 1000 Wohneinheiten zu beheizen. Die jedes Jahr geförderten Anlagen ersetzen insgesamt 1 500 000 Liter Heizöl und entlasten unsere Atmosphäre um 4000 Tonnen CO₂. Als positive Nebeneffekte bleiben Arbeitsplätze, Geld und Löhne in den Regionen, die Abhängigkeit unserer Energieversorgung vom Ausland verringert sich, und es werden weniger lange und riskante Transporte fossiler Energien notwendig sein.

(Weitere Unterschriften: 32)

Dringlichkeit abgelehnt am 22. April 2004

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Juni 2004

Zu Ziffer 1

In den Energiegesetzgebungen aller Kantone wurden in den Jahren 2002 und 2003 die Beitragstatbestände weitgehend harmonisiert. Der Kanton Bern hat sich dieser Harmonisierung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten angeschlossen, wobei im Bereich Holzheizungen wesentlich weiter gegangen wird, als das bis 2002 der Fall war. Kleine Heizungen werden mit Pauschalbeiträgen von 2000 Franken unterstützt, sofern sie das ganze Gebäude mit Wärme versorgen und nicht lediglich Beistellöfen sind.

Für die Förderung von Minergie und erneuerbaren Energien, von denen Holz einen grossen Teil beansprucht, sieht der 3. Energiebericht im Jahresmittel je 6 Mio. Franken Beiträge vor. Das in Ziffer 1 der Motion gestellte Begehren ist damit bereits erfüllt.

Zudem hat der Regierungsrat mit erneuertem Beschluss 0208 vom 21. Januar 2004 die Direktionen angewiesen, alle eingereichten Vorstösse mit Kostenfolgen dem Regierungsrat in ablehnendem Sinne zu unterbreiten. Dieser Beschluss erfolgte gestützt auf die vom Grossen Rat im November 2001 überwiesene Sparmotion. Damit sollen die eingeleiteten Sparmassnahmen weitergeführt werden.

Deshalb beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 1 der Motion.

Zu Ziffer 2

Seit 2002 stellt der Bund Globalbeiträge zur Förderung von Alternativenenergieanlagen und Energiesparmassnahmen in den Kantonen zur Verfügung. Die Höhe der Beiträge pro Kanton hängt von der Höhe der durch die Kantone im Vorjahr geleisteten Förderbeiträge ab. Der Kanton Bern erhält zusammen mit Zürich die grössten Beiträge. Seit der Einführung erhielt der Kanton Bern regelmässig über 1,3 Mio. Franken pro Jahr. Dieser Beitrag ist absolut notwendig, damit der Kanton seine Beitragspolitik gemäss 3. Energiebericht umsetzen kann.

Der Motionär verlangt, der Regierungsrat solle sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Treibstoffzölle auch für die Förderung von Holzfeuerungsanlagen verwendet werden können. Im Vorfeld zur Abstimmung über die Avanti-Initiative wurde viel über die Verwendung der Treibstoffzölle diskutiert. Von Bundesseite wurde immer klar kommuniziert, dass diese Gelder nur für Verkehrszwecke eingesetzt werden dürfen. Der Regierungsrat sieht keine Chance das Begehren des

Motionärs erfolgreich beim Bund anzubringen. Er lehnt das Anliegen deshalb ab.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, Ziffer 2 der Motion abzulehnen.

Antrag: Ablehnung der Motion

Erich von Siebenthal, Gstaad (SVP). Ich danke der Regierung für die Antwort. Leider ist die Regierung inhaltlich nicht auf die Motion eingegangen. In Ziffer 1 verlange ich, es seien Grundlagen für die Förderung grösserer neuer Holzfeuerungsanlagen zu schaffen. Dies mit Mitteln im Gesamtbetrag von 25 Mio. Franken für die nächsten zehn Jahre. In der Antwort heisst es, in der Energiegesetzgebung aller Kantone seien die Beitragstatbestände in den Jahren 2002 und 2003 weitgehend harmonisiert worden. Der Kanton Bern habe sich dieser Harmonisierung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten angeschlossen. Dabei werde im Bereich Holzheizungen wesentlich weiter gegangen, als das bis im Jahr 2002 der Fall war. In Bezug auf grössere Holzheizungen stimmt dies jedoch nicht. Die im Kanton Bern heute bestehenden Ansätze sind gleich hoch wie diejenigen von Energie 2000 zwischen 1992 und 2000. Mit 50 Franken pro MWh für die Wärmeerzeugung und 20 Franken pro MWh für Wärmenetze decken wir im Rahmen von Energie 2000 im Durchschnitt aller rund 550 unterstützten Feuerungen 16 Prozent der nicht amortisierbaren Mehrkosten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Ansätze zu tief sind, um tatsächlich im grösseren Stil am Markt etwas bewegen zu können. Pioniere und Idealisten haben ihre Holzfeuerungen gebaut. Mit finanziellen Hilfen, die lediglich 16 Prozent der Mehrkosten decken, können kaum neue Bauherren zum Bau von Holzfeuerungen motiviert werden. Das Förderprogramm Lothar hat deutlich gezeigt, dass 50 Prozent der Mehrkosten gedeckt sein müssten.

Ich bin davon überzeugt, dass gerade der Kanton Bern mit seinem grossen Waldvorrat hier ein Zeichen setzen müsste. Holzenergie ist verfügbar und erneuerbar. Die heute genutzte Energieholzmenge könnte problemlos verdoppelt werden, ohne damit den Wald zu übernutzen oder höherwertige Sortimente zu konkurrieren. Holzenergie fördert den Wald. Die Nutzung von Holzenergie schafft Anreize für die Waldpflege, denn sie ist heute praktisch die einzige Möglichkeit, qualitativ minderwertige Sortimente, die bei jedem Eingriff im Wald anfallen, wirtschaftlich zu nutzen. Eine gute Waldpflege ist Garant für viele Waldfunktionen wie beispielsweise den Wasserhaushalt, das lokale Klima sowie Erholungs- und Schutzfunktionen. Holzenergie macht unabhängig und ist sicher. Wer mit Holz heizt, ist nicht abhängig vom Ausland. Die Holzversorgung ist auch in Krisenzeiten sichergestellt. Holzenergie ist umweltverträglich. Heute verwendete Holzfeuerungen weisen höchste Wirkungsgrade und geringste Emissionen auf.

Volkswirtschaftlich ergeben sich nur positive Auswirkungen. Das für den Rohstoff Holz bezahlte Geld bleibt in der Region, schafft Arbeitsplätze, generiert Steuern und wird in der Region für den Konsum ausgegeben. Wohin geht das Geld bei einer Investition von 100 Franken in eine Holz-, Öl- oder Gasheizung? In der Region bleiben bei einer Holzheizung 52 Franken, bei einer Ölheizung 16 Franken und bei einer Gasheizung 14 Franken. In der Schweiz bleiben bei einer Holzheizung 48 Franken, bei einer Ölheizung 25 Franken und bei einer Gasheizung 12 Franken. Ins Ausland fliessen bei einer Holzheizung null Franken, bei einer Ölheizung 59 Franken und bei einer Gasheizung 74 Franken. Wir haben es heute in der Hand, den sauberen Rohstoff Holz zu fördern, damit die Natur von CO₂ zu entlasten und die Lebensqualität für unsere Nachkommen zu verbessern. Es sprechen nur positive Gründe für den Rohstoff Holz.

Zu Ziffer 2. Wenn wir nicht nach dem Verursacherprinzip die Alternativenenergien fördern – und davon bildet die Holzenergie einen wichtigen Teil – wird die Belastung durch CO₂ den kommenden Generationen grosse Probleme bereiten. Ich denke dabei an die Klimaerwärmung mit Folgen wie Stürmen, Dürre und Überschwemmungen. Ebenso müssen auch einem Kantonsparlament die gesundheitsschädigenden Einflüsse zu denken geben. Es ist unabdingbar, in dieser Sache beim Bund vorstellig zu werden. Die Lage ist ernst. Insbesondere aus unserem Verantwortungsbewusstsein heraus ist es wichtig, diese Diskussion neu auszulösen. Das können wir nur, wenn auch Ziffer 2 überwiesen wird. Ich bitte Sie, die Motion in beiden Ziffern anzunehmen.

Hans-Ulrich Kaiser, Leuzigen (SVP). Die Jahre 1947, 1949 und 1952 waren von enormer Trockenheit gekennzeichnet. Das wirkte sich gebietsweise durch ein verheerendes Auftreten des Borkenkäfers aus. In unserem Gebiet waren davon namentlich die Waldungen der Burgergemeinden Meinisberg, Lengnau und Pieterlen stark betroffen. In Pieterlen allein waren 8000 m³ Dürr- und Borkenkäferholz zu verzeichnen. Damals hat man in organisierten Sammelkursen jeweils morgens das Holzerpersonal aus weit umliegenden Gegenden in unser Gebiet geführt. In methodischem Vorgehen wurde das befallene Holz gefällt und aufgerüstet. So weit als möglich, wurde der perfide Schädling vernichtet. Auf diese Weise wurde man der Sache denn auch Meister, und die Aktion konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Waldungen entlang des Jura wurden so gerettet. Heute erfüllen sie wieder ihre Aufgaben.

Der Motionär will mit seinem Vorstoss eigentlich genau das selbe erreichen wie damals die zuständigen Organe im Berner Seeland: die Vernichtung des Borkenkäfers. Heute haben wir andere Methoden, um das Dürr- und Borkenkäferholz zu einem wertvollen, ökologisch sinnvollen Energieträger zu verarbeiten. Ein Teil dieses Rates liess sich letzte Woche an einer Demonstration einer Holzschnitzelheizung in Eggiwil davon überzeugen. Vor etwa vier Jahren wurde eine Motion von Sabine Gresch und mir überwiesen, deren Umsetzung nach langer Zeit endlich anläuft. Gegenwärtig werden Kleinholzheizungen mit Pauschalbeiträgen von 2000 Franken unterstützt. Damit wird die erwähnte Motion zumindest teilweise erfüllt.

Die Förderung von Grossheizungsanlagen, die der Motionär verlangt, ist sinnvoll und notwendig. Im laufenden Budget der Energiedirektion ist ein Betrag von 0,9 Mio. Franken als Förderungsbeitrag für Grossanlagen ausgewiesen. Um einen wirksamen Anreiz für die Realisierung solcher Heizungen zu schaffen, reichen die derzeit zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel jedoch nicht aus. Mit den vom Motionär verlangten 2,5 Mio. Franken pro Jahr könnten die Mehrkosten der Grossheizungen zu circa 50 Prozent abgegolten werden. Für den Bauherrn oder denjenigen, der sich für eine solche Holzheizung entscheidet, würden damit immer noch 50 Prozent dieser Mehrkosten anfallen. Die zur Verfügung stehenden 6 Mio. Franken für Minergie und erneuerbare Energien werden von uns akzeptiert und anerkannt. Dennoch ist durch die Überweisung der Motion der Minimalbeitrag von 2,5 Mio. Franken jährlich für Grossheizungsanlagen zu sichern. Eigentlich wäre es auch sinnvoll, die Verbraucher von fossilen Brennstoffen einen Beitrag zur Erhaltung des Waldes beisteuern zu lassen. Gerade deshalb ist die Forderung des Motionärs nach einem Anteil der Treibstoffzölle gar nicht so abwegig. Die vom Motionär angeführten Begründungen können wir angesichts der notwendigen Erhaltung des Waldes voll und ganz unterstützen. Dies im Gegensatz zur Antwort der Regierung.

Hinsichtlich der Unterstützung von Kleinheizungsanlagen werden die Forderungen teilweise erfüllt. Der im Energiebericht erwähnte Anteil für Holzheizungen ist sehr klein. Die Last der Sparmassnahmen könnte man teilweise auch umverteilen. Ausserdem wäre es durchaus denkbar, einen Teil der Treibstoffzölle für diesen Zweck abzugeben. Mir erscheinen die Argumente der Regierung daher eher ein wenig an den Haaren herbeigezogen. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, Ziffer 1 als Motion und Ziffer 2 als Postulat zu überweisen.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Der Motionär verlangt von der Regierung, sie solle für die nächsten zehn Jahre 25 Mio. Franken zur Förderung neuer Heizungsanlagen bereitstellen, damit das vom Borkenkäfer befallene Holz aus dem Wald genutzt werden kann. In Ziffer 2 wird verlangt, die Regierung solle sich beim Bund dafür einsetzen, dass diese Förderung nach den zehn Jahren weiterläuft, indem Mittel aus den Treibstoffzöllen zur Verfügung gestellt werden.

Die EVP-Fraktion lehnt diese Motion aus folgenden Gründen mehrheitlich ab: Kleine Heizungen werden, wie erwähnt wurde, bereits heute mit 2000 Franken pauschal unterstützt. Gemäss dem dritten Energiebericht werden für die Förderung von Minergie und erneuerbaren Energien – das heisst, auch für Holzfeuerungsanlagen – im Jahresmittel bereits 6 Mio. Franken bereitgestellt. Das vom Borkenkäfer befallene Holz hat noch über Jahre hinweg seine Schutzfunktion im Wald inne, wenn man den Wald nicht komplett abräumt. Die CO₂-Abgabe würde die Holzfeuerung fördern, und genau dies will die SVP ja nicht. Der Regierungsrat hat zudem beschlossen, keine Vorstösse mehr anzunehmen, die neue Kosten verursachen.

Zu Ziffer 2. Der Bund leistet bereits Globalbeiträge zur Förderung von Alternativenergieanlagen. Diese Gelder werden zur Umsetzung des dritten Energieberichts verwendet. Die Treibstoffzölle sind zweckgebunden und dürfen nicht für die Förderung von Heizungen verwendet werden. Die EVP-Fraktion kann der Motion unter diesen Gesichtspunkten mehrheitlich nicht zustimmen.

Peter Bühler, Bern (FDP). Es tut mir leid, aber auch ich habe schlechten Bescheid. Die FDP-Fraktion lehnt das Anliegen zumindest als Motion in beiden Punkten ab, wie dies die Regierung empfiehlt. Wir bestreiten nicht etwa, dass einheimisches Holz vermehrt für das Heizen genutzt werden soll. Das ist eine gute Sache, insbesondere jetzt, da möglichst viel des vom Borkenkäfer befallenen Holzes weggeräumt werden sollte. Der Motionär nennt dies richtigerweise «Waldpflege durch den Ofen». Dennoch können wir der vorliegenden Forderung nicht einfach zustimmen.

Zu Ziffer 1, in der finanzielle Beiträge gefordert werden. Eigentlich hat der Kanton ja ein jährliches Budget von circa 6 Mio. Franken, das für die Förderung von alternativen Energien zur Verfügung steht. Wenn davon also nicht alles für irgendwelche Solar- oder Fotovoltaik-Unnötigkeiten – excusez l'expression – verbraucht wird, sollte doch für die Holznutzung ein Betrag von jährlich 2,5 Mio. Franken zur Verfügung stehen, wie ihn der Motionär für eine Dauer von zehn Jahren fordert. Das wäre quasi ein Antrag an die Regierung, respektive an die verantwortlichen Verwaltungsstellen, das Geld aus diesem «Kässeli» vermehrt auch für grössere Holzfeuerungsanlagen zu verwenden. Aber für zusätzliche Kreditbegehren haben wir kein Gehör.

Ziffer 2 kann man in der vorliegenden Form sicher nicht annehmen, weil die Verwendung der Treibstoffzölle klar geregelt ist. Offenbar dürfen diese nur für Dinge verwendet werden, die mit dem Verkehr zusammenhängen. Darein muss sich auch der Kanton Bern fügen, auch wenn jetzt nach der

«abverheiten» Avanti-Initiative allenthalben irgendwelche Gelüste aufkommen, wie diese Gelder anders eingesetzt werden könnten. Wir lehnen die Motion also grossmehrheitlich ab.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, der Motion in beiden Ziffern zuzustimmen. Ich habe zwar den Auftrag, bei Ziffer 1 Abschreibung zu verlangen, warte aber damit noch zu, bis ich gehört habe, was Frau Egger zu den beiden Ziffern sagt. In der Antwort zu Ziffer 1 sagt die Regierung: «Das in Ziffer 1 der Motion gestellte Begehren ist damit bereits erfüllt.» Dies weil im dritten Energiebericht bereits 6 Mio. Franken im Jahresmittel eingestellt sind. Wir haben aber vorhin gehört, dass im Moment für die Förderung der Holzenergie 900 000 Franken pro Jahr eingesetzt werden. Das liegt also ganz klar unter den von Erich von Siebenthal geforderten 2,5 Mio. Franken pro Jahr. Deshalb halten wir dieses Begehren noch nicht für erfüllt. Wir möchten aber, dass für die Förderung der Holzenergie wirklich so viel eingesetzt wird, weil wir die gesetzten Ziele noch nicht erreicht haben. Wir werden diese wahrscheinlich auch nie erreichen, wenn wir dieses Anliegen nicht mit staatlichen Mitteln fördern.

Die Holzenergienutzung entspricht ganz klar einer nachhaltigen Energiepolitik. Gleichzeitig ist sie auch Klimapolitik. Wir nutzen damit eine CO₂-neutrale Energiequelle. Zurzeit schöpfen wir diese Möglichkeit überhaupt noch nicht aus. Holzenergie macht derzeit erst 4,5 Prozent der gesamten Wärmenutzung in der Schweiz aus. Das Potenzial entspricht jedoch 10 Prozent. Wir könnten diesen Anteil also noch verdoppeln. Wenn wir die Holzenergienutzung bis im Jahr 2010 auf 10 Prozent des Gesamtwärmebedarfs steigern wollen – und das wäre eigentlich das Ziel des Bundes –, dann braucht es zusätzliche Investitionen und Mittel vom Staat. Dieses Potenzial ist vorhanden. Wenn wir es nicht nutzen, verfaulen das Holz im Wald. Dadurch entsteht genau gleichviel CO₂, wie wenn man das Holz für die Feuerung verwenden und dabei dessen Energie nutzen würde. Wie gesagt handelt es sich hier auch um Klimapolitik. Wenn wir die erwähnten 10 Prozent des Wärmebedarfs erreichen, so haben wir damit bereits einen Drittel der Einsparung an CO₂ erreicht, zu der sich die Schweiz im Rahmen des Kyoto-Protokolls verpflichtet hat. Diese Chance müssen wir wahrnehmen. Denn es ist absehbar, dass wir mit den bisherigen Wegen und der bisherigen Politik die Ziele, an die wir uns international gebunden haben, nicht erreichen werden. Holzenergienutzung ist aber auch beschäftigungswirksam, insbesondere im ländlichen Raum. Am 20. April fand im Emmental eine Pressekonferenz statt, an der das «Oil of Emmental» propagiert wurde. Wir sind es unserer ländlichen Bevölkerung schuldig, sie nicht zu vergessen, sondern zu investieren und damit den Motor für die Holzenergienutzung anzutreiben. Wir unterstützen daher Ziffer 1 ganz klar, deren Forderung unserer Energiepolitik entspricht.

Zu Ziffer 2. Es ist sicher nötig, immer wieder zu diskutieren, was mit den Treibstoffzöllen geschehen soll. Auch diese Forderung unterstützen wir als Motion. Es nützt ja nichts, sie als Postulat zu überweisen. Entweder man schreibt diesen Brief, oder nicht. Das muss man nicht noch lange prüfen. In diesem Sinne mache ich Ihnen beliebt, beide Ziffern als Motion zu überweisen.

Präsident. Herr von Siebenthal möchte sich erst nach Frau Egger äussern.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Der Regierungsrat hat für das Anliegen des Motionärs sehr grosses Verständnis. Aber eben: Das liebe Geld spielt auch

hier die entscheidende Rolle. Der Kanton Bern hat seine Förderbeiträge für Holzheizungen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten an diejenigen der übrigen Kantone angepasst. Das bedeutet, dass die Beiträge bereits wesentlich erhöht wurden. Wie bereits gesagt wurde, sind im 3. Energiebericht für Minergie und Alternativenenergien – und da spielt Holz die entscheidende Rolle – jährlich 6 Mio. Franken vorgesehen. Ich sage es Ihnen ganz deutlich, liebe Grossrätinnen und Grossräte: Mehr liegt aus finanzpolitischen Gründen nicht drin. Des Weiteren verweise ich auf die Sparmotion des Grossen Rats vom November 2001. Diese führte dazu, dass der Regierungsrat alle Vorstösse mit Kostenfolgen ablehnend unterbreitet. Wer sich jetzt für die Erhöhung der Beiträge oder für die Umverteilung dieser Gelder stark gemacht hat, soll doch bitte sagen, zulasten welcher Gebieten diese Beiträge erhöht werden sollen.

Zu Ziffer 2. Der Bund stellt dem Kanton Bern jährlich 1,3 Mio. Franken für die Förderung von Alternativenanlagen und für Energiesparmassnahmen zur Verfügung. Die Höhe dieses Beitrags ist von der Höhe der kantonalen Leistungen abhängig. Diese Mittel des Bundes sind unbedingt nötig, damit der Kanton die Beiträge überhaupt leisten kann, welche im 3. Energiebericht vorgesehen sind. Aus der Sicht des Regierungsrats besteht keine Chance, dass der Bund zusätzliche Gelder aus den Treibstoffzöllen für die Förderung von Holzfeuerungsanlagen zur Verfügung stellt. Dies nicht zuletzt im Hinblick auf das neuste Sparpaket des Bundes. Das Entlastungsprogramm 04 lässt grüssen. Die Hiobsbotschaften überschlagen sich täglich, insbesondere bezüglich des Strassenbaus. Ich bitte Sie aus den angeführten und insbesondere aus finanzpolitischen Gründen, die Motion in beiden Ziffern abzulehnen.

Erich von Siebenthal, Gstaad (SVP). Ich weiss, die Situation ist sehr schwierig. Auch ich weiss, dass wir sparen müssen und kein Geld haben. Ich bin nicht blind. Es hat sich nun auch in der Diskussion gezeigt: Irgendwie wissen wir alle, dass man etwas machen müsste. Aber uns sind wegen den Finanzen die Hände gebunden. Dafür habe ich vollstes Verständnis. Es stellt sich die folgende Frage: Der Kanton Bern hat so viel Rohstoff Holz. Lassen wir uns daher auch hier von den Finanzen beeinflussen? Oder sagen wir: Für einmal müssen wir halt trotz der Finanzknappheit einem solchen Antrag zustimmen, weil er ganz klar zukunftsorientiert ist?

Gerade weil es zukunftsorientiert ist, mache ich mich für dieses Anliegen stark und hoffe auf ein gewisses Verständnis von Ihrer Seite. Für die Grossanlagen sind 0,9 Mio. Franken bereitgestellt. Dieser Betrag nimmt nicht zu. Diese Angaben habe ich von Jakob Ernst von der BVE. Ich war gestern bei ihm. Mit diesen 0,9 Mio. Franken erreichen wir wirklich nicht viel. Ich bitte Sie daher, die Tatsache, dass wir in unserer Gegend so viel Holz haben, zu berücksichtigen und diesen Heizungen eine Chance zu geben. Es bringt nichts mehr, wenn ich noch lange rede. Ich appelliere an Sie, der Motion zuzustimmen und verlange ziffernweise Abstimmung. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung zugunsten unserer Nachkommen, damit diese die Natur auch noch so geniessen können, wie wir dies heute tun können.

Präsident. Wie verlangt wurde, werden wir ziffernweise über die Motion abstimmen.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1

93 Stimmen

Dagegen

43 Stimmen

12 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 2

94 Stimmen

Dagegen

48 Stimmen

9 Enthaltungen

300/03

Motion Kaufmann, Bern (SP) – Förderung Minergie-Standard durch ökonomische und steuerliche Anreize

Wortlaut der Motion vom 26. September 2003

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat ein Dekret betreffend Förderung des Minergie-Standards vorzulegen. Dies bei gleichzeitigen Anpassungen im Energiegesetz, bzw. der Energieverordnung, allenfalls auch der Bau- und Steuergesetzgebung. Dieses Massnahmenpaket hat insbesondere folgende Massnahmen zu umfassen:

- Verpflichtung der Gemeinden, bei Bauprojekten (Neubau und Sanierungen) im Minergie-Standard einen Bonus auf der Ausnützungsziffer von mindestens zehn Prozent zu gewähren.
- Festlegung, dass Minergie-Fördermassnahmen prioritär für die Minergie-Umrüstung und -Sanierung von Altbauten sowie die Minergie konforme Verbesserung von bestehenden Energieanlagen ausgerichtet werden.
- Festlegung, dass alle Neubauten und bedeutenden Renovationen im öffentlichen Interesse, welche vom Kanton ausgeführt oder subventioniert werden, dem Minergie-Standard zu entsprechen haben (Ausnahmen bei Denkmalpflege).
- Steuerbonus für Minergie-Bauten, z.B. durch explizite Höher-Anrechnung bei den Grundstückauslagen (Art. 36 Steuergesetz, natürlicher Personen), bzw. bei den Rücklagen (Art. 92 Steuergesetz für juristische Personen).

Begründung:

Der Minergie-Standard ist heute anerkanntermassen die energieeffizienteste Art, Gebäude zu bauen oder zu sanieren. Dies attestiert auch der Regierungsrat in seinem 3. Energiebericht (Frühjahr 2003) und durch die aktive Beteiligung des Kantons Bern am Aufbau des Minergie-Vereins.

Jetzt geht es aber darum, dem Minergie-Standard mittels eines Anreizsystems zur breiten Anwendung zu verhelfen und die Palette der kantonalen Massnahmen in der Energiepolitik genau in diesem Bereich zu verstärken.

Besondere Massnahmen zur Minergie-Förderung sind jetzt angebracht. Neue Elemente, insbesondere der Ausnützungsziffer-Bonus, die Verpflichtung aller subventionierten und öffentlichen Bauten auf den Minergie-Standard sowie steuerliche Erleichterungen bieten konkrete und attraktive Anreize für den Minergie-Standard.

Das Schaffen eines entsprechenden – mit dem Energiegesetz, dem Baugesetz und dem Steuergesetz koordinierten – Dekrets verleiht der Bedeutung des Minergie-Standards besonderes Gewicht.

Andere Kantone (Bsp. Wallis) sind hier beispielhaft vorgegangen. Im Rahmen der Massnahmen der Energiedirektoren-Konferenz (EnDK) sind weiter Koordinationsbestrebungen und Mustervorschriften in Umsetzung. Es steht dem Kanton Bern an, hier seinen Beitrag zu leisten. Das fördert innovative Technologien, die KMU und den Wirtschaftsstandort Bern.

Mit dem Minergie-Dekret geht es nicht darum, neue finanzielle Mittel zu binden, sondern vielmehr, die eingesetzten Mittel gezielter einzusetzen und gleichzeitig den Investoren und der Bauwirtschaft attraktive Anreize zu geben.

(Weitere Unterschriften: 25)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. April 2004

Der Minergie-Standard wird im Kanton Bern bereits heute breit gefördert, insbesondere durch

- Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Bernisches Energieabkommen BEakom)
- Anerkennung des Minergie-Labels als Massnahmennachweis bei Baubewilligungen
- Übernahme der Labelgebühren durch den Kanton
- Förderbeiträge (mit Ausnahme neuer Einfamilienhäuser)
- Minergie-Kurse für Fachleute
- Beratung in Minergie durch die Energieberatungsstellen
- Minergie-Messe
- Minergie-Preis
- cluster-energie.ch (in Gründung)
- Vorträge, Zusammenarbeit mit Investoren, Gewerbe, Planern, Architekten und Forschung
- Energie-Apéros mit Themen rund um Minergie (jährlich).

Ein vom Motionär gefordertes Minergie-Dekret würde das derzeitige Förderprogramm, welches auf Freiwilligkeit beruht, durch Vorschriften ersetzen. Gesetzlich erzwungene Mehrinvestitionen können dazu führen, dass das eine oder andere Sanierungsvorhaben aus Mangel an finanziellen Mitteln erst später oder gar nicht realisiert würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Forderung des Motionärs nach der Schaffung eines Minergie-Dekrets abzulehnen.

Zu den einzelnen, vom Motionär aufgestellten Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1

Bonus auf der Ausnützungsziffer: Die Vorbildfunktion der Gemeinden wird mit dem Berner Energieabkommen im Rahmen des Kantonalen Richtplanes bereits heute hervorgehoben. Zusätzlich wird die Einführung des Minergie-Standards in Gemeindebaureglementen bei Überbauungsordnungen zurzeit abgeklärt und die Idee des Bonus auf die Ausnützungsziffer (eine Idee des Kantons Wallis) geprüft. Allerdings existiert in vielen Gemeindebaureglementen die Ausnützungsziffer nicht mehr.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Punkt 1 der Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Punkt 2

Minergie-Fördermassnahmen prioritär für die Sanierung von Altbauten sowie die Verbesserung von bestehenden Energieanlagen. Die unter der Führung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion durchgeführten Fördermassnahmen haben bewirkt, dass der Minergie-Standard heute in der Fachwelt breit bekannt ist und bereits über 200 Minergie-Bauten im Kanton Bern stehen. Es handelt sich grossteils um neue Einfamilienhäuser, doch befinden sich bereits auch Grossüberbauungen und Dienstleistungsgebäude im Bau. Bei Gebäudesanierungen sind zusätzliche Anstrengungen nötig, damit in diesen komplizierteren Bausituationen der Standard umgesetzt werden kann. Minergie-Gebäude weisen tiefere Betriebskosten und einen besseren Komfort auf, erfordern aber grössere Anfangsinvestitionen. Gerade in diesem Bereich wäre es sinnvoll, das kantonale Förderprogramm mit weiteren Massnahmen zu ergänzen. Die im 3. Energiebericht vorgesehenen Mittel reichen dazu nicht aus. Es ist allenfalls zu prüfen, ob der Verwendungszweck der im 3. Energiebericht vorgesehenen Mittel erweitert werden soll und ein Teil der Mittel entsprechend umverteilt werden kann.

Der Regierungsrat beantragt, diesen Punkt der Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Punkt 3

Minergie-Standard bei allen Neubauten und bedeutenden Renovationen im öffentlichen Interesse, welche vom Kanton ausführt oder subventioniert werden (Ausnahme bei

Denkmalpflege). Das Leitbild des kantonalen Hochbauamtes basiert bereits heute auf dem Minergie-Standard und bildet die Grundlage für die energetische Beurteilung aller vom Kanton subventionierten Hochbauten. Der Standard gilt für alle Neubauten und Gesamtanierungen bei den kantonalen Bauten. Kleinere Bauten und Massnahmen zur Werterhaltung werden so ausgeführt, dass der Minergie-Standard zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann. Bei vom Kanton subventionierten Hochbauten ist der Minergie-Standard in einer Probephase. Im Jahre 2005 erfolgen die Auswertung und der Entscheid über die definitive Einführung des Standards.

Da der Entscheid über die definitive Einführung des Minergie-Standards zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gefällt werden kann, beantragt der Regierungsrat, diesen Punkt der Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Punkt 4

Steuerbonus für Minergie-Bauten, z. B. durch explizite Höheranrechnung bei den Grundstückauslagen, bzw. bei den Rücklagen. Bereits unter dem geltenden Steuergesetz können Investitionen, die zur rationellen Energieverwertung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden (Art. 1 Abs. 1 Bst. f der Verordnung vom 12.11.1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken, VUVB). Unternehmungen können die entsprechenden Kosten als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen. Soweit es sich um Umweltschutzmassnahmen im Sinne des geltenden Umweltschutzrechts handelt, können bereits vorgängig Rücklagen gebildet werden (Art. 92 Abs. 2 Bst. c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, StG). Wertvermehrenden Investitionen wird im Rahmen der Grundstücksteuerbemessung Rechnung getragen.

Zusätzliche Abzüge sind mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) nicht vereinbar, da lediglich die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 3 und 4 StHG). Ausserdem würde damit gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen. Auch würde der Steuervorteil verschieden ausfallen. Je nach Höhe des steuerbaren Einkommens wäre der effektive Steuerausfall infolge des progressiven Tarifs unterschiedlich.

Letztlich ist auch auf die fehlende Erfolgskontrolle bei einer zusätzlichen steuerlichen Privilegierung hinzuweisen: Bei der Förderung von Investitionen mittels steuerlichen Anreizen können die Auswirkungen nicht festgestellt werden.

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragt der Regierungsrat, Punkt 4 der Motion abzulehnen.

Antrag: Ablehnung der Motion bezüglich Schaffung eines Minergie-Dekrets

Punkte 1 – 3 Annahme als Postulat

Punkt 4 Ablehnung

Michael Kaufmann, Bern (SP). Ich habe die vorhergehende Motion aus energiepolitischen Gründen vollumfänglich unterstützt. Sie könnte gewisse Kosten verursachen. Bei meiner Motion kann ich vorausschicken: Sie kostet nichts. Ich bitte Sie daher, auch zu diesem zweiten energiepolitischen Vorstoss eine differenzierte und wohlwollende Debatte zu führen. Minergie ist ebenso wie Holzenergie zu einem Modewort geworden. Sie ist aber auch zu einem Standard geworden, der heute gang und gäbe ist. Hinter dem Wort stehen Minergie-Taten. Minergie ist ein Erfolgsprodukt. Im Kanton Bern, der notabene als Pionier mit Minergie vorangegangen ist, kann man die Situation als gut beurteilen. Bereits 10 Prozent aller Neubauten werden als Minergiebauten erstellt und lei-

sten damit einen direkten Beitrag vor allem zur Reduktion von CO₂, aber auch zu anderen energiepolitischen Zielsetzungen. Minergie ist zudem sehr effektiv. Mit den wenigen öffentlichen Geldern, die in Minergie investiert werden, mit dem kleinen Beitrag, mit dem wir in den letzten zwei, drei Jahren begonnen haben, Minergie zu fördern, haben wir eine sehr grosse energetische Wirkung erzielt. Der Energieverbrauch eines Minergie-Hauses ist im Vergleich zum Verbrauch eines so genannten normalen Altbaus um die Hälfte kleiner. Minergie leistet daher einen sehr wichtigen Beitrag an unsere Klimapolitik. In diesem Sinn liegt meine Motion absolut richtig. Sie will eigentlich nichts anderes, als die Regierung und den Kanton in deren Bestrebungen hinsichtlich Minergie noch etwas mehr zu unterstützen. Das ist durchaus nötig. Wie gesagt werden heute 10 Prozent der Neubauten als Minergiebauten erstellt. Das ist gut und stellt einen Erfolg dar. In zehn Jahren werden es vielleicht 20 Prozent sein.

Minergie bei Neubauten wird also schon fast zur Selbstverständlichkeit. Dagegen besteht bei der Sanierung von Altbauten ein riesengrosses Potenzial, aber auch ein riesengrosses Problem. Deshalb sind zusätzliche Anreize notwendig. In den Kantonen wird bereits diskutiert, ob man einen Teil der Minergie-Fördermassnahmen schwerpunktmässig eher für Sanierungen einsetzen soll, weil man weiss, dass dort ein etwas grösserer Bedarf besteht. Entsprechend würde man etwas weniger für Neubauten einsetzen. Das könnte durchaus ein reales Szenario sein. Meine Motion enthält denn auch einen Punkt, der in genau diese Richtung weist. Auch im Hinblick auf die Energiestrategie des Regierungsrats, die seit vierzehn Tagen vorliegt, bewegt sich mein Vorstoss genau in die richtige Richtung. Er weist jedoch einen kleinen Nachteil auf. Es handelt sich um eine Motion, und ich verlange darin ein Dekret. Das ist anscheinend etwas wahnsinnig Revolutionäres. Ich habe das vom Kanton Wallis abgeschrieben, der ein solches Dekret hat. Aufgrund der Antwort der Regierung komme ich jedoch zum Schluss, dass dies tatsächlich ein kleiner Makel ist. Es wäre daher wohl klüger, die Anliegen meiner Motion auf dem normalen Weg in der Energiegesetzgebung oder den entsprechenden Verordnungen zu verankern. Aus dieser Sicht bin ich bereit, meinen Vorstoss in allen Punkten ins Postulat zu wandeln.

Punkt 4 stellt leider einen Vorstoss gegen das Steuerharmonisierungsgesetz dar. Ich habe gedacht, es sei eine innovative Idee, die auch auf bürgerlicher Seite auf Gegenliebe stossen könnte, wenn man einen Steuerbonus gewähren würde. Leider ist das anscheinend nicht möglich. Ich ziehe Ziffer 4 deshalb zurück. Ich möchte Folgendes betonen: Ich will kein Dekret. Ich will auch keine zusätzlichen, grossen gesetzlichen Massnahmen. Vielmehr sollen die drei ersten Punkte meines Vorstosses entsprechend der regierungsrätlichen Energiepolitik, der Revisionen in den Bereichen Energiegesetzgebung, Energieverordnung und Einsatz der Fördermittel als Postulat überwiesen werden. Damit kann die Regierung in der richtigen Richtung operieren, wie sie es zum Teil selber auch will. Ich bitte Sie daher, den Vorstoss im Sinne eines Zeichens für Minergie zu überweisen. Minergie ist heute weit herum anerkannt. Es ist daher für den Kanton Bern sicher gut, wenn er seine Pionierrolle in diesem Bereich weiter spielt und in dieser Richtung fortfährt.

Noch ein Wort zu denjenigen, die nun ans Rednerpult kommen und sagen werden, Minergie sei viel zu teuer. Erhebungen im Kanton Wallis, aber auch im Kanton Bern zeigen, dass sich die Mehrkosten von Minergie im Rahmen von 4 bis 6 Prozent der Baukosten bewegen. Andererseits – denken Sie an den hohen Ölpreis – erhalten wir dadurch auch eine Ersparnis, wovon die Hauseigentümer direkt profitieren. Mit Minergie haben wir zudem einen höheren Komfort. Dabei denke ich an die Komfortlüftung, die bei Minergiebauten obli-

gatorisch ist. Daher wird ein Minergie-Objekt in Zukunft auch auf dem Markt sehr attraktiv sein. Dadurch wird die Mehrinvestition wiederum abgegolten. Aus dieser Sicht kann man das Argument, Minergie sei zu teuer, nicht anführen. Hinzu kommt: Minergie als Baustandard ist auch eine Chance für das einheimische Gewerbe und die einheimischen KMU, die innovativ sind und in diesem Bereich arbeiten. Ich habe einige solcher Gebäude gesehen und mit einigen Berufsleuten darüber gesprochen. Diese Leute sind froh, dass sie diesen Standard haben. Das macht ihre Arbeit attraktiv und verbessert ihre Möglichkeit, am Markt zu bestehen.

Präsident. Wir haben eine neue Situation: Der Motionär hat Punkt 4 zurückgezogen und die Punkte 1 bis 3 in ein Postulat gewandelt. Wird das Postulat aus dem Rat bestritten? – Das ist der Fall. Wir diskutieren den Vorstoss demnach weiter.

Heinrich Burkhalter, Linden (SVP). Der Motionär hat soeben gesagt, dieser Vorstoss verursache keine Kosten. Da bin ich nicht so sicher. Er sagte auch, er fordere kein Dekret, aber bereits in der ersten Zeile seines Vorstosses verlangt er, der Regierungsrat solle ein Dekret betreffend Förderung des Minergie-Standards vorlegen. Der Motionär sagt nun zwar, er wolle gar kein Dekret, im Vorstoss steht das aber gleichwohl geschrieben. Auch wenn es sich nun um ein Postulat handelt, bleibt diese Forderung gleichwohl enthalten. Alles, was bisher auf freiwilliger Basis gemacht wurde, soll in einem Dekret zwingend verankert werden. Der Regierungsrat empfiehlt in seiner Stellungnahme, ein Minergie-Dekret sei abzulehnen. Die SVP-Fraktion lehnt den Vorstoss in allen Punkten auch als Postulat ab. Weshalb dies? Mit der Gewährung eines Bonus auf der Ausnützungsziffer kommen wir mit der Ortsplanung und mit dem Baugesetz in Konflikt. Wir können nicht Fragen der Ortsplanung mit Fragen des Energiesparens vermischen.

Zu Punkt 2 und 3. Bei Neubauten ist der Minergie-Standard sinnvoll. Da steht die SVP-Fraktion voll und ganz dahinter. Der Motionär hat gesagt, das sei um 4 bis 6 Prozent teurer. Das gilt aber nur für Neubauten. Bei Umbauten trifft das nicht zu. Ich weiss das, denn ich bin derzeit dabei, Minergie-Häuser zu installieren. Dazu stehe ich. Ich bin jedoch der Meinung, die Unterstützung müsse weiterhin auf freiwilliger Basis stattfinden, wie dies im 3. Energiebericht vorgesehen und umschrieben ist. Bei Umbauten und Sanierungen von Altbauten ist die Realisierung des Minergie-Standards teilweise technisch sehr anspruchsvoll und teilweise fast nicht machbar. Sie führt zu sehr hohen zusätzlichen Kosten. Somit stehen die durch Minergie gesparten Energiekosten in keinem Verhältnis mehr zu den Umbaukosten.

Punkt 4 wurde zurückgezogen. Ich finde es nicht ganz richtig und auch nicht sinnvoll, dass der Minergie-Standard bei Umbauten dann vorgeschrieben werden soll, wenn der Kanton Subventionen bezahlt. Die Subventionen werden ja teilweise aus ganz anderen Gründen ausgerichtet. Zudem ist die Anpassung der Gesetze aufwändig und verursacht Kosten, auch wenn der Motionär jetzt sagt, es sei kein Dekret nötig. Aus diesen Gründen lehnt die SVP-Fraktion den Vorstoss auch als Postulat ab.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Bei Minergie haben wir es mit einer Technik oder einem Verfahren zu tun, das wahrscheinlich grosse Auswirkungen auf die Zukunft haben wird. Die jüngeren Ratsmitglieder werden wahrscheinlich noch eine Welt miterleben, in der das Heizen nur noch eine Ausnahmeerscheinung darstellt. Heute sind wir es gewohnt, im Winter zu heizen. Diese Gewohnheit wird sich irgendwann einmal verlieren. Wenn man entsprechend baut, wird man höchstens noch einen Holzofen anfeuern, wenn draussen eine Tempe-

ratur von unter null Grad herrscht. Bei normalen Wintertemperaturen wird man in Zukunft jedoch auf das Heizen verzichten können. Wir haben es also hier mit einer sehr interessanten Entwicklung zu tun, die auch tief ins Alltagsleben der Leute eingreifen wird. Deshalb empfiehlt Ihnen die SP als zukunftsgerichtete Partei diesen Vorstoss zur Annahme, genau so, wie wir auch den vorhergehenden Vorstoss angenommen haben. Es ist eigentlich etwas enttäuschend, dass die SVP ihren eigenen Vorstoss grossmehrheitlich überwiesen hat, den vorliegenden Vorstoss, der von einem anderen Absender stammt, jedoch bekämpft. Das sieht ein wenig nach einer engstirnigen Parteiperspektive aus, nicht nach einer Perspektive, die das Übergeordnete sieht.

In der Antwort des Regierungsrats ist eine etwas eigenartige Passage zu lesen. Aus meiner Sicht hat der Mensch, der diese Passage geschrieben hat, das Anliegen der Motion gar nicht verstanden. In dieser Passage heisst es: «Ein vom Motionär gefordertes Minergie-Dekret würde das derzeitige Förderprogramm, welches auf Freiwilligkeit beruht, durch Vorschriften ersetzen.» Weiter ist die Rede von gesetzlich erzwungenen Mehrinvestitionen. Diese Sätze zeigen, dass man das Anliegen nicht verstanden hat. Es geht überhaupt nicht darum, etwas zu erzwingen. Es geht vielmehr um Anreize steuerlicher und baulicher Art. Es wird niemand gezwungen, nach Minergie-Standard zu bauen oder ein bestehendes Haus auf Minergie umzurüsten. Von Zwang ist in dieser Motion nirgends die Rede. Ich verstehe nicht, wie die Regierung auf das Wort Zwang kommen kann. Der Sprecher der SVP hat dies natürlich dankbar aufgenommen. Von Zwang ist jedoch nicht die Rede. Lesen Sie einmal diesen Text ganz genau, dann werden Sie sehen, dass dies zutrifft.

Betrachtet man nun die Antworten der Regierung zu den einzelnen Punkten, so scheint die Motion doch gut verstanden worden zu sein. Es wird gesagt, die Anliegen der Punkte 1 bis 3 liegen absolut in der Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik. Zu Punkt 1 wird eingewendet, die Ausnutzungsziffer sei in vielen Gemeinden nicht vorhanden. Das ist jedoch kein Hinderungsgrund. Jede Gemeinde hat in ihren Gemeindebauvorschriften irgendwelche Beschränkungen der Ausnutzungsziffer festgelegt. Ob dies nun eine Ausnutzungsziffer ist oder etwas anderes, spielt keine Rolle. Jede Gemeinde kann solche Anreize in irgendeiner auf ihre Bauvorschriften zugeschnittenen Form bieten. Das ist also kein technisches Problem.

Zu Punkt 2. Die Umlagerung der Fördermassnahmen von Neubauten auf bestehende Bauten ist sicher sinnvoll. Wenn wir in nützlicher Frist vor allem hinsichtlich des CO₂-Ausstosses Fortschritte machen wollen, können wir nicht warten, bis alle Altbauten durch Neubauten ersetzt worden sind. Wir müssen dort, wo es möglich ist – denn das geht nicht bei allen Altbauten gleichermassen gut – Altbauten auf Minergie umrüsten und dies auch fördern. In Punkt 3 geht es um Gebäude, die in der Verantwortung des Staates liegen. Der Staat kann hier eine wichtige Vorbildfunktion ausüben. Wir haben in den letzten Wochen gesehen, dass die Vorbildfunktion des Staates hinsichtlich der Verwaltung von Pensionskassen nicht gerade glänzend war. Der Ruf des Staates hat dort Schaden genommen. Hier, bei der Minergie, gäbe es eine Möglichkeit für den Staat, seinen Ruf wieder etwas aufzupolieren, damit er wenigstens bei seinen eigenen und den von ihm subventionierten Bauten vorbildlich ist. Hier bestünde also durchaus die Möglichkeit, ein wenig kompensatorisch zu wirken.

Ich möchte doch noch etwas zu Punkt 4 sagen, der jetzt zurückgezogen wurde. Es ist sehr schade, dass uns hier ausgerechnet die eidgenössische Steuerharmonisierung ein Bein stellt. Es ist schade, denn ich bin in Steuerfragen immer dafür, von den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur Gelder zu

erheben, sondern mit dem Geld auch zu steuern; also Steuern erheben im Sinne von Steuerungen bewirken. Offenbar ist dies aus übergeordneten Gründen leider nicht möglich. Das finde ich wirklich sehr schade. Allerdings bleibt die Frage, ob dies auch auf die Liegenschaftssteuer zutrifft. Ich möchte die Regierung daher anfragen, ob es nicht möglich wäre, innerhalb der Liegenschaftssteuer irgendeinen Bonus für Minergiebauten zu gewähren. Ich weiss nicht, ob dies auch der eidgenössischen Steuerharmonisierung unterworfen ist.

Die Regierung führt zudem an, reiche Hausbesitzer würden gegenüber armen Hausbesitzern bevorzugt. Das ist völlig richtig, denn über den Mechanismus des steuerbaren Einkommenschenkt dies tatsächlich viel mehr ein, wenn jemand über viel Einkommen verfügt. Hier müsste man neue Ansätze finden und im Steuerrecht der Zukunft ein wenig kreativer sein, damit man solche Ausgaben am geschuldeten Steuerbetrag abziehen kann. Denn dann wäre dieser Einwand nicht mehr gültig. Die SP-Fraktion hat auch schon in Sachen Kinderabzüge vorgeschlagen, man solle diese vom geschuldeten Steuerbetrag und nicht vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dann ist die Wirkung hinsichtlich arm und reich natürlich völlig anders. Ich plädiere also dafür, das Steuerrecht etwas zu flexibilisieren und den modernen Bedürfnissen anzupassen. Dies unter anderem damit man nicht immer solche Antworten erhält, wie wir sie zu Punkt 4 gelesen haben, mit der Aussage, man könne eben nichts tun.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Minergie ist Synergie. Wir unterstützen deshalb den Vorstoss von Michael Kaufmann und hoffen – er ist gerade nicht da, aber vielleicht können Sie es ihm ausrichten –, er werde an seiner neuen Stelle auch daran denken und Minergie fördern. Minergie gehört zu denjenigen Systemen, die sowohl energiepolitisch als auch wirtschaftspolitisch anerkannt sind und Sinn machen. Das ist eigentlich auch von allen politischen Seiten her unbestritten. Der Begriff Nachhaltigkeit, der heute für alles mögliche gebraucht – beziehungsweise missbraucht – wird, trifft bei der Minergie für einmal tatsächlich zu. Minergie weiterzuverfolgen und zu fördern ist deshalb eine gute Sache. Wir begrüssen es sehr, wenn der Kanton sich hier noch weiter engagiert, indem er zumindest die Punkte 1 bis 3 des Vorstosses in Form eines Postulats prüfen will. Wir finden das richtig und unterstützen es. Hier haben wir ein Erfolgsprodukt für den Kanton Bern. Minergie ist ein positiver, fortschrittlicher Imagegewinn. Ich bitte Sie deshalb, die verbleibenden drei Punkte des Vorstosses als Postulat zu überweisen. Punkt 4 wurde zurückgezogen. Wir hätten damit auch eher Mühe gehabt. Man könnte sich ja auch überlegen, anstelle eines Steuerbonus, den man gewährt, zumindest keinen «Steuerminus» zu schaffen. So, wie der Vorstoss nun vorliegt, entspricht er auch der Energiestrategie des Kantons Bern. Wir bitten Sie daher, ihn zu überweisen.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). In der Motion werden verschiedene Massnahmen zur Förderung von Minergie verlangt. Die EVP-Fraktion steht ganz klar hinter der Förderung von Minergie, aber wir möchten dennoch kurz zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen. Punkt 1 verlangt einen Bonus auf der Ausnutzungsziffer. Das Energiesparen und die Ortsplanung können nicht miteinander vermischt werden, da bereits viele Gemeinden gar keine Ausnutzungsziffer mehr einsetzen. In Punkt 2 geht es um Minergie bei Sanierungen von Altbauten und bestehenden Energieanlagen. Bei Sanierungen ist der Einbau von Minergieanlagen mit der notwendigen Zwangsbelüftung sehr aufwändig und oftmals gar nicht machbar. Punkt 3 betrifft den Minergie-Standard bei öffentlichen und subventionierten Bauten. Die vom Kanton subven-

tionierten Hochbauten befinden sich derzeit in einer Probe-phase. Nach der Auswertung im nächsten Jahr wird entschieden, ob Minergie-Standards eingebaut werden. Der Kanton ist hier also auch nicht untätig. Zudem richtet er bereits beachtliche Förderbeiträge aus, die einen grossen Anteil der Mehrkosten für Isolationen und Zwangsentlüftungen abdecken. Davon ausgenommen sind Einfamilienhäuser. Die EVP-Fraktion lehnt Punkt 1 mehrheitlich ab und unterstützt die Punkte 2 und 3 als Postulat.

Marco Schiltknecht, Interlaken (FDP). Ich möchte mich ebenfalls zu diesem «Minergie-Vorstoss-light» äussern. Nach seinen einleitenden Erklärungen musste ich beinahe überlegen, ob man Michael Kaufmann nicht auf eine Sympathisantent-liste für bürgerliche Anliegen setzen sollte. Auch ich bin der Meinung, Minergie sei eine gute Sache. Wenn man bei den Neubauten darauf Einfluss nehmen kann, ist dies praktisch. Bei Umbauten ist das teilweise fraglich, teilweise aber ebenfalls empfehlenswert. Als man die Minergie lanciert hat, gab man eine Starthilfe in der Hoffnung, nach einer gewissen Zeit werde die Marktfähigkeit erreicht sein. Das wäre jetzt eigentlich der Fall. Weil es aber mit der Durchsetzung noch etwas hapert, sucht man neue Möglichkeiten, um dies zu begünstigen. Das heisst im Prinzip, man gibt mit der linken Hand einem «Minergie-Willigen» aus einer Kasse Geld, das dieser anschliessend mit der rechten Hand wieder ausgeben muss. Das ist aus unserer Sicht der falsche Weg. Es ist auch falsch, Massnahmen zu ergreifen, die eine solche Starthilfe begünstigen und der Minergie zum Durchbruch verhelfen sollen, wenn diese Massnahme teilweise die Gemeindeautonomie einschränken. Es gibt andere Möglichkeiten. Es sind noch Handlungsspielräume vorhanden, die genutzt werden können.

Wenn man mich jetzt fragend ansieht, nenne ich gerne einige Beispiele. Das ist ja heute üblich: Man muss seine Ansichten mit Beispielen oder Expertenmeinungen untermauern. Spätestens seit gestern wissen wir, dass wir die Buschauffeure fragen müssen, ob der öffentliche Verkehr mittels Bahn gut sei, oder nicht. Also habe ich auch hier einen Experten gesucht. Ich habe es mir aber leichter gemacht, in dem ich mich selbst als Beispiel gewählt habe. Letztes Jahr habe ich mein Haus umgebaut. Ich musste Dach und Wände sanieren. Ich habe diese Gelegenheit genutzt und auf Minergie umgerüstet. Minergie ist eine gute Sache. Ich habe Freude daran. Der Wohnkomfort ist gestiegen. Die Wohnräume sind zwar etwas kleiner geworden, weil die Isolationsdicke relativ gross ist. Die Überraschung kam aber erst später. Mein Haus wurde daraufhin im amtlichen Wert um 40 000 Franken höher eingeschätzt, und neu muss ich 2000 Franken mehr Eigenmietwert bezahlen. Wenn ich die steuerliche Mehrbelastung betrachte, so muss ich sagen: Heizen wäre viel billiger als isolieren und auf Minergie umrüsten. Das kann es doch wirklich nicht sein! Da bin ich schon fast so weit, dass ich den Buschauffeur verstehe.

Was ist das Fazit dieser ganzen Geschichte? Minergie ist eine gute Sache. Wenn man die abgespeckte Variante des Vorstosses als Postulat überweist, so ist dies absolut empfehlenswert. Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich der Meinung, man solle das Postulat in dieser Form unterstützen, und nicht den Buschauffeur.

Präsident. Der Motionär musste den Rat verlassen, um an einer dringenden Sitzung teilzunehmen. Er hat sich bei mir entschuldigt und ausdrücklich gesagt, es sei kein Zeichen von Desinteresse, wenn er jetzt gehen müsse. Er wird von Res Hofmann vertreten.

Walter Balmer, Rosshäusern (SVP). Ich spreche im Namen des Hauseigentümerverbands. Herr Hofmann hat vorhin gesagt, die SVP sollte etwas offener sein. Im Hauseigentümerverband sind auch Leute aus anderen Parteien dabei. Wir unterstützen das Projekt Minergie-Standard des Kantons generell sehr stark. Wir helfen mit, in diesem Zusammenhang Kurse und Seminare zu veranstalten, und tragen die gesamte Idee mit, die wir für sehr gut halten. Insbesondere bei Neubauten erzielt man damit eine sehr gute Wirkung. Problematisch ist es jedoch, wenn der Staat immer und immer wieder die Freiwilligkeit mit Reglementierung stark beeinflussen will. Das wurde auch von meinem Vorredner erwähnt. Ich bitte Sie daher, den Vorstoss auch als Postulat abzulehnen. Die Gemeinden werden dennoch verpflichtet, auch wenn man ein Postulat überweist. Es ist zwar nicht zwingend. Aber wenn der Grosse Rat hier so etwas überweist, wird man eben gleichwohl Verpflichtungen hineinsetzen.

Es wurde zwar bereits erwähnt, aber ich möchte es wiederholen: Man kann das Planerische der Ausnützungsziffer nicht mit einer Belohnung vermischen, wenn man mit Minergie baut. Planerisch muss jede Gemeinde, in der irgendeine Entwicklung möglich sein soll, ungeachtet des Heizstandards eine möglichst optimale Ausnützungsziffer einsetzen. Deshalb kann man diese beiden Dinge nicht miteinander vermischen. Zu den Altbauten. Wie vorhin gesagt wurde, sind Altbauten sehr problematisch hinsichtlich der Zwangsbelüftung. Wenn Sie in den Altbauten Zwangsbelüftungen einrichten wollen – und darum geht es bei Minergie vor allem –, dann muss das Lüftungssystem eben auch noch funktionieren, sonst entsteht plötzlich Kondenswasser, usw. Wir müssen nicht ins Detail gehen, aber auch dort wird es sehr problematisch. Bei den öffentlichen Bauten will man in dieselbe Richtung gehen. Es handelt sich jetzt zwar um ein Postulat, aber darin steht dennoch, es sei festzulegen, dass Neubauten, Umbauten und Renovationen im öffentlichen Interesse, welche vom Kanton ausgeführt oder subventioniert werden, zwingend dem Minergie-Standard entsprechen müssen.

Wie gesagt unterstützen wir als Hauseigentümer Minergie sehr stark. Wir sorgen dafür, dass man das Machbare machen und für die Freiwilligen Anreize schaffen kann. Zu den steuerlichen Anreizen. Man müsste sich schon überlegen, ob man den Eigenmietwert so stark anheben will, dass der Anreiz dann eben nicht mehr da ist. In dieser Richtung sind Überlegungen sicher prüfenswert. Ich möchte Sie aber dennoch bitten, den Vorstoss von Michael Kaufmann auch als Postulat in allen Punkten abzulehnen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Bereits heute wird der Minergie-Standard im Kanton Bern gefördert. Man kann sogar sagen, der Kanton Bern sei einer der Pioniere im Bereich Minergie. Zum Glück! Minergie ist eines der Standbeine der bernischen Energiepolitik. Minergie-Bauten sind nachweislich für Investoren, Vermieter, Mieter – also Bewohnerinnen und Bewohner – sowie für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer langfristig günstiger und erst noch komfortabler. Dies bestätigen verschiedene Experten, nicht nur Herr Schiltknecht. Mit diesem Vorstoss würden keine Mehrkosten für den Kanton ausgelöst. Dies im Gegenteil zum Vorstoss, den Sie vorhin überwiesen haben.

Zu Punkt 1. Obwohl viele Gemeinden die Ausnützungsziffer gar nicht kennen, wird die Einführung des Minergie-Standards bei Gemeindebaureglementen und Überbauungsordnungen derzeit abgeklärt. Zudem wird die Idee des Bonus auf die Ausnützungsziffer geprüft. Wir sind also bereits dabei, dies zu tun. Deshalb ist der Regierungsrat auch bereit, diesen Punkt als Postulat anzunehmen.

Zu Punkt 2. Die Förderung von Minergie im Kanton Bern hat dazu geführt, dass heute bereits 200 Minergie-Bauten in

unserem Kanton stehen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Einfamilienhäuser. Daneben gibt es aber auch immer mehr Grossüberbauungen und Dienstleistungsgebäude, die sich im Bau befinden. So wird beispielsweise die grosse Überbauung auf dem Von-Roll-Areal nach Minergie-Standard gebaut.

Zu Punkt 3. Der Minergie-Standard gilt bereits heute für alle kantonalen Neubauten und Gesamtanierungen. Daneben werden kleinere Bauten und Massnahmen zur Werterhaltung so ausgeführt, dass der Minergie-Standard zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann. Bei den subventionierten Gebäuden befindet sich der Minergie-Standard in einer Probe-Phase. Auch dort sind wir bereits an der Arbeit. Die Auswertung und der Entscheid für eine definitive Einführung sollen Ende 2005 erfolgen.

Der Motionär hat alle Punkte ins Postulat gewandelt. Damit übernimmt er die Argumentation der Regierung. Ich möchte betonen, dass demnach kein Dekret mehr zur Debatte steht, denn ein solches lehnt die Regierung ausdrücklich ab. Indem der Motionär den Vorstoss ins Postulat gewandelt hat, verlangt er kein Dekret mehr. Ich ersuche den Grossen Rat deshalb, die drei Punkte als Postulat zu überweisen.

Präsident. Der Motionär verzichtet auf ein Dekret und hat den Vorstoss in ein Postulat gewandelt. Wir befinden punktweise darüber, weil dies von Seiten der EVP verlangt wurde. Punkt 4 wurde zurückgezogen.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1	82 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen
	7 Enthaltungen

Für Annahme von Punkt 2	97 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
	6 Enthaltungen

Für Annahme von Punkt 3	91 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen
	10 Enthaltungen

046/04

Motion FDP (Bühler, Bern) – Mehr unternehmerische Freiheit für die BKW

Wortlaut der Motion vom 10. Februar 2004

Der Kanton Bern verzichtet auf seine Mehrheitsbeteiligung an der BKW FMB Energie AG und begnügt sich künftig mit einem Anteil, welcher für eine sogenannte Sperrminorität (34 Prozent) notwendig ist.

Der Ertrag aus dem Verkauf dieses Anteils wird zwingend zum Abbau der Staatsschuld verwendet.

Begründung:

Die Staatsbeteiligung an grösseren Unternehmen ist nicht mehr zeitgemäss, vor allem an solchen, welche wirtschaftlich unabhängig existieren können. Dies ist bei der BKW sicher der Fall, wie die ständig steigenden Umsätze und Erträge sowie die gute Eigenkapitalbildung beweisen. Der positive Gang an die Schweizer Börse von 2003 und die gute Resonanz auf diesen Schritt haben die hervorragende Reputation des Unternehmens noch unterstrichen. Auf eine weitere Mehrheitsbeteiligung des Kantons kann deshalb verzichtet werden. Die BKW erhalten dadurch mehr unternehmerische Freiheit und Flexibilität, welche für das Agieren und Reagie-

ren im nationalen und europäischen Elektrizitätsmarkt sehr wichtig ist.

Mit einer Minderheitsbeteiligung in der Höhe von einem Drittel behält der Kanton Bern die Möglichkeit zu einer beschränkten Einflussnahme im Fall von künftigen wichtigen Entscheiden. Dies gilt insbesondere zur Wahrung der politischen Interessen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und den Service public.

Die vom Regierungsrat bereits vor etwa drei Jahren angekündigte so genannte Eigentümerstrategie mit Senkung des Staatsbeitrags auf 51 Prozent sowie der Möglichkeit einer weiteren Reduktion würde mit der Annahme des vorliegenden Auftrags unterstrichen.

Mit dem Abbau der Mehrheitsbeteiligung an der BKW kann der Kanton einen Beitrag, in der Höhe von mehreren 100 Millionen Franken, an die Sanierung der eigenen Finanz- und Schuldensituation leisten.

(Weitere Unterschriften: 26)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. August 2004

Der Regierungsrat unterstützt aus folgenden Gründen das Anliegen des Motionärs:

1. Kohärenz mit bisheriger Eigentümerstrategie des Regierungsrats

Bereits im Jahr 1998 hat der Regierungsrat beschlossen, die Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der BKW schrittweise zu reduzieren, da die BKW keine Trägerin öffentlicher Aufgaben des Kantons ist, welche mit einer Mehrheitsbeteiligung an der BKW strategisch gesteuert werden müssten. Der Regierungsrat wollte damit der BKW mehr unternehmerische Freiheit einräumen, damit sie mit einer zukunftsgerichteten Aktionariatsstruktur in einem liberalisierten Elektrizitätsmarkt erfolgreich operieren kann.

In Umsetzung dieses Beschlusses wurde 1999 die Kantonsbeteiligung an der BKW im Rahmen einer Kapitalerhöhung von knapp 70 auf 63,5 Prozent reduziert, indem die Bezugsrechte des Kantons im Wert von rund 42 Mio. Franken an die heutige E.ON verkauft worden sind. Im Jahr 2003 wurden zwei weitere Aktienpakete aus Kantonsbesitz verkauft, das eine, um die Bildung der Kreuzbeteiligung zwischen der BKW und den Entreprises Electriques Fribourgeoises (EEF) zu ermöglichen, das andere wurde an der Schweizer Börse SWX platziert. Der Kanton Bern konnte dadurch einen Nettoerlös von rund 175 Mio. Franken realisieren.

Aktuell verfügt der Kanton Bern über eine Aktienbeteiligung von 52,9 Prozent an der BKW. Es ist die Absicht des Regierungsrats, sie – entsprechend den früheren Beschlüssen des Regierungsrats zur Eigentümerstrategie BKW – schrittweise zu reduzieren, denn die damaligen Überlegungen haben auch heute noch ihre Gültigkeit.

2. Versorgungssicherheit ohne Mehrheitsbeteiligung zu gewährleisten

Die Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW FMB Energie AG wurde ursprünglich eingegangen, um kantonale Energiepolitik mit einem staatseigenen Unternehmen zu betreiben und eine gewisse Versorgungssicherheit zu haben. Damals gab es auf eidgenössischer und kantonaler Ebene nur sehr wenige Vorschriften zur Elektrizität. Das vom Kanton gewählte Vorgehen über ein staatseigenes Unternehmen war damals sinnvoll und zeitgemäss.

Mit Erlass des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 (EnG; BSG 741.1) wurde die Versorgung mit leitungsgebundener Energie im Kanton Bern erstmals gesetzlich geregelt. Gemäss aktueller Gesetzgebung ist die Versorgung mit elektrischer Energie keine Staatsaufgabe und auch nur eine subsidiäre Gemeindeaufgabe. Nach Artikel 35 der Kantonsverfas-

sung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) haben Kanton und Gemeinden nur «Massnahmen zu treffen» für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende Energieversorgung. Nach Artikel 8 EnG werden die Siedlungen von öffentlichen oder privaten Energieverteilern mit leitungsgebundener Energie versorgt. Nur «soweit kein geeigneter Träger besteht», obliegt die Versorgung mit Elektrizität den Gemeinden. Für die Gemeinden bestehen also zwei Möglichkeiten: Sie können einen Stromversorger gegen eine auszuhandelnde Entschädigung mit der Grundversorgung beauftragen oder diese selber sicherstellen.

Nach geltender Gesetzgebung ist die Versorgungssicherheit im Kanton Bern für Bau- bzw. Siedlungsgebiete genügend gewährleistet, weil hier die Stromversorgung wirtschaftlich interessant ist. Problematisch könnte es allerdings in den wirtschaftlich weniger interessanten Gebieten werden (Berggebiete bzw. Randregionen).

Hier sieht der Vernehmlassungsentwurf für das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Nachfolgeregelung zum EMG) Verbesserungen vor, indem er eine eigentliche Versorgungspflicht der Energieversorgungsunternehmen statuiert. Eine andere Möglichkeit zur Verbesserung der Versorgungspflicht wären kantonale Regelungen, mit den bekannten Nachteilen (z.B. Zersplitterung der Rechtsordnungen in der Schweiz; überkantonale tätige Energieversorgungsunternehmen wären unterschiedlichen kantonalen Regelungen unterworfen). Bis eine solche Regelung in Kraft ist, bietet die Beteiligung an der BKW für den Kanton eine gewisse «Rückversicherung», notfalls als Mehrheitsaktionär statt als Regulator einzugreifen, um die Versorgungssicherheit im Kanton Bern zu gewährleisten.

Die Stromversorgung funktioniert aber heute und grundsätzlich auch in einem liberalisierten Markt ohne steuernde Eingriffe des Gesetzgebers und ohne Eingriffe des Kantons in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär der BKW. Dies aufgrund der hohen Eigenverantwortung aller Versorgungsunternehmen sowie des geeigneten wirtschaftlichen und regulatorischen Umfelds.

3. Sperrminorität sichert Unternehmenszweck und -sitz

Der Kanton kann wichtige Unternehmensentscheide steuern, solange er im Umfang von mindestens einem Drittel (33 1/3 Prozent) an der BKW beteiligt ist. Er verfügt dann über eine so genannte Sperrminorität, durch die er Statutenänderungen verhindern kann. So können Änderungen von Unternehmenszweck und -sitz, da statutarisch festgelegt, mit einer Sperrminorität verhindert werden.

Bei der BKW sind Energieversorgung und -produktion im Unternehmenszweck festgeschrieben. Der Unternehmenssitz ist in Bern. Auch bei einer Reduktion der Kantonsbeteiligung auf eine Sperrminorität bleiben Arbeitsplätze und Substrat im Kanton Bern gleich gut gesichert wie mit einer Mehrheitsbeteiligung. Bei einem Verkauf an einen strategischen Investor lässt sich die durch die Sperrminorität schon sehr starke Position des Kantons Bern mit geeigneten Verträgen (Aktionärsbindungsvertrag, Verkaufsvertrag) zusätzlich absichern.

4. Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts

a) Abbau der Kantonsverschuldung

Die bisher realisierte Reduktion der Kantonsbeteiligung an der BKW hat einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Kantonsverschuldung und damit zur Sanierung des Staatshaushalts geliefert. Durch die Platzierung an der Schweizer Börse konnte zudem der Wert der BKW-Aktien massgeblich gesteigert werden (Wert vor dem Börsenprojekt ca. 165 Franken pro Aktie; aktueller Wert am 28. Juli 2004 555 Franken pro Aktie; Durchschnittkurs Mai bis Juli 2004 ca. 580 Franken, mit erheblichen Schwankungen). Von diesem Mehrwert kann der Kanton bei zukünftigen Desinvestitionen profitieren. Bei einer

Reduktion der Kapitalbeteiligung des Kantons von gegenwärtig 52,9 auf 34 Prozent würden rund 1 000 000 BKW-Aktien zur Disposition stehen. Angenommen, es könnte ein Preis von 500 Franken pro Aktie realisiert werden (üblicher Discount auf dem aktuellen Börsenkurs von ca. 10–15 Prozent eingerechnet), dann würde der Erlös rund 500 Mio. Franken betragen. Dieser Erlös könnte zum Schuldenabbau verwendet werden.

Der Aktienpreis, auf dem diese Rechnung basiert, wurde bewusst niedrig angesetzt. Bei einem Verkauf eines grösseren Aktienpakets oder gar der Mehrheit an einen strategischen Investor könnte voraussichtlich ein höherer Erlös realisiert (Paketzuschlag) werden, und es wäre wohl möglich, zusätzlich Garantien auszuhandeln (z.B. für Sitz und Arbeitsplätze im Kanton Bern, Versorgungssicherheit, Dividendenpolitik, Verwaltungsratsmandate). Der Verkauf an einen strategischen Investor wäre somit nach der Auffassung des Regierungsrats eine sehr interessante Handlungsoption, die zu prüfen wäre.

b) Verbesserung der Laufenden Rechnung

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen einer solchen Desinvestition auf die Laufende Rechnung des Kantons skizziert.

Gegenwärtig (Mitte Juni 2004) liegt der langfristige Zinssatz zur Refinanzierung von Schulden des Kantons Bern zwischen 3 und 3,2 Prozent (je nach Laufzeit). Dies bedeutet, dass mit einem Schuldenabbau im Umfang von 500 Mio. Franken Passivzinsen in der Höhe von jährlich 15 bis 16 Mio. Franken eingespart werden könnten. Mit dem Verkauf von BKW-Aktien entgehen dem Kanton aber auch Dividendenerträge. In diesem Jahr hat die BKW eine ordentliche Dividende von 10 Franken und zusätzlich eine Sonderdividende von 5 Franken pro Aktie ausgeschüttet. Angenommen, das Niveau der ordentlichen Dividende könne auch in den nächsten Jahren beibehalten werden (was vom Geschäftsgang der BKW abhängig ist und deshalb zum heutigen Zeitpunkt nicht garantiert werden kann) und die Sonderdividende sei einmalig gewesen, dann entgehen dem Kanton Dividendenerträge in der Höhe von jährlich rund 10 Mio. Franken. Aus der Gegenüberstellung von eingesparten Passivzinsen und entgangenen Dividendenerträgen ergibt sich der Nettoeffekt auf die Laufende Rechnung, welche im vorliegenden Fall nachhaltig um jährlich rund 5 bis 6 Mio. Franken entlastet würde.

Die dieser Rechnung zu Grunde liegenden Eckwerte sind bewusst vorsichtig gewählt. Die nachhaltige Entlastung der Laufenden Rechnung erhöht sich, wenn das langfristige Zinsniveau weiterhin ansteigen sollte (was allgemein erwartet wird), die Dividende pro Aktie sinken sollte oder ein höherer Aktienverkaufspreis realisiert werden könnte.

5. Rechtsfragen

Professor Ulrich Zimmerli kam im April 2002 in seinem Rechtsgutachten an die Finanzkommission des Grossen Rats des Kantons Bern zum Schluss, dass eine klare gesetzliche Zuständigkeitsnorm im kantonalen Energiegesetz erforderlich ist, in der die Kompetenzen von Regierungsrat und Grosse Rat bezüglich der Veräusserung der Beteiligung an der BKW zu regeln wäre. Vom Erlass eines Gesetzes über die BKW rät er hingegen ab.

Aus Sicht des Regierungsrats ist aufgrund der Tragweite des Geschäfts sowie aus rechtlichen und politischen Gründen klar, dass eine parlamentarische Debatte über den Verkauf der Mehrheitsbeteiligung an der BKW stattfinden muss. Er ist sich auch bewusst, dass ein juristisch korrektes Vorgehen eine Zuständigkeitsnorm auf Gesetzesstufe erfordert. Diese Zuständigkeitsnorm ist zu schaffen, bevor die Beteiligung an der BKW unter die Mehrheitsgrenze reduziert wird. Der Regierungsrat ist bereit, die entsprechenden Arbeiten an die

Hand zu nehmen und in diesem Sinn die Motion als Postulat anzunehmen.

Im Hinblick auf die Gesetzesarbeiten hält der Regierungsrat schon heute fest, dass nach seiner Auffassung die heutige Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat beibehalten werden sollte, denn die Verwaltung von Kantonsbeteiligungen ist eine Aufgabe, die grosse Handlungsfreiheit erfordert. Dies gilt umso mehr bei einem börsenkotierten Unternehmen wie der BKW. Einschränkungen dieser Handlungsfreiheit – etwa durch öffentliche Diskussionen oder Anweisungen, innert welcher Frist, wie oder zu welchem Preis zu verkaufen sei – könnten zu massiven Kursschwankungen und Wertebissen der BKW-Aktien führen. Unter solchen Voraussetzungen wäre es für den Kanton Bern kaum möglich, ein optimales Verhandlungsergebnis zu erzielen. Im Extremfall könnte es sogar bedeuten, dass der Verkaufserlös für den Kanton Bern drastisch reduziert würde. Solche negativen Effekte wären aus der Verantwortung für den Staat und für das Unternehmen nicht tragbar und dürfen nicht riskiert werden.

Antrag: Annahme als Postulat

Peter Bühler, Bern (FDP). Ich danke dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort und vor allem für die positive Aufnahme dieses Anliegens. Es freut mich, dass die Berner Regierung nicht nur von Unternehmensförderung spricht, sondern auch handeln will, insbesondere auch bei grösseren Unternehmungen wie beispielsweise bei der BKW. Wenn die so genannten Zeichen der Zeit umgesetzt werden sollen, ist es richtig, dass sich der Kanton Bern künftig aus den Mehrheitsbeteiligungen an öffentlichen Unternehmen zurückzieht. Denn es ist Aufgabe des Kantons, für die Unternehmen gute Rahmenbedingungen zu schaffen; er soll nicht ins strategische und operative Business hineinreden.

Ich möchte nicht unnötigerweise viel zum Inhalt der Forderungen in meiner Motion sagen, denn das haben wir alle schwarz auf rosa. Nur so viel sei gesagt: Die BKW braucht mehr unternehmerische Freiheit, wenn wir wollen, dass dieses Unternehmen im schweizerischen und europäischen Umfeld und Markt bestehen kann. Dafür braucht es einerseits mehr Eigenmittel, andererseits die nötige situative Flexibilität um agieren und reagieren zu können. Eine staatliche Mitsprache ist nicht mehr zeitgemäss, wie dies die Regierung in der Antwort richtigerweise festhält. Wichtig ist, dass der Kanton eine so genannte Sperrminorität behält. Das wird niemand bestreiten wollen. Diese garantiert, dass die BKW-Statuten, das heisst der Zweck, die Ziele und der Sitz des Unternehmens, nicht ohne das Einverständnis des Kantons geändert werden können. Damit ist auch die Versorgungssicherheit, also der Service public, weiterhin gewährleistet.

Zum vorliegenden Geschäft wurde seit Anfang August schon viel berichtet, notabene fast durchwegs Positives. Dies vor allem auch zur Absicht des Regierungsrats, die Mehrheit an der BKW abtreten zu wollen, die er nach der Beratung Anfang August in einer Medienmitteilung geäussert hat. Ich erhielt viel Zustimmung. Daneben führte ich viele Gespräche mit Juristen, Staatsrechtlern und anderen studierten Leuten darüber, wie man die Antwort der Regierung zu deuten habe und wie man im Rat damit umgehen sollte. Ich gebe zu, dass wir dieses Anliegen eigentlich gerne als Motion durchgebracht hätten. Nach dem Abwägen aller Risiken und Unwegsamkeiten kamen wir jedoch zum Schluss, der Weg über ein Postulat, wie ihn die Regierung vorschlägt, sei wahrscheinlich vernünftiger. Damit kann auch sofort mit dem Prozess begonnen, respektive fortgefahren werden, wie die Regierung dies möchte.

Wichtig erscheint mir, dass der Regierungsrat die Stossrichtung der Motion voll unterstützt. Deshalb wollen wir den Weg

zum Ziel, wie er in der Antwort aufgezeigt wird, nicht behindern. Ich sehe auch, dass der Regierungsrat seine Verantwortung und seine Handlungsfreiheit in dieser Angelegenheit vor allem bezüglich der Fristen und der Art und Weise eines allfälligen Veräusserungszeitpunkts dieses Aktienpakets in eigener Regie sichergestellt haben will. Damit ist gesagt, dass ich mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden bin und zur Umwandlung dieses Vorstosses in ein Postulat Hand biete. Ich hoffe, der Rat werde dem mehrheitlich zustimmen können. Immerhin wäre dies letztlich auch eine so genannte Win-win-Situation. Sie bewirkt nämlich für die BKW mehr Ellenbogenfreiheit und für den Kanton Bern einen schönen Beitrag an den Abbau des Schuldenbergs. In diesem Sinne bitte ich Sie um die Unterstützung des ins Postulat gewandelten Vorstosses.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Bühler hat den Vorstoss in ein Postulat gewandelt. Wird das Postulat aus dem Rat bestritten? – Das ist der Fall. Wir führen demnach die Diskussion darüber.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Mit seinem Vorstoss fordert der Motionär mehr Freiheit für die BKW. Er schlägt vor, der Kanton Bern solle seine Aktienmehrheit bei der BKW aufgeben und sich mit einer Aktienbeteiligung von 34 Prozent begnügen. Damit reduziert der Kanton seinen Einfluss auf dieses Unternehmen. Dass dieses Vorgehen für die BKW mehr Freiheiten bietet und damit für sie durchaus interessant ist, verstehen wir gut. Ein schwerfälliger Kanton als Mehrheitsaktionär ist für ein Unternehmen und für dessen andere Aktionäre sicher nicht sehr attraktiv. Für die EVP-Fraktion stellt sich aber die Frage, ob es sich bei der Beteiligung an der BKW wirklich um einen Auftrag des Kantons handelt, oder ob das einfach nur ein teures Hobby ist. Man kann das nämlich durchaus als teures Hobby betrachten, denn wenn das Aktienpaket verkauft und der Erlös ausschliesslich zum Schuldenabbau verwendet wird, kann man mehr Zins einsparen, als man pro Jahr über die Dividende der BKW erhält. Die Differenz beträgt etwa 5 Mio. Franken, die der Kanton unter dem Strich einspart, wenn er die Aktien verkauft. Dieses Hobby kann durchaus noch teurer werden, wenn die Zinsen steigen, oder die Ergebnisse der BKW etwas weniger gut ausfallen, als dies letztes Jahr der Fall war. Warum sollte der Kanton also eine Aktienmehrheit behalten?

Die Mehrheit unserer Fraktion ist der Meinung, es sei wichtig, dass der Kanton seinen Einfluss auf diese wichtige Firma behält. Eine zuverlässige, sinnvolle und möglichst umweltschonende Energieversorgung wird als zentrales Bedürfnis der Bevölkerung betrachtet. Hier hat der Kanton daher sehr wohl eine Steuerungsaufgabe. Die Minderheit unserer Fraktion relativiert diese Steuerungsaufgabe, indem sie den Einfluss des Kantons auf dieses Unternehmen als sehr gering einstuft. Aus ihrer Sicht ist das Versorgungsmonopol der BKW ohnehin nicht zukunftsfruchtig. Mit der Öffnung des Strommarkts werden bald auch andere Firmen in unserem Kantonsgebiet elektrische Energie anbieten können. Der Einfluss des Kantons auf die BKW wird auch dadurch weniger wichtig. Für die Minderheit der EVP reicht es deshalb aus, wenn der Kanton 34 Prozent der Aktien behält und damit bei allfälligen Änderungen der Statuten ein Veto einlegen kann. Auch sie hält es unter anderem für wichtig, dass die Versorgung mit elektrischer Energie durch die BKW gewährleistet ist und der Firmensitz im Kanton Bern bleibt.

In einem Punkt sind wir uns in der Fraktion einig. Der Vorstoss kann nicht als Motion überwiesen werden, weil eine so grosse Anzahl Aktien nicht innert zwei Jahren abgestossen

werden kann. Wir sind deshalb froh, dass der Vorstoss in ein Postulat gewandelt wurde. Eine knappe Minderheit unserer Fraktion wird das Postulat unterstützen. Der Erlös des Aktienverkaufs soll jedoch ausschliesslich für den Schuldenabbau verwendet werden. Das ist für uns eine wichtige Bedingung.

Sabine Gresch, Bern (GB). Die GBJA-Fraktion ist gegen ein Verscherbeln des kantonbernischen Tafelsilbers und lehnt die Preisgabe der Aktienmehrheit an der BKW entschieden sowohl aus finanz- wie auch aus energiepolitischen Überlegungen ab. Die Privatisierung ist heute ein Dogma und keine sachliche Entscheidung mehr. Wir bezweifeln, dass der Kanton langfristig vom Verkauf profitieren kann. Die BKW ist eine Goldgrube, und es ist doch völlig unlogisch, eine Goldgrube zu verkaufen. Letztes Jahr gab es eine fette Sonderdividende. Angesichts der Reserven, des Eigenkapitals und der Marktmacht der BKW ist es gut möglich, dass noch einige Sonder- und sehr gute Dividenden ausbezahlt werden. Wahrscheinlich ist das ganze Verkaufsgeschäft langfristig ein finanzielles Nullsummenspiel. Energiepolitisch steht aber viel auf dem Spiel. Für ein finanzielles Nullsummenspiel lohnt es sich nicht, den Einfluss auf die BKW und damit auf Stromproduktion und -versorgung aufzugeben. Die Aktienmehrheit sichert die Einflussnahme. Eine Sperrminorität erlaubt es dem Kanton höchstens noch – wie es der Name sagt – zu sperren und das Schlimmste zu verhindern. Wenn es in Zukunft aber andere Grossaktionäre gibt, ist der Einfluss nur noch von einem Zufallsmehr abhängig. Gegen einen Verkauf sprechen fünf Argumente, die ich nun erläutern möchte.

Erstens ist Stromversorgung Grundversorgung, und diese gehört in die Hände des Staates. Zweitens herrscht im Strommarkt ein Chaos. Das ist der völlig falsche Zeitpunkt, um die BKW-Aktien zu verkaufen. Drittens ist die Gefahr gross, dass mit einem Aktienverkauf in Zukunft ein ausländischer Investor bedeutenden Einfluss auf die BKW nimmt. Viertens ist die BKW kein Unternehmen im freien Markt, sondern Monopolistin. Dies rechtfertigt eine staatliche Einflussnahme. Fünftens stehen bei der BKW wichtige energiepolitische Entscheide an. Der Kanton muss darauf weiterhin Einfluss nehmen können.

Im Kanton Bern ist die Landbevölkerung seit Jahren vom schleichenden Abbau des Service public betroffen. Der Service public, zu dem auch die Stromversorgung gehört, muss vom Staat mitbestimmt und kontrolliert werden. Unabhängig davon, ob jemand in Lauenen oder in Lyss wohnt, muss die Grundversorgung mit Strom, Wasser, Bildung, Gesundheit sowie hinsichtlich Erschliessung zur Verfügung stehen. Eine gerechte und zuverlässige Versorgung kann nur der Staat gewährleisten. Das Hauptziel eines privaten Unternehmens ist es, Rendite zu erzielen. Bei der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern darf aber die Rendite nicht oberstes Ziel sein. Hier heisst das Ziel Nummer eins Versorgungssicherheit sowie ein unkomplizierter und gleicher Zugang aller Bürgerinnen und Bürger. Die öffentliche Hand muss deshalb die Kontrolle behalten und die Grundversorgung im Dienste des Allgemeinwohls weiter entwickeln. Dies einerseits über Mehrheitsbeteiligungen an den Unternehmen und andererseits über die Gesetzgebung. Damit komme ich zum zweiten Punkt, der gegen eine Veräusserung spricht.

Im schweizerischen Strommarkt herrscht zurzeit gesetzgeberisches Chaos. Wir haben noch keine Ahnung, wie die Stromversorgung in der Schweiz künftig gesetzlich geregelt wird. Das neue Stromversorgungsgesetz befindet sich derzeit in der Vernehmlassung. Als Stiftungsrätin der Energiestiftung habe ich einen guten Einblick in die Vernehmlassungsunterlagen. Tatsächlich ist noch völlig unklar, wie die ländlichen, nicht rentablen Gebiete künftig mit Energie versorgt werden

sollen. Die Versorgungspflicht steht noch in den Sternen. Es wäre energiepolitisch falsch, in dieser Phase der Unsicherheit die Aufgabe der Aktienmehrheit zu beschliessen. Der Regierungsrat selbst ist der Auffassung, die Mehrheitsbeteiligung sei eine gute Rückversicherung, bis die gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung der Versorgung befriedigend festgeschrieben sind.

Während die Gesetzgebung einen gangbaren Weg sucht, ist die Unternehmerlandschaft dabei, sich im Stromgeschäft international zu formieren. Private und institutionelle Anleger sowie die anderen grossen Energieunternehmen aus dem In- und Ausland warten – sich die Hände reibend – auf die gut dotierten und begehrten BKW-Aktien. Titel aus dem Stromgeschäft sind die wohl stabilsten Werte, die derzeit gehandelt werden. Wer Strom besitzt, weiss, dass in nächster Zukunft niemand auf ihn verzichten können. Wer kauft dem Kanton die 19 Prozent Aktien ab? Am Beispiel der anderen schweizerischen Überlandwerke wird klar, wer heute im schweizerischen Strommarkt die «Players» sind. Die Électricité de France ist an der Atel beteiligt. Es ist gut möglich, dass sie dort bald eine Aktienmehrheit besitzen wird, dann nämlich, wenn sie eine Aktienmehrheit an der Motor Columbus erwerben wird, die sie von der UBS übernehmen kann. Ähnliches ist bei der BKW denkbar. Eon, heute mit 20 Prozent beteiligt, wäre mit weiteren 19 Prozent die grösste Aktionärin der BKW. Laut BKW-Mann Pfisterer wird nach dem Aktienverkauf des Kantons zu in- und ausländischen Investoren und Partnern im offenen Strommarkt Kontakt aufgenommen. Auch wenn wir als Grüne internationale Lösungen grundsätzlich befürworten: Geht es um den Service public, ist eine Privatisierung und Globalisierung des Anbieters die falsche Strategie.

Die Feststellung des Regierungsrats, die BKW erfülle keine öffentliche Aufgabe, ist schizophren. Genauso verfehlt ist die Einschätzung, die BKW könne wirtschaftlich unabhängig existieren. Die BKW verfügt über ein weit gehendes Monopol im Stromverteilnetz und bei der Stromlieferung an die Endkunden. Volkswirtschaftlich betrachtet ist ein Monopol dann sinnvoll, wenn es um eine Grundversorgung geht, die im Wettbewerbsmodell nicht gewährleistet werden könnte. Die BKW hat folglich nichts anderes als den öffentlichen Auftrag, diese Grundversorgung zu gewährleisten. Dieses Monopol hat die BKW in den letzten Jahren auch kräftig ausgenützt. So sind die Strompreise im BKW-Versorgungsgebiet doppelt so teuer wie in der Ost- oder Südschweiz. Die BKW ist also kein Unternehmen im freien Markt, wie beispielsweise ein Waschmittelproduzent. Das Monopol bleibt bis auf Weiteres bestehen. Die BKW bleibt also in der geschützten Werkstatt. Wenn der Staat der BKW schon eine geschützte Werkstatt bietet, so soll er auch weiterhin die Energiestrategie dieses Unternehmens beeinflussen können.

Wir fordern schon lange, dass der Kanton mehr Einfluss auf die Energiestrategie der BKW nehmen soll. In Zukunft wird es um die AKW gehen. Die zentrale Frage wird sein, ob ein neues AKW gebaut wird. Diesen Aspekt kann man nicht rein finanztechnisch betrachten. Hier geht es um die Sicherheit der Bevölkerung vor Nuklearunfällen und um die Entsorgung von Unmengen radioaktiven Abfalls. Der neuste AKW-Unfall in Japan hat gezeigt, dass die Atomenergie selbst in weit entwickelten Industriestaaten ein grosses Sicherheitsrisiko ist. Themen, die im Zentrum des öffentlichen Interesses stehen, dürfen nicht am Buchhalterisch der BKW entschieden werden. Werden die BKW-Aktien verkauft, werden sich die neuen AktionärInnen kaum um die Energieversorgung im Kanton Bern kümmern, wenn es anderswo mehr Rendite gibt. Der Kanton muss seine Mehrheit behalten und die künftige Energiepolitik und -versorgung mit gestalten. Wird heute der Vorstoss von Herrn Bühler überwiesen, kommt eine Vorlage

ins Parlament, die referendumsfähig ist, und ich denke, das Referendum würde auch ergriffen werden. Ein solches Referendum hätte in einer Volksabstimmung eine gute Chance. Wir kennen dies bereits von anderen Referenden im Kanton Bern. Es würde mich wundernehmen, wie Regionalpolitikerinnen, die heute den Vorstoss Bühler unterstützen, ihren Wählerinnen dann erklären wollen, wie die Versorgungssicherheit künftig gewährleistet werden soll, wenn der Kanton keine Aktienmehrheit an der BKW mehr besitzt.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Auch die GFL-Fraktion lehnt den Vorstoss der FDP ab. Dafür gibt es mehrere Gründe. Ich möchte hier die beiden wichtigsten festhalten. Wie Sabine Gresch bereits gesagt hat, ist auch aus unserer Sicht der jetzige Zeitpunkt völlig falsch, um diese Diskussion zu führen. Gegenwärtig ist im gesamten Strombereich sehr viel in Bewegung. Ein neues Stromversorgungsgesetz, nämlich das Nachfolgegesetz des abgelehnten Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG), ist noch nicht in Kraft. Wir wissen noch nicht, was auf uns zukommt, oder eben auch nicht auf uns zukommt. Zu einem solchen Zeitpunkt aus rein kurzfristigen finanzpolitischen Gründen die Aktienmehrheit aus der Hand zu geben, ist nicht nur falsch, sondern auch noch sehr schade. Die BKW ist ein gesundes Unternehmen mit einem grossen Vermögen, mit noch grösseren Reserven und – wenn sie es geschickt anstellen – mit einer rosigen Zukunft. Die BKW ist zwar im europäischen Raum ein kleiner «Player», aber sie hat ein exklusives Produkt. Damit meine ich den Strom aus den erneuerbaren Energiequellen. Die Nachfrage nach solcher Energie wird nicht nur schweiz-, sondern europaweit immer grösser werden. Die BKW hat in diesem Bereich exklusive Produkte und kann deren Produktion sogar noch erhöhen, beispielsweise mit dem Solarstrom des Wankdorf-Stadions.

Es ist zwar verlockend, den Schuldenberg quasi auf einen Streich um circa 500 Mio. Franken zu verkleinern. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Aber wenn man berücksichtigt, dass sich sogar unter den günstigen Bedingungen, die für die Berechnung in der Antwort der Regierung angenommen wurden, am Ende nur gerade 5 oder 6 Mio. Franken ergeben, mit denen die Laufende Rechnung entlastet werden kann, so ist dies doch sehr mager. Dies insbesondere auch im Vergleich zu den 42 Mio. Franken Dividenden, die es alleine im letzten Jahr gegeben hat. Ein Huhn, das solche goldenen Eier legt, sollte man nicht verkaufen, sondern dazu Sorge tragen, damit es dies weiterhin tun kann. Wir sind absolut davon überzeugt, dass es für die nächsten Jahre auch finanzpolitisch wesentlich klüger und rentabler ist, die BKW-Aktien zu behalten.

Es wird hier auch mit der unternehmerischen Freiheit gefochten, die durch den Aktienverkauf grösser werden soll. Dafür braucht es den Aktienverkauf jedoch nicht. Im Gegenteil: Mehr unternehmerische Freiheit, als die BKW heute hat, wird sie nie erhalten. Sie hat heute mit dem Kanton einen sehr verständigen und zurückhaltenden Mehrheitsaktionär, der weder auf die Geschäftspolitik noch auf die Dividendenausschüttung Druck ausübt. Gerade ein grösserer Druck auf höhere Dividenden könnte aber bei einem Aktienverkauf diesen Ausmasses auf die BKW zukommen. Abschliessend möchte ich noch einen simplen psychologischen Grund anführen. Ein Kanton, der kein Geld besitzt, hat wenigstens eine reiche Stromunternehmung. Wenn er sie verkauft, hat er immer noch kein Geld, aber auch keine reiche BKW mehr. Dann ist er wirklich ein armer Kanton. Ich bitte Sie daher, den Vorstoss abzulehnen.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). Mit dem Titel der Motion «Mehr unternehmerische Freiheit für die BKW» und mit ihren

Hauptzielen, auf die Mehrheitsbeteiligung zu verzichten, die Beteiligung auf eine Sperrminorität von 34 Prozent zu reduzieren und den Ertrag aus dem Aktienverkauf für den Schuldenabbau zu verwenden, kann ich mich voll einverstanden erklären. Der Regierungsrat hat für alle kantonalen Beteiligungen eine Eignerstrategie formuliert. Darin ist festgehalten, dass der Kanton unter anderem schrittweise auf Mehrheitsbeteiligungen verzichten will. Dies betrifft auch die BKW. Beim Lesen der Energiestrategie, aber auch der Energieberichte stelle ich fest, dass die Versorgungssicherheit in unserem Kanton absolut gewährleistet ist. Wir hatten letztes Jahr eine eidgenössische Abstimmung über ein Gesetz, das allerdings nicht angenommen wurde. Aber die fortschreitende Liberalisierung in Europa startet trotzdem durch. Auch eine BKW muss sich dem stellen können. Die Versorgungssicherheit ist aus diesen Gründen absolut flächendeckend sichergestellt. Der Kanton kann über die von ihm erteilten Konzessionen und über die entsprechenden Bewilligungen ausreichend Einfluss nehmen.

Der Vorstoss wird von der SVP-Fraktion unterstützt. Es geht vor allem darum, dass der Regierungsrat rasch einen Freipass erhält, um die Aktien schrittweise verkaufen zu können, und zwar dann, wenn er den Zeitpunkt für richtig hält. Der Ertrag muss unbedingt für den Schuldenabbau eingesetzt werden. Mit der Sperrminorität hat der Regierungsrat genügend Einfluss auf die Unternehmung, um die zukünftige Strategie mitgestalten zu können. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung können bei einer Partnersuche in geeigneter Form mitwirken und die strategisch richtigen Partner auswählen. Ich persönlich hätte gerne eine Motion befürwortet und dem Regierungsrat sofort Handlungsspielraum verschafft. Aus rechtlicher, sachlicher und auch politischer Sicht ist jedoch ein Postulat zum jetzigen Zeitpunkt richtig und korrekt. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen mit sehr wenig Gegenstimmen die Annahme des Postulats.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Ich bitte Sie im Namen der SP, ein Zeichen zu setzen und den Vorstoss abzulehnen. Peter Bühler begründet seinen Vorstoss im ersten Satz wie folgt: «Die Staatsbeteiligung an grösseren Unternehmungen ist nicht mehr zeitgemäss ... » Wer das sagt, weiss ich nicht. Das ist ein neoliberales Geschwafel. Tatsache ist, dass die BKW, gerade weil der Kanton einen hohen Anteil ihrer Aktien besitzt, eine sehr hohe Verlässlichkeit auf dem Finanzmarkt aufweist. Die CS First Boston Bank hat Ende der 90er-Jahre ein Rating über alle Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz durchgeführt. Dabei hat die BKW ein «Triple A» erreicht, was der höchsten Vertrauensbasis entspricht. Begründet wird dies insbesondere damit, dass über 50 Prozent der BKW-Aktien Kantonseigentum sind. Demnach ist genau dies ein wichtiges Argument, um überhaupt auf dem Markt bestehen zu können.

Weiter wird argumentiert, die BKW benötige mehr Raum für unternehmerische Freiheit und Flexibilität, und der Aktienverkauf sei dafür der richtige Weg. Wie bereits gesagt wurde, hat die BKW diese Flexibilität schon heute. Im Jahresbericht steht auf Seite 28: «Die BKW-Gruppe konnte im Geschäftsjahr 2003 die Gesamtleistung im Vergleich zum Vorjahr um 41,6 Prozent auf 2,9 Mrd. Franken steigern. Die Gründe liegen hauptsächlich im Umsatzwachstum des Handels und des internationalen Vertriebs.» Dies zeigt, dass eine grosse Flexibilität vorhanden ist. Ich weiss nicht, wie man mit einem Verkauf noch mehr dazu beitragen könnte. Es ist bereits alle nötige Flexibilität vorhanden. Deshalb lehnen wir den Vorstoss sowohl als Motion wie auch als Postulat ab.

Ein grosses Problem sehen wir hinsichtlich der Versorgungssicherheit. Wir wissen nicht, wo die Aktien schlussendlich landen werden. Wie bereits gesagt wurde, kann es ausländi-

sche Unternehmungen geben, wie die Eon, die auch über das Minimum von 34 Prozent hinwegsehen können, wenn sie dieses Paket erwerben. Wir stünden also unter dem Einfluss ausländischer Unternehmungen. Ob sich dies auf die Versorgungssicherheit auswirkt, dazu möchte ich doch ein grosses Fragezeichen setzen. Ich denke nicht, dass sich eine Eon oder eine EDF um die Versorgungssicherheit im Emmental, im Ob- u. Nidraargau oder im Oberland kümmern würde. Wenn die Mehrheit in Staatsbesitz ist, haben wir dagegen eine Handhabe, um in diese Richtung auf das Unternehmen Einfluss zu nehmen.

Grosse Fragezeichen setzen wir auch zum Bereich Sanierung des Staatshaushalts. In Kapitel 4 der Antwort des Regierungsrats werden Äpfel mit Birnen verglichen. Man nimmt einerseits den Wert, wie er heute auf dem Börsenmarkt besteht, nämlich 550 Franken pro Aktie. Man rechnet dann mit 500 Franken Verkaufserlös pro Aktie. Entsprechend rechnet man mit 0,5 Mrd. Franken Verkaufsertrag. Andererseits vergleicht man dies ausschliesslich mit der ordentlichen Dividende des letzten Jahres. Wenn eine Firma eine solche Zuwachsrate hat und man dann sagt, die Sonderdividende vom letzten Jahr sei etwas Einmaliges gewesen, dann kann irgendetwas nicht stimmen. Man muss hier klar Gleiches mit Gleichem vergleichen. Auch mein Vorredner Niklaus Gfeller ist auf diese Argumentation hereingefallen. Hier steht, wir würden um 5 bis 6 Mio. Franken entlastet. Das stimmt schlichtweg nicht. Ich möchte von Frau Egger noch hören, wie sich dies genau verhält und wie man überhaupt auf eine solche Berechnung kommen kann.

Ich bitte Sie, ein Zeichen zu setzen. Lassen sie dieses Tafelsilber im Eigentum des Kantons. Es war die Rede vom Huhn, das goldene Eier legt. Es ist aus meiner Sicht nicht sinnvoll, wenn man die besten Aktien verscherbelt, während man andere weiterhin hüten muss, weil man sie nicht auf den Markt bringen kann. Bitte belassen Sie die Mehrheit der BKW-Aktien im Eigentum des Kantons.

Marco Schiltknecht, Interlaken (FDP). Wenn ich diese Ausführungen höre, muss ich sagen, dass es sich hier um eine sehr komplizierte Angelegenheit handelt. Komplizierte Angelegenheiten verlangen einfache Lösungen. Ich versuche, Ihnen eine einfache Lösung schmackhaft zu machen. Bis heute haben wir immer gesagt, die Politik macht die Strategie und mischt sich nicht in die Geschäftsführung ein. Das haben wir auch immer so durchgesetzt, wenn Vorstösse eingereicht wurden, welche die Handlungsfreiheit der BKW in Bezug auf die Unternehmensführung einschränken wollten. Aus der Sicht des Kantons haben wir jetzt doch genau dieselbe Situation. Jetzt muss der Regierungsrat einen unternehmerischen Entscheid fällen. Wir sind in der glücklichen Lage, dass der Regierungsrat in den entsprechenden Organen der BKW vertreten ist. Er verfügt daher zum Teil vielleicht sogar über Insiderinformationen. Andererseits kann er die Lage auch aus politischer Sicht beurteilen. Wenn man also Vertrauen in den Regierungsrat setzt, kann man ihm auch zutrauen, dass er sach- und zeitgerechte Entscheide fällt. Geben wir ihm deshalb die Möglichkeit, dies zu tun. Die FDP-Fraktion unterstützt das Postulat mehrheitlich.

Peter Bernasconi, Worb (SP). Eine Vorbemerkung: Die BKW ist eine Perle, und zwar sowohl finanziell wie auch hinsichtlich der Art und Weise, wie sie unternehmerisch geleitet wird. Gerade diese Kernaussage bringt mich dazu, diesem Vorstoss gegenüber einige Bedenken zu haben. Zum einen geht es mir um die politische Sensibilität. Zum andern möchte ich Ihnen vor allem gewisse finanzielle Überlegungen näher bringen.

Nach meinem Dafürhalten trägt dieser Vorstoss der politischen Bedeutung zu wenig Rechnung. Die Ablehnung des EMG hat gezeigt, dass die Bevölkerung auf Liberalisierungen im Bereich der Energieversorgung heikel reagiert. Eine Reduktion des kantonalen Aktienanteils ist selbstverständlich eine Schwächung der staatlichen Einflussnahme. Man konnte auch lesen, eine gesetzliche Änderung wäre notwendig. Wie Sabine Gresch angetönt hat, dürfte die Umsetzung sehr heikel sein. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nochmals daran, wie das EMG Schiffbruch erlitten hat, obwohl es namhafte Befürworter gab, die sachlich argumentieren konnten.

Noch extremer sehe ich die finanzielle Situation. Wie ich bereits sagte, ist die BKW eine Perle. Der Vergleich, der in der Antwort der Regierung gemacht wird, ist aus meiner Sicht nicht haltbar. In dieser Rechnung werden Zinsen eines allfälligen Schuldenabbaus – man spricht von 0,5 Mrd. Franken – mit den Dividenden verglichen. Was dabei gänzlich vergessen wird, ist die Kurssteigerung der BKW-Aktien. Der Kurs hat sich in relativ kurzer Zeit verdreifacht. Das würde in Zukunft sicher nicht mehr im selben Ausmass weitergehen. Aber wenn man davon ausgeht, dass eine gute Aktie langfristig jährlich etwa 8 bis 10 Prozent gewinnt – selbstverständlich auch mit Einbrüchen, denn auch das haben wir erlebt –, so dürfte dies realistisch sein. Damit würde die Rechnung des Regierungsrats ganz anders aussehen. Wenn man nämlich die 500 Mio. Franken noch zum unteren Wert von 8 Prozent verzinsen würde, so käme man zusätzlich auf 40 Mio. Franken, die man zumindest bilanzmässig ausweisen könnte. Dies würde in der Laufenden Rechnung selbstverständlich nichts ausmachen, aber es wäre immerhin eine Abgeltung gegenüber der grossen Schuldenlast des Kantons.

Hätten Sie solche Aktien in Ihrem Portefeuille, würden Sie sie kaum verkaufen, sondern schön beiseite legen. Umso fragwürdiger ist es, eine gute Aktie zu verkaufen und damit Schulden zurückzubezahlen, die man zu lächerlichen 3 Prozent verzinst. Daher bitte ich Sie, dem Vorstoss nicht zuzustimmen. Wenn der Rat anders entscheidet, möchte ich der Regierung den Rat geben, den Abbau der Aktienbeteiligung des Kantons nicht über einen Verkauf zu bewerkstelligen, sondern eine Kapitalerhöhung vorzunehmen. Damit könnte tatsächlich auch der kantonale Einfluss eingegrenzt werden. Ich bitte Sie aber dennoch, den Vorstoss nicht zu überweisen.

Andreas Sägesser, Schwarzenbach (SVP). Weshalb kommt jetzt der Sägesser und sagt noch etwas, wo er doch strategisch derselben Meinung ist wie die Partei? Wir müssen in diesem Kanton einmal einige grundlegende Überlegungen anstellen. Ich glaube nämlich, wir fangen immer am falschen Ort an. Was will ich damit sagen? Wir beschliessen etwas, und was dann als Nachwehen erscheint, lassen wir im Kleingedruckten erscheinen und sagen: «Mir wei de». Aber wir sichern es nirgends ab. Daraus entstehen dann diese Überraschungen, wie beispielsweise bei der Pensionskasse der Lehrer, die mich dazu bringen zu sagen, jetzt dürfe man gut ein wenig unkorrekt sein, «äs mag's sauft verliide».

Ich will an einem Beispiel erklären, was ich meine. Wir haben in der Antwort der Regierung gelesen, die Versorgungssicherheit werde vom Bund wohl in Aussicht gestellt; damit ist sie aber nicht garantiert. Unter dem jetzt bestehenden System mit der BKW ist sie dagegen garantiert. Wenn wir das jetzt loslassen und das Unternehmen flöten geht – sagen Sie nicht, ich würde das herbeiwünschen; das möchte ich um Gottes Willen nicht, aber wir haben es schon erlebt –, dann kümmert sich niemand mehr um die Versorgungssicherheit. Das sehen Sie anhand der Geschichte. Dann muss wieder der Staat eingreifen und diese Aufgaben neu übernehmen. Also müssen wir hier hinten anfangen und das zuerst sicher-

stellen. Anschliessend kann man sicherlich auch über den Aktienverkauf sprechen.

Zum Thema Schuldenabbau. Ich kann jede Partei fragen und alle befürworten den Schuldenabbau. Jetzt muss ich Ihnen die Geschichte von der Bedag erzählen. Damit habe ich mich intensiv befasst. Gesetzlich muss dieses Geld in die Investitionsrechnung. Wenn die Investitionsrechnung in diesem Jahr nicht ausreicht, so ist dieses Geld frei. Jetzt sagen Sie nicht, es wecke keine Gelüste, wenn in der Investitionsrechnung rasch so viel Geld hereinkommt. Das weckt Gelüste. Das Geld wird gebraucht, und am Ende ist es so, wie Lilo Lauterburg gesagt hat: Das Silber ist weg und das Geld ist auch weg. Deshalb müssten wir das Ganze umdrehen. Weshalb bringt denn von der Regierung niemand einmal eine Einrichtung, mit der wir gesetzlich festlegen können, was wir einnehmen und was direkt in den Schuldenabbau fliesst?

Bei der Bedag hat mir ein Beamter der Finanzverwaltung geholfen. Ich habe leider seinen Namen vergessen, sonst würde ich ihm heute noch ein Blümchen schicken. Er sagte mir: Die einzige Möglichkeit, die du hast, ist ein Grossratsbeschluss, der besagt, das Geld solle in die Investitionsrechnung fließen. Sollte es jedoch Nachkredite geben, so müsste über diese vor dem Geld der Bedag beschlossen werden. Eine solche Sache war nötig. Sie ist dank dem Rat zustande gekommen, denn er hat dem ja zugestimmt, und dank demjenigen, der mir gesagt hat, wie man das macht. Also machen wir das hier doch wieder falsch. Wir müssen das einfach anders auflisten, und dann kann man einem solchen Vorhaben auch mit einem ruhigen Gewissen zustimmen. Ich muss daher sagen, das Postulat ist der Gesinnung nach für mich richtig. Aber ich werde ihm nur zustimmen, wenn ich entsprechende Antworten von Frau Egger erhalte. Die Regierung müsste sich dazu bereit erklären, allfällige Nachwehen oder den entsprechenden Schuldenabbau so zu sichern, dass es auch standhält.

Sabine Gresch, Bern (GB). Ich möchte vor der Überweisung des Postulats warnen. Es ist nicht so, dass ein Postulat nur noch eine gewandelte Motion darstellt, die keinen Biss mehr hat und die den Regierungsrat lediglich beauftragt, das Vorhaben zu prüfen. Verkauft werden die Aktien so oder so. Das hat der Regierungsrat schon kundgetan. Der Unterschied ist einzig der Folgende. Die Überweisung der Motion wäre etwa das dümmste, was wir machen könnten. Börsentechnisch wüssten dann alle Anleger: Der Kanton Bern muss innerhalb von zwei Jahren verkaufen, denn zwei Jahre beträgt die Frist zur Umsetzung einer Motion. Also warten doch alle Anleger bis im Herbst 2006 im Wissen, zu diesem Zeitpunkt wird der Kanton verkaufen müssen, dann gibt es einen tiefen Preis und sie kommen günstig an diese Aktien. Auch mit dem Postulat werden die Aktien verkauft, nur vielleicht nicht innert zwei Jahren, sondern gestaffelt, und dann, wenn es an der Börse den besseren Preis dafür gibt. Verkauft wird aber so oder so. Ich bitte Sie, jetzt nicht weich zu werden, in der Meinung, ein Postulat bedeute ja nicht viel und man könne es daher schon unterstützen.

Peter Bühler, Bern (FDP). Ich habe einmal gelernt, man müsse das letzte Wort dem Regierungsvertreter oder der Regierungsvertreterin überlassen. Deshalb möchte ich mich noch vor Frau Egger äussern. Ich danke für die Diskussion. Ich habe sie in etwa so erwartet. Ich habe nicht erwartet, dass von linker Seite Zustimmung kommt. Manchmal denke ich, wenn eine derart vehemente Ablehnungswelle kommt, so liege man, zumindest aus bürgerlicher Sicht, wahrscheinlich richtig. Es wurden zwei Hauptargumente angeführt. Zum einen war die Rede von Tafelsilber, von einer Perle und vom goldenen Huhn. Zum anderen wurde mit der Versorgungssi-

cherheit argumentiert. Zu diesen beiden Argumentationen möchte ich mich äussern.

Sabine Gresch, ich habe den Ausdruck «das Tafelsilber verscherbeln» in letzter Zeit schon ein paar Mal gehört. Wenn ein privater Haushalt Schulden hat, muss er unter Umständen sein Tafelsilber verkaufen. Verkaufen und verscherbeln sind jedoch zwei verschiedene Dinge. Beim Verkauf bleibt das Geschirr ganz. Wenn man es verscherbelt, ist es kaputt. Wir wollen hier Anteile verkaufen, nicht einfach verscherbeln. Das gibt der BKW mehr unternehmerische Freiheit und Handlungsspielraum. Es wurde gesagt, die BKW sei eine Goldgrube und ein goldenes Huhn. Eine Goldgrube benötigt auch Hände, die das Gold herausholen, und wenn man diese Hände bindet, dann können sie das nicht. Und wenn man das goldene Huhn einsperrt, legt es womöglich auch keine goldenen Eier mehr.

Wie Herr Schwarz richtig festgestellt hat, ist die Eigentümerstrategie der Regierung in Arbeit. Versorgungssicherheit ist etwas, das in Verträgen abgesichert werden muss und eigentlich gut funktioniert. Mit einer Sperrminorität haben wir zudem die Möglichkeit, die Versorgungssicherheit auch weiterhin zu gewährleisten. Den Ausdruck «neoliberales Gefasel» verzeihe ich dem Sprecher der SP. Ich trage es ihm jedenfalls nicht nach. Der Ausdruck trifft nicht zu. Auch Staats- und Verfassungsrechtler sind dieser Meinung. Staatsmehrheiten sind nicht mehr zeitgemäss, sei dies auf Bundes- oder auf Kantonsebene. Denken Sie an die SBB und an die Post. Dort ist es auch nicht der Staat, Sabine Gresch, der den Service public gewährleisten muss: Kontrolle, ja, aber nicht selber agieren und sich nicht ins operative Business einmischen, wie es der Sprecher der FDP richtig gesagt hat. Ich bitte Sie um die Unterstützung des Postulats und verlange Abstimmung unter Namensaufruf.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung des nun ins Postulat gewandelten Vorstosses aus folgenden Gründen. Erstens hat der Regierungsrat bereits im Jahr 1998 beschlossen, die BKW-Beteiligung schrittweise zu reduzieren, und zwar – wie in der Strategie festgehalten ist – in einem ersten Schritt auf 51 Prozent und in einem zweiten Schritt auf eine Sperrminorität von 34 Prozent. Den ersten Schritt haben wir im Rahmen des Börsengangs der BKW umgesetzt. Zwar konnten wir die Beteiligung damals nicht ganz auf 51 Prozent reduzieren, die Transaktion war für den Kanton Bern aber dennoch ein voller Erfolg. Der Wert der in Kantonsbesitz verbleibenden Aktien hat sich nämlich inzwischen verdreifacht.

Zweitens ist die Regierung der Meinung, die Versorgungssicherheit im Kanton Bern sei aufgrund der hohen Eigenverantwortung der Stromversorgungsunternehmen und dem geeigneten wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld gewährleistet. Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Versorgungssicherheit sind heute allerdings noch ungenügend. Es besteht Handlungsbedarf, und in diesem Zusammenhang hoffen wir auf eine baldige Bundesregelung. Das Stromversorgungsgesetz ist derzeit in der Vernehmlassung. Der Kanton Bern wird sich dazu auch vernehmen lassen. Die Regierung ist jedoch dezidiert der Meinung, die Versorgungssicherheit sei regulatorisch und nicht via BKW zu gewährleisten. Generell ist die Energiepolitik nicht mit Aktieneinfluss zu betreiben, sondern mit den zur Verfügung stehenden hoheitlichen Mitteln, namentlich via Gesetzgebung, Energiebericht, Energiestrategie und / oder politischen Stellungnahmen.

Drittens können wichtige Interessen des Kantons mit einer Sperrminorität praktisch ebenso gut gesichert werden wie mit einer Mehrheitsbeteiligung. Weil die BKW eine wichtige Arbeitgeberin ist und gute Steuereinnahmen bringt, ist der

Kanton Bern daran interessiert, die qualifizierten Arbeitsplätze und das Steuersubstrat im Kanton zu behalten. Das ist aus der Sicht der Regierung sehr wichtig, und diesen Einfluss verlieren wir mit der Sperrminorität nicht. Für die Regierung ist deshalb die in der Finanzkommission ebenfalls diskutierte Variante, wonach die Beteiligung an der BKW auf unter 34 Prozent reduziert werden sollte, keine Option.

Viertens. Dem Regierungsrat ist klar, dass er die Aktien nicht ohne gesetzliche Grundlage verkaufen kann. Aus diesem Grund bin ich sehr froh, dass der Motionär seinen Vorstoss in ein Postulat gewandelt hat. Wir werden nun Vorbereitungen treffen, um das Gesetzgebungsverfahren in Gang zu setzen. Dabei werden wir prüfen, was alles zu regeln ist. Es werden unter Umständen mehrere Artikel notwendig sein, und es wird ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren geben. Wenn der Grosse Rat dieses Postulat überweist, wird er also ohnehin nochmals über diese Thematik diskutieren können.

Zu den finanziellen Aspekten. Herr Käser und auch Frau Lauterburg haben gesagt, die Sache lohne sich ja gar nicht wegen diesen 5 bis 6 Mio. Franken, um welche die Laufende Rechnung jährlich entlastet würde. Es ist richtig, dass die Berechnung von den angewendeten Parametern abhängt. Diese Parameter sind der Aktienpreis, der langfristige Zinssatz und die zu erwartenden Dividenden. Je nach dem, welche Zahlen man einsetzt, sieht die Rechnung natürlich ganz anders aus. Wenn man beispielsweise die Sonderdividende des letzten Jahres bei der zu erwartenden Dividende dazu rechnet – diese Frage hat Herr Käser gestellt – und die anderen Parameter Aktienpreis und langfristiger Zinssatz stehen lässt, ergibt sich tatsächlich für die Laufende Rechnung eine Nulllösung.

Nun noch ein Wort zu Herrn Bernasconi. Natürlich ist eine höhere Rendite der Aktien durchaus möglich, allerdings nur mit einem erhöhten Risiko. Ich bin daher der Ansicht, das sei insbesondere im Hinblick auf die Diskussionen im Zusammenhang mit der BLVK wahrscheinlich nicht angebracht. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen, damit wir dieses Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen können.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Es wurde Abstimmung unter Namensaufruf verlangt. Wir befinden uns nächst darüber. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung 119 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme des Postulats stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Goldwil), Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Eberle, Erb, Ernst, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Fritschy, Fuchs, Gfeller, Giauque, Gilgen-Müller, Graber, Grossen, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Lüthi, Markwalder, Messerli, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Mosimann, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pauli (Nidau), Pauli (Schliern), Pfister, Portmann, Rérat, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägesser, Schiltknecht, Schnegg, Schneider, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefen-

bach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (103 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Antener, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernasconi, Bieri (Spiez), Blaser, Bornoz, Flück, Boss, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Contini, Eberhart, Frainier, Gerber, Gerber-Boillat, Gnägi-Luginbühl, Gresch, Hänni (Kirchlindach), Häsensberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Indermühle, Jenk, Käser (Meienried), Kropf, Kunz (Diemtigen), Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pulver, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Streiff-Feller, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenschach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (73 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthält sich: Reber

Abwesend sind: Berberat, Bertschy, Bula, Burn, Devaux Stilli, Friedli, Gagnebin, Haldimann, Hess (Stettlen), Jaggi, Kaufmann, Koch, Künzler, Kurth, Lack, Morgenthaler, Renggli, Schneiter, Siegenthaler (Bern), Staub-Lerch, Stöckli, Stucki (22 Ratsmitglieder).

Vizepräsident Koch stimmt nicht.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Sie haben das Postulat mit 103 gegen 73 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

061/04

Motion Bütler, Bern (SP) – Agglomerationen entlasten!

Wortlaut der Motion vom 16. Februar 2004

Der Regierungsrat wird gebeten, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die verlangt, Artikel 86 der Bundesverfassung so zu ändern, dass jährlich ein Teil des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und des Reinertrags der Nationalstrassenabgabe eingesetzt wird:

1. für die Finanzierung von Infrastrukturen des öffentlichen und privaten Verkehrs in Städten und Agglomerationen,
2. zur Förderung des Langsamverkehrs in den Städten und Agglomerationen,
3. für Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs und zur Trennung des Verkehrs in Städten und Agglomerationen.

Begründung:

Am 8. Februar hat die Stimmbevölkerung den Gegenentwurf zur Initiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen» deutlich abgelehnt. Die Vorlage wurde vor allem kritisiert, weil sie ein Multipaket mit unklaren Kostenfolgen war und weil sie den vom Souverän 1994 angenommenen Alpenschutzartikel - und damit die Umlagerung des Gütertransits auf die Schiene - gefährdet hätte. Die Vorlage enthielt aber auch Punkte die nicht bestritten waren. Dazu gehört die Finanzierung von Infrastrukturausbauten in den Agglomerationen aus Geldern, die bisher für den Strassenbau reserviert waren. Dass die Agglomerationen Verkehrsprobleme haben, war von Gegnern wie Befürwortern des Gegenvorschlages unbestritten.

Erste Analysen des Abstimmungsergebnisses zeigen, dass die Zustimmung für den Avanti-Gegenvorschlag in den Agglome-

rationen höher war als in ländlichen Gebieten. Das zeigt, dass die Städte und Agglomerationen unter der Verkehrssituation leiden.

Mit einem neuen Absatz 3^{bis} zum Artikel 86 der Bundesverfassung könnten Mittel aus dem Reinertrag der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen sowie aus dem Reinertrag der Nationalstrassenabgabe gezielt zugunsten von Massnahmen verwendet werden, welche den notwendigen Ausbau der Infrastruktur des privaten und öffentlichen Verkehrs in Agglomerationen ermöglichen. Ergänzend dazu können sie für diverse Massnahmen organisatorischer, technischer und baulicher Art zur Verbesserung des schienen- und strassenseitigen Verkehrsablaufs in Agglomerationen (z.B. Massnahmen zur Verkehrsentsflechtung und zur sicheren Verkehrstrennung, Verbesserung der Umsteigebeziehungen, Förderung des kombinierten Verkehrs usw.) sowie für die Förderung des Langsamverkehrs in Städten und Agglomerationen eingesetzt werden.

Die kantonalen Agglomerationen müssen entlastet werden. Pendlerinnen und Pendler stehen zunehmend im Stau und verlieren Zeit, die Unternehmen erleiden Einbussen auf Grund von Verspätungen und Arbeitsausfällen. Diese Problematik wurde ebenfalls z.B. in der Mobilitätsstrategie Region Bern aufgezeigt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern betreibt eine aktive Agglomerationspolitik, der bernische Richtplan z.B. stärkt die Agglomerationen. Um die Verkehrssituation in den kantonalen Städten und Agglomerationen zu verbessern, müssen dringend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. (Weitere Unterschriften: 40)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. August 2004

Der Regierungsrat erkennt die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur in den Agglomerationen. Tatsächlich sind die Agglomerationen nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Verkehrsinfrastrukturen bedarfsgerecht auszubauen und zu betreiben. Sie bedürfen der Unterstützung von Bund und Kanton. Dies gilt insbesondere für den Ortsverkehr in den Städten. Hier hat sich der Bund bisher nicht beteiligt. Die ungelösten Probleme im Ortsverkehr führen jedoch nicht nur zu Schwierigkeiten in den Städten, sondern wirken sich weit in die Region aus. Darum ist im Bereich des Ortsverkehrs in den Städten ein finanzielles Engagement des Bundes von höchster Bedeutung.

Nach dem ablehnenden Volksentscheid zur Avanti-Initiative wird der am 1. Mai 2001 vorgestellte Vorschlag der Arbeitsgruppe Agglomerationsverkehr, die unter dem Vorsitz von Ständerat Bieri vom UVEK eingesetzt wurde, wieder aktuell. Die Arbeitsgruppe schlug vor, bis zum Jahr 2004 einen Verfassungsartikel zu schaffen, der dem Bund die Kompetenz erteilt, Agglomerationen bei Verkehrsprojekten finanziell zu unterstützen. Dieser Vorschlag wurde im Hinblick auf den Neuen Finanzausgleich Bund – Kantone (NFA) und im Hinblick auf die Vorlage der Avanti-Initiative nicht weiter verfolgt. Im Nachgang des negativen Abstimmungsergebnisses, das unbestritten nicht auf die vorgesehene Unterstützung der Agglomerationsverkehrs zurückzuführen ist, hat der Bundesrat bei verschiedener Gelegenheit Bereitschaft gezeigt, Lösungen für eine stärkere Beteiligung des Bundes an der Verkehrsinfrastruktur in den Agglomerationen zu suchen. Gespräche und Verhandlungen in dieser Sache sind im Gang. Widersprüchlich erscheinen allerdings die angekündigten Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ausgerechnet im Verkehrsbereich.

Im Bericht «Agglomerationspolitik des Bundes», welcher im Jahr 2001 vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) erarbeitet wurde,

ist die Notwendigkeit eines finanziellen Engagements des Bundes im Bereich Nah- und Langsamverkehr in den Agglomerationen festgehalten. Gestützt auf diesen Bericht hat das Bundesamt für Raumentwicklung einen Kriterienentwurf für den künftigen Bundesbeitrag an den Agglomerationsverkehr erarbeitet.

Im Einklang mit der Agglomerationspolitik des Bundes hat der Kanton Bern in den Agglomerationen Bern, Thun, Biel und Burgdorf Gesamtmobilitätsstudien in Auftrag gegeben. Gleichzeitig wurden in den Agglomerationen Bern, Thun, Biel, Burgdorf, Interlaken und Langenthal die Arbeiten für ein Agglomerationsprogramm aufgenommen. Ein solches Programm ist laut den Vorgaben des Bundes Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung des Agglomerationsverkehrs.

Ein verbindlicher Verfassungsauftrag zur Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund bestärkt die eingeschlagene Agglomerationspolitik des Bundes und bedeutet eine Konkretisierung von Artikel 50 Absatz 3 der Bundesverfassung, welcher den Bund zu besonderer Rücksichtnahme des Bundes auf die Probleme von Städten und Agglomerationen verpflichtet.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion

Antrag: Annahme der Motion

Mirjam Bütler, Bern (SP). Die Agglomerationen in der Schweiz sind gewachsen wie kaum etwas anderes. 1950 gab es noch 24 Agglomerationen, heute sind es bereits 50. Deren Zahl hat sich also innerhalb von 50 Jahren mehr als verdoppelt. Statistisch gilt heute fast ein Viertel der Schweiz als Agglomeration und rund drei Viertel der Schweizer Bevölkerung leben in Agglomerationen. Diese Entwicklung hat auch vor dem Kanton Bern nicht Halt gemacht. Hier leben 62 Prozent der Bevölkerung in Agglomerationen. In dem vom beco herausgegebenen Wirtschaftsbericht des Kantons Bern vom Mai 2003 heisst es: « ... dass die Bevölkerung in den 90er-Jahren in den städtischen Agglomerationen ohne Amtsbezirk Bern im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich gewachsen ist.» Inzwischen machen die Agglomerationen wie gesagt knapp ein Viertel der Gesamtfläche unseres Landes aus, und darin wohnen fast drei Viertel aller Leute. Die Unterstützung des Bundes konnte nicht nur in finanzieller Hinsicht mit dieser rasanten Entwicklung der Agglomerationen nicht Schritt halten. Die Agglomerationspolitik des Bundes ist jung. Sie ist ein zartes Pflänzchen, das jetzt, im Sturm der Sparmassnahmen, aufwachsen und stärker werden muss. Insbesondere im Bereich Verkehr tut finanzielle Unterstützung des Bundes Not. Es ist also höchste Zeit, eine Lösung zu finden.

Mit der Ablehnung des Gegenvorschlags zur Avanti-Initiative wurde auch eine längst fällige Grundlage zur Finanzierung von Infrastrukturbauten für motorisierten Individualverkehr und öffentlichen Verkehr bachab geschickt. Die Unterstützung des Agglomerationsverkehrs war jedoch von links bis rechts, von TCS bis VCS völlig unbestritten. Das war unser gemeinsamer Nenner. Jetzt gilt es, an diesen gemeinsamen Nenner anzuknüpfen. Wollen wir einen Teil der Treibstoffzölle und der Nationalstrassenabgaben in die Agglomerationen leiten, brauchen wir eine Änderung der Verfassung. Genau dieses Anliegen vertrete ich mit meinem Vorstoss.

Beim heute geltenden Artikel 86 der Bundesverfassung besteht das Problem darin, dass die Gelder ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr verwendet werden dürfen. Gerade in den Agglomerationen ist jedoch der öffentliche Verkehr sehr wichtig, und dieser kann nicht davon profitieren. In den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr die effizienteste Art von Mobilität. Stellen Sie sich vor, alle, die in einem Bus unterwegs sind, würden auf das eigene Auto um-

steigen. Der Kollaps wäre vorprogrammiert. Überdies weist der öffentliche Verkehr in den Agglomerationen auch einen sehr hohen Kostendeckungsgrad auf und ist damit in hohem Masse effizient. Zu den einzelnen Punkten meiner Motion.

Zu Ziffer 1 ist zu sagen, dass der öffentliche Verkehr und der motorisierte Individualverkehr nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide können und sollen also davon profitieren. Zu Ziffer 2. Der Langsamverkehr ist im Artikel 86 der Bundesverfassung nicht erwähnt. Der Bund hat aber mit der Erarbeitung des Leitbildes Langsamverkehr gezeigt, dass dieser Verkehr immer wichtiger wird und ernst zu nehmen ist. Jetzt ist es daher auch höchste Zeit, dass der Langsamverkehr von den Erträgen aus Treibstoffzöllen und Nationalstrassenabgaben finanziert werden kann. Die Förderung des Langsamverkehrs entlastet die Strassen, fördert aber auch die Lebensqualität in den Agglomerationen, was einen nicht zu unterschätzenden Faktor darstellt. Zu Ziffer 3. Mit der Verbesserung des Verkehrsablaufs sind beispielsweise technische Massnahmen, wie etwa separate Spuren für den öffentlichen Verkehr oder die Verbesserung der Umsteigebeziehungen gemeint. Die Trennung des Verkehrs könnte man schon heute über Artikel 86 BV finanzieren, allerdings ist die Verkehrstrennungsverordnung zurzeit sistiert. Aus der Verkehrstrennungsverordnung fliessen Beiträge an die Aufhebung von Niveauübergängen in städtischen Gebieten.

Der Bund ist willens, die Unterstützung der Agglomerationen anzupacken. Im Auftrag der Verkehrskommissionen der beiden eidgenössischen Räte haben das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) und das Finanzdepartement die Arbeiten in Angriff genommen. Sie legen nun drei unterschiedliche Vorschläge vor, wie die Agglomerationen künftig unterstützt werden könnten. Trotz allem ist eine Standesinitiative notwendig, denn wir wissen nicht, welche Variante – wenn überhaupt – das Rennen machen wird. Wir müssen dem Bund ein Signal senden. Nicht zuletzt ist die Standesinitiative auch eine Sicherung für den Fall, dass alle Stricke reissen. Denn über all den derzeit auf Bundesebene laufenden Bemühungen hängt das Damoklesschwert der Sparmassnahmen. Gerade deshalb ist die Standesinitiative äusserst wichtig. Die Agglomerationen von Biel, Thun, Burgdorf, Langnau, Moutier, Langenthal, Interlaken und Bern brauchen dringend finanzielle Unterstützung. Setzen wir uns für den kleinsten gemeinsamen Nenner aus dem Avanti-Gegenvorschlag ein. Ich bitte Sie, meine Motion zu unterstützen, und wünsche ziffernweise Abstimmung.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Die Motion Bütler behandelt ein Problem, das ohne Zweifel möglichst rasch gelöst werden muss. Die Staus auf den Strassen in den Agglomerationen um die grossen Städte herum, die überfüllten Züge und die ungenügenden Infrastrukturen im Bereich Agglomerationsverkehr sind ein Ärgernis und kosten jeden Tag viel Geld und viel Nerven. Eine Lösung des Problems ist aus unserer Sicht gerade auch im Hinblick auf die Stärkung der Wirtschaft vordringlich und wichtig. Schade, dass man das Problem nicht lösen konnte, als es um den Gegenvorschlag zur Avanti-Initiative ging. Die SP hat diesen Gegenvorschlag mit allen Mitteln bekämpft, und sie verlangt nun mit einer Standesinitiative die Änderung von Artikel 86 der Bundesverfassung. Wie Mirjam Bütler vorhin sagte, bestimmt dieser Artikel, wie die Einnahmen aus den Treibstoffverbrauchssteuern und den Nationalstrassenabgaben verwendet werden. Die Motion fordert eine Änderung dieses Artikels und damit eine fundamentale Änderung der Zweckbestimmung von Strassengeldern. Heute gilt der Grundsatz, dass die Mittel aus den Treibstoffverbrauchssteuern und den National-

strassenabgaben wieder in die Strasseninfrastrukturen fliessen müssen.

Mit der von Frau Bütler verlangten Verfassungsänderung sollen diese Mittel für andere Zwecke verwendet werden. Das ist unseres Erachtens weder richtig noch notwendig. Auf Bundesebene hat man längst gemerkt, dass bezüglich Agglomerationsverkehr etwas geschehen muss. Der Bundesrat hat schon vor den Sommerferien als Reaktion auf die Ablehnung des Gegenvorschlags zur Avanti-Initiative beschlossen, dem Parlament eine Vorlage zur Förderung des Agglomerationsverkehrs mit dem Titel «Dopo Avanti» zu unterbreiten. Seit August 2004 liegen jetzt die drei Varianten vor, die das Uvek ausgearbeitet hat. Die Finanzierung dieser Varianten über die verschiedenen Fonds ist viel flexibler gelöst, als dies der Fall wäre, wenn die Motion von Frau Bütler und danach die Standesinitiative angenommen würden. Wir brauchen Flexibilität, nicht neue Zweckbindungsartikel. Der grosse Vorteil der vom Uvek vorgeschlagenen Varianten liegt jedoch darin, dass keine Verfassungsänderung notwendig ist, wenn die Vorlage zur Neuregelung des Finanzausgleichs (NFA) im November angenommen wird. Mit dem NFA wird nämlich die Verfassungsgrundlage für die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsverkehr geschaffen.

Die Motion von Frau Bütler greift also ein Anliegen auf, das auch uns am Herzen liegt. Auch wir sind der Meinung, in den Agglomerationen gebe es Probleme hinsichtlich Verkehrsführung und -organisation. Diese Probleme lassen sich nur mit Hilfe von Bundesgeldern lösen. Die Motion zeigt jedoch den falschen Weg auf. Sie ist kompliziert und ausserdem überflüssig, weil der Bund in der Zeit seit Einreichung der Motion bis heute die erforderlichen Massnahmen bereits eingeleitet hat. Dabei handelt es sich notabene um Massnahmen, die schneller zum Ziel führen als eine Verfassungsänderung. Mit den vom Uvek vorgeschlagenen Massnahmen wird mehr Flexibilität erreicht, und es werden nicht zusätzliche Vorschriften geschaffen. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.

Robert Sutter, Niederbipp (FDP). Wir gehen mit dem Regierungsrat und der Motionärin einig, dass in Städten und Agglomerationen bezüglich Verkehrsführung und -organisation ein dringender Handlungsbedarf besteht. Die Agglomerationen leiden derzeit ganz klar unter der Verkehrssituation. Wir stimmen auch der Aussage zu, dass in den Agglomerationen kantonale und auf eidgenössischer Ebene etwas geschehen muss. Die Motionärin will jedoch ein Ziel, das wir für richtig halten, auf völlig falschem Weg erreichen. Es ist nämlich mit ein Grund für die desolante Situation der Bundeskasse, dass wir viele Zweckbindungsvorschriften haben. Das entspricht der FDP-Fraktion nicht. Wir wollen es offen und ohne Zweckbindungen gestalten haben. Deshalb empfehlen wir, die Vorarbeiten, die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) und auch von kantonaler Seite unternommen wurden – wir kennen die entsprechenden Projekte – so laufen zu lassen. Wir sind guten Mutes, dass dies auch ohne eine Standesinitiative so durchgezogen werden kann. Die FDP-Fraktion lehnt den Vorstoss ab.

Hansjörg Rhy, Zollikofen (SP). Die SP-Fraktion unterstützt die Motion von Mirjam Bütler nachdrücklich. In der Antwort der Regierung sind alle Gründe aufgeführt, die für eine Intervention auf Bundesebene sprechen. Meine Vorredner haben das Problem auch anerkannt und sind der Meinung, es müsse gelöst werden. Alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Bereich unserer Agglomerationen leiden unter der ungenügenden Verkehrsinfrastruktur. Privatverkehr und öffentlicher Verkehr behindern sich auf unseren Strassen gegenseitig. Busse bleiben stecken. Das ist nicht nur in Bern,

sondern auch in den Agglomerationen Biel, Thun, Langenthal usw. der Fall. Davon sind auch die Verkehrsteilnehmer aus den Landregionen betroffen. Die Schieneninfrastruktur hat ebenfalls ihre Kapazitätsgrenze erreicht und lässt eine weitere Verlagerung des Pendlerverkehrs vorläufig nicht mehr zu. Dazu haben wir im Investitionsprogramm bereits etwas gesagt.

Ohne eine stärkere Beteiligung des Bundes können wir diese Probleme auch im Kanton Bern nicht lösen. Die Regierung ist offensichtlich bereit, in diesem Sinne aktiv zu werden und die Voraussetzungen für die Bundeshilfe zu erfüllen. Mit einer Standesinitiative können wir dem Willen der Bundesbehörden, diese Mittel jetzt freizugeben, nachhelfen. Die Vorarbeiten des Uvek und die nun vorliegenden Varianten sind gut. Ob aber der Wille und die Flexibilität wirklich schon überall vorhanden sind, kann man heute nicht mit Sicherheit sagen. Vorläufig empfangen wir andere Signale. Diese heissen Entlastungsprogramme, mit irgendwelchen Nummern dahinter. Sie betreffen auch den gesamten Verkehrsbereich. Für den Kanton Bern bedeuten sie natürlich immer ein Belastungsprogramm. Es schadet daher ganz sicher nicht, wenn der Kanton Bern, vielleicht auch gemeinsam mit anderen Kantonen, beim Bund mit Standesinitiativen interveniert. Im Gegenteil: Es kann nur nützen und die Agglomerationsfinanzierung beschleunigen. Wir alle brauchen diese Unterstützung durch den Bund, und diese muss jetzt endlich kommen. Ich bitte Sie deshalb, die Motion in allen drei Ziffern zu überweisen.

Sabine Gresch, Bern (GB). Zur Notwendigkeit einer Bundesfinanzierung im Agglomerationsverkehr muss nicht mehr viel gesagt werden. Das war in den letzten zwei Jahren während der Behandlung der Avanti-Initiative und deren Gegenvorschlag das Standardthema. Dazu äussere ich mich nicht mehr. Ich möchte die Unterstützung der GBJA-Fraktion für die geforderte Standesinitiative bekannt geben. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass wir jetzt von allen Seiten her im Bereich Agglomerationsverkehr Forderungen stellen. Auch die Kantone müssen von sich aus festhalten, dass sie Unterstützung benötigen, weil es die Gemeinden und der Kanton nicht mehr alleine schaffen, den Verkehr in den Agglomerationen zu finanzieren. Wir befürworten also die Motion der SP und hoffen, sie werde hier im Rat Unterstützung finden.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Mit der in der Motion geforderten Standesinitiative möchte man aus dem Geldtopf Geld abschöpfen und es in den privaten und öffentlichen Verkehr in den Städten und Agglomerationen investieren. Ab Januar 2005 wird – oder kann – die LSVA beinahe verdoppelt werden. Aufgrund dieser Massnahme erwartet man einen recht vollen Geldtopf. Die Motionärin möchte dieses Geld nun für Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, zur Förderung des Langsamverkehrs und zur Verbesserung der Verkehrsabläufe in den Städten und Agglomerationen verwenden. Die Ablehnung der Avanti-Initiative und der Verfassungsauftrag durch den Bund unterstützen die Anliegen der Motionärin. Uns dünkt es richtig, dass diese Gelder für vernünftige Projekte eingesetzt werden. Ich persönlich hätte es gerne gesehen, wenn man die Randregionen auch noch erwähnt hätte. Die EVP-Fraktion unterstützt die Motion mehrheitlich.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Dieses Thema ist längst überfällig. Schreckensszenarien über Kürzungen von Geldern für den öffentlichen Verkehr sind alarmierend und für den Kanton Bern katastrophal. Es geht hier um die Sache. Jeden

Vorstoss und jeden Vorschlag, der die Agglomerationsproblematik entschärfen will, muss man unterstützen. Wir müssen dieses Thema gemeinsam mit dem Bund und mit wirklich allen politischen Kräften bearbeiten. Denn in den Agglomerationen profitieren wir alle als Verkehrsteilnehmer – sei es zu Fuss, mit dem Velo, dem Privatauto oder dem öffentlichen Verkehr – von den durchdachten Mobilitätsstrategien. Es kann nicht angehen, dass wir mit dem scheinbar wirklich hereinfließenden Geld die Autobahnen luxussanieren, daneben den öffentlichen Verkehr totsparen und damit auch den Individualverkehr belasten. Wenn wir nicht handeln, erstickt der Individualverkehr in den Zentren der Agglomerationen. Wenn wir es nicht schaffen, hier eine gemeinsame klare Haltung und Stossrichtung zu entwickeln und unsere Kräfte zu bündeln, dürfen wir auch nicht mehr über verstopfte Strassen oder geschlossene Bahn- und Buslinien in den Randregionen jammern.

Der Bund verlangt für den Erhalt dieser Gelder Werte, die wir in unseren Wirtschafts- und Mobilitätsstrategien ohnehin erarbeiten. Beispielsweise verlangt er eine Trägerschaft für die Umsetzung solcher Strategien. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Er verlangt eine langfristige Planung im Bereich Siedlungsentwicklung und Verkehr. Er verlangt weiter den Einbezug aller Verkehrsteilnehmenden sowie eine Angebots- und Nachfragestudie unter Einbezug möglicher Massnahmen wie Roadpricing, Parkplatzbewirtschaftungen und Dosierungen. Die Auswirkungen und die Kosten einer solchen Strategie müssten wir transparent vorlegen. Es wird auch ein national, kantonal, regional und sogar lokal koordiniertes Vorgehen in der Umsetzung mit einem Zeitplan und den richtigen Verantwortlichen verlangt. Ein gutes Controlling des ganzen Prozesses ist selbstverständlich.

Es bringt uns allen die geforderte Nachhaltigkeit und ein paar Bonuspunkte ein, wenn wir mit einer solchen Strategie die Umweltbelastung reduzieren und Einsparungen beim Ressourcenverbrauch erzielen. Wenn also ein Verkehrs- und Raumordnungskonzept vorhanden ist, wird es auch auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Der Bund kontrolliert die konkretisierten Vorhaben auf folgende Punkte hin: Qualität ist gefragt. Auch Lebensqualität ist gefragt für alle, die in den Siedlungszentren unter den erwähnten Problemen leiden. Die Umweltbelastung muss reduziert werden. Der CO₂-Ausstoss, der Lärm, der Landverbrauch und anderes werden überprüft. Auch müssen tragbare Kosten ausgewiesen werden, wenn solche Projekte eingegeben werden. Man will also keine Luxusvarianten. Die Beiträge, die uns der Bund in Aussicht stellen würde, würden ebenfalls nach Kosten und Wirkung kontrolliert. Wenn wir sehr gute Projekte einreichen, könnten bis zu 50 Prozent der Kosten vom Bund übernommen werden. Diese Gelder sind vorhanden. Mit dieser Standesinitiative, die der gesamten GFL-Fraktion aus dem Herzen spricht, könnten wir etwas in Bewegung setzen, das die Gelder an die richtige Stelle lenkt.

Mirjam Büttler, Bern (SP). Ich möchte noch einige Argumente aufnehmen, die angeführt wurden. Es wurde Verschiedenes über die Lösungen gesagt, die beim Bund derzeit tatsächlich in Arbeit sind. Die drei Lösungen beinhalten einen Infrastrukturfonds, einen Agglomerationsverkehrsfonds und einen so genannten Härtefallfonds. Zwei dieser Varianten sollen teilweise auch aus zweckgebundenen Strassengeldern bezahlt werden. Diese Zweckbindung muss demnach ohnehin gelockert werden, genau so, wie ich es vorschlage. Würden sich die Räte für einen Härtefallfonds entscheiden, wäre dies keine dauerhafte Lösung. Damit hätten wir einfach wieder so einen kleinen Klacks, der zwar etwas bringt, aber nicht dauerhaft ist. Der Härtefallfonds ist in Bezug auf die Zeit und

auch die finanziellen Mittel begrenzt. Er garantiert eine kleine Atempause und einen kleinen Zeitgewinn. Wir brauchen jedoch dringend eine dauerhafte Lösung.

Der NFA wurde erwähnt. Es trifft zu, dass es im Bereich Agglomerationsverkehr Verbesserungen gibt, wenn der NFA angenommen wird. Wir wissen aber nicht, ob die Schweizer Bevölkerung im November den NFA annehmen wird oder nicht. Wir brauchen diese Standesinitiative aber in jedem Fall. Sollten alle Stricke reissen, ist sie eine Art Auffangnetz. Wir müssen ein Signal senden. Wie ich festgestellt habe, sind wir uns ja inhaltlich einig. Wir alle sind der Meinung, wir müssten diese Probleme dringend lösen. Ich bitte Sie daher, auch wenn Sie von diesem Mittel nicht hundertprozentig überzeugt sind, der Motion zuzustimmen. Wir brauchen dieses Geld und die Unterstützung des Bundes, um die Probleme zu lösen, und dafür ist jetzt der richtige Zeitpunkt.

Barbara Egger-Jenzer, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Notwendigkeit und Dringlichkeit des Anliegens der Motionärin sind unbestritten. Durch die Bautätigkeit und die hoffentlich weiterhin positive Wirtschaftsentwicklung im gesamten Kantonsgebiet entstehen laufend neue Mobilitätsbedürfnisse. Die Verkehrsströme des überregionalen Verkehrs fliessen in Agglomerationen und Städten zusammen. An den neuralgischen Punkten stehen täglich Tausende von Personen im Stau. Zudem sind die öffentlichen Verkehrsmittel überfüllt und können die Fahrpläne nicht mehr einhalten. Das Verkehrsproblem in den Städten und Agglomerationen ist nicht hausgemacht. Als Mitverursacher vom Stau betroffen und unter der Situation sehr notleidend sind vor allem auch die sehr zahlreichen auswärtigen Verkehrsteilnehmenden auf Schiene und Strasse. Folgendes sage ich jeweils überall dort, wo wir unsere Agglomerationsprogramme vorstellen: Die Städte und Agglomerationen sind nicht in der Lage, die erforderlichen Investitionen aus eigener Kraft zu finanzieren. Deshalb müssen alle Agglomerationen immer wieder auf ihre Bauvorhaben warten.

Bund und Kanton haben diesen Handlungsbedarf erkannt und sind jetzt gefordert. Der Gegenvorschlag zur Avanti-Initiative hätte ein entsprechendes Engagement gebracht. Die Vorlage wurde zwar abgelehnt, aber die Förderung des Agglomerationsverkehrs ist nach wie vor ein dringliches Thema. Der Bundesrat hat seither bei verschiedenen Gelegenheiten seine Bereitschaft erklärt, sich stärker an der Finanzierung des Agglomerationsverkehrs zu beteiligen. Wie wir gehört haben, liegen drei Vorschläge auf dem Tisch. Gleichzeitig leitet der Bund jedoch das Entlastungsprogramm 04 in die Wege, das massive Auswirkungen auf genau diesen Bereich der Politik haben wird. Unsere Interventionen auf Bundesebene haben bereits Wirkung gezeigt. Ein weiterer Schritt ist aber dringend notwendig. Wir können nur dann etwas erreichen, wenn wir immer wieder beim Bund vorstellig werden. Aus diesem Grund ist die vorliegende Motion als Standesinitiative absolut richtig. Sie gibt der Regierung die Gelegenheit, einmal mehr beim Bund vorstellig zu werden, damit die Agglomerationen im Kanton Bern ihre Bau- und Investitionsvorhaben umsetzen können. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Präsident. Wie verlangt wurde, stimmen wir ziffernweise über die Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1
Dagegen

79 Stimmen
75 Stimmen

Für Annahme der Ziffer 2
Dagegen

4 Enthaltungen
75 Stimmen
83 Stimmen
7 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 3
Dagegen

82 Stimmen
73 Stimmen
10 Enthaltungen

118/04

Motion Häsler, Wilderswil (GFL) – Schienengüterverkehr; flächendeckende Versorgung beibehalten

Wortlaut der Motion vom 29. April 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

- sich bei den SBB (SBB Cargo AG) für den Erhalt eines flächendeckenden Schienengüterverkehrs im Kanton Bern einzusetzen
- ein Konzept zu erarbeiten, welches Massnahmen aufzeigt, wie der Anteil des Schienengüterverkehrs im Einzelwagenladungsverkehr gesteigert werden kann.

Per Ende 2003 hat die SBB Cargo AG das neue Modell des Einzelwagenladungsverkehrs eingeführt. Der Entscheid der SBB zu Gunsten des Modells mit Beibehaltung der Bedienung sämtlicher Verladepunkte ist zu begrüßen. Die Tatsache, dass erwogen wurde, die Verladepunkte zu reduzieren, ist jedoch besorgniserregend. Weiter muss mit Sorge verfolgt werden, dass ein schleichender Abbau stattfindet. So wurde trotz Interventionen der Schienengüterverkehr auf der Südseite der Brüniglinie (Interlaken Ost–Meiringen) per Ende 2003 eingestellt und dies soll auch auf der RBS-Linie Solothurn – Fraubrunnen per Ende 2004 der Fall sein. Diese Tendenz gilt es zu stoppen, insbesondere weil von einem weiteren Abbau in erster Linie ländliche Regionen betroffen wären und weil ein Abbau den Forderungen der Nachhaltigkeit zuwider läuft. Eine flächendeckende Zustellung von Güterwagen ist für alle Regionen von wirtschaftlicher Bedeutung. Zudem kann damit ein wesentlicher Beitrag zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene geleistet werden. Der Regierungsrat hat deshalb aktiv bei den SBB vorstellig zu werden, damit der Einzelwagenladungsverkehr flächendeckend erhalten bleibt. Darüber hinaus sind auch Kunden zu ermuntern, vermehrt oder neu für Gütertransporte die Bahn zu benutzen. Arbeitet der Kanton Bern ein entsprechendes Konzept dazu aus, kann er viel zu nachhaltiger Entwicklung beitragen und damit im besten Sinne für Wirtschaft, Bevölkerung und Umwelt handeln.

(Weitere Unterschriften: 5)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. August 2004

Der Regierungsrat unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung, einen möglichst hohen Anteil des Güterverkehrs auf der Schiene abzuwickeln. In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Anschlussgleisen. Dieses bildet eine Voraussetzung für einen möglichst flächendeckenden Einzelwagenladungsverkehr (EWLV).

Gemäss Statistik von SBB Cargo konnte der EWLV im Binnenverkehr zwischen 2000 und 2003 um 1.5 Prozent, im Import- / Exportverkehr um 6.4 Prozent gesteigert werden. Dies deutet darauf hin, dass die Strategie von SBB Cargo trotz einigen unvermeidlichen Rationalisierungsmassnahmen erfolgreich ist. Aufgrund des Leistungsauftrags des Bundes an die SBB sollte der Schienengüterverkehr kostendeckend betrieben werden. Dies gelingt nur, wenn das Angebot dem

Markt angepasst wird. Unter dieser Prämisse müssen unrentable Zustellungen entweder aufgegeben oder durch die öffentliche Hand subventioniert werden. Der Bund ist jedoch nicht bereit, für unwirtschaftlichen Güterverkehr Abgeltungen zu leisten. Der Kanton verfügt seinerseits über keine gesetzlichen Grundlagen für Betriebsabgeltungen im Schienengüterverkehr. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr erlaubt nur ein Engagement im Investitionsbereich (Art. 5.1 f), zum Beispiel für die Erstellung von neuen Anschlussgleisen.

Besonders kostenintensiv sind Zustellungen von Einzelwagen im Übergang vom Normalspur- auf das Meterspurnetz. Die Anlagen für Rollschemel oder Rollbockbetriebe sind sowohl bei der Investition wie im Betrieb äusserst kostspielig. Dasselbe gilt für den Unterhalt oder den Neubau von 3-Schienenanlagen.

Investitionen in Anlagen für den Schienengüterverkehr sollen nur dann getätigt werden, wenn eine entsprechende Nachfrage auf Dauer sichergestellt werden kann. Nachhaltiges staatliches Handeln muss neben anderen Aspekten auch akzeptable Kosten-/Nutzenverhältnisse berücksichtigen. Die knappen finanziellen Mittel sind zwingend dort einzusetzen, wo die grösste Wirkung erzielt wird.

Zu den 2 Punkten der Motion stellt der Regierungsrat fest:

- Der Kanton Bern hat sich schon bisher für den Erhalt eines möglichst flächendeckenden Schienengüterverkehrs im Kanton Bern eingesetzt. Abweichungen von diesem Grundsatz ergaben sich nur dann, wenn der ökologische Nutzen zu gering oder der Weiterbetrieb einer Anlage wirtschaftlich nicht mehr vertretbar war. Diese Stossrichtung wird, wie im kantonalen Richtplan festgehalten, weitergeführt.
- Die Pflege von bisherigen und die Akquisition von neuen Kunden des Schienengüterverkehrs ist Sache der Transportunternehmen. Die SBB und die Privatbahnen verfügen über entsprechende Unternehmensstrategien. Die Erarbeitung eines kantonalen Konzepts parallel zu den Bemühungen der Transportunternehmen ist nicht zweckmässig. Eine aktive Unterstützung von Strategien, Massnahmen und weiteren Aktivitäten der Transportunternehmen ist wirkungsvoller.

Der Regierungsrat hat mit erneuertem Beschluss 0208 vom 21. Januar 2004 die Direktionen angewiesen, alle eingereichten Vorstösse mit Kostenfolgen dem Regierungsrat in ablehnendem Sinne zu unterbreiten. Dieser Beschluss erfolgte gestützt auf die vom Grossen Rat im November 2001 überwiesene Sparmotion. Damit sollen die eingeleiteten Sparmassnahmen weitergeführt werden.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Antrag: Ablehnung der Motion.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Im vergangenen Winter mussten sich die Regierung und das Amt für öffentlichen Verkehr mit einer schwierigen Aufgabe befassen. Sie hätten die überwiesene Motion umsetzen sollen, die verlangte, der Güterverkehr auf der Brüniglinie sei zu erhalten. Wie erinnern uns: Das ist nicht gelungen. Der Güterverkehr auf der Linie Interlaken–Meiringen wurde im vergangenen Winter eingestellt. Die Gütertransporte ins Oberhasli werden jetzt über die Strasse abgewickelt. Dies gilt auch für die Treibstofflieferungen für den Militärflugplatz Unterbach. Zum Scheitern haben sicher mehrere Gründe beigetragen. Ein gewichtiger Grund war, dass die Motion und damit das Bekenntnis des Grossen Rats für die Erhaltung des Güterverkehrs zu spät gekommen sind. So, wie Ende 2003 der Güterverkehr auf der Linie Interlaken–Meiringen eingestellt wurde, wurde er auch auf der Linie Burgdorf–Langnau eingestellt und wird er Ende 2004 wahrscheinlich auch auf der RBS-Linie Solothurn–Fraubrun-

nen eingestellt werden. Tropfen- und streckenweise wird diese Tendenz weitergehen, und immer wieder wird die von der Wirtschaft abhängige Bevölkerung in diesen Regionen davon betroffen sein.

Mit meiner Motion möchte ich eine Kehrtwende vorschlagen, weg vom resignierten Bedauern darüber, dass der Güterverkehr auf diesen Strecken eingestellt wird, hin zum einem aktiven Engagement des Kantons Bern für den Erhalt und die Stärkung des heute bestehenden Angebots. Die knappen finanziellen Mittel des Kantons sollen dort eingesetzt werden, wo sie die grösste Wirkung erzielen können, sagt der Regierungsrat in seiner Antwort. Eine Güterzustellung per Bahn, wie sie heute – ich betone: im Moment noch – besteht, ist für alle Regionen und für den ganzen Kanton Bern von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Sich für den Erhalt des noch Bestehenden einzusetzen, ist daher bestimmt keine überraschende Forderung.

Für das Konzept, das ich in Punkt 2 verlange, könnte man durchaus aus der grossen Fülle bereits vorhandener Arbeiten und Ideen schöpfen, an denen im ganzen Kanton gearbeitet wird. Dabei denke ich beispielsweise an den hervorragenden Bericht, den der Verein Mobilität Emmental erarbeiten liess, oder auch an die kompetente Arbeit, die in verschiedenen Regionen, wie im Emmental und im Berner Oberland, bereits geleistet wird. Punkt 2 umzusetzen kann für mich also heissen, dass diese Vorarbeiten genutzt, die laufenden Aktivitäten vernetzt und gestützt werden, indem man sie in ein gesamtkantonales Konzept einbindet. Dies alles könnte ganz wesentlich dazu beitragen, dass das heutige Angebot im Güterverkehr im Kanton Bern bestehen bleibt. Ich bitte Sie um die Unterstützung meiner Motion für die Regionen, für die Wirtschaft aber auch für die Bevölkerung, die darauf angewiesen ist, dass diese Angebote auch weiterhin bestehen bleiben.

Walter Boss, Seftigen (SP). Die SP-Fraktion hegt Sympathie für die Motion Häslar. Sie muss jedoch auch die Argumente in Erwägung ziehen, welche die Regierung in ihrer Antwort festhält. Im Vordergrund der Motion steht Punkt 1. Aus unserer Sicht ist die darin enthaltene Forderung eigentlich erfüllt. Man könnte sich höchstens darüber unterhalten, was in diesem Zusammenhang «flächendeckend» bedeutet. Wenn es bedeutet, dass bisherige Schienenanlagen und Knoten in gewohnter Weise benützt werden können, so ist dies unserer Meinung nach gegeben. Technisch sind allerdings bereits heute gewisse Hindernisse zu überwinden, welche das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus dem Gleichgewicht bringen können. Beispielsweise verliert der Güterverkehr mit der Bahn sehr viel Zeit bei Gleiswechseln mit so genannten Rollschemeln. Zudem entstehen Probleme mit den Tunnelprofilen. Eine dritte Schiene, die den Aufwand vereinfachen kann, ist technisch absolut möglich, aber aufgrund der komplizierten Weichen verhältnismässig teuer. Die RBS kann davon ein Lied singen. Wie Sie wissen, ist es wegen dem Taktfahrplan auch nicht mehr möglich, ein oder zwei Güterwagen an einen S-Bahn-Zug zu hängen, weil solche Kupplungsmanöver zu lange dauern. (*Der Präsident läutet die Glocke*) Deshalb und nicht zuletzt auch aus geografischen Gründen sind für gewisse Wohnorte Cargo Domizil und Cargo Domino sicher im Vorteil. Die SP-Fraktion unterstützt Punkt 1 der Motion, lehnt aber Punkt 2 aus Kostengründen ab.

Peter Moser, Biel (FDP). Das Pult hochzufahren dauert fast länger, als mein Votum dauern wird. Ich war 1996 Mitglied einer kantonalen Arbeitsgruppe Güterverkehr unter der Leitung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Diese Arbeitsgruppe setzte man damals ein, weil man auch von Seiten der Industrie und des Gewerbes der Meinung war, man

müsse etwas unternehmen, damit die Güter nicht nur auf der Strasse, sondern auch mit der Bahn transportiert werden. Mit dabei waren Strassentransporteure und Vertreter von Bahnen inklusive Privatbahnen. Das war also eine hochkarätige Gesellschaft. In der Arbeitsgruppe ging es darum, den Handlungsspielraum des Kantons Bern beim Güterverkehr auszuloten. Man stellte bald einmal fest, dass der Kanton nicht viel machen kann. Er kann höchstens bei Infrastrukturbauten mit-helfen, wie dies beim Kombi-Terminal in Wiler bei Burgdorf der Fall war. Zudem wurde festgestellt, dass Güterverkehrs-politik keine kantonale, sondern eine schweizerische oder internationale Politik ist.

Im März 2003 hat man diese Arbeitsgruppe dann still und leise begraben, weil man gesehen hat, dass man nichts machen kann. Ich sage dies hier, damit auch die Motionärin sieht, dass der Kanton etwas tun wollte. Die Realitäten sind jedoch einfach anders. Der Güterverkehr auf der Schiene unterliegt anderen Gesetzen und wartet nicht auf unsere kantonale Politik. Dort, wo die Bahn wesens- und artgerechten Güterverkehr anbieten kann, wird sie auch benutzt, sofern die Bahn ihn überhaupt anbieten will. Das ist dann wiederum eine andere Frage. Letzte Woche wurden neueste Studien präsentiert. Sie zeigen, dass der Güterverkehr auf der Bahn eine gute Zukunft hat. Es wurde eine höhere Steigerungsrate für den Güterverkehr auf der Bahn prognostiziert als für denjenigen auf der Strasse. Frau Häsler könnte also feststellen, dass es gut ist und sich in die richtige Richtung bewegt. Ich sage das hier nicht als Fuhrhalter. Ich muss mich ein wenig outen: Ich bin Verwaltungsratspräsident einer Firma, die im kombinierten Verkehr tätig ist. Sie transportiert jährlich 700 000 Tonnen auf der Schiene und bezahlt der SBB monatlich Frachten für mehr als 1 Mio. Franken. Ich kann daher als Praktiker sagen, diese Motion sei unnötig. Folgen Sie dem Antrag der Regierung.

Matthias Kurt, Lenk (SVP). Das kluge Stückgut reist mit dem Zuge. Das möchte Christine Häsler, und das möchten wir alle. Sie stellt gewisse Mängel vor allem im Ablauf des Ganzen fest. Damit gibt sie auch der Angst Ausdruck, ob der Güterverkehr noch bis in die Randregionen hinaus klappt. In der Motion und in der Antwort darauf kommt etwa zehnmal ein Wort vor, das auch mir – wie Köbi Kuhn – die Nackenhaare «hinderegstrahlt» hat. Es ist das Wort «Einzelwagenladungsverkehr». Wenn von etwas so Kompliziertem und Bürokratischem die Rede ist, müssen wir sofort die Alarmglocken läuten lassen. Die SBB machen es uns nicht einfach. Christine Häsler schlägt vor, dass jemand, der noch viel mehr «Einzelwagenladungsverkehr» hat, nämlich die kantonale Verwaltung, dieses Problem lösen soll. Das ist schlicht nicht möglich. Es gibt aber auch noch andere Einwände. So ist unter anderem die Idee nicht NEF-konform, weil wir damit in den Prozess einwirken, statt nur das Ziel vorzugeben. Diese Gründe bewegen die SVP-Fraktion ganz klar dazu, hier Nein zu sagen.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Die Motionärin verlangt, dass sich die Regierung für einen flächendeckenden Schienengüterverkehr einsetzt. Zudem soll sie ein Konzept erarbeiten, das Massnahmen aufzeigt, wie der Anteil des Schienengüterverkehrs im Einzelwagenladungsverkehr gesteigert werden kann. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Cargo-Güterzustellung schwerfällig ist und gegenüber dem Strassengüterverkehr nicht konkurrenzfähig sein kann. Die Wirtschaft braucht eine zuverlässige, schnelle und preiswerte Zustellung von Gütern. Der Einzelwagenladungsverkehr verursacht nur hohe Kosten, namentlich bei der Planung, den Rangierfahrten und der Zusammenstellung von Zugkompositionen. Die EVP-Fraktion ist der Meinung, der

internationale Güterverkehr durch die Schweiz – wie beispielsweise Huckepack – müsse mit grosser Anstrengung noch vermehrt auf die Schiene verlagert werden. Weil wir dies jedoch nicht erzwingen können, lehnen wir die Motion mehrheitlich ab.

Präsident. Wir sind zeitlich gegenüber dem Programm bereits etwa eineinhalb Stunden im Verzug. Wir werden bis morgen überlegen, welche Massnahmen wir Ihnen vorschlagen wollen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Die Redaktorin:
Claudine Blum (d)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 8. September 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Heinrich Burkhalter, Marianne Fässler-Schärer, Walo Hänni, Rudolf Käser, Peter Kurth, Hans Michel, Marianne Morgenthaler, Erika Siegenthaler, Robert Sutter.

118/04

Motion Häsler, Wilderswil (GFL) – Schienengüterverkehr; flächendeckende Versorgung beibehalten

Fortsetzung

Christine Häsler, Wilderswil (GFL). Es hat mich sehr gefreut, dass Sie im vergangenen Jahr mit der Überweisung meiner Motion mitgeholfen haben, die Brünigbahn zu retten. Anschliessend mussten wir feststellen, dass es dazu zu spät war. Ich habe gestern gut zugehört. Da sowohl die SP wie die FDP und SVP Punkt 2 ablehnen, ziehe ich meine Motion zurück. Ich habe aber zur Kenntnis genommen, dass diese Anliegen wichtig sind, und hoffe, dass wir andernorts die Gelegenheit nutzen werden um diesen Anliegen erneut Gehör zu verschaffen.

Präsident. Der Vorstoss ist zurückgezogen.

063/04

Postulat Rérat, Sonvilier (PRD) – Soutien à l'économie et à l'industrie des régions périphériques*Texte du postulat du 17 février 2004*

t

1. Il est demandé à l'exécutif cantonal de mieux coordonner les efforts entre le développement de l'économie et ceux de la réalisation des axes routiers.
2. Partant de ce constat, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne doit revoir les critères du développement durable des projets, tout particulièrement l'efficacité environnementale, l'efficacité économique et l'efficacité sociale.
3. Ces critères utilisés dans le plan quadriennal de construction des routes cantonales 2003-2006 devront tenir compte dans le prochain plan quadriennal non seulement de la situation instantanée (Ist-Wert) mais aussi de l'état et de l'objectif à atteindre (Soll-Wert) dans la région concernée.

L'Union du Commerce et de l'Industrie du canton de Berne (UCI) a présenté dernièrement l'état de santé et l'évolution de l'économie du canton, région par région. Lors de cette analyse, il a été constaté avec satisfaction que toutes les régions du canton de Berne, mis à part le Jura bernois, ont amélioré leur situation économique et leur attractivité en tant que lieu d'implantation.

L'actualisation 2002/2003, qui est la suite du premier rapport 1998/2000 de l'UCI, s'est focalisée sur les régions suivantes:

- Agglomération de la ville de Berne et Bienne-Seeland (juillet 2002 à janvier 2003);
- Emmental – Haute-Argovie et Oberland bernois (janvier 2003 à juillet 2003);
- Jura bernois (septembre 2003 à janvier 2004).

La méthode d'analyse utilisée est basée sur les quatre groupes de critères d'évaluation entrepreneuriaux suivants:

1. les impôts et taxes;
2. les transports et parage;
3. les prescriptions concernant la construction;
4. les facteurs d'appréciation subjectifs.

Les positions 1, 3 et 4 mentionnées ci-dessus concernent directement les communes. Le point 2 quant à lui est essentiellement du ressort du canton et de la Confédération, en particulier sur les critères concernant:

- l'accès le plus proche à l'autoroute;
- la distance jusqu'à la ville la plus proche;
- le nombre total de départs des transports publics (TP) par jour;
- la durée du trajet jusqu'à l'aéroport le plus proche.

Si l'on sent une volonté forte des instances économiques cantonales de développer, de raffermir et de promouvoir les potentiels industriels, il n'en va pas de même dans le domaine routier puisque l'on utilise encore et toujours des critères tels l'efficacité environnementale, l'efficacité économique et l'efficacité sociale, toutes basées uniquement sur une situation passée (Ist-Wert).

Dès lors il est temps de mieux coordonner l'efficacité économique et industrielle avec celle du développement des axes routiers afin d'obtenir des résultats probants et meilleurs pour le développement des différentes régions du canton.

Il faut en particulier revoir la méthodologie d'estimation des critères du développement durable, présentés dans le programme quadriennal des routes cantonales 2003 – 2006, afin de définir des priorités mieux adaptées aux circonstances et ceci tout particulièrement pour le prochain programme quadriennal.

A relever que ce postulat n'entraîne aucune dépense supplémentaire au stade de l'étude. Il permettra ensuite de mieux utiliser les deniers publics.

(Cosignataires: 19)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 4 août 2004

Nous prenons position comme suit sur le postulat Rérat:

Chiffre 1

La coordination des efforts entre le développement de l'économie et la réalisation des axes routiers a toujours été un objectif majeur. Cette coordination se réalise par exemple dans le plan directeur cantonal, outil de gestion du Conseil-exécutif pour le développement du canton (aménagement du territoire). La stratégie B12 et la fiche de mesures B_02 («Réexaminer la qualité de la desserte (transports) et adapter les mécanismes de financement») ont, entre autres, pour but de bien desservir les différentes régions du canton en fonction de leur importance. Les efforts consentis en vue de développer l'économie sont en l'espèce un facteur important dans cette problématique.

La stratégie B22 du plan directeur s'accompagne aussi d'un mandat concret dans ce sens: «Il (le canton) apprécie les grands projets sous les angles du développement souhaité aux plans économique et spatial ainsi que de leur importance au sein du réseau de communications.»

La desserte par les transports publics sera aussi un thème majeur lors de la mise en place des mesures du plan directeur pour l'espace rural (la mesure directrice dans ce domaine est la mesure F_01 «Développer des stratégies de promotion de l'espace rural différenciées suivant les régions»); cette mesure a été préparée et va être mise en œuvre conjointement avec la Direction de l'économie publique et la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques.

De plus, dès 2005, une planification complète de l'investissement créera les conditions qui permettront d'orienter les investissements publics dans le sens d'une croissance, grâce à la fixation précoce de priorités (ACE n°3855 du 13 novembre 2002). Dans le rapport sur le développement de la stratégie de croissance (ACE n° 0441 du 11 février 2004), le Conseil-exécutif a clairement exprimé son objectif de renforcer les implantations économiques le long des axes principaux, surtout par des améliorations de l'infrastructure des transports et de l'offre de formation.

Chiffres 2 et 3

L'objectif suprême est d'intégrer dans le programme de construction des routes les projets qui rapportent le plus compte tenu de la somme investie. Il y a donc lieu de choisir, parmi les nombreux projets, ceux qui, par franc investi, contribuent le plus à un développement durable. Une sélection de ce genre suppose que les effets des projets sur la durabilité soient mesurables de manière adéquate. Il faut donc, à cet effet, disposer d'indicateurs de durabilité pertinents et d'un système de mesures approprié. L'Office des ponts et chaussées de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (TTE) a mis au point, en étroite collaboration avec la Direction des finances, la Direction de l'économie publique et la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques, un système d'évaluation qui s'appuie sur les consignes des indicateurs du développement durable pour les projets d'infrastructure routière (NISTRA). Celles-ci reposent, à leur tour, sur l'interprétation du concept de développement durable au plan national. Les résultats de l'évaluation permettent de présenter les effets des projets sur l'environnement, l'économie et la société par groupe spécialisé, et de les comparer entre eux. Cette méthode ne débouche pas sur un classement définitif des projets, mais regroupe des informations facilitant la prise de décision, sans priver les décideurs de la possibilité de procéder à leurs propres évaluations et de fixer leurs priorités au niveau politique.

Toute méthode d'évaluation vise à réduire la complexité. Ceci n'est pas possible sans jugements de valeur et sans perte d'information. Même l'évaluation de la durabilité n'est pas un moyen magique qui mène automatiquement aux bonnes décisions. Elle ne dispense pas les instances politiques de prendre les décisions politiques qui s'imposent. Elle fournit, cependant, des bases de décision systématiques qui considèrent l'ensemble du contexte.

La méthode utilisée par la TTE pour évaluer les projets de construction de routes en fonction du développement durable se base, pour l'essentiel, sur les composantes «effets» et «efficience» des projets. Les effets d'un projet dans les domaines social, économique et environnemental sont évalués sur la base de 4 à 7 indicateurs. L'efficience d'un projet dans les domaines social, économique et environnemental se calcule en mettant en relation l'effet escompté et les coûts annuels (intérêts du capital et frais d'exploitation).

La méthode permet donc de prédire les changements qui se produiront dans les domaines social, économique et environnemental, par rapport à la situation actuelle (valeur de référence). Nous allons examiner s'il est possible, en développant la méthode, de tenir compte de l'état et de l'objectif à atteindre; mais n'oublions pas que la définition d'un tel objectif nécessite un travail préalable.

La TTE envisage de réexaminer et, le cas échéant, d'adapter la méthode d'évaluation pratiquée actuellement, en vue de l'utiliser pour le programme de construction des routes 2007–2010.

Compte tenu du fait que la préparation des travaux a déjà eu lieu, le Conseil-exécutif propose l'adoption du postulat et son classement simultané.

Proposition: adoption du postulat et classement

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat an und will es abschreiben. Herr Rérat ist noch nicht eingetroffen. Er hat mir mitgeteilt, dass er mit der Abschreibung einverstanden ist. Wird das Postulat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir gemeinsam über Annahme und Abschreibung ab.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung des Postulats 111 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

0 Enthaltungen

112/04

Postulat Morgenthaler, Richigen (GFL) – Umsetzung Alterspolitik 2005: Trottoirabsenkungen bei Fussgängerstreifen innerorts

Wortlaut des Postulats vom 27. April 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu treffen, damit bis Ende Jahr 2010 bei allen Fussgängerstreifen entlang der Kantonsstrassen, die sich im Innerortsbereich befinden, die Trottoirränder abgesenkt sind.

Dies beinhaltet insbesondere folgendes:

- Planungs- und Ausführungsauftrag an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion;
- Bereitstellung der notwendigen Finanzen innerhalb des ordentlichen Strassenbaubudgets;
- Festlegung eines Termins für die Umsetzung der Trottoirabsenkungen auf Gemeindeebene.

Begründung:

Der Grosse Rat hat im März 1993 das Leitbild Alterspolitik 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Kanton Bern hat damit eine wichtige Aufgabe in Angriff genommen. Die Alterspolitik 2005 will mit geeigneten Massnahmen dazu beitragen, dass ältere Menschen länger selbständig leben können. Als Voraussetzung dafür müssen aber entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das heisst konkret: Hilfe zur Selbsthilfe, Stärkung der sozialen Netze, angepasstes Wohnen, altersgerechte Wohnumgebung, ein Netz von Dienstleistungen in der Altershilfe, qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung des Personals.

Viele Gemeinden haben bereits ein Altersleitbild erstellt. Die konkrete Umsetzung der in den Altersleitbildern geforderten Massnahmen lässt aber zur Enttäuschung der älteren Bevölkerung vielerorts auf sich warten. Umgesetzt werden vor allem diejenigen Forderungen, die keine oder nur kleine Kosten mit sich bringen.

Im Themenbereich «Altersgerechte Wohnumgebung» ist vor allem das Absenken der Trottoirränder eine dringende Forderung. Entsprechend der Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation Morgenthaler «Umsetzung Alterspolitik 2005» (10.02.2003) wird dort zum Thema Trottoirabsenkung wie folgt geantwortet: «Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist Mitglied der kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen BBK. Die von dieser Kommission herausgegebenen Empfehlungen für die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen werden bei den Projekten der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion berücksichtigt. Zudem sind Trottoirabsenkungen im Bereich der Fussgängerübergänge in der Schweizer Norm SN 640 241 "Fussgängerverkehr" geregelt und gehören damit zu den einzuhaltenden Regeln der Baukunde. Im Zusammenhang mit der Umsetzung Alterspolitik 2005 besteht kein spezieller Planungs- und Ausführungsauftrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.» «Abgeflachte Trottoirränder sind wichtige Hilfsmittel, um die Selbständigkeit von älteren

Menschen zielgerichtet zu stützen.» Zitat aus den Planungsgrundlagen zur Alterspolitik 2005.

In der Praxis bedeutet dies, dass Trottoirabsenkungen bei Fussgängerstreifen vielerorts nur in Zusammenhang mit anderen Strassenbauarbeiten erfolgen. Somit wird es noch sehr lange gehen bis zur Umsetzung dieser wichtigen Massnahme. Insbesondere Gehbehinderte, Sehbehinderte, Menschen im Rollstuhl, Eltern mit Kinderwagen und hochbetagte Menschen sind auf die Absenkungen der Trottoirränder bei Fussgängerstreifen angewiesen und warten schon lange auf eine umfassende Umsetzung der Massnahme.

Wir stellen uns vor, dass entsprechend anderen Aufgaben (Velostreifen, Lärmschutz...) im kantonalen Strassenbaubudget ein alljährlicher Betrag für Trottoirabsenkungen vorgesehen wird. Die finanzielle Ausgestaltung soll innerhalb des Strassenbaubudgets kostenneutral sein. Im weiteren könnte ein Anreizsystem für Gemeinden geplant werden.

(Weitere Unterschriften: 7)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. August 2004

Das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Art. 18a Abs. 1 SBG) schreibt vor, dass Kanton und Gemeinden ihre Strassenplanung auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten haben. Dabei steht an erster Stelle der Grundsatz, insbesondere die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden zu berücksichtigen (Art 18 a Abs. 3 Bst. a SBG). Längst hat sich eingebürgert, dass im Rahmen der laufenden Strassenbauaufgaben auf die Bedürfnisse älterer Menschen Rücksicht genommen wird. Die Umsetzung des «Leitbildes Alterspolitik 2003» wird sehr ernst genommen und ist zur täglichen Routine geworden. Damit sind die Anliegen der Postulantin schon weitgehend erfüllt.

Bei Neubauprojekten werden heute mehrheitlich Abschlüsse mit geringer Niveaudifferenz zum Gehbereich ausgeführt. Zudem senkt das kantonale Tiefbauamt im Rahmen des baulichen Unterhalts bei Fussverkehrsübergängen jährlich eine grosse Zahl lokaler Trottoirs ab. Oft leiten Hinweise der Organisationen behinderter Menschen, zu denen die kantonalen Fachstellen in engem Kontakt stehen, oder Begehren der Gemeinden das Verfahren für eine Trottoirabsenkung ein. Diese Handlungsweise garantiert bei sparsamem personellem und finanziellem Mitteleinsatz einen hohen Grad an Bevölkerungsnähe, spielt sich doch so automatisch eine Prioritätenordnung ein, die den Bedürfnissen der Fussgängerinnen und Fussgänger bei optimiertem Kosten/Nutzenverhältnis entgegenkommt.

Der Regierungsrat unterstützt diese gut eingespielte und zufrieden stellend funktionierende Arbeitsweise des kantonalen Tiefbauamtes. Auch weiterhin werden im Rahmen der vorgegebenen finanziellen und personellen Mittel Verbesserungen im Bereich der Fussverkehrsquerungen umgesetzt.

Wollte man eine flächendeckende Umsetzung von Trottoirabsenkungen bei Fussgängerstreifen an innerorts gelegenen Strassen vornehmen, so müsste zuerst eine Vollerhebung der bestehenden Verhältnisse gemacht werden, was mit beträchtlichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre. Die im Postulat vorgeschlagene Kostenneutralität kann in diesem Zusammenhang lediglich bedeuten, dass zu Lasten anderer, ebenfalls als dringlich eingestufte Projekte bzw. Objekte gehandelt werden müsste.

Auf die terminliche Umsetzung von Trottoirabsenkungen auf Gemeindeebene hat der Kanton keine Einflussmöglichkeit. In der Strassenhoheit über Gemeindestrassen sind die Gemeinden autonom. Die Mitarbeitenden des Tiefbauamtes stellen jedoch ihr Fachwissen den Gemeinden auf Anfrage

gerne zur Verfügung und unterstützen sie in ihren Bemühungen mit Hinweisen und konkreten Ausführungshilfen.

Was die Einflussnahme auf die Gemeinden durch Schaffung von Anreizen betrifft, so kann damit ausschliesslich eine (zusätzliche) Subventionierung gemeint sein. Dafür fehlen dem Kanton Bern jedoch nicht nur die finanziellen Mittel, sondern auch die notwendigen gesetzlichen Grundlagen: Das Strassenbaugesetz bzw. das Strassenfinanzierungsdekret müssten entsprechend revidiert werden.

Der Regierungsrat hat mit erneuertem Beschluss 0208 vom 21. Januar 2004 die Direktionen angewiesen, alle eingereichten Vorstösse mit Kostenfolgen dem Regierungsrat in ablehnendem Sinne zu unterbreiten. Dieser Beschluss erfolgte gestützt auf die vom Grossen Rat im November 2001 überwiesene Sparmotion. Damit sollen die eingeleiteten Sparmassnahmen weitergeführt werden.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

Präsident. Das Geschäft wird von Frau Hofer vertreten.

Anna Maria Hofer, Biel (GFL). Der Bericht zur Alterspolitik 2005 ist inhaltlich sehr bedeutungsvoll für den Kanton Bern. Davon haben sich an zahlreichen Veranstaltungen in der Region auch sehr viele Mitglieder des Kantonsparlaments überzeugen können. Spannend sind das Aufzeigen von mittelfristigen und langfristigen Perspektiven und die damit verbundene geplanten Umsetzungen in verschiedenen Bereichen. Ebenfalls besonders wertvoll ist, dass der enorme längerfristige Finanzbedarf aufgezeigt wird, falls diesbezüglich nicht Gegensteuer gegeben wird. Es wird ersichtlich, dass die Kosten für die nötigen neuen Pflegeheime und die zunehmend steigenden Spitexleistungen für den Kanton nie tragbar sein werden. Die einzige gangbare Alternative ist alles daran zu setzen, dass ältere Menschen so lange wie möglich selbständig bleiben können.

Die geforderten Trottoirabsenkungen sind eine der nötigen Voraussetzungen, damit behinderte Betagte weiterhin eigenständig beispielsweise ihre Einkäufe tätigen können. Wenn nun aber bereits die ersten Versuche zur Grundlagenschaffung für eine sinnvolle Alters- und Finanzplanung aus kurzfristigem Spardenken abgelehnt würden – es geht hier nicht um grosse Beträge oder Luxusausbauten –, wird die Planung längerfristig nie aufgehen und der Kanton macht sich total unglaubwürdig. Mit der Forderung Anreize zu schaffen, haben wir im Übrigen nie an zusätzliche Subventionen gedacht, sondern daran, dass der Kanton den Gemeinden mit gutem Beispiel vorangeht und seine Verantwortung wahrnimmt. Der Kanton soll sein Wissen anbieten und aufzeigen, wie solche Trottoirabsenkungen möglichst kostengünstig realisiert werden können. Für diese einfachen Erleichterungen wären Frauen mit Kleinkindern und Behinderte sehr dankbar, die schon lange auf diese Unterstützung im Alltagsleben warten. Ich bitte Sie deshalb inständig, diesen Vorstoss in Postulatform anzunehmen. Ich bitte den Präsidenten um punktweise Abstimmung.

Jürg Eberle, Grossaffoltern (SVP). Das Anliegen von Frau Morgenthaler hat eine gewisse Berechtigung. Die Umsetzung dieses Postulats kann aber aus zwei Gründen nicht wie vorgeschlagen vollzogen werden. Erstens wegen den Zeitlimiten und zweitens wegen den Subventionen. Man könnte dieses Postulat, welches sich auf Trottoirabsenkungen bezieht, auch auf Fussgängerstreifen und Querstrassen zu Trottoirs erweitern. Das Problem ist den Strassenplanern und -bauern bekannt. Die Baudirektorin kann bestätigen, dass überall dort, wo an Trottoirs oder Strassen etwas saniert werden muss, die Gelegenheit zu einer Trottoirabsenkung ergriffen wird. Die

Fraktion SVP kann der Argumentation der Regierung folgen und bittet Sie, das Postulat abzulehnen.

Martin von Allmen, Thun (SP). Die SP-Fraktion empfiehlt dem Postulat zuzustimmen, obwohl wir festgestellt haben, dass der Kanton seinen Aufgaben weitgehend nachkommt, die geforderten Anliegen weitgehend erfüllt und bei baufälligen Strassen Trottoirabsenkungen gemacht werden. Bei den Gemeinden hapert es diesbezüglich noch. Das ist jedoch Sache der Gemeinden und der Kanton kann entsprechend keine Termine festlegen

Peter Moser, Biel (FDP). Wir können der Argumentation der Regierung folgen und lehnen das Postulat ab.

Präsident. Frau Hofer verzichtet auf das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann es ebenfalls kurz machen und verweise auf die ausführliche Regierungsantwort. Aus finanziellen und zeitlichen Gründen können die Trottoirs leider nicht flächendeckend abgesenkt werden. In der Antwort haben wir ausgeführt, dass wir diese Trottoirabsenkungen bei Neubauten selbstverständlich seit längerem machen. Wir können keine Trottoirsanierungsarbeiten an die Hand nehmen, um diese Trottoirs abzusenken, bemühen uns aber im Rahmen der ordentlichen Aufgaben im Strassenbau, auf die Bedürfnisse der älteren und behinderten Menschen Rücksicht zu nehmen. Aus finanziellen und zeitlichen Gründen lehnt der Regierungsrat dieses Postulat ab.

Präsident. Wir stimmen punktweise ab.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1	54 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen
	0 Enthaltungen
Für Annahme von Punkt 2	53 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen
	0 Enthaltungen
Für Annahme von Punkt 3	55 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen
	0 Enthaltungen

053/04

Interpellation GFL (Hofer, Biel) – Fusionsprojekt BLS / RM auf Kurs: Was geschieht konkret mit den Mitarbeitenden?

Wortlaut der Interpellation vom 16. Februar 2004

Gerne hat die GFL Fraktion von der Besorgnis von Kanton, BLS und RM um ihre Angestellten Kenntnis genommen. In der Medienmitteilung vom 9. Februar 2004 heisst es ja unter anderem auf Seite 2 und 3 (Referat B. Egger-Jenzer): «... die Ausschöpfung des Synergiepotentials ist ... nicht nur im Interesse der Besteller, sondern auch der Unternehmen, ihres Personals und der Kunden des öV.» Weiter unten: ««... eine Fusionslösung auch Vorteile und Chancen für das Personal der beiden Unternehmen bringt.» Auf Seite 3 (Referat Dr. Babst): «... Dabei geht es der RM AG vor allem auch um

- die Zukunft des RM-Personals aller Stufen inkl. jener der RM-Pensionskasse
- den Erhalt regionaler und lokaler Arbeitsplätze, insbesondere in der RM-Werkstatt Oberburg.

B. Weibel hat sich in seinem Referat nicht zur Personalfrage geäußert, sondern kurz zum Projekt «violett-grün» den möglichen Abtausch einzelner Regionalverkehrslinien und des dazugehörenden Rollmaterials Ratsmitglieder). / SBB erwähnt. Trotz vieler guter Absichten konnten durch keinen der Referierenden bisher klare Informationen zu Angestelltenfragen abgegeben werden. Damit sind auch nach der Personalinformation verständlicherweise bei den Mitarbeitenden noch viele Ängste vorhanden. Um diesen Befürchtungen zu begegnen, wird der Regierungsrat gebeten, so bald als möglich konkreter zu werden und folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann das Projekt ohne Entlassungen realisiert werden?
 2. Werden sich die Anstellungsbedingungen des Personals verschlechtern?
– generell?
– für das Personal der BLS – wenn ja, wie genau?
– für das Personal der RM – wenn ja, wie genau?
 3. Kann die Pensionskasse der RM für ihre heute Versicherten beibehalten werden?
- (Weitere Unterschriften: 8)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. August 2004

Zu Frage 1:

Es ist nach heutigem Wissensstand davon auszugehen, dass das Projekt praktisch ohne Entlassungen realisiert werden kann:

- a Ein allfälliger Stellenabbau wird weitgehend durch das geplante Wachstum der fusionierten BLS / RM im Bereich S-Bahn, Cargo und Infrastruktur (Neat Lötschberg) kompensiert.
- b Der Mitarbeiterbestand im Bahnbetrieb bleibt auch in Zukunft erhalten.
- c Allfällig erforderliche Massnahmen (z.B. zum Abbau von Doppelspurigkeiten in den obersten Führungsfunktionen und in der Administration) können weitgehend durch natürliche Fluktuation realisiert werden.

Sollte es trotzdem zu einzelnen Entlassungen kommen, sollen diese in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern möglichst sozialverträglich gestaltet werden.

Zu Frage 2:

Die Anstellungsbedingungen werden durch die Fusion grundsätzlich nicht verschlechtert. Aufgrund der künftigen Wettbewerbssituation unter den Transportunternehmungen und der Kostensituation der öffentlichen Hand wird sich jedoch auch im öffentlichen Verkehr ein allgemeiner Druck auf die Anstellungsbedingungen ergeben, der aber nicht durch die Fusion bedingt ist.

Die Fragen nach den konkreten Veränderungen für das Personal von BLS und RM können derzeit noch nicht abschliessend beantwortet werden. Sie sind Gegenstand der Verhandlungen mit den Gewerkschaften. Für die fusionierte BLS / RM wird mit den Gewerkschaften auf den 1. Juli 2005 ein neuer Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ausgehandelt.

Zu Frage 3:

Die Pensionskassenfragen können derzeit ebenfalls noch nicht abschliessend beantwortet werden. Die Projektverantwortlichen gehen jedoch davon aus, dass mindestens in einer ersten Phase der fusionierten BLS / RM beide Pensionskassen weitergeführt werden und so für die Versicherten und Pensionierten der Besitzstand gewahrt bleibt.

Präsident. Frau Hofer ist teilweise befriedigt und gibt eine Erklärung ab.

Anna Maria Hofer, Biel (GFL). Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort. Bis auf den Bereich Pensionskassen besteht der Eindruck, dass bei der Fusion BLS / RM kaum negative Veränderungen zu erwarten sind. Schön, wenn es so ist. Mit Spannung werden wir die Entstehung sowie das Resultat verfolgen, insbesondere auch was längerfristig mit den Pensionskassen passiert. In diesem Prozess gibt es noch keine klare Stellungnahme des Regierungsrats. Deshalb ist die Fraktion zum heutigen Zeitpunkt von der Antwort nur teilweise befriedigt. Noch eine ketzerische Frage: Was hat oder bringt diese Fusion für eine Effizienzsteigerung, wenn es keine Veränderungen im personellen Bereich gibt?

073/04

Interpellation Zuber, Moutier (PSA) – Projet d'approche de l'aéroport de Bâle-Mulhouse par une nouvelle voie aérienne survolant la région jurassienne et le Thal soleurois

Texte de l'interpellation du 15 mars 2004

Certaines rumeurs des plus inquiétantes font état d'un projet confidentiel en cours d'élaboration au sein de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) concernant une nouvelle voie d'approche, par le Sud, de l'aéroport international de Bâle-Mulhouse.

Ce projet, qui devrait être concrétisé dès octobre 2006, définit une nouvelle approche de l'aéroport franco-suisse par une voie aérienne, permettant le pilotage automatique (ISL), et dont le tracé traverse notamment le Thal soleurois ainsi que la région jurassienne de Moutier et Delémont. La descente d'un avion en vue d'un atterrissage se fait sous un angle de 3° environ. La distance Moutier – Mulhouse à vol d'oiseau est d'environ 35 km. L'altitude de l'aéroport étant de 267 m, à cette distance, un avion en descente survolerait la région à 2100 m d'altitude seulement¹. Si tel devait être le cas, la zone habitée concernée subirait, avec toutes les conséquences que cela suppose sur la qualité de vie, les multiples nuisances (bruit, pollution) qu'engendre tout trafic aérien à proximité d'un aérodrome. Si ce scénario devait se réaliser, il entraînerait une véritable catastrophe pour la région et porterait un coup fatal à son attractivité.

Dans l'affaire de l'approche par le Sud de l'aéroport de Zurich-Kloten, la population concernée a été placée devant le fait accompli par l'Office fédéral de l'aviation civile. On peut craindre que cet office montre encore moins d'égard pour une région périphérique dont la densité de population et le poids politique sont plus faibles.

Alarmé par ces rumeurs, dont j'espère vivement qu'elles seront infirmées, je prie le Conseil-exécutif de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. Le gouvernement a-t-il jamais eu connaissance de ce projet élaboré par l'Office fédéral de l'aviation civile, l'EuroAirport de Bâle-Mulhouse et la société skyguide? Dans l'affirmative, je prie le Conseil-exécutif de fournir tous les détails concernant ledit projet.
2. Dans la négative, le Conseil-exécutif ne juge-t-il pas indiqué que les cantons concernés interpellent sans délai la Confédération à ce sujet?

(Cosignataires: 0)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 4 août 2004

Dans son plan directeur Trafic aérien de juin 1997, le Conseil-exécutif a fixé les principes de la politique bernoise

en matière de transport aérien. A ce propos, il est très préoccupé par le bruit que doit supporter la population. Il attache une grande importance à la protection des régions sensibles et encore tranquilles contre les immissions dommageables dues au trafic aérien. Il y a lieu de maintenir autant que possible le trafic aérien à l'écart des grandes agglomérations et des zones vouées à la protection de la nature. Le Conseil-exécutif met tout en œuvre pour que ces principes soient respectés aussi s'agissant d'aéroports d'importance nationale.

Le Conseil-exécutif prend position comme suit sur les deux points de l'interpellation:

1. Le Conseil-exécutif n'a jusqu'ici pas été informé par les instances fédérales compétentes du projet, dont fait état l'auteur de l'interpellation, et n'a donc pas connaissance de ce sujet.
2. Le Conseil-exécutif est, par principe, d'avis que les cantons concernés doivent être associés à un stade précoce de la planification d'éventuelles nouvelles voies d'approche. Aussi donne-t-il mandat à la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie, responsable du trafic aérien, d'intervenir auprès de l'Office fédéral de l'aviation civile dans l'affaire susmentionnée et de défendre les intérêts du canton.

Präsident. Herr Zuber ist von der Regierungsantwort teilweise befriedigt und gibt eine kurze Erklärung ab.

Maxime Zuber, Moutier (PSA). Je remercie le Conseil-exécutif pour sa réponse, je ne peux toutefois que me déclarer partiellement satisfait. Le Conseil-exécutif semble ignorer les projets de l'Office fédéral de l'aviation civile, alors que cette question a pourtant été largement présentée dans la presse, qu'elle a fait l'objet d'une interpellation au Conseil national et que les parlements des cantons de Soleure et du Jura en ont déjà débattu. Deuxièmement, un groupe de travail piloté par l'EuroAirport Bâle-Mulhouse se penchera sur cette question d'une nouvelle approche de l'aéroport par une voie Sud. Les cantons de Soleure et du Jura ont obtenu de pouvoir siéger au sein de ce groupe de travail. Une procédure de consultation sera lancée ces prochains mois par l'Office fédéral de l'aviation civile. Dans ce cadre, il importe que les régions concernées puissent parler d'une même voix, c'est ce que souhaitent en tout cas le Thal soleurois et la région jurassienne. Des contacts ont déjà eu lieu entre les représentants de ces deux régions. Dans ce contexte, il importe que la région du Jura bernois et en particulier le district de Moutier, directement concerné par ces vols, puisse faire entendre sa voix. Aussi, je propose au Conseil-exécutif de veiller, lors de cette consultation, à ce que tel puisse être le cas, et que le mandat soit donné au Conseil régional de prendre position sur ce sujet.

122/04

Interpellation Pulver, Bern (GFL) – Verschlechterungen im öV-Angebot Bern–Neuchâtel

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 2004

Nachdem schon Anfang der 90-er Jahre die Verbindungsdauer des Schnellzuges Bern–Neuenburg um zwei bis vier Minuten verlängert wurde, sieht nun der neue Fahrplanentwurf ab Ende Jahr vor, die Interregio-Verbindungen Bern–Neuenburg erneut zu verschlechtern: Die Fahrtdauer wird erneut um zwei bis vier Minuten verlängert (neu: 41 Minuten). Zusammen mit dem unbefriedigenden Rollmaterial, das auf

¹ 2100=267+35'000*tangente (3°)

dieser Strecke verwendet wird, bedeutet dies eine zusätzliche Senkung der Attraktivität dieser Pendlerverbindung.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Verschlechterung des Eisenbahnangebots Bern – Neuenburg?
2. Sieht er Möglichkeiten, auf eine Verbesserung des Angebots hinzuwirken?

(Weitere Unterschriften: 6)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 4. August 2004

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs der Linie Bern – Neuchâtel ist Bestandteil des Regionalverkehrs, welcher von Bund und Kantonen bei den Transportunternehmungen bestellt und abgegolten wird.

Der Fahrplan 2005 der Linien Bern–Neuchâtel, Kerzers–Payerne, Fribourg–Ins, Fribourg–Payerne–Yverdon und Lausanne–Payerne wurde gemeinsam durch die Kantone Bern, Neuenburg, Freiburg und Waadt sowie die Transportunternehmungen BLS, SBB und TPF erarbeitet. Die Neukonzeption der Fahrpläne wurde nötig, weil sich die Anschlusssituation in den Bahnhöfen Bern, Neuchâtel, Lyss, Fribourg, Lausanne und Yverdon mit der Einführung von Bahn 2000, 1. Etappe, grundsätzlich verändert.

Aufgrund der bestehenden Infrastruktur mit zahlreichen Einspurstrecken und den vielen Anschlussbahnhöfen mit wichtigen Umsteigebeziehungen ist die Fahrplangestaltung in dieser Region äusserst komplex. Unterschiedliche Ansprüche und Bedürfnisse verschiedener Regionen müssen berücksichtigt werden. Der vorgesehene Fahrplan 2005 stellt daher einen Kompromiss dar.

Befriedigende Lösungen konnten für folgende Anliegen gefunden werden:

- Schlanke Anschlüsse in Bern an den Fernverkehr
- Attraktive Taktfolge von RX und S5 zwischen Bern und Neuchâtel
- Anbindung von Kerzers und Murten an Bern
- Gute Umsteigeverhältnisse in Kerzers aus allen Richtungen
- Anschlüsse in Ins aus Richtung Täuffelen nach Bern
- Gute Umsteigeverhältnisse in Fribourg und Payerne

Verschiedene Anliegen vermag der Fahrplan 2005 nicht optimal zu erfüllen:

- Fahrzeiten Bern–Neuchâtel
- Anschlüsse in Neuchâtel aus Richtung Yverdon nach Bern
- Anbindung von Avenches an Bern ausserhalb der Hauptverkehrszeiten

Ab Mitte Dezember 2004 wird bei den RX-Zügen in der Regel klimatisiertes Rollmaterial eingesetzt, so dass der Reisekomfort gesteigert werden kann.

Zu Frage 2:

Der Fahrplan 2005 wird vom Kanton Neuenburg, insbesondere wegen der Verlängerung der Fahrzeit Bern–Neuchâtel, nur als Übergangslösung akzeptiert. Daher werden derzeit neue, ab Dezember 2007 umsetzbare Fahrplankonzepte erarbeitet. Zudem ist der Doppelspurausbau Ins–Zühlbrücke und Bümpliz–Niederbottigen vorgesehen. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass bis Ende 2004 eine Einigung zwischen den Kantonen und den Transportunternehmungen zum Fahrplan 2008 erzielt werden kann. Ab Dezember 2007 sollte somit eine deutliche Beschleunigung der Verbindung Bern–Neuchâtel möglich werden.

Präsident. Herr Pulver ist befriedigt und gibt keine Erklärung ab.

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

Beilage Nr. 25

Erste Lesung

Eintretensfrage

Antrag SP / GBJA

Nichteintreten

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Die Ausgangslage für eine Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes wurde in der Januarsession 2002 geschaffen. Damals befasste sich der Grosse Rat mit dem Gesetz über das Personal, die Verwaltung und die Schulen, dem PelaG. Die Vorlage hatte einen dreijährigen Weg hinter sich und die ungewöhnlich hohe Anzahl eingereicherter Änderungsanträge im Vorfeld der Plenumsberatung liess vermuten, dass diese Vorlage einen schweren Stand haben würde. In der Folge blieb die Detailberatung aus, weil der Grosse Rat den von den beiden Grossräten Erb und Müller gestellten Rückweisungsantrag unterstützte. Diese Rückweisung war mit verschiedenen Auflagen verbunden, wie beispielsweise dass die Anstellungsbedingungen für Lehrkräfte und Kantonspersonal im gleichen Erlass zu regeln seien, die Forderung nach mehr Flexibilität und die Schaffung eines angemessenen sozialen Schutzes, falls ganze Bereiche restrukturiert würden.

Zu den gesetzgeberischen Massnahmen. Mit der Aufteilung in zwei Erlasse bleibt man bei der bisherigen Lösung. Wie wir in der vergangenen Session gehört haben, erhält dabei das Personalgesetz einen allgemeinen Status. Das heisst, es gilt für sämtliche Arbeitsverhältnisse im Kanton, soweit nicht besondere Bestimmungen der Spezialgesetzgebung abweichende Regelung vorsehen. Entsprechend behält das Lehreranstellungsgesetz (LAG) seine Eigenschaft als Spezialgesetz. Insbesondere werden im LAG die Anstellungsbedingungen sowie die Verhältnisse im Unterrichtswesen geregelt. Bei der Teilrevision des LAG wurden unter anderem folgenden Änderungen aufgenommen: möglichst gleichwertige und harmonisierte Anstellungsbedingungen, Notwendigkeit und Ersatz der 1999 eingeführten, befristeten sechsjährigen Übergangslösung zur Steuerung des Gehaltsaufstiegs bis und mit Schuljahr 2004/05, eine Änderung im Gehaltssystem, und die gleichwertige und – sofern möglich – gleichartige Regelung für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal. Die Massnahmen bei Stellenverlust sowie die Regelung von vorsorgerechtlichen Fragen bei unverschuldeter Entlassung werden im Personalgesetz neu geregelt. Die Anstellungsbedingungen von Lehrkräften und Kantonspersonal werden möglichst weitgehend harmonisiert. Für den Fall einer unverschuldeten Entlassung als Folge von Restrukturierungen und Reorganisationen im Bildungsbereich wurde analog dem Personalgesetz ein Anspruch auf eine Sonderrente oder eine Abfindung verankert, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Die gesetzlichen Anpassungen zum Berufsauftrag verdeutlichen die Pflicht der Lehrkräfte, an der Organisation der Schulen mitzuwirken und sich insbesondere auch an der Schule und bei der Qualitätsentwicklung aktiv zu beteiligen sowie die breite Einführung von NEF 2000 im Bildungsbereich, insbesondere bezüglich einer stufengerechten Delegation von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in der Personalführung, zu unterstützen.

Die Gesetzesänderung hat auch personelle und finanzielle Auswirkungen. Gemäss Vorlage führen die folgenden vier Bereiche zu finanziellen Konsequenzen: die Neudefinition der

Gehaltstabelle, die Überführung von heute bestehenden Anstellungen mit dem gleichen Bruttogehalt in das neue Gehaltssystem (Kosten: 2,3 Mio. Franken), die Auflösung des Aufholersystems, was bedeutet, dass alle Personen im Aufholerstatus per 1. Juni 2005 in die Solleinstufung übernommen werden sollen (Kosten: 1,4 Mio. Franken), die Abschaffung der Besitzstände aufgrund der Einführung des Systems 6/3 im Jahr 1994 sowie der Einführung des LAG im Jahr 1996 (Minderkosten: 1,7 Mio. Franken). Total ergibt das jährlich wiederkehrende Kosten von 2 Mio. Franken. Das sind ungefähr 0,15 Prozent des gesamten LAG-Personalaufwands. Davon entfallen 0,3 Mio. Franken auf die Gemeinden. Ferner fallen als einmaliger Einkauf in die Pensionskasse 3,9 Mio. Franken an. Davon müssen die Gemeinden 0,8 Mio. Franken übernehmen.

Die Kommission hat die Revision des LAG an einer ganz- und einer halbtägigen Sitzung beraten. Sie ist mit 13 zu 8 Stimmen auf die Vorlage eingetreten und das Gesetz mit einigen Änderungen in der Schlussabstimmung mit 13 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen. Hauptdiskussionpunkte in der Kommission waren die Übertragung der Zuständigkeit als Anstellungsbehörde, die Auflösung der Anstellungsverhältnisse in Folge Reorganisation, Anzahl und Höhe der Vor- und Gehaltsstufen, die Bestimmung des individuellen Gehaltsbestands, der Anspruch auf einen Gehaltsaufstieg, der Teuerungsausgleich und die Dauer der Übergangsbestimmungen. Die meisten Anträge, die Sie erhalten haben, wurden bereits in der Kommission behandelt. Das Ergebnis war in der Regel ablehnend. Es überrascht mich etwas, dass man so hartnäckig ist und diese Anträge hier nochmals stellt – nachdem einzelne dieser Anträge in der Kommission sogar zurückgezogen wurden. Ich bitte Sie aus den eingangs dargelegten Gründen, auf die Vorlage einzutreten.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Es ist mir klar, dass wir beim LAG eine stark ideologisch gefärbte Debatte führen werden. Diejenigen, die alles im Gesetz festschreiben wollen, gegen diejenigen, die alles flexibilisieren wollen und finanzpolitische Überlegungen über personalpolitische Überlegungen stellen.

Die SP hat sich immer für die Schaffung guter Arbeitsbedingungen für das Personal eingesetzt. Es macht nicht in jedem Fall Sinn, öffentlich-rechtliche Anstellungen dem Privatrecht anzugleichen. Bereits bei der Abschaffung des Beamtenstatus hat der Kanton grosse Angleichungen vorgenommen. Die vorliegende Revision will nun die totale Flexibilisierung und geht damit endgültig in eine Richtung, die die SP so nicht mehr unterstützen kann.

Die Lehrerschaft durchlebt in letzter Zeit auch durch die Ereignisse rund um die BLVK eine schwierige Zeit. Das hat zusätzliche Verunsicherung ausgelöst. Reallohnkürzungen stehen bevor und es muss mit Sanierungsbeiträgen gerechnet werden. Deshalb müssen in diesem Gesetz bestimmte Sicherheiten verankert sein, beispielsweise die Verankerung von minimalen Eckwerten, die der Lehrerschaft eine gewisse Verlässlichkeit für ihre Karriereplanung geben. Das System muss berechenbar sein. Es geht hier nicht darum, die Schere zwischen dem Staatspersonal und der Lehrerschaft erneut zu öffnen. Wie im PelaG wollen wir die Unterschiede der beiden Berufskategorien berücksichtigen und folglich die beiden Gesetze unterschiedlich ausgestalten. Das bisherige System im LAG wies eine Logik auf, die auf die Lebensphase der Lehrerinnen und Lehrer angepasst war. Das wird im neuen Entwurf nicht mehr berücksichtigt. Ich erinnere daran, dass die SP bereits 1998 Nein sagte zur Motion FDP / SVP, welche die totale Flexibilisierung und Angleichung verlangte.

Obwohl die Regierung die Personalverantwortung und die Arbeitgeberrolle wahrnehmen soll, müssen gewisse Eckwerte im Gesetz festgeschrieben werden, beispielsweise der Gehaltsaufstieg. Wenn der Grosse Rat dem Regierungsrat die personalpolitische Verantwortung übergeben will, benötigt dieser auch einen gewissen Handlungsspielraum. Ich erinnere an die Novemberdebatte 2002, als beschlossen wurde, dass die Fluktuationsgewinne zum Schuldenabbau verwendet werden sollen und nicht dem Regierungsrat zur Verfügung zu stellen, damit er einen Handlungsspielraum als Sozialpartner hat. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat die Budgetgenauigkeit bei den Personalausgaben immer mehr anpasst und sich damit den eigenen Handlungsspielraum immer mehr einschränkt. Der Grosse Rat muss ein Gesetz mit einem transparenten und nachvollziehbaren Gehaltssystem ausarbeiten. Die Lehrerschaft braucht heute einen verlässlichen Arbeitgeber, der bereit ist, Sicherheiten zu gewährleisten, mehr denn je. Einen Arbeitgeber, der auch in schwierigen Zeiten berechenbar ist. Die Lehrerschaft benötigt Wertschätzung für ihre anspruchsvolle Arbeit in der Schule, und das muss mit einem angemessenen Gehalt zum Ausdruck gebracht werden. Erfahrung ist in diesem Beruf wichtig, auch für die Weiterentwicklung der Schule. Erfahrung hat aber auch einen Preis. Das alles ist mit der vorgesehenen Gesetzesänderung nicht mehr gewährleistet. Deshalb plädiert die SP für Nichteintreten.

Corinne Schärer, Bern (GB). Keine Experimente mehr, sondern endlich Ruhe in das Schulwesen bringen: So tönt es heute von vielen Seiten – vor allem auch von bürgerlicher. Und genau jetzt wird das Gesetz, das die Arbeitsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer in diesem Kanton regelt, auf den Kopf gestellt. Dabei wird ein gut durchdachtes und bewährtes Lohnsystem über den Haufen geworfen. Das ist unlogisch und hat mit Ruhe in die Sache bringen nichts zu tun. Die Fraktion GBJA will Ruhe ins Bildungswesen bringen und fordert deshalb Verlässlichkeit für die Lehrerinnen und Lehrer. Weil unsere Fraktion nicht alles auf den Kopf stellen will, wollen wir auf diese Gesetzesrevision nicht eintreten.

Zu einem guten Bildungswesen gehören genügend finanzielle Ressourcen, Chancengleichheit, Zugang zu Bildung, integrative und fördernde Schulen sowie gute Lehrerinnen und Lehrer. Da sind wir uns sicher einig. Deshalb gehören zu einer guten Schule auch faire Arbeitsbedingungen. Genau darum geht es bei der Teilrevision des LAG. Ich möchte das gerne noch weiter ausführen.

Im Zentrum steht das Lohnsystem. Der Lohn gehört nebst der Arbeitszeit zu den zentralen Elementen eines Arbeitsverhältnisses. Deshalb geben Änderungen des Lohnsystems immer Anlass zu grossen Diskussionen, was zeigt, dass es um viel geht. Das haben wir bereits beim Personalgesetz eindrücklich erlebt. Ich lehne mich mit der Prophezeiung, dass wir auch hier grosse Diskussionen führen werden, sicher nicht weit zum Fenster hinaus. Das wird auch die Präsenz der Lehrerinnen und Lehrer heute Mittag vor dem Rathaus zeigen. Weil es um eine zentrale Frage geht, hat man sich vor noch nicht allzu langer Zeit, als das aktuell gültige Lohnsystem der Lehrerinnen und Lehrer konzipiert wurde, sehr viel und auch Grundsätzliches überlegt.

Um diese heute noch geltenden Überlegungen geht es. Ich wiederhole sie. Weil der Lohn beim Berufseinstieg nach einem Mittelschulabschluss nicht sehr hoch ist, steigt er am Anfang recht schnell an und zwar darum, weil in dieser Phase das Einkommen auch für die Gründung einer Familie gebraucht wird. Wenn später der Einkommensbedarf weniger gross ist, steigt der Lohn flacher an. Bleibt noch die Frage, weshalb gerade bei den Lehrerinnen und Lehrer dieses durchdachte System gewählt wurde. Aus dem einleuchten-

den Grund, weil sie immer Lehrerinnen und Lehrer bleiben und in ihrer beruflichen Laufbahn nicht in eine andere Kategorie aufsteigen können. Sie sind zwar gesetzlich zur Weiterbildung verpflichtet – das ist aus pädagogischer Sicht auch absolut notwendig und richtig –, aber diese ständige Weiterqualifikation hat nicht zur Folge, dass sie gehaltsmässig aufsteigen können. Man kann nur in eine andere Gehaltsklasse aufsteigen, wenn man Schulleiter oder Schulleiterin wird, und das ist nur bei einem sehr kleinen Prozentsatz der Lehrerinnen und Lehrer der Fall. Somit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer auch nach 30 Jahren Schuldienst noch immer in der gleichen Gehaltsklasse und darum muss die ganze Lohnentwicklung über den Gehaltsaufstieg erfolgen. Deshalb wurde für diese besondere berufliche Laufbahn ein massgeschneidertes Lohnsystem geschaffen.

Beim neu geplanten Lohnsystem wird diesem wesentlichen Unterschied zum kantonalen Personal keine Rechnung mehr getragen, obwohl das jetzige System erst 1996 eingeführt wurde. Der Regierungsrat und die Mehrheit der vorberatenden Kommission wollen das durchdachte System der Flexibilität, sprich dem Spardruck opfern. Das ist gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern nicht schlau. Wer ist schon gerne eine Manipuliermaassnahme? Es ist aber schlicht auch unvernünftig, weil dieses System an sich gut ist und sich auch bewährt hat. Das bestätigt sogar der Regierungsrat im Vortrag. Weder der Regierungsrat noch die Kommission haben das Lohnaufstiegsprinzip der Lehrerinnen und Lehrer in Frage gestellt. Hinter dem Ruf nach Flexibilität steckt das Anliegen, den Stufenanstieg der Lehrerinnen und Lehrer abzubremesen. Das wurde bereits bis anhin jedes Jahr behelfsmässig mit einer Änderung der Verordnung gemacht, indem Berufseinsteigerinnen und -einsteiger immer tiefer begonnen haben. Natürlich macht es keinen Sinn, diese Verordnung jedes Jahr zu ändern, weil damit bei den Lehrerinnen und Lehrern auch keine Verlässlichkeit erzeugt wird. Aber dieses Problem haben wir nur, weil bei den Löhnen des Kantonspersonals gespart wird und sich damit die angesprochene Schere weiter öffnet. Trotzdem gäbe es auch noch andere Möglichkeiten dieses Problem zu lösen.

Wir sind mit der politischen Vorgabe, das Lohnsummenwachstum in den kommenden Jahren auf nur noch 1 Prozent zu beschränken, nicht einverstanden. Das haben wir schon mehrmals gesagt. Es gäbe aus unserer Sicht bessere und einfachere Möglichkeiten, diesen politischen Forderungen Rechnung zu tragen. Man könnte beispielsweise bei knappen Finanzen dem Regierungsrat ermöglichen, die Stufen für das kommende Jahr zu halbieren. Damit müsste das System mit dem vorerst steilen und anschliessend flacheren Anstieg nicht geändert werden, und trotzdem würde berücksichtigt, dass weniger Finanzen zur Verfügung stehen. Diesen Vorschlag haben die Personalverbände bereits in die Vorverhandlungen, die Vernehmlassung und in die Kommission eingebracht. Leider wollte man auf diesen Vorschlag nicht eingehen, obwohl das eine sehr einfache Möglichkeit wäre, die nicht alles über den Haufen werfen würde und damit Mittel eingespart werden könnten. Wenn wir trotz den Nichteintretensanträgen die Detailberatung allenfalls durchführen, werden wir über diesen Antrag bei Artikel 14 nochmals diskutieren können. Es wäre aber besser, wenn wir auf diese Teilrevision verzichten.

Die Fraktion GBJA bittet den Rat dringend um Unterstützung für Nichteintreten. Die Revision bringt keinen positiven Nutzen und das neue System wäre schlechter als das aktuelle. Ein gutes System würde abgeschafft und durch ein System ersetzt, bei dem für den einzelnen Lehrer oder die einzelne Lehrerin kein verlässlicher Lohnaufstieg vorgesehen ist. Für die Lehrerinnen und Lehrer ist diese Revision deshalb ein grosser Affront. Einmal mehr steht die Attraktivität des

Lehrerberufs auf dem Spiel. Es geht nicht um Standespolitik. Wir haben den Auftrag dafür zu sorgen, dass es auch in Zukunft attraktiv ist, in der Schule als Lehrerin oder Lehrer tätig zu sein. Deshalb ist die Frage der Verlässlichkeit absolut zentral, und ich bitte den Grossen Rat nochmals, auf diese Revision nicht einzutreten.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Die SVP hat sich eingehend mit dieser Gesetzesrevision befasst und ist für Eintreten. Die Gründe für diese Änderung müssen nicht erneut erläutert werden, weil das der Kommissionspräsident bereits gemacht hat und es auch im Vortrag nachgelesen werden kann. Die erste Lesung des Gesetzes für das übrige Staatspersonal wurde im Juni durchgeführt, nächste Woche findet die zweite Lesung statt. Wir behandeln hier die Vorlage für die Lehrerschaft. Warum wir wieder ein separates Gesetz haben, wurde bereits dargelegt.

Für die SVP ist es wichtig, dass für die Lehrerschaft und das Verwaltungspersonal möglichst gleichwertige Regelungen gelten. Deshalb ist es richtig, dass im LAG nach Möglichkeit auf das Personalgesetz verwiesen wird. Was für die Lehrerschaft anders, aber gleichwertig geregelt werden muss, wird im LAG verankert. Der Regierungsrat erhält damit wie im Personalgesetz mehr Flexibilität. Wir sind für Eintreten und stimmen der Vorlage im Grossen und Ganzen zu.

Selbstverständlich ist diese Vorlage auch für uns ein Kompromiss. Zu den Abänderungsanträgen werde ich zu gegebener Zeit Stellung nehmen. Tatsächlich wurden verschiedene Anträge, die bereits in der Kommission gestellt oder zurückgezogen wurden, erneut gestellt. Grossrätin Schärer hat vorhin selber erwähnt, dass viele Anträge bereits in der Vernehmlassung eingegangen sind und nicht berücksichtigt wurden. Ferner haben wir verschiedene Anträge, die nicht berücksichtigt wurden. Das muss man zur Kenntnis nehmen und auf eine weitere Diskussion verzichten.

Auch mit dem vorliegenden Gesetz wird der Kanton nach wie vor ein sehr guter Arbeitgeber sein. Es ist falsch zu argumentieren, dass endlich Ruhe in das Bildungswesen gebracht werden solle, wenn vor allem über das Lohnsystem diskutiert wird. Da bringen die verschiedenen Projektänderungen, wie beispielsweise Schübe, wesentlich mehr Unruhe in das Schulwesen! Man kann nicht argumentieren, dass man vor allem wegen dem Gehaltssystem nicht eintreten wolle, wenn auf der anderen Seite ein grosser Teil der Lehrerinnen und Lehrer Teilzeit arbeiten, weil sie auch so genug verdienen. Das ist vielleicht etwas einfach ausgedrückt. Aber ich bin überzeugt, dass das so ist und dass es nicht allein vom Lohn abhängt, ob in der Lehrerschaft Ruhe und Zufriedenheit herrschen. Ich habe in der Vernehmlassung mit der Lehrerschaft gesprochen. Ruhe und Zufriedenheit standen bei diesen Gesprächen nie im Vordergrund. Wir sollten auf diese Revision eintreten, die einzelnen Artikel können diskutiert werden. Ich fände es schön, wenn wir es wie beim Personalgesetz machen könnten: einzelne Artikel zurück in die Kommission nehmen und die anderen Anträge fallen lassen. Aber das geht offenbar nicht, weil die politische Diskussion in der Kommission nichts zählt. An der zweiten Kommissionssitzung wurde mir gesagt, dass die Diskussion im Grossen Rat geführt würde, damit die Medien darüber berichten können und auf der Tribüne auch entsprechend reagiert werden kann. Ich teile diese Auffassung nicht. Auch in der Kommission kann politisiert werden, ohne dass man anschliessend gross zitiert wird. Das nur nebenbei.

Ich danke der Verwaltung für die guten Unterlagen und auch den Kommissionsmitgliedern für die sachliche Diskussion. Ich hoffe, dass auch im Grossen Rat sachlich diskutiert werden kann. Einen besonderen Dank verdient der Kommissionspräsident, der die Kommissionssitzungen kompetent und souve-

rän geführt hat. Ich bitte Sie, auf die Gesetzesrevision einzutreten.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Das Lehreranstellungsgesetz ist ein Gesetz mit sehr vielen Facetten. Es bringt sicher kleine Verbesserungen, beispielsweise bei unverschuldeten Kündigungen. Es bringt aber auch massive Verschlechterungen, wie beispielsweise Übergangsregelungen und vor allem den Gehaltsaufstieg, der in der vorliegenden Vorlage auch für uns inakzeptabel ist, weil damit den Lehrkräften jegliche Perspektive genommen wird. Deshalb werden wir zu diesem Thema bei Artikel 14 einen Kompromissantrag stellen.

Das Gesetz überlässt viele Kompetenzen dem Regierungsrat. Das wird für die Regierung nicht einfach. Wenn für die Lehrkräfte zu all den Anforderungen, denen sie in der heutigen Zeit ausgesetzt sind, auch noch unattraktive Anstellungsbedingungen kommen, werden immer mehr Lehrer die Schule verlassen und immer weniger Leute diesen Beruf wählen, was zu immensen Problemen führt. Hansueli Salzmann: Die Lehrer arbeiten nicht immer mehr Teilzeit, weil sie auch so genug verdienen, sondern weil sie die Belastung nicht mehr aushalten, die dieser Beruf mit sich bringt. Wenn wir ihnen die Perspektiven einschränken, sägen wir am eigenen Ast. Der Regierungsrat ist aufgefordert, Bedingungen zu schaffen, die für die Lehrkräfte motivierend sind. Gleichzeitig muss er die Kantonsfinanzen im Auge behalten und auch damit verantwortungsvoll umgehen. Um diesen Balanceakt beneide ich die Regierung nicht. Die Mehrheit der EVP-Fraktion traut unseren Regierungsrätinnen und -räten diesen Balanceakt zu. Allerdings müssen wir dem Regierungsrat dazu mindestens einen kleinen Spielraum ermöglichen und diesen nicht durch weitere Finanzschrauben völlig verunmöglichen. In der Erwartung, dass unser Kompromissantrag zu Artikel 14 angenommen wird, ist die Mehrheit der EVP-Fraktion für Eintreten auf dieses Gesetz. Wenn alle Kompromisse abgelehnt werden, behalten wir uns vor, das Gesetz in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP-Fraktion ist vor allem aus zwei Gründen für die Teilrevision. Erstens wollen wir möglichst eine Angleichung der Regelungen für die Staatsangestellten und für die Lehrkräfte. Zweitens ist eine Steuerung des Gehaltsaufstiegs absolut nötig. Wir wollen dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen.

Die FDP legte bei der Revision des Personalgesetzes Wert darauf, dass die Rechtsgrundlagen den modernen Anforderungen nach Flexibilität entsprechen und die finanzielle Situation des Kantons berücksichtigt wird. Uns ist es wichtig, dass auch das Lehreranstellungsgesetz diesen Anforderungen entspricht. Im vorliegenden Entwurf sind unsere Erwartungen weitgehend erfüllt, obwohl wir mit einzelnen Forderungen nicht durchkamen. Das müssen wir akzeptieren und stellen deshalb keine neuen Anträge.

Im geltenden Gehaltssystem ist der Gehaltsaufstieg für die Lehrkräfte im Gesetz und im Dekret fest vorgegeben. Bevor der Regierungsrat den Aufstieg sistierte, haben sich die Gehälter des Verwaltungspersonals und der Lehrerschaft auseinander entwickelt. Bei der Revision des LAG erhielt der Regierungsrat eine beschränkte Kompetenz, die Gehälter zu sistieren. Diese Kompetenz läuft nächstes Jahr aus. Wenn wir nichts unternehmen, wird der alte Gehaltsaufstieg wieder in Kraft treten, den wir uns weder finanziell noch moralisch leisten können. Es kann doch niemand ernsthaft unbesehen davon, was in der Wirtschaft, bei den Steuereinnahmen, bei anderen Staatsaufgaben, bei den anderen Arbeitnehmern und Steuerzahlen aber auch bei den Leistungen der Lehrkräfte geht, einen gesetzlich fixierten Lohnaufstieg verlangen.

Diese Forderung ist einfach nicht mehr zeitgemäss! Wenn die Gewerkschaftspräsidentin der Lehrer gemäss Interview vom vergangenen Montag das Gefühl hat, das neue System öffne der Willkür Tür und Tor, und ein Leistungslohn kategorisch abgelehnt wird, lebt sie in einer anderen Welt. Eine Öffnung des Blickwinkels und vielleicht auch ein kurzer Gedanke daran, wer eigentlich alle diese Löhne und Lohnerhöhungen bezahlt, wäre wünschenswert. Ich erlaube mir, diesen Wunsch zu formulieren, weil die Gewerkschaftspräsidentin der Lehrkräfte ebenfalls ein freisinniges Mitglied ist.

Die FPD-Fraktion befürwortet das neue Lohnsystem. Damit wird der automatische Lohnaufstieg aufgehoben. Bereits beim Personalgesetz haben wir gesagt, dass wir das als richtig erachten. Ein Lohnaufstieg nach Dienstalter lässt sich nicht rechtfertigen. Sämtliche Automatismen und gesetzlich fixierte Ansprüche auf Lohnerhöhungen sind abzulehnen. Das hat nichts mit einer Geringschätzung der geleisteten Arbeit zu tun. Es ist vielmehr eine Anpassung an die finanziellen Möglichkeiten des Kantons und auch an den Markt. Ausserdem ist es ein Ausdruck für einen sorgfältigen Umgang mit den Steuergeldern und zeigt Respekt vor den Steuerzahlern. Wir erachten es als völlig falsch, was Grossrätin Schärer ausgeführt hat, nämlich dass sich der Lohn nach dem sozialen Umfeld des Arbeitnehmers richten muss. Dafür haben wir Kinder- und Betreuungszulagen und ein Steuersystem, das Familien und Familiengründungen berücksichtigt. Der Lohn hat eindeutig mit Auftrag und Leistung zu tun und nicht mit dem familiären Umfeld. Das neue Lohnsystem ist flexibel und der Regierungsrat legt – wie beim Kantonspersonal auch – die Grösse der Lohnsumme und deren Verteilung fest. Der Regierungsrat kann damit auch mit ausserordentlichen Anpassungen auf einen Lehrermangel reagieren. Das ist richtig, weil er mit dem neuen System die Balance zwischen den Staatsfinanzen und der Attraktivität des Lehrerberufs finden muss. Wir sind überzeugt, dass er das kann, und befürworten diese Kompetenz.

Neben den beiden erwähnten Hauptpunkten gibt es Anpassungen im LAG, die wir ebenfalls befürworten. So beispielsweise die Kompetenz für die Anstellung der Lehrkräfte, der einheitliche Rechtsweg gegen Verfügungen zur Anstellung von Lehrkräften und die flankierenden Massnahmen zur Vermeidung von Entlassungen und Arbeitslosigkeit. Diese flankierenden Massnahmen sind grosszügig, aber wahrscheinlich auch nötig, weil die Strukturänderungen im bernischen Bildungswesen noch lange nicht abgeschlossen sind. Im Vortrag wird ausgeführt und auch der Kommissionspräsident hat es erwähnt, dass die Teilrevision Nettomehrkosten von 6 Mio. Franken bringt, wegen der Überführung des alten in das neue Gehaltssystem und durch die Auflösung des Aufholersystems. Ich möchte da noch einen kleinen Hinweis – auch an die Adresse der BLVK-Revisionskommission – machen. Es werden 3,7 Mio. Franken für Lohnerhöhungen ausgegeben und 3,9 Mio. Franken werden für den Einkauf in die Pensionskassen benötigt. In der Kommission wurde mir versichert, dass diese 6 Mio. Franken bei den Lohnmassnahmen 2005 kompensiert werden. Ich wiederhole an dieser Stelle, was ich auch in der Kommission gesagt habe: Die FDP besteht auf der Kompensation von diesen 6 Mio. Franken und erwartet vom Regierungsrat, dass er das rechtlich einwandfrei regelt.

Zusammenfassend halte ich fest, dass diese Teilrevision des LAG nötig und massvoll ist und Flexibilität bringt. Behauptungen wie Geringschätzung der Lehrkräfte oder Gefahr für das bernische Bildungssystem, weil es zu einer massiven Abwanderung der Lehrkräfte kommen werde, die wir heute Nachmittag in der unterrichtsfreien Zeit von Lehrkräften hören werden, ist reine Gewerkschaftspolemik. Die Lehrkräfte haben immer noch gute Löhne. Sie haben immer noch einen

grossen Anspruch auf Weiterbildung aller Art und erhalten noch immer Lohnerhöhungen, egal ob sie nun die erwarteten Leistungen erbringen oder nicht und auch unabhängig von ihrem Verhalten gegenüber den Schulleitern, den Teamkollegen, den Eltern oder den Schülern. Dieses Thema haben wir in der Kommission lange diskutiert, leider vergeblich. Es ist bedauerlich, dass die vielen wirklich guten Lehrkräfte nach wie vor gleich viel Lohn erhalten wie die schlechten. Das stört die FDP massiv. Dieses Problem kann aber nicht mit dieser Teilrevision gelöst werden, sondern muss später an die Hand genommen werden, indem endlich ein Leistungslohn eingeführt wird. Die FDP ist für die Teilrevision und bittet den Grosse Rat, auf diese Vorlage einzutreten.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Heute wurde bereits mehrmals gesagt, dass wir uns auf einem hohen Seil befinden und einen Balanceakt zwischen Staatsfinanzen und Attraktivität unserer Schulen machen müssen. Alle sprechen gerne von Bildung, alle haben Bildung erlebt und alle wissen etwas darüber. Die Bildung wird als Schlüssel im Leben und als Garantie zu einer guten Entwicklung angesehen. Unsere bildungswillige Jugend ist unsere Zukunft und sie braucht das Rüstzeug, um in dieser Welt verantwortungsbewusst zu handeln. Unser Ziel ist eine gute Bildung. Damit wir dieses Ziel erreichen, braucht es alle. Zuerst braucht es die Kinder, die es zu bilden gibt. Dann braucht es Bildungsübermittler, die die konkrete Arbeit leisten und den Bildungsauftrag ausführen. Weiter braucht es die Bürger beziehungsweise das Elternhaus, welches das nötige Umfeld bietet. Hinzu kommen noch die Gesetzgeber und die Behörden, die das Ganze in eine Form bringen und damit den Bildungsprozess ermöglichen. Dafür braucht es Verlässlichkeit und Partnerschaft. Wir müssen in einem grossen Team zusammenarbeiten, wo jede und jeder ein Glied in einer Kette ist und stark genug sein muss, damit diese Kette den Belastungen standhält. Nur so kann eine fruchtbare Zusammenarbeit entstehen.

Die Anforderungen verändern sich, das gilt auch für die Familie und den Erziehungsauftrag. Viele sind von der heutigen Situation überfordert. So wie sich die Bildung am veränderten Weltbild anpasst, müssen auch wir uns anpassen. Bei der vorgesehenen Flexibilisierung im LAG vermisste ich die bisherige Sicherheit und Logik. Auf die neuen Probleme wird zu wenig eingegangen. Beim alten Gesetz wissen wir wenigstens, was wir in der Hand haben. Die Fraktion GFL schliesst sich dem Antrag auf Nichteintreten an.

Vizepräsident. Als Einzelsprecher spricht Herr Schwarz.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). Aufgrund meiner Abänderungsanträge wurde ich gefragt, ob ich die Fakultät gewechselt hätte und in die Bildung übergetreten sei. Ich kann Sie beruhigen. Das ist nicht der Fall. Ich bin nach wie vor als Ingenieur und Unternehmensleiter tätig. Bildungspolitik hat mich aber nebst Wirtschafts- und Finanzpolitik immer interessiert. Ich habe mich aber vorwiegend für Gemeindeangelegenheiten eingesetzt. Am 11. November 2003 erhielt ich von der Schule Uetendorf einen Brief mit rund 100 Unterschriften, worin massive Vorwürfe an den Grosse Rat erhoben wurden. Auch andere Briefe gingen ein, davon haben Sie eine Auswahl erhalten. Im an mich adressierten Brief wurde vor allem erwähnt, dass der Grosse Rat ständig bei den Finanzen kürze und eine grosse «Reformitis» verursache, angefangen beim Modell 6/3 bis und mit Schübe. Ich konnte in einem Antwortschreiben an die Schule darlegen, dass diese Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprechen. Ungefähr ein Drittel der kantonalen Finanzen geht in die Bildungspolitik.

Der Finanzplan 2005-2008, aber auch jener von 2004-2007, wiesen ein ständiges Wachstum im Bildungsbereich auf. Der Grosse Rat hat nie finanzielle Mittel gekürzt.

Betreffend Bildungsstrategie und Reformen hatten wir mit der Erziehungsdirektion eine gute Diskussion, von der alle profitieren und lernen konnten. Welches war für mich die Quintessenz? Die Erziehungsdirektion muss eine verständliche und mittelfristige Strategie formulieren, diese kommunizieren und die Lehrerschaft rechtzeitig in Veränderungsprozesse einbeziehen. Ausserdem braucht es für die Lehrerinnen und Lehrer ein Laufbahnmodell. Sie müssen wissen, wie sie sich in der Zeit vom Berufseinstieg bis zum Karrierende entwickeln können. Beispiele dafür gibt es genügend, etwa in der Wirtschaft oder im Militär. Ein mögliches Modell wurde von der Lehrerschaft beziehungsweise von einem ehemaligen Schulleiter der Schule Uetendorf entworfen und als prüfungswert eingestuft. Ich hoffe sehr, dass bei der definitiven Erarbeitung der Verordnung auf die Punkte Weiterbildung, Beförderung und Abhängigkeit beim Gehaltssystem eingegangen werden kann. Die entsprechenden Personen aus Uetendorf stellen sich zur Verfügung, wenn die Erziehungsdirektion bei der Ausarbeitung der Verordnung das angesprochene Modell mitberücksichtigen möchte.

Zum LAG. Die Lehrerschaft hat in einer Stellungnahme verschiedene Punkte kritisiert, zu denen ich nun Abänderungsanträge stellen werde. Ich hoffe, dass Sie den einen oder anderen Antrag unterstützen können. Ich bin für Eintreten auf diese Vorlage.

Vizepräsident. Die Antragsstellerinnen haben nochmals das Wort. Frau Hänsenberger verzichtet.

Corinne Schärer, Bern (GB). Wenn der Blick – wie von Brigitte Bolli Jost vorgeschlagen – geöffnet werden soll und es nicht darum geht, das Umfeld der Lehrerinnen und Lehrer beim Lohnsystem zu berücksichtigen und es nötig wäre, den Leistungslohn einzuführen, hat das wenig mit der Realität zu tun. Es gibt heute noch kein anwendbares System für einen Leistungslohn in den Schulen, weil sich dieses Anstellungsverhältnis nicht mit anderen Anstellungsverhältnissen vergleichen lässt. Nicht weil sich die Lehrerinnen und Lehrer dagegen sperren, sondern weil es mit der Schule an sich zu tun hat. Aber wenn Brigitte Bolli Jost uns dieses System einmal zeigen will und es anwendbar ist, könnte man darüber diskutieren. Alles andere steht etwas im luftleeren Raum.

Was mich aber wirklich beschäftigt und auch erstaunt, ist, dass einerseits auf die Lehrerinnen und Lehrer eingepregelt wird, indem man das Lohnsystem ändert und keine Privilegien mehr gewährt sollen, und sie andererseits Retterin und Retter in allen Notlagen sein sollen. Heute wachsen die Ansprüche an die Lehrerschaft in den Himmel. Das geht nicht ganz auf. Man muss sich entscheiden. Wenn man sich für gute Bedingungen für Lehrerinnen und Lehrer und die Schulen entscheidet und das wirklich ernst nimmt, wirft man nicht kurz nachdem ein neues System geschaffen wurde, alles wieder über den Haufen und zeigt damit den Lehrerinnen und Lehrern, dass man einmal so und das andere mal anders mit ihnen verfährt. Deshalb habe ich in meinem Eintretensvotum gesagt, dass es darum geht, Verlässlichkeit zu zeigen und damit Ruhe in das Ganze zu bringen.

Selbstverständlich muss man auch in anderen Fragen Ruhe schaffen, das haben wir schon zimal gefordert. Ich bin deshalb froh, hat auch Herr Schwarz von der SVP darauf hingewiesen, dass es hier um die Frage der Verlässlichkeit geht, auch bei der beruflichen Laufbahn. Vergessen Sie nicht, dass die Lehrerinnen und Lehrer der Angelpunkt in unserem Schulsystem sind und dafür verantwortlich sind, dass unser Schulsystem im Alltag auch wirklich funktioniert. Weil wir auf

gute Lehrerinnen und Lehrer angewiesen sind, müssen wir uns die Entscheide bei der Teilrevision sehr gut überlegen. Ich bitte Sie nochmals, auf diese Gesetzesrevision nicht einzutreten.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Ich äussere mich kurz zu den Voten der Fraktionssprecherinnen und -sprecher und der Antragsstellerinnen auf Nichteintreten. Ich habe bereits ausgeführt, dass wir ein neues Personalgesetz schaffen wollen, das am 1. Juli 2005 in Kraft treten soll. Gleichzeitig läuft die Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes, dessen personalrechtliche Anstellungsbedingungen aber im Personalgesetz geregelt sind und die unterrichtsmässigen rechtlichen Bestimmungen im Lehreranstellungsgesetz beziehungsweise später in der Verordnung festgehalten werden. Wenn wir diese Teilrevision zurückweisen, müssten wir im LAG auf die alten Bestimmungen zurückkommen und gleichzeitig hätten wir das neue Personalgesetz. Das entspricht nicht der Forderung, die der Grosse Rat bei der Rückweisung im Januar 2002 gestellt hat. Ein Nichteintreten hätte auch zur Folge, dass aus der Übergangslösung 1999 bis Schuljahr 2004/05 sehr grosse finanzielle Konsequenzen entstünden. Käme wieder das bisherige System des Gehaltsaufstiegs zum Zug, würden daraus jährliche Mehrkosten beim Personalaufwand – nur Lohn und Besoldungen – von 12 Mio. Franken plus Sozialleistungen entstehen. Das ergibt eine recht stattliche Summe. Ich habe auch Mühe damit, dass die EVP-Fraktion alles von Artikel 14 abhängig machen will. Das kann doch nicht sein. In diesem Gesetz werden noch andere Änderungen vorgenommen, mit denen eine Flexibilisierung angestrebt wird. Deshalb kann ein Nichteintreten nicht von einem einzigen Artikel abhängig gemacht werden. Ich bitte Sie, auf die Teilrevision einzutreten.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je remercie tout d'abord les représentants des groupes qui soutiennent le projet et j'aimerais prendre position concernant les demandes de non entrée en matière qui ont été déposées par deux représentants des groupes. La présente loi constitue la réalisation d'un mandat donné par le parlement en 1999, respectivement par la majorité du parlement, et cette loi contient la plupart des éléments de la proposition de renvoi (Rückweisungsantrag) du parlement, dans le cadre de la loi PELAG qui avait été l'objet d'une entrée en matière ici au Grand Conseil. Ces deux mandats lient le gouvernement et le gouvernement doit maintenant présenter un document qui tienne compte de cette volonté du parlement. L'essentiel de ce mandat, c'est naturellement d'introduire un système de pilotage de la progression salariale qui permette une certaine flexibilité, autrement dit qui permette de prendre en considération les réalités financières du canton. Cette loi introduit cette flexibilité, mais – je m'adresse ici à Mme Hänsenberger et à Mme Schärer – l'idée du gouvernement et je l'espère aussi celle du parlement n'est pas de créer la précarité pour les enseignants. Flexibilité ne signifie pas précarité. Vu la situation financière du canton, nous devons obtenir plus de flexibilité pour ne pas nous trouver dans une dynamique de l'automatisme auquel le parlement a souvent réagi lui-même très négativement lorsqu'il s'agissait de préparer le budget. En ce qui concerne le gouvernement, il voudra toujours assumer ses responsabilités envers les quelque 15 000 enseignants qui sont concernés, ceci en particulier dans le domaine salarial, mais aussi dans les autres domaines de la pédagogie. Le gouvernement espère également que le parlement tiendra lui-même à assumer ses responsabilités dans le domaine. J'aimerais souligner que jusqu'à maintenant, dans le cadre des discussions avec les partenaires sociaux,

ceux-ci auraient des difficultés à établir le nombre de fois où le gouvernement n'aurait pas tenu ses promesses. Il a analysé les choses avec le réalisme qui est le sien, en disant la vérité, et il a toujours tenu à dire ce que les choses seraient pour lui en matière de politique salariale. De cette matière, il a tenu compte des remarques qui lui ont été faites, mais il a aussi expliqué clairement comment les choses se passaient. Je pars donc du point de vue que nous devons accepter ici que la flexibilité que l'on veut créer par cette loi et les compétences données au gouvernement ne doivent pas automatiquement être interprétées comme l'introduction d'une précarité réelle pour le corps enseignant sur le plan de ses salaires.

J'en veux pour preuve deux éléments. Le premier élément, c'est que, avec cette loi et l'ordonnance qui suivra, le gouvernement veut appliquer, en ce qui concerne les finances, le côté matériel de la loi et des salaires, la situation actuelle que nous connaissons au niveau du régime salarial. Nous voulons confirmer par la loi les mesures que nous avons prises jusqu'à maintenant, sur le plan des salaires l'idée n'est pas d'introduire de nouvelles mesures ou de péjorer encore, en ce qui concerne la nature matérielle du salaire, les salaires des enseignants, mais de réaliser le mandat du parlement. Le deuxième exemple que j'aimerais citer, c'est que cette loi contient aussi des mesures positives, telle que l'amélioration dans le domaine des mesures sociales, en cas de réorganisation notamment, pour que les enseignants puissent bénéficier d'un encadrement nécessaire, le cas échéant.

Le président de la commission l'a dit, le retour à l'ancienne loi n'est pas possible, cela créerait une situation intenable, compte tenu des discussions politiques que nous avons déjà eues ici. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir entrer en matière et de rejeter la demande de Mme Hänsenberger et de Mme Schärer.

Vizepräsident. Wir stimmen über Eintreten ab.

Abstimmung

Für Eintreten auf das Gesetz	97 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen
	0 Enthaltungen

Detailberatung

Art. 1

Angenommen

Art. 2 Abs. 1 und 4

Antrag Erb, Bern (FDP)

Bst. g: kantonalen Berufsfachschulen. (Rest streichen)

Bst. h: kantonalen höheren Fachschulen. (Rest streichen)

Abs. 4: Der Regierungsrat kann Berufsfachschulen und höhere Fachschulen dem vorliegenden Gesetz oder dem Personalgesetz unterstellen, wenn sie wiederkehrend und zur Hauptsache vom Kanton subventioniert werden.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Die Anträge zu Absatz 1 und 4 werden gemeinsam beraten.

Christoph Erb, Bern (FDP). Der wichtigere Teil meines Antrags ist Absatz 4, wo auch deutlich ersichtlich ist, worum es eigentlich geht. Eine Vorbemerkung dazu. Ich weiss, dass das heute geltende Recht eine fast gleich lautende Bestimmung aufweist, wie sie nun in der grauen Fassung enthalten ist. Es geht mir nicht darum, das komplett zu verändern oder die heutige Praxis in Frage zu stellen. Diese ist sachgerecht und kann so weitergeführt werden. Ich möchte mit meinem

Antrag für die Zukunft klarstellen, welche Schulen dem LAG unterstellt sind. Mir scheint, dass eine Systemänderung – indem man von einer Negativliste der Nichtunterstellten zu einer Positivliste der Unterstellten übergeht – zur Klärung beiträgt und für die Zukunft besser ist.

Kürzlich fand das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Berufsbildungsgesetz statt. Künftig will man vermehrt mit Leistungsvereinbarungen arbeiten, Leistungsverträge aus schreiben und auch Private zum Zug kommen lassen, wenn sie ein gutes Angebot unterbreiten. Im Hinblick darauf ist meine Konzeption die bessere. Bei der Beratung des Berufsbildungsgesetzes werden wir sicher die Bedingungen für private Anbieter diskutieren. Ich zweifle nicht daran, dass sie minimale Anforderungen bei den Personalbedingungen werden erfüllen müssen. Das LAG ist nicht das Alleinseligmachende. Die Qualität muss in den Vordergrund gerückt werden. Auch andere Arbeitszeit- und Entschädigungsmodelle aus der Privatwirtschaft können durchaus gute Lösungen sein. Das sollte weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Ich erlaube mir zu diesem Antrag zuerst zu sprechen. Dieser Antrag konnte wahrscheinlich von keiner Fraktion diskutiert werden. Die Ansätze im Antrag von Herrn Erb sind diskussionswürdig, wurden aber in der Kommission nicht diskutiert. Ich schlage vor, diese Anträge zurück in die Kommission zu nehmen.

Präsident. Der Antrag des Kommissionspräsidenten ist nicht bestritten, somit geht Artikel 2 zurück in die Kommission.

Art. 4 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 4 Abs. 3

Antrag GBJA

Bei der Anstellung ist der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen. Er kann als feste Zahl oder als Bandbreite ausgestaltet werden. Die Bandbreite darf nicht mehr als 15 Anstellungsprozente betragen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Hier geht es um ein sehr konkretes Problem, das in diesem Gesetzesentwurf nicht befriedigt gelöst werden konnte. Im heutigen Gesetz und auch in der Revision ist bei der Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit einer Bandbreite vorgesehen. Früher war es innerhalb der Lektionen, beispielsweise 10 bis 15 Lektionen. Heute ist es eine Bandbreite innerhalb der Anstellungsprozente. Es geht darum, dass Lehrkräfte bei einer Pensenreduktion keine Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung haben, wozu sie aber grundsätzlich berechtigt wären. Diese Ansprüche gehen heute grundsätzlich verlustig, wenn die Erwerbseinkünfte weniger als 20 Prozent beträgt. Deshalb muss mit einer Regelung sichergestellt werden, dass das nicht der Fall ist, damit Lehrkräfte, die eine unverschuldete Pensenreduktion erfahren, nicht Gefahr laufen, dass eine Lohnlücke entsteht. Auch bei einer Festlegung auf nicht mehr als 15 Anstellungsprozente sind die betroffenen Lehrkräfte anspruchsberechtigt. Das haben wir abgeklärt. Unsere Abklärungen ergaben weiter, dass die jetzt vorgeschlagene Regelung – in der Kommission stellten wir sie noch leicht anders – umsetzbar ist. Eine Festsetzung auf eine Bandbreite ist eine Art Arbeit auf Abruf und eine ungünstige Anstellungsform, weil die Arbeitszeit und -belastung immer wieder wechseln.

Es ist aber richtig und fair, dass den betroffenen Lehrkräften zumindest die berechtigten Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung nicht verlustig gehen. Diese Problematik ist mir als Gewerkschaftssekretärin natürlich nicht unbekannt, weil die Leute mit diesem Problem zu uns kommen. Die Schulleitungen haben schulorganisatorisch ein Interesse daran, Bandbreiten zu verankern, damit sie bei der Stundenabdeckung eine gewisse Flexibilität haben. Wir müssen Lösungen finden, die den Lehrerinnen und Lehrern und den Schulleitungen dienen.

Ich und der zuständige Sekretär beim VPOD haben mehrere Gespräche mit der Erziehungsdirektion zu dieser Problematik geführt. Seit der Kommissionssitzung hat auch die Erziehungsdirektion erkannt, dass diese Frage geregelt werden muss, und ist überzeugt davon, dass diese Formulierung mit maximal 15 Anstellungsprozente auch für Anstellungen mit Kleinstpensen umsetzbar ist. Soweit so gut. Es gibt mit der Erziehungsdirektion aber eine Differenz. Sie wollte diese Frage in einer internen Weisung regeln, inzwischen wäre sie auch bereit, diese Frage in der Verordnung zu regeln. Wir fänden es besser, wenn die Regelung im Gesetz erfolgen würde, können aber auch damit leben, wenn es in der Verordnung geschieht. Ich musste hier aber diesen Antrag stellen, damit wir sicher sind, dass das geregelt wird. Wenn uns nun der Erziehungsdirektor bestätigt, dass das in der Verordnung so geregelt wird, dass diese Ansprüche nicht verlustig gehen und die Lehrerinnen und Lehrer nicht bestraft werden für eine Situation, für die sie nichts können, dann bin ich bereit, diesen Antrag zurückzuziehen.

Präsident. Dann macht es sicher Sinn, wenn sich als erstes der Erziehungsdirektor dazu äussert.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je confirme que nous avons toujours dit que l'idée de la Bandbreite dans la loi était à sa mauvaise place, parce que la flexibilité que nous voulons atteindre n'est pas acquise si ce principe est ancré dans la loi, surtout avec un pourcentage encore inscrit dans la loi. Par contre, et cela figure dans le procès-verbal de la commission, il est dit que la Direction de l'instruction publique doit introduire ceci dans l'ordonnance. Nous avons jusqu'ici travaillé avec des recommandations sur cette question-là, nous envisageons maintenant de l'inscrire dans l'ordonnance. N'insistons pas sur le pourcentage, parce que cela doit faire l'objet d'une discussion à l'interne dans l'administration, et surtout dans le gouvernement. Le principe doit être inscrit à notre demande dans l'ordonnance, ceci en réponse à la question de Mme Schärer.

Präsident. Frau Schärer hat ihren Antrag zurückgezogen.

Art. 5 und 6, Art. 7 Abs. 1
Angenommen

Art. 7 Absatz 2

Antrag GBJA

Für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten ist die Schulkommission Anstellungsbehörde. Die Schulkommission kann diese Zuständigkeit an die Schulleitung delegieren.

Corinne Schärer, Bern (GB). In diesem Artikel geht es um die Kompetenz der Schulkommission bei Anstellungen. Diese sind heute die Anstellungsbehörden für die Lehrkräfte der Volksschule und der Kindergärten. In der Fassung gemäss Kommission kann die Gemeinde künftig über den Kopf der Schulkommission hinweg beschliessen, so dass diese Anstellungskompetenz an die Schulleitungen übergeht. Es geht

hier um einen wesentlichen Paradigmenwechsel, weil damit der Schulkommission eine ihrer wichtigsten Aufgaben weggenommen werden kann. Wenn die Schulkommissionen nicht mehr Anstellungsbehörden sind, können sie ihre ureigenste Aufgabe nicht mehr erfüllen. Wozu sind denn die Schulkommissionen noch da? Es ist zentral, ob dieses Delegationsrecht der Gemeinde oder der Schulkommission zusteht.

Ich weiss, bei diesem Thema geht es eigentlich um die Entwicklung von teilautonomen Schulen. Im Rahmen dieser Entwicklung will man den Schulleitungen mehr Kompetenz übertragen. Diesbezüglich gab es in 10 Schulen Pilotprojekte, zu denen eigentlich schon lange eine Evaluation vorliegen müsste. Wir würden das Thema teilautonome Schulen gerne anhand von Fakten diskutieren, das war ja auch der Grund für diese Pilotprojekte. Die Frage der teilautonomen Schulen ist ein sehr wichtiger Teil der Bildungsstrategie, die wir bald im Grossen Rat diskutieren werden und die sich momentan bei den Organisationen und Parteien in der Vernehmlassung befindet. Auch dort habe ich gesagt, dass wir gerne diese Auswertung hätten. Zuerst muss die Auswertung diskutiert und anschliessend die Umsetzung beschlossen werden. Deshalb muss die Anstellungskompetenz bei der Schulkommission bleiben. Auch wenn wir diesbezüglich sehr kritisch sind, sträuben wir uns nicht gegen eine Teilautonomie. Eine Delegation an die Schulleitung muss aber selbstverständlich von der Schulkommission selber beschlossen werden und nicht von der Gemeinde. Deshalb stelle ich hier erneut meinen Antrag. In der Kommission habe ich ihn zurückgezogen, weil mir gesagt wurde, dass die Schulkommission wegen dem Gemeindegesetz diese Delegation gar nicht vornehmen könne. Meine Abklärungen ergaben, dass das selbstverständlich möglich ist und nicht so sakrosankt ist, wie es dargestellt wurde. Das ist ein politischer Entscheid. So steht es nämlich auch im Protokoll. Ich frage nochmals: Welche Aufgabe hat eine Schulkommission noch, wenn sie die eigenen Zuständigkeiten nicht selber delegieren kann? Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Frau Grossrätin Schärer hat bereits gesagt, dass sie diesen Antrag in der Kommission gestellt und wieder zurückgezogen hat. Die SVP hat diesen Antrag diskutiert und ist der Meinung, die Version der grauen Fassung sei richtig. Ich finde es nicht richtig, wenn das die Schulkommission an die Schulleitung delegieren kann. Es ist besser, wenn das Vorgehen in einem Gemeinderat festgehalten ist, weil die Gemeinde einen wesentlichen Teil des Ganzen finanziert. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Charles Stucki, Ins (SP). Auch die SP-Fraktion wird den Antrag aus den von Grossrat Salzmann genannten Gründen ablehnen. Wichtig ist die Verbindlichkeit. Wenn eine Schulkommission vorgehen will wie in der grauen Fassung vorgeschlagen, sollte die Gemeinde dem zustimmen können. Verbindlichkeit ist besser als Willkür.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Auch die FDP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab, obwohl ich hier noch einmal ganz klar festhalten möchte, dass die FDP geleitete und geführte Schulen will. Das ist für uns etwas sehr Zentrales für die Zukunft unseres Bildungswesens. Geführte, geleitete Schulen heisst aber, dass der Schulleiter auch gewisse Kompetenzen haben muss, beispielsweise die Kompetenz zur Anstellung der Lehrkräfte, damit er sein Team zusammenstellen kann. Wir müssen realistisch sein. Bis das realisiert ist, dauert es noch seine Zeit. Ich habe erfahren, dass 800 Leute die Ausbildung zum Schulleiter begonnen haben. Von diesen 800 haben nur sage und schreibe 40 ein Zertifikat gemacht. Allen

anderen war anscheinend der Aufwand zu gross. Bis wir wirklich gut ausgebildete, willige und fähige Schulleiter haben, wird es leider noch etwas dauern. Vorher sollte nicht zu viel verändert und die Anstellungskompetenz bei den Gemeinden gelassen werden. Wenn sie diese Kompetenz der Schulleitung übertragen will, soll sie einen Erlass ausarbeiten. Damit wird auch die Gemeindeautonomie respektiert.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Das Wesentliche wurde von den Gegnern des Antrags bereits gesagt. In der Kommission wurde dieser Antrag ebenfalls gestellt und zurückgezogen. Die Gemeinde muss entscheiden, wie sie diese Wahlen vollziehen will. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident. Der Erziehungsdirektor verzichtet auf eine Wortmeldung.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	7 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	115 Stimmen
	2 Enthaltungen

Art. 8

Antrag Schwarz, Uetendorf (SVP)

Lehrkräfte können im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades zur Übernahme anderer Aufgaben oder anderer Funktionen, wenn möglich innerhalb des Bildungswesens, verpflichtet werden.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). Es macht Sinn, wenn man die Kernkompetenz dieser Leute in erster Priorität für die Ausbildung einsetzt und erst in zweiter Priorität für andere Tätigkeiten.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Die Präzisierung ist nicht nötig, schadet aber auch nicht, weil die ganze Frage der Zumutbarkeit in der Gesetzgebung geregelt ist.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab. Das kann zu ellenlangen Diskussionen mit einem Lehrer, der noch andere Aufgaben übernehmen sollte, führen. Was heisst genau «Bildungswesen»? Das ist unnötig und bringt nur Unruhe. Wir bitten den Grossen Rat, diesen Antrag abzulehnen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Im Sinn der Flexibilität sollten nicht Schranken eingebaut werden. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je prends la parole pour confirmer l'avis du président de la commission. Cette précision n'est pas totalement contre l'esprit de la loi, mais elle n'est pas nécessaire non plus, parce qu'elle limite la flexibilité à disposition des autorités, le cas échéant. Je dois dire à M. Schwarz que dans 95 ou même 99 pour cent des cas, sa demande est appliquée par les autorités concernées ou par ceux qui prennent des décisions dans le domaine. Nous ne sommes pas ici en présence d'une situation où il est nécessaire d'ancrer dans la loi une précision qui de toute manière est appliquée dans la pratique. Je vous prie dès lors de bien vouloir rejeter la demande de M. Schwarz.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). Ich danke für die Präzisierung und sehe ein, dass das eine Einschränkung sein kann. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Der Antrag zu Artikel 8 ist zurückgezogen. Somit ist Artikel 8 genehmigt.

Art. 10

Angenommen

Art. 10a Abs. 1

Antrag GBJA

Fällt ein massgebender Teil einer Anstellung unverschuldet weg und kann die betroffene Lehrkraft ...

Corinne Schärer, Bern (GB). Die Fraktion GBJA begrüsst es, dass mit dieser Teilrevision Massnahmen beim Verlust einer Stelle ergriffen werden. Es geht hier um einen unverschuldeten Stellenverlust beispielsweise wegen organisatorischen Änderungen oder einer Reorganisation. Diese Möglichkeit gibt es ja auch für das kantonale Personal. Deshalb ist es fair, dies auch bei den Lehrkräften so vorzusehen. Diese Massnahme sollte noch etwas spezifischer ausgestaltet werden, so dass sie für die Situation der Lehrerinnen und Lehrer auch wirklich passt. Man kann das nicht unverändert aus der Personalgesetzgebung übertragen, weil es bei den Lehrerinnen und Lehrern möglich ist, dass sie einen Teil ihres Pensums unverschuldet verlieren und damit eine unverschuldete Teilentlassung hinnehmen müssen. In diesem Fall würde diese Massnahme nicht greifen, weil das keine Entlassung aufgrund einer Reorganisation wäre. Hier muss präzisiert werden, sonst werden viele Lehrerinnen und Lehrer benachteiligt. Ich habe diesen Antrag in der Kommission gestellt und die Kommissionsmitglieder offenbar nicht überzeugen können. Ich hoffe, dass es mir nun hier gelingt, und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Andreas Blaser, Steffisburg (SP). Die SP unterstützt den Antrag von Corinne Schärer. Wir sind ebenfalls der Meinung, es sei nicht relevant, warum unverschuldet ein Pensum verloren geht, und wollen deshalb die Lehrpersonen schützen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. In Artikel 10 steht: Wenn ein massgebender Teil der Anstellung infolge «einer durch den Kanton oder die zuständige Gemeinde veranlassten Reorganisation wegfällt, (und) die Lehrkraft nicht in zumutbarem Rahmen weiterbeschäftigt werden (kann), löst die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis auf.» Was Frau Schärer mit ihrem Antrag verlangt, könnte beispielsweise Auswirkungen haben bei Pensenreduktionen, weil das Anstellungsverhältnis nicht aufgelöst werden könnte. Die Kommission hat den Antrag, der bereits in der Kommission gestellt wurde, abgelehnt.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je vous prie de suivre l'avis du président de la commission. J'aimerais seulement vous donner un exemple, au cas où on prend l'expression «sans que la faute puisse en être imputée à l'enseignant ou à l'enseignante» à la place de toute la terminologie actuelle dans la loi. Cela signifie par exemple que, avec une diminution du nombre d'élèves qui conduit à une réduction des penses, il faudrait entrer en matière, parce que la diminution du penses intervient aussi «sans que la faute puisse en être imputée à l'enseignant ou à l'enseignante».

Nous sommes confrontés avec une tout autre situation que ce que nous voulions couvrir avec cet article 10a. Je vous prie de bien vouloir rejeter cette proposition.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA

42 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission

79 Stimmen

5 Enthaltungen

Art. 10a Abs. 2 und 3

Angenommen

Art. 10b

Antrag Schwarz, Uetendorf (SVP)

Abs. 1: ... Vorstellungsgespräch einzuladen, bei Eignung probenhalber einzustellen und nach der Probezeit über die definitive Einstellung zu entscheiden.

Antrag Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP)

Abs. 2: Eine Nichtanstellung ist gegenüber der betroffenen Person und der zuständigen kantonalen Stelle zu begründen.

Präsident. Die beiden Anträge werden gemeinsam diskutiert.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). Durch eine Poolbildung will man Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Stelle oder ihre Klasse verlieren, weitervermitteln. Das ist eine gute Idee. Aber ich möchte den Artikel gerne so erweitern, dass es für die Lehrerinnen und Lehrer eine gewisse Verpflichtung gibt, eine Stelle an einem anderen Ort – und sei dieser auch etwas abgelegen – anzunehmen, und gleichzeitig auch die Schulbehörden dazu verpflichten, Leute anzustellen. Bei Eignung würden diese Leute probenhalber eingestellt und nach der Probezeit von der Schule definitiv übernommen. Ich bitte Sie, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Mit dem revidierten Personalgesetz und dem darauf aufbauenden Lehranstellungsgesetz kann neu auch für das Lehrpersonal eine Probezeit eingeführt werden. Aus diesem Grund ist es nicht nötig, das explizit in diesem Artikel festzuschreiben. Ich bitte Sie, auf diese Ergänzung zu verzichten.

Präsident. Damit die Fraktionssprecher anschliessend zu beiden Anträgen Stellung nehmen können, müssten Sie Ihren Antrag auch noch begründen.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Bei den Reorganisationsmassnahmen sollen auch die Gemeinden in die Verantwortung eingebunden werden. Gemäss grüner Vorlage waren die Gemeinden verpflichtet, den Lehrerinnen und die Lehrer, aber auch der Direktion zu begründen, weshalb es nicht zu einer Anstellung kommt. Eine Mehrheit der beratenden Kommission wollte diese Bestimmung aus dem Artikel streichen. Wir bitten Sie – auch zum Schutz der Lehrerinnen und Lehrer – diesen Artikel so aufzunehmen.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP lehnt beide Anträge ab. Der Antrag von Herrn Schwarz ist effektiv nicht nötig, weil das bereits im Personalgesetz geregelt ist.

Zum Antrag der SP. Ich möchte kurz darlegen wie es dazu kam, dass dieser Absatz gestrichen wurde. Ich beantragte in der Kommission, den ganzen Artikel zu streichen, weil es nicht nur die Sicht der Lehrperson, sondern auch die Gemeindesicht gibt, die verpflichtet werden soll, eine solche Lehrperson anzustellen. Ich wollte den Handlungsspielraum der Gemeinde nicht einschränken und ihnen keinen zusätzlichen Aufwand aufhalsen, indem sie Lehrpersonen, die in

einer anderen Gemeinde entlassen wurden, vorladen und begutachten müssen. Dass wenigstens die Begründungspflicht gestrichen wurde, ist eine Art Kompromiss. Man liess die Pflicht der Gemeinden, diese Leute vorzuladen, stehen, verzichtete aber darauf, eine Ablehnung auch noch zu begründen. Das ist auch richtig so, weil es nichts bringt. Wenn man eine Person nicht will, kann auch Sympathie und Antipathie eine Rolle spielen, und dann sollte nicht die Gemeinde oder die Schulkommission gezwungen werden, einen Grund vorzuschieben, damit dem Gesetz einigermassen Genüge getan wird.

Im Sinn einer effizienten Ratsbehandlung möchte ich darauf hinweisen, dass die FDP in der Regel darauf verzichtet, wenn sie mit Anträgen unterlegen ist, diese nochmals im Grossen Rat zu stellen.

Andreas Blaser, Steffisburg (SP). Die SP unterstützt den Antrag von Herrn Schwarz nicht. Er ist nicht nötig. Zu Artikel 10b Absatz 2. Gerade weil diese Anstellungen ein heikler Akt sind, braucht es Transparenz und Fairness. Wenn es ab und zu ein Akt von Sympathie und Antipathie ist, ist es auch sinnvoll, wenn man verpflichtet ist, den Entscheid zu begründen. Es steigert die Qualität des ganzen Anstellungsverfahrens, wenn am Schluss eine Begründung erfolgt, was übrigens in der Privatwirtschaft bei guten Betrieben längst Usus ist.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Ich bin nicht überzeugt, dass mit einer Begründung einer Absage die Qualität gesteigert wird. Wir teilen die Meinung von Frau Bolli Jost, dass das unnötig ist und nur zusätzliche Arbeit bringt. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag von Grossrat Schwarz wurde in der Kommission nicht behandelt. Die Probezeit wird im Personalgesetz geregelt, deshalb ist dieser Antrag meiner Meinung nach unnötig. Der Antrag zu Absatz 2 wurde in der Kommission sehr ausführlich diskutiert. Der Streichungsantrag in der Kommission wurde mit 12 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen, weil man der Auffassung war, es brauche nicht unbedingt eine Begründung. Einem Stellenbewerber kann man auch schriftlich ohne Begründung antworten und eine Kopie des Antwortschreibens an die Erziehungsdirektion senden.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. En ce qui concerne la demande de M. Schwarz, je peux le rassurer. Effectivement, la période probatoire est maintenant contenue dans la loi, puisque l'article 1, alinéa 2 de la LSE renvoie à la nouvelle loi sur le personnel et il est là prévu une période probatoire aussi pour les fonctionnaires et pour les enseignants. Sa demande est remplie par renvoi à la loi sur le personnel.

En ce qui concerne l'idée de Mme Hänsenberger, je ne peux naturellement pas dire qu'il s'agit d'une mauvaise idée, puisque cette proposition était également contenue dans la proposition du gouvernement. L'idée que nous avions était de permettre en fait à ceux qui n'étaient pas retenus d'obtenir une petite explication. La forme n'est pas prescrite, cela peut être une forme orale, on peut téléphoner, on peut dire à un jeune par exemple pour quelles raisons sa candidature n'est pas retenue, afin que celui-ci puisse progresser, comprendre quelles erreurs il a faites dans sa présentation ou dans son approche. C'est seulement quand on communique les erreurs en question qu'on peut progresser et qu'on peut, lors un entretien d'embauche par exemple, éviter de tomber dans des erreurs qui peuvent entraîner des décisions négatives. L'idée était au départ de permettre à celui qui n'est pas retenu de

profiter de cet entretien pour s'améliorer et pour progresser et, à une autre occasion, de pouvoir se présenter sous un meilleur angle. La commission n'a pas retenu la proposition du gouvernement; si le Grand Conseil la retient, nous pensons que c'est bien, en particulier pour les jeunes enseignantes et enseignants qui se présentent pour la première fois dans ce type d'entretien. Je vous prie de bien vouloir statuer sur la demande de Mme Hänsenberger en conséquence.

Abstimmung

Für den Antrag Schwarz (Abs. 1)	5 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	125 Stimmen
	4 Enthaltungen

Für den Antrag Hänsenberger-Zweifel (Abs.2)	49 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	78 Stimmen
	8 Enthaltungen

Art. 10c Abs. 1 – 3
Angenommen

Art. 10c Abs. 4

Antrag SVP

.... und länger als fünf Jahre ... und keine zumutbare Stelle im Schuldienst finden, haben Anspruch

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP). In den Artikeln 10a bis 10c sind die flankierenden Massnahmen für die Lehrkräfte geregelt, die wegen einer Reorganisation unverschuldet ihre Stelle verlieren. Menschen, die nicht beim Staat angestellt sind, mögen diese Regelungen grosszügig erscheinen, aber sie sind grundsätzlich mit den Regelungen im Personalgesetz abgestimmt. Absatz 4 dieses Artikels soll die Voraussetzungen für Lehrkräfte regeln, die die Voraussetzungen für eine Sonderrente nicht erfüllen. Dass aber bereits nach drei Jahren Schuldienst ohne weitere Voraussetzung Anspruch auf Abgangsentschädigung bestehen soll, erscheint uns etwas gar grosszügig. Mit unserer Forderung nach fünf Jahren Schuldienst und der Verpflichtung, sich um eine neue Stelle zu bemühen, bevor ein Anspruch auf Abgangsentschädigung besteht, erreichen wir eine Gleichbehandlung mit dem übrigen Staatspersonal. Ich verweise auf Artikel 31 des Personalgesetzes und die dazu geplante Verordnung. Es ist zwar verlockender – gerade wenn heute so viele Lehrer anwesend sind –, grosszügige Lösungen zu verankern. Aber wir wissen alle, wie schmerzlich die Kostenfolgen sein können. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Wie Sie den Ausführungen von Frau Bernhard-Kirchhofer entnehmen konnten, besteht offenbar eine Diskrepanz zwischen dem Personalgesetz beziehungsweise der dazugehörenden Verordnung, worin von drei Jahren und nicht wie im Personalgesetz von fünf Jahren gesprochen wird. Dieser Antrag sollte in die Kommission zurückgenommen werden, damit er dort diskutiert werden und die Verwaltung in der Zwischenzeit diese Frage abklären kann.

Präsident. Die Rücknahme ist nicht bestritten. Somit geht dieser Artikel zurück in die Kommission.

Art. 10d, Art. 11 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 11 Abs. 3

Antrag FDP

Bei Reorganisationen kantonalen Schulen kann die zuständige Direktion die Pensionierung von Lehrkräften verfügen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt und Anspruch auf eine Sonderrente nach Artikel 10c haben, sofern damit die Entlassung einer anderen Lehrkraft verhindert und die finanzielle Belastung des Kantons reduziert werden kann. Die Feststellung einer unverschuldeten Entlassung entfällt.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Bei diesem Antrag handelt es sich um den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats. Die ausführliche Begründung dazu kann dem Vortrag entnommen werden. Wenn dieser Antrag angenommen würde, könnten Stellen für jüngere Lehrkräfte freigemacht werden. Man könnte ältere Lehrkräfte pensionieren und jüngere behalten, anstatt diese zu entlassen. Das wäre unter Umständen für die Altersstruktur des Kollegiums, aber auch für den Wissenstransfer sehr wichtig. Klar müsste ein solcher Artikel sehr zurückhaltend angewendet werden. Die Bedingungen dazu werden im Artikel genannt, nämlich nur dann, wenn die Entlassung einer jüngeren Lehrkraft verhindert werden und damit die finanzielle Belastung des Kantons reduziert werden kann. Es ist ein Artikel für Ausnahmesituationen, aber er erlaubt dem Regierungsrat in einer Ausnahmesituation richtig zu handeln. Ich bitte den Grossen Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Liebe Brigitte, nun hast du selber einen Antrag gestellt, der in der Kommission unterlag. Wahrscheinlich hast du vorhin den falschen Moment gewählt um zu sagen, die FDP bringe Anträge, mit denen sie unterlegen ist, nicht nochmals in den Rat.

Ich habe viel Verständnis für diesen Antrag und bin selber gespalten in meiner Meinung. Ich tendiere ungefähr mit 51 Prozent dagegen und 49 Prozent dafür. Trotzdem möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wenn bei einer Schulreorganisation 10 oder 15 Leute zur Diskussion stehen, die entlassen werden müssen, dann findet man immer einvernehmliche Lösungen. Ich habe das selber erlebt, als die beiden Gymnasien Lerbermatt und Köniz zusammengelegt wurden. Es besteht zudem kein grosser Handlungsbedarf. Ich gebe Ihnen insbesondere auch zu bedenken, dass wir im Gemeindegesetz alle Alterslimiten gekippt haben und hier nun wieder welche einführen würden. Der Grundgedanke, junge Lehrkräfte zu bevorzugen und ihnen eine Karriere zu ermöglichen, ist absolut richtig, aber in meinem Innern sträubt sich etwas dagegen, Leute mit 60 gegen ihren Willen zu pensionieren. Wir sollten die Haltung des Gemeindegesetzes übernehmen: Lassen Sie die 60-jährigen arbeiten, wenn sie wollen – es werden nicht viele sein!

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Dieser Antrag wurde in der SVP-Fraktion diskutiert, und wir waren geteilter Meinung. Ich bezweifle, ob die jüngeren immer die besseren sind. Es tönt vielleicht etwas seltsam, wenn das ein alter Mann hier am Mikrophon sagt. Aber ich stelle nicht immer fest, dass die jüngeren mehr Power haben als ich. Das ist auch bei der Lehrerschaft so. Diese «Alterslimite» sollte nicht eingeführt und daher der Antrag abgelehnt werden.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Die EVP stimmt für einmal mit der FDP überein. Es ist keine «Alterslimite», sondern eine Zwangspensionierung im äussersten Notfall. Selbstverständlich müssen zuerst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft und muss nach anderen Lösungen gesucht werden, wenn es wirklich wieder einmal eine solch grosse Reorganisation geben sollte wie bei den Mittelschulen, als

jüngere Lehrkräfte den Platz räumen mussten und solche, die zwei, drei Jahre später pensioniert wurden, auf ihrem Job beharrten. Die grosse Mehrheit der EVP unterstützt den Antrag der FDP.

Corinne Schärer, Bern (GB). Es ist unbestritten, dass bei grösseren Reorganisationen sehr schwierige Situationen entstehen und die Frage gestellt werden muss, wer bleiben kann und wer gehen muss. Trotzdem sind wir nicht für eine Art «Zwangspensionierung», wie das im Antrag von Brigitte Bolli Jost verlangt wird. Das ist keine Lösung. Ich kann bestätigen, dass in solchen Fällen vor Ort nach Lösungen gesucht wird. Diese Fälle sollten nicht durch gesetzlich verankerte «Zwangspensionierungen» gelöst werden. Das muss kreativ vor Ort passieren. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Werner Lüthi, Münsingen (SVP). Ich habe mir einmal geschworen, dass ich nie helfen werde, solche Sonderregelungen zu beschliessen. Vor meiner Zeit wurde die eigenartige Regelung beschlossen, wonach die Regierung bei einer um ein paar Zehntel höheren Arbeitslosigkeit der Lehrer im Vergleich zu den normalen Leuten ein Pensionsalter ab 60 ohne Einbussen beschliessen kann. Das ist einige wenige Male eingetroffen, aber nur für eine kurze Dauer von drei oder sechs Monaten. War diese Zeit vorbei, galt es für den Lehrerkollegen, der gerade 60 wurde und auch ausgebrannt war, nicht. Nun diskutieren wir erneut eine solche Regelung. Es ist nicht richtig, wenn einzelne Leute aus irgendwelchen Gründen ohne Einbussen in Rente gehen können und andere nicht. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Ich unterstütze das Votum von Werner Lüthi. Auch für mich als Vertreterin der Gewerkschaft ist die Frage der «Zwangspensionierung» problematisch. Damit werden Leute entmündigt und mit 60 zum Altsen abgeschohen. Dieses Vorgehen ist nicht richtig. Andererseits musste gerade dieser Passus im Dekret der BLVK angewandt werden, weil man keine Regelungen für Sozialplanmassnahmen hatte. Diese Verbesserung ist nun erfolgt. Ich plädiere für bessere Sozialplanmassnahmen, dann sind solche Zwangspensionierungen überflüssig.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Das Wesentliche ist gesagt, weshalb die Kommission diesen Artikel gestrichen hat. Man muss wissen, dass dieser Artikel aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit den Maturitätsschulen aufgenommen wurde. Allerdings sprechen wir hier von einzelnen kleinen Fällen. Deshalb hat die Kommission mit 10 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, diesen Artikel zu streichen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. J'aimerais soutenir ici l'amendement de Mme Bolli, parce qu'il ne s'agit pas de quelque chose d'artificiel, on l'a effectivement vécu ici dans le cadre des réorganisations des écoles cantonales auxquelles nous avons assisté ces dernières années. C'est un fait qui peut se passer. J'aimerais vous rendre attentifs à l'article 11, alinéa 3, aux conditions de cette disposition: première condition, il faut une réorganisation d'une école cantonale; deuxième condition, avoir atteint l'âge de 60 ans; troisième condition, avoir droit à une rente spéciale au sens de l'article 10c; quatrième condition, permettre d'éviter le licenciement d'un autre enseignant; cinquième condition, permettre de diminuer la charge financière du canton et sixième condition, il n'est pas nécessaire de constater qu'il s'agit d'un licenciement sans faute. Quand on voit toutes ces conditions-là, on se demande comment on peut refuser une telle disposition. Il en ressort finalement pour l'école concernée qu'elle ne subit pas une double perte au niveau de son contenu

scientifique. Si, dans un cas de ce genre, où ces six conditions sont réunies, un jeune enseignant doit quitter pour laisser sa place à un autre enseignant et que cet autre enseignant quitte quelques années plus tard l'enseignement, pour l'école cantonale en question c'est une double perte, parce que les forces vives ont quitté le bateau. C'est la raison pour laquelle, si on examine cette idée contenue dans cette disposition sans émotion, on arrive à la conclusion que les éléments contenus dans cette disposition ne peuvent conduire qu'à une situation bénéfique pour l'école concernée. Comme on l'a dit, peu de cas seront concernés et cela permet de mener une politique au niveau de l'emploi pour le bien de l'école et finalement pour le bien des enseignantes et des enseignants concernés. C'est la raison pour laquelle je vous demande de bien vouloir accepter l'amendement de Mme Bolli Jost.

Abstimmung

Für den Antrag FDP	32 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	108 Stimmen
	6 Enthaltungen

Art. 12 Abs. 1
Angenommen

Art. 12 Abs. 2

Antrag Schwarz, Uetendorf (SVP)

Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion und absolvierten und angewendeter Weiterbildung massgebenden Gehaltsklasse.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). In meinem Eintretensreferat habe ich bereits gesagt, dass mir die Laufbahnentwicklung wichtig ist. Artikel 12 Absatz 2, aber auch Artikel 14 Absatz 1 beziehen sich auf ein Modell, zu dem ich und die Schule Uetendorf der Erziehungsdirektion die Grundlagen übermittelt haben. Im Sinn der Effizienz und der Meinungsbildung in den verschiedenen Fraktionen ziehe ich meine Anträge sowohl zu Artikel 12 wie zu Artikel 14 zurück.

Präsident. Der Antrag ist zurückgezogen. Somit ist Artikel 12 Absatz 2 genehmigt.

Art. 12 Abs. 3, Art. 12a
Angenommen

Art. 12 b

Antrag SP / GBJA

Die Anzahl und die Höhe der Vor- und Gehaltsstufen sind im Anhang II des Gesetzes festgelegt.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Für die SP sind Artikel 12b und Artikel 14 das Kernstück der gesamten Debatte und führten auch zu unserem Nichteintretensantrag. In meinem Eingangsvotum habe ich es bereits gesagt: Das LAG ist ein Gehaltssystem, das nicht nur das Grundgehalt im Gesetz festlegt, sondern auch den Gehaltsaufstieg. Das möchten wir hier gerne so festhalten. Im geltenden Gehaltssystem hängen Grundlohn und Gehaltsaufstieg stark zusammen. Der Grundlohn ergibt zusammen mit dem Gehaltsaufstieg während einer gesamten Lehrerlaufbahn einen Lebenslohn. Dabei wird berücksichtigt, dass sich die Lebenssituation der Lehrpersonen im Laufe der Karriere verändert. Junge Lehrpersonen erhalten einen grösseren Aufstieg, dieser flacht ab, wenn sie älter sind und keine Verpflichtungen familiärer Art mehr

haben. Das Maximum bei diesem Gehaltssystem ist bei 156 Prozent definiert.

Nun soll von diesem System einfach eine Komponente, eben der Gehaltsaufstieg, weggenommen werden. Wenn wir von der Idee der Erziehungsdirektion ausgehen, ein Gehaltssystem zu schaffen, das Halbprozentanstiege zulässt, kann eine Lehrperson, wenn sie jährlich eine Gehalts- oder Erfahrungsstufe erhält, nur bis 120 Prozent aufsteigen. Somit wird das Maximum zu einem fiktiven Maximum. Im heutigen System kostet ein normaler Gehaltsaufstieg 1,4 Prozent. Würde man, wie in Artikel 14 vorgeschlagen, die Stufen halbieren, würde das 0,7 Prozent der Lohnsumme binden, die der Grosse Rat dem Regierungsrat für einen Lohnaufstieg zur Verfügung stellen müsste. Das sollte verkraftbar sein und wäre auch vergleichbar mit dem Gehaltsaufstieg des Staatspersonals und vergleichbar oder gleichberechtigt mit der Berebe. Wir bitten Sie deshalb, unserem Antrag zu Artikel 12 und gleichzeitig den entsprechenden Änderungen in Artikel 14 zuzustimmen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Wie Irène Hänsenberger gesagt hat, kommen wir mit Artikel 12 und 14 zum Schlüsselthema dieser Gesetzesrevision. Mit unserem Antrag zu Artikel 12 wollen wir das aktuelle Lohnsystem im Grundsatz beibehalten, das wurde von meiner Vorrednerin sehr gut erklärt. Nach Meinung unsere Fraktion müssen auch die zentralen Elemente der Anstellungsbedingungen – und das ist natürlich der Lohn und der Lohnaufstieg – im Gesetz geregelt werden, statt allenfalls in einer Verordnung oder gar nicht. Für die Transparenz eines Lohnsystems ist dies zentral.

Bei den Lehrerinnen und Lehrern ist es leicht anders als beim Kantonspersonal, weil der Stufenanstieg zusammen mit dem Stufenanstieg zum Gehaltssystem gehört. Weil die Lehrerinnen und Lehrer in keine andere Lohnklasse aufsteigen können, kommt diesem Stufenanstieg eine sehr grosse Bedeutung zu. Die Höhe der Stufe richtet sich nach der heutigen Höhe. Mit unserem Kompromissantrag bei Artikel 14 wollen wir den politischen Forderungen nach einer Abbremsung des Stufenanstiegs Rechnung tragen, obwohl wir an sich nicht der Meinung sind, man müsse ein so enges Sparkorsett vorgeben. Aber wenn man diese Ausgangslage akzeptiert, könnte man mit dem Artikel 14 das Lohnsystem beibehalten und den Stufenanstieg wenn nötig halbieren.

Wir hoffen, dass Sie dem Antrag zu Artikel 12 zustimmen können. Es ist ein neues, gut durchdachtes und bewährtes System. Es gibt keinen vernünftigen und logischen Grund, es zu ändern. Der sich öffnenden Schere zwischen dem Staatspersonal und den Lehrerinnen und Lehrern, die sich durch die Sparpolitik ergeben hat, könnte Rechnung getragen werden, indem man unserem Kompromissantrag zu Artikel 14 zustimmen und die Stufen halbieren würde. Das würde bei den Lehrerinnen und Lehrern sehr viel weniger Unruhe und Unmut erzeugen und das politische Sparziel könnte trotzdem erreicht werden. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Das Grundgehalt und der Stufenanstieg gehören im Lohnsystem der Lehrerschaft zusammen und muss deshalb im Gesetz geregelt sein. Ausserdem bringt eine Verankerung im Gesetz mehr Transparenz und Verlässlichkeit, was punkto Lohnfragen sehr wichtig ist. Wenn SP und GBJA in Artikel 14 bereit sind, die Stufen zu halbieren, lassen wir uns auf kein Wagnis ein. Ich bitte Sie deshalb, diesen Anträgen zuzustimmen.

Andreas Blaser, Steffisburg (SP). Auch die SP unterstützt diesen Antrag. Machen wir uns nichts vor, Artikel 12 und 14

sind die Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Es ist wichtig, dass der Rat die Verantwortung wahrnimmt. Zudem muss diese LAG-Debatte auch im Kontext der BLVK gesehen werden, weil die gleichen Leute davon betroffen sind. Deshalb sollte man unbedingt auf den Kompromissvorschlag zur Halbierung der Stufen im Bedarfsfall eintreten. Der Regierungsrat kann den Gehaltsaufstieg halbieren, aber damit er das kann, muss im Gesetz das Lohnregulativ verankert sein.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP anerkennt zwar, dass ein kleiner Kompromissvorschlag auf dem Tisch liegt und nicht mehr am ursprünglichen Extremvorschlag festgehalten wird. Aber leider können wir diesen Kompromissvorschlag nicht annehmen, weil es für uns zentral ist, dass es keine Automatismen und keinen gesetzlich fixierten Gehaltsaufstieg gibt. Das können wir uns in der heutigen Zeit nicht mehr leisten. Deshalb können wir auch einer Halbierung des gesetzlich fixierten Lohnanstiegs nicht zustimmen. Ich bitte um Verständnis für diese Ansicht. Dieser Artikel ist ganz zentral für die Steuerung der Lohnsumme. Wenn der Regierungsrat diese Lohnsumme nicht steuern kann, erleben wir das, was wir in den Neunziger Jahren erlebt haben, nämlich ein massives Davonlaufen der Löhne, unabhängig von Wirtschaftslage und Steuerentwicklung. Das können wir uns weder finanziell noch moralisch leisten. Die FDP bittet den Grossen Rat, die beiden Anträge abzulehnen.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Wir sind hier an einem Schlüsselpunkt, wo von Transparenz und Sicherheiten gesprochen werden muss. Ich fordere Sie auf, unseren Ausbilderinnen und Ausbildnern entgegen zu kommen und die Anträge anzunehmen, damit das im Gesetz geregelt wird.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Auch die SVP-Fraktion kann diesem Kompromissvorschlag nicht zustimmen. In meinem Eintretensvotum habe ich bereits gesagt, dass es für uns wichtig ist, das Kantonspersonal und die Lehrerschaft gleich zu behandeln. Wenn wir diesem Vorschlag zustimmen würden, hätten wir keine gleichwertige Behandlung, auch wenn es sich um «nur» 0,7 Prozent der Lohnsumme handelt. Wir haben diesen Antrag auch in der Kommission mit 13 zu 7 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, es ebenfalls zu tun.

Corinne Schärer, Bern (GB). Man kann anderer Meinung sein, aber man kann nicht sagen, dass wir mit unserem Antrag dem Regierungsrat die Möglichkeit zur Steuerung nehmen würden. Mit unserem Antrag geben wir dem Regierungsrat sehr wohl eine Möglichkeit zum Steuern, wenn es wegen den Finanzen nötig ist, dies aber so, dass man auch weiss, in welche Richtung das Schiff fährt.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 13 zu 7 bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die Gründe dazu wurden bereits dargelegt. Uns ist die Flexibilität wichtig, die wir mit den beiden Gesetzen PG und LAG schaffen wollen. Im Artikel 71 des Personalgesetzes ist bezüglich individueller Gehaltsaufstieg die gleiche Bestimmung enthalten: «Der Aufstieg vom Grundgehalt zum maximalen Gehalt erfolgt mittels Gehaltsstufen. Der Regierungsrat legt den Wert der Gehaltsstufen durch Verordnung fest.» Es wird also auch dort nicht im Anhang aufgeführt, sondern genau so wie es hier im LAG auch vorgesehen ist. Würden wir es hinten aufführen, würden wir damit jegliche Flexibilität unterbinden und dem Regierungsrat nicht mehr diese Flexibilität zusprechen können,

damit er mit diesen Gehaltsstufen umgehen kann. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. La loi prévoit quel instrument est à disposition du gouvernement pour créer cette flexibilité. L'instrument, c'est l'échelon, et ensuite cela doit être matérialisé dans le cadre de l'ordonnance. Si on suit la proposition de Mme Schärer et de Mme Hänsenberger, on cimente au niveau de la loi, avec l'annexe 2, quel est le contenu des échelons en détail. La flexibilité à laquelle vous faisiez allusion, Mme Schärer, n'est plus présente. Ce que nous voulons, c'est avoir aussi la possibilité d'adapter l'ordonnance aux nécessités devant lesquelles nous nous trouverons. Actuellement, le nombre d'échelons est insuffisant, dans l'annexe que vous proposez, pour faire en sorte que l'ensemble de la grille des instituteurs ou des institutrices puissent bénéficier, le cas échéant, d'une augmentation proportionnelle aux moyens d'ensemble qu'aura l'Etat pour adapter les salaires. A l'heure actuelle, la liste des échelons n'est pas assez fine pour permettre une répartition juste entre toutes les différentes catégories d'enseignants et les différentes fonctions. C'est la raison pour laquelle il faut maintenant dans la loi donner la possibilité au gouvernement d'utiliser cet instrument des échelons dans le cadre de l'ordonnance. Dans l'ordonnance, le gouvernement veillera à faire en sorte que l'ensemble du corps enseignant soit traité de manière juste dans le cadre des progressions salariales. M. Salzmann a raison lorsqu'il dit que si on fait ce que veulent Mme Hänsenberger et Mme Schärer, on crée une inégalité de traitement entre le personnel de l'Etat et les enseignants, dans la mesure où, au niveau de la loi sur le personnel, ces principes sont ancrés dans l'ordonnance, ils ne sont pas ancrés dans la loi. Je vous prie dès lors de bien vouloir rejeter la proposition de Mme Schärer et de Mme Hänsenberger.

Abstimmung

Für den Antrag SP / GBJA

69 Stimmen

Dagegen

80 Stimmen

3 Enthaltungen

Präsident. Frau Hänsenberger gibt eine Erklärung ab.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Nachdem mein Antrag zu Artikel 12b abgelehnt worden ist, macht es keinen Sinn, die Anträge zu Artikel 14 aufrechtzuerhalten, weil diese zum gesamten Gehaltssystem gehören. Ich ziehe also meine Anträge zu Artikel 14 Absatz 2, 3 und 4(neu) sowie den Anhang II zurück. Ich habe aber gleichzeitig noch einen neuen Kompromissvorschlag eingereicht, welcher dem Grossratspräsidenten schriftlich vorliegt, und hoffe, dass Sie darauf eintreten.

Präsident. Frau Schärer, gilt dieser Rückzug auch für Ihre Anträge? – Nein, das ist nicht der Fall.

Art. 12c

Angenommen

Art. 13

Antrag SVP

Rückweisungsantrag an die vorberatende Kommission, mit folgendem Auftrag:

Es ist eine Neuformulierung oder Ergänzung von Artikel 13 LAG zu prüfen, damit spätestens nach fünf Jahren ununterbrochener Tätigkeit als Lehrperson das Gehalt nur noch in Abhängigkeit von der Art der Lehreraus- und Weiterbildung, der Funktion, der Erfüllung der Aufgaben (Leistung) und dem Alter definiert wird. Damit soll sichergestellt werden, dass bei gleicher Aus- und Weiterbildung, gleicher Funktion und gleicher Leistung mit mindestens fünf Jahren Erfahrung bei gleichem Alter das gleiche Gehalt ausgerichtet wird.

Art. 13 Abs. 2

Antrag SP

Zur Bestimmung des individuellen Gehaltsbestandteils ist die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufes angemessen zu berücksichtigen. Ebenso zu berücksichtigen sind die nachgewiesenen Weiterbildungen, soweit sie für die Ausübung der Funktion genutzt werden können.

Präsident. Wird die Rückweisung bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit geht Artikel 13 in die Kommission zurück und der SP-Antrag zu Artikel 13 Absatz 2 entfällt.

Art. 14 Abs. 1

Antrag Schwarz, Uetendorf (SVP)

Der Gehaltsaufstieg richtet sich nach der ausgeübten Funktion, der Erfahrung und der Weiterbildung im Beruf und nach einer eventuellen Leistungsbeurteilung.

Präsident. Herr Schwarz hat seinen Antrag zurückgezogen. Somit ist Artikel 14 Absatz 1 angenommen.

Art. 14 Abs. 2

Antrag FDP

Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht, und bestimmt die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen.

Antrag SP / GBJA
Streichen

Präsident. Der Antrag FDP wird von Frau Bolli Jost, der Antrag SP / GBJA von Frau Schärer und Frau Hänsenberger vertreten.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die Mitwirkung der Sozialpartnerschaft wird in Artikel 7 des neuen Personalgesetzes geregelt. Danach soll die Sozialpartner vor wichtigen personalpolitischen Entscheiden angehört werden müssen. Was ist ein wichtiger personalpolitischer Entscheid, wenn nicht die Gehaltssumme? Deshalb kann man die ursprüngliche Fassung des Regierungsrats nehmen, die definiert, dass der Regierungsrat die Gehaltssumme festlegt. Im Sinn eines schlanken, klaren Gesetzes bitte ich den Rat, meinem Antrag zuzustimmen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Eine Begründung macht nur Sinn, wenn ich gleichzeitig auch die Anträge zu den anderen Absätzen begründen kann. Sonst fällt das alles auseinander. Wenn ich das nach der Mittagspause machen kann, könnte ich mich in der Zwischenzeit auch noch mit Irène Hänsenberger verständigen.

Präsident. Frau Schärer wird ihren Antrag nach der Mittagspause begründen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.43 Uhr

Die Redaktorinnen:

Claudia Himmelreich-Feuz (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 8. September 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bernhard Antener, Gerhard Baumgartner, Susanne Bommeli, Heinrich Burkhalter, Sabine Gresch, Walo Hänni, Magdalena Guda Hess-Güdel, Michael Kaufmann, Peter Kurth, Hans-Rudolf Markwalder, Hans Michel, Marianne Morgenthaler, Erika Siegenthaler, Fabio Tanner, Maxime Zuber.

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

Art. 14 (Fortsetzung)

Antrag SP / GBJA

Abs. 2: Streichen

Antrag SP

Abs. 3: Streichen

Antrag GBJA

Abs. 3: Es besteht ein Anspruch auf den Gehaltsanstieg.

Antrag EVP

Abs. 3: Ein Gehaltsaufstieg wird mindestens alle zwei Jahre gewährt.

Antrag SP / GBJA

Abs. 4 (neu): Der Regierungsrat kann bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons unter Berücksichtigung der Konjunkturlage, der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft jeweils für das Folgejahr den Stufenaufstieg halbieren.

Antrag GBJA

Abs. 5 (neu): Der halbierte Stufenaufstieg kann in den Folgejahren nachgewährt werden.

Corinne Schärer, Bern (GB). Ich ziehe meinen Antrag zu Artikel 14 Absatz 2 zurück. Gemäss unserer Entscheidung von heute Morgen werden die Gehaltsstufen nicht im Gesetz festgelegt. Somit ist es die Aufgabe des Regierungsrats, sie festzulegen. Allerdings erhalte ich die anderen Anträge zu Artikel 14 aufrecht.

Präsident. Der Antrag GBJA zu Artikel 14 Absatz 2 ist zurückgezogen. Frau Hänsenberger hat heute Morgen die SP-Anträge zu Artikel 14 zurückgezogen. Sie hat jedoch zu Absatz 3 und 4 einen neuen Antrag eingereicht. Ich zitiere:

Absatz 3 (neu): «Auf den Gehaltsaufstieg besteht grundsätzlich Anspruch.»

Absatz 4 (neu): «Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung des kantonalen Finanzhaushalts für längstens ein Jahr kein Gehaltsaufstieg ausgerichtet werden.»

Zu Absatz 2 liegt ausserdem ein Antrag der Kommission vor.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Es liegt zu Artikel 14 Absatz 4 ein neuer Antrag vor, der bisher der Kommission nicht bekannt war. Ich mache

Ihnen deshalb beliebt, den ganzen Artikel 14 in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Der Präsident der Kommission möchte den gesamten Artikel 14 in die Kommission zurücknehmen. Wird dies vom Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Artikel 14 geht zurück in die Kommission.

Art. 16 und 17

Angenommen

Art. 17a

Antrag Schwarz, Uetendorf (SVP)

Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann auf Antrag der Schulkommission und der Schulleitung Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). Gemäss Vortrag sollen künftig Bewilligungen für Weiterbildungsurlaube auf tieferer Stufe als auf Ebene der Direktion angesiedelt werden. Das ist sinnvoll und richtig. Damit entsteht auf der obersten Führungsstufe eine gewisse Entlastung. Doch müssen die Schulleitungen in den Schulhäusern und die Schulkommissionen in den Dörfern einbezogen werden, wenn sich Leute weiterbilden wollen. Es ist nicht richtig, wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer an den Kommissionen vorbei direkt an die ERZ gelangen kann. Je nach Struktur könnte dies in gewissen Dörfern der Fall sein. Deshalb soll der Artikel mit folgendem Einschub ergänzt werden: «auf Antrag der Schulkommission und der Schulleitung». Ich hoffe, Sie können diesen Antrag unterstützen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Diese Ergänzung ist nicht nötig. Es wird ohnehin so gehandhabt. Auf der anderen Seite tut es nicht viel zur Sache, wenn sie aufgenommen wird. Es ist also möglich, einer Erweiterung des Gesetzes mit diesem Passus zuzustimmen. Die SVP opponiert nicht dagegen.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Auch für die FDP-Fraktion spielt es keine Rolle, wenn der Antrag durchkommt. Er macht insofern Sinn, als ein bezahlter Urlaub nach Artikel 17a wichtig ist und gut vorbereitet werden muss. Somit ist es richtig, wenn dies im Sinn der Schule geschieht und somit der Schulleiter und die Schulkommission etwas dazu sagen können. Die FDP unterstützt also diesen Antrag.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Auch die SP ist grundsätzlich mit diesem Antrag einverstanden. Doch frage ich Alfred Schwarz, ob er sich mit einer Änderung einverstanden erklären könnte: Auf der Sekundarstufe II bei den Berufsschulen laufen diese Gesuche nicht über die Kommissionen an die ERZ, sondern direkt über die Schulleitungen. Vom operativen Ablauf her macht dies Sinn. Somit bitte ich um folgende Änderung: «auf Antrag der Schulkommission oder der Schulleitung». Dies würde den Möglichkeiten der Sekundarstufe II entsprechen. Für die Volksschule stimmt es, aber für die Sekundarstufe II stimmt es so nicht.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). Ich kann mich dem Votum von Herrn Blaser anschliessen. Seine Bedenken gelten nicht nur für die Schlossbergschule, sondern auch für andere Schulen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Ja, aber in dem Fall kann ich meine Zustimmung nicht geben. (*Gelächter im Saal*) Ein «oder» wäre dann auch bei der Volksschule gültig. Ich beantrage den Antrag Schwarz abzulehnen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP). Wir wollen den Dienstweg einhalten. Dieser ist jedoch aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich. Es geht darum zu bestimmen, wer schliesslich über einen Urlaub entscheiden soll. Deshalb kann der Antrag in dieser Form nicht angenommen werden und sollte noch einmal in der Kommission diskutiert werden.

Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP). Ich bin damit einverstanden.

Präsident. Wird dies vom Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit geht Artikel 17a in die Kommission zurück.

Art. 18 – 22
Angenommen

Art. 22a (neu)

Antrag FDP

Abs. 2: Sie meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Ich habe in der Kommission bereits angetönt, dass ich möglicherweise einen Antrag in Bezug auf die Regelung der rechtlichen Grundlage stellen werde. Dies auch im Hinblick auf das Datenschutzgesetz, gerade in Zusammenhang mit der Meldung derjenigen Personen, die wegen Kindesmissbrauch und Ähnlichem das Patent verlieren. Die ERZ hat diesen Artikel vorgeschlagen, doch konnte er nicht durch die Kommission behandelt werden. Deshalb beantrage ich, auch diesen Artikel in die Kommission zurückzugeben.

Präsident. Der Kommissionspräsident ist damit einverstanden. Wird dies vom Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Artikel 22a Absatz 2 wird in die Kommission zurückgegeben.

Art. 23, 25 und 26a
Angenommen

Art. 27 Abs. 1
Angenommen

Art. 27 Abs. 2

Antrag SP / GBJA
Ziff. 8: Streichen

Präsident. Der Antrag zu diesem Artikel wurden zurückgezogen. Der Rat hat Artikel 27 somit gemäss Antrag Regierung und Kommission angenommen.

Art. 28 und 30
Angenommen

Anhang I

Antrag GBJA

Die Grundlöhne sind in die per 1. August 2004 geltende Erfahrungsstufe 3 zu überführen (s. Darstellung im Vortrag Seite 5).

Corinne Schärer, Bern (GB). Bei diesem Antrag geht es um die Überführung der Löhne in das neue System. Mit dem Antrag sollen die Löhne auf der Basis des jetzt geltenden Grundlohns überführt werden. Auf Seite 5 des Vortrags wird das Gehaltssystem von 1998 und von heute dargestellt. Die Löhne wurden jedes Jahr mittels Verordnungsänderung gesenkt, was unter anderem ein Auslöser für die vorliegende Gesetzesrevision ist. Dies soll nicht mehr jährlich per Verordnung gemacht werden, da es ab dem jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Verglichen mit dem bisherigen Gehaltssystem soll beim Einstieg in das Gehaltssystem von 97,5 Prozent des Grundlohns des Jahres 1998 ausgegangen werden. Man beginnt also beim Gehaltssystem wieder dort, wo man aufgrund der Sparmassnahmen begonnen hat. Somit würden die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer um sage und schreibe 2,5 Prozent reduziert und tiefer eingestuft. Dabei sollten sie vielmehr auf der Basis des jetzt geltenden Grundlohns überführt werden. Das wäre nichts anderes als fair. Denn sonst würde zusätzlich auch der Aufstieg gesenkt, was eine massive Verschlechterung für die Lehrerinnen und Lehrer bedeuten würde. Zumindest bei der Überführung sollte deshalb alles mit fairen Bedingungen zu und her gehen. Wir müssen eine Kongruenz mit dem heutigen LLG finden und dürfen keine Kürzung vornehmen. Somit darf auf den Grundlohn von 1998 nicht zurückgegriffen werden. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Dieser Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt und dort mit 13 zu 5 Stimmen abgelehnt. Frau Grossrätin Schärer möchte auf das alte Dekret zurückgreifen, was eine Erhöhung um 2,5 Prozent bedeuten würde. Die totalen Kosten würden sich auf 7,5 Mio. Franken belaufen. Zusätzlich müsste man mit ungefähr 240 000 Franken für Neueinsteiger rechnen. Deshalb können wir diesem Antrag nicht zustimmen. Wir würden so wiederum von vorne beginnen. Wir fordern für den Regierungsrat mehr Flexibilität.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Ich bitte Sie im Namen der SP, dem Antrag von Frau Schärer zuzustimmen. In den vergangenen fünf Jahren wurden mittels Dekretsänderung die Grundlöhne Jahr für Jahr gesenkt. Die neuen Lehrkräfte mussten also von Jahr zu Jahr mit einem tieferen Grundlohn einsteigen. Dies führte zu ganz merkwürdigen Situationen, die nicht nachvollziehbar sind. Insbesondere weil die Grundlöhne im Gesetz verankert sind. Sicher gibt es finanzielle Konsequenzen, so wie Herr Salzmann das vorhin gesagt hat. Doch würde man damit eine Korrektur gegenüber dem jahrelangen Absenken der Grundlöhne vornehmen, das eine totale Verzerrung zur Folge hatte.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag wurde in der Kommission mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Eine Unterstützung würde eine Rückkehr zum alten Gehaltstufensystem bedeuten. Das ist aber im Rahmen des neuen teilrevidierten Gesetzes nicht sinnvoll, da wir mehr Flexibilität verlangen. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. M. Salzmann vous a donné exactement les conséquences financiè-

res de cette proposition: cela signifie 7,5 millions de plus en ce qui concerne les charges salariales de l'Etat, sans compter les charges des nouveaux enseignants et des nouvelles enseignantes. Cela signifie, comme l'a dit le président de la commission, que, avec cette proposition, toutes les mesures de politique financière et salariale que nous avons prises depuis quatre ans sont effacées et que l'on revient à une augmentation réelle de 2,5 pour cent des salaires par rapport à ce que nous avons eu il y a quelque quatre ou cinq ans en arrière. On remet en quelque sorte en question toutes les décisions politiques qui ont été prises par le Grand Conseil en matière de politique financière et en matière de politique salariale et on crée au surplus une différence de traitement avec les autres agents de l'Etat, puisque ceux-ci ont fait l'objet pratiquement des mêmes mesures financières au niveau des restrictions salariales. Du point de vue de la Realpolitik, si nous faisons cela, nous créons un problème majeur dans la gestion des finances de l'Etat, mais aussi dans la manière dont nous traitons la politique salariale, parce que nous décidons pendant trois ans de suivre une politique, du moins la majorité du Grand Conseil, et ensuite la quatrième année nous décidons de remettre en question tout ce qui a été acquis au niveau de cette politique. Cela poserait de grandes questions au niveau de la fiabilité de la politique salariale de l'Etat. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir rejeter la proposition de Mme Schärer.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	88 Stimmen
	6 Enthaltungen

Anhang II

Antrag SP / GBJA

Die Höhe der Vor- und Gehaltsstufen in Prozenten des Grundgehalts

Stufe	Prozent
-15	62,5
-14	65,0
-13	67,5
-12	70,0
-11	72,5
-10	75,0
-9	77,5
-8	80,0
-7	82,5
-6	85,0
-5	87,5
-4	90,0
-3	92,5
-2	95,0
-1	97,5
0	100,0
1	103,0
2	106,0
3	109,0
4	112,0
5	115,0
6	118,0
7	121,0
8	124,0
9	127,0
10	130,0
11	133,0
12	136,0
13	138,0

14	140,0
15	142,0
16	144,0
17	146,0
18	148,0
19	148,0
20	150,0
21	150,0
22	152,0
23	152,0
24	154,0
25	154,0
ab 26	156,0

Präsident. Der Antrag zu Anhang II ist mit der Abstimmung zu Artikel 12 gegenstandslos geworden. Damit ist Anhang II in der Fassung von Regierungsrat und Kommission angenommen.

II. und III.

Angenommen

IV. Ziffern 1 – 3

Angenommen

IV Ziffer 4.1

Antrag SP

... erhalten diese bis zum 31. Juli 2015 ausgerichtet.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Wie ich heute Morgen gesagt habe, ist das Gehaltssystem das Kernstück der Gesetzesrevision. Doch ist mir der vorliegende Antrag ebenfalls sehr wichtig. Hier geht es um die Situation der Sekundarlehrerinnen und -lehrer, die bei der Umstellung auf das System 6/3 sehr viel zur Durchführung der Reform beigetragen haben. Sie waren nämlich bereit, als Sekundarlehrer auf die Stufe der 5. und 6. Klasse zu wechseln. Das Entgegenkommen des Kantons bestand im Zugestehen der Besitzstandgarantie, und zwar bis zu ihrem Schulaustritt. So wurde es in den Verfügungen und in der Verordnung festgehalten. Spätestens in der vorberatenden Kommission wurde mir klar, dass dies nicht mehr so weitergeführt werden kann. Ich habe ja die entsprechenden Reaktionen bereits erhalten, als ich den Antrag in der Kommission gestellt habe. Trotzdem stelle ich hier jetzt den Antrag, den Besitzstand zumindest auf fünf Jahre auszudehnen. Es ist ja eine Frist bis ins Jahr 2010 vorgesehen. Anschliessend kann der Besitzstand nicht mehr garantiert werden. Deshalb müssen sich sehr viele Lehrpersonen mehr als 15 000 Franken pro Jahr ans Bein streichen. Nur wenn sie sich eine Stelle in einer Sekundarklasse suchen, können sie die Höhe des Lohnes behalten. Ich stelle den Antrag, eine Ausdehnung vorzunehmen.

Wir treffen mit unserem Vorgehen eine Alterkategorie von Sekundarlehrerinnen und -lehrer so stark, dass es nicht mehr zumutbar ist. Ich habe die Zahlen von der Erziehungsdirektion erhalten: Es handelt sich um 71 Personen, die zusätzlich in den Genuss kommen könnten. Von der heutigen Formulierung des Gesetzes könnten noch 22 von insgesamt 200 Personen profitieren. Es handelt sich also um einen Zehntel. Mit meinem Antrag können weitere 70 Personen davon profitieren. Diese Leute werden zu diesem Zeitpunkt zwischen 60 und 65 Jahre alt sein. Sie befinden sich dann in einem Alter, bei dem man in der Privatwirtschaft längst nach andern Lösungen suchen würde. Man würde ihnen nicht zumuten, eine neue Stelle in einer andern Gemeinde oder in einer andern Schule zu übernehmen. Frankennässig wird das nicht einschicken. Die Situation ist also anders als beim vorherge-

henden Antrag. Ich bitte Sie ganz inbrünstig, die Anpassung von 2010 auf 2015 vorzunehmen. Damit tun Sie 71 Personen einen sehr grossen Gefallen.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP lehnt diesen Antrag ab. Die Vernehmlassungsvorlage enthielt eine sehr viel weniger grosszügige Regelung für die Betroffenen, die damals mithelfen, das System 6/3 zu vollziehen und ihren Besitzstand völlig verloren hätten. Diese Regelung stiess in der Vernehmlassung auf Widerstand. Auch Bürgerliche haben sich dagegen gewehrt. Jetzt liegt eine grosszügige Lösung auf dem Tisch, die eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2010 vorsieht. Jede betroffene Person – es handelt sich nicht mehr um so viele Personen, wie Frau Hänsenberger gesagt hat – hat die Möglichkeit, die Stufe zu wechseln, so dass sie die Lohneinbusse in der Höhe von 15 000 Franken nicht in Kauf nehmen muss.

Bei diesem Artikel geht es auch um den Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit». Wir müssen uns fragen, ob es sinnvoll sei, die Übergangsfrist auf 10 Jahre auszudehnen. So würden noch im Jahr 2014 einige Leute massiv mehr Lohn erhalten, obwohl sie seit Jahren die gleiche Arbeit verrichten. Und diese Höhe hätte nicht mit der Leistung oder mit sonst etwas zu tun, sondern lediglich mit ihrer Einreihung, die vor Urzeiten stattgefunden hat. Das ist für uns nicht sinnvoll.

Gut die Hälfte der Betroffenen hätte eine Lohneinbusse von weniger als 5000 Franken pro Jahr. Frau Hänsenberger sagt, es handle sich um Personen, die zu diesem Zeitpunkt 60 bis 65 Jahre alt sind. Das stimmt. Aber heute sind sie noch nicht so alt. Heute haben sie noch die Möglichkeit, die Stufe zu wechseln, etwas anderes zu machen oder sich eine Weiterbildung zu holen, die es ihnen ermöglicht, auf eine höhere Lohnstufe zu gelangen. Die vorgeschlagene Lösung in der grauen Fassung ist grosszügig und wir sollten dabei bleiben. Die Frist sollte nicht noch einmal bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag ausgedehnt werden. Das Jahr 2015 ist wirklich noch sehr weit entfernt.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Sicher gibt es einen Einschnitt. Aber die so genannten Aufholer werden ja erhöht eingestuft. Zudem haben wir uns in der Vernehmlassung bei der Besitzstandsgarantie für eine Übergangslösung eingesetzt. Es war damals eine sofortige Korrektur vorgesehen. Sicher wird es Einschnitte geben. Aber das ist in vielen anderen Berufen auch so. Ich akzeptiere das Argument, man hätte die Situation derjenigen, die damals bei der Einführung des Systems 6/3 mitgeholfen haben, besser lösen können. In unserer Gemeinde gibt es auch zwei Lehrkräfte, die dann auf einer tieferen Stufe unterrichtet haben. Die Übergangslösung ist aber sinnvoll. Es handelt sich nicht mehr um so viele Personen. Würde dieser Antrag angenommen, müsste man auch diskutieren, ob man ab sofort auch die so genannten Aufholer höher einstufen sollte. Deshalb ist die graue Vorlage richtig. Ich beantrage, den Antrag von Frau Hänsenberger abzulehnen.

Therese Beeri-Walker, Niederwichtrach (SP). Man kann von einem Lehrer, der während 30 oder 35 Jahren auf der Mittelstufe gearbeitet hat, nicht erwarten, auf die Oberstufe zu wechseln. Eine solche Forderung erkennt die Tatsache, dass es sich dabei fast um einen neuen Beruf handelt. Die Arbeit auf der Mittelstufe, also die Phase der Selektion, ist komplett anders als diejenige auf der Oberstufe. Zudem werden dadurch Lehrer betroffen, die den Wechsel bereits einmal durchgemacht haben. Seither gibt es neue Lehrpläne. Eine Lehrergeneration, die rund 60 Jahre alt ist, kann nicht einfach auf die Oberstufe wechseln. Diese Forderung ist unrealistisch. Zudem sind bis ins Jahr 2005 bereits viele

Lehrer pensioniert. Diese Zahl ist nur gering. Die grosse Zahl von Pensionierungen kommt erst nach 2005.

Ich muss Ihnen jetzt einfach Folgendes sagen: Diese Leute haben noch bis vor Kurzem von der Erziehungsdirektion schriftlich bestätigt erhalten, an ihrer finanziellen Situation werde sich nichts ändern. Diese Leute haben Kinder, die sich in Ausbildung befinden, und können dieses Verhalten nicht verstehen. Es ist regelrecht ein Bruch von Treu und Glauben, auch wenn man zu Recht sagt, ein Gesetz sei nie etwas Objektives und auf immer Währendes. Sicher müssen Gesetze geändert werden. Aber im vorliegenden Fall stösst man eine Generation, die während 40 Jahren in ihrem Beruf tätig war, vor den Kopf. Sie müssen auch Folgendes beachten: Die Härtebestimmungen fallen weg. Somit sparen wir einen gewissen Betrag. Die Kosten bei einer Verlängerung bis 2015 werden also nicht sehr hoch. Ich bitte Sie, dem Antrag von Frau Hänsenberger zuzustimmen.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Wissen Sie eigentlich, worum es hier geht? Es geht um Wortbruch. Ein Wortbruch, der einmal mehr vom Kanton gegenüber seinen Angestellten gemacht wird. Als das Schulsystem seinerzeit umgestellt wurde, waren wir über die Leute dankbar, die sich bereit erklärt haben, sich auf eine neue Stufe einzulassen, neuen Unterrichtsstoff und ganz neue Voraussetzungen in Angriff zu nehmen und sich in ein neues Spektrum einzuarbeiten. Man garantierte ihnen den Besitzstand, da für sie diese Umstellung einen Abstieg bedeutete. Der Kanton hat die Leute gebraucht und war froh um sie. Man gab ein Versprechen. Und jetzt plötzlich heisst es etwas ganz anderes: Wenn ihr den Lohn, auf den ihr aufgrund eurer Ausbildung zwar Anspruch, aber auf den ihr dann uns zu liebe verzichtet habt, weiterhin haben wollt, müsst ihr wieder wechseln. Ihr müsst euch wieder auf neue Lehrpläne und neue Unterrichtseinheiten einlassen. Das ist unfair. Und es sind wirklich nicht mehr viele Leute davon betroffen. Unser Kanton verläumt sicher nicht wegen diesen Leuten. Gestern haben wir für die Borkenkäfer ganz viel Geld ausgegeben. Mir sind diese Leute einen Bruchteil dieses Geldes wert. Ich bitte Sie, für diese 71 Personen das Geld zu sprechen. Wir können viel an Goodwill schaffen, wenn wir statt ein unverlässlicher Partner zu sein, zumindest dort, wo es nicht allzu viel kostet, versuchen, den Leuten entgegenzukommen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag wurde in der Kommission mit 10 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Wir bewegen uns hier also in einer Bandbreite, da diskutiert werden muss. Es geht hier um eine grössere Flexibilisierung, und es geht darum, ob die Altlast bis ins Jahr 2015 aufrechterhalten werden soll. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit ihrem knappen Entscheid, auf 2010 einzutreten und den Antrag abzulehnen. Es geht wirklich darum, von dieser Altlast wegzukommen und sie nicht noch weitere fünf Jahre weiterzuziehen.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Ich möchte noch schnell auf das Votum von Herrn Salzmann reagieren. Er stellte die Besitzstände den Aufholern gegenüber. Diese Gegenüberstellung ist nicht korrekt, zudem hat er die beiden gegeneinander ausgespielt. Die Zahl der Besitzerstände ist nicht gleich wie diejenige der Aufholer. Die Aufholer haben seit 1996 dazu beigetragen, dass im Kanton die Finanzen nicht noch mehr belastet werden, indem sie in dieser Zeit schlicht zu wenig Lohn erhalten haben. Das muss sicher hier eliminiert werden. Auch dort ist die Zahl sicher kleiner als 1996. Aber das Ausspielen gegeneinander dünkt mich nicht fair.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Mme Streiff a raison lorsqu'elle dit que le sujet est difficile et délicat. On en a parlé longuement aussi à la commission, ainsi qu'au gouvernement. Nous sommes pleinement conscients que des gens ont reçu des lettres et qu'il y a eu dans ces lettres des explications qui ont été données concernant des garanties. La question se pose maintenant de savoir si, comme l'a dit le président de la commission, nous voulons conserver ces charges, oui ou non. Du point de vue juridique, il y a une marge de manœuvre, parce que le législateur peut revenir sur certaines de ces questions-là, il a la possibilité de le faire dans la loi. Il y a un autre principe, c'est celui selon lequel on applique «à travail égal, salaire égal». Or il y a maintenant un certain temps que le nouveau système scolaire est introduit, qu'il fonctionne, et il y a eu des possibilités d'adaptation de tous ceux qui participent d'une manière active à ce système scolaire, c'est-à-dire ceux qui enseignent. Nous partons du point de vue qu'en prolongeant jusqu'en 2010, nous offrons la possibilité individuelle à chacun de s'adapter à ces modifications. On l'a dit, il y a certainement aussi des adaptations individuelles à faire face au principe que nous devons et que nous voulons appliquer dans l'école bernoise. Nous voulons avoir une fois un système salarial qui soit conforme et qui se tienne et qui ne soit pas rempli d'exceptions par rapport aux différents niveaux. Nous voulons avoir un système qui joue, pour l'école primaire, pour l'école secondaire, pour le secondaire II, avoir quelque chose qui fonctionne pour l'ensemble du corps enseignant, sans avoir à faire constamment des exceptions, comme on l'a fait à l'introduction de ce nouveau système scolaire, car cela porte atteinte à la longue à l'ensemble du fonctionnement du système. C'est pourquoi nous prions le Grand Conseil de réfléchir à cette question, et de réfléchir dans le sens de la commission et du gouvernement: est-ce que vous voulez vous libérer maintenant de cette charge et dire à partir de 2010 que le principe «à travail égal, salaire égal» fonctionne dans cet Etat? Si c'est le cas, il faut suivre le gouvernement, sinon il faut prendre d'autres chemins, mais ces chemins peuvent toujours conduire à des exceptions, qui font que le système ne fonctionne pas de manière correcte pour l'ensemble des gens concernés. Je vous prie de bien vouloir suivre le gouvernement et la commission en l'espèce et de rejeter la proposition de Mme Hänsenberger.

Abstimmung

Für den Antrag SP
Dagegen

91 Stimmen
69 Stimmen
5 Enthaltungen

Präsident. Die Ziffer 4.1 der Übergangsbestimmungen lautet somit wie folgt:

«Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Ansprüche nach dem bisherigen Artikel 30 LAG oder nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 erworben haben, erhalten diese bis zum 31. Juli 2015 ausgerichtet.»

Applaus auf der Besuchertribüne

IV. Ziffern 4.2 – 4.4
Angenommen

Inkrafttreten

Antrag SP

Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Dieser Antrag hat keinen sachlichen Zusammenhang mit dem Inhalt des Gesetzes. Es handelt sich dabei um eine rein technische Angelegenheit. In dieser Session wird die zweite Lesung des Personalgesetzes und in der Novembersession die zweite Lesung des LAG debattiert. Dies zu einem Zeitpunkt, da wir noch nicht wissen, ob ein Referendum zustande kommt oder nicht. Über das LAG muss jedoch in jedem Fall im Nachgang zum Personalgesetz entschieden werden. Es darf also nicht in Kraft gesetzt werden, wenn das Personalgesetz noch nicht in Kraft gesetzt worden ist. Wird das Referendum nicht ergriffen, ist die Inkraftsetzung kein Problem. Würde jedoch das Referendum ergriffen, würde das LAG zu einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, wo es nicht auf dem bestehenden Personalgesetz aufbauen kann.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Der Vizepräsident und ich haben im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur heutigen Plenumsitzung diesen Sachverhalt noch einmal mit der Erziehungsdirektion besprochen. Wir kamen zu folgendem Schluss: Im Gesetz sollte nicht der 1. August 2005 aufgeführt sein. Vielmehr sollte das Inkrafttreten der Regierung überlassen werden. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je vous prie aussi de soutenir cette proposition, mais comme vous le savez nous devons être prêts pour le mois d'août 2005. Si cela ne devait pas être le cas pour une raison ou une autre, cela nous obligerait à revoir passablement de législations existantes à l'heure actuelle et à nous préparer pour une solution de sauvetage, pour permettre à l'Etat, au canton de Berne et aux salaires des enseignants d'être sous l'égide d'un décret adapté à la situation actuelle. La possibilité que nous offre maintenant la proposition de Mme Hänsenberger est de nous adapter à cette situation, mais pour le gouvernement il est clair que l'entrée en vigueur doit être prévue pour le mois d'août 2005, sinon nous nous trouvons dans une situation très difficile.

Präsident. Ist der Antrag im Rat bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Somit haben wir ihn stillschweigend genehmigt. Der Regierungsrat bestimmt also das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Vor der Schlussabstimmung wünschen einzelne Grossrätinnen und Grossräte Erklärungen abzugeben.

Corinne Schärer, Bern (GB). Wir können der Teilrevision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte so leider nicht zustimmen. Es ist falsch, wenn die Anstellungsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer derart verschlechtert werden. Das wurde mit dem Entscheid zu Artikel 12 leider vorgespart. Allerdings besteht bei der zweiten Lesung noch eine Chance: Artikel 12 wurde zusammen mit Artikel 14 in die Kommission zurückgegeben. Somit kann in der zweiten Lesung eine Korrektur vorgenommen werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben uns am Mittag gewarnt. Riskieren wir keinen Bildungskurzschluss! Ich bin sicher: Wir können uns in dieser Frage finden. Es wäre nicht sinnvoll, wenn der Grosse Rat hier den Bogen überspannen würde. Dies würde die Personalverbände zwingen, das Referendum zu ergreifen, was wir lieber vermeiden möchten. Es wäre

sicher besser, eine gemeinsame Lösung zu finden. Dafür sind wir ja auch da. Dafür ist ja auch die Kommission da. Wir reichen die Hand zu diesem Kompromiss und ich hoffe, auch Sie können uns Ihre Hand entgegenstrecken. Packen wir die Chance und vermeiden wir ein Referendum und einen Bildungskurzschluss.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Wir kennen am Ende der ersten Lesung das Kernstück des Gesetzes immer noch nicht. Artikel 14, der Schicksalsartikel, wurde in die Kommission zurückgegeben. Deshalb ist es für die EVP-Fraktion jetzt nicht möglich, die Revision entweder gutzuheissen oder sie abzulehnen. Deshalb werden wir uns in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten. Artikel 14 ist wirklich von grundlegender Bedeutung. Bitte seien Sie – auch in der Kommission – kompromissbereit. Auch die Bürgerlichen sollten noch einmal über die Bücher gehen. Es besteht für die Lehrerschaft und für das übrige Kantonspersonal nicht die gleiche Ausgangssituation. Wir hoffen, die Kommission werde diesen Punkt noch einmal ernsthaft diskutieren.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Die SP wird sich in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten. Sie hofft, in der zweiten Lesung diesem Gesetz zustimmen zu können, indem wir einen Kompromiss finden konnten. Ich sehe dem hoffnungsvoll entgegen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Vorhin hat mich jemand gefragt: «Was hast du eigentlich gegen die Lehrerschaft?» Ich habe geantwortet: «Wenn alle so für die Lehrerschaft eintreten würden, wie ich in meinem Dorf, hätten wir keine Probleme.» Ich habe nichts gegen die Lehrerschaft, wenn ich gewisse Artikel nicht so im Gesetz festgeschrieben haben möchte, wie dies von einigen verlangt wird. Beim Personalgesetz haben wir uns nicht der Stimme enthalten, sondern zugestimmt, als die Artikel über die Betreuungs- und Kinderzulage in die Kommission zurückgegeben wurden, obwohl wir damals nicht wussten, wie es herauskommen wird. Ich kann es nicht nachvollziehen, wenn von 12 Artikeln sechs in die Kommission zurückgegeben werden. Haben Sie es schon einmal bei einer Gesetzesdebatte erlebt, dass die Hälfte in die Kommission zurückgegeben wurde und dann nicht einmal dem zugestimmt wird, was man erreicht hat? Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen. Sicher ist es richtig, wenn einzelne Artikel in die Kommission zurückgegeben werden. Allerdings sehe ich schwarz, wenn ich daran denke, dass diese Artikel am Samstag zwischen 9 und 12.30 Uhr bereinigt werden sollen, wenn man das hier nicht zustande gebracht hat. Sicher hätte man hier noch über zwei bis drei Artikel entscheiden können. Der Entscheid wäre nicht anders ausgefallen. Auch wenn ich persönlich nicht zu allen Artikeln stehen kann, stimme ich dem Gesetz zu.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Das Gesetz besteht nicht nur aus 12, sondern aus 30 Artikeln. Von diesen 30 Artikeln nehmen wir 6 in die Kommission zurück.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

in erster Lesung

Dagegen

97 Stimmen

14 Stimmen

61 Enthaltungen

Präsident. Zu Ihrer Information: Die ausserordentliche Präsidentenkonferenz hat heute Morgen eine Priorisierung vorgenommen: Alle Vorstösse mit ordentlichem Fristenlauf werden

am Schluss behandelt. Ausgenommen davon sind Vorstösse, die mit den dringlichen Vorstössen gemeinsam beraten werden. Vorläufig wird auf eine Redezeitverkürzung verzichtet. Doch wir bitten alle, sich jeweils nur kurz zu äussern. Das Vorgehen des Rats im LAG fand ich gut. Das neue Detailprogramm wird auf das Wochenende hin verschickt. Gleichzeitig finden Sie einen Beschlussesentwurf in Bezug auf die Sondersession im Dezember, worüber wir nächste Woche befinden werden.

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit

Beilage Nr. 26

Erste Lesung

Eintretensfrage

Jürg Gerber-Boillat, Bienne (PS), président de la commission. La commission parlementaire a siégé le 29 juin 2004 et à l'issue de ses débats elle a décidé à l'unanimité de vous proposer l'approbation de la loi. En français d'abord, puis en allemand, je vous présente ici le cadre et les motifs qui ont conduit à la présentation de ce projet de loi. Je tiens également à rappeler que les concordats, les annexes du projet, ne sont pas mis en discussion. En effet, ils ont été l'objet de négociations entre les cantons concordataires qui les ont approuvés. Leur éventuelle modification devrait faire l'objet d'une nouvelle et longue procédure entre les cantons.

Tout d'abord le cadre général. Les six cantons de Suisse romande se sont regroupés pour former la Haute école spécialisée de Suisse occidentale, afin de pouvoir s'acquitter au mieux des missions que le Conseil fédéral a attribuées aux sept autres hautes écoles spécialisées suisses qu'il a autorisées. Pour répondre aux besoins de la région francophone et donner toutes les chances de développement aux formations tertiaires de langue française pour lesquelles le canton de Berne reste acteur, le canton de Berne demandait, en date du 20 décembre 2001, au comité stratégique de la Haute école spécialisée de Suisse occidentale d'entamer les travaux nécessaires à l'élargissement du concordat au canton de Berne. Par ailleurs, le canton de Berne a, comme vous le savez, mené la restructuration de la Haute école spécialisée bernoise. La nouvelle loi sur la Haute école spécialisée bernoise, qui est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2004, contient dans son article 67 une nouvelle structure qui n'inclut pas l'Ecole d'ingénieurs de St-Imier, pour des raisons évidentes de politique et d'économie régionales. Dans ce cadre, il faut savoir que la Confédération attribue des subventions sur la base de critères qu'elle a fixés: outre la qualité de l'enseignement, les coûts et la rentabilité, ces critères concernent le nombre minimal d'étudiants par filière, c'est-à-dire la masse critique. Or, cette masse critique n'est atteinte dans aucun des établissements de la région englobant le Jura bernois, le canton du Jura et le canton de Neuchâtel. La création d'une haute école intercantonale au niveau de l'Arc jurassien est donc une nécessité pour satisfaire aux critères fixés par la Confédération et bien sûr pour maintenir le dynamisme éco-

nomique de tout cet espace. Parallèlement à ce projet de fusion, le canton de Berne a déjà adhéré, par notre décision parlementaire du 10 juin 2002, à la convention intercantonale créant la Haute école spécialisée santé sociale de Suisse romande.

In diesem Gesetz geht es also um drei Beschlüsse: Erstens um die Bestätigung des von diesem Parlament am 10. Juli 2002 beschlossenen Beitritts zur Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit. Und zweitens, neu, um einen Beitritt zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz, was uns dann ermöglicht, drittens, die Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuchâtel zu beschliessen. Der Kanton Bern hat an den vorgeschlagenen Beitritten, beziehungsweise an der Beitrittsbestätigung Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit ein grosses Interesse. Es geht nicht nur um die Wahrnehmung der Brückenfunktion unseres Kantons zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz. Es geht um das Erhalten und das Fördern der bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Bevölkerungsstruktur des Berner Juras, aber auch um ein aktives Erhalten und Fördern des industriellen Know-how dieser Region, folglich unseres ganzen Kantons. Die Erfahrung zeigt, dass hochqualifizierte Schulen nicht nur für bestehende, sondern auch für junge, neu entstehende Unternehmen eine grosse Anziehungskraft haben und somit das Erhalten und das Entstehen von Arbeitsplätzen fördern.

Betroffen ist vor allem die Ingenieurschule St. Immer. Die vom Bund veranlasste Peer-Review hat sie zwar als qualitativ sehr hoch bewertet. Trotzdem kann sie mittel- und langfristig nur bestehen, wenn sie mit ihren Nachbarschulen synergetisch zusammenarbeitet, um nicht unter die vom Bund definierte kritische Masse zu verkommen. Wir müssen auch feststellen – das möchte ich hier ganz besonders betonen –, dass der gesamte Kanton ein Interesse an den Beitritten hat, weil nicht nur der französischsprachige Kantonsteil davon profitieren kann. Alle Studierenden aus dem ganzen Kanton sind vom Westschweizer Konkordat vom 9. Januar 1997 betroffen. Schon heute studieren 500 Bernerinnen und Berner aus dem ganzen Kanton in der Romandie, zum Beispiel in Yverdon und Lausanne.

Finanziell kann für den Kanton Bern festgehalten werden, dass die interkantonale Zusammenarbeit mittel- bis langfristig keine Mehrausgaben mit sich bringen wird. Auch die französischsprachigen Kantone sind gezwungen, sehr umsichtig mit ihren Geldern umzugehen. Das ist bekannt. Was unsern Kanton betrifft, kann das Erhalten und Fördern von Industrie und von qualifizierten Arbeitsplätzen, das sich aus der Präsenz der Hochschule im Berner Jura ergibt, nur positive finanzielle Auswirkungen haben. Dabei dürfen wir auch die sehr offene Haltung der Romandie begrüssen: Einige betroffene Kantone wie Genf und Waadt sind bereit und haben es sogar schon beschlossen, grössere finanzielle Leistungen, die sich aus dem Anschluss des Kantons Bern an die Fachhochschule Westschweiz ergeben, zu erbringen. Wir sind in der Westschweiz also willkommen.

Die Kostenverteilung zwischen den involvierten Kantonen geht für die deutsche Schweiz neue Wege, die in ihren Grundsätzen seit vielen Jahren im Welschland üblich sind und auch bestens funktionieren. Das Finanzierungssystem geschieht hier unter Berücksichtigung des Gemeinwohlvorteils – *avantage de droit public* – und des Standortvorteils – *avantage de site*. Die Konkordatskantone überweisen ihre Beiträge der Fachhochschule Westschweiz, welche die Zuteilung an die Einheiten in Form von Studierendenpauschalen sicherstellt. Das Verfahren mit den Bundesbeiträgen ist analog.

Nun fragt sich selbstverständlich, warum ein entsprechender Grossratsbeschluss nicht genügen würde, was für die Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit ja schon gemacht worden ist. Anders formuliert: Warum braucht es hier ein Gesetz?

Artikel 2, der eigentliche Schicksalsartikel dieses Gesetzes, hält fest, dass der Regierungsrat die operative Führung über die Beiträge an die Fachhochschule hat. Die Leitung der Fachhochschule ist das so genannte *Comité stratégique*, das aus Regierungsräten der drei Kantone besteht. Um die Handlungsfähigkeit dieser Leitung zu sichern, muss die Kompetenz an unseren zuständigen Regierungsrat delegiert werden. Um es klar zu stellen: In den Konkordaten ist eindeutig festgehalten, dass die Budgetkompetenz bei den jeweiligen Parlamenten liegt. Die allgemeine Budgetkompetenz wird uns also nicht weggenommen. Aber die ganzen Verfahren im Grossen Rat dauern so lange, dass es bei den Ausgabebehandlungen in interkantonalen Schulen sehr schwierig wäre, wenn im operativen Bereich zuerst das Mandat des Grossen Rats eingeholt werden müsste und erst dann mit den übrigen Kantonen verhandelt werden könnte. Das ist eine reine Frage des Handlings. Kurz, hier geht es klar um ein Gesetz, das eine interkantonale Zusammenarbeit im operativen Bereich ermöglicht und regelt.

Was die Kosten der Schule betrifft, wurde die Kommission umfassend vom Finanzverantwortlichen der Fachhochschule Westschweiz, Herrn Thierry Bregnard aus Delsberg, informiert. Die prognostizierten 8 bis 10 Prozent konnten noch nicht eingespart werden, da vorgeschriebene Fortbildungs- und Forschungsarbeiten – 10 Prozent der Gesamtarbeitszeit – zusätzliche Kosten von ungefähr 10 Mio. Franken ausgelöst haben. Zurzeit beträgt die Einsparung schon ungefähr 2,3 Prozent, mit sehr guter Aussicht auf sukzessive Erhöhung durch Effizienzsteigerung, Normalisierung der Abläufe und verschiedene von allen drei Kantonen verlangten Sparmassnahmen.

In der Schlussabstimmung wurde die Gesetzesvorlage von der Kommission einstimmig angenommen. Vorgängig hatte die Kommission beschlossen, neu einen Zweckartikel, welcher in unserer Fassung die Nummer 0 hat, einzuführen. Im Namen der Kommission und zum Wohlergehen des ganzen Kantons beantrage ich Ihnen Zustimmung zur vorgelegten Gesetzesvorlage und selbstverständlich Eintreten. Aus zeitlichen und sachlichen Gründen beantragt Ihnen die Kommission, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Präsident. Der Rat ist stillschweigend auf das Gesetz eingetreten. Ist der Antrag auf eine einzige Lesung bestritten? – Dies ist nicht der Fall.

Detailberatung

Art. 0 – Art. 7
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in erster und einziger Lesung
Dagegen

109 Stimmen
0 Stimmen
0 Enthaltungen

Gesetz über die Konkordate zu den landwirtschaftlichen Hochschulen

Beilage Nr. 27

Erste Lesung

Eintretensfrage

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PRD), rapporteur de la Commission de gestion. Le canton de Berne a adhéré en 1963 au concordat intercantonal pour le Technicum agricole de Zollikofen. Comme vous le savez toutes et tous, ce Technicum aujourd'hui est la Haute école suisse d'agronomie à Zollikofen. Le canton de Berne a ensuite adhéré à un deuxième concordat le 14 mars 1974 concernant le Technicum d'arboriculture, de viticulture et d'horticulture, c'est-à-dire concernant le Centre de formation professionnelle de Wädenswil. Jusqu'à fin 2003, ces deux hautes écoles d'agronomie étaient placées sous la responsabilité de la Direction de l'économie publique du canton de Berne. Dans le cadre de ERKOS, en 2002, il a été décidé que ces écoles seraient attribuées à la Direction de l'instruction publique, ceci par un arrêté du Conseil exécutif du 18 septembre 2002. Ce changement de compétences implique donc une adaptation des bases légales, de sorte que les contributions puissent continuer à être versées. Une nouvelle loi concernant les deux concordats mentionnés plus haut est donc soumise au Grand Conseil aujourd'hui. La forme législative qui a été choisie pour simplifier et surtout pour accélérer le processus est celle d'une loi qui est celle que vous avez sous les yeux aujourd'hui. J'aimerais préciser encore qu'au niveau de la Commission de gestion, c'est à l'unanimité que celle-ci a accepté cette loi qui ratifie les concordats.

Der Kanton Bern ist seit 1963 Mitglied des interkantonalen Konkordats für das landwirtschaftliche Technikum Zollikofen, also die heutige Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft. 1974 trat der Kanton Bern einem weiteren Konkordat in Bezug auf die Schule Wädenswil bei. Bis Ende 2003 oblag die Betreuung der Schule für Landwirtschaft von Wädenswil der Volkswirtschaftsdirektion. Im Zusammenhang mit Erkos wurde verlangt, dass die Regierung und der Grosse Rat für interkantonale Konkordate zuständig sind. Der Regierungsrat beantragt heute, ein neues Gesetz für die Bestätigung solcher Konkordate auszuarbeiten.

Es ist ein grosser Vorteil für den Kanton Bern und für Zollikofen, wenn diese zwei Konkordate weitergeführt werden. Das ist sehr wichtig. In einem ersten Schritt waren zwei Kantone dagegen. Man hat es also fertiggebracht, dass man weiterfahren kann. Deshalb hat die Geschäftsprüfungskommission dieses Gesetz einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen im Voraus, wenn Sie das auch tun.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Die SP ist für Eintreten. Nachdem der Titel jetzt auch richtig erwähnt wurde – es handelt sich nämlich nicht um ein Gesetz über landwirtschaftliche Hochschulen, sondern über Konkordate, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind – wird die SP auch in der Schlussabstimmung diesem Gesetz zustimmen.

Präsident. Sie sind stillschweigend auf das Gesetz eingetreten. Ist der Antrag auf eine einzige Lesung bestritten? – Dies ist nicht der Fall.

Detailberatung

Art. 1 – 7

Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

in erster und einziger Lesung

Dagegen

102 Stimmen

0 Stimmen

0 Enthaltungen

Präsident. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule und die Motion Guggisberg werden gemeinsam beraten.

Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)

Beilage Nr. 28

Zweite Lesung

066/04

Motion Guggisberg, Kirchlindach (SVP) – Sicherstellung Zugang und Angebot Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe I für Berufsleute

Wortlaut der Motion vom 19. Februar 2004 siehe S.937

Beat Giaque, Ittigen (FDP), Präsident der Kommission. Im Jahr 2005, also in weniger als in einem Jahr, soll der Kanton Bern seine Pädagogische Hochschule eröffnen. Damit erhält die bernische Bildungslandschaft eine weitere Hochschule. Die Arbeiten laufen bereits auf Hochtouren, insbesondere im Bereich des Gründungsrektors oder des Gründungsschulrats, aber auch bei den betroffenen sechs neuen Instituten, insbesondere im Planungs- und Aufgabenbereich. Dies kommt auch in Dokumenten zum Ausdruck, die in den vergangenen Tagen von der Vorsteherin der Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung erschienen sind. Sie zeigen auf, wie die verschiedenen Institutionen in das Institut für Weiterbildung überführt werden sollen. Im Rahmen des Jubiläumsanlasses des Medienzentrums Schulwarte Bern konnte man lesen, welche Ideen sich der Direktor vom künftigen Institut für Bildungsmedien macht und wie es zu einer guten Stellung innerhalb des Kantons Bern kommen kann. Aber auch an der Berner Ausstellungsmesse BAM vom vergangenen Wochenende war die Pädagogische Hochschule bereits präsent. Die Zeit drängt also.

Heute geht es darum, die letzten Korrekturen und Bereinigungen vorzunehmen und damit eine solide Grundlage zu schaffen. Der definitive Start zur PH kann erst nach Abschluss der vorliegenden Gesetzesänderung passieren, und damit auch der Umbruch und der Aufbruch in eine neue Zeit. Es ist klar: Vor allem im operativen Bereich tauchen Fragen auf, da ja auch dort Veränderungen stattfinden werden. Das kann zu Ängsten und Unsicherheiten führen. Von allen Betroffenen wird somit Offenheit und Flexibilität verlangt. Zudem geht es darum, gewisse Doppelspurigkeiten abzubauen. Doch muss auch mit der allfälligen Vernichtung bestehender Ressourcen bedächtig umgegangen werden.

Wo stehen wir heute mit dem Gesetz? Nach einer langen Debatte während der ersten Lesung hat der Grosse Rat dem Gesetzesentwurf mit 130 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung

zugestimmt. Die Kommission erhielt den Auftrag, Artikel 38 noch einmal zu beraten. Am 5. Juli hat sie dies an einer halbtägigen Sitzung getan und das Gesetz so wie es vorliegt einstimmig, bei einer Abwesenheit, mit ein paar Änderungen beschlossen. Heute liegen allerdings noch einmal Änderungsanträge vor. Zum Teil handelt es sich um Rückkommen auf Anträge, die in der Kommission unterlegen sind. Auf der andern Seite geht es auch um Punkte, die der Motion Guggisberg entstammen und die nicht in die Kommissionssitzung eingeflossen sind. Insgesamt wurden acht Artikel diskutiert. Artikel 14 steht heute nicht mehr zur Diskussion. Mit 12 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde der diesbezügliche Antrag abgelehnt.

In den Artikel 36, 42 und 45 geht es um eine Anregung der Verwaltung, die Bereiche der ständigen Kommissionen zu streichen. Zu Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben l und m und damit verbunden auch zu Artikel 41, wo es um das Budget und die Forschungsmittel geht, wurden Anträge eingereicht. Darauf werden wir heute zurückkommen, da diese Anträge unterlegen sind. Auch Artikel 71 wurde noch einmal diskutiert. Dort ging es darum, einen Passus zu streichen, der es erlaubt hätte, bei finanziellen Engpässen des Kantons die Mittel zu kürzen. Der Antrag auf Streichung dieses Passus wurde mit 11 zu 3 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt. Er ist also immer noch drin.

Die Diskussion rund um Artikel 83 war ziemlich heftig. Er wurde schliesslich gestrichen mit der Begründung, diese Punkte sollten im LAG geregelt, und es sollten nicht bereits im PHG Hinweise darauf festgehalten werden. Neu hinzugekommen ist bei Artikel 83 ein Absatz über das Gesetz vom 20. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

Zum Teil sind die Anträge, die wir heute diskutieren werden, neu. Zum Teil wurden sie jedoch auch bereits in der ersten Lesung beraten und abgelehnt. Auch werden wir noch einmal auf das Rückkommen der SP zu sprechen kommen in Bezug auf die Artikel 38 und 41. Ich danke der Erziehungsdirektion für die gute Unterstützung und Vorbereitung. Wir stehen heute kurz vor dem Ziel und werden definitiv die letzten Bausteine für das Fundament einer zukunftssträchtigen und starken PH in der Bildungslandschaft Schweiz setzen. Geben wir unserer PH definitiv das Startzeichen.

Detailberatung

Art. 1 – 4
Angenommen

Art. 5

Antrag GBJA

Abs. 1: ... in der Grundausbildung, Berufseinführung und Weiterbildung der Lehrkräfte ...

Regula Rytz, Bern (GB). Für die Fraktion GBJA stehen immer noch viele Fragen zur Pädagogischen Hochschule im Raum. Sie werden uns auch in den nächsten Jahren noch beschäftigen. Auch haben wir gewisse Probleme mit bereits getroffenen Weichenstellungen. So macht es für uns zum Beispiel immer noch keinen Sinn, das Höhere Lehramt in die Pädagogische Hochschule zu integrieren, da es sich dabei um ein Nachdiplomstudium und nicht um eine Grundausbildung handelt. Auch der Bericht Reusser / Criblez hat sehr viele weitere Gründe aufgelistet, warum die Ausbildung der Maturitätslehrkräfte an die Uni gehört. Doch hat sich die

Mehrheit des Grossen Rates anders entschieden. «Henuso-de».

In der zweiten Lesung möchten wir aber zumindest noch einen Widerspruch klären, bevor wir die Pädagogische Hochschule definitiv auf den Weg schicken. Alle Fraktionen finden es sehr wichtig, den Übergang zwischen Ausbildung und Beruf sorgfältig zu begleiten. Zumindest haben sie sich auf diese Weise in der ersten Lesung geäussert. Viele junge Lehrkräfte steigen nach ein oder zwei Jahren bereits wieder aus dem Beruf aus. Deshalb hat man 1995 ganz bewusst den Auftrag der Berufseinführung im Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung verankert. Im Gesetz über die Pädagogische Hochschule wird die Berufseinführung jetzt nicht mehr erwähnt. Auch während den Vorbereitungen hat man diesen Punkt nicht mehr diskutiert. Irène Hänsenberger, Geschäftsführerin der LEBE, hat in der ersten Lesung gesagt: «Die Berufseinführung ist im Begriff «Grundausbildung» enthalten.» «Die Berufseinführung fällt unter den Begriff der Weiterbildung» hat Therese Rufer zwei Minuten später gesagt. Es ist also heute höchst unklar, wo die Berufseinführung schliesslich ihren Platz hat. Diese Frage muss hier geklärt werden. Zudem muss sie als Querschnittsaufgabe im Gesetz verankert werden.

Ich führe noch zwei Gründe für diesen Antrag näher aus. Erstens ist es eine Frage der Systematik. Heute ist die Berufseinführung im LLBG ganz klar den Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstituten übertragen. Im Konzept dazu heisst es: «In den ersten beiden Berufsjahren werden Studienabgänger mit den neuen Stufendiplomen intensiv begleitet. Die Erfahrungen werden sorgfältig ausgewertet. Ein Feedback an die Institute der Stufendiplome trägt zur Weiterentwicklung des Studienangebots bei.» Das Konzept sieht also eine Berufseinführung vor, das auf drei Pfeilern steht: Schulleitungen, Weiterbildung und Stufenausbildung sollen gemeinsam dazu beitragen. Die Schulleitung ist vorwiegend für die Arbeitsplatzeinführung zuständig, die Weiterbildung sorgt für allfällig notwendige Ergänzungen beim Know-how und die Institute der Stufenausbildung, neu die PH, sorgen für eine sorgfältige Reflexion und für das Feedback an die einzelnen Ausbildungsgänge. Es handelt sich also ganz klar um eine Querschnittsaufgabe, nicht um eine Grundausbildung, nicht um eine Weiterbildung, sondern um eine Passerelle dazwischen. Hier wirken verschiedene Akteurinnen und Akteure mit. Deshalb kann die Aufgabe der Berufseinführung künftig nicht einfach an das Institut für Weiterbildung delegiert werden, sondern muss eine eigenständige Stellung in der neuen Pädagogischen Hochschule erhalten.

Zweitens. Die heutige Lehrerfortbildung wird neu als Institut in die Pädagogische Hochschule integriert. Die Ergebnisse dieses Projekts liegen der Erziehungsdirektion vor. Auch wir werden noch einmal darüber diskutieren. Das neue Institut für Weiterbildung und Beratung soll im Herbst 2005 starten. Doch haben wir im Jahr 2002 im Rahmen der SAR-Massnahmen beschlossen, bei der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung 3,5 Mio. Franken einzusparen. Dank dem Postulat Indermühle der SP kam man aber zum Schluss, man wolle noch prüfen, ob die Mittel nicht doch auf dem Stand von 2002 eingefroren werden könnten. Allerdings handelte es sich dabei um ein Postulat und nicht um eine Motion. Es ist also heute noch nicht klar, wie viel Geld der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung oder dem Institut für Weiterbildung und Beratung zur Verfügung stehen wird. Wird das Geld knapp, entstehen Kämpfe darum, wo es eingesetzt werden soll. Das neue Institut für Weiterbildung und Beratung hat sich in den Vorkonzepten rund 20 Ziele gesetzt. Ich möchte verhindern, dass im Kampf um die knappen Mittel ausgerechnet das neue Element der Berufseinführung, das bisher stark vernachlässigt wurde, plötzlich schrumpft. Deshalb muss der

Grosse Rat einen gesetzlichen Anker setzen und sagen: Die Berufseinführung ist tatsächlich eine innovative Neuentwicklung innerhalb der gesamten Lehrerinnen- und Lehrerbildung und auch für Lehrerinnen und Lehrer innerhalb der Praxis. Ich bitte Sie deshalb, den Anker zu setzen. Die Ausgestaltung überlassen wir den Fachleuten. Die Berufseinführung ist eine zentrale Aufgabe auch der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Deshalb bitte ich Sie, sich hier quasi im Namen der Seeleute als Ankersetzerinnen und Ankersetzer zu betätigen.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Regula Rytz will den Begriff der Berufseinführung explizit im Gesetz verankern. Bereits während der ersten Lesung haben wir uns mit diesem Begriff ausführlich auseinandergesetzt, was Sie im Tagblatt vom 16. Juni auf Seite 629 nachlesen können. Der Begriff «Berufseinführung» will den Wiedereinstieg in den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf nach einer Pause erleichtern. Wir haben uns damit ausführlich auseinandergesetzt. Wir hielten damals übereinstimmend fest, die Berufseinführung sei ein Teil der Weiterbildung und müsse deshalb auf Gesetzesebene nicht speziell erwähnt werden. An diesen Fakten hat sich nichts geändert. Leider kann ich nicht den gleichen Anker setzen wie Regula Rytz. Wir lehnen nach wie vor die spezielle Erwähnung der Berufseinführung und damit den Antrag zu Artikel 5 Absatz 1 ab, weil für uns die Berufseinführung ein Teil der Weiterbildung ist.

Hanni Winkenbach-Rahn, Münchenbuchsee (SP). In Bezug auf den Begriff der Berufseinführung besteht eine grosse Verwirrung. Die SP ist einverstanden mit der Art und Weise, wie Regula Rytz den Begriff versteht. Nach der relativ theoretischen Ausbildung zur Lehrkraft muss der Einstieg ins Berufsleben eine sehr hohe Priorität haben. Doch stellt der Begriff der Berufseinführung offenbar gemäss Auffassung der Erziehungsdirektion bereits einen Teil der Weiterbildung dar. Dies hat der Erziehungsdirektor in seinem Votum ausgeführt. Die Berufseinführung muss seriös erfolgen. Von daher können wir das Anliegen von Frau Rytz durchaus unterstützen. Ob es materiell etwas bringt, wenn man den Begriff ins Gesetz aufnimmt, ist zweifelhaft. Doch können wir dem Antrag zustimmen, so wie dies bereits in der ersten Lesung der Fall war. Dadurch wird die Berufseinführung zwar nicht unbedingt besser, doch können wir damit ein Zeichen setzen und zeigen, dass die Berufseinführung für uns einen ganz wichtigen Bestandteil innerhalb der Lehreraus- und weiterbildung darstellt.

Otto Mosimann, Ittigen (EVP). Es wäre ja unsinnig, wenn keine Berufseinführung gemacht würde. Auf der andern Seite bekommt jemand, der früher vom Seminar und heute von der PH her kommt, nicht gerade den besten Stundenplan. Das ist leider oft so. Beginnt jemand als Stellvertreter, ist es ohnehin nicht einfach. Wir bilden also für viel Geld Leute aus und riskieren, wenn wir zu ihnen nicht Sorge tragen, dass sie wieder aussteigen, was leider zum Teil auch geschieht. Von daher muss ihnen unbedingt geholfen werden. Sicher ist es die Aufgabe des Schulleiters zu helfen. Vielleicht gibt er der Person eine Gotte oder einen Götti, die oder der sie zu Beginn begleitet. Doch wollen wir auf keinen Fall eine Verlängerung der Ausbildung bewirken. Deshalb haben wir gezögert, dem Antrag zuzustimmen. Man könnte allenfalls festlegen, dass sich die Leute im ersten Jahr ein- oder zweimal zusammenfinden sollen und ihre Arbeit in der Art einer Supervision überdenken. Das wäre sicher nicht schlecht und könnte gewisse Folgen verhindern. In der Grundausbildung sind zwar Vorbereitungen und Praktika enthalten, das ist klar. Aber aufgrund der Realität im Schulhaus – das Zusammenspiel mit den Kolleginnen und Kollegen, das Unterrichten in mehreren

Klassen, die Vielfalt der Schüler, da man ja in verschiedenen Klassen unterrichtet – haben wir eine gewisse Sympathie dafür, wenn man das im Gesetz verankern will. Wir stimmen dem Antrag von Frau Rytz zu.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP lehnt den Antrag von Frau Grossrätin Rytz ab. Ich verweise auf das Tagblatt der letzten Session und halte ergänzend lediglich Folgendes fest: Für die Wiedereinsteigerinnen muss die Berufseinführung Teil der Weiterbildung sein. Zudem erheben wir den Anspruch, dass die Grundausbildung die jungen Lehrer und Lehrerinnen auf den Einstieg in den Beruf vorbereitet. Für uns würde es zu weit führen, wenn dieser Punkt explizit im Gesetz festgehalten würde. Sie haben einen Anspruch darauf und sie gehört dazu, das ist klar, aber man kann nicht extra noch Module oder so aufbauen, um das auch noch anzubieten. Sie ist ja gewährleistet, auch wenn sie nicht in das Gesetz aufgenommen wird. Wir bitten den Grossen Rat um Ablehnung dieses Antrags.

Beat Giauque, Ittigen (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag lag in der Kommission nicht vor. Doch wurden in der ersten Lesung die verschiedenen unter Artikel 5 Absatz 1 zusammengefassten Punkte schliesslich mit 133 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Die Studierenden werden erst nach dem Abschluss der Grundausbildung diplomiert. Die Berufsausbildung ist eine besondere Form der Weiterbildung und von daher nicht auf Gesetzesstufe zu regeln. Somit beantrage ich Ihnen, diese Ergänzung nicht aufzunehmen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Mme Rytz a parlé de l'importance de l'initiation professionnelle, tout le monde est d'accord là-dessus. La question n'est pas de savoir si cela est important ou non, mais de savoir s'il faut le mentionner expressis verbis dans la loi, alors qu'on parle déjà de formation continue. L'initiation professionnelle est intégrée dans la formation continue. Otto Mosimann a raison, si on commence à donner le détail de la formation continue, il faut encore aller plus loin, ancrer d'autres principes dans la loi, la supervision, l'approfondissement des connaissances, etc. On dit toujours que le législateur doit avoir des lois précises, de manière à pouvoir compléter ensuite dans l'ordonnance les principes de la loi. Je ne comprends pas pourquoi Mme Rytz insiste sur un élément de la formation continue, qui est certes important, mais qui ne doit pas trouver dans la loi la place qu'elle veut lui donner; sinon il faut aussi se mettre d'accord sur d'autres éléments de la formation continue et les intégrer dans la loi. Je prie le Grand Conseil de suivre la proposition du président de la commission de suivre aussi les propositions de plusieurs intervenants, qui ont dit que l'initiation professionnelle est intégrée dans la formation continue. Il s'agit maintenant de faire une loi qui pose les principes et ne pas entrer dans des détails qui ont quelque chose d'autre derrière, mais qui ne visent pas à améliorer le contenu de la loi. Je vous prie de bien vouloir rejeter l'amendement de Mme Rytz, parce que l'initiation professionnelle est en quelque sorte inutile, vu qu'elle est déjà contenue dans la formation continue.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	76 Stimmen
	0 Enthaltungen

Art. 5 Abs. 2 und 3
Angenommen

Art. 5 Abs. 4

Antrag GBJA

Sie bietet Vorbereitungskurse für Grundausbildungen an

Antrag Guggisberg, Kirchlindach (SVP)

Sie kann Vorbereitungskurse für Grundausbildungen anbieten. Sie stellt für Berufsleute Vorbereitungskurse für Grundausbildungen der Vorschulstufe und Primarstufe sowie der Sekundarstufe I sicher.

Regula Rytz, Bern (GB). Bei den beiden Anträgen geht es um ein Kernproblem der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung, nämlich um die Integration der Berufsleute. Die künftige Entwicklung dieses Themas ist sehr zentral. Bereits in der ersten Lesung haben wir es ausführlich diskutiert, allerdings leider nicht mit einem befriedigenden Resultat. Ich bin sehr froh über die Schützenhilfe und Klarheit der Motion Guggisberg. Die Motion hält den Finger auf die wunden Punkte. Sie zeigt auf, wie inkonsequent der Grosse Rat und die Regierung in der Frage nach der Integration der Berufsleute gewesen sind. Vor zehn Jahren, als wie die neue Lehrerinnen- und Lehrerbildung erarbeiteten, war der gesamte Grosse Rat zusammen mit der Regierung der Meinung, die Berufsleute würden in der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine zentrale Rolle übernehmen. Aus verschiedenen Gründen sind sie ein wichtiges Potenzial: Von den Erfahrungen her, von der Durchmischung der Lehrerkollegien her und auch aus mathematischen Gründen, da es ohnehin zu wenig Leute mit gymnasialer Matur geben wird, die sich für diese Ausbildung entscheiden. Wir brauchen eine gute Schule, das heisst, eine durchmischte Schule. Der damalige Erziehungsdirektor ging eine Zeitlang davon aus, die Hälfte der neuen Lehrerinnen- und Lehrer werde aus der Berufswelt kommen. Die Hürden wurden jedoch immer höher geschraubt. Deshalb versuchten Leute aus verschiedenen Parteien – ich erinnere an Grossrat Wyss aus der FDP und Grossrat Guggisberg aus der SVP – immer wieder, das wichtige Anliegen von 1995 aufrecht zu erhalten: Berufsleute sollen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung einen Platz erhalten.

Es gibt zwei Arten von Berufsleuten: erstens die Berufsleute mit Berufsmatur, einem neuen Instrument, das erst nach der Entscheidung zu unserem Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz entstanden ist, zweitens Leute, die sich seit langem in der Berufspraxis befinden und sich dann als Quereinsteiger für eine Zweitausbildung entscheiden. Im geltenden Gesetz, das wir ja jetzt revidieren, haben wir eine Anockstelle für diese Berufsleute geschaffen, und zwar mit dem allgemeinbildenden Studienjahr, das vor allem für Berufsleute ohne Berufsmatur, auf der Sekundarstufe I aber auch für Leute mit Berufsmatur den Weg in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ebnen soll. Dieses Studienjahr muss aufrecht erhalten werden. Es bestand eine enorme Nachfrage danach und es löste sehr viele positive Echos aus. Die Pädagogische Hochschule muss auch künftig die Verantwortung für das Aufrechterhalten der Passerelle haben. Eine Kann-Formulierung löst diesen Auftrag nicht. Da Berufsleute zum Teil in der heutigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung keine starke Lobby haben, ist es ganz wichtig, hier eine verbindliche Verpflichtung im Gesetz zu verankern. Auch Herr Guggisberg sieht das so. Sein Antrag will das Gleiche bewirken wie meiner, und zwar einen verbindlichen Auftrag für die Pädagogische Hochschule, den Berufsleuten den Weg in die Pädagogische Hochschule zu ebnen.

Ich wollte Ihnen ursprünglich meine schlanke Version der Formulierung schmackhaft machen. Herr Annoni hat ja vorhin gesagt, es brauche ein schlankes Gesetz. Ich könnte auch gut mit dem Antrag von Herrn Guggisberg leben. Doch haben

wir noch einen besseren Vorschlag: Zusammen mit der Regierung haben wir einen gemeinsamen Kompromiss gefunden, den Ihnen der Erziehungsdirektor später vorstellen wird. Ich hoffe, Sie können in diesem Kompromiss das gemeinsame Anliegen vieler Leute hier im Rat, die sich für die Berufsleute einsetzen, finden und ihm folgen. Ich würde meinen Antrag zugunsten dieses Kompromisses zurückziehen.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Mein Antrag steht in Zusammenhang mit der Motion. Ich bin bereit, diese Motion zurückzuziehen, wenn das, was ich jetzt dann gleich vorstelle, vom Rat akzeptiert wird. Es geht um die Frage, ob die Berufsleute, die in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung einsteigen, nicht nur bis in die 6. Klasse, sondern auch auf der Stufe der 7. bis 9. Klasse eingesetzt werden können. Im Grunde sind wir uns hier im Rat alle einig: Der bernische Grosse Rat will, dass Berufsleute, die eine drei- oder vierjährige Lehre abgeschlossen haben und die entsprechende Berufserfahrung nachweisen, in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung einsteigen können. Es gibt Berufsleute mit grosser Lebenserfahrung, die den rauen Wind der Wirtschaft bereits gespürt haben. Diese Lehrkräfte sind prädestiniert, auf der Sekundarstufe I von der 7. bis 9. Klasse unterrichten zu können. Auf dieser Stufe ist es bisweilen kein Vergnügen zu unterrichten.

In seiner Antwort auf meine Motion teilt der Regierungsrat diese Ansicht zwar und sagt, es bestehe ein grosses Interesse, bei der neuen Pädagogischen Hochschule ein entsprechendes Angebot sicherzustellen. Offenbar sollen die gleichen Vorbereitungsangebote wie bisher bestehen. Das tönt zwar gut, ist aber ein bisschen gummig. Der Regierungsrat überlässt es der Pädagogischen Hochschule, ob und wie diese wichtige Frage schliesslich gelöst werden soll.

Mit seinem Vorschlag, den der Regierungsrat jetzt dann gleich unterbreiten wird, hat er genügend Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Sicher müssen nur dann Kurse angeboten werden, wenn ein Bedürfnis danach besteht. Er lässt auch den Spielraum offen, solche Angebote zusammen mit andern Kantonen zu machen. Mit diesem Zusatzantrag wird im Gesetz klar der Stellenwert der Berufsleute in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung als wichtiges Anliegen taxiert. Der Formulierungsvorschlag der Erziehungsdirektion wird auch meinem Anliegen gerecht. Wird er vom Rat unterstützt, kann auch ich meinen Antrag zurückziehen.

Präsident. Die Anträge zu Artikel 5 Absatz 4 von Frau Rytz und Herrn Guggisberg wurden zugunsten eines Kompromissvorschlags zurückgezogen. Der Erziehungsdirektor erläutert den Vorschlag.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Comme l'ont dit M. le député Guggisberg et Mme Rytz, nous avons mené beaucoup de discussions concernant cette disposition, également en dehors du parlement. La Direction de l'instruction publique est d'accord de revenir sur quelques éléments qui sont contenus dans la loi et en particulier dans l'article 5. J'aimerais présenter au parlement l'idée que nous avons avec cet article 5. Dans cet article sont définies les tâches centrales de la Haute école pédagogique. Comme vous avez pu le voir, la formation des professionnels n'est pas indiquée de manière très claire dans cet article. A l'article 25, alinéa 2 de la loi, le gouvernement peut autoriser par ordonnance les professionnels à fréquenter la Haute école pédagogique, c'est là où l'on détermine les critères d'admission. A l'article 64, alinéa 1b, le gouvernement peut même, sur la base de cette disposition, ordonner à l'école d'organiser des cours pour les professionnels.

Après la discussion que j'ai menée et après avoir entendu Mme Rytz et M. Guggisberg, je dois me rendre compte que la loi doit être plus claire sur la question de l'intégration et de la préparation des cours pour les professionnels à la Haute école pédagogique. Je fais la proposition suivante à Mme Rytz, à M. Guggisberg et au Grand Conseil: «elle – la haute école pédagogique – garantit aux professionnels les cours de préparation nécessaires aux formations de base, notamment pour l'enseignement aux degrés préscolaire et primaire et au cycle secondaire I. Le Conseil-exécutif règle les modalités de détail par voie d'ordonnance.» Dans cette proposition, il y a deux éléments qui sont à mon avis nécessaires. Premièrement, il faut laisser au gouvernement la possibilité d'avoir un instrument de pilotage, car le gouvernement doit être en mesure, dans cet élément précis, de donner certaines indications et certains ordres à la Haute école pédagogique de préparer des professionnels à l'enseignement. Nous pouvons faire cela en détail dans l'ordonnance. Le deuxième élément qui est important pour nous est le terme «nécessaires», car comme l'a dit M. Guggisberg, nous devons faire cela s'il y a nécessité. La Haute école pédagogique peut par exemple au niveau de la coordination arriver à la conclusion que ce n'est pas nécessairement à elle d'organiser de tels cours, elle peut le faire avec d'autres hautes écoles qui existent sur le marché en Suisse ou avec des privés qui organisent de tels cours. Le terme «nécessaires» est nécessaire pour faire en sorte qu'il y ait véritablement un besoin qui soit couvert, le cas échéant, par l'organisation de tels cours.

Dans ces circonstances, si l'on reprend un alinéa 4 tel que je l'ai proposé, je suis d'accord, au nom du gouvernement, d'amender la loi et de faire en sorte que nous ayons une disposition qui couvre les champs de la formation professionnelle dans cette loi.

Präsident. Der neue Antrag lautet: «Sie (die PH) stellt die notwendigen Vorbereitungskurse für Grundausbildungen, insbesondere Vorbereitungskurse für die Grundausbildungen der Vorschulstufe, der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I für Berufsleute sicher. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.»

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP-Fraktion hat materiell keine Differenz zu Herrn Guggisberg. Auch uns ist es ein grosses Anliegen, Berufsleute in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufzunehmen. Sie bringen neuen Wind und neue Erfahrungen. Auf diese Leute können und dürfen wir künftig nicht verzichten. Doch ging es der FDP bei Artikel 5 Absatz 4 auch immer um Folgendes: Die Pädagogische Hochschule soll nicht etwas anbieten müssen, das Private unter Umständen besser anbieten können, oder das von andern Kantonen bereits angeboten wird. Den gesetzlichen Zwang, die Vorbereitungskurse anzubieten, haben wir immer abgelehnt. Der Erziehungsdirektor definiert in seinem Kompromissantrag den Begriff «notwendige Vorbereitungskurse». Ich gehe davon aus, dass er mit mir einig ist: Gemäss seinem Vorschlag wird die PH nicht gezwungen, die Vorbereitungskurse anzubieten. Ebenfalls gehe ich davon aus, dass dies im Grunde auch die Meinung von Herrn Guggisberg ist. Ich wäre froh, wenn diese Aussage hier im Saal noch einmal ganz klar und deutlich bestätigt würde. Die FDP-Fraktion will nicht den Kanton zwingen, für einen solchen Vorbereitungskurs massiv Geld aufzuwerfen, wenn es nur drei oder vier Berufsleute sind. Sie hätten ja die Möglichkeit, diesen Vorbereitungskurs bei Privaten oder bei andern Kantonen zu besuchen. Ist es ganz klar, dass kein gesetzlicher Zwang für diese Vorbereitungskurse besteht, kann die FDP-Fraktion dem Kompromissantrag des Erziehungsdirektors zustimmen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Sowohl ich persönlich als auch die SP-Fraktion finden den Kompromissvorschlag gut. Auch für uns ist das Einfließen der Erfahrung von Berufsleuten in die Volksschule wichtig. Zudem handelt es sich hier um ein gutes Beispiel, wie Kompromisse gefunden werden können. Dies ist für mich ebenso erwähnenswert. Die Lösung konnte dank der Diskussion verschiedener Personen aus verschiedenen Fraktionen mit dem Erziehungsdirektor gefunden werden. Ich gebe hier eine Hoffnung in den Raum: Gelingt es uns, beim LAG ähnlich konstruktiv nach Lösungen zu suchen, werden wir auch dort zu einem Ziel kommen. Ich unterstütze diesen Kompromissvorschlag. Auch für uns ist die Sicherstellung wichtig. Und sicher macht es keinen Sinn, für drei oder vier Personen einen Kurs zu organisieren. Vielmehr muss man nach guten Lösungen suchen, sei es inner- oder ausserhalb des Kantons.

Otto Mosimann, Ittigen (EVP). Am liebsten möchte ich sagen: «Halleluja, was lange währt, wird endlich gut!» Wir haben so lange darüber diskutiert, ob eine Berufsmatur tatsächlich ausreicht, oder ob wir eine gymnasiale Matur verlangen und, und, und. Jetzt haben wir den Stein des Weisen gefunden. Vielen Dank an die Erziehungsdirektion, aber vor allem auch an die Beteiligten, die immer wieder nachgehakt haben. Jetzt ist es klar: Es braucht eine gymnasiale Matur. Die PH organisiert die Kurse, bietet sie aber nicht unbedingt selber an. Es gibt nämlich Schulen, die das viel besser können, zum Beispiel ein Gymer. Meine besten Kollegen, vor denen ich mich tief verneige, haben zuerst eine Lehre absolviert. Sicher gibt es aber auch hervorragende andere Leute. Die EVP wird dem Vorschlag mit Vergnügen zustimmen.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Herr Mosimann hat bereits gesagt, was die GFL auch sagen wollte: «Was lange währt, kommt endlich gut.» Wir stimmen dem Antrag der Regierung zu.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Wir kommen tatsächlich langsam zu einem Konsens. Wir danken der Erziehungsdirektion für ihren neuen Vorschlag. Mit dem Wortlaut «stellt sicher» ist die Flexibilität ohne die absolute Verpflichtung, die wir forderten, gewährleistet und die Zusammenarbeit mit andern Kantonen möglich. Der Erziehungsdirektion ist es mit ihrem Glanzstück gelungen, ihren Antrag mit den Anliegen von Regula Rytz und von Rudolf Guggisberg zu verweben. Rudolf Guggisberg will mit seinem Antrag das Angebot so präzisieren, dass die Vorbereitungskurse für Berufsleute bis zur Sekundarstufe I, also bis und mit 9. Klasse, möglich sind. Da für uns das Vorhandensein von Berufsleuten in der LLB sehr wichtig ist, stimmen wir dem Antrag zu und sagen auch Halleluja!

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je vous remercie de nous remercier, c'est tout de même assez rare pour que cela vaille la peine d'être mentionné! J'aimerais dire à Mme Bolli que, comme l'a dit Mme Rufer à la fin de son intervention, l'idée, avec le mot «nécessaires» dans la proposition, est de créer cette souplesse et d'avoir la possibilité de déléguer l'organisation de tels cours à des tiers. Si des tiers peuvent le faire, qui peuvent être des privés, d'autres cantons dans le cadre d'autres hautes écoles pédagogiques, il existe une possibilité de manœuvrer, pour faire en sorte de tenir compte de l'offre existante sur l'ensemble de la région – région et non la Suisse, car il faut rester sur un espace territorial qui soit raisonnable pour les personnes concernées.

J'aimerais insister sur un autre fait: il s'agit aussi de donner au gouvernement, par l'ordonnance, la possibilité de piloter le système. Si le gouvernement arrive à la conclusion, pour des raisons de politique pédagogique, qu'il a besoin de professionnels, il peut aussi donner des ordres à la Haute école pédagogique d'organiser de tels cours. Le gouvernement doit avoir, dans ces circonstances-là, la possibilité d'imposer une mesure qui vient de l'analyse qu'il a fait de la situation, une analyse politique, une analyse pédagogique, et il faut lui donner la possibilité, avec l'ordonnance, d'imposer cette solution. Avec le libellé que je vous ai proposé et que vous semblez partager maintenant, on a la possibilité d'avoir à la fois la souplesse et la contrainte quand cela est nécessaire, en fonction de l'analyse de la situation. Je vous remercie encore une fois d'accepter la proposition que nous vous faisons et de bien vouloir la retenir.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat	126 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsident. Artikel 5 Absatz 4 lautet demnach: «Sie stellt die notwendigen Vorbereitungskurse für Grundausbildungen, insbesondere Vorbereitungskurse für die Grundausbildungen der Vorschulstufe, der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I für Berufsleute sicher. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.»

Art. 5 Abs. 5 und 6
Angenommen

Art. 6 – 24
Angenommen

Art. 25

Antrag GBJA

Abs. 1: ..., wer über eine eidgenössisch anerkannte Maturität verfügt ...

Regula Rytz, Bern (GB). Ich möchte mich ebenfalls beim Erziehungsdirektor für den vorhin diskutierten Kompromiss bedanken. Hartnäckigkeit lohnt sich bisweilen, vor allem dann, wenn man erst nach hartnäckiger Diskussion eine gute Lösung findet. Deshalb erlaube ich mir, auch in der Frage der Berufsmatur eine gewisse Hartnäckigkeit an den Tag zu legen. Otto Mosimann hat vorhin gehofft, wir hätten das Ei des Kolumbus für sämtliche Berufsleute gefunden. Für diejenigen Berufsleute, die ihre Ausbildung vor der Einführung der Berufsmatur gemacht haben und jetzt als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in die Pädagogische Hochschule einsteigen, stimmt das. Für sie haben wir eine gute Lösung gefunden.

Doch gibt es auch die Berufsleute mit Berufsmatura. Dabei handelt es sich um eine eidgenössisch anerkannte Matur, die es noch nicht so lange gibt. Sie wurde innerhalb der Bildungssystematik geschaffen, um den Zugang zu den Fachhochschulen zu regeln. Über diesen Spezialfall müssen wir auch noch sprechen. Die Motion Guggisberg hat nicht nur in der Frage nach dem allgemeinbildenden Studienjahr wichtige Erkenntnisse gebracht. Sie hat mich auch aufgeschreckt, da sie die Frage nach der Berufsmatur noch einmal diskutiert und erhellende Tatsachen auf den Tisch gebracht hat. Sie ist geradezu eine Halogenlampe im Dschungel der Bildungssy-

stematik. Deshalb muss hier noch einmal die Frage der Berufsmatur diskutiert werden.

Die Motion Guggisberg wurde zwar zurückgezogen, doch dient sie zur Vorbereitung unserer Diskussion. Unter Ziffer 1.2 weist die Regierung in ihrer Antwort darauf hin, dass die Zugangsvoraussetzung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die heute im Kanton Bern zum Teil mit der Berufsmatur erreicht werden kann, im Rahmen der EDK noch einmal verschärft werden soll. Ich zitiere: «Die Revision der Zulassungsreglemente geht eher in Richtung Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen.» Dies ist ein neues, alarmierendes Signal, das wir noch einmal diskutieren müssen. Werden die Zugangsvoraussetzungen tatsächlich noch einmal verschärft, werden wir wahrscheinlich auch das nicht mehr umsetzen können, was der Grosse Rat mal auf meine Motion hin beschlossen hat, nämlich: Eine kleine Minderheit der Leute mit Berufsmatur kann ohne zusätzliche Voraussetzungen ein Studium der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bis und mit Sekundarstufe I aufnehmen. Das wäre dann aber nicht mehr möglich. Und das ist eine kreuzfalsche Weichenstellung. Ich sage noch einmal klar, was die Berufsmatur eigentlich ist: Sie ist erstens eine Aufwertung der Berufsbildung, der Königsweg zu den Fachhochschulen. Die Pädagogische Hochschule, so wie wir sie jetzt verabschieden, ist innerhalb der Bildungssystematik eine Fachhochschule. Die gymnasiale Matur ist hier eigentlich die falsche Zugangsvoraussetzung.

Zweitens besteht ein Problem der Mathematik: Es wird nicht genügend gymnasial ausgebildete Maturandinnen und Maturanden geben, die sich auf all die neuen Hochschultypen verteilen werden. Wir müssen die Berufsmatur wirklich als das einschätzen, was sie ist, nämlich als Zugang zur Fachhochschule ohne Prüfung. Das müssen wir hier unbedingt auch einführen. Drittens erhalten die Berufsmaturandinnen und -maturanden bald einmal eine andere Möglichkeit, um an die Hochschule zu gelangen, nämlich über die Passerelle, wo sie einen allgemeinen Unizugang in einem jährigen Studium erlangen können. Damit erhalten sie eine viel grössere Palette als das Angebot der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Deshalb werden die meisten Leute mit Berufsmatur diesen Weg wählen und nicht mehr in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung landen. Das vierte Argument ist neu: Es gibt Leute, die befürchten, die eidgenössische Koordination sei nicht mehr gewährleistet, wenn wir die Berufsmatur auch als Zugangsmöglichkeit ins Gesetz einbauen. Doch quer durch alle Parteien sind mit mir sehr viele Leute gleicher Meinung: Die Erziehungsdirektion muss sich in der EDK mit den andern Kantonen dafür einsetzen, dass die Berufsleute als gleichwertig ausgebildete Maturandinnen und Maturanden wahrgenommen werden. Es ist nicht richtig zu sagen, die EDK entscheide. Die EDK besteht aus den Kantonen, und wenn in den Kantonen der Druck gross genug ist, wird die Zugangsvoraussetzung für die Berufsmatur nicht verschärft, sondern erleichtert. Das muss unser Ziel sein. Würden wir heute eine Berufsmatur als Zugang zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung akzeptieren, könnten wir im Notfall – bis die EDK mitzieht – immer noch über das Binnenmarktgesetz versuchen, eine Lösung zu finden. Wer im Kanton Bern eine Lehranerkennung hat, würde dann auch in andern Kantonen anerkannt. Genau hierfür gibt es das Binnenmarktgesetz. Deshalb ist keine Gefahr damit verbunden, wenn wir jetzt bildungssystematisch richtig handeln. Da für eine Fachhochschule der Königsweg die Berufsmatur ist, müssen wir hier unbedingt eine Öffnung des Gesetzes beschliessen.

Otto Mosimann, Ittigen (EVP). Jetzt habe ich doch gemeint, wir hätten es geschafft. Doch bin ich scheinbar zu naiv und sehe die Zusammenhänge nicht klar. Vorhin haben wir doch Folgendes beschlossen: Die Matur mit den Anforderungen,

die die EDK stellt – und an der EDK kommen wir nicht vorbei – legt die Pädagogische Hochschule fest. Damit die Berufsleute die Pforte passieren können, ebnet die Pädagogische Hochschule entweder selber oder durch eine andere Institution den Weg. Dies bedeutet eine Zusatzausbildung von ein oder zwei Jahren, damit die Leute den Anforderungen genügen. Ich bitte Sie, dabei zu bleiben, denn sonst gelangen wir wieder ins alte Fahrwasser mit den alten Fragen: Genügt die Berufsmatur von diesem Beruf oder genügt sie doch nicht? Die Anforderungen für die PH und das, was wir vorhin beschlossen haben, gelten nicht nur für die Unter- und die Primarstufe, sondern auch für die Sekundarstufe I. Wenn Sie das nicht mehr wissen, soll es der Ratspräsident noch einmal vorlesen. Damit die Anforderungen von den Berufsleuten erfüllt werden können, muss die Pädagogische Hochschule entweder selber den Weg dorthin ebnen oder dies organisieren. Wir lehnen den Antrag ab.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Auch für uns in der SP hat sich seit der ersten Lesung in der Frage nach dem Zugang zur PH nichts geändert. Wir stimmten bereits in der ersten Lesung gegen diesen Antrag und werden das auch hier in der zweiten Lesung tun. Der Hauptgrund für die Ablehnung liegt in der Konformität mit der EDK. Wir müssen gesetzliche Grundlagen schaffen, die EDK-konform sind. Ich sehe das anders als Regula Rytz: Wir können hier nicht ein Gesetz schaffen und hoffen, die EDK passe sich dann dieser Gesetzgebung an. Dies würde eine zu lang andauernde Lücke mit Unsicherheiten geben. Es kann kein Ziel sein, Leute mit einem ausschliesslich im Kanton Bern anerkannten Diplom auszubilden.

Die gymnasiale Matur als Einstiegsbasis ist die richtige Hürde. Sie soll die Bemessungsgrundlage sein. Denn wir müssen ein Interesse daran haben, die besten Studentinnen und Studenten zu gewinnen, gerade weil der Lehrberuf so anspruchsvoll ist. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Regula Rytz abzulehnen.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Ich habe während der ersten Lesung keinen Hehl daraus gemacht, dass wir für den Antrag von Regula Rytz viel Sympathie haben. Ich bin mit vielen Aussagen zur Berufsmatur von Regula Rytz einverstanden, aber nicht ganz überall. Seither haben sich die Fakten nicht geändert. Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse ist für Lehrpersonen sehr wichtig, damit sie in andern Kantonen die Möglichkeit haben zu unterrichten. Auch die Forderung an den Erziehungsdirektor, sich wirklich ernsthaft auf schweizerischer Ebene mit andern Kantonen zusammen für die Passerelle der Berufsmatur einzusetzen, möchte ich an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung rufen. Doch dürfen wir im Kanton Bern nicht unter das schweizerische Niveau fallen. Denn sonst haben unsere Lehrerinnen und Lehrer bei Stellenmangel nicht die Möglichkeit, sich in andern Kantonen zu bewerben. Dieses Risiko möchte ich nicht eingehen. Das ist sehr wichtig. Obschon wir dem Antrag gegenüber sehr viel Sympathie entgegenbringen, müssen wir ihn zum jetzigen Zeitpunkt leider trotzdem ablehnen.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Es ist sehr selten, dass auch ich Sympathien und Verständnis für die Ausführungen von Regula Rytz im Bereich Berufsmatur habe. Die Leute mit Berufsmatur sind sehr wertvoll und sollten wirklich die Möglichkeit haben, in die PH einzutreten, und zwar gleichwertig wie Leute mit der gymnasialen Matur. Für die FDP-Fraktion steht aber doch auch das im Vordergrund, was Frau Rufer und Frau Hänsenberger gesagt haben: Die Abschlüsse der PH müssen EDK-angelernt sein. Da wir eine starke PH im

Kanton Bern wollen, brauchen wir diese Anerkennung. Aus diesem Grund müssen wir den Antrag zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen. Es ist nicht ein guter Weg, auf die EDK mit einem Gesetz Druck auszuüben, das nicht EDK-konform ist. Hier müssen wir andere Kanäle erschliessen, der Druck muss anderweitig aufgebaut werden. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag Rytz in Bezug auf das vorliegende Gesetz ab, obwohl wir für ihre Argumentation materiell grosse Sympathien haben.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Ich bin jetzt wirklich hin- und hergerissen. Wir hörten, wie wichtig Leute, die vorher auf einem andern Beruf gearbeitet haben, für den Lehrerberuf sind. Den BMS-Absolventen sollte wirklich die Möglichkeit gegeben werden, an die Pädagogische Hochschule zu gehen. Ich bitte Sie, den Antrag von Regula Rytz zu unterstützen.

Beat Giaque, Ittigen (FDP), Präsident der Kommission. Dieser Änderungsantrag lag der Kommission nicht vor. Somit haben wir nicht darüber diskutiert. Doch wurde der Antrag in der ersten Lesung mit 102 zu 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Voraussetzungen wären nicht mehr gegeben, die Bedingungen der EDK zu erfüllen, wenn man den Zugang für Berufsmaturanden ohne weitere Auflage zu allen Studiengängen von der Vorschul- und Primarstufe bis hin zur Sekundarstufe I zulassen würde. In Artikel 25 Absatz 2 sind gewisse Hinweise zu finden, wie das für Berufsleute aussehen könnte. Gemäss diesem Absatz können auf Verordnungsebene für einzelne Studiengänge abweichende Zulassungsvoraussetzungen definiert werden, insbesondere für Berufsleute. Bei der Ausgestaltung der Verordnung werden die Bestimmungen der EDK massgebend sein. Hier liegt ja auch das Anliegen von Frau Grossrätin Rytz, indem der Erziehungsdirektor bei den Gesprächen der EDK entsprechend einwirken würde. Die Anerkennungsreglemente der EDK befinden sich in Überarbeitung. Deshalb ist es besonders wichtig, im jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeiten offen zu lassen, flexibel zu bleiben und nicht bereits jetzt eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen. Ich bitte den Erziehungsdirektor auszuführen, wie der Stand der Überarbeitung aussieht. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Grossrätin Rytz abzulehnen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. J'aimerais compléter les propos du président de la commission. Les règlements de la CDIP sont maintenant en révision et, dans le cadre de cette révision, le canton de Berne insiste pour qu'il y ait une ouverture aux maturités professionnelles clairement exprimée dans les règlements. Le sujet est traité d'une manière très contradictoire au niveau de la CDIP et ce n'est pas dit que le canton puisse imposer son avis.

D'ici là, il faut que nous ayons à l'article 25, alinéa 2, la possibilité d'avoir une ouverture sur la formation professionnelle. Je dois informer Mme Rytz que si nous ne respectons pas les textes actuellement en vigueur de la CDIP, nous courons le risque de ne pas avoir de reconnaissance pour nos diplômes. Depuis la dernière discussion que nous avons eue, Mme Rytz, une haute école pédagogique a fait cette expérience, c'est celle du canton de Vaud, qui s'est vu refuser d'une manière totale la reconnaissance de la CDIP; ils ont dû retirer tous leurs projets et ils recommencent maintenant à zéro.

Nous ne sommes pas ici dans une procédure facile, où il suffit de présenter un projet pour qu'il soit accepté. Il y a toute une commission qui se penche sur ces diplômes, qui analyse les curricula, les contenus, etc. et qui prend une décision en fonction de ce que présente comme contenu la haute école pédagogique. Il ne faut pas prendre ce risque maintenant, pour une jeune école, qui est en voie de formation et qui

commence son travail, d'essayer un refus de la part de la CDIP, cela serait absolument négatif pour l'image de l'école et pour l'image du canton de Berne. Je vous prie, Mme Rytz, de bien vouloir accepter que nous travaillions maintenant, pendant cette période transitoire, avec l'article 25, alinéa 2, qui nous offre une solution flexible pour nous adapter à l'actuelle réglementation de la CDIP. En ce qui concerne la future réglementation de la CDIP, le canton de Berne continuera à intervenir pour avoir une reconnaissance totale pour ceux qui ont une maturité professionnelle et l'accès à la Haute école pédagogique. D'ici là, la proposition de Mme Rytz va à l'encontre du droit pratiqué à l'heure actuelle dans la Confédération.

Regula Rytz, Bern (GB). Ich danke Brigitte Bolli und Therese Rufer für ihre sehr guten inhaltlichen Ausführungen zu diesem Thema. Der Auftrag an die Regierung in Bezug auf die EDK ist klar. Das Thema ist absolut wichtig, und gerade die Antwort auf die Motion Guggisberg hat mir gezeigt, dass es hier in die falsche Richtung geht. Doch nach den Voten von FDP und SVP weiss nun der Regierungsrat, dass er wirklich in die andere Richtung ziehen muss. Aus Anerkennung vor ihren Voten ziehe ich meinen Antrag zurück. Es macht keinen Sinn, darüber abzustimmen und das Thema abzuschmettern, wenn Sie eigentlich das Gleiche wollen. Geht es dann nicht richtig vorwärts, müssen wir versuchen, mit Vorstössen und mit der Zusammenarbeit mit unseren Parteien in den andern Kantonen nachzuhaken. Vielen Dank, FDP und SVP, für die Unterstützung der Berufsleute. Ich bin nicht einverstanden, wenn man sagt, es lasse sich nicht machen, aber eine Abstimmung, die im Grunde gegen die Mehrheit des Rates geht, macht keinen Sinn.

Präsident. Frau Rytz hat ihren Antrag zurückgezogen. Artikel 25 ist somit gemäss Antrag Regierungsrat / Kommission angenommen.

Art. 26 – 37
Angenommen

Art. 38 Abs. 1 Bst. a – k
Angenommen

Art. 38 Abs. 1 Bst. l und m

Antrag SP
Streichen

Präsident. Wir diskutieren die beiden Buchstaben gemeinsam.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Wir haben die Diskussion um die Kompetenzen zwischen Schulrat und Rektor oder Rektorin hier bereits geführt. Auch die vorbereitende Kommission hat bereits darüber diskutiert. Trotzdem möchte ich darauf zurückkommen. Es geht um die Frage, wer die Kompetenz erhält, die Verantwortung für das Budget zu übernehmen, und wer die Verantwortung für den Finanzplan tragen muss. Denkt man NEF-kompatibel und versucht, die strategische und die operative Ebene auseinander zu halten, sollte man die Bereiche unterschiedlich zuordnen. Dies würde bedeuten, dass der Schulrat die Kompetenz erhält, den Finanzplan zu genehmigen, der ja ein strategisches Instrument ist, und dass der Rektor oder die Rektorin für das Budget zuständig ist. Damit schaffen wir allerdings einen Unterschied zum Fachhochschulgesetz. Das war mit ein Grund, warum die Meinung vertreten wurde, man solle auf die gleiche Art vorgehen wie im Fachhochschulgesetz. Doch könnte man ja

auch sagen, wir seien seither etwas gescheiter geworden und hätten jetzt beim neuen Gesetz die Möglichkeit, eine Korrektur vorzunehmen.

Insbesondere war für uns der Vorschlag der Regierung problematisch. Dieser forderte, dass der Schulrat auch für die Einhaltung des Budgets die Verantwortung übernimmt. Doch was passiert, wenn der Schulrat das Budget nicht einhält? Wird er zur Rechenschaft gezogen? Muss er mit den eigenen Finanzen gerade stehen? Das ist bei einem Schulrat nicht möglich. Deshalb möchten wir die beiden Ebenen trennen. Ich bitte Sie, diese Auseinanderhaltung zu vollziehen. Wir werden in erster Linie für unseren Antrag stimmen. Sollte es aber darum gehen, entweder dem Antrag der Regierung oder dem Antrag der Kommission zuzustimmen, stimmt die SP dem Antrag der Kommission zu.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Es geht bei Artikel 38 Buchstabe l und m um die Budgethoheit der PH. Die Budgetierung hat eine sehr grosse Bedeutung. Der Schulrat, also das strategische Organ der PH, muss – wenn wir schon dieses Führungsmodell wählen – auch die Mitverantwortung für die finanzielle Ausrichtung haben. Der Rektor oder die Rektorin soll budgetieren und planen. Die Genehmigung des Budgets soll letztlich der Schulrat vornehmen. Gibt es bereits einen Schulrat, sollte er mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden und die Verantwortung mittragen. Der Schulrat soll bei der strategischen Ausrichtung der Forschungsgelder in ihrer Gesamtheit mitbestimmen. Er soll vorschlagen, in welcher Richtung geforscht werden soll, also welche Schwerpunkte festgelegt werden sollen. Im Rahmen des Budgets wird für die Forschung ein bestimmter Betrag reserviert. Dafür ist der Schulrat zuständig. Selbstverständlich ist er auch gegenüber der Erziehungsdirektion für das Erreichen der Ziele und für das Einhalten der Vorgaben verantwortlich, was im Buchstaben m festgehalten wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der SP zu Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe l und m abzulehnen und dem Antrag der Kommission zuzustimmen. In der neuen grauen Fassung mit der Korrektur sind der Antrag des Regierungsrats und der Antrag der Kommission identisch. Stimmt das?

Präsident. Ja, das stimmt. Zwischen Regierungsrat und Kommission besteht keine Differenz mehr. Vielmehr gibt es für die zweite Lesung einen gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zu den Buchstaben l und m.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Wir haben mit Frau Rufer eine wichtige Differenz. Es stellt sich nämlich die Frage, was operativ und was strategisch ist. Der Budgetierungsprozess und die Budgetgenehmigung sind ganz klar operative Bereiche. Trennen wir diese nicht sauber vom strategischen Bereich, vom Schulrat, der die Finanzplanung macht, die in der Leistungsvereinbarung mit der Erziehungsdirektion ausgehandelt wird, ab, machen wir ein Mischmasch. Und das ist gefährlich. Ich komme noch darauf zurück. Die Budgetkompetenz muss deshalb beim Rektor, also bei der operativen Leitung sein. Diese Trennung ist sehr wichtig. Glauben Sie im Ernst, dass der Schulrat mit sechs Sitzungen das Budget genehmigen kann und – was noch viel schwerer wiegt – den Budgetverlauf im Folgejahr kontrollieren kann? Ich glaube nicht daran.

Liegt die Budgetkontrolle und -genehmigung beim Schulrat, führt dies zu Problemen, wenn es nicht mehr rund läuft. Es führt zu einer Überforderung. Und was das bedeutet, wissen wir seit dem Debakel der BLVK sehr gut. Ich bitte Sie deshalb, sowohl die Kompetenz als auch die Verantwortung an den richtigen Ort zu geben. Von daher bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen. Gerade im Bereich der Forschungsmittel

müssen die Gelder schnell und an den richtigen Ort platziert werden können.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Nach den vielen Diskussionen darüber, wo das Budget angesiedelt werden soll, scheint uns der Vorschlag der SP, der dem ehemaligen Vorschlag des Regierungsrats entspricht, am sinnvollsten. Somit werden wir diesem Vorschlag folgen.

Beat Giauque, Ittigen (FDP), Präsident der Kommission. Artikel 38 wurde in der ersten Lesung in die Kommission zurückgenommen. Als strategisches Organ legt der Schulrat die Forschungsgelder fest. Da ihm die Sachkompetenz für die Bewilligung einzelner Forschungsprojekte fehlt, erhält die Rektorin oder der Rektor als operatives Führungsorgan die Kompetenz über die Zuteilung der kantonalen Forschungsmittel. Die SP wollte auf die grüne Fassung zurückkommen und eine Trennung vornehmen. Doch hat die Diskussion ergeben, dass der Rektor oder die Rektorin zwar das Budget vorbereiten, der Schulrat aber letztlich entscheiden und die strategische Verantwortung über die Finanzen übernehmen soll. Die Kommission hat mit 12 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung dem jetzt vorliegenden Vorschlag zugestimmt, in der Schlussabstimmung schliesslich sogar einstimmig. Warum braucht es den Buchstaben m? Der Schulrat ist strategisches Führungsorgan der PH und dem Kanton gegenüber für das Erreichen der Ziele und das Einhalten der Vorgaben verantwortlich, was bereits im PHG in Artikel 37 Absatz 1 festgehalten ist. Insofern würde sich der Buchstabe m erübrigen. Und doch haben wir diesen Punkt analog Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g des Fachhochschulgesetzes wieder aufgenommen. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen muss man die Bestimmung unter einem eigenen Buchstaben auführen. Die Regierung war, wie wir orientiert wurden, letztlich der Meinung, die Verantwortung solle explizit von der Erziehungsdirektion übernommen werden. Der Antrag, Artikel 38 mit dem Buchstaben m neu zu ergänzen, wurde denn auch mit 20 zu 1 Stimme deutlich angenommen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, den gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierung zu übernehmen und den Streichungsantrag abzulehnen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Mme Loosli a raison lorsqu'elle dit qu'au début le gouvernement a fait la proposition que le budget ne soit pas de la compétence du conseil de l'école, mais de la direction. Depuis lors, le gouvernement a modifié sa position pour une raison précise: il veut qu'il y ait une compatibilité au niveau des compétences entre les différentes écoles de niveau tertiaire du canton de Berne. Le Conseil des hautes écoles spécialisées est par exemple compétent pour le budget de la haute école spécialisée et on voulait, pour la Haute école pédagogique, que le conseil de cette école soit aussi compétent pour ce budget, sinon on crée différentes institutions tertiaires et les compétences, dans les institutions tertiaires, ne sont pas attribuées de la même manière en ce qui concerne des objets identiques, comme le budget ou les statuts par exemple. Parce qu'on a mené ces différentes lois en même temps, on a cherché à les harmoniser et c'est la raison pour laquelle le gouvernement veut maintenant que cette décision stratégique, le budget, soit prise par l'organe stratégique de l'institution, à savoir le conseil de l'école. On a retourné le problème dans tous les sens et on remarque que, à part l'Université qui n'a pas encore de conseil de l'Université, ce sont bien souvent, au niveau tertiaire, les organes stratégiques qui sont compétents pour le budget.

C'est la raison pour laquelle je vous prie de rejeter la proposition de Mme Hänsenberger et de retenir celle de la commission.

Präsident. Wir stimmen getrennt über die beiden Buchstaben ab.

Abstimmung

Für den Antrag SP zu Bst. l	54 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	84 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für den Antrag SP zu Bst. m	52 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	83 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsident. Damit ist Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben l und m in der Fassung von Regierung und Kommission angenommen.

Artikel 38 Abs. 1 Bst. n – t
Angenommen

Art. 38 Abs. 2
Angenommen

Art. 39 und Art. 40
Angenommen

Art. 41

Antrag SP

Abs. 1 Bst. d: beschliesst auf Antrag der Schulleitung das Budget der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der kantonalen Finanzvorgaben, mit Einschluss der Zuteilung der kantonalen Forschungsmittel.

Präsident. Dieser Antrag entfällt wegen der vorhin gefassten Beschlüsse zu Artikel 38. Artikel 41 ist somit genehmigt.

Art. 42 – 67
Angenommen

Art. 68

Präsident. Artikel 68 wird mit dem Antrag der Redaktionskommission genehmigt.

Art. 69 – 85
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung	132 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	3 Enthaltungen

Präsident. Die Motion 066/04 Guggisberg wurde zurückgezogen.

Verwaltungsbericht 2003 der Erziehungsdirektion**Antrag Geschäftsprüfungskommission**

Die GPK beantragt, folgende Motionen bzw. Postulate noch nicht abzuschreiben:

Motion 229/98 Lack, Gümligen (FDP) vom 23. November 1998 betreffend Förderung des Englischunterrichts an Berner Schulen;

Motion 195/00 GPK (Gerber, Thun) vom 26. Oktober 2000 betreffend eine tragfähige Bildungsfinanzierung;

Postulat 050/01 Gerber-Boillat, Bienne (PS) vom 2. April 2001 betreffend korrekte Terminologie;

Postulat 060/01 Guggisberg, Kirchlindach (SVP) vom 2. April 2001 betreffend Fördermassnahmen für die 7. bis 9. Klasse der Sekundarstufe I.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP), Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK beantragt, die vier aufgeführten Motionen beziehungsweise Postulate noch nicht abzuschreiben. Es handelt sich um Vorstösse, die noch nicht definitiv umgesetzt worden sind. Die Umsetzung dauert mehrere Jahre und kann nicht innerhalb der gesetzlichen Fristerstreckung geschehen. Dies zum Teil aus finanziellen Gründen, zum Teil wegen der Zusammenarbeit mit der EDK. Die Erziehungsdirektion möchte die parlamentarischen Vorstösse als «ausserordentliche Abschreibungen» bezeichnen. Somit würden sie in den Verwaltungsberichten nicht mehr aufgeführt. Gemäss Meinung der GPK sind die Vorstösse jedoch nicht erfüllt und sollten weiterhin in den Verwaltungsberichten aufgeführt werden. Zudem werden die ständigen Kommissionen durch neue Kommissionsmitglieder ersetzt, wodurch die Vorstösse in Vergessenheit geraten könnten. Der Druck auf die Erfüllung der Anliegen sollte aufrecht erhalten bleiben. Wir haben mit den Motionären und den Postulanten gesprochen und sie sind mit unserer Haltung einverstanden. Ich bitte Sie, dem Antrag der GPK zuzustimmen.

Präsident. Der Regierungsrat ist mit dieser Nichtabschreibung einverstanden. Wird der Antrag der GPK vom Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Den Verwaltungsbericht 2003 der Erziehungsdirektion hat der Rat stillschweigend genehmigt.

Geschäftsbericht 2003 der Universität

Genehmigt

Geschäftsbericht 2003 der Berner Fachhochschule

Genehmigt

Schluss der Sitzung um 16.25 Uhr

Die Redaktorinnen:
Dorothea Richner (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Anhang

066/04

Motion Guggisberg, Kirchlindach (SVP) – Sicherstellung Zugang und Angebot Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe I für Berufsleute

Der Regierungsrat wird beauftragt, nachfolgende Inhalte umzusetzen:

1. Der Zugang für Berufsleute in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird nicht nur mit dem Studienziel «Lehrkraft der Kindergarten- oder Primarstufe», sondern auch für die Sekundarstufe I sichergestellt.
2. Die Pädagogische Hochschule hat ein Angebot für Berufsleute sicherzustellen, mit dem sie sich auf das Studienziel Lehrkraft für die Sekundarstufe I vorbereiten können. Der RRB 3256 vom 26. November 2003 ist entsprechend anzupassen.
3. Innerhalb der Pädagogischen Hochschule ist eine Organisationseinheit zu definieren, welche die Angebote für Berufsleute, die Lehrerin bzw. Lehrer werden wollen, koordiniert und die Betreuung der Berufsleute in den Vorbereitungsstudien sicher stellt.

Das Institut für allgemeinbildende Studien der heutigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird als Institut aufgehoben. Die Angebote für Berufsleute mit Studienziel «Lehrkraft der Kindergarten- oder Primarstufe» werden ab September 2005 durch die zukünftige pädagogische Hochschule bereit gestellt.

Nicht sichergestellt ist das Angebot, dass Berufsleute die entsprechende Zusatzausbildung absolvieren können, um auch das Studium für die Sekundarstufe I in Angriff nehmen zu können. Die Koordination der Vorbereitungsangebote für Berufsleute und für deren Betreuung und Begleitung muss nach der Aufhebung des Instituts ASFB mittels einer adäquaten Organisationseinheit sichergestellt werden.

Diese Passerelle ist äusserst wichtig und vom Souverän so gewünscht. Gerade im Zusammenhang mit der und im Hinblick auf die Bewältigung der Schnittstellenproblematik Sekundarstufe I und berufsbildender Sekundarstufe II sind Lehrerinnen und Lehrer mit Vorbildung und Sozialisierung in einem Beruf ausserhalb der Lehrerbildung äusserst wertvoll. Auch sind die bisherigen Erfahrungen mit den Absolventinnen und Absolventen in den LLB-Lehrgängen und in der Berufsausübung durchwegs positiv.

Das mögliche Argument, dass die neu geschaffene «Dubs-Passerelle» (wirksam ab April 2004) dieses Angebot unnötig mache, ist nicht gültig: Es möchte zwar für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden einigermaßen angehen, würde aber den Berufsleuten ohne Berufsmaturität den Weg zur Sekundarstufe I-Lehrerbildung endgültig verbauen.

Der derzeit geplante Weg ist eine Geringschätzung des Werts des berufsbildenden Wegs – dies muss verhindert werden.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2004

1. Ausgangslage
 - 1.1 Gesetzesentwurf über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule

Der Gesetzesentwurf über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) sieht in Artikel 25 die Zulassung zur Grundausbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I für Personen mit einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität vor. Die

Gesetzesbestimmung erlaubt jedoch im Weiteren, dass der Regierungsrat in der Verordnung abweichende Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere für Berufsleute, vorsieht. Der Regierungsrat ist in seinen Entscheidungen jedoch nicht frei. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 des PHG-Entwurfs muss er sich an die gesamtschweizerischen Anerkennungs-voraussetzungen halten.

In Artikel 5 Absatz 4 des PHG-Entwurfs wird festgehalten, dass die Pädagogische Hochschule Vorbereitungskurse für Grundausbildungen anbieten kann. Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen der Grundausbildungen sowie über Vorbereitungskurse für Grundausbildungen zu entscheiden.

1.2 Reglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Hochschuldiplomen

Die Reglemente der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen regeln unter anderem auch die Zulassungsvoraussetzungen zu den Stufenausbildungen. Die Anerkennungsreglemente befinden sich zurzeit in Revision. Die Genehmigung der revidierten Reglemente durch den Vorstand der EDK ist noch nicht erfolgt. Die Revision geht eher in Richtung Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen.

Das heute gültige Reglement vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe sieht die Zulassung von Berufsleuten mit Berufsmaturität oder einem Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung vor. Allfällige Mängel in der Allgemeinbildung müssen indessen behoben werden. Dies kann vor oder während der Ausbildung geschehen.

Berufsleute mit Berufsmaturität oder einem Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung können gemäss Artikel 6 des Reglements vom 26. August 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie sich vor Beginn des Studiums über einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Niveau ausweisen können.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Motion

Zu Ziffer 1

Der Zugang von Berufsleuten in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe I wird sichergestellt, sofern diese die Anerkennungs-voraussetzungen der EDK erfüllen, sich also über einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau ausweisen können. Zurzeit wird im Rahmen der EDK die Frage einer einheitlichen schweizerischen Zulassungsprüfung geprüft. An welcher Institution sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf eine allfällige Zulassungsprüfung vorbereiten, ist diesen freigestellt.

Da die Regelungen der EDK noch nicht endgültig feststehen, kann dieser Punkt der Motion lediglich als Postulat angenommen werden.

Zu Ziffer 2

Die Kompetenz, Vorbereitungskurse für Grundausbildungen vorzusehen (Art. 5 Abs. 4 PHG-Entwurf) liegt gemäss Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b des PHG-Entwurfs beim Regierungsrat. Er hat zu entscheiden, für welche Studiengänge Vorbereitungsangebote eingerichtet und finanziert werden können. Grundsätzlich besteht ein grosses Interesse seitens des Regierungsrats, dass auch die neue Pädagogische Hochschule ein entsprechendes Angebot bereitstellt. Nach heutigem Stand der Planung ist davon auszugehen, dass an der Pädagogischen Hochschule dieselben Vorbereitungsangebote eingerichtet werden können, wie sie in der heutigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung bestehen.

Wie oben erwähnt, muss betreffend Zulassungsvoraussetzungen zu den Pädagogischen Hochschulen die gesamtschweizerische Entwicklung, insbesondere das Ergebnis der Überprüfung der EDK-Zulassungsbestimmungen berücksichtigt werden. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, die genannten Angebote in Koordination mit andern Pädagogischen Hochschulen (z. B. Fribourg oder Solothurn) zu führen.

Der Regierungsratsbeschluss 3256 vom 26. November 2003 muss nicht geändert werden, da er den Vorbehalt der definitiven Beschlüsse im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren enthält. Der Regierungsrat lehnt deshalb eine Änderung dieses Beschlusses ab.

Zu Ziffer 3

Die Kompetenz, weitere Organisationseinheiten zu definieren, liegt gemäss PHG-Entwurf bei der Pädagogischen Hochschule. Nach heutigem Stand der Planung wird die Pädagogische Hochschule eine geeignete Organisationsform finden (vorgesehen ist jedoch nicht die Errichtung eines eigens dafür zuständigen Instituts), um die Angebote für Berufsleute zu koordinieren und die Betreuung der Berufsleute in den Vorbereitungsstudien sicherzustellen, zumal ein grosses Interesse besteht, auch Berufsleute als Lehrpersonen auszubilden. Der Regierungsrat ist gewillt, kostengünstige Lösungen zu finden. Nicht auszuschliessen ist dabei, dass der Auftrag an die Gymnasien oder an die Maturitätsschule für Erwachsene übertragen wird.

3. Antrag

Aus den unter Ziffer 2 genannten Gründen und in Anbetracht der bevorstehenden Beratung des Gesetzesentwurfs über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule durch den Grossen Rat des Kantons Bern stellt der Regierungsrat folgenden Antrag:

Ziffern 1 und 3: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Ablehnung

Fünfte Sitzung

Montag, 13. September 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bernhard Antener, Monika Barth, Jürg Eberle, Heinz Jaggi, Michael Kaufmann, Hans-Rudolf Markwalder, Marianne Morgenthaler, Regula Ochsner, Daniel Pauli, Erika Siegenthaler, Franziska Stalder-Landolf.

145/04

Dringliche Motion Blaser, Heimberg (SP) – Gleiche Rahmenbedingungen für alle Lehrkräfte auf der Sekundarstufe II

Wortlaut der Motion vom 14. Juni 2004

Mit der laufenden Teilrevision des Lehrerinnen- und Lehreranstellungsgesetzes erfolgt ebenfalls per 1. August 2005 die Totalrevision der Lehrerinnen- und Lehreranstellungsverordnung (LAV). In der Verordnung wird u.a. das Nähere über die Rahmenbedingungen der Anstellung der Lehrkräfte aller Stufen und aller Schultypen bis und mit der Sekundarstufe II geregelt (Gehaltsklassen, Vorstufen, Erfahrungsstufen, Pflichtlektionen der Vollpensen).

Gegenwärtig gibt es auf der Sekundarstufe II (Gymnasium, Berufsfachschule, Fachmittelschule) für den Unterricht an den jeweiligen Schultypen trotz Erfüllen der Anstellungsvoraussetzungen sowohl unterschiedliche Pflichtpensengrössen als auch unterschiedliche Gehaltsklassenzuordnungen und damit Grundgehälter. Diese Unterschiede beruhen auf Traditionen und Wertbeimessungen, die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Deshalb wird der Regierungsrat beauftragt, die traditionelle und überholte Differenzierung von Pensengrösse und Gehaltsklassen zwischen den Lehrkräftekategorien der Sekundarstufe II zu harmonisieren.

Begründung

1. Ausbildung

Alle Lehrkräfte auf der Sekundarstufe II verfügen über einen Hochschulabschluss: Gymnasiallehrkräfte (Unterricht am Gymnasium, an der Fachmittelschule – ehemals DMS – und an der Berufsmaturitätsschule) über ein Lizentiat bzw. Diplom im Fachbereich und über einen pädagogischen, allgemeindidaktischen und fachdidaktischen Abschluss (Diplom für das Höhere Lehramt, z.Zt. erworben an der Abteilung Höheres Lehramt der Universität, künftig an der Pädagogischen Hochschule), Berufsschullehrkräfte berufskundlicher Richtung über einen Fachhochschulabschluss oder über das Diplom der eidgenössischen Höheren Fachprüfung in ihrem Fachbereich und über einen pädagogischen, allgemeindidaktischen und fachdidaktischen Berufsabschluss (Berufsschullehrerdiplom, in der Regel erworben am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik, einer eidgenössischen Pädagogischen Hochschule), Berufsschullehrkräfte allgemein bildender Richtung über einen Abschluss an der Pädagogischen Hochschule sowie über einen zusätzlichen berufspädagogischen, allgemeindidaktischen und fachdidaktischen Berufsabschluss (Berufsschullehrerdiplom, erworben am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik).

Das heisst, dass sowohl die Gymnasiallehrkräfte als auch die Berufsschullehrkräfte über einen Fachabschluss auf Tertiär-

stufe und über eine an einer Pädagogischen Hochschule erworbene Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II verfügen. Der Umfang der jeweiligen Ausbildungen an der Pädagogischen Hochschule zur Lehrbefähigung auf der Sekundarstufe II ist für alle Kategorien dieselbe.

2. Tätigkeit

Die Arbeit der Lehrkräfte auf der Sekundarstufe II ist vergleichbar: So umfasst der Berufsauftrag für alle Lehrkräftekategorien dieselben Teile (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten; Zusammenarbeiten; Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung); sich weiterbilden. Gerade im Teilauftrag «Zusammenarbeiten» sind die Berufsschullehrkräfte besonders gefordert, da sie gehalten sind, einen regen Austausch mit den Bildungspartnern (v.a. mit den Lehrbetrieben) zu pflegen und da sie im Bildungssektor der jeweiligen Organisation der Arbeitswelt (ehemals Berufsverband) massgeblich mitarbeiten. Auch ist die Beanspruchung der Lehrkräfte innerhalb der Sekundarstufe II bezüglich des Unterrichts vergleichbar, wobei sich das fachlich-wissenschaftliche Anspruchsniveau von Berufslehre zu Berufslehre in etwa ebenso unterscheidet wie am Gymnasium von Fach zu Fach. Besonders in den technischen Berufen ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung die Halbwertszeit des Wissens enorm kurz und demzufolge der individuelle Weiterbildungsdruck und -bedarf ausgesprochen hoch. Dazu kommt der hohe Anspruch an die Sozial- und Selbstkompetenz der Berufsschullehrkräfte, die oft in vorbildungsmässig heterogenen Klassen unterrichten. Gerade in Berufen mit weniger hohem intellektuellen Anspruchsniveau erwachsen – quasi kompensatorisch – aufgrund der dort oft vorherrschenden Multikulturalität und der relativ grossen Bildungsferne solcher Berufslernender erhöhte Anforderungen im Sozialen und im Methodischen; Berufsschullehrkräfte sind dort ganz explizit namentlich auch Erziehende, Beratende und Begleitende.

(Weitere Unterschriften: 38)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2004

Das Gehalt von Lehrkräften wird im Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG, BSG 430.251) sowie in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0) geregelt. Der Regierungsrat hat hierbei die Kompetenz, die einzelnen Funktionen, insofern auch diejenigen der Sekundarstufe II, den Gehaltsklassen zuzuordnen. Diese Kompetenzzuteilung wird auch mit dem teilrevidierten Lehreranstellungsgesetz sowie der totalrevidierten Lehreranstellungsverordnung, welche voraussichtlich per 1. August 2005 in Kraft treten werden, beibehalten.

Die aktuellen Anstellungsbedingungen auf der Sekundarstufe II des Kantons Bern sehen gemäss Anhang 1B (Art. 13 Abs. 1) LAV sowie Anhang 2 (Art. 23 Abs. 1) LAV folgendermassen aus (siehe Tabelle folgende Seite):

Schultyp, Unterrichtsbereiche, Anforderungsniveaus	Pflichtpensum in Lektionen (Lektionendauer = 45 Min.)	Gehaltsklasse
KBS1, Berufsmatur	26 bzw. 27	15
KBS, WRG2, Sprachen, Naturwissenschaft	26 bzw. 27	15
KBS, übrige Fächer ³	26 bzw. 27	13 bzw. 104
GIBS5, Berufsmatur	26 bzw. 27	15
GIBS, Pflichtunterricht und berufspraktischer Unterricht	26 bzw. 27	13 bzw. 106
Berufsvorbereitungsschulen (theoretischer Unterricht)	27 bzw. 28	10
Berufsvorbereitungsschulen (praktischer Unterricht)	36 bzw. 377	10
Diplom- und Handelsmittelschulen	26 bzw. 27	15
Maturitätsschulen	23 bzw. 23.5	15

Die einzelnen Lehrerfunktionen werden, wie in der Tabelle ersichtlich, einer bestimmten Gehaltsklasse zugeteilt. Dieses sogenannte Einklassensystem stellt die Basis des bernischen Gehaltssystems für Lehrkräfte dar.

Die Zuteilung ist mittels einer Arbeitsplatzbewertung durch die Erziehungsdirektion im Jahre 1992 erfolgt – unter Anwendung einer, vom Betriebswissenschaftlichen Institut der ETH Zürich (BWI) entwickelten Methode. In deren Rahmen wurden die Belastungen und Anforderungen einer Tätigkeit beurteilt; und zwar unabhängig von der, die Arbeit ausführenden Person und deren absolvierten Ausbildung(en). Zur Beurteilung sind nicht nur Ausbildungs- und Zusatzkenntnisse sondern insgesamt 15 Kriterien wie beispielsweise Verantwortung oder Selbständigkeit verwendet worden. Als zusätzliche Kriterien zur Bestimmung der Gehaltsordnung wurden die damals aktuelle Besoldungsordnung, der Vergleich mit BEREBE sowie der Vergleich mit Lehrerinnen- und Lehrergehältern in anderen Kantonen berücksichtigt. Dieser Bewertungsvorgang erklärt die heute geltenden, differenzierten Einreihungen von Lehrkräften an gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsschulen sowie von Maturitätsschulen/Gymnasien. Nicht die Ausbildung an sich, sondern die Funktion wird in eine Gehaltsklasse eingestuft.

Gemäss den Übergangsbestimmungen in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte werden Personen mit 0 Erfahrungsstufen beim Eintritt in den Schuldienst zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet. Der Vergleich mit bernischen Nachbarkantonen (LU, SO, BL, FR, AG) zeigt nun auf, dass die bernischen Lehrkräfte an gewerblich-industriellen Berufsschulen ein vergleichbares Anfangsgehalt aufweisen. Gut entlohnt sind die bernischen Lehrkräfte an gewerblich-industriellen Berufsschulen im Maximum. Dieses Maximum wird im Kanton Bern allerdings erst nach 30 Unterrichtsjahren erreicht. In den Kantonen Aargau und Solothurn ist dies bereits nach 25 bzw. 16 Jahren der Fall (LU: Angaben fehlen; FR: 40 Jahre; BL: 30 Jahre).

Auch die Besoldungen der bernischen Lehrkräfte an Mittelschulen weisen im interkantonalen Vergleich eine ähnliche Struktur auf. Dass Lehrkräfte an Gymnasien mehr verdienen

als an Berufsschulen, entspricht der Situation in praktisch allen Kantonen. Zudem sind, wie in Bern, auch in anderen Kantonen die verschiedenen Typen von Berufsschullehrkräften unterschiedlich eingereiht.⁸

Nicht systematisch, sondern vielmehr historisch begründet, ist die Anzahl Pflichtlektionen der einzelnen Lehrerkategorien. Im interkantonalen Vergleich mit den Nachbarkantonen bezüglich der Pflichtpensen wird ersichtlich, dass die bernischen Lehrkräfte an gewerblich-industriellen Berufsschulen mit 27 Lektionen pro Woche eine der höchsten Unterrichtsverpflichtungen haben. Der Unterschied zwischen den Pensum von Berufsschul- und Mittelschullehrkräften weist im Kanton Bern eine der höchsten Differenzen (+4) aus.⁹ Befriedigend geklärt werden können die Anpassung der Gehälter bzw. der Pflichtpensen sämtlicher Funktionen von Lehrkräften der Sekundarstufe II nur mittels einer neuen Arbeitsplatzanalyse.

Grundsätzlich wäre eine solche Analyse über alle Schulstufen hinweg zu machen. Eine allumfassende Analyse scheint zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht sinnvoll. Die Durchführung einer Analyse würde grössere zeitliche und finanzielle Ressourcen in Anspruch nehmen und wäre sicherlich nicht vor dem geplanten Inkrafttreten des teilrevidierten Lehreranstellungsgesetzes beendet. Aus finanzpolitischen Gründen war es bisher nicht möglich, alle erforderlichen Neueinreihungen gleichzeitig zu machen. So konnten bei der Einführung des 6/3 Systems im Jahre 1994 die Lohnanpassungen für Reallehrkräfte entsprechend den höheren Anforderungen noch nicht realisiert werden. Dies ist erst mit einer Teilrevision der LAV per 1. August 2004 geschehen. Ein vordringliches Anliegen stellt für den Regierungsrat nun die Neubeurteilung der Situation der Kindergartenlehrkräfte dar. Deshalb wäre eine allfällige Arbeitsplatzbewertung ausschliesslich auf die Sekundarstufe II zu beschränken.

Allfällige Neueinreihungen, welche sich nach Durchführung der erwähnten Analyse auf der Sekundarstufe II als angezeigt erweisen könnten, dürften grössere finanzielle Auswirkungen haben. Insbesondere eine Reduktion der Pflichtlektionen von Lehrkräften an kaufmännischen und an gewerblich-industriellen Berufsschulen könnte zu zusätzlichen jährlichen Kosten (Bruttolöhne, Sozialbeiträge) zwischen rund 2.4 Mio. Franken (Reduktion um 1 Pflichtlektion) und rund 8.1 Mio. Franken (Reduktion um 3 Pflichtlektionen) führen.

Per Februar 2004 waren rund 481 Vollstellen (à 100%) auf der Sekundarstufe II in der Gehaltsklasse 13 besoldet. Eine allfällige Überführung dieser Stellen in die Gehaltsklasse 15 könnte jährliche Mehrkosten von rund 4.6 Mio. Franken (Bruttolöhne, Sozialbeiträge) verursachen.

Wie in Tabelle 1 ersichtlich, sind gewisse Lehrkräfte der Sekundarstufe II in der Gehaltsklasse 10 eingestuft. Falls die Arbeitsplatzanalyse auch hier die Notwendigkeit einer Anpassung aufzeigen würde, resultieren weitere Kosten.

Allerdings könnte die Arbeitsplatzanalyse auch aufzeigen, dass gewisse Funktionen im aktuellen Gehaltssystem zu hoch eingestuft sind. Vorbehaltlos wäre daher mit der Analyse auch zu prüfen, ob eine Anpassung der Einstufung einzelner Kategorien nach unten notwendig ist. Nur dadurch wäre es möglich, die Lohnharmonisierung kostenneutral umzusetzen.

Angesichts der finanziellen Lage des Kantons sieht sich der Regierungsrat zurzeit nicht in der Lage, dem Begehren des Motionärs zu zustimmen. Die Durchführung einer Arbeits-

¹ Kaufmännische Berufsschulen

² Wirtschaft, Recht, Gesellschaft

³ Korrespondenz, Informatik, Tastaturschreiben, Sport

⁴ Im Anhang 1B werden die Felder teilweise grau schattiert (Trennung zwischen GK 10 und 13). Diese Einstufungen sind nicht möglich. In der GK 10 werden vor allem alle praktisch-orientierten Ausbildungen wie z.B. Meister oder Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung eingestuft.

⁵ Gewerblich-industrielle Berufsschule

⁶ Vgl. Fussnote 4

⁷ Die Lektionendauer beträgt hier 60 Minuten.

⁸ Nicht analysiert werden konnte in diesem Zusammenhang aufgrund fehlender Daten die interkantonale Gehaltsstruktur von Lehrkräften an kaufmännischen Berufsschulen.

⁹ Ebenfalls nicht gemacht werden konnte ein interkantonaler Vergleich der Pflichtpensum von Lehrkräften an kaufmännischen Berufsschulen.

platzanalyse ist zu prüfen, wenn die finanziellen und ressourcenmässigen Rahmenbedingungen dies zulassen. Der Regierungsrat ist aber bereit, einzelne Anpassungen im Rahmen der jährlichen Lohnentscheide mit den Sozialpartnern zu diskutieren.

Ab 2008 dürften die Schülerinnen- und Schülerzahlen auf der Sekundarstufe II sinken. Dadurch wird sich der finanzielle Handlungsspielraum voraussichtlich erhöhen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der obgenannten Erläuterungen kann der Regierungsrat das Begehren lediglich als Postulat entgegennehmen.

Antrag: Annahme als Postulat

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Ich danke der Erziehungsdirektion für ihre ausführliche und fundierte Beantwortung meiner Motion. Diese greift eine langjährige Ungleichbehandlung, ja aus meiner Sicht sogar Ungerechtigkeit auf der Sekundarstufe II – Gymnasien, Berufsfachschulen, Handels- und Diplommittelschulen – auf, welche auch der Regierungsrat als solche anerkannt. Diese Haltung ist äusserst erfreulich.

Die Ungleichheit besteht in zweierlei Hinsicht. Erstens bezüglich dem Pflichtpensum – Details sind in der Antwort nachzulesen. Die Berufsschullehrpersonen haben ein 2,5 bis 4,5 Lektionen höheres Pflichtpensum als die Gymnasiallehrerinnen und -lehrer. Das macht immerhin zehn bis zwanzig Prozent des Pflichtpensums aus. Zweitens besteht bei den Löhnen ein riesiger Unterschied von zwei bis fünf Gehaltsklassen. Die Berufsschullehrpersonen sind in den Gehaltsklassen 10 oder 13 eingeteilt, Gymnasiallehrpersonen in der Lohnklasse 15. Die Harmonisierung des Pflichtpensums steht für mich an erster Stelle. Die Anpassung der Gehaltsklassen muss mittelfristig angegangen werden, das heisst in den nächsten vier Jahren.

Der Regierungsrat argumentiert mit der Arbeitsplatzbewertung aus dem Jahr 1992. Diese wurde schon damals bestritten und musste zünftig nachgebessert werden. Zudem ist sie heute überholt. Die tatsächliche aktuelle Belastung der Lehrpersonen der einzelnen Schultypen auf der Sekundarstufe II müsste mit einer neuen Arbeitsplatzanalyse möglichst rasch erhoben werden.

Etwas anderes hat sich ebenfalls grundlegend geändert: Aufgrund der Angleichung der Ausbildungsgänge der Lehrpersonen mit einem Abschluss auf der Tertiärstufe kann heute auch bei der Ausbildung von Gleichwertigkeit gesprochen werden. Betrachten wir die Ausbildungsdauer an zwei Beispielen. Berufsschullehrpersonen, die Fachkundeunterricht erteilen, haben insgesamt zwölf Jahre Ausbildungszeit hinter sich – von der Lehre mit BM über die Fachhochschule, das Berufspraktikum bis hin zum Studium am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik. Bei Gymnasiallehrpersonen dauert die Ausbildung rund neun Jahre.

Im kantonalen Vergleich haben die Berufsschullehrpersonen im Kanton Bern weitaus die höchste Verpflichtung mit 27 Lektionen. In Basel-Stadt sind es 22 bis 24 Lektionen, in Zürich und in Luzern 25. Man darf auch nicht vergessen, dass gerade in der Berufsbildung umfassende Reformen stattgefunden haben – ich erwähne die Berufsschulreorganisation, die neuen Rahmenlehrpläne, die Neuorganisation der Lehrabschlussprüfung, neue Berufe wie z.B. Polymechaniker, die KV-Reform und das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz, das in diesem Jahr in Kraft getreten ist. Man kann auch nicht sagen, Gymnasiallehrpersonen hätten eine höhere Belastung als Berufsschullehrpersonen. Ein paar Stichworte zu den Berufsschulen: heterogene Klassen in Bezug auf schulische Fähigkeiten, fremdsprachige Lernende, ebenfalls ein hohes Anspruchsniveau zum Beispiel bei den Informatikern und anderen High-Tech-Berufen, aber auch

schwierige Klassen im sozialen Bereich, vor allem bei den handwerklichen Berufen.

Die Motion fordert die Anpassung des Pflichtpensums auf Inkraftsetzung der neuen Lehreranstellungsverordnung und eine Angleichung der Gehaltsklassen innerhalb der verschiedenen Ausbildungsgänge der Berufsschulen einerseits, aber mittelfristig auch zwischen den Berufsschulen und den Gymnasien.

Ich halte vorläufig an der Motion fest, bin aber allenfalls bereit, meinen Vorstoss nach der Diskussion in ein Postulat umzuwandeln.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). In dieser Motion geht es um Gerechtigkeit, ein Anliegen, das der EVP-Fraktion immer ganz wichtig ist. Weshalb ist die Zahl der Pflichtlektionen für die Berufsschullehrer im Kanton Bern schweizweit an einsamer Spitze? Weshalb ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Lehrerkategorien auf der Sekundarstufe II so gross? Auch wir finden das nicht in Ordnung. Die Regierung sieht das ebenfalls so. Doch um Anpassungen vornehmen zu können und um zu zeigen, dass die Unterschiede tatsächlich nicht gerechtfertigt sind, würde es eine neue Arbeitsplatzbewertung brauchen. Diese würde Geld kosten, ebenso die Umsetzung der Schlussfolgerungen aus dieser Arbeitsplatzbewertung. Dies liegt momentan finanziell nicht drin. Der Vorstoss ist für unsere Zeit leider ein typisches Beispiel: Das Anliegen ist unbestritten, das Ziel klar, doch das Geld fehlt. Leider müssen auch wir von der EVP uns diesem Sachzwang beugen. Zugunsten der Anpassung der Löhne der Kindergärtnerinnen und der Reallehrer, die schon lange auf einen gerechteren Lohn warten, unterstützen wir diesen Vorstoss in der Form eines Postulats.

Corinne Schärer, Bern (GB). Grundsätzlich unterstützt die Fraktion GBJA das Anliegen der Motion. Die Rahmenbedingungen müssen für alle Lehrkräfte der Sekundarstufe II stimmen. Wie Andreas Blaser erläutert hat, ist dies zurzeit nicht so. Allerdings teilt die Fraktion GBJA die Haltung der Regierung, eine Veränderung der Einreihung und der Pensenzuteilung sei nicht ohne Arbeitsplatzbewertung möglich. Es ist ein wichtiges Prinzip einer seriösen Personalpolitik, die Lohnklassen und Pensien im Schuldienst nur aufgrund einer Arbeitsplatzanalyse und -bewertung zuzuteilen. Deshalb ist es nicht möglich, die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe II schon im Rahmen der Verordnung zur Revision des LAG zu harmonisieren, obwohl jetzt – und da hat Andreas Blaser Recht – gesetzestechnisch der richtige Zeitpunkt dafür wäre. Die Fraktion GBJA unterstützt das Anliegen von Andreas Blaser aus diesem Grund nicht als Motion, sondern als Postulat.

Wir erachten diese Frage durchaus als prüfenswert. Eine Annahme als Postulat würde genügend Spielraum für eine Arbeitsplatzanalyse bieten. Wir sind aber auch der Meinung, die Arbeitsplatzbewertung – und hier besteht eine Gefahr, wenn wir den Vorstoss als Postulat überweisen – dürfe nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag hinausgeschoben werden, nur weil der finanzielle Spielraum nicht vorhanden ist. In diesem Punkt unterscheidet sich unsere Haltung von derjenigen der EVP. Der Spielraum muss vorhanden sein, wenn wir die Leistungen der Berufsschullehrerinnen und -lehrer ernst nehmen wollen. Angesichts der Wichtigkeit der Ausbildung auf der Sekundarstufe II sind wir darauf angewiesen, dass diese gute Leistungen erbringen. Auf dieser Stufe bestehen Ungerechtigkeiten, die jetzt überprüft werden müssen. Nur eine Arbeitsplatzanalyse und eine Arbeitsplatzbewertung können die nötige Klärung bringen.

Werner Hostettler, Zollbrück (SVP). Der Vorstoss verlangt gleiche Rahmenbedingungen für alle Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II. Diese umfasst immerhin neun verschiedene Anstellungskategorien. Eine objektive LohnEinstufung ist kaum realisierbar. Es wird sich immer irgendjemand benachteiligt fühlen. Die Unterschiede in den Anstellungsbedingungen – so argumentiert der Motionär – seien auf traditionelle und überholte Differenzierungen zurückzuführen. Somit sei auch die unterschiedliche Einstufung bezüglich Pensengrösse und Gehaltsklassen überholt; die Anforderungen punkto Ausbildung, Beanspruchung und Arbeitsaufwand seien heute in etwa vergleichbar. Er betont, an den Berufsschulen seien, bedingt durch Multikulturalität und relative Bildungsferne, erhöhte Anforderungen im sozialen und methodischen Bereich gefordert, was eine Angleichung rechtfertige.

Das Begehren des Motionärs hat in etlichen Punkten durchaus seine Berechtigung. Die Problematik der Einstufung in eine einheitliche Lohnklasse ist bekannt, wie die Neueinstufung der Reallehrkräfte auf den 1. August 2004 zeigt, welche den geänderten Verhältnissen Rechnung trägt. In Bearbeitung ist – wie bereits erwähnt wurde – die Entlohnung auf der Kindergartenstufe. Massgebend für die Zuteilung zu den Gehaltsklassen sind gemäss Regierung auch eine Arbeitsplatzbewertung sowie Vergleiche mit anderen Kantonen und den Arbeitsbedingungen der Staatsangestellten. Nicht nur die Ausbildungsdauer, sondern auch die ausgeübte Funktion als solche wird bereits gewichtet. Die Frage, inwieweit Angebot und Nachfrage berücksichtigt werden müssten, die wie im freien Markt ebenfalls einen Einfluss haben, ist sehr heikel. Um die geforderten Anpassungen der Gehälter befriedigend und seriös zu klären, müsste eine Gesamtanalyse auf allen Stufen erfolgen. Dazu fehlen zurzeit schlicht die zeitlichen, aber auch die finanziellen Mittel, was die Regierung bestätigt. Eine kostenneutrale Anpassung ist meiner Ansicht nach illusorisch, müsste doch auf Kosten der höher eingestufteten Gymnasiallehrkräfte entweder deren Pflichtpensum erhöht oder ihre Lohnklasse nach unten korrigiert werden. Sie können sich vorstellen, auf wie viel Gegenliebe ein solcher Vorschlag stossen würde.

Fazit: Unsere Fraktion vertritt die Ansicht, der Regierungsrat verfüge bereits jetzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen LAG und LAV über die nötigen Kompetenzen zur Korrektur – das beweisen die erwähnten Änderungen auf der Realstufe. Der SVP-Fraktion erscheint eine rasche Änderung der Praxis nicht angebracht. Sie kann den Vorstoss deshalb höchstens in Form eines Postulats unterstützen.

Dorothea Loosli-Amstutz, Dettligen (GFL). Die GFL begrüsst die Motion, die gleiche Rahmenbedingungen für alle fordert. Die Begründung enthält alle Argumente. Doch leider ist sie nur auf die Sekundarstufe II ausgerichtet. Es gibt jedoch die genau gleichen Probleme auf den unteren Stufen. Dem Anliegen der Motion muss auf allen Stufen Rechnung getragen werden. Es wäre unverständlich, wenn diese Anpassungen auf der Sekundarstufe II gemacht würden, jedoch nicht auch auf der zukünftigen Basisstufe, auf der eine Kindergärtnerin mit der nötigen Zusatzausbildung unterrichten kann. Deshalb unterstützen wir die Motion nur in der Form eines Postulats. Ich hoffe jedoch auf eine neue Motion, welche das Problem auf allen Ebenen angeht. Ich bitte die Erziehungsdirektion schon jetzt, mit der Analyse der Arbeitsplätze zu beginnen, damit wir dann etwas in der Hand haben, um gerechte Rahmenbedingungen schaffen zu können.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die Unterschiede bei den Einreihungen und den Pflichtpensen sind tatsächlich störend. Wir möchten in diesem Zusammenhang aber auch die Frage stellen, ob zum Beispiel nicht auch Unterschiede innerhalb

einer einzelnen Kategorie gemacht werden müssten. Denken wir an die Gymnasiallehrer. In anderen Kantonen unterscheidet sich ihr Pflichtpensum je nach unterrichtetem Fach. Eine solche Regelung kann durchaus Sinn machen, wenn wir uns vor Augen halten, dass nicht alle Fächer im Gymnasium die gleich intensive Vor- oder Nachbereitungszeit benötigen und auch nicht alle Fächer Maturitätsfächer sind. Für die FDP ist jedoch klar: Wenn gleiche Rahmenbedingungen, dann nur im gleichen finanziellen Rahmen wie bisher. Für uns kommen eine Kostensteigerung und eine finanzielle Ausweitung nicht in Frage.

Eine Bemerkung zur Antwort des Regierungsrats. Im letzten Absatz weist er darauf hin, ab dem Jahr 2008 würden die Schülerzahlen sinken, wodurch ein grösserer Handlungsspielraum entstehe. Die FDP-Fraktion hat diesen Absatz mit grossem Erstaunen zur Kenntnis genommen. Immer wieder hören wir, die sinkende Schülerzahl erweitere den finanziellen Handlungsspielraum. Zähle ich jedoch zusammen, was mit den frei werdenden Mitteln alles finanziert werden soll – Frühsprachen, Schulsozialarbeit, Tagesschulen –, so ist dieses Geld schon rund zehn Mal wieder ausgegeben. Es ist schon etwas blauäugig, wenn der Regierungsrat nun wieder sagt, dieses Geld könne dann für die Verbesserung der Anstellungsbedingungen in dieser Lehrerkategorie eingesetzt werden. Wir wollen dieses Geld sicher nicht dafür einsetzen. Die FDP unterstützt das Postulat, doch müsste es kostenneutral umgesetzt werden.

Fritz Indermühle, Schwarzenburg (SP). In seiner ausführlichen Antwort zeigt der Regierungsrat auf, dass tatsächlich auf der Sekundarstufe II grosse Unterschiede bestehen bezüglich der Anzahl Pflichtlektionen und der Lohnklassen. Auch im interkantonalen Vergleich sind die Unterschiede mit vier Pflichtlektionen massiv. Handlungsbedarf besteht also. Auf der Sekundarstufe I ist der Unterschied zwischen Sekundar- und Reallehrkräften, der nur mit dem Argument der längeren Ausbildung begründet werden konnte, auf diesen Sommer hin verkleinert worden. Die Kindergärtnerinnen warten immer noch auf die Aufhebung des sehr grossen Unterschieds zur Primarstufe. Man hat die ihnen zugesagte Erhöhung leider wieder rückgängig gemacht.

Die SP unterstützt das Anliegen des Motionärs, warnt jedoch vor dem Ausspielen der verschiedenen Kategorien von Lehrkräften gegeneinander. Wir sind der Meinung, eine Verbesserung für die Berufsschullehrkräfte könne nur durch eine Arbeitsplatzbewertung herbeigeführt werden.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Ich danke für die interessante Diskussion. Es freut mich, dass das Anliegen als solches anerkannt wird. Leider wird ihm einmal mehr aus finanziellen Gründen nicht Rechnung getragen werden können. Ich habe bewusst den Begriff «Harmonisierung» verwendet. Dies kann letztlich auch bedeuten, dass gewisse Lehrerkategorien Verschlechterungen hinnehmen müssen. Eine solche Lösung darf jedoch erst ins Auge gefasst werden, wenn mittels einer Arbeitsplatzanalyse und eines Vergleichs der Ausbildungsgänge Fakten erhoben worden sind. – Ich wandle meine Motion in ein Postulat und hoffe, Ihre Zustimmung zu erhalten.

Präsident. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt. Somit besteht keine Differenz mehr zum Regierungsrat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

141 Stimmen
16 Stimmen
2 Enthaltungen

Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)

Beilage Nr. 29

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 607)

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP), Präsident der Kommission. In der zweiten Lesung wurde nicht weniger intensiv und leidenschaftlich diskutiert und argumentiert als in der ersten. Mein Wort zum Tag an dieser Kommissionssitzung stammte von Charlie Rivel: «Der Optimist denkt oft ebenso einseitig wie der Pessimist, nur denkt er froher.» Folgende Kommissionsmitglieder haben sich entschuldigt und wurden ersetzt: Sylvain Astier durch Willy Pauli, Guda Hess durch Christine Schnyder Zysset und Margrit Widmer-Keller durch Heinz Jaggi.

Wir haben statt den Zweck die Wirkungsziele diskutiert und in Artikel 1 die Absätze 2 und 3 erneuert – Sie können das nachlesen. In Artikel 4 ist die Verteilung der 24 Mandate im jurassischen Rat genauer aufgegliedert. Wir waren einstimmig der Meinung, diese Aufgliederung könne so ins Gesetz aufgenommen werden. In den Artikeln 12, 14, 40 und 42 blieben wir bei der bisherigen Fassung mit den Begriffen «Generalsekretär», «Generalsekretärin» und «Generalsekretariat» in Deutsch und in Französisch. Gemäss dem neuen Artikel 21 a mit den Absätzen 1 und 2 kann die ganze kantonale Verwaltung an der allgemeinen Beitragsverteilung in der Kulturpolitik mitwirken. Auch die Regierung ist für die Aufnahme dieses Artikels ins Gesetz.

Nun zu Artikel 33, der mehr zu diskutieren gab. In meinem Brouillon steht: grosse Diskussion. Man war unsicher, wie die Sitze in diesem Bielerrat auf die Deutsch- und die Französisch-sprechenden aufzuteilen seien. Man kam zum Schluss, dies solle im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel geschehen. Doch nun standen wir vor dem Problem, 14 Sitze in Drittel aufzuteilen. Es setzte eine grosse Diskussion ein, bis der Regierungsrat den Vorschlag machte, auf 15 Mitglieder aufzustocken. Somit sollen nun zehn Mitglieder französischsprachig sein gemäss Stimmregister und fünf nicht.

Schliesslich verabschiedeten wir das Gesetz in unserer Kommission. Ich empfehle auch Ihnen, den vorliegenden, gut bernischen Kompromiss einstimmig anzunehmen.

Detailberatung

Art. 1 – 72, Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Herr Stöckli will vor der Schlussabstimmung eine Erklärung abgeben.

Hans Stöckli, Biel (SP). Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Gesetz in dieser Form zustimmen. Ich gebe ein Geheimnis preis: Meine Kandidatur für den Grossen Rat war mit diesem Gesetz verbunden. Wenn Sie ihm zustimmen, können Sie mich elegant verabschieden. (*Heiterkeit*)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung
Dagegen

144 Stimmen
5 Stimmen
19 Enthaltungen

Dekret über die politischen Rechte (DPR) (Änderung)

Beilage Nr. 30

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1, 18, 19, Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Dekretsänderung	145 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	12 Enthaltungen

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP), Präsident der Kommission. Herzlichen Dank an meine bilinguen, leidenschaftlichen Kommissionsmitglieder für die gute und ausgiebige Beratung. Je suis sûr, on a trouvé une bonne solution avec cette loi. Ich war gerne Ihr Präsident.

128/04

Interpellation urgente Zuber, Moutier (PSA) – Initiative «Un seul Jura»: le Conseil-exécutif mettra-t-il le feu aux poudres?

Texte de l'interpellation du 1er juin 2004

En septembre prochain, le Parlement de la République et Canton du Jura sera appelé à se prononcer sur la recevabilité de l'initiative populaire intitulée «Un seul Jura». Cette initiative demande en substance au Législatif jurassien d'élaborer une loi, en application de laquelle le gouvernement doit présenter, à la population et aux institutions politiques du Jura bernois, une proposition de partage de souveraineté sur les six districts. Ce texte devrait en outre définir le processus susceptible d'aboutir à la concrétisation de l'offre, c'est-à-dire prévoir les négociations entre le canton du Jura, de Berne, la Confédération et les institutions régionales et situer le rôle de l'Assemblée interjurassienne.

Après avoir débattu de cette initiative en conférence tripartite, sous la présidence du Conseiller fédéral Christoph Blocher, le Gouvernement jurassien a proposé au parlement de l'écarter en prononçant son irrecevabilité. L'argumentation de l'Exécutif jurassien repose sur la crainte que cette procédure législative aboutisse à une impasse juridique, dans laquelle la conduirait un éventuel recours déposé auprès du Tribunal fédéral par le Conseil-exécutif du canton de Berne.

Il est bon de rappeler qu'une autre initiative («UNIR») avait déjà été déclarée nulle par le Tribunal fédéral sur requête du Conseil-exécutif. Cette situation de blocage avait créé de graves tensions et fait naître une crise politique débouchant finalement sur la signature de l'Accord du 25 mars 1994.

À l'heure où le parlement jurassien décidera du sort de l'initiative «Un seul Jura», les députés jurassiens doivent connaître les intentions précises du Conseil-exécutif. Il en va de même des institutions régionales du Jura bernois et, tout particulièrement, de la ville de Moutier dont le cas est, rappelons-le, réservé dans l'Accord du 25 mars 1994. L'attitude du gouvernement bernois dans cette affaire aura en effet des conséquences immédiatement mesurables sur l'évolution de la Question jurassienne, notamment en Prévôté. Compte tenu du calendrier parlementaire jurassien, je demande en conséquence au Conseil-exécutif d'accorder l'urgence au

traitement de la présente intervention et de répondre aux questions suivantes.

1. La Question jurassienne est souvent posée comme un problème présentant deux solutions: l'une globale, l'autre communaliste. La première pourrait s'imposer de deux manières différentes: face à une offre de partage de souveraineté présentée par le canton du Jura, les districts francophones, soit la déclinent et demeurent sous juridiction bernoise, soit l'acceptent et constituent un nouvel état cantonal avec l'actuelle république jurassienne. Cette solution n'est toutefois pas envisageable sans proposition concrète agréée au préalable par le canton du Jura; c'est précisément ce que demande l'initiative «Un seul Jura». Si le parlement jurassien, et ultérieurement le peuple jurassien, acceptent ladite initiative, le Conseil-exécutif a-t-il l'intention de recourir auprès du Tribunal fédéral pour empêcher qu'une offre de partage de souveraineté soit adressée au Jura bernois?
2. Dans l'affirmative, le gouvernement mesure-t-il les risques politiques qu'entraînerait une procédure menant dans une impasse la seule voie susceptible de déboucher sur une solution globale du problème jurassien? Le Conseil-exécutif saisit-il en particulier que, dans une telle situation de blocage, l'unique perspective respectant les règles démocratiques et ménageant le droit de la minorité serait à rechercher dans une solution communaliste?
3. Les représentants du gouvernement bernois, et notamment le président de sa Délégation pour les affaires jurassiennes, ont souvent mis en doute la réelle disposition des autorités et de la classe politique jurassiennes à partager, avec le Jura bernois, la souveraineté cantonale obtenue de haute lutte il y a tout juste trente ans. Le Conseil-exécutif ne considère-t-il pas que l'initiative «Un seul Jura» pourrait représenter une occasion unique de mesurer les véritables intentions du canton du Jura s'agissant d'un éventuel partage de pouvoir?
4. Cette preuve par l'acte, si elle est produite, ne pourrait-elle pas constituer une donnée importante pour la suite des travaux de l'Assemblée interjurassienne? En signant l'Accord du 25 mars 1994, les deux gouvernements de Berne et du Jura ont en effet «admis que cette dernière aborde, lorsqu'elle le souhaitera, la réunification sous une forme ou sous une autre». Tel sera vraisemblablement le cas au cours du second semestre de cette année. La forme de cette «réunification» (canton à six districts) dépendra très directement de la disposition de l'actuel canton du Jura et du canton de Berne à partager, pour l'un, ou à céder, pour l'autre, leur souveraineté respective. Le fait de s'opposer à ce que le Jura clarifie sa position n'est-il pas contraire à la lettre ainsi qu'à l'esprit de l'Accord du 25 mars 1994 et ne limite-t-il pas le champ de réflexion de l'Assemblée interjurassienne?
5. L'offre de partage de souveraineté formulée par le canton du Jura devrait s'adresser aux trois districts francophones. Sans doute cette offre sera-t-elle présentée après l'entrée en vigueur de la Loi sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district de Bienne. Or, cette disposition légale prévoit que «le Conseil du Jura bernois est habilité, en qualité d'organe représentant le Jura bernois, à traiter directement avec le Gouvernement jurassien s'il s'agit d'affaires concernant des institutions communes aux cantons de Berne et du Jura». Le Conseil-exécutif ne juge-t-il pas que, dans l'esprit de ces dispositions, il appartient au Jura bernois lui-même de décider, en toute connaissance de cause, de la suite à donner à une offre que lui présenterait le canton du Jura? Le Jura bernois n'est-il pas suffisamment mûr pour décider seul de son avenir politique?

6. Quelle position le Conseil-exécutif a-t-il défendue dans cette affaire à l'occasion de la dernière séance de la conférence tripartite? Quelle a été l'attitude du Gouvernement jurassien et quel rôle a joué le Conseiller fédéral en charge du dossier? Le Grand Conseil ayant ratifié l'Accord du 25 mars 1994, ce dernier a droit à une information complète et transparente s'agissant des discussions tripartites échangées par ses signataires. Aussi, le Conseil-exécutif est-il prié de ne pas se retrancher derrière le principe de confidentialité pour éluder les questions posées.
7. Le gouvernement bernois craint-il au fond qu'un partage de souveraineté avec le canton du Jura séduise le Jura bernois davantage que le maigre statut particulier offert à ce dernier dans le cadre bernois?
8. Ayant empêché, le cas échéant, qu'une offre soit formulée à l'ensemble des trois districts francophones, le Conseil-exécutif s'opposera-t-il à ce qu'un district ou une commune s'engage dans la voie de négociations bilatérales avec le canton du Jura en vue d'obtenir une proposition réduite à son territoire?

«Tout le monde sait que le gouvernement bernois s'est engagé à respecter les réflexions de l'Assemblée interjurassienne, que celles-ci rejoignent sa politique ou qu'elles demandent l'examen d'autres solutions»¹⁰. Si le Conseil-exécutif, en respect de cet engagement, devait décider de ne pas s'opposer à l'initiative «Un seul Jura» et laisser le Jura bernois évaluer librement l'offre de partage de souveraineté qui en découlera, la présente intervention serait alors sans objet et pourrait être rayée du rôle.

(Cosignataires:

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 18 août 2004

Quelques dates doivent être d'abord rappelées. La Conférence tripartite à laquelle il est fait allusion au deuxième alinéa de l'interpellation a eu lieu le 25 mai dernier. Le rapport dans lequel le Gouvernement jurassien propose à son Parlement de déclarer l'initiative «Un seul Jura» non valable au fond et de l'écarter par conséquent pour cause de nullité est daté du 18 mai 2004. Quant à l'expertise juridique sur laquelle cette proposition est basée, elle a été signée par le professeur Peter Hänni, de l'Université de Fribourg, le 30 janvier 2004. Les personnes présentes à la Conférence tripartite du 25 mai 2004 ont certes reçu en cours de séance les documents précités, qui leur ont été expliqués, mais ils n'ont pas pu exercer d'influence sur leur contenu, comme l'a montré le rappel des dates déterminantes.

Il convient par ailleurs de préciser que le Conseil-exécutif n'a aucunement l'intention de s'immiscer dans les affaires jurassiennes en annonçant ce qu'il fera ou ne fera pas en relation avec une décision que le Parlement jurassien est amené à prendre. C'est seulement lorsque le Parlement jurassien aura fixé le sort de l'initiative que le Conseil-exécutif décidera d'une éventuelle réaction, après avoir consulté les organes régionaux compétents.

Cela étant, le Conseil-exécutif répond comme suit aux questions de l'interpellation.

1. En concluant et ratifiant l'Accord du 25 mars 1994, les gouvernements et les parlements bernois et jurassien ont précisément choisi d'exclure la voie individuelle pour n'admettre que les choix concertés. Il se trouve par ailleurs que les personnes nommées officiellement par les gouvernements pour représenter le Jura bernois et le canton du Jura à l'Assemblée interjurassienne ont admis à l'unanimité le prin-

¹⁰ Déclaration de M. Mario Annoni, président du Conseil-exécutif, le 19 août 1997, à Moutier.

cipe d'une étude de ce que serait un canton à six districts. Le Conseil-exécutif s'en tient à cette voie du dialogue. Ce n'est qu'au moment où une décision sortirait de cette voie qu'il examinerait la nécessité ou l'opportunité, ainsi que le genre d'une réaction. Comme cela est précisé en introduction, il ne le ferait pas sans consultation préalable de la région.

2.

Selon le Conseil-exécutif, c'est à tort qu'il est fait état d'une situation de blocage. La pérennité de l'Assemblée interjurassienne, l'exercice de ses compétences et l'étude des pistes institutionnelles qu'elle a décidé d'entreprendre constituent la seule voie possible, conforme à l'Accord de 1994. Le Conseil-exécutif ne considère pas quant à lui que la voie communale est une solution.

3.

Il n'appartient pas au Conseil-exécutif d'émettre un jugement politique sur les intentions des autorités jurassiennes, de même que sur leur volonté et possibilité de prendre telle ou telle décision. Seul est déterminant le fait que toute décision ressortissant à la souveraineté bernoise ne peut être prise sans le consentement des autorités de ce canton qui ont, avec celles du canton du Jura, institué l'Assemblée interjurassienne pour examiner ce type de question.

4.

L'auteur de l'interpellation prétend que l'acceptation de l'initiative «Un seul Jura» est une condition pour que l'Assemblée interjurassienne puisse entreprendre une réflexion. Or, le professeur Peter Hänni et le gouvernement jurassien l'ont clairement démontré: l'acceptation de l'initiative équivaut à une dénonciation matérielle, par le canton du Jura, de l'Accord de 1994 qui a institué l'Assemblée interjurassienne. Il apparaît donc clairement que ce que souhaite M. le député Zuber ne peut être étudié qu'en commun par les deux parties, dans le cadre de l'Assemblée interjurassienne.

5.

Le gouvernement est avant tout convaincu que le Jura bernois est «suffisamment mûr» – c'est l'expression utilisée dans l'interpellation – pour, par l'intermédiaire de ses représentants et représentantes à l'Assemblée interjurassienne, étudier avec la délégation jurassienne ce que serait, entre autres pistes, celle d'un canton à six districts.

6.

Le Conseil-exécutif estime devoir préciser que la Délégation gouvernementale jurassienne a, lors de la rencontre tripartite du 25 mai 2004, donné connaissance de son point de vue au sujet de l'initiative «Un seul Jura», et qu'elle a distribué les documents – message du 18 mai 2004, projet d'arrêté, avis de droit du prof. Hänni – en affirmant qu'ils avaient été envoyés le jour même aux membres du Parlement. Le président de la Conférence tripartite et la Délégation du Conseil-exécutif n'ont donc pas eu à défendre de position.

7.

Le Conseil-exécutif, qui est loin de partager l'avis de M. le député Zuber quant à la maigreur du statut particulier, ne voit qu'une seule possibilité qui consiste à réaliser la résolution n° 44 de l'Assemblée interjurassienne. Il rappelle d'une part qu'il a approuvé ladite résolution après que l'Assemblée interjurassienne lui a précisé ce que signifiaient les termes «large autonomie», d'autre part que cette résolution prévoit l'observation de ce que le statut particulier apporte, puis la comparaison de cette solution avec ce que serait celle d'un canton à six districts.

8.

Comme il l'a déjà affirmé, le Conseil-exécutif ne prend pas position sur les intentions des autorités jurassiennes. L'essentiel pour lui est que les deux gouvernements, puis les deux parlements ont institué l'Assemblée interjurassienne et lui ont donné une mission. Il convient donc de permettre à

l'Assemblée interjurassienne d'accomplir cette mission. Quant au principe de l'unité du Jura bernois tel qu'il découle de l'article 5 de la Constitution cantonale, il est maintenu sans réserve. Il convient de rappeler que ce principe vise à préserver les intérêts du Jura bernois au sein du canton de Berne et également dans le cadre du dialogue interjurassien.

Präsident. Herr Zuber ist teilweise befriedigt und gibt eine kurze Erklärung ab.

Maxime Zuber, Moutier (PSA). Après ce long et profond débat sur le statut particulier, je ne veux pas rallonger. Je ne demande pas la discussion au sujet de mes interpellations. Une remarque toutefois. Le Conseil-exécutif et plus particulièrement sa Délégation pour les affaires jurassiennes sont passés maîtres dans l'art du double langage. Jugez plutôt: dans sa réponse à mon interpellation, le gouvernement précise qu'il n'a aucunement l'intention de s'immiscer dans les affaires jurassiennes et qu'il décidera de faire sa réaction après avoir consulté les organes régionaux compétents. Cette attitude de réserve tranche avec celle de M. Annoni, qui n'hésite pas à s'épancher largement par la presse en formulant des avertissements et en faisant planer des menaces à l'adresse des partis politiques jurassiens. Ce dernier, qui s'autoproclame porte-parole de la région, prétend que «le Jura bernois n'aurait plus la volonté de participer au dialogue interjurassien.» Chacun aura bien compris que ce que M. Annoni décrit comme une hypothèse possible correspond aux instructions qu'il a endossées et déjà données à l'un ou l'autre de ses fidèles supporters à la FJB. Suivons pourtant son raisonnement. Que se passerait-il si tel devait être le cas et que les partis gouvernementaux boudent l'Assemblée interjurassienne? Il y a fort à parier qu'une telle attitude entraînerait chez les autonomistes le boycott irrévocable de ce merveilleux futur Conseil du Jura bernois et le sabotage de cette institution dénuée de compétence. Les moyens démocratiques – j'ai bien dit démocratiques – ne manquent pas. Sans présenter le candidat, les autonomistes pourraient prendre part activement à l'élection de cette instance régionale en apportant massivement leurs suffrages aux prétendants les moins éclairés. L'exemple CACEB (Caisse d'assurance du corps enseignant bernois), M. le conseiller d'Etat, montre qu'il n'est pas nécessaire d'être compétent pour siéger dans un organe. Une Assemblée interjurassienne désertée et un Conseil du Jura bernois infirme, voilà les fruits que retirait le stratège gouvernemental de sa politique jurassienne. Il faudrait alors en revenir à l'Accord du 25 mars et au rapport Widmer qui réserve le cas particulier de la ville de Moutier.

173/04

Interpellation urgente Zuber, Moutier (PSA) – Le Conseil-exécutif respecte-t-il l'Accord du 25 mars 1994 et les travaux de l'Assemblée interjurassienne

Texte de l'interpellation du 1^{er} Juillet 2004

Au cours de la dernière séance de la conférence tripartite (Confédération, cantons de Berne et du Jura), l'initiative populaire jurassienne «Un seul Jura», et tout particulièrement sa conformité avec le droit fédéral et l'Accord du 25 mars 1994, ont été largement discutées sur la base, notamment, d'un avis de droit émis par Peter Hänni, professeur à l'Université de Fribourg. Cette question fera sans doute l'objet d'un débat de fond lors de la prochaine séance du Parlement jurassien. Le Conseil-exécutif aura par ailleurs à se prononcer dans sa réponse à mon interpellation du 29 mai 2004.

Alors que la pérennité de l'Accord du 25 mars semble aujourd'hui se trouver au centre des préoccupations de ses signataires, la question se pose de savoir si ledit accord n'a pas déjà, par le passé, fait l'objet d'entorses.

En 1997, le gouvernement bernois s'était engagé à ne pas interférer dans les travaux de l'AIJ: «Tout le monde sait que le gouvernement bernois s'est engagé à respecter les réflexions de l'AIJ, que celles-ci rejoignent sa politique ou qu'elles demandent l'examen d'autres solutions (...) Il n'appartient pas au gouvernement d'animer le débat de l'Assemblée interjurassienne, ni d'y définir des stratégies ou d'y développer des thèses (...) Au contraire, on a demandé aux deux gouvernements de se retirer du débat interjurassien proprement dit, et c'est ce que nous, Bernois, respectons¹¹». Quelques années plus tard, et alors que l'Assemblée interjurassienne était parvenue à une solution de compromis, formulée dans sa Résolution 44 et acceptée à la double majorité de ses délégations, le Conseil-exécutif tenait déjà un tout autre langage: «L'AIJ ne peut pas décider de faire une évaluation des travaux du futur Jura bernois (...) L'AIJ ne dispose pas de la légitimité nécessaire pour donner des ordres aux gouvernements (...) Le gouvernement rejette le terme de large autonomie formulé par l'AIJ (...) Je propose à l'AIJ de rediscuter de sa proposition (...) Tout ce qui vient de cette institution ne doit pas être considéré comme sacro-saint. Certains ont du mal à l'accepter (...) L'AIJ se prononce dans une affaire qui n'est pas de son ressort! (...) Le délai de deux ans prévu par l'AIJ n'entre pas en ligne de compte (...) Il faut appeler un chat un chat, si on parle de «large autonomie», c'est qu'on se dirige vers la constitution d'un nouveau canton¹².»

En contestant, dans un courrier officiel, le plan d'émancipation du Jura bernois, le Conseil-exécutif avait, en juillet 2001, provoqué la démission de Claude-Alain Voiblet, président de la délégation bernoise à l'Assemblée interjurassienne¹³. Par la suite, le gouvernement bernois avait contraint l'Assemblée interjurassienne à modifier le texte de sa Résolution 44, parce que cette dernière mentionnait le terme de «large autonomie» (à accorder au Jura bernois).

À l'heure où le canton de Berne en appelle au respect de l'Accord du 25 mars 1994 et au moment où l'Assemblée interjurassienne vient de décider de lancer l'étude d'une nouvelle entité cantonale à six districts, l'attitude passée du Conseil-exécutif ne manque pas d'interpeller. Aussi, je prie le gouvernement bernois de répondre aux questions suivantes. En intervenant directement dans les travaux de l'AIJ, le Conseil-exécutif a-t-il respecté l'Accord du 25 mars 1994 ou s'est-il rendu coupable, de facto, d'une dénonciation matérielle dudit accord? Le gouvernement bernois accepterait-il, cas échéant, que cette question soit soumise à un expert en la matière, par exemple au professeur Peter Hänni?

Le Conseil-exécutif peut-il confirmer sa réponse à l'interpellation von Mühlenen du 26 juin 1996 portant sur le respect des concordats et des accords. Pour mémoire, le gouvernement jugeait alors que «lorsque les règles contractuelles concernant la dénonciation d'un traité font défaut, comme dans l'Accord du 25 mars 1994, on peut conclure des principes généraux propres aux traités (voir par exemple les règles correspondantes de la Convention de Vienne sur le

droit des traités, art. 54ss) que la dénonciation ne peut se faire qu'avec l'accord de l'ensemble des parties».

Comment l'Assemblée interjurassienne, qui va précisément engager une étude portant sur une nouvelle entité à six districts, doit-elle interpréter la déclaration du président de la Délégation du Conseil-exécutif pour les affaires jurassiennes, selon lequel «il faut appeler un chat un chat, si on parle de «large autonomie», c'est qu'on se dirige vers la constitution d'un nouveau canton»?

Le Conseil-exécutif respectera-t-il la solution proposée à terme par l'AIJ? Admet-il aujourd'hui que les conclusions de l'étude que mènera cette dernière soient soumises au corps électoral du Jura bernois et sanctionnée par un ou plusieurs votes populaires? Dans l'affirmative, comment le Conseil-exécutif envisage-t-il de préserver le rôle particulier reconnu à Moutier dans l'Accord du 25 mars 1994?

(Cosignataires: 0)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 4 août 2004

Le Conseil-exécutif précise dans sa réponse à l'interpellation I 128/04 Zuber ce qu'il en a été du traitement de l'initiative «Un seul Jura» lors de la Conférence tripartite du 25 mai 2004. Il n'y revient donc pas ici.

Dans son avis de droit du 30 janvier 2004, le professeur Peter Hänni, expert mandaté par le gouvernement de la République et canton du Jura, déclare que, «si le Parlement jurassien déclare l'admissibilité de l'initiative, il dénonce matériellement l'Accord» (du 25 mars 1994). C'est donc la pérennité même de l'Accord qui est en cause aujourd'hui, d'après le Gouvernement jurassien et son expert, et non pas de prétendues «entorses» – ce sujet est développé plus en détail ci-après – dans des cas particuliers (déclarations d'un membre du gouvernement ou réaction dans le cas d'une résolution).

Cela étant, le Conseil-exécutif répond comme suit aux questions de l'interpellation.

1. Une résolution de l'Assemblée interjurassienne n'est pas une décision à laquelle les gouvernements bernois et jurassien doivent se plier, faute de quoi ils violeraient l'Accord de 1994. C'est une proposition qui leur est faite et dont ils doivent dire si, dans quelle mesure et comment ils sont prêts à la réaliser. La résolution n° 44 n'échappe pas à cette règle et chacun des deux gouvernements l'a examinée avant de se déterminer. C'est ainsi que le Gouvernement jurassien a informé l'Assemblée interjurassienne le 14 août 2001 que, d'une façon globale, il était en mesure d'accueillir favorablement les propositions formulées. Le 27 juin précédent, le Conseil-exécutif avait communiqué qu'il ne souscrivait que partiellement à la résolution. Les réserves qu'il formulait à cette occasion ont ensuite été prises en compte, de sorte qu'il a pu constater, dans une lettre du 31 octobre 2001 à l'Assemblée interjurassienne, que les divergences avaient été éliminées. Rappelons que l'une de ces divergences portait sur les termes de «large autonomie» contenus dans la résolution n° 44. Le Conseil-exécutif n'aurait en effet pas pu accepter une résolution dont les termes eussent caché la possibilité de créer un Etat dans l'Etat. Il a en revanche souscrit à la résolution dès le moment où il a reçu de l'Assemblée interjurassienne elle-même une interprétation au sens de laquelle la large autonomie recouvrait ce qui était «nécessaire pour permettre d'une part aux Jurassiens bernois de participer directement à la gestion des institutions communes, d'autre part la mise en place d'un partenariat direct entre la République et canton du Jura et le Jura bernois».

Le Conseil-exécutif constate en passant que le projet de loi sur le statut particulier satisfait aux critères de la résolution n° 44. Pour le reste, il ne voit absolument pas en quoi la procédure décrite ci-dessus aurait pu constituer une interférence

¹¹ Mario Annoni, Moutier, 19 août 1997.

¹² «Le Journal du Jura» du 29 août 2001.

¹³ «Quand je vois l'ampleur du travail effectué depuis deux ans à l'AIJ pour faire adopter la Résolution 44, appuyée par l'immense majorité des 300 acteurs politiques et socio-économiques consultés dans le Jura et le Jura bernois, je ne comprends pas l'attitude de Mario Annoni et du gouvernement, qui devraient dire clairement qu'ils ne veulent pas de l'émancipation du Jura et que l'AIJ est inutile!». «Le gouvernement bernois torpille l'Assemblée interjurassienne». («Le Temps», 7 juillet 2001).

dans les travaux de l'Assemblée interjurassienne et une entorse à l'Accord de 1994. La question d'une expertise ne se pose même pas.

2. Les règles juridiques applicables à la dénonciation d'un acte intercantonal n'ont évidemment pas changé depuis 1996. Cela vaut donc également pour ce qui est écrit à ce sujet dans la réponse du 26 juin 1996 à l'interpellation n° 093/2006 von Mühlener (PRD) «Du respect des concordats et des accords» (cf. Journal du Grand Conseil 1996, p. 891 s.). C'est dire que, en 2004 comme en 1996, la dénonciation d'un accord tel que celui de 1994 ne peut se faire qu'avec l'accord de l'ensemble des parties. Par conséquent, à défaut d'un tel consensus, toute dénonciation unilatérale ou tout acte unilatéral équivalant à une résiliation même matérielle est contraire au droit. C'est ce qu'a démontré le professeur Peter Hänni dans l'avis qu'il a donné au sujet de l'initiative «Un seul Jura». Le Conseil-exécutif ne peut se prononcer sur la façon qu'aurait le Grand Conseil de réagir dans l'hypothèse d'une dénonciation unilatérale de l'accord par le Parlement jurassien. On peut pourtant s'attendre, sans risque de se tromper, à ce que la réaction soit très négative dans le Jura bernois, et ce du côté tant de la Députation que du Conseil régional. La poursuite des travaux au sens de la Délégation jurassienne bernoise à l'AIJ inspire, dans cette hypothèse, les plus grandes craintes au Conseil-exécutif.

3. La déclaration à laquelle l'auteur de l'interpellation fait allusion date de la fin août 2001. Elle montre que les termes «large autonomie» utilisés dans la résolution n° 44 pouvaient faire l'objet de diverses interprétations. Or, l'Assemblée interjurassienne a donné elle-même, le 19 septembre 2001, l'interprétation adéquate de ces termes, qui est rappelée au chiffre 1 ci-dessus. Depuis la date précitée, la troisième des questions de l'interpellation ne se pose donc plus.

4. Le Conseil-exécutif constate que, parallèlement à l'étude d'un canton à six districts que l'Assemblée interjurassienne est prête à faire si le mandat ne lui en est pas enlevé unilatéralement, ladite Assemblée observera la situation créée par le statut particulier, comme le prévoit la résolution n° 44. Elle préparera ensuite «les éléments du bilan et les propositions qui permettront (...), selon les termes de l'Accord du 25 mars 1994 et en fonction de l'évolution de la situation, de régler politiquement la question jurassienne (résolution n° 44, dernier tiret; la mention du délai de six ans a été enlevée de la citation, car les délais ont été relativisés par l'Assemblée interjurassienne elle-même dans sa prise de position du 19 septembre 2001). Il est donc trop tôt, surtout en cette période d'incertitudes, pour savoir ce qu'il conviendra de faire à ce moment.

Präsident. Herr Zuber ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats auf seine zweite Interpellation.

Verwaltungsbericht 2003 der Volkswirtschaftsdirektion

Stillschweigend genehmigt

BLS Lötschbergbahnen AG / Bieler Schifffahrtsgesellschaft (BSG): Betriebsabteilungen 2005 – 2008 an die touristische Schifffahrt auf bernischen Gewässern; Verpflichtungskredit

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK hat dieses Geschäft ausführlich beraten und ich bin froh, dass aus der Mitte des Rates kein Antrag eingegangen ist.

Wir haben hier ein Paket, das Betriebsabteilungen für die Schifffahrt auf dem Bielersee bis 2008 und auf dem Thuner- und dem Brienersee bis 2007 vorsieht. Es handelt sich also nicht um jährlich wiederkehrende Beiträge. Wir dürfen uns allerdings nicht der Illusion hingeben, die Schifffahrt könne mit diesen Beiträgen überleben. Kommt das Entlastungsprogramm des Bundes und erhält die Schifffahrt den Beitrag aus der Erdölsteuer nicht mehr, haben wir ein erstes finanzielles Loch. Muss die Schifffahrt zudem die Auflagen der Schifffahrtsgesetzgebung erfüllen und entsprechend nachrüsten, führt dies zusätzlich zu Kosten von 2 Mio. Franken. Die Einhaltung des Arbeitsgesetzes würde jährlich eine weitere Million Franken kosten. Ich halte dies deutlich fest, damit die Planungsregionen und die Tourismusorganisationen, welche rund um die Seen herum tätig sind, schon heute aktiv werden können. Für die Schifffahrt als wichtigen Bestandteil des Tourismus könnte beispielsweise bei den Anstossgemeinden eine Pro-Kopf-Abgabe einkassiert werden, wie sie im Berner Oberland schon heute für die Beschneidung oder für die Radwege erhoben wird. Ohne eine solche Lösung befürchte ich, dass die Schifffahrt 2008 in Konkurs gehen muss. Dies an die Adresse der interessierten Gemeinden und Politiker, welche die Schifffahrt erhalten wollen. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident. Herr Kropf will eine kurze Erklärung abgeben.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Finanzpolitik als Wille und Vorstellung – dies ging mir in Anlehnung an den Philosophen Arthur Schopenhauer durch den Kopf, als ich den Antrag des Regierungsrats zur befristeten Unterstützung der Berner Schifffahrt studierte. Der Antrag lässt keinen anderen Schluss zu, als dass es diesem Kanton finanziell ziemlich gut gehen muss. Wie sonst könnte man derart problemlos im Finanzplan nicht einmal eingestellte Mittel für ein solches Nice-to-have vorsehen? Sie alle wissen: Dieser Schluss entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Wie oft haben wir uns in den vergangenen Jahren anhören müssen, wie schlecht und wie schwierig die finanzielle Situation dieses Kantons sei und dass genau geschaut werden müsse, wie und in welchen Bereichen neue Ausgaben getätigt werden könnten – Ausgaben, die in der Regel dann nicht erfolgten.

Vor wenigen Wochen hat der Regierungsrat den Voranschlag 2005 für die folgenden vier Jahre präsentiert. Zusammengefasst kann gesagt werden: Dank zwei zusätzlichen Schwerpunktpaketen kann auf der einen Seite die Einhaltung der Defizitbremse sichergestellt und auf der anderen Seite eine Zunahme der Verschuldung im Zeithorizont der nächsten vier Jahre verhindert werden. Doch schon nur um diese beiden Ziele zu erreichen, die einer Mehrheit dieses Parlaments sehr wichtig sind, braucht es diese zwei zusätzlichen Pakete. Das vorliegende Geschäft würde weitere Ausgaben von 4,2 Mio. Franken verursachen, die nicht in diesem Zahlenwerk enthalten sind. Wir wissen bereits heute: Stimmen wir diesem Geschäft zu, werden eine Verhinderung der Schuldzunahme und die Einhaltung der Defizitbremse viel schwieriger zu realisieren sein.

Es gibt jedoch noch andere Gründe, dieses Geschäft abzulehnen. Vor einem Jahr führte der Grosse Rat eine kontroverse, engagierte Debatte zu einem Geschäft, bei dem es ebenfalls um die Unterstützung der Schifffahrt ging. Die Finanzkommission legte damals einen unmissverständlichen Antrag vor, nämlich einen Rückweisungsantrag. Angesichts der bereits damals herrschenden Skepsis gegenüber einer

solchen Subventionierung hätte ich eine andere Aufgleisung dieses Geschäfts erwartet.

Vor einem Jahr wurden zahlreiche Vorschläge gemacht, wie mit dieser schwierigen Situation in der Schifffahrt umgegangen werden könnte. So wurde vorgeschlagen, für die touristischen Linien der Schifffahrt höhere Tarife zu erheben. Es wurde die Milchbühlleinrechnung angestellt, mit einem zusätzlichen Beitrag von 5 Franken pro Billett könnten die unausgeglichene Finanzen der Schifffahrtsunternehmen problemlos ins Gleichgewicht gebracht werden.

Präsident. Herr Kropf, ich muss Sie unterbrechen. Das Geschäft ist an und für sich nicht bestritten. Ich war der Meinung, Sie wollten eine kurze Erklärung abgeben. Eine Diskussion ist nicht vorgesehen.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Gut. Ich komme zum Schluss. Ich war etwas erstaunt, dass obwohl damals diese Anregungen gemacht wurden, im Vortrag erneut im Konjunktiv steht, Massnahmen sollten geprüft werden. Massnahmen sind möglich, zum Beispiel eine Tarifierung von 30 Prozent. Die Fraktion GBJA kann diesem Geschäft nicht zustimmen und wir bitten Sie, es ebenfalls abzulehnen.

Präsident. Mir war nicht bewusst, dass Sie dieses Geschäft bestreiten. Für eine Diskussion braucht es einen im Voraus eingereichten schriftlichen Antrag. – Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 1897/2004	112 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen
	13 Enthaltungen

Gemeinde Kandergrund: Bodenverbesserung; Kantons- und Fondsbeitrag für die Wasserversorgungsgenossenschaft Kandergrund (WAGEKA) an die Kosten der Wasserversorgung. Grundsatzbeschluss; Rahmenkredit

Beilage Nr. 24, Geschäft 1696/2004

Antrag SP

Rückweisungsantrag mit den folgenden Bedingungen

1. Der Kantonsbeitrag ist zu Lasten der Wasserbezüger derart zu kürzen, dass in Kandergrund bei einem Verbrauch von 250 m³ Wasser pro Jahr die Summe aus der Grundgebühr und dem Preis pro m³ Wasser etwa dem kantonalen Durchschnitt entspricht (Stand September 2004). Dieser Durchschnitt ist aufgrund der gesamten im Kanton bezogenen Wassermenge und der gesamten für dieses Wasser bezahlten Summe abzuschätzen. Damit ist also nicht der Durchschnitt aus den in den Gemeinden geltenden Tarifen gemeint.
2. Wie in vielen Gemeinden üblich, soll auch in Kandergrund die bezogene Wassermenge mit geeigneten Instrumenten gemessen werden. Der Gesamttarif soll sich aus einem Grundtarif pro Anschluss und der bezogenen Wassermenge in m³ zusammensetzen.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL), Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Dem Antrag des Ausschusses auf Zustimmung zum Geschäft wurde in der GPK mit sieben Stimmen Folge geleistet. Zwei Mitglieder lehnten die Vorlage ab, zwei weitere enthielten sich der Stimme. Die Tatsache, dass vier Mitglieder der GPK dem Geschäft nicht zustimmen konnten, weist auf gewisse Ungereimtheiten hin.

Leider konnte in der GPK eine Stadt-Land-Diskussion nicht ganz verhindert werden. Wie wir wissen, ist eine Entwicklung in wertschöpfungsreichen Zentren notwendig, um die Kosten des Kantons zu tragen. Hier geht es um ein Geschäft, das zu 25 Prozent landwirtschaftliche Anschlüsse betrifft. Trotz des etwas ungeschickt und in verschiedenen Bereichen ungenügend formulierten Vortrags kam es in der GPK schlussendlich zu einer Zustimmung. Sowohl im Ausschuss wie in der GPK wurden verschiedene Fragenbereiche angesprochen.

Der erste Fragenkomplex betrifft die Wasseruhren. Sie seien in Kandergrund politisch nicht durchsetzbar, wurde gesagt. Was heisst «politisch»? fragten wir. Es stellte sich heraus, dass die Installation 400 000 Franken kosten würde und in keinem Gesetz ihre Durchsetzung geregelt wäre.

Ein zweites Problem liegt bei den vier Genossenschaften, die der Wageka nicht beigetreten sind. Für die GPK war die Situation nicht einfach, und wir verstehen nun, weshalb man schon zufrieden sein muss, wenigstens sechs Genossenschaften zusammengebracht zu haben. Schon dafür brauchte es jahrelange Überzeugungsarbeit. Vier Genossenschaften zeigten sich allerdings nicht solidarisch und schätzen das kostbare Gut Wasser offenbar nicht entsprechend, um die dringenden Sanierungsarbeiten gemeinsam an die Hand zu nehmen und zu koordinieren. Es war offenbar nur dank der heute zur Debatte stehenden Anstossfinanzierung und der Zusage, der Wasserpreis bleibe massvoll, überhaupt erst möglich, eine gemeinsame Sanierung ins Auge zu fassen – die vier Parteien ausgenommen.

Ein weiterer Punkt betraf die kleinere ausserordentliche Beteiligung des Bundes. Er trägt nur 20 Prozent der Kosten und stützt sich dabei auf eine Berechnungsformel, die er bis anhin noch nie angewendet hat. Wir bitten den Regierungsrat, noch einmal beim Bund vorstellig zu werden und einen Rückkommensantrag zu stellen. Erfolgen die Beiträge im gewohnten Umfang, kann der Kantonsbeitrag reduziert werden.

Bei einem weiteren Fragekomplex ging es um die bis heute fehlenden Einlagen in die Spezialfinanzierung. Es besteht seit 1999 eine entsprechende gesetzliche Vorschrift. Bis heute haben aber die Genossenschaften nichts einbezahlt. Doch – das wurde uns nachträglich versichert – hat dies keinen Einfluss auf den Beitrag des Kantons, sondern führt zu einer Aufstockung des benötigten Kredits und entsprechend höheren Zinsen. Dadurch wird auch das Wasser teurer.

Damit sind wir beim Wasserpreis angelangt. Im Vortrag ist die Rede von einem Wasserpreis von maximal 1 Franken 10 pro m³. Dieser Preis liegt nicht im Durchschnitt des Kantons Bern, weshalb wir ihn zur Diskussion stellten. Erst letzte Woche wurde uns ein realistischerer Preis mitgeteilt, der – unter Berücksichtigung der Schuldzinsen und des laufenden Unterhalts – bei rund 1 Franken 50 pro m³ liegt.

Auch wenn die erwähnten Ungereimtheiten, die in der GPK diskutiert wurden, nicht alle ausgeräumt werden konnten, empfiehlt die GPK Zustimmung zum Geschäft. Hauptgrund dafür ist erstens die mangelhafte Wasserqualität, die schon zu einer Verfügung des Lebensmittelchemikers geführt hat, und zweitens der heute noch fehlende, Hydranten unterstützte Löschschutz.

Präsident. Ich gebe Herrn Rhyn das Wort zur Begründung seines Rückweisungsantrags.

Hans-Jörg Rhyn, Zollikofen (SP). Das Geschäft ist im Grundsatz nicht zu bestreiten. Die Investition in eine funktionierende Wasserversorgung in einer finanziell nicht starken Gemeinde ist sicher nötig und dank gesetzlicher Abstützung im Bereich der Hilfe an die Landwirtschaft auch möglich. Der Kantonsbeitrag an die totale Erneuerung der Wasserversorgung Kandergrund beträgt rund 1,8 Mio. Franken und wäre

wohl in mancher Gemeinde des Kantons höchst willkommen, zum Beispiel in Ostermundigen. Wie kürzlich zu lesen war, verfügt diese Gemeinde auch über ein total veraltetes Wassernetz, dessen Sanierung zu einer Verdoppelung des Wassertarifs führen wird.

Störend wirkt beim vorliegenden Geschäft der Kontrast zwischen dem hohen Kantonsbeitrag und dem sehr tiefen Wassertarif – wir haben es gehört. Zu Beginn soll er 60 Rappen betragen und später auf 1 Franken 10 oder vielleicht 1 Franken 50 steigen, offenbar inklusiv Grundtarif. In den Gemeinden der Region Bern, welche ihre Wasserversorgung ohne Kantonssubventionen betreiben und vollständig durch die Verbraucher finanzieren lassen, ist der Wassertarif inklusiv Grundgebühr höher und beträgt pro Kubikmeter in Ostermundigen neu 3 Franken gegenüber 1 Franken 50 bisher, in Ittigen 2 Franken, in Bern 2 Franken 13 und in Köniz 2 Franken 21. Diese Zahlen stammen aus dem «Bund» vom 2. September. Unter Berücksichtigung des Privilegs einer namhaften Subvention der Wasserversorgung durch Bund und Kanton finden wir, auch die Wasserbezüger in Kandergrund sollten für ihr Wasser einen vergleichbaren Preis bezahlen. In Kandergrund beziehen nicht nur Landwirte Wasser. Gut 70 Prozent der Bezüger sind nicht in der Landwirtschaft tätig und werden über landwirtschaftlich begründete Beiträge künftig quersubventioniert. Auch aus diesem Grund wäre eine stärkere Beteiligung an den Kosten der Wasserversorgung durchaus gerechtfertigt.

Der Rückweisungsantrag soll eine gerechtere Behandlung aller Wasserbezüger im Kanton gewährleisten. Der Wasserpreis in Kandergrund soll sich am kantonalen Durchschnitt der Wasserbezugskosten orientieren, das heisst am Durchschnittspreis pro Kubikmeter inklusive Grundtarif. Wie sich dieser genau berechnet, ist eher sekundär.

Nützlich wäre es, den Wassertarif auch in Kandergrund verbrauchsabhängig zu gestalten. Deshalb soll zusätzlich die bezogene Wassermenge auf irgendeine Art gemessen werden. Vorhin wurde auf den Einwand hingewiesen, Wasseruhren seien politisch nicht durchsetzbar, was tatsächlich etwas erstaunt. Eine verbrauchsbezogene Abrechnung würde zudem die Grundlagen für eine verursachergerechte Ausgestaltung des Abwassertarifs liefern.

Ich bitte Sie, der Regierung und der Verwaltung die Gelegenheit zu geben, die Sache noch einmal zu prüfen, und dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Christian Oesch, Eriz (SVP). Die SVP-Fraktion steht hinter diesem Geschäft und stimmt zugleich dem Kredit erster Dringlichkeit von 4,8 Mio. respektiv dem Kantonsanteil von 1,75 Mio. Franken zu. Den Rückweisungsantrag lehnt sie ab. Die Wasserversorgung ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Durch die gesetzlichen Grundlagen und die Verordnung sind wir verpflichtet, solchen Projekten zuzustimmen und sie zu unterstützen. Die Sanierungsverfügung wurde durch das kantonale Labor ausgelöst, da das Trinkwasser der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung qualitativ nicht mehr genügte. Die SVP-Fraktion begrüsst den Zusammenschluss der sechs Genossenschaften zu einer einzigen Genossenschaft.

Jedes Wasserversorgungsprojekt kommt in den Genuss von Subventionen, einerseits über das Wassernutzungsgesetz, andererseits über Strukturverbesserungen bei Bund und Kanton oder das Ausscheiden von Baugebieten im Perimeter der Wasserversorgungsgenossenschaft, was die Schaffung eines Hydrantennetzes nötig macht. Ein solches Netz wird von der Gebäudeversicherung mitfinanziert. Die Gewährung von

Staatsbeiträgen wird im Staatsbeitragsgesetz Artikel 7 geregelt.

Zu Ziffer 1 des Rückweisungsantrags von Herrn Rhyn. Ich habe in meiner Gemeinde die Wasserversorgung während zehn, zwölf Jahren mitbauen können. Es gibt Grundlagen vom Wasserwirtschaftsamt mit Musterreglementen, die an die verschiedenen Gemeindereglemente angepasst werden und eine Regelung ermöglichen. Diese Regelung betrifft die Grundgebühr einerseits und andererseits die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter, die sich grundsätzlich nach der Wassermenge richtet, die mittels Wasseruhren erhoben werden könnte. Dies wurde auch in der GPK thematisiert.

Zu Ziffer 2. Neben dem Bezug und der Infrastruktur müssen auch allfällige Sanierungen bezahlt werden, was durch Einlagen in einen Fonds geschieht. Nach dem neuen Wasserbaugesetz muss die Wasserversorgung selbsttragend sein. Weil keine Uhren für die Messung der Wasserbezugsmenge existieren, hat Kandergrund ein Gebührensystem eingeführt, über das ich Interessierte gerne informiere. Aufgrund dieses Systems wird ein Belastungsgrundwert punktiert. Mit Hilfe dieses Punktesystems werden die Einzüge getätigt.

Wie aus dem Vortrag zu ersehen ist, schiesst die Wasserversorgungsgenossenschaft 2,024 Mio. Franken für den Bau ein. Sie sehen: Auch von dieser Seite her kommt Geld. Der Kubikmeterverbrauch ist wohl etwas spitz berechnet, doch das spielt keine Rolle. Eine Korrektur nach oben ist möglich. Mit 1 Franken 07 pro m³ liegt der Tarif zugegebenermassen an der unteren Grenze.

Insgesamt belaufen sich die jährlichen Kosten auf 150 000 Franken: 63 000 Franken für den Sonderfonds, 60 000 Franken für die Verzinsung an die Banken und 27 000 Franken für die Betriebskosten. Sollte dies nicht ausreichen, müssen nicht wir im Ratssaal etwas ändern. Die Gesetzgebung existiert. Was nicht subventioniert wird, muss nach wie vor selber bezahlt werden.

Christian Stauffer, Brugg (FDP). Die GPK hat dieses Geschäft eingehend geprüft und kam zum Schluss, ihm zuzustimmen. Das Geschäft als solches ist nicht bestritten. Die Sanierung ist nötig.

Zum Antrag von Herrn Rhyn, der die Kantonsbeiträge kürzen möchte. Wir gehen wie die GPK davon aus, dass all diese Beiträge auf gesetzlichen Grundlagen beruhen. Wir können nicht bei einer Gemeinde so und bei einer anderen Gemeinde anders verfahren, wenn die gesetzlichen Grundlagen die Beiträge festlegen. Zweitens sind die Beiträge eher tief angesetzt und es wurde nicht mit den Vollkosten gerechnet. Von mir aus gesehen wäre es aber auch nicht tragisch, wenn in Kandergrund das Wasser zehn, zwanzig Rappen günstiger wäre als der Durchschnitt. Herr Rhyn wies auf die höheren Tarife in der Region Bern hin. Dort sind dafür die Steuern etwas tiefer. Wenn schon, müsste man das Gesamtpaket anschauen. In Kandergrund bezahlt man sicher mehr Steuern als beispielsweise in Muri.

Zu den Messstellen. Es gibt natürlich noch viele andere Gemeinden, die nicht über Zähler verfügen. Hier müsste die Praxis einheitlich sein. Es können nicht in einer Gemeinde Zähler verlangt werden und in einer anderen nicht. Diese Frage müsste in einem anderen Rahmen diskutiert werden, beispielsweise bei der Behandlung einer entsprechenden Motion. Die FDP stimmt dem vorliegenden Geschäft zu.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Walter Bieri, Goldwil (EVP). Die EVP-Fraktion stimmt dem Geschäft zu und lehnt den Rückweisungsantrag ab. Es geht um einen einmaligen Investitionskredit. Es gibt keinen Grund, diesen Kredit nicht zu sprechen. Die Wasserversorgung muss

ja dann selbsttragend sein. Wir können es den Kandergrundnern respektiv der Genossenschaft überlassen, die dafür nötigen Mittel aufzubringen. Ich sehe nicht ein, weshalb wir ihnen nun Wasseruhren vorschreiben sollten. Eine solche Vorschrift würde eventuell sogar eine Erhöhung des Kredits nach sich ziehen.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Im Klartext würde eine Ablehnung des Kredits eine Verweigerung des Löschschatzes für die Kandergrundner bedeuten und dass sie kolibakteriell verseuchtes Wasser trinken müssen. Ich formuliere etwas überspitzt: Hätten wir am Jaunpass oben in den Asylunterkünften kolibakteriell verseuchtes Wasser, hätte dies wahrscheinlich eine grössere Debatte zur Folge. Denke ich zudem an den Mitholzunnel, der nicht mehr befahrbar ist und um den herum wir eine Umfahrung bauen mussten, mit der es im Winter sicher Probleme geben wird, und an Emdtal, wo man sich beim Kredit verrechnet und auch noch bei der Eingabe einen Fehler gemacht hat, so dass alles noch einmal um Jahre hinausgeschoben wird, bin ich als Kandertaler manchmal etwas deprimiert. Der Kanton hat sich in der Vergangenheit in dieser Region einiges geleistet.

Zur Wasserversorgung. Ich bin selber Vorstandsmitglied einer Wasserversorgung in Adelboden und kenne die Probleme. Wir haben in Kandergrund eine ähnliche Situation wie in Adelboden: Auf der einen Seite hat es Landwirtschaft, auf der anderen normale Häuser sowie touristische Gebäude, zum Beispiel Ferienwohnungen, die im Jahr drei, vier Wochen bewohnt werden. Kandergrund kann aufgrund dieser Ausgangslage nicht verglichen werden mit Ostermundigen oder der Stadt Bern. Wir müssen die Dinge differenziert betrachten. Die Belastung muss ausgeglichen sein, und die Versorgung muss auch für Spitzenzeiten aufgebaut werden. Das heisst: Es braucht auf der einen Seite relativ hohe Grundtarife, auf der andern Seite muss der Wasserzins den Verhältnissen angepasst werden. In Adelboden gibt es beispielsweise Eigentümer von Ferienhäusern, die vielleicht 30 m³ Wasser pro Jahr verbrauchen. Die Installation einer Wasseruhr kostet etwa 300 Franken, und sie muss jährlich für etwa 20 Franken abgelesen werden. Rechnen wir 30 m³ à 1 Franken 50, kommen wir auf 45 Franken. Dieser Ferienhausbesitzer müsste also gut zehn Jahre lang allein für die Amortisation der Wasseruhr bezahlen, die nach dieser Zeit bereits wieder abgeschrieben werden müsste. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Hans Rösti, Kandersteg (SVP). Es ist praktisch alles gesagt worden. Die Frage, weshalb sich nicht alle Genossenschaften zusammengeschlossen haben, wurde jedoch noch nicht beantwortet.

Einzelne kleine Versorgungen sind privatrechtlich organisiert und können nicht gezwungen werden, sich anzuschliessen. Die grösste dieser privatrechtlichen Versorgungen, welche nicht in der Wageka ist, hat sechs Mitglieder. Wir haben Ausserrüden mit zwölf Mitgliedern, das rund 150 Meter höher liegt als der Talboden und somit aufgrund der Druckverhältnisse nicht in erster Priorität erschlossen werden kann. In einer zweiten Priorität ist die Versorgung über eine Pumpstation mit einer eigenen Stromversorgung jedoch vorgesehen. Fazit: Über 90 Prozent der Bevölkerung der Gemeinde Kandergrund sind an die neue Wageka angeschlossen. Über die Kosten sind wir gut informiert worden. Die Kandergrundner bezahlen in Zukunft etwa gleich viel wie der Durchschnitt des Kantons.

Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen. Auch die Kandergrundner haben ein Recht auf gutes und sauberes Wasser.

Präsident. Es haben sich keine weiteren Einzelsprecher eingetragen. Wünscht Frau Wälti noch einmal das Wort? – Dies ist nicht der Fall.

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich beantrage Ihnen im Namen der Regierung, diesem Geschäft zuzustimmen und den Antrag der SP-Fraktion, vertreten durch Grossrat Rhyn, abzulehnen. Ich verweise diesbezüglich auf den ausführlichen Vortrag der Regierung. Es wurde auch richtig wiedergegeben, welche Fragen die GPK zu Recht aufgeworfen und diskutiert hat.

Noch ein paar Worte zum Antrag der SP-Fraktion. Ziffer 1 verlangt, der Kantonsbeitrag sei zu Lasten der Wasserbezüger so zu kürzen, dass die Summe aus der Grundgebühr und dem Preis pro Kubikmeter Wasser dem kantonalen Durchschnitt entspreche. Die Massnahmen erster Dringlichkeit verursachen eine Restkostenbelastung von 2 Mio. Franken unter der Annahme der beantragten Kreditbeiträge. Über zehn Jahre gerechnet ergeben sich für die Wasserversorgungsgenossenschaft durchschnittliche Jahreskosten von rund 150 000 Franken. Diese wiederum setzen sich zusammen aus den Kapitalkosten von 123 000 Franken und den Betriebskosten von 27 000 Franken. Bei einem angenommenen Wasserverbrauch von rund 100 000 m³ pro Jahr – dies ist etwa realistisch – ergibt die Rechnung, wie bereits erwähnt, einen Wasserpreis von rund 1 Franken 50 pro m³. Die Kapitalkosten über den ganzen Kanton betragen pro Jahr rund 1 Franken 10 pro m³, was erfahrungsgemäss ungefähr 70 Prozent der Gesamtkosten einer Wasserversorgung entspricht. Rund 30 Prozent sind Betriebskosten, was zusammengekommen die 1 Franken 50 pro m³ ergibt. Ohne die Meliorationsbeiträge würde der Wasserpreis ungefähr bei 2 Franken 40 pro m³ liegen. Fazit: Die Kosten in Kandergrund entsprechen ziemlich genau dem kantonalen Mittel, wie es auch der Antrag der SP fordert.

Die Genossenschaft hat in ihrem Reglement nur die Grundgebühren festgelegt, gestützt auf die althergebrachten Wasserbezugsrechte. Rechnet man eine solche Gebühr mit 200 m³ pro Anschluss um, kommt man auf rund 60 Rappen bis 1 Franken 10 pro m³. Der in unserem Vortrag erwähnte technische Bericht weist ausdrücklich darauf hin, dass in dieser Preisberechnung die zukünftigen Kapitalzinsen, also die Passivzinsen, nicht berücksichtigt sind. Das heisst, die Genossenschaft wird nicht darum herum kommen, den Gebührenrahmen gegen oben zu öffnen.

Zu Ziffer 2, welche auch den Einbau von Wasserzählern zum Gegenstand hat. Ich mache den Grossen Rat darauf aufmerksam, dass der Einbau von Wassermessern bei rund 400 Anschlüssen in der Gemeinde Kandergrund zusätzliche Kosten von ungefähr 400 000 Franken zur Folge hätte. Wir haben keine Rechtsgrundlage, um solche Zähler vorzuschreiben. In sehr vielen kleineren und mittleren Gemeinden sind keine Wasserzähler installiert, zum Beispiel in Frutigen oder Adelboden. Die Wasserzähler sind in solchen Fällen nicht zweckmässig, weil die Kosten der Anlagen mit der angegebenen Wassermenge nur marginal in einem Zusammenhang stehen. Die variablen Betriebskosten sind in Kandergrund sehr gering. Die fixen Kosten sind massgebend für die Beitragsberechnung.

Präsident. Wünscht der Antragsteller noch einmal das Wort? – Dies ist nicht der Fall. Wir können bereinigen.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag SP
Dagegen

41 Stimmen
108 Stimmen
10 Enthaltungen

Für Genehmigung des Geschäfts 1696/2004 122 Stimmen
Dagegen 17 Stimmen
21 Enthaltungen

Amt für Landwirtschaft und Natur: Ausgabenbewilligung für fünf Zahlungskredite (Tierzüchterbeiträge); neue wiederkehrende Ausgaben

Beilage Nr. 24, Geschäft 1808/2004

Antrag SP
Ablehnung

Antrag GFL

Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, eine neue Vorlage vorzulegen, mit folgenden Auflagen:

1. Der Gesamtbetrag ist um 250 000.- zu reduzieren.
2. Es ist transparent zu machen, welche Beiträge insgesamt ausgerichtet werden. (Auch Beiträge unter 200 000.-)
3. Die Ziegenzucht ist in ähnlicher Weise wie die Schafzucht zu unterstützen.
4. Pro specie rara ist mit einem angemessenen Beitrag zu unterstützen.
5. Zeigen, inwieweit die Beiträge eine sinnvolle Förderung der einheimischen Rassen bringen.

Christian Oesch, Eriz (SVP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Bei diesem Geschäft geht es um fünf Zahlungskredite für die Tierzuchtförderung. Es handelt sich um eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, was bedeutet: Die kantonalen Beiträge sind nach eidgenössischer Tierzuchtverordnung Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen in gleicher Höhe. Es geht um Tierzuchtförderungsbeiträge im Umfang von 2,2 Mio. Franken für fünf Zuchtverbände: die Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinezucht. Es ist wichtig zu wissen, dass die Tierzuchtförderungsmassnahmen konform sind mit den Regeln der WTO und den Bestimmungen der bilateralen Abkommen I. Zudem fällt in den EULändern die Unterstützung dieser Tierzuchtverbände höher aus als in der Schweiz.

Wozu dient diese Unterstützung überhaupt? Sie soll einen Beitrag leisten zur Erhaltung der einheimischen Tierzucht, zur Wertschöpfung durch tierzüchterische Tätigkeit und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Viehwirtschaft und vor allem ihrer Produktion. Die Tierzuchtförderung leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Hügel- und Berggebiete und ist somit auch volkswirtschaftlich bedeutsam.

Es geht nicht um einen neuen Beitrag, obschon solche Beiträge schon viele Jahre lang durch die Volkswirtschaftsdirektion als neue Ausgaben deklariert und in diesem Sinn bewilligt worden sind. Aufgrund einer Neubeurteilung durch die Finanzkontrolle wurden diese Beiträge nun als wiederkehrende Ausgaben eingestuft. Somit braucht es neu die Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat.

Der Kanton Bern hat im Zuge der SAR-Massnahmen den kantonalen Beitrag um 650 000 Franken gekürzt. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen ist vorgesehen, die Tierzuchtförderung per 2006, eventuell per 2007 zu einer reinen Verbundaufgabe zu machen. Also geht es so oder so nur um eine kurze Übergangsfrist, nach der dann alles vom Bund übernommen wird. Auch die eingereichten Anträge beziehen sich somit nur auf eine Übergangslösung. Die GPK hat dem Kredit von 2,2 Mio. Franken zur Unterstützung der fünf Zuchtverbände mit 11 zu 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Zu den Anträgen. Der erste Antrag lautet auf Ablehnung. Dazu gibt es nicht viel zu sagen. Eine Ablehnung der Beiträge würde dem Kanton Bern einen grossen volkswirtschaftlichen Schaden zufügen. Der Kanton Bern müsste als einziger und grösster Agrarkanton tierzüchterisch ins Gras beissen, vor allem, was das Rindvieh und die Pferde angeht. Bei letzteren geht es um die Zucht der Freiburger.

Zum zweiten Antrag, der nun nicht mehr von Herrn Kunz, sondern von Frau Hänni vertreten wird. Beim vorliegenden Geschäft geht es erstens um die finanzielle Unterstützung aller anerkannten Zuchtorganisationen. Zweitens geht es um die schwach vertretenen Rassen. Dazu gehören das rätische Grauvieh, die Hinterwäldler oder die Evolainer. Die kleinen Zuchtverbände, die sich für die vom Aussterben bedrohten Rassen einsetzen, werden nach wie vor unterstützt. Laut Ziffer 3 des Antrags wird die Ziegenzucht gegenüber der Schafzucht benachteiligt. Das stimmt nicht. Beide werden nach wie vor und in ähnlicher Höhe unterstützt. Eine weitere Umverteilung der Beiträge drängt sich nicht auf, denn anlässlich der Kürzung um 650 000 Franken im Rahmen der SAR-Massnahmen hat diese bereits im grossen Rahmen stattgefunden, was in allen Zuchtverbänden bemerkt worden ist. Ich beantrage Ihnen im Namen der GPK, dem Geschäft zuzustimmen und die beiden Anträge abzulehnen.

Mirjam Büttler, Bern (SP). Als mein Antrag auf Ablehnung diese Woche verteilt wurde, löste das einige interessante Diskussionen aus. Ich wurde auch von verschiedenen Ratsmitgliedern, insbesondere aus den Reihen der SVP, auf diesen Antrag angesprochen. Die Emotionen gingen dabei hoch. Die Tierzucht wird sozusagen als Heiligtum betrachtet. Es wurde mir vorgeworfen, ich sei gegen die Bauern und gegen die Landwirtschaft und verstehe sowieso von der ganzen Sache überhaupt nichts. Es stimmt: Ich kann nicht Tiere züchten. Doch ich kann mich mit Fachleuten unterhalten und die einschlägigen Berichte und Gesetze studieren. Schon beim Lesen des Antrags habe ich gemerkt, dass da etwas luschig ist. Es geht um 2,2 Mio. Franken. Der Antrag ist drei Seiten lang. Von mir aus gesehen fehlt aber die Gewichtung der agrar- und finanzpolitischen Fragen. Gerade weil wir nun zum ersten Mal über dieses Geschäft debattieren, ist diese Diskussion besonders notwendig. Ich habe mir den Bericht der Finanzkontrolle beschafft, der mir auch zu denken gegeben hat. Diese Gelder werden schon seit Jahren bezahlt. Das wissen wir. Doch wir hatten nie etwas dazu zu sagen.

Generell ist der Bericht der Finanzkontrolle gegenüber der Volkswirtschaftsdirektion sehr kritisch. Da steht zum Beispiel, für jede Rechnung sei erst im Nachhinein eine Ausgabenbewilligung erstellt worden. Es steht auch: «Die fraglichen Beiträge werden jedes Jahr geleistet. Demzufolge dienen sie einer fortgesetzten Aufgabe und sind wiederkehrende Ausgaben.» Das erscheint mir logisch, doch scheinbar wurde diese Frage von der Volkswirtschaftsdirektion anders beurteilt. Im Bericht steht auch, Visa für materielle und rechnerische Kontrollen würden fehlen und die Kodierungsrichtlinien seien nicht eingehalten worden. In diesem Zusammenhang habe ich noch einige Fragen. Weshalb, Frau Zölch, sind Beiträge, die jedes Jahr bezahlt werden müssen, als neue einmalige Ausgaben bezeichnet worden? Weshalb wurde auf den Bericht der Finanzkontrolle vom Mai 2000 nicht reagiert? Der Bericht von 2003 erwähnt, gewisse Dinge aus dem Bericht 2000 seien nicht erledigt worden.

Ohne Zweifel waren Beiträge an die Tierzuchtförderung lange Zeit wichtig und richtig. Sie haben zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft beigetragen. Doch die Zeiten haben sich geändert. Im Vortrag steht zu den Beiträgen: «Sie erfordern jedes Jahr eine neue Gewichtung der agrar- und finanzpolitischen Ausgangslage und entspre-

chende politische Schlussfolgerungen.» Diese Schlussfolgerungen müssen wir im Grossen Rat nun ziehen. Wir werden noch diese Woche über Steuersenkungen debattieren, gegen die sich die SP ausspricht und die von Seiten der SVP und der FDP stark befürwortet werden. Wie stellen wir nun diese beiden Anliegen in einen Zusammenhang? Sind die Beiträge von 2,2 Mio. Franken aus dieser Perspektive immer noch gerechtfertigt? Können wir Steuern senken und trotzdem noch alles wollen? Von mir aus gesehen geht es nicht an, weiterhin den Fünfer, das Weggli und erst noch das Müntschli der Bäckerfrau haben zu wollen. Das geht einfach nicht. Wir müssen entscheiden, was uns wichtig ist. Man kann sich schon fragen, ob diese Unterstützung zu den Kernaufgaben dieses Staates gehört und ob es nicht auch mit etwas weniger Geld zu machen wäre.

Um Ihnen die Hand zu reichen, ändere ich meinen Antrag ab. Ich ziehe den Ablehnungsantrag zurück, möchte aber den Beitrag reduzieren. Mein neuer Antrag lautet deshalb: Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, den Gesamtbetrag auf 1,1 Mio. Franken zu reduzieren. Es ist transparent zu machen, welche Beiträge insgesamt ausgerichtet werden. Ich hoffe, dieser neue Antrag baue eine Brücke. Nun können Sie zeigen, ob es Ihnen nur um Steuersenkungen geht, oder ob Sie auch konsequent sind und bei der eigenen Klientel entsprechende Einsparungen machen.

Man kann sich natürlich auch noch über die agrarpolitischen Aspekte dieser Kredite unterhalten. Auch diesbezüglich hatte ich interessante Diskussionen, in denen es um die Ausrichtungen der Zuchtspolitik ging, um Hochleistungsvieh und so weiter. Wenn im Vortrag steht, die Massnahmen hätten regionalpolitisch eine grosse Wirkung und seien wichtig, kann das auch bestritten werden. Denken wir beispielsweise an das Hochleistungsvieh mit seinen sehr hohen Ansprüchen bezüglich Fütterung und Haltung, welche die Bergbetriebe nicht ohne weiteres erfüllen können. Deshalb kann man sich fragen, ob alle Betriebe von dieser Wettbewerbsfähigkeit in gleichem Mass profitieren können. Wir wollen keine Amerikanisierung unserer Landwirtschaftspolitik. In Zeiten, in denen naturnahe und biologische Landwirtschaft floriert, sind Hochleistungstiere out. Es geht darum, auch andere Aspekte zu fördern – ich erinnere an unseren Vorstoss «Biokanton Bern». Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident. Wie Sie gehört haben, wurde der Ablehnungsantrag durch folgenden Rückweisungsantrag ersetzt:

- Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag
1. den Gesamtbetrag auf 1,1 Mio. Franken zu reduzieren.
2. Es ist transparent zu machen, welche Beiträge insgesamt ausgerichtet werden.

Bevor wir zum nächsten Rückweisungsantrag kommen, habe ich zwei Mitteilungen zu machen. Ich darf auf der Tribüne Hans Moser begrüßen. Er war von 1982 bis 1988 Grossrat aus dem Amt Konolfingen. Er lebt heute in New Berne in North Carolina in den USA. Er ist sehr interessiert an einem Brückenschlag zwischen dem alten und dem neuen Bern. Herzlich willkommen! (Applaus)

Wir haben letzten Donnerstag den Legislaturausflug in den Oberaargau und in den Aargau gemacht. Dieser Ausflug hat sehr grossen Anklang gefunden. Auch die Organisation hat bestens geklappt. Die Staatskanzlei hat im Hintergrund sehr viel dafür gearbeitet. Ich möchte allen Beteiligten herzlich danken. Einen Namen möchte ich herausgreifen: Annemarie Hofer hat grosse Arbeit geleistet und alles bestens geplant. Annemarie, ich danke dir für dein Engagement und überreiche dir als Anerkennung einen Blumenstrauss.

Der Präsident überreicht Frau Annemarie Hofer unter grossem Applaus einen Blumenstrauss.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Im Vortrag des Regierungsrates zum vorliegenden Geschäft ist einiges unklar. Dadurch ist die Diskussion auch erst entstanden, und viele Fragen sind aufgetaucht. Wir müssen unsere beschränkten Ressourcen unbedingt so einsetzen, dass sie eine gute Wirkung erzielen. Die zur Diskussion stehenden Beiträge erfordern jedes Jahr eine erneute Beurteilung. Die Unterlagen, die wir erhalten haben, sind für diese Arbeit jedoch schlicht ungenügend. Wir weisen das Geschäft zurück mit klaren Aufträgen.

Erstens wollen wir den Gesamtbetrag um 250 000 Franken reduzieren. Damit wollen wir dem Antrag der SP entgegenkommen. Ich bin überzeugt: Eine Neuaufteilung und ein sorgfältiges Überdenken ergäben auch für Nicht-Landwirte eine nachvollziehbare Berechtigung dieses Beitrags.

Zweitens verlangen wir, es sei transparent zu machen, welche Beiträge insgesamt ausgerichtet werden. Es soll also auch klar werden, wohin kleine Beiträge von unter 200 000 Franken gehen. Da hinein spielt auch die Unsicherheit, die aufgrund des Berichts bezüglich Ziegen- und Schafzucht entstanden ist – ich verweise auf Ziffer 3 unseres Antrags.

Der grünen Seite – und das zu Ziffer 4 – ist die Kommunikation zwischen Stadt und Land ein wichtiges Anliegen. Die Frage ist, mit welchen Tieren wir am ehesten ein Zwigespräch aufbauen können. Erreichen wir es mittels einer aus Import-Sperma gezüchteten Hochleistungskuh oder wecken wir eher mit einheimischen alten Rassen Verständnis für diese Tierförderung? Pro specie rara setzt sich seit Jahren für alte Rassen in der Tierzucht und für die Weiterzucht und Erhaltung von altem Saatgut ein. Andere Kantone haben schon längst Beiträge für diese Organisation gesprochen. Mit der Rückweisung könnten wir auch in diesem Bereich eine Verbesserung erreichen. Pro specie rara unterhält beispielsweise laut Geschäftsführer im Moment ein Projekt mit der Stadtgärtnerei Bern für die Erhaltung alter Bauerngärten und Zierpflanzen. Sie sehen: Auch in Bern geht in Sachen Pro specie rara etwas ab.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zu folgen und der Überarbeitung zuzustimmen.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Bis noch soeben war ich sicher, die Mehrheit der FDP würde die beiden Anträge ablehnen. Frau Bütler hat nun aber ihren Antrag abgeändert. Die Fraktion konnte darüber nicht diskutieren. Ich hoffe trotzdem, dass sie dem Geschäft in der vorliegenden Fassung zustimmen wird.

Von einzelnen Fraktionsmitgliedern habe ich gehört, es gehe um Folklore. Es mag durchaus als Folklore betrachtet werden, wenn ein Bauer mit seinen geschmückten und Glocken tragenden Kühen an eine Herbstzeichnung geht. Die zur Diskussion stehenden Beiträge sollen an die Zuchtorganisationen gehen, die auch solche Prämierungen mit Milchleistungsprüfungen und so weiter durchführen. Das bedeutet, dass der Bauer weniger dafür bezahlen muss. Im Übrigen gibt es noch ganz andere Bereiche, die vom Kanton finanziell unterstützt und als Folklore bezeichnet werden könnten. Auch über diese könnte man diskutieren.

Zum Antrag von Frau Hänni. Auch die Ziegenzucht erhält einen Beitrag, der allerdings aufgrund der geringeren Anzahl Herdebuchtiere als bei den Schafen kleiner ist als 200 000 Franken und somit nicht aufgelistet ist. Auch zugunsten der alten Rassen werden Beiträge ausgerichtet, die diesen Betrag auch nicht übersteigen.

Der Sprecher der GPK hat erwähnt, es werde bis 2006 eine Übergangslösung geben. Auch aus diesem Grund stimmt die FDP-Fraktion dem Geschäft mehrheitlich zu. Wir hoffen, 2006 erfolge dann die Ablösung durch den Bund und dieser ziehe

die Lösung weiter. Wir lehnen beide Rückweisungsanträge ab.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Es liegen nun zwei Rückweisungsanträge mit quasi gleichem Wortlaut vor. Allerdings verlangt die GFL unter Ziffer 1, der Betrag sei um 250 000 Franken zu reduzieren, und wir sind für eine Kürzung um 50 Prozent auf 1,1 Mio. Franken. Ziffer 2 des Antrags GFL deckt sich mit unserem Antrag. Der Antrag der GFL listet drei weitere Punkte auf, die bei einer Rückweisung des Geschäfts so oder so zur Diskussion stehen würden.

In einer dringlichen gemeinsamen Motion SVP/FDP von 1998 – Sie alle kennen diese unsägliche Motion – ist zu lesen: «SVP und FDP sprechen sich deshalb für eine mittelfristig ausgelegte umfassende Überprüfung der Leistungsstandards des Kantons Bern aus. Dabei müssen auch lieb gewordene Selbstverständlichkeiten ernsthaft überdacht werden.» Meine Frage an die Volkswirtschaftsdirektorin lautet: Inwiefern kommt man diesem Grundsatz im Bereich der Zuchtförderung nach? Wie viel hat man in den letzten fünf bis sechs Jahren in diesem Bereich gespart? Inwieweit wurden Strukturen angepasst, damit die Dienstleistungen günstiger erbracht werden können?

Der Vortrag ist diesbezüglich nicht sehr aufschlussreich. Ich habe mich erst durchfragen müssen, um herausfinden zu können, wofür diese Beiträge überhaupt eingesetzt werden. Sie dienen der Unterstützung der Verbände, damit diese für die Züchterinnen und Züchter Dienstleistungen erbringen können. Diese Dienstleistungen können die Bauern nur über diese Verbände beziehen. Es besteht also ein privates Monopol, weshalb eigentlich jedem FDP-ler sogleich die rote Lampe leuchten müsste. Private Monopole sind das Teuerste, was es gibt. Deshalb scheint es mir auch im Interesse der FDP zu liegen, über diese Strukturen zu diskutieren und das Problem der privaten Monopole unter die Lupe zu nehmen. Ich weiss zum Beispiel nicht, welche Stundenansätze die eingesetzten Spezialisten gegenüber dem Verband verrechnen. Eventuell sind sogar noch Dritte daran beteiligt. Hier gibt es zu viele Fragezeichen, als dass wir heute einfach Ja und Amen sagen könnten. Um über dieses Geschäft abschliessend beraten zu können, benötigen wir eine verbesserte und transparente Vorlage, in der alle Verbände aufgelistet sind. So könnte auch festgestellt werden, ob allenfalls der eine oder andere Verband etwas unter Druck gesetzt werden müsste, damit er sich im Sinn einer Strukturbereinigung mit anderen zusammenschliesst. Ich bitte Sie, zumindest einem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der SP zur Annahme.

Lorenz Kunz, Diemtigen (GFL). Wir sprechen hier über Kantonsbeiträge zur Tierzuchtförderung. Früher hiessen diese Beiträge Tierhalterbeiträge und wurden direkt an die Bäuerin oder den Bauern ausbezahlt. Aus dem Bericht der Volkswirtschaftsdirektion ist ersichtlich, dass diese Beiträge vollumfänglich in bürokratische Massnahmen fliessen. Sie gehen an die Herdebuchstellen, welche die verschiedensten Erhebungen durchführen. Beispielsweise prüfen sie die Milchleistung und nehmen Zuchtwertschätzungen vor. Letzteres ist eine fragwürdige und teure Massnahme. Wie jeder Bauer und jede Bäuerin weiss, wird von jedem Tier jährlich eine Zuchtwertschätzung gemacht. Der Zuchtwert sieht dann in Wirklichkeit und glücklicherweise ganz anders aus. Diese Massnahme könnte abgeschafft und dadurch viel Geld eingespart werden. Im Bericht wird auch erwähnt, einheimische Rassen würden mit diesen Geldern gefördert und unterstützt. Doch es sind immer mehr ausländische Rassen zu sehen, so genannte Einkreuzungsprodukte, und die einheimischen Rassen werden je länger je mehr verdrängt.

Zu den verschiedenen Beiträgen. Dem nicht gerade glücklich abgefassten Vortrag – er ist unklar und sogar Juristen verstehen nicht auf Anhieb, was gemeint ist – kann immerhin entnommen werden, dass in fünf Bereichen Beiträge über 200 000 Franken bewilligt werden sollen.

Der schweizerische Fleckviehzuchtverband kassiert ungefähr 1,5 Mio. Franken öffentliche Gelder vom Kanton Bern. Die Kraftfutterimporte haben sich vom Jahr 1999 bis zum Jahr 2002 verdoppelt. Im Jahr 2002 betrugen sie nicht weniger als 700 000 Tonnen. Diese Entwicklung geht auf die Politik des schweizerischen Fleckviehverbands zurück. Es werden immer wieder jene Bauern und Tiere erwähnt und belohnt, welche möglichst hohe Leistungen erbringen. Von Langlebigkeit ist kaum mehr die Rede bei Tieren. In Amerika beispielsweise hat eine Milchkuh gerade noch eine durchschnittliche Lebenserwartung von 2 Jahren und 9 Tagen. In diese Richtung sollten wir in der Schweiz nicht gehen. Es ist bedenklich, nur noch auf Hochleistungstiere zu setzen. Der Sprecher der GPK sagte, es gehe auch um Nachhaltigkeit. Hochleistungszucht hat jedoch nichts mit Nachhaltigkeit zu tun, im Gegenteil. Die 1,5 Mio. Franken sind unter diesen Umständen ein sehr hoher Betrag.

Die 205 000 Franken für die Herdebuchführung der Pferdezuchtorganisationen sind ebenfalls kein kleiner Betrag. Natürlich kann dieser Betrag durch die Jurassier- und Freiburgerzucht begründet werden. Doch hier finanzieren wir auch einen grossen Teil Freizeitvergnügen mit.

Der Beitrag an die Schweinezucht, an die so genannte Suisseporcs, eine grosse schweizerische Organisation, ist eindeutig zu hoch. Mit knapp 300 000 Franken soll die Produktion von Mastschweinen unterstützt werden. Diese Schweine erhalten grösstenteils Importfutter. Dieser Beitrag muss zwingend reduziert werden; er ist in der heutigen Zeit nicht mehr gerechtfertigt. Die Suisseporcs führt auch Mastleistungsprüfungen durch. So wird erhoben, wie viele Gramm Tageszuwachs ein Eber vererbt. Für meine fünf Bergschweine, die auf der Alp gut leben und jeden Tag ins Freie können, erhalte ich keinen Beitrag der Suisseporcs – das habe ich auch nicht nötig.

Der Beitrag von sage und schreibe 260 000 Franken an den schweizerischen Schafzuchtverband ist ebenfalls fragwürdig und nicht mehr nötig. Die Ziegenzucht wird nicht erwähnt, sollte aber, wenn schon, gleich viel Geld erhalten. Eine Ziege wird ganz anders gehalten und gemanagt als ein Schaf. Sie muss zwei Mal im Tag gemolken werden, während bei den Schafen Massentierhaltung möglich ist. Ich habe weder Schafe noch Ziegen, nur damit das klar ist.

In einem Zeitungsartikel äusserte der Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion, Pro specie rara werde auch mitfinanziert. Wir haben bei dieser Organisation nachgefragt. In den Prospekten, in denen alle Beitraggeberinnen und -geber aufgelistet sind, fehlt der Kanton Bern. Pro specie rara leistet äusserst wertvolle Arbeit, was die Tierhaltung angeht. Zwölf Tierkategorien werden vom Aussterben gerettet. Sinkt der Bestand einer Tiergattung unter 500 Stück, greift Pro specie rara ein. Diese wertvolle Arbeit wird vom Kanton Bern mit keinem einzigen Franken unterstützt. Das muss unbedingt korrigiert werden.

Wir unterstützen die Zuchtförderung in einer Weise, welche die Kraftfutterimporte Jahr für Jahr in einem unverantwortbaren Ausmass steigen lässt. Die Förderungsbeiträge waren zu jener Zeit berechtigt, als noch Hungersnöte herrschten und die Schweiz in grossem Stil Zuchtvieh exportieren konnte. Heute ist das nicht mehr der Fall. Wir kämpfen mit Überschüssen und einer zu hohen Produktion. Es stellt sich die Frage, ob mit Zuchtförderungsbeiträgen diese Leistung Jahr für Jahr noch gesteigert werden soll. Ich bin sehr skeptisch und bitte Sie, den Antrag der GFL auf Rückweisung und

Neuaufgabe zu unterstützen. So können wir noch einmal über alles diskutieren.

Christian Oesch, Eriz (SVP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Ich kann mich als Fraktions- und zugleich GPK-Sprecher kurz fassen. Die SVP-Fraktion steht hinter der Ausgabenbewilligung dieser fünf Zahlungskredite und lehnt sämtliche Anträge ab.

Durch diese Verbundaufgabe werden seit vielen Jahren Kantonsbeiträge ausgerichtet. Der Kanton Bern als grösster Agrarkanton mit der grössten Viehzucht und seinen grossen Berggebietsanteilen, welche die Sömmerung aller verband-sinternen Zuchttiere gewährleisten, kann nicht einfach plötzlich nicht mehr solidarisch sein und diese Kredite nicht mehr gewähren. Aufgrund der SAR-Massnahmen wurden die Unterstützungsbeiträge bereits um 650 000 Franken gekürzt. Die Beiträge von Bund und Kantonen dienen der Erhaltung der einheimischen Tierzucht und sind volkswirtschaftlich, aber auch regional- und sozialpolitisch erwünscht. Dieses Geld springt nicht jedem Züchter, egal welcher Art, direkt in den Geldsäckel. Diese Beiträge gehen an die Zuchtverbände zur Grundlagenverbesserung und werden eingesetzt für die Herdebuchführung, die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen oder für Programme zur Erhaltung der einheimischen Rassen.

Christian Brönnimann, Zimmerwald (SVP). Ich spreche hier nicht nur als Grossrat, sondern auch als Präsident des bernischen Fleckviehzuchtverbands und für meine 8000 Züchter-Kollegen im Kanton Bern, welche zusammen rund 120 000 Kühe besitzen.

Ich möchte vor allem Stellung nehmen zum Kredit von etwas über 1 Mio. Franken für die Milchleistungsprüfung. Es geht überhaupt nicht darum, Turbo- oder Hochleistungskühe zu züchten, wie das heute mehrmals gesagt wurde. Die Milchkontrolleure entnehmen Milchproben zur weiteren Untersuchung. Sie sind morgens und abends jeweils zwischen fünf und sieben Uhr im Stall und erhalten einen Stundenlohn von zirka 15 Franken. Sie sind sicher nicht überbezahlt. Durch die Milchkontrolle können im Labor der Fett- und der Eiweissgehalt festgestellt werden. Diese Werte sind für die Kühe, die Züchter und die weitere Verarbeitung wichtig. Zudem wird die Zellzahl bestimmt, die Auskunft gibt über die Eutergesundheit, die ein sehr wichtiges Kriterium bei den Züchtern ist. Wir brauchen Kühe mit gesunden Eutern, um den Konsumentinnen und Konsumenten ein gutes Schweizer Produkt anbieten zu können. Auch Sie profitieren also indirekt von diesem Kredit. Trotz der Beiträge von Bund und Kanton bezahlt der Züchter noch einen grossen Anteil an diese Untersuchungen und Erhebungen selber.

Die Beiträge für die Herdebuchführung sind in allen Tiergattungen gut investiertes Geld. Ein gut geführtes Herdebuch ist wichtig, um im In- und Ausland konkurrenzfähig zu sein.

Zum Beitrag an die Schafzucht. Ich bin überzeugt: Das Schaf ist der billigste Landschaftsgärtner in unserem Kanton. Sieht man beispielsweise im Oberland, wie die Schafe Gras fressen an steilen Borden, die sonst nicht genutzt werden können und ohne Säuberung vergangen würden, ist der Beitrag an die Schafzucht sicher nicht zu gross.

Wie bereits erwähnt wurde, sind die beantragten Kredite WTO-konform, und in allen europäischen Ländern werden die Zuchtverbände so oder so unterstützt. Ab dem Jahr 2006 oder 2007 wird diese Aufgabe zur reinen Bundesaufgabe. Der Kanton Bern sollte nicht als einziger Kanton für zwei Jahre aussteigen und nichts mehr bezahlen. Wir leisten auch einen Beitrag an den schweizerischen Fleckviehzuchtverband, also für die roten Kühe. Was passiert nun mit den

Züchtern von braunen und schwarzen Kühen? Diese erhalten den Beitrag ebenfalls. Da sie aber weniger zahlreich sind, ist der Beitrag kleiner als 200 000 Franken und muss nicht von uns bewilligt werden.

Der Kredit von 2,2 Mio. Franken ist im Voranschlag 2004 enthalten und im Finanzplan eingestellt. Gemäss den beiden Rückweisungsanträgen soll er gekürzt werden. Doch er wurde schon aufgrund der SAR-Massnahmen um 650 000 Franken jährlich gekürzt. Wir leisten also bereits einen grossen Beitrag an die Sparbemühungen. Ich empfehle Ihnen, dem Kredit zuzustimmen und die Rückweisungsanträge abzulehnen. Ferner beantrage ich Namensaufruf.

Walter Balmer, Rosshäusern (SVP). Ich gehe nicht mehr auf den Inhalt ein. Das meiste wurde schon gesagt. Ich will aber auf die Sprecher eingehen.

Ruedi Käser möchte wissen, was bezüglich Strukturveränderungen bereits gegangen ist. Ruedi, du müsstest dich halt schon interessieren und einmal schauen kommen, wie viele Verbände in den letzten Jahren zusammengelegt worden sind oder noch zusammengelegt werden sollen. Bei der Schweinezucht besteht beispielsweise nur noch ein einziger schweizerischer Verband, in dem alles, von der Zuchtwertschätzung bis zur Besamung, zusammengefasst ist. Auch bei den Viehzuchtverbänden geht man in Richtung straffere Strukturen. Christian Brönnimann hat vorhin erwähnt, wie viel ein Milchkontrolleur verdient. Ich weiss nicht, wie viel ein Planer verdient. Wir haben in letzter Zeit zahlreiche Planungen durchgeführt. Dabei ging es um ganz andere Stundenansätze.

Zu Grossrat Kunz. Du bist einfach nicht informiert. Die Kraftfutterimporte der schweizerischen Landwirtschaft sind enorm zurückgegangen in den letzten Jahren, weil – und das ist auch ein tierzüchterisches Ziel – man aus dem Rohfutter mehr herausholt. Auch was die Milchleistungsprüfung angeht, bist du nicht informiert. Und in der Schweinezucht ist es so, dass bei Zunahmen über einem gewissen Wert das Tier zuchtwertmässig bestraft und nicht mehr belohnt wird. Man geht also von einem Optimum aus. Über zuchtpolitische Inhalte brauche ich mich nicht weiter auszulassen. Ich warne einfach davor, ein paar Dinge herauszugreifen und sie dann falsch darzustellen.

Zum finanzpolitischen Umfeld. Wir haben soeben einen Kredit von 4,2 Mio. Franken für die Schifffahrt bewilligt. Auch wir haben diesem Kredit zugestimmt, nicht zuletzt deswegen, weil dieses Geschäft zuerst traktandiert (*Heiterkeit*) und somit sehr geschickt platziert war. Beim vorliegenden Geschäft geht es um 2,2 Mio. Franken für den bernischen Berufsstand der Landwirte, und zwar in einem Bereich, in dem die Wertschöpfung am höchsten ist. Denn wo sonst wollen wir in der Landwirtschaft Wertschöpfung erzielen, wenn nicht bei der Tierhaltung? 75 Prozent der Einkommen der Berner Bäuerinnen und Bauern gehen auf die Tierhaltung zurück. Die Grundlagen in der Tierhaltung sollen verbessert werden. Man kann immer noch darüber diskutieren, ob es nun ein bisschen mehr in diese oder in jene Richtung gehen soll; diese Diskussion ist absolut legitim. Doch hier ist nicht der Ort, um der bernischen Landwirtschaft und den Landwirten, deren Arbeitsverdienst unter 3000 Franken liegt, mit einem solch kleinlichen Antrag 1,1 Mio. Franken zu streichen. Denke ich an die Beträge, um die es beim Personal- und beim Lehreranstellungsgesetz ging – ich will die beiden Dinge nicht vergleichen; es geht nicht ums Gleiche, doch mir sind die Beträge wichtig –, wäre das gegenüber den Berner Bauern und Bäuerinnen nicht fair.

Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Der hier eingestellte Betrag wird ja sowieso in die Bundeslösung überführt.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP). Ich bin in dieser Frage etwas gespalten. Auf der einen Seite handelt es sich um eine Verbundaufgabe – das wurde schon mehrmals gesagt. Der Bund setzt Bedingungen und sagt, wie die Zuchtarbeit zu geschehen habe. Er bezahlt und fordert den gleichen Betrag von den Kantonen ein. Ich möchte nun nicht einfach plötzlich und ohne Vorwarnung Nein zu diesen Beiträgen sagen. Deshalb kann ich einer Ablehnung des Kredits nicht direkt zustimmen.

Andererseits bin ich aber sehr kritisch eingestellt gegenüber der heutigen Zuchtarbeit. Was vor einigen Jahren noch einen gewissen Sinn machte, nämlich die Förderung der Wertschöpfung und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Tierproduktion, hat sich auf vielen Betrieben ins Gegenteil gewendet. Ich spreche hier auch als Berner Berg- und Biobauer. Wer, wie ich zum Teil auch, mit den Kühen auf einem hohen Zuchtniveau fährt, muss viel Futter zukaufen, weil das Rohfutter hinten und vorne nicht ausreicht für eine Hochleistungskuh. Eine Hochleistungskuh stellt hohe Anforderungen an die Fütterung und die Betreuung. Die meisten Bergbauern sind noch in einem Nebenerwerb tätig. Sie können diese Anforderungen nicht erfüllen. Neben den hohen Kosten für Kraft- und anderes Futter – Futtermais, Silofutter und was man alles noch so zukaft – fallen daher noch zusätzliche Tierarztkosten an. Werden diese Tiere nämlich nicht richtig gefüttert und betreut, kommt es zu Gesundheitsproblemen.

Unter dem Strich ist für einen grossen Teil der Bauern – jedenfalls im Berggebiet – die Tierzucht, wie sie heute betrieben wird, schlechter als vor zwanzig, dreissig Jahren. Man kann sich auch fragen, ob diese Zucht, die sich immer stärker Richtung amerikanische Verhältnisse bewegt und immer mehr Kraftfutter benötigt, tatsächlich noch Artikel 10 des Landwirtschaftsgesetzes entspricht. Dort wird festgelegt, die Tiere seien vorwiegend auf betriebseigener Futterbasis zu züchten und zu halten.

Eine Ablehnung des Geschäfts würde für mich zu weit gehen. Trotzdem sollten wir ein Zeichen setzen, indem wir aufzeigen, dass auch bei den Zuchtverbänden umgedacht werden muss. Das heutige Verfahren, bei dem flächendeckend bei allen Herdebuchbetrieben die Milchleistungsprüfungen gemacht werden – bei uns betrifft es manchmal eine einzige Kuh –, ist alles andere als effizient. Gäbe es einen gewissen Kostendruck, müsste man sich überlegen, ob die Zuchtarbeit nicht nur bei jenen erhoben werden sollte, die tatsächlich als Züchter bezeichnet werden können. Das wäre etwa ein Drittel der Herdebuchbetriebe. In diese Richtung muss man sich Gedanken machen. Unter Bauern wird diese Frage auch diskutiert, wie Leserbriefe im «Schweizer Bauer» zeigen. Ein Zeichen wäre hier sicher nicht falsch.

Von Walter Balmer wurde es so dargestellt, als bedeute eine Rückweisung oder jedenfalls keine volle Zustimmung zum Geschäft einen Affront gegenüber den Berner Bauern. Doch dieses Geld geht nicht an die Bauern, sondern an die Verbände. Es könnte in der Landwirtschaft wesentlich sinnvoller eingesetzt werden.

Carlo Kilchherr, Thun (SVP). Die Bauern wehren sich für diese Beiträge mit Händen und Füßen. Ich bin selber kein Bauer, sondern Gewerbetreibender. Trotzdem verstehe ich ihre Anliegen. Es ist erstaunlich, wer alles in diesem Rat Zuchtparte ist. Ich bin auf jeden Fall keiner.

Unsere Landwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Ich staune, wie lange wir über diese 2,2 Mio. Franken diskutieren. Für die Sozialhilfeempfänger – ich bin nicht gegen sie – geben wir im Vergleich dazu pro Jahr 387 Mio. Franken aus. Das finde ich gegenüber den Bauern nicht korrekt und höchst unanständig. Ich bitte Sie, alle Anträge abzulehnen und dem Geschäft klar und unmissverständlich zuzustimmen.

Präsident. Herr Kunz gibt eine persönliche Erklärung ab.

Lorenz Kunz, Diemtigen (GFL). Herr Balmer sagte, bedeutende Strukturveränderungen hätten im Verbandswesen stattgefunden. In diesem Bereich ist aber noch ein ganz grosses Sparpotenzial vorhanden. So gibt es beispielsweise einen Braunviehzuchtverband, einen schweizerischen und einen bernischen Fleckviehzuchtverband. Die Bauern sagen dem Gebäude, in dem der schweizerische Fleckviehzuchtverband untergebracht ist, Pentagon. Dieses Gebäude wäre gross genug und es hätte auch genügend Angestellte, um dort nach einer Fusion auch noch den Braunviehzuchtverband aufzunehmen und so entsprechende Einsparungen zu erzielen.

Es wird auf die Tränendrüse gedrückt; es ist die Rede von den armen Milchkontrolleuren, die einen Stundenlohn von nur 15 Franken erhalten. Es stimmt, ihr Stundenlohn ist klein. Doch von all den Damen und Herren Direktoren und Vizedirektoren in Zollikofen, welche Löhne von 250 000 Franken aufwärts beziehen, wird nicht gesprochen. Es geht um diese, und nicht um die armen Milchkontrolleure, die nun auch noch weggespart werden sollen.

Zu den Kraftfutterimporten. Walter Balmer, du hast mir einmal mehr vorgeworfen, ich sei nicht im Bild. Ich bin ein Bauer, der sich sehr gut informiert. Die von mir genannten Zahlen stammen aus dem Agrarbericht des Bundes. Du hast ihn offenbar nicht gelesen.

Ich hoffe auf Zustimmung zum Kompromissantrag der GFL, der es uns erlauben würde, diese Geschäft noch einmal auf der Basis von transparenten Zahlen zu diskutieren. Der Grosse Rat hat ein Anrecht darauf.

Präsident. Die Antragstellerinnen haben noch einmal das Wort.

Mirjam Büttler, Bern (SP). Wenn gesagt wird, der Betrag von 1,1 Mio. Franken, um den gekürzt werden soll, sei kleinlich, frage ich mich, weshalb man dann dieser Reduktion nicht einfach diskussionslos zustimmt. Man kann nicht Steuersenkungen fordern, aber keine Konsequenzen daraus ziehen. Diese treffen halt auch die eigene Klientel. Das Geld geht nicht direkt an die Bauern, sondern an die Verbände. Dieses Detail ist wichtig. Ich weiss von diversen Leuten, welche diese Organisationen besser kennen als ich, dass auf der Ebene der Strukturen noch ein Sparpotenzial vorhanden ist. Ich bitte Sie, meinem modifizierten Antrag zuzustimmen.

Kathy Hänni, Kirchlintach (GFL). Alles spricht für Nachhaltigkeit. Nachhaltige Entwicklung basiert in der Tierzucht auf der Möglichkeit, auf alte Rassen und damit auf ein genetisch vielfältiges Reservoir zurückgreifen zu können. Haben wir Hochzucht, braucht es zwischendurch wieder einen Input von einer wilderen und älteren Rasse. Dies ist einer der Gründe, weshalb wir überhaupt die alten Haustierrassen erhalten und fördern müssen. Natürlich ist dies nur ein kleiner Teil des Ganzen. Wir brauchen meiner Meinung nach nicht über Löhne zu diskutieren, und ich will auch nicht diese Beiträge streichen. Doch sie müssen kritisch betrachtet werden. Wir müssen sie den neuen Anforderungen anpassen.

Da die Ziffern 2, 3, 4 und 5 meines Antrags auch von der SP getragen werden, verlange ich punktweise Abstimmung.

Präsident. Walter Balmer wurde persönlich angesprochen und möchte eine Erklärung abgeben.

Walter Balmer, Rosshäusern (SVP). Es geht um die Frage, wer bezüglich der Kraftfutterimporte gut oder schlecht im Bild ist. Ich sagte, in den letzten Jahren seien die Kraftfutterim-

porte zurückgegangen. Es ist natürlich möglich, dass sie wegen Ernteverchiebungen von einem Jahr aufs andere steigen können. In den letzten Jahren sind die Kraftfutterimporte insgesamt aber massiv zurückgegangen. Zu dieser Aussage stehe ich.

Zu Frau Bütler. Wenn alle einen so grossen Sparbeitrag leisten würden wie das Lanat – es hat 1995 93 Mio. Franken ausgegeben und im Jahr 2003 nur noch 59 Mio., was einer Reduktion von sage und schreibe 35 Prozent entspricht, wovon die Hälfte direkt bei den Bauern gekürzt...

Präsident. Walter Balmer, es ist eine persönliche Erklärung.

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich danke für die Diskussion. Ich finde es richtig, wenn sich der Grosse Rat mit diesen Beiträgen intensiv auseinander setzt und sie in ein finanzpolitisches Umfeld stellt. Damit habe ich keine Mühe, und ich finde es sogar spannend. Doch von einzelnen Grundlagen dieser Vorlage wurde gesagt, sie seien nicht transparent. Frau Bütler sagte sogar, einiges sei lusch, man habe Bemerkungen der Finanzkontrolle nicht aufgenommen und es seien Fragen offen geblieben. Sie können zu jeder Zahl volle Transparenz erhalten. Die Finanzkontrolle, über deren Bericht Sie ja verfügen, hat tatsächlich sechs Punkte beanstandet. Sie hat diese von der Wesentlichkeit her jedoch als klein und mittel beurteilt. Sämtliche beanstandeten Punkte wurden bereinigt. Das hat von Seiten der Finanzkontrolle, welche mir gegenüber verantwortlich ist für die Rechnungsführung in den einzelnen Abteilungen, zu folgender Bemerkung geführt: «Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Rechnungsführung und Rechnungslegung den finanzhaushaltrechtlichen Bestimmungen. Aufgrund unserer Prüfungen in den genannten Prozessen beziehungsweise Bereichen beurteilen wir die Haushaltsführung trotz unserer Feststellungen und Bemerkungen positiv.» Von einem luschen Geschäft zu sprechen halte ich für vermessen, und ich weise das entschieden zurück.

Selbstverständlich hinterfrage auch ich als Landwirtschaftsdirektorin sämtliche Beiträge kritisch, auch wenn es unsere so genannte eigene Klientel betrifft. Herr Grossrat Käser, Sie werfen zu Recht die Frage auf, in welchem Zusammenhang diese Beiträge mit der überwiesenen FDP/SVP-Motion stehen. Ich darf Ihnen sagen – und ich wäre sehr froh, dies würde auch einmal zur Kenntnis genommen, denn ich stehe auch gerade für sehr schmerzhaft Entscheidungen –: In den letzten zehn Jahren sind die Beiträge an die Landwirtschaft von 47 Mio. auf 30 Mio. Franken gekürzt worden. Den Vollzugsaufwand habe ich reduziert von 46 Mio. auf 29 Mio. Franken. Davon betroffen ist vor allem auch das Personal. Im Bereich Landwirtschaft habe ich rund 100 Personen abgebaut, und die Anzahl der Abteilungen wurde von 14 auf 7 halbiert. Es wird also massiv, effizient und konsequent restrukturiert und politisch gewichtet.

Gerade aufgrund dieser Gewichtung kam ich zum Schluss, es sei richtig, innerhalb eines befristeten Zeitraums die Tierzucht noch zu unterstützen. Es wurde zu Recht darauf aufmerksam gemacht, es handle sich um eine Verbundaufgabe und seit vielen Jahren seien Kantonsbeiträge für die Tierzuchtförderung ausgerichtet worden. Die Tierzucht ist tatsächlich noch ein Bereich, in dem wir in der Landwirtschaft Wertschöpfung unterstützen können. Deshalb wird auch in sämtlichen EU-Staaten die Tierzucht massiv unterstützt. Die Tierzuchtbeiträge sind WTO-konform und kommen in die «Green Box», weil man auch in der europäischen Landwirtschaftspolitik davon überzeugt ist, dass Unterstützungen in diesem Bereich Sinn machen.

Es geht ganz konkret um Kantonsbeiträge in der Form subsidiärer Beihilfen an die vom Bund anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinvieh-zuchtorganisationen. Die Verbesserung der Grundlagen – Herdebuchführung, Durchführung von Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen nach international anerkannten Normen und Erhaltung von einheimischen Rassen – soll unterstützt werden. Das ist für den Kanton Bern relevant. Es ist eine Verbundmassnahme. Das heisst: Jede Kürzung oder gar Streichung hat einen Verzicht auf die entsprechenden Bundesbeiträge zur Folge. Würde der Grosse Rat des Kantons Bern diese Beiträge kürzen oder streichen, hätte dies zudem eine Signalwirkung auf die anderen Kantone, welche alle die Tierzucht fördern.

Es ist zu Recht gesagt worden, im NFA sei die Tierzuchtförderung dann reine Bundesaufgabe. Dies zeigt auf, welche Priorität der Bund dieser Massnahme auch in Zukunft einräumt – wir haben den direkten Kontakt zum Bundeslandwirtschaftsminister. Es ist also nicht einfach irgend ein Lieblingsgebiet, das da Gelder erhalten soll, sondern sowohl Europa wie auch der Bund sind der Meinung, eine Unterstützung der Tierzucht sei sinnvoll.

Allein aufgrund der Aufgabenüberprüfung im Rahmen von SAR – Herr Grossrat Käser – haben wir bei der Tierzucht eine Million Franken gekürzt. Wir gewichten also immer wieder neu. – Du sagst nun: «gut», doch sage das bitte auch einmal hier vorne. *(Heiterkeit und vereinzelt Applaus)*

Zu den einzelnen Anträgen. Herr Kunz, ich verstehe nicht, weshalb man nach einer intensiven Auseinandersetzung mit diesem Geschäft nicht sieht, dass wir den Anliegen bereits Rechnung tragen. Nach der geltenden eidgenössischen Tierzuchtverordnung werden die einheimischen Rassen schon bevorzugt behandelt. Zudem ist die Ziegenzucht gegenüber der Schafzucht nicht schlechter gestellt und auch für Pro specie rara sind Beiträge bestimmt. Die Unterstützungsansätze sind in der eidgenössischen Tierzuchtverordnung vorgegeben. Der Kanton hat betreffend der Umverteilung dieser 2,2 Mio. Franken keinen Handlungsspielraum.

Zum Rückweisungsantrag von Frau Grossrätin Hänni. Sie verlangt punktweise Abstimmung, weshalb ich auf jede Ziffer einzeln eingehe. Noch einmal: Es ist eine Massnahme, die vom Bundesrecht vorgeschrieben wird. Gesamthaft werden 3,3 Mio. Franken an Kantonsmitteln über diese Bestimmungen ausgerichtet. Dabei unterstehen 1,1 Mio. Franken weiterhin der Kompetenz von Regierung und Direktion. Wir halten die Kompetenzregelungen natürlich ein. Dort, wo ich respektiv die Regierung zuständig ist, delegieren wir nicht an den Grossen Rat. Wo hingegen der Grosse Rat zuständig ist, wollen wir die Diskussion.

Zu Ziffer 1, der Beitrag sei um 250 000 Franken zu reduzieren. Die Unterstützungsansätze sind – wie bereits gesagt – in der eidgenössischen Tierzuchtverordnung vorgegeben. Eine willkürliche Kürzung dieses Beitrags würde das bewährte Finanzierungsmodell des Bundes in Frage stellen und ausserdem zu einer ungerechten und unsachgemässen Verteilung der Beiträge führen. Sie würden damit auf die Beiträge für den Fleckviehzuchtverband einwirken, aber nicht auf die Beiträge an den Schwarz- oder Braunviehzuchtverband. Überlegen Sie sich doch einmal, was Sie damit anrichten würden!

Zu Ziffer 2, Transparenz bei allen Tierzuchtbeiträgen. Bei der Vorlage handelt es sich um eine Ausgabenbewilligung der Tierzuchtbeiträge, welche eine Höhe von 200 000 Franken übersteigen. Angesichts der unterschiedlichen Finanzkompetenzen wäre es nicht angezeigt, eine Auflistung aller Tierzuchtbeiträge vorzunehmen. Sie hatten aber selbstverständlich volle Transparenz im Budget.

Zu Ziffer 3, die Ziegenzucht sei gleich zu behandeln wie die Schafzucht. Diesem Anliegen wird bereits Rechnung getra-

gen. Nach der geltenden eidgenössischen Tierzuchtverordnung wird die Ziegenzucht nicht schlechter behandelt als die Schafzucht.

Zu Ziffer 4, Pro specie rara sei mit einem angemessenen Beitrag zu unterstützen. Gemäss eidgenössischer Tierzuchtverordnung wird Pro specie rara als Verbundaufgabe auch vom Kanton Bern in gleicher Weise wie die anderen Tierzuchtverbände unterstützt.

Zu Ziffer 5. Nach der zitierten Tierzuchtverordnung werden die einheimischen Rassen bereits heute bevorzugt behandelt. Damit ist auch diesem Anliegen Rechnung getragen.

Man kann sagen: Sämtliche Punkte sind erfüllt. Zu diesem Schluss muss kommen, wer sich intensiv mit dem Geschäft befasst hat. Die Regierung beantragt Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen und die Anträge abzulehnen.

Präsident. Wir bereinigen die beiden Rückweisungsanträge. Der eine liegt Ihnen schriftlich vor. Der Rückweisungsantrag der SP wurde von Frau Bütler mündlich gestellt. Ich lese ihn noch einmal vor: «Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag erstens den Gesamtbetrag auf 1,1 Mio. Franken zu reduzieren. Zweitens ist transparent zu machen, welche Beiträge insgesamt ausgerichtet werden.»

Ich schlage Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: Zuerst stellen wir den Rückweisungsantrag GFL Hänni dem Rückweisungsantrag SP Bütler gegenüber. Obsiegt der Antrag Hänni, stimmen wir punktweise über die Auflagen ab. In einer zweiten Abstimmung geht es um Rückweisung Ja oder Nein, und zwar unter Namensaufruf. In einer dritten Abstimmung befinden wir über die Annahme oder Ablehnung des Geschäfts. Sind Sie einverstanden mit diesem Vorgehen? – Frau Hänni verlangt das Wort.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Nach Rücksprache mit Frau Bütler ziehe ich Ziffer 1 unseres Antrags zurück zugunsten von Ziffer 1 des modifizierten Antrags Bütler auf Rückstufung auf 1,1 Mio. Franken. An den übrigen Ziffern halte ich fest.

Präsident. In diesem Fall sind die Ziffern 1 und 2 der beiden Anträge identisch. Die Ziffern 3, 4 und 5 sind nur im Antrag GFL enthalten. Somit können wir zuerst über die Auflagen in den Ziffern 3 bis 5 des Antrags GFL abstimmen. Anschliessend stimmen wir über den Rückweisungsantrag mit den entsprechenden Auflagen ab. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung dieses Rückweisungsantrags als Ganzes erfolgt dann unter Namensaufruf. Herr Brönnimann hat für die Schlussabstimmung ebenfalls Namensaufruf verlangt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Dies ist der Fall.

Abstimmung über den Antrag GFL

Für Annahme der Ziffer 3	58 Stimmen
Dagegen	104 Stimmen
	12 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 4	52 Stimmen
Dagegen	104 Stimmen
	19 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 5	60 Stimmen
Dagegen	100 Stimmen
	14 Enthaltungen

Präsident. Somit liegt nur noch ein Rückweisungsantrag mit zwei Ziffern gemäss dem modifizierten Antrag SP vor. Es wird Namensaufruf beantragt. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

117 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den modifizierten Rückweisungsantrag stimmen: Balli-Straub, Bernasconi, Bolli Jost, Bommeli, Burkhalter (Rümligen), Bütler, Contini, Fässler-Schärer, Fischer (Lengnau), Frainier, Fritschy, Gagnebin, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Gresch, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Hess (Münsingen), Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Jenk, Käser (Meienried), Kneubühler, Kropf, Kunz (Diemtigen), Lack, Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Müller (Thun), Pardini, Pulver, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Rytz, Salzmänn-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnyder Zysset, Suter, Tanner, von Allmen (Thun), Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Widmer (Bern), Wisler Albrecht, Zryd (52 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Baumgartner, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Blaser, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Devaux Stilli, Eberhart, Erb, Ernst, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Friedli, Fuchs, Gerber, Gerber-Boillat, Gfeller, Giauque, Graber, Grossen, Grunder, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Häsler, Hess (Stettlen), Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzler, Künzli, Kurt, Kurth, Lagger, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Löffel, Lüthi, Messerli, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Mosimann, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pauli (Nidau), Pfister, Reber, Renggli, Rérat, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägger, Salzmänn, Schnegg, Schneider, Schneiter, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Seiler, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Spring, Stalder, Staub-Lerch, Staufer, Steiner, Sterchi, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Stucki, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Allmen (Gimmelwald), von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Wenger-Schüpbach, Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Zwahlen (113 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Beeri-Walker, Bornoz Flück, Boss, Burkhalter-Reusser, Huber, Indermühle, Koch, Loosli-Amstutz, Ryser (9 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aellen, Antener, Barth, Berberat, Bieri (Göldiwil), Bieri (Spiez), Bula, Eberle, Guggisberg, Haas, Jaggi, Kaufmann, Markwalder, Morgenthaler, Ochsner, Pauli (Schlieren), Portmann, Schiltknecht, Siegenthaler (Bern), Sommer, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stöckli, von Ballmoos, Zuber (25 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt mit 113 Nein gegen 52 Ja bei 9 Enthaltungen.

Wir kommen zur Genehmigung des Geschäfts unter Namensaufruf. Das Quorum beträgt wiederum 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

110 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 1808/2004 stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier,

Balmer, Baumgartner, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Blaser, Brand, Brönnimann, Buchs, Burkhalter (Linden), Burn, Devaux Stilli, Eberhart, Erb, Ernst, Etter, Feller, Fischer (Meiringen), Friedli, Fuchs, Gerber, Gerber-Boillat, Gfeller, Giauque, Graber, Grossen, Grunder, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Häsler, Hess (Stettlen), Hostettler, Huber, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Koch, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzler, Künzli, Kurt, Kurth, Lagger, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Löffel, Lüthi, Messerli, Meyer, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Mosimann, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pauli (Nidau), Pfister, Reber, Renggli, Rérat, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägesser, Salzmann, Schnegg, Schneider, Schneiter, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Seiler, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Spring, Staub-Beccarelli, Staub-Lerch, Stauffer, Steiner, Sterchi, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Stucki, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Allmen (Gimmelwald), von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Wenger-Schüpbach, Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Zryd, Zwahlen (116 Ratsmitglieder).

Nein gestimmt haben:

Bernasconi, Burkhalter (Rümligen), Bütler, Contini, Fässler-Schärer, Fischer (Lengnau), Fritschy, Gagnebin, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Hänni (Kirchlinten), Hess (Münsingen), Hofer, Hofmann, Jenk, Käser (Meienried), Kneubühler, Kropf, Kunz (Diemtigen), Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Müller (Thun), Pardini, Pulver, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Rytz, Schär-Egger, Schärer, Schnyder Zysset, Suter, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wisler Albrecht (35 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Balli-Straub, Beeri-Walker, Bolli Jost, Bommeli, Bornoz Flück, Boss, Bühler, Burkhalter-Reusser, Frainier, Gresch, Hänsenberger-Zweifel, Hess-Güdel, Indermühle, Lack, Loosli-Amstutz, Matti, Ryser, Salzmann-Hänzi, Stalder, Tanner, von Allmen (Thun), Widmer (Bern) (22 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aellen, Antener, Barth, Berberat, Bieri (Goldiwil), Bieri (Spiez), Bula, Eberle, Guggisberg, Haas, Heuberger, Jaggi, Kaufmann, Markwalder, Marti Anliker, Morgenthaler, Ochsner, Pauli (Schliern), Portmann, Schiltknecht, Siegenthaler (Bern), Sommer, Stalder-Landolf, Stöckli, von Ballmoos, Zuber (26 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Sie haben das Geschäft 1808/2004 mit 116 Ja zu 35 Nein bei 22 Enthaltungen genehmigt. (*Applaus*) Ich darf Ihnen einen neuen Ratsweibel vorstellen. Es ist Hans Hostettler, der während 38 Jahren bei der Kantonspolizei tätig war, zuletzt in der Kriminalabteilung als Chef Vermögensdelikte Innendienst. Er trat letztes Jahr in den Ruhestand und wird ab sofort das Weibelteam tatkräftig unterstützen. Ich heisse ihn herzlich willkommen und wünsche ihm viel Freude und Erfolg bei seiner Arbeit. (*Applaus*)

Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

I 173/04 Zuber, Moutier (PSA). Le Conseil-exécutif respecte-t-il l'Accord du 25 mars 1994 et les travaux de l'Assemblée interjurassienne

I 174/04 Sutter, Biel (SVP). Hat die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt betreffend CMS für das Inselspital / den Kanton Bern Konsequenzen?

I 179/04 Fuchs, Bern (SVP). Mitholztunnel: neustes Fehlprojekt in der Baudirektion: Wo bleibt die politische Verantwortung?

I 180/04 Rösti, Kandersteg (SVP). Mitholztunnel: was jetzt und wie geht's weiter?

M 181/04 Astier, Moutier (PRD). Révision partielle de la loi fédérale sur l'asile: avis du canton de Berne

M 184/04 Grossen, Reichenbach (EVP). Sanierungskosten Mitholztunnel

I 189/04 Brand, Münchenbuchsee (SVP). Was genau steht im Gutachten Weber?

I 190/04 Brand, Münchenbuchsee (SVP). Was fehlt im BLVK-Bericht?

I 191/04 Blank, Aarberg (SVP). BLVK-Debakel: Wer haftet / wird zur Verantwortung gezogen?

I 192/04 Kurt, Lenk (SVP). Wie hoch ist der wirkliche Verlust bei den Geldanlagen der Lehrerpensionskasse?

M 193/04 Fischer, Meiringen (SVP). Sanierungsbeitrag ist raschmöglichst zu erheben

I 194/04 Häsler, Wilderswil (GFL). BLVK: Welche Rolle spielt der Regierungsrat?

I 195/04 Haldimann, Burgdorf (SVP). Was hat der Kanton Bern hier falsch geplant?

M 197/04 SP. Sofortige Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse

M 198/04 SP (Rickenbacher, Jens). Debakel bei der BLVK: Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK

M 199/04 FDP (Käser, Langenthal). Weichenstellung für eine sichere und finanzierbare Pensionskasse der Lehrerinnen und Lehrer

M 201/04 SVP (Hess, Stettlen). BLVK: Aufdecken und Lehren ziehen!

M 202/04 FDP (Fischer, Lengnau). PUK: Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen

M 203/04 FDP (Staub-Beccarelli, Thun). Fusion Pensionskasse

M 204/04 Balli-Straub, Langenthal (SP). Höhere Fachschule Gesundheit: Weichen jetzt stellen!

I 206/04 Brand, Münchenbuchsee (SVP). Bedeutende Baulandreserve des Kantons, wie weiter?

I 207/04 Seiler, Bönigen (SP). Gesundheitsberufe: «Weichen für zukunftsweisende Schulstrukturen gestellt»

M 208/04 Schori, Bern (SVP). Trainingsfelder für den BSC Young Boys

M 210/04 GFL-Fraktion (Pulver, Bern). BLVK-Debakel: Vergangenheit bewältigen und Lehren für die Zukunft ziehen

M 211/04 Oppliger, Thun (SVP). Ablösung Übergangsregelung für altrechtliche Kursäle ohne eidg. Spielbankkonzession: Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn

M 213/04 Rérat, Sonvilier (PRD). Les Convers, on s'en sert !

M 216/04 Tiefenbach, Studen (SVP) / Blank, Aarberg (SVP). Vollanschluss Studen

I 217/04 Michel, Brienz (SVP). Mitholztunnel

I 220/04 Müller, Zäziwil (SVP). Lehren für die Zukunft aus den erfolgten Spitalschliessungen

M 221/04 Kropf, Bern (JA!). Finanzierungslücke für das Zentrum Paul Klee verhindern

M 222/04 Kropf, Bern (JA!). Bessere Unterstützung von Staatsvertretern / Staatsvertreterinnen in Stiftungsräten, Verwaltungsräten, Kommissionen und Vorständen

I 223/04 Brand, Münchenbuchsee (SVP). Welche finanziellen Auswirkungen hat die neue Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration

M 224/04 Rytz, Bern (GB). Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur BLVK

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

M 177/04 Andres, Roggwil (SVP). Verschlingung der Verwaltungsstrukturen in der GEF

M 178/04 Kurt, Lenk (SVP). Verantwortung kann und darf nicht an Headhunter delegiert werden

I 183/04 Grossen, Reichenbach (EVP). Umfahrung Emdtal: Wie weiter?

I 187/04 Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Bussen: Chaos beim Bund kostet Millionen!

I 188/04 Schneider, Ursenbach (SVP). Klinische Psychiatrie Bern

M 200/04 Küng, Diemtigen (SVP). Auch im Kanton Bern Lärmschutzwände, Leitplanken und andere Bauelemente aus Holz im Tiefbau.

I 205/04 Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Wie lange sollen Ferkel noch leiden?

I 215/04 Oesch, Eriz (SVP). WTO-Rahmenabkommen: Schreckgespenst für die Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft und Natur; Strukturverbesserungsbeiträge: Nachkredit 2004 und Kreditsperre

Beilage Nr. 24, Geschäft 1578/2004

Genehmigt

152/04

Dringliche Motion von Siebenthal, Gstaad (SVP) – Ungenügende Bundeskredite für die Naturgefahrenabwehr

Wortlaut der Motion vom 14. Juni 2004

Von 2003 auf 2004 sind die Bundesbeiträge für die Schutzwaldpflege im Kanton Bern von 3.7 Mio. auf 2.6 Mio. Franken gesunken. Für die folgenden Jahre stehen beim Bund gemäss Entlastungsprogramm 03 in diesem Bereich weitere Kürzungen an. Die gleiche Problematik besteht bei den technischen Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren. Es stehen 2004 nur gut zwei Drittel der benötigten Gelder zur Verfügung.

Das Waldprogramm des Bundes und der Kantonale Richtplan bezeichnen den Schutz vor Naturgefahren als zentrale Aufgabe. Obige Kürzungen stehen im Widerspruch dazu. Der Einreichungsstopp für neue forstliche Projekte bewirkt, dass dringende Projekte wie das Rahmenprojekt «Stangenholzpflege in Wäldern mit besonderen Schutzfunktionen» nicht eingereicht werden können. Unterlassene Pflegemassnahmen im Schutzwald führen mittel- bis langfristig zu Schutzdefiziten, die kann später nicht einfach durch Nachholen von Pflegeeingriffen reduziert werden können. Dieser Umstand wird hohe Folgekosten verursachen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund vorstellig zu werden damit:

1. Die Kredite zu Gunsten des Kantons Bern für die Schutzwaldpflege und die Abwehr von Naturgefahren substantiell erhöht werden.

2. Der Einreichungsstopp für neue Projekte aufgehoben wird. Ohne wesentliche Verbesserungen beim Bund und ohne die Bereitstellung genügender Mittel beim Kanton werden wichtige forstpolitische Ziele wie die Erfüllung der Waldleistungen generell und die Schutzfunktion im Besonderen in Frage gestellt. Der massive Verzug bei der Ausführung bewilligter Projekte belastet das Vertrauen der Bevölkerung und der

Waldeigentümer in die öffentlichen Verpflichtungen. Das Sistieren vieler Wiederherstellungs- und Schutzbautenprojekte und der Verzicht der Waldeigentümer auf die Waldpflege wären die unmittelbaren Folgen.

(Weitere Unterschriften: 24)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2004

Die aktuelle Finanzierungssituation beim Bund führt für den Kanton Bern tatsächlich zu Verzögerungen bei der Ausführung von forstlichen Projekten und verunmöglicht die Einreichung neuer, dringender Projekte zum Schutz vor Naturgefahren. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Waldprogramms des Bundes und des Kantonalen Richtplans, die den Schutz vor Naturgefahren als prioritär bezeichnen.

Diese Sachlage führt zu Risiken in Bezug auf Naturgefahren und zu Schutzdefiziten, die im Bedarfsfall nicht einfach aufgeholt werden können. Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Bundesbeiträge für den Kanton Bern in den Bereichen Schutzwaldpflege und Schutzbauten um einen Drittel reduziert.

Es trifft zu, dass dringende Projekte für Schutzwaldpflege und für technische Schutzmassnahmen durch den Kanton Bern zurzeit praktisch nicht eingereicht werden können. Deshalb intervenierte die Volkswirtschaftsdirektion bereits direkt beim Buwal. Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK) beantragte beim Bundesrat zudem entsprechende Nachtragskredite 2004 und erhöhte Mittel für die Folgejahre.

In der Antwort vom 26. Mai 2004 auf die Interpellation Inderkum (Ständerat) kündigte der Bundesrat an, dass bis 2006 die Mittel für die Schutzwaldpflege wieder ansteigen sollen. Im Bereich der technischen Schutzmassnahmen wartet der Bundesrat auf einen Bericht der ausserparlamentarischen beratenden Fachkommission «Plattform Naturgefahren», der den zukünftigen Mittelbedarf ganzheitlich beschreiben wird.

Der Regierungsrat ist bereit, trotz bereits mehrmals erfolgter Interventionen, beim Bundesrat erneut vorstellig zu werden, um im Bereich des Schutzwaldes und für die Abwehr von Naturgefahren und damit für die Sicherheit der Bevölkerung höhere Kredite zu erreichen. Er wird sich insbesondere für die rasche Anwendung von objektiven Kriterien bei der Mittelzuteilung für die Kantone einsetzen.

Antrag: Annahme als Motion

Präsident. Wird die Motion aus der Mitte des Rates bestritten? – Dies ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Dagegen

120 Stimmen
0 Stimmen
0 Enthaltungen

139/04

Dringliche Interpellation von Allmen, Thun (SP) – Wird fehlbaren Personalverleihern die Betriebsbewilligung nicht entzogen?

144/04

Dringliche Interpellation Pardini, Lyss (SP) – Personalverleihfirmen

Wortlaut der Interpellation von Allmen vom 14. Juni 2004

Das beco ist zuständig für die Betriebsbewilligungen der Personalverleiher, Temporärbüros genannt. Wenn die gesetzli-

chen Vorgaben und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen verletzt werden, der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt wird, kann das beco dem fehlbaren Unternehmen die Betriebsbewilligung entziehen.

Beim Fall Comerz Consulting GmbH, Steffisburg, hat das beco offenbar grösste Mühe der Aufsicht nachzukommen und die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten und nicht bloss anzudrohen.

Sachverhalt:

14.03.2001 Die Regionale Paritätische Berufskommission (RPBK) des Baugewerbes beschliesst eine Lohnbuchkontrolle (LBK) bei Comerz Consulting, Steffisburg. Diese wird durch einen externen Kontrolleur der Qualiba GmbH am 28.03.2001 durchgeführt. Etliche Unterlagen fehlen, um die konkrete Nachforderungssumme zusammenzustellen. Vor allem ging es um die Unterschreitung der Sollstunden (Annahmeverzug).

15.06.2001 Die RPBK verlangt die fehlenden Unterlagen und Angaben bis am 30.06.2001. Diese Unterlagen und Angaben werden von Comerz nie ausgehändigt.

06.07.2001 Die RPBK unterbreitet den Kontrollbericht ohne die ausstehenden Unterlagen und Angaben des Comerz und gewährt das rechtliche Gehör. Die RPBK bittet um Stellungnahme bis am 03.08.2001.

23.08.2001 Die RPBK hält schriftlich fest, dass trotz Telefonaten und Schreiben die eingeforderten Unterlagen nie beigebracht wurden, und setzt dafür eine letzte Frist bis am 31.08.2001 an.

06.09.2001 Die RPBK informiert das damalige Kiga über den erneuten Vorfall aufgrund der Lohnbuchkontrolle. Die RPBK bittet das Kiga, die notwendigen Schritte einzuleiten.

17.10.2001 Das Kiga schreibt die Comerz an und verlangt eine Stellungnahme bis am 31.10.2001.

08.02.2002 Die RPBK schreibt das Kiga an und zeigt sich erstaunt, dass man seit dem Oktober 2001 keine Rückmeldung erhielt, ob die Firma nun den Verpflichtungen nachgekommen sei oder ob zumindest die fehlenden Unterlagen und Angaben nachgereicht worden seien.

21.03.2002 Die RPBK hält in ihrem Schreiben ans Kiga fest, dass man der Sitzung vom 20.03.2002 vom Stand des Verfahrens Kenntnis genommen habe. Weiter hält die RPBK fest, dass Sie einen Bericht bis am 15.04.2002 erwarten.

23.04.2002 Das Kiga (Frau Hofer) bestätigt der Comerz Consulting GmbH einen Besprechungstermin auf den 22.05.2002 / 15.00 Uhr.

24.05.2002 Die RPBK schreibt der Comerz mittels Verfügung, dass die Fehlbeträge, welche nicht abschliessend festgestellt werden konnten, nachbezahlt werden müssen. Das Kiga wird jeweils mit Kopien bedient. Dieses Schreiben wird von der Comerz auf der Post nicht abgeholt.

16.07.2002 Das Kiga schreibt die Comerz an. Es wird mitgeteilt, «Verstoss gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz AVG», weiter wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung entzogen werden kann.

18.10.2002 Die RPBK schreibt das Kiga erneut an und teilt mit, dass die Lohnbuchkontrolle erfolglos abgeschlossen wird, da die geldwerten Leistungen den Betroffenen nie entrichtet worden seien und auch nie belegt wurden. Die RPBK verlangt am 11.03.2004 mittels Einschreibebrief vom beco,

dass diese eine umfassende Kontrolle durchführt. Frau RR Zölch wird mit Kopie bedient.

Das beco unternimmt offenbar nichts Konkretes und vor allem Wirksames gegen derartige Unternehmen. Bereits Vorfall vor Jahren in derselben Unternehmung.

Es gilt weiter festzuhalten, dass dasselbe Temporärbüro bereits 1996 sich einer LBK für die Zeit 1993–1995 über zwei Jahre widersetzte. Erst als aufgrund des Hin und Her nebenbei ein Strafverfahren wegen Verleumdung gegen den Unterzeichnenden der Interpellation lief, wurde Comerz vom Obergericht mittels Verfügung gezwungen, die Lohnbücher zu öffnen. Der Unterzeichnende der Interpellation musste sich allerdings bis vor Bundesgericht gegen den Verleumdungsvorwurf wehren und wurde schlussendlich freigesprochen.

Interessanterweise konnte die Comerz des Herrn Spring Bruno aus Steffisburg anlässlich der erzwungenen Lohnbuchkontrolle genau für den bestimmten und tatrelevanten Zeitpunkt keine Lohnbücher mehr auffinden. Ein «Wochenplätzler» habe anlässlich der Papiersammlung leider genau diese Lohnbuchunterlagen für diesen Zeitpunkt weggeworfen. So endete die erste Geschichte von Comerz, ohne dass das Kiga, das auch damals informiert war, jemals ernsthaft einzugreifen in der Lage war. Das genannte Temporärbüro konnte also ohne ernsthaft bestraft zu werden, Arbeitsrecht und weitere gesetzliche Bestimmungen, wie etwa die Aufbewahrungspflicht, grob verletzen.

Ich möchte nun vom Regierungsrat folgendes wissen:

1. Ist das beco ernsthaft gewillt, solche Verstösse überhaupt konkret zu ahnden?
2. Ist das beco überhaupt fähig, Betriebsbewilligungen bei derartigen Verstössen zu entziehen.
3. Warum wird im konkret geschilderten Fall vom beco her nichts mehr konkretes unternommen?
4. Macht es überhaupt noch Sinn, derartige Verstösse dem beco zu melden, wenn doch nicht konkret gehandelt wird?
5. Welche rechtsrelevanten Verstösse müssten von Comerz noch erfüllt werden, damit das beco gezwungen wird durchzugreifen?
6. Kann in der Sache Comerz vom beco noch eine wirksame Handlung erwartet werden?
7. Wenn ja, bis wann etwa?
8. Ist sich der Regierungsrat bewusst, mit welchen unsauberen Methoden etliche Personalverleiher funktionieren und damit den fairen Unternehmen erheblich schaden?

(Weitere Unterschriften: 0)

Wortlaut der Interpellation Pardini vom 14. Juni 2004

Nachdem festgestellt wurde, dass trotz Bewilligungsentzug und verschärfter Kontrolle im Kanton Bern nach wie vor Personal-Verleihfirmen ohne notwendige Bewilligung oder nach entzogener Bewilligung auf dem Markt aktiv sind, stellen sich folgende Fragen.

1. Weshalb wird von entsprechender Amtsstelle des beco nicht öffentlich darüber informiert, wenn einer Verleihfirma die Bewilligung entzogen wird? Mit dieser Informationspolitik wäre es den Firmen, welche mit geliehenem Personal arbeiten, möglich, sich über Partnerfirmen zu informieren.
2. Weshalb werden die erteilten Bewilligungen von den zuständigen Stellen des beco nicht in einem bestimmten, zeitlichen Abstand neu ausgestellt bzw. die Berechtigung für den Personalverleih überprüft? Das beco könnte z.B. von den Verleihern alle 3–5 Jahre eine Bestätigung über die ordentliche Abrechnung und Bezahlung der AHV- und Suva-Prämien sowie der Steuern und einen Beleg über die Einhaltung der GAV verlangen. Gegebenenfalls könnte ein Betreibungsregisterauszug eingefordert werden.

3. Weshalb führt das beco nicht sämtliche Firmen, die eine Bewilligung des beco erhalten, auf einer Homepage auf? Somit hätten Kundenfirmen und ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit abzuklären, ob der Verleiher über eine Bewilligung verfügt oder nicht.

(Weitere Unterschriften: 0)

Gemeinsame schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 18. August 2004

Beide Interpellationen befassen sich mit dem Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11). Sie werden deshalb gemeinsam beantwortet. Gestützt auf Artikel 2 AVG benötigt, «wer regelmässig und gegen Entgelt im Inland Arbeit vermittelt, indem er Stellsuchende und Arbeitgeber zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt (Vermittler), ... eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes.» Im Kanton Bern bestehen rund 300 solcher Bewilligungen. Die meisten Firmen und Personen, die in diesem Bereich tätig sind, üben ihre Tätigkeit über Jahre ohne die geringsten behördlichen Beanstandungen aus. Für alle diese gut geführten Betriebe wären zusätzliche Kontrollen oder regelmässig zu erneuernde Bewilligungen eine zusätzliche administrative Belastung ohne Nutzen für die Öffentlichkeit.

In einigen wenigen Fällen, die unter anderem auch Auslöser der beiden Interpellationen sind, bestehen grössere oder kleinere Probleme. Weil sich öffentliches Recht (AVG) und Privatrecht (Arbeitsvertrag) überschneiden, ist der Vollzug in diesem Bereich juristisch anspruchsvoll. Dazu kommt, dass der Entzug einer Bewilligung einen schwer wiegenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellt. Er ist deshalb nur möglich, wenn der betreffende Firma Rechtsverletzungen nachgewiesen werden können. Bloss auf Verdacht hin ist ein Entzug nicht möglich. Wie bereits in der Fragestunde der Junisession ausgeführt, hat die Volkswirtschaftsdirektion bereits Massnahmen (Schulung der Mitarbeitenden, verstärkte juristische Begleitung, Überprüfung der Abläufe) ergriffen, damit Verfahren rascher durchgeführt werden können.

In der Interpellation von Allmen werden Fragen zur Firma Comerz gestellt. Aufgrund der Darstellung des Ablaufs könnte der Eindruck entstehen, dass der Interpellant auf seine Eingaben keine Antwort erhalten hat. Dies ist nicht der Fall: Das beco hat regelmässig Sitzungen mit den paritätischen Kommissionen (PK), die für die Durchsetzung der allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge zuständig sind. Herr Grossrat von Allmen vertritt dort die PK Berner Oberland. Die PK informieren über festgestellte Verstösse, die aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Folge haben können. Das beco prüft, ob die Verstösse Massnahmen gemäss AVG rechtfertigen, und orientiert jeweils an der folgenden Sitzung über das Ergebnis. Somit werden solche Eingaben jeweils nicht schriftlich beantwortet. Der Fall war für die Sitzung vom 2. Juni 2004 traktandiert, die von Seiten der PK kurzfristig abgesagt werden musste. Die nächste Sitzung findet am 20. August 2004 statt. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Firma und der verantwortlichen Personen müssen gewahrt werden. Gestützt auf das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) wird über hängige Verfahren nur in besonderen Fällen informiert. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nach Ansicht des Regierungsrats nicht gegeben. Deshalb kann er zu den Fragen nur in allgemeiner Form Stellung nehmen, ohne auf den Einzelfall Comerz einzugehen:

1. Das beco ahndet Verstösse. Es prüft in jedem Fall, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind und leitet die ent-

sprechenden Verfahren ein. Damit solche Verfahren in Zukunft rascher abgeschlossen werden können, sind intern die oben aufgeführten Massnahmen bereits eingeleitet worden.

2. In welchen Fällen ein Entzug der Bewilligung möglich ist, ergibt sich aus dem Bundesrecht, den dazu erlassenen Weisungen des seco sowie der Praxis des Bundesgerichts. Wenn die dort formulierten Voraussetzungen erfüllt sind, kann das beco die Bewilligung entziehen.
3. Im konkreten Fall Comerz handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Aus den erwähnten Überlegungen kann der Regierungsrat dazu nicht Stellung nehmen.
4. Ja, das beco prüft alle gemeldeten Vorfälle und leitet Massnahmen ein, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind.
5. siehe Frage 3
6. siehe Frage 3
7. siehe Frage 3
8. Dem Regierungsrat sind die Schwierigkeiten bekannt, die einige wenige Firmen mit der Einhaltung der Vorschriften haben. Er setzt sich dafür ein, dass die nötigen Massnahmen ergriffen werden, nicht zuletzt im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen, die sich korrekt verhalten.

Die Fragen der Interpellation Pardini lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Die Informationspolitik des beco richtet sich nach dem Informationsgesetz. Eine Information über den Vollzug des AVG ist nur zu rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren möglich. Diese Information ist über die Internet-Publikation der gültigen Bewilligungen durch das seco bereits sicher gestellt.
2. Das AVG sieht ausdrücklich unbefristete Bewilligungen vor. Wie bereits ausgeführt, wären die vorgeschlagenen Massnahmen in den meisten Fällen zudem eine bloss administrative Belastung der Unternehmen.
3. Das Anliegen ist bereits erfüllt, weil das seco die entsprechenden Informationen publiziert (www.avg-seco.admin.ch).

Präsident. Zu diesen beiden Interpellationen wird Diskussion verlangt. Das Quorum beträgt 50 Stimmen.

Abstimmung

Für Diskussion der beiden Interpellationen 54 Stimmen

Martin von Allmen, Thun (SP). Liebe noch Anwesende. *(Glocke des Präsidenten)* Danke, dass Sie uns nicht das Wort abgeschnitten haben in einem Bereich, der in diesem Rat keine Lobby hat und zu wenig thematisiert wird.

Mit dem Fall Comerz beschäftigen wir uns in der paritätischen Kommission, von Gewerkschaftsseite her und auch persönlich schon seit 1993. Wir hatten Riesenprobleme, weil die Comerz die Lohnbuchkontrolle verweigerte, bis diese schliesslich vom Obergericht angeordnet wurde. In der Folge wurde auch gegen mich persönlich ein Strafverfahren eingeleitet wegen Verleumdung. Comerz fiel damit auf die Nase. Das Kiga, mit dem wir Kontakt aufgenommen hatten, hat uns schlecht unterstützt. Das heisst, das erste Verfahren endete zwar mit der Durchführung der Lohnbuchkontrolle, aber Herr Bruno Spring, welcher die Firma führte, hatte leider Bücher genau für den fraglichen Zeitraum verschwinden lassen. Ein Wochenplätzler habe ausgerechnet diese Bücher in die Papiersammlung gegeben, liess er verlauten. Somit wurden die Aufbewahrungspflicht verletzt und der GAV nicht eingehalten. Eigentlich hätten wir erwartet, das beco – damals noch das Kiga – würde eingreifen. Mir wurde vom Kiga geraten, noch einmal eine Lohnbuchkontrolle durchzuführen. Falls wieder-

um Verfehlungen festgestellt würden, werde man schauen. Wir führten nachträglich diese Lohnbuchkontrolle durch – ich habe Ihnen aufgelistet, wie sie abgelaufen ist. Es wurden Verfehlungen festgestellt, die bis heute nicht behoben wurden, und für die Vervollständigung der Lohnbuchkontrolle nötige Unterlagen wurden nicht herausgerückt. Aufgrund dieser Vorfälle sind Schreiben der paritätischen Kommission ans beco ergangen. Über das weitere konkrete Vorgehen, das seit März stecken geblieben ist, wurden wir nicht informiert – deshalb diese Interpellation.

Die Probleme bestehen schon seit 1993. Wird gesagt, der Entzug einer solchen Bewilligung sei ein wahnsinniger Einschnitt in die Wirtschaftsfreiheit, gibt mir das schon zu denken. Wir wollen doch zu jenen Sorge tragen, die sich mehrheitlich korrekt verhalten. Wer das Gefühl hat, alles machen zu können, soll auf die Stoppstrasse geführt werden. Es ist gravierend, wenn die GAV-Löhne nicht eingehalten werden und man die Lohnbuchkontrolle einfach verschwinden lässt. Die beim letzten Mal beanstandeten Mängel wurden, wie erwähnt, nicht in Ordnung gebracht. Natürlich kann man sagen, die betroffenen Arbeitnehmer könnten ja dann klagen. Die Comerz ist verpflichtet, den Beweis zu erbringen, dass sie die Löhne bezahlt hat. Tut sie das nicht und haben die anderen die Hosen voll und klagen nicht, weil sie sonst beim nächsten Arbeitgeber angeschwärzt werden, besteht doch ein Handlungsbedarf beim beco. Der Fall ist komplex, das streite ich nicht ab. Doch ich zweifle daran, ob man überhaupt willens und in der Lage ist, solchen Unternehmen den Tarif durchzugeben. Geschieht das nicht, sagen die anderen zu Recht: «Das ist doch alles für nichts.»

In der Antwort ist ein Fehler enthalten. Ich war jeweils nicht als Vertreter der paritätischen Berufskommission bei den Sitzungen des beco – vorher Kiga – anwesend, sondern als Vertreter der Gewerkschaft für Bau und Industrie. Von der PK hatte ich kein Mandat.

Zurzeit spricht man von einem hängigen Verfahren, und dazu sagt man nichts. Das ist praktisch. Doch ich betrachte das ein wenig als Ausrede, denn ich möchte Daten sehen. Ich war an der letzten Sitzung nicht mehr dabei, denn von Comerz habe ich langsam die Nase voll. Nun will ich sehen, ob das beco in der Lage und politisch gewillt ist zu handeln. Ich bin einfach enttäuscht. So kann es nicht weiter gehen.

Eine kleine Anmerkung. Es ist tatsächlich schon vorgekommen, dass eine Bewilligung entzogen wurde. Aber was passiert danach? Es wird illegal weitergearbeitet. Mir hat man schon vor Antwort gegeben: «Ja, wir können denen doch nicht einfach die Türe abschliessen gehen.» In solchen Fällen müsste ein Strafverfahren eingeleitet werden. Ein Entzug bedeutet in der Realität keine Bestrafung, denn eine Firma kann schon am nächsten Tag als XY AG oder GmbH im selben Gebäude weiter machen. Ein so tiefer Einschnitt ist ein Entzug nun auch wieder nicht. Man muss sich fragen, ob die Wirtschaftsfreiheit oberste Priorität haben soll oder ob das Gesetz und der Schutz der sauberen Konkurrenten nicht ebenso gewichtet werden müssten. Ich bin enttäuscht von der Antwort. Die Lobby ist einfach zu klein in diesem Saal. Es interessiert auch niemanden – das sieht man an den leeren Reihen.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt. Herr Pardini wird sich morgen äussern.

Hier wird die Beratung dieser Geschäfte unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.29 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Dorothea Walther-Lindt (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Sechste Sitzung

Dienstag, 14. September 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP); Präsident

Präsenz: Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Monika Barth, Arnold Bertschy, Andreas Blank, Peter Eberhart, Beat Giauque, Elisabeth Gilgen-Müller, Sabine Gresch, Heinz Jaggi, Daniel Lack, Marianne Morgenthaler, Daniel Pauli, Erika Siegenthaler, Hans Stöckli, Ueli Tiefenbach.

Wahlen

Peter Aeschlimann, Neuenegg (SVP), Sprecher der Justizkommission. Heute haben wir das Präsidium des Obergerichts neu zu besetzen und eine Vertretung der Berner Chiropraktoren-Gesellschaft ins Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten KUMV zu wählen. Dann stehen die Wieder- und Ersatzwahlen der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts an und die Wahl eines Mitglieds der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern, das gleichzeitig das Vizepräsidium übernehmen wird. Die heutigen Wahlen sind insofern speziell, als sie nicht vom Ausschuss IV der Justizkommission vorbereitet wurden, da in allen Fällen ein bestimmtes Gremium Vorschlagsrecht hat.

Das Präsidium des Obergerichts ist für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007 zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf Antrag des Plenums des Obergerichts, das den bisherigen Obergerichtsvizepräsidenten Marcel Cavin vorschlägt. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz bestimmt, dass die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten auf Antrag ihrer Verbände zu wählen sind. Heute ist eine Vertretung der Berner Chiropraktoren-Gesellschaft zu wählen; vorgeschlagen ist Herr Doktor Jean-Pierre Cordey. Die kantonale Volkswirtschaftskommission bereitet die Wahlen und die Wiederwahlen der Mitglieder des Handelsgerichts vor. Sie schlägt dem Grossen Rat die in Ihren Unterlagen aufgeführten Personen vor. Für die Wahl des Vizepräsidiums und der Mitglieder der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die Wahlvorschläge. Per Regierungsratsbeschluss vom 4. August 2004 schlug der Regierungsrat Herrn Marc Wollmann vor.

Wahl des Präsidenten des Obergerichts

Bei 148 ausgeteilten und 147 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 137, wird bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen gewählt:

Marcel Cavin mit 137 Stimmen

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Bei 148 ausgeteilten und 148 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 135, wird bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen gewählt:

Jean-Pierre Cordey mit 135 Stimmen

Neuwahl eines Mitglieds und Vizepräsidenten in Personalunion der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Bei 148 ausgeteilten und 148 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 138, wird bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen gewählt:

Marc Wollmann mit 135 Stimmen

Verschiedene erhielten 3 Stimmen.

Wahl von 10 kaufmännischen Ersatzmitgliedern des Handelsgerichts

Bei 148 ausgeteilten und 148 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 147, werden bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen gewählt:

alle Mitglieder mit 145 bis 147 Stimmen

Wiederwahl von 16 kaufmännischen Mitgliedern französischer Muttersprache des Handelsgerichts

Bei 148 ausgeteilten und 148 eingegangenen Wahlzetteln, in Betracht fallend 148, werden bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen gewählt:

alle Mitglieder mit 147 bis 148 Stimmen

Wiederwahl von 39 kaufmännischen Mitgliedern deutscher Muttersprache des Handelsgerichts

Bei 148 ausgeteilten und 147 eingegangenen Wahlzetteln, leer und ungültig 1, in Betracht fallend 146, werden bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen gewählt:

alle Mitglieder mit 143 bis 146 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere allen Gewählten herzlich.

Applaus aus dem Rat

Einbürgerungen

Präsident. Der Regierungsrat und die Justizkommission beantragen, alle vorgeschlagenen Personen einzubürgern. Wird der Antrag bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit sind alle Einbürgerungsanträge stillschweigend angenommen.

Einbürgerungen aus Tagblatt entfernt!

Aus **Datenschutzgründen** wurden sämtliche Angaben zu den Einbürgerungen aus der elektronischen Version des Tagblattes entfernt.

Gelöscht: Seiten 460 - 465

Einbürgerungen aus Tagblatt entfernt!

Aus **Datenschutzgründen** wurden sämtliche Angaben zu den Einbürgerungen aus der elektronischen Version des Tagblattes entfernt.

Gelöscht: Seiten 964 - 977

Fragestunde

Frage 4

Hans Küng, Diemtigen (SVP) – Energieförderung Kanton Bern?

Ich bitte die Regierung, mir folgende Fragen zu beantworten:
Der Kanton Bern erhält vom Bund einen Globalbeitrag zur Energieförderung. Wie viel bringt der Kanton Bern jährlich für die Energieförderung auf? Wo und wie wurden in den letzten vier Jahren diese Mittel eingesetzt?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin.
Die Beiträge des Kantons aufgrund des Energiegesetzes und des Dekrets über die Staatsleistungen an die Energieversorgung beliefen sich im Jahr 2000 auf 4,9 Mio. Franken, 2001 auf 2,5 Mio. Franken, 2002 auf 3,7 Mio. Franken und 2003 auf 3,9 Mio. Franken.

2003 wurden 1,3 Mio. Franken vorwiegend für Minergiebauten, gut 1,5 Mio. Franken mit stark steigender Tendenz für Holzenergieanlagen und 1,1 Mio. Franken für Informationsveranstaltungen, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung eingesetzt.

Frage 5

Erwin Burn, Adelboden (EDU) – LKW-Prüfcenter

Die Ausschreibungen der LKW-Prüfzentren erfolgen nach dem gleichen Schema wie die Ausschreibung des INO und der Frauenklinik. Obwohl es sich um ein verhältnismässig kleines Vorhaben handelt, werden den Planern fachliche und personelle Anforderungen gestellt, die ein traditionelles Architekturbüro oder KMU-Team nicht erfüllen können. Bewusst oder unbewusst wird der mögliche Teilnehmerkreis dadurch stark eingeschränkt. Weiter kann der projektausarbeitende Architekt nach der Ausschreibung ebenfalls am Wettbewerb teilnehmen.

- Wiederholt das Hochbauamt die gleichen Fehler wie beim Bau des INO und der Frauenklinik?
- Werden KMU-Betriebe bewusst ausgeschlossen?
- Erlaubt das Gesetz ein Doppelmandat wie oben beschrieben?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das Projekt Neubau Verkehrsprüfzentrum Berner Oberland kann absolut nicht mit dem hoch komplexen Bau eines Spitals und schon gar nicht mit dem INO verglichen werden. Beim Neubau des Verkehrsprüfzentrums geht es um ein funktionell einfaches und von Beginn an klar definiertes Vorhaben. Ein funktionaler Leistungsbeschrieb ist für diesen Neubau möglich. Deshalb eignet er sich für Generalunternehmen. Die Ausführung kann der Unternehmer planen; dadurch kann der Preis optimiert werden.

KMU-Betriebe werden nicht bewusst ausgeschlossen. Für die BVE steht die Beauftragung von Einzelunternehmen aufgrund schlüssiger Ausschreibungsunterlagen im Vordergrund. Wird, wie im vorliegenden Fall, ein Generalunternehmen beauftragt, haben die KMU-Subunternehmen sogar bessere Bedingungen als bisher, weil in den Vertragskonditionen neu zwei wichtige Artikel enthalten sind. Erstens wird durch das Bauhandwerkerpfandrecht die finanzielle Sicherheit der Subunternehmen geregelt, und zweitens wird das GU verpflichtet, nur Subunternehmen zu beauftragen, die die Bestimmungen des kantonalen Beschaffungsrechts nachweislich einhalten.

Die Ausschreibung führt nicht zu einem Doppelmandat. Im öffentlich ausgeschriebenen Dienstleistungsauftrag wird eine Generalplanungsfirma für die Erarbeitung des Bauprojekts und der Ausschreibung für die GU gesucht. Die Generalplanungsfirma wird sich in der Ausschreibung selbstverständlich nicht bewerben können.

Frage 8

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP) – Bau eines Lastwagenprüfzentrums

Stimmt es, dass der Kanton nach wie vor den Bau eines Lastwagenprüfzentrums im Raum Bern prüft?

Wenn ja, stimmt es, dass dafür eine Parzelle an bester Lage an der Grenze zwischen den Gemeinden Ostermundigen und Bern reserviert wird?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Es stimmt nicht, dass der Kanton im Raum Bern den Bau eines Lastwagenprüfzentrums prüft. Es ist keine Parzelle an bester Lage an der Grenze zwischen den Gemeinden Ostermundigen und Bern reserviert.

Richtig ist, dass der Kanton Kooperationsmöglichkeiten mit Dritten prüft, die ihrerseits primär für den Eigenbedarf den Bau eines Service- und Dienstleistungszentrums für Nutzfahrzeuge planen im Bereich Mösli, Ostermundigen. Diese

Arbeiten basieren auf zwei Beschlüssen des Regierungsrats. Erstens beschloss der Regierungsrat zur Umsetzung der Sparvorhaben, nur noch das Projekt für ein Prüfzentrum in Thun-Allmendingen weiterzuverfolgen und in Bern stattdessen eine Kooperation zu prüfen. Zweitens beauftragte der Regierungsrat das Hochbauamt und das SVSA, Kooperationspartner zu suchen, deren Leistung per Benutzungsgebühr oder Miete abgegolten werden kann.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich frage mich, ob es sich bei den vom Kanton vorgesehenen Kooperationspartnern um solche handelt, die ohnehin bauen würden, oder um solche, die der Kanton dazu animiert, damit er deren Bauten mieten kann.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Es handelt sich um ein Unternehmen, das etwas plant für den Eigenbedarf.

Frage 11

Rolf Portmann, Bern (FDP) – Bericht über die Luftfahrtspolitik der Schweiz 2004

Der Bund erarbeitet zurzeit einen Bericht über die Luftfahrtspolitik der Schweiz 2004 und führt eine Konsultation durch. Erstaunlich ist darin, dass die volkswirtschaftlichen Aspekte von Regionalflughäfen wie Bern nicht gewürdigt werden. Verschiedene Kantone haben sich auf Stufe Regierung für die Flughäfen ihrer Region stark gemacht. Der Kanton Bern schweigt. Warum?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Der Kanton schweigt nicht.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt führt zurzeit ein Konsultationsverfahren zum Bericht über die Luftfahrtspolitik der Schweiz durch. Die Konsultationen erfolgen nicht wie üblich mittels schriftlicher Stellungnahmen, sondern mittels verschiedener Hearings mit den interessierten Kreisen. Ursprünglich hatte der Bund den Kanton Bern nicht als Teilnehmer vorgesehen, worauf dieser unverzüglich in aller Schärfe dagegen protestierte und deshalb kurzfristig ebenfalls eingeladen wurde. Aufgrund dieser Ausgangslage war eine Vertretung auf Regierungsebene nicht mehr möglich, aber gestützt auf das Leitbild Luftverkehr brachte der Kanton Bern seine Anliegen namentlich zum Flughafen Bern-Belp ein. Für die volkswirtschaftlichen Aspekte verweist der Bericht über die Luftfahrtspolitik auf die Studie der Organisation ICA zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der schweizerischen Flughäfen inklusive Bern-Belp. Ein separater Leitsatz zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der schweizerischen Luftfahrt ist nicht enthalten. Der Bericht über die Luftfahrtspolitik befasst sich schwerpunktmässig mit den so genannten Landesflughäfen Zürich, Basel und Genf. Mit der Begründung, die Kategorie der Flugplätze sei im SIL ausführlich behandelt, ist diese nur am Rand erwähnt. Deshalb verlangte der Kanton Bern explizit, den Begriff Landesflughäfen anzupassen an «schweizerische Flughäfen mit regelmässigem Linienverkehr». Damit erhalten regionale Flughäfen wie Bern-Belp und Lugano-Agno den gleichen Status wie die Flughäfen Zürich, Basel und Genf.

Question 13

Sylvain Astier, Moutier (PRD) – Guerre du rail: situation du canton de Berne

Par 15 voix contre 9, la Commission des finances du Conseil national a accepté un crédit de 990 millions en lieu et place de 665 millions proposés par le Conseil fédéral pour le financement de projets d'infrastructures ferroviaires. Il convient de féliciter la Direction des Travaux Publics du canton de Berne pour son travail de lobbying qui a permis de repêcher le doublement de la ligne Berne–Neuchâtel et la ligne Bienne–Belfort. Cependant, la Conférence intercantonale des directeurs des transports de Suisse centrale a écrit une lettre à la Commission des transports du Conseil national pour refuser cette augmentation de crédit ! Grande surprise, les CFF sont également intervenus dans le débat politique des cantons et recommandent le rejet des 330 millions supplémentaires, en qualifiant d'absurde le doublement de la ligne Berne–Neuchâtel, comme par hasard exploité, non pas par les CFF, mais par le BLS !

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil-exécutif estime-t-il adaptée, sur la forme, l'intervention d'une entreprise semi-publique dans un débat hautement politique ? Sur le fond, quelle est la réaction du canton de Berne vis-à-vis de l'intervention des CFF dans le débat politique ?
2. Le fait que l'entreprise de transport BLS exploite la ligne Berne–Neuchâtel peut-il être mis en relation avec l'intervention des CFF recommandant de ne pas améliorer les infrastructures sur le tronçon Berne–Neuchâtel ?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Auch der Regierungsrat meint, verkehrspolitische Entscheide grosser Tragweite seien ausschliesslich durch die Organe der öffentlichen Hand zu treffen. Für die Entscheidungsfindung können Meinungen eingeholt werden. Dabei lässt sich nicht vermeiden, dass auch unternehmerische Sichtweisen eingebracht werden. Zusammen mit den übrigen westschweizerischen Kantonen setzte sich der Kanton Bern bei jeder sich bietenden Gelegenheit für einen netzartigen Aufbau der HGV-Anschlüsse ein. Allein diese Konzeption garantiert eine ausgewogene Anbindung aller Landesteile ans HGV-Netz Europas.

Der Regierungsrat verzichtet darauf, Vermutungen über einen Zusammenhang der Intervention mit dem Anbieter BLS zu äussern.

Frage 17

Walo Hänni, Köniz (FDP) – Abfallfonds Kanton Bern

Im Internet des GSA, Kanton Bern, ist die Bilanz des Abfallfonds 2001 und 2002 ersichtlich. Es fällt auf, dass allein für die AVAG KVA AG, Thun in den beiden Jahren Beiträge von insgesamt 12 100'000 Franken ausgerichtet wurden, während für die Sanierung von Altlasten im gleichen Zeitraum lediglich 1 406 588 Franken aufgewendet worden sind. Die 300-m Schiessanlagen gelten als Altlasten und sind im kantonalen Verdachtsflächen- und Altlastenkataster verzeichnet, die Kugelfänge weisen sehr hohe Bleikonzentrationen auf. Dem GSA «Aktuell» vom 5.12.2003 ist zu entnehmen: «Am Anfang bestand der Hauptzweck dieses Fonds in der Förderung von umweltgerechten Abfallentsorgungsanlagen, nach der Erstellung der KVA Thun wird sich das Schwergewicht mehr auf die Sanierung von Altlasten verlagern.»

- Erachtet der Kanton die Beiträge für die Sanierung von Altlasten im Vergleich zu den Kehrichtverbrennungsanlagen in den Jahren 2001 und 2002 mit nur 9,28 Prozent als genügend?

- Beabsichtigt der Kanton, die Untersuchungen, Sicherung oder Sanierung von 300-m Schiessanlagen zu fördern und finanziell zu unterstützen?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Feststellung ist richtig: Sobald keine Beiträge mehr bezahlt werden müssen an Abfallanlagen wie die KVA Thun, wird sich das Schwergewicht der Auszahlungen mehr auf die Sanierung der Altlasten verlagern. Der Abfallfonds wird voraussichtlich im Jahr 2009 zum Altlastenfonds werden.

Zu Frage 1: Ja; nicht der prozentuale Anteil der Beiträge für die Untersuchung belasteter Standorte und die Sanierung von Altlasten ist wichtig, sondern die absolute Höhe der Beitragssumme. Jährlich wurden dafür bisher rund 500 000 Franken aufgewendet. Dieser Beitrag reichte und wird voraussichtlich auch in Zukunft reichen.

Zu Frage 2: Nein; mit dem Abfallfonds können nur Untersuchungen belasteter Standorte und die Sanierung von Altlasten finanziert werden, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Das trifft bei Schiessanlagen nicht zu, was es verunmöglicht, Beiträge aus dem Abfallfonds für die Untersuchung, Überwachung oder allfällige Sanierung von Schiessanlagen auszusahlen. Möchte man das, müsste das Abfallgesetz entsprechend angepasst werden.

Frage 24

Carlo Kilchherr, Thun (SVP) – Restauration bei den BLS-Schiffsbetrieben

Der Restaurationsbetrieb der BLS wurde an eine neue Firma vergeben. Das ist sehr erfreulich. Nun wird auf dem Gelände der BLS-Werft eine neue Küche gebaut.

1. Wie viel investiert die BLS in diesen neuen Küchenbau?
2. Wurden die anderen Bewerber auch orientiert, dass nun auf dem Werftgelände eine neue Küche gebaut wird?
3. Wenn ja: Konnten sich diese Bewerber auch wiederum, auf Grund der neuen Ausgangslagen, bewerben?
4. Wenn nein: Warum nicht?
5. Wie viel Miete bezahlt die neue Gesellschaft für diese neue Küche?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu den Fragen 1 und 5: Investitionskosten sind Bestandteil des Pachtzinses und werden so amortisiert. Der Pachtzins ist Unternehmensgeheimnis der beiden Partner BLS-Schiffahrt und SV Schweiz AG.

Zu den Fragen 2, 3 und 4: Während des Ausschreibungsprozesses wurde keine neue Ausgangslage geschaffen. Die Ausschreibung in den Medien sowie die Dokumentation zur Verpachtung enthielten Informationen, die BLS-Schiffahrt errichtete im Hinblick auf die Neuverpachtung eine eigene Produktionsstätte. Die Pachtinteressenten konnten die Schiffe sowie die für die Produktionsstätte vorgesehenen Räume besichtigen.

Frage 25

Hans Rösti, Kandersteg (SVP) – Wintertauglichkeit der Umfahrungsstrasse Mitholz

Nach der Erstellung der Umfahrungsstrasse beim Lawinenschutzstunnel Mitholz ist die Bevölkerung besorgt, dass die Strasse nicht wintertauglich ist. Die zwei Kurven auf der Nordseite sind zu eng und vor allem zu steil. Unfälle und Stau sind vorprogrammiert.

Ist die BVE bereit, eine Verbesserung anzubringen, oder was gedenkt sie zu tun, um die Versorgung sicherzustellen?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Tatsächlich ist die Gegenkurve im Nordabschnitt der Notumfahungsstrasse etwas steil. Zusätzlich weist die Einmündung in die Baustellenzufahrt der BLS Transit ein so genanntes negatives Quergefälle auf. Das Tiefbauamt ist im Begriff zu prüfen, ob mit einfachen Mitteln hier noch vor dem Einbruch des Winters eine Verbesserung erzielt werden kann. Die Gemeindebehörden und Grossrätinnen und Grossräte aus der Region werde ich am 12. Oktober persönlich informieren.

Frage 6

Adrian Haas, Bern (FDP) – Berufsbegleitendes Ingenieurstudium

Die Berner Fachhochschule ist reorganisiert. Von dieser Reorganisation waren insbesondere die berufsbegleitenden technischen Studiengänge Architektur, Elektrotechnik, Informatik und Maschinenbau betroffen. Sie stehen einerseits seit Beginn dieses Jahres in den Departementen Technik und Informatik sowie Architektur, Bau und Holz unter einer neuen Führung, andererseits wurden drei dieser Studiengänge von Bern nach Burgdorf überführt.

- Welche Auswirkungen hatte diese Reorganisation bezüglich der Zahl Studienbeginner im Herbst 2004? Welche Auswirkungen zeigen sich bezüglich der Ausbildungskosten?
- Ist die Berner Fachhochschule in der neuen Struktur in der Lage, mit einem attraktiven Angebot eine genügende Zahl von Ingenieuren auszubilden und den Bedarf der Wirtschaft abzudecken?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Le nombre d'étudiants et d'étudiantes inscrits à la Haute école technique en informatique a diminué d'un quart pour l'année 2004/2005. Dans les autres départements, les chiffres sont restés à peu près stables ou ont légèrement augmenté. Nous pensons que cette évolution n'est pas due seulement aux restructurations, mais aussi, dans une certaine mesure, au fait que l'école de recrues ne commence plus à la même date qu'avant. Ce changement de date produit des effets dans toute la Suisse. Comme la Conférence suisse des Hautes écoles spécialisées l'a signalé il y a quelque temps, de nombreux étudiants potentiels ont vraisemblablement, en raison des nouvelles structures de l'école de recrues, décidé d'effectuer celle-ci tout de suite, avant d'entamer leurs études. Ils commenceront donc à étudier l'année prochaine.

En ce qui concerne l'évolution des coûts, les coûts engendrés par la réorganisation ne seront clairement reconnaissables que lorsque le changement de structure aura produit l'ensemble de ses effets. On peut cependant affirmer aujourd'hui qu'une évolution tendant à la baisse des coûts est amorcée. Compte tenu de ses ressources en matière de personnel, d'infrastructure et de finances, la Haute spécialisée bernoise est parfaitement en mesure de former un nombre suffisant d'ingénieurs, également dans ses nouvelles structures. Elle a de plus été bien notée pour sa qualité dans la peer review à laquelle la Confédération a procédé l'année dernière; si le résultat de la peer review est bon, c'est également à cause des nouvelles structures.

Frage 15

Irène Marti Anliker, Bern (SP) – Fachangestellte Gesundheit in der Region Bern-Mittelland: Warum ohne Pflegeschulen?

Im August 2004 teilte die Erziehungsdirektion mit, dass die neue Ausbildung Fachangestellte Gesundheit in der Region Bern-Mittelland unter der Federführung der BFF aufgebaut werden soll.

- Warum verzichtet der Regierungsrat mit diesem Entscheid auf die Wissensressourcen der Pflegeschulen für den Aufbau der neuen Ausbildung Fachangestellte Gesundheit (FAGE)?
- Warum soll die neue Ausbildung FAGE in der Region Bern-Mittelland anders als in den anderen Regionen des Kantons Bern organisiert werden?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. 1. Le savoir des écoles de soins infirmiers ne sera pas perdu. Comme le précise le communiqué de presse du 24 août 2004, la BFF est tenue d'entrer en collaboration étroite avec les écoles professionnelles de Berne préparant aux métiers de la santé ainsi qu'avec le Centre de formation en économie familiale (Schule für Hauspflege) et l'Ecole de soins aux aînés (Schule für Betagtenbetreuung).

2. D'ici à l'été 2005, environ 200 places doivent être créées dans la région de Berne-Mittelland pour la formation d'assistants ou d'assistantes en soins de santé communautaire. L'école professionnelle doit donc être agrandie d'une dizaine de classes. La BFF est un organisme cantonal riche d'une longue expérience dans la formation professionnelle et dans la collaboration avec les entreprises formatrices dans le cadre du système dual. Cette organisation permet de compléter de manière optimale les vastes connaissances de la BFF par celle des écoles professionnelles locales du domaine des soins. Cette organisation ne diffère pas foncièrement de celle des autres régions; ailleurs, ce sont certes des écoles professionnelles de soins infirmiers qui assurent la direction, mais elles travaillent en étroite collaboration avec les écoles professionnelles industrielles et artisanales de leur région.

Irène Marti Anliker, Bern (SP). Hängt es nicht eher damit zusammen, dass man darauf verzichtete, die Ausbildung Fachangestellte Soziales zu schaffen, die eigentlich die BFF hätte anbieten sollen? Ist nicht das der Grund, dass die BFF jetzt als Ersatz die FAGE-Ausbildung anbieten und die Pflege lediglich noch in Kooperation, aber nicht mehr führend mitgestalten kann?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Ce n'est pas la raison en question qui a conduit la Direction de l'instruction publique à donner la responsabilité générale au BFF. Comme je l'ai dit dans ma réponse, c'est l'expérience que cette école a dans le domaine et la nécessité de donner la responsabilité générale de l'ensemble du projet qui ont conduit à cette décision. Il n'y a pas d'autres éléments qui sont à la base de cette décision que ceux mentionnés par Mme Marti.

Frage 16

Irène Marti Anliker, Bern (SP) – Weichen für zukunftsweisende Schulstrukturen richtig gestellt?

Mit dem RRB 3642 vom 17. Dezember 2003 schaffte der Regierungsrat die Voraussetzungen, um die Neue Bildungssystematik (NSB) der Gesundheitsberufe auch im Kanton Bern umzusetzen. Die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson (Krankenschwester / Krankenpfleger) wird künftig im deutschsprachigen Kantonsteil an Höheren Fachschulen angeboten. Der Regierungsrat hat stets betont, dass die Anzahl Diplome der heutigen DN-Ausbildungen auch nach der Umsetzung der Neuen Bildungssystematik beibehalten

werden müssen. Nur so kann der Bedarf an diplomiertem Personal im gesamten Gesundheitsbereich für den ganzen Kanton gedeckt werden. Nun hat die Erziehungsdirektion im August 2004 bekannt gegeben, dass die Ausbildung Höhere Fachschule nur noch in einem Kompetenzzentrum in der Stadt Bern angeboten werden sollen.

- Ist der Regierungsrat überzeugt, dass mit dieser vorgesehenen Ausbildungsstruktur die notwendige Anzahl Diplome erreicht werden kann?
- Ist der Regierungsrat neuerdings der Meinung, dass in Zukunft weniger diplomierte Pflegefachleute in den Spitälern, den Heimen, der Spitex notwendig sind?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. 1. Comme pour les autres offres du tertiaire, notamment dans la formation des enseignants, l'Ecole supérieure de soins infirmiers et la formation professionnelle doivent être regroupées à l'échelle cantonale dans un centre de compétence. Cette solution permet d'avoir une offre modulaire vaste, une qualité optimale et une plus grande souplesse en vue de futurs développements. Les métiers du domaine des soins présentent ainsi un grand attrait, toutes les écoles du domaine de la santé dans le canton de Berne peuvent participer au nouvel organisme, personne n'est exclu. L'objectif quantitatif initialement prévu n'est pas remis en question. Avec le lancement qui aura lieu en 2005 à Berne, des classes succursales seront ouvertes à l'essai à partir de 2007 dans les autres régions.

2. Le Conseil-exécutif part de l'idée que le nombre de diplômés en soins de santé communautaire nécessaires à l'avenir ne va pas diminuer. Une formation tertiaire dans le domaine des soins ne peut toutefois pas être imposée aux jeunes adultes, elle doit être attrayante et afficher de bonnes perspectives professionnelles après le diplôme. C'est l'objectif que le centre de compétence devra atteindre: être attractif pour pousser les jeunes à faire ces études.

Frage 20

Samuel Leuenberger, Trubschachen (SVP) – Neuorganisation Berufsberatung Oberaargau–Emmental

Im März 2004 fand in Lützelflüh ein Hearing über die Zukunft der Berufsberatung in der Region Oberaargau-Emmental statt. Dabei stützten sich die Teilnehmer auf ein Umsetzungskonzept vom Februar 2004.

- Wurde dieses Konzept in der Zwischenzeit überarbeitet?
- Wenn ja, warum wurden die interessierten Kreise nicht mit der Neuauflage bedient?
- Wie sieht das weitere Vorgehen im Rahmen der Neuorganisation der Berufsberatung im Raum Oberaargau-Emmental aus? Wie gestaltet sich ein allfälliger Zeitplan?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. La réorganisation de l'orientation professionnelle dans la région de l'Emmental - Haute-Argovie prévoit de réduire le nombre de centres de cinq à trois. Le concept de mise en œuvre n'a pas été modifié depuis sa publication au printemps 2004. La réorganisation est mise en œuvre en deux étapes: d'abord les deux centres de Herzogenbuchsee et de Langenthal ont été réunis en un seul à Langenthal au 1^{er} juillet 2004 et le nouveau centre a ouvert ses portes le 17 août 2004. Le centre de Sumiswald sera fermé à compter de l'année scolaire 2005/2006 et la zone qu'il couvrirait sera répartie entre les trois centres de Langenthal, de Langnau et de Berthoud. La répartition exacte des communes concernées et des écoles entre les différents centres sera réglée au cours des prochains

mois, en concertation avec les inspections scolaires et les directions d'école et aussi en collaboration avec le projet «Réforme de l'administration décentralisée» conduit actuellement par la Direction de la justice.

Frage 21

Samuel Leuenberger, Trubschachen (SVP) – Lehrstellennachweis Emmental

Die Verwaltung des Lehrstellennachweises wurde in den letzten Jahren durch «Pro Emmental» vollzogen. Vor kurzem wurde dieses Mandat durch den Kanton gekündigt.

- Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, diese Aufgabe in Zukunft dem BIZ Langnau zuzuweisen?
- Wenn nein, warum nicht und wo (geografisch und mit welchem Personalaufwand) wird diese Aufgabe in Zukunft erledigt?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Actuellement, la gestion des places d'apprentissage vacantes est assurée à l'échelle cantonale par sept partenaires externes. L'Office de l'enseignement secondaire du deuxième degré et de la formation professionnelle en assume la coordination et l'assurance qualité. Des conventions de prestations portant sur un montant total de 90 000 francs environ ont été passées avec les partenaires externes, dont fait partie Pro Emmental. Contrairement à ce que pense M. Leuenberger, la Direction de l'instruction publique n'a pas résilié les conventions de prestations passées avec ses partenaires régionaux, elle leur a seulement soumis cette éventualité. Des pourparlers se tiennent en ce moment sur l'utilité du service d'information sur les places d'apprentissage et sur son organisation. Aux deux questions de M. Leuenberger, on peut répondre de la manière suivante.

1. Plusieurs solutions de remplacement sont examinées, dont le rattachement à un centre d'orientation professionnelle.
2. Une autre solution consisterait à prévoir un système bien structuré basé sur Internet, avec une coordination centralisée à l'OSP. Une réponse définitive ne pourra cependant être donnée que lorsque tous les aspects auront été tirés au clair.

Frage 3

Andreas Schneider, Ursenbach (SVP) – Kantonale Forstbaumschule, Zukunft der Verkaufsstelle Busswil b.M.

Der Werkhof in Busswil b.M. wird zurzeit nur noch als Verkaufsstelle der Kantonalen Forstbaumschule genutzt. Der grosszügig erbaute Werkhof ist praktisch ungenutzt und die meisten Räume stehen leer. Es gibt in der Gemeinde einen Landwirtschaftsbetrieb, der einen Teil der leer stehenden Räume vorübergehend mieten wollte, dies wurde aber nicht bewilligt. Im Weiteren ist auch ein Kaufinteressent im Januar an die Liegenschaftsverwaltung gelangt. Leider wurde ihm nur der Erhalt des Schreibens bestätigt, aber keine weitere Antwort gegeben.

- Wie sieht die Zukunft für den Werkhof Busswil b.M. aus?
- Beabsichtigt der Kanton, den Werkhof zu verkaufen? Wenn ja, wird dies öffentlich ausgeschrieben?
- Warum konnte der seit einiger Zeit ungenutzte Raum nicht vorübergehend und befristet vermietet werden?
- Was passiert mit dem im Moment verpachteten Kulturland?

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Während der letzten Monate meldeten sich mehrere Interessenten für den Werkhof Busswil in der Waldabteilung VI Burgdorf–Oberaargau. Die Interessenten wurden über die aktuelle Nut-

zung durch den Staatsforstbetrieb und das laufende Reorganisationsprojekt Sirius 10 informiert, und man nahm ihre Daten in eine Liste auf. Sie werden informiert, sobald über eine Nutzungsänderung des Werkhofs entschieden ist.

Bei der Liegenschaftsverwaltung gingen Kaufgesuche für das umliegende Baumschulgelände und das Kulturland ein. Das Gelände war bis Ende Juni 2004 für ein Naturierungsprojekt in Diskussion. Darum konnte bis heute keine definitive Antwort erteilt werden. Das Naturschutzinspektorat zog aber das Projekt zurück. Hingegen ist die Fläche des ehemaligen Pflanzgartens Bestandteil des Ersatzaufforstungskonzepts Bahn 2000 Mattstetten–Rothrist und kann nicht ohne weiteres anders verwendet werden.

Der Werkhof Busswil wird zurzeit vom Staatsforstbetrieb der Waldabteilung VI genutzt. Im Rahmen des Reorganisationsprojekts Sirius 10 wurde die Eignung, aber auch die Notwendigkeit der Gebäude für den künftigen Staatsforstbetrieb überprüft. Ab 1. Januar 2005 wird der Werkhof nicht mehr für den Staatsforstbetrieb gebraucht; umgezogen ist er noch nicht.

Das Amt für Wald entscheidet im Rahmen des Projekts Sirius 10 und unter Beizug der Liegenschaftsverwaltung über die zukünftige Nutzung der überzähligen Gebäude. Um eine sinnvolle und gerechte Umnutzung der Gebäude zu ermöglichen, ist ein koordiniertes Vorgehen im ganzen Kanton nötig. Die Gebäude sollen einer neuen Verwendung zugeführt werden, soweit nicht forst- oder raumplanungsrechtliche Probleme es verhindern. In Frage kommen Vermietung, Verpachtung oder Verkauf. Die freigegebenen Gebäude werden von der Liegenschaftsverwaltung öffentlich ausgeschrieben. Bei der Nutzungsänderung der Liegenschaften werden definitive und längerfristige Lösungen angestrebt. Der Staatsforstbetrieb zieht auf den 1. Januar 2005 um; das Kawa wird beauftragt, mit Interessenten für Zwischennutzungen Lösungen zu suchen.

Das Kulturland ist verpachtet; der Pachtvertrag könnte frühestens auf den 30. September 2006 gekündigt werden.

Frage 22

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL) – Dem Spatz auf dem Dach nachstellen und die Taube in der Hand fliegen lassen – oder wie unsere Wirtschaftsförderung beco funktioniert

Insgesamt brachte das beco in den letzten vier Jahren sechs Vorschläge, was in Münsingen entstehen könnte. Die Resultate sind mager und so kommen einige Fragen auf. Die geschlossene Landwirtschaftsschule auf dem Schwand ist scheinbar ein begehrtes Objekt. Interessant ist nur, dass es trotzdem nicht zu einem Geschäftsabschluss kommt. Das beco sucht sich gerne modern anmutende Scheinobjekte, die in das Wirtschaftsförderungsprogramm des Kantons aufgenommen werden. Die Daten und Geschäfte wechseln je nach dem, wie gewichtet werden will, von der VOL zur BVE. Die Art und Weise, wie Verhandlungen geführt werden, ist wenig motivierend und wirft grosse Fragen auf.

1. Wieso entscheidet das beco in Sachen landwirtschaftlichen Liegenschaften und landwirtschaftlichen Betrieben entgegen dem klaren Auftrag des Grossen Rats?
2. Wie viel haben die Arbeiten des beco rund um die beiden Objekte in Münsingen bisher gekostet und wie hoch werden die Folgekosten geschätzt, wenn der Schwand nicht verkauft würde? Können in diesem Fall die wiederkehrenden Kosten unter 500 000 Franken / Jahr veranschlagt werden?

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ihre Fragen, Frau Hänni, betreffen einerseits die Tägermatt und andererseits die Landwirtschaftsschule Schwand. Weil beide Objekte für die Erfüllung kantonaler Aufgaben nicht mehr gebraucht werden, müssen sie einer neuen Nutzung zugeführt werden. Der Regierungsrat setzt sich für Nutzungen ein, die einen Beitrag zur Wertschöpfung im Kanton Bern leisten. Die Vergabe erfolgt transparent per Ideenwettbewerb für die Tägermatt und per Ausschreibungen für den Schwand. Bei der Tägermatt ist das beco Berner Wirtschaft und nicht die Wirtschaftsförderung federführende Stelle; beim Schwand ist es das Hochbauamt respektive die Liegenschaftsverwaltung. Die verschiedenen beteiligten Amtsstellen sind in der Projektorganisation vertreten. Entscheide über neue Nutzungen fällen nicht die Ämter, sondern der Regierungsrat.

Zu den konkreten Fragen: Weder das beco noch der Regierungsrat entscheiden gegen Aufträge des Grossen Rates. Vielmehr setzen sie die Aufträge aus SAR beziehungsweise die Motion Hutzli um. Dass die Motion Hutzli diskutiert wurde, ist im «Tagblatt des Grossen Rates» von 1993 auf Seite 90 ersichtlich.

Insgesamt wurden bisher für Drittaufträge, das heisst für planerische Grundlagen, für die Anpassung der Zonenordnung oder für die Erarbeitung von Vereinbarungen rund 50 000 Franken ausgegeben. Wie öffentlich bekannt gegeben wurde, werden für den Schwand Verhandlungen mit einer internationalen Universität geführt. Die Vorvertragsverhandlungen sollen bis November 2004 abgeschlossen werden. Kosten aus Leerbeständen werden nicht entstehen, weil selbst beim Scheitern der Verhandlungen mit Dritten für Abteilungen aus der Verwaltung, die heute eingemietet sind, eine sinnvolle Nutzung erzielt werden kann.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Wie, stellt sich der Regierungsrat vor, findet sich die Verwaltung mit einer solchen Schule zusammen auf dem Schwand? Welche Zweige der Verwaltung werden auf den Schwand umziehen?

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Gegenwärtig finden Vorvertragsverhandlungen mit der Universität statt. Wie ich vorhin sagte, sollten diese bis November 2004 abgeschlossen sein. Die Liegenschaftsverwaltung hat hier die Federführung. Im Rahmen der Vorvertragsverhandlungen wird auch die Nutzungskapazität ausgehandelt werden. Können die Vorvertragsverhandlungen tatsächlich erfolgreich abgeschlossen werden, ergibt sich daraus, welcher Teil noch für die Verwaltung gebraucht werden müsste und welcher schliesslich für die Universität.

Frage 9

Peter Andres, Roggwil (SVP) – Zusammenlegung von drei Ämtern in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Im Juli 2004 wurde eine Motion eingereicht mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die Ämter in der GEF (Kantonsarztamt, Kantonsapothekeramt, Kantonales Laboratorium) organisatorisch zusammenzuführen.

1. Weshalb nimmt der stellvertretende Generalsekretär der GEF in der Tagespresse (BZ) zum laufenden politischen Prozess Stellung?
2. Weshalb wird im Kantonsarztamt die Stelle des Amtvorstehers neu besetzt, obschon eine Motion zur Zusammenlegung der drei Ämter hängig ist?

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Stellungnahme, von der in der Frage die Rede ist, beinhaltet nur zwei Aussagen: erstens, der Regierungsrat werde zur Motion Stellung nehmen, und zweitens, die GEF arbeite mit effizienten Strukturen. Eine unstatthafte Stellungnahme zu einem laufenden politischen Prozess ist darin nicht ersichtlich.

Der Vorstoss von Herrn Andres ist eine Richtlinienmotion. Besonders die Bundesgesetzgebung verlangt vom Kanton die Bezeichnung eines Kantonsarztes. Der neue Stelleninhaber ist über die hängige Motion informiert, und grundsätzlich wird bei jeder Stellenbesetzung im Kaderbereich auf die Möglichkeit organisatorischer Änderungen hingewiesen.

Frage 10

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP) – Spitalzentrum Bern

Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat konkret, um den Herzspezialisten Carrel in Bern zu halten und damit das Inselspital als eines der «Herz-Zentren» der Schweiz zu festigen?

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Gewählt wurde Herr Professor Carrel vom Regierungsrat. Als ordentlicher Professor steht Herr Carrel in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit der Universität. Dadurch ist rechtlich die Universität sein Arbeitgeber; sie besoldet ihn auch. In den Funktionen von Lehre und Forschung gelten die Reglemente und Weisungen der Universität und der medizinischen Fakultät. In seiner Funktion als Chefarzt und Klinikdirektor am Inselspital gelten für ihn die Kompetenzordnung des Inselspitals und die Weisungen der Spitalleitung. Für die privatärztliche Tätigkeit hat jeder Chefarzt zusätzlich einen Vertrag mit der Inselspital-Stiftung, der sich nach der bernischen Spitalgesetzgebung richtet.

Das Inselspital führte bereits im Frühling Gespräche mit Herrn Professor Carrel. Die Spitalleitung und die Fakultätsleitung zeigten die Perspektive zur Förderung und Entwicklung des Herz- und Gefässzentrums auf. In Übereinstimmung mit der Fakultätsleitung bewilligte die erweiterte Spitalleitung zusätzliche Ressourcen. Herrn Professor Carrels Klinik erhält 10 von den 25 neuen Stellen, die dem Inselspital für das Jahr 2004 zur Verfügung stehen. Das hat jährlich wiederkehrende Mehrkosten von einer Million Franken zur Folge. Zudem wurde aus dem ordentlichen Betriebsbudget 2004 eine halbe Million Franken reserviert, um für Herrn Professor Carrels Klinik zusätzliche medizinische Apparate anschaffen zu können. Ausserdem beschloss das Fakultätskollegium, für Herrn Professor Carrels Klinik zusätzlich eine ausserordentliche Professur für Kinderherzchirurgie zu schaffen; eine ordentliche besteht bereits.

Der Regierungsrat verfügt im geltenden gesetzlichen Rahmen über keine weiteren Mittel, um Herrn Professor Carrel am Inselspital zu halten. Das neue Spitalversorgungsgesetz bringt mit dem Wegfall von Sonderabgaben betreffend die privatärztliche Tätigkeit eine vorteilhafte, der Zürcher Lösung ebenbürtige Regelung. Der Regierungsrat ist befremdet über die aggressive Zürcher Abwerbungspolitik. Damit werden Bestrebungen zu einer gesamtschweizerischen Koordination in der Spitzenmedizin desavouiert.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich danke für die umfassende Antwort. Wird es schliesslich von der Person Herrn Professor Carrels abhängen, ob in Bern die Herzen-

trumspläne überhaupt weitergeführt werden können oder nicht?

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die vorher erwähnten Verhandlungen wurden mit Herrn Professor Carrel unter der Voraussetzung geführt, dass er bleibt. Verliesse er Bern, müsste die Sache neu beurteilt und abgeklärt werden, wie es weitergehen soll, da die Person des jeweiligen Chefarztes tatsächlich wesentlicher Bestandteil des Angebots ist.

Frage 18

Dieter Widmer, Wanzwil (SVP) – Spitalversorgungsplanung

Der Regierungsrat hat einen Kredit von über einer halben Million Franken für die Erarbeitung der Spitalversorgungsplanung bewilligt. Wem wurde diese Aufgabe übertragen? Nach welchen Vergabekriterien wurde dieser Auftrag erteilt? Wurden die Vorschriften der öffentlichen Ausschreibungspflicht eingehalten?

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Für die Versorgungsplanung bewilligte der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit von 520 000 Franken. Dadurch erhält die GEF zusätzliche externe Unterstützung, vor allem im Bereich Medizin, Medizintechnik, Statistik und Informatik. Angewandt werden die Kriterien wissenschaftlicher Leistungsausweis, praktische Erfahrung, frühere Beratungsaufträge für die GEF und das Preis-/Leistungsverhältnis. Die einzelnen Aufträge werden gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben. Das offene, selektive Verfahren wird nicht angewandt, weil der Schwellenwert von 250 000 Franken nicht erreicht wird.

Beauftragt wurden folgende Institutionen: das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern für Krankheitshäufigkeiten und Versorgungssystemforschung, die Fachstelle Alter des Zieglerspitals Bern für die geriatrische Medizin, Integria Consult Bern für Rehabilitationsmedizin. Mit der Schätzung des Bedarfs an Spitalleistungen wurde Herr Professor Rüschmann beauftragt. Er ist Professor an der Universität Kiel und leitet die Gesellschaft für Systemberatung im Gesundheitswesen. Die Vergabe erfolgte nach dem Einladungsverfahren. Die Gesellschaft für Systemberatung verfügt über Erfahrungen in sieben deutschen Bundesländern und erfüllt die aufgestellten Kriterien am besten.

Frage 19

Peter Ernst, Brienz (EDU) – Sanitätsnotrufzentrale

1. Ist es richtig, dass der Kanton Bern beabsichtigt, eine neue Sanitätsnotrufzentrale zu bauen, welche den ganzen Kanton abdecken soll?
2. Wer soll der Betreiber dieser Zentrale werden?
3. Wenn ja, weshalb wurden nicht die drei bestehenden regionalen Einsatzzentralen der Kantonspolizei mit einem Arbeitsplatz für einen Rettungssanitäter aufgerüstet wie der Kanton Solothurn, der mit der Schaffung einer integralen Zentrale diesen Schritt gemacht hat?
4. Wie hoch belaufen sich die Kosten für diese neue Zentrale 144?

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Sanitätsnotrufzentrale 144 ist veraltet. Sie entspricht nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen und Qualitätsstandards. Das System ist zudem nicht genügend umfas-

send ausgelegt. Heute werden rund 57 Prozent der Einsätze der bernischen Rettungsdienste von der Sanitätsnotrufzentrale ausgeführt. Die GEF beabsichtigt deshalb, die bestehende Zentrale zu erneuern. Künftig soll der ganze Kanton abgedeckt werden.

Die Sanitätsnotrufzentrale wird von der Sanitätspolizei aufgrund eines Vertrags zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Bern betrieben. Das soll auch kurz- und mittelfristig so bleiben.

Es ist vorgesehen, die neue Sanitätsnotrufzentrale als identische Kopie der regionalen Einsatzzentrale der Kantonspolizei aufzubauen. Allerdings ist dabei eine den sanitätsdienstlichen Bedürfnissen angepasste Lösung zu suchen. Erheblich dafür ist die Motion Zbinden Günter aus dem Jahr 1999: Anzustreben ist ein maximaler Synergieeffekt, die Zentrale ist von kompetenten Fachleuten rund um die Uhr zweisprachig zu besetzen, und die Koordination der Telefonnummern 144 und 112 ist sicherzustellen.

Die Sanitätsnotrufzentrale soll von vier auf sieben Arbeitsplätze erweitert werden. Gegenwärtig werden die genauen Kosten mit einer Studie erhoben. Erste Schätzungen belaufen sich auf rund 3 Mio. Franken.

Frage 7

Adrian Haas, Bern (FDP) – Verletzung der Signalisationsverordnung (SSV)?

Zurzeit stehen an Gemeinde- und Kantonstrassen in der Region Bern (z.B. Rosengartenkreuzung, Schermenweg) temporäre Plakatständer mit Plakaten, welche für den Tag «Bern bewegt» vom 22. September 2004 werben. Zum einen enthalten diese Plakate ein Sujet mit einem verwechselbaren Geschwindigkeitsbeschränkungssignal, zum andern sind die Ständer im Wesentlichen an denjenigen Orten aufgestellt, an welchen die Stadt Bern im Rahmen der vergangenen Nationalratswahlen aus Gründen der Verkehrssicherheit private Wahlwerbung entfernen liess. Da die Gemeinde Bern vorliegend selber Urheber der Plakate ist, ist die kantonale Aufsicht angesprochen.

1. Ist eine solche Plakatierung im Lichte von Artikel 96 der Signalisationsverordnung zulässig?
2. Wenn nein, welche Schritte gedenkt die kantonale Aufsichtsbehörde zu unternehmen?

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Zulässigkeit der genannten Plakatierung liegt gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame grundsätzlich bei der Gemeinde Bern. Die allgemeine Gemeindeaufsicht liegt gemäss Artikel 87 des Gemeindegesetzes und Artikel 139 der Gemeindeverordnung bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter. Da im vorliegenden Fall die Regierungstatthalterin von Bern primäres Aufsichtsorgan ist, hat der Regierungsrat keine Informationen und kann deshalb keine konkreten Aussagen machen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Mit dem Schermenweg ist ja auch eine Staatsstrasse betroffen, die einer anderen Kompetenzregelung untersteht.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Nach unseren Informationen ist die Stadt Bern zuständig mit der Regierungstatthalterin als Aufsichtsorgan. Sie können sich dort erkundigen, wie sie die Sache beurteilt.

Regula Rytz, Bern (GB) – Tod bei Ausschaffung: Wo steht der Fall Khaled Abuzarifa?

1999 ist ein palästinensischer Flüchtling bei der Zwangsausschaffung durch bernische Polizeikräfte erstickt worden. Der anwesende Arzt aus dem Kanton Bern wurde strafrechtlich verurteilt und zu Entschädigungsleistungen verpflichtet. Der verantwortliche Polizeiangehörige ist während der strafrechtlichen Untersuchung verstorben. Es ist deshalb nach wie vor offen, ob die Familie des Opfers eine Genugtuung erhalten hat bzw. die Opferhilfe beanspruchen konnte.

- Wie hoch ist die Genugtuung bzw. Opferhilfe, die der vom Kanton Bern eingesetzte Arzt bzw. der Kanton Bern der Familie des bei einer Amtshandlung erstickten Palästinensers geleistet hat?
- Falls keine Genugtuung bzw. Opferhilfe geleistet wurde: Warum wurde bisher darauf verzichtet?

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Mit Zuschrift vom 3. März 2004 teilte man dem schweizerischen Anwalt der Familie Abuzarifa mit, Genugtuungsforderungen seien gestützt auf Artikel 50 des Personalgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Bern geltend zu machen. Beim Kanton wurden bis heute keine Forderungen betreffend Opferhilfe oder Genugtuung geltend gemacht, folglich auch keine entsprechenden Leistungen ausbezahlt.

Frage 1

Franziska Widmer, Bern (GB) – Casemanagement in der Kantonsverwaltung?

Im Bereich Human Resources gewinnt das «Casemanagement» (Anwesenheits- bzw. Abwesenheitsmanagement) zur gezielten Reintegration von arbeitsunfähigen Mitarbeitenden und zum Vermeiden / Reduzieren von krankheits- und unfallbedingten Langzeitarbeitsunfähigkeiten zunehmend an Bedeutung. Dies aus sozialen, betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen (Zunahme IV-Leistungen).

- Existiert in der Kantonsverwaltung bereits ein flächendeckendes oder direktionsweises professionelles Casemanagement?
- Wenn nein, gibt es Bestrebungen oder Aktivitäten für die Einführung eines Casemanagement in der Kantonsverwaltung?

Urs Gasche, Finanzdirektor. Ein Abwesenheitsmanagement im Sinn des Casemanagements existiert zurzeit in der Kantonsverwaltung nicht. Es gibt aber eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Möglichkeit befasst, die Langzeitarbeitsunfähigkeit beziehungsweise den Trend zur vorzeitigen Invalidisierung aufzunehmen und ihm zu begegnen. Dabei berücksichtigt sie die Grundsätze der Strategie der interinstitutionellen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang wird auch ein Casemanagement für die Kantonsverwaltung geprüft.

Franziska Widmer, Bern (GB). Herr Regierungsrat, ich wäre froh, wenn Sie konkretisieren könnten, was genau Sie mit interinstitutioneller Zusammenarbeit meinen. Bedeutet es direktionsübergreifend oder was sonst? Und wo stehen die Arbeiten der Arbeitsgruppe?

Urs Gasche, Finanzdirektor. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist eine Strategie, die im Personalfach offensichtlich – so liess ich mich informieren – ein technischer Begriff ist, also nicht interdirektional, sondern interinstitutionell über

Frage 23

die verschiedenen Fachbereiche hinweg – Gesundheit und alle die Aspekte, die dort eine Rolle spielen. Das ist, was ich dazu weiss. Über den genauen Stand der Arbeiten kann ich Ihnen jetzt nicht spontan berichten; darüber kann ich Ihnen noch eine Dokumentation zukommen lassen.

Frage 2

Markus Meyer, Roggwil (SP) – Erfassen von Steuerdaten: Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten?

Dem Vernehmen nach ist die Erfassung von Steuerdaten nicht optimal gelöst. Angeblich sollen mehrere Personen bei der Bedag während rund drei Monaten jährlich manuell Lohnausweise erfassen (z.T. auch solche von Grossverteilern), dies mit Kostenfolge zu Lasten des Kantons.

1. Ist es richtig, dass ein erheblicher Teil der Lohnausweise heute noch «von Hand», also nicht elektronisch erfasst wird?
2. Wie gross ist dieser Teil (absolut und relativ)?
3. In welcher Grössenordnung bewegen sich die dadurch dem Kanton entstehenden Kosten?
4. Sieht die Regierung hier Optimierungspotenzial?

Urs Gasche, Finanzdirektor. Das bernische Steuergesetz verlangt von den Arbeitgebern, die Lohnausweise für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt der Steuerverwaltung einzureichen. Die Überführung der damit gemeldeten Informationen ins individuelle elektronische Steuerdossier jeder steuerpflichtigen Person ist Teil der Eingangsverarbeitung als Vorstufe des Veranlagungsverfahrens. Seit Jahren erfolgt diese Datenübernahme zentral für den ganzen Kanton bei der Bedag Informatik AG durch Mitarbeitende der Steuerverwaltung gemeinsam mit solchen der Bedag AG.

Soweit die Daten nicht direkt elektronisch übermittelt werden, werden sie durch Scanning der Lohnausweisformulare erfasst, damit die Daten für die spätere Bearbeitung am Bildschirm verfügbar sind. Von rund 550 000 Lohnausweisen gehen knapp 110 000, also 20 Prozent, elektronisch ein und rund 440 000, also 80 Prozent, in Papierform. Die Gesamtkosten für das Erfassen der Lohnausweise betragen knapp 700 000 Franken, das heisst 1 Franken 22 Rappen pro Lohnausweis.

Die Steuerverwaltung arbeitet zurzeit gemeinsam mit der Suva und zwei Ausgleichskassen an einer Informatiklösung, die direkt aus der Lohnbuchhaltung der Unternehmen online sowohl die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge als auch das Ausstellen und den Versand der Lohnausweise sicherstellen würde. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass mit der Einführung des neuen Lohnausweises ab 2006 eine weite Verbreitung dieser Möglichkeit anzunehmen ist. Man kann auch damit rechnen, dass die Kosten pro erfassten Lohnausweis dadurch deutlich sinken werden, und gleichzeitig sollen die Daten einfach, schnell und sicher in die Veranlagungssysteme überführt werden können.

Question 12

Sylvain Astier, Moutier (PRD) – La bataille de l'or de la BNS

La Commission des finances du Conseil des Etats a décidé fin août 2004 de distribuer les 20 milliards provenant de la vente des 1300 tonnes de l'or excédentaire de la Banque Nationale Suisse (BNS). Ceux-ci devraient être distribués à raison de 2/3 pour les cantons et d'un tiers pour la Confédération. Selon la presse, cette décision a mis en colère le PS et l'UDC. Le porte-parole de l'UDC suisse prétend que donner 2/3 de cet or au canton «incitera les cantons à dépenser davantage» !

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil-exécutif continue-t-il à penser que 2/3 de l'or de la BNS reviennent aux cantons?
2. Que fait le Conseil-exécutif pour prouver aux parlementaires fédéraux PS et UDC que notre canton ne va pas dépenser davantage?

Urs Gasche, Finanzdirektor. Der Regierungsrat bestätigt seine stets vertretene Haltung, dass den Kantonen gemäss Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung zwei Drittel der so genannten überschüssigen Goldreserven zustehen.

Er ist bestrebt, die Mittel, die dem Kanton Bern aus den überschüssigen Goldreserven zufließen sollen, für den Abbau des Bilanzfehlbetrags und der Schulden zu verwenden. Bisher versuchte der Kanton Bern im Rahmen seiner Möglichkeiten – durch eine Standesinitiative, Anhörungen bei den parlamentarischen Kommissionen, persönliche Gespräche mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Briefe an die Mitglieder des eidgenössischen Parlaments und so weiter – die Mitglieder des Parlaments davon zu überzeugen, dass dies die richtige Lösung wäre. Der Regierungsrat gedenkt dies auch künftig beizubehalten und seine Einflussmöglichkeiten auszuschöpfen, damit der verfassungsmässige Anspruch des Kantons auf die Verteilung der Gelder aufrechterhalten bleibt.

Frage 14

Irène Marti Anliker, Bern (SP) – Finanzielle Entlastung für den Kanton Bern bei Annahme des Erwerbsersatzes bei Mutterschaft

Am 26. September 2004 findet die Abstimmung über die Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung (EO) statt. Neu soll zukünftig auch der Lohnersatz von Müttern in den ersten 14 Wochen nach der Geburt zu 80 Prozent aus der EO-Kasse finanziert werden. Als Arbeitgeber gewährt der Kanton Bern den Frauen, je nach Dienstjahren, einen Mutterschaftsurlaub von 7 bis 14 Wochen, welcher vom Kanton allein finanziert wird. Deshalb würde die neue EO-Regelung den Kanton Bern finanziell entlasten.

- Wie gross ist die voraussichtliche Entlastung des kantonalen Haushalts bei einer Annahme des Erwerbsersatzes bei Mutterschaft?
- Welche Haltung hat der Regierungsrat zur vorgeschlagenen Revision der EO?

Urs Gasche, Finanzdirektor. Mittelfristig betrachtet, das heisst zwei bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorlage, ist die Annahme des Erwerbsersatzes bei Mutterschaft für den kantonalen Haushalt kostenneutral.

Der Regierungsrat möchte sich nicht zur Abstimmungsfrage äussern, weist aber darauf hin, dass der Kanton Bern bereits heute dem weiblichen Personal einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gewährt.

Grossratsbeschluss betreffend Sondersession im Dezember 2004

Die Präsidentenkonferenz, nach Anhörung des Regierungsrats, beschliesst:

I.

Am 13. und 14. Dezember 2004 findet eine Sondersession in folgendem Umfang statt:

Montag, 13. Dezember 2004

0900 – 1145 Fraktionssitzungen

1330 – 1630 Plenumssitzung

1700 – 2000 Plenumssitzung

Dienstag, 14. Dezember 2004
 0900 – 1145 Plenumssitzung
 1330 – 1630 Plenumssitzung

II. Dieser Beschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

Präsident. Der Grosse Rat hat diesen Grossratsbeschluss stillschweigend zur Kenntnis genommen.

Ich mache Sie überdies darauf aufmerksam, dass am Dienstag, 23. November 2004, von 17.00–20.00 Uhr möglicherweise eine Abendsitzung stattfinden wird. Ich bitte Sie, sich diesen Termin zu reservieren. Der definitive Entscheid wird von der Präsidentenkonferenz am 1. November 2004 gefällt.

139/04

Dringliche Interpellation von Allmen, Thun (SP) – Wird fehlbaren Personalverleihern die Betriebsbewilligung nicht entzogen?

144/04

Dringliche Interpellation Pardini, Lyss (SP) – Personalverleihfirmen

Fortsetzung (siehe S. 959)

Präsident. Gestern gab der Rat dem Antrag auf Diskussion der beiden Vorstösse statt. Herr von Allmen begründete seine Interpellation bereits gestern.

Corrado Pardini, Lyss (SP). Bevor ich auf die Antwort des Regierungsrats eingehe, ein paar Zahlen und Fakten, damit Sie merken, um welch grosses und wichtiges Geschäft es geht, wenn wir über Personalverleihfirmen sprechen.

Nach den Angaben der Verwaltung waren im Jahr 2003 im Kanton Bern rund 140 Verleihfirmen tätig, die 6,4 Mio. Arbeitsstunden vermittelten. Betroffen waren rund 15 000 Personen. Die Volkswirtschaftsdirektion behandelt in ihrem Antwortschreiben unsere Interpellationen eher nebensächlich. Uns geht es darum, dass man merkt, welche Bedeutung in der Volkswirtschaft die ganze Personalverleihdiskussion haben müsste – notabene eine Branche, die seit Jahren ein Wachstum ausweist und auch für die nächsten Jahre einem Wachstum entgegenblickt. Handelte es sich nicht um eine Branche, die immer wieder sehr, sehr negative Schlagzeilen produziert, wäre das durchaus positiv. Schlagzeilen nämlich über Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die nicht bezahlt werden, Verordnungen und Gesetze, die nicht eingehalten werden; Missstände also, für deren Behebung die Verwaltung eigentlich besorgt sein müsste. Leider Gottes ist unsere Verwaltung im Kanton Bern nicht mehr in der Lage, mit Gesetzen und Verordnungen in einem wesentlichen Bereich wie dem der Personalfirmen für Recht und Ordnung zu sorgen. Gegenwärtig ist ein einziger Mann mit der Kontrolle beschäftigt. Fragt man ihn, wie es laufe, antwortet er, er sei masslos überfordert mit der Situation. Und Besserung steht nicht in Aussicht. Sind 15 000 Personen von teilweise willkürlichen Arbeitsverhältnissen betroffen, haben wir als Grosser Rat, als Politikerinnen und Politiker den Auftrag, dafür zu sorgen, dass in unserem Kanton die Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

Nun zu den Antworten des Regierungsrats. Betreffend Ziffer 1 können Sie sich selbst ein Bild machen. Die Information der Volkswirtschaftsdirektion ist ungenügend, verweist auf Internetseiten. Nimmt man aber mit Personalverleihfirmen Kontakt auf, versucht man mit ihnen Probleme anzuschauen, trifft man immer wieder Arbeitgeber an, die nicht informiert sind,

nicht wissen, wie sie sich die Informationen beschaffen sollen.

In Ziffer 2, einem Kernpunkt, geht es darum, dass die Volkswirtschaftsdirektion ihre Bewilligungen unbefristet erteilt und unseren Anstoss, von Zeit zu Zeit – wir meinen alle drei bis fünf Jahre – beispielsweise Betriebs- oder Steuerregisterauszüge zu verlangen, als unnötige Bürokratie abtut. Würde sich die Volkswirtschaftsdirektion bemühen, die Verwaltung zu beauftragen, gewisse Kontrollen systematisch durchzuführen, wäre das ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, würde es doch verhindern, dass den Steuerbehörden und Sozialversicherungen Millionen – wir reden hier von Millionen – Franken entgehen.

Der Regierungsrat argumentiert, es hielten sich nur einige wenige Firmen nicht ans Gesetz. Das bestreite ich grundsätzlich, weil man es mir in der Verwaltung noch heute Morgen nicht bestätigen konnte, als ich fragte, ob sie dafür die Hand ins Feuer legen könnten. Sie antwortete mir nämlich, das könnten sie nicht garantieren, weil sie es nicht kontrollieren könnten. Aus dieser Sicht wünschte ich mir, dass zukünftig die Politiker, aber auch die Verwaltung vermehrt dafür sorgen würden, dass die in unserem Kanton wachsende Zahl von ArbeitnehmerInnen, die von Personalverleihfirmen an Unternehmen verliehen werden, den gleichen Schutz wie in anderen Kantonen geniessen, den unser Gesetz vorsieht. Demzufolge hoffe ich sehr, dass die eher unbefriedigende Antwort in Zukunft die Volkswirtschaftsdirektion anrege, dieses Problem etwas genauer zu behandeln.

Präsident. Herr von Allmen redet nun zur Interpellation Pardini.

Martin von Allmen, Thun (SP). Da die Diskussion offen ist, kann ich auch etwas zu dieser Interpellation sagen. – Aus den Gesprächen mit den Leuten des beco ist mir insbesondere ein Punkt noch wichtig. In den Interpellationen fragten wir, ob es nicht möglich wäre, alle drei bis fünf Jahre die Bewilligungen zu überprüfen. Tut man das einfach als administrativen Aufwand ab, gibt mir das schon zu denken. Wenn die gleichen Leute beim beco auf die Frage, wie sie es mit den Kauttionen handhabten, wenn diese wegen grösserer Lohnsummen angepasst werden müssten, antworten, entweder vernehme man es von aussen oder sonst sei es halt nicht überprüfbar, ist das bedenklich! Damit kommt man klar den Vorgaben nicht nach, und es fragt sich, wofür die Gesetze und Vorgaben taugen. Es wäre doch wichtig, dass das beco diese Sicherheiten leistet. Auf die entgangenen Steuergelder und Versicherungsleistungen hat vorhin Herr Pardini hingewiesen. Zugunsten unseres gebeutelten Kantons, in dem man nichts als sparen und dringend die Finanzen ins Lot bringen muss, muss man doch dafür sorgen, dass man dort, wo Durchgreifen am einfachsten ist, es tatsächlich tut.

Wir müssen uns wohl überlegen, Motionen einzureichen, weil ich mich einfach nicht ernst genommen fühle. Ich bin enttäuscht; es wird zu wenig investiert in die Behebung der Missstände. Die Kauttionen alle drei bis fünf Jahre zu kontrollieren, bedeutet doch keinen übertriebenen Aufwand. Andernfalls hat man ja nichts mehr im Griff!

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich hörte sehr aufmerksam zu und verweise auch auf die regierungsrätliche Antwort. Ich unterstreiche nochmals, dass das Arbeitsvermittlungsgesetz dem Bundesrecht untersteht und der Kanton keine eigenen Regeln einführen kann, sondern an die Vorgaben des Bundes gebunden ist. Nochmals: Der Entzug einer Bewilligung ist ein schwer wiegender Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Bevor man einen solchen Schritt tut, muss man sorgfältig prüfen, welche Vorhalte man einer Firma oder

einem Unternehmen macht und ob diese tatsächlich auch belegbar sind.

Zu Recht wurde aber auch vorhin kritisiert, dass wir uns hier in einem Bereich zwischen öffentlichem und privatem Recht bewegen. Da ist es juristisch sehr, sehr komplex und Zusammenarbeit unter den Sozialpartnern erforderlich. Um die anspruchsvollen Verfahren rascher abschliessen zu können, ergriff ich Massnahmen durch Schulung der Mitarbeitenden, durch verstärkte juristische Begleitung. Ich überprüfe nun die Verfahren nochmals, wäre dann aber sehr froh, wenn man diesbezüglich mit den Sozialpartnern das Gespräch suchen könnte.

Präsident. Die beiden Interpellanten von Allmen und Pardini sind von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

140/04

Interpellation urgente Lecomte, Diesse (UDC) – Le péril noir

Texte de l'interpellation du 14 juin 2004

Dans nos campagnes ce n'est pas le péril jaune qui nous fait peur, mais plutôt le péril noir. Sous ce dénominateur se cache la corneille. Celle-ci s'est énormément développée et multipliée ces dernières années. Suite à l'interdiction d'utiliser les somnifères, qui permettaient la régularisation de ces corvidés, ceux-ci commencent à causer d'énormes dégâts à l'agriculture. Les autres moyens de prévention, tels que le dépôt des plumes sur les champs de maïs ainsi que le tir, sont inefficaces et causent des problèmes avec la population. Quant au piégeage, il se termine par une déprédation des pièges.

L'invasion de ces corneilles en bande de 200 à 300 individus représente une véritable plaie pour les gens de la terre.

Le printemps, après les semailles de maïs, est la saison idéale que choisissent les corneilles pour effectuer des dégâts très importants. Lorsque les pousses de cette plante sortent de terre, ces oiseaux très malins savent qu'en tirant sur les germes, ils pourront se régaler des grains qui ont été mis en terre. Sitôt qu'ils ont repéré une ligne de maïs, ils se font un malin plaisir de la suivre et ainsi de détruire des dizaines de plantes. C'est de cette façon qu'environ 200 de ces corvidés arrivent à détruire plusieurs milliers de semis par jour.

Certains agriculteurs ont déjà dû réensemencer cette culture pour la troisième fois (triplement des frais d'ensemencement, environ 400 francs / ha chaque fois) sans aucune garantie que ces bestioles ne récidiveront pas.

Conséquences: suite aux dégâts causés par l'espèce précitée, d'importantes surfaces resteront incultes pour l'année 2004 et les suivantes si l'on n'entreprend rien.

Les pertes très importantes que subissent les agriculteurs, causées par ces corneilles, ne sont ni prises en charge, ni indemnisées.

Ces oiseaux n'ayant aucun prédateur, ils bénéficient de circonstances très favorables pour proliférer en toute sérénité.

D'après certaines informations, le problème des corneilles n'est pas seulement régional, mais également cantonal et fédéral.

Suite aux problèmes évoqués et aux dégâts causés par ces corvidés, je me permets de poser les questions suivantes au Conseil-exécutif:

1. Le Conseil-exécutif est-il au courant du problème évoqué dans cette interpellation?

2. Le gouvernement ne pourrait-il pas édicter par voie d'ordonnance dans la loi sur la chasse les dispositions nécessaires pour la régularisation des corneilles?
 3. Après trois ensemencements, si d'importantes surfaces restent incultes en 2004, pourrait-on envisager d'indemniser les pertes des agriculteurs avec les fonds sur la chasse?
 4. Le Conseil-exécutif ne devrait-il pas intervenir au niveau des instances fédérales afin de réintégrer l'utilisation des somnifères?
 5. Les personnes qui ont interdit ces procédés ont-elles les moyens financiers pour indemniser les dégâts qui s'ensuivent?
 6. Si ce n'est pas le cas, ne devrait-on pas ignorer leurs directives?
 7. Le Conseil-exécutif ne peut-il pas mettre en valeur le fameux slogan: «Qui commande paie»?
- (Cosignataires: 0)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 18 août 2004

Le nombre de plaintes concernant des dégâts causés aux cultures agricoles par les corneilles a fortement augmenté au cours des dernières années.

Les corneilles appartiennent à la famille des corvidés. Elles se nourrissent de plantes et d'animaux (notamment de céréales de printemps et de grains de maïs fraîchement semés, de germes et de plantons de salade). Mais les corneilles assument aussi une fonction écologique importante en mangeant les charognes, les escargots et les souris. Elles peuvent être chassées dans le canton de Berne du 1^{er} septembre à la fin du mois de février. Environ 2000 corneilles sont tirées chaque année dans le cadre de la chasse, mais cela ne suffit pas pour réduire suffisamment la taille des populations.

A la différence des dégâts causés par les sangliers, les dégâts causés par les corneilles ne sont pas indemnisés dans la majorité des cantons (dont le canton de Berne), car les personnes lésées ont le droit de prendre toute l'année des mesures individuelles de protection. Pour cette raison, le montant des dégâts ne peut pas être chiffré. Il est permis d'effaroucher, de tirer ou de capturer les corneilles. Mais ni ces mesures de protection, ni la chasse ne suffisent pour ramener les dégâts causés par les corneilles à un niveau supportable.

Il y a deux ans, à l'initiative de l'Inspection de la chasse, un groupe de travail composé d'experts a cherché des solutions pour réduire l'importance des dégâts. Des représentants de la LOBAG, de Pro Natura, de l'OFEFP, de la protection des animaux et des oiseaux, des chasseurs, de la station ornithologique de Sempach, de l'Association suisse des fauconniers et des gardes-faune en ont fait partie. Il y avait unanimité quant à la nécessité de réduire les dégâts causés par les corneilles, mais divergence quant aux mesures appropriées et à leur applicabilité.

Les mesures suivantes ont été discutées; une partie d'entre elles ont déjà été mises en œuvre dans le canton de Berne entre-temps:

- optimiser le moment et la profondeur de l'ensemencement des cultures de maïs (la LOBAG et les producteurs de semences ont déjà fourni les informations nécessaires aux agriculteurs en 2003);
- effaroucher les corneilles au moyen de détonations, de ballons, de rubans et d'appareils acoustiques;
- capturer les corneilles à l'aide de pièges (cette mesure prend cependant énormément de temps et ne suffit pas pour obtenir des résultats satisfaisants à grande échelle);
- tirer les corneilles;
- utiliser des faucons de chasse (cette mesure ne permet qu'une réduction ponctuelle des problèmes);

- déposer des parties de corneilles mortes (plumes) dans les champs (cette mesure est efficace, mais demande beaucoup de temps aux gardes-faune);
- utiliser le somnifère Glucochloral (ce produit est cependant clairement rejeté par Pro Natura, les organisations de protection des oiseaux et des animaux ainsi que par la station ornithologique de Sempach – l'OFEFP et la Fédération des chasseurs bernois redoutent des réactions négatives envers la chasse).

Dans les années 1970, des vols de corneilles ont été décimés pendant les mois d'hiver au moyen de nourriture traitée avec des somnifères. Cette méthode a cependant suscité l'émoi et les critiques de la population, si bien qu'il a fallu y renoncer. La douceur des températures hivernales a en outre rendu plus difficile l'utilisation efficace du Glucochloral.

En 2003, le canton de Thurgovie a autorisé à titre d'essai trois sociétés de chasse à utiliser le Glucochloral. Le résultat a été décevant – une seule société en a fait usage. Les grains de maïs traités ont été déposés à plusieurs endroits au mois de février. Outre quelques corneilles, d'autres animaux ont malheureusement aussi souffert après avoir ingéré les grains de maïs. Quatre chiens ont par exemple dû être traités par un vétérinaire, ce qui a entraîné des frais de 3000 francs pour la société de chasse.

Le 29 août 2003, la Commission de la chasse et de la protection de la faune sauvage a discuté de l'emploi de somnifères pour réduire les dégâts causés par les corneilles. Elle y renonce pour les raisons ci-après:

- l'utilisation du Glucochloral n'est pas une tâche cynégétique au sens étroit de la législation sur la chasse ;
- l'utilisation de Glucochloral ne garantit pas de réduction durable des dégâts causés par les corneilles ;
- il existe un risque important d'effets secondaires négatifs (refus de principe d'employer des poisons ; empoisonnement d'autres oiseaux ou animaux ; dégradation de l'image des agriculteurs, des chasseurs et des autorités ; polémique publique).

La Commission a pour cette raison recommandé à la Direction de l'économie publique de renoncer à l'utilisation du Glucochloral et de poursuivre toutes les mesures déjà prises par l'Inspection de la chasse pour réduire les dégâts causés par les corneilles. Les chasseurs sont prêts à intensifier la chasse aux corneilles si en parallèle, les autorités (agriculture et chasse) informent mieux la population sur les problèmes causés par ces oiseaux.

Le Conseil-exécutif répond comme suit aux questions de l'auteur de l'interpellation:

1. Le Conseil-exécutif est informé de cette problématique et soutient – en tenant compte de la sensibilité de la population – toutes les mesures appropriées permettant d'en réduire la gravité.
2. Le Conseil-exécutif considère les dispositions de la législation sur la chasse en vigueur comme suffisantes pour l'exécution de mesures. Il est cependant prouvé que la chasse seule ne suffit pas pour ramener les dégâts causés par les corneilles à un niveau supportable.
3. Le Fonds pour la chasse sert à soutenir différents projets et activités dans le sens du respect de l'éthique de la chasse (projets concernant le cerf, le lièvre commun et le tétras, mesures contre le dérangement de la faune sauvage, etc.). Indemniser des dégâts causés par la faune sauvage avec les moyens du Fonds serait par conséquent contraire à ses buts. Conformément à l'article 38 de la loi sur la chasse et la protection de la faune sauvage, le Fonds sera dissous après épuisement de ses ressources – ce sera déjà le cas à la fin de l'année 2004.
4. Il est superflu d'intervenir au niveau des instances fédérales, puisque le canton peut en principe autoriser l'utilisation

de somnifères pour lutter contre les corneilles. Mais les protestations de la population rendraient impossible leur emploi. Pour ce qui est d'une utilisation future, nous renvoyons à la recommandation négative de la Commission de la chasse et de la protection de la faune sauvage.

5. En vertu des dispositions des législations fédérale et cantonale sur la chasse, la Confédération et le canton doivent indemniser de manière appropriée les dégâts causés aux forêts, aux cultures agricoles et aux animaux de rente par les espèces animales désignées. Les autres institutions n'y sont pas obligées.
6. Il n'existe pas de telles directives. Nous renvoyons au point 4.
7. Le Conseil-exécutif n'est pas en mesure d'influencer les organisations et les institutions critiques à l'égard de l'utilisation de somnifères pour lutter contre les corneilles.

Präsident. Herr Lecomte verlangt Diskussion. Wir stellen fest, ob das Quorum erreicht wird.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

37 Stimmen

Präsident. Da der Rat der Diskussion der Interpellation nicht stattgegeben hat, kann Herr Lecomte eine Erklärung abgeben.

André Lecomte, Diesse (UDC). Je remercie le Conseil-exécutif de la réponse qu'il a donnée à mon interpellation concernant le péril noir, qui reflète le problème créé par les corneilles dans tous les domaines. Je ne suis pas satisfait de la réponse du gouvernement.

Comme relaté dans l'interpellation, ces corvidés se multiplient de plus en plus, causent d'énormes dégâts à l'agriculture. Si vous avez lu le texte de cette intervention, vous avez pu constater que ces volatiles représentent une véritable plaie dans nos campagnes. En plus des dégâts relatés dans mon interpellation, il faut rajouter le saccage provoqué par ces corneilles aux balles de fourrage enrubannées avec du plastique. Etant très curieuses, elles piquent dans ce plastique, créent des trous, provoquant des dégâts importants au fourrage emballé. J'ai aussi appris que les maraîchers et les jardiniers se plaignaient également de ce volatile. J'aimerais vous expliquer pour quelle raison je ne suis pas satisfait de la réponse du Conseil-exécutif.

La réponse mentionne les dégâts causés par cette espèce, tout comme les avantages qu'elle peut provoquer. Je crois savoir que la balance penche plutôt davantage du côté des dégâts. Dans sa réponse, le gouvernement mentionne les différentes instances, telles que la LOBAG, Pro Natura, composées d'experts qui ont cherché des solutions pour réduire l'importance des dégâts. Ces personnalités sont unanimes quant à la nécessité de réduire les dégâts causés par les corneilles, mais divergent sur les mesures applicables. Ces dernières sont multiples: la capture à base de pièges, le dépôt de parties de corneilles mortes dans les champs, ainsi que l'utilisation de somnifères, mais aucun de ces procédés ne donne satisfaction à une petite partie de la population. Cette minorité estime de manière globale les dégâts et les pertes que provoquent ces corvidés. Comme relaté dans l'interpellation, l'agriculteur qui doit semer trois fois sa culture de maïs a de multiples frais qui sont triplés. Je dois maintenant terminer. Je répète que je ne suis pas satisfait de la réponse. Je reviendrai sûrement avec une motion sur le même sujet.

Präsident. Herr Lecomte ist nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) (Änderung)

Beilage Nr. 31

*Erste Lesung**Eintretensfrage**Antrag Contini, Bienne (AveS)*
Nichteintreten*Antrag Regierungsrat / Kommission*
Gesetzesberatung in nur einer Lesung**Präsident.** Der Antrag Contini auf Nichteintreten wurde zurückgezogen.

Hans Michel, Brienz (SVP), Präsident der Kommission. Das Gesetz über die Kantonspolizei ist die rechtliche Grundlage der Organisation der bernischen Kantonspolizei. Darin werden besondere Pflichten geregelt, die nicht zuletzt auch den Polizisten und Polizistinnen der Kantonspolizei auferlegt werden. Diese Pflichten führen teilweise zu erheblicher Eigengefährdung, Gefährdung, die leider das eine oder andere Mal auch zur Schädigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen führt. Polizistinnen oder Polizisten werden verletzt, erleiden einen Schaden, der möglicherweise sogar vor dem Richter geltend gemacht werden muss; ganz zu schweigen von den komplizierten versicherungsrechtlichen Fragen. Solche Risiken entstehen bereits dort, wo mit Blaulicht und Sirene zu Unglücksfällen ausgerufen werden muss und jede Sekunde zählt. Dabei kann es auch unverschuldet zu Unfällen kommen. Zu denken ist aber auch an die leider zunehmende Gewaltbereitschaft. Immer häufiger sehen sich Polizisten und Polizistinnen nicht allein Beschimpfungen ausgesetzt, sondern Tötlichkeiten von einfacher bis schwerer Körperverletzung. Uniformen werden zerrissen, die Polizisten werden mit Schusswaffen oder Messern angegriffen und verletzt. Polizistinnen und Polizisten werden vermehrt mit der Tatsache konfrontiert, aktiv gegen Dritte vorgehen zu müssen.

Für die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Bern ist ein massvoller aktiver Rechtsschutz aufgrund ihrer exponierten Lage eine absolute Notwendigkeit. Neu soll Rechtsschutz gewährt werden, wenn es zur Wahrung der Rechte der betroffenen Polizisten und Polizistinnen notwendig ist, also etwa, wenn nach Verletzungen Schadenersprüche geltend gemacht werden müssen. Kein Rechtsschutz wird hingegen gewährt, wenn der Kanton Gegenpartei ist oder das Polizeikommando gegen die betroffenen Mitarbeitenden ein Verfahren einzuleiten hat. Ausgeschlossen ist Rechtsschutz auch in geringfügigen Fällen. Werden etwa Polizistinnen oder Polizisten beschimpft, so ist das zu verurteilen, und der betroffene Polizist hat selbstverständlich das Recht, gegen die Täter Strafantrag zu stellen, jedoch in Eigenverantwortung. Rechtsschutz ist aufgrund der strafrechtlichen Einfachheit solcher Fälle nicht erforderlich. Wo hingegen Polizisten oder Polizistinnen verletzt werden, kann in der Regel nicht mehr von Geringfügigkeit gesprochen werden. Voraussetzung für die Erteilung des Rechtsschutzes für Polizisten und Polizistinnen ist, dass die Angelegenheit sich im Rahmen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben abspielt und mit den besonderen Risiken der Polizeiarbeit zusammenhängt.

Die Kommission diskutierte auch die Frage, ob im Fall von Mobbingvorwürfen oder Ähnlichem aktiver Rechtsschutz zu gewähren wäre. Da es sich in solchen Fällen nicht um polizeispezifische Besonderheiten handelt, könnte kein aktiver

Rechtsschutz gewährt werden. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten und es in nur einer Lesung zu beraten.

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten.

François Contini, Bienne (AveS). Nous nous sommes laissés convaincre par le fait que cette loi était nécessaire et nous ne nous y opposons plus. Nous ne contestons donc pas l'entrée en matière. Ce qui nous gênait en fait dans cette loi, c'était surtout que l'on créait deux catégories de fonctionnaires: des policiers d'une part qui auront dorénavant droit à une aide de protection juridique active de la part de leur employeur, et les autres catégories de fonctionnaires qui n'y auront pas droit. Certes, les policiers font un travail plus difficile, plus exposé, que les autres catégories de fonctionnaires, mais il n'est pas exclu que d'autres fonctionnaires puissent avoir besoin également d'une aide de leur employeur pour faire valoir des droits dans des situations difficiles ou dans des situations où ils auraient pu être victimes d'un délit – les enseignants, les agents de poursuite ou les travailleurs sociaux par exemple sont parfois aussi confrontés à des situations délicates. Or, lorsqu'il avait été posé la question en commission de savoir ce qu'il en était de cette autre catégorie d'agents de la fonction publique, il avait été répondu que la loi serait également bientôt changée sur ce point. Nous allons voter encore cette session sur la loi sur le personnel et l'article 50 ne prévoit aucune modification sur ce point. Les autres catégories de fonctionnaires continueront de n'avoir une aide qu'en cas d'action pénale dirigée contre eux. Nous aimerions savoir du gouvernement si véritablement il y a également une volonté de faire en sorte que tous les fonctionnaires du canton de Berne puissent dorénavant avoir, en cas de besoin, la protection juridique active de leur employeur et si la loi sur la fonction publique et la loi sur les enseignants seront modifiées en conséquence.

Un deuxième point qui nous semble important est que la loi soit véritablement appliquée aux cas graves quand les personnes sont blessées et ont besoin de faire valoir leur droit. L'article 13, alinéa, 2 lettre c dit certes qu'aucune aide ne sera donnée lorsqu'il s'agit d'un cas de peu d'importance, mais cette notion n'est pas définie dans la loi et nous souhaiterions que Mme la conseillère d'Etat nous donne encore quelques explications sur ce qui sera considéré comme un cas de peu d'importance.

Marianne Staub-Beccarelli, Thun (FDP). Die Gewaltbereitschaft im Allgemeinen hat leider zugenommen, und davon betroffen ist an vorderster Front die Polizei. Erwartet wird von der Polizei, dass sie auch gegenüber Gewalttätigen interveniert. Auch die Hemmschwelle, gegenüber Polizisten oder Polizistinnen Gewalt anzuwenden, ist leider niedriger geworden. Deshalb drängt sich ein unentgeltlicher aktiver Rechtsschutz auf. Die Kantone Basel-Stadt, Solothurn oder die Stadt Bern haben bereits ähnliche oder vergleichbare Regelungen. Es stärkt der Polizei sicher den Rücken bei ihrer schwierigen Aufgabe, wenn sie auf den Schutz des Arbeitgebers zählen kann. Die FDP-Fraktion ist klar für Eintreten; sie wird dem Gesetz zustimmen und befürwortet, das Gesetz in einer einzigen Lesung zu verabschieden.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Besten Dank, dass Sie auf dieses Gesetz eintreten und den aktiven Rechtsschutz unterstützen.

Ich beantworte noch Herrn Continis Frage, was der Unterschied zwischen schweren und nicht schweren Fällen ist. Nicht schwer ist ein Fall, wenn er so einfach ist, dass er ohne Anwalt erledigt werden kann, dass der Rechtsschutz der Kantonspolizei den Polizisten begleiten kann. Beispielsweise

wären Beschimpfungen nicht, hingegen alle Körperverletzungen schwerwiegend.

Präsident. Wird die Gesetzesberatung in nur einer Lesung aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Detailberatung

Art. 13
Angenommen

II., Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs	101 Stimmen
in erster und einziger Lesung	0 Stimmen
Dagegen	3 Enthaltungen

Polizeigesetz (PolG) (Änderung)

Beilage Nr. 32

Erste Lesung

Eintretensfrage

Hans Michel, Brienz (SVP), Präsident der Kommission. Vor bereits mehr als sieben Jahren verabschiedete der Grosse Rat das heute geltende Polizeigesetz. Seit dessen Inkraftsetzung am 1. Januar 1998 hat es sich bewährt. Heute soll die erste grössere Änderung aufgenommen werden zum besseren Schutz vor Drohungen und Gewalt. Die Polizei reagiert auf Drohungen und Gewalt aus sicherheitspolizeilicher, aber auch aus gerichtspolizeilicher Sicht. Bis vor kurzem standen die Streitschlichtung und die Vermittlung im Vordergrund. In der Zwischenzeit hat sich unsere Gesellschaft aber verändert. Die Hemmschwelle zur Anwendung von Drohung und Gewalt ist eindeutig niedriger geworden. Deshalb verschärfte der Bund im Bereich häuslicher Gewalt verschiedene Straftatbestände und erklärte sie zu Delikten, die von Amtes wegen zu verfolgen sind. Auch bei Sexualdelikten in der Ehe braucht es keinen Strafantrag mehr. Diese Änderungen traten am 1. April 2004 in Kraft. Eine Revision des Zivilgesetzbuches zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes ist in Bearbeitung; verschiedene Kantone passten in diesem Bereich ihr Polizeirecht an. Damit gilt bei Gewalt und Drohung neu der Grundsatz ermitteln, vorvermitteln.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung verbessert die Möglichkeiten zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Gewalt im weiteren sozialen und gesellschaftlichen Beziehungsnetz. Dabei geht es um die Bekämpfung von Drohungen und Gewalt zwischen Ehegatten und in der Partnerschaft innerhalb von Familien, aber auch um Gewalt Privater gegenüber Mitarbeitenden der Verwaltung. Greifen werden diese Massnahmen deshalb auch in Fällen, in denen Väter beispielsweise gegen ihre bereits mündigen Kinder Gewalt anwenden oder – immer häufiger – Kinder gegen ihre Eltern. Zur Bekämpfung der Gewalttätigkeit passte die Kommission unmittelbar die Kompetenzen vor Jugendgericht analog an. Der Regierungsrat stellt sich hinter die von der Justiz beantragte Änderung, so dass ein gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und Kommission vorliegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes fügen sich nahtlos ins Gesamtbild der gesetzgeberischen Arbeiten

des Bundes, aber auch des Kantons. Vorgeschlagen werden Anpassungen bei den Bestimmungen zur Fernhaltung und zum polizeilichen Gewahrsam. Die Erfahrungen aus den Kantonen, die das Gesetz bereits abgeändert haben, zeigen, dass sich die Massnahmen eignen und tatsächlich erforderlich sind, um wirkungsvoll gegen Drohung und Gewalt vorgehen zu können. Hingegen ist bereits jetzt klarzustellen, dass wir diese Probleme allein mit den hier vorgeschlagenen Massnahmen sicher nicht vollständig werden lösen können. Aber – und das ist ausserordentlich wichtig – es sind zwingend erforderliche Unterstützungsmethoden. Die im Polizeigesetz verankerten Mittel geben den betroffenen Personen und unterstützenden Stellen genügend Zeit, die Probleme angehen zu können. Gerade deshalb erarbeitet zurzeit das Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt nachhaltige flankierende Massnahmen hierzu. Bei der Inkraftsetzung des revidierten Polizeigesetzes sollen diese Massnahmen zur Verfügung stehen und ermöglichen, die Probleme umfassend zu lösen.

Nun zur vorgesehenen Änderung des Gesetzes: Fernhaltung und Sicherheitsgewahrsam zielen darauf ab, zwischen Täter und Opfer Distanz zu schaffen. Darauf werden wir noch zu sprechen kommen bei der Behandlung des gestellten Antrags. Personen, von denen eine unmittelbare Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität anderer Personen ausgeht, sollen mit Rayonverbot von bestimmten Orten fern gehalten werden können. Bei häuslicher Gewalt kann sich die Fernhaltung während 14 Tagen auch auf die Wohnung des Täters oder der Täterin beziehen. Zusätzlich ist bei besonders akuter Gefährdung für eine kurze, nicht länger als 7 Tage dauernde Zeit, die Anordnung von Sicherheitsgewahrsam vorgesehen. Die neuen Massnahmen – das muss hier offen gelegt werden – greifen in die Grundrechte der Betroffenen ein. Je nach Fall handelt es sich dabei um leichte Eingriffe; bei Gewahrsam von maximal 7 Tagen auch um schwere. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es deshalb ausserordentlich wichtig, dass die Massnahmen für betroffene Personen einer unabhängigen Justizbehörde zur Prüfung vorgelegt werden können.

Der Rechtsschutz ist im vorliegenden Entwurf gewährleistet. So können Fernhaltungen nach Artikel 21 des Polizeigesetzes per Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. In letzter Instanz entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Dies entspricht dem Rechtsschutz, wie er bereits heute gilt in Bezug auf Fernhaltung. Bei Sicherheitsgewahrsam wird in jedem einzelnen Fall eine Verfügung des Untersuchungsrichters verlangt. Spätestens 48 Stunden nach dem Anhalten durch die Polizei muss der Untersuchungsrichter den Fall zudem dem Haftgericht zur Prüfung unterbreitet haben. Dadurch entspricht der Rechtsschutz demjenigen der Untersuchungshaft und garantiert, dass eine unabhängige Justizbehörde jeden einzelnen Fall automatisch prüft. Für unmündige Personen ist das Jugendgericht zuständig.

Fernhaltung und Sicherheitsgewahrsam sind notwendige Mittel zur effektiven und effizienten Bekämpfung von Bedrohung und Gewalt. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen setzen wir ein Zeichen gegen Gewalt und Drohung besonders dort, wo Betroffene aufgrund ihrer Abhängigkeit oder Nähe zum Täter oder ausnahmsweise zur Täterin keine oder nur beschränkte Möglichkeiten haben, sich zur Wehr zu setzen und den Angriffen auszuweichen. Das Recht soll nicht dem Unrecht weichen. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb auf einstimmigen Antrag von Regierungsrat und Kommission, auf das Gesetz einzutreten und es in einer Lesung zu verabschieden.

Präsident: Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

François Contini, Bienne (AVeS). Notre groupe soutient fondamentalement la nouvelle proposition de loi, avec la réserve toutefois de la limiter à la seule violence conjugale. Ces modifications concrétisent en fait les deux motions de Barbara Gurtner, adoptées par le Grand Conseil en 1996 et 1997, et nous nous félicitons que notre groupe ait fait oeuvre de pionnier, plus exactement de pionnière, en la matière. Avec cette modification législative, comme avec la récente modification du Code pénal ayant fait passer les lésions corporelles entre époux de la catégorie de délit à requête à celle de délit poursuivi d'office, il est clairement démontré que la société ne saurait tolérer cette forme de violence, que celle-ci n'est plus considérée comme une seule affaire privée et qu'il s'agit au contraire d'un problème auquel la société veut dorénavant apporter une réponse claire. Les victimes actuelles de cette forme de violence ont certes divers moyens juridiques de se défendre, mais ces moyens sont souvent en partie inefficaces, en ce sens qu'ils obligent préalablement la victime à quitter le domicile conjugal et que c'est cette victime, et bien souvent ses enfants, qui fait les frais d'une situation dont elle n'est pas responsable. Il est en effet quasiment impossible pour elle de saisir la justice à très bref délai et de faire en sorte que celle-ci statue immédiatement, de sorte que la fuite du domicile conjugal est actuellement l'unique possibilité qui lui est offerte. La nouvelle loi comble cette lacune, en donnant des pouvoirs renforcés à la police et en concrétisant le principe selon lequel celui qui frappe doit partir.

Nous regrettons cependant que cette question n'ait été traitée par cette loi que sous son seul aspect policier. D'autres cantons ont une approche plus large; le canton de Neuchâtel par exemple met sur pied une loi spécifique sur la violence conjugale, basée sur cinq piliers: le renforcement des pouvoirs de police, mais également le soutien aux victimes, la création de structures spécialisées destinées aux auteurs de violences, des actions de prévention et de sensibilisation, et la coordination de toutes les mesures proposées. Cela fait malheureusement défaut dans la nouvelle législation proposée. Il sera peu efficace de renforcer les pouvoirs de la police, si les tribunaux continuent de mettre souvent une ou plusieurs années avant de convoquer les parties suite à une plainte pénale pour lésions corporelles ou menaces, sous prétexte que ces tribunaux sont débordés. Il sera peu efficace d'expulser l'auteur de violences du domicile conjugal, si aucune structure n'est créée pour permettre à ces auteurs de modifier leur comportement. Certains pays, comme le Canada, connaissent de longue date des structures accueillant les hommes violents, dits hommes impulsifs, ce qui leur permet de discuter de cette thématique sans les criminaliser d'emblée. De telles structures font largement défaut dans le canton. Il est également illusoire de vouloir combattre la violence dont sont victimes certaines femmes étrangères tant que le droit au renouvellement de leur permis de séjour restera lié au maintien de la communauté conjugale et les placera devant l'alternative de rester dans un foyer où elles sont victimes d'actes de violence ou de devoir rentrer dans un pays où la condition de femme divorcée n'est guère enviable. Sans parler des mesures d'économies dans les domaines sociaux, qui pénalisent souvent les institutions apportant un soutien aux victimes de violences. Une loi spécifique englobant l'ensemble de ces questions aurait donné un impact plus important sur la problématique de la violence conjugale et aurait permis des réponses différenciées à une problématique complexe.

Nous soutenons néanmoins la nouvelle proposition législative qui est un pas dans la bonne direction, tout en proposant de limiter les pouvoirs de la police aux seuls cas de la violence domestique, selon l'amendement que j'ai déposé et sur lequel je reviendrai tout à l'heure.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Die Fraktion GFL begrüsst die Gesetzesänderung. Es ist richtig, dass im Fall von häuslicher Gewalt nicht wie bisher das Opfer aus der Wohnung flüchten muss, um geschützt werden zu können, sondern die Täterschaft – meistens sind es leider Täter – in die Pflicht genommen wird. Wegweisung, Fernhaltung oder auch Sicherheitsgewahrsam kann also künftig bei häuslicher Gewalt eingesetzt werden. Damit wird eine sehr schwierige Aufgabe auf die Polizei zukommen, mit der sie allerdings bereits heute sehr häufig konfrontiert ist. In der Kommission vernahmen wir, im Jahr 2002 habe die Kantonspolizei 875-mal bei häuslicher Gewalt intervenieren müssen. Es ist sehr zu hoffen, dass die neuen Möglichkeiten von Wegweisung und Sicherheitsgewahrsam auch eine präventive Wirkung erzeugen und die Zahl der Delikte senken werden. Wichtig ist jetzt, die Ausbildung der Polizeikräfte und der zuständigen Behörden in den Gemeinden sehr sorgfältig und gut an die Hand zu nehmen. Das A und O des Erfolgs dieser Gesetzesänderung werden aber sicher die flankierenden Massnahmen sein. Beratungsstellen für Opferhilfe, Sozialdienste, Frauenhäuser, Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörde werden gefordert sein für gute Zusammenarbeit und rasche Koordination. Wichtige Vorarbeit wurde bereits geleistet, insbesondere vom BIP, dem Stadtberner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt. Darauf kann man also abstützen. Aber es braucht noch einiges, bis die flankierenden Massnahmen auch im ganzen Kanton funktionieren.

Den Antrag Contini lehnt unsere Fraktion ab, weil er uns nicht zweckmässig scheint. Gerade letztes Wochenende berichtete beispielsweise die «Berner Zeitung» darüber, dass es heute zunehmend mehr Liebende gibt, die keinen gemeinsamen Haushalt führen oder je führten, sondern einzeln in ihrer eigenen Wohnung leben. Häusliche Gewalt kann aber leider auch solche Beziehungen treffen. Dass man auch das nähere Umfeld Gewalttätiger schützen können soll, scheint mir nicht übertrieben, sondern notwendig. Schliesslich geht es hier um mögliche Delikte gegen Leib und Leben. Häusliche Gewalt ist ein sehr trauriges Kapitel, von dem häufig auch Kinder mit betroffen sind. Wir hoffen deshalb wirklich, dass diese Gesetzesänderung vor allem präventive Wirkung hat und weniger häusliche Gewalt überhaupt verübt wird.

Rudolf Bieri, Oberbipp (SVP). Zu den Zielen der Änderung des Polizeigesetzes: Es geht um häusliche Gewalt, um Gewalt im näheren sozialen Umfeld; es geht darum, die Gewalt zu stoppen, Opfer zu schützen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und eben nicht unbedingt die Opfer zu entfernen. Eingeführt werden sollen Fernhaltung und Sicherheitsgewahrsam. Fernhaltung und polizeilichen Gewahrsam braucht es, um Distanz zwischen Opfer und Täter zu legen. Die Gesetzesänderung, die wir in dieser Session beschliessen, ist nur ein Teil der Massnahmen, die der Regierungsrat des Kantons Bern am 16. Juni 1999 verabschiedete. Mir ist klar, dass solche Massnahmen in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Je nach Fall geht es um leichte, bei Gewahrsam von maximal 7 Tagen um schwere Eingriffe in die Grundrechte. Fernhaltung, aber auch der Sicherheitsgewahrsam sind aber notwendige Mittel zur effektiven und effizienten Bekämpfung von Bedrohung und Gewalt. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen setzen wir ein Zeichen. Ich beantrage Ihnen im Namen der SVP-Fraktion, auf die Änderungen des Polizeigesetzes einzutreten.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP). Wie bereits mehrmals angeführt wurde, betrifft die Änderung im Polizeigesetz die häusliche Gewalt. Aufgrund einer Nationalfondsstudie über Ausmass und Formen häuslicher Gewalt im Jahr 1997 wurde eine nationale Kampagne durchgeführt. Die Studie zeigte,

dass für eine wirksame Bekämpfung der häuslichen Gewalt die Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen. 1998 wurde die Arbeit am Interventionsprojekt BIP der Stadt Bern gegen häusliche Gewalt aufgenommen. Ziele des BIP sind, die Gewalt zu stoppen, die Anerkennung häuslicher Gewalt als Gewaltdelikt, Opfer vor angedrohter und weiter gehender Gewalt zu schützen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen – häusliche Gewalt hat Folgen, indem der Täter Sanktionen zu gewärtigen hat.

Es wurde ein runder Tisch initiiert, an dem sich Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Justiz, Fürsorgebehörden, Migrantinnenorganisationen, Beratungsstellen, Frauenhäusern und kantonalen und städtischen Fachstellen für die Gleichstellung von Frau und Mann trafen. Gemeinsam wurden Lösungen erarbeitet und Massnahmen umgesetzt, um die Ziele des BIP zu erreichen. Die wichtigste Massnahme war, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und statt der Opfer – Frauen und Kinder – den Täter aus der Wohnung zu entfernen. In der Stadt Bern ist das BIP bereits recht fortgeschritten, weiter als im übrigen Kantonsgebiet, wo man eigentlich noch nichts von diesen Massnahmen zu merken bekam. In der Stadt konnten auch bereits erste Erfahrungen gesammelt werden, was es bedeutet, wenn man Männer zur Rechenschaft ziehen will. Das vorliegende Gesetz bringt nun die gesetzlichen Grundlagen für das BIP. So wird gesetzlich geregelt, dass Täter während maximal 7 Tagen in Sicherheitsgewahrsam genommen und während maximal 28 Tagen von der gemeinsamen Wohnung weggewiesen oder festgehalten werden können. Das entspricht den Erfahrungen der Stadt Bern mit dem BIP und den Erfahrungen in den anderen Kantonen, die bei häuslicher Gewalt mit den Tätern gleich verfahren.

Die SP-Fraktion unterstützt die Gesetzesänderung und lehnt die Anträge Contini ab. Es kommt immer wieder vor, dass Nachbarn, Arbeitgeberinnen, Verwandte oder Behörden durch Täter bedroht werden, wenn sie sich für das Opfer einsetzen. Gleich wie das Opfer müssen auch sie geschützt werden können. Täter können nicht willkürlich festgehalten werden. In Artikel 35 sind die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften der Polizeihaft nach dem Gesetz über die Strafverfahren geregelt. Ich wäre froh, wenn die Polizeidirektorin hier, wie sie es in der Kommission machte, den Ablauf des Verfahrens schildern würde, damit wir ihn uns vorstellen können.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz und unterstützt die Änderungen wie vorgeschlagen, lehnt die Anträge Contini ab und befürwortet nur eine Lesung.

Marianne Staub-Beccarelli, Thun (FDP). Es wäre schön, wenn wir hier dieses Thema gar nicht diskutieren müssten. Dem ist leider nicht so; wir haben es mit dem relativ komplexen, neuen und schwierigen Thema häusliche Gewalt zu tun. Margrit Schär erwähnte es: Unter anderem soll für die Polizei ein Instrument geschaffen werden, das es erlaubt, jemand für 14 Tage wegzuweisen, beziehungsweise maximal 7 Tage in Haft zu nehmen. Das macht die Gesetzesänderung nötig, die wir hier beraten. Über die unbestritten einschneidende Massnahme eines Freiheitsentzugs entscheidet eine Kaderstelle der Polizei, und nach 24 Stunden befindet ein unabhängiges Gericht über eine Verlängerung bis zu maximal 7 Tagen. Die FDP-Fraktion stimmt der Gesetzesänderung klar zu, lehnt die Anträge Contini vehement ab und ist für Beratung des Gesetzes in nur einer Lesung.

Hans Michel, Brienz (SVP), Präsident der Kommission. Herrn Contini geht es klar darum, die Rechte der Polizei einzuschränken. Aber wir müssen die Praxis im Auge behalten. Massgeblich ist, dass es um den Schutz des Opfers geht. Bei einem solchen Ereignis ist ja nicht vom ersten Moment an ein

Untersuchungsrichter präsent; dann muss die Polizei die Möglichkeit haben, einzugreifen und zum Schutz des Opfers handeln zu können. Herr Contini will das Aktionsfeld der Polizei auf einen möglichst kleinen Raum beschränken. Nötig ist aber, dass die Polizei auch dann eingreifen kann, wenn es um Gewalt geht zwischen Eltern und bereits mündigen Kindern, Gewalt in der Verwandtschaft oder in einer Beziehung, deren Partner nicht in der gleichen Wohnung leben. Die Gemeindebehörde muss handeln können, bis der Untersuchungsrichter da ist und die nötigen Massnahmen ergreifen kann. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Contini abzulehnen.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Ich unterstreiche das Gewicht dieser Gesetzesänderung. Es geht um zwei nötige Instrumente in der ganzen Kette der Bekämpfung von Gewalt, die man auf Gesetzesstufe regeln muss. Das Ganze kann aber nur Wirkung zeitigen, wenn alle anderen Ringe der Kette auf den 1. Juni 2005 bei Inkrafttreten des Gesetzes eben auch greifen. Was heisst das?

Wir müssen einmal klar sicherstellen, wo die Polizei eingreifen muss und wem sie es meldet, wenn eine Person wegweisen oder eingesperrt wird, so dass unverzüglich jemand mit dem Opfer und mit dem Täter in Kontakt tritt. In unserer Interventionskette ist vorgesehen, dass die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter die Triage vornehmen. Stimmt das Opfer zu, meldet man es sofort der Opferhilfe; danach evaluiert der Regierungsstatthalter, was man für den Täter, was für das Opfer tun kann. Vielleicht werden dem Opfer weitere Fachpersonen zugewiesen, damit es sich beraten lassen kann in Bezug auf das, was nun weiter zu tun ist. Wir wollen auch, dass wir am 1. Juni 2005 Täterinnen- und Täterprogramme anbieten können, an denen sie teilzunehmen haben. Wir sorgen dafür, dass die Sozialdienste, die Ortspolizeien, Opferhilfen und alle anderen Glieder der Kette geschult sein werden. Die ganze Polizei wurde bereits geschult, und die entsprechende Schulung ist bereits aufgenommen in den Lehrplan für Polizeiaspiranten. Das Ganze wird nur Wirkung zeitigen, wenn alle anderen Instrumente am 1. Juni 2005 auch bereitstehen. Sie werden bereit sein, weil – im Kanton Bern eine Seltenheit – der Regierungsrat Ende letztes Jahr eine 80%-Stelle bewilligte, versehen von Frau Fopp, die im Generalsekretariat meiner Direktion arbeitet. Sie ist verantwortlich dafür, dass am 1. Juni 2005 alles klappt. Verschiedene Arbeitsgruppen arbeiten an den Schulungsunterlagen. Anfang nächstes Jahr wird die Schulung laufen. Für die Täter- und Täterinnenprogramme besteht gegenwärtig noch Bedarf an Privaten irgendwelcher Art oder Leuten unserer Kreise; diesbezüglich sind wir an der Arbeit mit der Bewährungshilfe. Wir informieren uns auch, was die Kantone Basel-Stadt, Basel Landschaft und Zürich bereits gemacht haben. Es bedarf noch einer grossen Anstrengung, bis alles steht.

Heute müssen Sie die beiden Instrumente bewilligen, die im Gesetz verankert werden müssen. Und zwar – das machen wir nur, wenn es tatsächlich nicht anders geht –, dass jemand im Notfall für 14 Tage weggewiesen werden oder sogar 7 Tage in Sicherheitsgewahrsam genommen werden kann.

Zum Antrag Contini: Ich bitte Sie, ihn abzulehnen. In Artikel 29a (neu) des Gesetzes ist die häusliche Gewalt in der gemeinsamen Wohnung festgehalten, während in Absatz 1 Buchstabe f das Gesetz geöffnet wird auch für den allgemeinen Bereich, so dass beispielsweise jemand auch vom Arbeitsplatz weggewiesen werden oder dort sogar in Sicherheitsgewahrsam genommen werden kann. Stimmen Sie dem Antrag Contini zu, ergibt sich folgende Situation: Nehmen wir an, ein Vater hat eine Tochter, die einen Freund hat, mit dem er gar nicht einverstanden ist. Der Vater geht zum Arbeitsplatz des Freundes und beschimpft und verprügelt ihn. Fügen

wir nicht den allgemeinen Teil ins Gesetz ein, kann die Polizei in diesem Fall nichts tun, um ihn vom Arbeitsplatz des Freundes fern zu halten oder ihn sogar in Sicherheitsgewahrsam zu nehmen, wenn es vielleicht so schlimm ist, dass der Freund die Arbeitsstelle zu verlieren droht.

Sie dürfen diese Massnahmen nicht beschränken auf die gemeinsame Wohnung oder auf nur häusliche Gewalt! Übrigens, wer definiert denn immer, ob es um einen gemeinsam geführten Haushalt geht oder ob er je gemeinsam geführt worden ist? Das ist nicht immer klar. Entstehen deswegen Rechtsstreitigkeiten und muss man sich zuerst rechtfertigen, damit man sich überhaupt aufs Gesetz abstützen kann, gerät es zum Schaden des Opfers. Ich bitte Sie, die beiden Anträge Contini abzulehnen.

Präsident. Eigentlich befinden wir uns immer noch in der Eintretensdebatte. Teilweise wurden aber bereits die Anträge begründet. – Ich vernahm keine Opposition gegen Eintreten auf das Gesetz, damit sind wir stillschweigend eingetreten. Wird der Antrag, nur eine Lesung des Gesetzes durchzuführen, aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall; somit wurde dem Antrag stattgegeben.

Detailberatung

Art. 29 Abs. 1 Bst. a–e
Angenommen

Art. 29 Abs. 1 Bst. f und Art. 34 Abs. 2

Propositions d'amendement AVeS

art. 29 al. 1 lit. f: ... en cas de violence domestique, soit si elles mettent en danger la vie ou l'intégrité corporelle, psychique ou sexuelle d'une ou plusieurs autres personnes avec qui elles font ou ont fait ménage commun, ou menacent sérieusement d'y attenter.

Art. 29 Abs. 1 Bst. f: ... sie im Fall von häuslicher Gewalt eine oder mehrere andere Personen, die mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen oder geführt haben, in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu verletzen ...

art. 34 al. 2: Lorsqu'une personne met en danger ou menace sérieusement une ou plusieurs autres personnes avec qui elle fait ou a fait ménage commun, la garde peut être prolongée pendant sept jours au plus à compter de l'appréhension. Les autorités compétentes ...

Art. 34 Abs. 2: Stellt eine Person eine erhebliche Gefahr für eine oder mehrere andere Personen dar, die mit ihr einen gemeinsamen Haushalt führen oder geführt haben, so kann der polizeiliche Gewahrsam während längstens sieben Tagen ab Anhaltung als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden. Die zuständigen Behörden haben unverzüglich alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt werden kann. Das Haftgericht oder bei Unmündigen das Jugendgericht kann Ersatzmassnahmen anordnen.

Präsident. Wir diskutieren beide Anträge des groupe vert et social, vertreten von Herrn François Contini, gemeinsam. Der Antragsteller ist damit einverstanden.

François Contini, Bienne (AveS). C'est agréable de parler sur un amendement que vous avez déjà tous combattu avant même que je ne le motive! Je me permets tout de même de le faire. Si nous soutenons la loi dans son principe, c'est qu'une action immédiate de la police est bien souvent la seule manière de faire en sorte que l'auteur et non la victime

doive quitter le domicile conjugal. C'est la raison pour laquelle de telles mesures de police sont nécessaires. C'est cependant justement en raison de cette problématique spécifique qu'il se justifie de limiter les pouvoirs de police, comme dans d'autres cantons, au seul problème de la violence domestique comprise dans son sens large, soit entre partenaires mariés ou non. La loi proposée par le Conseil-exécutif entend cependant profiter de la lutte contre la violence conjugale, pour élargir encore davantage le champ de l'article 29 de la loi sur la police, soit d'un article déjà contesté. Je ne comprends pas tellement le parti socialiste, qui lors de la session précédente nous a proposé d'abolir purement et simplement l'article 29 de la loi sur la police, et qui dit aujourd'hui qu'il veut élargir cet article et être contre mes amendements, qui font en sorte que cet article soit limité à la seule violence conjugale.

La définition très large proposée dans le projet vise à prendre en compte d'autres choses, des situations de violence ou de menaces entre voisins, entre employeurs et employés, entre administrés ou fonctionnaires. Ce faisant, ce projet porte atteinte sans justification à la liberté personnelle, en tant qu'il entend confier des pouvoirs étendus à la police dans ces cas. Nous ne nions pas qu'il existe de telles situations de violence, mais les victimes de telles violences, qui s'exercent de manière très différente de la violence conjugale, ont déjà aujourd'hui des moyens efficaces de la combattre. Indépendamment des plaintes pénales pouvant être déposées, l'administration peut prendre des mesures d'organisation de type architectural pour se protéger; il est également possible d'éviter qu'une personne menacée reste en contact avec l'auteur de telles violences, en confiant le dossier de celle-ci à un autre collaborateur; un employeur qui est menacé par un employé a le droit de le licencier de manière immédiate et il peut lui interdire l'entrée de son entreprise, il n'est pas nécessaire encore que la police vienne prendre cette personne et la mette en détention pendant sept jours! Toutes ces mesures ne sont pas à la disposition d'une femme mariée qui est victime d'actes de violence, c'est pourquoi il se justifie à ce moment-là de permettre à la police d'agir, mais de limiter l'action de la police à ces seuls cas. Les victimes d'autres cas de violence ne sont pas laissées totalement sans aucun moyen de défense, elles peuvent demander déjà aujourd'hui au juge, sur la base de l'article 28 du Code civil, d'interdire à l'auteur de violences d'entrer dans un certain périmètre, de prendre contact avec lui par téléphone ou par lettre, et le juge va rendre une injonction à cette personne, en lui faisant interdiction d'adopter un tel comportement, sous menace des sanctions pénales en cas d'inexécution, donc ces personnes ont déjà la possibilité d'être protégées. L'avantage de confier cette procédure dans ces cas-là à un juge, c'est que le juge va rendre une décision qui aura une autorité plus forte que celle de la police et que le juge peut entendre les deux personnes, peut aussi entendre l'auteur, avant de prendre la décision; le fait d'être entendu est souvent aussi un moyen de faire baisser la tension. Si véritablement il s'agit d'un cas urgent, le juge peut même rendre une décision sur la base de mesures prévisionnelles soit immédiatement.

Mes deux amendements visent ainsi à limiter les nouveaux moyens donnés à la police aux seuls cas de la violence domestique. La violence domestique n'est pas une invention nouvelle, cette notion-là est introduite dans le projet de modification du Code civil suisse proposé par la Commission juridique des affaires du Conseil national. Elle a rendu un rapport détaillé en date du 25 août 2003 et elle a défini ce qu'est la violence domestique. Cette notion sera reprise par le Code civil, il sera donc très facile de l'appliquer également dans le canton de Berne. Il existe dans d'autres cantons déjà des lois analogues à la nôtre: l'article 43 de la loi saint-galloise parle ainsi d'expulsion du domicile et d'interdiction d'y revenir en

cas de violence conjugale (Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt) et la loi appenzelloise reprend les mêmes termes. Aucun de ces cantons n'est allé plus loin et n'a donné des pouvoirs étendus à la police dans d'autres cas. Je vous remercie dès lors d'accueillir positivement mes amendements, maintenant que vous avez entendu leur motivation et de limiter les pouvoirs de la police aux seuls cas de violence domestique considérée largement, soit entre partenaires mariés ou non, ayant vécu ou non ou vivant encore en communauté domestique, ce qui peut également s'appliquer à la relation parents-enfants où l'on voit des personnes âgées faisant ménage commun avec l'auteur de violences, comme le rapport de la Commission juridique du Conseil national le définit. Je vous signale tout de même qu'une organisation importante pour la défense de l'Etat de droit, les juristes démocrates du canton de Berne, se sont adressés à vous par l'intermédiaire des groupes pour vous demander de limiter effectivement la loi aux seuls cas de violence domestique.

Rudolf Bieri, Oberbipp (SVP). Herr Contini will in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f die Wegweisung oder Fernhaltung vom gemeinsamen oder gemeinsam geführten Haushalt abhängig machen. Ich fände es schlimm, wenn in einem solchen Fall zuerst ein Gericht entscheiden müsste, ob der Haushalt gemeinsam geführt worden sei oder nicht, man dort also wieder eine künstliche Verzögerung einführt. Wie lange muss der Haushalt gemeinsam geführt worden sein, oder wie lange dürfen Opfer und Täter schon nicht mehr gemeinsam im gleichen Haushalt gelebt haben? Die Einengung, dass Opfer und Täter einen gemeinsamen Haushalt geführt haben müssen, geht uns zu weit. Es gibt auch Situationen im Beruf und in Angestelltenverhältnissen, in denen Wegweisung oder Fernhaltung durchaus sinnvoll ist. Ich beantrage Ihnen, den Antrag abzulehnen. Das Gleiche gilt sinngemäss für Artikel 34 Absatz 2. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zur Annahme.

Regula Rytz, Bern (GB). Wir sind nun doch etwas erstaunt über die Art und Weise, wie diese Diskussion geführt wird, nämlich in einer Art Diskussionsverweigerung. Ich weiss nicht genau, ob es am sehr guten Französisch meines Fraktionskollegen liegt, dass der Antrag nicht sehr ernst genommen wird. Ich finde, seine Argumente müssten Sie sich schon ein wenig zu Herzen nehmen. Der Fraktion GBJA geht es überhaupt nicht darum, die verschärften Massnahmen für den Bereich häusliche Gewalt anzuzweifeln, löste sie doch die ganze Gesetzgebung, das BIP und alles, was damit in Zusammenhang steht, eigentlich aus mit den Vorstössen von Barbara Gurtner, die Sie als Grosser Rat glücklicherweise überweisen halfen. Herr Contini sagte es bereits. Damals diskutierte der Rat die ganze Problematik und auch die ganze Systematik häuslicher Gewalt ausführlich. Darum taten wir es hier nicht mehr so eingehend. Wir wollten ganz bewusst eine Lücke schliessen, eine Lücke in der spezifischen Dynamik eines privaten Verhältnisses, das auch auf Abhängigkeit und emotionalen Beziehungen beruht. Hinter dem stehen wir nach wie vor; deshalb möchten wir die Mittel, die neu zur Verfügung stehen, auch umsetzen.

Aber mit dem vorliegenden Gesetzestext wird eigentlich das Kind mit dem Bad ausgeschüttet, weil die spezifische Lücke, die wir im Bereich häuslicher Gewalt orteten und nicht im Bereich der Gewalt gegenüber Behörden oder unter Privaten, die in einem ganz anderen Verhältnis zu einander stehen, jetzt zum allgemeinen gesellschaftlichen Instrument umfunktioniert wird, einem polizeilichen Instrument, das wir von der

grundrechtlichen Situation her so nicht akzeptieren können und höchst problematisch finden. Das haben wir korrekt zu prüfen.

Was Herr Bieri, SVP, vorhin sagte, hat überhaupt nichts mit dieser Diskussion zu tun. Die Formulierung von François Contini definiert den Bereich häusliche Gewalt, und nicht nur dann, wenn die Leute zusammenleben, sondern gerade auch im Bereich Trennungsgewalt. Dann nämlich wird es am problematischsten. Als Anwalt hat François Contini ständig mit solchen Fällen zu tun. Er weiss genau, wo die Probleme liegen. Dort gilt es auch zu handeln. Seltsamerweise will der Grosse Rat, der immer wieder betont, er wolle schlanke Gesetze, nun plötzlich polizeiliche Mittel einführen, die eigentlich gar nie vorgesehen und nie Auftrag der Motion von Barbara Gurtner waren, die Sie damals überwiesen haben. Sie wollen nämlich Sicherheitshaft und Wegweisungsverfügungen in einem viel allgemeineren und weiteren Sinn einführen. Diesbezüglich denke ich, ist die SP doch ziemlich widersprüchlich. Zuerst will sie die Wegweisungsverfügungen ganz abschaffen, sie nachher aber gleich auf alles ausdehnen. Irgendwo müssen wir einen vernünftigen Mittelweg finden. Wir wollen die Lücke im Bereich häusliche Gewalt schliessen und nichts anderes.

Es ist irgendwie bitter, dass wir vom Grünen Bündnis, die wir das Ganze als unbedingt wichtig erachteten und durchsetzen, nun plötzlich auf die Bremse stehen und sagen müssen, so geht es nicht. Es gibt Kantone, die das viel besser umsetzen, und ich möchte, dass der Rat es in diesem Sinn seriös anpackt und sich auf das beschränkt, was wir als neues Problem hier gemeinsam anerkannten.

Seltsam ist auch, dass man in Anbetracht der Differenzen, gerade auch zum SVP-Sprecher vorhin, der die Trennungsgewalt plötzlich nicht mehr regeln will, das Gesetz in einer einzigen Lesung abhandelt. Wir verzichteten auf eine zweite Lesung, weil wir wussten, dass Sie an der Materie nicht sehr interessiert sind. Eigentlich aber müsste man eine zweite Lesung durchführen und das nochmals genauer anschauen, wurden doch wichtige Fragen gar nicht diskutiert. Ich fordere deshalb eine nochmalige Abstimmung darüber, ob das Gesetz auch in zweiter Lesung beraten werden soll.

Präsident. Als Einzelsprecher kommt Herr Bernasconi zu Wort.

Peter Bernasconi, Worb (SP). Ich erachte Artikel 29 als dringend notwendig. Immerhin geht es darum, Gefahren abzuwehren, und zwar am richtigen Ort. Gerade deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Contini nicht zuzustimmen. Als Gemeindepräsident stelle ich vermehrt fest, dass Gewaltandrohung gegen Mitglieder von Behörden klar zunimmt. Das hängt zum Teil sicher damit zusammen – ich rede jetzt speziell von den Sozialbehörden –, dass die Sozialhilfe heute restriktiver ausgerichtet wird. Geraten die Leute in Engpässe, führt das automatisch dazu, dass sie versuchen, ob nicht noch etwas mit Gewaltandrohung oder Gewalt zu erreichen ist. Zwar ist als Einzelfall zu qualifizieren, was in Wohlen vor einigen Jahren passierte, nicht aber dessen Vorgeschichte. Jede Gewalttat hat eine Vorgeschichte.

Von den anderen Massnahmen, die uns Herr Contini vorschlägt, um das Gleiche zu erreichen, bin ich nicht überzeugt. Ich glaube nicht, dass wir heute Gebäude umbauen, also die Architektur ändern müssen, um alles abzuschirmen. Ich zweifle auch daran, ob es richtig sei, das Gericht einzuschalten. Sehr wahrscheinlich wäre es formal machbar, bis Sie aber einen Richter da haben, der eine Wegweisung oder Fernhaltung per Anklage durchsetzt, kann einiges passieren. Wir als Gesetzgeber sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit es nicht zu Gewalttaten kommt. Auch in einem Ver-

waltungsgebäude oder in einem Arbeitsverhältnis kann es sehr wichtig sein, frühzeitig eine Wegweisung durchsetzen zu können. Ob dadurch letztlich jede Gewalttat verhindert werden kann, können wir hier nicht bestimmen und sicher auch keine Prognose abgeben, wie es herauskommen wird. Aber unsere Aufgabe ist, alles zu unternehmen, damit vor allem die Prozesse, die Vorgeschichten nichts ins Rollen geraten. Deshalb bitte ich Sie nochmals, dem Antrag Contini nicht zuzustimmen.

Hans Michel, Brienz (SVP), Präsident der Kommission. Nachdem wir auf das Gesetz eingetreten sind und beschlossen haben, nur eine Lesung durchzuführen, finde ich die Forderung von Frau Rytz nach Rücknahme der Gesetzesartikel in die Kommission und einer zweiten Lesung nicht angebracht. Meiner Meinung nach hätte Frau Rytz dieses Anliegen vorher unterbreiten und darüber abstimmen lassen müssen.

Herr Contini und Frau Rytz scheinen die Realität ein wenig zu verkennen. Ich weiss nicht, ob sie es ganz bewusst tun – ich könnte es mir vorstellen –, geht es ihnen doch letztlich darum, die Rechte der Polizei zu beschneiden. Herr Bernasconi als Gemeindepräsident berichtete klar und unterlegt mit einem Beispiel aus der Praxis, wie es läuft. Das Gesetz muss den Schutz des Opfers erhöhen. Es ist ein zeitgemässes Gesetz, und Gewalt – das sagte ich bereits in der Eintretensdebatte – spielt sich leider je länger je mehr in den eigenen vier Wänden ab, von aussen nicht feststellbar. Zum Schutz des Opfers muss deshalb die Polizei schnell durchgreifen können, bis der Untersuchungsrichter handeln kann.

Zu den Anträgen Contini nahm Frau Andres bereits Stellung, bevor sie zur Diskussion standen. Auch das ist ein Novum im Grossen Rat. Es zeigt aber doch, dass wir in unserem Kanton eine speditive und forschende Polizeidirektorin haben; keine, die hinterher hinkt. Sie ist praxisbezogen und nimmt sehr rasch Stellung. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Ich melde mich noch zu den Voten von Frau Rytz und Herrn Contini. Frau Rytz, mich überrascht schon, dass Sie nun gerade für dieses Projekt mit der Forderung nach einer zweiten Lesung auftreten. Schon 1999 erhielt der Regierungsrat einen Bericht zu diesem Thema. Das führte dazu, dass der Regierungsrat unter dem Namen «Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt» eine Arbeitsgruppe einsetzte. Am 28. Februar 2001 lieferte die Arbeitsgruppe einen ersten Zwischenbericht ab. Das ganze Projekt ist sehr breit aufgezogen: es existiert ein runder Tisch; in der Stadt Bern machte man bereits sehr gute Erfahrungen, und der runde Tisch, all diese Leute, die daran mitarbeiteten, stimmten dieser Gesetzesänderung zu. Sie befanden, das Gesetz dürfe nicht derart eng gehalten werden. Das wurde also während der letzten fünf Jahre schon ganz intensiv diskutiert, deshalb braucht es keine zweite Lesung!

Herr Contini, damit Ihre Feststellung, welch grosse Macht mit der Gesetzesänderung der Polizei gewährt werde, nicht im Raum stehen bleibe: Die Polizei kann einzig jemand in Sicherheitsgewahrsam nehmen. Nachher hat sie 24 Stunden Zeit, dies dem Untersuchungsrichter zu beantragen. Unterstützt der Untersuchungsrichter den Antrag auf Sicherheitsgewahrsam, hat er wiederum 24 Stunden Zeit, den Fall an den Haftrichter weiterzuleiten. Denn das Haftgericht entscheidet, ob der Täter maximal 7 Tage in Sicherheitsgewahrsam bleibt oder nicht. Entscheidet das Haftgericht dagegen, bleibt der Täter höchstens 48 Stunden in Haft. Sie schaffen also ein Instrument, über das im einzelnen Fall das Haftgericht entscheidet.

Auch die Wegweisung kann der Täter anfechten. Dann wird das Gericht darüber entscheiden, ob die Massnahme richtig war oder nicht. Die Polizei erhält also keine Macht, die nicht jemand anders nachträglich noch bestätigen müsste. Ich bitte Sie, den Anträgen nicht zuzustimmen.

Präsident. Bevor ich noch etwas zum Thema zweite Lesung sage, beenden wir die Detailberatung. Wir stimmen ab über den Antrag Contini zu Artikel 29 Buchstabe f.

Abstimmung

Für den Antrag AVeS	10 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	134 Stimmen
	5 Enthaltungen

Art. 29a, Art. 32, Art. 34 Abs. 1
Angenommen

Art. 34 Abs. 2

Präsident. Den Antrag AveS zu diesem Artikel, vertreten von Herrn Contini, haben wir bereits diskutiert.

Abstimmung

Für den Antrag AVeS	12 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	136 Stimmen
	4 Enthaltungen

Art. 35
Angenommen

II., Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Vor der Schlussabstimmung besteht nochmals Gelegenheit, über eine zweite Lesung zu befinden. Ich zitiere Artikel 65b des Gesetzes über den Grossen Rat: «Der Grosse Rat kann vor Aufnahme der Detailberatung eines Gesetzes beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.» Das taten wir. Weiter steht in Absatz 3: «Die zweite Lesung ist trotzdem durchzuführen, wenn 60 Mitglieder des Grossen Rates es vor der Schlussabstimmung verlangen.» Frau Rytz hat eine zweite Lesung verlangt.

Abstimmung

Für eine zweite Lesung	21 Stimmen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs	149 Stimmen
in erster und einziger Lesung	0 Stimmen
Dagegen	10 Enthaltungen

Verwaltungsbericht 2003 der Polizei- und Militärdirektion

Antrag Geschäftsprüfungskommission

Abschreibung Postulat 103/03 Kaufmann, Bern (SP) vom 10. April 2003 betreffend Wankdorfstadion statt Stade de Suisse.

Präsident. Wird der Antrag bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit ist der Bericht mit dem Antrag der GPK stillschweigend genehmigt.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt: Aufbau einer Fernüberwachung der Lichtsignalanlagen und Installation digitaler Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras auf den Kantonsstrassen; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit 2000–2010

Beilage Nr. 24, Geschäft 2142/2004

Präsident. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 2142/2004	130 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	0 Enthaltungen

Amt für Migration und Personenstand: IT-Ersatzbeschaffung; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat

Beilage Nr. 24, Geschäft 2035/2004

Genehmigt

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: Umsetzung IT-Harmonisierung und Einführung der strategischen Fachapplikation GINA NT2 einschliesslich Schnittstellen; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat

Beilage Nr. 24, Geschäft 2037/2004

Genehmigt

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: IT-Ersatzanschaffung; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat

Beilage Nr. 24, Geschäft 2038/2004

Genehmigt

Verwaltungsbericht 2003 der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Genehmigt

Präsident. Die folgenden Vorstössen zum Thema Nothilfe und Jaunpass werden gemeinsam beraten.

56/04

Dringliche Motion Rytz, Bern (GB) – Verfassungskonforme Umsetzung der Nothilfe für Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid im Kanton Bern

137/04

Dringliche Motion SP (Widmer-Keller, Büren a.A.) – Differenzierte Unterstützung im Asylwesen

138/04

Dringliche Motion SP (Widmer-Keller, Büren a.A.) – Standesinitiative zur Verbesserung der Situation und Massnahmen im Asylwesen

181/04

Motion urgente Astier, Moutier (PRD) – Révision partielle de la loi fédérale sur l'asile: avis du canton de Berne

090/04

Motion PRD (Astier, Moutier) – Assistance minimale pour les requérants d'asile déboutés et étrangers en situation irrégulière

123/04

Interpellation Pulver, Bern (GFL) – Asylstrategie 2005: Kommen Tagesstruktur- und Kompetenzangebote genügend zum Zug?

232/03

Interpellation GFL (Morgenthaler, Richigen) – Konsequenzen der Sparmassnahmen im Flüchtlingsbereich für den Kanton Bern

Wortlaut sämtlicher Vorstösse und die schriftlichen Stellungnahmen des Regierungsrats siehe Anhang, S. 998ff.

Präsident. Frau Rytz begründet als erste ihre dringliche Motion. Danach kommen alle anderen Antragstellenden an die Reihe und anschliessend die Fraktionssprecherinnen und -sprecher.

Regula Rytz, Bern (GB). Die Polizeidirektorin und ich haben dieses Thema schon ein wenig diskutiert. Sie weiss also ungefähr, was ich jetzt sagen werde, aber ich finde es ganz wichtig, die Diskussion hier in grösserem Umfang nochmals zu führen.

Die Asylpolitik des Kantons Bern kommt mir ähnlich vor wie die Aussenpolitik der USA unter George W. Bush. Sie folgt dem Prinzip shock and awe, Abschreckung und Erniedrigung. So formulierte man es damals, als man den Irak-Krieg anzettelte. Mir ist bewusst, dass das natürlich eine ganz andere Dimension ist. Hier geht es um Asylpolitik in der Schweiz, absolut nicht um ein kriegerisches Ereignis, aber es gibt einige Parallelen, die ich ganz und gar interessant und auch ziemlich erschreckend finde. Für mich ist nämlich die Politik, die hier und gerade auch auf nationaler Ebene betrieben wird, in hohem Mass Menschen verachtend. Man will Menschen aus Asylstrukturen vertreiben, heisst es beispielsweise im Vortrag zur Nothilfeverordnung. Menschen vertreiben tönt in meinen Ohren sehr seltsam. Zweitens ist diese Politik sehr teuer. Statt in kostengünstige Hilfe werden unsere Steuergelder je länger je mehr in teure Repression investiert. 340 Franken pro Tag und Person kostet die Unterbringung auf dem Jaunpass, rechnete der Bund aus. Das ist teurer als in jeder Asylunterkunft. Aber auch die Gefängnisse sind teuer und werden stetig teurer. Die Platznot in den Zürcher Gefängnissen beispielsweise ist keine Folge zunehmender Straftaten; die Einweisungen wegen Kriminalität nehmen ab und nicht zu, sie sind einzig und allein auf die Zunahme der Ausschaffungshaft zurückzuführen. So kann es doch nicht weitergehen! Die Politik shock and awe ist kontraproduktiv, löst sie doch keine Probleme, sondern schafft neue. Sie geht explizit davon aus, dass die Vertreibung von Menschen aus den Asylstrukturen zu mehr Schwarzarbeit und Kriminalität vor allem in den Städten führen wird. Dessen ist man sich bewusst. Darum ist für mich ganz klar, dass diese Art von Politik die Unsicherheit und nicht die Sicherheit erhöht, und das ist doch das Gegenteil dessen, was man stets verspricht. Die Abschreckungspolitik ist zudem auch ein wenig unehrlich, wenn das Bundesamt für Flüchtlinge damit rechnet, dass die Leute ohne Unterstützung ausreisen, sich also quasi in Luft

auflösen werden. Alle wissen, dass es nicht so läuft, und die neusten Zahlen bestätigen, dass 95 Prozent der Leute mit Nichteintretensentscheid untertauchen; sie bleiben hier verborgen, versteckt und verzweifelt. Gleichzeitig wird über illegale Ausländerinnen und Ausländer geklagt. Es ist inkonsequent, etwas zu beklagen, was man selbst produziert.

Bevor ich nochmals erläutere, weshalb der Kanton Bern aus der Sicht der Fraktion GBJA mit Nichteintretensentscheiden im Asylbereich anders und wie genau umgehen sollte, stelle ich nochmals klar, worum es überhaupt geht. Wir sprechen hier nicht über PNEE, Personen mit Nichteintretensentscheid, sondern über Menschen, die wegen Verfolgung, existenzieller Not oder dem Wunsch nach etwas Glück ihre Familie und ihre Kultur verlassen, sich in die Hände von Schleppern begeben und – falls sie es überleben – hier stranden und meistens scheitern. Vielen unserer Vorfahren erging es gleich. Tausende von Schweizerinnen und Schweizern wanderten im 19. und 20. Jahrhundert aus wegen Hunger und Perspektivlosigkeit. Die Gemeinden bezahlten ihnen zum Teil sogar die Schiffsbillette, damit sie loswurden und keine Nothilfe ausrichten mussten.

Die wirkliche Not ist heute auf anderen Kontinenten zu finden. Jeden Tag sterben in Afrika und Asien 18 000 Kinder an Hunger, 100 000 erblinden infolge von Mangelerkrankungen und jedes dritte Kind in Afrika hat Wachstumsstörungen. Hinzu kommen die kriegsrischen Konflikte. Ein Beispiel unter Tausenden ist Darfour im Westen Sudans, wo heute 1,2 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge leben und in den ersten 18 Monaten 30 000 bis 50 000 Todesopfer zu beklagen waren. Auch in Ruanda, Burundi, Kongo toben Bürgerkriege; und Bürgerkrieg – das wissen Sie – ist in der Schweiz meistens kein Asylgrund, auch wenn Menschen massenhaft massakriert, vergewaltigt und erniedrigt werden.

Ich weiss, die Probleme dieser Welt können wir nicht allein lösen. Wir können auch nicht alle Hungernden und Verfolgten hier aufnehmen. Aber uns sind nicht einfach die Hände gebunden. Erstens können wir unsere Anstrengungen in der Entwicklungszusammenarbeit verbessern, zweitens für gerechtere Handelsbeziehungen sorgen und drittens mit den Menschen, die es hierher verschlägt, gelassen und korrekt umgehen. Korrekt heisst für mich vor allem auch rechtlich korrekt. Begehen Asylsuchende Straftaten, unterstehen sie dem Strafrecht; verhalten sie sich korrekt, gelten die Grundrechte und Verfahrensrechte wie für die übrigen Menschen.

Diese Grundrechte werden im Kanton Bern leider nicht respektiert. Das bestätigte auch der Verfassungsrechtler Jörg Paul Müller in aller Klarheit. Sagt ein renommierter und international anerkannter Professor, das Asylzentrum auf dem Jaunpass sei illegal, sollte der Regierungsrat es sehr ernst nehmen. «Sobald ein Projekt dazu dient, die Leute abzuschrecken, ein in der Verfassung garantiertes Grundrecht wahrzunehmen, ist dies verfassungswidrig», stellte Jörg Paul Müller in der «Berner Zeitung» deutsch und deutlich fest und bot dem Regierungsrat auch seine Hilfe an, um die Nothilfeverordnung korrekt auszugestalten.

Ich fordere deshalb den Regierungsrat auf, Folgendes zu unternehmen und die Asylpolitik des Kantons Bern, die mit der Zeit zu einer Nothilfe- und Sozialpolitik werden wird, wie folgt zu verbessern: Der Regierungsrat soll sich dafür einsetzen, den alten Zustand auch in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton wieder herzustellen. Es kann doch nicht sein, dass der Bund immer mehr Aufgaben abschiebt auf die Kantone, was die Kantone dazu veranlasste, neu zuständig zu sein für Personen mit Nichteintretensentscheiden. Zudem will er in einer nächsten Phase den Kantonen auch die Zuständigkeit überbinden für Leute mit abgewiesenem Asylbegehren. Damit kommen enorme, auch finanzielle Belastungen auf den Kanton zu. Dagegen muss sich der Kanton Bern mit

aller Kraft wehren. Darum ist es so wichtig, den dringlichen Vorstoss der SP-Fraktion zu unterstützen, der fordert, dass der Bund für die Asylpolitik zuständig ist und ebenfalls für die Nothilfepolitik, wenn ein Asylgesuch nicht positiv beantwortet werden konnte.

Zweitens fordern wir den Regierungsrat auf, das Minimalzentrum auf dem Jaunpass früher als vorgesehen zu schliessen und keine Alternative aufzubauen, weder im Grimselgebiet, noch im Emmental, noch sonst irgendwo an der Peripherie dieses Kantons. Denn das Minimalzentrum ist illegal und soll deshalb auch nicht weiterbetrieben werden.

Drittens wollen wir, dass die Vorschläge der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, wie man mit den Leuten, die hier sind, umgehen kann, umgesetzt werden. Ich bitte Sie deshalb, meinen Vorstoss so zu unterstützen und für eine korrekte Umsetzung der Nothilfe im Kanton zu sorgen.

Hier wird die Beratung dieser Vorstösse unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.42 Uhr

Die Redaktorinnen:

Rosmarie Wiedmer-Pfund (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Anhang

156/04

Dringliche Motion Rytz, Bern (GB) – Verfassungskonforme Umsetzung der Nothilfe für Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid im Kanton Bern

Wortlaut der Motion vom 14. Juni 2004

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird beauftragt, die Nothilfe für Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid (NEE) grundrechts- und verfassungskonform zu gewährleisten.

Dazu sind insbesondere folgende Schritte nötig:

- Schliessung des unterirdischen Minimalzentrums auf dem Jaunpass.
- Gewährung der Sozialrechte gemäss Bundesverfassung und Kantonsverfassung im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (Vollzug durch GEF).
- Umsetzen der Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid vom 17. März 2004, insbesondere bei verletzlichen Personen (Kinder, Schwangere usw.).
- Intervention beim Bund, damit der Entscheid des Entlastungsprogramms 2003 im Bezug auf die Asylnothilfe rückgängig gemacht wird und Personen mit Nichteintretensentscheid wieder dem Asylbereich des Bundes zugeordnet werden.

Seit 1. April 2004 sind Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid von der Asylfürsorge ausgeschlossen und im Sinne des Rechts Sans-Papiers, also Personen ohne Ausweispaapiere. Sie unterstehen damit nicht mehr der Asylgesetzgebung und im Kanton Bern auch nicht mehr der Polizeidirektion. Ein Teil von ihnen kann aus politischen oder persönlichen Gründen nicht mehr in den Herkunftsstaat zurückkehren und hat noch keine andere Aufenthaltslösung gefunden. Wenn sich der Bund nicht mehr für die Unterstützung von Asylsuchenden mit NEE zuständig erklärt, sind die Kantone im Rahmen der Nothilfe nach Bundesverfassung Artikel 12, nach Kantonsverfassung Artikel 29 und dem kantonalen Sozialhilfegesetz für die Gewährung eines menschenwürdigen Daseins in Notlagen zuständig. Dazu gehören namentlich Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Hilfe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich dafür entschieden, die Nothilfe möglichst unattraktiv auszugestalten, um Anreize zu vermeiden. Durch die eingeleiteten Massnahmen werden aber Grund- und Verfassungsrechte verletzt. Artikel 7 der am 10. Mai 2004 in Kraft gesetzten Nothilfeverordnung (NHV) sieht zum Beispiel vor, dass das Amt für Migration und Personenstand die Kürzung und sogar das Aussetzen der Nothilfeleistungen anordnen kann, wenn die bezugsberechtigten Personen gegen Anordnungen weisungsbefugter Personen verstossen. Dies ist nicht verfassungskonform, da Leistungen nicht an das Verhalten, sondern an das Kriterium der Bedürftigkeit gebunden sind.

Auch mit dem Entscheid, die Nothilfe nur für wenige Tage und an einem für mittellose Personen praktisch unerreichbaren Ort ohne medizinische und soziale Betreuung auf dem Jaunpass zu gewähren, ist rechtlich nicht haltbar und hat Haftcharakter. Die «Nothilfe» kann unter diesen restriktiven Bedingungen kaum in Anspruch genommen werden und die betroffenen Menschen werden in die Illegalisierung und in die Schwarzarbeit getrieben.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, eine grundrechts- und verfassungskonforme Lösung für die Nothilfe an Personen zu gewährleisten, die aus dem Asylverfahren ausgeschlossen sind und damit als Sans-Papiers der Sozialhilfegesetzgebung unterstehen. Kann eine papierlose Person zurzeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren, dann ist die Schweiz gemäss internationalem Recht verpflichtet, Nothilfe zu leisten, solange sich die betreffende Person auf schweizerischem Gebiet befindet.

Da der Bund für das Asylverfahren und internationale Politik zuständig ist, sollten die entsprechenden Massnahmen auch wieder vom Bund finanziert werden. Der Kanton Bern soll sich deshalb mit anderen Kantonen dafür einsetzen, dass die betreffende Sparmassnahme im Asylbereich aus dem Bundesentlastungsprogramm rückgängig gemacht wird und Personen mit Nichteintretensentscheid wieder dem Asylbereich des Bundes zugeordnet werden.

(Weitere Unterschriften: 5)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. August 2004

Zu Forderung 1:

Das eidgenössische Parlament hat am 19. Dezember 2003 das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 verabschiedet. Es trat am 1. April 2004 in Kraft und bedeutet einen Systemwechsel im Asylbereich: Personen, deren Asylgesuch offensichtlich unbegründet ist oder die sich rechtsmissbräuchlich verhalten, werden vom System der Asylfürsorge ausgeschlossen. Sie gelten nicht mehr als abgewiesene Asylsuchende, sondern als illegale Ausländerinnen und Ausländer, die selbst für ihren Unterhalt aufkommen und selbständig ausreisen sollen. Bei Bedarf können sie in den Kantonen allenfalls Nothilfe im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung beantragen.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2P.251/2003 vom 14. Januar 2004 umfasst die Nothilfe «...einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können». Zudem folgt gemäss Bundesgericht aus den die Sozialhilfe prägenden Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Subsidiarität, dass hilfeschuchende Personen dazu verpflichtet sind, alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen. Tun sie dies nicht, kann nach dem zitierten Entscheid jede Hilfe verweigert werden. Artikel 7 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Gewährung der Nothilfe bei Aus-

schluss aus der Asylfürsorge (Nothilfeverordnung; NHV) erweist sich damit als verfassungskonform.

In Artikel 6 der Nothilfeverordnung hat der Regierungsrat festgelegt, welche Nothilfeleistungen im Kanton Bern ausgerichtet werden. Die Hilfe umfasst alles, was gemäss Bundesgericht zur Nothilfe gehört. Die in der Begründung der Motion enthaltene Darstellung, wonach die Unterkunft auf dem Jaunpass für mittellose Personen praktisch unerreichbar sei und keine medizinische und soziale Betreuung gewährt werde, ist falsch: Bei offensichtlicher Mittellosigkeit bezahlt das Amt für Migration und Personenstand die Reise auf den Jaunpass. Dort sind rund um die Uhr zwei Betreuungspersonen anwesend und medizinische Hilfe wird bei dringendem Bedarf durch das Zentrenpersonal jederzeit organisiert. Die Unterkunft auf dem Jaunpass und die dort erbrachten Leistungen entsprechen damit in jeder Beziehung den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Ansprüchen. Die Forderung nach einer Schliessung des Minimalzentrums ist abzulehnen.

Zu Forderung 2:

Richtig ist die Aussage, wonach die Zuständigkeit für die Gewährung der Nothilfe nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz an sich bei der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde läge, weil Personen mit Nichteintretensentscheid als illegale Ausländerinnen und Ausländer gelten und keinen Wohnsitz haben. Bei den Zuständigkeitsregelungen für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern hat der Bundesgesetzgeber aber offensichtlich nicht mit einer Situation gerechnet, in der die Gemeinden potenziell mit Hunderten von Nichteintretensfällen pro Jahr rechnen müssen. Wenn jede der 398 Berner Gemeinden für die Ausrichtung der Nothilfeleistungen zuständig wäre, müssten die Gemeinden mangels Nothilfestrukturen zu Bargeldauszahlungen greifen, die für die Betroffenen ein Vielfaches attraktiver wären als die Leistungen für Asylsuchende. Die einzige Lösung, mit der sich das Konzept des Bundes im Kanton Bern umsetzen lässt, besteht in einer zentralisierten kantonalen Lösung mit Zuständigkeit des Amts für Migration und Personenstand. Nur so lässt sich sicherstellen, dass der gesetzgeberische Zweck erreicht wird. Sowohl der Verband Bernischer Gemeinden als auch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion teilen diese Auffassung. Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung, gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen zur Einführung übergeordneten Rechts in einer Verordnung zu regeln. Der Regierungsrat musste beim Erlass der Nothilfeverordnung auf diese Kompetenz zurückgreifen, weil die Zeit zwischen dem Erlass des Bundesrechts (Erlass des Bundesgesetzes am 19. Dezember 2003; Erlass der Ausführungsverordnungen am 24. März 2004; Inkraftsetzung per 1. April 2004) für ein kantonales Gesetzgebungsverfahren nicht ausreichte. Die Polizei- und Militärdirektion wird wie in der Verfassung vorgesehen unverzüglich die notwendige Gesetzesrevision einleiten.

Zu Forderung 3:

Die Leistungen, die der Kanton Bern im Rahmen der Nothilfe erbringt, lehnen sich an die Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz an. Die Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe gehen deutlich weiter und hätten zur Folge, dass der Kanton Bern für Personen mit Nichteintretensentscheid als einziger Kanton Leistungen erbringen würde, die nahe bei jenen für Asylsuchende liegen. Er würde damit das Konzept des Gesetzgebers unterlaufen und nähme in Kauf, dass ausreisepflichtige Personen auf Rechnung des Kantons weiterhin in der Schweiz bleiben würden.

Bei verletzbaren Personen wird die Nothilfe gemäss Artikel 7 Absatz 3 der Nothilfeverordnung individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt. Diese Umschreibung erlaubt ein flexibles Eingehen auf die Situation von unbeglei-

teten Kindern oder Personen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten.

Der Regierungsrat lehnt die Forderung nach einer Anwendung der SFH-Empfehlungen aus den genannten Gründen ab.

Zu Forderung 4:

Das eidgenössische Parlament und der Bundesrat verfolgen mit dem Entlastungsprogramm 2003 im Asylbereich das Ziel, den weiteren Aufenthalt in der Schweiz für abgewiesene, zur Ausreise verpflichtete Asylsuchende nach Ablauf der Ausreisefrist weniger attraktiv zu machen. Der Regierungsrat unterstützt das Konzept, sofern es sich in der Praxis bewährt und nicht zu Kostenverlagerungen auf die Kantone führt. Wenige Monate nach der Einführung kann dies noch nicht verlässlich beurteilt werden. Die ersten Trends sind aber durchaus positiv. Der Regierungsrat sieht deshalb zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund, sich beim Bund für eine Rückkehr zur früheren Gesetzgebung einzusetzen. Er beantragt die Forderung auch in diesem Punkt abzulehnen.

Antrag: Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

137/04

Dringliche Motion SP (Widmer-Keller, Büren a.A.) – Differenzierte Unterstützung im Asylwesen

Wortlaut der Motion vom 14. Juni 2004

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert den Vollzug des Bundesgesetzes, betreffend Sozialhilfeausschluss für Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid (NEE), menschenwürdig umzusetzen.
2. Es ist deshalb im Zusammenhang mit der Nothilfe auf die Unterkunft auf dem Jaunpass zu verzichten.
3. Die Personen, die von einem Sozialhilfeausschluss betroffen sind, werden über ihren Anspruch auf Nothilfe informiert.
4. Es wird eine differenzierte Ausgestaltung der Nothilfe für alle betroffenen Personen (Asylsuchende) gefordert, damit ein legaler Aufenthalt bis zur Ausreise möglich ist.
5. Minderjährige sind zu schützen. Das Alter der unbegleiteten Kinder im Artikel 7 Absatz 3 in der Verordnung über die Gewährung der Nothilfe bei Ausschluss aus der Asylfürsorge (Nothilfeverordnung; NHV) ist auf 18 Jahre festzusetzen.
6. Die Regierung wird aufgefordert Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid und renitente, sowie abgewiesene Asylbewerber nicht in derselben Unterkunft zu betreuen.

Begründung:

Den Entscheid der Regierung, Asylsuchende mit einem NEE, die der Nothilfeverordnung unterstehen und Nothilfe auch beantragt haben, in einer Kollektivunterkunft auf dem Jaunpass zu betreuen, ist nicht zu verstehen. Es ist voraussehbar, dass die Nothilfe wohl kaum nur als Überbrückungshilfe zeitlich beschränkt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Beschaffung von Reisepapieren oft Monate in Anspruch nehmen kann. Je länger die Notlage dauert, desto höhere Anforderungen sind an Beratung, Betreuung, Unterbringung und soziale Kontakte zu stellen. Eine wochenlange Unterbringung ohne Kommunikationsmöglichkeit in abgelegenen Gebieten dürfte unverhältnismässig sein und vor dem Grundrecht nicht standhalten. Nach Lehre und bundesgerichtlicher Praxis fallen Schutzbereich und Kerngehalt des Grundrechts auf Nothilfe zusammen. Liegt eine Notlage vor, kann kein öffentliches Interesse die Verweigerung der Nothilfe rechtfertigen. Insbesondere darf die Nothilfe nicht mit

dem Argument verweigert werden, dass die Rückkehr möglich wäre. Selbst wenn eine Person freiwillig zurückkehren könnte, hat sie Anspruch auf Hilfe in einer Notlage.

Es muss im Interesse des Kantons sein, dass die geforderte Ausreise ordnungsgemäss vollzogen werden kann. Es ist deshalb möglichst zu vermeiden, dass die betroffenen Personen durch Abschreckung untertauchen und in der Illegalität der Sans-Papiers und der Schwarzarbeit versinken. Wenn die Nothilfe beantragenden Asylsuchenden gut betreut und beraten werden, ist eine freiwillige Rückkehr sicher besser zu bewerkstelligen, als wenn ihnen möglichst viele Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Jugendliche nur bis zum 16. Altersjahr zur Gruppe der verletzlichen Personen gezählt werden sollen. Die Gesellschaft muss doch für unbegleitete Kinder, die noch nicht volljährig sind, die Verantwortung übernehmen. Es wird deshalb die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre gefordert.

Renitente und abgewiesene Asylsuchende, die nicht ausreisen oder nicht ausgeschafft werden können, unterstehen im Moment noch dem Asylgesetz und haben Anspruch auf Sozialhilfe. Sie dürfen deshalb nicht gleich behandelt werden wie all jene, die einen rechtsstaatlichen Nichteintretens-Entscheid erhalten haben und nur noch Nothilfe beantragen können.

(Weitere Unterschriften: 43)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. August 2004

Das eidgenössische Parlament hat am 19. Dezember 2003 das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 verabschiedet. Es trat am 1. April 2004 in Kraft und bedeutet einen Systemwechsel im Asylbereich: Personen, deren Asylgesuch offensichtlich unbegründet ist oder die sich rechtsmissbräuchlich verhalten, werden vom System der Asylfürsorge ausgeschlossen. Sie gelten nicht mehr als abgewiesene Asylsuchende, sondern als illegale Ausländerinnen und Ausländer, die selbst für ihren Unterhalt aufkommen und selbständig ausreisen sollen. Bei Bedarf können sie in den Kantonen allenfalls Nothilfe im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung beantragen.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2P.251/2003 vom 14. Januar 2004 umfasst die Nothilfe «...einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können». Zudem folgt gemäss Bundesgericht aus den die Sozialhilfe prägenden Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Subsidiarität, dass hilfeschuchende Personen dazu verpflichtet sind, alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen. Tun sie dies nicht, kann nach dem zitierten Entscheid jede Hilfe verweigert werden.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Der Regierungsrat hat in Artikel 6 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Gewährung der Nothilfe bei Ausschluss aus der Asylfürsorge (Nothilfeverordnung; NHV) festgelegt, welche Nothilfeleistungen im Kanton Bern ausgerichtet werden. Die Hilfe umfasst alles, was gemäss Bundesgericht zur Nothilfe gehört. Der Regierungsrat setzt das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 damit im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung und in weitgehender Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz um. Er ist der Auffassung, dass ein Aufenthalt in einer ehemaligen Militärunterkunft auf dem Jaunpass nicht gegen die Menschenwürde verstösst. Was einem Schweizer Armeangehörigen zugemutet wird, darf als Überbrückungshilfe auch illegal anwesenden ausländischen Personen zugemutet werden.

Zu den Ziffern 3 – 5:

Ein Anspruch auf Nothilfe besteht nur unter der Voraussetzung, dass die beanspruchende Person alles Zumutbare unternimmt, um ihre Situation zu verbessern. Die Behörden dürfen von ihr verlangen, bei der Vorbereitung der Ausreise mitzuwirken. Das Amt für Migration und Personenstand informiert Personen, die mit ihm in Kontakt treten, unter welchen Voraussetzungen Nothilfe gewährt wird. Wer die zumutbare Mitwirkung im Hinblick auf die Ausreise leistet, kann nach Artikel 7 Absatz 2 der Nothilfeverordnung in andere, zentrumsnahen Strukturen untergebracht werden. Auch bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren und bei verletzlichen Personen werden die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt. Eine differenzierte Ausgestaltung der Nothilfe ist somit ausdrücklich vorgesehen.

Die Altersgrenze bei Minderjährigen wurde bewusst nicht beim Erreichen der Volljährigkeit gezogen, um Missbräuchen vorzubeugen. Die Ausländer- und Asylbehörden sind mit einer Vielzahl von Fällen konfrontiert, in denen sich Erwachsene als elternlose Minderjährige ausgeben, weil sie sich mit der aktuellen Gesetzgebung Vorteile bei der Unterbringung und Betreuung versprechen und wissen, dass der Vollzug der Wegweisung bei Minderjährigen erschwert ist. Werden nur Minderjährige bis zum vollendeten 15. Altersjahr vom üblichen Nothilferegime ausgenommen, können Volljährige mit einiger Verlässlichkeit aufgrund des äusseren Erscheinungsbildes und der geistigen Reife vom Sonderregime für Jugendliche unter 16 Jahren fern gehalten werden. Auch in der Ausländergesetzgebung des Bundes finden sich Bestimmungen, bei denen Altersgrenzen nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit übereinstimmen. Beispielsweise können nach Artikel 13c ANAG bereits Jugendliche ab 15 Jahren in Auslieferungshaft genommen werden. Die in Absatz 3 vorgesehene Altersgrenze von 16 Jahren ist deshalb angemessen.

Zu Ziffer 6:

Die Unterkunft auf dem Jaunpass wurde ausgewählt, weil der Standort fernab von städtischen Agglomerationen von den Asylsuchenden nicht als Anreiz zum weiteren Verbleib in der Schweiz empfunden wird. Dies bietet Gewähr dafür, dass nur jene Personen Nothilfe beantragen, die sie auch wirklich benötigen.

Bei abgewiesenen Asylsuchenden mit abgelaufener Ausreisefrist, die ihrer Ausreisepflichtung nicht nachkommen, muss die Attraktivität des weiteren Aufenthalts in der Schweiz ebenso wie bei Personen mit Nichteintretensentscheid gesenkt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht geleistet wird, solange unveränderte Fürsorgeleistungen gewährt werden. Es ist deshalb sinnvoll, das Konzept des Minimalzentrums auf dem Jaunpass auch auf unkooperative Asylsuchende anzuwenden.

Entgegen der bis Ende 2003 bestehenden Regelung vertritt der Regierungsrat heute die Auffassung, dass nun eine zulässige Kategorisierung geschaffen wird, welche Personen ohne rechtliche Regelung ihres Aufenthaltes (Auszuschiefende, Personen mit Nichteintretensentscheid usw.) einem gemeinsamen Regime unterstellt.

Aus den vorstehend dargelegten Überlegungen gelangt der Regierungsrat zu folgenden Anträgen:

Ziffer 1: Annahme, unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Annahme, unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 4: Ablehnung

Ziffer 5: Ablehnung

Ziffer 6: Ablehnung

138/04

Dringliche Motion SP (Widmer-Keller Büren a.A.) – Standesinitiative zur Verbesserung der Situation und Massnahmen im Asylwesen

Wortlaut der Motion vom 14. Juni 2004

Der Regierungsrat reicht beim Bundesrat eine Standesinitiative mit folgenden Forderungen ein:

1. Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid sind wieder dem Asylgesetz zu unterstellen, wie vor der Umsetzung des Entlastungsprogramms 03.
2. Das Asylgesetz soll weiterhin erlauben, abgewiesenen Asylbewerbern, die nicht auszuschiefen sind, Sozialhilfe und nicht nur Nothilfe gemäss Artikel 12 BV zu gewähren. (kein Sozialhilfeausschluss)
3. Die bilateralen Verträge sind im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts möglichst schnell zu ratifizieren.
4. Die Zusammenarbeit mit Drittländern ist zu verstärken. In den betroffenen Ländern sind die direkte politische und wirtschaftliche Hilfe sowie die friedensfördernden Massnahmen zu intensivieren.

Begründung:

Der Kanton muss im Bereich des Asylwesens vor allem Aufträge des Bundes vollziehen. Der Handlungsspielraum des Kantons ist sehr eng geworden. Es wird deshalb gefordert, dass der Grosse Rat alle Interventionen beim Bund unterstützt, damit im Kanton Bern ein menschenwürdiger, sinnvoller Vollzug gewährleistet werden kann.

Das Schnellverfahren des Bundes zum Ausschluss der Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid aus der Asylfürsorge und der Unterstellung derselben unter das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) wird nicht akzeptiert. Sie werden dadurch zu Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Noch vehementer wird die Rückwirkung auf Entscheide, die vor dem 1. April 2004 gefällt wurden, bekämpft.

Nothilfe entspricht kurzfristiger Hilfe zur Überbrückung akuter Notsituationen und ist nicht auf längere Frist angelegt, die sich bei Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid und abgewiesenen Asylbewerbern bis zur Beschaffung der Papiere zwangsläufig ergeben wird.

Gleichzeitig sind alle Bestrebungen zu unterstützen, die in den Herkunftsländern die Ursachen der Auswanderung bekämpfen. Es wird vermehrter Einsatz von friedensfördernden Massnahmen und Hilfe zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Gebieten, sowie eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit allen Ländern im Rahmen der Migration gefordert. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind problem-lösungsorientiert und achten die Würde der betroffenen Menschen.

(Weitere Unterschriften: 45)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. August 2004

Zu Ziffer 1

Personen, deren Asylgesuch offensichtlich unbegründet ist oder die sich rechtsmissbräuchlich verhalten, sind seit dem 1. April 2004 vom System der Asylfürsorge ausgeschlossen. Sie gelten nicht mehr als abgewiesene Asylsuchende, sondern als illegale Ausländerinnen und Ausländer, die selbst für ihren Unterhalt aufkommen und selbständig ausreisen sollen. Bei Bedarf können sie in den Kantonen allenfalls Nothilfe im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung beantragen.

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen des bundesrätlichen Vernehmlassungsverfahrens positiv zu den oben erwähnten Massnahmen geäussert. Er ist überzeugt, dass mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen eine abschreckende Wirkung auf Personen erzielt wird, deren Asylgesuche als missbräuchlich zu qualifizieren sind.

Die bisher mit dem neuen Recht gewonnenen Erfahrungen bestätigen diese Einschätzung. Die Zahl der neuen Asylgesuche ging in den ersten Monaten nach Einführung des Fürsorgestopps für Personen mit Nichteintretensentscheid kontinuierlich zurück und erreichte im Mai 2004 im Vergleich der letzten acht Jahre einen Tiefststand. Gleichzeitig lassen sich die von vielen befürchteten negativen Auswirkungen auf die Kantone bisher nicht feststellen. Allerdings kann wenige Monate nach der Einführung der neuen Bestimmungen keine verlässliche Zwischenbilanz gezogen werden. Zudem liegen noch keine Zahlen aus dem Kosten-Monitoring vor, welches Bund und Kantone eingerichtet haben, um eine allfällige Kostenverlagerung auf die Kantone feststellen zu können.

Bei dieser Sachlage wäre es verfrüht und politisch nicht opportun, beim Bund mittels einer Standesinitiative eine Abkehr von den eben erst eingeführten Massnahmen zu verlangen.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 4. August 2004 im Rahmen einer informellen Konsultation des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur Ausdehnung des Fürsorgestopps auf alle abgewiesenen Asylsuchenden wie folgt geäussert: «Es ist bedauerlich, dass die Erfahrungen mit dem Entlastungsprogramm 2003 (EP03) nicht vertieft ausgewertet werden können, bevor der Ständerat über die Ausdehnung des Systems entscheidet. Wir regen an, dass vor der Herbstsession 2004 zu Handen des Parlaments zumindest erste Erkenntnisse aus dem Monitoring zum EP03 aufbereitet und publik gemacht werden. Wichtig ist aber insbesondere, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht als Sparmassnahmen verstanden und kostenneutral gestaltet werden. Grundsätzlich und von der Systemlogik her macht die Ausdehnung des Fürsorgestopps auf alle abgewiesenen Asylsuchenden Sinn. In Bezug auf die Ausreisepflicht besteht kein Unterschied zwischen Personen, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, und solchen, deren Gesuch abgelehnt wurde. Was sich im Einzelfall aber wesentlich unterscheiden kann, ist die Aufenthaltsdauer bis zum Entscheid. Hier können sich zwischen Nichteintretensfällen und materiellen Asylverfahren wesentliche Unterschiede ergeben, die beim Ausschluss aus den Sozialhilfestrukturen zwingend zu berücksichtigen sind. Wenn es den Asylbehörden des Bundes nicht gelingt, die durchschnittliche Verfahrensdauer auf wenige Monate zu verkürzen, werden die Kantone immer wieder in die Situation versetzt, nach langen Aufenthalten innert kürzesten Fristen einen Sozialhilfeausschluss verfügen zu müssen oder die Sozialhilfekosten selbst zu tragen. Beides gilt es zu vermeiden. Wir begrüßen die Ausdehnung des Sozialhilfestopps nur dann, wenn die Asylverfahren wesentlich verkürzt werden.»

Im Weiteren hat sich der Regierungsrat dafür ausgesprochen, dass die Gesetzesänderung ausschliesslich auf Personen angewendet werden sollte, die ab Inkrafttreten des neuen Rechts ein Asylgesuch stellen.

Zum Vorschlag des EJPD, den Fokus bei abgewiesenen Asylsuchenden auch bei Einführung des Fürsorgestopps auf die kontrollierte Ausreise zu legen, hat der Regierungsrat ebenfalls ausführlich Stellung genommen: «Das neue, mit dem Entlastungsprogramm 2003 eingeführte System des Fürsorgestopps birgt einen Zielkonflikt, der sich verschärft, wenn der Sozialhilfestopp ausgedehnt wird: Einerseits sollen die Betroffenen aus den Fürsorgestrukturen weggeewiesen werden und selbständig ausreisen, wenn die Ausreisefrist

abgelaufen ist, und andererseits soll der Fokus nun auf der kontrollierten Ausreise liegen. Dies bedeutet, dass die Wegweisungsverfügungen durch die Kantone vollzogen werden sollen. Wir weisen mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass sich diese Zielsetzungen widersprechen. Der Aufenthaltsort von Personen, welche sie aus den Asylstrukturen wegweisen, ist den Behörden nur noch dann bekannt, wenn sie ihnen Nothilfe gewähren oder sie in Ausschaffungshaft versetzen. Ersteres stellt eine Übergangslösung für wenige Tage dar und Letzteres ist aufgrund fehlender rechtlicher und struktureller Voraussetzungen bei Weitem nicht systematisch möglich. Das heisst nichts anderes, als dass ein Untertauchen in der Mehrzahl der Fälle bewusst in Kauf genommen werden muss. Allerdings tauchen schon heute zwei Drittel der abgewiesenen Asylsuchenden unter, bevor die kontrollierte Ausreise durchgesetzt werden kann. Mit dem neuen System werden nicht mehr Personen untertauchen, aber sie werden es bereits mit dem Einsetzen des Fürsorgestopps nach dem Ablauf der Ausreisefrist tun und nicht erst dann, wenn die Behörden mit grossem Aufwand Reisepapiere beschafft haben oder kurz davor stehen. Ebenso klar ist, dass nur ein Teil der untergetauchten Personen ausreist. Der Bund, die Kantone und auch die Öffentlichkeit müssen sich deshalb der Tatsache bewusst sein, dass mit dem Sozialhilfestopp eine unbekannte Zahl von abgewiesenen Asylsuchenden als illegale Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz verbleibt. Titel wie «Fokus auf kontrollierter Ausreise» halten wir deshalb im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Fürsorgestopps für unehrlich und schönfärberisch. Das Dilemma ist in allen Fällen, in denen eine Ausschaffungshaft wegen der fehlenden Möglichkeit des zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung keinen Sinn macht, unauflösbar: Solange Sozialhilfe gewährt wird, haben abgewiesene Asylsuchende kein Interesse daran, bei der Ausreise mitzuwirken; wird die Sozialhilfe aber entzogen, muss ein Untertauchen in Kauf genommen werden. Dass damit ernsthafte sicherheitspolitische und volkswirtschaftliche Folgen wie Kleinkriminalität und Schwarzarbeit verbunden sind, ist nicht zu leugnen.»

Zudem sprach sich der Regierungsrat für eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), für eine Präzisierung von Artikel 12 der Bundesverfassung über die Nothilfe und gegen eine Kostenverlagerung bzw. die Übernahme neuer Kosten durch die Kantone aus: «Die Anpassung des ZUG für den Asylbereich hätte bereits im Rahmen von EP03 vorgenommen werden müssen. Im Falle der Ausdehnung des Regimes erscheint sie unabdingbar. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass illegal Anwesende Personen ohne vorgängiges Asylverfahren gleich behandelt werden wie abgewiesene Asylsuchende. Die Bestimmung ist entsprechend zu formulieren. Andernfalls werden illegale Einwanderer künftig keine Asylgesuche mehr stellen, um so bessere Sozialhilfeleistungen zu erhalten. Das Problem würde damit auf die Gemeinden verlagert, die nicht über geeignete kostengünstige Strukturen verfügen. Dies gilt es zu vermeiden. Wir regen zudem an, Artikel 12 der Bundesverfassung dahin gehend zu präzisieren, dass die Gewährung der Nothilfe von der Mitwirkung im Ausreiseprozess abhängig gemacht werden kann. Sollte das Bundesgericht zum Schluss gelangen, dass dies nach der heutigen Formulierung der Verfassungsbestimmung nicht der Fall ist, hätten die Kantone kein Argument, die Nothilfe bei fehlender Mitwirkung zu verweigern. Dies würde letztlich nichts anderes bedeuten, als dass die kantonal finanzierte Fürsorge an Stelle der früheren, vom Bund finanzierten Asylfürsorge treten würde. Die Folgen der Ausdehnung des Sozialhilfeausschlusses auf eine derart grosse Anzahl von Personen sind schwer absehbar. Das Monitoring, welches im Rahmen von EP03 eingeführt wurde, ist deshalb beizubehalten und auf die neu

vom Sozialhilfestopp tangierten Fälle auszudehnen. Zudem muss verbindlich festgelegt werden, dass der Bund seine Pauschalen erhöht, wenn sich herausstellt, dass sie zu gering bemessen sind, um die tatsächlichen Kosten zu decken.»

Wenn die angeführten Bedingungen erfüllt sind und den Vorbehalten des Regierungsrats Rechnung getragen wird, stimmt dieser einer Ausdehnung des Sozialhilfestopps entgegen der Forderung gemäss Ziffer 2 der verlangten Standesinitiative aber grundsätzlich zu.

Zu Ziffer 3

Der Regierung teilt die Ansicht, dass die bilateralen Verträge im Asyl- und Ausländerrecht möglichst rasch zu ratifizieren sind. Insbesondere an einem Anschluss an das so genannte Dubliner Abkommen, welches verhindert, dass Asylsuchende nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten des Abkommens Asylgesuche einreichen, hat die Schweiz ein grosses Interesse. Dasselbe gilt für einen Anschluss ans Schengener Informationssystem SIS. Eine Standesinitiative erachtet der Regierungsrat allerdings als unnötig, weil sowohl der Bundesrat als auch das eidgenössische Parlament die Vorteile eines raschen Beitritts kennen.

Zu Ziffer 4

Eine Bekämpfung der Ursachen der Migration und die Zusammenarbeit mit Drittländern ist zweifellos sinnvoll. Eine Standesinitiative hätte allerdings in der vorliegenden, wenig konkreten Form und wenige Monate nach der Kürzung des Rahmenkredits für die Entwicklungszusammenarbeit der Jahre 2004 bis 2007 von 4,4 auf 4,2 Milliarden Franken durch das eidgenössische Parlament im Rahmen der Budgetbeschlüsse 2003 wenig Aussicht auf Erfolg. Immerhin hält der Bundesrat am Ziel fest, die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit von heute 0,35 Prozent des Bruttosozialprodukts langfristig auf 0,4 Prozent zu erhöhen.

Aus den voranstehend dargelegten Gründen erachtet der Regierungsrat die Einreichung einer Standesinitiative gemäss der vorliegenden Motion als nicht sachgerecht.

Antrag: Ablehnung

090/04

Motion PRD (Astier, Moutier) – Assistance minimale pour les requérants d'asile déboutés et étrangers en situation irrégulière

Texte de la motion du 19 avril 2004

Le Conseil-exécutif est prié:

1. d'octroyer uniquement l'aide en situation de détresse (Not-hilfe) aux requérants d'asile qui ont reçu une décision de non-entrée en matière;
2. d'octroyer également uniquement l'aide en situation de détresse aux requérants d'asile dont la demande a été rejetée mais qui n'ont pas quitté la Suisse à l'échéance du délai de départ en cachant leur identité, ainsi qu'aux étrangers tenus de quitter la Suisse qui se sont soustraits à leur renvoi.

Cette aide en situation de détresse n'est accordée que sur demande des intéressés.

Développement

Selon les statistiques les plus récentes, sur dix personnes qui demandent l'asile, une seule reçoit le statut de réfugié par les autorités fédérales de notre pays. Les autres requérants d'asile sont déboutés et sont tenus, dans leur grande majorité, de quitter la Suisse. Malheureusement, la plupart des requérants d'asile déboutés ne disposent pas de document de voyage permettant leur renvoi dans leur pays d'origine. De surcroît, une grande majorité d'étrangers tenus de quitter le territoire suisse ne collaborent pas avec les autorités canton-

nales et fédérales dans le cadre de l'obtention de documents de voyage supplétifs.

Ce comportement viole l'article 8¹ de la loi fédérale du 26 juin 1998 sur l'asile². Ces étrangers qui séjournent de manière illégale sur notre territoire pensent pouvoir obtenir un titre de séjour si leur renvoi dans leur pays d'origine n'aboutit pas. En effet, en cachant à dessein leur identité et leur nationalité, ces étrangers empêchent les autorités compétentes de procéder à leur rapatriement.

La motion proposée permet une application automatique de sanctions financières à l'égard des personnes violant délibérément l'article 8 de la loi fédérale sur l'asile. Les étrangers concernés par ces mesures n'obtiennent plus qu'une assistance sociale minimale appelée aide en situation de détresse, aide garantie par la Constitution fédérale et la Constitution cantonale bernoise.

Un durcissement des conditions lors d'un manque de collaboration de requérants d'asile déboutés amènera une grande partie de cette catégorie d'étrangers à collaborer à leur retour ou, tout au moins, à quitter notre territoire par leurs propres moyens. Il faut être conscient que la Suisse n'est pas en mesure de contraindre les pays étrangers de reprendre leurs citoyennes et citoyens. C'est pourquoi il convient de faire pression sur les ressortissants de ces pays étrangers tenus de quitter la Suisse afin qu'ils entreprennent eux-mêmes les démarches d'obtention de documents de voyage.

Dans le cadre du programme d'économies entré en vigueur le 1^{er} avril 2004, la Confédération prévoit l'interruption de l'assistance sociale pour les requérants d'asile qui ont reçu une décision d'asile de non-entrée en matière. Cette mesure est indispensable pour combattre les abus. Le canton de Genève combat déjà ces abus par une réglementation cantonale. Celle-ci prévoit que les personnes dont la demande d'asile a été rejetée et qui se soustraient à l'exécution de leur renvoi sont exclues de toute assistance sociale.

(Cosignataires: 42)

L'urgence est refusée le 22 avril 2004

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 11 août 2004

1.

Le Conseil-exécutif a réglé la mise en œuvre de la loi fédérale sur le programme d'allègement 2003 au moyen de l'ordonnance du 5 mai 2004 sur l'octroi de l'aide d'urgence aux personnes relevant du domaine de l'asile exclues du système d'aide sociale (ordonnance sur l'aide d'urgence, OAU). Celle-ci prévoit que les personnes dont la demande d'asile a fait l'objet d'une décision de non-entrée en matière ne reçoivent l'aide d'urgence que s'ils en font la demande et seulement si la prise de mesures de contrainte n'est pas admissible ou pertinente. Cette aide comprend les prestations désignées comme indispensables par le Tribunal fédéral (remise de denrées alimentaires et de vêtements, logement, soins médicaux d'urgence) et n'est octroyée que si la personne collabore aux préparatifs de départ.

Le but visé par le point 1 de la motion est donc atteint.

2.

Selon l'article 80 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile (LAsi; RS 142.31), les cantons assurent l'assistance des personnes qui séjournent en Suisse sur la base de la LAsi. Conformément à l'article 82, alinéa 1 LAsi, l'octroi de prestations d'assistance est régi par le droit cantonal. En l'occurrence, celui-ci prescrit que l'octroi de l'aide sociale aux requérants d'asile est régi

¹ Article 8, alinéa 4: «Les personnes qui font l'objet d'une décision de renvoi sont tenues de collaborer à l'obtention de documents de voyage valables».

² RS 142.31.

par le droit fédéral et dépend des contributions allouées par la Confédération (art. 55, al. 2 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale, LASoc; RSB 860.1).

La LAsi évoque la notion d'assistance, et le droit cantonal renvoie aux contributions allouées par la Confédération; il est donc clair que, dans le droit actuel, les prestations ne peuvent pas être réduites au niveau de l'aide d'urgence mentionnée à l'article 12 de la Constitution fédérale. Au sens de la jurisprudence du Tribunal fédéral, l'aide d'urgence ne constitue plus à proprement parler une prestation d'aide sociale ou d'assistance, mais une aide transitoire visant à pallier pendant quelques jours une situation de détresse intervenue soudainement. Réduire l'aide sociale au niveau de l'aide d'urgence pour tous les requérants dont la demande a été rejetée et qui ne coopèrent pas en vue de leur retour ne serait pas conforme au droit actuel.

Lors de la session extraordinaire de mai 2004, le Conseil national a adopté une motion qui demande, dans le cadre de la révision de la LAsi, que tous les requérants ayant reçu une décision de non-entrée en matière soient exclus de l'aide sociale. Si le Conseil des Etats fait de même lors de la session d'automne, les personnes concernées n'auraient plus droit qu'à l'aide d'urgence – conformément au but visé par le point 2 de la motion. Or, la révision de la LAsi n'entrera probablement pas en vigueur avant 2006.

Aujourd'hui déjà, la pratique du Conseil-exécutif est de traiter de manière différenciée, sur le plan de l'aide sociale, les personnes qui demandent l'asile, en fonction de leur comportement et de l'état de la procédure. L'article 83, lettre g LAsi ainsi que l'article 36 LASoc sont clairs: des réductions de prestation sont admissibles si les personnes concernées ne se conforment pas aux ordres des autorités. Pour cette raison, la Direction de la police et des affaires militaires (POM) mettra à profit le centre du Jaun, prévu pour les personnes ayant reçu une décision de non-entrée en matière, également pour les personnes dont la demande est rejetée et qui refusent de coopérer dans la perspective de leur retour. Une première phase de six mois permettra de mesurer l'efficacité de ce système; le pivot de ce concept est l'éloignement des agglomérations, et le caractère minimal des prestations octroyées (logement; remise de denrées alimentaires, de vêtements, d'articles de toilette; soins médicaux d'urgence).

Si ce concept fait ses preuves, il sera appliqué à plus grande échelle ces prochaines années. Une longue préparation est toutefois nécessaire. Chaque mois, le canton se voit attribuer une moyenne de 200 mandats de la Confédération concernant des demandes d'asile rejetées. Il faudra un certain temps pour adapter les structures en vue du concept décrit ci-dessus. La POM ne serait pas en mesure, vu le manque de logements répondant aux critères, d'élargir le concept du centre du Jaun dès maintenant à toutes les personnes dont la demande d'asile a été rejetée.

Proposition

Chiffre 1: adoption et classement.

Chiffre 2: adoption sous forme de postulat.

181/04

Motion urgente Astier, Moutier (PRD) – Révision partielle de la loi fédérale sur l'asile – avis du canton de Berne

Texte de la motion du 9 août 2004

Le Grand Conseil mène une discussion sur les propositions de révision de la loi fédérale sur l'asile et prend position comme suit sur les sujets suivants:

1. Le canton de Berne soutient le durcissement des mesures à l'encontre des requérants d'asile déboutés refusant de collaborer à leur retour dans leur pays d'origine.
2. Le canton de Berne est favorable à la détention pour insoumission (Beugehaft) telle que proposée dans le projet de révision de la loi fédérale sur l'asile.
3. Le canton de Berne n'estime pas utile d'insérer dans la loi fédérale sur l'asile une disposition sur les cas de rigueur (Härtefallregelung).
4. Aucun coût supplémentaire ne doit être mis à la charge des cantons.

Développement

En date du 4 août 2004, le Conseil-exécutif du canton de Berne a pris position sur certains points du projet de révision de la loi fédérale sur l'asile. Etant donné que l'exécution des renvois est dévolue aux cantons, les mesures qui seront adoptées auront d'importantes répercussions sur le canton de Berne. Le sujet de l'asile étant un sujet de société des plus importants, les représentants du peuple bernois devraient avoir la possibilité de s'exprimer à ce sujet, et non pas seulement les membres de l'exécutif cantonal.

En ce qui concerne le durcissement des mesures pour les requérants d'asile déboutés qui ne collaborent pas à leur retour, le Grand Conseil bernois, tout comme le Conseil-exécutif, doit soutenir cette orientation. Les étrangers résidant de manière abusive en Suisse par leur refus de collaboration ne doivent pas être tolérés, non seulement sur le principe même de l'abus de la générosité helvétique, mais également pour des raisons financières évidentes. Ces personnes sont en général au bénéfice de l'assistance sociale fort onéreuse pour les contribuables.

La proposition de «détention pour insoumission» (Beugehaft) doit être soutenue par le canton de Berne. En effet, cette mesure permet de mettre en détention administrative, sous contrôle judiciaire, un étranger qui refuse de décliner sa véritable identité permettant son retour dans son pays d'origine. Cette mesure ne constitue absolument pas une violation de la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH), contrairement à un mythe répandu soigneusement par les œuvres d'entraide. Le Tribunal fédéral, dans un récent arrêt (Arrêt du 15 juillet 2003, 2A.342/2004/kil), s'est exprimé sur la mise en détention administrative en vue du refoulement (Ausschaffungshaft). Le Tribunal fédéral a admis qu'un des effets secondaires souhaitable de ce type de détention consistait à forcer la collaboration de la personne mise en détention: «Zweck der Ausschaffungshaft ist zwar vorab, den zwangsweisen Vollzug der Wegweisung sicherzustellen, und nicht, den Ausländer durch eine Beugehaft dazu anzuhalten, freiwillig auszureisen; will dieser indessen – entgegen der ihm obliegenden Pflicht – das Land nicht aus freien Stücken verlassen und ist er bereits im Asylverfahren grundlegenden Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, liegt ein erwünschter Nebeneffekt seiner Festhaltung auch darin, ihn zur Mitwirkung beim Vollzug der Wegweisung und insbesondere bei der Papierbeschaffung zu veranlassen (vgl. Art. 13f. ANAG in der Fassung vom 19. Dezember 2003). Nach Art. 5 Ziff. 1 lit. b EMRK ist eine Haft auch zulässig "zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung", soweit diese – wie hier – spezifisch und konkret definiert ist und der hierzu angeordnete Freiheitsentzug verhältnismässig erscheint (vgl. BGE 130 II 56 E. 4.2.3 S. 63; Frowein / Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl / Strassburg / Arlington 1996, Rz. 68 - 70 zu Art. 5)». Ainsi, même le Tribunal fédéral reconnaît *in fine* que le fait de vouloir forcer une personne à remplir ses obligations législatives (soit col-

laborer avec les autorités suisses au renvoi) par une mesure administrative privative de liberté est légal et autorisé par la CEDH. Politiquement, le canton de Berne se doit de soutenir toutes les mesures visant à expulser les étrangers refusant de se plier à l'ordre juridique suisse établi.

Au sujet de l'insertion d'une disposition sur les cas de rigueur dans la loi sur l'asile, le canton de Berne se doit de conserver une attitude ferme dans ce domaine. En effet, le domaine de l'asile offre de nombreuses possibilités de recours juridiques aux requérants d'asile qui reçoivent une décision de renvoi. Ceux-ci ont la possibilité de faire une demande de réexamen, puis un recours à la Commission suisse de recours en matière d'asile (CRA). En cas de réponse négative, les requérants peuvent à nouveau faire une demande de réexamen, puis un nouveau recours à la CRA, et ainsi de suite de manière infinie (les recours sont illimités). Les possibilités juridiques sont tellement étendues dans le domaine de l'asile que des dispositions discrétionnaires d'admission sur le territoire suisse ne doivent plus être développées par l'insertion dans la loi fédérale sur l'asile d'une disposition sur les cas de rigueur.

En raison de la situation financière particulièrement précaire du canton de Berne, notre canton ne peut accepter, comme le Conseil-exécutif l'a déjà indiqué dans sa prise de position, les coûts supplémentaires qu'entraînerait un transfert de charges de la Confédération aux cantons.

(Cosignataires: 0)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 8 septembre 2004

La révision de la loi sur l'asile a été traitée par le Conseil national lors de sa session de juin 2004. Le conseiller fédéral Christoph Blocher avait déjà annoncé le 30 avril 2004 qu'il allait proposer des mesures complémentaires avant que le projet ne soit traité au Conseil des Etats. Ces mesures ont été élaborées par le Département fédéral de justice et police (DFJP) au cours des mois de mai et juin 2004. Par courrier du 30 juin 2004, elles ont ensuite été soumises à titre de consultation informelle aux gouvernements cantonaux, à la Conférence cantonale des directeurs de justice et police, à la Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales, à la Conférence des gouvernements cantonaux, aux associations des villes et des communes, à l'Organisation suisse d'aide aux réfugiés ainsi qu'au Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés. Les différents destinataires ont été priés de prendre position avant le 30 juillet 2004.

Selon le Manuel de droit constitutionnel bernois (page 468), c'est le Conseil-exécutif qui arrête ordinairement la prise de position du canton lors de procédures de consultation fédérales. L'article 79, alinéa 1, lettre c de la Constitution cantonale prévoit par ailleurs que le Grand Conseil «peut donner son avis lors de consultations fédérales». Le Grand Conseil est libre de s'exprimer dans les cas qu'il souhaite. Lorsqu'il décide de le faire, le Conseil-exécutif doit respecter son avis. Même si la présente affaire ne concerne pas une consultation formelle mais expressément une consultation informelle, l'article 79, alinéa 1, lettre c de la Constitution cantonale est applicable. Le but de cette disposition est de permettre au Grand Conseil d'influencer la procédure préliminaire en matière de législation fédérale. Pour des raisons desquelles seules les autorités fédérales, et non le Conseil-exécutif, ont à répondre, il n'est plus possible pour le Grand Conseil de prendre position, dans les délais requis, sur le train de mesures proposées par le conseiller fédéral Christoph Blocher. Le Conseil fédéral a en effet remis le projet, le 25 août 2004, à la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats. Cette dernière délibérera du train de mesures lors de sa séance du 6 septembre 2004.

Considérant ce qui précède, le processus de consultation sera déjà achevé au niveau de l'administration au moment où le Grand Conseil traitera la présente motion. Son but – influencer la procédure législative préliminaire – ne peut ainsi être atteint.

Au vu des motifs exposés ci-dessus, le Conseil-exécutif est d'avis que la présente motion doit être rejetée.

Proposition: rejet.

123/04

Interpellation Pulver, Bern (GFL) – Asylstrategie 2005: Kommen Tagesstruktur- und Kompetenzangebote genügend zum Zug?

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 2004

Per 1. Januar 2004 ist die Zuständigkeit für das gesamte kantonale Asylwesen an die Polizei- und Militärdirektion übergegangen. Seither wird an einer neuen Asylstrategie 2005 gearbeitet. Ein erster Entwurf ist von der POM am 19. April 2004 an eine Anzahl direktbetroffene Organisationen im Kanton Bern zur Stellungnahme verteilt worden.

Bei der neuen Strategie stehen nicht asylpolitische Inhalte, sondern vor allem Durchführungs- und Ablaufsfragen im Vordergrund. Dabei wird vor allem eine Effizienzsteigerung im Vollzug angestrebt, was natürlich zu begrüßen ist.

Im Rahmen des Vollzugs und der Fürsorge sind jedoch zugleich Massnahmen notwendig, welche auf die Erhaltung und Stärkung der persönlichen Kompetenzen der Asylsuchenden ausgerichtet sind und damit mithelfen, diesen mit Blick auf die Rückkehr oder auf die Integration in der Schweiz persönliche Zukunftsperspektiven aufzubauen. Solche Instrumente hatten in den letzten Jahren bei Asylsuchenden, die davon profitierten, nachweislich eine Reihe von gesellschaftlich erwünschten Wirkungen (Förderung der Gesundheit und der Rückkehrbereitschaft, Prävention vor Suchtgefahren und Kleinkriminalität etc.), welche nicht zu unterschätzen sind und zur Vermeidung einer Reihe von Folgekosten beitragen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird in der Asylstrategie 2005 asylpolitischen Inhalten neben den Anliegen eines effizienten und kostengünstigen Vollzugs genügend Raum eingeräumt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass zusätzlich zum effizienten und kostengünstigen Vollzug (und auch zusätzlich zur minimalen materiellen Grundversorgung der Asylsuchenden) Ziele und Massnahmen formuliert werden, die auf die Erhaltung und Stärkung der persönlichen Kompetenzen der Asylsuchenden ausgerichtet sind (Tagesstruktur- und Handlungskompetenzangebote in Form etwa von Bildungskursen und Beschäftigungsprogrammen)?

(Weitere Unterschriften: 7)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 4. August 2004

Zu Ziffer 1

Die vom Grossen Rat im vergangenen Jahr beschlossene Zusammenlegung des Asylbereichs in der Polizei- und Militärdirektion (POM) bietet die Chance, auf kantonaler Ebene eine kohärente Asylstrategie zu definieren und umzusetzen. Die POM hat die Arbeiten dazu aufgenommen.

Am 28./29. Januar 2004 wurden die aktuelle Situation und der Handlungsbedarf in einem Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen diskutiert, die sich in ihrer täglichen Praxis mit Asylsuchenden befassen. Die Ergebnisse wurden in vier Gruppen weiter bearbeitet. Dem Thema

«Tagesstrukturen für Asylsuchende Personen» war eine eigene Gruppe gewidmet, nachdem am Workshop Einigkeit darin erzielt wurde, dass die Selbständigkeit, das Selbstvertrauen und die Eigenverantwortung der Asylsuchenden zu fördern sind. Schliesslich wurden im Hinblick auf die Strategieformulierung Leitideen entwickelt und am 25. Mai 2004 mit verantwortlichen Personen der wichtigsten Akteure im Asylbereich besprochen. Den Bildungs- und Beschäftigungsangeboten für Asylsuchende wurde dabei wiederum ein hoher Stellenwert beigemessen. Der Verein TAST Bern wurde als wichtiger Programmträger solcher Angebote bei allen bisherigen Arbeiten mit einbezogen. Dies zeigt, dass diesen Inhalten neben den Massnahmen für einen effizienten und kostengünstigen Vollzug durchaus die gebührende Bedeutung zukommt.

Die POM ist überzeugt, dass Bildungs- und Beschäftigungsprogramme vielen gesellschaftlichen und sozialen Problemen entgegen wirken, die entstehen können, wenn Asylsuchende über längere Zeit nichts Sinnvolles tun können. Die POM setzt sich deshalb auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Bundes, welche förderungswürdige sozialpolitische Ziele im Asylbereich definiert, für einen Ausbau der Tagesstrukturen ein.

Zu Ziffer 2: Ja.

232/03

Interpellation GFL (Morgenthaler, Richigen) – Konsequenzen der Sparmassnahmen im Flüchtlingsbereich für den Kanton Bern

Wortlaut der Interpellation vom 15. September 2003

Am 28. Mai 2003 hat der Bundesrat dem Parlament ein Entlastungsprogramm im Umfang von 3,27 Milliarden unterbreitet. Die Massnahmen sollen am 1.1.2004 in Kraft treten. Im Asylbereich wird eine Kürzung von 137 Mio. Franken für die Jahre 2004–2006 vorgeschlagen. Diese Sparmassnahme beinhaltet grundlegende Änderungen im Asyl- und AusländerInnenrecht, welche in erster Linie die Streichung von Fürsorgeleistungen nach Nichteintretens- und Wegweisungsentscheiden bezwecken:

- Asylsuchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wird, sollen künftig für ihre Unterbringung nicht mehr einem Aufenthaltskanton zugewiesen, sondern aus dem Asylbereich ausgegliedert werden. Sie würden rund fünf Tage nach Entscheideröffnung (nach ungenutzter Beschwerdefrist, die neu von dreissig auf fünf Tage verkürzt werden soll) als Sans-papiers aus der Empfangsstelle heraus auf die Strasse befördert werden – mit der Auflage, die Schweiz «unverzüglich und selbständig» zu verlassen.
- Kommen Asylsuchende der Pflicht zur «selbstverantwortlichen Ausreise» nicht nach, machen sie sich durch ihren Aufenthalt strafbar. Sozialleistungen gemäss Asylgesetz stehen ihnen nicht zu. Sie erhalten «Nothilfe» von den Kantonen.
- Asylsuchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wird, können unverzüglich bis zu neun Monaten in Haft genommen werden.
- Verfahrensregeln werden verschärft und die Zwangsmassnahmen ausgeweitet.

Diese Neuregelung hat auch für den Kanton Bern als grosser Kanton weitreichende Konsequenzen. Ab 1. Januar 2004 wird das schnelle Verfahren an den Empfangsstellen durchgeführt. Es ist mit einem rasanten Anstieg von Nichteintretensentscheiden zu rechnen. Bereits heute beträgt der Anteil der Nichteintretensentscheide etwa ein Drittel aller Asylgesuche.

Die am 1. August 2003 erfolgte Ausdehnung der «Safe Countries» von 9 auf 38 Länder erhöht diese Anzahl zusätzlich.

Ab 1. Januar 2004 werden also voraussichtlich mehrere Tausend neue Sans-papiers in der Schweiz um ihr Überleben kämpfen. Sie haben gegenüber dem Kanton Anspruch auf Nothilfe. Das Recht auf Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung garantiert die notwendigen Mittel zur Deckung der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung. Die Gewährung von Nothilfe ist eine staatliche Aufgabe. Private, die Sans-Papiers in Notlagen helfen, machen sich nach geltendem Recht strafbar. Sollte die Gewährung der Nothilfe nicht institutionalisiert werden, muss die Bedürftigkeit in aufwändigen Einzelverfahren geprüft werden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat mit dieser neuen Situation umzugehen?
2. Wie viele Nichteintretensentscheide werden an den Empfangsstellen heute gefällt und mit wie viel zusätzlichen Nichteintretensentscheiden rechnet der Regierungsrat ab 1. Januar 2004?
3. Wird eine Nothilfestruktur ausgearbeitet? Welche Pläne liegen vor? Werden Notschlafstellen geschaffen?
4. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten (Nothilfe, Haft, medizinische Notversorgung...) für den Kanton Bern?
5. Wie werden abgewiesene Asylsuchende über ihre Ansprüche informiert? Wie wird sichergestellt, dass der Kontakt zur zuständigen Stelle hergestellt werden kann (Transportgutscheine, Adresse, Überlebenshilfe etc.)?
6. Welche Massnahmen sind für Kinder und Jugendliche und welche für Frauen vorgesehen, die von Nichteintretensentscheiden betroffen sind?

(Weitere Unterschriften: 9)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 25. Februar 2004

Zu Frage 1:

Die Koordination unter den Kantonen ist im Umgang mit Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wird, von entscheidender Bedeutung. Verdrängungs- und Verlagerungseffekte unter den Kantonen müssen vermieden werden, indem die Kantone nach möglichst einheitlichen Kriterien handeln. Die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren (SODK) wird deshalb Richtlinien für die Gewährung der Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung ausarbeiten. An diesen wird sich der Kanton Bern bei der Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen orientieren.

Zu Frage 2:

Von Januar bis November 2003 fällte das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) 7240 Nichteintretensentscheide. Diese Zahl könnte sich im kommenden Jahr wegen der zusätzlichen Nichteintretensgründe erhöhen. Da die neuen Gesetzesbestimmungen aber frühestens am 1. April 2004 in Kraft treten, rechnet der Regierungsrat für das Jahr 2004 mit höchstens 7500 Personen, die von der neuen Regelung betroffen sind.

Zu Frage 3:

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller betroffenen Ämter und Organisationen wird im ersten Quartal 2004 die Umsetzung der Gesetzesrevision im Kanton Bern planen. Sie wird prüfen, ob besondere Nothilfestrukturen nötig und sinnvoll sind und wie diese gegebenenfalls auszugestalten sind.

Zu Frage 4:

Die zu erwartenden Kosten hängen wesentlich von den Empfehlungen der SODK und ihrer Umsetzung ab. Bevor die Details dazu bekannt sind, ist keine verlässliche Kostenschätzung möglich.

Zu Frage 5:

Von Personen mit Nichteintretensentscheid wird erwartet, dass sie selbständig ausreisen. Wenn sie dies nicht tun und sich bei einer Behörde von Bund, Kantonen oder Gemeinden melden, werden sie dort die nötigen Informationen erhalten. Wer unter welchen Bedingungen Transportgutscheine oder Überlebenshilfe erhält, wird im Rahmen der Umsetzungsplanung von den Kantonen zu definieren sein.

Zu Frage 6:

Der Umgang mit verletzlichen Personen wird ebenfalls in den SODK-Richtlinien und in der kantonalen Umsetzungsplanung bestimmt.

Siebte Sitzung

Mittwoch, 15. September 2004, 9.05 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Susanne Bommeli, Annemarie Burkhalter-Reusser, Mirjam Bütler, Marianne Fässler-Schärer, Martin Friedli, Elisabeth Gilgen-Müller, Walo Hänni, Rudolf Käser, Jürg Michel, Marianne Morgenthaler, Daniel Pauli, Fred-Henri Schnegg, Erika Siegenthaler, Hans Stöckli, Ueli Tiefenbach.

156/04

Dringliche Motion Rytz, Bern (GB) – Verfassungskonforme Umsetzung der Nothilfe für Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid im Kanton Bern

137/04

Dringliche Motion SP (Widmer-Keller, Büren a.A.) – Differenzierte Unterstützung im Asylbereich

138/04

Dringliche Motion SP (Widmer-Keller, Büren a.A.) – Standesinitiative zur Verbesserung der Situation und Massnahmen im Asylwesen

181/04

Motion urgente Astier, Moutier (PRD) – Révision partielle de la loi fédérale sur l'asile – avis du canton de Berne

090/04

Motion PRD (Astier, Moutier) – Assistance minimale pour les requérants d'asile déboutés et étrangers en situation irrégulière

123/04

Interpellation Pulver, Bern (GFL) – Asylstrategie 2005: Kommen Tagesstruktur- und Kompetenzangebote genügend zum Zug?

232/03

Motion GFL (Morgenthaler, Richigen) – Konsequenzen der Sparmassnahmen im Flüchtlingsbereich für den Kanton Bern

Fortsetzung

Präsident. Frau Rytz hat ihre Motion bereits begründet. Frau Widmer begründet nun die beiden Vorstösse der SP gemeinsam.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP). Es ist mir wichtig, zu Beginn dieser Debatte festzuhalten, was wir unter dem Begriff «differenzierte Ausgestaltung der Unterkünfte der Asylsuchenden» verstehen. Der SP ist es ein wichtiges Anliegen, nicht zu pauschalisieren, sondern den verschiedenen Situationen gerecht zu werden und klar zu differenzieren. Vor allem liegt es mir fern, alle ausländischen Personen, die ein Leben in der Schweiz anstreben, von vornherein – ohne die Umstände, die sie hierher geführt haben, zu kennen – in den gleichen Topf zu werfen. Sie also als Straffällige, Kriminelle, als Illegale, als solche, die es nur auf unseren Wohlstand absehen und unseren Goodwill ausnutzen, also als Profiteure abzustempeln. Ich glaube an das Gute im Menschen und

gehe deshalb vom Grundsatz aus, es handle sich bei den Asylsuchenden um Menschen, die sich grundsätzlich in einer Notsituation befinden und die versuchen, das Beste daraus zu machen. Es ist mir und meiner Fraktion wichtig, jeden Menschen in seinem eigenen Wert zu schätzen und zu achten. Unsere eigene Verletzlichkeit, die jeder von uns schon erlebt hat, Erfahrungen von Missachtung, von Demütigung, von dem Gefühl, in wichtigen Momenten persönlicher Not im Stich gelassen zu werden sowie von Ausgrenzung und Diskriminierung im kleinen Rahmen sollte doch für den Umgang mit unseren Mitmenschen der Massstab sein.

Gerade deshalb ist es unerlässlich, die Personen, die sich nicht an unsere Gesetze halten, konsequent zu bestrafen. Doch fällt dies ausschliesslich unter das Strafgesetz und hat mit dem Ausländer- oder Asylgesetz nichts zu tun. Genau aus diesem Grund ist es nicht zulässig, Personen, die sich an unsere Gesetze halten, ihre Papiere einreichen und ein Asylverfahren anstreben, mit einem Nichteintretensentscheid die Möglichkeit zu entziehen, in der Schweiz ein normales Verfahren durchzuführen. Da es ihnen nicht möglich ist, in ihre Heimat zurückzukehren, treiben wir sie so in die Illegalität.

Mit dem Nichteintretensentscheid und mit der vorgesehenen Verschärfung im Asylwesen, die in den kommenden Debatten auf Bundesebene angestrebt werden wird, ist eine freiwillige Abreise ohne persönliche Gefährdung und ohne Papiere ins Herkunftsland nicht möglich. So werden die Asylsuchenden zu einem rechtswidrigen Verhalten beinahe gezwungen. Gemäss den Zeitungen vom Wochenende zeigt dies auch der erste Monitoringbericht über die Nothilfemassnahmen auf. Die zuständigen Kantone verlieren über die Asylsuchenden die Kontrolle. Nur gerade elf Personen sind kontrolliert abgereist. Wie aus verschiedenen Papieren unserer Regierung hervorgeht, ist jedoch das Sicherstellen kontrollierter Abreisen das höchste Ziel.

Gleichzeitig fällt bei den Kantonen ein grosser administrativer Aufwand an, und es entstehen Kosten, die wir neu vom Bund übernehmen müssen. Die Pauschalentschädigung sollte beim Kanton nicht allzu hohe Kosten auslösen. Personen, die heute mit einem Nichteintretensentscheid dem Ausländergesetz unterstellt sind, und Leute, deren Gesuch nach einem rechtskräftigen Asylverfahren abgewiesen worden ist, sind weiterhin dem Asylgesetz unterstellt. Somit haben sie nicht den gleichen Anspruch auf Unterstützung. Leute mit einem Nichteintretensentscheid können aufgrund des Ausländergesetzes nur noch Nothilfe beanspruchen. Abgewiesene Asylsuchende sind der Asylfürsorge unterstellt. Deshalb ist es mir und der SP nicht klar, warum sie in der gleichen Unterkunft betreut und gleich behandelt werden sollen. Aufgrund der schweizerischen humanitären Tradition ist es deshalb für die SP nicht zulässig, allen nur noch die Nothilfe zu gewähren. Vielmehr ist es das erklärte Ziel, alle schutzsuchenden Personen dem Asylgesetz zu unterstellen und deshalb nach Asylfürsorge zu behandeln.

In der Antwort der Regierung fehlt mir eine Differenzierung in die verschiedenen Personengruppen, also in Personen, die von einem Nichteintretensentscheid betroffen sind, und in Personen, die nach einem abgelehnten Gesuch nach einem rechtsgültigen Asylverfahren ausgewiesen werden sollen. Gleichzeitig bedaure ich, dass die Polizei- und Militärdirektion trotz ihren Erfolgen jetzt vor allem durch Nothilfe und durch Nothilfe durch Abschreckung handeln will. Sie hat sich ja immer wieder für die Rückkehr von Personen aus Ex-Jugoslawien, Bosnien und Kosovo, die zurückgeführt werden mussten, eingesetzt, um ihnen zu helfen. Sie hat eine gute Rückkehrhilfe angeboten.

Es wäre sogar zu prüfen, ob es sich bei den Personen, die die Nothilfe auf dem Jaunpass in Anspruch nehmen, um ausserordentliche Härtefälle handelt, denen eine vorläufige

Aufnahme zugebilligt werden sollte. Weshalb? Genau jene Personen gehen nämlich dorthin und nehmen die Strapazen und das Unbekannte in Kauf, die keine Möglichkeit haben, sich durch Freunde oder Verwandte helfen zu lassen, eine Ausreise in ihre Heimat ohne Schaden zu überstehen.

Zu den einzelnen Ziffern unserer Motion «Differenzierte Unterstützung im Asylbereich». Ziffern 1 und 2: «Menschenwürdige Umsetzung» heisst Schutz für die Identität eines jeden Individuums, heisst das Schätzen jedes Wesens, jeder Person. Dieser Begriff ist uns eher in Zusammenhang mit der Ausgrenzung in der Zivilschutzanlage auf dem Jaunpass als mit der Zivilschutzanlage als solcher wichtig. Ich verweise auf das gestrige Votum von Regula Rytz, als sie Professor Jörg Paul Müller zitierte: Er bezeichnet diese Art der Unterbringung als rechtswidrig und illegal. Die Unterkunft auf dem Jaunpass erreicht zurzeit das Ziel der Abschreckung und Ausgrenzung. Doch wird sie das Ziel einer guten Zusammenarbeit bei der Rückkehr nie erreichen. Ich schätze die Umgebung des Jaunpasses als Ferienregion, ich geniesse die Natur dort oben. Doch wenn man aufgrund einer Abmachung mit der Bevölkerung mit einem Rayonverbot belegt ist, kann man die Umgebung nicht auskosten und das Grundrecht auf Freiheit wird stark eingeschränkt. So kommt wiederum eine Abschiebungswirkung zum Zug. Nicht das Betreuen der Leute, nicht ein Leben in einer Umgebung, in der es den Leuten in einem gewissen Sinn auch wohl sein kann, stehen im Vordergrund.

Zu Ziffer 3: Wer einen Nichteintretensentscheid erhält und somit ausreisen sollte, muss gleichzeitig über die Möglichkeiten der Nothilfe unterrichtet werden. Die Betroffenen sollten nicht von selber aktiv werden müssen, sondern einen Hinweis erhalten, bei wem sie sich melden können, um die richtigen Informationen zu erhalten.

Zu Ziffer 4, die wichtigste Ziffer: Die Nothilfe ist so zu gestalten, dass Leuten mit einem Nichteintretensentscheid ein legaler Aufenthalt ohne Beschneidung der Grundrechte möglich wird. Es ist für uns alle das angestrebte Ziel, möglichst vielen von ihnen bis zur Ausreise einen sicheren Aufenthalt zu bieten. Es muss unser aller Anliegen sein, Anreize zu bieten, dass eine freiwillige Ausreise mit dem nötigen Schutz für die einzelnen Personen erreicht werden kann.

Ziffer 5 verlangt eine Änderung der Nothilfeverordnung, eine Nothilfeverordnung, die als Notlösung im Rahmen einer Versuchsverordnung eingeführt worden ist, damit man im Kanton Bern handeln kann, bis das Gesetz die Sachen regelt. Alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung unterwegs sind, sollen als Minderjährige behandelt werden. Gehen wir auch hier nicht von den schwarzen Schafen, sondern von der Verletzlichkeit jeder einzelnen Person aus!

Zu Ziffer 6: Die SP akzeptiert es nicht, wenn abgewiesene Asylsuchende nach einem rechtskräftigen Verfahren ohne gesetzliche Grundlage von der Asylfürsorge ausgeschlossen werden und höchstens noch die Nothilfe beanspruchen dürfen. Sie sind weiterhin dem Asylgesetz und nicht dem Ausländergesetz unterstellt. Deshalb ist nicht einzusehen, weshalb Personen mit Anspruch auf Asylfürsorge nur noch im Rahmen der kantonalen Unterkünfte auf Nothilfe Anrecht haben.

Zur Motion über die Standesinitiative, Ziffer 1: Der Regierungsrat soll durch die Meinungsbildung im Grossen Rat in seiner Haltung gegenüber den Bundesbehörden gestärkt werden. Dies umso mehr, als der Regierungsrat im Bereich des Asylwesens vor allem Bundesaufgaben vollziehen muss. Das Parlament hat keine andere Möglichkeit, als sich mittels Standesinitiative beim Bund Gehör zu verschaffen. Im Moment ist die Höhe der Kosten für den Kanton, ausgelöst durch die Verschiebung der Kosten vom Bund auf den Kanton, noch nicht abzuschätzen. Die meisten Personen mit einem

abgewiesenen Gesuch im Asylverfahren – unabhängig davon, ob es sich um einen Nichteintretensentscheid oder um ein rechtskräftiges Verfahren handelt – tauchen unter. Deshalb ist auf eine Verschärfung im Asylgesetz in diesem Bereich zu verzichten. Dies umso mehr, als zurzeit keine Asylproblematik besteht: die Zahl der Asylgesuche ist in den letzten Monaten zurückgegangen. Vielmehr haben die Politiker ein Problem mit dem adäquaten Umgang. Mit den angestrebten Massnahmen entsteht eher noch ein Sicherheitsproblem.

Das angestrebte Ziel der Regierung, möglichst vielen abgewiesenen Asylsuchenden eine geordnete Abreise in eine für sie sichere Umgebung zu gewährleisten, wird von der SP klar unterstützt. Deshalb verlangt die SP vom Bund, in der kommenden Beratung des Asylgesetzes seinen Entscheid vom Frühjahr rückgängig zu machen und sämtliche Asylsuchenden wieder der Asylfürsorge zu unterstellen. Die Antwort der Regierung ist in diesem Punkt überholt. Die Resultate des ersten Monitoringberichts sprechen eine deutliche Sprache. Fast alle tauchen ab. Es entsteht ein grosser administrativer Aufwand und für die Kantone entstehen vermutlich zusätzliche Kosten.

Zu Ziffer 2: Aus den obgenannten Gründen lehnen wir eine Verschärfung des Asylrechts für abgewiesene Personen nach einem rechtsgültigen Verfahren ab. Da diese Problematik erst nächste Woche im Ständerat beraten wird, soll die Standesinitiative möglichst rasch an Bundesbern weitergeleitet werden. Der Grosse Rat muss in diesem Zusammenhang den Regierungsrat in seiner brieflichen Antwort auf die kurzfristige Umfrage aus dem EJPD unterstützen und bestätigen.

Zu Ziffer 3: Wir haben keine inhaltliche Differenz mit der Regierung. Es geht lediglich um das Verfahren. Die Meinung des Kantons muss dem Bund klar mitgeteilt werden. Vor allem muss der gesamte Kanton und nicht nur die Regierung Stellung beziehen.

Auch bei Ziffer 4 halte ich an der Überweisung im Rahmen einer Standesinitiative fest. Es ist das erklärte Ziel der SP, die Ursachen zu bekämpfen und nicht nur die Symptome. Es ist wichtig, die Ausgangslage der emigrierenden Personen in ihren Heimatländern zu verbessern, so wie dies gestern Regula Rytz gesagt hat. Sei dies durch wirtschaftliche oder durch entwicklungsbedingte Hilfe, sei es – und das ist noch viel wichtiger – durch friedensfördernde Massnahmen, um ein Auswandern möglichst zu verhindern. Ich halte bei allen Ziffern an der Motion fest, beantrage ziffernweise Abstimmung und bestreite in allen Ziffern, wo die Regierung dies angeregt hat, eine Abschreibung.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Sylvain Astier, Moutier (PRD). Le col du Jaun est devenu un symbole. L'émotion passée, une discussion sérieuse doit avoir lieu. Ce n'est pas un sujet facile, car il concerne des êtres humains en proie à la détresse, économique la plupart du temps. Il est donc très facile de jouer la partition humaniste et angélique, bref hésiter entre la petite histoire de la Belle au bois dormant et celle de Cendrillon. Cependant, nous nous garderons bien de tomber dans ce leurre, car les abus qui sont commis dans ce domaine et les violations des législations fédérales et cantonales par certains requérants d'asile déboutés constituent une insulte à toute la société, à vous et moi qui respectons la législation.

Dans la société manichéenne suisse, tant chez les politiques que dans l'opinion, il est d'usage de choisir un camp qui vous impose une thématique et une sémantique; bref, on est soit pour, soit contre les étrangers. Ce ne sera pas le cas ici, le parti radical a choisi le côté de la justice face à l'injustice. Contrairement aux motions de gauche qui prennent le parti des étrangers, qui violent de manière éhontée les lois suis-

ses, le parti radical soutient une politique équilibrée et empreinte de justice et d'équité. Est-il normal que les trafiquants de drogue, des criminels violents et des meurtriers soient logés à la même enseigne que des familles ou des femmes seules avec enfants? Non. Les personnes refusant de collaborer avec l'autorité ou commettant des délits doivent supporter les conséquences de leurs actes destructeurs et inhumains. Dans un quotidien du 21 juin 2004, on peut lire le passage qui suit sur un requérant d'asile trafiquant de drogue: «John aime la Suisse. Ici, dit-il, c'est facile de demander l'asile, on est nourri, on est logé, on a de bonnes chambres. En France, si je me fais attraper avec deux grammes de cocaïne, poursuit ce requérant d'asile, je vais directement en prison pendant longtemps. Ici, c'est plus tranquille, en Suisse on est bien, la vie est plus facile.» Un tel langage dégoûte. Un criminel qui ne fait que profiter de la misère des autres, des personnes dépendantes de stupéfiants pour s'enrichir, puisqu'il avoue pouvoir gagner entre 1000 et 2000 francs par jour. Le jour n'est pas loin où il faudra cesser de feindre.

Les mesures d'économies prévues par la Confédération vont donc dans le bon sens, même si elles ne vont pas assez loin, puisqu'elles ne concernent que les personnes ayant eu une décision de non entrée en matière. C'est pourquoi le parti radical a déposé une motion, demandant que les requérants, dont le comportement est incompatible avec leur maintien sur le territoire suisse, soient également touchés par les mesures de durcissement. Il faut en effet cesser, comme le font certains dans cette enceinte, de considérer que le requérant d'asile débouté est un saint dont il faut tout excuser, y compris les délits. Les discours de Mme Widmer et de Mme Rytz le confirment.

Le Conseil-exécutif accepte le chiffre 2 de la motion sous forme de postulat, ce que le parti radical accepte. Quant au chiffre 1, le PRD accepte également l'adoption et le classement. Je le répète, ces mesures entendent protéger tous ceux qui vivent sur notre territoire, y compris les étrangers eux-mêmes, contre les agissements d'un petit nombre de ressortissants qui ne respectent pas la règle commune. Toutefois, je peux le répéter à l'envi: la richesse de notre pays tient dans cette capacité millénaire à profiter du savoir, de la culture, de la diversité et des qualités morales des peuples les plus différents. Les quatre langues nationales le confirment. Si l'on veut vraiment maintenir cette tradition suisse, nous devons réguler notre immigration en fonction des cycles économiques pour que les réflexes de rejet ne l'emportent pas sur le souhait d'une majorité de Suisses de maintenir cette capacité et cette tradition d'accueil et d'intégration. Vu sous cet angle, je félicite à titre personnel la conseillère d'Etat Dora Andres pour son initiative ayant amené à la création du centre sur le Jaun, ainsi que pour son courage et sa détermination. Alors que les donneurs de leçons brûlent son effigie, je demande ici que le Grand Conseil assure à la conseillère d'Etat son entier soutien et réfute toute critique à ce sujet. Les deux motions du parti socialiste ainsi que la motion des Verts doivent être naturellement rejetées en tous points.

Concernant la motion que j'ai déposée à titre personnel et que le Bureau du Grand Conseil a accepté de traiter à cette session, ce dont je l'en remercie, elle s'inscrit dans le débat que nous menons. Sans entrer dans le détail, je souhaite ici préciser que cette motion ne demande pas que le Conseil-exécutif écrive au Conseil fédéral. Je demande simplement que le Grand Conseil exprime son opinion à ce sujet, conformément à l'article 79, alinéa 1 de la Constitution cantonale. Le Grand Conseil pourra donc influencer la procédure parlementaire qui a lieu actuellement en commission mais qui aura également lieu au parlement. Les mesures d'économies adoptées par la Confédération permettent de mieux défendre et de faire respecter les valeurs communes de liberté et

d'égalité auxquelles nous sommes tous attachés. Elles confortent l'équilibre de notre législation sur le séjour des étrangers et le parti radical soutient ces mesures. A titre personnel, je vous demande de soutenir la motion urgente en tous points.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Pulver verzichtet auf eine Wortmeldung, Frau Morgenthaler ist entschuldigt. Jetzt sind die Fraktionssprecher an der Reihe.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Die Situation mit den Asylbewerbern, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, ist sehr komplex. Die unterschiedlichen politischen Haltungen in unserem Land sind Ausdruck von Ängsten und fordern zwingend, auf Bundesebene die Asylgesetzrevision umzusetzen. Indem die rechtlichen Grundlagen auf eidgenössischer Ebene fehlen, hat dies auch bei unseren Vollzugsorganen in unserem Kanton grosse Probleme geschaffen. Massnahmen wie die Unterkunft auf dem Jaunpass sind Ausdruck einer gewissen Ohnmacht und einer gewissen Hilflosigkeit. Doch hat dies auch eine gute Seite: Mit der Aktion Jaunpass wurde die ganze Problematik des Asylwesens in unserem Kanton breitgefächert thematisiert. Meine Umfrage beim Bundesamt für Flüchtlinge hat ergeben, dass auch die andern Kantone keine Patentlösungen anzubieten haben. Auch sie fühlen sich gegenüber der Frage, wie man damit umgehen soll, ohnmächtig. Die EVP-Fraktion erachtet es als notwendig, die Nothilfe im Asylwesen kantonale anzubieten und zu koordinieren. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Gemeinden nach Lösungen suchen müssen. Die Unterkunft auf dem Jaunpass hatte in Bezug auf die minimale Belegung eine abschreckende Wirkung zur Folge. Aber abschreckend vor allem von den finanziellen Auswirkungen her.

Es ist schwierig, sich in Leute zu versetzen, auf deren Gesicht nicht eingetreten wurde. Diesen Leuten wird eröffnet, sie befänden sich illegal in unserem Land und hätten unser Land zu verlassen. Und dann beantragen sie Nothilfe. Wer geht schon freiwillig an einen abgelegenen Ort? Ein Beispiel wäre auch der Napf. Dort herrscht während der Winterzeit auch kein Betrieb und es fährt kein Postauto hinauf.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wo diese Menschen schliesslich hingehen. Wir alle wissen es: Sie tauchen unter. Was passiert, wenn sie untertauchen? Sie müssen ja von etwas leben. Wir lassen gemäss Bundesverfassung niemanden verhungern oder verdursten, das ist richtig so. Als letzte Möglichkeit bleiben illegale Tätigkeiten oder kriminelle Handlungen, was dann auch wieder sehr problematisch wird. Die EVP-Fraktion steht hinter dem Grundsatz der Regierung, wonach die Nothilfe im Rahmen der Bundesverfassung angeboten werden soll. Doch ist die Nothilfe nicht mit abschreckenden Massnahmen zu koppeln. Sie hat gemäss gesetzlichem Standard, gestützt auf die Bundesverfassung, zu erfolgen.

Zum zweiten Vorstoss von Frau Widmer, zur Standesinitiative, Ziffer 1 und 2: Nicht Sozialhilfe soll angeboten werden, sondern ausschliesslich Nothilfe. Die EVP-Fraktion lehnt somit die Ziffern 1 und 2 ab und stimmt den Ziffern 3 und 4 zu. Bei sämtlichen andern Motionen unterstützt die EVP die Haltung der Regierung.

Irène Marti Anliker, Bern (SP). Wir führen heute eine Debatte über die Asylpolitik, weil auf Bundesebene auf April 2004 die Asylgesetzgebung, vor allem aus finanzpolitischen Gründen, verschärft worden ist. Die Regierung des Kantons Bern hat kurze Zeit später Folgendes beschlossen: Für Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid und für Asylsuchende, die der Nothilfeverordnung unterstehen und diese Nothilfe auch beantragen, soll die Nothilfe möglichst unat-

traktiv zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise sollen die Betroffenen zur schnellen Ausreise bewegt werden. Die gleiche unattraktive Nothilfe erhalten Asylsuchende, die sich gegenüber den Behörden nicht kooperativ verhalten: Die Papiere nicht zu zeigen führt dorthin, wo ich vorhin aufgezeigt habe. Doch liegen die Gründe für das Fehlen der Papiere oft bei der Flucht. Dies betonen die Fachleute der Flüchtlingsorganisationen. Die Behörden auf Bundes- und Kantonsebene ihrerseits betonen, dass sie mit den von ihnen eingeleiteten Massnahmen etwas zur Problemlösung beitragen wollen. Die Asylgesetzgebung basiert seit langer Zeit auf Abschreckung und Verschärfung. Man spricht bisweilen von unhaltbaren Zuständen, von einem regelrechten Asylnotstand. Die Asylkonferenz der Städte und Gemeinden sagte am 7. September 2004, dass «in der Schweiz kein Asylnotstand, jedoch ein Politikdefizit herrsche». Das Zitat stammt aus der Zeitung «Der Bund» vom 8. September 2004. Der Ansatz der Verschärfung und Abschreckung ist ein solches Politikdefizit. Dieser Ansatz löst keine Probleme, sondern verlagert sie lediglich. Wir müssen uns hier im Saal kritisch fragen, ob es wirklich sinnvoll ist, Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid durch diese Massnahmen zu sogenannten Sans-papiers zu machen. Ich sage klar und deutlich: Nein. Untergetauchte Menschen haben als Perspektive entweder Schwarzarbeit oder Kriminalität. Beide Varianten schaden der gesamten Gesellschaft, also uns allen, und die Betroffenen gefährden sich selber, zum Beispiel ihre eigene Gesundheit mit Schwarzarbeit. Wir konnten uns früher einmal hier unten in der Rathaushalle anlässlich einer Ausstellung mit der schlimmen Lebensgestaltung von Sans-papiers auseinandersetzen. Fazit: Es ist verantwortungslos, eine Politik zu machen, die unweigerlich zu solchen Verhältnissen führt. Eine solche Politik ist nicht lösungsorientiert. Viele der neuen Sans-papiers können trotz Nichteintretensentscheid nicht zurück in ihr Herkunftsland. Das wissen wir alle. Asylpolitik darf nie ideologisch, also mit Scheuklappendenken, begründet sein. Wir brauchen als Grundlage einen klaren Kopf und ein gutes Herz.

Mit der ständigen Verschärfung der Asylgesetzgebung sind wir an einem Punkt angelangt, wo auch namhafte Vertreterinnen und Vertreter der Juristerei und Ethik dieser Politik Verstösse gegen die Verfassung vorwerfen. Und zwar handelt es sich bei diesen Leuten nicht einfach um Mitglieder linker Parteien. Das Interview mit Professor Jörg Müller vom vergangenen Samstag in der «BZ» muss doch alle, die die politischen Massnahmen mitverantworten, aufgeschreckt haben. Wir alle hier im Saal sind verpflichtet, die Verfassung nicht zu verletzen. Deshalb müssen wir die Offenheit haben, bereits Gedachtes neu zu überdenken. Im Departement Blocher ist man offenbar nicht bereit, so zu denken, sondern nur noch zu verschärfen.

Die Motion 181/04 Astier vom 8. September 2004 verlangt vom Regierungsrat ein Bekenntnis zu einer weiteren Verschärfung, zu einer «harten Haltung», wie Herr Astier das nennt. Der Regierungsrat lehnt die Motion aus formellen Gründen ab, die ich nachvollziehen kann. Doch vermisste ich eine klare inhaltliche Abgrenzung von dieser Motion. Herr Astier, auch wir stellen die Gerechtigkeit ins Zentrum unserer Politik. Es geht doch darum, zwischen Straftaten – wo die Strafgesetzgebung zuständig ist – und dem Asylrecht zu unterscheiden. Auch sollten wir nicht die Migrationspolitik mit dem Asylrecht verwechseln und wie ein Birchermüsl durcheinanderbringen. Das bringt keine Lösungen und ist nur Polemik. Deshalb haben wir im Juni 2004 Vorstösse für eine konstruktive Problemlösung eingereicht. Mit einer Standesinitiative kann die Asylpolitik wieder so zurechtgerückt werden, wie sie vor dem Entlastungsprogramm war. Die neue Bundesregelung löst keine Probleme, sie bringt lediglich

Probleme. Es ist für uns unverständlich, dass die Regierung mit Ziffer 3 und 4 zwar einverstanden ist, sich jedoch nicht stärker dafür einsetzen will und fadenscheinige Ausflüchte hat. Gerade Ziffer 4 ist doch zentral, wenn wir daran denken, dass mehr soziale Gerechtigkeit in den betroffenen Ländern diesen Menschen mehr Lebensperspektive in ihrer Heimat verschafft.

Die zweite Motion fordert eine differenzierte Unterstützung im Asylwesen. Mit der Massnahme Minimalzentrum auf dem Jaunpass ist ein menschenwürdiger Umgang mit Asylsuchenden nicht möglich. Auch hier fühlen wir uns in unserer Haltung von Professor Müller bestätigt. Und zwar vor allem deshalb, weil ein solches Zentrum «dazu dient, die Leute abzuschrecken, ein in der Verfassung garantiertes Grundrecht wahrzunehmen». Dies stand ebenfalls in der «BZ» vom 11. September 04. Und so ist es: Menschen werden nicht menschenwürdig in eine Zivilschutzanlage mit Rayonverbot abgeschoben. Man behandelt Menschen, die keine Straftat begangen haben, so, als ob sie eine begangen hätten. Hören wir doch auf mit einer Asylpolitik, die verfassungsrechtlich nicht lupenrein ist, die den Ansprüchen der Menschenwürde nicht gerecht wird, und die für die Schweiz mit einer steigenden Anzahl Sans-papiers keine Probleme löst, sondern nur noch neue schafft. Ich bitte Sie, den Motionen Widmer-Keller und Rytz zuzustimmen und die Motionen von Herrn Astier abzulehnen.

Stefan Lager, Köniz (CVP). Die Fraktion der FDP ist generell der Ansicht, dass der Kanton Bern seine Aufgaben in diesem Bereich ordnungsgemäss und unter Einhaltung der Menschenrechte erfüllt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Unterkunft auf dem Jaunpass. Dementsprechend schliessen wir uns den Anträgen des Regierungsrats an. Dagegen lehnen wir die SP-Motion «Standesinitiative zur Verbesserung der Situation und Massnahmen im Asylwesen» ab. Bei der anderen SP-Motion über die differenzierte Unterstützung im Asylbereich stimmen wir bei den Ziffern 1 und 3 für Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung. Ziffern 2, 4, 5 und 6 lehnen wir ab.

Die Motion unserer Kollegin Rytz lehnen wir ab. Den Begründungen des Regierungsrats zu allen drei Motionen sowie zu den Interpellationen Pulver und der GFL können wir uns vollumfänglich anschliessen. Andererseits sind wir dankbar, wenn die Fragen dank diesen Vorstössen ein bisschen breiter behandelt werden, so weit der Kanton Bern betroffen ist.

Aus Zeitgründen kann ich nicht auf alles eingehen, doch möchte ich drei Punkte hervorheben: Erstens. Die Menschenrechte im Asylwesen müssen ohne Zweifel vollumfänglich eingehalten werden. Auch haben die Betroffenen ein Anrecht auf Information. Unser Kanton kommt dieser Aufgabe nach. Der Kanton Bern muss dafür sorgen, dass die ihm im Rahmen des Asylwesens zugewiesenen Personen ordnungsgemäss untergebracht sind, dass sie unterstützt und betreut werden. Dies macht er auf der Grundlage des kantonalen Sozialhilfegesetzes. Auch hat er die nicht angenehme Aufgabe, die Wegweisung nach einem negativen Asylentscheid zu vollziehen. Schliesslich gewährt er Personen, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, die Nothilfe. Diese Aufgabe wird von den kantonalen Instanzen vollumfänglich erfüllt.

Zweitens. In den Motionen wird kritisiert, die Leistungen des Kantons Bern für Personen mit Nichteintretensentscheid seien nicht ausreichend. In diesem Punkt folgt unser Kanton den Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz. Mit Recht tritt er auf die Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe nicht ein, da diese Empfehlungen finanziell nicht tragbar sind. Auf der andern Seite dürfen Personen mit Aus-

reiseentscheid nicht durch attraktive Leistungen zurückgehalten werden.

Drittens. Bekanntlich ist die Notunterkunft auf dem Jaunpass einer der Auslöser für diese Vorstösse. Für unsere Fraktion erfüllt diese Unterkunft alle Voraussetzungen hinsichtlich medizinischer Versorgung, Hygiene, Alarmierung in Notlagen und Feuerpolizei. Auch die Betreuung, Verpflegung und Unterkunft können als ausreichend gelten. Für die Sicherheit, insbesondere für Frauen und Kinder, ist gesorgt. Selbstverständlich lehnen viele Personen, die dort untergebracht sind, diese Unterkunft ohne Tageslicht ab. Sie möchten gerne in der Nähe einer Stadt, am liebsten in Bern oder in der Umgebung, wohnen. Die auf dem Jaunpass gewährte Nothilfe ist ausreichend. Das Gesetz wird eingehalten, denn es soll sich lediglich um eine Überbrückungshilfe handeln und die unerlässlichen Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung bieten. Diese Hilfe ist dort oben sichergestellt. Viele von uns haben Militärdienst geleistet, im Gebirge Tage und Wochen in unterirdischen Unterkünften verbracht und dies sehr gut überlebt.

Bei der Motion 090/04 unseres Kollegen Astier über die Mindestfürsorge für abgewiesene Asylsuchende und Ausländer mit ungültigen Papieren folgt unsere Fraktion den Anträgen der Regierung. Bereits heute erhalten Asylsuchenden mit diesem Entscheid nur noch die Nothilfe. Deshalb nehmen wir Ziffer 1 der Motion an und schreiben sie ab. Die Forderung des Motionärs, wonach Asylsuchenden mit abgelehntem Gesuch, die nicht ausreisen wollen, nur die Nothilfe gewährt werden soll, ist ebenfalls berücksichtigt. Unsere Fraktion überweist Ziffer 2 als Postulat.

Zur zweiten Motion 181/04 von Herrn Astier betreffend die Stellungnahme des Kantons Bern zur Teilrevision des eidgenössischen Asylgesetzes ist Folgendes zu sagen: Eine Stellungnahme ist zurzeit nicht mehr möglich, da die Fristen zur Vernehmlassung leider abgelaufen sind. Inhaltlich sind wir jedoch mit der Motion Astier einig. Wir unterstützen die Ziffern 1 und 4. Eine kleine Mehrheit der Fraktion unterstützt auch Ziffer 2. Ziffer 3 wird mehrheitlich abgelehnt.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Ich spreche hier von Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid, was mir wichtig ist, vorzuschicken. Ein Nichteintretensentscheid reicht für mich nicht aus, diese Menschen als Kriminelle abzustempeln. Wer kriminell wird, fällt unter das allgemeine Strafrecht. Das ist richtig so. Nimmt man diese Unterscheidung vor, berührt es einen schon immer wieder, wie auf dem Buckel von Menschen, die in der Schweiz um Asyl bitten, die Angst vor einer gefährlichen Überfremdung geschürt wird. Unser Land ist für Flüchtlinge nicht so attraktiv, wie es uns gewisse Politiker gerne glauben machen. In der ersten Hälfte dieses Jahres wurden nur gerade so viele Asylanträge gestellt wie vor ungefähr 15 Jahren. Unser Defizit besteht also in erster Linie im politischen Denken und nicht im Asylwesen. Und dies im Kanton Bern vielleicht in besonderem Masse.

Wenn unsere Regierung eine Verordnung erlässt, die unter anderem erlaubt, Kinder und Jugendliche, die besondere Unterstützung benötigen, auf dem Jaunpass zu internieren, oder wenn sie die Nothilfe kürzt oder verweigert, falls sich die Betroffenen so genannt nicht kooperativ verhalten, handelt es sich bei dieser Verordnung um einen Verstoß gegen ein verfassungsmässiges Grundrecht und ist ein Hohn für unsere viel gerühmte humanistische Tradition. Die GFL unterstützt grundsätzlich den Ansatz einer zentralen Lösung, jedoch nicht so, wie sie jetzt aufgegleist wurde. Der Standort auf dem Jaunpass wurde ganz bewusst gewählt, damit die Men-

schen mit einem Nichteintretensentscheid die garantierte Nothilfe, also Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung, möglichst nicht beanspruchen. Gestern konnten wir lesen, dass Frau Regierungsrätin Andres auf diesem Weg bleiben will. Wir haben es bereits gehört: Genau wie abzusehen war, hat das BFF die ersten Auswirkungen bestätigt. Auf den vier Empfangsstellen des Bundes sind vom 1. April bis am 31. Juli 634 Nichteintretensentscheide zu verzeichnen. Von diesen Menschen sind genau 11 kontrolliert abgereist. Wie viele der 844 Abgewiesenen sich noch in der Schweiz aufhalten, ist nicht bekannt. Es ist klar: Der Kanton Bern treibt durch seine Verordnung und der möglichen Verweigerung von Nothilfe die Menschen in die Kriminalität. Es bleibt ihnen ja gar nichts anderes übrig.

Die mögliche Verweigerung von Nothilfe ist aber auch gegen die Interessen der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit ist kaum an einer Zunahme der Kriminalität interessiert. Die GFL spricht sich für einen menschenwürdigen Umgang mit den abgewiesenen Asylsuchenden aus. Auch sie sind ein Teil unserer Gesellschaft mit dem Recht auf einen verfassungsmässigen Umgang. Doch gehen wir in unseren Forderungen noch weiter. Wie eine neue Studie aus Zürich zeigt, tragen Beschäftigungsprogramme mit einer Tagestruktur, wie sie zum Beispiel die TAST in Bern anbietet, einen wesentlichen Teil zur Entkrampfung der Politik bei. Der gemeinnützige Beitrag übertrifft sogar die Kosten. Unser Standpunkt ist klar: Wir werden die Anträge, die zur Verbesserung der Situation beitragen, unterstützen, und diejenigen, die sie noch verschärfen wollen, ablehnen.

François Contini, Bienne (AVeS). Je suis d'accord avec M. Astier sur un point: le centre du col du Jaun est un symbole, c'est le symbole d'une politique de non droit, c'est le symbole d'une politique répressive, c'est le symbole de changement de cap total de la politique de la Direction de la police et c'est pour cette raison que ce centre doit être fermé dans les meilleurs délais.

Mme Andres, vous avez parfois mené une politique en matière d'asile courageuse. Nous nous rappelons que vous avez aussi oeuvré pour trouver une solution pour les personnes qui étaient en Suisse depuis longtemps, ce qui a débouché sur la circulaire Metzler. Nous nous rappelons aussi que vous avez souvent été critiquée par les plus extrémistes de votre parti qui déposent à chaque session deux ou trois motions sur le thème de l'asile et le fait que ces mêmes personnes vous félicitent aujourd'hui pour votre politique démontre que vous avez opéré un changement de cap radical et malheureusement totalement inopportun.

L'ouverture du centre du Jaun est une faute politique et juridique. Faute politique, parce qu'avec l'ouverture de ce centre, le canton de Berne est le seul canton qui distille ainsi l'aide d'urgence et le canton qui s'est montré le plus répressif en la matière, faute politique aussi parce que vous avez fait passer les populations locales pour des populations habitant dans une région qu'il ne faudrait pas fréquenter. C'est surtout une faute juridique, parce que ce centre est illégal, comme les déclarations du professeur Müller dans son interview de samedi l'ont montré. Les personnes qui se voient refuser la possibilité qu'on entre en matière sur leur demande d'asile ont droit à l'aide d'urgence: c'est un droit et ce droit doit leur être accordé. Il faut donc leur permettre d'avoir accès à l'aide d'urgence, or le centre du col du Jaun est fait expressément pour que ces personnes ne puissent pas accéder à cette aide. Il y a donc là une violation manifeste de la Constitution.

M. Astier, les gens de gauche ne considèrent pas les requérants d'asile comme des saints, nous ne sommes pas Dieu le père, nous les considérons comme des hommes qu'il faut traiter en leur garantissant leurs droits constitutionnels. Si des

personnes commettent des infractions – vous avez pris un exemple pour assimiler tous les requérants d'asile à des criminels, c'est une politique à courte vue comme vous le faites de vouloir ainsi prendre un exemple pour le généraliser – doivent être punis et ils peuvent même être également mis en détention aux fins d'expulsion. Les autres personnes, les personnes qui se sont vu refuser l'entrée en matière ont droit à cette aide minimale et il faut donc la leur garantir. Cette aide minimale, c'est non seulement la nourriture et le toit, mais c'est aussi les moyens minimum de communication permettant l'exercice digne d'une vie et évidemment cela n'est pas possible dans le cas du centre du Jaun. Il faut donc revenir à une politique raisonnable, non pas créer des clans, non pas favoriser le travail au noir, non pas favoriser la criminalité et il faut approuver pour cela les motions Rytz et Widmer-Keller demandant la fermeture de ce centre.

Notre groupe combat également la motion Astier, qui veut encore aller plus loin, en étendant à tous les déboutés du droit d'asile l'aide d'urgence. La réponse du Conseil-exécutif est époustouflante: le Conseil-exécutif nous dit que ce point est illégal et il nous propose, dans le même temps, d'adopter la motion sous forme de postulat! Le Conseil-exécutif reconnaît donc que la motion n'est pas possible et, dans le même temps, on nous propose de l'approuver sous la forme d'un postulat. Cela montre que le gouvernement a dorénavant perdu toute mesure dans cette question de l'asile. Cette motion Astier, c'est le projet Blocher, refusé d'ailleurs par le Conseil fédéral et il ne faut pas être très malin que si le Conseil fédéral l'a refusé, c'est qu'un conseiller radical au moins s'est rangé du côté du camp de la raison. Nous ne comprenons pas le parti radical aujourd'hui quand il désavoue son conseiller fédéral et quand il propose que le canton de Berne copie cette politique de Blocher. Vous n'allez pas gagner des électeurs en copiant cette politique, vous ne faites que crédibiliser cette politique malsaine et vous savez bien que les électeurs préfèrent toujours l'original à la copie. Ce qui est une insulte à nous tous, ce ne sont pas certains requérants d'asile, c'est l'ouverture d'un centre au col du Jaun qui ne respecte pas la législation et qui doit dès lors être fermé.

Urs Albert Müller, Zäziwil (SVP). Die SVP-Fraktion beantragt, die Vorstösse gemäss dem Antrag des Regierungsrats zu verabschieden. Zur Motion Rytz: Nach unserem Rechtsempfinden wird diese Forderung erfüllt und auch menschenwürdig umgesetzt. Die SVP will deshalb keine Abkehr von der jetzigen Praxis. Auch will sie das Zentrum auf dem Jaunpass nicht schliessen. Gemäss meinen Erkundigungen auf der Polizei- und Militärdirektion wird insbesondere bei den verletzlichen Personen – ein Punkt, der ja oft kritisiert wurde – entsprechend Rücksicht genommen und die nötige Sensibilität angewendet. Frau Rytz verwies auf das Interview in der «BZ» vom vergangenen Samstag mit Professor Müller. Der Titel war wohl etwas falsch gewählt. Vielmehr hätte er aus Sicht des Redaktors «Mein Standpunkt» heissen sollen. Weiter äussere ich mich nicht dazu. Die Aussagen von Herrn Professor Müller sind nicht neu. Ich habe mich diesbezüglich bei der POM noch einmal rückversichert. Die Aussagen im Interview haben ihr vorgelegen, und zwar bereits dann, als sie die Antworten auf die Motionen verfassten. Deshalb beantragen wir, die Motion Rytz abzulehnen.

Zur SP-Motion 137/04: Sie verlangt eine differenzierte Unterstützung im Asylwesen. Gemäss unseren Informationen wird den Forderungen der Ziffern 1 und 3 nachgelebt. Deshalb bitten wir Sie, diesen Teil anzunehmen, unter gleichzeitiger Abschreibung. Das Zentrum auf dem Jaunpass wollen wir nicht schliessen. Die differenzierte Ausgestaltung betreffend Nothilfe ist ausdrücklich vorgesehen.

Noch zur Tatsache, dass die Personen mit Nichteintretensentscheid und die Renitenten und Abgewiesenen in der gleichen Unterkunft untergebracht sind: Für uns ist das kein Problem. Noch eine Bemerkung zu Frau Widmer: Sie sagte, die Unterkunft in einer Zivilschutzanlage sei nicht menschenwürdig. Viele von uns haben in Zivilschutzanlagen Militärdienst geleistet. Ich selber habe fast ein ganzes Jahr in einer Festung Militärdienst geleistet. Dies war damals sicher menschenwürdig. Deshalb bitten wir Sie, die Ziffern 2, 4, 5 und 6 abzulehnen.

Zur Standesinitiative: Die SVP will keine Rückkehr zur bisherigen Praxis. Im Gegenteil, wir begrüßen die verschärften Vorschriften für Personen mit einem Nichteintretensentscheid. Zu den Ziffern 3 und 4: Die SVP ist der Meinung, man müsse in Bezug auf die bilateralen Verträge im Asylbereich keinen Sonderzug fahren. Vielmehr kann dies im ordentlichen Verfahren erledigt werden. Die Zusammenarbeit mit Drittländern ist ein ständiges Postulat. Die auf eidgenössischer Ebene tätigen Politiker sind ja ohnehin damit beschäftigt. Wir bitten Sie, die Standesinitiative der SP abzulehnen.

Zur dringlichen Motion Astier. Die SVP-Fraktion lehnt diese Motion ab, weil die Frist zur Stellungnahme bereits abgelaufen ist. Eigentlich hätte Herr Astier die Motion zurückziehen sollen. Der Ständerat wird die Asylgesetzrevision erst im kommenden Frühjahr behandeln. Wäre es möglich, eine Stellungnahme des Grossen Rats nachzuschieben, würden wir das begrüßen und wir würden den Vorstoss unterstützen. Ich wäre froh, wenn Frau Andres hierzu Stellung nehmen könnte. Wir begrüßen also die härteren Massnahmen. In der Sache haben wir keine Differenz zum Vorstoss.

Der Vorstoss der FDP ist hinfällig, da Ziffer 1 mit dem Systemwechsel bereits erfüllt ist. Deshalb kann man diese Ziffer annehmen und abschreiben. Bei Ziffer 2 ist davon auszugehen, dass die Gesetzgebung auf eidgenössischer Ebene entsprechend angepasst wird. Erste Massnahmen wurden bereits eingeleitet. Wir bitten Sie daher, Ziffer 2 als Postulat zu überweisen.

Grundsätzlich löste der Systemwechsel diese Vorstösse aus. Die SVP begrüsst den Systemwechsel. Die Differenzen basieren lediglich auf einer unterschiedlichen Rechtsauslegung in Bezug auf die Anwendung des Notrechts. Die SVP schliesst sich grundsätzlich der Argumentation des Regierungsrats an. Ich verweise hier insbesondere auf das Argumentarium zur Grundrechtskonformität betreffend Nothilfeverordnung. Zudem muss Folgendes gesagt werden: Wir setzen hier nur das um, was uns der Bund vorgibt. Der Systemwechsel kann kurzfristig nur auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden, aber die Arbeiten für die Gesetzesrevision sind bereits eingeleitet worden.

Die Anzahl Personen mit einem Nichteintretensentscheid ist relativ gering im Verhältnis zu den in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Es besteht immer die Gefahr, dass man die andern 99 auch in die gleiche Kategorie einreicht, wenn man ein einziges schwarzes Schaf findet. Das wollen wir aber nicht. Wo das Notrecht zum Zug kommt, handelt es sich um Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Entweder war ihr Gesuch unbegründet oder sie haben sich rechtsmissbräuchlich verhalten. Fahren wir hier einen harten, beziehungsweise restriktiven Kurs, können wir verhindern, dass einmal mehr durch eine kleine Minderheit, die sich schlecht verhält, eine ganze Bevölkerungsgruppe in Misskredit gerät.

Erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung: Ich bin erstaunt, wie und von welcher Seite her man sich gegen eine restriktive Umsetzung der Gesetzgebung im Asylbereich wehrt. Leider habe ich keine Zeit mehr, Ihnen aus einem Artikel des Geschäftsführers des HEKS zu zitieren, der sich heftig gegen die Art und Weise der Umsetzung wehrt. Aller-

dings ist es nicht an ihm, sich hierzu zu äussern. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Vorstösse gemäss Antrag des Regierungsrats mit Ausnahme der Motion Astier, die wir unterstützen, zu verabschieden.

Peter Schori, Spiegel (SD). Die Schweizer Demokraten lehnen die beiden Motionen der SP-Fraktion sowie die Motion von Regula Rytz ganz klar ab. Der Motion der FDP und von Herrn Astier stimmen wir zu. Es gäbe zu den Vorstössen der Sozialdemokraten und der Grünen viel zu sagen. Doch da schon viel gesagt worden ist, beschränke ich mich auf ein paar Feststellungen und Fragen.

Die Roten und die Grünen zeigen mit ihren Vorstössen einmal mehr, dass sie die Realität nicht erkennen wollen. Sie gehen von der Vorstellung echter Flüchtlinge aus. Aber alle, die es sehen, hören, wissen und erfahren wollen, wissen, dass nur gerade etwa 5 bis 10 Prozent der Asylsuchenden echte Flüchtlinge sind. Bei den andern 90 Prozent ist dies überhaupt nicht der Fall. Erst recht nicht bei Personen, die ihre Papiere vernichten und nicht einmal sagen, aus welchem Herkunftsland sie kommen. So verhält sich kein Flüchtling, der an Leib und Leben bedroht ist, wenn er sich in einem freiheitlichen Rechtsstaat wie die Schweiz befindet. Es ist inakzeptabel, wenn solche illegale Einwanderer unsere Behörden und unseren Rechtsstaat an der Nase herumführen.

Ich habe gute Beziehungen zum Kanton Aargau. Dort wurden Polizisten und Securitaswächter mehrmals mit Einwanderern aus Schwarzafrika konfrontiert. Sie haben bei verschiedenen Botschaften möglicher Herkunftsländer in Bern angeklopft und erhielten zur Antwort, man kenne diese Personen nicht, nicht einmal ihre Sprache. Sollen nun wirklich solche Leute, die ohne Not und mit Absicht derart schlecht mit unserer Gastfreundschaft umgehen, auf Kosten unserer Steuerzahler Wochen, Monate, ja sogar Jahre gehätschelt werden? Die Motionäre der SP und der Grünen wollen das offensichtlich. Sie wollen zulassen, dass unser Rechtsstaat und unsere Hilfsbereitschaft so verhöhnt wird.

Die Regierung sagt in ihrer Antwort an Regula Rytz ganz klar, auch mit der Jaunpasslösung würden die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Ansprüche in jeder Beziehung erfüllt. Ich hoffe, die Polizeidirektorin wird in ihrer harten Linie weiterfahren. Deshalb meine Fragen an die rot-grüne Seite: Wie wollen Sie diese und andere eklatante Missstände im Bereich der illegalen Einwanderer und der abgewiesenen Asylbewerber beseitigen? Sie müssen jetzt mal ganz klare Lösungen auf den Tisch legen, damit man das protokollieren kann. Was in Ihren Motionen daherkommt, erhöht einzig und allein die Attraktivität der Schweiz für illegale Einwanderer, unsere Gastfreundschaft und unseren Rechtsstaat zu missachten und zu missbrauchen. Und zwar auf Kosten der Steuerzahler.

Klaus Künzli, Ittigen (FDP). Der Kanton Bern hat mit seinen Massnahmen im Asylbereich nichts anders gemacht, als das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 umzusetzen. Im Vergleich zu andern Kantonen hat er dies jedoch sehr konsequent und wirkungsvoll gemacht. Mit dem Nothilfezentrum auf dem Jaunpass oder dort, wo es ab 1. Dezember auch immer sein wird, will der Kanton klar zwischen echten Asylbewerbern und solchen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, unterscheiden. Dazu gehören auch Personen, die sich unkooperativ und renitent verhalten. Unkooperativ heisst, wenn sie nicht ehrlich sind, wenn sie in Zusammenhang mit der Bekanntgabe ihrer Identität lügen. Es gibt das Beispiel einer Person, die sechs verschiedene Identitäten und damit auch sechs verschiedene Herkunftsländer angegeben hat. Solche Leute kann man weiss Gott nicht unterstützen. Nichteintretensentscheide und Abweisungen durch die Behörden werden nicht leichtfertig vorgenommen.

In jedem Fall wird sehr wohl geprüft, ob sich jemand durch die Ausreise in sein Heimatland einer Gefahr aussetzt oder nicht. Deshalb sind Personen mit einem Nichteintretensentscheid nicht bedroht, so wie Frau Rytz behauptet hat. Denn sonst hätten sie ja nicht diesen Status erhalten. Damit ist auch gewährleistet, dass diejenigen, die auf Nothilfe gesetzt sind, jederzeit unter Mithilfe des Kantons ohne jede Gefahr ausreisen können. Es wäre aus der Sicht des Vollzugs äusserst unklug, diese Leute in Zentren und Agglomerationen mit Nothilfe zu versorgen. In einer solchen Situation wäre der Anreiz auszureisen um ein Vielfaches tiefer, und die Versuchung für gewisse Leute, ihren «Geschäften» nachzugehen, um ein Vielfaches höher. Wenn ein renommierter Rechtsprofessor kurz vor dieser Debatte in einem ganzseitigen Interview versucht, die Institution Jaunpass der Illegalität und Unmenschlichkeit zu bezichtigen, muss ich das klar in Abrede stellen. Die gemäss Nothilfegesetz vorgeschriebene Versorgung mit Verpflegung, Unterkunft, medizinischer Hilfe, Kleidung und Betreuung rund um die Uhr ist ganz klar gewährleistet. Der Aufenthalt in diesem Zentrum ist zudem freiwillig. Es kann jederzeit verlassen werden, um die Heimreise anzutreten. Auch in Zusammenhang mit der Beschaffung der Papiere wird Hilfe angeboten.

Ich akzeptiere die Kritik, wonach unterirdische Armeen Anlagen unmenschlich seien, nur von Leuten, die selber einmal Tage oder Wochen dort verbracht haben. Ich persönlich habe das nie als unmenschlich empfunden. Und schliesslich wird das Zentrum auf dem Jaunpass Ende November ohnehin geschlossen. Es wäre wohl unverhältnismässig, zweieinhalb Monate vorher eine Schliessung zu erzwingen.

Noch eine Bemerkung zum Vorwurf der zu tiefen Altersgrenze bei Jugendlichen: Es ist heute fast nicht mehr möglich, das Alter eines Jugendlichen in der Pubertät festzustellen, vor allem dann, wenn keine Papiere vorhanden sind. Das wird von den Betroffenen klar ausgenutzt, um in den Genuss von erleichterten Bedingungen für Jugendliche zu gelangen. Zudem kann man oftmals im Verhalten zwischen Sechzehn- und Achtzehnjährigen kaum einen Unterschied ausmachen. Deshalb unterstütze ich klar die Weiterführung dieser dezentralen Lösung und bitte Sie, die Motion Astier, «Stellungnahme des Kantons Bern zur Teilrevision des eidgenössischen Asylgesetzes», zu unterstützen, so weit es noch möglich ist, eine Stellungnahme einzureichen. Auch bitte ich Sie, bei allen andern Vorstössen die Haltung der Regierung einzunehmen.

Erwin Fischer, Lengnau (FDP). Um was geht es hier? Es geht um Menschen- und um Asylrechte. Lassen wir uns in dieser Debatte doch nicht an der Nase herumführen, in einer Debatte, wo es um die Umsetzung dieser Rechte geht. Ich gratuliere der Regierung zu dem offenen, rechtlich transparenten Verfahren. In Europa gab es zwei Weltkriege, bei denen die Menschenrechte im Zentrum gestanden sind. Es starben im Kampf um die Menschenrechte Millionen von Menschen. Was zeichnet denn eigentlich die mitteleuropäische Kultur aus, welche Grundsätze gelten dort? Ein Grundsatz ist das Bekenntnis zur Demokratie, also das Akzeptieren von Mehrheitsentscheiden. Ein zweiter Grundsatz ist die Gewaltlosigkeit. Man geht also nicht mit dem Messer oder mit dem Gewehr aufeinander los, sondern ficht einen rechtlichen Handel vor Gericht aus. Der letzte Punkt betrifft das Bekenntnis zu den Menschenrechten. Das heisst zum Beispiel auch, dass ich als Vater meiner Tochter nicht verbiete zu turnen. Sie hat ein Recht, turnen zu gehen. Das sind Inhalte, um die es geht.

Personen, die diese Regeln nicht einhalten, muss man Grenzen setzen. Die Regeln muss man zum Schutz dieser Menschenrechte, zum Schutz des Asylrechts konsequent umsetzen. Diese beiden Rechte sind wichtig. Deshalb unterstütze

ich die Regierung mit Ausnahme derjenigen Punkte, die die Motion Astier betreffen. Lassen wir uns nicht an der Nase herumführen. Die Sache ist zu wichtig, Menschen- und Asylrecht müssen richtig umgesetzt werden.

Peter Ernst, Brienz (EDU). Ich staune immer wieder, welche Grosszügigkeit und Liebe politische Kreise den Asylsuchenden gegenüber, die unsere Gesetze und unsere Ordnung aufs Traurigste verachten, an den Tag legen. Ich spreche von abgewiesenen Asylbewerbern, die sich unseren Gesetzen widersetzen und nicht von den Echten, Anständigen. Ich habe über die Polemik gestaunt, als das Zentrum auf dem Jaunpass eröffnet wurde. In den Tourismusregionen werden Millionen von Franken für PR ausgegeben und man lobt die Landschaft und die Berge. Die Asylbewerber sollten dankbar sein, dass sie eine Zeitlang in dieser wunderbaren Bergwelt leben können. Die Unterkünfte bestehen aus ganz guten Infrastrukturen, aus viel besseren als in den umliegenden Sennhütten. Sie müssen dankbar sein. Wäre ich Koch, würde ich Leuten, die dem Staat widersprechen, Wasser und Brot auftischen. Wer auf so schändliche Art die Ordnung missachtet, hätte es nicht anders verdient. Alle Eltern sind darum bemüht, ihren Kindern Anstand zu lehren. Und hier unterstützt man Leute und ergreift sie mit Samthandschuhen, die nicht einmal ihre Herkunft und ihren Namen bekannt geben und wissen. Ich ersuche Sie, die von der Polizeidirektorin vorgesehenen Verschärfungen und die Motion Astier zu unterstützen. Sonst werden wir dem Missbrauch nie Herr.

Peter Bühler, Bern (FDP). Es ist schon ein bisschen absurd: Während im Sudan täglich 200 bis 300 Flüchtlinge verhungern, wird hier wegen illegalen Aufenthaltern, die zurückgehen sollten – und bis es so weit ist, Nothilfe erhalten – auf die Tränendrüse gedrückt. Und zwar eine Nothilfe, von der die Leute im Sudan nur träumen können. Aber mit diesen Leuten dort kann man hier offenbar nicht Politik machen. Die Nothilfe umfasst alles, was die Leute brauchen, auch diejenigen auf dem Jaunpass. Ein bisschen Druck ist nötig. Das Ganze darf nicht zu attraktiv sein, damit die Leute beim Beschaffen der Papiere kooperieren, um ausreisen zu können. Das Interview von Professor Müller in der «BZ» vom Samstag hat mich wirklich ein bisschen geärgert. Es sei vor allem dann menschenunwürdig, wenn es mit einer Abschreckung verbunden sei. Ja also, ein bisschen abschrecken darf das wirklich. Wäre das Abschrecken und Warnen menschenunwürdig, dürfte man auch auf keiner Zigarettenschachtel mehr eine gesundheitliche Warnung und auf keiner Gifflasche mehr einen Totenkopf aufdrucken.

Immerhin hat Professor Müller ausgeführt, welche Minimalanforderungen er an ein menschenwürdiges Dasein stellt: «Namentlich Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Hilfe.» Dieser Minimalaufwand ist erfüllt. Noch zur angeblich menschenunwürdigen Unterkunft: Ich habe bereits unzählige Dienstage und -nächte verbracht. Somit müsste ich im Nachhinein in Strassburg Klage wegen menschenunwürdigen Verhältnissen, die ich über mich ergehen lassen musste, einreichen. Ich habe auch nur das Nötigste erhalten, habe ein Ausgangsrayon gerade bis vor die Unterkunft erhalten und das soziale Umfeld musste ich auch zu Hause lassen.

Der Kanton Bern muss unbedingt umsetzen, was der Bund in Sachen Asylnothilfe verordnet. Und zwar möglichst unattraktiv, sonst ist der Zulauf noch grösser. Die illegalen Aufenthalter sollen ausreisen, damit mehr Mittel für die wirklichen Flüchtlinge zur Verfügung stehen. Und diese wirklichen Flüchtlinge sind es, um die wir uns kümmern müssen. Man sollte aufhören, mit diesen illegalen Aufenthalten Politik zu machen. Es wäre besser, Sie würden die Regierung unter-

stützen, um zu erreichen, dass die Aufenthalter mit den Behörden kooperieren. Wir alle haben einen Eid auf die Verfassung geschworen und gelobt, die Gesetze einzuhalten. Wer sich mit Illegalen identifiziert, handelt ungesetzlich. Das gilt auch hier. Ich bin mit den Anträgen der Regierung zu den verschiedenen Vorstössen völlig einverstanden und werde so stimmen.

Regula Rytz, Bern (GB). Ich möchte den Herren Müller, Schori, Bühler, Astier und so weiter ganz klar sagen: Niemand von unserer Seite verteidigt ausländische Leute, die gegen das Strafrecht verstossen. Das ist eine Unterstellung. Im Gegenteil: Wir haben darauf hingewiesen und es lässt sich auch sehr gut belegen, dass die Politik von Bund und Regierung die Kriminalität sogar verstärken würde, indem sie 95 Prozent der Asylbewerbenden in die Illegalität zwingt. Dies wurde auch in den Ausführungen zum letzten Vorstoss von Herrn Blocher in Bezug auf die Änderung des Asylgesetzes ausgeführt: Die Kriminalität wird zunehmen. Die Unsicherheit wird verstärkt und nicht abgebaut. Deshalb sprechen wir uns gegen die abschreckende Politik aus. Wir müssen das Problem mit Vernunft und im Rahmen des Rechtsstaates angehen. Dora Andres hat gestern in Telebärn auf etwas Wichtiges hingewiesen: In den letzten Jahren nehmen die Asylgesuche immer mehr ab. In der Schweiz befinden wir uns bezüglich der Zahl der Asylbewerber heute auf dem Stand von 1990. Es haben sich seither noch nie so wenige Leute hier um Asyl beworben. Darum können wir doch wirklich das einhalten, was der Rechtsstaat uns vorschreibt. Deshalb wünsche ich mir sehr, dass Sie sich noch einmal mit den Vorschlägen auseinandersetzen, die auch in meiner Motion enthalten sind.

Das Minimalzentrum auf dem Jaunpass soll geschlossen und kein neues gebaut werden. Fragen Sie doch mal die Leute rund um den Jaunpass, ob sie sich diese Situation gewünscht haben. Sie wurden von der Sache überrumpelt. Es macht keinen Sinn, weitere solcher Zentren zu planen. Man kann Leute, die kein Asyl erhalten, auch in den bestehenden Strukturen unterbringen. Es ist unnötig, so teure, zusätzliche Strukturen zu schaffen, wo Grundrechte verletzt werden, wie viele Verfassungsrechtler und andere Leute hier gesagt haben. Zudem fordere ich, dass die Sozialrechte gemäss Bundesverfassung gewährleistet sind. Ich verweise auf ein paar Vorredner vor allem aus dem bürgerlichen Lager: Dass man heute Nothilfe gewährleistet, ist im Grunde bereits eine Verschärfung des Asylrechts. Dies wird von unserer Seite nicht in Frage gestellt. Doch fordern wir – und es geht in der von Jörg Paul Müller geführten Diskussion nur um das –, dass die Nothilfe, die so minimal ist, wie sie Herr Bühler vorhin aufgezeigt hat, nicht noch zusätzlich minimiert oder gar abgeschafft wird, wie in der Nothilfeverordnung des Kantons die Möglichkeit eröffnet wird. Das ist absolut illegal. Man kann nicht den Kerngehalt eines Grundrechts, der bereits minimal ist, noch zusätzlich abbauen. Hier muss die Nothilfeverordnung geändert werden.

Zudem soll der Bund weiterhin für die Asylbewerbenden, auf deren Gesuch nicht eingetreten wird, zuständig sein. Diese Verlagerung der Kosten können Sie doch einer Kantonsbevölkerung schon rein finanziell nicht zumuten. Und zwar in einem Gebiet, wo der Bund mit der Aussenpolitik und mit der Aussenwirtschaftspolitik Einflussmöglichkeiten hat. Es handelt sich klar um eine Bundesaufgabe, und ich sehe nicht ein, warum in diesem Bereich jetzt von den Kantonen eine zusätzliche Leistung verlangt wird.

Ich bin über die Äusserungen von FDP- und SVP-Fraktion zur Motion Astier in Bezug auf die Teilrevision der eidgenössischen Asylgesetzgebung ziemlich irritiert. Es geht hier darum, den zweiten Schritt noch einmal zu verschärfen, also in Be-

zug auf diejenigen Asylbewerbern, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde. Ich betone noch einmal die Aussage von Grossrat Contini: Dora Andres hat sich in Bezug auf die Härtefallregelungen sehr gut verhalten und auch den humanitären Aufenthalt verteidigt. Ich finde es sehr merkwürdig, wenn jetzt auf einmal Stimmen aus der FDP bei der nächsten Revision einen Abbau fordern. Das finde ich völlig inkonsequent und ich hoffe, dass Sie dann in diesem Punkt Dora Andres verteidigen. Bei dem, was wir heute diskutieren, können wir das leider nicht tun.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP). Obwohl die Meinungen gemacht sind, ist es mir wichtig, auf gewisse Punkte noch einmal zurückzukommen. Ich habe nicht gesagt, die Zivilschutzanlage sei nicht menschenwürdig. Vielmehr habe ich gesagt, die Anlage dort oben und die Tatsache, dass dort oben Leute ausgegrenzt werden, sei menschenunwürdig. Dies möchte ich gegenüber Herrn Müller noch einmal ganz klar betonen. Ich habe die Zivilschutzanlage nicht als abschreckendes Beispiel in mein Votum aufgenommen. Und vergleicht man diesen Aufenthalt mit dem Aufenthalt unserer Militärdienstleistenden muss man doch differenzieren: Wir wissen, dass es sich um eine begrenzte Zeit handelt, dass wir dann wieder nach Hause in unsere Familie gehen können und dort eine Umgebung vorfinden, wo wir uns wohl fühlen. Wir haben nicht alles zurückgelassen. Wir haben immer noch an einem Ort ein Bett, wo es uns sehr gut geht.

Noch zur Forderung, man müsse viel schärfer mit Leuten umgehen, die keine Papiere haben: Genau hier haben wir ein Problem mit den Nichteintretensentscheiden. Angenommen, jemand aus dem Sudan – Herr Bühler hat vorhin geschildert, wie schlecht es den Menschen dort geht – verweist in einer Nacht- und Nebelaktion, findet bis zu unserer Grenze den Weg und soll dann innerhalb von 24 Stunden aus einem Staat Papiere liefern, mit dem er keinen Kontakt mehr hat: Ich habe ein Problem damit, wenn diese Person keine Zusage für ein vorläufiges Aufnahmeverfahren in der Schweiz erhält und in die Illegalität getrieben wird.

Herr Künzli hat ein Problem, bei den Minderjährigen die Sechzehn- von den Achtzehnjährigen zu unterscheiden. Genau das ist auch mein Problem. In der Pubertät sind wir noch viel verletzlicher als vor oder nach dem Alter von sechzehn Jahren, wenn wir eine gewisse Entwicklung durchgemacht haben. Genau deshalb ist es wichtig, die Grenze bei achtzehn Jahren anzusetzen, wo auch bei unseren Jugendlichen die Volljährigkeit in Kraft tritt.

Wir wurden aufgefordert, Lösungen für die Beseitigung der Missstände aufzuzeigen. Wir haben versucht dies aufzuzeigen. Wenn Sie dem Nachdruck verschaffen wollen, müssen Sie Ziffer 4 unserer Standesinitiative unterstützen, damit der Bund keine Rückschritte macht und für die Entwicklungshilfe nicht weniger Geld ausgibt, sondern in den Herkunftsländern etwas unternimmt.

Sylvain Astier, Moutier (PRD). Je tiens à préciser que je parle ici uniquement pour la motion du PRD «Assistance minimale pour les requérants d'asile déboutés et étrangers en situation irrégulière». Je réponds volontiers à Mme Widmer qui avait indiqué au début qu'il fallait prendre en considération la bonté de l'homme, le respect de l'homme, mais l'homme est capable du meilleur comme du pire et cela il faut le prendre en considération. Vous avez également indiqué qu'il faut stimuler les gens pour qu'ils partent volontairement, tout le monde est d'accord avec cela mais personne n'a trouvé la motion magique jusqu'à ce jour. Vous avez également dit qu'il n'y avait pas d'augmentation des demandes d'asile, ce qui est vrai, elles baissent même. Est-ce une raison pour ne rien faire et tolérer tous les abus? Nous disons non. Vous avez

aussi mentionné les résultats des premiers monitoring concernant le programme d'allégement budgétaire 2003 de la Confédération. Personnellement je ne les ai jamais vus, à mon avis il n'y en a pas encore. Si vous en avez, donnez-nous les résultats. Vous avez encore indiqué qu'il faut améliorer le retour de ces gens dans leur pays: je suis tout à fait d'accord avec vous et c'est pourquoi j'ai déposé hier une motion demandant que la DDC aide également les requérants d'asile bernois déboutés, comme l'a proposé Mme Calmy-Rey pour les requérants d'asile déboutés du canton de Vaud.

M. Baumgartner a indiqué que personne n'irait volontairement au Jaun et que ces personnes disparaîtraient dans la clandestinité. C'est faux, parce que ces personnes vont soit rentrer chez elles soit tenter l'asile ailleurs, dans un autre pays. Qui peut le leur interdire? La Convention de Genève est claire: chaque pays doit étudier une demande d'asile, elles ne vont pas rester en Suisse où elles n'ont plus d'aide sociale.

Mme Marti a indiqué que dissuader ne peut pas résoudre les problèmes. Le fait de leur donner un logement, de la nourriture, une couverture sociale, vous pensez que c'est dissuasif? Vous pensez que cela les incite à rentrer dans leur pays, qui forcément a des conditions économiques moins bonnes que la Suisse? Bien sûr que non, dissuader ne veut pas dire inciter à rester. Vous avez indiqué que vous aussi vous voulez mettre l'asile dans le centre, pas que tout soit mauvais ou méchant. Il y a une question d'éthique à ce sujet: les familles qui viennent avec des passeports valables, des cartes d'identité qu'elles déposent et si elles ont une décision d'asile négative, elles seront renvoyées immédiatement. Par contre, celles qui viennent ici sans documents d'identité, avec un faux nom, une fausse nationalité, ces personnes resteront, contrairement aux autres familles et vous trouvez que c'est éthique, vous trouvez que c'est normal? Moi non. Les personnes qui cachent leur identité ne sont peut-être pas criminelles, mais on doit pouvoir prendre des mesures contre elles car ce sont des abus manifestes. Concernant cette magnifique expertise d'un professeur Müller, personnellement je suis juriste et je pense que l'humanité n'est pas un concept juridique, mais un concept politique. Les juristes américains trouvent que Guantanamo et Abu Graïb sont compatibles avec la Déclaration des droits de l'homme et M. Müller trouve que le Jaun n'est pas compatible avec la Constitution. M. Müller est donc un bon politicien d'extrême-gauche, mais un piètre juriste.

Je vous prie de soutenir le point 1 comme motion avec classement et le point 2 comme postulat.

Urs Albert Müller, Zäziwil SVP). Ich möchte Frau Rytz Folgendes entgegenhalten: Man könnte fast meinen, der Rechtswissenschaftler Professor Müller sei der Alleinseligmachende in diesem Bereich. Gemäss seiner Aussage gelten Grundrechte unabhängig vom Verhalten. Auch Frau Rytz hat das gesagt. Doch ich habe Informationen von Juristen erhalten, die sehr wohl sagen, dass das Notrecht vom Verhalten der Betroffenen abhängig gemacht werden könne. Es gibt also hier verschiedene Betrachtungsweisen.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Da wir fünf Motionen gleichzeitig behandeln, spreche ich zuerst generell über die Situation im Kanton Bern. Anschliessend gehe ich auf die einzelnen Motionen ein und werde aufzeigen, welche Haltung die Regierung von Ihnen erwartet. (*Heiterkeit*)

Im Kanton Bern werden zurzeit rund 7000 Asylsuchende aller Kategorien betreut. Unter Kategorie A fallen rund 1800 Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, sei es im erst- oder im zweitinstanzlichen. Die Personen von Kategorie B erhalten Asyl und werden dann von der GEF unterstützt,

falls sie nicht bereits eine Arbeit haben und selbständig sind. Bei Kategorie C handelt es sich um vorläufig Aufgenommene, also um Personen, die einen ablehnenden Asylentscheid erhalten haben, aber aus technischen Gründen nicht zurückgeschafft werden, weil dies die Situation in ihrem Land nicht zulässt. Das sind 2700 Personen. Die Tamilen machten früher einen grossen Teil davon aus. Zur Kategorie D gehören Personen, die einen rechtskräftigen, zweitinstanzlich abgewiesenen Asylentscheid erhalten haben und deren Ausreisefrist bereits abgelaufen ist. Das sind 2400 Personen. Die Kategorie E betrifft 580 Leute, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben. Wir nennen sie «PNEE's». Sie sind seit dem 1. April 2004 aus dem Asylrecht ausgeschlossen, befinden sich unter dem Ausländergesetz und gelten als illegale Ausländer.

Virtuell im System wurden seit dem 1. April 2004 dem Kanton Bern 132 «PNEE's» zugewiesen. Ich sage aus folgendem Grund «virtuell»: Wird ein Nichteintretensentscheid gefällt, stellt man den Asylsuchenden auf die Strasse, da er die Schweiz verlassen muss. Er wird aber im System trotzdem einem Kanton zugewiesen. Von den 132 «PNEE's» haben sich 19 gemeldet. Im Kanton Bern befindet sich noch ein einziger; von den andern haben wir nie mehr etwas gehört.

In der heutigen Diskussion hier im Saal geht es um die Kategorie E. Vom 1. Januar 2004 bis zum 30. Juni 2004 wurden dem Kanton Bern 1310 neue Asylsuchende zugewiesen. 139 Personen erhielten Asyl. Dabei handelt es sich auch um Leute, die bereits vorher da waren. Bis Ende Juni konnten wir folgende Abgänge verzeichnen: 1386 sind aus dem Kanton Bern abgereist. Neben 181 pflichtgemässen Ausreisen gab es auch begleitete Rückführungen. Doch wichtig ist: 786 Personen, also 60 Prozent, sind unkontrolliert abgereist, also untergetaucht. In den vergangenen fünf bis zehn Jahren verzeichneten wir immer 60 Prozent Untergetauchte. Das Phänomen ist also nicht neu. Kaum merken die Leute, dass uns ihre Identität bald bekannt ist und wir sie zurückschaffen können, tauchen sie unter.

Wer ist in der Schweiz wofür zuständig? Der Bund entscheidet über Nichteintretensentscheide. Diese muss ich akzeptieren, da ich keine Möglichkeit habe, einen andern Entscheid zu treffen. Auch entscheidet der Bund darüber, wer abgewiesen wird und wer Asyl erhält. Es gibt also eine ganz klare Rollenaufteilung. Der Kanton ist für die Betreuung derjenigen Personen zuständig, die sich im Verfahren befinden. Auch ist er für die Rückführung zuständig, wenn der Entscheid gefällt wurde.

Seit dem 1. Oktober 2003 bin ich für das gesamte Asylwesen zuständig. Die Leute der GEF wurden in das Amt für Migration und Personenstand integriert. Auch andere Kantone werden Ihnen das bestätigen: Wir haben ein gut organisiertes Asylwesen. Meine Leute arbeiten sehr gut, obwohl sie in einem schwierigen Bereich tätig sind, und sie sind motiviert. Wenn man die Zeitung liest, können einem bisweilen tatsächlich Zweifel kommen, ob sie tatsächlich gut arbeiten. Aber sie arbeiten gut. Ich möchte allen Mitarbeitenden im Asylwesen ganz herzlich für den geleisteten Einsatz danken.

Welche Ziele haben wir? Ich gehe zunächst auf die Leute der Kategorien A und C ein. Wir wollen mit den Asylsuchenden die Zeit während dem Verfahren nutzen, etwas Sinnvolles zu machen. Wir wollen allen eine Tagesstruktur geben. Noch sind wir daran, diese aufzubauen. Wir wollen, dass sie etwas lernen, das sie dann mit nach Hause nehmen können, da wir ja wissen, dass nur wenige Asyl erhalten. Sie sollen so schnell wie möglich unsere Sprache lernen und sich mit unserer Lebensweise vertraut machen. Auch möchten wir Anreize schaffen, damit sie motiviert sind, in der Tagesstruktur mitzumachen. Deshalb möchten wir dort ein Bonus-/Malusssystem einführen.

Zur Kategorie E, die «PNEE's»: Sie haben einen Nichteintretensentscheid erhalten und sollten die Schweiz selbständig verlassen. Wir müssen ja das Bundesgesetz umsetzen. Hier schlage ich nun die Brücke zu Herrn Professor Müller. Ich nahm mit ihm an einem Podiumsgespräch teil. Er unterstrich, dass die Bundesgesetze dringend eingehalten und umgesetzt werden müssen. Hier stimme ich zu 100 Prozent mit ihm überein. Aber er sprach anschliessend immer nur davon, dass die Rechte befolgt werden müssen, dass also die Leute dieses und jenes Recht haben. Ich aber bin der Meinung, dass es auch Pflichten gibt. Würden die Bundesgesetze respektiert, würden wir heute nicht über das Thema diskutieren. Vielmehr würden die «PNEE's» sagen, «ja, ich habe verstanden, ich erhalte in der Schweiz kein Asyl, helft mir meine Rückreise zu organisieren» und sie würden die Schweiz verlassen. Also: Die Gesetze müssen umgesetzt werden.

Zum Vorwurf, die Nothilfe gemäss Artikel 12 Bundesverfassung könne nicht eingeschränkt werden, da sie einen unantastbaren Kernbereich im Sinn von Artikel 36 Absatz 4 der Bundesverfassung darstelle. Das Bundesgericht hat in einem Fall von verweigerter Selbsthilfe explizit festgehalten, dass Artikel 12 der Bundesverfassung «an Bedingungen geknüpft werden kann». Massgebend ist unter anderem die Frage, ob die Selbsthilfe zumutbar sei oder nicht. Selbsthilfe bedeutet fast immer, sich selber um die Beschaffung von Reisepapieren zu bemühen. Ob das zumutbar ist, wird immer vom Amt für Migration und Personenstand im Einzelfall geprüft. Nur wenn dieses Amt zum Schluss kommt, den betroffenen Personen seien gewisse Handlungen zumutbar, und sie es trotz Aufforderung unterlassen, etwas zu unternehmen, verweigert das Amt für Migration und Personenstand die Nothilfe. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, was auch bereits gemacht wurde. Momentan sind fünf Fälle hängig. Da die Leute gesagt haben, sie wollten nichts unternehmen, um ihre Situation zu verbessern – das Beschaffen von Reisepapieren –, haben wir ihnen die Nothilfe entzogen. Das Verwaltungsgericht hat bereits einen Punkt entschieden: Während der Zeit, da die Beschwerde hängig ist, müssen wir Nothilfe gewähren. Wir haben die fünf Personen angeschrieben, worauf sich drei wieder gemeldet haben. Die andern beiden sind bei uns nicht mehr aufgetaucht.

Man darf also die Nothilfe verweigern, doch muss dies im öffentlichen Interesse liegen. Dieses Erfordernis ist aus unserer Sicht zweifellos nötig. Denn, und das ist sehr wichtig: Würde die Nothilfe bedingungslos gewährt, könnten sich gewisse Personen auf Dauer mit ihrer Situation arrangieren, und der Anreiz für die Ausreise würde total wegfallen. Damit wären erstens die öffentlichen Finanzen während Jahren belastet. Schwerer wiegt aber die Tatsache, dass dies die faktische Aushebelung des Vollzugs bedeuten würde. Allein die Weigerung auszureisen, wäre ausreichend, um in der Schweiz zu bleiben und staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Um diesen fatalen Mechanismus und das dadurch entstehende unerwünschte Signal zu verhindern, muss es möglich sein, den Druck aufrecht zu erhalten, damit die Leute etwas unternehmen müssen, um sich aus der Nothilfesituation zu befreien.

Was ist eigentlich Nothilfe? In der von der Regierung verabschiedeten Verordnung ist dieser Begriff Artikel 6 wie folgt festgehalten: Nothilfe wird in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet. «Sie beinhaltet a) Obdach in einer Kollektivunterkunft, b) die Abgabe von Lebensmitteln und Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, die jeweils für Asylsuchende gilt, c) ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung, d) Secondhandkleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf.» Das also ist Nothilfe.

Wie läuft das ab? Es meldet sich zum Beispiel ein «PNEE's» am Schalter bei der Eigerstrasse und sagt, er möchte Nothilfe. Zuerst nimmt das Amt für Migration und Personenstand den Fingerabdruck dieser Person. Somit ist im System ersichtlich, ob es sich um eine Person handelt, die tatsächlich einen Nichteintretensentscheid erhalten hat. Im System ist zum Beispiel abzulesen, dass diese Person vor fünf Tagen in Basel einen Nichteintretensentscheid erhalten hat und dem Kanton Aargau zugewiesen ist. Somit wird dem Kanton Aargau telefonisch mitgeteilt, dass sich Mister X am Schalter befindet. Der Kanton Aargau bittet dann beispielsweise um begleitete Überführung, um ihn im Kanton Aargau in Ausschaffungshaft zu nehmen. Eine andere Möglichkeit ist, dass der Kanton Aargau uns bittet, dieser Person die entsprechende Adresse zu geben, damit sie sich bei der zuständigen Stelle melden kann. Sie sucht sich dann selber den Weg in den Kanton Aargau.

Ist die Person aber dem Kanton Bern zugewiesen, wird erstens geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausschaffung vorhanden sind. Ist dem so, nehmen wir sie in Ausschaffungshaft. Haben wir dagegen über diese Person keine Informationen, ist sie nicht bereit, ihren Namen bekannt zu geben, und kommt sie von einem Land, das nur Leute zurücknimmt, die freiwillig zurückgehen, nehmen wir sie nicht in Ausschaffungshaft. Es gibt Länder, die keine Zwangsrückführungen akzeptieren. Wenn diese Leute kooperieren und zurückgehen wollen, erhalten sie Nothilfe und können auf dem Jaunpass eine Unterkunft finden.

Nun zu den einzelnen Vorstössen und unseren Anträgen. Die Motion Rytz lehnen wir ab. Bei der Motion SP «Differenzierte Unterstützung im Asylbereich» lauten die Anträge des Regierungsrats wie folgt: Ziffer 1 annehmen und abschreiben, Ziffer 2 ablehnen, Ziffer 3 annehmen und abschreiben, Ziffern 4 bis 6 ablehnen. Zur Motion der SP betreffend Einreichen einer Standesinitiative: Eine Standesinitiative ist nicht nötig. Die Diskussion ist auf Bundesebene bereits lanciert. Mit einer Standesinitiative will man ja Türen aufstossen, damit ein Thema auf Bundesebene diskutiert wird. Dies ist hier nicht nötig, da die Türen bereits offen sind. Deshalb lehnt der Regierungsrat diese Motion ab.

Zur Motion FDP «Mindestfürsorge für abgewiesene Asylsuchende und Ausländer mit ungültigen Papieren»: Ziffer 1 nehmen wir an, da dies bereits umgesetzt wurde. Die Ziffer 2 nehmen wir als Postulat entgegen. Warum? Der Entscheid liegt auch hier wieder auf Bundesebene. Doch hat der Nationalrat bereits entschieden, abgewiesene Asylsuchende mit einem rechtskräftigen, abweisenden Entscheid dann, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, aus der Sozialhilfe auszuschliessen und ihnen, wie den «PNEE's», nur noch Nothilfe zuzugestehen. Dies muss der Ständerat jedoch noch bestätigen. Da nicht wir das entscheiden können, nehmen wir diese Ziffer als Postulat an. Doch denken wir, dass der Ständerat zustimmen wird, da das folgerichtig ist. Es gibt bei uns 2400 Personen mit einem abweisenden Asylentscheid, bei denen die Ausreisefrist abgelaufen ist. Hier brauchen wir vom Bund eine lange, drei bis fünf Jahre dauernde Übergangsfrist, da wir es nicht schaffen würden, innerhalb von ein paar Monaten so viele Leute zurückzuführen.

Zur dringlichen Motion von Herrn Astier: Die Vernehmlassungsfrist ist abgelaufen und wir können Ihren Entscheid dem Bundesrat nicht mehr mitteilen. Doch geht es Herrn Astier nicht mehr darum, dem Bundesrat zu schreiben, da ihm klar ist, dass das Verfahren abgeschlossen ist. Er möchte deshalb ein Zeichen des Grossen Rats. Ich möchte Ihnen aufzeigen, welche Haltung die Regierung gegenüber dem Bundesrat in der Vernehmlassung eingenommen hat. So können Sie dann selber entscheiden, ob Sie diese Haltung unterstützen oder ob Sie ein anders Signal geben wollen. Die Ziffer 1 nimmt der

Regierungsrat entgegen. Zu Ziffer 2: Die Regierung ist bereit, die Ausschaffungshaft von 9 auf 18 Monate zu verlängern, was aufgenommen worden ist. Da wir jedoch zweifeln, ob die Beugehaft tatsächlich völkerrechtskonform ist, unterstützt die Regierung diese Ziffer nicht. Deshalb beantrage ich Ihnen, Ziffer 2 abzulehnen. Zu Ziffer 3: Die Regierung und ich persönlich unterstützen eine Härtefallregelung im Asylgesetz. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass sich der Ständerat in Artikel 44 für eine solche Härtefallregelung ausspricht. Bisher hat diese Möglichkeit bestanden. Frau Metzler hat die Härtefälle mit einem Rundschreiben im Sommer 2001 ermöglicht. Es kann immer wieder vorkommen, dass man bei abgewiesenen Asylsuchenden oder sogar bei «PNEE's» feststellt, dass irgendetwas falsch gelaufen ist und dass es sich um einen Härtefall handelt. Somit hat der Kanton die Möglichkeit, beim Bundesamt für Flüchtlinge einen Antrag zu stellen mit der Bitte, diese oder jene Person noch einmal zu prüfen.

Wir haben bereits verschiedene Gesuche für Härtefälle gestellt. Es kamen auch schon verschiedene Grossräte zu mir. Ein Fall sind Saisonniers aus dem Kosovo, die während 12 oder 13 Jahren in der Schweiz gelebt haben und zurückgegangen sind, als der Krieg ausbrach. Sie kamen zurück, arbeiteten beim alten Arbeitgeber und hätten dann wieder zurückgehen sollen. Dies waren Härtefallregelungen. Es gab auch Fälle, wo es unverhältnismässig gewesen wäre, die Leute zurückzuschicken. Gemäss einem Schreiben von Herrn Blocher vom 8. Juni 2004 will er auf Ende 2004 das Rundschreiben von Frau Metzler ausser Kraft setzen. Die Kantone haben also für die Asylsuchenden kein Mittel mehr, in Bezug auf die Härtefallregelung einen Antrag zu stellen. Es ist total zwiespältig: Im Ausländergesetz besteht diese Härtefallregelung. Bei Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder mit einer Jahresbewilligung habe ich die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen und dies mit dem Härtefall zu begründen. Aber im Asylbereich gibt es dieses Instrument nicht. Herr Blocher hat mir nach meiner Intervention geschrieben, ich solle im Ständerat eine Eingabe machen. Er weigerte sich nicht, darauf einzugehen. Wir haben also folgende Eingabe gemacht: «Eine vorläufige Aufnahme kann ferner angeordnet werden, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.» Gemäss Rückmeldungen wird sich hierfür eine Mehrheit finden.

Wir brauchen im Asylwesen für die Ausreisende Instrumente: Auf der einen Seite Instrumente für Personen, die die Bundesgesetze nicht respektieren und nicht ausreisen, auf der andern Seite Instrumente für Leute, die beim Entscheid durch die Maschen gefallen sind. Auch diese Fälle will ich regeln. Dabei handelt es sich um eine differenzierte Asylpolitik, die es erlaubt, jeden einzelnen Fall zu prüfen. Deshalb sollte Ziffer 3 der Motion Astier abgelehnt werden. Für Ziffer 4 beantragt der Regierungsrat Annahme.

Die Diskussion heute Morgen war interessant. Insbesondere schätzte ich die differenzierte Argumentation. Es wurde deutlich, dass die Situation nicht einfach ist. Beide Seite wollen ein faires Asylverfahren, in dem die echten Asylsuchenden Schutz erhalten. Für Personen, die das System missbrauchen, benötigen wir Instrumente, um sie zurückzuführen. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie den Anträgen des Regierungsrats Folge leisten.

Sylvain Astier, Moutier (PRD). Je m'exprimerai sur les deux points contestés par le gouvernement de la motion urgente, points 2 et 4. Je veux simplement dire ici que la détention pour insoumission a finalement été implicitement acceptée par le Tribunal fédéral comme c'est inscrit par le développement de ma motion, et que la détention pour insoumission est donc conforme aux instruments internationaux.

Concernant le point 3 les cas de rigueur, je dois dire ici que pour ce qui concerne les étrangers il y a en effet une disposition qui sera mise dans la loi sur les étrangers, mais ils n'ont pas autant de recours possibles que les requérants d'asile. Les requérants d'asile qui reçoivent une décision négative peuvent après faire une demande de réexamen et si celle-là est négative, ils peuvent faire une plainte à la Commission de recours en matière d'asile et, si cette dernière est négative, ils peuvent refaire un réexamen et de nouveau une plainte, etc. Il ne faut pas me dire qu'avec cela les critères concernant une admission ne seront jamais admis. C'est pourquoi la proposition pour les cas de rigueur, c'est une proposition qui sort de la loi, c'est-à-dire que l'on admettrait des gens sans aucun critère – c'est ce qui a été le cas pour le canton de Vaud et on voit les problèmes qu'il y a actuellement. Il y a une interpellation au Conseil national qui demande quels sont les critères d'admission, il n'y en a aucun, c'est une admission politique. Or, je veux qu'on en reste à une admission sur le territoire suisse juridique et elle est toujours prévue par la loi, puisque, au bout de quatre ans de séjour en Suisse, les autorités fédérales sont obligées d'étudier la détresse personnelle grave. Je maintiens mon point 3 et je souhaite que vous l'acceptiez tout comme le point 2.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Es ist ganz wichtig, dass wir hier nicht zwei Dinge vermischen: Auch im Ausländergesetz – wie im Asylgesetz – kann die betroffene Person Beschwerde einreichen – im Ausländergesetz dann, wenn die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird. Bei der Härtefallregelung ist es nicht der Gesuchsteller, der aktiv wird. Vielmehr haben die Kantone ein Instrument, indem sie ein Gesuch einreichen und den Bund bitten, ein Gesuch noch einmal zu prüfen. Beim Asylwesen haben wir gar keine Instrumente, dem Bund gegenüber einen Antrag zustellen. Im Ausländergesetz in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c dagegen besteht diese Härtefallregelung bereits. Ich sehe nicht ein, warum man nicht auch im Asylbereich als Kanton die Möglichkeit haben sollte, eine Person zu regeln und ihr anschließend die Aufenthaltsbewilligung zu geben. Damit jemand eine Härtefallregelung erhält, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Die Person sollte selbständig sein, sie sollte also eine Arbeit haben, sie darf nicht im Strafregister eingetragen sein oder sonst Delikte begangen haben, und sie muss mindestens vier oder noch mehr Jahre in der Schweiz verbracht haben. Es wird also nicht einfach eine Schleuse geöffnet. Es geht einfach darum, ein Instrument zu haben. Deshalb bitte ich Sie, hier Ihre Unterstützung zu geben, damit wir auch Härtefallmöglichkeiten im Asylbereich haben können.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über die Vorstösse.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Rytz	69 Stimmen
Dagegen	110 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsident. Über die SP-Motion 137/04 «Differenzierte Unterstützung im Asylbereich» stimmen wir ziffernweise ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1	170 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen
	4 Enthaltungen

Für Abschreibung der Ziffer 1	107 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
	3 Enthaltung

Für Annahme der Ziffer 2	74 Stimmen
Dagegen	104 Stimmen
	1 Enthaltung
Für Annahme der Ziffer 3	159 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen
	5 Enthaltungen
Für Abschreibung der Ziffer 3	109 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen
	0 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 4	70 Stimmen
Dagegen	108 Stimmen
	2 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 5	67 Stimmen
Dagegen	109 Stimmen
	2 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 6 als Motion	68 Stimmen
Dagegen	107 Stimmen
	4 Enthaltungen

Präsident. Über die SP-Motion 138/04 «Standesinitiative zur Verbesserung der Situation und Massnahmen im Asylwesen» stimmen wir ebenfalls ziffernweise ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1	70 Stimmen
Dagegen	107 Stimmen
	1 Enthaltung

Für Annahme der Ziffer 2	67 Stimmen
Dagegen	108 Stimmen
	2 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 3	77 Stimmen
Dagegen	101 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 4	75 Stimmen
Dagegen	99 Stimmen
	2 Enthaltungen

Präsident. Wir kommen zur dringlichen Motion von Herrn Astier. Auch hier stimmen wir ziffernweise ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1	103 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
	3 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 2	59 Stimmen
Dagegen	112 Stimmen
	3 Enthaltungen

Präsident. Offenbar war nicht allen klar, über welche Motion wir abstimmen. Wir wiederholen die Abstimmung über die dringliche Motion 181/04 von Herrn Astier.

Wiederholung der Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1	100 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
	2 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 2
Dagegen

44 Stimmen
131 Stimmen
1 Enthaltung

Für Annahme der Ziffer 3	31 Stimmen
Dagegen	142 Stimmen
	3 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 4	123 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen
	32 Enthaltungen

Präsident. Wir kommen zur Motion 090/04 der FDP. Herr Astier ist einverstanden, Ziffer 1 zu überweisen und abzuschreiben. Damit findet über Ziffer 1 nur eine Abstimmung statt. Ziffer 2 hat Herr Astier in ein Postulat gewandelt.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 1	112 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen
	20 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 2 als Postulat	106 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen
	8 Enthaltungen

Präsident. Wir kommen zu den Interpellationen. Herr Pulver ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats. In bezug auf die Interpellation GFL hat man mir mitgeteilt, Frau Morgenthaller sei von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

Verwaltungsbericht 2003 der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion

Stillschweigend genehmigt

Bericht 2003 der Aufsichtsstelle für Datenschutz

Stillschweigend genehmigt

Wettbewerbe zur Attraktivierung von Kernzonen in Regionalzentren: Verlängerung des Rahmenkredits

Beilage Nr. 24, Geschäft 2042/2004

Antrag Geschäftsprüfungskommission

Per Ende 2006 verfällt der Kredit. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dessen Laufzeit zum Zwecke der Abrechnung um maximal zwei weitere Jahre (bis Ende 2008) zu verlängern.

Christian Oesch, Eriz (SVP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Der Regierungsrat beauftragte im Jahr 1998 die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion mit der Durchführung eines Wettbewerbs zur Attraktivierung der Kernzonen in den Regionalzentren. Es soll aufgezeigt werden, wie mit den Instrumenten des Wettbewerbs die finanziellen Mittel des Kantons gezielt für die Belohnung der besten Lösungsansätze eingesetzt werden können. Für die Umsetzung hat das Parlament am 6. Juni 2000 einen Rahmenkredit in der Höhe von 3,5 Mio. Franken beschlossen. Er war für vier Jahre vorgesehen, also bis Ende 2004. Bis Ende 2003 wurde jedoch erst eine Preisgeldsumme in der Höhe von 1 Mio. Franken ausbezahlt. Die Umsetzung in den Gemeinden hat sich verzögert. Schuld daran war vielerorts die angespannte Lage der Gemeindefinanzen.

Beim vorliegenden Antrag geht es nicht um einen neuen Kredit, sondern um eine Verlängerung des bereits gesprochenen Kredits aus dem Jahr 2002 in der Höhe von 3,5 Mio. Franken um zwei Jahre. Gemäss Vortrag möchte sich die Regierung ermächtigen, bei Bedarf den Rahmenkredit um weitere zwei Jahre, also bis Ende 2008, verlängern zu können. Bei den Gemeinden könnte ein grösserer Druck aufgesetzt werden, um einen Beitrag für die anerkannten Projekte, bei denen die Jury zugestimmt hat, zu erhalten. Somit könnten sie sie so schnell als möglich realisieren. Aus dieser Situation heraus stellt die GPK ihren Antrag. Der Kredit verfällt auf Ende 2006. Die Gemeinden mit einem durch die Jury bewilligten Projekt würden so vorwärts machen, statt die Projekte ständig zu verändern und so die Verzögerungstaktik pflegen. Die Regierung hätte somit weitere zwei Jahre zur Verfügung, also bis ins Jahr 2008, um die bis ins Jahr 2006 abgeschlossenen Projekte abzurechnen. Die GPK hat diesem Geschäft mit Zusatzantrag mit 14 zu Null Stimmen zugestimmt. Ich ersuche Sie, dies ebenfalls zu tun.

Präsident. Der Regierungsrat ist mit dem Zusatzantrag einverstanden. Wird dies aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit hat der Rat das Geschäft zusammen mit dem Zusatzantrag der GPK genehmigt.

Bericht der Justizkommission über die Geschäftsberichte 2003 der obersten kantonalen Justizbehörden und die Aufsichtsbesuche 2004

Marc Renggli, Bienne (PRD). Vous avez devant vous le rapport de la Commission de justice dont vous devez prendre connaissance. En outre, le Grand Conseil doit approuver les rapports d'activité 2003 de la Cour suprême, du Tribunal administratif, de la Commission de recours en matière fiscale et de la Commission de recours en matière de mesures prises à l'égard des conducteurs de véhicules. En ce qui concerne les rapports susmentionnés, je peux en principe vous renvoyer à la documentation que vous avez reçue. En principe, la collaboration avec les instances judiciaires est très bonne et, dans un travail assidu, beaucoup de points insatisfaisants ont pu être réglés. Je pense par exemple au règlement clair et précis des activités accessoires des juges ou au règlement commun avec la Cour suprême et le Tribunal administratif que nous avons élaboré pour régler de manière non équivoque les conditions qui concernent l'élection de juges à temps partiel.

Je tiens toutefois à vous rendre attentifs aux problèmes suivants, qui ne sont pas directement liés au fonctionnement des tribunaux, mais qui ont à faire avec le système judiciaire au sens large. Les ressources de police sont insuffisantes en ce qui concerne la conduite de certaines enquêtes de la section spécialisée dans la criminalité économique du Service cantonal des juges d'instruction. Les spécialistes dans ce domaine manquent. Si nous voulons efficacement combattre la criminalité économique, nous devons veiller à ce que les effectifs policiers dans ce secteur soient augmentés. Dans le cadre des mesures ESPP, le Grand Conseil a décidé de reporter la construction de la prison régionale d'Emmental - Haute-Argovie. Ceci a eu des répercussions considérables: les prisons de notre canton étaient tellement surpeuplées que le chef de l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement et le directeur des prisons du canton de Berne ont prié les services des juges d'instruction, les préfectures et la police de la ville et du canton de suspendre entre autres provisoirement les convocations pour l'exécution des peines et de reporter jusqu'à nouvel avis, pour des raisons tactiques, les razzias et actions qui ne seraient pas urgentes. Suite à

cette lettre, le Parquet général a tout de suite protesté. Selon l'avis de la Commission de justice, il est important d'éviter de telles situations. Il est important, dans notre Etat de droit, de pouvoir exécuter les peines prononcées, faute de quoi l'effet dissuasif d'une peine prononcée deviendrait illusoire. En outre, la situation concernant l'exécution de peines pour les délinquants souffrant de troubles psychiques reste insatisfaisante et le projet d'une institution spécialisée, dont les preuves du besoin ont déjà été établies en 1986, 1991, 1995, n'a été traitée que très tard par la SAP, qui a maintenant jugé le dossier insuffisant. La Commission de justice attend que cette planification soit menée à terme de manière diligente. En ce qui concerne finalement la Commission de recours en matière fiscale, cette dernière appelle de ses vœux la mise en place d'une procédure d'opposition de qualité à l'Intendance des impôts, ce qui permettrait au contribuable de faire l'économie de la voie judiciaire et des frais qui y sont liés. Ceci est important pour la Commission de justice, car si les oppositions ne sont pas examinées de façon approfondie et ne font que systématiquement confirmer la décision, elles ne servent à rien et ne font qu'alourdir inutilement l'appareil judiciaire. Mes deux dernières remarques ne concernent pas le Tribunal administratif, c'est mon collègue Christoph Stalder qui fera un commentaire à ce sujet.

Der Rat nimmt vom Bericht stillschweigend Kenntnis.

Geschäftsbericht 2003 des Obergerichts

Stillschweigend genehmigt

Geschäftsbericht 2003 des Verwaltungsgerichts

Christoph Stalder, Bern (FDP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Ich möchte nur auf einen Punkt der Tätigkeit des Verwaltungsgerichts vom vergangenen Jahr hinweisen. Der Ausschuss II konnte anlässlich seines Besuchs feststellen, dass die Geschäftslast bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung abgenommen hat. Zum Teil geht es um eine temporäre Reduktion, weil jetzt obligatorisch ein erstinstanzliches Einspracheverfahren eingeschoben wird. Die Fälle kommen also einfach später herein. Ein Teil der Fälle wird nicht mehr auftreten, weil es um rein formelle Beschwerden gegangen ist und sie im Einspracheverfahren erledigt werden konnten. Doch sehen wir bereits heute, dass die Zahl der Beschwerden mit materiellem Inhalt zunehmen wird. Die Gründe liegen zum Teil in der Anspruchsmentalität, in der grösseren Anwaltsdichte, die zu mehr Beschwerden führt, und in der ständigen Anpassung der Sozialgesetzgebung mit entsprechender Rechtsunsicherheit. Gleichzeitig hat die Zahl der Pendenzen an der verwaltungsrechtlichen Abteilung zugenommen – es ist also eine gegenläufige Bewegung festzustellen –, und es sind mehrere ganz schwere Brocken zu behandeln. Die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes VRPG im vergangenen Herbst erlaubt jetzt eine bessere Durchlässigkeit zwischen den Abteilungen des Verwaltungsgerichts. Somit können einzelne Rechtsgebiete zur Behandlung von der einen zur andern Abteilung verschoben werden. Doch heisst dies auch, dass die Richter der einen Abteilung vermehrt bei der andern Abteilung aushelfen können, was vorher nur ausnahmsweise möglich war. Diese Tatsache hat die Justizkommission veranlasst, Ihnen in der Novembersession den Ersatz eines zurücktretenden Verwaltungsrichters aus der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung zu beantragen. Wir verzichten

also im Moment nicht darauf, die Position wieder neu zu besetzen.

Stillschweigend genehmigt

Geschäftsbericht 2003 der Steuerrekurskommission

Stillschweigend genehmigt.

Verwaltungsbericht 2003 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Stillschweigend genehmigt.

136/04

Interpellation urgente Schnegg, Sonceboz-Sombeval (UDC) – Mise en œuvre de l'ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers en relation avec la loi sur l'aide sociale: consultation jusqu'au 31 mai 2004

Texte de l'interpellation du 14 juin 2004

Conformément à l'ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers et les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins, les institutions tant publiques que privées doivent être titulaires d'une autorisation d'exploiter pour pouvoir assurer la prise en charge et les soins des personnes âgées.

Pour se voir délivrer cette autorisation, les institutions doivent remplir un certain nombre d'exigences. C'est notamment le cas de l'espace habitable personnel dont doivent disposer les pensionnaires, fixé actuellement à 10 m². Il est prévu d'augmenter cette surface à 16 m² au minimum par résident. Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Une évaluation précise de toutes les incidences liées à cette mesure plus exigeante a-t-elle été réalisée? Quels en sont les résultats?
2. Que révèle la procédure de consultation à propos de cette augmentation de la surface habitable?
3. Pour avoir force obligatoire, cette nouvelle donne nécessite une modification de l'ordonnance sur les foyers (OFoy). Quelles seront ainsi les exigences exactes pour les nouveaux projets de construction qui démarreront avant la modification de l'ordonnance?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 11 août 2004

Conformément à l'article 11, alinéa 2 de l'ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers et les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins (ordonnance sur les foyers, OFoy), chaque pensionnaire doit disposer d'un espace habitable personnel de 10 m² au minimum. De l'avis général, cette norme conditionnant l'octroi d'une autorisation d'exploiter ne permet pas de prodiguer des soins conformes aux exigences actuelles tout en ménageant le personnel. Lorsqu'une institution bénéficie de subventions cantonales, les constructions et les rénovations sont assujetties au programme des locaux du canton de Berne, qui fixe pour sa part à 28 m² la surface individuelle minimale (salle d'eau comprise).

Des représentants et représentantes de foyers, d'associations d'institutions tant publiques que privées et d'organisations professionnelles du domaine de la gériatrie

ont souhaité que les foyers privés et publics soient soumis à des consiPNEE's identiques concernant cet espace individuel minimal.

En outre, il s'avère également nécessaire de clarifier les préceptes portant sur les infrastructures dans le cadre du projet «Mise en œuvre de l'ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers en relation avec la loi sur l'aide sociale», en fonction des principes suivants:

- A l'avenir, les réglementations devront être équivalentes pour les foyers privés et publics.
- Les consiPNEE's en matière de surface minimale doivent garantir aux pensionnaires un logement et un cadre de vie adaptés à leurs besoins, tout en tenant compte des répercussions sur les frais de construction et d'exploitation.

Le rapport de consultation a fixé l'espace individuel minimal à 16 m². Toutefois, cette directive a pour l'instant seulement valeur de recommandation, et ce pour les raisons suivantes:

D'une part, elle exige une adaptation de l'OFoy, dans le cadre de laquelle il est prévu de fixer, en tenant compte des principes mentionnés ci-dessus, des surfaces minimales distinctes en fonction des différents types de foyers accueillant une clientèle particulière ayant des besoins spécifiques. Les exigences liées à une exploitation et à un emploi du personnel judicieux devront en particulier être observées.

D'autre part, il y a lieu d'améliorer la concordance entre les préceptes de l'OFoy et ceux du programme des locaux du canton de Berne. Dans ce contexte, il s'agira de revoir, dans le courant de l'année prochaine, la norme de 28 m² arrêtée par ce dernier, de même que les directives prescrites par le canton en matière de surface des chambres, d'ameublement et d'équipement en analysant leurs effets sur les coûts de construction et d'exploitation ainsi que leur utilité effective pour les différentes catégories de clients (personnes en bonne santé, mobiles, grabataires, atteintes de démence).

Question 1

Un contrôle préliminaire a révélé qu'une partie des institutions ne satisfont actuellement pas à cette prescription.

Question 2

Il ressort de la procédure de consultation que la surface habitable minimale de 16 m² par pensionnaire lors de constructions ou de rénovations totales est généralement approuvée. Une minorité propose de diminuer cet espace individuel pour les chambres à plusieurs lits. Alors que certains jugent la période de transition de dix ans trop courte, d'autres la trouvent trop longue.

Question 3

L'OFoy exige actuellement que chaque pensionnaire dispose d'un espace habitable personnel de 10 m² au minimum. En principe, les conditions d'octroi prévues par l'OFoy sont déterminantes pour l'attribution d'une autorisation d'exploiter. Par conséquent, en cas de relèvement de la norme minimale, les demandes déposées pour de nouveaux foyers devraient être évaluées selon le droit en vigueur. Un projet offrant une surface habitable minimale inférieure à 16 m² mais disposant de locaux collectifs suffisamment grands pourrait éventuellement bénéficier d'une dérogation. Les prescriptions du programme des locaux susmentionné qui devra être révisé dans un proche avenir sont cependant déterminantes pour les nouvelles constructions et les rénovations entreprises par les institutions publiques.

Jusqu'à ce que l'OFoy soit modifiée en conséquence, la directive fixant à 16 m² la surface individuelle minimale a seulement valeur de recommandation.

Präsident. Der Interpellant ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

174/04

Dringliche Interpellation Sutter, Biel (SVP) – Hat die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt betreffend CMS für das Inselspital / den Kanton Bern Konsequenzen?

Wortlaut der Interpellation vom 5. Juli 2004

Dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) Nr. 119 vom Mittwoch, 23. Juni 2004 ist unter Konkurse zu entnehmen:

1. Schuldnerin: CMS Medical Services AG, Morgenstrasse 131, 3018 Bern;
2. Konkurseröffnung 13.05.2004
3. Konkurseinstellung: 09.06.2004;
4. Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 03.07.2004
5. Kostenvorschuss CHF 50 000. 00

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Bern, 3011 Bern.

Dazu folgende Fragen:

1. Handelt es sich bei der CMS Medical Services AG um die 1997 gegründete Firma, mit welcher das Inselspital das Inkasso von PatientInnen mit Wohnsitz oder Krankenversicherung ausserhalb der Schweiz, die administrative und logistische Betreuung sowie die Akquisition solcher PatientInnen vertraglich geregelt, d.h. ausgelagert hat?
2. Was hat die Konkurseröffnung bzw. die Einstellung des Konkursverfahrens für Folgen für das Inselspital Bern? Hat die CMS gegenüber dem Inselspital Ausstände? Wenn ja, aus welchem Zeitraum und in welcher Höhe?
3. In der Beantwortung der Interpellation 142/01 von Werner Lüthi vom 7. November 2001 (Titel: «Hat der Regierungsrat das Dossier Inselspital im Griff») äussert sich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zum Umstand, dass alle Kliniken des Inselspitals gehalten waren, ihre ausländischen Kunden ausschliesslich über die CMS zu administrieren, folgendermassen: «Dies wurde unter dem Aspekt einer einheitlichen Patientinnen- und Patientenadministration und eines optimalen Inkassos durch die Spitalleitung so festgesetzt.» Ist der Regierungsrat immer noch der Ansicht, dass so ein optimales Inkasso gewährleistet werden kann?
4. Obwohl der Regierungsrat in derselben Antwort auf die Interpellation 142/01 von Werner Lüthi erklärte, dass mit der Zusammenarbeit mit der Firma CMS «eine Entlastung der Inselrechnung erfolge, da das Debitorenrisiko drastisch gesenkt werden könne», hatte die Inselleitung angekündigt, die «Zusammenarbeit mit der Firma CMS überdenken zu wollen». Wann ist diese Evaluation erfolgt und was war das Ergebnis?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 11. August 2004

Generelle Bemerkungen

Ausländische Kunden treten entweder während ihres Aufenthalts in der Schweiz wegen einer notfallmässigen Behandlung ins Inselspital ein (Notfälle) oder aber sie reisen wegen eines bestimmten hochspezialisierten Angebots zur Behandlung nach Bern (Wahleintritte).

Bei den Wahleintritten ist der Ertrag heute gemäss Inselspital grundsätzlich gesichert, da entsprechende Vorauszahlungen verlangt werden. Für die an Wahleintritten erbrachten Leistungen verrechnet das Inselspital frei festsetzbare Marktpreise, die in der Regel um einiges höher liegen als die gemäss KVG anrechenbaren Kosten. Die auf diese Weise realisierten Gewinne werden zu Gunsten der Betriebsrechnung verbucht. Damit profitiert auch der Kanton indirekt von diesen Wahleintritten.

Bei den Notfällen, die vom Inselspital wegen der generellen Aufnahmepflicht ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse medizinisch adäquat behandelt werden, besteht insbesondere bei Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des EU-Raums (Selbstzahler oder im Herkunftsland Versicherte) ein gewisses Inkasso-Risiko. Das Inselspital schätzt, dass in den letzten Jahren jeweils Forderungsrisiken im Umfang von rund 200 000 Franken entstanden sind, die nicht eingetrieben werden konnten und deshalb abgeschrieben werden mussten.

Im Jahr 2003 hat das Inselspital rund 770 ausländische Patientinnen und Patienten (davon rund 250 als Notfall) stationär und rund 2800 Patientinnen und Patienten (davon rund 930 als Notfall) ambulant behandelt. Die ausländischen Patientinnen und Patienten machen damit einen Anteil von rund 1,6 Prozent an der Gesamtzahl der stationär und ambulant behandelten Patientinnen und Patienten des Inselspitals aus.

Zu Frage 1

Es handelt sich um das Unternehmen CMS Medical Services AG, mit welchem die Inselspital-Stiftung in den Jahren 1998 bis 2002 einen Vertrag über die Akquisition von ausländischen Patientinnen und Patienten und die finanzielle Sicherstellung der Behandlungskosten abgeschlossen hatte.

Zu Frage 2

Aus der Zeit der Verhandlungen über eine Vertragsauflösung und der Phase des Vertragsausstiegs bestehen Restguthaben des Inselspitals in der Höhe von rund 5,4 Mio. Franken, die die CMS Medical Services AG dem Inselspital nicht überwiesen hat. Die CMS Medical Services AG reklamiert gegenüber dem Inselspital, dass sie ungefähr ebenso grosse Gegenforderungen habe. Aus Sicht des Inselspitals betragen die Gegenforderungen der CMS Medical Services AG weniger als 1 Mio. Franken. Weiter macht die CMS Medical Services AG geltend, dass sie im Umfang von rund 1,7 Mio. Franken Guthaben von Notfallpatientinnen und -patienten mit Wohnsitz im Ausland nicht einbringen konnte und daher dieser Ausstand keine echte Forderung des Inselspitals sein könne. Die Spitalleitung hat sich seit dem Jahre 2002 mit Unterstützung eines Anwaltsbüros bemüht, ihre Forderungen gegenüber der CMS Medical Services AG auf dem Rechtsweg einzutreiben. Im Jahre 2003 wurde versucht, eine aussergerichtliche Einigung mit der CMS Medical Services AG zu erzielen, was nicht gelungen ist. Im Dezember 2003 gelang es beim gerichtlichen Aussöhnungsversuch, die Klageberechtigung vom Einzelrichter zu erhalten. Um diesen Rechtsweg beschreiten zu können, musste das Inselspital dem Einzelrichter die notwendigen Akten vorlegen (20 Bundesordner). Besprechungstermine im Dezember 2003, im Januar und März 2004 sagte die CMS Medical Services AG jeweils kurzfristig ab. Am 1. April 2004 fand effektiv ein Treffen statt. Das Inselspital forderte an diesem Treffen die CMS Medical Services AG auf, ihre Gegenforderungen zu substantiieren und entsprechende Dokumente vorzulegen, was nicht erfolgt ist. Das Inselspital hat deshalb am 4. Mai 2004 seinen rechtlichen Beistand beauftragt, die Klageschrift gegen die CMS Medical Services AG zu finalisieren. In der Folge hat die CMS Medical Services AG Konkurs angemeldet. Das Inselspital hat Anfang Juli 2004 bei den zuständigen Instanzen das formelle Konkursverfahren beantragt.

Angeichts dieser Ausgangslage, aber auch angesichts der Tatsache, dass die Berechnung der effektiv realisierten Gewinne aus den ordentlich abgewickelten Fällen, welche zur Beurteilung der Gesamtsituation von allfälligen Debitorenverlusten mit CMS Medical Services AG subtrahiert werden müssten, noch nicht erfolgt ist, sind Detailangaben zur voraussichtlichen Nettoschadenssumme für das Inselspital zurzeit nicht möglich. Sollte es zu einem Forderungsausfall zu Lasten des Inselspitals kommen, wird das Inselspital ein zivil-

und strafrechtliches Vorgehen gegen die Organe der CMS Medical Services AG prüfen. Bilanz und Rechnung des Jahres 2002 der CMS Medical Services AG, die durch eine Revisionsfirma geprüft worden sind, wiesen noch genügend Vermögen aus, um die Forderungen des Inselspitals decken zu können.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat erachtet es insbesondere aus Synergiegründen nach wie vor als zweckmässig, wenn die Administration und das Inkasso für sämtliche ausländischen Patientinnen und Patienten des Inselspitals über eine einzige Stelle abgewickelt wird. Diese Stelle kann grundsätzlich sowohl spitalintern als auch spitalextern angesiedelt sein.

Nach der Auflösung des Vertrages mit der Firma CMS Medical Services AG hat das Inselspital versuchsweise eine eigene Organisationseinheit, die «International Service Line» aufgebaut, welcher die Abwicklung der administrativen und finanziellen Belange der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit ausländischem Wohnsitz übertragen worden ist. Diese Lösung hat sich gemäss Inselspital als erfolgreich erwiesen und wird heute noch praktiziert. Geblieben ist aber auch mit dieser Abwicklungsform ein gewisses latentes Debitorenrisiko namentlich bei Notfallpatienten.

Zu Frage 4

Die CMS Medical Services AG ist als alleinige Rechnungstellerin für sämtliche Leistungen (inklusive medizinische Leistungen des Inselspitals und Honorare der Chefärzte) gegenüber den Patientinnen und Patienten aufgetreten und hat aufwandabhängige Zuschläge auf die Preise der medizinischen Dienstleistungen verrechnet. Aufgrund von einzelnen Kundenreaktionen hat das Inselspital Anfang 2001 die Verrechnungspraxis von CMS Medical Services AG durch die Revisionsstelle Ernst & Young abklären lassen. Die Revisionsstelle kam zum Schluss, dass keine Verletzung des bisherigen Vertrags vorlag, machte allerdings verschiedene Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung des Vertrags mit CMS Medical Services AG. Diese Vorschläge wurden im April und Mai 2001 mit den Direktbetroffenen besprochen und der Vertrag vorsorglich per Ende Oktober 2001 gekündigt mit dem Ziel, in Neuverhandlungen die identifizierten Mängel zu beheben.

Die Vertragsverhandlungen mit CMS Medical Services AG führten in der Folge nicht zu einer befriedigenden Lösung, weshalb die erweiterte Spitalleitungskonferenz des Inselspitals im Januar 2002 beschloss, keinen neuen Vertrag mit der Firma CMS Medical Services AG einzugehen. Ab ca. April / Mai 2002 hat das Inselspital mit CMS Medical Services AG keine Geschäftsbeziehungen mehr gepflegt.

Präsident. Herr Sutter ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

Schluss der Sitzung um 11.37 Uhr

Die Redaktorinnen:
Dorothea Richner (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Achte Sitzung

Mittwoch, 15. September 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Walter Balmer, Mirjam Bütler, Marianne Fässler-Schärer, Jürg Gerber-Boillat, Walo Hänni, Magdalena Guda Hess-Güdel, Hans-Jürg Käser, Jürg Michel, Marianne Morgenthaler, Daniel Pauli, Willy Pauli, Fred-Henri Schnegg, Erika Siegenthaler, Marianne Streiff-Feller.

Präsident. Im Gegensatz zu dem, was ich heute Morgen gesagt habe, gibt es bei den nun folgenden Finanzgeschäften in keinem Fall eine Eintretensdebatte, denn das Eintreten auf die Initiative ist obligatorisch.

Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (Änderung) Gegenvorschlag der Kommission

Beilage Nr. 33

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 680)

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Ich danke der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion für die Vorarbeiten. Der Variantenreichtum war ja bei der Vorberatung zur zweiten Lesung sehr gross, und ich hoffe, dass wir dem heute ein Ende setzen können. Die Kommission tagte am 7. April 2004 zum siebenten Mal. Scheinbar geht es um ein sehr zentrales Anliegen. Wir versuchten, den Auftrag, den uns der Rat in der ersten Lesung erteilte, ernst zu nehmen. Es ging insbesondere darum, den so genannten Mittelstandsbuckel abzuschwächen. Konkret ging es um Artikel 42, in dem die Rabattabstufung des Gegenvorschlags geregelt wird.

Was ich jetzt zu sagen habe, ist durch aktuelle Fraktionsbeschlüsse teilweise schon wieder überholt. Aber ich muss trotzdem darüber berichten, was wir in der Kommission diskutierten und beschlossen. Wir stützten uns auf die guten Unterlagen, die uns die Steuerverwaltung lieferte, um herauszufinden, was der Mittelstandsbuckel genau sei. Es entbrannte eine Diskussion um die Frage, ob es den Mittelstandsbuckel überhaupt gebe. Die Meinungen gingen auseinander. Eines kann man klar sagen: Er existiert, wenn man auf eine Familie mit zwei Kindern und einem Einkommen von 100 000 Franken abstellt. Die Kommission hielt daran fest, dass man die gesamte Summe der Steuerentlastung im Gegenvorschlag nicht verändern möchte, dass man in der Grössenordnung von 142 Mio. Franken bleibt.

Es sind in der Kommission weitere Anträge gestellt worden. Ich gebe das hier mündlich bekannt. Der Vortrag zur ersten Lesung ist ja nicht überarbeitet worden; er ist also inhaltlich nicht mehr in allen Teilen gültig. Die Kommission befand über einen Antrag bezüglich des Moduls zur Verbilligung der Motorfahrzeugsteuern. In der ersten Lesung waren 7,5 Prozent vorgesehen, und der Antrag sah eine Reduktion auf 5 Prozent vor. Das hätte Mindereinnahmen von etwa 7 Mio. Franken ergeben. Die Kommissionsmehrheit hielt an der Fassung der ersten Lesung fest. Beim Modul Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde ebenfalls ein Antrag gestellt, wonach ein Freibetrag von 300 000 Franken festgelegt werden solle. Nur

Schenkungen und Erbschaften im Betrag von mehr als 300 000 Franken wären also besteuert worden, was die Kommission ablehnte.

Ich komme zum Modul Rabatte bei der Kantonssteuer. Die Meinungen darüber, ob es den Mittelstandsbuckel überhaupt gebe, wie gross er sei oder unter welchen Umständen er entstehen könne, gingen weit auseinander. Die Kommission beriet über mehrere Anträge. Einer davon wird Ihnen jetzt von der Kommissionsmehrheit zur Annahme empfohlen. Danach gibt es einen Steuerrabatt ab einem Einkommen von 25 000 Franken. Ab einem Einkommen von 130 000 Franken gibt es keinen Rabatt mehr. Ein anderer Antrag verlangte Beibehaltung der Fassung aus der ersten Lesung. Dort gab es ebenfalls eine untere Grenze für den Rabatt, aber keine obere Grenze. Ein weiterer Antrag suchte eine Art Zwischenlösung, indem die untere Grenze ebenfalls tiefer angesetzt wurde als nach der ersten Lesung, nach oben aber keine Begrenzung vorgesehen war. Bei der Abstimmung über die verschiedenen Anträge gab es wechselnde Mehrheiten, und schliesslich blieb der Antrag übrig, wonach man eine untere und eine obere Grenze für den Rabatt einführen möchte. Eine kleine Mehrheit stimmte für diesen Antrag. Diese Änderung im Artikel 42 macht den wesentlichen Unterschied zum Resultat der ersten Lesung aus.

Es gibt noch einen zweiten Punkt: Wir diskutierten die Frage der Inkraftsetzung. Im Antrag zur ersten Lesung war vorgesehen, die Module, die einen Steuerausfall von ungefähr 142 Mio. Franken ausmachen, auf den 1. Januar 2006 einzuführen. Es wurde diskutiert, ob das Ganze nicht auf den 1. Januar 2007 verschoben werden sollte. Es obsiegte ein Kompromiss, wonach die Module Schenkungssteuer, Kapitalgewinn usw. zwar auf den 1. Januar 2006 eingeführt werden sollen, wie es die Motion von Hansueli Käser verlangt hat, dass aber das Modul Motorfahrzeugsteuer und der Rabatt auf den Kantonssteuern – beides zusammen macht über 100 Millionen aus – erst auf den 1. Januar 2007 eingeführt werden soll. Soweit das Resultat der Kommissionssitzung. Ich wage heute nicht mehr allzu laut zu sagen, dies sei der Antrag der Kommissionsmehrheit. Es ist der Stand vom 7. April 2004, den ich selbstverständlich auch heute noch so vertreten muss.

Zum Formellen: Es ist klar, dass wir zuerst den Gegenvorschlag der Kommission bereinigen, und zwar artikelweise. Es gibt dann eine Schlussabstimmung. Wird der Gegenvorschlag von einer Mehrheit akzeptiert, wird er vorübergehend in eine Schublade gelegt. Wir behandeln danach die Initiative «für tragbare Steuern». Je nachdem, was dabei herauskommt, nehmen wir den Gegenvorschlag wieder hervor oder lassen ihn endgültig in der Schublade. Es ist wichtig, dass dies alle wissen. Es war nicht allen klar, warum wir nicht zuerst die Initiative behandeln. Verfassung und Gesetz sagen ganz klar, dass man das nicht tun kann. Deshalb dürfen wir die Dinge nicht vermischen.

Detailberatung

Art. 42 Abs. 1–3
Angenommen

Art. 42 Abs. 4

Antrag FDP / SVP

Der Steuerbetrag für die Kantonssteuer wird für steuerbare Einkommen wie folgt reduziert:

ab 30 000 bis 55 000 Franken um 2,5 Prozent,
ab 55 000 bis 80 000 Franken um 3,0 Prozent,
ab 80 000 bis 105 000 Franken um 4,0 Prozent,
ab 105 000 Franken um 3,5 Prozent.

Antrag GBJA

Streichen (geltendes Recht)

Präsident. Der Antrag FDP / SVP wird von Herrn Widmer und von Herrn Käser, Münchenbuchsee, vertreten, der Antrag GBJA von Herrn Kropf.

Dieter Widmer, Wanzwil (SVP). Die Sitzung vom 7. Juli war eigenartig. Nicht nur ich empfand das Ergebnis als höchst kurios. Was im Bereich des Rabatts auf den kantonalen Einkommenssteuern nach Abstimmungen mit wechselnden Mehrheiten schliesslich beschlossen wurde und jetzt als Kommissionsantrag vorliegt, hat die SVP nicht zu verantworten. Sie hat diesen Antrag nicht unterstützt. Wie es dazu gekommen ist, sollen andere Fraktionen erklären. Die Sache wurde auch durch die Schlitzohrigkeit des Kollegen Bernhard Pulver provoziert, der sich in der Kommissionssitzung kooperativ zeigte und sagte, er helfe mit, einen Gegenvorschlag zu entwickeln, der aber in der Schlussabstimmung seinen Antrag, der mehrheitsfähig war, nicht unterstützte. Für die SVP war klar, dass wir mit diesem Kommissionsantrag nicht in die zweite Lesung kommen wollen, und zwar aus zwei Gründen: Die Hauptentlastung ist auf einem zu tiefen Einkommensniveau angesetzt, und die Obergrenze der Entlastung ist unzweckmässig. Unmittelbar nach der Kommissionssitzung beriet die SVP über das weitere Vorgehen. Gestützt auf die Diskussion bei der ersten Lesung im Rat erarbeiteten wir eine neue Variante, von der wir überzeugt sind, sie sei fair und korrekt. Wir finden es angemessen, dem Volk eine Auswahl von zwei Varianten vorzulegen. Wir schlagen für den Steuerabbau vier Stufen vor. Sie sind so angelegt, dass nicht vor allem die höchsten Einkommen entlastet werden, sondern eben der Mittelstand.

Unser Antrag ist so gut, dass er eigentlich keine weitere Begründung braucht. Ich bitte Sie, ihm so zuzustimmen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP). Im Namen der FDP-Fraktion kann ich mitteilen, dass für uns der von der Kommission ausgearbeitete Gegenvorschlag nicht tragbar ist. Es ist falsch, mit grosszügigen Rabatten vor allem die Einkommen unter 50 000 Franken zu entlasten. Im Rahmen der Steuergesetzesrevision haben wir die niedrigen Einkommen massiv entlastet. Beispielsweise haben wir bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und einem steuerbaren Einkommen von 40 000 Franken den Steuerbetrag von 1000 auf 114 Franken gesenkt. Jetzt sollen wieder niedrige Einkommen ab 25 000 Franken entlastet werden. Man muss wissen, dass bei einem steuerbaren Einkommen bis 30 000 Franken gar keine Steuern zu bezahlen sind. Andererseits gibt es eine obere Einkommensgrenze: Wer mehr als 130 000 Franken steuerbares Einkommen hat, bekommt keine Entlastung. 20 bis 25 Prozent des Steueraufkommens werden aber von den vier Prozent der Steuerpflichtigen geleistet, deren Einkommen über dieser Grenze liegt.

Die FDP ist der Meinung, der Antrag FDP / SVP sei ein Kompromiss. Er erfüllt nicht genau das, das wir möchten, denn wir würden erst ab einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken eine Entlastung vorsehen, und wir würden nach oben Rabattsätze von 5 bis 6 Prozent vorsehen. Wenn wir aber bei den Steuerausfällen im finanziellen Rahmen von 85 Mio. Franken bleiben wollen, sind wir natürlich eingeengt. Deshalb unterstützt die Mehrheit der FDP-Fraktion diesen Kompromissvorschlag. Ich bitte Sie, das auch zu tun.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Wir haben heute im Rahmen der parlamentarischen Beratungen die letzte Möglichkeit, die Notbremse zu ziehen. Die Fraktion GBJA ist entschieden der Meinung, wir sollten den Gegenvorschlag zur Steuersen-

kungsinitiative ablehnen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens ist er das Resultat einer unseriösen Gesetzgebung, und er wird es auch nach der heutigen Beratung bleiben. Zweitens wird der Gegenvorschlag nicht zum Rückzug der Steuersenkungsinitiative führen, wie es bisher immer als Hauptlegitimation vorgebracht worden ist. Eine Möglichkeit, den Gegenvorschlag per Notbremse zu stoppen, besteht darin, ihm die politisch faulen Zähne zu ziehen. Aus unserer Perspektive sind dies in erster Linie die Rabatte auf den Einkommenssteuern, die Abschaffung der Erbschaftssteuer und die Absenkung der Motorfahrzeugsteuer.

Die Rabatte auf den Einkommenssteuern sind das Paradebeispiel für den Basarcharakter, der die Arbeit am Gegenvorschlag bisher auszeichnete. Es ist an sich ganz amüsant, aber auch bedenklich, wenn sich zwei meiner Vorredner hier am Rednerpult von den Auseinandersetzungen an der Kommissionssitzung vom 7. Juli distanzieren haben. Sie wollen die Verantwortung dafür nicht übernehmen. Es ist effektiv problematisch, wenn man derart um die Rabatte feilscht, ein derartiges Variantenhopping veranstaltet.

Man erinnere sich an die Geschichte des Gegenvorschlags: Anfang Mai 2004 erarbeitete die Spezialkommission zwei Varianten eines Gegenvorschlags. Das war noch vor der eidgenössischen Abstimmung über das Steuerpaket. Die beiden Varianten sahen Rabatte auf den Einkommenssteuern von 10 bzw. 5 Prozent ab 60 000 Franken vor. Sie hätten zu Steuerausfällen von 82 bzw. 163 Mio. Franken geführt. Unsere Warnung, es sei problematisch, schon vor der Abstimmung über das Steuerpaket einen Gegenvorschlag zu beschliessen, wurde in den Wind geschlagen. Nach der Abstimmung, die auch im Kanton Bern ein erdrückend eindeutiges Ergebnis brachte, wurde auch für steuerpolitische Hardliner klar, dass ein derartiger Steuerabbau mit der Motorsäge in der Volksabstimmung keine Chance haben würde. Während der Junisession änderte die Kommission ihren Gegenvorschlag wieder ab. Statt 163 Mio. Franken Rabatt wollte sie jetzt einen Rabatt von «nur» 85 Mio. Franken. Um die Vorlage mehrheitsfähiger zu machen, wurde der Kreis der Begünstigten erweitert, indem man die Rabatte schon ab einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken gewährte.

Das war der Stand im Juni. Es vergingen keine drei Wochen, bis die Kommission ihren Antrag erneut über den Haufen warf und überraschend deutlich eine Variante beschloss, wonach schon ab einem steuerbaren Einkommen von 25 000 Franken ein Rabatt gewährt wurde und die Einkommen von über 130 000 Franken davon ausgenommen waren. Es ist fast überflüssig zu sagen, dass heute nicht der Antrag der Kommission am aussichtsreichsten ist, sondern wieder einmal ein neuer Antrag, der diesmal bei 30 000 Franken steuerbarem Einkommen einsetzt und die höchsten Einkommen wiederum einschliesst.

Besonders interessant bei diesem Variantenhopping scheint mir zu sein, dass bei allen Varianten, ob sie nun die obersten Einkommen einschliessen oder nicht, ob sie bei 25 000 oder bei 50 000 Franken einsetzen, die Begründung immer gleich blieb. Immer ging es darum, die angeblich unverhältnismässig hohe Steuerbelastung des Mittelstands zu reduzieren. Aber dass der Mittelstand einmal bei einem steuerbaren Einkommen von 25 000 Franken und einmal bei 60 000 Franken beginnt, das stört offenbar niemanden. Ein solches Vorgehen ist inakzeptabel! Wenn Sie Steuersenkungen beschliessen wollen – das ist ein legitimes politisches Anliegen –, dann ginge es doch vorerst einmal darum, das Ziel zu definieren, um dann zu schauen, wo Handlungsbedarf besteht. Angesichts der Finanzlage des Kantons Bern einfach 85 Millionen verprassen zu wollen, das geht nicht an. Deshalb beantragen wir, das unseriös erarbeitete Rabattsystem aus dem Gegenvorschlag zu entfernen.

Das ist unser Antrag zum Artikel 42. Ich begründe noch kurz unsere weiteren Anträge. Wir schlagen vor, auf die Aufhebung der Erbschaftssteuer zu verzichten. Die Erbschaftssteuer ist letztlich die einzige nicht verzerrende Steuer. Sie sorgt allein für einen minimalen Ausgleich der Startchancen aller Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons und entspricht damit einem alten, unliberalen Anliegen. Schliesslich beantragen wir, die ökologisch und finanzpolitisch verfehlt Absenkung der Motorfahrzeugsteuer aus dem Gegenvorschlag zu entfernen.

Im Interesse einer seriösen Steuerpolitik und einer verantwortungsvollen Finanzpolitik bitten wir Sie, diesen Detailanträgen zuzustimmen.

Rudolf Guggisberg, Kirchlandach (SVP). An der klaren Haltung der SVP hat sich seit der ersten Lesung grundsätzlich nichts verändert. Wir erachten die Initiative «für tragbare Steuern» der Wirtschaftsverbände als gefährlich. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden damit geködert, dass ihnen allen eine Steuerreduktion von 19 Prozent versprochen wird. Es braucht deshalb einen sinnvollen Gegenvorschlag, der verkräftbar ist. Wenn der Stimmbürger eine Alternative zu der Initiative bekommt, die dem Staat Mindereinnahmen von gegen 400 Mio. Franken beschert, dann wird die Initiative chancenlos. So gesehen ist der Gegenvorschlag ein Ventil für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die unbedingt eine Steuersenkung wollen. Der Gegenvorschlag muss massvoll sein. Er muss den Kanton dort, wo er gegenüber den andern Kantonen schwach ist, voranbringen. Mit 142 Mio. Franken sind zwar keine fundamentalen Entlastungen möglich, aber es ist doch ein wichtiges Zeichen an den Mittelstand und an die besser verdienende Bevölkerung.

Der Kommissionsantrag kann von der SVP nicht unterstützt werden. Wir unterstützen klar den Antrag SVP / FDP. Bei der Steuergesetzesrevision sind alle Anliegen, die sich auf ein steuerbares Einkommen unter 30 000 Franken bezogen, deutlich berücksichtigt worden. Auch gegenüber den anderen Kantonen stehen wir in diesem Bereich sehr gut da. Durch unseren Antrag werden der Mittelstand und, prozentual weniger stark, auch die höheren Einkommen entlastet. Dieses Anliegen ging auch aus der Diskussion bei der ersten Lesung hervor. Damit erreichen wir eine Annäherung ans Mittel der Kantone. Es ist ein klares Zeichen des Kantons Bern, dass wir das Anliegen der Steuersenkung ernst nehmen. Der Antrag ist so formuliert, dass praktisch die Hälfte aller Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von einer Reduktion profitieren kann.

Für uns ist auch wichtig, dass die Einführung auf den 1. Januar 2007 geplant ist. Gemäss Finanzplan sind genau auf diesen Zeitpunkt bessere Zahlen zu erwarten. Es wird also möglich sein, die Entlastung aufzufangen. Die SVP empfiehlt Ihnen, den Antrag SVP / FDP anzunehmen und den Antrag GBJA abzulehnen.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Wir von der EVP können den Antrag SVP / FDP zum Gegenvorschlag nicht unterstützen. Der Gegenvorschlag war gedacht als Alternative zur Steuerinitiative, die allen eine Entlastung um 10 Prozent beschert. Der Gegenvorschlag soll nicht in erster Linie die Steuerbelastung senken und damit die Attraktivität des Kantons verbessern, sondern er soll für einen möglichst grossen Teil der Stimmberechtigten mehr und nachhaltigere Vorteile als die Steuerinitiative bieten. Die Stossrichtung der SVP und der FDP ist falsch, weil die tieferen Einkommen nur wenig, die höheren Einkommen dagegen wesentlich stärker entlastet werden. Der grosse Teil der Stimmberechtigten gehört den tiefen und mittleren Einkommensklassen an. Sie werden kaum einem Gegenvorschlag zustimmen, der die

Reichen entlastet. Jedem ist klar, dass grundsätzlich die gesamten Leistungen des Kantons bezahlt werden müssen. Die Leute mit niedrigerem Einkommen wissen, dass sie bei einer Entlastung der höheren Einkommen selber einen grösseren Teil der Staatsausgaben bezahlen müssen. Sie wissen auch, dass ein Leistungsabbau des Kantons, zum Beispiel weniger Verbilligungen bei den Krankenkassenprämien, in erster Linie sie treffen wird. Der Antrag der Kommission entlastet dagegen deutlich im Bereich des Mittelstandsbukels und bietet damit der Mehrheit der Stimmberechtigten mehr und nachhaltigere Vorteile als die Steuerinitiative, die unseren Kanton in ein Desaster führen würde.

Ein Gegenvorschlag, der gemäss den Vorstellungen der SVP und der FDP ausgestaltet würde, ist ein zu schwaches Instrument gegen die Steuerinitiative. Wir lehnen deshalb den Antrag ab.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Auch die Grüne Freie Liste hat von Anfang an eine klare Linie in dieser Frage vertreten, auch wenn sie vielleicht nicht von allen geteilt und vielleicht auch nicht von allen verstanden wurde. Wir sagten von Anfang an: Im heutigen Zeitpunkt haben wir im Kanton Bern keinen Spielraum für eine Steuersenkung im Umfang von 140 oder gar 400 Mio. Franken, wie es die FDP möchte. Deshalb waren wir der Meinung, man solle keinen Gegenvorschlag vorlegen, sondern der Initiative mit einer klar ablehnenden Haltung entgegenreten.

In der ersten Lesung entschied die Mehrheit des Grossen Rats, sie wolle einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Die Gründe hat Herr Guggisberg vorhin dargelegt. Vielleicht kamen auch abstimmungstaktische Gründe dazu, indem man hoffte, die Initiative mit einem Gegenvorschlag bekämpfen zu können. Als Demokrat akzeptiere ich diesen Entscheid. Die GFL-Fraktion überlegte sich, was man tun könne. Wir lehnten nicht einfach zurück, sondern arbeiteten in der Kommission konstruktiv mit. Wenn schon ein Gegenvorschlag kommen soll, dann soll er wenigstens vernünftig gemacht werden. Das ist meine Auffassung von Demokratie und von Zusammenarbeit in einem Parlament. Deshalb stellte ich einen Antrag und versuchte, den Gegenvorschlag zu verbessern. Aber das änderte nichts an unserer Meinung, dass wir im Moment keinen Spielraum für eine Steuersenkung haben. Deshalb musste ich am Ende den Gegenvorschlag, der nach wie vor Steuerausfälle von 140 Mio. Franken enthielt, ablehnen. Wenn das Herr Widmer nicht versteht, kann ich ihm auch nicht helfen.

Wie gesagt, die Kommission schlägt Ihnen vor, Steuererleichterungen im Umfang von 140 Mio. Franken zu gewähren. Das Hauptmodul im Artikel 42 macht allein 80 Mio. Franken aus. In der ersten Lesung wurde dieser Artikel an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, gezielt den Mittelstand zu entlasten. Wenn wir schon Geld für eine Steuerentlastung einsetzen, dann soll es dort eingesetzt werden, wo es wirklich brennt. Die Kommission hat mit 11 gegen 7 eine Lösung beschlossen. Der Kommissionspräsident hat diesen Beschluss als beinahe schon wieder obsolet dargestellt. Vielleicht muss ich halt jetzt die Position der Kommission vertreten. Mir scheint, man sollte bei dieser Lösung bleiben. Die Kommission hatte ihre Gründe, weshalb sie ihren Vorschlag so formulierte. Wir schauten sehr viele Tabellen an, wir erhielten sehr viele Unterlagen. Ich bin an sich kein Anhänger des Gegenvorschlags, aber wenn schon 140 Mio. Franken ausgeben, dann gemäss dem Vorschlag der Kommission. Zwei Gründe sprechen dafür, ein sachlicher und ein politisch-abstimmungstaktischer.

Zum sachlichen Grund: Wenn wir mit diesem Modul 80 Mio. Franken weniger Steuereinnahmen haben, werden wir neue Sparmassnahmen ergreifen müssen. Wenn wir das wollen,

dann müssen wir die 80 Millionen dort einsetzen, wo wir im interkantonalen Vergleich besonders schlecht dastehen, dort, wo eben dieser Mitttestandsbuckel ist. Alle Informationen der Steuerverwaltung, die wir in der Kommission bekamen, zeigten, dass die Bruttoeinkommen zwischen 70 000 und 150 000 Franken im interkantonalen Vergleich überproportional belastet sind. Dies entspricht einem steuerbaren Einkommen zwischen 25 000 und 130 000 Franken. Das hat uns die Steuerverwaltung klar dargelegt. Bei einem Bruttoeinkommen von rund 100 000 Franken haben wir im interkantonalen Vergleich eine Steuerbelastung von über 120 Prozent. Bei den Einkommen um 400 000 Franken und mehr sind wir bei 112 Prozent. Wir sind auch höher als der Durchschnitt der andern Kantone, aber besonders hoch sind wir im Bereich zwischen 70 000 und 150 000 Franken Bruttoeinkommen. Von der Wissenschaft und von der Steuerverwaltung her ist dies der Bereich, in dem es am stärksten brennt. Das ist der Mittelstandsbuckel. Der Kommissionsantrag setzt die Entlastung genau dort an. Der Antrag SVP / FDP sagt dagegen, es solle nach oben unbeschränkt eine Steuerentlastung um 3,5 Prozent gemacht werden. Die 80 Mio. Franken werden sehr breit verteilt, überall wird ein wenig reduziert. Damit verpufft die Wirkung. Ich finde, wenn man schon ein Loch in die Staatskasse reissen will, dann haben wir die Verantwortung, das Geld dort einzusetzen, wo es eine Wirkung erzielt.

Zur politisch-abstimmungstaktischen Frage. Uns kann es recht sein, wenn der Gegenvorschlag bei den obersten Einkommen eine Entlastung um 3,5 Prozent vorsieht. Wir können diesen Vorschlag dann einfach in ein Inserat kleben und den Stimmbürgern sagen, sie sollten Nein sagen zur Steuerentlastung für die Reichen. Das ist einfach zu bekämpfen. Von daher könnten wir für den Antrag SVP / FDP stimmen. Wir tun das nicht; wir von der GFL arbeiten nicht so. Aber auch aus Ihrer Optik müssen Sie sich die Sache genau überlegen. Die Leute werden die Initiative und den Gegenvorschlag miteinander vergleichen. Sie werden sehen, dass die Steuersenkungsinitiative allen eine Entlastung von 10 Prozent bringt, auch Leuten mit kleinen Einkommen. Der Gegenvorschlag gemäss Antrag SVP / FDP bringt vor allem den Reichen eine Entlastung. Die Stimmbürger werden denken, offenbar sei wieder Spielraum für Steuersenkungen vorhanden, und wenn man schon senke, dann solle man es gerade gemäss Steuersenkungsinitiative tun. Dieses Risiko würde ich nicht eingehen. Deshalb sollten Sie gemäss Kommissionsantrag die Entlastung gezielt vornehmen.

Wir lehnen den Antrag SVP / FDP ab, weil er uns abstimmungstaktisch falsch scheint, aber auch weil er sachlich falsch ist.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag SVP / FDP gibt es vor allem zwei Unterschiede: Die Kommission will die grösste steuerliche Entlastung bei den steuerbaren Einkommen von 35 000 bis 50 000 Franken vornehmen. Das entspricht einem Bruttoeinkommen zwischen etwa 60 000 und 90 000 Franken pro Jahr. Der Antrag SVP / FDP will bei steuerbaren Einkommen bis 105 000 Franken, also bei Bruttoeinkommen von 150 000 bis 160 000 Franken, am meisten entlasten. Aus unserer Sicht ist das viel zu hoch angesetzt. Gemäss Statistik haben wir im Kanton Bern, wenn wir überhaupt noch ein steuerliches Problem haben, eine überdurchschnittliche Belastung beim so genannten Mittelstandsbuckel. Der Antrag SVP / FDP löst dieses Problem nicht.

Den zweiten Unterschied zwischen den beiden Anträgen finde ich viel dramatischer. Der Kommissionsantrag legt eine Entlastung der steuerbaren Einkommen von 25 000 bis 130 000 Franken fest. Es gibt also eine untere und eine obere Grenze für die Entlastung. Der Antrag SVP / FDP lässt

dagegen die Obergrenze für die Entlastung offen. Ab einem steuerbaren Einkommen von 105 000 Franken soll um 3,5 Prozent entlastet werden. Auch Personen und Haushalte mit einem Millioneneinkommen können von einer Steuerentlastung von 3,5 Prozent profitieren. Dass die FDP zu so einem Antrag kommt, ist von ihrer Wählerbasis her noch halbwegs verständlich. Dass die SVP mehrheitlich zum Schluss kommt, man solle im Kanton Bern Geld dafür einsetzen, Millionäre steuerlich um 3,5 Prozent zu entlasten, ist für mich schlicht nicht nachvollziehbar.

Dass man nach oben unbeschränkt entlasten will, macht übrigens auch ökonomisch keinen Sinn. Alle Ökonomen, auch diejenigen, die für Steuerentlastung eintreten, sagen ganz klar, die steuerliche Entlastung, wenn sie ökonomische Impulse geben soll, müsse beim Mittelstand ansetzen, weil dieser das gesparte Geld dann so einsetzt, dass es zu wirtschaftlichen Effekten führt. Ökonomisch sinnlos ist es, die sehr beschränkten Mittel, die man allenfalls für Steuerentlastungen hat, im Giesskannenprinzip einfach über alle Einkommensklassen hinweg zu verteilen, wie es der Antrag SVP / FDP verlangt. Dieser Antrag ist im Übrigen auch ein gutes Beispiel, um zu veranschaulichen, was es heisst, Geld von unten nach oben umzuverteilen. Sollte der Gegenvorschlag angenommen werden, dann profitieren die Reichsten zwar von steuerlicher Entlastung, aber auf der andern Seite müssen wir mit neuen Sparpaketen diese Steuerentlastung finanzieren. Es muss also im öffentlichen Verkehr gespart werden, bei den öffentlichen Spitälern und Heimen, bei den öffentlichen Schulen und bei der Landwirtschaft. Die Reichen werden es sich leisten können, die genannten Dienstleistungen privat einzukaufen. Für sie gibt es keinen eigentlichen Leistungsabbau. Bei Personen mit kleineren und mittleren Einkommen werden sich die Sparpakete aber voll auswirken, weil sie den Abbau nicht privat kompensieren können.

Ich komme zu den Argumenten der Antragsteller. Dieter Widmer findet, der Antrag sei so gut, dass er gar nichts dazu sagen müsse. Ich habe zwei, drei Argumente vorgebracht, um zu zeigen, weshalb es ein schlechter Antrag ist. Auf Gegenargumente von Dieter Widmer kann ich nicht eingehen, weil er keine genannt hat. Vielleicht gibt es aus der Sicht der SVP auch gar nicht so viele Argumente. Ruedi Guggisberg hat gesagt, es sei sinnvoll, bei der Verteilung der Steuerrabatte mehr als 50 Prozent aller Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Das ist eben die Giesskanne! So bleibt pro Steuerpflichtigem eine Entlastung von nur etwa 200 oder 300 Franken. Das ist ökonomisch völlig sinnvoll; der Effekt verpufft.

Zu den Anträgen GBJA: Wir können mit diesen Streichungsanträgen leben; ich werde das bei den einzelnen Anträgen dann nicht mehr sagen. Sie gehen in die richtige Richtung. Aber wenn wir zwischen dem Antrag Kommission und dem Antrag SVP / FDP abwägen, so ist sicher der Antrag der Kommission derjenige, der etwas bringt. Ich empfehle Ihnen, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Wir haben effektiv ein Problem mit dem Produkt Kanton Bern, obwohl dieser Kanton punkto Verkehrsinfrastruktur, Bildungsangebot und Lebensqualität sehr attraktiv ist. So steht es im Wachstumsbericht. Unser Kanton ist der ideale Wohnstandort für den Mittelstand und für Kaderleute mit hohen Einkommen, also für gute Steuerzahler. Weshalb haben wir trotzdem ein tiefes Volkseinkommen? Warum sind die Landwirtschaft und die öffentliche Verwaltung übervertreten? Wo sind die wachstumsstarken Branchen mit hoher Wertschöpfung? Warum wohnen so viele ältere Menschen im Kanton Bern? Wo sind die Jungen? Warum haben wir schweizweit den höchsten Anteil an Menschen mit einem steuerbaren Einkommen unter

40 000 Franken? Alles das ist die logische Folge unserer Steuerpolitik. Für die unteren Einkommen ist der Kanton Bern attraktiv. Das ist richtig so; sie sind bei uns willkommen. Aber es ist äusserst schwierig, unter diesen Vorbedingungen eine Steuersenkung durchbringen zu wollen. Das Problem ist die Preisgestaltung. Für Menschen mit hohen Einkommen ist der Kanton Bern simpel und einfach nicht attraktiv, weil er zu teuer ist.

Wir Politiker wollen unseren Kanton mit Raumgestaltungs-massnahmen, Investitionen in den öffentlichen Verkehr, in die Bildung, in den Service public zu einem Wohnkanton umgestalten, obwohl diese Bereiche schon jetzt zu unseren Stärken gehören. Wir packen das Problem nach gut bernischer Manier an: Wir fordern den Staat auf, die Zügel in die Hand zu nehmen, zu intervenieren und Steuergelder zielgerichtet dort zu investieren, wo wir meinen, sie würden Wachstum generieren. Wir Berner sind traditionell ein etatistisches Völklein. Die Mehrheit traut dem Staat mehr zu als dem Einzelnen, der Wirtschaft und dem Markt. Dabei wäre es einfach: Wenn wir Bevölkerungswachstum wollen, brauchen wir Arbeitsplätze. Wo es Arbeitsplätze gibt, kommen auch die guten Steuerzahler.

Der äusserst moderate Gegenvorschlag SVP / FDP, den Herr Käser und Herr Widmer begründet haben, ist finanzierbar. Es gibt deswegen kein Sparpaket, wie es die SP jetzt angedroht hat. Als Basis dient mir der Voranschlag für 2005 und der Finanzplan 2006–2008. Zuerst ein Kompliment an die Regierung: Es ist ihr dank zweier Schritte gelungen, uns einen Voranschlag und einen Finanzplan zu präsentieren, die deutlich besser aussehen als noch vor einem Jahr. Wenn wir unsere Regierung bei diesen Schritten unterstützten würden, kämen wir vielleicht auch noch einen Schritt weiter. Statt mit einem Defizit von 65 Mio. Franken für 2005 rechnet der Regierungsrat mit einem Überschuss von 40 Mio. Franken. Im Jahr 2006 soll der Überschuss auf 108 Mio. Franken, im Jahr 2007 auf 175 Mio. Franken klettern usw. Die Regierung schafft in den nächsten Jahren in jedem Budget Reserven. Die Rechnungen haben schon in den letzten Jahren positiver abgeschlossen als budgetiert. Als Basis dient das Vorjahresbudget mit allen seinen Reserven. Es bestehen in unserem Budget ganz klar strukturelle Reserven, die bis jetzt noch nie angegangen wurden. Die Finanzpläne sind von der Regierung bereinigt, das heisst, auch der konjunkturellen Entwicklung angepasst worden, was im Budget zu Mindereinnahmen von zwei- bis dreistelligen Millionenbeträgen geführt hat. Ich bin überzeugt, dass die Wirtschaftstätigkeit früher anziehen wird.

Die Gegner der Steuersenkung beschwören schmerzhaftes Abbaumassnahmen im ländlichen Raum. Ich glaube dagegen, dass Steuersenkungen im Betrag von 142 Mio. Franken keine schmerzhaften Abbaumassnahmen provozieren werden. Allein durch den Rechnungsüberschuss, durch das Wirtschaftswachstum, durch den Finanzausgleich, der 2008 zum Tragen kommen wird, aber auch durch Desinvestitionen, das Überdenken der Eigentümerstrategie, durch eine Etappierung und durch eine Priorisierung der Investitionen werden die Steuerausfälle durch wirtschaftliches Wachstum mehr als wettgemacht. Bei den Investitionen besteht sehr viel Spielraum. Dass sie von einem Stand von 160 Millionen im Jahr 1998 auf rund 400 Millionen im Jahr 2001 angestiegen sind, mag noch angehen. Aber dass sie im Jahr 2002 auf rund 600 Millionen angehoben wurden und seither dank einer Fiktion mit etwa 550 Millionen jährlich herumtumpeln, das gibt zu denken. Wir haben anscheinend immer noch Geld, um zu investieren.

Zur Bildung: Professor Gunter Stephan sagt, eine Erhöhung der Effizienz, Effektivität und Attraktivität der Bildung heisse, «Schwerpunktsetzung in der Bildung, diverse Massnahmen

im tertiären Bereich». Das hat rein nichts mit Leistungsabbau zu tun.

Zu den Schulden: Die Regierung sieht als primären Grund des Wachstumsproblems die hohe Verschuldung. Sie sei verantwortlich für das mangelnde Vertrauen der Wirtschaft und der Kaderleute in unseren Kanton. Klar ist die hohe Verschuldung ein Problem. Aber noch grösser ist das mangelnde Vertrauen in einen Kanton, der hohe Einkommen übermässig besteuert und immer wieder kleinere Skandale ans Tageslicht bringt, wo überall Steuergelder versickern oder umverteilt werden – siehe BLVK.

Bei den Steuerrabatten handelt es sich nicht um wirkungslose Geschenke an eine Kleinmenge von Topverdienern. Es handelt sich aber auch nicht um einen Selbstbedienungsladen für gut Situierte oder eine einseitige Umverteilung zugunsten der obersten Einkommensklassen. Es ist für die SP sehr einfach, so zu reden. Viel schwieriger ist es zu begründen, dass wir eigentlich die Leute hier behalten sollten, die die ganze Sache finanzieren. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung bezahlt insgesamt nur wenig mehr als einen Zehntel des Steueraufkommens der natürlichen Personen. Gerade diese Gruppe soll jetzt mit dem Kommissionsantrag noch zusätzlich entlastet werden. Dem gegenüber entrichten die einkommensstärksten 5 Prozent der Steuerpflichtigen mehr als einen Viertel aller Einkommenssteuern. Es geht jetzt darum, diese hohen Einkommen dem schweizerischen Mittel anzupassen, denn wenn sie den Kanton verlassen, bekommen wir ein ernsthaftes Problem.

Es geht auch darum, einmal alle Subventionen und Quersubventionierungen zu hinterfragen. Wir werden uns überlegen müssen, welche Aufgaben ein moderner Staat wirklich noch erbringen muss und welche nicht. Diese Diskussion möchte ich aber nicht unbedingt in diesem Gremium führen müssen. Der sehr moderate Gegenvorschlag der bürgerlichen Parteien wird weder zum Kahlschlag in der Bildung noch in den Regionen führen. Ich bitte Sie, ihm zum Durchbruch zu verhelfen. Unser Kanton schaut auf eine sehr lange, mehr oder weniger erfolgreiche Geschichte zurück. Immer wieder berufen wir uns auf Napoleon, und immer noch fahren wir auf den gleichen ausgefahrenen Wegen. Ob uns bei dieser Fahrt zahlende Gäste abspringen, scheint uns gleichgültig zu sein, und für neue sind wir eh nicht attraktiv. Aber jetzt dürfen wir keine Zeit mehr verlieren! Unterstützen Sie den Antrag SVP / FDP und nicht den Kommissionsantrag!

Wir lehnen die Anträge GBJA und den Antrag GFL zu einer weiteren Etappierung ab.

Bernhard Antener, Langnau (SP). Ich will mich nicht über Pro und Contra der vorliegenden Varianten auslassen. Aber gewisse Aussagen haben mich provoziert. Es ist für mich schlicht nicht nachvollziehbar, wie der SVP-Sprecher und dann auch die FDP-Sprecherin hier behaupten können, der Gegenvorschlag sei schon finanziert. Beide sind notabene Mitglieder der Finanzkommission. Was sie da machen, ist unverantwortlich. Es ist richtig gesagt worden, dass wir im Jahr 2007 einen Überschuss von 175 Mio. Franken haben, aber davon fallen wegen der Steuerreduktion gemäss Gegenvorschlag 146 Millionen weg. Im Jahr 2006 haben wir einen Überschuss von 108 Mio. Franken, aber davon fallen, wegen der Wirkungen, die sich schon im Jahr 06 einstellen, 35 Millionen weg. Wir haben immer noch in beiden Jahren schwarze Zahlen. Aber ausgerechnet die Leute, die in den letzten zwei Jahren nur eines predigten, nämlich Schuldenabbau, blenden jetzt grosszügig den Finanzierungssaldo aus. Man muss halt auf der Seite 47 des Finanzplans nicht nur die erste Zeile lesen, sondern die ganze Seite. Wir haben im Jahr 2006 eine Neuverschuldung von 131 Mio. Franken. Kommen noch die 35 Millionen dazu, liegen wir bei 166 Millionen. Im

Jahr 2007 haben wir einen Überschuss von 64 Millionen. Ziehen wir die 146 Millionen ab, so sind wir um über 80 Millionen im Minus. Die Finanzplanzahlen für 2006 und 2007 werden also mit dem Gegenvorschlag um 180 Millionen verschlechtert: 180 Millionen Neuverschuldung! Kaum sieht man eine gewisse Morgenröte am Horizont, wird das Schuldenproblem vergessen, und man will die Überschüsse schon wieder zum Fenster hinaus werfen. Das darf doch nicht wahr sein! Ich erwarte von Fiko-Mitgliedern, dass sie hier seriöser mit den Zahlen umgehen!

Hans Oppliger, Thun (SVP). Als Kommissionsmitglied habe ich die schmerzliche Geburt des Gegenvorschlags miterlebt. Ich möchte begründen, weshalb ich trotzdem zu diesem Vorschlag stehen kann. Steuerpolitik ist ein Bestandteil der Wirtschaftspolitik. Um die Steuerpolitik wirtschaftspolitisch richtig ansetzen zu können, braucht es ein gezieltes und abtempiertes Vorgehen. Steuerlich entlasten muss man dort, wo der Effekt möglichst gross ist. Die Schwachstellen des Steuersystems im Kanton Bern kennen wir. Auf kantonaler und auch auf kommunaler Ebene heisst es immer wieder, man müsse für die guten Steuerzahler attraktiver werden. In dem Moment, da wir dies versuchen, treten einige hier ans Rednerpult und beschwerten sich darüber, dass man immer nur für die Reichen schaue, und für die Armen tue man nichts. Ich rufe Ihnen die Steuergesetzdebatte 2001 in Erinnerung. Ich war auch dort Mitglied der Kommission. Damals entlasteten wir die untersten Einkommen bis zu 90 Prozent. Damals traten Frau Frösch und Hans Stöckli als städtische Finanzdirektoren vor die Kommission und sagten, man könne nicht unten noch mehr entlasten, weil sonst die Steuerausfälle für Bern und Biel und alle andern Gemeinden nicht mehr verkraftbar seien.

Der Mittelstandsbuckel war eigentlich der Grund, weshalb man die ganze Sache noch einmal neu berechnete. Man kam nämlich zur Erkenntnis, dass wir bei der Betrachtung der steuerlichen Belastung des Mittelstands immer vom Beispiel der Eltern mit zwei Kindern ausgingen. In diesem Bereich gibt es tatsächlich einen Belastungsbuckel. Man hat uns aber gezeigt, dass dies im internkantonalen Vergleich keine Ausnahme ist. Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass die Kantone offenbar in diesem Bereich ein Problem haben. Also löst man das Problem nicht, indem man diesen Bereich tarifmässig entlastet, denn damit würde man nicht nur die Ehepaare mit zwei Kindern, sondern auch die bereits begünstigten Alleinstehenden und Ehepaare ohne Kinder noch einmal entlasten. Man muss also eine andere Lösung suchen, etwa über Kinderabzüge.

Können wir eine Entlastung bei den Steuern verkraften? Die Entlastung beim Kapitalgewinn ist unbestritten; sie wird auch von einer Motion verlangt, und sie finanziert sich selber. Diese Erkenntnis hatte auch die Kommission. Es bleiben also noch rund 120 Millionen. Das macht gut ein Prozent des Haushalts aus. Man kann doch nicht sagen, wegen dieses einen Prozents müsse man Schulen und Spitäler schliessen und den öffentlichen Verkehr reduzieren. Man darf von jeder Steuersenkung auch gewisse Impulse erwarten, so dass dank Wirtschaftswachstum wieder etwas zurückkommt. Also seien wir doch ein wenig zuversichtlich und sagen Ja zu einem Vorschlag, der zielgerichtet, ausgewogen und finanziell verkraftbar ist.

Christophe Gagnebin, Tramelan (PS). C'est le xième débat que nous menons sur la politique financière et fiscale depuis que je suis membre de cette docte assemblée et j'ai l'impression que les choses se répètent terriblement. Vous comprendrez donc que moi aussi j'ai à cœur de venir répéter ici un certain nombre de choses qui me tiennent à cœur. Si l'on

considère la situation fiscale dans laquelle se trouve le canton de Berne actuellement, cela a été dit, on constate qu'il s'est rapproché de la moyenne suisse et que, s'il y a des aménagements à consentir, par exemple pour certaines catégories de la classe moyenne inférieure, les contre-projet et amendements qui nous sont proposés aujourd'hui n'y conduisent absolument pas. Une étude parue récemment dans un magazine romand a fait apparaître que le canton de Berne était spécifiquement plus cher pour les retraités bénéficiant d'un revenu annuel de quelque 50 000 francs. Pour ces gens-là, j'accepterais que l'on aille en direction d'un ajustement et d'ailleurs j'entends m'y attacher par la suite. Ce que l'on nous propose ici par contre, c'est de pratiquer la politique de l'arrosoir et d'octroyer des rabais à des gens qui n'en ont nul besoin et des rabais qui ne contribueront en aucune façon à relancer la consommation dans ce canton. On sait en effet que plus les revenus sont élevés, plus les dépenses s'orientent vers les marchés extérieurs. Si on voulait véritablement, par une baisse d'impôts, travailler à une relance de l'économie, alors on devrait accorder un rabais forfaitaire de quelques centaines de francs à tous les habitants de ce pays, indépendamment de leur niveau de revenu ou de fortune. Par ailleurs, cela a été dit, la situation financière de notre canton reste relativement difficile. Je ne peux comprendre, je le répète ici avec force, alors même que péniblement après huit trains d'économies douloureux nous venons enfin de retrouver les chiffres noirs, que l'on puisse simplement demander des réductions d'impôts qui se chiffrent par dizaines de millions de francs. C'est véritablement mener ce que Mme Vreni Spoerri avait appelé en son temps la politique des caisses vides.

Il ne faut pas négliger l'aspect des dépenses et je ne peux ici que souhaiter l'introduction rapide de la nouvelle gestion publique, qui nous obligera peut-être davantage à établir un lien entre les mesures fiscales que nous votons et leur impact sur les prestations de l'Etat. D'abord parce que ces économies vont toucher en priorité les revenus modestes, ce sont eux qui vont souffrir d'abord des économies qui seront réalisées dans les homes médico-sociaux, dans les hôpitaux, dans les écoles ou ailleurs. Ensuite, parce que sur le plan du personnel on sait que seul le canton de Schwyz compte moins de fonctionnaires par tête d'habitant – on a toujours l'impression dans les rangs bourgeois que l'on peut économiser sur le plan du personnel – et parce qu'on sait déjà que, malgré la grande diversité de son tissu économique, sa structure bilingue, la diversité de ses régions, le canton de Berne dépense déjà par tête d'habitant moins que la moyenne suisse. Enfin, on sait que nous aurions besoin d'investir pour moderniser ce canton, pour privilégier la qualité de vie, qui j'en suis convaincu, est un argument autrement plus convainquant pour le choix d'un site de résidence que la simple quotité d'impôt.

J'aimerais moi aussi en appeler à la cohérence de tout un chacun. Il est facile de voter des baisses d'impôts, tout le monde est persuadé qu'il arrivera à préserver son pré carré, qui sa route, qui son trottoir, qui son champ. A ce jeu-là, je dois malheureusement constater que ce sont toujours les lobbies les plus puissants qui finissent par s'en tirer. Pour cette raison-là aussi, je vous prie instamment de renoncer tant aux amendements PRD / UDC qu'au contre-projet de la commission.

Marc Renggli, Bienne (PRD). J'aimerais répondre notamment à M. Antener. Ce dernier pense que le contre-projet entraînerait une perte financière très importante pour notre canton, raison pour laquelle nous devrions renoncer à ce contre-projet. Je tiens cependant à vous rendre attentifs à deux points. Premièrement, en refusant le contre-projet, vous

améliorez les chances de l'initiative fiscale d'aboutir et d'être acceptée. Si cette initiative fiscale est acceptée, tous les impôts seront réduits de 10 pour cent, ce qui signifie que la perte financière pour le canton sera le x-tuple de ce que nous aurions avec le contre-projet. C'est donc aussi dans l'intérêt du canton de limiter les risques d'acceptation de cette initiative. D'autre part, l'initiative allège tous les revenus de la même manière, soit de 10 pour cent. Comme nous le savons, la courbe de progression des impôts est très mauvaise dans le canton de Berne, nous avons beaucoup trop allégé les revenus très bas au fil du temps et nous ne pouvons pas avoir une correction de cette courbe avec l'initiative, ce qui signifie que la situation fiscale au niveau de la progression sera très mauvaise. C'est pour cela qu'il est très important d'adopter le contre-projet.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich verlange zu den beiden Abstimmungen, die jetzt dann kommen werden, Namensaufruf. Zudem möchte ich zu zwei Voten noch etwas anmerken. Bernhard Antener hat den bürgerlichen Votanten unseriöses Verhalten vorgeworfen. Wir von der SVP schauen das anders an. Wir sagen, es sei ein unseriöses Verhalten, wenn man eine Initiative von 400 Millionen riskiert und keinen sinnvollen Gegenvorschlag macht. Nicht unseriös ist es, einen Gegenvorschlag zu machen. Der Stimmbürger hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob er die Initiative, den Gegenvorschlag oder gar nichts Neues will. Wenn er zweimal Nein sagt, geht die Finanzpolitik in der gleichen Art wie bisher weiter.

Res Rickenbacher hat gesagt, die 50 Prozent seien kein Argument. Er sollte bedenken, dass die Initiative 100 Prozent der Steuerpflichtigen entlasten will. Der Gegenvorschlag will 50 Prozent entlasten. Wenn wir mit dem Gegenvorschlag überhaupt eine Chance haben wollen, sind die 50 Prozent, die wir erreichen wollen, ein wichtiges Argument. Es hat mich ausserdem ein wenig geschmerzt, wie er von «den Millionären» gesprochen hat – wie von einem kleinen Grüppchen, das man wirklich nicht schonen muss. Aber wenn alle Millionäre aus dem Kanton abwandern, dann sind auch diejenigen dran, die nur 30 000 Franken zu versteuern haben; sie zahlen dann auch mehr. Wir wollen, dass der Kanton Bern ein Wohnkanton auch für wohlhabende Leute ist. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag SVP / FDP zuzustimmen.

Carlo Kilchherr, Thun (SVP). Mit der SP bin ich nicht in allen Teilen einverstanden. Punkto Steuersenkung bin ich aber einverstanden: Der Kanton wird es schlecht verkraften können, wenn er Steuererleichterungen von 10 Prozent gewähren muss. Vergessen wir aber nicht, dass die Steuersenkungsinitiative im Raume steht. Sie birgt eine gewisse Gefahr. Wenn es uns gelingt, mit einem vernünftigen Gegenvorschlag den Schaden zu minimieren, dann haben wir viel gewonnen. Unterschätzen wir die Zehnprozentinitiative nicht und stimmen wir einem guten Gegenvorschlag zu! Das zeigt dem Volk auch, dass wir uns intensiv mit der Sache auseinandergesetzt haben. Ich bitte Sie, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Henri Huber, Spiegel (SP). Wir wollen alle möglichst tiefe Steuern. Es ist eine der schönsten, dankbarsten, aber auch einfachsten Aufgaben, die Steuerbelastung zu reduzieren. Trotzdem kann diese Politik falsch sein. Es braucht Charakter, den einfachen und falschen Weg nicht zu begehen, denn er ist verführerisch. Ich akzeptiere das Argument von Ruedi Guggisberg, es brauche einen Gegenvorschlag, weil die Initiative die grössere Gefahr darstelle. Es ist dies aber ein vorwiegend taktisches, und kein finanzpolitisches Argument,

denn beide Vorlagen sind falsch, beide schwächen den Kanton.

Wir haben gestern von wirkungsorientierter Verwaltungsführung gesprochen. Ich rede jetzt von wirkungsorientierter Politik. Wenn ich einen Liter Wasser einem Verdurstenden gebe, dann erziele ich Wirkung. Wenn ich einen Steuerzehntel gezielt einsetze, erziele ich Wirkung. Wenn ich aber den Steuerzehntel atomisiere, indem ich ihn auf eine Million Menschen verteile, verpufft er wirkungslos. Mit der kleinen Steuerreduktion, die für den Einzelnen bleibt, setzen wir kein wirkungsvolles Zeichen. Wenn man die Mittel, die für den Staat sehr wichtig sind, so breit streut, bewirken sie nichts. Niemand wird wegen einer solchen Steuererleichterung neu in den Kanton ziehen oder sich vom Auszug abhalten lassen.

Vertrauen schafft man durch eine stetige und verlässliche Politik und nicht durch dauernde Politikwechsel. Man kann nicht während Jahren den Schuldenabbau zum primären Ziel der Finanzpolitik des Kantons Bern erklären, uns auf diesem Zug mitnehmen, um dann plötzlich wieder von diesem Zug abzuspringen. Wir müssen das Vertrauen zur Politik fördern, das Vertrauen der Wirtschaft und das Vertrauen der einzelnen Personen. Bei allem Verständnis, das ich für den Gegenvorschlag habe, wäre es doch viel besser gewesen, wenn die bürgerlichen Parteien ihre politische Energie dafür aufgewendet hätten, den Rückzug der Initiative zu bewirken.

Dieter Widmer, Wanzwil (SVP). Res Rickenbacher hat für sein Angstgemälde vor allem zwei Farben verwendet: schwarz und weiss. Wenn wir ein paar Jahre zurückschauen und uns nicht nur diese und die letzte Session vor Augen führen, sehen wir, dass es eine Steuergesetzesrevision 2001 gegeben hat. Wo lag das Hauptgewicht der damaligen Steuerentlastung? Bei den unteren und bei den tiefsten Einkommen. Wenn wir jetzt über Steuerentlastungen sprechen, dann geht es nicht darum, primär wieder die tiefsten Einkommen zum Zug kommen zu lassen.

Res Rickenbacher hat den Eindruck erweckt, es sei unanständig, wenn jemand viel Geld verdient. Da muss ich in Erinnerung rufen, wer wie viel Steuern bezahlt. Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 105 000 Franken und mehr bezahlen über ein Viertel des gesamten Steueraufkommens. Leute mit einem Einkommen bis 30 000 Franken bezahlen nur 12 Prozent. Deshalb müssen wir auch wieder einmal etwas für diejenigen tun, die gut verdienen. Ich befinde mich in einer unverdächtigen Position, weil sich mein Einkommen nicht in diesen Grössenordnungen bewegt. Aber ich sehe, wie wichtig es ist, ob der Kanton Bern gute Steuerzahler hat oder ob sie wegziehen.

Res Rickenbacher argumentiert immer ökonomisch und steuerpolitisch. Aber gewisse Aussagen von Professor Gunter Stephan unterschlägt er. Dieser sagte in der vorberatenden Kommission, wenn man Steuerentlastungen mache, müsse man die höchsten Einkommen entlasten.

Ich lehne die Initiative klar ab und setze mich aus Besonnenheit für einen Gegenvorschlag ein. Ein Stimmberechtigter im Kanton Bern, der über eine Initiative ohne Gegenvorschlag befinden soll, kommt zur Erkenntnis, dass die Behörden des Kantons Bern offenbar punkto Steuerentlastung keinen Handlungsbedarf sehen. Deshalb scheint es mir wichtig, dass der Grosse Rat ein Signal in Form eines ausgewogenen Gegenvorschlags aussendet. Die SVP setzt sich dafür ein, dass man eine Volksbefragung in Form einer Volksabstimmung durchführt. Nach wie vor halte ich den neuen Gegenvorschlag der SVP und der FDP im Anschluss an die Steuergesetzesrevision 2001 für ausgewogen und fair.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP). Warum braucht es überhaupt einen Gegenvorschlag? Wir haben eine

Steuerinitiative «für tragbare Steuern». Das Ziel dieser Initiative ist eine Entlastung um 10 Prozent auf allen Kantonssteuern, exklusive Erbschaftssteuern. Der Gegenvorschlag zu dieser Initiative beinhaltet nicht nur den Artikel 42 Absatz 4 des Steuergesetzes, sondern er setzt sich aus vier Modulen zusammen. Die Steuerinitiative will, dass gute Steuerzahler in den Kanton Bern ziehen. Es geht aber auch darum – und das ist der wichtigste Punkt im Gegenvorschlag –, gute Steuerzahler, die bereits im Kanton Bern wohnen, hier zu behalten. Das Steuersubstrat soll aufrechterhalten bleiben. Deshalb schlagen wir im Gegenvorschlag das Modul der Erbschaftssteuern, das Modul der Kapitalauszahlungen, das Modul der Motorfahrzeugsteuer und insbesondere die Entlastung auf den Einkommenssteuern vor. Man muss das als Ganzes anschauen und darf nicht nur auf der Entlastung bei den Einkommenssteuern herumhacken.

Es ist gesagt worden, wir wollten die Millionäre entlasten. Gemäss Steuerstatistik haben wir etwa 580 000 Steuerpflichtige im Kanton Bern, wovon 0,02 Prozent ein steuerbares Einkommen von einer Million haben. Es handelt sich also um ein paar wenige. Eine Million steuerbares Einkommen löst aber 187 000 Franken an Kantonssteuern aus. Der Rabatt von 3,5 Prozent würde 6545 Franken ausmachen. Würden wir gemäss Initiative 10 Prozent Rabatt gewähren, würde das 18 700 Franken ausmachen. Wir wollen also nur einen Drittel der in der Initiative vorgesehenen Entlastung gewähren. Deshalb kann man nicht sagen, wir würden das Fuder überladen. Wir hatten im Rahmen des Filag eine Belastungsverschiebung, indem die Kantonssteueranlage von 2,3 auf 3,06 erhöht wurde. Dadurch entstehen höhere Kantonssteuern. Auch das muss man in die Betrachtung einbeziehen. Man muss auch sehen, dass wir im interkantonalen Vergleich Handlungsbedarf haben, insbesondere auch gegenüber unseren Nachbarkantonen. Es geht nicht darum, nur die Ehepaare mit zwei Kindern ins Auge zu fassen, sondern es müssen auch die andern Steuerpflichtigen einbezogen werden. Deshalb kann man nicht sagen, wir würden einfach 85 Millionen verprassen, wie es Blaise Kropf gesagt hat, sondern für uns ist es eine Investition in die Zukunft.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Auf das Votum von Dieter Widmer möchte ich noch zwei, drei Dinge erwidern. Es ist falsch, wenn Dieter Widmer sagt, mit dem Kommissionsantrag würden, wie schon bei der Steuergesetzrevision 2001, wiederum die tiefsten Einkommen entlastet. Beim Kommissionsantrag werden steuerbare Einkommen zwischen 35 000 und 50 000 Franken am stärksten entlastet. Nach unten liegt die Grenze bei 25 000 Franken steuerbarem Einkommen, was einem Bruttoeinkommen von etwa 60 000 Franken entspricht. Ich habe nicht gesagt, es sei unanständig, wenn man viel verdient, sondern ich habe bezweifelt, dass es ökonomisch sinnvoll sei, in einem Kanton, der wenig Mittel zu verteilen hat, diese Mittel mit der Giesskanne auf alle zu verteilen.

Entschieden zurückweisen muss ich die Aussage von Dieter Widmer betreffend einer Aussage von Professor Stephan. Wir fragten Professor Stephan in der Kommission, welche Einkommensgruppen man entlasten müsse, wenn man die grössten ökonomischen Effekte erzielen wolle. Er sagte ganz klar, dass man beim Mittelstand entlasten müsse und sicher nicht bei den höchsten Einkommen. Die Leute, die höchste Einkommen erzielen, lassen nämlich das Geld, das sie dank Steuererleichterung nicht bezahlen müssen, einfach auf ihrem Bankkonto. Das fliesst nicht in den wirtschaftlichen Kreislauf. Ich bin mit Hans Oppliger einverstanden, der sagte, man müsse das Geld gezielt einsetzen. Deshalb spreche ich mich gegen den Antrag SVP / FDP aus, der nach dem Giesskannenprinzip Geld verteilt.

Ob wegen des Gegenvorschlags ein Sparpaket nötig wird oder nicht, ist kontrovers beurteilt worden. Ich bitte deshalb den Herrn Finanzdirektor, hier klarzustellen, was es heisst, wenn der Kanton Bern auf 150 Mio. Franken Steuereinnahmen verzichten muss.

Bei der Abstimmung über den Antrag SVP / FDP geht es noch nicht darum, ob wir einen Gegenvorschlag wollen oder nicht. Es geht vorerst darum, wie der Gegenvorschlag aussehen soll. Wir haben zwei Varianten. Auf der einen Seite steht der Antrag der Kommission, der sagt, es solle vor allem beim Mittelstand entlastet werden. Auf der andern Seite steht der Antrag SVP / FDP, der ab 30 000 Franken und nach oben unbeschränkt die 80 Millionen, die zur Verfügung stehen, verteilen will. Das ergibt für die einzelnen Kategorien einen sehr kleinen Anteil. Ich glaube nicht, dass Leute mit hohen Einkommen wegen ein paar hundert Franken Steuerersparnis in den Kanton Bern ziehen oder nicht von da wegziehen. Deshalb finde ich den Antrag der Kommission sowohl ökonomisch als auch politisch sinnvoller, denn man wird der Öffentlichkeit nicht kommunizieren können, es sei richtig, mit Sparmassnahmen 3,5 Prozent Steuererleichterung für Millionäre zu finanzieren.

Präsident. Herr Widmer will eine persönliche Erklärung abgeben.

Dieter Widmer, Wanzwil (SVP). Ich möchte Res Rickenbacher meine Position noch einmal erläutern. Ich stellte in der Kommission den Antrag, man solle die Wirkung eines Rabatts auf Höchsteinkommen ab 400 000 Franken und eine Entlastung für Vermögen ab 10 Mio. Franken prüfen und ausrechnen. Dazu sagte Professor Stephan, wenn man ein steuerpolitisches Signal von nationaler Bedeutung geben wolle, wäre mein Antrag richtig.

Präsident. Wünscht der Kommissionspräsident noch einmal das Wort? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Ich bin etwas erstaunt. Es war ein Auftrag der Mehrheit des Grossen Rats und nicht der GFL oder der SP, dass die Kommission die Sache noch einmal anschauen. Ich erarbeitete zusammen mit der Steuerverwaltung einen Antrag zu Artikel 42 Absatz 4. Jetzt will der Kommissionspräsident den Beschluss der Kommission überhaupt nicht verteidigen. Die Kommission entschied sich mit 11 gegen 7 Stimmen für den vorliegenden Kommissionsantrag. Es gibt gute Gründe für diesen Antrag; die Kommission schaute zahlreiche Unterlagen an und leistete gründliche Arbeit. Das muss doch festgehalten werden, auch wenn der Kommissionspräsident jetzt nichts mehr sagen will.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Wenn Sie wollen, dann sage ich halt noch etwas. Wir haben in der ersten Lesung im Grossen Rat einen Auftrag bekommen. Das ist richtig, Bernhard Pulver. Aber ein Auftrag des Grossen Rats an die Kommission bedeutet nicht, dass wir den Auftrag dann genau so umsetzen müssen. Ich habe einleitend recht lange gesprochen und habe klipp und klar gesagt, was die Kommission mit wechselnden Mehrheiten beschlossen hat. Ich kann es mir aber nicht verkneifen zu sagen, dass es ein Kuriosum ist, wenn in der Kommission jemand einen Antrag stellt, um dann bei der Abstimmung selbst nicht zuzustimmen. Wenn wir im Ratsplenum so vorgehen würden, käme es wohl manchmal komisch heraus. Aber ich habe hier von Anfang an die Position der Kommissionsmehrheit vertreten, habe aber auch zur Kenntnis genommen, dass die bürgerliche Mehrheit, also die Fraktionen der

SVP und der FDP, mittlerweile einen neuen Antrag eingereicht haben. Es ist richtig, dass die bürgerliche Mehrheit in der Kommission schliesslich zu einem Gegenvorschlag Ja sagte, der anders aussieht als der jetzt vorliegende Antrag SVP / FDP.

Präsident. Will der Herr Regierungsrat noch das Wort? Das scheint nicht der Fall zu sein. Oder doch?

Urs Gasche, Finanzdirektor. Ich verzichte tatsächlich darauf, mich zur Frage zu äussern, welcher Gegenvorschlag der bessere sei. Wenn es darum geht, was wir dem Volk vorschlagen sollen, werde ich meine Position – sie ist ja jetzt schon ein offenes Geheimnis – darlegen und begründen. Die Regierung ist gegen einen Gegenvorschlag, und deshalb sage ich im Moment weiter nichts.

Präsident. Wir können bereinigen. Wir werden zuerst über den Namensaufruf befinden. Danach werde ich in einer ersten Abstimmung den Antrag SVP / FDP dem Antrag Kommission gegenüberstellen. In einer zweiten Abstimmung entscheiden wir darüber, ob der Absatz 4 gemäss Antrag GBJA gestrichen werden soll oder nicht.

Herr Guggisberg hat Namensaufruf für beide Abstimmungen verlangt. Das Begehren muss von mindestens 35 Mitgliedern des Grossen Rats unterstützt werden.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung 117 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag FDP / SVP stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Devaux Stilli, Eberle, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Fritschy, Fuchs, Giauque, Graber, Grunder, Guggisberg, Hadorn, Haldimann, Hänni (Thun), Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lack, Lagger, Landolt, Leuenberger, Lüthi, Markwalder, Michel (Brienz), Moser, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pfister, Portmann, Renggli, Rérat, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Salzmann, Schiltknecht, Schneider, Schori (Bern), Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Zwahlen (81 Ratsmitglieder).

Für den Antrag der Kommission stimmen: Aebischer, Aellen, Antener, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bernasconi, Bieri (Goldiwil), Bieri (Spiez), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Burn, Contini, Ernst, Frainier, Friedli, Gagnebin, Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Indermühle, Jaggi, Käser (Meienried), Kaufmann, Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pulver, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneiter, Schnyder Zysset, Schori (Spiegel), Seiler, Sommer, Staub-Lerch, Stöckli, Stucki, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer

(Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (87 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Brönnimann, Eberhart, Gerber, Hostettler, Lecomte, Reber, Spring, von Siebenthal, Wiedmer (9 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Balmer, Bütler, Fässler-Schärer, Gerber-Boillat, Haas, Hänni (Köniz), Hess (Stettlen), Hess-Güdel, Jenk, Käser (Langenthal), Messerli, Michel (Lyss), Morgenthaler, Pauli (Nidau), Pauli (Schliern), Sägesser, Schnegg, Schürch, Siegenthaler (Bern), Streiff-Feller, Studer, Sutter (Biel) (22 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat den Antrag SVP / FDP mit 87 gegen 81 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt. Damit ist der Antrag der Kommission angenommen. Wir stimmen über den Streichungsantrag GBJA ab.

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag GBJA stimmen: Aellen, Antener, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bernasconi, Bieri (Spiez), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Contini, Erb, Ernst, Gagnebin, Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Gresch, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Kaufmann, Koch, Kropf, Künzler, Kurth, Lack, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneiter, Schnyder Zysset, Schori (Spiegel), Seiler, Sommer, Staub-Lerch, Stöckli, Stucki, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (81 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Goldiwil), Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Devaux Stilli, Eberle, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fritschy, Fuchs, Giauque, Graber, Grossen, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Thun), Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lauterburg-Gygax, Lecomte, Leuenberger, Lüthi, Markwalder, Messerli, Michel (Brienz), Moser, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pfister, Portmann, Pulver, Renggli, Rérat, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägesser, Salzmann, Schiltknecht, Schneider, Schori (Bern), Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Studer, Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, Wälchli-Lehmann, Wiedmer, Zwahlen (91 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Eberhart, Gerber, Hostettler, Kohler-Jost, Reber, Spring, von Siebenthal, Widmer (Wanzwil) (8 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebischer, Balmer, Bütler, Fässler-Schärer, Gerber-Boillat, Hänni (Köniz), Hess (Stettlen), Hess-Güdel, Käser (Langenthal), Kunz (Diemtigen), Michel (Lyss), Mor-

genthaler, Pauli (Nidau), Pauli (Schliern), Schnegg, Schürch, Siegenthaler (Bern), Streiff-Feller, Sutter (Biel) 19 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat den Antrag GBJA mit 91 gegen 81 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt. Damit ist der Antrag Kommission im Gegenvorschlag enthalten. Ich habe jetzt noch einen weiteren Antrag von Herrn Lack bekommen, der die Ablehnung des ganzen Gegenvorschlags verlangt. Wir werden zuerst die Detailberatung zu Ende führen und am Schluss darüber befinden.

Art. 44
Angenommen

II. Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)

Art. 9

Antrag GBJA
Unverändert (geltendes Recht)

Art. 17

Antrag GBJA
Unverändert (geltendes Recht)

Art. 19

Antrag GBJA
Unverändert (geltendes Recht)

Präsident. Herr Kropf hat seine Anträge zum ESchG Artikel 9, 17 und 19 bereits begründet und verzichtet auf eine weitere Wortmeldung. Wir diskutieren sie gemeinsam und werden gemeinsam darüber abstimmen, weil sie zusammenhängen.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Im Moment ist eine gewisse Hektik im Ratsaal ausgebrochen. Ich stelle einen Ordnungsantrag auf Unterbruch der Sitzung für 10 Minuten.

Präsident. Über einen Ordnungsantrag wird sofort und ohne Diskussion abgestimmt. Es ist nur möglich, einen Gegenantrag zu stellen.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Ich stelle keinen Antrag, sondern möchte wissen, weshalb die Sitzung unterbrochen werden soll.

Präsident. Herr Guggisberg hat gesagt weshalb. Wir stimmen darüber ab, ob die Sitzung für 10 Minuten unterbrochen werden soll.

<i>Abstimmung</i>	
Für den Ordnungsantrag	97 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen
	1 Enthaltung

Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen.

Präsident. Wir fahren weiter mit der Detailberatung.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). In der zehnminütigen Pause hat sich doch einiges verändert, nachdem der Grosse Rat vorgängig beschlossen hat, den Kommissionsantrag in den Gegenvorschlag aufzunehmen. Wir möchten formal richtig fortfahren und, in Absprache mit dem Staatschreiber, die Diskussion zu den Modulen 2, 3 und 4 weiterführen und darüber entscheiden. Danach wird es Erklärungen geben, die die Sache in anderer Art deuten werden, als man es bis dahin getan hat.

Die SVP unterstützt die Module 2, 3 und 4. Ältere, vermögende Leute sollen im Kanton Bern bleiben. Dadurch ist eine teilweise Finanzierung der Massnahmen möglich. Bei der Motorfahrzeugsteuer, dem vierten Modul, muss man berücksichtigen, dass der Kanton Bern mit 7,5 Prozent einen unglaublich hohen Ansatz hat. Dieses Modul würde zu einem Ausgleich gegenüber den andern Kantonen beitragen. Die SVP unterstützt die Module 2, 3 und 4.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Den Antrag, dass man die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Motorfahrzeugsteuer nicht verändern soll, haben wir in der Kommission zweimal gestellt. Das wurde zweimal abgelehnt. Der Antrag ist schon in der ersten Lesung abgelehnt worden. Deshalb haben wir ihn nicht noch einmal gestellt. Wir werden ihn aber unterstützen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine sinnvolle Steuer, weil sie nicht wirtschaftliche Leistungen besteuert. Die Senkung der Motorfahrzeugsteuer ist zwar wünschbar, wir haben aber im Moment für das Wünschbare kein Geld. Jedes Modul vergrössert das Loch in der Staatskasse um 10 bzw. 23 Mio. Franken. Deshalb unterstützen wir die Anträge GBJA.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). In der ersten Lesung stellten auch wir diesen Antrag, weil die EVP der Meinung ist, die Erbschaftssteuer sei eine gerechte Steuer. Es kann niemand viel dafür, ob er Schulden erbt oder ein Vermögen. Deshalb unterstützen wir den Antrag. Wir haben jetzt immer wieder gehört, es gehe darum, die Abwanderung guter Steuerzahlender zu verhindern. Es ist statistisch nicht nachweisbar, dass gut Verdienende den Kanton Bern verlassen; es ist einfach eine Behauptung.

Bei der Besteuerung der Motorfahrzeuge haben wir in der ersten Lesung einen Antrag zu stellen versucht, der ein scheinbar existierendes Problem ein wenig gemildert hätte, nämlich die Besteuerung der Lastwagen; Sie halfen nicht mit. Auch hier sind wir der Meinung, dass die etwas höhere Motorfahrzeugsteuer im Kanton Bern vermutlich keinen Einfluss auf die Wohnsitzwahl irgendwelcher Steuerzahlender hat. Es macht keinen Sinn, das Geld so auszugeben. Deshalb unterstützen wir auch den Antrag, die Motorfahrzeugsteuer in der bisherigen Höhe beizubehalten.

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Ich bin nicht sicher, ob es richtig ist, was wir jetzt diskutieren. Das Hauptmodul gemäss Antrag SVP / FDP ist abgelehnt worden. Ursprünglich standen wir hinter allen vier Modulen. Aber jetzt erübrigt sich eigentlich die weitere Diskussion. Wir werden den Gegenvorschlag jetzt eh ablehnen.

Hans Oppliger, Thun (SVP). Ich möchte Ruedi Löffel Folgendes mitgeben, nachdem er hier behauptet hat, die Steuerbelastung habe keinen Einfluss, es sei jedenfalls statistisch nicht nachweisbar, ob jemand wegen der Steuerbelastung aus dem Kanton wegzieht. Bei jeder Vermögensberatung wird heute das steuerliche Moment ausgewiesen. Es wird auf Heller und Pfennig ausgerechnet, wie viel ihm übrig bleibt,

wenn er in Oberhofen wohnt oder wenn er in einem Dorf im Aargau Wohnsitz nimmt. Ich kann auf gewissen Seiten im Internet mein Vermögen, mein Einkommen und verschiedene Wohnorte angeben, worauf mir meine Steuern genau berechnet werden. Das ist ein Instrument, das heute sehr intensiv genutzt wird. Glauben Sie nicht, dies habe keine Auswirkungen! Wenn ich bei einem hohen Einkommen am einen Ort 50 000 Franken weniger Steuerbelastung habe als am anderen Ort, dann ist dies wohl schon ein Faktor, der meine Entscheidung für die Wohnsitznahme mit beeinflusst.

Präsident. Wir bereinigen die Anträge GBJA in einem Umgang.

Abstimmung

Für die Anträge GBJA zu Art. 9, 17 und 19	74 Stimmen
Dagegen	81 Stimmen
	7 Enthaltungen

2. Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)

Art. 17a

Antrag GBJA

Streichen (geltendes Recht)

Präsident. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	74 Stimmen
Dagegen	84 Stimmen
	4 Enthaltungen

III. Inkrafttreten

Antrag GFL

Der Regierungsrat setzt die Gesetzesänderung in Kraft, sobald feststeht, dass in den drei vorangegangenen Jahren

- die Staatsrechnung positiv abgeschlossen hat,
- ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent erreicht wurde und
- die Staatsschuld um jährlich durchschnittlich 150 Mio. Franken reduziert werden konnte.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Die GFL hat immer gesagt, sie sei mit dem Ziel der Schuldenstabilisierung einverstanden. Nur so kann der Spielraum zurückgewonnen werden, unter anderem auch der Spielraum für Steuersenkungen. Das ist der Inhalt unseres Antrags: zuerst die Finanzen sanieren, und erst nachher die Steuern senken. Nachdem ich jetzt aber gehört habe, dass die FDP den Gegenvorschlag ohnehin ablehnt und nachdem ich vom Staatsschreiber Bedenken rechtlicher Natur gegenüber meinem Antrag gehört habe, möchte ich die Diskussion nicht verlängern und ziehe den Antrag zurück.

Präsident. Der Antrag GFL ist zurückgezogen.

Titel und Ingress

Angenommen

Präsident. Herr Lack hat mir mündlich seinen Antrag auf Ablehnung des Gegenvorschlags mitgeteilt.

Daniel Lack, Gümligen (FDP). Ich habe mich darauf vorbereitet, hier zu erklären, warum ich, zusammen mit einem Teil der FDP und einem grossen Teil der Wirtschaft, Mühe habe

mit dem Gegenvorschlag, auch in der Form des Antrags der Mehrheit von FDP und SVP. Jetzt ist die Situation so, dass ich auf weitere Ausführungen verzichten kann. Ich mache Ihnen beliebt, den Gegenvorschlag abzulehnen und dem Volk die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Niemand ist so recht für den nun vorliegenden Gegenvorschlag, denn er resultierte aus Taktierereien in der Kommission. Man hat aus vier Modulen oder Versatzstücken eine Bricolage hergestellt. Es nützt nichts, diesen Gegenvorschlag dem Volk zu unterbreiten.

Im Hinblick auf ein nächstes Mal möchte ich sagen: Wenn 35 000 Personen eine Initiative unterschreiben, in dem sie primär eine Senkung der Einkommenssteuern fordern, dann sollte man nicht versuchen, den daraus entstandenen Schwung dafür zu nutzen, andere Forderungen, die im Initiativtext gar nicht enthalten sind, in Form eines Gegenvorschlags vorzubringen. Ich persönlich bedaure es, dass sich weder die Kommissionsmehrheit noch die Ratsmehrheit dazu hat durchringen können, einen Gegenvorschlag mit einer andern Prozentzahl zu machen. Ich meine, das Volk erwartet so etwas. Aber der Rat hat das nicht gewollt.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Die Ereignisse haben sich überstürzt. Ich habe natürlich nicht damit gerechnet, dass von FDP-Seite ein solcher Antrag eingereicht würde. Es ist aber auch aus unserer Sicht richtig, den Gegenvorschlag abzulehnen. Der Gegenvorschlag ist hauptsächlich damit begründet worden, dass er ein Instrument sei, die Initianten zum Rückzug der Initiative zu bewegen. Mittlerweile ist wohl für alle klar, dass dies nicht der Fall sein wird. Der Gegenvorschlag ist also kein geschickter Schachzug gegen die Initiative, sondern ein Vorgehen, das schnell zum Eigengoal werden könnte. Auch der Gegenvorschlag, wie er nun vorliegt, also der Gegenvorschlag der Kommission, würde dazu führen, dass der Kanton noch stärker in die finanzielle Bredouille geriete. Zwar würde der Kanton in der Laufenden Rechnung keine roten Zahlen schreiben, aber eine Reduktion der Verschuldung wäre definitiv nicht mehr möglich. Ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gegenvorschlags würde die Verschuldung des Kantons noch wachsen.

Die bürgerliche Seite muss sich auch überlegen, was ein doppeltes Nein in der Volksabstimmung für die Steuerpolitik der nächsten Jahre bedeuten würde. Es ist sicher besser, den Gegenvorschlag schon hier abzulehnen.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Aufgrund der neuen Ausgangslage ist die SVP-Fraktion zur Überzeugung gekommen, es sei falsch, den nun vorliegenden Gegenvorschlag zu unterstützen. Das heisst aber für uns, dass wir auch die Initiative der Wirtschaftsverbände konsequent ablehnen. Denn Steuererleichterungen im Betrag 400 Mio. Franken sind für den Kanton Bern in seiner gegenwärtigen Lage nicht tragbar. Die SVP wird nicht nachlassen in ihren Forderungen für einen gesunden Staatshaushalt. Der Gegenvorschlag hätte einen Zwischenweg zeigen sollen. Dieser Zwischenweg ist jetzt nicht möglich. Besonders schade ist es, dass man die zwei Module Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Steuer auf Kapitalleistungen nicht einführen kann. Ich beantrage hiermit, für die nachfolgende Revision des Steuergesetzes eine zweite Lesung zu beschliessen, so dass die Kommission die zwei Module noch aufnehmen, diskutieren und dem Grossen Rat vorlegen kann. So können zwei Anliegen, die für den Kanton zwingend notwendig sind, doch noch realisiert werden.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Es ist schön, dass jetzt so eine Wendung zustande gekommen ist. Wir haben von der GFL her von Anfang an gesagt, die Volksinitiative mit 400

Mio. Franken Steuerausfällen sei für unseren Kanton nicht tragbar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auch eine Senkung der Steuern um 140 Millionen, wie es der Gegenvorschlag vorsieht, nicht tragbar. Wir müssen zuerst den Haushalt sanieren. Wir von der GFL bieten Hand dazu. Wenn die Sanierung zustande kommt und wir mit dem Schuldenabbau beginnen können, sind wir mit einer Steuersenkung als Element der Finanzpolitik einverstanden. Aber heute kann man dem Volk durchaus erklären, dass die Schuldensenkung im Vordergrund steht und jetzt eine Steuersenkung nicht in Frage kommt. Deshalb ist es wichtig, der Initiative mit Klarheit entgegenzutreten und nicht in Form eines Gegenvorschlags einen Kompromiss hinzustellen, der signalisiert: Wir sind schon der Meinung, man könne die Steuern ein wenig senken, nur nicht ganz so massiv, wie es die Initiative will. Denn sonst entsteht der Eindruck, der Grosse Rat sei auch nicht so sicher, was denn nun richtig sei.

Beim Punkt der Kapitaleinkommensteuer geht es darum, eine überwiesene Motion zu erfüllen. Wir können Hand bieten, das Thema in die zweite Kommissionslesung zum Steuergesetz aufzunehmen. Auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer – wir sind mit einer Senkung allerdings nicht einverstanden – kann man dort noch anschauen. Das ist der sinnvollere Weg. Aber der Initiative müssen wir mit der klaren Botschaft entgegenreten, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Steuersenkung nicht in Frage kommt.

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Ich bin sehr erstaunt über die neuen Richtungen, die sich plötzlich offenbaren. Die Wirtschaftsverbandsinitiative ist mit 36 000 Unterschriften eingereicht worden. Darunter waren sicher auch Unterschriften aus der SVP-Klientel. Die FDP realisierte schon bald, dass die Initiative gewisse Schwächen aufweist. Deshalb haben wir konstruktiv versucht, einen Gegenvorschlag auf die Beine zu stellen. Durch eine Kaskade von unglücklichen Kompromissen bewegte sich die FDP immer stärker dem Abgrund zu. Jetzt haben wir das Debakel. Den Gegenvorschlag, der jetzt vorliegt, können wir nicht unterstützen. Aber wir sind eine bürgerliche Partei, und wir haben von unserer Basis an einer Delegiertenversammlung den klaren Auftrag bekommen, einen Gegenvorschlag zu unterstützen, der substantielle Steuererleichterungen bringt und wirtschaftsfördernde Impulse aussendet. Beides tut der Gegenvorschlag in keiner Art und Weise mehr. Er entlastet die Einkommenskategorien, die eh schon entlastet sind, er bringt Mehrkosten, und er generiert keine Mehrerträge. Es ist sehr schade, dass der Kompromiss, den wir mit der SVP gefunden haben, jetzt doch noch zwischen Stuhl und Bank gefallen ist. Offenbar sind wir doch die einzige Partei im Kanton Bern, die effektiv an die Steuerzahler denkt. Aber es ist nicht einfach, in diesem Kanton die Steuern zu senken, weil sehr viele Menschen vom Staat abhängig sind. Wir haben wieder einmal verloren. Wir werden die Initiative unterstützen, und unsere Basis wird uns Rückendeckung geben.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Ich habe ein Votum zur Verhinderung des Gegenvorschlags vorbereitet. Offensichtlich besteht aber jetzt hier im Grossen Rat grosse Einigkeit, so dass wir zu einer einvernehmlichen Lösung kommen. Es scheinen alle der Meinung zu sein, wir sollten den Gegenvorschlag dem Volk nicht unterbreiten. Wir stimmen dem Antrag Lack zu, dass man den Gegenvorschlag ablehnt.

Seit die Steuergeschenkeinitiative eingereicht worden ist, haben wir die Linie vertreten, wir könnten uns im Kanton Bern weder die Initiative noch einen Gegenvorschlag leisten. Es sprechen finanzpolitische wie auch ökonomische Gründe dagegen. Wir sind natürlich aus andern Gründen als Herr Lack für Ablehnung des Gegenvorschlags. Wir sind dagegen,

dass man im Moment, da wir in eine finanzpolitische Konsolidierungsphase eintreten, schon wieder abenteuerliche Entscheide fällen. Würden wir einen Gegenvorschlag machen, hätte er wohl eine Chance vor dem Volk, und dann wären wir wieder im alten Fahrwasser. Wir von der SP sprechen uns ganz klar für eine Konsolidierung des Finanzhaushalts aus und hoffen, dass wir gemeinsam mit der Regierung und der Mehrheit des Grossen Rats auf diesem Weg vorankommen. Der SVP können wir das Angebot machen, dass wir uns mit ihr zusammen vehement gegen die Initiative aussprechen werden. Von den 36 000 Unterschriften, die die FDP-Vertreter jetzt immer wieder erwähnt haben, lasse ich mich nicht beeindrucken. Wenn man ein PS-Büro hat, das die Unterschriften kauft, dann ist ein solches Resultat nicht schwer zu erreichen. Ich gehe davon aus, dass eine Mehrheit der Bevölkerung im Kanton Bern nicht will, dass wir auf 400 Mio. Franken Steuereinnahmen verzichten und Kahlschlag betreiben müssen. Ich bin zuversichtlich, dass die Initiative abgelehnt wird, wenn sie überhaupt zur Abstimmung kommt. Vielleicht wird sie ja doch noch zurückgezogen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Wir von der EVP sind glücklich darüber, dass dieser Antrag jetzt vorliegt. Wir haben von Anfang an auf Ablehnung des Gegenvorschlags hingearbeitet. Denn die EVP will nicht noch mehr Buslinien streichen, weitere Schulen, Polizeiposten oder Spitäler schliessen, sondern sie will gut unterhaltene Strassen und keine Beitragskürzungen bei Spitex, Betax und andern Institutionen. Es sind eben auch die Rahmenbedingungen, die einen Wohnsitzentscheid beeinflussen – nicht nur der Steuerfuss. Gute Angebote für die Kinder, ein guter öffentlicher Verkehr und gute Strassen für den privaten motorisierten Verkehr sind ebenso wichtig. Wir von der EVP unterstützen den ablehnenden Antrag, und wir werden uns auch gegen die Initiative einsetzen. Wenn die grosse Mehrheit hier im Grossen Rat zusammen mit dem Regierungsrat und mit allen finanzpolitisch verantwortlichen Kräften dagegen ankämpft, haben wir eine gute Chance, den groben Abbau der staatlichen Leistungen zu verhindern. Die Legislaturziele des Schuldenabbaus und der Nachhaltigkeit sind meiner Meinung nach immer noch unbestritten. Wir werden auch von den gescheiterten Wirtschaftsfachleuten in der Ansicht unterstützt, dass wir zuerst den Schuldenberg abbauen müssen, bevor wir die Steuern senken können. Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie helfen, den Gegenvorschlag abzulehnen.

Werner Lüthi, Münsingen (SVP). Ich bin eher eine Frohnatur und habe gerne fröhliche Gesichter um mich, aber das strahlende Lächeln unseres eher selten anwesenden Kollegen Dani Lack hat mich provoziert. Den Antrag Lack hätte es gar nicht gebraucht, denn wir stimmen sowieso noch darüber ab, ob wir den Gegenvorschlag wollen oder nicht. Deshalb wird die SVP-Fraktion eigentlich nicht diesem Antrag zustimmen, sondern einfach den Gegenvorschlag ablehnen.

Es ist klar, dass ich in der Pause von 10 Minuten nicht alle Mitglieder unserer riesigen Fraktion erreichen konnte. Deshalb muss ich doch noch etwas am Mikrofon sagen. Wir haben den Gegenvorschlag immer als Abwehrmassnahme gegen die unseriöse und nicht bezahlbare Initiative des HIV verstanden. Wir haben nicht gesagt, ein Gegenvorschlag müsse so und so sein. Ein Gegenvorschlag zur Abwehr der Initiative nützt nur dann, wenn man damit möglichst viele Leute von der Initiative abziehen kann. Der Kommissionsantrag erfüllt diese Aufgabe wahrscheinlich nicht. Deshalb lehnen wir ihn jetzt auch ab. Der SVP wäre es nie in den Sinn gekommen, bei der jetzigen finanziellen Situation des Kantons eine Steuersenkung zu verlangen. Deshalb bin ich froh, wenn meine Fraktion jetzt den Gegenvorschlag ablehnt.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich möchte kurz auf die Unwahrheiten reagieren, die Herr Rickenbacher unablässig verbreitet. Es ist falsch zu sagen, ein PR-Büro habe irgendwelche Unterschriften gekauft. Das ist nicht wahr, und ich bitte Herrn Rickenbacher, bei der Wahrheit zu bleiben. Es sind Unterschriftenbogen an alle Haushalte im Kanton Bern verschickt worden, und wir hatten einen derart guten Rücklauf, dass wir in kürzester Zeit 36 000 Unterschriften beisammen hatten. Kein einziger bezahlter Unterschriftensammler ist auf die Strasse gegangen – anders als seinerzeit bei der SP-Initiative für die Kinderzulagen im Kanton Bern, die dann nicht zustande kam. Dort wurde den Sammlern ein Franken pro Unterschrift bezahlt. Das haben wir nicht getan.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Mein Sitznachbar hat mir gesagt, ich stehe jetzt mit abgesägten Hosen da. Ich fühle mich nicht so. Sicher hätten wir viel früher zu diesem Resultat kommen können. Mich reut einzig die Zeit. Wir führten sieben Sitzungen durch. Der Tenor war eigentlich immer der, man wolle einen Gegenvorschlag. Man hat dran herumgefeilt, und jetzt ist die Sache gescheitert. Das habe ich zu akzeptieren. Ich hoffe, ich werde jetzt dann nicht wieder von gewissen Kommissionsmitgliedern gerüffelt, wenn ich jetzt nicht sage, man solle dem Gegenvorschlag zustimmen. Ich persönlich finde es schade, dass es so gelaufen ist, denn ich hatte den Eindruck, es sei in der Kommission seriöse Arbeit geleistet worden. Auch die Verwaltung hat sehr intensiv mitgearbeitet. Wir stehen jetzt in gewissem Sinn vor einem Scherbenhaufen, aber die Auseinandersetzung geht weiter. Wir werden ja jetzt noch über die Initiative sprechen, und auch dort wird es noch einmal eine Abstimmung geben.

Daniel Lack, Gümligen (FDP). Nachdem der Fraktionspräsident der SVP mir extra ein Votum gewidmet hat, möchte ich ihm im Sinn der Höflichkeit eine kurze Antwort geben – wenn ich schon mal hier bin. (*Heiterkeit*) Ich reichte meinen Antrag vor der Abstimmung über den Antrag SVP / FDP ein, und zwar deswegen, weil ich nur so Gelegenheit bekam, mich insgesamt zum Gegenvorschlag zu äussern. Auf Anregung des Vizestaatschreibers stellte ich einen Antrag auf Ablehnung.

Zum Politischen möchte ich noch bemerken: Ich werde mit grossem Interesse verfolgen, wie sich die SVP in der ganzen Debatte verhalten wird, nachdem die SVP Schweiz bei den letzten Nationalratswahlen die Steuersenkung als Hauptthema bezeichnet hat. Mit dieser Haltung gewann sie Stimmen und Wahlen. Wir sind jetzt gespannt auf die SVP Bern. Und noch ein Letztes, Werner Lüthi, manchmal ist es nur wichtig, dass man im entscheidenden Moment hier ist. (*Heiterkeit*)

Urs Gasche, Finanzdirektor. Jede Planung, die älter ist als fünf Minuten, droht zur Fehlplanung zu werden. Jede Vorbereitung, die älter ist als drei Stunden, erweist sich als unnütz. Ich bin nicht frustriert deswegen. Die Sache hat sich so entwickelt, dass ich das Gefühl habe, ich hätte sie wohl nicht besser beeinflussen können. (*Heiterkeit*)

Jetzt noch etwas ernsthafter: Die Regierung hat das Anliegen, eine Steuersenkung für natürliche Personen zu ermöglichen, ausdrücklich als ein Sanierungsziel von «Bern entschulden» in ihr Legislaturprogramm aufgenommen. Die Personen, die mit ihren Steuerleistungen wesentlich dafür sorgen, dass der Kanton Bern ein menschenwürdiger Staat ist, ein Kanton mit einem guten Leistungsangebot, sollen wissen, dass wir mit ihrem Geld sorgfältig umgehen. Wir müssen alles daran setzen, die steuerliche Belastung in kon-

kurrenzfähigen Grenzen zu halten. Das ist ein klares Anliegen der Regierung. Aber anders als die Initiative «für tragbare Steuern» und auch anders als der Gegenvorschlag möchte die Regierung zuerst die ausgabenseitige Sanierung zu Ende führen, bevor sie tatsächlich Steuersenkungen vorschlägt. In Übereinstimmung mit der seit langem konsequent gebliebenen Regierungshaltung unterstütze ich den Antrag, den Gegenvorschlag abzulehnen.

Präsident. Wir kommen jetzt zur Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag der Kommission.

Schlussabstimmung

Für den Gegenvorschlag Kommission	10 Stimmen
Dagegen	120 Stimmen
	6 Enthaltungen

Präsident. Damit ist der Gegenvorschlag vom Tisch.

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative)

Beilage Nr. 34

Präsident. Es ist klar, dass nach dem vorherigen Beschluss jetzt bei Ziffer 5 der Antrag der Kommission wegfällt.

Detailberatung

Ziffern 1–3
Angenommen

Ziffer 4

Antrag FDP

Der Grosse Rat stimmt der Initiative zu.

Präsident. Der Antrag FDP wird von Frau Bommeli vertreten.

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Ich habe heute viel gelernt und bin sehr enttäuscht, dass die SVP den Gegenvorschlag zur Steuersenkungsinitiative nur als Verhinderungsinstrument gesehen hat. Das ist für mich sehr erhellend. Für uns war der Gegenvorschlag ganz klar eine Alternative, um die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu fördern. Diese Alternative hätte substanzielle und gezielte Erleichterungen bringen sollen. Ich habe lernen müssen, dass viele Menschen direkt vom Kanton abhängen, und alle diejenigen, die Subventionen empfangen, alle diejenigen, die von der öffentlichen Hand leben, haben natürlich kein Interesse daran, dass die Steuern gesenkt werden. Ich finde das sehr schade. An die Steuerzahler denkt anscheinend niemand.

Die FDP wird die Steuerinitiative unterstützen. Die Basis hat uns damals an der Delegiertenversammlung in Schwarzenburg sehr deutlich zu verstehen gegeben, dass sogar der Vorschlag, den Herr Käser präsentierte, eigentlich nicht mehr freisinnig sei. Ich rede also im Namen der Basis, und ich bitte Sie, ein positives Zeichen nach aussen zu setzen. Der Kanton Bern braucht das. Ein Parlament, das zu jeglichem Kompromiss, den man ihm vorlegt, einfach Nein sagt, ist für mich und in den Augen der Bevölkerung nicht mehr glaubwürdig.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen mehrheitlich, den Antrag FDP abzulehnen. Wir betrachten die Initiative der Wirtschaftsverbände als zu

weit gehend und auch als gefährlich, denn die 10 Prozent Steuererleichterung reizen natürlich zu einem Ja. Es wird viel Kraft brauchen, um den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern plausibel zu machen, dass in der jetzigen Situation eine Steuersenkung im Gesamtbetrag von 400 Mio. Franken nicht möglich ist. Es gibt Leute in unserem Kanton, die sagen, dem Staat müsse man das Geld entziehen, denn sonst werde er dumm und blöd. Das macht die Sache noch gefährlicher. Die Initiative der Wirtschaftsverbände ist überrissen und würde einen Kahlschlag bei den staatlichen Leistungen nach sich ziehen. Dabei wird das Giesskannenprinzip angewendet, das bei den unteren Einkommen nun wirklich nicht nötig und nicht zwingend ist. Denn so kämen die heute schon tief besteuerten Leute noch einmal in den Genuss einer Steuererleichterung. Die SVP-Fraktion bittet Sie, den Antrag FDP abzulehnen.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Die GBJA-Fraktion lehnt die Steuersenkungsinitiative der Wirtschaftsverbände mit aller Entschiedenheit ab. Die Initiative ist überrissen und verantwortungslos, sie ist undifferenziert und vor allem auch unehrlich. Die Annahme der Initiative hätte für den Kanton Bern zur Folge, dass in den nächsten Jahren Erträge von jährlich zwischen 370 und 415 Mio. Franken wegfallen würden. Gemäss den aktuellen Finanzplanzahlen müssten wir also damit rechnen, dass die Laufende Rechnung des Kantons Bern im Jahr 2005 mit einem Negativsaldo von 330 Mio. Franken abschliessen würde, im Jahr 2008 läge der Negativsaldo immer noch bei 137 Mio. Franken. Die Verschuldung würde wachsen. 2005 hätten wir eine Neuverschuldung von 451 Mio. Franken, im Jahr 2008 eine Neuverschuldung von 245 Mio. Franken. Die Annahme der Steuersenkungsinitiative würde über die vier Finanzplanjahre hinweg zu einer Neuverschuldung von 1,5 Mrd. Franken führen. Das ist weder im Hinblick auf die Schuldenquote noch im Hinblick auf die Sparpakete, die wir in den letzten Jahren schon realisiert haben, akzeptierbar.

Die Steuersenkungsinitiative ist undifferenziert. Obwohl der Kanton Bern bei den Einkommenssteuern sowohl bei den oberen wie auch bei den unteren Einkommenssegmenten recht gut im Rennen liegt, schlägt die Initiative aus populistischen Gründen eine zehnprozentige lineare Senkung der Einkommenssteuern vor. Das Gleiche bei den juristischen Personen. Obwohl der Kanton Bern hier sehr gut positioniert ist, schlägt die Initiative auch in diesem Bereich eine lineare Senkung um 10 Prozent vor. Angesichts dieser Undifferenziertheit ist die Initiative sicher nicht akzeptierbar.

Die Initiative ist unehrlich. Sie suggeriert, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern, vom armen Schlucker bis zum mehrfachen Millionär, gleichermassen von der Initiative begünstigt werden. Die Realität ist eine ganz andere. Für rund 65 Prozent der Bevölkerung, das heisst für jene, die ein steuerbares Einkommen unter 50 000 Franken haben, brächte die Steuersenkungsinitiative Entlastungen von maximal 50 Franken pro Monat. Damit ist nicht einmal ein zusätzliches Kaffee pro Arbeitstag finanziert. Einkommen von über 300 000 Franken könnten dagegen mit Entlastungen von 300 Franken pro Monat rechnen. Das ist eine sehr parteiische Gleichbehandlung.

Angesichts der eklatanten Mängel der Initiative ist es keine Überraschung, dass mehr oder weniger tout Berne sich gegen die Initiative stellt. Im letzten halben Jahr staunte ich immer wieder darüber, wie viele vermeintliche Unterstützer der Initiative sich davon distanzieren. Der FDP-Steuer- und Finanzexperten Hans-Ueli Käser hat in der letzten Junisession gesagt: «Die Steuersenkungsinitiative ist ein vergiftetes Geschenk», und es gelte sicherzustellen, dass die Steuersenkungsinitiative nicht realisiert wird.

Wir bitten Sie, die Initiative deutlich abzulehnen, und wir sind zuversichtlich, dass wir im Februar 2005 einen ebenso fulminanten Abstimmungserfolg einfahren können wie am 16. Mai dieses Jahres.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Natürlich ist jetzt die Situation anders, das Gewicht ist jetzt voll auf diese Debatte verlagert. Wir haben immer ganz klar gesagt, 400 Millionen Steuersenkung könnten wir uns in diesem Kanton nicht leisten. Als ich in der ersten Lesung beantragte, man solle einen Gegenorschlag erst dann machen, wenn wir während drei Jahren die Schulden um jeweils 200 Mio. Franken abgebaut hätten, da erwiderte Hans-Ueli Käser, ein solcher Schuldenabbau werde in den nächsten Jahren nie möglich sein. Es wird also gemäss dem FDP-Finanzexperten auch ohne Steuersenkung in den nächsten Jahren nicht möglich sein, die Schulden um jährlich 200 Millionen zu kürzen. Jetzt unterstützt aber die FDP eine Steuersenkung, die uns Steuerausfälle von 400 Millionen bringen würde. Diese Initiative ist eine Abkehr von der Idee der Schuldenstabilisierung. Einen Schuldenabbau können wir mit der Initiative sowieso vergessen. Wenn wir am Kurs festhalten wollen, den der Grosse Rat in den letzten Jahren eingeschlagen hat, nämlich Schuldenstabilisierung und Schuldensenkung, dann müssen wir die Initiative ablehnen. Ich bin erstaunt, dass die FDP, nachdem sie in der Kommission auch noch gegen die Initiative war, jetzt plötzlich dafür ist. Es ist falsch, mit dieser Initiative den Kanton Bern in ein neues finanzpolitisches Abenteuer zu stürzen. Wir hatten das schon einmal, und es führte uns in die heutige Situation mit 10 Mrd. Franken Schulden. Wirtschaftspolitisch und im Hinblick auf das Vertrauen in den Kanton ist es nötig, Stabilität zu schaffen, die Schulden zu stabilisieren und zu senken. Die Steuern können wir erst später senken.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Die interessante Debatte vorhin und auch schon die Debatte im Juni haben gezeigt, dass sich hier im Saal fast alle einig sind: Die Steuersenkungsinitiative muss mit allen Mitteln bekämpft werden. Ein paar Aussagen aus dem Tagblatt der Junisession beschreiben das Wesen der Initiative sehr treffend. Hans Grun- der als Präsident der vorberatenden Kommission sagte, die Initiative sei unverhältnismässig, zu wenig differenziert und nicht zu vereinbaren mit den Zielsetzungen der Schuldenstabilisierung und des Schuldenabbaus. Ruedi Guggisberg prophete- te, die Annahme der Initiative würde den Kanton in seinen Grundfesten erschüttern, und einer der Mitautoren des Initiativetextes bestätigte dies, indem er sagte, die Annahme der Initiative würde echt weh tun. Offensichtlich will die FDP dem Kanton Bern echt weh tun, wenn sie jetzt plötzlich die Initiative unterstützt. Auf den Punkt brachte es in der Junisession der SVP-Fraktionschef, als er sagte, die Steuersenkungsfor- derung sei eine blödsinnige HIV-Initiative. Dem ist nicht viel beizufügen.

Wir sind noch weit weg vom Ziel des Schuldenabbaus, hinter dem wir eigentlich fast alle stehen. Im letzten Jahr konnten die Schulden nur dank massiven Aktienverkäufen und der Auflösung von Rückstellungen ein wenig abgebaut werden. Dass wir mittlerweile ein neues Milliardenloch haben, wissen wir alle, die Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen steigen jährlich um über 10 Prozent, ohne dass wir dies gross beeinflussen könnten. Wir wissen auch, dass eine Steuersenkung gemäss Initiative die Wirtschaft nicht in der gewünschten Weise ankurbeln kann. Dazu ist der Wirtschaftsraum Kanton Bern viel zu klein. Im Wissen um die nicht rosige Finanzlage und um das Schuldenloch, das mit dem BLVK-Debakel gegen 11 Milliarden betragen wird, bitte ich Sie im Namen der

EVP-Fraktion, die Initiative möglichst einstimmig abzulehnen. Und helfen Sie dann auch im Abstimmungskampf mit!

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Der Vollständigkeit halber möchte ich bekannt geben, dass die SP die Initiative selbstverständlich auch ablehnt. Die Argumente habe ich in der ersten Lesung hier im Parlament dargelegt. Im Übrigen schliessen wir uns den Argumenten der Vorredner an. Ich hoffe, dass wir jetzt ein starkes Zeichen gegen die Initiative setzen können. Wer finanzpolitisch noch ernst genommen werden will, muss jetzt die Initiative ablehnen.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Auch ich sage der Vollständigkeit halber: Die Regierung hat ihre Meinung zur Initiative nicht geändert; sie lehnt sie nach wie vor ab. Ein Ausfall von 400 Mio. Franken ist in keiner Art und Weise tragbar. Der Aufgabenabbau, den das nach sich ziehen würde, wäre in nützlicher Frist nicht finanzierbar. Ein Zurückfallen in die Defizitspirale und das Schuldenwachstum sind keine Option. Deshalb bleibt nichts anderes als die klare Ablehnung. Das muss der Bevölkerung klar kommuniziert werden.

Präsident. Es wurde Namensaufruf verlangt. Das Begehren muss von mindestens 35 Mitgliedern des Grossen Rats unterstützt werden.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung 109 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag FDP stimmen: Anderegg, Bertschy, Blank, Bommeli, Buchs, Bühler, Burn, Erb, Feller, Fuchs, Haas, Hadorn, Kilchherr, Kneubühler, Künzli, Lack, Moser, Portmann, Renggli, Rérat, Schiltknecht, Schori (Bern), Schürch, Stalder, Staub-Beccarelli, Stauffer, Sterchi (27 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Andres, Antener, Balli-Straub, Barth, Beeri-Walker, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Goldwil), Bieri (Oberbipp), Bieri (Spiez), Blanchard, Blaser, Bornoz Flück, Boss, Brönnimann, Bula, Burkhalter (Linden), Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Contini, Eberhart, Eberle, Ernst, Etter, Fischer (Meiringen), Gagnebin, Gerber, Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Grossen, Guggisberg, Haldimann, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Thun), Häsel, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Hofmann, Hostettler, Indermühle, Jaggi, Kaiser, Käser (Meienried), Kaufmann, Koch, Kropf, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Lager, Landolt, Lauterburg-Gygax, Leuenberger, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Lüthi, Marti Anliker, Matti, Messerli, Meyer, Michel (Brienz), Müller (Thun), Müller (Zäziwil), Ochsner, Oesch, Oppliger, Pardini, Pulver, Ramseier, Reber, Rhyn, Rickenbacher, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Rytz, Sägesser, Salzmann, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneider, Schneiter, Schnyder Zysset, Schori (Spiegel), Schwarz-Sommer, Seiler, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Sommer, Staub-Lerch, Stöckli, Struchen-Schwab, Stucki, Studer, Suter, Tanner, Tiefenbach, von Allmen (Gimelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zwahlen (122 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aeschlimann, Astier, Brand, Friedli, Fritschy, Giaque, Graber, Grunder, Käser (Mün-

chenbuchsee), Kohler-Jost, Kunz (Burgdorf), Kurt, Pfister, Schwarz, Stalder-Landolf, Steiner (16 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aellen, Balmer, Baumgartner, Berberat, Bernasconi, Bolli Jost, Bütler, Devaux Stilli, Fässler-Schärer, Fischer (Lengnau), Frainier, Gerber-Boillat, Gresch, Hänni (Köniz), Hänsenberger-Zweifel, Hess (Stettlen), Hess-Güdel, Huber, Jenk, Käser (Langenthal), Lecomte, Markwalder, Michel (Lyss), Morgenthaler, Mosimann, Pauli (Nidau), Pauli (Schliern), Schnegg, Siegenthaler (Bern), Spring, Streiff-Feller, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Zuber (34 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat den Antrag FDP mit 122 gegen 27 Stimmen bei 16 Enthaltungen abgelehnt. Ziffer 4 lautet demnach: «Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.»

Ziffer 5

Antrag GBJA / EVP

Antrag des Regierungsrats

Präsident. Wie schon gesagt, entfällt hier der Antrag der Kommission. Wir haben nur noch den Antrag des Regierungsrats, der durch den Antrag GBJA / EVP unterstützt wird. Er lautet: «Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.» Ist das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Ziffer 5 ist stillschweigend genehmigt.

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratbeschlusses	113 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen
	12 Enthaltungen

Verabschiedung eines austretenden Ratsmitglieds

Präsident. Ich möchte Ihnen jetzt noch offiziell den Rücktritt von Grossrat Hans Stöckli, Biel (SP) bekannt geben. Ich lese Ihnen aus seinem Rücktrittsschreiben vor: «Gestützt auf die Tatsache, dass ich am 20. September 2004 im Nationalrat Einsitz nehmen werde, stelle ich mein Mandat als Grossrat des Kantons Bern per Ende dieser laufenden Herbstsession, das heisst mit Wirkung auf den 16. September 2004, zur Verfügung. Obwohl ich nur gut zwei Jahre Ihrem Rat habe angehören können, bedaure ich heute auf der einen Seite, dieses Haus wieder zu verlassen. Ich habe mich schnell und gut aufgenommen gefühlt, sowohl im Rat selbst, als insbesondere auch in meiner Fraktion. Auch gewann ich den Eindruck, dass viele von euch viel Verständnis für meine Schwächen und Stärken aufbrachten. Gleichzeitig wurde mir immer klarer, dass ich vor meiner Zugehörigkeit zum Grossen Rat dessen Wichtigkeit und Bedeutung unterschätzt hatte. Heute bedauere ich, mich nicht früher um ein entsprechendes Mandat bemüht zu haben. Natürlich freue ich mich auf meine Arbeit als bernischer Nationalrat im Bundesparlament. Aber meine Lehrzeit im Grossen Rat wird mir dabei sehr dienlich sein. Ich habe nämlich nach einer zwanzigjährigen Exekutivzeit wieder die lebhaft und ideenreiche Parlamentsarbeit entdecken dürfen.»

Hans Stöckli war von 2002 bis heute Mitglied des Grossen Rats. Er arbeitete in drei Kommissionen mit, und zwar in der

Kommission zum Grossratsbeschluss betreffend Steuersenkungsinitiative und Wachstumsstrategie, in der Kommission zur Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung, und er war Vizepräsident der Kommission zum Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras. Er reichte drei Motionen und eine Interpellation ein. Hans Stöckli, ich danke dir für deine Anwesenheit im Grossen Rat während zwei Jahren und wünsche dir alles Gute für die Arbeit im Bundesparlament und viel Erfolg auf dem weiteren Lebensweg. (*Applaus*)

Schluss der Sitzung um 16.21 Uhr.

Der Redaktor / die Redaktorin
Tobias Kaestli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Neunte Sitzung

Donnerstag, 16. September 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler, Lotzwil (EVP)*, Präsident

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Hans Aeschbacher (Bätterkinden), Mirjam Bütler, Beat Giauque, Sabine Gresch, Walo Hänni, Lorenz Hess, Hans-Jürg Käser, Daniel Lack, Markus Meyer, Marianne Morgenthaler, Peter Moser, Daniel Pauli, Jürg Schürch, Erika Siegenthaler, Hans Stöckli, Marianne Streiff-Feller, Annette Wisler Albrecht.

Personalgesetz (PG)

Beilage Nr. 35

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 739)

Präsident. Ich begrüsse Sie zum letzten Sessionstag. Wir wurden heute mit einem «Ragusa» auf dem Pult begrüsst. Es sollten eigentlich alle eines vorgefunden haben, nicht nur jene, die gestern speziell abgestimmt haben. (*Heiterkeit*) Das ist ein Geschenk von Hans Stöckli zu seinem Abschied. Er möchte, dass wir ihn in süsser Erinnerung behalten. (*Heiterkeit, Beifall*) Ich werde dies in Ihrem Auftrag verdanken und den Applaus weiterleiten.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie über die Kommissionsarbeit für die zweite Lesung orientieren. In der ersten Lesung wurde eine grosse Mehrheit der gestellten Anträge zurückgezogen, teilweise mit dem Vorbehalt, man werde sie in der zweiten Lesung nochmals stellen. Die Kommission erhielt den Auftrag, insbesondere Artikel 24, Kündigung durch die Ernennungsbehörde, Artikel 27, Kündigung zur Unzeit, sowie die Artikel 83 und 85, welche die Kinderzulagen und die Betreuungszulagen betreffen, nochmals zu beraten. Dabei sollte geprüft werden, ob Änderungen vorgenommen werden sollen. Ich empfand die Arbeit der Kommission für die zweite Lesung als sehr gut. Wir konnten eine einvernehmliche Lösung finden, auch wenn nicht überall Zustimmung herrschte. Dennoch sind wir heute immerhin in der Lage, Ihnen hinsichtlich der Artikel, die wir in die Kommission zurückgenommen hatten, Vorschläge unterbreiten zu können.

In Artikel 24 kamen wir zum selben Entscheid wie in der ersten Lesung, indem wir an der dreimonatigen Kündigungsfrist festhielten. Den Unterlagen können Sie entnehmen, dass auch die Regierung dieser Version zugestimmt hat. Auch in Artikel 27 folgte man bei Buchstabe b der Kommissionsversion. Die Regierung unterstützt diese nun auch. Bei Buchstabe e sind wir dagegen auf den Antrag Regierung gemäss grüner Fassung zurückgegangen. Dies ebenfalls in Übereinstimmung mit der Regierung.

Zu den Artikeln 83 und 85. Im Ergebnis für die zweite Lesung sehen Sie, dass diese unverändert so enthalten sind, wie sie ursprünglich in der grünen Fassung vorgesehen waren. Demnach bleiben sowohl die Kinderzulagen als auch die Betreuungszulagen in demselben Ausmass bestehen. Gleichzeitig haben wir jedoch in den Übergangsbestimmungen einen neuen Artikel 114a aufgenommen. Darin wird festgelegt, dass der Regierungsrat bis zum 30. Juni 2008 eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes vorlegen muss, nach

welcher die Betreuungszulage abgelöst und die Kinderzulage angemessen erhöht wird. Ferner hat die Kommission in Artikel 12 die Absätze 3 und 4 teilweise gestrichen. Dies in Anlehnung an das Gemeindegesetz. Auch dort wurde die Alterslimite von 70 Jahren gestrichen. Die Kommission hat die erwähnten Änderungen in der Schlussabstimmung mit 13 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen gutgeheissen.

Erlauben Sie mir, noch etwas zu den jetzt vorliegenden Anträgen zu sagen. Es handelt sich immer noch um etwa 26 Anträge. Im Interesse der Effizienz wäre ich nicht unglücklich, wenn wir diese Zahl zumindest halbieren könnten, da ja – mit Ausnahme der Anträge von Frau Widmer – fast alle bereits einmal in der Kommission behandelt wurden. Zum Teil wurden sie dort zurückgezogen. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, im Sinne der Effizienz ein wenig einsichtig zu werden und den einen oder andern Antrag zurückzuziehen. Zudem halte ich fest, dass die Anträge finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 70 bis 88,6 Mio. Franken hätten. Ich werde dies anhand der einzelnen Anträge noch erläutern. Ich bitte Sie, die Beratung dieses Gesetzes fortzusetzen.

Präsident. Ich bin gerne bereit, Anträge auf Rückzug entgegenzunehmen.

Art. 1

Präsident. Hierzu liegt ein Antrag der Redaktionskommission vor, der nur den französischen Text betrifft. – Der Antrag wird stillschweigend genehmigt.

Art. 2–3, Art. 4 Bst. a–g
Angenommen

Art. 4 Bst. h

Antrag GBJA

... der beiden Amtssprachen und der ausländischen Wohnbevölkerung in der Kantonsverwaltung.

Antrag GBJA

Bst. h(neu): fördert die Akzeptanz gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund gleichgeschlechtlicher Orientierung benachteiligt sein könnten. (Bst. h wird zu Bst. i etc.)

Präsident. Den Antrag zu Buchstabe h vertritt Frau Schärer, denjenigen zu Buchstabe h(neu) Frau Widmer. Wir diskutieren die Anträge gemeinsam und stimmen anschliessend selbstverständlich getrennt darüber ab.

Corinne Schärer, Bern (GB). Ich möchte eine kurze Vorbemerkung machen. Es wurde angesprochen, dass Anträge bereits in erster Lesung gestellt wurden. Unsere Fraktion hat Anträge nochmals gestellt, die anlässlich der ersten Lesung in der Kommission, nicht aber hier im Plenum diskutiert wurden. Sie erinnern sich sicher an die spezielle Situation: Man entschied insbesondere, die Artikel betreffend Betreuungszulage und Kündigung in der Kommission nochmals zu behandeln. Daher wurden die Anträge zurückgezogen. Wir stellen sie nun nochmals, denn aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, bei einer Totalrevision des Personalgesetzes eine materielle Diskussion zu führen, die noch andere Fragen als jene der Betreuungszulage und der Kündigungsfristen berücksichtigt. Dies auch angesichts der Tatsache, dass nach unserem Dafürhalten die Frage der Kündigungsfristen ebenfalls noch nicht befriedigend gelöst ist. Wir sind also der Meinung, es müssten noch andere Fragen zur Diskussion gestellt werden, damit eine gute, befriedigende und seriöse

Debatte über das Personalgesetz geführt werden kann. Die Frage nach der Effizienz wird immer wieder gestellt. Auch wir halten Effizienz für wichtig. Sie bedeutet aber nicht, das Gesetz möglichst rasch durchzuarbeiten. Für uns ist auch die Qualität sehr wichtig. Ich bin sicher, der Rat teile die Meinung, es solle eine qualitativ gute Debatte geführt werden.

Mein Antrag wurde anlässlich der ersten Lesung zwar in der Kommission, jedoch nicht im Plenum diskutiert. Mit diesem Antrag möchte ich in den Grundsätzen der Personalpolitik festlegen, dass eine bessere Integration der ausländischen Wohnbevölkerung erreicht wird. Nebst den beiden Amtssprachen soll auch die ausländische Wohnbevölkerung in der Verwaltung angemessen vertreten sein. Vielleicht stellen Sie sich die Frage, weshalb ich das wichtige Anliegen der Integration hier im Personalgesetz aufgreifen will. Laut Bundesamt für Statistik gehören die öffentlichen Verwaltungen zu demjenigen Erwerbszweig, in dem Ausländerinnen und Ausländer am wenigsten vertreten sind. Schweizweit machen sie nur gerade einen Anteil von 5 Prozent aus. Das ist umso erstaunlicher, wenn man weiss, dass nur für sehr wenige Funktionen in der Verwaltung gesetzlich verlangt wird, man müsse das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Diesem Anteil von 5 Prozent in der Verwaltung steht im Kanton Bern ein Anteil an Ausländerinnen und Ausländern von 12 Prozent gegenüber. Wie Untersuchungen zur Integration zeigen, besteht ein wichtiger Grund für die ungenügende Vertretung der ausländischen Wohnbevölkerung darin, dass diese nicht wirklich ein personalrechtliches Anliegen ist. Dieser Mangel an Integration der ausländischen Bevölkerung hat direkte Folgen. Auch dies zeigen entsprechende Untersuchungen. Die Ausländerinnen und Ausländer nehmen die Verwaltung nicht als etwas wahr, das für sie da ist. Daraus folgt, dass sie sich nicht wirklich mit der Verwaltung und dem Staat identifizieren. Da wir alle wissen, wie wichtig Integration ist, kann dies nicht in unserem Sinn sein. Die beinahe Abwesenheit der Ausländerinnen und Ausländer in der Verwaltung verhindert, dass gesellschaftlich und insbesondere auch ökonomisch dringende Lernprozesse in Gang gesetzt werden. Dies bezieht sich beispielsweise auf den Umgang mit der sich verändernden «Einwanderungsgesellschaft» und die Anpassung der Art und Weise, wie Dienstleistungen für die veränderte Kundschaft erbracht werden müssen.

Zu Recht fordern wir die Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Umgekehrt müssen wir aber auch selbst dazu beitragen, die Integration zu fördern. Aus diesen Gründen sind diverse Kantone dabei, Handlungskonzepte zu entwickeln, um den Anteil der Ausländerinnen und Ausländer in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen. Abklärungen bei der Integrationsfachstelle des Kantons Bern haben ergeben, dass die Aufnahme des vorliegenden Grundsatzes in das Personalgesetz sehr begrüsst würde, und zwar gestützt auf die Haltung der Eidgenössischen Ausländerkommission, die im Jahr 2003 Grundsätze und Handlungsstrategien zum Thema Integration in der Arbeitswelt erarbeitet hat. Darin wird Folgendes explizit empfohlen: «Personalverantwortliche und Vorgesetzte sollen bei Ausschreibungen und der Auswahl von Stellensuchenden explizit auch Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Migrationshintergrund berücksichtigen und willkommen heissen.»

Anlässlich der Beratung für die erste Lesung wurde diesem Antrag in der Kommission sehr viel Sympathie entgegengebracht. So, wie ich es verstanden habe, scheiterte er dann jedoch daran, dass man der Meinung war, er würde Kosten verursachen. Man war also auch hier nicht bereit, etwas zu investieren. Es würde sich – falls überhaupt – um eine sehr kleine Investition handeln. Ich bin nicht sicher, ob man das nicht sogar kostenneutral umsetzen könnte. Es wäre sehr wichtig, hier ein kleines Zeichen zu setzen. Es geht nicht um

eine grosse Frage. Aber es hätte eine grosse und langfristige Wirkung, wenn wir dafür sorgen, dass der Kanton Bern als wichtiger Arbeitgeber seine Integrationsverantwortung besser wahrnehmen kann.

Franziska Widmer, Bern (GB). Ich begründe meinen Antrag vorab mit einem Zitat: «Ich habe gelesen, dass Sie an Ihrem Arbeitsplatz gemobbt, nicht befördert, dass einige sogar entlassen werden, wenn sie zu ihrer Homosexualität stehen. Dass jeder nach seiner eigenen Façon selig werden soll, ist ja eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Doch die Selbstverständlichkeit ist immer noch nicht da.» Mit diesen Worten hat sich Bundespräsident Moritz Leuenberger vor drei Jahren am Christopher-Street-Day an die Teilnehmenden gewendet. Letzten Juni hat das eidgenössische Parlament das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft verabschiedet. Das ist ein Meilenstein für die Anerkennung der Lesben und Schwulen in der Gesellschaft. Dennoch: Mit diesem Gesetz ändert sich die Situation von Homosexuellen am Arbeitsplatz nicht automatisch. Die Hauptproblematik von Lesben und Schwulen am Arbeitsplatz ist die Diskriminierung. Menschen, die sich aus Angst vor Diskriminierung nicht zu ihrer Homosexualität bekennen, müssen am Arbeitsplatz aus ihrem Privatleben ein Tabu machen, und das ist belastend. Wir alle erzählen doch ab und zu am Arbeitsplatz etwas aus unserem privaten Leben oder unserer Familie. Wenn man das nicht tun kann, ist dies schwierig.

Die Angst der Betroffenen ist begründet. Die Diskriminierung von Homosexuellen am Arbeitsplatz ist eine Realität. Sie verläuft aber subtil: Entsprechende Vermerke in den Personaldossiers, Mobbing, Ausgrenzung von gewissen Funktionen und / oder Beförderungen bis hin zu Entlassungen unter irgendwelchen Vorwänden. Zu diesem Bereich liegt eine grosse Studie aus der Bundesrepublik Deutschland vor, die von einem Forschungsteam der Universität München durchgeführt wurde. Diese Studie weist bei über 2500 befragten Lesben und Schwulen eine Rate von am Arbeitsplatz erfolgter Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bei – hören Sie genau zu – 81 Prozent nach. Eine Studie, die 1997 in der Schweiz durchgeführt wurde, kommt zum Ergebnis, dass 65 Prozent der Lesben und Schwulen, die an der Befragung teilgenommen haben, Ausgrenzungen und Diskriminierungen am Arbeitsplatz erlitten haben. Diese Zahlen sprechen für sich.

Die vorberatende Kommission hat einen anders lautenden Antrag unserer Fraktion zu dieser Sache abgelehnt mit dem Argument, das sei doch selbstverständlich, und das Begehren sei mit dem Persönlichkeitsschutz in Buchstabe g abgedeckt. Letzteres streite ich zwar nicht ab. Aber der allgemeine Persönlichkeitsschutz reicht hier sicher nicht aus. Die Akzeptanz und damit der indirekte Schutz von Homosexuellen gegen Diskriminierung muss explizit ins Gesetz aufgenommen werden, da Homosexualität und die Diskriminierung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung bis heute in der Arbeitswelt ein Tabu sind. Der Schutz von Homosexuellen am Arbeitsplatz ist deshalb heute alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Im Gegenteil: Die erwähnten Studien belegen den Handlungsbedarf.

Ich erinnere daran, dass der Grosse Rat meine Motion «Mehr Rechte für unverheiratete Paare», bei der es mir primär um gleichgeschlechtliche Paare ging, vor vier Jahren als Postulat überwiesen hat. Darin war unter anderem folgender Punkt enthalten: «Anpassung aller Bestimmungen im Personalrecht, in denen Ehepaaren ein besonderer Status zukommt.» Obwohl ich der Verwaltung zur Umsetzung dieses Punktes damals eine ganze Liste mit Änderungen hatte zukommen lassen, die ich mit einer spezialisierten Juristin erarbeitet hatte, wurde überhaupt nichts aufgenommen, weder im Ge-

setz über das Personal der Verwaltung und der Schulen (Pelag), noch in der heute vorliegenden Gesetzesvorlage. Heute stellen wir nur noch einen Grundsatzantrag. Wie gesagt, hätte es eine ganze Reihe von Möglichkeiten gegeben, in diesem Gesetz Verbesserungen einzubringen. Ich habe mich jetzt auf einen Antrag und damit auf ein wichtiges Anliegen beschränkt. Was ich hier vorschlage, ist kein Novum. Der Antrag lehnt sich an eine entsprechende Regelung im Personalrecht der Stadt Winterthur an. Ich bitte Sie, wenigstens diesen Grundsatz im Gesetz zu verankern. Damit setzt der Kanton ein klares Zeichen für sein offenes und liberales Gesellschaftsverständnis, das er in den Fragen um gleichgeschlechtliche Paare ja verschiedentlich bereits dokumentiert hat. Vor allem aber setzt er damit ein Zeichen für die Akzeptanz der Schwulen und Lesben in der Kantonsverwaltung. Sehr wichtig ist zudem Folgendes: Die Aufnahme dieses Artikels tut niemandem weh und kostet auch nicht einen Haufen Geld. Aber der Artikel sensibilisiert und wirkt deshalb präventiv gegen die Diskriminierung von Schwulen und Lesben am Arbeitsplatz.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Artikel 4 umfasst Grundsätze zur Personalpolitik des Kantons. Corinne Schärer hat einen Antrag gestellt, wonach in diesen Grundsätzen auch die ausländische Wohnbevölkerung berücksichtigt werden soll. Wir halten diesen Antrag, wie übrigens auch jenen von Franziska Widmer, für richtig. Zum Antrag Corinne Schärer. Er vertritt ein wirklich wichtiges Anliegen der Integrationsstellen. Sowohl der Kanton Bern als auch die grossen Gemeinden haben solche Integrationsstellen. Es ist ein wichtiges Zeichen, dass sich die öffentliche Hand in ihren Grundsätzen zur Personalpolitik zu den ausländischen Arbeitskräften bekennt. Die Kantonsverwaltung ist schliesslich für die ganze Wohnbevölkerung da, also auch für die Ausländerinnen und Ausländer, die hier wohnen, arbeiten und Steuern bezahlen. Sie sollen demnach auch von den Gemeinwesen, zu denen sie gehören, angestellt werden. 12 Prozent der Kantonsbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. In den Städten Bern und Biel sind es sogar 22 bis 25 Prozent. Das ist ein deutlich höherer Anteil der Bevölkerung, als beispielsweise die 8 Prozent es sind, die der französischsprachige Anteil der Bevölkerung umfasst. Es ist deshalb richtig, dass nebst der Berücksichtigung der beiden Amtssprachen auch die Ausländerinnen und Ausländer bei der Personalrekrutierung im Kanton Bern berücksichtigt werden sollen. Wir bitten Sie deshalb um Ihre Unterstützung des Antrags Schärer.

Wir stimmen auch dem Antrag von Franziska Widmer zu. Viele grosse Unternehmen haben das, was sie verlangt, heute bereits in ihren Leitbildern festgelegt. Das ist zum Beispiel bei Novartis oder auch bei SwissRe der Fall. Der Kanton Bern ist ein ebenso fortschrittlicher Arbeitgeber. Es würde ihm daher gut anstehen, wenn das Anliegen von Franziska Widmer ebenfalls aufgenommen würde.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Die EVP lehnt beide Anträge zu Artikel 4 ab. Den ersten lehnen wir ab, weil wir darin kein taugliches Mittel zur Integration sehen. Zudem können wir uns nicht recht vorstellen, wie das umgesetzt würde, ob man beispielsweise für jede mögliche Ethnie eine Quote schaffen würde. Auch den zweiten Antrag lehnen wir ab. Aus unserer Sicht – und Franziska Widmer hat das eigentlich auch gesagt – ist in Buchstabe g, der den Schutz der persönlichen Integrität behandelt, ein Diskriminierungsverbot enthalten. Es ist daher überflüssig, mit einer Aufzählung zu beginnen und einzelne Punkte ins Gesetz aufzunehmen. Die EVP hätte allenfalls einem allgemein gefassten Zusatz zustimmen können, weil beispielsweise Mitarbeitende im Ge-

sundheitswesen, die sich aus ethischen oder religiösen Gründen nicht an Abtreibungen beteiligen möchten, in hohem Masse der Gefahr einer Benachteiligung ausgesetzt sind. Die vorgeschlagene Formulierung lehnen wir ab.

Ich möchte noch eine ganz persönliche Bemerkung hinzufügen. Ich bin der Meinung, dass jemand, der heute wagt, kritische Fragen zur Homosexualität zu stellen, beinahe einem grösseren Risiko der Benachteiligung ausgesetzt ist als jemand, der seine Homosexualität lebt. Eine mögliche Alternative oder Ergänzung würde demnach heissen, dass der Kanton als Arbeitgeber die Akzeptanz gegenüber Mitarbeitenden fördert, die aufgrund ihrer christlichen Überzeugung benachteiligt sein könnten. Da würde allenfalls auch Handlungsbedarf bestehen.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Bei uns wurden die beiden Anträge relativ kontrovers diskutiert. Aber gerade weil wir uns hier auf der Ebene von Grundsatzentscheiden und damit von Willensäusserungen des Grossen Rats zuhanden des Regierungsrats befinden, unterstützen wir die beiden Anträge doch mehrheitlich. Anders als mein Vorredner bin ich der Meinung, der Antrag von Corinne Schärer könne etwas zur Integration beitragen. Und mit Sicherheit leistet es einen Beitrag gegen die Diskriminierung von Homosexuellen, wenn dies gemäss dem Antrag von Franziska Widmer ins Gesetz aufgenommen wird. Wichtig ist, dass diese Vorschläge eine gewisse Anweisung an die Verwaltung darstellen, wie sie sich in diesen beiden Fragen verhalten soll. Deshalb kann man diese beiden Grundsätze so ins Gesetz aufnehmen. Dabei wird aber ganz entscheidend sein, wie man sie in der Verwaltung und damit in der Verordnung umsetzt.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP-Fraktion lehnt beide Anträge ab. Wir haben uns in der Kommission sagen lassen, wenn Antrag von Corinne Schärer so aufgenommen würde, erhielte die ausländische Bevölkerung denselben Stellenwert wie die Bevölkerung im Kanton Bern, welche eine der beiden Amtssprachen spricht. Dies bedeutet, dass der Aufwand unverhältnismässig und nicht realistisch wäre, diese Ausländer zu suchen. Und welche Ausländer suchen wir dann? Diejenigen ab einer Bevölkerungsgruppe von 5 Prozent oder von 10 Prozent? Alle diese Fragen sind nicht geklärt, und wir wollen der ausländischen Bevölkerung nicht denselben Stellenwert gewähren wie den beiden Amtssprachen im Kanton Bern.

Zum Antrag Widmer. Es ist bekannt, dass die FDP-Fraktion mit diesem Grundsatz kein Problem hat. Wir wollen die gleichgeschlechtlichen Paare gleichstellen. Wir haben auch aktiv in der entsprechenden Kommission mitgearbeitet. Für uns besteht hier vom Grundsatz her keine Differenz. Aber was der Antrag Widmer fordert, ist in Buchstabe g bereits enthalten. Die sexuelle Ausrichtung hat für uns einen Zusammenhang mit dem Schutz der persönlichen Integrität. Deshalb braucht es diesen Zusatz nicht.

Ich erlaube mir, noch etwas Allgemeines zu sagen, weil ich mich danach nicht mehr äussern werde. Ich habe das gestrige Gejammer noch im Ohr, der Kanton könne keine Million Franken an Steuerausfällen verkräften. Jetzt haben wir linke Forderungen in der Grössenordnung von 80 Mio. Franken von Seiten der SP und des GBJA auf dem Tisch. Diese Politik – gestern jammern und heute mit grosszügiger Hand Geld ausgeben – ist für mich inkonsequent, unglaublich und dem Steuerzahler gegenüber unanständig. Das ist typisch linke Politik: Immer noch mehr ausgeben und dem Steuerzahler ja nichts mehr im Portemonnaie lassen. Wir sind gegen diese Politik. Das ist bekannt. Der SP-Fraktionschef hat gestern gesagt, die SP möchte keine abenteuerlichen Entscheidungen fällen, die der Konsolidierung des Haushalts zuwider lau-

fen. Ich gehe deshalb davon aus, dass die SP nun auch alle Anträge ablehnen wird, die zu Mehrausgaben führen würden. Wie gesagt werde ich mich grundsätzlich nicht noch einmal äussern. Wir haben diese Debatte in der Kommission bereits mehrmals geführt, und ich gehe daher davon aus, dass der Kommissionspräsident die Meinung vertreten wird, die auch die unsere ist.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Die SVP-Fraktion lehnt die beiden Anträge ab. Wie Frau Bolli bereits sagte, hätte mit dem Antrag von Frau Schärer zu Buchstabe h die Berücksichtigung der ausländischen Wohnbevölkerung ebenso verbindlichen Charakter wie die Berücksichtigung der Amtssprachen. Deshalb müsste man dann feststellen, welche Ausländer mit welchen Sprachen in welchem proportionalen Verhältnis vorhanden wären. Das ist sicher nicht durchführbar. Deshalb lehnen wir den Antrag ab. Zum Antrag von Frau Widmer. Was in Artikel 4 festgehalten wird, reicht aus. Insbesondere soll gemäss Buchstabe f die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann gefördert werden. Darin ist auch das enthalten, was Frau Widmer fordert.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung. Ich bin überrascht, und enttäuscht, dass wir wieder so viele Anträge auf dem Tisch haben. Wie bereits erwähnt wurde, hat man diese Anträge grösstenteils schon einmal gestellt. Teilweise wurden sie zurückgezogen. Dann wurden sie in der ersten Lesung gestellt und wiederum – und zwar freiwillig – zurückgezogen. Ich gebe zu, was in der ersten Lesung geschehen ist, ist in der Gesetzesberatung offenbar einzigartig. Das hat es vielleicht noch gar nie gegeben, und ob es noch einmal geschehen wird, wissen wir nicht. Als man sich geeinigt hatte, umstrittene Artikel in die Kommission zurückzunehmen, wurden die Anträge zu anderen Artikeln seitens der SP zurückgezogen. Die anderen Parteien waren frei, ihre Anträge ebenfalls zurückzuziehen. Dann hätten wir sie hier diskutieren können. Das war aber nicht der Fall. Deshalb bin ich überrascht, dass dies alles noch einmal eingebracht wird.

Das ganze kommt mir wie ein Spiel vor: Abänderungsanträge einreichen, zurückziehen, einreichen, zurückziehen, ohne zu diskutieren. Eine Gesetzesberatung ist kein Zickzack-Spiel. Insbesondere nicht hier beim Personalgesetz, dem über 15 000 Personen unterstellt sind. Das ist aus meiner Sicht eine ernste Sache, die man diskutieren sollte. Wir haben die zurückgezogenen Anträge in der Kommission diskutiert. Man hat sich geeinigt, wenn auch nicht einstimmig, das ist klar. Aber ich glaube sagen zu dürfen, dass wir mit dem Kommissionsantrag, zu dem auch seitens der Regierung keine Differenz mehr besteht, einen guten, für alle akzeptierbaren Kompromiss haben. Man darf also nicht sagen, wir hätten nicht seriös oder qualitativ schlecht gearbeitet. Wie der Präsident bereits gesagt hat, wurde die Arbeit in der Kommission gut gemacht. Ich möchte dies hier festhalten, weil ich mich danach nicht mehr zu den einzelnen Anträgen äussern möchte. Darauf verzichte ich. Aus meiner Sicht sollte man dem Kommissionsantrag zustimmen. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Präsident. Ich unterbreche hier die Beratung dieses Geschäfts, um einige Mitteilungen weiterzugeben. Der Zeitpunkt, kurz vor der Abstimmung, ist zwar etwas ungünstig, aber aus zeitlichen Gründen muss es jetzt sein.

Zunächst zum weiteren Vorgehen. Wir behandeln jetzt die Geschäfte der ersten Priorität zu Ende. Anschliessend fahren wir mit der Behandlung der Geschäfte zweiter Priorität fort, und zwar in dieser Reihenfolge: Finanzdirektion – weil Herr Gasche bereits hier ist –, Erziehungsdirektion, Juradelegation, Volkswirtschaftsdirektion sowie Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Die Geschäfte der Polizei- und Militärdirektion

sowie der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion werden heute nicht behandelt, weil die beiden Regierungsräte nicht da sind.

Wir fahren weiter mit der Detailberatung von Artikel 4 Buchstabe h und h(neu). Die Fraktionssprecher haben sich geäussert. Einzelsprecher haben sich keine gemeldet. Die Antragstellerinnen haben noch einmal das Wort.

Franziska Widmer, Bern (GB). Ich möchte vor allem noch etwas inhaltliches sagen. Zuvor möchte ich mich aber ganz grundsätzlich zu einigen Voten äussern. Zu Hans-Ulrich Salzmann. Das ganze Hin und Her mit dem Personalgesetz ist nicht vor allem auf der Mühle der linken Seite gewachsen. Wer hat denn vor zwei Jahren das Pelag mit einem Überraschungscoup zurückgewiesen? Das waren die bürgerlichen Parteien. Dieses ganze Hin und Her kommt nicht von unserer Seite. Es zeigt aber, welche Bedeutung das Personalrecht hat. Das Personalrecht, der Bereich Human Ressource, ist für einen Betrieb von strategischer Bedeutung. Das wird hoffentlich hier im Rat anerkannt. Ich halte es daher eher für ein Armutszeugnis, wenn man nicht in der Lage ist, eine gute politische Diskussion über wichtige Anliegen zu führen. Wir haben keinen Grund, hier eine Einigkeit vorzutäuschen.

In der Vorberatung für die zweite Lesung wurden die Kündigungsfristen mit 12 zu 9 Stimmen verabschiedet. Es herrschte also keinerlei Einstimmigkeit. Die Sperrzeiten wurden mit 12 zu 8 verabschiedet und die Betreuungszulage zwar mit 13 zu 0 Stimmen, dies jedoch bei 8 Enthaltungen. Es ist wohl klar, wer sich hier durchgesetzt hat und wer überstimmt wurde. Wir haben unter solchen Voraussetzungen keinen Grund, von einem Kompromiss zu sprechen, und wir möchten dies hier diskutieren. Wenn ich bedenke, wie lange hier im Rat diese Woche über Tierzuchtbeiträge in der Höhe von 2 Mio. Franken diskutiert wurde – im Personalrecht geht es um ganz andere Beträge –, ist es sicher nicht zu viel verlangt, für einige Stunden in zwei Lesungen über unsere Personalpolitik zu diskutieren. Alles andere ist unseriös und zeugt von schlechter Qualität. Wir wurden in diesen Rat gewählt, um gute Arbeit zu leisten, und das tun wir auch, ob Ihnen dies passt oder nicht.

Zu Brigitte Bolli. Ich bin ebenso lange in diesem Rat, wie du, Brigitte, nämlich das zehnte Jahr. Ich habe im Rat wohl niemanden so viele Anliegen abschmettern oder ablehnen gehört wie dich; und zwar jeweils mit der Begründung, der Kanton könne es sich nicht leisten. Das wirst du wohl selbst auch wissen. Wir können ja sonst einmal in den Tagblättern nachsehen und zählen. Ich finde es deshalb doch sehr speziell, wenn nun gerade du sagst, wir hätten gestern gejammert, der Kanton könne sich die Steuersenkung nicht leisten. Dabei handelte es sich notabene um ein Begehren von anderer Dimension als jener unserer Begehren. Da braucht man sich hüben wie drüben nichts vorzuhalten: Wenn das Argument gerade dienlich ist, sagt jeder im Saal, man könne sich etwas nicht leisten.

Ausserdem möchte ich festhalten, dass kein einziger meiner zu diesem Geschäft gestellten Anträge etwas kostet. Es handelt sich um qualitative Verbesserungen. Ich arbeite in diesem Bereich. Es sind Dinge, die ohne etwas zu kosten im Human-Ressource-Management etwas bringen. Auch von den Anträgen, die Corinne Schärer gestellt hat, kostet nur eine Minderheit tatsächlich etwas. Wir haben zudem Anträge zurückgezogen, die Kosten verursacht hätten.

So, und nun sage ich noch etwas zu meinem Antrag. Es wurde gesagt, er sei überflüssig, weil das Anliegen in Buchstabe g enthalten sei. Er ist eben nicht überflüssig, und zwar aus dem Grund, den ich aufgezeigt habe, Ruedi Löffel. Im Gegensatz zu mir hast du keine wissenschaftlichen Ergebnisse hinsichtlich der Diskriminierung aus religiösen Gründen

vorgelegt. Um solche müsste ich dich dann noch bitten. Ich habe das Anliegen sachlich begründet anhand von Untersuchungen, die dazu durchgeführt worden sind. Wie Sie alle wissen, ist Homosexualität in der Verwaltung ein Tabu. Das wird niemand bestreiten. Aus diesem Grund muss man sie explizit erwähnen, denn das wirkt präventiv. Tun wir doch präventiv etwas, das nichts kostet, aber etwas bringt.

Präsident. Frau Schärer verzichtet auf das Wort.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Wie Sie den Ausführungen der Redner entnehmen konnten, haben wir die beiden Anträge bereits in der Kommission behandelt. Die Kommission hat die Anträge abgelehnt. Der Antrag Corinne Schärer wurde mit 11 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Antrag von Frau Widmer lag zwar nicht ganz in dieser Art vor, aber sinngemäss war er inhaltlich gleich. Auch er wurde mit 10 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Ich kann mich den Ausführungen anschliessen, wonach wir diese Voraussetzungen in den Buchstaben f und g aufgenommen haben. Deshalb bitte ich Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Auch im Namen der Regierung empfehle ich Ihnen, die Anträge abzulehnen. Ich möchte dieses Votum auch dazu nutzen, eine Stellungnahme zu den kommenden Anträgen abzugeben.

Nach der ersten Lesung fand nach unserer Beurteilung eine gute politische Diskussion innerhalb der Kommission statt. Es konnten einige Kompromisse gefunden werden. Als Ergebnis dieser politischen Arbeit in der Kommission entstand schliesslich ein Resultat, das eine gute, nach allen Seiten hin ausgewogene Lösung darstellt. Gestützt auf dieses Kommissionsergebnis verzichtete die Regierung darauf, die bisherige Differenz aufrechtzuerhalten. Sie gelangte zur Auffassung, die gefundene Kompromisslösung sollte sich durchsetzen können. In diesem Sinne spreche ich mich im Namen der Regierung gegen alle Anträge aus, die von der Kommissionslösung abweichen, und bitte Sie, dieser jeweils zuzustimmen.

Präsident. Damit kommen wir zur Bereinigung. Wir stimmen zunächst über den Antrag Schärer zu Artikel 4 Buchstabe h ab.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA Buchstabe h	37 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	118 Stimmen
	9 Enthaltungen
Für den Antrag GBJA Buchstabe h(neu)	62 Stimmen
Dagegen	97 Stimmen
	4 Enthaltungen

Präsident. Damit ist Artikel 4 gemäss Antrag Regierungsrat / Kommission angenommen.

Art. 4a – Art. 21 Abs. 2
Angenommen

Art. 21 Abs. 3

Antrag GBJA

Abs. 3: Die Probezeit dauert unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 sechs Monate. Erfolgt während der Probezeit ...

Abs. 4(neu): Die Probezeit für Angestellte der Führungsebene I und II dauert 12 Monate. (Abs. 4 wird zu Abs. 5)

Präsident. Frau Widmer vertritt beide Anträge. Wir beraten sie gemeinsam und werden anschliessend getrennt darüber abstimmen.

Franziska Widmer, Bern (GB). In Artikel 21 geht es um die Probezeit von neuen Mitarbeitenden. Im Vortrag des Regierungsrats wird dieser Artikel nicht kommentiert. Ich nehme an, dies sei so, weil man im Gesetzesentwurf mehr oder weniger die bisherige Regelung übernommen hat, abgesehen von Absatz 4, der neu hinzugekommen ist und mit dem wir einverstanden sind. Wie ich dem Protokoll entnehmen konnte, wurde die Probezeit übrigens auch in der Kommission nur kurz diskutiert.

In Absatz 3 wollen wir nur etwas Kleines ändern. Wir möchten festschreiben, dass die Probezeit für öffentlich-rechtlich Angestellte ausnahmslos sechs Monate dauert. So, wie die Regelung jetzt formuliert ist, sind Ausnahmen möglich. Laut Auskunft des Personalamts entsprechen die sechs Monate der heute bestehenden Praxis des Kantons. Der Spielraum für kürzere Probezeiten ist daher überflüssig und auch nicht zweckmässig.

Das OR schreibt zwar nur eine Probezeit von drei Monaten vor. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Die Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeitenden dauert aber meist länger. Dies belegen auch anerkannte Werte zur Berechnung von Fluktuationskosten, bei denen in der Regel mit einer Einarbeitungszeit von einem Jahr gerechnet wird. Gerade bei qualifizierten Jobs dauert es einige Zeit, bis neue Mitarbeitende richtig produktiv arbeiten können. Hinzu kommt, dass die Kantonsverwaltung ein grosser Betrieb ist, bei dem neue Mitarbeitende einige Zeit brauchen, um sich die Qualitätsstandards, die Arbeits- und vor allem die Verwaltungsabläufe anzueignen. Das gilt insbesondere für neue Mitarbeitende, die noch keine Verwaltungserfahrung mitbringen. Ich weiss dies aus eigener Erfahrung. Für beide Seiten, Arbeitnehmende und Arbeitgeber, ist deshalb eine sechsmonatige Probezeit zweckmässig. Die Mitarbeitenden haben so genügend Zeit, sich einzuarbeiten, produktive Arbeit zu leisten, sich dabei zu bewähren und festzustellen, ob ihnen die neue Stelle auch wirklich entspricht. Der Arbeitgeber kann sich in sechs Monaten ein ausreichendes Bild von den Fähigkeiten, den Leistungen und der Persönlichkeit der neuen Leute machen. Kurz gesagt, der Arbeitgeber hat eine genügende Beurteilungsbasis im Hinblick auf ein definitives Anstellungsverhältnis. Zudem ist die längere Probezeit mit dem ausgebauten Kündigungsschutz kompatibel, den wir in Artikel 24 beantragen, so wie dies ursprünglich auch die Regierung vorgesehen hatte.

Im neu beantragten Absatz 4 verlange ich eine Probezeit von einem Jahr für das Kader der zwei höchsten Führungsebenen. Dies betrifft die Amts- und Abteilungsleitungen sowie die Generalsekretäre und Generalsekretärinnen der Direktionen. Die richtige Besetzung der höchsten Kaderpositionen ist für einen Betrieb und natürlich auch für die Kantonsverwaltung von strategischer Bedeutung. Eine fachlich, organisatorisch und sozial kompetente Führung ist eine Voraussetzung, beziehungsweise ein Erfolgsfaktor für ein gutes Arbeitsklima, Innovation und ein hohes Leistungsniveau. Selektion und Anstellung der höchsten Kadermitarbeitenden müssen deshalb sorgfältig und professionell erfolgen.

Dazu gehört auch eine ausreichende Probezeit, die eine gut abgestützte Beurteilung für eine definitive Anstellung zulässt. Und hier weiss ich, wovon ich spreche: Ich bin bei der Stadt Bern im Personalwesen tätig. Dort kennen wir die einjährige Probezeit für das höchste Kader. Die Erfahrungen damit sind gut. Bei uns gibt es, wie in jedem Betrieb, trotz professioneller

Selektion immer mal wieder Kaderanstellungen, die sich nicht bewähren. Dank der einjährigen Probezeit hat sich dies in verschiedenen Fällen noch rechtzeitig, das heisst vor einer definitiven Anstellung, herausgestellt. Denn wenn man jemanden definitiv angestellt hat und sich die Person nicht bewährt, kommt dies den Betrieb gerade im Kaderbereich meist sehr teuer zu stehen. Das sind unangenehme Erfahrungen. Letztlich ist es aber in solchen Fällen mittelfristig für alle Betroffenen besser, wenn – sollte sich jemand nicht eignen – dank einer längeren Probezeit noch rechtzeitig die nötigen Konsequenzen gezogen und das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden kann. Sechs Monate Probezeit sind für eine wetterfeste Beurteilung von Kadermitarbeitenden in der Regel nicht ausreichend. Im Interesse einer nachhaltigen Personalselektion im höchsten Kader des Kantons beantragen wir deshalb hierfür eine Probezeit von einem Jahr. Das entspricht grundsätzlich auch dem realen Zeitbedarf für die umfassende Einarbeitung in hohen Führungspositionen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Die EVP-Fraktion lehnt die Anträge ab. Auch bei Führungspersonen sollten sechs Monate eigentlich ausreichen um herauszufinden, ob man zusammenpasst. Sie reichen auch aus um festzustellen, ob sich jemand, den man ja vermutlich in einem recht ausführlichen Verfahren ausgewählt hat, tatsächlich für den Job eignet. Wir werden deshalb auch den entsprechenden Antrag zu Artikel 23 ablehnen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich anerkenne die Vernünftigkeit und die Qualität des Vorschlags von Franziska Widmer. Sie arbeitet bei der Stadt Bern, die bekanntlich im Personalwesen fortschrittlich ist. Die Stadt Bern hat ein besseres Personalwesen als der Kanton Bern. Möglicherweise sind ihre Finanzlage und vielleicht auch ihre Regierung besser. Ich weiss es nicht. (*Heiterkeit*) Die Haltung der SP zu diesem Antrag ist gespalten. Einerseits ist eine längere Probezeit für den Arbeitgeber praktisch. Das wurde richtig begründet. Andererseits hat derjenige, der auf Führungsstufe I und II tätig ist und sich beim Kanton bewirbt, auch ein Recht darauf, dass er beurteilt wird. Ich persönlich halte eine Probezeit von sechs Monaten auch bei Führungskräften für sinnvoll. In diesem Sinne unterstützen wir den Antrag von Franziska Widmer nicht vollumfänglich. Wir behalten uns vor, diesen abzulehnen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Diesen Antrag haben wir in der Kommission nicht behandelt, weil er in der ersten Lesung im Plenum zurückgezogen wurde und wir nicht wussten, ob er nochmals gestellt werden würde. Was ich dazu sage, ist daher meine persönliche Meinung und nicht diejenige der Kommission. – Ich bitte Sie, die beiden Anträge von Franziska Widmer abzulehnen. Mit den nun geschaffenen gesetzlichen Voraussetzungen, die eine Probezeit von höchstens sechs Monaten vorsehen, ist eine gute Grundlage vorhanden. Man kann sicher auch bei Kaderleuten nach sechs Monaten beurteilen, ob jemand bleiben will und ob er sich eignet. Deshalb halten wir eine Änderung für unnötig. Frau Widmer hat festgehalten, dass die Maximaldauer von sechs Monaten im Personalgesetz enthalten ist, und sie wies auch auf das OR hin, das eine Maximaldauer von drei Monaten vorsieht. In der Kommission wurde diskutiert, ob man sich auf drei Monate beschränken wolle. Wir sind dann jedoch der Vorlage der Regierung gefolgt und haben uns für sechs Monate entschieden. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.

Präsident. Frau Widmer und Herr Gasche verzichten auf das Wort. Wir stimmen zunächst über den Antrag zu Artikel 21 Absatz 3 ab.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA zu Abs. 3	15 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	96 Stimmen
	7 Enthaltungen

Für den Antrag GBJA zu Abs. 4(neu).	9 Stimmen
Dagegen	93 Stimmen
	12 Enthaltungen

Präsident. Artikel 21 ist somit gemäss Antrag Regierungsrat / Kommission angenommen.

Art. 22
Angenommen

Art. 23

Antrag GBJA

Abs. 1: ... kündigen. Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 2.
Abs. 2(neu): Die Angestellten der Führungsebene I und II können das Arbeitsverhältnis schriftlich unter der Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündigen.

Franziska Widmer, Bern (GB). Ich begründe diese beiden Anträge gemeinsam, weil sie zusammenhängen. In diesem Artikel geht es um die Kündigungsfrist für eine Kündigung seitens der Angestellten. Auch diese Bestimmung wird im Vortrag nicht kommentiert, und die Kommission hat sie ebenfalls nicht diskutiert. Das erstaunt hier wirklich, schreibt doch der Regierungsrat im Vortrag von einer verständlichen allgemeinen Tendenz zur Angleichung des privaten und öffentlichen Arbeitsrechts. Ausserdem hat man das Pelag vor zwei Jahren nicht zuletzt deshalb zurückgewiesen, weil die bürgerliche Mehrheit eine verstärkte Annäherung des kantonalen Personalrechts an das private Arbeitsrecht forderte. Bei den Kündigungsfristen des höchsten Kadern ist dies nun aber offenbar kein Thema. Die GBJA-Fraktion lehnt zwar die Annäherungsbestrebungen an das Privatrecht in vielen Fällen ab. Sie sind in wichtigen personalpolitischen Fragen häufig nicht sachgerecht. Bei der Kündigungsfrist für die höchsten Führungspositionen ist aber eine bessere Kompatibilität mit der in der Privatwirtschaft üblichen Kündigungsfrist sinnvoll. Ich habe in diesem Zusammenhang Herrn Moser, den Chef des Personalamts, angerufen und ihm mein Anliegen erklärt. Es sagte daraufhin sofort: «Aha, Sie möchten es gerne so, wie es in der Privatwirtschaft ist.» Das war seine Antwort. In der Privatwirtschaft gilt in der Regel auf der höchsten Führungsebene eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Dies im Interesse der Stabilität und Kontinuität des Betriebs. In der öffentlichen Verwaltung und für deren Dienstleistungen sind die Stabilität und ein geordneter Know-how-Transfer im Falle eines personellen Wechsels genauso wichtig wie in der Privatwirtschaft. Dasselbe gilt auch für das Vermeiden langer Vakanzzeiten auf der höchsten Führungsebene.

So, wie die Bestimmung jetzt in der Gesetzesvorlage enthalten ist, wird dies nicht gewährleistet. Mit drei Monaten ist die Kündigungsfrist beim Kanton kürzer und deshalb nicht kompatibel mit der gängigen Kündigungsfrist des Kadern in der Privatwirtschaft. Beim Personalwesen der Stadt Bern ist ebenfalls eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorgesehen. Und wir machen entsprechende Erfahrungen. Während nämlich die Kadermitarbeitenden des Kantons nach drei Monaten Kündigungsfrist gehen können, müssen Kaderleute, die aus der Privatwirtschaft zum Kanton kommen, in der Regel eine

Kündigungsfrist von sechs Monaten einhalten. Das kann jeweils zu unerwünschten, länger dauernden Stellenvakanzen auf der Führungsebene führen. Ich sehe dies beim Personal der Stadt, und das wird beim Kanton nicht anders sein. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, analog der zweckmässigen Gepflogenheit in der Privatwirtschaft, eine Kündigungsfrist von sechs Monaten für die Kantonsmitarbeitenden der höchsten Führungsebene. Dies ist zweckmässig, weil gerade in den höchsten Führungspositionen Kontinuität, Stabilität und geordnete Übergänge gewährleistet werden müssen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Es trifft nicht ganz zu, dass die Kündigungsfristen in der Kommission nicht diskutiert wurden, Frau Widmer. Wir haben sie im Zusammenhang mit den Artikeln 23 und 24 sehr wohl diskutiert. Die Ausführungen von Frau Widmer zeigen eine Richtung auf, über die man diskutieren kann. Andererseits hat sie Fälle erwähnt, in denen Leute, die aus der Privatwirtschaft zum Kanton kamen, sechs Monate Kündigungsfrist hatten. Ich hatte drei Monate, und ich zähle mich auch ein wenig zum oberen Kader. Wir haben damit leben können und waren sogar froh, nur drei Monate Kündigungsfrist zu haben. Wenn wir uns verändern wollten, konnten wir damit auch früher gehen. Hinzu kommt, dass heute insbesondere bei solchen Übertritten und Ablösungen meist eine einvernehmliche Lösung mit dem bisherigen Arbeitgeber gefunden wird. Auf diese Weise ist es unter Umständen gar nicht notwendig, die ganze Dauer der Kündigungsfrist einzuhalten. Ich bitte Sie deshalb, nicht auf diesen Antrag einzutreten und der Kommission zu folgen.

Präsident. Herr Gasche verzichtet auf das Wort. Da die beiden Anträge zusammengehören befinden wir in nur einer Abstimmung darüber.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	15 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	94 Stimmen
	7 Enthaltungen

Art. 24

Antrag SP / GBJA

Abs. 1: Die Ernennungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis jeweils auf Ende des Monats durch Verfügung kündigen. Dabei gelten folgende Kündigungsfristen:

- drei Monate bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von weniger als drei Jahren
 - sechs Monate bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von drei und mehr Jahren
- (ursprünglicher Antrag des Regierungsrats)

Antrag GBJA

Abs. 3(neu): Bei Ungenügen von Leistung oder Verhalten muss der Kündigung eine schriftliche Mahnung vorangegangen sein. (Abs. 3 wird zu Abs. 4)

Präsident. Wir beraten auch diese Anträge gemeinsam. Den Antrag zu Artikel 24 Absatz 1 vertreten Frau Schärer und Herr Burkhalter. Derjenige zu Artikel 24 Absatz 3(neu) wird von Frau Widmer vertreten.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Zunächst eine grundsätzliche Bemerkung. Die beiden Hansuelis haben sich über Ineffizienz beklagt. Ich glaube, das ineffizienteste, was es gibt, ist die Klage über die Ineffizienz. Sie haben vielleicht

bemerkt, dass die SP insgesamt noch fünf Anträge eingereicht hat. Wenn also diese Kritik geäussert werden sollte, dann sicher nicht gegenüber unserer Fraktion. Vielleicht waren wir auch nicht gemeint. Wir fühlen uns jedenfalls nicht betroffen. Aus meiner Sicht haben wir uns auf ganz wesentliche Dinge beschränkt.

Die Bestimmung in Artikel 24 Absatz 1 liegt mir sehr am Herzen, denn sie hat etwas mit Treu und Glauben zu tun. Als im Kanton Bern der Beamtenstatus aufgehoben wurde, wurde gesagt: Wir geben euch ein Zuckerli, nämlich sechs Monate Kündigungsfrist, wenn ihr drei Jahre beim Kanton gearbeitet habt. Das alles haben wir nun vergessen. Jetzt geht man hinunter auf drei Monate.

Vielleicht ist das nicht so schlimm. In der Kommission wurde uns vom Personalamt versichert, es handle sich dabei nur um etwa 12 Fälle pro Jahr. Wenn ich mich also hier einsetze, so tue ich das nicht für viele. Es geht lediglich um ein gutes Dutzend Staatsangestellte, die pro Jahr unfriedlich aus dem Staatsdienst ausscheiden, und dies nicht als Folge von Reorganisationen, denn dort gilt ein anderes Recht. Zu Recht wurde gefragt, weshalb ich mich derart wehre, wenn es doch nur um 12 Fälle pro Jahr geht. Meine Antwort: Weshalb schmeisst ihr es denn aus dem Gesetz, wenn es sich nur um 12 Fälle handelt? Bei nur 12 Fällen könnt ihr es ebenso gut im Gesetz stehen lassen. Wie bereits gesagt wurde, entsteht dadurch kein Schaden in Millionenhöhe. Wenn 12 Leute drei Monate länger beim Kanton angestellt sind, ergibt dies eine durchaus vertretbare Summe. Ich plädiere deshalb dafür, dass Sie die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht vollziehen und dem ursprünglichen Antrag der Regierung zustimmen, die dem Status quo entspricht.

Corinne Schärer, Bern (GB). Ich möchte mit einem Zitat beginnen: «Ein grosser Teil des Staatspersonals vollzieht qualifizierte öffentliche Aufgaben. Viele Staatsangestellte haben ein Verfügungsrecht und geben öffentliche Gelder aus, entscheiden über Submissionen oder Subventionen. Ob wir es wollen, oder nicht: Sie sind gewissen Pressionen ausgesetzt. Dass für sie ein gewisser Kündigungsschutz vorgesehen ist, scheint mir angemessen.» Diese Aussage stammt vom ehemaligen SVP-Regierungsrat und Finanzdirektor Hans Lauri. Er machte diese Aussage im Januar 1995 hier im Grossen Rat, als der Beamtenstatus abgeschafft und vom öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit ausgebautem Kündigungsschutz abgelöst wurde. Unsere Fraktion stimmte damals der Auflösung des Beamtenstatus nur zu, weil Regierungsrat und Grosser Rat bereit waren, im Gegenzug die nötigen Neuregulierungen zum Schutz des öffentlichen Personals ins Gesetz aufzunehmen. Dabei handelte es sich um einen Kompromiss der Sozialpartner, der hier im Rat akzeptiert wurde.

Gemäss dem Protokoll wurde in der Kommission vor allem die Dauer der heute bestehenden Kündigungsfrist diskutiert. Die Mehrheit war der Meinung, eine Entlassung seitens des Kantons sei alleine schon wegen der Verlaufszeit langwierig, weshalb die Kündigungsfrist verkürzt werden müsse. Diese Diskussion greift aus unserer Sicht zu kurz. Der traditionell bessere Kündigungsschutz des öffentlichen Rechts gegenüber dem Privatrecht hat nichts mit einem Privileg der Staatsangestellten zu tun. Vielmehr gibt es dafür sachliche Gründe, die heute nicht weniger aktuell sind als vor zehn Jahren. Der Staat ist keine Hosenknopf-Fabrik, und die damalige Aussage von Herrn Lauri hat noch immer Gültigkeit. Die Staatsangestellten führen Gesetze aus, wenden diese an und sind für öffentliche Gelder verantwortlich. Sie führen damit zu einem grossen Teil hoheitliche Aufgaben aus. Dies erfordert einen angemessenen Schutz des Personals vor der politischen Willkür der Verfügungs- und Anstellungsbehörde.

Die Finanzaffäre lässt grüssen, und es soll hier niemand einwenden, so etwas könne heute nicht mehr geschehen. Dazu muss ich nicht mehr ausführen. Das ist der zentrale Grund, weshalb wir dem ursprünglichen Antrag der Regierung gemäss der grünen Fassung aber auch der ersten Lesung zustimmen sollten.

Zudem wird mit der Verschlechterung des Kündigungsschutzes, wie sie von der Kommissionsmehrheit beantragt wird, einmal mehr ein einstmals geschlossener Kompromiss der Sozialpartner ohne Not ausgehebelt. Wie so oft in den letzten Jahren würde man damit gegenüber dem Personal ein negatives Zeichen setzen, das für den Kanton und seine Dienstleistungen keinen Gewinn bringt. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Franziska Widmer, Bern (GB). Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist, ungeachtet der Gründe, immer eine schwierige und belastende Angelegenheit für alle Beteiligten. Ich kenne solche Situationen aus meiner Berufspraxis. Einerseits übernahm ich als ehemalige VPOD-Sekretärin die Beistandsrolle für Mitarbeitende, denen eine Kündigung drohte oder denen bereits gekündigt worden war. Andererseits unterstütze ich in meiner heutigen Berufstätigkeit unter anderem Kaderleute in solchen Verfahren. Es gibt leider Fälle, in denen der Arbeitgeber nicht um eine Kündigung herum kommt. Ich möchte jedoch festhalten, dass eine Kündigung wegen Ungenügen von Leistung oder Verhalten der Mitarbeitenden grundsätzlich die letzte Massnahme ist. Bevor es soweit kommt, muss man den Betroffenen mit geeigneten Unterstützungsmassnahmen und klaren Auflagen die Chance geben, sich zu verbessern und die Anforderungen innert einer angemessenen Frist zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den betroffenen Mitarbeitenden rechtzeitig, das heisst weder vorschnell noch zu spät, klar und verbindlich zu kommunizieren, wenn eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses in Betracht gezogen wird. Genau dies wollen wir mit unserem Antrag erreichen. Wer meinen Antrag ablehnt, wird mir wahrscheinlich entgegenhalten, eine mündliche Mitteilung reiche aus, oder meine Forderung werde im Rahmen des Mitarbeitendengesprächs erfüllt. Das ist zwar sicher teilweise richtig, es reicht aber nicht aus. In meiner Berufspraxis staune ich bei solchen Konflikten immer wieder darüber, was die Beteiligten gehört oder gesagt, beziehungsweise eben nicht gehört und nicht gesagt haben. Es gibt einerseits Vorgesetzte, die sich damit schwer tun, eine mögliche Kündigung klar zu kommunizieren. Andererseits gibt es auch Mitarbeitende, die eine Kündigungsandrohung nicht hören, nicht wahrhaben wollen oder einfach ausblenden.

Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist vor allem für die Betroffenen eine schwerwiegende Massnahme. Ein solches Verfahren muss daher, gerade weil die Umstände schwierig sind, korrekt, geordnet, klar und fair gegenüber den Mitarbeitenden verlaufen. Der Umgang mit Mitarbeitenden in solchen Situationen prägt die Kultur eines Betriebs nachhaltig. Auch hier spreche ich aus Erfahrung. Wenn Vorgesetzte eine Kündigung wegen Ungenügen von Leistung oder Verhalten in Betracht ziehen, sollen sie dies den Betroffenen rechtzeitig, klar und verbindlich mitteilen. Das ist sehr wichtig, damit ein solcher Prozess fair und sauber ablaufen kann, auch wenn die Sache unangenehm ist. Unser Antrag möchte diesen Minimalstandard im Gesetz verankern, denn in der Praxis läuft es häufig nicht so.

Der Antrag, den wir hier stellen, verringert das Konfliktpotenzial. Er hat also auch etwas mit Effizienz zu tun, und das liegt im konkreten Fall im Interesse beider Parteien: Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Aus personalpolitischer Sicht liegt

es zudem im Interesse einer guten Betriebskultur. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Die Mehrheit der anwesenden EVP unterstützt den Antrag zu Absatz 1, wonach das bisherige Recht beibehalten werden soll. Das entspricht auch dem ursprünglichen Antrag der Regierung. Aus unserer Sicht ist es nicht nötig etwas zu ändern, das bisher in der Praxis keine Probleme geboten hat und nur sehr wenige Leute betrifft. Möglicherweise gäbe es sachliche Gründe für eine Verkürzung der Kündigungsfrist. Aber als der Beamtenstatus aufgehoben wurde, hat man die vorliegende Regelung beschlossen. Die EVP bittet Sie deshalb, nicht wegen einer Kleinigkeit die Personalverbände unnötig zu verärgern. Den Antrag von Franziska Widmer lehnen wir ab. Wie sie selbst bereits angesprochen hat, ist anzunehmen, dass ungenügende Leistungen nicht aus heiterem Himmel kommen, sondern unter anderem auch schon beim MitarbeiterInnengespräch zur Sprache kamen. Dabei wurde dies hoffentlich auch festgehalten. Deshalb ist die EVP einstimmig gegen eine Zusatzschleife.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Artikel 24 war einer der Artikel, die in die Kommission zurückgenommen wurden. Die Kommission hält an ihrem Entscheid aus der ersten Lesung fest. Auch der Regierungsrat hat sich diesem Entscheid angeschlossen. Die Kommission ist der Meinung, man müsse für beide Seiten gleiches Recht schaffen. Wenn die Kündigungsfrist für den Angestellten drei Monate beträgt, soll für die Behörde dieselbe Ausgangslage geschaffen werden, wie es der Entwurf von Artikel 24 vorsieht. Ich bitte Sie daher, den Antrag zu Artikel 24 Absatz 1 abzulehnen. Matthias Burkhalter hat bereits darauf hingewiesen, wie viele solcher Kündigungsfälle pro Jahr etwa anfallen, es sind 12 bis 14.

In diesem Zusammenhang muss man auch das Anliegen von Frau Widmer etwas relativieren. Wegen 12 bis 14 Fällen muss man die Sache nicht verkomplizieren. Man muss bei der Einfachheit bleiben. Zudem müssten im Mitarbeitergespräch und in der Mitarbeiterbeurteilung genügend Ansätze vorhanden sein, damit ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin merkt, dass etwas in der Luft ist und es zu einer Kündigung kommen könnte. Deshalb bitte ich Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Sachlich liegt nichts Neues auf dem Tisch, weil die Reaktion auf unsere Anträge nicht sehr gross war. Wir haben in der Kommission denselben Antrag für die zweite Lesung gestellt. Uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass die heute bestehende Kündigungsfrist beibehalten wird. Dieser Antrag wurde in der Kommission abgelehnt, es wurde jedoch keine Kompromisslösung gefunden. Deshalb war es wichtig, den Antrag hier nochmals zu stellen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich sage nichts zu meinem Antrag. Aber ich habe ich mich vorhin nicht zum Antrag von Franziska Widmer geäussert, und jetzt ruft mich das Votum von Ruedi Löffel und anderen ans Rednerpult. Ich glaube, Franziska Widmer und ich haben mehr Ahnung davon, wie das Ganze läuft, als die Leute, die sich dazu geäussert haben. Wir wissen, dass es nicht so ist, wie ihr sagt. Ich habe im vergangenen Monat zwei Fälle gesehen, in denen die Kündigung aus heiterem Himmel kam. Ein Angestellter wurde vor den Vorgesetzten zitiert, und man sagte ihm, man wolle sich morgen von ihm trennen. Er hätte ungenügende Führungseigenschaften und würde ab sofort freigestellt. Es war keine Mahnung erfolgt. Die letzte Qualifikation des be-

troffenen Mitarbeiters war ein «A». Sie haben keine Ahnung, wie das in der Verwaltung läuft. Der Antrag von Franziska Widmer ist wichtig, man muss ihm zustimmen. Wenn Sie ihn ablehnen – was ich annehme –, gibt es noch andere Ebenen wie bei beispielsweise Verordnungen oder festgelegte Vorgehensweisen bei Kündigungen, in welche dieses Anliegen aufgenommen werden kann. Das ist wichtig. Ich finde es nicht korrekt, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einfach aus heiterem Himmel die Kündigung erhält. Solche Fälle gibt es. Ich könnte sie belegen, aber das darf ich leider nicht.

Franziska Widmer, Bern (GB). Das Votum von Herrn Käser hat mich nochmals ans Rednerpult gerufen. Er hat meinen Antrag zur Ablehnung empfohlen und dabei auf das Mitarbeitendengespräch verwiesen. Er sagte, dort würde man es ja schon merken, wenn irgendetwas in der Luft liegt. Genau das ist jedoch die Problematik. Er hat mir eigentlich die beste Begründung geliefert, weshalb mein Antrag richtig ist. Wenn die Leute es nämlich nicht wahrhaben oder zulassen wollen, dann merken sie eben nicht, dass etwas in der Luft liegt. Andererseits ist es auch ein Führungsdefizit, wenn man nicht klar kommuniziert, dass man eine Kündigung in Betracht zieht. Dieses Führungsdefizit ist in der Verwaltung weit verbreitet. Das ist kein ein Verwaltungsphänomen, es trifft auch auf die Privatwirtschaft zu. Hier geht es um Konflikte, die Zeit und Nerven brauchen. Möglicherweise werden auch noch Anwälte eingeschaltet, wenn man Leuten kündigt und sie damit nicht einverstanden sind usw. Mit einem geordneten Ablauf gemäss meinem Antrag können solche Konflikte verringert werden. Das ist wirklich eine gute Sache. Ich bitte Sie, stimmen Sie dem zu und winken Sie nicht immer alles einfach so vom Tisch.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Gasche verzichtet auf das Wort.

Abstimmung

Für den Antrag SP/GBJA zu Abs. 1	63 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	86 Stimmen
	1 Enthaltung

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Nun befinden wir über den Antrag GBJA zu Artikel 24 Absatz 3(neu).

Abstimmung

Für den Antrag GBJA zu Abs. 3(neu)	61 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen
	2 Enthaltungen

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Artikel 24 ist somit gemäss Antrag Regierungsrat / Kommission angenommen.

Art. 25 und 26, Art. 27 Abs.1 Bst. a
Angenommen

Art. 27 Abs. 1 Bst. b

Antrag GBJA

... verhindert sind, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Corinne Schärer, Bern (GB). Hier geht es um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Unzeit, also bei Krankheit und Unfall. Mit unserem Antrag soll die Sperrfristen für eine Kündigung durch den Kanton verlängert werden können. Namentlich soll die Sperrfrist ab dem sechsten Dienstjahr während 180 Tagen, beziehungsweise sechs Monaten gelten und nicht nur, wie vorgeschlagen wurde, während 90 Tagen. Unser Antrag entspricht den Fristen, die im OR festgelegt sind. Der Artikel über die Sperrfristen bei einer Kündigung zur Unzeit wurde anlässlich der Teilrevision des Personalgesetzes 1995 neu ins Gesetz aufgenommen, nachdem der Beamtenstatus aufgehoben wurde und der Kündigungsschutz neu geregelt werden musste. Heute können wir den damals begangenen «Fauxpas» – kürzere Fristen festzulegen, als das OR vorsieht – ausbügeln. Es gibt sachlich keinen Grund, andere Sperrfristen als jene des OR anzuwenden. Zudem dürfen diese Fristen im kantonalen Recht nicht verkürzt werden. Gemäss Professor Richli müssten sie sogar eher länger sein als jene im OR. Unser Antrag, die Fristen auf das Niveau des OR anzuheben, ist also durchaus massvoll.

In der Kommissionsberatung wurde argumentiert, die Regelung der Sperrfristen müsse im Zusammenhang mit den Kündigungsfristen erfolgen. Diese Meinung teilt die GBJA-Fraktion nicht. Die Verknüpfung der Kündigungsfristen mit den Sperrfristen leuchtet nicht ein. Die längeren Kündigungsfristen wurden ja nicht wegen den kürzeren Sperrfristen ins Gesetz aufgenommen. Sie wurden aufgenommen, weil der Beamtenstatus aufgehoben wurde und das Personal im Gegenzug einen guten Kündigungsschutz benötigte. Das habe ich bereits beim Antrag zu den Kündigungsfristen ausgeführt. Das Resultat der Kommissionsberatung überzeugt uns daher nicht. Man hat die Fristen gegenüber heute zwar ausgedehnt. Diese Lösung geht für uns aber zu wenig weit, denn sie entspricht nicht dem OR. Die so genannte Lösung setzt die Sperrfristen in Zusammenhang mit den Kündigungsfristen. Wie ich vorhin sagte, ist dieser Zusammenhang sachlich nicht richtig und in der Realität nicht relevant.

Tatsache ist doch, dass im Falle eines Unfalls oder einer längeren Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit für die Betroffenen eine schwierige Situation entsteht. Dieser Situation wird mit einer Sperrfrist Rechnung getragen. Das ist der Grund, weshalb man solche Sperrfristen überhaupt eingeführt hat. Alles andere ist absurd. Niemand wird mit Absicht krank, um möglichst lange von Sperrfristen zu profitieren. Man kann es daher drehen und wenden, wie man will: Die vorgesehene Regelung gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit genügt den Anforderungen an das Personalrecht im öffentlichen Bereich nicht. Es ist ein absoluter Stilbruch, wenn wir bei Krankheit und Unfall hinter das OR zurückfallen und eine schlechtere Regelung als im OR vorsehen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Das wäre eine kleine aber notwendige Verbesserung für das revidierte Personalgesetz.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Wie Sie dem Gesetzesentwurf auf Seite 19 entnehmen können, empfiehlt Ihnen die Kommission, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b so zu belassen, wie er für die erste Lesung vorgesehen war. Wir haben dies in der Vorberatung zur zweiten Lesung nochmals diskutiert und uns auch mit dem Anliegen von Frau Schärer auseinandergesetzt. Ich halte fest, dass keine Abweichungen zu den Regelungen im OR bestehen, da man mit den Sperrfristen und den Kündigungsfristen insgesamt auf genau dieselbe Dauer kommt. Deshalb besteht keine Abweichung, ausser beim ersten Jahr. Ab dem zweiten Jahr sind wir jedoch gleich lautend, so dass wir nicht auf die OR-Regelung eingehen müssen. In diesem

Sinne haben wir den Spielraum also eigentlich noch ausgedehnt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Frau Schärer und Herr Gasche verzichten auf das Wort.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA 46 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission 76 Stimmen

3 Enthaltungen

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Damit ist der ganze Artikel 27 gemäss Antrag Regierungsrat / Kommission angenommen.

Art. 28–62, Art. 63 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 63 Abs. 3

Antrag FDP

Von der Rückforderung oder Verrechnung ist abzusehen, wenn die zu Unrecht erbrachte finanzielle Leistung mehr als drei Jahre zurück liegt, oder wenn die Pflichtigen glaubhaft machen ...

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP hat diesen Antrag gestellt, weil wir es nach wie vor als störend empfinden, wenn der Arbeitgeber zu Unrecht bezahlten Lohn im Unterschied zum Arbeitnehmer nicht verrechnen kann. Erhält ein Arbeitnehmer auch nur fünf Rappen zu wenig, kann er sie selbstverständlich einfordern. Das ist aus unserer Sicht eine Ungleichbehandlung. Sie führt auch dazu, dass der Arbeitnehmer ungerechtfertigt bereichert ist, wenn er aufgrund eines Fehlers der Verwaltung zu viel Lohn erhält und dies nicht zurückzahlen muss. Weil ich aber erfahren habe, dass Frau Schärer die zwei nachfolgenden Anträge zurückzieht, womit sie immerhin ein Zeichen für etwas mehr Effizienz setzt, bin ich bereit, diesen Antrag zurückzuziehen. Ich verbinde dies mit der Hoffnung, die Verwaltung werde die Löhne künftig möglichst korrekt auszahlen und alles daran setzen, dass dabei wenig Fehler geschehen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Frau Bolli hat den Antrag zurückgezogen. Artikel 63 ist somit gemäss Antrag Regierungsrat / Kommission angenommen.

Art. 64

Angenommen

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 65

Antrag GBJA

Abs. 1: ... haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub ab dem ersten Dienstjahr von 16 Wochen. (2. Satz streichen.)

Abs. 2(neu): Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Geburt Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von drei Wochen innerhalb von 20 Wochen nach der Geburt eines Kindes.

Präsident. Wie ich gehört habe, wurden die beiden Anträge GBJA zu Artikel 65 zurückgezogen. Artikel 65 ist damit stillschweigend angenommen.

Art. 66–70, Art. 71 Abs. 1

Angenommen

Art. 71 Abs. 2

Antrag SP

Der Aufstieg über die Gehaltsstufen ist von der Erfahrung und der individuellen Leistungsbeurteilung nach Artikel 47 abhängig.

Präsident. Herr Burkhalter hat diesen Antrag zugunsten des Antrags GBJA zu Absatz 4 zurückgezogen.

Art. 71 Abs. 3

Angenommen

Art. 71 Abs. 4

Antrag GBJA

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen erfüllt werden, wird jährlich mindestens eine Lohnstufe angerechnet.

Corinne Schärer, Bern (GB). Wie wir heute schon mehrmals gehört haben, ist das Personalgesetz ein wichtiges Gesetz für den Kanton Bern. Ich würde sogar sagen, es sei für den Kanton ein Schlüsselgesetz. Es ist für Tausende von Arbeitsverhältnissen massgebend. Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen wurde innerhalb der zwei Jahre, während derer wir die ganze Personalgesetzdebatte nun führen, mit der Privatwirtschaft verglichen. Wir scheuen diesen Vergleich nicht. Aber man muss Vergleichbares vergleichen. Darauf habe ich schon in der Eintretensdebatte hingewiesen. Der Kanton Bern beschäftigt rund 15 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das ist vergleichbar mit Grossbetrieben in der Privatwirtschaft, nicht aber mit KMU. In dieser Personalgesetzdebatte wird dennoch sehr häufig mit KMU verglichen. Dieser Vergleich ist nicht haltbar.

Im vorliegenden Artikel geht es um den Lohn. In den letzten Jahren hat sich die Schere zwischen den Löhnen in der Privatwirtschaft und jenen des Kantons immer mehr geöffnet, und zwar zu Ungunsten des öffentlichen Personals. Mittlerweile sind die Löhne in der Privatwirtschaft besser als beim Staat. Das ist statistisch mehrfach belegt. Dennoch hält sich der Irrtum hartnäckig, man würde beim Staat in jedem Fall mehr verdienen. Dieser Irrtum wird uns in Zukunft teuer zu stehen kommen. Denn mit dem neuen Lohnsystem, das entgegen unserem Willen eingeführt werden soll, werden wir schlicht nicht mehr konkurrenzfähig sein. Ein schlechtes Lohnsystem wird aber zum Bumerang. Wenn wieder eine Zeit des Aufschwungs kommt, es der Wirtschaft wieder besser geht und die Leute wechseln wollen, dann werden die guten Angestellten in die Privatwirtschaft abwandern.

Wir müssen aber auch im Vergleich mit den anderen öffentlichen Arbeitgebern konkurrenzfähig sein. Auf dem Platz Bern steht der Kanton in Konkurrenz mit dem Bund und der Stadt Bern. Wir können es uns daher schlicht nicht leisten, hinsichtlich der Löhne schlechter dazustehen. Wir können uns dies insbesondere deshalb nicht leisten, weil Kantonsangestellte auch in anderen Bereichen schlechter fahren. Auch das habe ich beim Eintreten bereits ausgeführt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Arbeitszeit. Der Bund hat die 41-Stunden Woche und die Stadt Bern sogar die 40-Stunden-Woche. Der Kanton hat dagegen noch immer die

42-Stunden Woche. Ich nenne noch ein anderes Beispiel, über das wir heute nicht diskutiert haben. Der Bund und die Stadt Bern gewähren 16 Wochen Mutterschaftsurlaub. Der Kanton gewährt jedoch nur 14 Wochen, und dies erst ab dem dritten Dienstjahr. Weil die Angestellten sehr wohl das ganze Paket der Anstellungsbedingungen vergleichen, haben wir immer dafür plädiert, im Rahmen der Revision des Personalgesetzes doch zumindest in anderen Bereichen Verbesserungen einzubauen. Bisher wurden wir jedoch nicht gehört. Wir werden noch Gelegenheit haben, beispielsweise beim Antrag in Bezug auf die Ferien, einen solchen Schritt zu tun. Man hätte doch zumindest einen Kompromiss schliessen können. Aber die Kompromisslosigkeit der Mehrheit hier im Rat hat das bisher verhindert.

Das Lohnsystem bildet das Kernstück dieser Gesetzesrevision. Das neue Lohnsystem schneidet im Vergleich mit jenem von anderen öffentlich Angestellten schlecht ab. Vergleichen wir es beispielsweise mit dem Lohnsystem bei der Post. Dort erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ersten 12 Jahren ihrer Tätigkeit jährlich eine Lohnerhöhung aufgrund ihres Erfahrungszuwachses. Dies entspricht genau dem, was ich mit meinem Antrag erreichen möchte. Mir ist absolut bewusst, dass ich den Meisten hier im Rat mit meinem Antrag für ein besseres Lohnsystem keine Freude mache. Es ist aber nicht primär meine Aufgabe, Ihnen Freude zu bereiten, selbst wenn ich dies an sich gerne täte. Als Gewerkschaftssekretärin des VPOD ist es vielmehr meine Aufgabe, die Sichtweise des Personals einzubringen. Aus dieser Sicht muss ich Folgendes festhalten: Mit der Kaskade von Verschlechterungen, die Sie zuerst bei der Teilrevision des Personalgesetzes, dann beim Spitalversorgungsgesetz und gerade kürzlich auch beim Lehrerinnen- und Lehreranstellungsgesetz in der ersten Lesung eingebaut haben, ist das Fuder mehr als überladen.

Die Angestellten erleben die vergangenen Monate als eine Bestrafungsaktion, in der sie zudem keinerlei Perspektive auf eine Kompensation sehen, beispielsweise in Form von Verbesserungen bei der Arbeitszeit oder bei den Ferien. Diese Verbesserungen sind dem Personal aber notabene seit Jahren versprochen worden und werden nun einmal mehr auf die lange Bank geschoben. Was mit dieser Personalpolitik erreicht werden soll, ist schwer verständlich. Mit Sicherheit ist sie für das Personal nicht motivierend. Der Grosse Rat ist schlecht beraten, wenn er diese Art von Personalpolitik weiterführt. Kein Grossbetrieb in der Privatwirtschaft würde es sich leisten, sein Personal derart zu demotivieren. Kein Grossbetrieb in der Privatwirtschaft würde es sich leisten, das Vertrauen seines Personals dermassen zu erschüttern. Was hier mit dem Personal gemacht wird, entspricht mitnichten einer Umsetzung von privatwirtschaftlichen Massstäben beim Kanton. Nein, hier geht es um etwas anderes. Es geht darum, beim Sparen und beim Schuldenabbau den Schwarzen Peter einseitig dem Personal zuzuschieben. Das ist unfair und unvernünftig, denn dasselbe Personal soll unter Spardruck immer noch effizienter arbeiten. Um aber effizient arbeiten zu können, muss es motiviert sein. Das erreicht man nicht, indem man ihm immer wieder eins auf den Deckel gibt.

Ich bitte den Grossen Rat dringend, von diesem personalpolitisch falschen Weg abzukommen. Wir haben heute noch einmal die Chance, beim Lohnsystem einen Kompromiss zu schliessen. Die GBJA-Fraktion stellt hierfür einen Kompromissantrag. Ich möchte erreichen, dass mindestens eine Lohnstufe jährlich angerechnet wird, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Das heisst: Nur wenn die Leistung stimmt, was von Ihnen ja immer wieder gefordert wird. Die GBJA-Fraktion setzt auf die Lernfähigkeit des Grossen Rats und bittet ihn deshalb, diese Chance eines Kompromisses zu packen. Es kann doch nicht sein, dass wir uns von einem Referendum

zum nächsten hangeln. Es ist ein sehr schlechtes Zeichen für die politische Arbeit des Grossen Rats, wenn solche Entscheide immer wieder durch Referenden korrigiert werden müssen. Unsere Demokratie zeichnet sich durch Kompromissfähigkeit aus. Das soll auch hier der Fall sein. Der Grosse Rat hat jetzt, anlässlich der zweiten Lesung, in der Lohnfrage noch einmal die Chance, die Leistungen des Personals zu honorieren und einen Kompromiss zu schliessen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Ich komme nicht ans Rednerpult, um nochmals über das Lohnsystem zu diskutieren. Das haben wir schon mehrmals getan. Im November gibt es eine Abstimmung, und dann werden wir sehen, was das Volk will. Deshalb lehnen wir den Antrag auch ab. Aber ich habe mich nicht deswegen zu Wort gemeldet. Frau Schärer hat gerade wieder gesagt, es handle sich hier um ein wichtiges Gesetz, ein Schlüsselgesetz. Dieser Meinung bin ich auch. Das sagte ich bereits bei der Behandlung von Artikel 4. Das Gesetz ist wichtig, deshalb sollte man kein Spiel machen. Jetzt wird zwar kein Spiel gemacht, aber wenn ich so in die Runde sehe – es ist inzwischen schon wieder etwas besser geworden –, ist die Präsenz in allen Parteien nicht gerade rühmlich. Das habe ich schon beim Lehreranstellungsgesetz festgestellt. Schon da wollte ich mich dazu äussern, habe es aber dann verpasst. Hier möchte ich es nun tun. Wir machen hier ein Gesetz für über 15 000 Angestellte, das deren gesamte Arbeitssituation festlegt, und der Grosse Rat diskutiert dieses Gesetz vor leeren Bänken. Ich bitte Sie, das doch ernst zu nehmen. Das ist ein wichtiges Gesetz. Aus meiner Sicht liegt uns ein Kompromiss vor, dem man zustimmen sollte. Jedenfalls aber sollte man ihn diskutieren, einander zuhören – soweit man dies noch tun kann – und dann auch bei der Abstimmung anwesend sein.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich schliesse mich dem Votum von Hans-Ulrich Salzmann an. Die Staatsangestellten sind disziplinierter als die Grossräte. Ich möchte Sie dazu ermuntern, ein Zeichen zu setzen. Wir müssen diesen Antrag stellen. Das Volk wird über dieses Anliegen abstimmen. Wenn wir es schon mit dem Volksvorschlag zur Abstimmung vorlegen, wäre es nicht logisch, wenn wir hier im Rat nicht dieselbe Meinung vertreten und den entsprechenden Antrag stellen würden. Das Volk wird unserem Anliegen zustimmen. Davon bin ich überzeugt, denn der Grosse Rat ist hier auf dem Holzweg.

Ich möchte Ihnen auch beliebt machen, etwas Geld in die Hand zu nehmen. Sie haben in dieser Session tierisch viel Geld ausgegeben. Sie haben Geld ausgegeben für die Tiere, die Gras fressen, und gegen die Tiere, die Holz fressen. Jetzt geht es um die Staatsangestellten. Eine Lohnstufe pro Jahr ist nicht viel. Mit der Teilrevision wurden die Lohnstufen halbiert. Ein Lohnstufenanstieg in unteren Kategorien macht pro Monat 30 Franken aus. Überlegen Sie sich das. Das sind 360 Franken im Jahr, und das ist nun wirklich nicht viel. Wenn Sie im Monat 1000 Franken mehr verdienen wollen, brauchen Sie dafür 33 Lohnstufenanstiege. Wer also von 4000 auf 5000 Franken kommen will, wird künftig 33 Lohnanstiege benötigen. Dieses Ziel werden lediglich «Methusalems» und «Methusaleminnen» je erreichen. In dieser Hinsicht sehe ich schwarz. Es ist ein Automatismus notwendig, um Ungerechtigkeiten vorzubeugen. Damit wird zumindest quasi garantiert, dass man etwas erhält, wenn man seine Arbeit gut macht. Ich bitte Sie dringend, dem Antrag zuzustimmen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Die EVP-Fraktion unterstützt den Volksvorschlag, über den wir bald abstimmen werden. Wir befürchten, es sei eher kontraproduktiv, wenn wir hier im Rat immer wieder dasselbe diskutieren. Wir lehnen

den Antrag von Corinne Schärer ab, der wiederum einen minimalen Automatismus festschreiben will. Gemäss dem Volksvorschlag, der zur Abstimmung kommen wird, soll die Erfahrung nebst der individuellen Leistungsbeurteilung für den Gehaltsaufstieg festgeschrieben werden. Aus unserer Sicht ist dies der richtige Weg. Es ist auch richtig, wenn der Regierungsrat festlegt, was wie umgesetzt wird.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Ich erzähle sicher nichts Neues, wenn ich sage, die FDP lehne gesetzlich fixierte Gehaltsaufstiege immer noch ab. Sie ist deshalb auch ganz klar gegen den Antrag von Corinne Schärer. Um das zu sagen, hätte ich nicht ans Rednerpult kommen müssen. Ich möchte noch zwei andere Punkte ansprechen.

Corinne Schärer, du hast gesagt, wir müssten den Kanton mit einem Grosskonzern vergleichen. Rein von den Zahlen her hast du damit natürlich recht. Bitte berücksichtige aber dabei, dass ein Grosskonzern, der finanziell ebenso schlecht dasteht wie der Kanton, sein Personal auch nicht vergolden kann. Er kann nicht einfach gute Leistungen ausschütten, weil auch er zuerst erwirtschaften muss, was er ausgibt. Dieser Vergleich ist also so nicht ganz haltbar.

Es wurde einmal mehr gesagt, wie schlecht der Kanton Bern als Arbeitgeber sei. Auch der SVP-Fraktionssprecher hat das verschiedentlich wiederholt. Der Kanton Bern ist immer noch ein guter Arbeitgeber. Bitte berücksichtigen Sie das! Gemessen an seinen finanziellen Verhältnissen ist er sogar ein sehr guter Arbeitgeber. Bei diesem Antrag streiten wir jetzt an sich, wie Herr Burkhalter schon sagte, um 30 Franken pro Monat. Sie wollen also einen Gehaltsaufstieg von 30 Franken pro Monat gesetzlich fixieren. Mir wäre es lieber, wenn es für gute Leistungen endlich grössere Lohnerhöhungen geben würde. Das bedeutet jedoch, dass wir den Kanton Bern zuerst sanieren müssen. Wenn Sie nun allen diese 30 Franken geben wollen, so hat dies nichts mit Gehaltsperspektiven oder Ähnlichem zu tun. Es ist reine Augenschwermerei gegenüber den Arbeitnehmern dieses Kantons. Auch aus diesem Grund kann ich dem Antrag nicht zustimmen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Brigitte Bolli, wir wollen ja nicht mehr, als heute vorgesehen ist. Wir möchten lediglich das beibehalten, was heute gilt. Wir sind jetzt sogar bereit, gewisse Schritte zu tun, den Anliegen entgegenzukommen und einen entsprechenden Kompromissantrag zu stellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die unechte SAR-Massnahme der Beschränkung des Lohnsummenwachstums immer noch gilt, obwohl man gesagt hat, sie werde aufgehoben. Aus dieser Sicht kann man uns nicht vorwerfen, wir würden mehr verlangen. Wir möchten eigentlich nur den Status quo. Es ist wichtig, dies bei der Beurteilung unseres Antrags zu berücksichtigen. Du hast gesagt, man müsse den Kanton mit einem Grossbetrieb in derselben finanziellen Situation vergleichen, Brigitte Bolli. Das ist zwar richtig, aber als grosser Arbeitgeber stehst du natürlich auch in Konkurrenz zu anderen Grossbetrieben. Ich habe schon in der letzten Session beim Eintreten sehr klar dargelegt, dass die Grossbetriebe in der Schweiz in punkto Arbeitszeit, Ferien und Weiterbildung sehr viel besser dastehen als der Kanton Bern. Genau dies wird von den Leuten verglichen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Artikel 71 Absatz 4 wurde in der Kommission zuhause der zweiten Lesung diskutiert. Dabei wurde auch dieser Antrag gestellt. Die Kommission lehnte ihn mit 12 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Gemäss Vorlage lautet Artikel 71 Absatz 4: «Auf den Gehaltsanstieg besteht kein Anspruch.» Die Annahme des Antrags würde dagegen wieder zu einem Automatismus führen. Aufgrund meiner Insider-

kenntnisse aus der kantonalen Verwaltung muss ich festhalten, dass man die erwähnten 30 Franken nicht mal 12, sondern mal 13 rechnen müsste, weil ja ein dreizehnter Monatslohn ausbezahlt wird. Dies nur als kleine Korrektur. Wie sehen die finanziellen Auswirkungen aus, wenn der Antrag angenommen würde? Wenn wir vom neuen Gehaltssystem ausgehen, würde dies beim Kantonspersonal im ersten Jahr 9,2 Mio. Franken und bei den Lehrkräften 9,2 Mio. Franken ausmachen. In den Folgejahren wären diese Beträge geringer, nämlich 6,8 und 7 Mio. Franken, weil dann der Einkauf in die Pensionskasse wegfällt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Ich finde dies auch deshalb richtig, weil im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung keine Unklarheiten geschaffen werden sollten. Die Frage ist gestellt, und das Volk sollte jetzt auf einer klaren Grundlage darüber abstimmen können. Das ist der formelle Aspekt. Andererseits möchte ich hier einmal mehr Folgendes ganz klar festhalten: Auch mit der Vorlage der Kommission und mit der Vorlage, wie sie in der Teilrevision von Regierung und Grosse Rat beschlossen wurde, wird die Erfahrung berücksichtigt. Damit ist jedoch Erfahrung gemeint, die etwas nützt und die sich in einer Verbesserung der Leistung oder der Arbeitserfüllung niederschlägt. Diese Erfahrung wird selbstverständlich berücksichtigt. Es wird immer argumentiert, als würde Erfahrung negiert. Das ist nicht der Fall. Das einzige, was nicht honoriert werden soll, ist blosses länger in einem Amt verbleiben, ohne dass die gesammelte Erfahrung irgendwelchen Nutzen bringt. Das wollen wir nicht mehr. Wer sich dafür einsetzt, dass auch Erfahrung honoriert wird, die keine Wirkung hat, sich nicht auszahlt oder nicht zu einer besseren Leistung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt, der hängt aus meiner Sicht klar dem veralteten Automatismus des altmodischen Dienstrechts der öffentlichen Hand nach.

Unser Personal hat diesen Automatismus, dieses geschützte Feld, nicht mehr nötig. Ich bin felsenfest davon überzeugt, dass gute Leute grosse Chancen haben, sich lohnmassig zu verbessern, wenn die Leistung honoriert wird. Ob die Verbesserung der Leistung auf besonderen Einsatz, besondere Weiterbildung oder einfach auf die gesammelte Erfahrung zurückzuführen ist, tut dabei nichts zur Sache. Auf diese Weise erfährt das Personal auch viel mehr Anerkennung. Zudem wird letztlich vielleicht auch die immer wieder geforderte Durchlässigkeit zwischen Privatwirtschaft und Verwaltung gefördert, wenn man mit ähnlichen Massstäben gemessen wird. Einen Automatismus braucht es weder bei der Änderung der Teilrevision, über die das Volk beschliessen wird, noch müsste man ihm heute zustimmen. Ich bitte Sie, an der Kommissionsfassung festzuhalten.

Präsident. Frau Schärer möchte noch eine persönliche Erklärung abgeben.

Corinne Schärer, Bern (GB). Ich möchte noch etwas klarstellen, das Herr Käser aus meiner Sicht missverständlich formuliert hat. Ich halte fest, dass mit meinem Antrag im Vergleich zum heute bestehenden Lohnsystem keine Mehrausgaben entstehen. Der Antrag geht sogar leicht hinter das bestehende System zurück. Deshalb stellt er einen Kompromiss dar. Was Herr Käser hinsichtlich der Mehrausgaben gesagt hat, beruht auf dem Resultat, das eine Mehrheit in der ersten Lesung beschlossen hat. Gegenüber heute entstehen jedoch keine Mehrausgaben. Zudem gilt immer noch die Beschränkung des Lohnsummenwachstums. Dies zur Klärung. Ich bitte Sie nochmals, unseren guten Antrag zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	102 Stimmen
	3 Enthaltungen

Art. 71 Abs. 5, Art. 72
Angenommen

Art. 73

Antrag SP

Der Regierungsrat kann die im Anhang festgelegten Grundgehälter anheben. Die Teuerung wird jährlich ausgeglichen.

Antrag GBJA

Abs. 1: Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Regierungsrat jeweils per 1. Januar die Grundlöhne der Teuerung an.

Abs. 2: Der Regierungsrat kann unter Berücksichtigung eines allfälligen Aufwandüberschusses im Voranschlag die Teuerung nicht, nur teilweise oder erst später ausgleichen. Er kann dabei unter Berücksichtigung der Gehaltshöhe unterschiedliche Regelungen treffen.

Präsident. Wir diskutieren die Anträge zu Artikel 73 gemeinsam.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich spreche schon fast zum letzten Mal. Ich möchte zunächst einen Gedanken zu unseren sieben höchsten Staatsangestellten äussern. Die Regierungsräte haben leider keinen Leistungslohn. Sie erhalten automatisch immer gleichviel Lohn, es sei denn, sie erhalten den Teuerungsausgleich. Dann erhält der Regierungsrat keine Erfahrungsstufen, sondern den Teuerungsausgleich. Das war aber nur ein Exkurs. Ich spreche hier nicht, weil ich unbedingt möchte, dass der Regierungsrat den Teuerungsausgleich erhält. Andererseits könnte man sich diese Sache auch anhand des Beispiels der Regierungsräte überlegen. Wer eine Leistung erbringt, soll auch im nächsten Jahr dieselbe Kaufkraft haben.

Ein Teuerungsausgleich ist nicht gerade ein Menschenrecht, aber aus meiner Sicht ein Grundrecht. Wer keinen Teuerungsausgleich erhält, erfährt einen Reallohnabbau. Früher war der Teuerungsausgleich vollkommen unbestritten. Ich kann mich an Zeiten erinnern, als wir 11 oder 9 Prozent Teuerung hatten. Damals stritt man sich nicht darüber, wie viel Teuerungsausgleich ausgerichtet wird, sondern wann dieser ausgerichtet wird. Man hat ihn dann halbjährlich und teilweise sogar monatlich ausgerichtet.

Wer die Presse aufmerksam verfolgt, hat festgestellt, dass dieses Jahr in Genf ein Streik stattfand, weil man dort den halbjährlichen Teuerungsausgleich aufgehoben hatte. Jetzt wird dort nur noch einmal pro Jahr die volle Teuerung ausgeglichen. Man hat also über etwas ganz anderes gestritten. Genf ist sicher fortschrittlicher als der Kanton Bern, auch wenn die Verschuldungslage pro Kopf dort schlimmer ist als bei uns. Ich bitte Sie, den vollen Teuerungsausgleich zu gewähren. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass ein Teuerungsausgleich keine Lohnerhöhung, sondern eine Lohnerhaltung ist. Die Teuerung muss gewährt werden.

Corinne Schärer, Bern (GB). Es geht hier mit dem Lohnausgleich um einen viel diskutierten Aspekt, wie Matthias Burkhalter bereits sagte. Es wird den Rat nicht überraschen, dass ich als Gewerkschaftssekretärin für den vollen Teuerungsausgleich einstehe. Ich fühle mich aber auch durch die jüngste Entwicklung in der Lohnpolitik in meiner Haltung bestätigt. Noch vor wenigen Jahren hat man den Teuerungsausgleich

in der Privatwirtschaft für tot erklärt. Heute hat er sich wieder vollumfänglich etabliert. Der Teuerungsausgleich muss den Arbeitnehmenden wieder bezahlt werden, wenn die Konjunktur wieder anzieht. Man kann den Teuerungsausgleich nicht einfach abschaffen, denn er ist nicht irgendein beliebiger Lohnanteil. Der Teuerungsausgleich hat den simplen aber wirksamen Effekt, die Kaufkraft der Arbeitnehmenden zu sichern. Es geht hier also nicht um einen Automatismus. Wenn man den Teuerungsausgleich nicht erhält, erfährt man schlicht einen Reallohnabbau, weil man sich dann mit seinem Lohn weniger kaufen kann.

Mein Antrag verlangt den jährlichen Teuerungsausgleich, jedoch nicht ohne Wenn und Aber. Wir bieten auch hier Hand zu einem Kompromiss. Wir sagen, im Prinzip muss der Teuerungsausgleich ausbezahlt werden. Wir sagen aber auch, dass der Kanton, wenn seine finanzielle Situation dies nicht erlaubt, den Teuerungsausgleich nicht oder nur teilweise ausrichten kann. Wir haben diese Frage in unserer Fraktion aber auch in den Gewerkschaften oft diskutiert. An sich sind wir der Meinung, der Teuerungsausgleich müsse vollumfänglich ausgerichtet werden. Man soll aber auch die finanzielle Situation des Kantons berücksichtigen. Erlaubt sie es, den vollen Teuerungsausgleich zu bezahlen, so muss man dies auch tun. Deshalb muss der volle Teuerungsausgleich in Absatz 1 als Grundsatz verankert sein. Die Beschränkung in Absatz 2 soll nur eine Ausnahme darstellen.

Man sollte auch nicht vergessen, dass der garantierte Teuerungsausgleich für den Kanton einen sehr wichtigen Konkurrenzvorteil gegenüber dem Bund darstellt. Das ist besonders in Bern sehr wichtig. Dasselbe gilt auch gegenüber der Privatwirtschaft, insbesondere auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten. Wir haben hier im Rat schon sehr viel über den Teuerungsausgleich gesprochen. Dieser Teil der Diskussion über die Lohnpolitik wird hier im Rat alljährlich thematisiert. Der Teuerungsausgleich soll als Grundsatz ins Gesetz aufgenommen werden. Ich bitte Sie, dies zu unterstützen. Er ist für das Personal eine sehr wichtige Perspektive. Ich möchte nochmals festhalten: Wenn man den Teuerungsausgleich nicht ausrichtet, bedeutet dies einen Kaufkraftverlust für die Mitarbeitenden des Kantons.

Hans Bieri, Spiez (SP). Der Teuerungsausgleich ist etwas sehr wichtiges. Die Erhaltung der Kaufkraft ist volkswirtschaftlich wertvoll. Der Teuerungsausgleich ist auch dasjenige Instrument, das es den Angestellten langfristig erlaubt, ein Haus zu kaufen, zu investieren und sich so in ihrem Privatleben zu positionieren. Denn mit der Erhaltung der Kaufkraft können sie darauf zählen, mittel- oder langfristig nicht weniger Geld zu erhalten. Ich bitte gerade die Vertreterinnen und Vertreter der KMU zu bedenken, dass beispielsweise die Frage des Hypothekarzinses sehr eng mit der Frage des Teuerungsausgleichs verknüpft ist. Wenn der Hypothekarzins steigt, führt dies auch zu einer Teuerungserhöhung. Wenn man jedoch die Gewähr hat, die Teuerung ausgeglichen zu erhalten, hat man viel eher den Mut, dennoch eine Hypothek aufzunehmen. Als selbst «Hypothekengeschädigter» weiss ich das. Ich bin froh, dass mein Arbeitgeber die Teuerung ausgleicht. Dies hat es meiner Frau und mir wesentlich erleichtert, ein Haus zu kaufen.

Es ist sehr wichtig, unseren Kantonsangestellten diese Gewissheit zu geben. Damit garantieren wir der Volkswirtschaft die Mittel von Angestellten, die es wagen, etwas zu investieren. Hinsichtlich der Kaufkraft gäbe es noch sehr viele andere Argumente anzuführen. Wir kennen sie: Das Brot wird teurer, und auch das muss man sich kaufen können. Ich verzichte darauf, dies weiter auszuführen. Wie ich sehe, ist das Interesse nicht sehr gross. Ich danke denjenigen, die zugehört haben.

Corrado Pardini, Lyss (SP). Hans Bieri hat eines der wichtigsten Argumente ins Feld geführt. Ich bitte den Rat noch einmal, sich zu überlegen, ob er effektiv eine ganz wichtige wirtschaftliche Stütze des Kantons, nämlich die Kaufkraft der eigenen Angestellten, schmälern will. Schon Henry Ford besass die ökonomische Weisheit, Folgendes zu verstehen: Wenn er den eigenen Leuten genügend finanzielle Kraft gab und sie damit die Möglichkeit erhielten, die eigenen Autos zu kaufen, so diente dies der Wirtschaft, aber auch dem eignen Betrieb. Ich hoffe, der Grosse Rat werde bei der nächsten Abstimmung dieselbe Weisheit besitzen. Wir haben im Kanton eine Lohnsumme von Kantonsangestellten und Lehrkräften von insgesamt rund 2,3 Mrd. Franken. Bei einer Teuerung von 1 Prozent bedeutet dies rund 230 Mio. Franken, die der Kanton im Rahmen einer Kaufkraftrehabilitation direkt in die eigene Wirtschaft investiert. Entzieht man dem Kanton genau diese Viertelmilliarde, schwächt man damit bewusst die Wirtschaft. Deshalb gehört für mich der Teuerungsausgleich aus volkswirtschaftlichen und nicht nur aus rein gewerkschaftlichen Überlegungen zum Kardinalpunkt dieses Gesetzes. Es erstaunt mich daher, mit welcher Nonchalance dieses Parlament einen solchen Kardinalpunkt eliminieren will. Ich bitte Sie, sich zu überlegen, ob Sie hier, nach dem gestrigen Debakel, nicht ein Zeichen für den wirtschaftlichen Aufschwung dieses Kantons setzen wollen. Hier können wir ganz direkt eingreifen, in dem wir dem Kanton über die eigenen Angestellten eine jährliche Kaufkraftstärkung gewähren. Leben Sie Henry Ford und seinen Überlegungen nach. Sie wissen ebenso gut wie ich, dass er in den Staaten nicht unbedingt zur politischen Linken gehört hat.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Ich möchte mich nur kurz zu dem äussern, was mein Vorredner gerade gesagt hat. Ich bitte alle, die von den hohen Zahlen beeindruckt sind, welche dazu dienen sollen, die bernische Wirtschaft am Leben zu erhalten oder auf Vordermann zu bringen, Folgendes zu berücksichtigen: Das Bruttoinlandsprodukt des Kantons Bern beträgt 30 bis 40 Mrd. Franken. Bitte setzen Sie das, was gerade gesagt wurde, dazu in Relation. Wer dann immer noch glaubt, allein der Teuerungsausgleich bringe die bernische Wirtschaft in Schwung, der tut mir fast leid.

Präsident. Die Antragsteller verzichten auf das Wort.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Diese Anträge lagen teilweise ebenfalls in der Kommission vor, insbesondere der Antrag von Corinne Schärer. Die Kommission hat diesen Antrag mit 13 zu 8 Stimmen abgelehnt. In Artikel 73 Absatz 1 heisst es im letzten Satz: «... die Teuerungsentwicklung und die Finanzlage des Kantons». Es wird also auf diesen Punkt hingewiesen, den Frau Schärer gemäss ihrem Antrag in Absatz 2 wie folgt formuliert hat: «Der Regierungsrat kann unter Berücksichtigung eines allfälligen Aufwandüberschusses im Voranschlag die Teuerung nicht, nur teilweise oder erst später ausgleichen. Er kann dabei unter Berücksichtigung der Gehaltshöhe unterschiedliche Regelungen treffen.» Wenn wir also in Absatz 1 den Vorschlag der Kommission beibehalten, gehe ich davon aus, dass es Absatz 2 gemäss Antrag Schärer gar nicht mehr braucht. Denn wenn es die Finanzlage nicht erlaubt, wird entsprechend das Budget so vorbereitet werden, dass keine Korrektur mehr erfolgen muss. Es wäre zudem doch sehr schwierig, den Teuerungsausgleich vom Ergebnis der Staatsrechnung abhängig zu machen und dies als taugliches Mittel umzusetzen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. Im Antrag von Herrn Burkhalter heisst es: «... kann die im Anhang festgelegten Grundgehälter anheben. Die Teuerung

wird jährlich ausgeglichen.» Hierzu muss ich wiederholen, was ich vorhin gesagt habe. Wenn man das ins Gesetz aufnehmen würde, so hätte dies Kosten zur Folge. Gemäss den mir vorliegenden Zahlen würde es im ersten Jahr inklusive dem Einkauf in die Pensionskasse etwa 48,5 Mio. Franken kosten, wenn man dem gesamten Kantonspersonal und den Lehrkräften 1 Prozent Teuerung ausgleichen würde. In den Folgejahren wären es etwa 23 Mio. Franken. Sie sehen, das wäre mit einem sehr grossen finanziellen Aufwand verbunden. Die Kommission hält es auch nicht für richtig, dies explizit im Gesetz festzuhalten. Es sollte offen gelassen werden. Ich bitte Sie daher, alle drei Anträge abzulehnen.

Präsident. Herr Gasche verzichtet auf das Wort. Wir können demnach bereinigen. Herr Burkhalter möchte mit seinem Antrag gleichzeitig Absatz 2 streichen. Beim Antrag von Frau Schärer gehören Absatz 1 und Absatz 2 zusammen. Ich gehe wie folgt vor. Zunächst stelle ich den Antrag SP, Burkhalter, dem Antrag GBJA, Schärer gegenüber. Anschliessend stelle ich den obsiegenden Antrag dem Ergebnis der ersten Lesung gegenüber. Für die zweite Abstimmung hat Herr Burkhalter Namensaufruf verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag SP	64 Stimmen
Für den Antrag GBJA	63 Stimmen
	29 Enthaltungen

Präsident. Nun stellen wir das Quorum für den Namensaufruf fest. Es beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung	98 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag SP stimmen: Aellen, Antener, Balli-Straub, Beeri-Walker, Berberat, Bernasconi, Bieri (Spiez), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Contini, Frainier, Gagnebin, Gerber-Boillat, Gilgen-Müller, Gnägi-Luginbühl, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kunz (Diemtigen), Kurth, Lauterburg-Gygax, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pulver, Ramseier, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnyder Zysset, Seiler, Stucki, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Zryd, Zuber (66 Ratsmitglieder).

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Baumgartner, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Goldiwil), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Buchs, Bühler, Bula, Burkhalter (Linden), Eberhart, Eberle, Erb, Ernst, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Friedli, Fritschy, Fuchs, Gfeller, Grossen, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Thun), Hess (Stettlen), Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Lecomte, Löffel, Markwalder, Messerli, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Müller (Zäziwil), Oppliger, Pauli (Nidau), Pfister, Reber, Rérat, Rufer-Wüthrich, Salzmann, Schiltknecht, Schneider, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b. Büren), Sommer, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Staub-Lerch, Stauffer, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab,

Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (88 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Gerber, Landolt, Lüthi, Schnegg (4 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Astier, Balmer, Barth, Bieri (Oberbipp), Brönnimann, Burn, Bütler, Devaux Stilli, Giauque, Graber, Gresch, Hänni (Köniz), Hostettler, Käser (Langenthal), Kaufmann, Kilchherr, Kropf, Künzler, Lack, Leuenberger, Meyer, Morgenthaler, Moser, Oesch, Pauli (Schliern), Portmann, Renggli, Rhyn, Riesen, Rösti, Sägesser, Schneiter, Schürch, Siegenthaler (Bern), Spring, Stöckli, Streiff-Feller, Wasserfallen, Wisler Albrecht (41 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Sie haben den Antrag SP, Burkhalter, mit 88 gegen 66 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Artikel 73 ist damit gemäss Antrag Regierungsrat / Kommission angenommen.

Art. 74–82, Art. 83 Abs. 1
Angenommen

Art. 83 Abs. 2

Antrag SP / GBJA

Beträgt der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent, besteht ein Anspruch auf eine ganze Kinderzulage. Bei tieferem Beschäftigungsgrad bemisst sich die Zulage nach dem doppelten Beschäftigungsgrad. Teilzeitlich beim ...

Antrag Kommissionspräsident

Abs. 5(neu): Ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Der Regierungsrat ist befugt, für Angehörige bestimmter Staaten auf diese Voraussetzung zu verzichten und besondere Vorschriften über den Anspruch auf Kinderzulagen zu erlassen.

Präsident. Wir behandeln auch diese beiden Anträge gemeinsam.

Hans Bieri, Spiez (SP). Ich kann mich relativ kurz fassen. Wenn beispielsweise eine alleinerziehende Mutter zwei Tage pro Woche, das heisst 40 Prozent arbeitet, erhält sie 40 Prozent der Kinderzulage. Wenn sie zweieinhalb Tage, also 50 Prozent arbeitet, erhält sie 100 Prozent der Kinderzulage. Unser Antrag möchte dies so regeln, dass sie 80 Prozent Kinderzulage erhält, wenn sie 40 Prozent arbeitet. Die Beschäftigungsgrade unterhalb 50 Prozent sollen also verdoppelt werden. Wenn die Kinderzulage bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent zu 100 Prozent und darunter nur noch entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet wird, entsteht ein Knick. Gemäss unserem Antrag ergibt sich dagegen ein linearer Rückgang, der Sinn macht. Dadurch erhalten Frauen, die einen oder zwei Tage arbeiten, auch etwas mehr Kinderzulage. Die SP bittet Sie, den Antrag zu unterstützen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Auch ich kann mich recht kurz fassen. Hans Bieri hat schon erklärt, worum es geht. Das kantonale Kinderzulagengesetz schreibt vor, dass Personen bei einem niedrigen Beschäftigungsgrad Anspruch auf einen Teil der Kinderzulagen haben, der im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad und – und das ist besonders wichtig – zum

Mindestumfang dieser Zulage steht. Die vorliegende Regelung im Personalgesetz entspricht also nicht dem kantonalen Kinderzulagengesetz, und das ist eigentlich der Stein des Anstosses. Die Formulierung im Kinderzulagengesetz ist allerdings etwas kompliziert. Sie bedeutet konkret Folgendes: Wer 40 Prozent arbeitet, erhält 80 Prozent Kinderzulage. So, wie die Bestimmung jetzt im Personalgesetz formuliert ist, erhält eine Person, die 40 Prozent beim Kanton arbeitet, nur 40 Prozent der Kinderzulage. Das ist eine Differenz zwischen Kinderzulagengesetz und Personalgesetz von 40 Prozent, also nicht gerade eine «Quantité négligeable».

Wir halten diesen Unterschied nicht für gerechtfertigt. Unser Antrag möchte erreichen, dass das Personalgesetz in dieser Frage vollumfänglich dem kantonalen Kinderzulagengesetz angepasst wird. Ich bitte Sie, dies zu tun, denn es ist logisch, fair und sinnvoll. Offenbar ist das bei der letzten Revision untergegangen. Der entsprechende Antrag wurde schon damals gestellt, aber erst gegen Ende der Verhandlungen. Diesmal haben wir ihn schon in der Kommission gestellt und diskutiert, wobei ihn niemand im Grundsatz abgelehnt hat. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag von Hans Bieri und mir zuzustimmen.

Präsident. Da wir die Anträge gemeinsam beraten, hat als nächstes Herr Käser als Antragsteller das Wort.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Ich habe den Mitgliedern der Kommission per E-Mail mitgeteilt, dass es seitens der Verwaltung leider unterlassen wurde, den Artikel 83 Absatz 5(neu) in die graue Fassung aufzunehmen. Deshalb möchte ich kurz ausführen, weshalb wir den neuen Absatz aufgenommen haben. Wir möchten eine Angleichung an das Kinderzulagengesetz erreichen, das vorsieht: «Ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Der Regierungsrat ist befugt, für Angehörige bestimmter Staaten auf diese Voraussetzung zu verzichten und besondere Vorschriften über den Anspruch auf Kinderzulagen zu erlassen.» Mein Antrag entspricht wörtlich der Bestimmung im Kinderzulagengesetz, wir haben sie der Vollständigkeit halber ins Personalgesetz aufgenommen. Die Kommission hat diesen Antrag mit 18 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen unterstützt. Ich bitte Sie, ihn ebenfalls zu unterstützen.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Die GFL hat hinsichtlich der Artikel 83 und 85 schon bei der ersten Lesung versucht, eine bessere Lösung als die bestehende Zweiteilung in Kinderzulage und Betreuungszulage zu finden. Einerseits ist die Kinderzulage relativ klein. Andererseits ist die Betreuungszulage eigentlich auch eine Kinderzulage, weil auch sie unter der Voraussetzung ausgerichtet wird, das Kind vorhanden sind. Betreuungs- und Kinderzulage zusammen machen heute etwa 480 Franken pro Kind und Monat aus. Mit der Teuerung ist es noch etwas mehr. Die Abstufung der Zunahme des Betrages bei zwei und mehr Kindern ist heute sicher nicht mehr richtig und muss gegen oben korrigiert werden. Es ist heute oft vom «Kind als Armutsrisiko» die Rede. Wenn dies schon bei einem Kind so ist, dann sind zwei oder mehr Kinder sicher ein noch grösseres Armutsrisiko. Deshalb muss die Abstufung korrigiert werden. Wir konnten dafür aber auch keine fixfertige Lösung anbieten. Deshalb finden wir es richtig, wenn diese Frage gemäss Artikel 114a, der als Kompromissantrag aufgenommen wurde, nochmals überprüft wird. Anschliessend kann dann eine neue Vorlage ausgearbeitet werden, in der Betreuungs- und Kinderzulage zusammengelegt werden. Diesem Vorgehen können wir zustimmen.

Es wurden nun aber noch neue Anträge eingereicht. Den Antrag SP / GBJA unterstützen wir. Sollte er abgelehnt werden, müsste dieses Anliegen jedenfalls auch beim Erarbeiten der neuen Vorlage diskutiert werden. Wir unterstützen ebenfalls den Antrag GBJA zu 85 Absatz 3. Wenn die neue Vorlage erarbeitet wird, könnte man sich auch die Frage stellen, ob es richtig sei, dass für alle Lohnstufen dieselbe Zulage gilt. Man muss sich fragen, ob es gerecht ist, wenn die untersten Lohnstufen dieselben Zulagen erhalten wie die obersten. Denn gerade bei den unteren Lohnstufen fallen die Kosten für ein Kind sicher viel wesentlicher ins Gewicht als bei den oberen Lohnstufen.

Es sind auch noch andere Diskussionen in Gang. Beispielsweise wird diskutiert, ob es nicht viel effizienter wäre, wenn man das System eines Steuerabzugs anstelle des bestehenden Zulagensystems einführen würde. Von solchen Lösungen sind wir aber offenbar noch weit entfernt. Deshalb erscheint es mir wichtig, im Augenblick das beizubehalten, was vorhanden ist. Die erwähnten Aspekte sollten jedoch beim Erarbeiten der neuen Vorlage einbezogen werden. Wir bitten Sie deshalb, die vorliegenden Anträge zu unterstützen. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang ebenfalls den Kompromissantrag zu Artikel 114a.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Wir haben in der Schweiz nicht nur ein einige hundert Milliarden schweres Finanzproblem. Wir haben auch noch ein anderes gravierendes Problem, das zunehmend grösser wird: Die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft. Es werden viel zu wenig Kinder geboren. Das wird schlechte Auswirkungen auf die Wirtschaft, vor allem aber auch auf unser Sozialsystem haben. Bei Kantonsangestellten gibt es hinsichtlich der Abstufung der Kinderzulage einen Knacks. Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 bis 50 Prozent erhält man noch die ganze Kinderzulage. Unterhalb von 50 Prozent nur gerade noch einen dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Anteil. Wenn man aus irgendwelchen Gründen den Beschäftigungsgrad von 50 Prozent etwas reduziert, bricht die Kinderzulage also gleich um mehr als 50 Prozent ein. Der Antrag ist ein kleiner Beitrag gegen die demografisch katastrophale Entwicklung. Aber es ist immerhin ein Beitrag. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen. Dies im Wissen, dass wir alles unternehmen müssen, damit es in der Schweiz wieder mehr Kinder gibt. Wenn der Kanton Bern als Arbeitgeber hierzu einen kleinen Beitrag leisten kann, dann wollen wir das tun. Der Antrag zu Absatz 5 ist unbestritten. Selbstverständlich unterstützen wir auch ihn.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Der Antrag SP / GBJA wurde in der Kommission mit 11 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt in der Meinung, der Antrag sei eigentlich unnötig, weil wir die Voraussetzungen in Artikel 83 aufgenommen haben. Damit halten wir uns auch an das Kinderzulagengesetz. Dort wird die Teilzeitarbeit im Allgemeinen und auch die Teilzeitarbeit bei Alleinerziehenden geregelt. Deshalb ist die Ergänzung, wie sie von den Antragstellenden gewünscht wird, nicht nötig. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident. Herr Gasche verzichtet auf das Wort. Wir stimmen als erstes über den Antrag SP / GBJA zu Artikel 83 Absatz 2 ab, nachher über den Antrag des Kommissionspräsidenten zu Absatz 5(neu).

Abstimmung

Für den Antrag SP/GBJA zu Abs. 2

78 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission 67 Stimmen
3 Enthaltungen

Für den Antrag Kommissionspräsident
zu Abs. 5(neu) 147 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen
3 Enthaltungen

Präsident. Artikel 83 Absatz 2 lautet demnach: «Beträgt der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent, besteht ein Anspruch auf eine ganze Kinderzulage. Bei tieferem Beschäftigungsgrad bemisst sich die Zulage nach dem doppelten Beschäftigungsgrad. Teilzeitlich beim ...»

Der neue Absatz 5 lautet: «Ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Der Regierungsrat ist befugt, für Angehörige bestimmter Staaten auf diese Voraussetzung zu verzichten und besondere Vorschriften über den Anspruch auf Kinderzulagen zu erlassen.»

Art. 83 Abs. 3 und 4, Art. 84, Art. 85 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 85 Abs. 3

Antrag GBJA

Die Ausrichtung bei Teilzeitbeschäftigung bemisst sich nach den Kriterien von Artikel 83 Absatz 2.

Corinne Schärer, Bern (GB). Sie haben die Anpassung des Personalgesetzes an die Regelung im Kinderzulagengesetz angenommen. Das ist eine gute Entwicklung. Wir haben dies schon seit Jahren diskutiert, und es war sicher an der Zeit, diese Anpassung vorzunehmen. Der vorliegende Antrag zu Artikel 85 Absatz 3 ergibt sich logisch aus dieser Anpassung an das Kinderzulagengesetz. Die analoge Regelung, die wir vorhin beschlossen haben, soll nun bei der Betreuungszulage für die Teilzeitbeschäftigten übernommen werden. Das ist logisch, fair und folgt demselben Prinzip. Deshalb stelle ich denselben Antrag für die Betreuungszulage. Die Betreuungszulage soll also gemäss jener im Kinderzulagengesetz – die wir jetzt auch für das Personalgesetz beschlossen haben – berechnet werden.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Die EVP unterstützt natürlich auch diesen Antrag. Ich wäre sehr froh, wenn Sie denselben Entscheid für die Betreuungszulage fällen könnten, den wir für die Kinderzulagen getroffen haben. Auch die Betreuungszulage soll sich in Zukunft auf dieselbe Weise bemessen wie die Kinderzulage. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich mache es kurz. Die SP-Fraktion stimmt ebenfalls zu.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Sie haben dem Antrag zu Artikel 83 Absatz 2 zugestimmt. Es wird jetzt überall gesagt, man solle auch diesen Antrag unterstützen. Ich muss Ihnen jedoch sagen, dass es wesentliche finanzielle Auswirkungen haben wird, wenn Sie bei der Betreuungszulage denselben Modus anwenden wollen. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident. Herr Gasche verzichtet auf das Wort.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA

68 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission

79 Stimmen

1 Enthaltung

Art. 85 Abs. 4, Art. 86–92
Angenommen

Präsident. Zu Artikel 93 wurden mehrere Anträge gestellt. Ich halte es daher für sinnvoll, die Sitzung an dieser Stelle zu unterbrechen und heute Nachmittag pünktlich fortzufahren. Zuvor aber noch Folgendes:

Verabschiedung eines austretenden Grossratsmitglieds

Präsident. «Ein Grossrat mit Profil tritt ab.» Das ist die Überschrift zu meiner kurzen Laudatio für Grossrat Michael Kaufmann. Anfang September habe ich sein Rücktrittsschreiben erhalten. Es umfasst drei Seiten. Ich lese Ihnen einen Ausschnitt davon vor.

«Liebe Kolleginnen und Kollegen, Aus beruflichen Gründen, aber auch weil meine Zeit auf der politischen Bühne abgelaufen ist, trete ich auf Ende Septembersession aus dem Grossen Rat zurück. Ich gehe mit anderthalb weinenden Augen. Denn auch wenn ich in diesen zwölf Jahren wahrlich nicht immer bei der Ratsmehrheit gewesen bin und bekanntlich einige Niederlagen einzustecken hatte, machte mir die Arbeit insgesamt grossen Spass. Dies aus menschlichen Gründen, wegen der im Rat meist hochgeschriebenen Kollegialität über die Parteigrenzen hinweg. Vor allem aber auch, weil ich als Vertreter der Linken vieles in die öffentliche Debatte einbringen konnte und ich die demokratische Auseinandersetzung unter unterschiedlichen Weltanschauungen und Interessen als wichtig erachte. Ich versuchte bei aller politischer Positionierung immer konstruktive Beiträge zu leisten und glaube auch, im Rat dann und wann ein Tor geschossen oder zumindest einige würdige Flanken serviert zu haben; ganz so, wie ich das mit Freuden auch im FC Grossrat zu tun pflegte.

Zwei Dinge beschäftigen mich jedoch beim Rückblick über die zwölf Ratsjahre. Erstens beobachtete ich in den letzten Jahren eine zunehmende Abwendung der Öffentlichkeit, aber auch vieler PolitikerInnen von dem, was man landläufig als demokratisches System bezeichnet. Sie qualifizieren öffentlich den Grossen Rat als ineffizient und als Schwatzbude ab. Unsere Entscheide werten sie als weltfremde Wolkenschiebereien der so genannten Classe politique. Zweitens fehlt im Bauern- und Beamtenstaat Bern der innovative Geist. Wir leben nicht mehr zu Gotthelfs Zeiten, und diese darf man ohnehin nicht verklären. Die Politikverdrossenheit und der Verzicht auf Innovation sind eine gefährliche Mischung, denn sie führen zur Blockade, und diese kann dieser Kanton sicherlich nicht gebrauchen, wenn er fit sein will in einem stark veränderten nationalen und internationalen Umfeld.

Ich hoffe, in meiner Zeit im Parlament einen kleinen Beitrag gegen diese Tendenzen geleistet zu haben. Ich hoffe, ein bescheidenes Signal für Aufbruch gegeben zu haben, so, wie es viele tun, die in diesem Rat weiter politisieren. In diesem Sinn kann ich getrost gehen und werde aus anderer Warte ein scharfer Beobachter eures Tuns und Lassens bleiben. Sicher bleibe ich dem Rat und vielen von euch freundschaftlich verbunden. Das Letztere macht mir den Abschied leicht, denn das wird bleiben. Ich wünsche euch alles Gute.»

Michael Kaufmann ist seit 1992, also seit zwölf Jahren im Grossen Rat. In dieser Zeit war er sehr aktiv. Sein Parlamentarier-Lebenslauf umfasst nicht weniger als vier Seiten. In sage und schreibe 49 Kommissionen hat er mitgearbeitet. In den Jahren 1994 bis 2000 war er Mitglied der Redaktionskommission. Fünfmal war er Vizepräsident und viermal Präsident. Ich nenne nur die Kommissionen, die er präsiert hat.

Er war Präsident beim kantonalen Landwirtschaftsgesetz, beim Renaturierungsdekret, bei der Änderung des Gesetzes über See- und Flusssufer und beim Gesetz über Abfälle. Diese vier Beispiele zeigen auf, dass er sich, natürlich nebst anderen Dingen, vor allem für Themen wie Naturschutz, Raumplanung und Energie eingesetzt hat. Als Ingenieur-Agronom brachte er in diesen Gebieten natürlich auch besondere Kenntnisse mit. Auch seine Vorstösse haben sich in erster Linie mit solchen Themen befasst. In seinen zwölf Amtsjahren hat Michael Kaufmann nicht weniger als 83 Vorstösse eingereicht. Das sind pro Jahr fast 7 Vorstösse. Er müsste also noch etwas mehr als zwei Jahre bleiben, um die magische Zahl von 100 Vorstössen zu erreichen.

Was mir an Michael Kaufmann auch aufgefallen ist, sind seine Voten. Ich habe immer wieder gestaunt, wie er frei, ohne Manuskript seine Gedanken formuliert hat. Dabei sprach er nicht etwa nur kurz. Er hat seine Zeit meist ausgenutzt, und manchmal leuchtete auch das rote Lämpchen auf. Lieber Michael Kaufmann, ich danke dir für deinen grossen Einsatz im Parlament des Kantons Bern. Ich wünsche dir für deine Zukunft privat und beruflich viel Erfolg und alles Gute. Ich schliesse mit einem Zitat des deutschen Fernsehmoderators Peter Hahne: «Nur Leute mit Profil hinterlassen Spuren.» Michael Kaufmann, du hast Spuren hinterlassen.

Anhaltender Beifall

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

Die Redaktorin:
Claudine Blum

Zehnte Sitzung

Donnerstag, 16. September 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 170 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Hans Aeschbacher, Bätterkinden, Hans Bieri, Annemarie Burkhalter-Reusser, Mirjam Bütler, Marianne Fässler-Schärer, Christophe Gagnebin, Beat Giauque, Sabine Gresch, Walo Hänni, Henri Huber, Hans-Jürg Käser, Michael Kaufmann, Roland Künzler, Daniel Lack, Stefan Lager, Hans-Rudolf Markwalder, Markus Meyer, Hans Michel, Marianne Morgenthaler, Daniel Pauli, Rolf Portmann, Paula Ramseier, Marc Renggli, Jürg Schürch, Erika Siegenthaler, Erwin Sommer, Hans Stöckli, Marianne Streiff-Feller, Heinz Suter, Annette Wisler Albrecht.

Personalgesetz (PG)

Fortsetzung

Art. 93 Abs. 1

Antrag SP

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf mindestens 25 Tage Ferien.

Antrag GBJA

Das Kantonspersonal hat Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien.

Magdalena Guda Hess-Güdel, Bern (SP). Wer gerechnet hat, musste bemerken, dass die Anträge der SP und der GBJA gleich lauten. Die SP-Fraktion ist der Auffassung, 25 Tage Ferienanspruch im Vergleich mit anderen Arbeitgebern seien durchaus angemessen. Die Ferienregelung darf nicht losgelöst von der Arbeitszeit angeschaut werden. Für unsere Kantonsangestellten beträgt die Arbeitszeit 42 Stunden pro Woche. Die SBB, die Städte Bern, Biel und Thun, die Bundesverwaltung und auch die Post haben alle eine kürzere Stundenwoche. Das heisst, sie arbeiten zwischen 39 und 41 Stunden. Die Post mit 41 Stunden hat auch 25 Tage Ferienanspruch. Die Berner Kantonalbank hat, wie die Berner Kantonsverwaltung, die 42-Stundenwoche und bietet ihren Angestellten 25 Ferientage. Die SP-Fraktion erachtet die 25 Ferientage für ihre Kantonsangestellten als angemessen und auch als Wertschätzung ihrer Arbeit. Bewiesen ist, dass motivierte Menschen bessere Leistungen erbringen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die genügend Ruhephasen in ihrer Arbeitszeit haben, sind leistungsfähiger als solche, die immer am Limit laufen. Wir bitten Sie, dem Antrag auf 25 Ferientage analog der Regelung der Berner Kantonalbank zuzustimmen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Auch bei den Ferien bewegt sich der Kanton Bern im Vergleich mit vielen Arbeitgebern in der Privatwirtschaft und anderen Verwaltungen auf dem Platz Bern im letzten Drittel. Die Mehrheit der Branchen hat inzwischen fünf Wochen Ferien eingeführt. Dazu gehören die graphische Industrie, die Maschinen- und Uhrenindustrie, das Baugewerbe, Migros und Coop. Die Chemie hat mit 23 Tagen mehr Ferien als der Kanton Bern. Auch die öffentlichen Betriebe, Swisscom und SBB, haben fünf Wochen Ferien. Es ist

höchste Zeit, dass man im Kanton Bern einen Schritt in die richtige Richtung macht und eine zeitgemässere Ferienregelung verankert. Die Fraktion GBJA bittet Sie, dem Antrag auf fünf Wochen Ferien zuzustimmen.

Präsident. Es wurde ein weiterer Antrag von Frau Lauterburg eingereicht, der mindestens 22 Tage Ferien verlangt.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Bereits in der ersten Lesung haben wir einen Antrag gestellt, wonach wenigstens 22 Tage gewährt werden sollen, falls die 25 Tage Ferien nicht angenommen werden. 22 Tage Ferien wären gegenüber der heutigen Praxis keine Veränderung. Es entspricht dem Status quo der letzten zwei Jahre. Weshalb dies nicht im Personalgesetz festgehalten werden soll, sehen wir nicht ein, nachdem es in den letzten zwei Jahren auch ging. Der Regierungsrat sagte damals, zwei zusätzliche Tage würden nichts kosten. Im Gegenteil, man könne Energiekosten sparen, weil die Büros nicht aufgeheizt werden müssten, und es könne mit organisatorischen Massnahmen aufgefangen werden. Falls die 25 Tage zu viel sind, sollten wenigstens die 22 Tage im Personalgesetz festgeschrieben werden. Das wäre ein kleines positives Zeichen gegenüber dem Personal. Wir bitten Sie, den Antrag auf 22 Tage anzunehmen, wenn Sie dem Antrag auf 25 Tage nicht zustimmen können.

Präsident. Ich lese Ihnen den schriftlich vorliegenden Antrag der GFL vor: «Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf mindestens 22 Tage Ferien.»

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Die Anträge von Frau Hess und Frau Schärer hatten wir bereits in der Kommission, wo sie abgelehnt wurden. Nun haben wir einen neuen Antrag mit 22 Tagen. Wir von der SVP lehnen auch diesen Antrag ab. Mich dünkt es etwas merkwürdig, wenn gesagt wird, zwei zusätzliche Tage kosteten nicht mehr, da die Büros nicht aufgeheizt werden müssten. Ich nehme nicht an, dass alle im gleichen Büro den gleichen Tag Ferien oder Freizeit nehmen. Das Büro ist genau gleich da. Das ist keine Begründung. Ich bitte Sie, der Fassung von Kommission und Regierungsrat zuzustimmen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Die drei Anträge lagen bereits der Kommission vor, und wir haben deren finanziellen Auswirkungen von der Verwaltung berechnen lassen. Man nimmt an, dass beim Verwaltungspersonal keine zusätzlichen Kosten entstehen, da die zusätzlichen Tage durch organisatorische Massnahmen und Produktivitätsgewinne aufgefangen werden können. Das ist eine Berechnungsannahme. Wie es umgesetzt werden kann, darüber sind wir nicht orientiert. Auch bei den Lehrkräften würde es nicht zu einer Ausdehnung führen. Mehrkosten könnten einzig bei den Betrieben mit Schichtarbeit entstehen, weil es zu einem unmittelbaren Personalbedarf führen würde. Die geschätzten Kosten für die Schichtbetriebe betragen rund 3 Mio. Franken. In der Kommission waren wir der Meinung, das in der Kompetenz der Regierung zu belassen. Wir beantragen Ihnen daher, alle drei Anträge abzulehnen.

Präsident. Der Finanzdirektor verzichtet auf das Wort.

Corinne Schärer, Bern (GB). Um die Sache zu vereinfachen, ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrags der SP zurück. Damit es klar ist: 25 Tage oder fünf Wochen sind das Gleiche. Können Sie sich für den SP-Antrag nicht erwärmen, bitte ich Sie, den Antrag von Frau Lauterburg zu unterstützen.

Die 22 Tage scheinen mir vernünftig zu sein, auch im Hinblick auf den nächsten Antrag betreffend die Frage der Feiertage. Der Kompromissantrag der GFL lag übrigens der Kommission vor – ich habe im Kommissionsprotokoll nachgeschaut – und wurde auch diskutiert. Ich bitte Sie, diesem Kompromiss zuzustimmen, falls Sie sich nicht für 25 Tage erwärmen können.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Ich bestätige nochmals, es ist nicht meine Argumentation, das wurde vom Regierungsrat selber so gesagt. Die zwei Tage sind das Minimum dessen, was man geben könnte. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Wir bereinigen. Frau Schärer hat den Antrag GBJA zugunsten des SP-Antrags zurückgezogen. Im ersten Umgang wird der Antrag SP, vertreten durch Frau Hess-Güdel, dem Antrag GFL, vertreten durch Frau Lauterburg, gegenübergestellt. Im zweiten Umgang steht der obsiegende Antrag dem Ergebnis der ersten Lesung gegenüber, wonach der Ferienanspruch mindestens vier Wochen beträgt.

Abstimmung

Für den Antrag SP (25 Tage)	69 Stimmen
Für den Antrag GFL (22 Tage)	56 Stimmen
	11 Enthaltungen
Für den Antrag SP (25 Tage)	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	86 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsident. Es bleibt beim Ergebnis der ersten Lesung.

Art. 93 Abs. 2 und 3
Angenommen

Art. 94

Antrag FDP

Die arbeitsfreien Tage werden, wenn sie auf einen Samstag oder Sonntag fallen, nicht nachgewährt.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Mit meinem Antrag möchte ich die Möglichkeit der Staatsangestellten streichen, die Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen, zu kompensieren. Die Begründung ist relativ einfach. Es ist eindeutig ein Privileg, das nur die Angestellten der öffentlichen Hand haben. Es ist ein Privileg, das keinen Sinn macht. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür. Die Möglichkeit dieser Kompensation schadet dem Image der Staatsangestellten, denn sie wird mit schöner Regelmässigkeit in den Medien breitgeschlagen, und dann heisst es wieder, die faulen Staatsangestellten können das alles kompensieren. Streicht man die Kompensation, wäre es mir gleich, wenn dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben würde, einen zusätzlichen Tag im Belieben der Angestellten freizugeben. Das wäre gerechtfertigt. Aber der alte Zopf der Kompensation sollte abgeschafft werden.

In der Kommission wurde gesagt, man müsse die Kompensation wegen der Teilzeitangestellten machen. Das stimmt nicht. Auch das ist keine sachliche Begründung. Fällt beispielsweise der 1. August auf einen Samstag, könnten die Teilzeitangestellten diesen Tag kompensieren, das heisst, sie hätten einen zusätzlichen Freitag und zwar im Umfang ihres Beschäftigungsgrads. Ich bitte Sie, diesen alten Zopf abzuschneiden und dem Image der Staatsangestellten etwas Gutes zu tun.

Corinne Schärer, Bern (GB). Diese zusätzlichen freie Tage sind eine kleine Kompensation für das kantonale Personal, weil im Kanton nun immer noch vier Wochen Ferien gelten. Das haben wir leider mit der vorherigen Abstimmung zementiert. Das sind weniger Ferien als in der Privatwirtschaft und in den öffentlichen Betrieben. In der Mehrheit der Branchen und der öffentlichen Betriebe hat man heutzutage fünf Wochen Ferien. Das kantonale Personal ist im Nachteil, und die zusätzlichen Freitage sind insofern eine kleine Kompensation. Die bessere Lösung wären fünf Wochen oder 22 Tage Ferien. Mit den 22 Tagen hätte man die Frage zusätzlicher Freitage elegant lösen bzw. erledigen können. Frau Bolli hat die unschönen Darstellungen in den Medien erwähnt. Ein Artikel im «Bund» vom 24. Mai 2004 stellte klar, dass die zusätzlichen freien Tage nichts kosten und der Kanton Bern sie als Zeichen seiner Wertschätzung gegenüber dem Personal gutheisst. Das fand ich sehr gut, und ein weiterer Kommentar erübrigt sich. Es ist nicht gerechtfertigt, am Schluss dieser Gesetzesberatung dem kantonalen Personal einen Seitenhieb zu verpassen. Ich bitte Sie, den Antrag Bolli abzulehnen. Bedenken Sie: Das kantonale Personal hat nur vier Wochen Ferien.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich kenne Brigitte Bolli als blitzgescheite Frau, als gute Juristin. In diesem Punkt, glaube ich, liegt sie komisch. Artikel 94 lautet: «Der Regierungsrat bezeichnet die arbeitsfreien Tage durch Verordnung.» Wird dies ersetzt durch: «Die arbeitsfreien Tage werden, wenn sie auf einen Samstag oder Sonntag fallen, nicht nachgewährt», macht es keinen Sinn mehr. Der Antrag ist systemisch falsch und kann in dieser Art nicht verstanden werden.

Ich bin schon fast bei meinem Schlussvotum. Ich bin nicht unzufrieden, wie die ganze Sache verlaufen ist. Ich muss der SVP ein Kränzchen binden: Sie hat mitgeholfen, das grösste Übel zu verhindern. Sie hat bei den Betreuungs- und Kinderzulagen geholfen, eine Brücke zu bauen und die ganze Sache auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Das Schlimmste, was die Personalverbände befürchtet haben, ist nicht eingetroffen. Ich danke auch allen, die mitgeholfen haben, den Teilzeitangestellten eine bessere Kinderzulage zu gewähren. Das ist wenigstens ein Schritt nach vorne. Ich danke allen, die zeigen, dass sie das Personal wertschätzen, indem sie an einem Ort wenigstens ein «My» machen. Die Verschlechterung bei den anderen Artikeln ist tragbar und wir können damit leben bzw. haben uns damit abzufinden. Das Referendum wird nicht ergriffen, es sei denn, der FDP-Antrag von Frau Bolli Jost werde angenommen. Dieser Antrag versucht, das Feuer mit Öl zu löschen. Das ist keine gescheite Idee. Ich will nichts versprechen, aber ich sage Ihnen, die arbeitsfreien Tage, die so genannten Kompensationstage, entsprechen einer jahrzehntelangen Tradition. Wird da jetzt schnell etwas geändert, ist das ein Schildbürgerstreich.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Leider kann ich das Kompliment von Grossrat Burkhalter nicht zurückgeben. Mein Antrag ist eine Ergänzung. Auf die Referendumsandrohung möchte ich nicht eingehen. Ich bin immer für Demokratie. Kommen Referenden zustande, ist das gut, sie sind ein Instrument unseres politischen Prozesses. Tut mir leid, eine solche Drohung macht mir keinen Eindruck.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Für mich persönlich ist es schwierig, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen, wurde er doch später eingegeben als alle anderen Anträge. Ich habe volles Verständnis für diesen Antrag. Denn offenbar war man der Auffassung, dass nicht nur Anträge von einer oder von zwei Seiten kommen können, sondern auch wir das

Recht haben, Anträge einzugeben. Bis jetzt hat man eine gute Art gefunden. Mir persönlich ist Artikel 83 Absatz 2 ein schwerer Dorn im Auge. Ich bin sehr enttäuscht, dass es so gemacht wurde. Alle sprechen vom Sparen, und dort haben wir einiges wieder aufgedoppelt.

Zum Antrag der FDP. Wir sollten nicht wegen einer Kleinigkeit das Gesetz gefährden. Es sind zwei, vielleicht drei Tage, und es handelt sich um eine lange Tradition. Wir haben im Zusammenhang mit der Volkswirtschaft, als es um Beiträge in der Landwirtschaft ging, auch von Traditionen gesprochen. Einige hatten das Gefühl, es sei gar nicht gut, den Kühen für eine Show Treicheln anzuziehen. Das ist für mich auch Folklore und eine Tradition, die beibehalten werden soll. Ich meine, auch hier im PG sei die Tradition beizubehalten. Die Mehrheit der SVP möchte den Antrag Bolli Jost aber annehmen, und ich habe hier die SVP-Meinung zu vertreten, auch wenn es nicht meine Meinung ist.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Liebe Brigitte Bolli, dieser Antrag macht mich doppelt böse. Einerseits, weil er bereits in der Kommission gestellt wurde und du die bist, die immer wieder betont, du würdest dich fügen, wenn ein Antrag in der Kommission abgelehnt worden sei. Andererseits, weil du behauptest, die Streichung sei nicht ungerecht. Aber es ist ungerecht, zum Beispiel gegenüber den Teilzeitangestellten im Gesundheitswesen. Ich bitte Sie, vor allem die SVP-Leute, die vielleicht noch unentschieden sind und nicht zur Mehrheit oder zur schweigenden Minderheit gehören, mitzuhelfen, dass der Antrag abgelehnt wird.

Heinz Jaggi, Thun (SP). Der Antrag Bolli Jost ist nicht praktikabel. Nicht das ganze Kantonspersonal arbeitet von Montagmorgen bis Freitagabend. Wir haben auch Kantonsangestellte, die an einem Samstag und / oder Sonntag arbeiten, ich denke an das Polizeikorps, den Strassendienst usw. Wird der Antrag explizit im Personalgesetz verankert, wird es Probleme geben mit dem Kantonspersonal, das am Samstag, Sonntag und an Weihnachten, Neujahr, 2. Januar usw., Dienst leisten muss. Aus diesem Grund muss man den Antrag Bolli ablehnen, damit wir klare Verhältnisse haben.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Es stimmt nicht, wenn behauptet wird, der Antrag sei nicht praktikabel. In der Privatwirtschaft, auch in den Spitälern, gibt es viele Menschen, die an Feiertagen und Wochenenden arbeiten. Hat man Monats- und Jahresarbeitszeit, ist es überhaupt kein Problem, es anders zu regeln. Die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft haben diese Kompensationsmöglichkeit nicht. Sie leben immer noch und es funktioniert.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Ich habe den Voten aufmerksam zugehört. Es wurde fast das Gleiche gesagt wie in der Kommission, wenn auch nicht explizit mit den gleichen Worten im Protokoll festgehalten. Die Kommission hat den Antrag mit 9 zu 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt. Es war auch für die Kommission relativ schwierig, indem sich nicht alle für ein Ja oder Nein entscheiden konnten. Sie war aber der Meinung, aufgrund der Regelung, die seit vielen Jahren besteht, und auch aufgrund der öffentlichen Arbeitgeber auf dem Platz Bern – Eidgenossenschaft, Stadt Bern und andere Institutionen, zum Teil auch Gemeinden – müsse man den Antrag ablehnen. Ich bitte Sie, dies zu tun.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Zu Beginn habe ich im Hinblick auf eine Reihe von Anträgen, die bereits aus der Kommissionsdebatte bekannt waren – der Antrag Bolli Jost ist ja nicht der erste und einzige solche Antrag – gesagt, was in der

Kommission erarbeitet worden sei, sei ausgewogen und gut und verdiene es, umgesetzt zu werden, wenn auch vielleicht ein wenig zügiger. Dies zu kritisieren steht mir allerdings nicht zu; ich selber habe versucht, mich zurückzuhalten.

Ich möchte die Gelegenheit bei diesem letzten Antrag nutzen, um zu wiederholen, dass die Vorlage gut und ausgewogen ist. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen – nicht zuletzt im Interesse der gut erarbeiteten Grundlage. Ausserdem – das wurde bereits angetönt – gibt es einerseits praxisorientierte Gründe für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Es gibt im Kanton, anders als vielleicht in der Privatwirtschaft, einen hohen Anteil an Menschen, die ihre Freizeit nicht wie wir ändern nehmen können. Das verursacht einen zusätzlichen administrativen Aufwand im Management. Andererseits gibt es auch einen Wertschätzungsgrund. Die heutige Lösung hat sich über viele Jahre relativ unauffällig bewährt. Sie ist praktikabel, die Kapazität im Personalkörper reicht aus, um das aufzufangen. Genau so wie höhere Ferienansprüche finde ich auch den Vorschlag von Grossrätin Bolli riskant. Ich sehe nicht sehr viele Vorteile darin, den Ferienanspruch schrittweise, tageweise generell zu erhöhen. Ich finde die jetzige Regelung, die zusätzlich einen praktischen Nutzen hat, die Bessere. Ich bitte Sie, die Regelung so beizubehalten.

Abstimmung

Für den Antrag FDP
Dagegen

62 Stimmen
92 Stimmen
5 Enthaltungen

Art. 95 – 117

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung
Dagegen

116 Stimmen
15 Stimmen
30 Enthaltungen

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Beilage Nr. 36

Erste Lesung

Eintretensfrage

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Die Gesetzesänderung wurde nötig aufgrund von Änderungen auf Bundesebene, nämlich einerseits aufgrund des Fusionsgesetzes, das der Bund neu gestaltet hat, und andererseits aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Kommission hat das Geschäft beraten und war einstimmig dafür, auf die Gesetzesänderungen einzutreten. Das Fusionsgesetz regelt auf der einen Seite Sachen eher formeller Art. Es gibt eine neue Terminologie, es ist neu von Umstrukturierungen die Rede, und es wird neu der Begriff Konzern eingeführt. Neu gibt es Ersatzbeschaffungen auf Beteiligungen, das betrifft vor allem die Holding- und Domizilgesellschaften. Die Kommission hat diesen Änderungen grossmehrheitlich zugestimmt. Es gab einen Abänderungs-

antrag, den wir heute erneut besprechen werden, der aber in der Kommission keine Mehrheit gefunden hat. Beim Behindertengleichstellungsgesetz geht es um eine direkte Umsetzung. Wir sind in Zugzwang, weil das Gesetz zwingend auf den 1. Januar 2005 eingeführt werden muss. Wenn wir nicht handeln, gilt das Bundesgesetz.

Die Kommission hat sich mit knapper Mehrheit für nur eine Lesung entschieden. Ohne nochmalige Rücksprache mit der Kommission möchte ich Ihnen beliebt machen, eine zweite Lesung durchzuführen. Denn es sind jetzt Anträge gestellt worden, die über das Beschlossene hinausgehen, indem man die zwei Module im Gegenvorschlag zur Steuersenkungsinitiative ins gleiche Paket verpacken möchte – es betrifft einerseits die Steuern auf Kapitalleistungen, wo man 20 Prozent Rabatt geben möchte, was 23 Mio. Franken ausmacht, andererseits den Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der gemäss der Motion FDP (Käser, Münchenbuchsee)¹ an und für sich eine beschlossene Sache ist. Grundsätzlich haben wir über diese Elemente bereits unter einem andern Titel debattiert. Deswegen sollten wir heute eine erste Lesung durchführen. Wie gesagt, ohne Absprache mit der Kommission würde ich aber beantragen, im November eine zweite Lesung zu machen. Wir wären vom Fahrplan her noch im Hick, das heisst, die dringenden Angelegenheiten könnten trotzdem auf 1. Januar 2005 umgesetzt werden. Das sind meine Worte zur Eintretensdebatte. Ich beantrage auch im Namen der Kommission Eintreten.

Christoph Erb, Bern (FDP). Ich will nicht das Eintreten bestreiten, möchte aber die Gelegenheit ergreifen, den Sinn unserer Anträge darzustellen. So ist es vielleicht dann nicht nötig, bei jedem einzelnen Antrag das Wort zu ergreifen.

Ich beginne beim Antrag zu Artikel 88 Absatz 5. Ursprünglich haben Herr Brand und ich beantragt, alle Teile, die das Fusionsgesetz betreffen, zurückzustellen. Da wir gemäss Steuerharmonisierungsgesetz für die Umsetzung drei Jahre Zeit haben, waren wir der Meinung, man könne zuwarten, bis man weiss, was andere Kantone machen, um uns nicht schlechter zu positionieren. In der Zwischenzeit ist uns klar geworden, dass das in Bezug auf die unbestrittenen Teile des Fusionsgesetzes auch Nachteile mit sich bringt. Wir möchten daher dazu beitragen, das Gesetz auf den 01.01.05 zu realisieren. Wir möchten, dass die Kommission einzig den Artikel 88 Absatz 5 nochmals anschaut und genauer diskutiert. Warum? Mit dem vorliegenden Entwurf handeln wir einen Nachteil für den Kanton Bern als Standort ein, was wir nicht einfach so hinnehmen möchten. Daher sind wir für eine Überprüfung.

Die Änderung des Fusionsgesetzes soll also ebenfalls am 01.01.05 in Kraft treten. Wichtig zu wissen ist, dass ein Teil des Fusionsgesetzes aus Elementen besteht, welche die Steuerpflichtigen entlasten, indem die Behandlung stiller Reserven erleichtert wird. Das Fusionsgesetz besteht aber auch aus belastenden Teilen, vor allem dann, wenn man Artikel 88 Absatz 5 gemäss grauer Vorlage stehen lässt. Das bedingt, dass wir die zweite Lesung im November durchführen müssen. Wir können die Sache nicht im Februar fertig beraten und rückwirkend in Kraft setzen, mindestens nicht in den Teilen, in denen die Steuerpflichtigen stärker belastet werden. Für solche Belastungen besteht ein Rückwirkungsverbot.

Nach allem, was jetzt gegangen ist, braucht es ganz klar zwei Lesungen. Vor allem, wenn wir Artikel 88 Absatz 5 und unseren zweiten Antrag betreffend die Kapitalleistungen aus Vorsorge behandeln wollen. Wir haben im September 2001 die Motion 239/00 FDP (Käser, Münchenbuchsee) überwiesen. Damit besteht ein verbindlicher Auftrag, den Tarif bei den

Kapitalleistungen zu korrigieren. Ursprünglich dachten wir, wir könnten es in den Gegenvorschlag zur Steuerinitiative aufnehmen: Es hätte eine Steuergesetzänderung gegeben, und wir hätten es in der nächstmöglichen Gelegenheit realisieren können. Nachdem der Gegenvorschlag gescheitert ist, sollte man diesen Teil in die jetzt laufende Steuergesetzrevision einbauen. Die Situation ist klar: Es wurde eine Motion überwiesen. Es ist gut begründet und durchaus so machbar, umso mehr, als dieser Teil des Gegenvorschlags am wenigsten bestritten war. Ich bin einverstanden, wenn diese Angelegenheit an die Kommission zurückgeht. Diese Ergänzung braucht es meiner Meinung nach ohnehin. Soll sie in der Kommission diskutiert werden, habe ich nichts dagegen. Wir können aber auch jetzt entscheiden.

Überlegungen braucht es eher beim Modul Erbschafts- und Schenkungssteuer, wo nicht die gleiche eindeutige Situation besteht, wir haben insbesondere keine überwiesene Motion. Wir wissen auch nicht genau, weshalb der Gegenvorschlag gescheitert ist. Ein Teilgrund könnte das Paket sein, das als Ganzes umstritten war. Wir Freisinnigen wollen mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht den Anschein erwecken, man wolle einen Mini-Gegenvorschlag konstruieren. Nachdem wir gestern dem Vorschlag SVP / FDP gerade noch hätten zustimmen können, wäre der Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen der Diminutiv eines Mini-Gegenvorschlags und sicher absolut unglaublich. Wir helfen aus diesem Grund nicht mit. Wir sind bereit, dass das in der Kommission geprüft wird. Es ist aber kein Kernanliegen. Der Antrag, der Ihnen vorliegt, ist für uns wesentlich wichtiger, zumal es auch um die Umsetzung einer überwiesenen Motion geht.

Ich bitte Sie, in diesem Sinn Stellung zu nehmen. Lehnen wir den Antrag auf nur eine Lesung ab, ist klar, dass es eine zweite Lesung gibt, darüber brauchen wir dann nicht mehr abzustimmen. Falls eine Mehrheit anders entscheidet, werden wir selbstverständlich vor der Schlussabstimmung noch einmal darauf zurückkommen. Es bräuchte dann nur 60 Mitglieder, um eine zweite Lesung durchsetzen zu können. Ich zweifle nicht daran, dass dies zustande kommen wird.

Hans Oppliger, Thun (SVP). Ich erlaube mir aus ökonomischen Gründen, in meinem Eintretensvotum auch meinen Antrag zu begründen und zu den einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen. – Bei der vorliegenden Steuergesetzänderung geht es um bundesrechtliche Angaben, die wir in unser Gesetz zu überführen haben. Auf den ersten Blick schien dies problemlos. Es geht um Artikel 38 im Behindertengleichstellungsgesetz, wonach neu Krankheits-, und Unfallkosten abgezogen werden können. Das ist unbestritten. Es ist nicht anzunehmen, dass jemand etwas dagegen hat. Beim Fusionsgesetz geht es darum, bei Neustrukturierungen Erleichterungen zu verschaffen, insbesondere indem stille Reserven transferiert werden können, ohne dass der Fiskus zugreift. Trotzdem ist ein Hund in dem Ganzen begraben, und zwar in Artikel 88 Absatz 5, wonach Übertragungen von Aktiven in Holdinggesellschaften neu nur dann steuerfrei sind, wenn es sich um Beteiligungen oder Liegenschaften handelt. Der Rest wird bei der Übertragung in Holdingbereiche steuerlich abgerechnet.

Die Streitpunkte sind erstens der Aktienstreubesitz, der allerdings eher eine Nebensächlichkeit darstellt, zweitens und insbesondere das Patent-, Lizenz- und Markenrecht usw., wo das Steuergesetz 2001 weitgehend erlaubt, in eine Holding zu transferieren, ohne dass dies steuerlich erfasst würde. Ob das willentlich ins Steuergesetz kam oder eine Gesetzeslücke war, die übersehen wurde, möchte ich offen lassen. Nach der heutigen Vorlage sollte das nicht mehr möglich sein. Aus Unternehmenssicht ist das selbstverständlich eine Ver-

¹ Siehe Tagblatt Jahrgang 2001, S. 880

schlechterung. Aber man muss auch sehen, dass es ein legales Mittel zur Steueroptimierung eröffnen würde, würde das total freigegeben. Es würde via Patentgebühren Gewinnverschiebungen in einen steuerfreien Raum erlauben, was letztlich mit erheblichen Steuerausfällen verbunden wäre. Ich erinnere daran, dass die juristischen Gesellschaften rund 300 Mio. Franken Steuern im Kanton Bern entrichten. Würde das in grossem Umfang optimiert, könnte das durchaus in Hunderte von Millionen Franken gehen. Diese Kontroverse hat zum ersten Antrag Erb / Brand geführt, das Ganze zu stoppen, im Fusionsgesetz diese Artikel zurückzugeben und sie erst im Jahre 2006 wieder aufzunehmen, was eine Inkraftsetzung auf den 1.01.07 zur Folge gehabt hätte. Das hätte Gelegenheit gegeben abzuwarten, wie sich die anderen Kantone verhalten – wir sind der erste Kanton, der sich offiziell um die Anpassung bemüht; da wäre es wertvoll zu wissen, was in den anderen Kantonen passiert. Auf der andern Seite hätten die positiven Aspekte, die wir begrüssen, nicht umgesetzt werden können, weil die gesetzlichen Grundlagen dafür fehlen.

Neu ist, dass man den Artikel 88 in die Kommission zurückgeben möchte. Daher mein Antrag auf eine zweite Lesung. Die zweite Lesung ist notwendig, um das Ganze nochmals à fonds studieren zu können. Ich möchte, dass die nicht einfach zu überblickende Problematik nochmals aufgearbeitet und die Vor- und Nachteile nochmals auf den Tisch gebracht werden, so dass wir unseren Entscheid in Kenntnis des ganzen Sachverhalts und der Konsequenzen fällen können. Ich finde, ein halber Tag sei da gut investiert. Das wäre die Begründung für die zweite Lesung.

Die SVP ist also für Eintreten auf die Gesetzesänderung. Wir beantragen, alle Anträge in die Kommission zurückzugeben und eine zweite Lesung durchzuführen. Von Herrn Erb habe ich gehört, dass keine Opposition besteht. Im Übrigen stimmen wir allen anderen Artikeln des Fusionsgesetzes zu in der Meinung, dass sie echte Verbesserungen bringen und gewerbe- und industriefreundlich sind.

Gegen Artikel 38 Behindertengleichstellungsgesetz bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Ich mache es wie meine Vorredner, ich spreche beim Eintreten zu allen Anträgen, so dass ich nicht bei jedem Antrag nach vorne kommen muss. Die GFL unterstützt die Anpassungen beim Behindertengleichstellungsgesetz und beim Fusionsgesetz wie von der Regierung vorgelegt. Wir unterstützen aufgrund der vorliegenden Anträge und der Fragen, die aufgetaucht sind, auch den Antrag auf eine zweite Lesung.

Das Modul Versteuerung der Kapitaleleistungen, Artikel 44, Antrag Erb, das auf die überwiesene Motion von Hans-Ulrich Käser zurückgeht, bestreitet die GFL nicht. In Bezug auf die Besteuerung von Kapitaleleistungen liegt der Kanton Bern in der Tat sehr hoch drin. In diesem Punkt hat der Grosse Rat bereits entschieden. Deshalb ist die Anpassung hier richtig. Die Formulierung im Antrag Erb entspricht eigentlich der Formulierung im Rahmen des Gegenvorschlags der Kommission und wurde von uns nie bestritten. Wir stellten auch nie einen Antrag, diesen Punkt aus der Vorlage zu streichen. Aus unserer Sicht kann man heute entscheiden und den Antrag Erb annehmen. Eine Frage wäre damit bereits geklärt.

Zur Frage der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die GFL ist bereit Hand zu bieten, dass diese Frage in der Kommission nochmals angeschaut wird. Wir haben aber formelle Bedenken: Können wir in einer Vorlage, die nur das Steuergesetz betrifft, auch ein anderes Gesetz revidieren? Die Senkung oder die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei direkten Nachkommen haben wir immer bekämpft. Das ist eine inhaltliche Frage. Hier stellt sich nun die formelle

Frage: Können wir effektiv in der Kommission in einer zweiten Lesung ein Gesetz ändern, dass bis jetzt im Zusammenhang mit der Vorlage noch nicht beraten worden ist? Ich kann diese Frage nicht beantworten und wäre froh, wenn sich der Staatsschreiber, der Kommissionspräsident oder der Regierungsrat dazu äussern würden.

Der Antrag Brand / Erb, Artikel 88 in die Kommission zurückzugeben, ist nicht nötig. Wird eine zweite Lesung durchgeführt, können wir diesen Punkt so oder so nochmals beraten. Eine Rückweisung an die Kommission ohne einen Auftrag, in welcher Richtung die Rückweisung erfolgen soll, ist formell unzulässig, formell auch unnötig, wenn eine zweite Lesung stattfindet. Tauchen Fragen auf, ob man den Antrag der Regierung nochmals ändern will, können wir von der Regierung Zusatzunterlagen anfordern. Aufgrund der Beratungen in der Kommission haben wir das Gefühl, der Antrag der Regierung sei in Ordnung. Wir lassen uns im Rahmen der Kommission gerne belehren. Wir sind für Diskussionen offen.

Zusammenfassend: Zustimmung zu einer zweiten Lesung. Über den Antrag Erb in Bezug auf Kapitaleleistungen kann jetzt entschieden werden; wir stimmen dem Antrag zu. Der Antrag Brand / Erb auf Rückweisung des Artikels 88 in die Kommission ist unnötig, wenn eine zweite Lesung stattfindet. Zur Erbschafts- und Schenkungssteuer hätten wir gerne formelle Auskünfte.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Bei der Fraktionsvorbereitung bin ich davon ausgegangen, die Steuergesetzesrevision werde ein Geschäft sein, das wir mehr oder weniger durchwinken können. Aufgrund der Ereignisse von gestern hat sich nun aber ein Geschäft von substanzieller Diskussion entwickelt. Wir müssen aufpassen, dass aus dem ursprünglich unbestrittenen Geschäft durch eine Form von ad-hoc-Gesetzgebung, durch das Einführen eines Gegenvorschlags durch die Hintertüre gewissermassen, nicht plötzlich ein umkämpftes Geschäft wird. Ich weise auf zwei Punkte ein.

Wird aufgrund der gestrigen Ereignisse versucht, das Modul Steuern auf Kapitaleleistungen in die Steuergesetzesrevision einzubauen, ist für die GBJA-Fraktion gewissermassen der äusserste Rand von Kompromissbereitschaft erreicht, den wir hier entgegenbringen können. Es gibt viele Gründe, weshalb wir gegenüber den vorgesehenen Änderungen skeptisch sind. Auf der einen Seite sind es grundsätzliche Überlegungen, auf der anderen Seite auch finanzpolitische Überlegungen. Der Voranschlag für das kommende Jahr ist vom Regierungsrat verabschiedet worden. Sie kennen die finanziellen Verhältnisse mit dem relativ knappen Ertragsüberschuss. Beschliessen wir kurzfristig Änderungen, ist das finanzpolitisch problematisch. Ich teile die Meinung, es handelt sich in gewisser Hinsicht um den Nachvollzug überwiesener Vorstösse. Somit können wir die Gesetzesänderungen nicht grundsätzlich bekämpfen. So viel zur Integration von Steuern auf Kapitaleleistungen.

Anders sieht es mit dem Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer aus. Es wäre ein hochgradig unseriöses Vorgehen, würden wir aufgrund des gestrigen Entscheids innerhalb von einem Tag beschliessen, dies auch noch gerade einzupacken. Dazu braucht es eine seriöse Vorbereitungsarbeit. Die GBJA-Fraktion wird den Antrag Oppliger daher unter keinen Umständen unterstützen können, wenn nach wie vor darin enthalten ist, dass auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer neu diskutiert werden soll. Das geht nicht an. Gestern wurde auf einen Gegenvorschlag verzichtet. Es gilt konsequent zu bleiben. Ist eine Mehrheit in diesem Parlament der Meinung, das Modul Steuern auf Kapitaleleistungen sei zu integrieren, werden wir es nicht bekämpfen. Für die Erb-

schafts- und Schenkungssteuer sieht es, wie ausgeführt, anders aus.

Präsident. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten das Wort, damit er gewisse Fragen klären kann.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Gemäss meinen Abklärungen besteht nach Artikel 83 der Geschäftsordnung folgende Möglichkeit: In der ersten Lesung gestellte Anträge, die eine indirekte Gesetzesänderung auslösen, kann man in die Kommission zurücknehmen, so dass sie in der zweiten Lesung definitiv behandelt und verabschiedet werden können.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Ich spreche zu allen Anträgen, so dass wir schneller durchkommen. Die zweite Lesung wird vermutlich unumgänglich sein. Die Besteuerung von Kapitaleinkünften aus der Vorsorge basiert auf einer überwiesenen Motion. Sie in diese Gesetzesänderung einzubeziehen ist akzeptabel. Hingegen können wir den zweiten Teil des Antrags Oppliger, wonach die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Hinblick auf die zweite Lesung ebenfalls einzubeziehen sei, nicht unterstützen. Nachdem der Gegenvorschlag gestern Schiffbruch erlitten hat, wurde relativ klar gesagt, auch vom Fraktionschef der SVP, dass die SVP keine Steuersenkung möchte; der Gegenvorschlag sei nur ein Mittel gewesen, um das Schlimmste zu verhindern. Wir erwarten deshalb von der SVP, dass sie zu dem steht und nicht mithilft, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Steuersenkung zu vollziehen. Ich bitte Sie, diesen Teil abzulehnen.

Über Artikel 88 haben wir in der Kommission bereits gesprochen. Ein Antrag wurde gestellt, ein anscheinend bestehendes Schlupfloch im Zuge dieser Gesetzesänderung zu legalisieren. Die EVP will selbstverständlich kein Steuerschlupfloch legalisieren helfen, sondern ist für dessen Bekämpfung. Insbesondere wird eine Rückweisung an die Kommission gefordert, ohne im Klaren zu sein, was die Rückweisung soll. Wir haben in der Kommission den Antrag, in Artikel 88 das Steuerschlupfloch für Holdinggesellschaften zu legalisieren, klar abgelehnt. Wir sehen nicht ein, was zurückgewiesen werden oder in die Kommission zurückgehen sollte. Insbesondere auch deshalb nicht, weil das, was der Regierungsrat vorgeschlagen hat, wichtig ist, indem sich der Kanton Bern als vermutlich erster Kanton festlegt. Es wird immer wieder gesagt, man müsse zuerst schauen, was die andern Kantone beschliessen. Die EVP ist jedoch der Meinung, der Kanton Bern müsse einmal einen Pflock einschlagen und damit den zögernden Kantonen helfen, sich bei der Besteuerung festzulegen, statt ein Steuerschlupfloch zu legalisieren. In der Schweiz und im Kanton Bern haben wir überdurchschnittlich gute Steuervoraussetzungen für juristische Personen. Es gibt keinen Grund, ein Steuerschlupfgesetz zu legalisieren.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Nach den gestrigen Aufregungen hat das Geschäft eine ganz neue Dimension erhalten. Wir konnten es in der Fraktion nur kurz diskutieren. Ich nehme an, bei den andern Fraktionen war es ähnlich. Nach dem gestrigen Entscheid sieht es fast so aus, als solle die Steuergesetzesrevision zum Rettungsboot für den Gegenvorschlag werden. Ich bin unsicher, ob wir so schnell darauf eintreten sollen. Bereits im März, als wir über die Initiative und die Gegenvorschläge zu diskutieren begannen, war ich der Meinung, die Sache müsse gut überlegt und gut aufgegleist werden. Jetzt erhält man erneut am Morgen ein neues Antragspapier und soll am Nachmittag darüber entscheiden. Da muss ich meine Bedenken anmelden.

Ich möchte heute Nachmittag aber vorwärts kommen und rede daher gleich zu allen Anträgen. Wir unterstützen aufgrund der neuen Ausgangslage eine zweite Lesung und damit den Antrag Oppliger und Guggisberg, obwohl dieser eigentlich nicht mehr nötig wäre, nachdem der Kommissionspräsident seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich sehe es ähnlich wie der Sprecher der EVP. Grundsätzlich können wir bei den Kapitaleinkünften Hand bieten. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer möchten wir nicht einschwenken. Zum Antrag FDP, Erb, müsste ich ein Signal vom Antragsteller erhalten. Grundsätzlich ist es ein Modul, mit dem die SP leben könnte. Nun soll aber die Steuergesetzesrevision am 01.01.05 in Kraft treten. Bauen wir nun den Antrag definitiv ins Gesetz ein, tritt es am 01.01.05 in Kraft. Wir brauchen daher ein Signal, ob man über ein gestaffeltes Inkrafttreten des Artikels 44 reden könne. Trifft dies zu, könnten wir heute den Pflock einschlagen, ansonsten empfehlen wir dem Grossen Rat, den Antrag nochmals in die Kommission zurückzunehmen. Im Weiteren gehe ich davon aus, dass der Antrag Brand / Erb, Rückweisung von Artikel 88 in die Kommission, zurückgezogen wird. Haben wir eine zweite Lesung, können wir diese Frage eh im Rahmen der Kommission diskutieren.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Ich möchte nicht breit treten, was bereits gesagt wurde und den Betreff der Vorlage erläutern. Die Vorlage hat plötzlich eine andere Gewichtung, eine andere Bedeutung erhalten. Trotzdem dürfen wir nicht vergessen, dass es dabei um die notwendige kantonale Umsetzung eidgenössischen Rechts geht. Insbesondere beim Fusionsgesetz ist es für die bernische Wirtschaft nötig und wichtig, die neuen Bestimmungen möglichst rasch in Kraft setzen zu können. Deshalb haben wir ursprünglich nur eine Lesung vorgeschlagen. Aufgrund der Entwicklung ist klar, dass es zwei Lesungen braucht.

Ich möchte nur auf das Teilproblem Artikel 88 Absatz 5 eingehen. Mir ist es Recht, wenn auch dieser Artikel in der Kommission zuhanden der zweiten Lesung vertieft analysiert und diskutiert wird. Ich möchte aber schon jetzt Folgendes betonen: Aus meiner Sicht, und auch aus der Sicht der Regierung, die sich mit dieser Frage intensiv befasst hat und diese Haltung ganz klar vertritt, dürfen wir das Steuerschlupfloch nicht aufgehen lassen. Formell hat Grossrat Oppliger durchaus Recht, das will ich nicht bestreiten. Es geht nicht darum, ein neues Schlupfloch zu schaffen, sondern um die Schliessung eines Schlupflochs, das vor vier Jahren geschaffen wurde. Aber, und das ist ein ganz wichtiges Argument, wir dürfen nicht vergessen, dass durch das Fusionsgesetz der Anwendungsbereich der bereits bestehenden Möglichkeiten massiv erweitert wird. Herr Grossrat Oppliger hat darauf aufmerksam gemacht, und ich bestätige es: Die Erweiterung der Anwendbarkeit der Steueroptimierungslösung, wie sie von der einen Seite bezeichnet wird, oder des Steuerschlupflochs, wie andere sagen, kann tatsächlich zu grossen Ausfällen führen. Man spricht von bis zu einem Drittel des Gewinns. Auch deshalb wird sich die Regierung einer Öffnung dieses Lochs widersetzen.

Zu den neuen Anträgen hat sich der Regierungsrat noch nicht positioniert; er wird es zuhanden der zweiten Lesung machen. Er wird dabei berücksichtigen, dass er einerseits einen Gegenvorschlag zur Steuerinitiative bisher abgelehnt hat, andererseits aber das, was heute vorgeschlagen wird, ganz klar auf die Umsetzung einer überwiesenen Motion zu beschränken ist.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Vor der Detailberatung müssen wir abstimmen, ob wir eine oder zwei Lesungen durchführen.

Abstimmung

Für den Antrag auf eine Lesung	13 Stimmen
Für zwei Lesungen	131 Stimmen
	1 Enthaltung

Detailberatung

Art. 22 und 38
Angenommen

Art. 44

Antrag Guggisberg, Kirchlindach (SVP)

Miteinbezug in Kommissionsarbeit

- Steuer auf Kapitalleistungen; Tarifsenkung (Art. 44)
- Wegfall Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 9, 17, 19)

Antrag FDP

Abs. 1: Unverändert

Abs. 2: Die einfache Steuer beträgt für steuerpflichtige Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

Einfache Steuer	zu versteuernde Kapitalleistung
Prozent	in Franken
0,80 für die ersten	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,45 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	105 000
1,85 für die weiteren	210 000
2,25 für die weiteren	315 000
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

Abs. 3: Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer	zu versteuernde Kapitalleistung
Prozent	in Franken
0,80 für die ersten	26 300
1,05 für die weiteren	26 300
1,35 für die weiteren	52 500
1,40 für die weiteren	52 500
1,60 für die weiteren	105 000
2,00 für die weiteren	157 500
2,30 für die weiteren	262 500
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

Abs. 4–6: Unverändert

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Die vorliegende Steuergesetzänderung gibt uns die Chance, zwei wichtige Anliegen aus dem gestrigen Gegenvorschlag direkt umzusetzen. Es gibt ein Signal an die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen, dass der Grosse Rat durchaus bereit ist, gezielte Steuersenkungen vorzunehmen. Wir senken die Steuern gezielt und sinnvoll und nicht nach dem Giesskannenprinzip. Sie merken aus diesem Satz, was die Meinung ist. Ich erwarte eine breite Unterstützung für diesen Antrag. Nehmen wir die zwei Anliegen auf, gibt es für ältere Leute keinen Grund mehr, den Kanton Bern zu verlassen oder nicht hierher zu ziehen. Ein Teil finanziert sich selber, weil wir weniger Abgänge aus dem Kanton haben. Wir haben aber auch mehr Zugänge. Die Umsetzung der zwei Anliegen wird also bewirken, dass der Kanton Bern deutlich an Attraktivität gewinnt. Das positive Signal des Kantons Bern ist, dass wir nichts gegen sinnvolle, gezielte Steuersenkungen haben. Ich bitte

Sie um Annahme der Anträge. Wenn der Antrag Erb anschliessend zum Durchbruch gelangt, wird das automatisch in die zweite Lesung aufgenommen.

Christoph Erb, Bern (FDP). Ich mache es kurz, nachdem ich nichts gehört habe, was gegen den Antrag spricht. Artikel 44, Kapitalleistungen aus Vorsorge, entspricht der grauen Vorlage zum Gegenvorschlag und war bislang unbestritten. Sie können dem also zustimmen.

Ich wurde gebeten, Stellung zur Frage der Inkraftsetzung zu nehmen. Wir haben weiterhin in Römisch III die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Ich bin einverstanden, dass mit der Kommission darüber gesprochen wird, ob man diesen Teil erst am 01.01.06 in Kraft setzen soll. Das ist für mich nicht das Wichtigste. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Motion FDP (Käser, Münchenbuchsee) im September 2001 überwiesen wurde und eine Motion normalerweise in zwei Jahren realisiert werden sollte. Es hätte also schon am 01.01.04 geschehen sollen. Wir sind aber bereit, darüber zu reden. Insbesondere erwarten wir, dass der Regierungsrat die Auswirkungen auf das Budget 2005 darlegt, würden wir es sofort einführen. In diesem Sinn können wir heute beschliessen. Es ist beschlussreif. In der ersten Lesung sollte nichts zurückgenommen werden, was beschlossen werden kann. Der Finanzdirektor sagte, die Regierung werde Stellung nehmen, und das ist einfacher, wenn er weiss, was der Grosse Rat bei der ersten Lesung beschlossen hat. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Kommissionspräsident und Finanzdirektor verzichten auf das Wort. In den Wortmeldungen habe ich nicht gehört, dass der Antrag Erb zuvor in der Kommission besprochen werden soll. Wir können jetzt darüber entscheiden. Der Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Artikel 9, 17 und 19) ist bestritten. Wir stimmen ab, ob es in der Kommission besprochen wird oder nicht.

Christoph Erb, Bern (FDP). Artikel 44 ist beschlussreif. Den Auftrag an die Kommission, auch den Teil der Erbschaftssteuer zu prüfen, sollten wir an den Schluss der Beratungen nehmen.

Präsident. Ich danke für die Klärung. Wir machen das am Schluss. Nachdem das Wort zum Antrag FDP (Erb) zu Artikel 44 nicht mehr verlangt worden ist, gilt dieser Antrag als stillschweigend angenommen.

Art. 88 Abs. 1–4
Angenommen

Art. 88 Abs. 5

Antrag Brand, Münchenbuchsee (SVP) / FDP
Rückweisung in die Kommission

Präsident. Herr Erb hat bereits begründet. Verlangt Herr Brand noch das Wort?

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Herr Christoph Erb hat das meiste bereits gesagt. Ich möchte den Antrag aufrechterhalten, damit in der Kommission nochmals über den Artikel 88 Absatz 5 gesprochen wird. Wir weisen laufend Artikel in die Kommission zurück, nicht zuletzt auf Antrag von den Parteien, die vorhin sagten, es ginge nicht oder sei unnötig. Es geht mir vor allem darum, dass sich der Kanton

nicht Nachteile gegenüber anderen Kantonen einhandelt. Die Steuerverwaltung soll sich Gedanken machen, was passieren könnte, wenn wir als einziger oder mit ein paar wenigen anderen Kantonen die vorgeschlagene Verschärfung im Steuergesetz einführen. Könnte es nicht sein, dass Steuerausfälle entstehen, weil Betriebsgesellschaften, die sich umstrukturieren, ihren Sitz in einen anderen, unternehmerfreundlichen Kanton verlegen und die Umstrukturierung dort durchführen? Es betrifft Unternehmen, die in der Regel sehr beweglich sind, auch bezüglich Standorts. Solche Unternehmen können ihren Sitz relativ einfach aufgrund von steuerlichen Überlegungen verlegen. Ich bitte Sie, den Artikel in die Kommission zurückzuweisen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Ich finde den Antrag nicht nötig. Wir werden den Artikel ohnehin nochmals besprechen, da wir zwei Lesungen durchführen. Weisen wir ihn an die Kommission zurück, haben wir jetzt keinen klaren Auftrag, sondern nur die Aussage, man habe Mühe mit dem, was die Regierung uns vorlegt.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Wir können das problemlos besprechen, da eine zweite Lesung stattfinden wird. Wir diskutieren, obschon es gar nicht nötig wäre. Auch in der Kommission kann wieder ein Antrag gestellt werden. In der ersten Kommissionssitzung diskutierten wir eine hochgestochene Materie. Ich verletze niemanden, wenn ich sage, dass viele noch nicht wussten, um was es genau ging. Das zeigt auch das Abstimmungsergebnis in der Kommission: Fünf Mitglieder haben dem Antrag zugestimmt, neun waren dagegen und sieben Mitglieder haben sich der Stimme enthalten. Ich habe kein Problem, den Artikel 88 Absatz 5 in der Kommission noch einmal zu diskutieren.

Abstimmung

Für Rückweisung	108 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen
	4 Enthaltungen

Art. 89, 98, 133, II
Angenommen

Präsident. Es gilt jetzt noch zu entscheiden, ob gemäss Antrag Guggisberg auch die Artikel 9, 17 und 19 betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Kommission besprochen werden sollen. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Guggisberg	80 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsident. Damit werden die Artikel 9, 17 und 19 in der Kommission besprochen.

III., Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

In erster Lesung	88 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen
	41 Enthaltungen

Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) (Änderung)

Beilage Nr. 37

Erste Lesung

Eintretensfrage

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP), Präsidentin der Finanzkommission. Die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank beinhaltet die schrittweise und vollständige Reduktion der Staatsgarantie des Kanton gegenüber seiner Kantonalbank. Auslöser für die Erarbeitung dieser Vorlage war einerseits die Motion Erb aus dem Jahre 1996, welche die Festlegung eines realistischen Zeitrahmens für die Aufhebung der Staatsgarantie forderte und vom Grossen Rat als Postulat überwiesen wurde, andererseits die überwiesene Motion 042/01 Kiener Nellen, welche die Aufhebung der Staatsgarantie gefordert hatte.

Der Kanton Bern ist hier in einer Pionierrolle. Kein anderer Kanton hat bis jetzt die Staatsgarantie aufgehoben. In der Pionierrolle war er bereits 1998 mit der direkten Umwandlung der Kantonalbank in eine AG. Seit 1992 sind Vorkehrungen getroffen worden, damit die Staatsgarantie für die Zukunft nicht mehr nötig sein sollte. Um die BEKB nicht unnötig zu schwächen, respektive die Kunden zu verunsichern, soll die Aufhebung der Staatsgarantie stufenweise über einen längeren Zeitraum vollzogen werden. Ab 2006 wird die Staatsgarantie bei den Spargeldern auf 100 000 Franken pro Gläubiger und auf Anleihen reduziert. Der definitive Wegfall soll Ende 2012 erfolgen. Für alle übrigen bestehenden Verpflichtungen bleibt die Staatsgarantie bis zur Endfälligkeit, beziehungsweise während der Kündigungsfrist bestehen.

In der Vernehmlassung wurde diese Vorlage sehr positiv aufgenommen. Einzelne hätten sich kürzere Übergangsfristen gewünscht. Auch die Leitung der Bank unterstützt den eingeschlagenen Weg. Der vorliegende Entwurf wurde von Professor Zimmerli juristisch geprüft. Die Eidgenössische Bankenkommission hat die Vorlage aus der Sicht des Gläubigerschutzes beurteilt. Ich verzichte auf detailliertere Ausführung. Sie alle haben einen umfangreichen Vortrag, und wir haben nicht zu viel Zeit.

Die Finanzkommission hat die Gesetzesänderung an der Sitzung vom 12. August 2004 vorberaten. Das Eintreten war unbestritten. Es wurden verschiedene Detailfragen zu den Übergangsbestimmungen gestellt und von den Fachleuten der Finanzdirektion zu unserer Zufriedenheit beantwortet. Auch die Frage der Abgeltung der Staatsgarantie wurde diskutiert. Sie haben dazu einen Antrag. Bereits jetzt stehen im Gesetz die drei bis sechs Basispunkte. Aufgrund des geringen Risikos basiert die Berechnung heute auf drei Punkten. Die Kommission war sich einig, es mache wenig Sinn, ein nicht verändertes Risiko während der Auslaufzeit plötzlich höher zu bewerten. Aus diesem Grund wurde in der Kommission kein Antrag gestellt.

Sie haben einen zweiten Antrag auf dem Tisch zur Frage der Übergangsfristen für die Aufhebung der Staatsgarantie. Auch dieser Antrag wurde diskutiert. Bei der Ausarbeitung der Vorlage hätte man sicher auch die Fristen, wie sie im Antrag Kohler-Jost gefordert sind, nehmen können. Die Kommission war der Ansicht, im Interesse unserer Bank und des Kantons sollte nicht um diese zwei Jahre gefeilscht werden. In der Kommission wurde somit kein Antrag gestellt.

Die Kommission hat Römisch II. Ziffern 1–4 einstimmig genehmigt. Die Ziffern 1 und 2 zum Inkrafttreten wurden mit 14 zu 0 bei einer Enthaltung gutgeheissen. In der Schlussabstimmung hat die Kommission der Gesetzesänderung einstimmig zugestimmt. Die Finanzkommission beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP). Die SVP ist für Eintreten und auch für eine einmalige Lesung. Sie beantragt, das Gesetz in der vorliegenden Form zu verabschieden. Es ist das erste Mal, dass eine Kantonalbank einen solchen Weg einschlägt. Es ist deshalb wichtig, einen Weg zu gehen, der Vertrauen schafft, in den Kanton, in die Bank, in die Aktien und Vertrauen für die Kundschaft der Kantonalbank. Der Weg, wie die Reduktion der Staatsgarantie erfolgen soll, wie die Aktien verkauft werden, wurde in der Öffentlichkeit kommuniziert. Alle Handlungen, die am Gesetz herumschrauben, könnten im Endeffekt vielleicht kontraproduktiv sein für das Vertrauen in die Bank. Umso mehr, weil der Gewinn des Herumschraubens wahrscheinlich in keinem Verhältnis zu einem möglichen Schaden steht. Für uns fallen daher die Anträge für eine schnellere Abwicklung in zwei Jahren oder die Erhöhung der Kommission in eine bestimmte Kategorie. Der möglichen Schaden, der durch Vertrauensverlust anfallen könnte, ist unseres Erachtens grösser als der Gewinn, den wir mit den Anträgen erzielen. Aus diesem Grund wird die SVP sämtliche Anträge ablehnen.

Erwin Fischer, Lengnau (FDP). Die FDP ist für Eintreten. Es ist an der Zeit, die Staatsgarantie aufzuheben. Das ist ein Anliegen, das bei der FDP bereits lange auf der Bank liegt. Die FDP-Fraktion findet diesen Schritt, die BEKB in die volle Unabhängigkeit zu entlassen, sehr wichtig. Es besteht eine gewisse Unsicherheit, da es die erste Kantonalbank ist, die diesen Schritt in die Verselbständigung und ohne Staatsgarantie geht. Diese Frage muss zügig erledigt werden. Das Gesetz ist eine logische Folge aus der Verselbständigung der BEKB. Ich werde mich zum Antrag der Fraktion noch separat äussern. Den Antrag der SP empfinden wir als Abschöpfung, wenn am Schluss noch schnell eine Tarifänderung vorgenommen werden soll an einem System, das sich bis jetzt bewährt hat. Wir empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Die Fraktion GFL hat sich immer für die Abschaffung der Staatsgarantie eingesetzt. Frau Barbara von Escher hat dieses Anliegen immer vertreten, und wir haben es auch in der Vernehmlassung unterstützt. Wir unterstützen jetzt auch diese Vorlage. Zum Antrag der FDP. Wir sagten bereits in der Vernehmlassung, die Übergangsfristen seien zu lang. Deshalb unterstützen wir diesen Antrag. Auch den Antrag der SP für eine höhere Abschöpfung unterstützen wir, und zwar aus rein finanzpolitischen Gründen und nicht, weil wir eine Aussage über das Risiko oder den Zustand der Kantonalbank machen wollen. Es ist eher eine Aussage über die Kantonsfinanzen.

Bernhard Antener, Langnau (SP). Die SP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten. Die Präsidentin der Finanzkommission hat die überwiesene Motion von Frau Kiener Nellen bereits erwähnt, welche die Abschaffung der Staatsgarantie forderte. Wir unterstützen diese Gesetzesvorlage. Wir haben uns in der Vernehmlassung insbesondere zur Länge der Übergangsfristen geäussert.

Zu den zwei Anträgen erlaube ich mir, jetzt schon Stellung zu nehmen. Grundsätzlich haben wir Sympathien für eine Verkürzung der Übergangsfrist. Wir haben es in der Vernehmlassung dokumentiert. Auf der anderen Seite sind wir der Höhe der Abgabe immer kritisch gegenüber gestanden. Wir haben sie immer als zu tief angeschaut. Wir können uns deshalb allenfalls dafür erwärmen, wenn man auf der einen Seite die Abgabe erhöht – nicht, weil wir das Risiko höher einschätzen, sondern weil wir sie in der Vergangenheit als zu tief empfanden – und auf der anderen Seite die Dauer der Übergangsfrist verkürzt. Insofern könnten beide Anträge angenommen werden. Ich habe aber im Vorfeld der Diskussionen gespürt, dass keine Bereitschaft besteht, die Basispunkte zu erhöhen. Uns leuchtet daher nicht ein, weshalb dann die Übergangsfrist verkürzt und auf die 2 Mio. Franken verzichtet werden sollte. Für uns gibt es entweder eine Erhöhung mit Verkürzung der Frist oder aber den Antrag Regierungsrat.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Es geht um die vollständige Aufhebung der Staatsgarantie für unsere Kantonalbank, ein Vorhaben, das auf parlamentarische Vorstösse zurückgeht. Somit geht es um die Erfüllung eines Auftrags des Parlaments. Für die Regierung kommt nur eine vollständige Aufhebung der Staatsgarantie in Frage, eine Aufhebung aus einer Position der Stärke ohne äusseren Zwang und ohne Zeitdruck. Jede andere Regelung wäre entweder ordnungspolitisch nicht begründbar, eine unvollkommene Auftragsumsetzung oder ein Risiko für den Wert unserer Bank.

Wir beschreiten hier Neuland, dessen muss man sich bewusst sein. Wir diskutieren diese Frage schon relativ lange. Es besteht ein gewisser Grundkonsens in der Politik. Wir sind uns ganz klar bewusst, was wir wollen. Unsere Kantonalbank ist durch eine sorgfältige Führung und eine klare Eigentümerstrategie, die das Risiko möglichst gut im Griff hält, eine sehr erfolgreich betriebene, sehr starke Bank geworden und hat die Staatsgarantie nicht mehr nötig. Wir wissen aber nicht, ob alle Kunden und Kundinnen der Bank, alle, die der Bank Geld anvertraut haben, die gleiche Meinung haben. Es ist eine Herausforderung, die Staatsgarantie aufzuheben, eine Herausforderung bezüglich Marktauftritt der Bank, indirekt aber auch eine Herausforderung, was die Kursentwicklung der BEKB-Aktien anbelangt. Der Kanton hat im Hinblick auf sein Aktienportefeuille ein grosses Interesse daran, dass unsere Entscheidungen keine negativen Auswirkungen auf den Börsenkurs haben. Wir haben auch gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern, die BEKB-Aktien gekauft haben, ein grosses Interesse daran, dass ihre Investitionen geschützt und im Wert erhalten bleiben. Wir müssen den nötigen Transformationsprozess mit Augenmass, schrittweise und mit einer langfristigen Optik umsetzen, um keinen wirtschaftlichen Schaden, auch keinen Vertrauensschaden bei der Bevölkerung zu provozieren. Die Verlängerung respektive Verkürzung der Fristen erachtet die Regierung ganz klar als ein Abweichen vom klar bezeichneten Kurs. Wir müssen eine konsequente, gerade Linie verfolgen, ohne Abweichungen und ohne uns dem Ruf auszusetzen, die Tagespolitik zu stark auf den Grundsatzentscheid einwirken zu lassen. In diesem Sinn beantrage ich Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung. Ich werde mich zu den einzelnen Anträgen allenfalls nochmals melden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Präsident. Der Antrag, nur eine Lesung durchzuführen, ist unbestritten und damit genehmigt.

Detailberatung

- I.
- Angenommen
- II.

Ziffer 1

Antrag FDP

- a vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010 für Spargelder...
- b vom 1. Januar 2011 für zu diesem Zeitpunkt

Ziffer 3

Antrag SP

Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank ... in der Höhe von fünf bis acht Basispunkten, die ...

Präsident. Wir diskutieren diese Anträge gemeinsam.

Therese Kohler-Jost, Mühlethurnen (FDP). Ich spreche zu beiden Buchstaben a und b, sie stehen in einem direkten Zusammenhang. Mit unserem Antrag auf Verkürzung der Übergangsfrist wollen wir gleich lange Spiesse für alle am Markt schaffen. Die schrittweise und vollständige Reduktion der Staatsgarantie wird von allen Seiten unterstützt, weil sie volkswirtschaftlich und politisch der richtige Weg ist. Die Sanierung der Kantonalbank ist abgeschlossen. Die Bank steht wieder auf guten und gesunden Füßen. Die FDP-Fraktion begrüsst das Vorgehen, können so doch endlich gleiche Bedingungen für alle am Markt beteiligten Banken geschaffen werden.

Die Frist für eine schrittweise Reduktion der Staatsgarantie finden wir zu lang. In ihrer Vernehmlassungsantwort hat sich die FDP für eine Übergangsfrist von zwei Jahren geäußert, also bis 31. Dezember 2007. Der HIV hat eine Verkürzung um zwei Jahren, das heisst bis Ende 2010 verlangt. Auch die Berner KMU und die GFL haben sich für eine kürzere Übergangsfrist ausgesprochen. Für den Verband Berner Regionalbanken geht der Abbau, zeitlich wie sachlich, zu wenig konsequent vorwärts. Besonders störend wird die Beibehaltung der Staatsgarantie bis Ende 2012 auch auf neuen Spargeldern bis 100 000 Franken empfunden. Die Berner Kantonalbank ist heute gegenüber anderen Bankeninstitutionen privilegiert. Die schlechten und risikoreichen Kreditpositionen wurden durch die Dezennum-Finanz AG übernommen, genauer gesagt, mit unseren Steuergeldern finanziert. Diese Sanierung hat ein grosses Loch im Finanzhaushalt des Kantons Bern verursacht und zu einem grossen Teil zur Staatsverschuldung beigetragen. Ich erwähne das hier nur am Rand. Die anderen Banken mit Sitz im Kanton Bern haben ihre ungesunden Finanzierungen mit eigenen Mitteln abbauen müssen, ohne staatliche Unterstützung. Mit der langen Übergangsfrist bis Ende 2012 verschaffen wir der Kantonalbank einen weiteren ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil. Die Berner Kantonalbank ist im Markt gut etabliert und verfügt über eine gute finanzielle Ausgangslage. Aus diesen Gründen beantragt die FDP-Fraktion, die Übergangsfristen um zwei Jahre zu verkürzen, also bis 31. Dezember 2010.

Bereits in der Motionsantwort aus dem Jahr 2001 sagte die Regierung, nach der Löschung der Dezennum-Finanz AG sei eine Gesetzesänderung vorzulegen. Die Kantonalbank hatte also genügend Zeit, nämlich rund zehn Jahre, sich auf die neue Situation einzustellen. Für die Positionen, die im Jahr 2010 noch nicht fällig sind, wird die Staatsgarantie weiter laufen.

Der Wegfall der Staatsgarantie wird keine Auswirkung auf den Aktienkurs haben. Dafür sind andere Faktoren massge-

bend. Die Kunden müssen in die Bank Vertrauen haben und nicht in die Staatsgarantie. Die Verkürzung der Übergangsfrist ist ein Vertrauensbeweis. Wir können mit dieser Massnahme kommunizieren, dass die Kantonalbank eine solide, gesunde Bank ist und über das Vertrauen des Kantons Bern verfügt. Das Argument, der Fahrplan sei mit der Übergangsfrist bis Ende 2001 festgelegt worden, kann ich nicht gelten lassen. Sonst hätten wir konsequenterweise auf eine Vernehmlassung verzichten müssen. Immerhin haben sich mehrere beteiligte Institutionen für eine Verkürzung der Übergangsfrist ausgesprochen.

Auch die Abgeltung der Staatsgarantie, die sich ab 2006 im Rahmen von rund 2 Mio. Franken pro Jahr bewegen wird, darf nicht dazu führen, die Übergangsfrist möglich lang zu erhalten. Wenn man die rund 4 Mio. Franken für die zwei Jahre ins Verhältnis zu den Milliarden setzt, die der Kanton für die Dezennum-Finanz AG aufwenden musste, ist das nicht gerade ein lächerlicher Betrag, aber ein unbedeutender. Zudem kann anstelle der Risikoabgeltung eine höhere Dividende ausgeschüttet werden. Dem Kanton Bern wird auf diese Art ein erheblicher Anteil zufließen. Die Steuerzahler haben genug davon, der Kantonalbank weitere Zückerli zu gewähren. Alle, die nicht Kunden der Kantonalbank sind, haben für das Sonderzüglein schon lange kein Verständnis mehr. Wir wollen gleiche Bedingungen für alle Beteiligten. Wir bitten Sie, dem Antrag zuzustimmen und ein Zeichen gegenüber dem Steuerzahler zu setzen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich spreche nicht als Gewerkschaftsfunktionär, sondern als Mitglied der Finanzkommission. Wir waren uns in der Finanzkommission zwar einig, aber ich habe schon dort angekündigt, dass ich diesen Antrag eventuell stellen werde. Wir haben heute Nachmittag Geld ausgegeben, wie wir jeden Tag Geld ausgegeben haben. Ich versuche jetzt, wieder ein wenig Geld hereinzubringen, aus diesem Grund habe ich meinen Antrag gestellt. Beachten Sie die Grössenordnung: Die Staatsgarantie bei der BEKB ist nicht dasselbe wie bei der Lehrerversicherungskasse, dort geht es höchstens um 4 Milliarden Franken, bei der Kantonalbank jedoch um sage und schreibe 18 Milliarden Franken. Das ist eine Summe, die wir garantieren. Was ist als Abgeltung vorgesehen? Es ist nicht 1 Prozent vorgesehen – das wären 180 Mio. Franken –, es ist auch nicht ein Zehntel Prozent vorgesehen, das wären 18 Mio. Franken, nein, die Berner Kantonalbank soll für die Abgeltung der Staatsgarantie ein fünfzigstel Prozent zahlen. Das ist ein lächerlicher Betrag. Meine Vorrednerin sprach von gleich langen Spiesen, sie hat auch für die Privatbanken, für die kleinen Banken gesprochen. Sie alle haben keine Staatsgarantie. Sie müssen ihren Erfolg aus eigenen Mitteln erarbeiten. Die Berner Kantonalbank hat im Hintergrund einen mächtigen Garanten für 18 Milliarden Franken.

Schon die jetzige Regelungen sieht Massnahmen vor, um die Abgeltung einigermaßen erträglich zu machen. Aber der Regierungsrat hat bis jetzt immer den Minimalansatz angewendet, immer hat die Kantonalbank der Regierung so wenig wie nur möglich bezahlt. Unsere Regierung hat das akzeptiert in der Meinung, das Risiko sei sehr klein. Ich erinnere daran: Das Risiko bei der Berner Kantonalbank wurde immer als klein eingestuft. Irgendwann hat man dann schwer bezahlt für das anscheinend kleine Risiko.

Erwin Fischer sagte, unser Antrag töne nach Abschöpfung. Das stimmt, aber wer hat wen abgeschöpft? Schöpft der Kanton Bern die Kantonalbank oder hat nicht eher die Kantonalbank den Kanton Bern abgeschöpft? Vielleicht nicht direkt, aber die Dezennum-Finanz AG liegt mir noch heute schwer auf. Wir haben Frau Therese Kohler und der FDP signalisiert, dass wir bereit sind, der Verkürzung der Risikogarantie zuzu-

stimmen, wenn die Bereitschaft besteht, bei den Basispunkten etwas zu machen. Ich habe gewisses Verständnis gefunden, doch konnte man sich offenbar nicht zu fünf bis acht Basispunkten durchringen. Wird mein Antrag auf fünf bis acht Basispunkte abgelehnt, möchte ich der Regierung oder Herrn Gasche zu bedenken geben, dass es drei bis sechs Basispunkte sind, es also nicht immer nur drei, sondern auch einmal sechs sein könnten.

Um unsere positive Haltung zum Antrag der FDP, den wir allerdings mit unserem Antrag verknüpfen, zur Geltung zu bringen, beantrage ich, dass zuerst über meinen Antrag abgestimmt wird und erst nachher über den Antrag von Frau Therese Kohler-Jost.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP). Ich habe bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, dass wir beide Anträge ablehnen. Zur Erhöhung der Kommission. Es ist richtig, das Verhältnis der Abgeltung des Kapitals zum Ertrag dieser Kommission ist relativ gering. Aber auch das Risiko des Kantons, Geld zu verlieren, ist gering. Uns erscheint die Höhe der Kommission richtig. Deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Zum Antrag der FDP. Wir sagten von Anfang an, wir wollen Vertrauen in die Bank schaffen. Wir haben den Weg kommuniziert, den wir einschlagen wollen. Den Weg so zu gehen und durchzuziehen, ist vertrauensbildend. Wenn wir die vertrauensbildende Massnahme weiterziehen und die Kantonalbank auch in Zukunft stark behalten wollen, sollten wir jetzt nicht irgendwelche Übungen durchführen, die vom kommunizierten Weg abweichen. Wir wollen die Bank nicht allfälligen Spekulationen aussetzen. Wir wollen vielmehr eine pragmatische Lösung durchziehen. Wir helfen auch nicht mit bei diesem vorgeschlagenen Kuhhandel der SP mit der FDP und umgekehrt. Die Kommission zu erhöhen kann eine Art Misstrauensvotum gegenüber der Bank sein, den Weg zu verkürzen ebenfalls. Wir von der SVP haben Vertrauen in die Bank, wir gehen diesen Weg. Wir lehnen beide Anträge ab.

Erwin Fischer, Lengnau (FDP). Zuerst zum Kuhhandel. Für die FDP ist es schwer, einen Kuhhandel einzugehen, denn wir sind keine Bauern und haben keine Kühe. Damit ist auch gesagt, dass wir den Ordnungsantrag von Herrn Burkhalter ablehnen.

Den Antrag der FDP bezüglich Verkürzung der Zeit kann man von zwei Seiten anschauen. Die eine Seite ist die Unsicherheit. Auf der andern Seite kann man auch sagen, unsere Bank ist stark genug. Das positive, aggressive Auftreten unserer Kantonalbank finden wir gut. Es zeigt, sie ist erwachsen, sie kann für sich kämpfen. Es gibt nicht überall positive Reaktionen. Was im Kanton Solothurn über das Auftreten der Kantonalbank mit der Staatsgarantie gesagt wird, ist nicht so positiv. Als Berner sage ich, es ist nicht unbedingt fair, wie der Kanton Solothurn mit seiner Kantonalbank aufgeräumt hat. Wichtig ist, möglichst schnell gleich lange Spiesse einzuführen. Es spricht nichts dafür, das Ganze auf die lange Bank zu schieben, es spricht alles für eine Verkürzung. Wir unterstützen unseren Antrag selbstverständlich um Verkürzung der Übergangsfrist. Die Verunsicherung kann auch so angeschaut werden, dass man sagt, wir sind stark genug in unserem Auftreten, man braucht nicht zusätzlich zu verlängern. Zum Abschöpfen habe ich mich bereits geäussert, ich bleibe dabei. Vor allem ist es nicht geschickt, es jetzt am Schluss zu machen. Der Regierungsrat hat einen Spielraum. Wir lehnen den Antrag ab.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP). Präsidentin der Finanzkommission. Ich erwähnte es bereits im Eintretensvo-

tum: Die Anträge sind der Kommission nicht vorgelegen. Wir haben die zwei Fragen zwar diskutiert, sind aber zum Schluss gekommen, dass der Weg, wie er in der grauen Vorlage vorgezeichnet ist, für unsere Bank und somit auch für den Kanton der Beste ist. Wir möchten es so sein lassen. Ich kann nicht sagen, was die Kommission zu diesem Antrag gesagt hätte. Die Frage, weshalb man genau zu diesen Fristen gelangte, lasse ich vom Finanzdirektor erklären.

Urs Gasche, Finanzdirektor Ich bitte das Parlament, die drei Anträge abzulehnen. Ich kann Ihnen nicht wissenschaftlich vorrechnen, weshalb genau diese Frist festgesetzt wurde. Ich verstehe, dass Frau Therese Kohler aus der Optik einer Konkurrenzbank argumentiert; das hat sie auch offen gelegt. Ich sehe ein, dass man aus der Optik der Konkurrenz so denken kann. Es geht aber nicht darum, ein Privileg für eine bestimmte Bank zu schaffen, sondern darum, einen bestehenden Zustand, ein Privileg, zu ändern. Die Konkurrenz erreicht ihre Zielsetzung also. Nun muss es darum gehen, die Veränderung mit einer langfristigen Optik zu vollziehen, damit keine Panik entsteht. Es geht darum, die Früchte der langen Zeit erfolgreicher Geschäftstätigkeit zu ernten. Wir wollen nicht mit Ungeduld, mit politischem Dreinsteuern Verunsicherung hervorrufen.

Nachdem der von der Regierung zusammen mit der Bankleitung ausgearbeitete und von der Kommission akzeptierte Vorschlag bekannt ist, darf jetzt nicht mit Änderungen Verunsicherung erzeugt werden. Das kann für das Geschäft doppelt gefährlich sein, möglicherweise sogar politisch gefährlich. Hier hat logischerweise niemand mit dem Referendum gedroht. Es wären nicht die Kräfte im Grossen Rat, die interessiert sein könnten, hingegen Kundinnen und Kunden der Bank, die vielleicht ihre Kundenbeziehung seinerzeit im Vertrauen auf die Staatsgarantie eingegangen sind. Sie könnten durchaus Gelüste haben. Ich glaube weniger, dass mit einem Referendum reagiert würde, sondern eher mit dem Entzug des Vertrauens, mit Abzug von Geldern. Wir können also sogar aus der Optik der Konkurrenz kein Interesse haben, dass der Bankenplatz Bern durch irgendeine ungute Entwicklung im Bereich der Kantonalbank geschwächt wird.

Wir schaffen die formelle Staatsgarantie ab. Wir wollen das, weil wir überzeugt sind, dass unsere Bank sie nicht mehr nötig hat. Aber solange wir immer noch starke Eigentümer sind – die Verfassung verpflichtet uns, 51 Prozent der Bank zu halten –, ist der Kanton auch der Hauptgeschädigte, wenn es der Bank schlecht geht. Der Grosse Rat hat keine Veranlassung, hier Unsicherheit aufkommen zu lassen. Einen Gewinn aus diesen zwei Jahren sehe ich nicht. Der Schaden der Verunsicherung dürfte viel grösser sein.

Ich bitte Sie, die Frist zu honorieren, die einerseits aus der Abwägung der Kundeninteressen und andererseits aus der Überlegung, klare Verhältnisse zu schaffen, festgelegt worden ist. Der Kanton Bern macht einen Pionierschritt in Richtung Liberalisierung. Wir sollten da nicht mit Ungeduld eine Gefahr schaffen.

Der Antrag Burkhalter ist ebenfalls ganz klar abzulehnen, obschon der Finanzdirektor nicht leichthin auf Geld verzichtet, das offenbar auf der Strasse liegt. Wir müssen uns bewusst sein: Wir haben Aktien in dieser Bank. Der Kanton Bern bezieht jährlich rund 16 Mio. Franken an Dividenden aus diesem Portefeuille. Wir haben in diesem Zeitraum ca. 600 Mio. Franken Kapitalrückflüsse aus Aktienverkäufen, aus Nennwertrückzahlungen verzeichnen können. Unsere Eigentümerstrategie, bezogen auf die Kantonalbank, und unser Engagement, die Bank in der schlechtesten Zeit nicht fallen zu lassen, hat durchaus zu guten Erfolgen geführt, auch auf finanzieller Ebene. Damit habe ich von den Steuern noch nicht gesprochen. Auch die Vorteile aus dem Umstand, eine

Bank dieser Grösse mit Entscheidzentrum auf dem Platz Bern zu haben, sind damit noch nicht quantifiziert. Ich will damit sagen: Es fliessen Gelder mit Recht an den Kanton als Eigentümer zurück. Wir sollten die Entschädigung für die Staatsgarantie, die mit einer risikogerechten Versicherungsprämie gleichzustellen ist, nicht übersteuern. Nebst dem Umstand, dass das Risiko sehr tief ist – was von mehreren Leuten seriös untersucht wurde –, liegt auch die Prämie im unteren Bereich der zulässigen Entschädigung. Das dürfen wir nicht noch bestrafen, indem wir die Prämie erhöhen. Im Gegenteil, wir müssen froh sein, dass die Risiken so tief sind, sonst könnten wir nicht von einer Abschaffung der Staatsgarantie reden.

Zum letzten Punkt, und da möchte die grundsätzlich liberal Denkenden abholen: Die Bank hat mittlerweile nicht nur den Kanton als Aktionär, sondern sie hat auch eine starke Verbreitung in der Bevölkerung gefunden. Es ist unbillig, wenn der stärkste Aktionär, einfach auf einem andern Weg, die Erträge der Bank abschöpft, indem er eine ungebührlich hohe Risikoprämie kassiert. Werden Gewinne verteilt, sollen sie gerecht, auf dem ordentlichen Weg des Aktienrechts, an die Eigentümerinnen und Eigentümer verteilt werden. Der Kanton Bern ist der grösste Aktionär, aber daraus dürfen wir für uns keinen Sondervorteil herausholen. Auch aus diesem Grund dürfen wir nicht in der Schlussphase die bisherige Regelung ausser Kraft setzen und versuchen, einen finanziellen Vorteil zu erlangen.

Präsident. Wir bereinigen. Herr Matthias Burkhalter hat einen Ordnungsantrag gestellt, wonach über Ziffer 3, Antrag SP, vor Ziffer 1 abzustimmen sei. Wir stimmen über den Ordnungsantrag ab.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Burkhalter	101 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen
	6 Enthaltungen

Präsident. Wir stimmen also zuerst über den Antrag SP, Burkhalter, zu Ziffer 3 ab, danach bereinigen wir den Antrag FDP.

Abstimmung

Für den Antrag SP zu Ziffer 3	49 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	87 Stimmen
	6 Enthaltungen

Für den Antrag FDP zu Ziffer 1 a	35 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	102 Stimmen
	5 Enthaltungen

Für den Antrag FDP zu Ziffer 1 b	35 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	98 Stimmen
	5 Enthaltungen

Präsident. Damit sind die Ziffern 1 und 3 gemäss Antrag Regierungsrat / Kommission angenommen.

Ziffer 2 und 4
Angenommen

Inkrafttreten
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

in erster und einziger Lesung

Dagegen

140 Stimmen

2 Stimmen

0 Enthaltungen

Verwaltungsbericht 2003 der Finanzdirektion

Stillschweigend genehmigt

148/04

Dringliche Interpellation SP (Ryser, Bern) – Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs des Bundes (NFA) auf den Kanton Bern, insbesondere im Behindertenwesen

Wortlaut der Interpellation vom 14. Juni 2004

Voraussichtlich am 28. November 2004 kommt der Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und den Kantonen vom 3. Oktober 2003 (NFA) zur Abstimmung. Mit diesem Vorhaben will der Bund den Finanzausgleich zwischen ihm und den Kantonen neu regeln. In diesem Paket ist vorgesehen, dass der Bund sich ganz aus der Subventionierung von Heimen und Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung zurückziehen will. Es wird angenommen, dass die Kantone diese Aufgaben übernehmen. Dazu erlaube ich mir, folgende Fragen zu stellen:

1. Sind der Regierung die zusätzlichen Kosten für Heime und Werkstätten im Behindertenbereich bekannt, die nach Annahme des NFA neu vom Kanton übernommen werden müssen?
2. Wie gedenkt der Kanton sicherzustellen, dass die betroffenen Heime und Werkstätten nach dem Rückzug des Bundes aus der Subventionierung grundsätzlich mit der gleichen finanziellen Unterstützung rechnen können wie bisher?
3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass ein Leistungsabbau unbedingt vermieden werden müsste?
4. Können die zusätzlich zu bewältigenden Aufgaben durch das bestehende Personal beim Kanton wahrgenommen werden?

(Weitere Unterschriften: 37)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 18. August 2004

Bevor der Regierungsrat auf die konkreten Fragestellungen eingeht, ist es ihm ein Anliegen, auf die Bedeutung und die Komplexität dieses Projekts in der konkreten Umsetzung hinzuweisen. Die Reform weist für den Föderalismus, die weitere Entwicklung und den Zusammenhalt unseres Landes sowie für das künftige Verhältnis zwischen Bund und Kantonen richtungsweisenden Charakter mit folgenden zentralen Zielsetzungen:

- Modernisierung und Stärkung des Föderalismus durch eine Klärung und Entflechtung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen.
- Steigerung der Wirksamkeit des Ausgleichssystems und somit eine Annäherung der kantonalen Unterschiede in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Steuerbelastungen.

- Effizienzsteigerungen bei der Erbringung von staatlichen Aufgaben durch die Einführung moderner Zusammenarbeitsformen zwischen den verschiedenen bundesstaatlichen Ebenen sowie durch die Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit.

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) nahm an ihrer Jahresversammlung vom 27./28. Mai 2004 von den neu berechneten Auswirkungen der NFA Kenntnis. Die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) aktualisierte Globalbilanz, die für jeden Kanton die Auswirkungen der neuen Ausgleichssysteme, der Aufgabenentflechtung und des Wegfalls des bisherigen Finanzausgleichs gegenüberstellt, rechnet für den Kanton Bern neu mit einer Gesamtentlastung von 92 Mio. Franken gegenüber 111 Mio. Franken gemäss bisherigen Berechnungen (nach Härtefallausgleich).

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine zumindest ansatzweise einheitliche Umsetzung des NFA in allen Kantonen wichtig ist, damit grosse Unterschiede in Quantität und insbesondere Qualität der Leistungsangebote in den verschiedenen Aufgabenfeldern und auch im Behindertenbereich vermieden werden können. Er begrüsst es deshalb, dass die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) bei der Umsetzung Koordinationsaufgaben wahrnehmen will.

Zu Frage 1:

Gemäss Berechnungen des Bundes wird der Kanton Bern im Behindertenbereich (kollektive Leistungen, d.h. Bau- und Betriebsbeiträge) durch den NFA mit rund 240 Mio. Franken zusätzlich belastet. Bei diesen Zahlen handelt es sich aber erst um vorläufige Angaben, da die genauen Auswirkungen z.B. des Entlastungsprogramms 2003 des Bundes auf dessen Beiträge an die Institutionen noch nicht im Detail bekannt sind. Im Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch eine Beschwerde des Kantons Bern hängig.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen werden über 20 Aufgabenbereiche neu vollständig in die Verantwortung der Kantone oder in diejenige des Bundes übertragen. Die Zuweisung erfolgt auf Grund des Subsidiaritätsprinzips, wonach die übergeordnete staatliche Ebene (Bund) nur diejenigen Aufgaben übernehmen soll, welche die untergeordnete Ebene (Kantone) nicht aus eigener Kraft erfüllen kann. Im Rahmen der Finanzierungsentflechtung entfallen die zweckgebundenen Subventionen sowie die finanzkraftabhängigen Zuschläge. Im Gegenzug erhalten die Kantone über die Instrumente des Finanzausgleichs im engeren Sinn mehr freie Mittel zur Verfügung gestellt.

Dies bedeutet, dass in Zukunft in verschiedenen Aufgabenbereichen nicht mehr zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung stehen werden. Stattdessen wird der Kanton vermehrt über freie Mittel aus dem Finanzausgleich verfügen und in eigener Kompetenz entscheiden können, wie viele Mittel welchem Bereich zufließen sollen. Entsprechende politische Entscheide werden auf Kantonsebene im Rahmen der Diskussionen über Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan regelmässig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzhaushaltssituation und der Veränderungen in den einzelnen Aufgabenbereichen zu treffen sein.

Der Regierungsrat hat aktuell nicht die Absicht, die Mittel im Behindertenbereich nach Inkrafttreten der NFA zu kürzen. Entsprechende politische Signale hat am 19. Februar 2004 mit der Überweisung der Motion «Verschnaufpause für den Behindertenbereich» von Frau Grossrätin Häsler auch der Grosse Rat gesetzt. Der Regierungsrat ist aber der Auffassung, dass es zumindest mittelfristig möglich sein muss, Mittel innerhalb des Behindertenbereichs umzuverteilen. Es ist deshalb denkbar, dass in gewissen Fällen ein vertretbarer Leistungsabbau erfolgen wird, während in anderen Fällen trotz der schwierigen finanziellen Situation auch eine Lei-

stungserweiterung erforderlich werden kann. Nur mit einem derartigen flexiblen Vorgehen kann eine sinnvolle und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots ermöglicht werden. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass vergleichbare Leistungen von Institutionen heute durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zum Teil stark unterschiedlich abgegolten werden und ein gewisser Ausgleich angezeigt sein kann. Kurzfristig werden dabei auch die Übergangsregelungen der NFA zu beachten sein (im Erwachsenenbereich z. B. verpflichtet der Bund die Kantone, in den 3 Jahren nach dem Inkrafttreten der NFA die Leistungen des Bundes unverändert weiter zu entrichten).

Zu Frage 4:

Die neu zu bewältigenden Aufgaben können durch das bestehende Personal nach heutiger Lagebeurteilung nicht bewältigt werden. Zwar hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits heute die Aufsicht über die meisten der vom Bund mitfinanzierten Institutionen des Behindertenbereichs. Die meisten Institutionen im Erwachsenenbereich, welche Bau- und/oder Betriebsbeiträge des Bundes erhalten, werden vom Kanton heute aber nicht (mehr) mitfinanziert. Zudem werden finanztechnisch zusätzliche Arbeiten sowohl im Kinder- wie auch im Jugendbereich notwendig sein.

Der Regierungsrat schätzt, dass das BSV heute für die Betreuung der Institutionen des Kantons Bern im Erwachsenenbereich rund 200 Prozent Stellenprozente und im Kinder- und Jugendbereich rund 300 Prozent Stellenprozente einsetzt. Die Synergiegewinne des NFA (Abbau von Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kanton) sind im Behindertenbereich insgesamt eher gering. Die Umsetzung des NFA wird aber bereits in den nächsten Jahren mit einem grossen zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden sein. Deshalb wird die Stellendotation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei Annahme des NFA voraussichtlich erhöht werden müssen. Der Regierungsrat wird dabei aber darauf achten, dass diese Erhöhung durch geeignete Effizienzsteigerungsmaßnahmen (z.B. mit einem neuen Finanzierungs- und Abrechnungsmodus, welcher vermehrt auf Pauschalen beruht) möglichst gering ausfallen wird.

Präsident. Herr Ryser ist nicht befriedigt. Er hat eine schriftliche Erklärung abgegeben. Die Erklärung kommt ins Protokoll.

Simon Ryser, Bern (SP). (Schriftliche Erklärung) Ich danke der Regierung für Ihre Antwort, bin aber von dieser Stellungnahme aus folgenden Gründen nicht befriedigt: Aus staatspolitischer Sicht mag es sinnvoll sein, die Aufgaben von Bund und Kantonen zu entflechten. Meiner Meinung nach zeigt sich aber im Behindertenbereich, dass die Übertragung von Aufgaben und vor allem von Kosten auf die Kantone negative Auswirkungen auf die betroffenen Menschen haben kann. Eine solche Aufgabenteilung wäre nur zu verantworten, wenn der Kanton in der Lage wäre die vom Bund übernommenen Aufgaben auch zu tragen. Hier setze ich ein grosses Fragezeichen, was den Kanton betrifft. Es ist festzustellen, dass die Regierung noch keine verbindlichen Aussagen über die Auswirkungen des NFA auf den Kanton machen kann oder will. Angesichts der Tatsache, dass Bund und Kantone sparen müssen, ist es offen, ob der Kanton Bern die zusätzlichen Aufgaben auch tatsächlich übernehmen kann.

Die Regierung gibt bekannt, dass der Kanton Bern durch den NFA im Behindertenbereich mit rund 240 Mio. Franken belastet sein wird. Sie geht davon aus, dass der Kanton in der Lage ist, die Mittel aufzubringen, um diese Aufgaben zu erfüllen. Es fällt mir schwer, diese Aussage zu glauben, wenn ich mir die heutige Finanzpolitik vergegenwärtige. Falls das Volk Ja zur Steuersenkungsinitiative bzw. zum Gegenvorschlag sagt, werden die Finanzmittel noch knapper, als sie

heute sind. Der als Postulat überwiesene Vorstoss meiner Kollegin Häsler zeigt zwar den guten Willen des Grossen Rats, die nötigen Mittel für das Behindertenwesen aufzubringen. Zu befürchten ist jedoch, dass dies ein frommer Wunsch bleibt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in diesem Fall der Behindertenbereich bei der nächsten Sparrunde verschont werden kann.

Der Bund entlastet sich zusehends zulasten der Kantone (der öffentliche Verkehr lässt grüssen). Er fasst immer wieder und immer öfter Beschlüsse, die zu Mehrausgaben in den Kantonen führen. Wegen der Defizitbremse ist dann der Kanton gezwungen, die nötigen finanziellen Mittel anderswo – eventuell auch im Behindertenbereich – einzusparen.

Die Regierung gibt unumwunden zu, dass der GEF das nötige Personal fehlt, um diese zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen. Ich glaube kaum, dass sich allein durch geeignete Effizienzsteigerungsmassnahmen diese Aufgaben mit dem heutigen Personalbestand bewältigen lassen. Jedenfalls stellt sich für mich und viele im Behindertenbereich engagierte Personen weiterhin die Frage, ob der NFA letztlich für die betroffenen Menschen mit einer Behinderung zu einer spürbaren Verschlechterung ihrer Lebenssituation führt.

153/04

Dringliche Interpellation Bieri, Oberbipp (SVP) – Neues Domizil für die Steuerverwaltung in Bern-Bümpliz

Wortlaut der Interpellation vom 14. Juni 2004

Die verschiedenen Abteilungen der kantonalen Steuerverwaltung, die heute auf mehrere Standorte in der Stadt Bern verteilt sind, sollen für vorerst zehn Jahre in einem ehemaligen Industriegebäude in Bern-Bümpliz untergebracht werden. Diesen Grundsatzentscheid hat der Regierungsrat des Kantons Bern gefällt.

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wie viel kostet die Miete des Gebäudes in Bern-Bümpliz (insgesamt und pro Arbeitsplatz)? Wie sind diese Kosten im Vergleich mit dem Aufwand zu beurteilen, wenn die heutige Situation weitergeführt würde?
2. Mietet der Kanton in der Stadt Bern vergleichbare Gebäude? Wenn ja, zu welchen Kosten (insgesamt und pro Arbeitsplatz)?
3. Falls die Steuerverwaltung an den heutigen Standorten verbleiben würde: Wären hier weitere Investitionen nötig? Wenn ja, wofür und welcher Höhe?
4. Wie sieht die Gesamtbilanz des geplanten Umzugs unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Einsparungen im Vergleich zur Weiterführung der heutigen Situation aus (entstehende Kosten für Mietobjekt Bern-Bümpliz im Vergleich mit dem Wegfall von heutigen Mieten; Erlös aus Verkauf oder Vermietung einzelner Gebäude, Entlastung bei den Kosten für anstehende Investitionen, Gebäudeunterhalt, Sanierungen etc.)?
5. Welches sind die betrieblichen Vorteile (Führung, Arbeitsabläufe, Produktivität etc.) der künftigen Lösung im Vergleich zur heutigen Situation? Rechtfertigen diese den Arbeitsaufwand für den geplanten Umzug?
6. Offenbar ist die Steuerverwaltung heute in verschiedenen zum Teil sehr teuren Mietobjekten untergebracht. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass nicht andere kantonale Stellen diese Mietobjekte anschliessend weitermieten?

(Weitere Unterschriften: 0)

Im November 2003 hat der Grosse Rat mit einem entsprechenden Kreditbeschluss dem Antrag des Regierungsrats zugestimmt, das alte Frauenspital an der Schanzeneckstrasse 1 in Bern nach Abschluss der laufenden Sanierungs- und Umbauarbeiten für eine Nutzung durch die Universität zur Verfügung zu stellen. Für die Steuerverwaltung (SV), welche heute an acht Standorten in der Stadt Bern untergebracht ist und welche bislang als künftige Nutzerin des alten Frauenspitals vorgesehen war, bedeutete dieser Entscheid, dass für die seit etlichen Jahren angestrebte Gesamtunterbringung Steuerverwaltung (GUS) ein Alternativstandort gefunden werden musste.

Der Regierungsrat hat in der Folge im März 2004 beschlossen, die GUS im Sinne einer Übergangslösung mit einer vorerst auf 10 Jahre befristeten Mietlösung in der Liegenschaft Brünnenstrasse 66 in Bern-Bümpliz umzusetzen. Diese Lösung für die Unterbringung von rund 550 Arbeitsplätzen der SV erwies sich nach längeren Evaluationen als einzige innert nützlicher Frist realisierbare Möglichkeit. In dieser Liegenschaft, welche eine Nettogeschossfläche von rund 18'500 qm aufweisen und mehr als 600 Arbeitsplätze aufnehmen wird, bestehen auch umfangreiche Lagerflächen (u. a. mit einer Hochregallageranlage). Dieses Objekt eignet sich deshalb zugleich auch hervorragend für die Bedürfnisse des Archäologischen Dienstes (AD) der Erziehungsdirektion mit seinen spezifischen Bedürfnissen für die Lagerung des umfangreichen Fundmaterials. Die rund 60 Arbeitsplätze und die Lagerräumlichkeiten des AD befinden sich heute an drei Standorten in der Stadt Bern (Mietobjekte mit einem jährlichen Mietzins- und Nebenkostenaufwand von rund 270 000 Franken) und bedürfen in naher Zukunft z.T. ohnehin einer anderweitigen Unterbringung. Mit einem Umzug an die Brünnenstrasse 66 kann der AD an einem einzigen Standort zusammengefasst werden.

Der Bezug dieses Mietobjekts Brünnenstrasse 66 durch SV und AD soll per 1. April 2006 erfolgen.

Zu den Fragen 1, 3 und 4: Kosten der künftigen Unterbringung an der Brünnenstrasse 66:

Der jährliche Nettomietzins für das gesamte Objekt Brünnenstrasse 66 beträgt bei Vertragsbeginn Fr. 2,95 Mio. Franken. Hinzu kommen Nebenkosten (für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Wasser-, Abwasser- und Kehrrechtgebühren, etc.), welche gemäss den effektiven Kosten abgerechnet werden und somit erst nach Bezug des Mietobjekts präzise bekannt sein werden. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass diese maximal 0,5 Mio. Franken pro Jahr betragen werden.

Für diese Mietzins- und Nebenkosten hat der Regierungsrat am 30. Juni 2004 mittels Verpflichtungskredit jährliche Ausgaben von total maximal Fr. 3,45 Mio. Franken ab dem Jahr 2006 bewilligt. Davon entfallen rund 2 536 500 Franken auf die SV (rund 73,5 %) und ca. 913 500 Franken auf den AD (rund 26,5 %). Für die über 600 Arbeitsplätze von SV und AD belaufen sich die Mietzins- und Nebenkosten somit auf ca. 5700 Franken pro Jahr und Arbeitsplatz.

Darin nicht enthalten sind vom Kanton zu übernehmende, heute noch nicht konkret bekannte Kosten für mieterseitige Einrichtungen, welche bei der Ausstattung von Verwaltungsarbeitsplätzen stets anfallen (namentlich für Telefonieinstallationen und Schwachstrominstallationen für die Informatik).

Kosten bei der Weiterführung der heutigen Situation der SV: Die SV ist heute in Bern gemäss der folgenden Übersicht in drei kantonseigenen Objekten (insgesamt rund 210 Arbeitsplätze; keine Mietkostenverrechnung) und zudem in fünf Mietobjekten (insgesamt rund 340 Arbeitsplätze) untergebracht.

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 11. August 2004

Heutiger SV-Standort in Stadt Bern	Mietobjekt	Nettomietzins	Nebenkosten
Gerechtigkeitsgasse 36	nein	–	–
Gerechtigkeitsgasse 64	nein	–	–
Junkerngasse 63 / Münsterergasse 1-3	nein	–	–
Alpeneggstrasse 22	ja	323 336	58 758
Kasthoferstrasse 21-23	ja	206 556	48 171
Viktoriaplatz 25	ja	670 800	114 571
Moserstrasse 2	ja	157 466	19 707
Wildhainweg 9	ja	633 480	131 080
Total SV		1 991 638	372 287

Die aktuellen Mietzins- und Nebenkosten für die Unterbringung von 340 Arbeitsplätzen der SV in den erwähnten fünf Mietobjekten belaufen sich auf rund 2,364 Mio. Franken pro Jahr. Es ist davon auszugehen, dass sich diese auf Grund von mietvertraglichen Teuerungsanpassungsklauseln bis zum Jahr 2006 auf über 2,4 Mio. Franken erhöhen werden.

Für die künftige Nutzung der Liegenschaft Brünnenstrasse 66 wird die zusammen geführte SV mit rund 550 Arbeitsplätzen bei Vertragsbeginn im Jahr 2006 demgegenüber insgesamt maximal 2 536 500 Franken für Mietzins- und Nebenkosten entrichten.

Mit der GUS-Realisierung an der Brünnenstrasse 66 steigen die Mietzins- und Nebenkosten im Vergleich zu den heutigen Mietobjekten zwar um rund 130 000 Franken an. Diesen Mehrkosten stehen aber namhafte finanzielle Entlastungseffekte gegenüber, welche aus den bisherigen Ausführungen nicht zum Ausdruck kommen:

- Mit dem vorgesehenen Wegzug der SV aus den erwähnten drei kantonseigenen Gebäude entfallen jährliche Finanzierungs- und Unterhaltskosten von über 1,3 Mio. Franken (Annahme: 5,2 Prozent des Gebäudeversicherungswertes von total 25,76 Mio. Franken). Ferner erübrigen sich dadurch nicht unerhebliche Investitionen, welche in naher Zukunft in einzelne dieser Liegenschaften getätigt werden müssten. Dies gilt insbesondere für das Gebäude Münsterergasse 1-3, wo allein für seit längerer Zeit geforderte und nicht weiter aufschiebbare Brandschutzmassnahmen sowie für die Sanierung elektro- und haustechnischer Installationen Kosten von rund 1 Mio. Franken anfallen würden. Derartige Investitionen rechtfertigen sich indessen nicht, weil diese Liegenschaft mit ihrer baulichen Struktur für eine effiziente und kostengünstige Verwaltungsnutzung ohnehin wenig geeignet ist.
- Der Wegzug der SV aus diesen drei Altstadtliegenschaften ermöglicht deren Verkauf, woraus nicht nur ein einmaliger Desinvestitionserlös, sondern auch eine nachhaltige Entlastung von erheblichen Unterhaltskosten resultiert. Falls diese Liegenschaften inskünftig nicht verkauft, sondern an Dritte vermietet werden, ist mit einem jährlichen Mietertrag von mehreren Hunderttausend Franken zu rechnen, und auch bei einer allfälligen weiteren Nutzung durch Verwaltungseinheiten ergeben sich positive finanzielle Effekte in derselben Größenordnung dadurch, dass andernorts Mietkosten entfallen.

Die vom Interpellanten in Frage 4 angesprochene Gesamtbilanz kann heute in bereinigter und präziser Weise aber nicht präsentiert werden, zumal weder über den Investitionsbedarf in die kantonseigenen Gebäude noch hinsichtlich künftiger Verkaufs- bzw. Vermietungserlöse gesicherte und präzise Zahlenangaben vorliegen. Die Kosteneinsparungen der beschlossenen Lösung an der Brünnenstrasse 66 sind aber in jedem Fall namhaft und lassen sich in zuverlässiger Weise durch eine Gegenüberstellung der Kosten pro Arbeitsplatz aufzeigen: während in den heutigen Mietobjekten der SV

jährliche Mietzins- und Nebenkosten von über 7000 Franken pro Arbeitsplatz anfallen, werden diese am künftigen Standort der SV lediglich rund 4600 Franken pro Arbeitsplatz betragen (bzw. rund 4700 Franken, wenn man auch die einmaligen Umzugskosten von rund 1000 Franken pro Arbeitsplatz berücksichtigt und diese über die Nutzungsdauer von vorerst 10 Jahren verteilt).

Zu Frage 2:

Der Kanton mietet in der Stadt Bern eine Reihe von Gebäuden für die Unterbringung seiner Verwaltung und auch der Universität. Diese sind auf Grund ihrer unterschiedlichen Art, Grösse und Lage nur sehr bedingt vergleichbar: In der gesamten Region Bern liegen die vom Kanton entrichteten Mietzinse zwischen 23 Franken (für Lagerräume) und 314 Franken (Büroräumlichkeiten) pro qm und Jahr; der Durchschnittsmietzins bewegt sich bei knapp 180 Franken.

Für das Objekt Brünnenstrasse 66 beträgt der Nettomietzins knapp 160 Franken pro qm Nettogeschossfläche. Sowohl hinsichtlich dieses Mietzinses als auch in Bezug auf seine Grösse und Lage ist diese Liegenschaft recht gut vergleichbar mit dem Gebäude Schermenweg 5 am Wankdorfplatz, welches der Kanton seit über dreissig Jahren von der Immobilien-gesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG) für die Unterbringung von mehreren Hundert Arbeitsplätzen (hauptsächlich des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes) mietet: Der jährliche Mietzins pro qm Bürofläche beträgt in dieser zweckmässigen und gut unterhaltenen Liegenschaft knapp 150 Franken, was vom Regierungsrat vor kurzem ausdrücklich als günstig bezeichnet wurde (vgl. seine Antwort vom 3.12.2003 zur Interpellation 120/03 Brand, Münchenbuchsee, SVP, Ziffer 6).

Zu Frage 5:

Die unmittelbaren Einsparungsmöglichkeiten durch die Zusammenführung der SV an einem Standort in einem kostengünstigen Mietobjekt wurden bereits dargestellt. Weitere Erleichterungen und Vereinfachungen mit kostensenkender Wirkung ergeben sich sodann z.B. beim Verwaltungsaufwand für die Bewirtschaftung der bisherigen Mietverträge, und bei einem allfälligen Verkauf der freiwerdenden kantonseigenen Gebäude der SV wird inskünftig auch der Personalaufwand für baulichen Unterhalt etc. entfallen. Ein einziger grosser Standort bietet auch grössere Flexibilität und einfachere Reaktionsmöglichkeiten bei Veränderungen des Personalbestands oder bei organisatorischen Anpassungen. Positiv auf den künftigen Personalaufwand auswirken wird sich die Unterbringung «unter einem Dach» zweifellos auch deshalb, weil die Transfers der Mitarbeitenden zwischen den verschiedenen heutigen Standorten (z. B. für die Teilnahme an Sitzungen etc.) sowie aufwändige Materialtransporte des AD inskünftig entfallen und die betrieblichen und führungsmässigen Abläufe vereinfacht werden. Für die SV bedeutsam ist zudem die Möglichkeit, an der Brünnenstrasse 66 nunmehr auch für die Kreisverwaltungen Mittelland und Bern-Stadt sowie für die Staatskasse Bern das bereits vor Jahren beschlossene Organisationskonzept mit seinen vereinfachten

Arbeitsabläufen umsetzen, diese drei Abteilungen zur neuen Kreisverwaltung Bern-Mittelland zusammen führen und somit gleich wie die übrigen Kreisverwaltungen der Steuerverwaltung optimiert organisieren zu können.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat hat die Absicht, für die angesprochenen Mietobjekte nach dem Wegzug der SV grundsätzlich keine neuen Mietverhältnisse für die Kantonsverwaltung oder die Universität einzugehen, soweit dies nicht ausnahmsweise aus zwingenden betrieblichen Bedürfnissen unumgänglich ist. Mit diesem Verhalten im Mietbereich sowie mit der Veräusserung für Verwaltungszwecke ungeeigneter kantonseigener Gebäude will der Regierungsrat dem im SAR- bzw. SAR-Ergänzungsbericht (S. 234f. bzw. S. 125ff.) beschriebenen und vom Grossen Rat erteilten Auftrag, die Kosten der Raumnutzung durch die Verwaltung zu senken, Rechnung tragen. Entsprechende Grundlagen und Massnahmen zur Verbesserung der Nutzungseffizienz befinden sich zur Zeit in Bearbeitung.

Präsident. Herr Bieri ist von der Antwort befriedigt und gibt eine kurze Erklärung ab.

Rudolf Bieri, Oberbipp (SVP). Die reinen Mietkosten für das Objekt Brünnenstrasse fallen gegenüber der heutigen Lösung etwas teurer aus. Durch den Wegzug der Steuerverwaltung aus den drei kantonseigenen Gebäuden sollten die jährliche Finanzierung und Unterhaltskosten in zehnfacher Höhe wieder zurückkommen. Durch den Verkauf oder die eventuelle Vermietung der eigenen Gebäude sollten mehrere 100 000 Franken zurückkommen. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass sich die Liegenschaftsverwaltung Mühe gibt, die Gebäude zu verkaufen oder zu vermieten. Ich war selber Nachbar von einem kantonseigenen Gebäude, das neun Jahre leer gestanden ist und somit keinen Ertrag einbrachte. Obwohl ich diese Frage in der Interpellation nicht gestellt habe, möchte ich wissen, was nach zehn Jahren passieren wird. Wird es dann einen grossen «Chlapf» mit Kosten geben?

Präsident. Wir sind am Ende der Geschäfte mit erster Priorität angelangt. Für die Geschäfte mit zweiter Priorität haben wir nur noch 15 Minuten Zeit. Zum Teil sind die Leute, deren Interpellationen an die Reihe kommen, nicht mehr da. Ich schlage deshalb vor, jetzt aufzuhören.

Ich bitte kurz um Aufmerksamkeit. Ich halte wie angekündigt mein viertelstündiges Schlussreferat. Wir haben eine interessante, manchmal auch fast hektische Session erlebt. Sie haben mich gefordert. Ich musste sehr gut aufpassen, damit ich möglichst keine Fehler mache. Ich danke Ihnen für die Mitarbeit, ich danke auch der Verwaltung, der Staatskanzlei, dem Regierungsrat für die grosse Leistung und die grosse Arbeit. Ich wünsche Ihnen allen eine gute Zeit und allenfalls schöne Ferien. Wir sehen uns wieder in der Novembersession und später dann in der Sondersession im Dezember

Applaus

Schluss der Sitzung und der Session um 15.47 Uhr

Die Redaktorin:
Daniela Pérez-Lopez

Direktionsgeschäfte

Direktionsgeschäfte der Septembersession 2004

Sessionsbeginn 6. September 2004

Direktionen

Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Polizei- und Militärdirektion	3
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.	6

Geschäfte der Finanzkommission

Volkswirtschaftsdirektion	6
Polizei- und Militärdirektion	6

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1996. Perrefitte. Kantonsstrasse Nr. 1367 Moutier–Le Pichoux, km 1.745 – km 2.310. Korrektur der Strasse mit Gehweg in der Ortschaft; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Korrektur der Kantonsstrasse Nr. 1367 in der Ortschaft Perrefitte, auf einer Gesamtlänge von 565 m, mit Bau eines Gehwegs und einer «Pforte» am Westeingang der Ortschaft.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 14, 18a, 24a, 24b, 24e, 26, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (SFD), Artikel 5 und 7
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16a ff.
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 43 ff.
- Strassenplan, genehmigt von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit Beschluss Nr. 2004/230/29 vom 13. April 2004
- Strassenbauprogramm 2003–2006, Tätigkeitsliste Seite 18, Gegenstand Nr. 3629.

3. Kosten, neue und gebundene Ausgaben

(Kostenstand: 1. Januar 2004, Produktionskostenindex (PKI) des SBV)

	CHF
Gesamtkosten	2 240 000.–
./. der voraussichtlichen Beiträge Dritter	– 107 000.–
Kosten zu Lasten Kanton	2 133 000.–
./. der gebundenen Ausgaben ¹ (Art. 16g Abs. 1 Bst. d FHG)	– 910 000.–

Kosten zu Lasten des Kantons / Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV

1 223 000.–

./. der bereits bewilligten Projektierungskosten

– 80 000.–

Zu bewilligender Kredit

1 143 000.–

Es handelt sich im vorliegenden Fall um neue Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG sowie um einmalige Ausgaben im Sinne von Artikel 16d FHG. Teuerungsbedingte Zusatzkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag CHF
4960 5010, Tiefbauamt,	bisher	70 000.–
Bau von Kantonsstrassen	2004	30 000.–
	2005	800 000.–
	2006	800 000.–
	2007	400 000.–
	2008	120 000.–
	danach	20 000.–
	Total	2 240 000.–

Die Gemeindebeiträge werden über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinbart.

5. Finanzreferendum

Der Verpflichtungskredit ist je Ausschreibungseinheit auf die Vergabesumme zu reduzieren. Er beträgt im Maximum CHF 1 142 000.–.

Volkswirtschaftsdirektion

1696. Bodenverbesserung; Gemeinde Kandergrund; Kantons- und Fondsbeitrag für die Wasserversorgungsgenossenschaft Kandergrund (WA-GEKA) an die Kosten der Wasserversorgung. Grundsatzbeschluss; Rahmenkredit.

1. Gegenstand

Die Wasserversorgung der Gemeinde Kandergrund wird bis heute durch zehn verschiedene Genossenschaften sichergestellt. Das Erschliessungsgebiet umfasst den ganzen Talboden von der Tellenburg bei Frutigen im Norden bis zum Bühlstutz vor Kandersteg im Süden sowie die beiden am östlichen Talhang höher oben gelegenen Fraktionen Inner- und Usser-Rüteni. Versorgt werden insgesamt rund 700 Gebäude (davon 134 landwirtschaftliche) mit total 1252 Einwohnern.

Die bestehenden Anlagen stammen grösstenteils aus der Zeit des Lötschbergbahnbaus um 1910 und wurden sachgerecht unter-

halten, jedoch kaum erneuert. Die Gesamtanlage ist heute technisch und hygienisch veraltet, teilweise fehlt im Siedlungsgebiet der Löschschutz. Um die unhaltbaren Trink- und Löschwasserhältnisse zu sanieren, ist die Wasserversorgung in Kandergrund baulich umfassend zu erneuern. In diesem Zusammenhang wurde die Gelegenheit ergriffen, um die rechtliche Ausgestaltung der Wasserversorgung zu reorganisieren. So wurde die bisher auf einzelne Genossenschaften aufgeteilte Wasserversorgung in einer einzigen Wasserversorgungsgenossenschaft zusammengefasst.

Das vom Ingenieurbüro Wa-tec AG in Thun ausgearbeitete Projekt der Gesamt- Wasserversorgung der Gemeinde Kandergrund vom Februar 2004 wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:

- Sanierung der Quelfassungen Aegerten, Bunderbach und Inner-Rüteni.
- 3 neue Reservoirs (Mitholz, Pfrundgut, Inner-Rüteni) mit gesamthaft 380 m³ Brauchwasser und 250 m³ Löschwasser.
- 5200 m Hydrantenleitung mit 20 Hydranten.

Nicht beitragsberechtigt sind Landerwerb und Kulturausfallsentschädigung.

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 4 800 000.– veranschlagt.

Das Vorhaben befindet sich in der Zone 2 und 3 gemäss Viehwirtschaftskataster.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 30, 36 und 38 des Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
- Artikel 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen (SVV) vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
- Artikel 17 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (BSG 620)
- Artikel 53, Absatz 3 der Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994 (BSG 621.1)
- Artikel 3 bis 5c des Wasserversorgungsgesetzes (WVG) vom 11. November 1996 (BSG 752.32).

3. Kantons- und Fondsbeitrag

Beitragsberechtigt beim Kanton sind	Fr.
– aus Meliorationskrediten	4 800 000.–
– aus dem Trinkwasserfonds	2 200 000.–
Beim Bund sind voraussichtlich beitragsberechtigt	4 800 000.–

Beiträge aus Meliorationskrediten:	
Kanton 25% von Fr. 4 800 000.–	1 200 000.–
Bund 20% von Fr. 4 800 000.–	960 000.–

Beiträge aus dem Trinkwasserfonds:	
25% von Fr. 2 200 000.–	550 000.–

Preisstandsklausel: Produktionskosten-Index (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) Stand: 1. Quartal 2004.

4. Kredit- und Ausgabenart

Meliorationskredit:

Rahmenkredit 2004 bis 2011. Gestützt auf Artikel 16g, Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

Wasserfonds:

Gebundene Ausgabe gemäss Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe a des Finanzhaushaltsgesetzes.

5. Rechnungsjahr und Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 4300 5650-310. 2005 bis voraussichtlich 2011. Die Ausgaben sind im Budget und im Finanzplan eingestellt.

Voraussichtliche Zahlungen: Fr.

2005	160 000.–
2006	160 000.–
2007	160 000.–
2008	160 000.–
2009	160 000.–
2010	160 000.–
2011	240 000.–

Trinkwasserfonds. Konto 5092 5622-100:

2005	100 000.–
2006	100 000.–
2007	100 000.–
2008	250 000.–

6. Finanzierung

Kanton Meliorationskredite	1 200 000.–
Kanton Trinkwasserfonds	550 000.–
Bund (voraussichtlich)	960 000.–
Gebäudeversicherung	66 000.–
Wasserversorgungsgenossenschaft WAGEKA	2 024 000.–
<i>Total</i>	<i>4 800 000.–</i>

a) Etappierung

Der Bau erfolgt 2005 bis 2010. Die einzelnen Etappen werden von der Abteilung Strukturverbesserungen ab 2005 entsprechend der verfügbaren Kantons- und Bundesmittel freigegeben.

7. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die Zustimmung der Abteilung Strukturverbesserungen (ASV) einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2012 gewährt.
- Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der ASV und des WEA vom 1. Januar 2002.
- Für zweckentfremdete landwirtschaftliche und für neue nicht landwirtschaftliche Anschlüsse ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 4000.– pro Anschluss zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwältzt werden.
- Die Schlusszahlung der Kantons- und Fondsbeiträge erfolgt nach der Bauabnahme durch die ASV aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen der ASV und entsprechend den vorhandenen Krediten entgegengenommen.

8. Begründung

- Eine technisch und aus der Sicht der Lebensmittelhygiene zeitgemässe Wasserversorgung ist eine unverzichtbare Infrastruktur von hohem öffentlichem Interesse. Die in Kandergrund vorhandenen Einzelversorgungen entsprechen den Anforderungen des schweiz. Lebensmittelgesetzes längst nicht mehr. Die vorhandenen Druckverhältnisse sind ungenügend und ein Löschschutz fehlt grösstenteils.
- Das vorliegende Projekt der Gesamt-Wasserversorgung entspricht dem Strukturleitbild der Berner Landwirtschaft, Region B2 (touristisches Berggebiet).

1808. Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT): Ausgabenbewilligung für fünf Zahlungskredite (Tierzuchtförderbeiträge): neue wiederkehrende Ausgaben.

1. Gegenstand

Vorliegend geht es um Kantonsbeiträge an die vom Bund anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzuchtorganisationen (Schweine, Schafe und Ziegen) für folgende Aktivitäten: Herdebuchführung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und Programme zur Erhaltung der Schweizer Rassen.

Gemäss Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Tierzucht (TZV; SR 916.310) ist die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen (Verbundmassnahme Bund/Kantone).

Fünf Zahlungskredite der seit vielen Jahren durch die VOL gewährten Tierzuchtförderbeiträge bedürfen nach einer Neubeurteilung durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern inskünftig einer Ausgabenbewilligung des Grossen Rates.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 6 TZV
- Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Artikel 15a der Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV; BSG 910.111)
- Artikel 16f, 16g Absatz 2 und 16k des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BSG 620.0).

3. Ausgabenart

Die betroffenen Tierzuchtförderbeiträge sind neue wiederkehrende Ausgaben (Artikel 16g Absatz 2 und 16f FHG). Es handelt sich um fünf Zahlungskredite (Artikel 16k FHG) von je über 200 000 Franken, für die der Grosse Rat ausgabenbefugtes Organ ist.

Gestützt auf Artikel 6 TZV und Artikel 15a PVLV werden im Rahmen einer Verbundaufgabe Bund/Kantone seit vielen Jahren Kantonsbeiträge zur Tierzuchtförderung ausgerichtet. In der Annahme, es handle sich vorliegend jeweils um neue *einmalige* (Artikel 16d FHG) Ausgaben, hat die VOL diese Beiträge bisher selbst bewilligt. Aufgrund der Feststellung der Finanzkontrolle in ihrem Bericht vom 10. April 2003, bei den Tierzuchtbeiträgen gemäss Artikel 15a PVLV handle es sich um neue *wiederkehrende* (Artikel 16f FHG) Ausgaben, liegt die Ausgabenbefugnis für die betroffenen Zahlungskredite beim Grossen Rat.

4. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Fleckviehzuchtverband: Herdebuchführung	420 000.–
– Fleckviehzuchtverband: Milchleistungsprüfung	1 020 000.–
– Pferdezuchtorganisationen: Herdebuchführung	205 000.–
– Suisseporcs: Gesamte Schweinezucht	295 000.–
– Schweiz. Schafzuchtverband: Gesamte Schafzucht	260 000.–

5. Kreditart, Rechnungsjahr und Konto

Zahlungskredite 2004, Konto 4310 3653-120.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2004 und im Finanzplan eingestellt.

6. Fakultative Volksabstimmung

Die Zahlungskredite von Fr. 420 000.– und Fr. 1 020 000.– zugunsten des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes unterliegen gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV der fakultativen Volksabstimmung.

1897. BLS Lötschbergbahnen AG (BLS)/Bieler Schifffahrtsgesellschaft (BSG) Betriebsabteilungen 2005 bis 2008 an die touristische Schifffahrt auf bernischen Gewässern; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit von insgesamt 4,2 Millionen Franken für Betriebsabteilungen an die touristische Schifffahrt auf den bernischen Gewässern in den Jahren 2005 bis 2008.

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage wird gestützt auf Artikel 16h Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (FHG) mit dem vorliegendem Grossratsbeschluss geschaffen. Massgebend sind zudem Artikel 16d, 16g Absatz 2, und Artikel 17 FHG.

3. Massgebende Kreditsumme

Staatsbeitrag von insgesamt 4,2 Millionen Franken, wovon 1,5 Millionen Franken zugunsten der BLS und 2,7 Millionen Franken zugunsten der BSG.

Die Tranche für 2005 ist im Budget enthalten. Die Beiträge für die Jahre 2006 bis 2008 sind in den aktuellen Finanzplänen noch nicht enthalten. Im Rahmen des Budgetprozesses 2006 müssen die entsprechenden Tranchen eingestellt werden.

4. Kredit- und Ausgabenart

Verpflichtungskredit.

Gestützt auf Artikel 16d, 16g Absatz 2 FHG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

5. Jahr und Konto

Zahlungen voraussichtlich 2005-2008, BVE Konto 4970.3640-100
 Voraussichtliche Stafflung: 2005 1,7 Millionen Franken
 2006 1,3 Millionen Franken
 2007 0,9 Millionen Franken
 2008 0,3 Millionen Franken

6. Bedingungen und Auflagen

Vor der Auszahlung der ersten Tranche haben die Unternehmen einen Businessplan vorzulegen, der die jährlichen Etappen der Umstellung mit Meilensteinen und Planerfolgsrechnungen aufzeigt.

Die Auszahlung der Jahrestanchen erfolgt dabei grundsätzlich nach Massgabe der Erfüllung des Businessplans. Zahlungen können reduziert oder verweigert werden, wenn die definierten Meilensteine aufgrund falscher oder fehlender Entscheide der Unternehmen nicht erreicht werden.

Die Bau-, Verkehrs und Energiedirektion wird ermächtigt, in einer Leistungsvereinbarung mit beiden Unternehmen über den Zeitraum von 2005 bis 2008 entsprechende Auflagen und Bedingungen zu formulieren.

7. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Polizei- und Militärdirektion

2142. Polizei- und Militärdirektion, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt: Aufbau einer Fernüberwachung der Lichtsignalanlagen und Installation Digitaler Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras auf den Kantonsstrassen im Kanton Bern; Realisierungsbewilligung und Verpflichtungskredit 2005-2010.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 5920000.– soll in den Jahren 2005 bis 2010 eine zentrale Fernüberwachung für die Lichtsignalanlagen des Kantons realisiert werden, welche neben der Störungsintervention auch als Kommunikationsplattform für Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras an Fussgängerübergängen mit hohem Gefahrenpotenzial sowie für die Geschwindigkeitsüberwachungseinrichtungen an der A5 in Tüscherz-Alfermée dient.

Die bereits im Jahr 2004 vorgesehenen Arbeiten können aufgrund einer nicht vorhersehbaren Verzögerung in der Abwicklung des Bewilligungsverfahrens nicht mehr ausgeführt werden. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) wird deshalb dem Regierungsrat beantragen, die für das Jahr 2004 vorgesehenen Mittel von CHF 965 000.– im Umfang der maximal zulässigen 20 Prozent (entspricht CHF 193 000.–) mittels Kreditübertragung – und entsprechender Kreditsperre im 2004 – auf das Jahr 2005 zu übertragen. Auf den im Jahr 2004 verbleibenden Voranschlagskredit von CHF 772 000.– wird ebenfalls eine Kreditsperre gelegt, so dass diese Investitionskredite nicht für andere Projekte eingesetzt werden können. Je nach Entwicklung der Voranschlagssituation werden die POM und/oder die BVE im Jahr 2005 darauf angewiesen sein, beim Regierungsrat oder Grossen Rat eine entsprechende Kreditüberschreitung bzw. einen entsprechenden Nachkredit zu beantragen, da der aufgrund der zeitlichen Verzögerung eintretende Mittel-Zusatzbedarf nicht mehr in den Voranschlag 2005 aufgenommen werden konnte.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 44 Absatz 1
- Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, Artikel 2

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d
- Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13
- Gesetz über den Finanzhaushalt (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 16a, 16d, 16g Absatz 2 Buchstabe a und 17
- Verordnung über den Finanzhaushalt (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 43, 49, 50, 52 und 53.

3. Kreditumfang, Art und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Fernüberwachung	CHF 2 015 000.–
Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras bei FG-LSA	CHF 3 080 000.–
Geschwindigkeitsmessanlagen auf der A5	CHF 825 000.–

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe von total CHF 5920000.–. Mit den bisherigen Projektierungskosten von CHF 148594.45 (Rechnungsjahr 2003) ergibt sich ein Ausgaben-total von CHF 6068594.45.

Teuerungsklausel: Preisbasis ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2003 mit 102.8 Punkten (auf Basis 2001).

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahre

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der voraussichtlich mit den nachfolgenden Zahlungskrediten abgelöst wird. Diese sind gesamthaft im Voranschlag 2004 und im Finanzplan 2005 bis 2008 enthalten. Aufgrund der unter Ziffer 1 erwähnten Projektverzögerung werden jedoch die ursprünglich für das Jahr 2004 vorgesehenen Voranschlagskredite im 2005 zu beanspruchen sein.

Konto	2004 Fr.	2005 Fr.	2006 Fr.	2007 Fr.	2008 Fr.	2009 Fr.	2010 Fr.
Fernüberwachung FÜ							
SVSA 4620 5019-900 (Invest.)	340 000						
TBA 4960 501100-150 (Invest.)		245 000	365 000	485 000	530 000	50 000	0
Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras RLK							
Kapo 4610 5061-100 (Invest.)	500 000	430 000	430 000	430 000	430 000	430 000	430 000
3 Geschwindigkeitsmessanlagen A5							
Kapo 4610 5061-100 (Invest.)	125 000	700 000	0	0	0	0	0
Total	965 000	1 375 000	795 000	915 000	960 000	480 000	430 000
Kreditübertragung 04/05 mit Kreditsperre							
Kapo 4610 5061-100 (Invest.)	– 193 000	193 000					
Kreditsperren 2004							
SVSA 4620 5019-900 (Invest.)	– 340 000						
Kapo 4610 5061-100 (Invest.)	– 432 000						
Zusatzbedarf 2005							
TBA 4960 501100-150 (Invest.)		340 000					
Kapo 4610'5061-100 (Invest.)		432 000					
Total	0	2 340 000	795 000	915 000	960 000	480 000	430 000

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Folgekosten und Erträge der Vorlage lassen sich wie folgt beziffern:

Personal

Zur administrativen Bewältigung der zu erwartenden Übertretungen ist bei der Ordnungsbussenzentrale der Kapo eine zusätzliche Stelle notwendig. Diese muss ab Mitte 2008 (50%) bzw. ab 2009 (100%) besetzt werden.

Betrieb und Unterhalt

Betriebs- und Unterhaltskosten:

Die Betriebs- und Unterhaltskosten sind im Finanzplan 2005 bis 2008 enthalten.

- inkl. 5% Kapitalverzinsung und 5% Amortisation
- inkl. zusätzliche Personalkosten bei der Kapo: ab 2008 50%-Stelle, ab 2009 100%-Stelle

Konto	2005 Fr.	2006 Fr.	2007 Fr.	2008 Fr.	2009 Fr.	2010 Fr.
<u>Fernüberwachung FÜ</u>						
TBA 4960 314400-150 (Unterhalt)	60 000	85 000	120 000	125 000	125 000	125 000
TBA 4960 3185-150 (Energie)	10 000	20 000	30 000	35 000	35 000	35 000
<u>Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras RLK</u>						
Kapo 4610 3151-100 (Unterhalt)	80 000	115 000	150 000	195 000	240 000	275 000
Kapo 4610 3010-100 (Personal)				75 000	150 000	150 000
<u>3 Geschwindigkeitsmessanlagen A5</u>						
Kapo 4610 3151-100 (Unterhalt)	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
5% Kapitalverzinsung und 5% Amortisation	268 000	356 000	455 000	503 000	546 000	589 000
Total	433 000	591 000	770 000	948 000	1 111 000	1 189 000

Ertrag:

Die Erträge sind im Finanzplan 2005–2008 enthalten.

- Netto, d. h. nach Abzug der Bearbeitungskosten

basierend auf

- Ausrüstung bei 2 Fussgängerlichtsignalanlagen pro Jahr und
- 2 Rotlichtübertretungen und 5 Geschwindigkeitsmissachtungen pro Tag und Messstelle (0.1% bzw. 0.5% der heute registrierten Übertretungen; Quelle: Stapo Zürich)

Konto	2005 Fr.	2006 Fr.	2007 Fr.	2008 Fr.	2009 Fr.	2010 Fr.
<u>Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungskameras RLK</u>						
Kapo 4610 4370-100	1 030 000	1 455 000	1 940 000	2 420 000	2 920 000	3 140 000
TBA 4960 631000-150	70 000	145 000	150 000	160 000	160 000	160 000
<u>3 Geschwindigkeitsmessanlagen A5</u>						
Kapo 4610 4370-100	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
Total	1 140 000	1 640 000	2 130 000	2 620 000	3 120 000	3 340 000

Die Realisierung der Erträge ist abhängig von der Umsetzung der Gesamtvorlage. Werden die erforderlichen Investitionen nur in reduziertem Umfang oder überhaupt nicht bewilligt, reduziert sich der budgetierte Ertrag der Ordnungsbussen um die entsprechenden Beträge.

Gesamtkostenverlauf

Investitionen:	FÜ	RLK	A5	Total	kumuliert
2005	585 000	930 000	825 000	2 340 000	2 340 000
2006	365 000	430 000	0	795 000	3 135 000
2007	485 000	430 000	0	915 000	4 050 000
2008	530 000	430 000	0	960 000	5 010 000
2009	50 000	430 000	0	480 000	5 490 000
2010	0	430 000	0	430 000	5 920 000
	2 015 000	3'080 000	825 000	5 920 000	
Betrieb und Unterhalt:		kumuliert			
2005	433 000	433 000			
2006	591 000	1 024 000			
2007	770 000	1 794 000			

2008	948 000	2 742 000
2009	1 111 000	3 853 000
2010	1 189 000	5 042 000

Ertrag und Saldo:	Ertrag				Saldo
	RLK	A5	Total	kumuliert	[–]
2005	1 100 000	40 000	1 140 000	1 140 000	– 1 633 000
2006	1 600 000	40 000	1 640 000	2 780 000	– 1 379 000
2007	2 090 000	40 000	2 130 000	4 910 000	– 934 000
2008	2 580 000	40 000	2 620 000	7 530 000	– 222 000
2009	3 080 000	40 000	3 120 000	10 650 000	1 307 000
2010	3 300 000	40 000	3 340 000	13 990 000	3 028 000
			13 990 000		

Saldo = Ertrag kumuliert – Investitionen kumuliert – Unterhalt kumuliert

Der Gesamtkostenverlauf zeigt, dass ab spätestens 2009 der Ertrag den Aufwand für die Investitionen, den Betrieb und Unterhalt übersteigt.

6. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Kantonsverfassung).

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

2042. Wettbewerb zur Attraktivierung von Kernzonen in Regionalzentren: Verlängerung des Rahmenkredites.

1. Beschluss

Die Laufzeit des bestehenden Rahmenkredites zur Umsetzung des Wettbewerbes zur Attraktivierung von Kernzonen in Regionalzentren (GRB vom 6. Juni 2000) wird um 2 Jahre verlängert.

Per Ende 2006 verfällt der Kredit. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dessen Laufzeit im Bedarfsfall um maximal zwei weitere Jahre (bis Ende 2008) zu verlängern.

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721), Artikel 54 Absätze 1 und 2 lit g, Artikel 139 und 140
- Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV; BSG 706.111), Artikel 8
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG; BSG 620), Artikel 16 und 21.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 30, 36 und 38 des Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997
- Artikel 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen vom 5. November 1997
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 69 der Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

Fr.

Voranschlagskredit	4300 562	3 100 000.–
Nachkredit	4300 562 (5620-310)	1 500 000.–
Kreditsperre	4300 565 (5650-310)	1 500 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2004.

Polizei- und Militärdirektion

2035. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Migration und Personenstand; IT-Ersatzbeschaffung; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat.

1. Gegenstand

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) betreibt zurzeit eine heterogene IT-Infrastruktur, welche dem IT Zonenplan zum grössten Teil nicht mehr entspricht. Der Betrieb dieser Umgebung ist sehr kosten- und zeitintensiv. Der Regierungsrat hat mit der am 20. September 2000 erlassenen Informatikstrategie Standardisierungsgrundsätze vorgegeben. Um die Anforderungen des IT-Zonenplanes zu erfüllen, ist auch im MIP der Ersatz von Hardware unumgänglich. Ein Grossteil der heute beim MIP eingesetzten Hardware unterstützt wegen technischer Überalterung die neu einzusetzenden Software-Instrumente (Windows2000/XP) nicht. Hinzu kommt, dass Windows NT von Microsoft nicht mehr unterstützt wird.

Es war vorgesehen, die bestehende Server-Hardware in den Zivilstandsämtern bis zur nächsten Reform im Zivilstandswesen weiter zu betreiben. Jedoch hat sich erwiesen, dass die Lebensdauer

Geschäfte der Finanzkommission

Volkswirtschaftsdirektion

1578. Amt für Landwirtschaft und Natur; Strukturverbesserungsbeiträge: Nachkredit mit Kreditsperre.

1. Gegenstand

Für die Strukturverbesserungsbeiträge wird dem Budget jeweils eine Annahme zu Grunde gelegt, in welchem Verhältnis Gesuche von Privaten und solche von Gemeinden eingehen. Im Vollzugsjahr 2004 entspricht das Verhältnis nicht den budgetierten Annahmen. Wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen, wie Unwetter Schäden in den letzten Jahren, haben die Gesuche der Gemeinden stark zugenommen. Dagegen sind die Gesuchseingänge bei Privaten unter den Erwartungen.

er der Server und weiterer Hardware (Netzwerk-Komponenten und Clients) kürzer und die Leistungsanforderungen von Windows 2000 und XP höher als angenommen sind und dadurch ein Ersatz dieser Geräte unumgänglich ist. Weiter hat sich gezeigt, dass die bestehenden Röhren-Monitore (CRT), deren Lebenszyklus normalerweise über demjenigen von PCs liegt, früher als erwartet wesentliche Qualitätseinbussen (Unschärfen, Flimmern usw.) und Ausfälle aufweisen. Deshalb und aus ergonomischen Gründen müssen diese dringend durch entsprechende Flachmonitore (TFT) ersetzt werden, insbesondere weil mit der Einführung der neuen gesamtschweizerischen Zivilstandsdatenbank Infostar, die Arbeit auf den Zivilstandsämtern nur noch am PC erledigt wird. Die zum Teil engen räumlichen Verhältnisse auf den Zivilstandsämtern bedingen ebenfalls den Einsatz von TFTs.

Zum Zeitpunkt der Budgetierung waren diese Umstände nicht absehbar, weshalb die erforderlichen Mittel mit vorliegendem Nachkredit-Begehren beantragt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion
- Artikel 25 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987
- Artikel 69 Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

Fr.

Voranschlagskredit auf Kontogruppe 506	1 150 000.–
Nachkredit 4640 506 (405068-100)	623 610.–
Kreditsperre 4640 311 (403118-100)	50 000.–
Kreditsperre 4640 318 (403188-100)	30 000.–
Kreditsperre 4610 506 (105061-100)	543 610.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 2004.

5. Vorzeitige Bewilligung

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 FHG bewilligt der Regierungsrat den Nachkredit aufgrund unaufschiebbarer Verpflichtungen vorzeitig.

2037. Polizei- und Militärdirektion Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Umsetzung IT-Harmonisierung der strategischen Fachapplikation GINA NT2 einschliesslich Schnittstellen; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat.

1. Gegenstand

Nachkredit für die Beschaffung der Lizenzen für die strategischen Fachapplikation GINA NT2.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der POM
- Artikel 25 FHG vom 10. November 1987
- Artikel 69 FHV vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

Fr.

Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316	482 600.–
Nachkredit auf Kontogruppe 316 (303168-100)	495 000.–
Kreditsperre 4630 318 (303180-900)	458 500.–
Kreditsperre 4610 301 (103010-100)	36 500.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 2004.

5. Vorzeitige Bewilligung

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 FHG bewilligt der Regierungsrat den Nachkredit aufgrund unaufschiebbarer Verpflichtungen vorzeitig.

2038. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, IT-Ersatzbeschaffung; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat.

1. Gegenstand

Nachkredit für den Kauf und die Inbetriebnahme notwendiger IT-Ersatzbeschaffungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der POM
- Artikel 25 FHG vom 10. November 1987
- Artikel 69 FHV vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

Fr.

Voranschlagskredit auf Kontogruppe 506	1 635 000.–
Nachkredit 4630 506 (305068-100)	800 000.–
Kreditsperre 4630 311 (303118-100)	545 000.–
Kreditsperre 4630 315 (303158-100)	57 700.–
Kreditsperre 4610 301 (103010-100)	40 910.–
Kreditsperre 4610 506 (105061-100)	156 390.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 2004.

5. Vorzeitige Bewilligung

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 FHG bewilligt der Regierungsrat den Nachkredit aufgrund unaufschiebbarer Verpflichtungen vorzeitig.

Antrag des Regierungsrates

Gesetz 430.250 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Titel:

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an den in Artikel 2 genannten Institutionen und legt die Grundsätze für die Finanzierung fest.

² Wo diesem Gesetz, seinen Ausführungsbestimmungen und der besonderen Gesetzgebung keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung.

Art. 2 ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis e unverändert,
f kantonalen Maturitätsschulen,
g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen,
h kantonalen oder vom Kanton subventionierten höheren Fachschulen.

² Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung, in der Schuladministration oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Dagegen gilt es nicht für das ausschliesslich administrativ und technisch tätige Personal der Schulen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen oder diese ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Gegenstand,
ergänzendes
Recht

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz 430.250 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Titel:

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an den in Artikel 2 genannten Institutionen und legt die Grundsätze für die Finanzierung fest.

² Wo diesem Gesetz, seinen Ausführungsbestimmungen und der besonderen Gesetzgebung keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung.

Art. 2 ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis e unverändert,
f kantonalen Maturitätsschulen,
g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen,
h kantonalen oder vom Kanton subventionierten höheren Fachschulen.

² Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung, in der Schuladministration oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Dagegen gilt es nicht für das ausschliesslich administrativ und technisch tätige Personal der Schulen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen oder diese ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Gegenstand,
ergänzendes
Recht

Art. 4 ¹ Aufgehoben.

² Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich durch Verfügung auf eine unbefristete oder befristete Zeitdauer.

³ Unverändert.

Art. 5 Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen kantonalen Behörden anerkanntes Diplom oder über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz verfügen und wenn die übrigen gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben.

Art. 6 ¹ Funktionen, die für länger als ein Jahr ausgeübt werden sollen, sind in der Regel auszuschreiben.

² Vor der Neubesetzung ist zu prüfen, ob die Funktion aufgehoben oder durch bereits angestellte Lehrkräfte übernommen werden kann.

Anstellungsbe-
hörden

Art. 7 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der zuständigen Direktion als Anstellungsbehörde.

² Für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.

Übernahme
anderer
Aufgaben
und Funktionen

Art. 8 Lehrkräfte können im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades zur Übernahme anderer Aufgaben oder anderer Funktionen verpflichtet werden.

Art. 10 ¹ Nach Ablauf der Probezeit können Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz durch die Anstellungsbehörde unter Wahrung einer Frist von drei Monaten aus triftigen Gründen auf das Ende eines Schulsemesters aufgelöst werden.

² Nach Ablauf einer Sperrfrist gemäss Artikel 27 des Personalgesetzes vom ■■■ (PG) ¹⁾ ist die Auflösung jeweils auf das Ende eines Monats zulässig.

³ Nach Ablauf der Probezeit kann die Lehrkraft ihr Anstellungsverhältnis unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen.

⁴ Unverändert.

Auflösung
infolge von
Reorganisation
1. Allgemein

Art. 10a (neu) ¹ Fällt ein massgebender Teil der Anstellung infolge einer durch den Kanton oder die zuständige Gemeinde veranlassten Reorganisation weg und kann die betroffene Lehrkraft nicht in zumut-

¹⁾ BSG ■■■

Art. 4 ¹ Aufgehoben.

² Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich durch Verfügung auf eine unbefristete oder befristete Zeitdauer.

³ Unverändert.

Art. 5 Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen kantonalen Behörden anerkanntes Diplom oder über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz verfügen und wenn die übrigen gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben.

Art. 6 ¹ Funktionen, die für länger als ein Jahr ausgeübt werden sollen, sind in der Regel auszuschreiben.

² Vor der Neubesetzung ist zu prüfen, ob die Funktion aufgehoben oder durch bereits angestellte Lehrkräfte übernommen werden kann.

Anstellungsbe-
hörden

Art. 7 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der zuständigen Direktion als Anstellungsbehörde.

² Für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.

Übernahme
anderer
Aufgaben
und Funktionen

Art. 8 Lehrkräfte können im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades zur Übernahme anderer Aufgaben oder anderer Funktionen verpflichtet werden.

Art. 10 ¹ Nach Ablauf der Probezeit können Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz durch die Anstellungsbehörde unter Wahrung einer Frist von drei Monaten aus triftigen Gründen auf das Ende eines Schulsemesters aufgelöst werden.

² Nach Ablauf einer Sperrfrist gemäss Artikel 27 des Personalgesetzes vom ■■■ (PG) ¹⁾ ist die Auflösung jeweils auf das Ende eines Monats zulässig.

³ Nach Ablauf der Probezeit kann die Lehrkraft ihr Anstellungsverhältnis unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen.

⁴ Unverändert.

Auflösung
infolge von
Reorganisation
1. Allgemein

Art. 10a (neu) ¹ Fällt ein massgebender Teil der Anstellung infolge einer durch den Kanton oder die zuständige Gemeinde veranlassten Reorganisation weg und kann die betroffene Lehrkraft nicht in zumut-

¹⁾ BSG ■■■

barem Rahmen weiterbeschäftigt werden, löst die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis auf.

² Die zuständige Direktion strebt an, der betroffenen Person eine zumutbare Anstellung zu vermitteln.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auflösung infolge von Reorganisation durch Verordnung.

2. Lehrkräfte
der Gemeinden

Art. 10b (neu) ¹Für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens erfolgt die Stellenvermittlung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, von der Entlassung betroffene Lehrkräfte auf Aufforderung der zuständigen Direktion zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

² Eine Nichtanstellung ist gegenüber der betroffenen Person und der zuständigen kantonalen Stelle zu begründen.

3. Anspruch auf
Renteleistungen
und Abgangs-
entschädigung

Art. 10c (neu) ¹Lehrkräfte, die gemäss Artikel 10a unverschuldet entlassen worden sind, haben Anspruch auf eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente der Pensionskasse, bei der sie versichert sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Auflösung des Anstellungsverhältnisses das 56. Altersjahr vollendet haben und länger als 16 Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen sind.

² Die Rente gemäss Absatz 1 wird gegebenenfalls durch Kinderrenten ergänzt und nach den Leistungsgrundsätzen der entsprechenden Pensionskasse ausgerichtet.

³ Bezüglich Überbrückungsrenten, Verschuldensfeststellung und Finanzierung der Mehrleistungen der Pensionskassen gelten die Artikel 32 bis 35 PG²⁾ sinngemäss.

⁴ Lehrkräfte, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen und länger als drei Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen sind, haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung gemäss der Personalgesetzgebung.

4. Lasten-
verteilung

Art. 10d (neu) Der Ersatz von Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufwendungen für Abfindungen und der Aufwand für flankierende Massnahmen unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen des Kantons durch Lehrkräfte der Volksschule oder des Kindergartens verursacht werden.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei Reorganisationen kantonalen Schulen kann die zuständige Direktion die Pensionierung von Lehrkräften verfügen, die das 60. Alters-

²⁾ BSG ■■■

barem Rahmen weiterbeschäftigt werden, löst die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis auf.

² Die zuständige Direktion strebt an, der betroffenen Person eine zumutbare Anstellung zu vermitteln.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auflösung infolge von Reorganisation durch Verordnung.

2. Lehrkräfte
der Gemeinden

Art. 10b (neu) ¹Für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens erfolgt die Stellenvermittlung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, von der Entlassung betroffene Lehrkräfte auf Aufforderung der zuständigen Direktion zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

² streichen

3. Anspruch auf
Renteleistungen
und Abgangs-
entschädigung

Art. 10c (neu) ¹Lehrkräfte, die gemäss Artikel 10a unverschuldet entlassen worden sind, haben Anspruch auf eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente der Pensionskasse, bei der sie versichert sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Auflösung des Anstellungsverhältnisses das 56. Altersjahr vollendet haben und länger als 16 Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen sind.

² Die Rente gemäss Absatz 1 wird gegebenenfalls durch Kinderrenten ergänzt und nach den Leistungsgrundsätzen der entsprechenden Pensionskasse ausgerichtet.

³ Bezüglich Überbrückungsrenten, Verschuldensfeststellung und Finanzierung der Mehrleistungen der Pensionskassen gelten die Artikel 32 bis 35 PG²⁾ sinngemäss.

⁴ Lehrkräfte, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen und länger als drei Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen sind, haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung gemäss der Personalgesetzgebung.

4. Lasten-
verteilung

Art. 10d (neu) Der Ersatz von Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufwendungen für Abfindungen und der Aufwand für flankierende Massnahmen unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen des Kantons durch Lehrkräfte der Volksschule oder des Kindergartens verursacht werden.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ streichen

²⁾ BSG ■■■

jahr zurückgelegt und Anspruch auf eine Sonderrente nach Artikel 10c haben, sofern damit die Entlassung einer anderen Lehrkraft verhindert und die finanzielle Belastung des Kantons reduziert werden kann. Die Feststellung einer unverschuldeten Entlassung entfällt.

III. Gehaltssystem und Versicherung

Gehalts-
bestandteile

Art. 12 ¹ Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und einem individuell festgelegten Gehaltsbestandteil.

² Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse.

³ Der individuelle Gehaltsbestandteil beträgt höchstens 60 Prozent des Grundgehaltes.

Gehaltsklassen

Art. 12a ¹ Die Anzahl der Gehaltsklassen und die Grundgehälter werden im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

² Die Beträge sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Sie werden im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils angepasst.

Vor- und
Gehaltsstufen

Art. 12b Der Regierungsrat bestimmt Anzahl und Höhe von Vor- und Gehaltsstufen der Gehaltsklassen durch Verordnung.

Funktionen

Art. 12c (neu) ¹ Der Regierungsrat ordnet durch Verordnung jede Funktion einer Gehaltsklasse zu.

² Die Zuordnung richtet sich nach der erforderlichen Ausbildung, nach den Aufgaben sowie nach den geistigen und körperlichen Anforderungen und Belastungen einer Funktion.

³ Der Regierungsrat kann für Verhältnisse, welche nicht durch die Einreihung in eine Gehaltsklasse geregelt werden können, besondere Entschädigungen festlegen.

Anfangsgehalt

Art. 13 ¹ Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Funktion vorgesehenen Gehaltsklasse.

² Zur Bestimmung des individuellen Gehaltsbestandteils sind die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufes und die nachgewiesenen Weiterbildungen angemessen zu berücksichtigen, soweit sie für die Ausübung der Funktion genutzt werden können.

³ Bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen kann das Anfangsgehalt tiefer als das Grundgehalt festgelegt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann dabei insbesondere zur Sicherstellung des Unterrichtes, bei

III. Gehaltssystem und Versicherung

Gehalts-
bestandteile

Art. 12 ¹ Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und einem individuell festgelegten Gehaltsbestandteil.

² Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse.

³ Der individuelle Gehaltsbestandteil beträgt höchstens 60 Prozent des Grundgehaltes.

Gehaltsklassen

Art. 12a ¹ Die Anzahl der Gehaltsklassen und die Grundgehälter werden im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

² Die Beträge sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Sie werden im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils angepasst.

Vor- und
Gehaltsstufen

Art. 12b Der Regierungsrat bestimmt Anzahl und Höhe von Vor- und Gehaltsstufen der Gehaltsklassen durch Verordnung.

Funktionen

Art. 12c (neu) ¹ Der Regierungsrat ordnet durch Verordnung jede Funktion einer Gehaltsklasse zu.

² Die Zuordnung richtet sich nach der erforderlichen Ausbildung, nach den Aufgaben sowie nach den geistigen und körperlichen Anforderungen und Belastungen einer Funktion.

³ Der Regierungsrat kann für Verhältnisse, welche nicht durch die Einreihung in eine Gehaltsklasse geregelt werden können, besondere Entschädigungen festlegen.

Anfangsgehalt

Art. 13 ¹ Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Funktion vorgesehenen Gehaltsklasse.

² Soweit die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs und die nachgewiesenen Weiterbildungen für die Ausübung der Funktion genutzt werden können, sind sie zur Bestimmung des individuellen Gehaltsbestandteils angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen kann das Anfangsgehalt tiefer als das Grundgehalt festgelegt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann dabei insbesondere zur Sicherstellung des Unterrichtes, bei

Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialisten zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Anfangsgehaltes festlegen.

Individueller
Gehaltsaufstieg

Art. 14 ¹Der Gehaltsaufstieg richtet sich nach der Erfahrung im Beruf und nach einer eventuellen Leistungsbeurteilung.

² Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht, und bestimmt die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen.

³ Auf den Gehaltsaufstieg besteht kein Anspruch.

Art. 16 Aufgehoben.

Berufsauftrag

Art. 17 ¹Die Lehrkräfte erfüllen im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit einen Berufsauftrag, der durch die Bildungsziele, die Gesetzgebung der jeweiligen Bildungsinstitutionen sowie durch das Leitbild der Schule umschrieben wird.

² Dieser umfasst

- a Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten,
- b Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung,
- c Zusammenarbeiten,
- d Weiterbildung.

Weiterbildung

Art. 17a Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

Art. 18 bis 21 Aufgehoben.

Art. 22 ¹Ist der Kanton Träger der Schule, richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 99 PG³⁾.

² Für die übrigen Träger richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 100 PG⁴⁾.

³⁾ BSG ■■■

⁴⁾ BSG ■■■

Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialisten zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Anfangsgehaltes festlegen.

Individueller
Gehaltsaufstieg

Art. 14 ¹Der Gehaltsaufstieg richtet sich nach der Erfahrung im Beruf und nach einer eventuellen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

Antrag der Kommission

² Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht und bestimmt nach Rücksprache mit den Personalverbänden die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen.

Antrag des Regierungsrates

² Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht und bestimmt nach Anhörung der Personalverbände die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen.

³ Auf den Gehaltsaufstieg besteht kein Anspruch.

Art. 16 Aufgehoben.

Berufsauftrag

Art. 17 ¹Die Lehrkräfte erfüllen im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit einen Berufsauftrag, der durch die Bildungsziele, die Gesetzgebung der jeweiligen Bildungsinstitutionen sowie durch das Leitbild der Schule umschrieben wird.

² Dieser umfasst

- a Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten,
- b Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung,
- c Zusammenarbeiten,
- d Weiterbildung.

Weiterbildung

Art. 17a Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

Art. 18 bis 21 Aufgehoben.

Art. 22 ¹Ist der Kanton Träger der Schule, richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 99 PG³⁾.

² Für die übrigen Träger richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 100 PG⁴⁾.

³⁾ BSG ■■■

⁴⁾ BSG ■■■

³ In allen Fällen finden die Artikel 101 bis 104 PG⁵⁾ Anwendung.

Art. 23 ¹Unverändert.

² Die Lehrkräfte unterstehen der Aufsicht der Anstellungsbehörde gemäss Artikel 7 und für die pädagogischen Belange dem zuständigen Schulinspektorat oder der durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Behörde.

³ Unverändert.

Art. 25 ¹Gegen Verfügungen über Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz kann bei der zuständigen Direktion Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Im Übrigen gilt Artikel 107 PG⁶⁾.

³ Aufgehoben.

Art. 26a Aufgehoben.

Art. 27 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

1. die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 2 Absatz 2,
2. die Anstellungsvoraussetzungen,
3. die Stellenausschreibung,
4. die Bezeichnung der Anstellungsbehörden,
5. das Nähere zur Auflösung infolge von Reorganisation,
6. das Nähere zum Geltungsbereich des Gehaltssystems und der beruflichen Vorsorge,
7. die Zuordnung der Funktionen zu den Gehaltsklassen,
8. die Anzahl und den Wert der Vor- und Gehaltsstufen,
9. das Anfangsgehalt, den individuellen Gehaltsaufstieg sowie die Voraussetzungen, unter denen Vorstufen festgelegt sowie Erfahrungs- und allenfalls Leistungsstufen angerechnet werden,
10. die Kürzung des Gehalts wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen,
11. die Festlegung der Jahresarbeitszeit sowie der Beschäftigungsgrade auf Grund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
12. die besonderen Entschädigungen,
13. die Zulagen, die Treueprämie und andere Prämien,

⁵⁾ BSG ■■■

⁶⁾ BSG ■■■

³ In allen Fällen finden die Artikel 101 bis 104 PG⁵⁾ Anwendung.

Art. 23 ¹Unverändert.

² Die Lehrkräfte unterstehen der Aufsicht der Anstellungsbehörde gemäss Artikel 7 und für die pädagogischen Belange dem zuständigen Schulinspektorat oder der durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Behörde.

³ Unverändert.

Art. 25 ¹Gegen Verfügungen über Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz kann bei der zuständigen Direktion Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Im Übrigen gilt Artikel 107 PG⁶⁾.

³ Aufgehoben.

Art. 26a Aufgehoben.

Art. 27 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

1. die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 2 Absatz 2,
2. die Anstellungsvoraussetzungen,
3. die Stellenausschreibung,
4. die Bezeichnung der Anstellungsbehörden,
5. das Nähere zur Auflösung infolge von Reorganisation,
6. das Nähere zum Geltungsbereich des Gehaltssystems und der beruflichen Vorsorge,
7. die Zuordnung der Funktionen zu den Gehaltsklassen,
8. die Anzahl und den Wert der Vor- und Gehaltsstufen,
9. das Anfangsgehalt, den individuellen Gehaltsaufstieg sowie die Voraussetzungen, unter denen Vorstufen festgelegt sowie Erfahrungs- und allenfalls Leistungsstufen angerechnet werden,
10. die Kürzung des Gehalts wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen,
11. die Festlegung der Jahresarbeitszeit sowie der Beschäftigungsgrade auf Grund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
12. die besonderen Entschädigungen,
13. die Zulagen, die Treueprämie und andere Prämien,

⁵⁾ BSG ■■■

⁶⁾ BSG ■■■

- 14. die Auszahlung von Leistungen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen,
- 15. die Finanzaufsicht und das Rechnungswesen,
- 16. den maximalen Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte,
- 17. die Altersentlastung,
- 18. bei welcher Pensionskasse die Lehrkräfte zu versichern sind und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
- 19. die Urlaube und anderen Abwesenheiten,
- 20. die Gehaltszahlung bei Krankheit, Urlaub und Geburt,
- 21. die Entschädigung für Fahrkosten und andere Spesen,
- 22. den Berufsauftrag,
- 23. die Stellvertretungen,
- 24. die besonderen Unterrichtsverhältnisse,
- 25. die Zuständigkeit der Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes.

³ Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen.

⁴ Unverändert.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 30 Aufgehoben.

In den nachgenannten Artikeln wird «personnel enseignant» durch «corps enseignant» ersetzt:

Betrifft nur den französischen Text.

Anhang I

Grundgehalt für die einzelnen Gehaltsklassen per 1. August 2004 (Art. 12a Abs. 1)

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
1	52 511
2	55 468
3	58 425
4	61 382
5	64 339
6	67 295
7	70 253
8	73 210
9	76 166
10	79 124
11	82 081
12	85 037
13	87 994

- 14. die Auszahlung von Leistungen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen,
- 15. die Finanzaufsicht und das Rechnungswesen,
- 16. den maximalen Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte,
- 17. die Altersentlastung,
- 18. bei welcher Pensionskasse die Lehrkräfte zu versichern sind und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
- 19. die Urlaube und anderen Abwesenheiten,
- 20. die Gehaltszahlung bei Krankheit, Urlaub und Geburt,
- 21. die Entschädigung für Fahrkosten und andere Spesen,
- 22. den Berufsauftrag,
- 23. die Stellvertretungen,
- 24. die besonderen Unterrichtsverhältnisse,
- 25. die Zuständigkeit der Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes.

³ Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen.

⁴ Unverändert.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 30 Aufgehoben.

In den nachgenannten Artikeln wird «personnel enseignant» durch «corps enseignant» ersetzt:

Betrifft nur den französischen Text.

Anhang I

Grundgehalt für die einzelnen Gehaltsklassen per 1. August 2004 (Art. 12a Abs. 1)

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
1	52 511
2	55 468
3	58 425
4	61 382
5	64 339
6	67 295
7	70 253
8	73 210
9	76 166
10	79 124
11	82 081
12	85 037
13	87 994

Antrag des Regierungsrates

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
14	90952
15	93908
16	96865
17	99822
18	102779
19	105736
20	108693
21	111651
22	114606
23	117564
24	120521
25	123478

14	90952
15	93908
16	96865
17	99822
18	102779
19	105736
20	108693
21	111651
22	114606
23	117564
24	120521
25	123478

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kindergartengesetz vom 23. November 1983:

Art. 14: betrifft nur den französischen Text.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 34 Aufgehoben.

Art. 75 ¹Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen. Dabei gilt insbesondere
a bis d Unverändert.

e Aufgehoben.

² Unverändert.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 23, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 61 Absatz 4, Artikel 61a und Artikel 65 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

3. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG):

Art. 20 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 17a, Artikel 21, Marginalie von Artikel 22, Artikel 22 Absatz 1 und 2 und Artikel 27 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 26

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
14	90952
15	93908
16	96865
17	99822
18	102779
19	105736
20	108693
21	111651
22	114606
23	117564
24	120521
25	123478

14	90952
15	93908
16	96865
17	99822
18	102779
19	105736
20	108693
21	111651
22	114606
23	117564
24	120521
25	123478

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kindergartengesetz vom 23. November 1983:

Art. 14: betrifft nur den französischen Text.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 34 Aufgehoben.

Art. 75 ¹Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen. Dabei gilt insbesondere
a bis d Unverändert.

e Aufgehoben.

² Unverändert.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 23, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 61 Absatz 4, Artikel 61a und Artikel 65 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

3. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG):

Art. 20 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 17a, Artikel 21, Marginalie von Artikel 22, Artikel 22 Absatz 1 und 2 und Artikel 27 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

4. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986:

Art. 14 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 13a und Artikel 15 betreffen nur den französischen Text.

5. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG):

Art. 30 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 31a Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1 betreffen nur den französischen Text.

6. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG):

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 22, Marginalie von Artikel 24, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 4 und Anhang F betreffen nur den französischen Text.

III.

Das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD, BSG 430.250.1) wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Das Anstellungsverhältnis von Personen, welche Funktionen in der Lehrerfortbildung wahrnehmen und bisher nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt waren, richtet sich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ■■■ über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)⁷⁾ nach der Lehreranstellungsgesetzgebung.
2. Das Anstellungsverhältnis von Personen, welche Funktionen in der Schulberatung wahrnehmen und bisher nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt waren, richtet sich ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.
3. Lehrkräften, welche auf Grund von Artikel 21 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)⁸⁾ die ihnen zustehende Einstufung noch nicht erreicht haben, wird die

⁷⁾ BSG ■■■

⁸⁾ BSG 430.250.1

4. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986:

Art. 14 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 13a und Artikel 15 betreffen nur den französischen Text.

5. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG):

Art. 30 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 31a Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1 betreffen nur den französischen Text.

6. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG):

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 22, Marginalie von Artikel 24, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 4 und Anhang F betreffen nur den französischen Text.

III.

Das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD, BSG 430.250.1) wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Das Anstellungsverhältnis von Personen, welche Funktionen in der Lehrerfortbildung wahrnehmen und bisher nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt waren, richtet sich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ■■■ über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)⁷⁾ nach der Lehreranstellungsgesetzgebung.
2. Das Anstellungsverhältnis von Personen, welche Funktionen in der Schulberatung wahrnehmen und bisher nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt waren, richtet sich ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.
3. Lehrkräften, welche auf Grund von Artikel 21 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)⁸⁾ die ihnen zustehende Einstufung noch nicht erreicht haben, wird die

⁷⁾ BSG ■■■

⁸⁾ BSG 430.250.1

verbleibende Gehaltsanpassung auf das Inkrafttreten dieser Bestimmung hin voll gewährt.

- 4.1 Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Ansprüche nach dem bisherigen Artikel 30 LAG oder nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992⁹⁾ erworben haben, erhalten diese bis zum 31. Juli 2010 ausgerichtet.
- 4.2 Die maximale jährliche Bruttogehaltsreduktion durch die Aufhebung eines oder mehrerer Besitzstände beträgt 8000 Franken.
- 4.3 Ist die gesamte Bruttogehaltsreduktion höher als der Maximalbetrag nach Ziffer 4.2, wird sie auf ein oder zwei weitere Jahre verteilt.
- 4.4 Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als 5000 Franken pro Jahr und ist die betroffene Lehrkraft am 1. August 2010 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2010 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

⁹⁾ BSG 432.210

verbleibende Gehaltsanpassung auf das Inkrafttreten dieser Bestimmung hin voll gewährt.

- 4.1 Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Ansprüche nach dem bisherigen Artikel 30 LAG oder nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992⁹⁾ erworben haben, erhalten diese bis zum 31. Juli 2010 ausgerichtet.
- 4.2 Die maximale jährliche Bruttogehaltsreduktion durch die Aufhebung eines oder mehrerer Besitzstände beträgt 8000 Franken.
- 4.3 Ist die gesamte Bruttogehaltsreduktion höher als der Maximalbetrag nach Ziffer 4.2, wird sie auf ein oder zwei weitere Jahre verteilt.
- 4.4 Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als 5000 Franken pro Jahr und ist die betroffene Lehrkraft am 1. August 2010 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2010 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bern, 1. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Juni 2004

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Käser*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

⁹⁾ BSG 432.210

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

Erziehungsdirektion



**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)
(Änderung)**

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Vorlage	4
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen	8
5. Auswirkungen auf die Wirtschaft	10
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	10
7. Ergebnis der Vernehmlassung	11
8. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	12
9. Antrag	19

1. Zusammenfassung

Grundlage für die Anstellung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen im Kanton Bern ist zurzeit das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsgesetz, LAG, BSG. 430.250). Es gilt im Wesentlichen – mit Ausnahme der besoldungsrelevanten Artikel – seit dem 1. August 1994.

Die im Rahmen der damaligen Revision eingeführten Neuerungen haben sich grundsätzlich bewährt. Dennoch forderte der Grosse Rat 1999 hauptsächlich aus finanzpolitischen Gründen, aber auch im Interesse der Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NEF) und auf Grund der generellen Entwicklung des personalpolitischen Umfelds die Überarbeitung und Zusammenführung des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht sowie des LAG (vgl. RRB 0032 vom 13. Januar 1999). Am 28. Januar 2002 wurde das neu erarbeitete, als PELAG-Vorlage bezeichnete Gesetz durch den Grossen Rat mit Auflagen zurückgewiesen. Insbesondere relevant war die Forderung, die beiden Personalrechte wieder getrennt zu regeln. Der Entscheid zur Totalrevision des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG, BSG 153.01) wird auch in den Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006 festgehalten und stellt einen Teil des Rechtsetzungsprogramms unter der Verantwortung der Finanzdirektion des Kantons Bern dar.

Dieser parlamentarische Entscheid löste gleichzeitig die vorliegende Teilrevision des LAG aus. Ziel ist, Rechtsgrundlagen zu schaffen, die den modernen Anforderungen nach Flexibilität in der Anwendung genügen und die allen Erwartungen für eine öffentlich-rechtliche Anstellung bezüglich Rechtssicherheit und -gleichheit der Lehrkräfte gerecht werden.

Im Rahmen der Änderung gilt es, für die Lehrkräfte und für die Angestellten des Kantons gleiche Regelungen zu treffen. Abweichungen ergeben sich ausschliesslich aus der besonderen Aufgabe des Unterrichts und Erziehens sowie der gemeinsamen Organisation der Volksschule durch Gemeinden und Kanton. Die Vorlage hat auch die Unterschiede in der Aufgabe und Organisation der Volksschule und der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II zu berücksichtigen.

25/2

2. Ausgangslage

2.1 Aktuell geltendes Recht

Die Grundlage für die Anstellung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Kantons Bern ist das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250). Nicht dem LAG unterstehen die Schulen der Volkswirtschafts- und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Sie verwenden das geltende Personalgesetz als Anstellungsgrundlage. Das LAG wurde grundsätzlich – mit Ausnahme der besoldungsrelevanten Artikel, welche auf den 1. August 1996 wirksam geworden sind – auf den 1. August 1994 in Kraft gesetzt.

2.1.1 Neuerungen bei der Einführung des Lehreranstellungsgesetzes

Im 1993 eingeführten LAG-System sind mehrere Gesetze für die verschiedenen Schulstufen in einem Gesamtsystem zusammengefasst worden. Diese Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte war einer der zentralen Beweggründe für die damalige Revision. Zudem wurden die Wahl auf Amtsdauer (Beamtenverhältnis) durch eine öffentlich-rechtliche unbefristete und kündbare Anstellung ersetzt sowie die Anstellungskompetenzen vereinheitlicht und zum grössten Teil den Schulkommissionen übertragen.

Die Vereinheitlichung des Gehaltssystems war ein weiterer bedeutender Fortschritt. Diese stützte sich auf eine aufwändige und umfassende Funktionsanalyse aller Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen. Zudem ist auch erstmals im Kanton Bern, gleichsam als Pioniertat, der Versuch unternommen worden, einen einheitlichen Lehrerauftrag für sämtliche Lehrerkategorien zu formulieren.

2.1.2 Erfahrungen mit dem bestehenden Lehreranstellungsgesetz

Die Neuerungen haben sich grundsätzlich bewährt. Trotzdem sind aus heutiger Sicht verschiedene Punkte revisionsbedürftig und erfordern eine differenziertere Beurteilung:

Das Gehaltssystem

Im geltenden Gehaltssystem ist der Gehaltsaufstieg für die Lehrkräfte im Gesetz und im Dekret fest vorgegeben. Die Gehälter der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals entwickelten sich deshalb in den Jahren 1997, 1998 und 1999 unterschiedlich. Man musste zudem befürchten, dass die Differenz zwischen den beiden grossen Personalkategorien weiter zunehmen würde. Aus diesem Anlass entschied der Regierungsrat 1998, den Erfahrungsaufstieg der Lehrkräfte für den Schuljahresbeginn 1998 zu sistieren (BAG 98–31; BSG 430.250.12) und anschliessend das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Leh-

reranstellungsdekret, LAD; BSG 430.250.1) zu ändern. Gegen die Sistierung des Gehaltsaufstiegs führte der damalige Bernische Lehrerverein (BLV) erfolgreich staatsrechtliche Beschwerde. Die zurückgehaltenen Gehaltsbestandteile mussten deshalb im Jahr 2000 vollumfänglich nachgezahlt werden. Da eine unterschiedliche Gehaltsentwicklung in den beiden Gehaltssystemen des Kantons eine konsistente und auf die Möglichkeiten des Kantons abgestimmte Lohnpolitik sehr stark erschwert hätte, revidierte der Grosse Rat im Januar 1999 die Gehaltsartikel im Lehreranstellungsgesetz zum ersten Mal. Er räumte dabei dem Regierungsrat eine im Ausmass beschränkte Kompetenz ein, die bestehende Gehaltstabelle im Anhang des Lehreranstellungsdekretes zu reduzieren und gab ihm damit ein Instrument zur Steuerung des Gehaltsaufstiegs der Lehrkräfte in die Hand.

Der Geltungsbereich und die Flexibilität in der Anwendung des Gesetzes

Auch der weitgefasste Geltungsbereich des LAG und seiner Verordnungen bereitet in der Anwendung teilweise Schwierigkeiten. Die konkreten Aufgaben der einzelnen Lehrkräftekategorien vom Kindergarten und der Volksschule bis zu den Ausbildungsgängen auf der Sekundarstufe II sind sehr unterschiedlich. Zudem stellt das Umfeld, in dem diese Schulen heute stehen, unterschiedliche Anforderungen an die Lehrkräfte. Das bestehende Recht bietet zum Teil ungenügende Flexibilität und erlaubt nur beschränkt, auf diese Unterschiede angepasst einzugehen. Vor allem bei der Gestaltung des Gehaltssystems in denjenigen Bereichen, in denen keine oder nur wenige strukturierte Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, bietet das LAG keine praktikablen Normen. Diese unbefriedigende Situation betrifft vor allem die technischen Berufe, die sich zusätzlich dazu noch in einer starken Entwicklung befinden.

2.1.3 Aktueller Revisionsbedarf

Das mit der Teilrevision vom 20. Januar 1999 eingeführte System zur Steuerung des Gehaltsaufstiegs der Lehrkräfte durch den Regierungsrat beruht auf einer Senkung der ursprünglichen Werte in der Gehaltstabelle des Lehreranstellungsdekretes. Der Regierungsrat kann diese Werte um maximal 9 Prozent senken. Diese Steuerung kann voraussichtlich auf den Schuljahresbeginn 2005 nicht mehr angewendet werden, da der Regierungsrat zu dieser Zeit seinen Handlungsrahmen ausgeschöpft haben wird. Damit der Gehaltsaufstieg gesteuert werden kann, muss zudem jedes Mal eine Änderung der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsverordnung, LAV, BSG 430.251.0) vorgenommen werden, was die Beständigkeit und Transparenz des bestehenden Gehaltssystems und damit das Vertrauen in diese Regelungen stark beeinträchtigt. Die Bestimmungen über das Gehalt sind deshalb grundsätzlich revisionsbedürftig.

Im Lehreranstellungsgesetz fehlen zurzeit Bestimmungen, um flankierende Massnahmen zur Vermeidung von Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu treffen, falls ganze Bereiche restrukturiert werden. Bis zum Jahre 2000 waren solche grundlegenden Restrukturierungen eher selten, weshalb sich dieser Mangel nicht wesentlich auswirkte. Zudem war es möglich, gestützt auf das Dekret der Bernischen Leh-

rerversicherungskasse (BLVK), die bei der Restrukturierung der Gymnasien und der Kantonalisierung der Berufsschulen notwendigen Massnahmen zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt fehlt jedoch im Bereich der Schulen und Lehrkräfte eine mit der zentralen Personalvermittlungsstelle (ZPS) für das Verwaltungspersonal vergleichbare Stelle für die Lehrkräfte, und die erwähnten Massnahmen mussten mit Hilfe von jeweils neuen Projektorganisationen realisiert werden. Um die Gleichwertigkeit von Regelungen in den verschiedenen Anstellungsrechten sicherzustellen, sind im Lehreranstellungsgesetz analog zum Entwurf des Personalgesetzes entsprechende Regelungen zu treffen.

Der Rechtsweg gegen Verfügungen zur Anstellung von Lehrkräften ist sehr unterschiedlich geregelt. Er richtet sich für die Lehrkräfte der Volksschule vor allem nach Gemeinderecht. Dies hat zur Folge, dass Beschwerden gegen die Beendigung und Begründung von Anstellungsverhältnissen in erster Instanz durch die Regierungsratthalter entschieden werden müssen. Da solche Beschwerden nicht sehr zahlreich und 26 verschiedene Regierungsratthalter dafür zuständig sind, ist der Rechtsweg aufgesplittet und die einheitliche Anwendung der Lehreranstellungsgesetzgebung nicht sichergestellt.

In der Zeit zwischen der Einführung des LAG und der Erarbeitung dieser Vorlage sind zahlreiche frühere Gemeindeschulen und Schulen von Gemeindeverbänden kantonalisiert worden. So wurden sämtliche Gymnasien und die Schulen der Berufsbildung dem Kanton unterstellt. Weitere wichtige Strukturveränderungen finden zurzeit noch im Bereich der Berner Fachhochschule und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung statt. Das LAG wird teilweise auch in diesen Bereichen in Ergänzung zum Personalgesetz angewendet. Als Folge der Kantonalisierungen hat sich die Zahl der Lehrkräfte, die durch den Kanton angestellt werden, erheblich erhöht. Die Schulen der Sekundarstufe II verfügen in aller Regel über ausgebaute Schulleitungen und Schulstrukturen. Es stellt sich hier auch die Frage, wie weit eine Anstellung der Lehrkräfte aller Kategorien durch die Schulkommissionen noch zeitgemäss ist.

Ähnliche Fragen stellen sich allerdings auch im Bereich des Kindergartens und der Volksschule. Auf dieser Stufe sind mehrere Projekte in Arbeit, die alle das Ziel verfolgen, die Führung der Schulen zu stärken sowie eine kontinuierliche Schul- und Qualitätsentwicklung sicherzustellen. Diese neuen Entwicklungen sind bei der Erarbeitung des LAG 1993 noch nicht berücksichtigt worden.

2.2 Vorlage zu einem Gesetz über das Personal der Verwaltung und der Schulen (PELAG)

In der November-Session 1998 überwies der Grosse Rat eine Motion der beiden Fraktionen FDP und SVP und stellte darin folgende wichtige Forderungen (Motion 200/98 SVP/FDP «Konsequente Fortsetzung der Sanierung des Staatshaushaltes»):

- Vereinheitlichung des Anstellungsrechts in einem einzigen Gesetz für das Verwaltungspersonal und die Lehrkräfte
- Delegation der notwendigen Kompetenzen an den Regierungsrat, damit dieser die Personalpolitik für das Verwaltungspersonal und die Lehrkräfte führen kann

- Anpassung des Anstellungsrechts an die Verfassungsrevisionen auf Bundes- und Kantonsebene
- Elimination der im Personalgesetz und im Lehreranstellungsgesetz verbindlich vorgegebenen und automatischen Gehaltsanpassungen.

In der Folge bereitete die Finanzdirektion zusammen mit der Erziehungsdirektion und den Sozialpartnern eine umfassende Vorlage vor, um diese Forderungen umzusetzen. Bei der Erarbeitung der Vorlage zeigte sich jedoch, dass das Zusammenführen der beiden Anstellungsrechte und deren Vereinheitlichung eine sehr komplexe Aufgabe war. Auf Grund dieser Komplexität war die Vorlage zum PELAG schwer verständlich. Trotz aller Vereinheitlichungsbemühungen mussten immer wieder einzelne Artikel mit unterschiedlichen Bestimmungen für das Verwaltungspersonal und die Lehrkräfte vorgeschlagen werden. In der Januar-Session 2002 wies der Grosse Rat schliesslich den PELAG-Entwurf mit Auflagen an den Regierungsrat zurück. In den Auflagen zur Rückweisung forderte er, die Idee der Zusammenlegung von Verwaltungspersonal und Lehrerschaft noch einmal zu überprüfen, eine separate Regelung für vorsorgerechtliche Fragen zu treffen und mehr Flexibilität für die Wahrnehmung der Führungsverantwortung und für den Personalabbau einzubauen. Im Weiteren seien rein privatrechtliche Anstellungsmodelle für die Verwaltung oder Teile davon zu prüfen.

2.3 Vorgaben des Regierungsrates zur Revision des Lehreranstellungsgesetzes (LAG)

Die weitere Bearbeitung der Rückweisungsaufgaben sowie die inhaltlichen Vorgaben des Regierungsrates zur Überarbeitung der Vorlage sind im Vortrag des totalrevidierten Personalgesetzes vom 1.1.11 (PG; 11) unter Punkt 1.3, S. 4 ersichtlich. Die relevanten Vorgaben des Regierungsrates für die Lehrkräfte sind insbesondere folgende:

- Am bisherigen System der öffentlich-rechtlichen Anstellung für alle Dienstverhältnisse ist festzuhalten; dabei orientieren sich die Revisionsarbeiten inhaltlich an der vom Grossen Rat in der Januar-Session 2002 zurückgewiesenen Vorlage.
- Das Dienstverhältnis für Lehrkräfte und das übrige Kantonspersonal ist in getrennten Erlassen zu regeln. Die Anstellungsbedingungen sind dabei soweit sinnvoll und möglich zu harmonisieren. (...).
- Bei unverschuldeter Entlassung sind für die Lehrkräfte und das Kantonspersonal gleichwertige Ansprüche vorzusehen. (...).
- Der Rechtsmittelweg nach bisherigem Recht ist zu belassen, unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Revisionspostulate für den Bereich Lehrkräfte. (...).

Damit lehnt sich die Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes inhaltlich an die zurückgewiesene Vorlage an, soweit die Auflagen des Grossen Rates und die übrigen Vorgaben des Regierungsrates dem nicht entgegenstehen. Der unter Ziffer 2.1.3. beschriebene aktuelle Revisionsbedarf ist ebenfalls zu berücksichtigen.

2.4 Alternativen zu einer Teilrevision

Bei der Vorbereitung der Vorlage sind auch Alternativen zur Teilrevision eingehend geprüft worden, folglich auch eine Totalrevision des Lehreranstellungsrechts. Unter anderem erfolgte eine Abklärung, ob der Geltungsbereich des Lehreranstellungsgesetzes auf die Volksschule beschränkt und die kantonalen Lehrkräfte nach dem Anstellungsrecht des Verwaltungspersonals angestellt werden könnten. Damit wäre die Aufteilung des Geltungsbereichs je nach Arbeitgeber – Kanton oder Gemeinde – erfolgt. Verloren gegangen wäre hingegen eine einheitliche Regelung für alle Personen, die als Lehrkräfte tätig sind. Ausserdem hätte diese Änderung zu einer zusätzlichen Verunsicherung unter der Lehrerschaft beigetragen und wäre bei den Sozialpartnern auf Ablehnung gestossen. Nach Abwägen dieser Vor- und Nachteile hat sich der Regierungsrat für eine Teilrevision des Gesetzes entschieden.

3. Grundzüge der Vorlage

3.1 Ziele der Teilrevision

Die ursprünglichen Ziele der PELAG-Vorlage werden durch den Rückweisungsbeschluss des Grossen Rates nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Konsultation, die im Auftrag des Regierungsrates im Frühjahr 2002 durchgeführt wurde, bestätigt diese Aussage und zeigt auf, wo Verbesserungen notwendig sind. Zusätzlich legt der Regierungsratsbeschluss Nr. 2909 vom 14. August 2002 die notwendigen Vorgaben für die weitere Arbeit am Personalgesetz und am Lehreranstellungsgesetz fest.

Aus diesen Grundlagen ergibt sich für die Teilrevision folgende Zielsetzung:

- Die Teilrevision hat vom zurückgewiesenen PELAG-Entwurf auszugehen und die Diskussionen und Entscheide des Grossen Rates und des Regierungsrates zu berücksichtigen.
- Sie hat die Veränderungen in der Reorganisation der Erziehungsdirektion und die verschiedenen Strukturänderungen im Geltungsbereich des Gesetzes (Kantonalisierungen und Reorganisationen) zu berücksichtigen.
- Sie hat die breite Einführung von NEF 2000 in der Kantonsverwaltung und im Bildungsbereich zu unterstützen, indem sie insbesondere die Grundlagen legt, damit die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Personalführung auf die richtige Stufe delegiert werden können.
- Die durch die Vorlage ausgelösten Veränderungen müssen politisch durchsetzbar sein und von den Sozialpartnern akzeptiert werden können.

Weitere wichtige Rahmenbedingungen ergeben sich aus den Auflagen des Grossen Rates und den Vorgaben des Regierungsrates:

- Grundsätzlich sind gleiche oder gleichwertige Regelungen für die Lehrkräfte zu treffen, wie sie das Personalgesetz für die Angestellten des Kantons vorsieht. Abweichungen ergeben sich ausschliesslich aus der besonderen Aufgabe des Unterrichts und Erziehens sowie der gemeinsamen Organisation der Volksschule durch Gemeinden und Kanton.

- Die Vorlage ist als Rahmengesetz zu entwerfen, welches nach Möglichkeit auf das Personalgesetz verweist.
- Die ursprüngliche Zielsetzung zur Überarbeitung der gesamten Anstellungsgesetzgebung (Regierungsratsbeschluss (RRB) 0032 vom 13. Januar 1999) gilt weiter, soweit dem nicht Auflagen des Grossen Rates oder des Regierungsrates entgegenstehen.

Das Lehreranstellungsgesetz ist Rechtsgrundlage für die Arbeitsverhältnisse von ca. 15 000 Lehrkräften der kantonalen Schulen und der Volksschule. Es hat deshalb eine zentrale Bedeutung in der Personalpolitik des Kantons. Mit der weit gehenden Anlehnung der Vorlage an die laufende Revision des Personalgesetzes und des vorangegangenen PELAG-Entwurfs sollen die mit den Arbeitnehmerorganisationen geführten Diskussionen soweit wie möglich berücksichtigt werden. Das LAG soll auch eine Rechtsgrundlage sein, die den modernen Anforderungen nach Flexibilität in der Anwendung genügt, welche durch das sich ständig wandelnde Umfeld der Schulen gestellt werden. Jedoch muss es auch allen Anforderungen für eine öffentlich-rechtliche Anstellung bezüglich Rechtssicherheit und rechtsgleicher Behandlung der betroffenen Personen genügen. Die durch die Steuerung des Gehaltsaufstiegs geschaffene Flexibilität soll durch eine vermehrte Sicherheit gegen Auswirkungen von Restrukturierungsmassnahmen kompensiert werden.

3.2 Verhältnis der Vorlage zum revidierten Personalgesetz und zu den Spezialgesetzen im Bildungsbereich

Das geltende Recht geht an sich wie bisher vom Prinzip aus, dass die Regelungen des allgemeinen Personalrechts auch für die Lehrkräfte gültig sein sollen, sofern dem Lehreranstellungs- oder dem Spezialrecht keine Regelung entnommen werden kann (Artikel 1 Absatz 2, bisher Artikel 28 LAG). Damit kann das wichtige Ziel der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen weitgehend sichergestellt werden. Dadurch erhält aber auch die Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes über das Personal der Kantonsverwaltung, welches der Teilrevision des LAG zeitlich vorangeht, eine grosse Bedeutung.

In den Spezialgesetzen des betroffenen Bildungsbereichs wie dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), dem Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG; BSG 433.11), dem Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986 (BSG 433.51) sowie dem Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11) wird bezüglich der Regelung von Anstellung und Gehalt der Lehrkräfte integral auf das Lehreranstellungsgesetz verwiesen. Dies hat sich bewährt und bleibt unverändert.

3.3 Wichtigste Änderungen

3.3.1 Neues Gehaltssystem

3.3.1.1 Gründe für die Überarbeitung des Gehaltssystems

Einerseits entsteht der Bedarf zur Überarbeitung der Gehaltsartikel im Lehreranstellungsgesetz aus dem Grundsatz, möglichst gleichwertige und harmonisierte

Anstellungsbedingungen zu erreichen. Andererseits besteht aber auch die Notwendigkeit, die mit der Teilrevision vom 20. Januar 1999 eingeführte Übergangslösung zur Steuerung des Gehaltsaufstiegs zu ersetzen. Die aktuell geltende Stufung sieht pro Gehaltsklasse folgenden Gehaltsaufstieg vor:

Vorstufen: 2,5%
 Stufen 0–12: 3%
 Stufen 13–18: 2%
 Stufen 19–30: 2% alle zwei Jahre

1999 revidierte der Grosse Rat die Gehaltsartikel zum ersten Mal. Er räumte hierbei dem Regierungsrat die Kompetenz ein, die bestehende Gehaltstabelle im Anhang des Lehreranstellungsdekretes um maximal neun Prozent zu reduzieren. Den Gehaltsaufstieg einer Lehrkraft, die 1998 mit dem Grundgehalt (Erfahrungsstufe 0) eingestiegen ist, zeigen die in der folgenden Tabelle grau markierten Felder:

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
ES							
0	100.0%	98.0%	96.0%	94.0%	94.0%	92.5%	91.0%
1	103.0%	101.0%	99.0%	97.0%	97.0%	95.5%	94.0%
2	106.0%	104.0%	102.0%	100.0%	100.0%	98.5%	97.5%
3	...	107.0%	105.0%	103.0%	103.0%	101.5%	100.0%
4	...	...	...	106.0%	106.0%	104.5%	103.0%
5	...	...	...	...	109.0%	107.5%	106.0%
6	...	...	...	...	...	110.5%	109.0%
...	...	...	...	...	...	...	112.0%
...	...	...	...	...	...	...	...

Daraus ist ersichtlich, dass diese Lehrkraft trotz der Abbremsung des Gehaltsaufstieges innerhalb von sechs Jahren eine Gehaltsverbesserung von total + 9% (statt + 18% gemäss LAD) erhalten hat.

Der dringende Änderungsbedarf ergibt sich nun aus der Tatsache, dass der Regierungsrat seinen Handlungsspielraum mit dem Entscheid zum Gehaltsaufstieg auf Schuljahresbeginn 2004/05 ausgeschöpft haben wird. Ohne neue gesetzliche Regelungen würde ab 1. August 2005 wieder der Gehaltsaufstieg gemäss LAD angewendet werden, da ohne die Veränderung der Gehaltstabelle keine Steuerung des Gehaltsaufstieges mehr möglich ist.

Auch ohne Auslaufen dieses zeitlich und prozentual begrenzten Handlungsspielraums wäre eine Neuregelung zur Bestimmung des Gehaltsaufstiegs notwendig. Die Übergangslösung hat nämlich zu einer allmählichen Verzerrung der Gehaltstabelle geführt und seit 1997 jedes Jahr eine Änderung der Lehreranstellungsverordnung notwendig gemacht. Hierdurch wird die Transparenz der Gehaltsentwicklung vermindert und das Vertrauen in das Gehaltssystem belastet.

3.3.1.2 Änderungen im Gehaltssystem

Bei der Erarbeitung der neuen Gehaltsartikel sind folgende Grundsätze beachtet worden:

- Gleichwertige, und sofern möglich, gleichartige Regelungen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal
- Jährliche Bestimmung des Gehaltsaufstiegs durch den Regierungsrat ohne Verordnungsänderung
- Stabile Gehaltstabelle, Ersatz der Zwischenlösung gemäss Artikel 8 Absatz 3 LAD
- Wahrung der Transparenz und Rückverfolgbarkeit der individuellen Gehaltsentwicklung der Lehrkräfte

Die Bestimmungen zur Neuregelung des Gehaltssystems in den Artikeln 12 bis 14 behalten die heute geltenden Gehaltsklassen grundsätzlich bei und bleiben auch beim Prinzip des Einklassensystems. Das heisst, dass eine Lehrerkategorie nur einer definierten Gehaltsklasse zugeordnet wird. Ebenfalls unverändert bleiben die Kriterien zur Bestimmung des Anfangsgehalts und des Gehaltsaufstiegs. Zudem wird am Grundsatz festgehalten, dass fehlende Anforderungen durch eine Reduktion des Grundgehalts berücksichtigt werden können. Auch die bisher erworbenen Erfahrungsjahre bleiben erhalten, sie werden jedoch nicht mehr eins zu eins in eine Erfahrungsstufe im Gehaltssystem umgesetzt.

Dieser Verlust des direkten Zusammenhanges zwischen Erfahrungsjahren und Gehaltsstufen ist die Konsequenz der Vorgabe des Grossen Rates, dass keine automatischen und im Gesetz verankerten Mechanismen für den Gehaltsaufstieg mehr im Gehaltssystem enthalten sein sollen. Es ist jedoch vorgesehen, die Anzahl der Erfahrungsjahre nach wie vor im System weiterzuführen und auf den Gehaltsabrechnungen auszuweisen. Damit soll die Transparenz der Überführung vom alten ins neue Gehaltssystem erhöht werden.

Neu definiert werden die Grund- und Maximalgehälter der einzelnen Gehaltsklassen und die Gehaltsstufen.

Mit der geltenden Regelung wird das Gehalt von jüngeren Lehrkräften stärker erhöht als derjenige von Lehrkräften mit mehr Erfahrungsjahren. Nach dem geltenden LAD erreichen Lehrkräfte mit 26 Erfahrungsjahren in jedem Fall das Maximalgehalt. Diese nicht lineare Gehaltsentwicklung ist bei der Einführung des Lehreranstellungsgesetzes vor allem damit begründet worden, dass jüngere Lehrkräfte oft in dieser Zeit eine Familie gründen und somit einen erhöhten Finanzbedarf hätten. Zudem wird dadurch für jüngere Lehrkräfte die Attraktivität des Arbeitsmarktes «Schule» grösser als für ältere, wodurch der Abwanderung entgegengewirkt werden sollte. Diese Gehaltsentwicklung ist neu nicht mehr im Gesetz vorgegeben und nur noch von den konkreten Entscheidungen des Regierungsrates abhängig. Im Vergleich zur aktuell geltenden Stufung der Gehaltsklassen (vgl. 3.3.1.1) soll eine einheitliche Stufung und feinere Unterteilung der Gehaltsklassen erfolgen. Es ist geplant, die einzelnen Gehaltsklassen in Gehalts- und Vorstufen einzuteilen. Bezüglich der Gestaltung der Einteilung bestehen mehrere Möglichkeiten. Beispiele hierfür sind die Unterteilung einer bestimmten Gehaltsklasse in 120 Gehaltsstufen à 0,5% oder in 80 Gehaltsstufen à 0,75%. Die definitive Lösung wird später festge-

legt. Die Verfeinerung ist notwendig, um eine flexible Steuerung des Gehaltsaufstiegs durch den Regierungsrat möglich zu machen. Die Steuerung soll dadurch erfolgen, dass der Regierungsrat jedes Jahr neu gemäss dem Resultat der Verhandlungen mit den Sozialpartnern entscheiden kann, wie stark die Gehaltssumme der Lehrkräfte ansteigen soll und wie viele Gehaltsstufen einem zusätzlichen vollständigen Erfahrungsjahr entsprechen.

Der Regierungsrat hat mit dem neuen System nach wie vor die Freiheit, in seinen Gehaltsentscheidungen zu differenzieren. Gestützt auf Artikel 62 des Entwurfes für das neue Personalgesetz könnte er zum Beispiel einer Gruppierung von Lehrkräften, welche durch die angespannte finanzielle Lage des Kantons eine geringere Gehaltsentwicklung durchgemacht hat, zusätzliche Gehaltsstufen gewähren, wenn dies die Finanzlage wieder ermöglicht. Denkbar wäre auch eine Differenzierung zwischen den tieferen und höheren Gehaltsklassen, um damit einen überproportional höheren Gehaltszuwachs bei den nominell tieferen Gehältern zu ermöglichen.

Diese neue Art, den Gehaltsaufstieg zu steuern, erfüllt eine Vorgabe des ursprünglichen Auftrages zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Gesetzes sowohl für die Lehrkräfte wie auch für das Verwaltungspersonal, welche in den bisher erfolgten Diskussionen nie in Frage gestellt worden ist (vgl. RRB 0032 vom 13. Januar 1999). Nach wie vor besteht die Option der Einführung einer Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte. Der Regierungsrat beabsichtigt aber nicht, diese Option mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einzuführen. Es existieren dazu noch keine Modelle, die sich in der Praxis generell bewährt haben.

Die Aufhebung der Aufholer- und Besitzstandsituationen, die aus der Einführung des Lehreranstellungsgesetzes per 1. August 1996 stammen, stellt eine weitere Konsequenz der Neugestaltung der Gehaltsartikel dar. Die als Aufholer bezeichneten Lehrkräfte werden deshalb auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine Gehaltserhöhung erhalten, die ihrem Rückstand auf die Solleinstufung entspricht. Dagegen ist es unvermeidlich, dass Lehrkräfte, die unter aktuellem Recht einen Besitzstand geltend machen können, diesen verlieren werden.

Die Überführung vom geltenden in das neue Recht ist als frankenmässige Überführung in die nächsthöhere Gehaltsstufe der entsprechenden Gehaltsklasse geplant. Diese Überführung erfolgt per Gesetz und nicht auf Grund einer individuellen Verfügung. Konsequenz hiervon ist, dass die einzelne Lehrkraft den Rechtsweg gegen die Überführung nicht beschreiten kann. Mit Ausnahme geringfügiger Veränderungen durch die Überführung in die neuen Gehaltsstufen und die Aufhebung der Aufhol- und Besitzstandsregelungen sind keine individuellen Gehaltsverbesserungen oder -verschlechterungen mit der Teilrevision verbunden.

3.3.2 Massnahmen bei Stellenverlust

Bezüglich der Folgen eines Verlusts der Anstellung bestehen im aktuellen Lehreranstellungsgesetz ungenügende Regelungen. In dieser Hinsicht sind Lehrkräfte in der geltenden Rechtsordnung wesentlich schlechter abgesichert als das Verwaltungspersonal.

Anstellungsverluste geschehen insbesondere auf Grund verschiedener Restrukturierungen bzw. Reorganisationen im Bildungsbereich. Hierzu gehören beispielsweise die Kantonalisierungen der Gymnasien und der Berufsbildung, die Verkürzung der Maturitätsausbildung, die Neuordnung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung usw. Aber auch die Schliessung von Schulen im Kindergarten- und Volksschulbereich gilt als Reorganisation. Es liegt in der Kompetenz des Regierungsrates, zu bestimmen, ob eine Reorganisation vorliegt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Massnahmen der Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge einer Reorganisation durch Verordnung.

Restrukturierungen im Bildungsbereich haben besondere Eigenheiten, die in diesen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Vielfach liegt nicht ein kompletter Verlust einer Stelle, sondern nur der Verlust eines massgebenden Teils davon vor. Lehrkräfte verfügen vielfach über verschiedene Teilanstellungen. Zumeist werden nur einzelne von Reorganisationen betroffen. Dem Bildungsbereich ist auch eigen, dass das Ausmass der Beschäftigung einer normalen Fluktuation der Schülerinnen- und Schüler- sowie der Studentinnen- und Studentenzahlen unterliegen kann. Die Auswirkungen dieser normalen Fluktuationen werden in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt. Lehrkräfte an Volksschulen und Kindergärten sind zudem juristisch gesehen Gemeindeangestellte und damit nicht nur von Entscheidungen des Regierungsrates, sondern auch von solchen der zuständigen Gemeindebehörden betroffen. Massnahmen zur sozialen Absicherung bei Reorganisationen im Volksschul- und Kindergartenbereich sind deshalb auch immer mit den Gemeinden abzustimmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen richten sich bei den Massnahmen gegen Stellenverlust auf das Ziel der Harmonisierung und Gleichwertigkeit der Regelungen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal aus. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber notwendig, die Artikel 10ff. neu zu formulieren und damit eine gewisse Redundanz zu den Bestimmungen des Personalgesetzes in Kauf zu nehmen. Gleichzeitig wird damit auch eine Schwäche des PELAG-Entwurfes vermieden, der gerade in diesen Fragen komplex und schwer überschaubar war. Die neuen Regelungen folgen aber auch für die Lehrkräfte dem Prinzip, dass zuerst alle Anstrengungen zu unternehmen sind, um eine betroffene Person im Arbeitsprozess zu halten. Erst danach soll eine entsprechende Entlassung verfügt und deren Folgen geregelt werden. Diesbezüglich sind gesetzliche Grundlagen zur Einrichtung von flankierenden Massnahmen wie u. a. Stellenvermittlung, Weiterbildung sowie Information und Kommunikation vorgesehen (vgl. Artikel 10d). Aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich eine Pflicht der betroffenen Lehrkräfte zur Mitarbeit. Diese muss deshalb nicht besonders geregelt werden. Sie besteht darin, dass Lehrkräfte, die ihre Stellen verlieren, sich auch selbst um eine neue Stelle bemühen müssen, und dass gewisse Verschlechterungen gegenüber der ursprünglichen Anstellung zumutbar sind. Die Zumutbarkeit neuer Stellen richtet sich nach den Regelungen des Personalgesetzes. Auch die neu aufgenommenen Ansprüche einer Lehrkraft, die unverschuldet entlassen wird, sind identisch mit denjenigen des Verwaltungspersonals. Ein Rentenanspruch entsteht somit erst, wenn die betroffene Person über 56 Jahre alt ist und 16 Beitragsjahre in einer der kantonalen Pensionskassen vorweisen kann.

3.3.3 Berufsauftrag

Die generelle Regelung des Lehrerauftrags im Anstellungsrecht hat sich grundsätzlich bewährt. Es besteht aber eine gewisse Redundanz in Bezug auf Artikel 34 des Volksschulgesetzes, welches auch einen Lehrerauftrag enthält. In der Vorlage wird die Formulierung des Gesetzestextes verändert. Neu soll nicht mehr vom Lehrerauftrag, sondern vom Berufsauftrag gesprochen werden. Zudem wird die Tatsache in die Neuformulierung miteinbezogen, dass der Schwerpunkt der Maturitäts- und Berufsbildung nicht mehr im eigentlichen Erziehen liegt, sondern dass Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vermehrt auch in den Unterricht einbezogen und begleitet werden müssen.

Die Anpassungen im Gesetzestext verdeutlichen die Pflicht der Lehrkräfte, an der Organisation der Schulen mitzuarbeiten und sich insbesondere auch an der Schul- und Qualitätsentwicklung aktiv zu beteiligen. Die Pflicht zur Mitwirkung ist ein integrierender Bestandteil des Berufsauftrags und nicht zu verwechseln mit einer Übernahme von zusätzlichen Funktionen im Bereich der Schuladministration und Schulleitung.

3.3.4 Änderungen des Rechtswegs

Die Vorlage bringt neben der Anpassung an die Rechtspflegebestimmungen des Personalgesetzes eine Vereinfachung des Rechtswegs, indem neu auch Beschwerden gegen die Begründung und Auflösung von Anstellungsverhältnissen der Volksschule nicht mehr durch die Regierungsstatthalterämter, sondern durch die zuständige Direktion in erster Instanz entschieden werden.

3.3.5 Aufhebung des Lehreranstellungsdekretes

Konsequenz der Revisionsarbeiten ist auch, dass das Lehreranstellungsdekret aufgehoben wird.

3.3.6 Verstärkte Anlehnung an das revidierte Personalrecht

Wie bereits erwähnt, wird mit der Revision eine Harmonisierung der Anstellungsbedingungen zwischen den Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal angestrebt. Sie dient ebenfalls dem Auffinden gleichwertiger Lösungen für beide Personalkategorien. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Regelungen des Personalgesetzes, so weit möglich, zu übernehmen und Abweichungen nur dort zuzulassen, wo sie sich aus den speziellen Aufgaben und Funktionen der Lehrkräfte ergeben. Verschiedene Artikel oder Absätze, wie beispielsweise Regelungen zur Teuerung und zu Treueprämien, werden aus diesem Grund im Gesetzesentwurf aufgehoben.

In den Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen sind diese Veränderungen gekennzeichnet. Mit der verstärkten Anlehnung an das Personalgesetz können Redundanzen in den Bestimmungen weitgehend vermieden werden. Wiederholungen zum Personalgesetz werden nur dort aufgenommen, wo sie zum Verständnis des Gesetzestextes unerlässlich sind.

3.4 Projektorganisation

Die ursprüngliche PELAG-Vorlage ist dank intensiver Mitarbeit und Diskussion der verschiedenen Sozialpartner entstanden. Im Gegensatz dazu stützt sich die Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes auf eine Projektorganisation innerhalb der Erziehungsdirektion. Der Einbezug der direkt betroffenen Sozialpartner sowie der Schulen und des Verbandes bernischer Gemeinden (VBG) erfolgte über die Begleitgruppe. Diese hatte die Funktion, die Arbeiten kritisch zu begleiten und die Information und Kommunikation zu den Projektorganen zu erleichtern und zu verkürzen. Diese Anpassung der Projektorganisation wird damit begründet, dass sich die vorliegende Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes grundsätzlich auf den PELAG-Entwurf abstützt. Zudem stand die Erarbeitung der Vorlage unter Zeitdruck. Eine breit abgestützte Projektorganisation hätte eine rasche und effiziente Bearbeitung kaum ermöglicht. Das im Vergleich zum PELAG-Entwurf kleinere Ausmass von Änderungen, welche die Teilrevision des LAG mit sich bringt, bildet Gegenstand einer politischen Diskussion, die nicht während der Erarbeitung der Vorlage geführt werden kann.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt in folgenden vier Bereichen zu finanziellen Konsequenzen:

Überführung vom alten ins neue Gehaltssystem

Es ist geplant, die heute bestehenden Anstellungen mit dem gleichen Bruttogehalt ins neue Gehaltssystem zu überführen. Durch die Neudefinition der Gehaltstabelle werden die Stufenwerte jedoch nicht mehr identisch mit den alten Stufenwerten bleiben. Dies hat zur Folge, dass die neuen individuellen Bruttogehälter der nächst höheren Gehaltsstufe des neuen Systems entsprechen müssen. Dadurch ergibt sich eine individuelle Gehaltserhöhung von mindestens einem Franken bis zu maximal 0,49% des entsprechenden Grundgehalts. Im Durchschnitt kann davon ausgegangen werden, dass alle Vollzeitstellen eine halbe Gehaltsstufe höher eingestuft werden müssen. Bei einem durchschnittlichen Gehaltsstufenwert von ca. 450 Franken für das gesamte System (Gehaltsklasse 13) und ca. 9000 Vollzeitstellen, die nicht im Maximalgehalt überführt werden müssen, ergibt sich daraus ein Totalbetrag von 2,0 Mio. Franken zusätzlicher Bruttogehaltssumme oder ein zusätzlicher Personalaufwand (inkl. Sozialleistungen) von 2,3 Mio. Franken. Dazu kommt noch ein einmaliger Einkauf der Gehaltserhöhung in die Pensionskasse von 2,4 Mio. Franken.

Auflösung des Aufholersystems

Das heute gültige Aufholersystem ist seit der Einführung des Lehreranstellungsgesetzes auf den 1. August 1996 gültig. Es wurde in das Gesetz integriert, damit die Gehaltserhöhungen durch das neue Gehaltssystem nicht sofort gewährt werden mussten. Die damalige finanzielle Situation des Kantons Bern war ausschlaggebend für diese Einführung. Als Folge davon wurden Lehrkräfte, denen mehr Erfahrungsjahre angerechnet werden konnten, nicht in die Sollstufe eingereiht. Viel-

mehr ist für sie eine frankenmässige Überführung sowie die Gewährung einer zusätzlichen Gehaltsstufe pro Jahr als Aufholerstufe erfolgt. Mittlerweile haben die meisten Aufholerinnen und Aufholer ihre Solleinstufung erreicht. Per Mai 2003 verbleiben nur noch 2847 Teilanstellungen oder ca. 1600 Personen als Aufholerinnen und Aufholer. Es kann damit gerechnet werden, dass bis zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision rund 2000 dieser Teilanstellungen die Solleinstufung erreicht haben werden, so dass nur noch ca. 850 Teilanstellungen im Aufholerstatus aufgehoben werden müssen.

Der Aufholermechanismus kann somit als Übergangslösung bei der Einführung des LAG betrachtet werden, die mit der Einführung eines neuen Gehaltssystems aufgelöst werden sollte. In der Vorlage ist geplant, alle Teilanstellungen im Aufholerstatus auf den 31. Juli 2005 in die Solleinstufung zu übernehmen und sie von dort aus frankenmässig zu überführen. Bei voraussichtlich 850 Teilanstellungen und etwa 480 Personen ergäbe sich ein zusätzlicher Personalaufwand von 1,4 Mio. Franken pro Jahr. Der entsprechende einmalige Einkauf in die Pensionskasse entspricht 1,5 Mio. Franken.

Abschaffung der Besitzstände

Die heute bestehenden Besitzstände wurden auf Grund der Einführung des 6/3-Systems im Jahre 1994 sowie auf Grund der Einführung des LAG im Jahre 1996 vergeben. Auch sie können analog den Aufholerinnen und Aufholern ebenfalls als Übergangslösungen betrachtet werden. Es existieren zwei verschiedene Besitzstände:

LAG-Besitzstand

Die auf Grund der Einführung des LAG im Jahre 1996 vergebenen Besitzstände erhielten Lehrkräfte, die im alten System ein höheres Gehalt (zumeist infolge von Zulagen) bezogen, als im neuen System vorgesehen war. Hierbei wurde angenommen, dass die Besitzstände durch die laufend gewährten Teuerungszulagen längerfristig aufgehoben werden würden. Da aber die Teuerung in den vergangenen sieben Jahren sehr gering war und zudem der Teuerungsausgleich zwischen 1997 und 2000 ausgesetzt wurde, blieben die Besitzstände weiterhin bestehen. Durch die Aufhebung von Artikel 30 LAG werden die darin festgehaltenen Besitzstände abgeschafft. Dies hat zur Folge, dass ca. 160 Lehrkräfte eine individuelle Gehaltsreduktion hinnehmen müssen.

Der Gesetzgeber ist frei, bestehende Besitzstände bei der Revision eines Gesetzes wieder aufzuheben. Hierbei wird das Prinzip von Treu und Glauben nicht verletzt, sofern nicht eine individuelle Zusicherung zur Gewährung der Besitzstände an einzelne Lehrkräfte vergeben worden ist.

Durch die Aufhebung der Besitzstände, die im Rahmen der Einführung des LAG und der Kantonalisierung der Berufsschulen entstanden sind, ergibt sich eine Reduktion des Personalaufwandes von 0,25 Mio. Franken pro Jahr.

VSG-Besitzstand

Anlässlich der Einführung des 6/3-Systems konnten Sekundarlehrkräfte, die neu in der Real- oder der Primarschule unterrichten mussten, einen so genannten VSG-

Besitzstand¹⁾ auf ihrem bisherigen Gehalt geltend machen. Deshalb werden aktuell noch ca. 500 Personen als VSG-Besitzständer geführt und erhalten ihre Besoldung in der Gehaltsklasse 10 statt 6. Der VSG-Besitzstand wurde bei seiner Einführung nicht zeitlich befristet und führt nun, je länger er andauert, zu einer Verletzung des Prinzips «Gleiches Gehalt für gleiche Arbeit», da Lehrkräfte mit Primarlehrerdiplom in der Primar- und Realschule bisher für die gleiche Arbeit bis zu 1500 Franken pro Monat weniger verdienen als Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom und Besitzstand. Nicht unproblematisch sind aber auch die seinerzeit zugestellten Bestätigungen der Besitzstände, obwohl sie im juristischen Sinn keinen Anspruch auf Treu und Glauben begründen.

Mit der per 1. August 2004 zu erfolgenden Harmonisierung der Gehälter auf der Sekundarstufe I kann ein Teil des Problems bereits gelöst werden. Mit der Teilrevision des LAG werden nun noch die Besitzstände der Sekundarlehrkräfte aufgehoben, die in der 5. und 6. Primarklasse unterrichten. Die ungefähr 200 verbleibenden Sekundarlehrkräfte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch in der Primarschule unterrichten, werden eine Gehaltseinbusse hinnehmen müssen. Die Einsparungen durch die Aufhebung des VSG-Besitzstandes werden auf 1,5 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.

Ogleich die Besitzstände in der Regel nicht auf ein Vollpensum gewährt worden sind, haben verwaltungsinterne Analysen gezeigt, dass die finanziellen Einbussen auf Grund der Aufhebung der Besitzstände für ca. 60 Personen hoch sind. Die Erhebung hat aber auch gezeigt, dass nicht nur Lehrkräfte, die schon seit längerer Zeit im Schuldienst tätig sind, einen Besitzstand haben, sondern auch jüngere. Auf Grund dieser Auswirkungen und der Stellungnahmen in der Vernehmlassung, werden die Besitzstände mit einer Übergangsregelung aufgehoben. Diese sieht vor, dass Lehrkräfte nach Inkrafttreten des teilrevidierten Lehreranstellungsgesetzes während weiterer fünf Jahre bis zum 31. Juli 2010 das bisherige Gehalt ausgerichtet erhalten. Dies ermöglicht den Betroffenen, allenfalls ein entsprechendes Ersatzpensum auf der Sekundarstufe I finden zu können. Da insbesondere in der Realschule immer wieder Probleme mit der Rekrutierung von Lehrkräften bestehen, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine solche Verlagerung der Lehrtätigkeit der Betroffenen stattfinden wird. Gleichzeitig werden aber rund 40% der Lehrkräfte (mit VSG-Besitzstand) mit Einbussen über CHF 15 000 nach Ablauf der Frist pensioniert sein, womit einige der grossen Gehaltseinbussen verhindert werden können. Auch bei Einbussen bis CHF 10 000 sowie bis CHF 15 000 (VSG-Besitzstand) können durch die fünfjährige Frist rund 20% bzw. rund 15% der betroffenen Lehrkräfte pensioniert werden. Sie werden insofern nicht mehr von der Einbusse betroffen sein.

Für Personen, die nach Ablauf der fünfjährigen Frist nach wie vor im Unterricht tätig sind und die Einbussen in Kauf nehmen müssen, ist eine weitere Übergangsbestimmung geschaffen worden. Diese sieht vor, dass die jährliche Bruttogehaltsreduktion durch die Aufhebung eines oder mehrerer Besitzstände auf CHF 8000 begrenzt ist. Wird die gesamte Bruttogehaltsreduktion grösser sein als dieser Betrag erfolgt die Verteilung auf ein oder zwei weitere Jahre.

¹⁾ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Bei der Aufhebung der Besitzstände wird im Weiteren zu berücksichtigen sein, dass nachteilige Auswirkungen auf die Pensionskasse bei den betroffenen Lehrkräften verhindert werden können. Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als CHF 5000 pro Jahr und sind die betroffenen Lehrkräfte am 1. August 2010 älter als 60 Jahre, so wird das, per 31. Juli 2010 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Es handelt sich um die Differenz zwischen den bisher zu bezahlenden Beiträgen und denjenigen, welche auf dem Gehalt in der allfällig tieferen Gehaltsklasse zu bezahlen sind.

Die Aufhebung der Besitzstände erfolgt nicht primär mit dem Ziel, Einsparungen zu realisieren, sondern um das Gehaltssystem zu bereinigen und dem Verfassungsgrundsatz «Gleiches Gehalt für gleiche Arbeit» besser nachzukommen. Die Einsparungen durch die Aufhebung des VSG-Besitzstandes werden auf 1,5 Mio. Franken pro Jahr geschätzt. Dies entspricht einem Anteil der Gehaltssumme von 1,5 Promille. Die auf Grund der Beibehaltung des versicherten Verdienstes für den Kanton entstehenden Kosten für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden auf rund CHF 95 000 pro Jahr geschätzt.

Neudefinition der Gehaltstabelle

Im Anhang des Gesetzes werden die Grundgehälter der einzelnen Gehaltsklassen neu definiert. Diese entsprechen nicht mehr den im LAD definierten Werten, da sie inzwischen durch die Teuerung und durch das Abbremsen des Gehaltsaufstiegs durch den Regierungsrat verändert wurden.

Da das Maximalgehalt neu 160 Prozent des Grundgehaltes betragen soll, ergibt sich für alle Lehrkräfte, die im alten System das Maximum (156%) erreicht haben, scheinbar ein zusätzlicher Gehaltsaufstieg. Die Absenkung der Grundgehälter durch die Übergangsregelung zum Abbremsen des Gehaltsaufstiegs, bei gleichzeitigem Festhalten der Maximalgehälter, hat zur Folge, dass die Spanne zwischen Grund- und Maximalgehalt einer Gehaltsklasse neu 60% und nicht mehr 56% beträgt. Ein tatsächlicher Anstieg der Maximalgehälter tritt jedoch nicht auf, da das bisherige Maximalgehalt (156%) dem zukünftigen (160%) gleichgesetzt wird. Lehrkräfte, die im aktuell gültigen System das Maximalgehalt erhalten, werden auch im neuen System im Maximum eingestuft werden. Das Festsetzen des Maximalgehalts auf 160% des Grundgehaltes einer Gehaltsklasse hat somit keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand zur Folge.

Die Vorlage hat auf Grund der einmaligen Aktion der Überführung, der Auflösung der Aufholerinnen und Aufholer wie auch der Abschaffung der Besitzstände folgende jährlich wiederkehrende finanzielle Auswirkungen:

Überführung	CHF 2,3 Mio.
Auflösung der Aufholerinnen und Aufholer	CHF 1,4 Mio.
Abschaffung der Besitzstände	CHF -1,7 Mio.
Total	CHF 2,0 Mio.

Dies entspricht ca. 0,15% des gesamten Personalaufwandes aller unter dem LAG besoldeten Lehrkräfte.

Total einmaliger Einkauf in die Pensionskasse CHF 3,9 Mio.

Der Regierungsrat wird den zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Überführung ins neue Gehaltssystem in seinen Entscheid über den individuellen Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte auf den 1. August 2005 einbeziehen, sodass der vorstehend ausgewiesene Mehraufwand nicht zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gehaltssumme führen wird. Im Mehraufwand nicht eingerechnet ist eine eventuell gleichzeitig stattfindende Harmonisierung der Gehälter für Kindergarten- und Unterstufenlehrkräfte, da diese unabhängig davon ist, ob eine Teilrevision des LAG vorgenommen wird oder nicht.

4.2 Personalpolitische Auswirkungen der Vorlage

Die Vorlage hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Anzahl der Anstellungen der Lehrkräfte sowie der für die Administration der Anstellungen notwendigen Personen.

Sie bringt in verschiedenen Punkten für die Lehrkräfte gleichwertige Regelungen der Arbeitsbedingungen im Vergleich zum Kantonspersonal und erfüllt damit eine immer wieder vorgebrachte Forderung der Personalverbände. Die wichtigste Verbesserung für die Lehrkräfte ist in der neu eingeführten Absicherung gegen Stellenverlust aus Reorganisationen zu finden. Ohne diese Teilrevision wären die Lehrkräfte der Volksschule und der kantonalen Schulen gegenüber dem Kantonspersonal klar weniger gut abgesichert. Es ist damit zu rechnen, dass auch in Zukunft im Bildungsbereich strukturelle Veränderungen vorgenommen werden müssen, die zu einem Stellenabbau führen können. Deshalb stellt diese Ergänzung des Anstellungsrechts zugunsten der Lehrkräfte ein unerlässliches Instrument für eine moderne Personalpolitik dar.

Die Sozialpartnerschaft wird dagegen durch die Veränderungen im Gehaltsbereich belastet. Die Personalverbände, aber auch Schulen und Bildungsinstitutionen befürchten, dass der Verlust des im Lehreranstellungsdekret heute vorgegebenen Erfahrungsaufstiegs zu einer schleichenden und bleibenden Senkung des Lohnniveaus führen, damit den Lehrerberuf weniger attraktiv machen und die Rekrutierung von Lehrkräften zusätzlich erschweren könnte. Sie vermissen auch die Gewissheit, dass das Maximalgehalt im Laufe einer Berufskarriere im Schuldienst auf alle Fälle erreicht werden kann.

Der von Parteien, Personalverbänden und mehreren Schulen und Institutionen im Rahmen der Sozialpartnergespräche und der Vernehmlassung eingebrachte Gegenvorschlag zur Gestaltung eines Gehaltssystems kann nicht aufgenommen werden, da er nicht den Vorgaben des Grossen Rates entspricht. Demnach muss die Gehaltsgestaltung durch den Regierungsrat flexibel und ohne Einschränkungen durch fest vorgegebene Bestandteile auf Gesetzes- bzw. Dekretsebene vorgenommen werden können (vgl. Motion 200/98/SVP/FDP). Die Motion ist für den Regierungsrat nach wie vor gültig und wurde vom Grossen Rat noch nicht abgeschrieben.

Der Gegenvorschlag lautet:

- Halbierung der heutigen Gehaltsstufen zur Schaffung grösserer Flexibilität
- Garantie eines jährlichen Erfahrungsaufstieges

- Möglichkeit für den Regierungsrat, im Falle knapper Finanzen den Gehaltsaufstieg zu halbieren.
- Ausgleich dieser Halbierung des Gehaltsaufstiegs innerhalb von fünf Jahren.

Das neue Gehaltssystem erlaubt es dem Regierungsrat, die bestehende Lohn- und Personalpolitik unverändert weiterzuführen, gibt ihm aber auch die Flexibilität, diese an die sich rasch ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anzupassen. Dabei kann er die Flexibilität im Gehaltsbereich dazu nutzen, sowohl höhere als auch tiefere Gehaltsaufstiege als im aktuellen Dekret vorgegeben, zu beschliessen, sofern er den dazu notwendigen finanziellen Spielraum aus dem Voranschlag hat. Die Auswirkungen des Lehreranstellungsgesetzes auf die Sozialpartnerschaft werden also von den zukünftigen Entscheiden des Regierungsrates abhängen. Die Bereinigung der Übergangssituationen aus früheren Änderungen am Gehaltssystem werden aus der Sicht der Sozialpartner einerseits positiv (Elimination des Aufholerstatus) wie auch negativ gewertet (Aufhebung der bestehenden Besitzstände).

Dabei ist insbesondere die Aufhebung der 1994 bei der Einführung des 6/3-Systems gewährten Lohngarantie für die Sekundarlehrkräfte, die zu diesem Zeitpunkt in die Primar- oder in die Realschule gewechselt haben, problematisch. Um die individuellen Folgen dieser Änderung abzufedern, wurden bei der Überarbeitung nach der Vernehmlassung Übergangsregelungen eingeführt. Die Aufhebung der Besitzstände erfolgt somit, wie bereits unter 4.1, Abschaffung der Besitzstände, erwähnt, erst 5 Jahre nach der Inkraftsetzung des Gesetzes. Grössere Gehaltsreduktionen werden nicht auf einmal, sondern verteilt auf zwei oder drei Jahre vorgenommen. Zusätzlich ist die Garantie des versicherten Gehalts der Pensionskasse für betroffene Personen, die bei der Aufhebung bereits 60 Jahre und älter sind, vorgesehen. Diese Übergangsregelungen wirken sich vor allem positiv auf die Lehrkräfte aus, die heute 55 Jahre und älter sind.

5. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirtschaft, da die Kaufkraft der betroffenen Lehrkräfte durch die Vorlage selbst weder erhöht noch vermindert wird.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Schlüssel zur Verteilung der Personalkosten im Kindergarten und in der Volksschule zwischen dem Kanton und den Gemeinden bleibt unverändert. Die unter Ziffer 4 dargestellten finanziellen Auswirkungen betreffen deshalb zu 30% die Gemeinden, sofern es sich um zusätzliche Aufwände in der Volksschule handelt. Der Gemeindeanteil kann unter der Annahme, dass $\frac{2}{3}$ der Lehrkräfte im Kindergarten und der Volksschule beschäftigt werden, wie folgt geschätzt werden:

Überführung	CHF 0,5 Mio.
Auflösung der Aufholerinnen und Aufholer	CHF 0,3 Mio.
Abschaffung der Besitzstände	CHF -0,6 Mio.
Total jährlich wiederkehrend	CHF 0,3 Mio.
Total Anteil am einmaligen Einkauf in die Pensionskasse	CHF 0,8 Mio.

Diese Mehrbelastung wird unter den Gemeinden im Rahmen der Lastenverteilung der Volksschule nach den Kriterien Klassenzahl, Schülerzahl und Einwohnerzahl aufgeteilt.

Neu sind die Gemeinden verpflichtet, bei Massnahmen zur Stellenvermittlung von Lehrkräften mitzuwirken. Von dieser Änderung werden voraussichtlich nur wenige Gemeinden pro Jahr betroffen. Durch den Regierungsrat angeordnete oder genehmigte Reorganisationen sind in der Volksschule zum Beispiel die Schliessung ganzer Schulen oder grundlegende Änderungen in der Organisation oder im Lehrplan. Die Vermittlung langjähriger bewährter Lehrkräfte und damit ihre Erhaltung für den Schuldienst liegen im Interesse der betroffenen Gemeinden.

Die grössten Auswirkungen auf die Schulorganisation wird eine eventuelle Übertragung der Anstellungskompetenz für die Lehrkräfte an die Schulleitungen haben. Zurzeit ist diese Anstellungskompetenz in der Regel bei den Schulkommissionen oder in Einzelfällen auch beim Gemeinderat.

Die Neuregelung des Rechtsweges betrifft nur die Lehrkräfte der Gemeinden. Die Gemeinden sind weiterhin frei in der Regelung der Anstellungsbedingungen für das übrige Gemeindepersonal, und Beschwerden gegen Verfügungen in diesem Bereich richten sich nach wie vor nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Das heisst, dass für die übrigen Gemeindeangestellten nach wie vor die Regierungstatthalterinnen und -statthalter erste Beschwerdeinstanz sind.

7. Ergebnis der Vernehmlassung

Aufgrund der grossen Bedeutung dieser geplanten Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes wurden von der Erziehungsdirektion nebst den verwaltungs- und direktionsinternen auch externe Organisationen zur Stellungnahme aufgefordert. Von den 135 aufgeforderten Organisationen haben sich rund 75 beteiligt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von ca. 55 Prozent. Zudem äusserten sich weitere, nicht explizit angeschriebene Organisationen zur Vorlage. Eingegangen sind auch viele Schreiben von Personen, die von einer Aufhebung des VSG-Besitzstandes betroffen wären. Zahlreiche Vernehmlassungspartnerinnen und -partner nehmen eine positive Haltung bezüglich der Notwendigkeit der Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes ein und insofern auch zur rechtlichen Gleichstellung von Lehrkräften und Verwaltungspersonal.

Dennoch ist, insbesondere seitens der Sozialpartnerinnen und -partner sowie der Personalverbände, eine ablehnende Haltung gegenüber der Teilrevision geäussert worden. Deren Notwendigkeit wird in Frage gestellt.

Im Grossen und Ganzen als positiv beurteilt wird die Parallelität des LAG mit dem Personalgesetz. Hierbei seien aber immer die besonderen Verhältnisse der Schulen zu berücksichtigen. Grosser Kritik unterworfen ist die Lesbarkeit des Gesetzes. In den Stellungnahmen fällt insbesondere der Wunsch nach stärkeren Querverweisen zum Personalgesetz und/oder dem Einbezug von PG-Artikeln ins LAG, die auch für Lehrkräfte relevant sind, auf. Eine Anpassung zur Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen den beiden Gesetzen erfolgt bei der Überarbeitung der Vorlage durch eine einleitende Bestimmung, die zum Ausdruck bringt, dass das

PG gilt, sofern das LAG nichts anderes vorsieht. Aus gesetzestechnischen Gründen war es nicht möglich, weitere Verweise in den teilrevidierten Gesetzestext aufzunehmen. Die Erziehungsdirektion wird aber erläuterndes Informationsmaterial für die praktische Anwendung des Gesetzes und seiner Verordnungen den Lehrkräften und Schulleitungen zur Verfügung stellen.

Anpassungen erfolgt sind im Rahmen des Geltungsbereiches. Es ist eine Ausnahmeklausel geschaffen worden, die es ermöglicht, dass momentan dem Personalgesetz unterstehende Schulen diesem nach wie vor unterstellt werden könnten. Kontrovers waren auch die Stellungnahmen zu den Neuerungen im Bereich der Anstellungsbehörde, wobei sich diese v. a. auf Artikel 7 Absatz 2 LAG beziehen (Anstellungskompetenzen auf Gemeindeebene). Die Meinungen zu einzelnen Aspekten liegen hierbei stark auseinander. Einerseits wird der Beibehalt der bisherigen Regelung, wonach die Anstellungskompetenz nur der Schulkommission übertragen werden soll, gewünscht. Andererseits soll diese Kompetenz an die Schulleitungen übertragen werden. Aus der Auswertung der Stellungnahmen resultierte folgender Kompromissvorschlag: Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschule und der Kindergärten, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.

Die Regelungen zur Sicherung der Lehrkräfte infolge eines Verlustes der Anstellung finden bei einem grossen Teil der Vernehmlassungspartnerinnen und -partner grundsätzlich Unterstützung. Dennoch wird auch in diesem Bereich Kritik geäussert. Kritisiert wird v. a. die zu eng gefasste Definition des Begriffs «Reorganisation». Auch Klassenschliessungen im Zusammenhang mit fluktuierenden Schülerinnen- und Schülerzahlen sollen als Reorganisationen bezeichnet werden und insofern auch in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. In diesem Bereich erfolgt in der Gesetzesvorlage keine Anpassung. Im Vortrag wird aber verdeutlicht, dass Schulschliessungen, die durch regierungsrätliche Beschlüsse vollzogen werden, als Reorganisationen gelten. Kritisch betrachtet werden die Verpflichtungen der Gemeindebehörden zur Zusammenarbeit bei Stellenvermittlungen. Einige wenige Stellungnahmen verlangen den Verzicht auf eine separate Regelung dieses Punktes im Lehreranstellungsgesetz oder betrachten die Regelungen als zu grosszügig.

Grosse Befürwortung findet auch die Regelung über den Anspruch auf Rentenleistung sowie die Abgangsentschädigung. Nicht unterstützt wird hingegen die geplante Regelung bezüglich der zwangsweisen Pensionierung von Lehrkräften, welche älter als 60 Jahre sind. Eine schleichende Herabsetzung des Pensionierungsalters zu Lasten der öffentlichen Hand und damit die Schaffung einer Quelle der Willkür werden befürchtet.

Auch das Gehaltssystem sowie die Aufhebung des automatischen Gehaltsaufstieges sind einer genauen Analyse unterzogen worden. Die Sozialpartner schlagen ein alternatives System vor (vgl. 4.2), auf das bei der Überarbeitung jedoch nicht eingetreten werden konnte.

Mehrheitlich positiv wurde der überarbeitete Berufsauftrag aufgenommen. Einzig der «Begriff Beurteilen» ist in einigen Stellungnahmen zur Diskussion gestellt worden und wird infolgedessen gestrichen.

Ambivalent sind hingegen die Meinungen zur geplanten Veränderung des Rechts-

weges. Der Regierungsrat hält auch in diesem Punkte an seinem ursprünglichen Antrag fest.

Aufgrund der zahlreichen Interventionen und Bedenken zur Abschaffung der Besitzstände sind Übergangsregelungen in das Gesetz eingebaut worden, welche für die Anpassungen mehr Zeit vorsehen und den Abbau bei grossen Gehaltsreduktionen stufenweise vornehmen. Damit sollte es möglich sein, Gehaltsreduktionen von mehr als 10% auf ein Mindestmass zu reduzieren. Der Regierungsrat hält aber an der Aufhebung der Besitzstände fest und möchte damit dem Ziel, das Gehaltssystem transparent zu gestalten und für gleiche Arbeit das gleiche Gehalt zu gewähren, näher kommen.

8. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Im Rahmen der Teilrevision des LAG wird auch das am 28. November 2001 durch den Grossen Rat des Kantons Bern angenommene Postulat Gerber (P 050/2001) vollzogen. Der Postulant Gerber, Biel (SP), fordert, in der französischen Version des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte den Begriff «personnel enseignant» durch den Ausdruck «corps enseignant» zu ersetzen. Die Verwendung des letzteren ist im frankophonen Teil des Kantons gebräuchlich.

Im französischen Text werden deshalb der Titel des Gesetzes sowie verschiedene Normen angepasst. Gleichzeitig erfolgen im selben Sinn verschiedene indirekte Änderungen von mit dem LAG assoziierten Gesetzen (Kindergartengesetz, Volksschulgesetz, Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung, Gesetz über die Maturitätsschulen, Diplommittelschulgesetz, Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und den Lastenausgleich [FILAG, BSG 631.1]).

Artikel 1 Gegenstand, ergänzendes Recht

Soweit dem LAG, seinen Ausführungsbedingungen oder einer besonderen Gesetzgebung keine Regelung entnommen werden kann, gilt die Personalgesetzgebung des Kantons. Dieser (nunmehr leicht modifizierte) Grundsatz wurde im geltenden Lehreranstellungsgesetz erst im Rahmen der Übergangs- und Schlussbestimmungen festgehalten (Artikel 28). Um ein besseres Verständnis der Bestimmungen des LAG zu ermöglichen, wird neu bereits unter Artikel 1 Absatz 2 auf das Personalgesetz verwiesen. Entsprechend wird Artikel 28 aufgehoben.

Artikel 2 Geltungsbereich

Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 1 Absatz 2 LAD. Die Bestimmung klärt, dass das Gesetz nicht nur die Tätigkeiten im Unterricht, sondern auch die damit verbundenen Funktionen in der Schulleitung und der Schuladministration erfasst. Auch Lehrkräfte, die – regelmässig befristet und teils zeitlich – in schulbezogenen Projekten (z.B. der Erziehungsdirektion) tätig sind, stehen unter dem Geltungsbereich. Nicht mehr unter das Gesetz sollen zukünftig Funktionen in der Lehrerfortbildung und in der Schulberatung fallen (vgl. dazu IV. Übergangsbestimmungen, Ziffern 1 und 2). Schliesslich klärt der zweite Satz von Absatz 2, dass das ausschliesslich administrativ und technisch tätige Personal

der Schulen nicht unter das Gesetz fällt (vgl. bisher Artikel 2 Absatz 1 LAV). Ausgeschlossen sind damit etwa die Hauswartinnen, Hauswarte und die Beschäftigten in den Schulsekretariaten; massgebend ist in diesen Fällen die Anstellungsgesetzgebung der Gemeinde bzw. die kantonale Personalgesetzgebung.

Artikel 2 Absatz 4 als erweiterte Ausnahmeklausel sieht vor, dass einzelne Schulen vom Geltungsbereich des LAG ganz oder aber nur teilweise ausgenommen werden können. Dies könnte etwa sinnvoll sein für Schulen, deren Lehrkräfte auch noch Funktionen versehen, welche nicht unter die Lehreranstellungsgesetzgebung fallen.

Nicht dem LAG unterstehen zudem u. a. Lehrkräfte und Dozentinnen und Dozenten der Bernischen Fachhochschule (BFH), der Universität sowie der Pädagogischen Hochschule.

Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte werden weiterhin abschliessend durch den Kanton geregelt (vgl. Absatz 5), wodurch die Verwirklichung der Rechtsgleichheit unterstützt wird. Das bisher in Artikel 3 LAD vorgesehene Verbot der Gewährung von Naturalleistungen oder Gemeindezulagen bedarf vor diesem Hintergrund nicht einer ausdrücklichen Erwähnung.

Artikel 4 Anstellungsformen

Absatz 1 wird aufgehoben, da diese Bestimmung weniger die Form als den Inhalt der Anstellung regelt. Zudem ergibt sich aus verschiedenen anderen Bestimmungen, dass die unter das Gesetz fallenden Funktionen den Unterricht, die Schulleitung oder die Schuladministration betreffen. Im revidierten Gesetz wird nicht mehr von Pensen, sondern einheitlich – wie auch im Personalgesetz – von Funktionen gesprochen. Dies ermöglicht eine flexiblere Umschreibung der Arbeitszeit auf Verordnungsstufe. So können insbesondere spezielle Verhältnisse der Bildungsinstitutionen auf der Sekundarstufe II mit verkürzten Bildungsgängen, modularem Unterricht oder gemischten Unterrichtsformen mit Theorie und Praxis besser abgebildet werden.

Absatz 2 bleibt inhaltlich unverändert, wird jedoch neu formuliert. Durch die neue Formulierung wird darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte weiterhin ausschliesslich mittels Verfügungen angestellt werden. Dies galt schon bisher als unbestritten. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision erfolgt auch eine Überführung in ein neues Gehaltssystem. Da es sich aber um eine rein frankenmässige Überführung handelt und die Lehrkräfte nicht in andere Gehaltsklassen eingeteilt werden, ist das Ausstellen einer neuen Anstellungsverfügung nicht notwendig.

Artikel 5 Anstellungsvoraussetzungen

Die Anstellungsvoraussetzungen werden vereinfacht. Eine unbefristete Anstellung setzt weiterhin voraus, dass eine Lehrkraft über ein entsprechendes Diplom verfügt, welches (allgemein) durch die Gesetzgebung oder (im Einzelfall) durch die zuständige Behörde anerkannt ist. Insbesondere an Berufsschulen sind immer wieder Personen anzustellen, die zwar nicht ein entsprechendes Diplom, aber eine stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz ausweisen. Auch solche, oft über ein

Spezialwissen verfügende Lehrkräfte sollen zukünftig unbefristet angestellt werden können. So kann eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, die Qualität des Unterrichtes optimal zu steigern. Die bisherigen Widerstände seitens der Fachpersonen, eine Anstellung anzunehmen, die nur befristeter Natur ist, können so vermindert werden.

Dagegen entfällt die separate Ausstellung von Berechtigungen zur unbefristeten Anstellung. Alles Nähere wird sodann auf Verordnungsstufe zu regeln sein (vgl. Artikel 27).

Artikel 6 Ausschreibung und Neubesetzung

In dieser Bestimmung erfolgt lediglich eine Anpassung der Terminologie. Zukünftig wird nur noch von Funktionen (und nicht auch von Pensen) gesprochen.

Artikel 7 Anstellungsbehörden

Die Bestimmung eröffnet dem Regierungsrat in Absatz 1 für die kantonalen Schulen die Möglichkeit, neben der bisher regelmässig als Anstellungsbehörde amtierenden Schulkommission in der Verordnung neu auch die Schulleitung oder allenfalls auch eine andere Amtsstelle als Anstellungsbehörde einzusetzen. Das Gesetz entspricht in dieser Frage damit im Wesentlichen der Flexibilität des Personalgesetzes.

Für Lehrkräfte der Volksschulen und der Kindergärten ist in erster Linie die Schulkommission die Anstellungsbehörde. Als Schulkommission im Sinne dieser Norm gilt auch eine kommunale Kindergartenkommission (vgl. Artikel 13 Absatz 1 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983 [BSG 432.11] sowie Artikel 11 der Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 [BSG 432.111]). Absatz 2 gewährt den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, in einem Gemeindeerlass festzulegen, ob anstelle der Schulkommission auch die Schulleitung die Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens anstellen kann. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist es den Gemeinden nicht mehr erlaubt, eine andere Exekutivbehörde (z. B. den Gemeinderat) für zuständig zu erklären. Die neue Fassung entspricht den Anforderungen an eine moderne Personalführung. Wird die Schulleitung als Anstellungsbehörde eingesetzt, hat sie selbstverständlich auch die Möglichkeit, Entlassungen vorzunehmen. Nach wie vor nimmt hierbei jedoch die Schulkommission als Aufsichtsbehörde ihre Kontrollfunktion wahr. Sie hat zu prüfen und zu verhindern, dass die Person, welche die Schulleitungsfunktion innehat, Interessenkonflikten auf Grund ihrer Doppelfunktion (Schulleitung und Mitarbeiter) unterworfen wird.

Artikel 8 Übernahme anderer Aufgaben und Funktionen

In dieser Bestimmung erfolgt lediglich eine Anpassung der Terminologie. Zukünftig wird nur noch von Funktionen (und nicht auch von Pensen) gesprochen. Eine klare Formulierung der Funktionen erfolgt auf Verordnungsebene.

Es ist zu betonen, dass der offen formulierte Berufsauftrag (vgl. Artikel 17) und die Verpflichtung zur Übernahme anderer Aufgaben und Funktionen in einem Verhält-

nis stehen werden, welches nicht dazu dient, die bisherige Arbeitszeit für Lehrkräfte zu erweitern.

Artikel 10 Auflösung

Die Auflösung von Anstellungsverhältnissen nach diesem Gesetz richtet sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

Etwas Besonderes gilt einzig für die Kündigungsfrist und den Kündigungsstermin (Absatz 1): Die Anstellungsbehörde kann nach Ablauf einer Probezeit ein Anstellungsverhältnis auf Semesterende (31. Januar und 31. Juli) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten aus triftigen Gründen auflösen. Diese haben im Zusammenhang mit der betroffenen Person zu stehen. Auch die Lehrkraft hat die Möglichkeit, unter Wahrung einer Frist von drei Monaten ihr Anstellungsverhältnis auf das Ende eines Semesters auflösen, wobei das Vorhandensein von triftigen Gründen nicht Bedingung ist (Absatz 3).

Eine Besonderheit gilt auch in Fällen, in denen eine Sperrfrist zu beachten ist (Absatz 2): Sperrfristen sind Zeiten, zu denen einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nicht gekündigt werden darf. Beispiele hierfür sind u. a. Militärdienst, Zivildienst und Schwangerschaft (vgl. Artikel 27 PG Grüne Vorlage vom 10. März 2004). Wird während einer Sperrfrist gekündigt, ist die Kündigung nichtig. Bei Sperrfristen darf aber in Zukunft vom Kündigungsstermin auf Semesterende abgewichen werden.

Die verstärkte Anlehnung an das Personalgesetz führt u. a. dazu, dass Lehrkräfte künftig auch auf Probe angestellt oder aus wichtigen Gründen fristlos entlassen werden können (vgl. Artikel 21 und 25 PG, Grüne Vorlage vom 10. März 2004). Für ein ordentliche Entlassung braucht es jedoch wie bisher und wie bereits erwähnt – triftige (= sachliche) – Gründe.

Für die (seltene) Einstellung im Amt gilt weiterhin Absatz 4 (und nicht die entsprechende Bestimmung des Personalgesetzes).

Artikel 10a Auflösung infolge von Reorganisation

1. Allgemein

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Personalgesetz geht Artikel 10a nicht davon aus, dass die volle Stelle, sondern nur ein massgebender Teil der Anstellung verloren geht. Auch dies führt gleichwohl zur Verpflichtung des Kantons, Massnahmen zur Vermeidung einer Entlassung zu treffen. Der Verlust eines massgebenden Teiles der Anstellung muss jedoch durch eine Reorganisation verursacht worden sein (zum Begriff Reorganisation vgl. 3.3.2). Kann die Lehrkraft nicht in zumutbarem Rahmen weiterbeschäftigt werden, kann die Anstellungsbehörde, obgleich allenfalls nur ein massgebender Teil der Anstellung verloren geht, das gesamte Anstellungsverhältnis auflösen. Beschäftigungsverluste infolge der Schwankung von Schülerinnen- und Schülerzahlen, die im ordentlichen Rahmen liegen, führen nicht zu einer Verpflichtung des Arbeitgebers und zu Ansprüchen seitens der Lehrkräfte. Diese, gegenüber dem Personalgesetz härtere, Regelung rechtfertigt sich durch die bereits weiter vorne in diesem Vortrag erwähnten be-

sonderen Verhältnisse in den Schulen gegenüber denjenigen in der Verwaltung. Auch in der Schule gilt bei Stellenverlust das Prinzip «Arbeit vor Rente», welches in Absatz 2 festgehalten wird. Näheres, wie beispielsweise die Verpflichtung der Lehrkräfte, eine neue Stelle zu suchen, wird durch Verordnung geregelt. Nach Absatz 3 bestimmt der Regierungsrat die Einzelheiten der Auflösung infolge von Reorganisation und somit auch die Fälle, in denen das Prozedere nach Artikel 10a ff. zur Anwendung kommt. Diese Bestimmung ist notwendig, damit der Regierungsrat die rechtsgleiche Anwendung und die Folgekosten der Massnahmen kontrollieren kann.

Artikel 10b Auflösung infolge von Reorganisation
2. Lehrkräfte der Gemeinden

Da die Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens als Gemeindeangestellte gelten, müssen Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden getroffen werden. Es ist beabsichtigt, analog der zentralen Personalvermittlungsstelle für das Verwaltungspersonal, bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates eine Stelle einzurichten, welche die Stellenvermittlung übernehmen wird. Hierbei kann auf bestehende Strukturen zur Vermittlung von Stellvertretungen aufgebaut werden. Bei der Stellenvermittlung sollen Kriterien wie beispielsweise Alter und Wohnort berücksichtigt werden, sodass gemeinsam mit den Lehrkräften die bestmögliche Lösung gefunden werden kann. Auch bei der ausdrücklichen Aufforderung der Anstellungsbehörden durch die zuständige Direktion des Regierungsrates, eine von der Entlassung betroffene Lehrkraft zum Vorstellungsgespräch einzuladen, werden diese Kriterien berücksichtigt. Dies bedeutet, dass einer einzelnen Gemeinde nur einzelne Lehrkräfte für ein Vorstellungsgespräch zugewiesen werden können, und dies auch nur, wenn Aussicht darauf besteht, dass eine Anstellung möglich sein könnte. Eine vorgängige Kontaktaufnahme mit der betroffenen Gemeinde wird notwendig sein.

Die in Absatz 2 erwähnte Begründungspflicht schafft Transparenz, falls eine Lehrkraft, die ihre Stelle verliert, an einem anderen Ort nicht angestellt werden soll. Die Begründungspflicht setzt voraus, dass der Entscheid für die Nichtanstellung auf Grund klarer Kriterien getroffen worden ist. Artikel 10b greift jedoch nicht in die Kompetenz der Anstellungsbehörden ein. Diese werden nicht verpflichtet, Personen zu übernehmen, wenn sie dem von ihnen aufgestellten Anforderungsprofil nicht genügen. In dem Sinne entsteht aus der Begründungspflicht auch kein Anspruch auf eine Stelle für die von der Entlassung betroffenen Lehrkräfte. Im Weiteren sind diese Entscheide nicht anfechtbar. Damit lehnt sich das LAG auch hier an die Regelung im Personalgesetz an.

Artikel 10c Auflösung infolge von Reorganisation
3. Anspruch auf Rentenleistungen und Abgangsentschädigung

Neu ist die Einführung von Ansprüchen auf eine Sonderrente oder eine Abfindung, die unter gewissen Bedingungen entstehen können. Hierdurch soll eine Anpassung an das Personalgesetz erzielt werden. Ansprüche wie auch die zu deren

Ausrichtung und Abwicklung zu erfüllenden Kriterien sowie die Anforderungen sind insofern die gleichen. Die entsprechenden Ausführungen dazu enthält der Vortrag zur Totalrevision des Personalgesetzes.

Artikel 10d Auflösung infolge von Reorganisation
4. Lastenverteilung

Die Bestimmungen in diesem Artikel sind eine konsequente Fortführung der Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden für den Personalaufwand der Volksschule und des Kindergartens. Im Gegensatz dazu trägt der Kanton sämtlichen Aufwand für Massnahmen bei kantonalen Schulen. Die im Gesetzestext erwähnten flankierenden Massnahmen werden in Kapitel 3.3.2 näher erläutert (vgl. auch Artikel 29 Absatz 3 PG, Grüne Vorlage).

Artikel 11 Pensionierung durch den Arbeitgeber

Absatz 3 ist neu und schafft die Möglichkeit, das Angestelltenverhältnis unter gewissen Bedingungen aufzulösen. Praktische Bedeutung wird dieser Bestimmung bei Reorganisationen gemäss Artikel 10a zukommen. Die Bestimmung erlaubt, Stellen für jüngere Lehrkräfte frei zu machen, um eine ausgewogene Altersstruktur im Lehrkörper einer Schule zu erhalten. Dies ist durch die normale Fluktuation nicht immer möglich. Ausserdem können durch diese Bestimmung im Rahmen von grösseren Reorganisationen Stellen für jüngere Lehrkräfte frei gemacht werden.

Erfahrungen in den zurückliegenden Projekten bei der Verkürzung der Maturitätsausbildung haben gezeigt, dass es bei einem ausschliesslich freiwilligen Verfahren möglich ist, dass Lehrkräfte kurz vor ihrer ordentlichen Pensionierung auf ihrer Anstellung bestehen können und damit eine Entlassung jüngerer Lehrkräfte verursachen, die dann der Schule mit ihrem gesamten Wissen und Potenzial verloren gehen. Bei der wenig später stattfindenden ordentlichen Pensionierung der älteren Person gehen dann auch deren Erfahrung und Wissen der Schule verloren. Absatz 3 schliesst diese Lücke und erlaubt es auch, den Aufwand des Kantons für Sozialplanmassnahmen zu optimieren. Die Massnahme soll allerdings sehr zurückhaltend und unter strikter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eingesetzt werden. Der Regierungsrat hat entsprechende und nachvollziehbare Kriterien zur Pensionierung durch den Arbeitgeber zu bestimmen, damit willkürliche Entscheide vermieden werden können und eine einheitliche Anwendungspraxis durchgesetzt werden kann. Es ist beabsichtigt, auch in Zukunft bevorzugt freiwillige Pensionierungen als Mittel zur Entlastung der Stellensituation einzusetzen.

Artikel 12ff. Gehaltssystem und Versicherung

In möglichst enger Anlehnung an das Personalgesetz beschreibt dieser Abschnitt insbesondere das neue Gehaltssystem für die Lehrkräfte. Hierzu gehören u. a. Erläuterungen über das Anfangsgehalt, Gehaltsbestandteile, -klassen und -stufen sowie über den individuellen Gehaltsaufstieg. Die allgemeinen Bestimmungen über das Gehalt richten sich sinngemäss nach Artikel 67–74 PG, Grüne Vorlage.

Artikel 12 Gehaltsbestandteile

Die Absätze 1 bis 3 sind identisch mit dem Personalgesetz. Das Grundgehalt entspricht dem Anteil des Gehalts, der die an eine Funktion gestellten Anforderungen und Belastungen berücksichtigt. Der individuelle Gehaltsbestandteil wird nach den Kriterien in Artikel 13 für jede Person individuell bestimmt und kann höchstens 60% des Grundgehalts betragen, da das Maximalgehalt neu auf 160% (heute 156%) des Grundgehaltes festgelegt wird. Diese Erhöhung der Spanne zwischen Grund- und Maximalgehalt ist notwendig, da durch die bisherige, provisorische Lösung zur Abbremsung des Gehaltsaufstieges die Grundlöhne sukzessiv abgesenkt worden sind und sich damit die Differenz zwischen Grundgehältern und Maximalgehältern im bestehenden System bereits vergrössert hat. Die Erhöhung des Prozentwertes für die Maximalgehälter führt damit weder zu individuellen Gehaltsverbesserungen noch zu einer Erhöhung der Gehaltssumme, da die bestehenden Maximallöhne betragsmässig unverändert ins neue Gehaltssystem übernommen werden.

Würde die Spanne zwischen Grundgehalt und Maximalgehalt nicht erhöht, sondern bei 156% belassen, würde sich die Grundgehaltssenkung durch die vorstehend erwähnte provisorische Lösung auch auf die heute im Maximum angelangten Lehrkräfte auswirken. Dies heisst, dass für ca. 25% der angestellten Lehrkräfte eine reale Gehaltssenkung in der Grössenordnung von 9% vorgenommen werden müsste. Dies ist aus personalpolitischen Gründen abzulehnen.

Artikel 12a Gehaltsklassen

Die Anzahl der Gehaltsklassen und die für die jeweiligen Gehaltsklassen massgebenden Grundgehälter werden im Anhang zum Gesetz aufgeführt.

Artikel 12b Vor- und Gehaltsstufen

Es ist geplant, die einzelnen Gehaltsklassen in Gehalts- und Vorstufen einzuteilen. Die Bestimmung der Anzahl und der Höhe der Vor- und Gehaltsstufen und damit auch die Unterteilung der einzelnen Gehaltsklassen stellt ein notwendiges Instrument des Regierungsrates zur Steuerung des Gehaltsaufstiegs dar. Bezüglich der Gestaltung der Einteilung bestehen mehrere Möglichkeiten. Denkbar ist beispielsweise die Einteilung in 120 identische Gehaltsstufen à 0,5% und 75 Vorstufen à 0,5% oder in 80 identische Gehaltsstufen à 0,75%.

Artikel 12c Funktionen

Dieser Artikel übernimmt zum Teil Bestimmungen des Personalgesetzes und in Absatz 2 und 3 Bestimmungen des heutigen LAG. Die Kriterien für die Zuordnung der Funktionen basieren auf der 1994 durchgeführten Arbeitsplatzbewertung. Absatz 3 gilt beispielsweise als Grundlage für die Fahrspesenentschädigung von Lehrkräften, die an verschiedenen Schulorten unterrichten.

Artikel 13 Anfangsgehalt

Das individuelle Anfangsgehalt einer Lehrkraft wird, wie dies bereits heute der Fall ist, durch den Grundgehaltsanteil und den individuellen Gehaltsanteil festgelegt. Dabei richtet sich der individuelle Gehaltsanteil vor allem nach der Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs. Ausserhalb der Schule, insbesondere in der Familie. Weiterbildungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Funktion nutzbar sind. Es versteht sich von selbst, dass sie im Zeitpunkt der Festlegung des Anfangsgehaltes nicht zu weit zurückliegen dürfen. Der Regierungsrat plant keine grundsätzliche Änderung des bestehenden Systems.

Absatz 4 dient vor allem dazu, besondere und schwierige Situationen bei der Rekrutierung von Lehrkräften mit einer höheren Flexibilität in der Bestimmung des Anfangsgehalts etwas zu entschärfen. Der Artikel führt die zwei Hauptgründe für Abweichungen als Beispiele auf, ist aber nicht abschliessend, da der Regierungsrat einen gewissen Ermessensspielraum zur Reaktion auf die Arbeitsmarktlage benötigt. Die Regelung ist nicht dazu vorgesehen, die Anfangslöhne zur Anpassung an die Arbeitsmarktlage zu senken.

Artikel 14 Individueller Gehaltsaufstieg

Der individuelle Gehaltsaufstieg erfolgt zwischen dem Grundgehalt (100%) und dem für eine Funktion geltenden Maximalgehalt. Artikel 14 ist die Grundlage für eine flexible Steuerung des Gehaltsaufstiegs durch den Regierungsrat. Damit wird eine wichtige Auflage im ursprünglichen Auftrag zum PELAG umgesetzt und der Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte nicht mehr als Anspruch im Gesetz verankert. Der Regierungsrat setzt neu analog zum Personalgesetz zuerst jährlich einmal den Anteil der Gehaltssumme fest. Er kann damit auf die finanzielle Situation des Kantons und die Arbeitsmarktlage Rücksicht nehmen. Erst in einem zweiten Schritt entscheidet er, in welcher Art und Weise die zur Verfügung gestellte Gehaltssumme individuell auf die einzelnen Lehrkräfte aufgeteilt werden soll. Im neu vorgeschlagenen System hat er die Möglichkeit, dies beispielsweise in Schritten von 0,5% des individuellen Grundgehalts zu tun.

Die Möglichkeit, später einmal eine Leistungsbeurteilung einzuführen, wird, wie bisher, beibehalten. Es ist aber nicht vorgesehen, auf Inkrafttreten des Gesetzes eine flächendeckende Leistungsbeurteilung für die Lehrkräfte einzuführen. Dies aus dem Grund, dass sich heute bereits bestehende Systeme nicht allgemein bewährt haben und damit auch nicht allgemein akzeptiert sind. Die Möglichkeit, individuelle Leistungen zu beurteilen und gehaltswirksam zu machen, soll aber ausdrücklich offen gehalten werden, um die Entwicklung verschiedener Modelle weiterzuverfolgen und bei Bedarf ohne Gesetzesänderung einführen zu können.

Dadurch, dass der Regierungsrat jedes Jahr einen neuen Gehaltsentscheid fällen wird, ist es nicht mehr möglich, sicherzustellen, dass Lehrkräfte mit gleicher Anzahl Erfahrungsjahre absolut das gleiche Gehalt beziehen. Je nach Zeitpunkt des Eintritts in den Schuldienst und der anschliessenden Gehaltsentscheide des Re-

gierungsrates werden unterschiedliche Entlöhnungen bei gleicher Erfahrung ausbezahlt. Die Unterschiede werden sich allerdings im Rahmen der Differenzen halten, die auch in der Entlohnung des Kantons des Verwaltungspersonals zu finden sind. Die Einführung von Führungsflexibilität und der Anspruch auf absolute Gleichheit der Entlohnung können nicht gleichzeitig erreicht werden.

Der bisherige Artikel 14 kann aufgehoben werden. Auf Grund des Verweises von Artikel 1 Absatz 2 LAG gilt Artikel 73 PG Grüne Vorlage.

Artikel 15 Berufliche Vorsorge

Diese Bestimmung bleibt im Rahmen dieser Teilrevision unverändert. Eine Revision wird jedoch durch das neue Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse erforderlich sein.

Artikel 16 Unfallversicherung

Auf Grund des Verweises von Artikel 1 Absatz 2 LAG gilt Artikel 97 PG, Grüne Vorlage. Der bisherige Artikel 16 kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 17 Berufsauftrag

Die bisherige Regelung des Lehrerauftrags im Anstellungsrecht hat sich grundsätzlich bewährt, erfordert aber eine Anpassung an neue Berufsanforderungen. Insbesondere soll der Tatsache, dass Artikel 17 für Lehrkräfte verschiedener Stufen mit unterschiedlichen Schwerpunkten gilt, entsprochen werden. Die Lehrkräfte haben im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit einen Berufsauftrag zu erfüllen. Dieser wird durch die Bildungsziele und die Gesetzgebung der jeweiligen Bildungsinstitutionen umschrieben. Im Weiteren soll der Berufsauftrag auch von bereits bestehenden bzw. zukünftig zu formulierenden Leitbildern der Schule, soweit diese in Spezialgesetzen vorgesehen sind, geregelt und gesteuert werden. Der Einbezug von Leitbildern in die Gesetzgebung ist insofern wichtig, als sie ein Mittel zur Selbstreflexion und Gestaltung der Prozesse in Schulen darstellen. Zudem ermöglichen sie den Schulbeteiligten, die für die Schule relevanten Ziele gemeinsam auszuwählen, umzusetzen und zu überprüfen. In den Neuformulierungen soll auch speziell erwähnt werden, dass die Hauptaufgabe in der Maturitäts- und Berufsbildung nicht mehr im eigentlichen Erziehen liegt, sondern dass Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vermehrt auch in den Unterricht einbezogen und begleitet werden müssen. Die Tätigkeiten des Unterrichtens, Erziehens, Beratens und Begleitens sollen v. a. auf folgende Aspekte eingehen:

- Die Lehrkräfte tragen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie achten deren Persönlichkeit und leiten sie zu Verantwortungsbewusstsein und selbstständigem Handeln an.
- Sie gestalten einen fachlich, methodisch und didaktisch guten Unterricht, der den Erfordernissen der Bildungsziele entspricht und den Lernprozess ermöglicht.
- Unterrichten umfasst das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts.

- Sie geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und der Führung der Schule (Aufsicht) Lehrfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Leitideen der Schule.
- Die Lehrkräfte begleiten die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaft.

Zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung gehören:

- Die Lehrkräfte beteiligen sich an der Organisation und der Administration der Schule.
- Sie wirken an besonderen Schulanlässen und in den Organen (Arbeitsgruppen) der Schule aktiv mit.
- Sie evaluieren regelmässig ihre Tätigkeit und arbeiten an der Schul- und Qualitätsentwicklung mit.

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird Folgendes hervorgehoben:

- Die Lehrkräfte arbeiten mit den Lernenden, den Sorgeberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Behörden sowie mit weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.
- Sie beurteilen und beraten die Lernenden bei schulischen und persönlichen Fragen, stehen den für die Erziehung und Förderung der Lernenden verantwortlichen Personen für Auskünfte und Beratung zur Verfügung. Sie informieren diese bei Problemen frühzeitig.

Die Lehrkräfte haben zudem das Recht und die Pflicht, sich zur Erhaltung und Förderung ihrer pädagogisch-psychologischen, fachlichen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenz, zur Zusammenarbeit im Team und letztlich zur Erhaltung ihrer Anstellungsvoraussetzungen regelmässig weiterzubilden.

Als Weiterbildung werden die Teilnahme an schulinternen oder -externen Weiterbildungsveranstaltungen, die Mitarbeit in dokumentierten Projekten und dokumentierte Selbststudien anerkannt.

Eine Präzisierung des Berufsauftrages erfolgt durch Verordnung. In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob für die unterschiedlichen Unterrichtsstufen ein differenzierter Berufsauftrag formuliert werden soll, um so den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden. Hierbei soll auch auf Ausführungen im Rahmen des Vortrages zum Gesetzestext zurückgegriffen werden.

Artikel 17a Weiterbildung

Die Gewährung von Weiterbildungsurlauben soll zukünftig auf tieferer Stufe und nicht mehr durch die Direktorin bzw. den Direktor der zuständigen Direktion selber geprüft werden.

Artikel 18 Nebenbeschäftigung

Artikel 18 wird aufgehoben. Auf Grund des Verweises in Artikel 1 Absatz 2 gilt Artikel 52 des PG, Grüne Vorlage.

Artikel 19 Ausübung öffentlicher Ämter

Artikel 19 wird aufgehoben. Auf Grund des Verweises in Artikel 1 Absatz 2 gilt Artikel 51 des PG, Grüne Vorlage.

Artikel 20 Wohnsitz

Artikel 20 wird aufgehoben. Auf Grund des Verweises in Artikel 1 Absatz 2 gilt Artikel 44 des PG, Grüne Vorlage.

Artikel 21 Amtsgeheimnis

Artikel 21 wird aufgehoben. Auf Grund des Verweises in Artikel 1 Absatz 2 gilt Artikel 57 des PG, Grüne Vorlage.

Artikel 22 Haftung

In dieser Bestimmung werden lediglich die Verweise an die Artikelnummerierung des neuen Personalgesetzes angepasst.

Artikel 23 Aufsicht

Absatz 2 wird an die neue Formulierung des Artikels 7 angepasst. Als Aufsichtsbehörden lassen sich insofern die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der zuständigen Direktion bezeichnen. Die grundsätzliche Aufgabe der Führung einer Lehrkraft erfolgt jedoch nach wie vor durch die Schulleitung, auch wenn die Aufsicht durch eine andere Behörde wahrgenommen wird.

Artikel 25 Verfahren

Streitigkeiten aus der Entstehung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Volksschullehrkräfte wurden bisher durch die Regierungsstatthalterämter beurteilt. Nach Auskunft der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und -statthalter waren in den Jahren 1998–2002 jährlich durchschnittlich bloss sieben Verfahren durch die 26 Regierungsstatthalterämter zu behandeln. Dagegen wurden alle übrigen vermögensrechtlichen (vgl. Artikel 26) und nichtvermögensrechtlichen (vgl. Artikel 25 Absatz 1 des aktuell geltenden LAG) Streitigkeiten, welche Volksschullehrkräfte betrafen, sowie sämtliche Streitigkeiten der übrigen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Lehrkräfte erstinstanzlich durch die zuständige Direktion behandelt. Durch die Anpassung ist die Direktion erstinstanzlich in Zukunft für alle Verwaltungsbeschwerden zuständig, die eine nach LAG angestellte Lehrkraft betreffen. Dies sichert eine einheitliche Anwendung der Lehreranstellungsgesetzgebung. Aus dem Verweis auf Artikel 107 PG, Grüne Vorlage, resultiert auch im Bereich der Rechtspflege eine konsequente Anlehnung an das Personalgesetz und folglich die Aufhebung von Absatz 3.

Artikel 26a Dekret des Grossen Rates

In Zukunft gibt es wie im allgemeinen Personalrecht des Kantons keine Regelungen auf Dekretsstufe mehr (vgl. auch Ziffer III im Gesetzesentwurf). Die Delegationsnorm in Artikel 27 ist entsprechend zu ergänzen.

Artikel 27 Verordnungen des Regierungsrates

Auf Grund des Wegfalls der Regelungsstufe des Dekrets und in Ausführung der Vorgaben des Grossen Rates werden die Befugnisse des Regierungsrates erweitert.

Die Möglichkeit der Subdelegation wird in Absatz 3 erweitert (in diesem Sinne ebenso Artikel 108 Absatz 2 PG, Grüne Vorlage).

Artikel 28 Ergänzendes Recht

Dieser Artikel wird aufgehoben und durch Artikel 1 Absatz 2 ersetzt. Indem der Verweis auf das Personalgesetz bereits zu Beginn des LAG gemacht wird, soll eine bessere Lesbarkeit erzielt werden.

Artikel 30 Besitzstand

Eine ausführliche Beschreibung zu diesem Artikel erfolgte unter Abschnitt 4, Abschaffung der Besitzstände aus dem LAG.

Anhang I

Die Anzahl der Gehaltsklassen wird von 32 auf 25 reduziert. Die bisher höchsten verwendeten Gehaltsklassen 23 und 28 werden zum Zeitpunkt der Überführung der Lehrkräfte der Bernischen Fachhochschule unter das PG nicht mehr benötigt werden. Diese Überführung findet voraussichtlich per 1. Dezember 2004 statt.

Die Tabelle enthält die neuen Grundlöhne je Gehaltsklasse per 1. August 2004. Die Werte werden nach der Beratung der Vorlage durch den Grossen Rat gemäss Artikel 12 a Absatz 2 auf das Inkrafttreten hin (1. August 2005) allenfalls noch der Teuerung (per 1. Januar 2005) angepasst.

Die neuen Grundlöhne entsprechen den Werten der Gehaltsstufe 2 im alten Gehaltssystem. In dieser Gehaltsstufe wurden zuletzt neu ins Schulsystem einsteigende Lehrkräfte ohne Erfahrung eingestuft. Die neuen Einstiegsgehälter in der Stufe 0 des neuen Gehaltssystems entsprechen somit den alten.

II. Indirekte Änderung von Erlassen

Folgende indirekte Änderungen von Erlassen stehen im Zusammenhang mit der Neuformulierung von Artikel 17:

1. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Artikel 34 wird aufgehoben.

2. Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG) vom 12. September 1995:

Artikel 20 wird aufgehoben.

3. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986:
Artikel 14 wird aufgehoben.
4. Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 21. Januar 1998:
Artikel 30 wird aufgehoben.

Die genannten Artikel werden aus den entsprechenden Spezialerlassen gestrichen, damit in den Rechtsgrundlagen keine Bestimmungen enthalten sind, die sich widersprechen.

In Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 wird der Besitzstand aufgehoben.

Folgende indirekte Änderungen von Erlassen stehen im Zusammenhang mit dem Vollzug des am 28. November 2001 durch den Grossen Rat des Kantons Bern angenommenen Postulats Gerber (vgl. oben S. 12). Diese Anpassungen gelten nur für den französischen Text.

1. Kindergartengesetz vom 23. November 1983:
Artikel 14
2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):
Artikel 23, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 61 Absatz 4, Artikel 61a, Artikel 65 Absatz 2
3. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG):
Artikel 17a, Artikel 21, Randtitel zu Artikel 22, Artikel 22 Absätze 1 und 2, Artikel 27 Absatz 2
4. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986:
Artikel 13a, Artikel 15
5. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG):
Artikel 7, Artikel 9, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 31a Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1
6. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG):
Artikel 22, Randtitel zu Artikel 24, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 4 und Anhang F

III. Aufhebung von Erlassen

Weil das neue Regelungskonzept wie auch das allgemeine Personalrecht ohne Dekretsbestimmungen auskommen, ist das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsdekret, LAD, BSG 430.250.1) als Ganzes aufzuheben.

IV. Übergangsbestimmungen

Ziffern 1 und 2

Die in den Ziffern 1 und 2 erwähnten Anstellungsverhältnisse richteten sich bisher gemäss Artikel 1 Absatz 2 LAD nach dem Lehreranstellungsrecht. In die Pädagogische Hochschule wird auch die Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung integriert. Anstellungsverhältnisse im Bereich der Lehrerfortbildung haben

sich deshalb nach dem Personalrecht der Pädagogischen Hochschule zu richten. Dieses wird voraussichtlich per 1. September 2005 in Kraft treten. Anstellungsverhältnisse im Bereich der Schulberatung wie beispielsweise Beraterinnen und Berater der Regionalen Schulinspektorate richten sich ab dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons.

Ziffer 3

Eine ausführliche Beschreibung zu dieser Bestimmung erfolgte unter Abschnitt 4, Auflösung des Aufholersystems.

Ziffer 4

Eine ausführliche Beschreibung zu dieser Bestimmung erfolgte unter Abschnitt 4, Abschaffung der Besitzstände.

9. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz

betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura- Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gründung,
Beitritt

Art. 1 ¹Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton der im Anhang 1 wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS).

² Er tritt den folgenden interkantonalen Verträgen bei:

a der im Anhang 2 wiedergegebenen Vereinbarung vom 14. Oktober 2003 über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg (HS-ARC) und

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz

betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern-Jura- Neuenburg, zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 0 Dieses Gesetz bezweckt,

- a* die kulturelle Nähe des französischsprachigen Kantonsteils zur Westschweiz zu sichern
- b* die Partnerschaft des Kantons Bern mit der französischsprachigen Schweiz in den Ausbildungen auf Fachhochschulstufe zu festigen,
- c* die wirtschaftliche Dynamik des französischsprachigen Teils des Kantons Bern zu fördern, indem es allen französischsprachigen Ausbildungen auf Fachhochschulstufe die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten bietet,
- d* die betroffenen Fachhochschulen in die Lage zu versetzen, die ihnen vom Bund übertragenen neuen Aufgaben zu erfüllen und insbesondere den wirtschaftlichen Kriterien zu genügen, die der Bund festgelegt hat.

Gründung,
Beitritt

Art. 1 ¹Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton der im Anhang 1 wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS).

² Er tritt den folgenden interkantonalen Verträgen bei:

a der im Anhang 2 wiedergegebenen Vereinbarung vom 14. Oktober 2003 über die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg (HS-ARC) und

¹⁾ BSG 101.1

b dem im Anhang 3 wiedergegebenen interkantonalen Konkordat vom 9. Januar 1997 über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz (FH-WCH).

Beiträge **Art. 2** ¹Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die FH-GS, an die HS-ARC und an die FH-WCH abschliessend.
² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen.

Änderungen **Art. 3** ¹Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der interkantonalen Verträge FH-GS, HS-ARC und FH-WCH zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen.

Austritt **Art. 4** Der Regierungsrat beschliesst nach Anhören des Regionalrats den Austritt gemäss den jeweiligen Bestimmungen der interkantonalen Verträge FH-GS, HS-ARC und FH-WCH.

Ausführungsbestimmungen **Art. 5** Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den interkantonalen Verträgen FH-GS, HS-ARC und FH-WCH und zu diesem Gesetz.

Aufhebung eines Erlasses **Art. 6** Der Grossratsbeschluss vom 10. Juni 2002 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (BSG 439.32) wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 7** Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2004 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

b dem im Anhang 3 wiedergegebenen interkantonalen Konkordat vom 9. Januar 1997 über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz (FH-WCH).

Beiträge **Art. 2** ¹Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die FH-GS, an die HS-ARC und an die FH-WCH abschliessend.
² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen.

Änderungen **Art. 3** ¹Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der interkantonalen Verträge FH-GS, HS-ARC und FH-WCH zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen.

Austritt **Art. 4** Der Regierungsrat beschliesst nach Anhören des Regionalrats den Austritt gemäss den jeweiligen Bestimmungen der interkantonalen Verträge FH-GS, HS-ARC und FH-WCH.

Ausführungsbestimmungen **Art. 5** Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den interkantonalen Verträgen FH-GS, HS-ARC und FH-WCH und zu diesem Gesetz.

Aufhebung eines Erlasses **Art. 6** Der Grossratsbeschluss vom 10. Juni 2002 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (BSG 439.32) wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 7** Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2004 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. Juni 2004

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Gerber*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Anhang 1

Interkantonale Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS)

Präambel

Gestützt auf den Artikel 48 der Bundesverfassung;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG [SR 414.71]) und die Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (FHSV [SR 414.711]);

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome;

gestützt auf die Verordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz vom 24. November 2000 über die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen,

und mit dem Ziel:

- a die Berufsaussichten junger Menschen zu verbessern,
 - b das regionale Angebot an Fachhochschulausbildungen, die sowohl wissenschaftlich fundiert als auch auf die Berufspraxis ausgerichtet sind, zu verstärken,
 - c dem Bedarf an menschlichen Ressourcen, wie er sich aus der Gesundheits- und Sozialpolitik der Region ergibt, zu entsprechen,
- schliessen die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura die folgende Vereinbarung ab:*

I. Allgemeines

Art. 1 ¹Die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura beschliessen die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (im Folgenden: FH-GS).

² Die FH-GS besteht aus Studiengängen auf Fachhochschulniveau, die von den Behörden, welche für die Ausbildung in sozialer Arbeit und in den nicht unter die Medizinalberufe fallenden Berufen des Gesundheitswesens zuständig sind, anerkannt werden.

³ Das Verzeichnis der Studiengänge und der Ausbildungsstätten der FH-GS wird in regelmässigen Zeitabständen erstellt.

Art. 2 Um die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Organismen, namentlich mit den übrigen Fachhochschulen der Schweiz, zu fördern, kann die FH-GS besondere Abkommen treffen.

Rest-kompetenzen

Kantonale Instanzen

Rechtspersönlichkeit und Haftung

Verwaltungssitz

Organe

Art. 3 Die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der FH-GS und ihren Organen zukommen, werden von den Behörden wahrgenommen, die nach kantonalem Recht zuständig sind.

Art. 4 ¹Die Ausbildungsstätten im Kanton oder in den Kantonen, die die oben genannten Ausbildungen erteilen, werden unter kantonalen oder interkantonalen Instanzen zusammengefasst. Diese zeichnen gegenüber der FH-GS für die Tätigkeit dieser Ausbildungsstätten verantwortlich.

² Die Beziehungen zwischen kantonalen oder interkantonalen Instanzen und Ausbildungsstätten werden durch das kantonale Recht der Ausbildungsstätten geregelt.

Art. 5 ¹Die FH-GS ist eine öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Ihre Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert.

³ Sie haftet für den Schaden, den die Amtsträgerinnen und Amtsträger ihrer zentralen Organe in Ausübung ihrer Funktion Dritten widerrechtlich zufügen. Die FH-GS schliesst eine Versicherung für die Deckung dieses Haftpflichtrisikos ab.

⁴ Personen, die sich als geschädigt erachten, können nicht direkt gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger, der oder dem sie einen Fehler vorwerfen, Klage erheben.

⁵ Muss die FH-GS für den verursachten Schaden aufkommen, so kann sie auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine Rückgriffsklage gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger erheben, die oder der vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Das Recht auf eine Rückgriffsklage verjährt ein Jahr seit dem Tag, an dem die Haftung der FH-GS durch Urteil, Vergleich, Einwilligung oder auf andere Weise anerkannt wurde.

⁶ Ausserdem gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Haftung der Beamten des Kantons Jura.

Art. 6 Die FH-GS hat ihren Verwaltungssitz in Delsberg, Kanton Jura.

II. Organe

Art. 7 Die FH-GS hat die folgenden Organe:

- 1.0 Zentrale Organe
- 1.1 Strategisches Organ
- 1.1.1 Strategischer Ausschuss
- 1.2 Direktions- und Koordinationsorgane
- 1.2.1 Führungsausschuss
- 1.2.2 Generalsekretariat

Zweck

Besondere Abkommen

- 1.2.3 Ausbildungssektoren
- 1.2.4 Aufnahmekommission (Sonderkommission)
- 1.3 Beratende Organe
 - 1.3.1 Rat FH-GS
 - 1.3.2 Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge
 - 1.3.3 Weitere beratende Organe
- 1.4 Kontrollorgan
- 2.0 Kantonale oder interkantonale Instanzen
- 3.0 Ausbildungsstätten

1.0 Zentrale Organe

1.1 Strategisches Organ

1.1.1 Strategischer Ausschuss

Zusammensetzung

Art. 8 ¹Der Strategische Ausschuss besteht aus sieben die Vertragskantone vertretenden Staatsrätinnen und Staatsräten.

² Diese können sich nicht vertreten lassen.

Kompetenzen

Art. 9 ¹Der Strategische Ausschuss hat die folgenden Kompetenzen:

- a* Auf Antrag des Führungsausschusses setzt er die strategischen Ziele fest, wählt insbesondere die Ausbildungs- und Spezialisierungsgebiete aus, bestimmt die Hauptstudiengänge und die Nachdiplomkurse und -studien, bestimmt und verteilt die Kompetenzzentren und setzt die Prioritäten auf dem Gebiet der angewandten Forschung und der Entwicklung fest.
- b* Er beschliesst die Massnahmen für eine Zulassungsregulierung, wenn die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze es erfordert.
- c* Er beschliesst das Jahresbudget und den mehrjährigen Finanzplan auf Antrag des Führungsausschusses.
- d* Er setzt die Dotierung des strategischen Entwicklungsfonds im Rahmen des Budgets fest.
- e* Er setzt die Höhe der Kantonsbeiträge und deren Umverteilung an die kantonalen Instanzen gemäss den Kriterien in dieser Vereinbarung fest.
- f* Er bestimmt die Höhe der Kursgebühr.
- g* Er setzt die Anstellungsbedingungen für das Personal im Sinn von Artikel 30 fest.
- h* Er wacht über die Erreichung der strategischen Ziele.
- i* Er schliesst Vereinbarungen mit anderen Institutionen oder Organismen ab, insbesondere mit den übrigen Fachhochschulen der Schweiz.
- j* Er genehmigt die jährliche Betriebsrechnung.
- k* Er ernennt den Rat der FH-GS.

- l* Er ernennt den Führungsausschuss, seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.
- m* Er ernennt die Mitglieder der Aufnahmekommission nach Artikel 20.
- n* Er ernennt die Mitglieder der Beschwerdekommision nach Artikel 42 Absatz 2.
- o* Er stellt auf Vorschlag des Führungsausschusses die Kader des Generalsekretariats und die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren ein.
- p* Er bezeichnet das Kontrollorgan.
- q* Er genehmigt die in dieser Vereinbarung vorgesehenen reglementarischen Bestimmungen.
- ² Er nimmt ausserdem die übrigen strategischen und unter die Oberaufsicht fallenden Kompetenzen wahr, die ihm auf Grund dieser Vereinbarung zuteil werden.
- ³ Er erstellt den Informationsbericht nach Artikel 56 Absatz 1 dieser Vereinbarung und fasst die Informationen über die Massnahmen, die gegebenenfalls in Anwendung von Absatz 1 Buchstabe *b* dieses Artikels ergriffen werden.

Entscheide

Art. 10 Die Entscheide werden gemeinsam getroffen.

Sitzungen

Art. 11 ¹Der Strategische Ausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

² Der Vorsitz und der Vizevorsitz werden reihum von jedem seiner Mitglieder geführt.

1.2 Direktions- und Koordinationsorgane

1.2.1 Führungsausschuss

Zusammensetzung

Art. 12 ¹Der Führungsausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern:

- a* einer Vertreterin oder einem Vertreter je Vertragskanton;
- b* sechs Mitgliedern, von denen je zwei einen Ausbildungssektor vertreten; eine von diesen beiden Personen muss die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungssektors sein. Der Strategische Ausschuss setzt reglementarisch fest, wie diese Mitglieder bezeichnet werden. Er achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Leitungs- und Lehrfunktionen sowie der Regionen.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Sie oder er hat das Recht, sich nach Bedarf von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern begleiten zu lassen.

³ Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Kompetenzen

- Art. 13** ¹Der Führungsausschuss hat die folgenden Kompetenzen:
- a* Er bereitet alle Unterlagen vor, die der Strategische Ausschuss für seine Entscheide benötigt.
 - b* Er führt die Entscheide des Strategischen Ausschusses aus.
 - c* Er kontrolliert das Erreichen der strategischen Ziele und die Einhaltung des Budgets.
 - d* Er genehmigt die Entwicklungspläne der Ausbildungssektoren und der Studiengänge.
 - e* Er erstellt die Entwürfe für den Voranschlag und für die Finanzpläne sowie die jährliche Betriebsrechnung.
 - f* Er organisiert die Evaluation der Studiengänge.
 - g* Zuhanden des Strategischen Ausschusses nimmt er Stellung zur Ernennung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren, nachdem er die Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge angehört hat.
 - h* Er ernennt die Verantwortlichen für die Studiengänge.
 - i* Er koordiniert die von den Schulen abgeschlossenen regionalen, lokalen oder bilateralen Abkommen.
 - j* Er vertritt die FH-GS, namentlich bei den kantonalen oder interkantonalen Instanzen.
 - k* Er genehmigt den Rahmenstudienplan jedes Studiengangs und erlässt Regeln für die Organisation der Studien.
 - l* Er setzt die Bedingungen für den Übertritt von einem Studiengang in einen anderen und von einer Ausbildungsstätte an eine andere fest.
 - m* Er erlässt Richtlinien für die Zulassung und überwacht die Tätigkeit der Aufnahmekommission.
 - n* Er erlässt Richtlinien auf dem Gebiet der Promotion, der Ausbildungsgutschriften und der Abschlusszertifizierung.
 - o* Er bildet die paritätische Kommission (Arbeitgeber-Arbeitnehmer) für Personalangelegenheiten nach Artikel 30.
- ² Er nimmt ausserdem alle weiteren Ausführungskompetenzen wahr, die ihm auf Grund dieser Vereinbarung zuteil werden.

Arbeitsweise

Art. 14 Die Arbeitsweise des Führungsausschusses wird in einem Reglement, das vom Strategischen Ausschuss genehmigt wird, bestimmt.

1.2.2 Generalsekretariat

Sekretariat

Art. 15 ¹Das Generalsekretariat unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs wacht über den guten Betrieb der FH-GS und führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Führungsausschusses.

Organisation und Auftrag

- ² Es stellt die Koordination der transversalen Aufträge der FH-GS auf den folgenden Gebieten sicher:
- a* angewandte Forschung und Entwicklung;
 - b* Fort- und Weiterbildung;
 - c* Qualitätsmanagement.
- ³ Personen, die eine Kaderfunktion im Generalsekretariat ausüben, werden vom Strategischen Ausschuss auf Antrag des Führungsausschusses angestellt.
- ⁴ Das Verwaltungspersonal wird von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär angestellt.

1.2.3 Ausbildungssektoren

Studiengänge und Rahmenstudienplan

Art. 16 ¹Die FH-GS umfasst drei Ausbildungssektoren:

- a* den Sektor «Soziale Arbeit»;
- b* den Sektor «Pflege und Gesundheitserziehung»;
- c* den Sektor «Mobilität und Rehabilitation».

² Die Ausbildungssektoren haben den Auftrag, die Koordination und die Synergien aller Art unter den Studiengängen, aus denen sie bestehen, zu fördern.

³ Sie haben keine hierarchische Kompetenz.

Art. 17 ¹Die Ausbildungssektoren bestehen aus Studiengängen, die eine oder mehrere Ausbildungsstätten umfassen können.

² Jede Ausbildungsstätte erteilt die Ausbildung nach einem Rahmenstudienplan, der auf Westschweizer Ebene für den gesamten Studiengang erstellt und vom Führungsausschuss auf Vorschlag der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge genehmigt wird.

³ Die Ausbildungen können auf zwei Wegen erfolgen:

- a* als Vollzeitausbildung;
- b* als berufsbegleitende oder Teilzeitausbildung.

Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren

Art. 18 ¹Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren werden auf Vorschlag der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge und auf Stellungnahme des Führungsausschusses vom Strategischen Ausschuss bezeichnet.

² Sie haben im Führungsausschuss Einsitz.

³ Sie werden mit Koordinations- und Entwicklungsaufgaben gemäss einem reglementarisch bestimmten Pflichtenheft betraut.

Verantwortliche für die Studiengänge

Art. 19 ¹Die Verantwortlichen für die Studiengänge werden auf Antrag der Verantwortlichen der Ausbildungsstätten, die den betroffenen Studiengang anbieten, vom Führungsausschuss bezeichnet.

² Sie sind Mitglied der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge.

³ Ihre Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt.

1.2.4 Aufnahmekommission

Aufnahme-
kommission

Art. 20 ¹ Es wird eine Sonderkommission für die Zulassung der Studierenden eingesetzt. Ihr Auftrag besteht darin, gemäss den Richtlinien des Führungsausschusses:

- a die Anwendung der ordentlichen Zulassungsbedingungen durch die Ausbildungsstätten zu überwachen;
- b die Regeln und die Praxis der Zulassung auf Grund eines Dossiers und in besonderen Fällen zu harmonisieren;
- c die Auswahlkriterien zu bestimmen und anzuwenden, wenn der Strategische Ausschuss die Regulierung der Anzahl Studierender in einem Studiengang beschlossen hat.

² Der Strategische Ausschuss beschliesst die Zusammensetzung der Aufnahmekommission und ernennt ihre Mitglieder.

1.3 Beratende Organe

1.3.1 Rat der FH-GS

Zusammen-
setzung und
Arbeitsweise

Art. 21 ¹ Der Rat der FH-GS ist ein beratendes Organ des Strategischen Ausschusses.

² Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die aus den Tätigkeitsgebieten Gesundheit und Soziale Arbeit (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), den Hochschulen und dem Lehrkörper der FH-GS stammen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Führungsausschusses und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

⁴ Die Arbeitsweise des Rates wird in einem Reglement festgelegt.

Kompetenzen

Art. 22 ¹ Der Rat erlässt zuhanden des Strategischen Ausschusses Empfehlungen zur allgemeinen Politik der FH-GS, insbesondere zu den strategischen Zielen, den Studiengängen, den Kompetenzzentren, den Zulassungskriterien, den Aus- und Weiterbildungsprogrammen, den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und ihrer Finanzierung sowie zu den Dienstleistungen.

² Er handelt auf Anfrage des Strategischen Ausschusses oder aus eigener Initiative.

³ Er kann Sonderkommissionen bilden.

Zusammen-
setzung und Kom-
petenzen

1.3.2 Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge

Art. 23 ¹ Die Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge (die Konferenz) besteht aus den Verantwortlichen sämtlicher Studiengänge der FH-GS.

² Die Konferenz schlägt dem Führungsausschuss die Bezeichnung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren und der Verantwortlichen für die Studiengänge vor.

³ Zuhanden des Führungsausschusses äussert sie sich zu jedem allgemein wichtigen Gegenstand, namentlich zu den Studienplänen.

⁴ Das Pflichtenheft und die Arbeitsweise der Konferenz werden durch ein Reglement bestimmt, das vom Strategischen Ausschuss genehmigt wird.

⁵ Die Konferenz errichtet die Zusammenarbeit mit den Berufskreisen, insbesondere dort, wo es um die Verbindung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung und die Definition der angestrebten Berufskompetenzen geht.

1.3.3 Weitere beratende Organe

Art. 24 Der Strategische Ausschuss kann weitere beratende Organe einsetzen.

1.4 Kontrollorgan

Art. 25 ¹ Das Kontrollorgan hat die Aufgabe, die Betriebsrechnungen zu prüfen und die Geschäftsführung der FH-GS zu kontrollieren.

² Es unterbreitet seinen jährlichen Bericht dem Strategischen Ausschuss.

2.0 Kantonale oder interkantonale Instanzen

Organisation

Art. 26 ¹ Jeder Vertragskanton setzt eine kantonale Instanz ein, unter der die im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten der FH-GS zusammengefasst werden. Die Struktur und Organisation dieser Instanz wird dem Ermessen des jeweiligen Kantons anheim gestellt.

² Die Vertragskantone können eine interkantonale Instanz einsetzen, ohne dass sich dies nachteilig auf ihre Vertretung im Führungsausschuss auswirkt.

Kompetenzen

Art. 27 Die kantonalen Instanzen sind betraut mit:

- a der Verbindung zwischen den Ausbildungsstätten und den zentralen Organen der FH-GS;
- b der Koordination zwischen den Ausbildungsstätten der FH-GS innerhalb des Vertragskantons;

c der Verständigung mit den kantonalen und regionalen Kreisen des Gesundheits- und Sozialwesens.

3.0 Ausbildungsstätten

Definition

Art. 28 ¹Die Ausbildungsstätten führen auf lokaler Ebene einen oder mehrere Studiengänge der FH-GS.

² Innerhalb der Kompetenzen nach dieser Vereinbarung kann die FH-GS Ausführungsnormen in Bezug auf die Ausbildungsstätten erlassen.

III. Verständigung

Verständigung

Art. 29 ¹Die verschiedenen Instanzen der FH-GS sorgen für eine breit angelegte Verständigung mit den Studierenden, dem Personal und den Partnern aus den Kreisen der Berufspraxis.

² Die Ausbildungsstätten stellen den Einbezug der Studierenden sowie des Personals in die Entscheide sicher, die das Schulleben und die Evaluation der Ausbildung betreffen.

³ Vereinigungen der Lehrpersonen der Studiengänge oder der Direktorinnen und Direktoren von Ausbildungsstätten können dem Strategischen Ausschuss oder dem Führungsausschuss als Vernehmlassungspartner dienen.

IV. Personal der Ausbildungsstätten

Statut und Übergangsbestimmungen

Art. 30 ¹Innert einer Frist von 5 Jahren erstellt die FH-GS ein Referenzrahmenstatut für das gesamte Personal der Ausbildungsstätten. Die sich ergebenden Besoldungsbedingungen können insbesondere örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

² In der Zwischenzeit werden ein nach Personalkategorie einheitliches Pflichtenheft sowie allgemeine Bestimmungen für die berufliche Fortbildung verfasst.

³ Personalfragen werden von einer paritätischen Kommission (Arbeitgeber-Arbeitnehmer) geprüft, die vom Führungsausschuss gebildet wird.

Personal

Art. 31 Die Direktion, der Lehrkörper, der Mittelbau, das Verwaltungspersonal und das technische Personal jeder Ausbildungsstätte werden nach den in jedem Kanton üblichen Verfahren und zu den oben genannten Bedingungen angestellt.

Mobilität

Art. 32 Das Lehrpersonal, das Forschungspersonal und das technische Personal können aufgefordert werden, ihre Tätigkeit an anderen Ausbildungsstätten der FH-GS auszuüben.

Anhörung und Beteiligung des Personals

Streitigkeiten

Zulassungsbedingungen

Immatrikulation

Kursgebühr

Studienkosten

Wechsel von einer Schule an eine andere

Art. 33 Das Personal wird über Entscheide, von denen es betroffen ist, befragt.

Art. 34 ¹In der Übergangszeit nach Artikel 30 werden Streitigkeiten zwischen der Ausbildungsstätte und dem Personal nach den kantonalen Bestimmungen geregelt.

² Das Rahmenstatut bezeichnet die Instanz, die für die Beilegung der Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Personal zuständig ist.

V. Studierende

Art. 35 ¹Innerhalb eines Studiengangs sind die Zulassungsbedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich. Sie beziehen sich auf die verlangten Ausbildungsabschlüsse und allfälligen Praktika sowie auf die persönlichen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber. Es werden Übergangsbestimmungen erlassen.

² Die Ausbildungsstätten sind für die ordentlichen Aufnahmen zuständig. Besondere Aufnahmefälle werden von der Sonderkommission nach Artikel 20 geregelt.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 steht der Zugang zu den Studien grundsätzlich allen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die Zulassungsbedingungen der FH-GS erfüllen.

⁴ Der Strategische Ausschuss kann die Zulassungen je nach den verfügbaren Ausbildungsplätzen regulieren.

Art. 36 Die Studierenden werden durch Zuständigkeitsübertragung der FH-GS an einer Ausbildungsstätte immatrikuliert.

Art. 37 ¹Die Ausbildungsstätten erheben für jeden Studiengang eine einheitliche Kursgebühr, deren Höhe vom Strategischen Ausschuss festgesetzt wird.

² Die Höhe der Kursgebühren wird gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung auf die Gebühren der übrigen Schweizer Fachhochschulen abgestimmt.

³Jeder Kanton kann Studierenden, die auf seinem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, die Kursgebühr ganz oder teilweise rückvergüten.

Art. 38 Im Einvernehmen mit der FH-GS können die Ausbildungsstätten für bestimmte besondere Leistungen Beiträge an die Studienkosten erheben.

Art. 39 Die Bedingungen für den Übertritt von einem Studiengang in einen anderen oder von einer Ausbildungsstätte in eine andere werden vom Führungsausschuss festgesetzt.

Diplome **Art. 40** Die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem Mitglied des Strategischen Ausschusses und von der Direktorin bzw. dem Direktor der Ausbildungsstätte unterzeichneten Diplome werden von der FH-GS verliehen.

Stellung der Studierenden **Art. 41** Die Stellung der Studierenden sowie die übrigen spezifischen Bedingungen werden in einem Reglement des Führungsausschusses festgesetzt.

Beschwerden **Art. 42** ¹ Die Beschwerden von Bewerberinnen oder Bewerbern und von Studierenden unterliegen in erster Instanz der kantonalen Instanz des Sitzkantons der betroffenen Ausbildungsstätte.

² Die Beschwerdeentscheide der kantonalen Instanz können bei einer Beschwerdekommision angefochten werden, die vom Strategischen Ausschuss eingesetzt wird.

VI. Finanzierung

Finanzielle Mittel der FHGS **Art. 43** ¹ Die finanziellen Mittel der FH-GS stammen hauptsächlich aus den finanziellen Beiträgen der Vertragskantone, den finanziellen Beteiligungen der Nichtvertragskantone nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung sowie gegebenenfalls den Bundesbeiträgen.

² Die finanziellen Beiträge der Vertragskantone werden vom Strategischen Ausschuss im Rahmen des vierjährigen Finanzplans unter Vorbehalt der budgetären Kompetenzen der Kantonsparlamente festgesetzt und bestehen aus vier Teilen:

- a einem von den Vertragskantonen eingezahlten Pauschalbeitrag;
- b einem Beitrag, der von jedem Vertragskanton proportional zur Anzahl seiner Einwohnerinnen und Einwohner, die an der FH-GS studieren, eingezahlt wird;
- c einem Beitrag, der von den Vertragskantonen als Sitzkanton einer oder mehrerer Ausbildungsstätten proportional zur Anzahl Studierender, die sie an den im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten aufnehmen, eingezahlt wird;
- d einem Beitrag an den praktischen Ausbildungsfonds nach Artikel 48.

Finanzielle Mittel der Ausbildungsstätten **Art. 44** Die Ausbildungsstätten verfügen über die folgenden Mittel:
Direkte Einnahmen der Ausbildungsstätten

- a von den Studierenden bezahlte Kursgebühren und Beiträge an die Studienkosten;
- b Einnahmen aus Forschungsarbeiten, Mandaten und weiteren Tätigkeiten für Dritte.

Beiträge von Seiten der FH-GS

- a Pauschalbetrag pro studierende Person, unterschieden nach Studiengängen;
- b Impulsbetrag aus dem strategischen Entwicklungsfonds;
- c Betrag aus dem praktischen Ausbildungsfonds.

Beiträge vom Sitzkanton jeder Ausbildungsstätte

Rest der Ausgaben, der durch die direkten Einnahmen der Ausbildungsstätten und die Beiträge der FH-GS nicht gedeckt wird.

Angemessenheit **Art. 45** Zwischen den finanziellen Beiträgen der Kantone und der Umverteilung an die im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten wird ein angemessenes Verhältnis sichergestellt.

Verrechnung **Art. 46** Der Strategische Ausschuss kann Verrechnungen zwischen Ausbildungsstätten oder Kantonen genehmigen.

Strategischer Entwicklungsfonds **Art. 47** Der strategische Entwicklungsfonds ist hauptsächlich für die Schaffung und Führung von Spezialisierungsgebieten und Kompetenzzentren sowie für die Fortbildung gemäss den vom Strategischen Ausschuss erlassenen Bestimmungen bestimmt. Er wird mit ungefähr zehn Prozent des Jahresbudgets dotiert.

Praktischer Ausbildungsfonds **Art. 48** ¹ Der praktische Ausbildungsfonds ist für die angemessene Entschädigung der ein Praktikum absolvierenden Studierenden und der von den Praktikumsorten geleisteten Betreuungsarbeit bestimmt.

² Die Pauschalbeiträge, aus denen er gespeist wird, werden von den Vertragskantonen bei den auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Institutionen und Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens erhoben.

³ Die Höhe des Pauschalbeitrags wird vom Strategischen Ausschuss nach Anhören des Rates festgesetzt.

⁴ Die Verwendung des praktischen Ausbildungsfonds wird in einem Reglement festgelegt.

Liegenschaften **Art. 49** Die Eigentumsrechte an den Gebäuden werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Finanzielle Verwaltung **Art. 50** Die Führung der Finanzgeschäfte der FH-GS wird durch ein vereinheitlichtes Finanz- und Buchhaltungssystem und nach allgemeinen Verfahren sichergestellt.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten

Art. 51 ¹Die Vertragskantone unterbreiten ihre Streitigkeiten, die sich in der Interpretation oder Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, dem Urteil eines dreiköpfigen Schiedsgerichts, sofern die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden können.

² Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, und die so bezeichneten Personen wählen eine dritte Schiedsrichterin oder einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden; diese Person muss Juristin oder Jurist sein. Können sich die Parteien bei der Wahl dieser Person nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des obersten für das Verwaltungsrecht zuständigen Gerichts des Sitzkantons der FH-GS bezeichnet.

³ Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit entscheiden; es wendet das Verwaltungsverfahren des Sitzkantons der FH-GS an.

⁴ Die Vertragskantone vereinbaren, das begründete Urteil des Schiedsgerichts in einem Streitfall, in dem sie Partei waren, als endgültig anzuerkennen, sofern es nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung an die Parteien mit staatsrechtlicher Klage an das Bundesgericht verwiesen wird.

⁵ Klagen, die sich auf die Gültigkeit oder die Interpretation der Schiedsgerichtsklausel beziehen, unterliegen dieser Frist nicht.

VIII. Beschwerde

Beschwerdekommision

Art. 52 ¹In Anwendung von Artikel 42 Absatz 2 setzt der Strategische Ausschuss eine Beschwerdekommision ein mit dem Auftrag, über Beschwerden zu entscheiden, die gegen die in erster Instanz von den kantonalen Instanzen der betroffenen Ausbildungsstätten gefällten Beschwerdeentscheide erhoben werden.

² Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beschwerdekommision werden in einem Reglement festgelegt.

IX. Dauer, Evaluation, Kündigung

Dauer

Art. 53 Die Vereinbarung gilt für eine unbestimmte Dauer.

Evaluation

Art. 54 Der Strategische Ausschuss evaluiert die Anwendung der Vereinbarung innerhalb von vier Jahren ab ihrem Inkrafttreten ein erstes Mal und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.

Kündigung

Art. 55 ¹Die Vertragskantone können die Vereinbarung mit Ankündigung, die vier Jahre im Voraus zu erfolgen hat, auf den Beginn eines Schuljahrs künden. Während dieser Frist bleiben die finanziellen Ver-

pflichtungen bestehen. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragskantone in Kraft.

² Die Nichtzahlung der finanziellen Beiträge durch einen Kanton kommt einer Kündigung gleich.

³ Die Studierenden, die ihr Studium vor der Kündigung begonnen haben, können es gemäss der Vereinbarung abschliessen.

X. Parlamentarische Ausführungskontrolle

Berichte des Strategischen Ausschusses

Art. 56 ¹Den Parlamenten der Vertragskantone wird alljährlich von den Kantonsregierungen ein Bericht unterbreitet, der vom Strategischen Ausschuss der FH-GS erstellt wurde und die folgenden Themen behandelt:

- a die strategischen Ziele der FH-GS und ihre Verwirklichung, unabhängig davon, ob sie in einem Leistungsvertrag definiert wurden oder nicht;
- b die mehrjährige Finanzplanung;
- c die Jahresbudget der FH-GS;
- d die Jahresrechnung der FH-GS;
- e die Evaluation der von der FH-GS erzielten Ergebnisse.

² Ausserdem wird den Parlamenten eine Information über die allfälligen Massnahmen unterbreitet, die in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b dieser Vereinbarung ergriffen werden.

³ Die Beiträge der Vertragskantone an das Budget der FH-GS werden den Parlamenten gemäss dem Voranschlagsverfahren der einzelnen Kantone zur Genehmigung unterbreitet.

Interparlamentarische Kommission

Art. 57 ¹Die Vertragskantone vereinbaren die Einsetzung einer interparlamentarischen Kommission aus sieben Grossrätinnen und Grossräten je Kanton, die von jedem Grossen Rat nach dem Verfahren bezeichnet werden, das er für die Bezeichnung seiner Kommissionen anwendet.

² Die interparlamentarische Kommission wird damit betraut, den Jahresbericht des Strategischen Ausschusses, den mehrjährigen Finanzplan und die erste, durch den Strategischen Ausschuss vorgenommene Evaluation der Anwendung der Vereinbarung zu prüfen, bevor diese Gegenstände auf die Traktandenliste der Parlamente gesetzt werden. Sie nimmt von den Informationen über die allfälligen Massnahmen, die in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b dieser Vereinbarung ergriffen werden, Kenntnis.

Vorsitz

Art. 58 ¹Bei ihrer ersten Jahressitzung wählt die interparlamentarische Kommission ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Diese Personen werden für

ein Jahr und reihum aus den Abgeordneten jedes Vertragskantons gewählt. In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bezeichnet die Kommission eine Person, die die Sitzung präsidiert.

² Die Einberufung der Eröffnungssitzung der interparlamentarischen Kommission erfolgt durch das Parlamentsbüro desjenigen Vertragskantons, der den Vorsitz im Strategischen Ausschuss führt; das Büro setzt Ort und Datum der Sitzung fest, nachdem es die Büros der übrigen Kantonsparlamente befragt hat.

³ Jede Kantonsabordnung in der interparlamentarischen Kommission bezeichnet eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatte.

Abstimmungen

Art. 59 ¹Die interparlamentarische Kommission fällt ihre Entscheidung nach der Mehrheit der anwesenden Grossrätinnen und Grossräte.

² Gibt sie eine Empfehlung zuhanden der Kantonsparlamente ab, so führt das Protokoll die Ergebnisse der Abstimmung in jeder Kantonsabordnung auf.

³ Das Ergebnis der Arbeiten der interparlamentarischen Kommission wird in einem Bericht an die Kantonsparlamente festgehalten.

Vertretung des
Strategischen
Ausschusses

Art. 60 ¹Der Strategische Ausschuss der FH-GS ist in den Sitzungen der interparlamentarischen Kommission vertreten. Er beteiligt sich jedoch nicht an den Abstimmungen.

² Die Kommission kann vom Strategischen Ausschuss alle Informationen verlangen und mit seiner Zustimmung zweckdienliche Anhörungen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern vornehmen.

Prüfung des
Berichts des
Strategischen
Ausschusses
durch die Kan-
tonsparlamente

Art. 61 ¹Das Parlamentsbüro jedes Vertragskantons setzt den Bericht des Strategischen Ausschusses zusammen mit dem Bericht der interparlamentarischen Kommission auf die Traktandenliste der nächsten hierfür geeigneten Versammlung.

² Die Berichte werden den Grossrätinnen und Grossräten vor der Session gemäss dem eigenen Verfahren jeder Versammlung zugelegt.

³ Jede Versammlung wird eingeladen, gemäss ihrem eigenen Verfahren vom Bericht des Strategischen Ausschusses Kenntnis zu nehmen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung
der kantonalen
Gesetzgebungen

Art. 62 Die Vertragskantone haben ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung eine Frist von drei Jahren, um ihre kantonale Gesetzgebung

und die interkantonalen Abkommen, die sie untereinander getroffen haben, den Bestimmungen dieser Vereinbarung anzupassen.

Inkrafttreten

Art. 63 ¹Diese Vereinbarung wird dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

² Sie tritt an dem Datum, das durch gemeinsamen Beschluss der Regierungen der Vertragskantone festgesetzt wird, in Kraft, nachdem sie von sämtlichen Vertragskantonen genehmigt und in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wurde.

Diese Vereinbarung wurde vom Strategischen Ausschuss der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS) an der Sitzung vom 6. Juli 2001 in Lausanne genehmigt.

Vereinbarung über die Hochschule ARC Bern–Jura–Neuenburg (HS-ARC)

Die Kantone Bern, Jura und Neuenburg,

vom Wunsch geleitet, Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinheiten der Fachhochschulbereiche, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHS) geregelt sind, zu einer einzigen Hochschule zusammenzufassen,

gestützt auf das interkantonale Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz (FH-WCH) und die interkantonale Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS),

vereinbaren Folgendes:

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Vereinbarung

Allgemeines Ziel

Art. 1 ¹Die Kantone Bern (französischsprachiger Kantonsteil), Jura und Neuenburg errichten mit der vorliegenden Vereinbarung die HS-ARC Bern-Jura-Neuenburg (HS-ARC), indem sie die Fachhochschulinrichtungen in den betroffenen Bereichen zu einer einzigen Einheit zusammenfassen.

² Die HS-ARC wird in das bestehende Netz der schweizerischen Fachhochschulen integriert, die von den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura geschaffen worden sind, und nimmt die Aufträge einer Hochschule wahr.

Besondere Ziele

Art. 2 Die Vereinbarung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a Schaffen der betrieblichen Grundlagen der HS-ARC, indem sie mit einer internen Organisation versehen wird, die geeignet ist, in jedem Fachbereich folgende Aufträge zu erfüllen:
 - Grundausbildung
 - Nachdiplomausbildung
 - Angewandte Forschung, Entwicklung und Leistungen zu Gunsten Dritter
 - Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- b Definieren der Beziehungen zwischen der HS-ARC und den Fachhochschulen, denen sie angehört
- c Definieren der Beziehungen zwischen der HS-ARC und den drei Unterzeichnerkantonen, insbesondere Aufteilen der Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der HS-ARC

Interne
Beziehungen
zwischen den
Unterzeichner-
kantonen

- d Regeln der Beziehungen zwischen dem Sitzkanton der HS-ARC und den beiden anderen Kantonen, sofern sie die HS-ARC betreffen
- e Regeln der anderen wichtigen Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb der HS-ARC.

Art. 3 Diese Vereinbarung regelt die internen Beziehungen zwischen den Unterzeichnerkantonen und entfaltet keine externen Wirkungen gegenüber den Fachhochschulen, denen die HS-ARC angehört.

1.2 Subsidiarität der Vereinbarung

Art. 4 ¹Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind gegenüber dem interkantonalen Recht, das den Betrieb und die Organisation der Fachhochschulen regelt, denen die HS-ARC angehört, subsidiär.

² Bei unterschiedlichen Auffassungen stehen die Normen des interkantonalen Rechts über den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

1.3 Terminologie

Art. 5 ¹Einige Fachwörter und Abkürzungen, die im folgenden Text vorkommen, sind im Anhang zu dieser Vereinbarung definiert.

² Der strategische Ausschuss kann diesen Anhang jederzeit ändern oder ergänzen.

1.4 Rechtsstellung und Sitz der HS-ARC und ihrer Schulen

Rechtsstellung
und Sitz der
HS-ARC

Art. 6 ¹Die HS-ARC ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz im Kanton Neuenburg.

³ Die Verwaltungssitze der Schulen für die Bereiche Ingenieurwesen, Wirtschaft, Kunst, Gesundheit/Soziales befinden sich in St. Immer, in Neuenburg, in La Chaux-de-Fonds und in Delsberg.

Schulen

Art. 7 ¹Die Schulen der HS-ARC haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Organe der HS-ARC legen die Tätigkeiten und die interne Organisation der Schulen im Rahmen des Konkordatsrechts, der Reglemente und Beschlüsse der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS fest.

³ Eine Schule bildet in organisatorischer und administrativer Hinsicht ein Ganzes und kann nicht in Einheiten mit einer autonomen Organisation unterteilt werden.

⁴ Sie kann hingegen besondere Abteilungen, Einheiten oder Sektionen bilden, solange diese in der Organisation der Schule integriert bleiben und administrativ von ihr abhängen. Der Abschluss von Partnerschaften und Vereinbarungen für die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen bleibt vorbehalten.

⁵ Jede Schule verfügt über einen Verwaltungssitz, an dem die Leitung und die Verwaltung untergebracht sind.

1.5 Tätigkeitsfeld der HS-ARC

Grundsatz

Art. 8 Die HS-ARC organisiert und realisiert ihre Aufträge in den Fachbereichen und Studiengängen, die im Rahmen der Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS definiert sind.

Fachbereiche der Schulen

Art. 9 Die HS-ARC führt grundsätzlich eine Schule pro Fachbereich, wobei jeder Fachbereich einen oder mehrere Studiengänge umfassen kann.

1.6 Standort der Tätigkeiten

Art. 10 ¹Um die Aufträge im Zusammenhang mit ihrem Fachbereich zu erfüllen, kann die Schule einen oder mehrere Arbeitsorte belegen.

² Die Arbeitsorte befinden sich auf dem Gebiet der Unterzeichnerkantone und werden vom strategischen Ausschuss bestimmt.

1.7 Benennung der Schulen

Grundsatz

Art. 11 ¹In ihrer Benennung machen die Schulen ihre Zugehörigkeit zur HS-ARC kenntlich.

² Sie wählen Benennungen, die für ihre spezifischen Tätigkeiten kennzeichnend sind und es ihnen erlauben, sich auf dem Bildungsmarkt auf optimale Weise zu positionieren.

Besondere Benennungen

Art. 12 ¹Die Schule kann sich besonderer Benennungen bedienen, um eine bestimmte Tätigkeit zu bezeichnen, die einem oder mehreren Arbeitsorten zugeordnet ist.

² In diesem Fall müssen die besonderen Benennungen den organisatorischen Zusammenhang zwischen der Schule und ihren speziellen Tätigkeiten ausdrücklich erwähnen.

Genehmigung der besonderen Benennungen

Art. 13 Alle von den Schulen verwendeten Benennungen unterstehen der Genehmigung durch den strategischen Ausschuss.

1.8 Mitwirkung

Auf Ebene der HS-ARC

Art. 14 ¹Die Entscheidungsorgane der HS-ARC sorgen für eine möglichst grosse Abstimmung mit den Studierenden, dem Personal und den Partnern aus der Berufspraxis.

Auf Ebene der Schulen

² Sie können dazu Gremien konsultieren, welche die Studierenden, das Personal und die anderen Partner vertreten.

Art. 15 Die Schulen stellen die Mitwirkung der Studierenden und des Personals an denjenigen Beschlüssen sicher, die das schulische Leben und die Evaluation der Tätigkeiten betreffen.

1.9 Beziehungen zwischen der HS-ARC und den Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS, den Unterzeichnerkantonen und den Bildungs- und Forschungsinstitutionen

Beziehungen zu den Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS

Art. 16 ¹Das Konkordatsrecht definiert die Beziehungen zwischen der HS-ARC einerseits und der FH-WCH und der FH-GS andererseits.

² Der strategische Ausschuss nimmt die im Konkordatsrecht festgelegten Funktionen des Schulrats der FH-WCH und der interkantonalen Instanz der FH-GS wahr.

³ Die Generaldirektion nimmt die im Konkordatsrecht festgelegte Funktion der Schuldirektion der FH-WCH wahr.

Beziehungen mit den Unterzeichnerkantonen

Art. 17 Diese Vereinbarung legt die Kompetenzen der Organe der HS-ARC abschliessend fest; die übrigen Befugnisse im Zusammenhang mit dem Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Unterzeichnerkantone bleiben bei den zuständigen kantonalen Behörden.

Kantonale Stellen

Art. 18 ¹Jeder Kanton bestimmt eine Person, die als Vertreterin des Kantons die Beziehungen zur HS-ARC sicherstellt.

² Diese Person sorgt dafür, dass die Interessen ihres Kantons wahrgenommen werden, und bildet insbesondere das Bindeglied zwischen der Kantonsregierung und der Generaldirektion der HS-ARC.

Beziehungen mit interessierten Kantonen sowie Bildungs- und Forschungsinstitutionen
a) Beziehungen zu anderen Kantonen

Art. 19 ¹Im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit anderen interessierten Kantonen kann der strategische Ausschuss – unter Vorbehalt der einzelnen kantonalen Verfassungsbestimmungen – sektorielles Abkommen abschliessen, um Projekte in einem bestimmten Bereich zu realisieren.

² Er kann gegebenenfalls ein sektorielles Abkommen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit einem oder mehreren französischen Départements abschliessen.

b) Beziehungen zu Bildungs- und Forschungsinstitutionen

Art. 20 Der strategische Ausschuss kann – unter Vorbehalt der einzelnen kantonalen Verfassungsbestimmungen – Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Bildungs- und Forschungsinstitutionen abschliessen; er kann diese Befugnis im Einzelfall an die Generaldirektion delegieren.

Art. 21 Die Vorrechte der Organe der FH-WCH und der FH-GS im Bereich der Koordination der Zusammenarbeitsvereinbarungen bleiben vorbehalten.

1.10 Haftung der HS-ARC

Art. 22 ¹ Die HS-ARC haftet für die Schäden, die Dritten von ihren Organen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Ausübung ihrer Funktion unrechtmässig zugefügt worden sind. Die Geschädigten können nicht direkt gegen die Verursacherin oder den Verursacher des Schadens vorgehen.

² Wenn die HS-ARC für den Schaden an Dritten aufkommt, verfügt sie über ein Regressrecht gegenüber der Person, die aus Arglist oder durch grobes Verschulden gehandelt hat. Die Regressmöglichkeit erlischt ein Jahr, nachdem die Haftbarkeit der HS-ARC durch Urteil, Vergleich, Unterziehung oder auf andere Weise festgestellt worden ist.

³ Ausserdem gelten die Bestimmungen über die Haftbarkeit der Staatsangestellten des Kantons Neuenburg sinngemäss.

2. Organe und Dienstleistungen

2.1 Entscheidungsorgane

Art. 23 Die Beschlussorgane der HS-ARC sind

- a der strategische Ausschuss,
- b die Generaldirektion.

A. Der strategische Ausschuss

Art. 24 ¹ Der strategische Ausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

² Jeder Kanton ernennt ein Mitglied aus seiner Exekutive.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die ernannten Mitglieder können wieder gewählt werden.

⁴ Gehört ein Mitglied nicht mehr zur Exekutive seines Kantons, tritt es aus dem strategischen Ausschuss aus, sobald das neue Regierungsmitglied sein Amt aufgenommen hat.

⁵ Die Mitglieder des strategischen Ausschusses können sich nicht vertreten lassen.

Art. 25 Der strategische Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a Er legt im von den Organen der FH-WCH und der FH-GS bestimmten Rahmen die Strategie und Entwicklung der HS-ARC fest, insbesondere in Bezug auf die Fachbereiche, die Studiengänge und die Aufträge.

b Er überwacht die Umsetzung der Strategie.

c Er erlässt oder genehmigt die einzelnen internen Reglemente, insbesondere jene, welche die Aufgaben und die Organisation der Organe der HS-ARC umschreiben.

d Er definiert die Aufgaben der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sowie der Verantwortlichen der Querschnittsaufgaben.

e Er genehmigt die interne Organisation und die Tätigkeiten der Schulen sowie deren Benennungen.

f Er bestimmt die Tätigkeitsstandorte der Schulen.

g Er verteilt die personellen und materiellen Ressourcen der HS-ARC auf die Schulen.

h Er beschliesst die verschiedenen Verteilschlüssel für die Beiträge der Unterzeichnerkantone.

i Er stellt auf strategischer Ebene und mit Hilfe der Kantonsvertretungen die Verbindungen zu den Unterzeichnerkantonen sicher.

j Er nimmt die konkordatsrechtlichen Funktionen wahr, die dem Schulrat, der interkantonalen Instanz oder jedem anderen gleichrangigen Konkordatsorgan übertragen sind.

k Er übernimmt weitere Aufgaben, die ihm mit dieser Vereinbarung übertragen werden.

Art. 26 Der strategische Ausschuss erlässt ein Reglement, das seine Organisation und insbesondere die Art der Einberufung und des Ablaufs der Sitzungen, die Form der Beschlüsse sowie die Aufgaben des Sekretariats festlegt.

B. Die Generaldirektion

Art. 27 ¹ Die Generaldirektion setzt sich aus einer Generaldirektorin oder einem Generaldirektor, die oder der vom strategischen Ausschuss ernannt wird, sowie aus einem unterstützenden Direktionsvorstand zusammen.

² Zum Direktionsvorstand gehören die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, die Verantwortlichen der Querschnittsaufgaben, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die oder der Verantwortliche der Stelle Finanzen und Ressourcen.

Art. 28 ¹ Die Generaldirektion nimmt die Aufgaben wahr, die ihr als Exekutivorgan der HS-ARC übertragen sind.

² Die Aufgaben der Generaldirektion sind in einem Reglement festgelegt, das auch die Obliegenheiten der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sowie der Verantwortlichen der Querschnittsaufgaben festlegt.

³ Das Reglement wird durch den strategischen Ausschuss genehmigt.

Organisation

Art. 29 ¹ Der strategische Ausschuss bestimmt in einem Reglement die Organisation der Generaldirektion, insbesondere die Art der Einberufung und des Ablaufs der Sitzungen, die Form der Beschlüsse sowie die Aufgaben des Sekretariats.

² Er erläutert ausserdem die Aufgaben der Generaldirektorin oder des Generaldirektors.

³ Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor ist für die Generaldirektion verantwortlich und vertritt diese.

⁴ Sie oder er zieht auf Ersuchen eines seiner Mitglieder oder bei Bedarf den Direktionsvorstand bei.

2.2 Beratende Organe

Art. 30 Der Konsultativrat, der Personalrat sowie allfällige andere beratende Organe, die geschaffen werden, sind die beratenden Organe der HS-ARC.

A. Konsultativrat

Zusammen-
setzung

Art. 31 ¹ Der Konsultativrat setzt sich aus 11 bis 15 Mitgliedern zusammen, die vom strategischen Ausschuss ernannt werden.

² Jeder Fachbereich der HS-ARC ist durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. Die anderen Mitglieder stammen aus den an den Tätigkeiten der HS-ARC interessierten Kreisen.

Aufgaben

Art. 32 Der Konsultativrat gibt in Bezug auf die allgemeine Politik der HS-ARC Empfehlungen ab, die mit jenen der beratenden Organe der FH-WCH und der FH-GS im Einklang stehen.

Organisation

Art. 33 Der strategische Ausschuss legt die Organisation des Konsultativrats in einem Reglement fest.

B. Personalrat

Zusammen-
setzung

Art. 34 ¹ Der Personalrat setzt sich aus 11 bis 15 Mitgliedern zusammen, deren Ernennung durch den strategischen Ausschuss bestätigt wird.

² Die Lehrkräfte aller Fachbereiche, die Assistentinnen und Assistenten, das Verwaltungspersonal sowie das technische Personal sind mit je mindestens einem Mitglied im Personalrat vertreten.

³ Der Personalrat kann sich intern nach Fachbereichen organisieren.

Aufgaben

Art. 35 ¹ Der Personalrat befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Gehaltsbedingungen an der HS-ARC, insbesondere dann, wenn diese geändert werden müssen.

Organisation

² Er gibt Stellungnahmen ab und unterbreitet Vorschläge im Zusammenhang mit der Personalpolitik der HS-ARC.

Art. 36 Der strategische Ausschuss legt die Organisation des Personalrats in einem Reglement fest.

C. Weitere beratende Organe

Art. 37 ¹ Der strategische Ausschuss kann weitere beratende Organe bilden.

² Er legt deren Aufgaben und Organisation fest.

2.3 Kontrollorgan

Art. 38 ¹ Der strategische Ausschuss bestimmt das Kontrollorgan der HS-ARC.

² Er kann die Finanzkontrolle des Kantons Neuenburg oder eine private Treuhandgesellschaft mit dieser Aufgabe betrauen.

2.4 Verwaltungsstellen der HS-ARC

Art. 39 ¹ Das Generalsekretariat und die Stelle Finanzen und Ressourcen sind die Verwaltungsstellen der HS-ARC.

² Der strategische Ausschuss kann weitere Verwaltungsstellen schaffen.

A. Generalsekretariat

Stellung

Art. 40 ¹ Das Generalsekretariat ist eine Verwaltungsstelle der HS-ARC.

² Es wird durch die Generalsekretärin oder durch den Generalsekretär geleitet und verfügt über das für seinen Betrieb erforderliche Personal.

Aufgaben

Art. 41 ¹ Die Aufgaben des Generalsekretariats sind in einem Reglement festgelegt, das gleichzeitig die Aufgaben der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs umschreibt.

² Das Reglement wird von der Generaldirektion erlassen.

Organisation

Art. 42 Die Generaldirektion legt die Organisation des Generalsekretariats und insbesondere die Aufgaben des Personals in einem Reglement fest.

B. Abteilung Finanzen und Ressourcen

Stellung

Art. 43 ¹ Die Abteilung Finanzen und Ressourcen ist eine Verwaltungsstelle der HS-ARC.

Aufgaben

² Sie wird durch ihre Verantwortliche oder durch ihren Verantwortlichen geleitet und verfügt über das für ihren Betrieb erforderliche Personal.

Art. 44 ¹Die Aufgaben der Abteilung Finanzen und Ressourcen sind in einem Reglement festgelegt, das auch die Aufgaben der oder des Verantwortlichen umschreibt.

² Das Reglement wird durch die Generaldirektion genehmigt.

Organisation

Art. 45 Die Generaldirektion legt die Organisation der Abteilung Finanzen und Ressourcen und insbesondere die Aufgaben des Personals in einem Reglement fest.

3. Personal

3.1 Harmonisiertes Statut

Art. 46 ¹Der strategische Ausschuss erlässt das Personalstatut.

² Die Generaldirektion unterbreitet in Übereinstimmung mit dem harmonisierten Statut oder dem Rahmenstatut der FH-WCH und der FH-GS Vorschläge in Bezug auf das Statut für das Personal der HS-ARC.

³ Sie stellt die Mitwirkung des Personals gemäss den Mitwirkungsgrundsätzen (Art. 14 und 15) sicher.

⁴ Das Personalstatut legt die allgemeine Rechtsstellung des Personals fest. Es regelt insbesondere folgende Fragen:

- a Anstellung, Vertragsart, Beförderung, Ende des Arbeitsverhältnisses
- b Rechte und Pflichten des Personals
- c Arbeitszeiten, Evaluation der Aufgaben
- d Urlaube
- e Berufsvorsorge

3.2 Übergangsphase

Art. 47 Bis zum Inkrafttreten des Personalstatuts der HS-ARC werden die Arbeits- und Gehaltsmodalitäten durch das provisorische Statut geregelt (Art. 81).

4. Studierende

4.1 Konkordatsrecht

Art. 48 Die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsbedingungen werden durch das Konkordatsrecht geregelt.

4.2 Restkompetenz der Generaldirektion

Art. 49 Es ist an der Generaldirektion, eine entsprechende Regelung zu erlassen, wenn eine bestimmte Frage in den Bestimmungen der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS nur unvollständig oder gar nicht geregelt ist.

5. Finanzierung

5.1 Grundsätze über die finanziellen Beiträge der Unterzeichnerkantone

Anwendung des Konkordatsrechts

Art. 50 ¹Die Unterzeichnerkantone stellen die Finanzierung der HS-ARC sicher, indem sie die Beiträge entrichten, die gemäss Konkordatsrecht geschuldet werden.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Beitragsleistungen, die sich im Verhältnis zur Anzahl der aufgenommenen Studierenden berechnen, sowie die Bestimmungen über die Übernahme des nicht gedeckten Saldo der Betriebskosten der HS-ARC.

Zahlung des im Verhältnis zu den Studierenden zahlen stehenden Beitrags

Art. 51 Der Kanton Neuenburg zahlt als Sitzkanton der HS-ARC die Gesamtheit des Beitrags, der im Verhältnis zur Zahl der aufgenommenen Studierenden steht, womit der Standortvorteil ausgeglichen wird.

Aufteilung des im Verhältnis zu den Studierenden zahlen stehenden Beitrags

Art. 52 ¹Der vom Kanton Neuenburg bezahlte Betrag wird auf der Grundlage folgender Kriterien auf die Unterzeichnerkantone verteilt:
a grundsätzlich: Anzahl der Studierenden, die an den verschiedenen Standorten der HS-ARC zur Grundausbildung zugelassen werden
b ergänzend: Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterbildung sowie mit Forschung und Entwicklung an den verschiedenen Standorten.

² Die Gewichtung von Hauptkriterium und ergänzendem Kriterium fällt in die Zuständigkeit des strategischen Ausschusses.

³ Der strategische Ausschuss nimmt jährlich auf der Grundlage der genannten Kriterien und deren Gewichtung die Aufteilung des im Verhältnis zu den Studierendenzahlen stehenden Beitrags zwischen den Unterzeichnerkantonen vor.

⁴ Die Einzelheiten der Weiterverrechnung bedürfen der Genehmigung durch den strategischen Ausschuss der FH-WCH sowie der FH-GS; diese Genehmigung bleibt vorbehalten.

Verteilung der Überschüsse

Art. 53 ¹Die Überschüsse werden pro Fachbereich auf der Grundlage der Kostenrechnung der HS-ARC ermittelt.

² Die Aufwandüberschüsse werden nach dem Schlüssel, der für die Verteilung des zur Anzahl Studierenden pro Fachbereich stehenden Beitrags gilt, zwischen den Unterzeichnerkantonen aufgeteilt.

³ Sofern der negative Überschuss einem bestimmten Tätigkeitsstandort zugewiesen werden kann, wird er vom entsprechenden Standortkanton übernommen.

⁴ Die positiven Überschüsse bleiben dem betreffenden Fachbereich erhalten.

5.2 Interne Zuteilung der Mittel

Ressourcen

Art. 54 ¹ Der strategische Ausschuss beschliesst im Rahmen der Budgetgenehmigung über die interne Zuteilung der Mittel der HS-ARC an die Schulen.

² Als Mittel gelten:

- a die von den Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS pro Studentin und Student bewilligten Pauschalen
- b die von den Studierenden entrichteten Gebühren
- c die Anreizkredite der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS
- d die Honorare für Aufträge zu Gunsten Dritter
- e die weiteren Einnahmen, einschliesslich der Vergabungen und Legate zu Gunsten der HS-ARC.

Zuteilungskriterien

Art. 55 ¹ Die Pauschalen pro Studentin oder Student und die von den Studierenden entrichteten Gebühren werden je nach Betreuungsgrad den Tätigkeiten derjenigen Schulen zugewiesen, die Studierende aufnehmen.

² Die Anreizkredite werden den Tätigkeiten derjenigen Schulen zugewiesen, welche die Projekte realisieren.

³ Die Honorare für Aufträge werden den Tätigkeiten derjenigen Schulen zugewiesen, welche die Aufträge ausgeführt haben.

⁴ Die anderen Einnahmen werden von der Generaldirektion unter Vorbehalt der Klauseln, Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit Vergabungen und Legaten frei verteilt.

5.3 Liegenschaften

Art. 56 ¹ Die Gebäude und Anlagen, die für die Tätigkeiten der HS-ARC genutzt werden, bleiben im Eigentum der Unterzeichnerkantone.

² Die Unterzeichnerkantone arbeiten die Mietverträge mit der Generaldirektion aus.

6. Beschwerdewesen

6.1 Streitigkeiten in Bezug auf Studierende

Studierende der FH-WCH

Art. 57 ¹ Kandidatinnen und Kandidaten sowie Studierende der FH-WCH können in erster Instanz bei der interkantonalen Rekurskommission der HS-ARC Beschwerde erheben.

² Es gilt das Verwaltungsverfahren des Kantons Neuenburg.

³ Kandidatinnen und Kandidaten sowie Studierende der FH-WCH können Entscheide der interkantonalen Rekurskommission an das Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg weiterziehen.

Studierende der FH-GS

Art. 58 ¹ Kandidatinnen und Kandidaten sowie Studierende der FH-GS können in erster Instanz bei der interkantonalen Rekurskommission der HS-ARC Beschwerde erheben.

² Es gilt das Verwaltungsverfahren des Kantons Neuenburg.

³ Kandidatinnen und Kandidaten sowie Studierende der FH-GS können Entscheide der interkantonalen Rekurskommission an die durch Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 52 der Vereinbarung FH-GS errichtete Rekurskommission weiterziehen.

6.2 Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Schlichtungskommission

Art. 59 ¹ Streitigkeiten zwischen dem Personal und der HS-ARC als Arbeitgeberin werden in erster Linie durch eine Schlichtungskommission behandelt.

² Der strategische Ausschuss legt die Aufgaben und die Organisation der Schlichtungskommission in einem Reglement fest.

Erstinstanzliche Behörde

Art. 60 ¹ Kommt keine Schlichtung zu Stande, informiert die Schlichtungskommission innerhalb von zehn Tagen die Rekurskommission der interkantonalen Instanz, die dann einen Entscheid fällt.

² Es gilt das Verwaltungsverfahren des Kantons Neuenburg.

Verwaltungsgericht

Art. 61 ¹ Gegen Entscheide der Rekurskommission der interkantonalen Instanz kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg Beschwerde erhoben werden.

² Es gilt das Verwaltungsverfahren des Kantons Neuenburg.

6.3 Rekurskommission der interkantonalen Instanz

Zusammensetzung

Art. 62 ¹Die Rekurskommission der interkantonalen Instanz setzt sich aus drei offiziellen Mitgliedern aus den drei Unterzeichnerkantonen sowie aus zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die alle über eine juristische Ausbildung verfügen und durch den strategischen Ausschuss ernannt werden.

² Die Rekurskommission konstituiert sich selbst und ernennt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Die Amtsperiode dauert vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der strategische Ausschuss ernennt ausserdem eine Kommissionschreiberin oder einen Kommissionschreiber sowie eine stellvertretende Kommissionschreiberin oder einen stellvertretenden Kommissionschreiber.

Sitz

Art. 63 Die Rekurskommission hat ihren Sitz am Sitz der HS-ARC.

Organisation

Art. 64 Der strategische Ausschuss legt, unter Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegeverfahrens des Kantons Neuenburg, die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement fest.

7. Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 65 ¹Wenn es den Unterzeichnerparteien nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, legen sie die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Vereinbarung einem aus drei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht vor.

² Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Diese wählen eine Juristin zur Schiedsgerichtspräsidentin oder einen Juristen zum Schiedsgerichtspräsidenten.

³ Können sich die beiden Parteien auf kein Schiedsgerichtspräsidium einigen, wird dieses von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg bestimmt.

⁴ Das Schiedsgericht verfährt nach der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Neuenburg. Es kann den Parteien eine Schiedsvereinbarung vorschlagen.

⁵ Das Schiedsgericht kann nach dem Grundsatz der Billigkeit entscheiden.

⁶ Die Unterzeichnerkantone sind – unter Vorbehalt der Möglichkeit, die Angelegenheit innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheids mit staatsrechtlicher Klage ans Bundesgericht weiter zu ziehen – an den begründeten Entscheid des Schiedsgerichts gebunden.

⁷ Klagen in Bezug auf die Gültigkeit oder die Auslegung des Schiedsspruchs unterliegen nicht dieser Frist.

8. Dauer, Kündigung und Evaluation

8.1 Dauer der Vereinbarung

m Unbestimmte Dauer

Art. 66 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8.2 Kündigung, Folgen

Frist und Form der Kündigung

Art. 67 ¹Jeder Unterzeichnerkanton kann diese Vereinbarung auf Beginn eines Studienjahres hin kündigen, und zwar mindestens drei Jahre im Voraus mittels schriftlicher Erklärung an den strategischen Ausschuss.

² Das Nichtbezahlen der finanziellen Beiträge durch einen Kanton kommt einer Kündigung gleich.

Folgen der Kündigung

Art. 68 ¹Kündigt ein Kanton diese Vereinbarung, muss er seinen finanziellen Verpflichtungen so lange nachkommen, wie er Partei der Vereinbarung ist.

² Die Vereinbarung bleibt in Kraft, solange ihr mindestens zwei Kantone angeschlossen sind.

³ Studierende, die ihr Studium vor der Vereinbarungskündigung aufgenommen haben, können es trotz der Kündigung durch ihren Herkunftskanton in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung zu Ende führen.

Fortsetzung der Tätigkeiten

Art. 69 ¹Wird die Vereinbarung durch mindestens zwei Kantone aufgelöst, nehmen die Parteien Verhandlungen auf, um die Weiterführung der Tätigkeiten der HS-ARC vertraglich zu regeln.

² Sollten die Verhandlungen scheitern, bestimmen die Kantone eine Kommissarin oder einen Kommissär, die/der den Auftrag hat, die Fortsetzung der Tätigkeiten der HS-ARC solange sicherzustellen, bis die Unterzeichnerkantone jemanden gefunden haben, der diese Tätigkeiten übernimmt. Können sich die Parteien nicht einigen, wird die Kommissarin oder der Kommissär durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg bestimmt.

³ In diesem Fall bleiben die finanziellen Verpflichtungen der Unterzeichnerkantone trotz der Kündigung bestehen, und zwar so lange, bis eine oder mehrere andere Institutionen die Tätigkeiten der HS-ARC übernehmen.

8.3 Evaluation

Erste Evaluation **Art. 70** Nach einer Betriebsdauer von fünf Jahren wird erstmals eine Evaluation bezüglich der vereinbarten Ziele und der Qualität der Leistungen der HS-ARC vorgenommen.

Weitere Evaluationen **Art. 71** Der strategische Ausschuss kann weitere Evaluationen vornehmen lassen.

Koordination **Art. 72** Der strategische Ausschuss überwacht die Koordination dieser Evaluationen mit jenen der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS.

9. Parlamentarische Oberaufsicht

9.1 Berichte des strategischen Ausschusses und Budgetverfahren

Art. 73 ¹Den Kantonsparlamenten wird von ihrer jeweiligen Kantonsregierung jährlich ein Bericht vorgelegt, der durch den strategischen Ausschuss erarbeitet wird. Der Bericht enthält Informationen über:

- a die strategischen Ziele der HS-ARC und deren Realisierungsstand
- b das Jahresbudget
- c die Jahresrechnung der HS-ARC
- d die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung

² Weiter wird den Kantonsparlamenten ein Bericht vorgelegt mit Informationen über:

- a den mehrjährigen Finanzplan der HS-ARC
- b die erste Evaluation der Vereinbarungsumsetzung, die der strategische Ausschuss innerhalb von fünf Jahren vornehmen muss

³ Die Beiträge der Unterzeichnerkantone an das Budget der HS-ARC werden den Kantonsparlamenten nach dem in jedem Kanton üblichen Voranschlagsverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

9.2 Interparlamentarische Kommission

Zusammensetzung, Aufgaben **Art. 74** ¹Die drei Unterzeichnerkantone vereinbaren, eine interparlamentarische Kommission zu bilden, die sich aus fünf Parlamentsmitgliedern pro Kanton zusammensetzt, die von den jeweiligen Kantonsparlamenten nach dem in ihrem Kanton üblichen Verfahren zur Bestellung von Kommissionen bezeichnet werden.

² Die interparlamentarische Kommission hat zur Aufgabe, den Jahresbericht des strategischen Ausschusses, den mehrjährigen Finanzplan sowie die erste Evaluation des strategischen Ausschusses im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu prüfen, be-

vor diese für die Sessionen der Kantonsparlamente traktandiert werden.

Präsidium, Sitzungen

Art. 75 ¹Die interparlamentarische Kommission wählt an ihrer ersten Jahressitzung eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Präsidium und Vizepräsidium gelten jeweils für ein Jahr und fallen abwechselnd einer kantonalen Delegation zu. Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ernennt die Kommission eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter.

² Die Eröffnungssitzung der interparlamentarischen Kommission wird auf Initiative des Büros des Grossen Rats des Kantons Neuenburg einberufen. Dieses legt nach Absprache mit den Büros der anderen Kantonsparlamente Ort und Datum der Kommissionssitzung fest.

³ Jede kantonale Delegation in der interparlamentarischen Kommission bestimmt eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatte.

Abstimmungen

Art. 76 ¹Die interparlamentarische Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Parlamentsabgeordneten.

² Wenn sie zu Handen der Kantonsparlamente eine Stellungnahme abgibt, werden im Protokoll die Abstimmungsergebnisse jeder kantonalen Delegation aufgeführt.

³ Das Ergebnis ihrer Arbeiten ist in einem Bericht zu Handen der Kantonsparlamente festgehalten.

Vertretung des strategischen Ausschusses

Art. 77 ¹Der strategische Ausschuss der HS-ARC ist an den Sitzungen der interparlamentarischen Kommission vertreten. Er nimmt jedoch an den Abstimmungen nicht teil.

² Die Kommission kann den strategischen Ausschuss um jegliche Informationen bitten und mit dessen Einverständnis Anhörungen mit Staatsangestellten vornehmen.

Parlamentarische Prüfung der Berichte des strategischen Ausschusses und der interparlamentarischen Kommission

Art. 78 ¹Die Büros der Kantonsparlamente setzen den Bericht des strategischen Ausschusses zusammen mit dem Bericht der interparlamentarischen Kommission auf die Traktandenliste der nächstmöglichen Parlamentssession.

² Diese Berichte werden vor der Session gemäss dem jedem Parlament eigenen Verfahren an die Mitglieder des Kantonsparlaments abgegeben.

³ Jedes Kantonsparlament ist eingeladen, den Bericht des strategischen Ausschusses gemäss dem ihm eigenen Verfahren zur Kenntnis zu nehmen.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsbestimmungen

Änderung der
Rechtsstellung
der bestehenden
Schulen

Art. 79 ¹ Die auf dem Gebiet der Kantone Neuenburg und Jura sowie auf dem Gebiet des französischsprachigen Teils (Berner Jura) des Kantons Bern liegenden Schulen der Stufe Fachhochschule gehören ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung zur HS-ARC.

² Ab diesem Datum erfolgt ihr Betrieb nach den Regeln und Bestimmungen dieser Vereinbarung, ergänzt durch die von den Organen der HS-ARC beschlossenen Bestimmungen. Artikel 83 bleibt vorbehalten.

³ Bei Bedarf kann die HS-ARC Detailfragen im Zusammenhang mit der administrativen Übertragung von Aufgaben mittels Vertrag zwischen dem strategischen Ausschuss und der Regierung des betreffenden Unterzeichnerkantons regeln.

Übertrag der
vertraglichen
Beziehungen

Art. 80 ¹ Ganz allgemein werden vertragliche Verpflichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zwischen den Schulen und Dritten bestanden, mit deren Einverständnis von der HS-ARC übernommen, ausser in jenen Fällen, in denen sie ausdrücklich beschliesst, auf eine Übernahme zu verzichten. In diesem Fall informiert sie die entsprechenden Vertragspartnerinnen und Vertragspartner.

² Vertragliche Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zwischen Schulen, die in der HS-ARC integriert sind, abgeschlossen worden sind, um die Standorte gewisser Tätigkeiten zu regeln, gehen nicht auf die HS-ARC über.

Übernahme
der Dienst-
und Arbeits-
verhältnisse

Art. 81 ¹ Die HS-ARC verpflichtet sich, die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der unter ihrem Dach vereinten Schulen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu übernehmen. Die HS-ARC garantiert allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihre Stelle sowie ihr Bruttonominalgehalt, nicht aber allfällig weitere Rechte (zugewiesene Aufgaben, Gehaltsansprüche, wie insbesondere künftige Zulagen, Gratifikationen oder Entschädigungen, sowie Leistungen der zweiten Säule usw.). Diese werden Gegenstand einer Absprache im Sinne von Artikel 82 Absatz 2 dieser Vereinbarung sein.

² Jeder Kanton informiert das Personal vorgängig und in angemessener Weise über die geplanten Modalitäten der Übernahme.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in die HS-ARC integrierten Schulen können die Übernahme ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ablehnen. In diesem Fall gilt das Recht des betreffenden Kantons.

Frist zur
Harmonisierung
der personal-
rechtlichen
Bestimmungen

Art. 82 ¹ Die Arbeits- und Gehaltsbedingungen der Dozierenden, des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der HS-ARC werden innerhalb von fünf Jahren harmonisiert.

Frist zur
Anpassung
des Rechts der
Unterzeichner-
kantone

Aufhebung
früherer
interkantonalen
Vereinbarungen

Veröffentlichung

Inkrafttreten

² Der strategische Ausschuss stellt bei der Ausarbeitung und der Umsetzung des harmonisierten Personalstatuts die erforderlichen Absprachen mit den Sozialpartnern sicher.

Art. 83 Die Unterzeichnerkantone passen ihr Recht an, indem sie innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Bestimmungen über den Betrieb und die Organisation der Schulen, die in die HS-ARC integriert werden, aufheben.

Art. 84 Die Unterzeichnerkantone verpflichten sich, frühere Vereinbarungen über die Organisation und den Standort der Schulen der HS-ARC innerhalb von drei Jahren aufzulösen.

10.2 Schlussbestimmungen

Art. 85 Die Unterzeichnerkantone veröffentlichen diese Vereinbarung in ihren jeweiligen Gesetzessammlungen.

Art. 86 Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2004 oder zu einem späteren, vom strategischen Ausschuss bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Diese Vereinbarung wurde vom strategischen Ausschuss der HS-ARC an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2003 in Delsberg genehmigt.

Interkantonales Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz (FH-WCH)

Die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt möchten in der Westschweizer Region eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung von universitärem Niveau sicherstellen, die gleichzeitig wissenschaftlich fundiert sowie praxisorientiert ist, und die Berufsaussichten der jungen Menschen verbessern.

1. Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Art. 1 Die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt beschliessen die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz (FH-WCH), dies im Einklang mit dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG), der Verordnung über die Fachhochschulen (FHSV) und der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien und über die Anerkennung ausländischer Diplome vom 12. September 1996, die am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten ist.

Spezielle Vereinbarungen

Art. 2 Die FH-WCH kann spezielle Vereinbarungen schliessen, um die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Organismen, vor allem mit anderen Schweizer Fachhochschulen, zu fördern. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern schliesst die FH-WCH eine Rahmenvereinbarung, in der die besonderen Vereinbarungen der Konkordatskantone mit dem Kanton Bern behandelt werden.

Subsidiaritätsprinzip

Art. 3 Die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der FH-WCH und ihren Organen zugewiesen sind, werden nach kantonalem Recht von den zuständigen Stellen wahrgenommen.

Anwendungsbereich

Art. 4 Die FH-WCH besteht aus Schulen in den Kantonen, die auf den Gebieten Industrie, Gewerbe und Arbeit, Dienstleistungen und Landwirtschaft von der Eidgenossenschaft anerkannte Ausbildungszweige anbieten.

Die Schulen können sich pro Bereich, pro Kanton oder pro Region zu Hochschulen zusammenschliessen.

Der Führungsausschuss erstellt periodisch die Liste dieser Schulen und Hochschulen.

Rechtspersönlichkeit

Art. 5 Die FH-WCH ist ein öffentlich-rechtliches Institut mit juristischer Rechtspersönlichkeit.

Sie geht keiner gewinnbringenden Tätigkeit nach.

Die zivilrechtliche Haftung der zentralen Organe der FH-WCH wird durch die im Standortkanton gültigen Gesetze und Bestimmungen geregelt.

Verwaltungssitz

Art. 6 Der Verwaltungssitz der FH-WCH befindet sich in Delsberg im Kanton Jura.

Gleichstellung von Mann und Frau

Art. 7 Die Bezeichnungen für Personen, Status oder Funktion beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

2. Organe

Organe

Art. 8 Die FH-WCH besteht aus folgenden Organen:

1. Zentrale Organe
 - 1.1 Strategisches Organ
 - 1.1.1 Der strategische Ausschuss
 - 1.2 Ausführende Organe
 - 1.2.1 Der Führungsausschuss
 - 1.2.2 Der Generalsekretär
 - 1.3 Beratende Organe
 - 1.3.1 Der Rat der FH-WCH
 - 1.3.2 Die wissenschaftlichen Kommissionen
 - 1.3.3 Die Direktorenkonferenzen
 - 1.4 Kontrollorgan
2. Schulen und Hochschulen
 - 2.1 Schul- und Hochschulräte
 - 2.2 Schul- und Hochschuldirektoren

1. Zentrale Organe

- 1.1 Strategisches Organ
 - 1.1.1 Der strategische Ausschuss

Zusammensetzung

Art. 9 Der strategische Ausschuss besteht aus sechs, die Kantone vertretenden Staatsräten. Sie können nicht vertreten werden.

Zusammensetzung

- Art. 10** Der strategische Ausschuss hat folgende Kompetenzen
- a Er legt auf Vorschlag des Führungsausschusses die strategischen Ziele fest, wählt vor allem die Spezialgebiete aus, bestimmt die Studiengänge und die Fort- und Weiterbildungsprogramme, definiert und verteilt die Kompetenzzentren.
 - b Er bestimmt das jährliche Budget und den mehrjährigen Finanzplan auf Vorschlag des Führungsausschusses.
 - c Er legt im Rahmen des Budgets die strategische Reserve fest.
 - d Er setzt gemäss den im vorliegenden Konkordat genannten Kriterien die kantonalen Beiträge und die Beiträge für die Wiederverteilung an Schulen oder Hochschulen fest.

	<i>e</i> Er bestimmt die Höhe des Kursgeldes. <i>f</i> Er legt die Rahmenbedingungen für die Anstellung von Lehr- und Forschungspersonal fest. <i>g</i> Er überwacht die Erreichung der strategischen Ziele. <i>h</i> Er schliesst Vereinbarungen mit anderen Institutionen oder Organisationen, im Besonderen mit anderen Schweizer Fachhochschulen. <i>i</i> Er schliesst eine Rahmenvereinbarung mit dem Kanton Bern. <i>j</i> Er genehmigt die Jahresbuchhaltung. <i>k</i> Er ernennt den Rat der FH-WCH. <i>l</i> Er ernennt den Führungsausschuss, seinen Präsidenten und Vizepräsidenten. <i>m</i> Er stellt den Generalsekretär an und erstellt dessen Pflichtenheft auf Vorschlag des Führungsausschusses. <i>n</i> Er bestimmt das Kontrollorgan. <i>o</i> Er unterzeichnet die Abkommen mit privatrechtlichen Schulen.	<i>f</i> Er organisiert die Beurteilung der Schulen oder Hochschulen. <i>g</i> Er kündigt die Nominierung der Schul- oder Hochschuldirektoren an. <i>h</i> Er koordiniert regionale, lokale oder bilaterale, von den Schulen oder Hochschulen geschlossene Abkommen. <i>i</i> Er vertritt die FH-WCH. <i>j</i> Er stellt Regeln über die Organisation der Studien auf. <i>k</i> Er legt die Bedingungen für den Wechsel von einem Studiengang in einen anderen und von einer Schule in eine andere fest. <i>l</i> Er erstellt Richtlinien über Aufnahme, Promotion, Übertritt, Abschlussprüfungen und Diplome.
Entscheide	Art. 11 Die Entscheide werden gemeinsam getroffen.	Art. 15 Bei Entscheiden des Führungsausschusses muss die Stimmenmehrheit der Mitglieder erreicht werden. Der Führungsausschuss ist mit acht anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
Versammlungen	Art. 12 Der strategische Ausschuss versammelt sich mindestens zweimal jährlich; der Vorsitz wird turnusweise von einem der Mitglieder übernommen.	1.1.2 Der Generalsekretär
	1.2 Ausführende Organe	Anstellung
	1.1.1 Der Führungsausschuss	
Zusammensetzung	Art. 13 Der Führungsausschuss besteht aus elf Mitgliedern, wovon mindestens je ein Vertreter pro Konkordatskanton; die Direktoren der Schulen oder Hochschulen werden von fünf von den jeweiligen Direktorenkonferenzen vorgeschlagenen Mitgliedern vertreten. Der Generalsekretär nimmt im Beraterstatus an den Sitzungen teil. Die Mitglieder werden für vier Jahre ernannt und können wiedergewählt werden. Die Dauer des Mandats ist auf zwölf Jahre begrenzt. Der Führungsausschuss bestimmt über seine Organisation.	Art. 16 Der Generalsekretär wird vom strategischen Ausschuss auf Vorschlag des Führungsausschusses für eine Dauer von vier Jahren angestellt und kann wiedergewählt werden. Art. 17 Das Personal für Sekretariat und Administration wird vom Generalsekretär angestellt.
	Art. 14 Der Führungsausschuss hat folgende ausführende Kompetenzen:	1.3 Beratende Organe
Kompetenzen	<i>a</i> Er bereitet alle für den strategischen Ausschuss notwendigen Dokumente vor, damit dieser seine Entscheidungen treffen kann. <i>b</i> Er führt die Entscheide des strategischen Ausschusses aus. <i>c</i> Er kontrolliert das Erreichen der strategischen Ziele und die Einhaltung des Budgets. <i>d</i> Er genehmigt die Entwicklungspläne der Schulen oder Hochschulen. <i>e</i> Er genehmigt die Budgets, die Finanzpläne und die Buchhaltungen der Schulen oder Hochschulen.	1.3.1 Der Rat der FH-WCH Art. 18 Der Rat der FH-WCH ist ein beratendes Organ des strategischen Ausschusses. Er setzt sich aus 11–15 Vertretern der Wirtschaft und der Universitäten zusammen. Der Generalsekretär und der Präsident des Führungsausschusses nehmen im Beraterstatus an den Sitzungen teil. Der Rat bestimmt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Mitglieder werden für vier Jahre ernannt und können wiedergewählt werden. Die Dauer des Mandats ist auf zwölf Jahre begrenzt.
		Art. 19 Der Rat erstellt zuhanden des strategischen Ausschusses Empfehlungen über die allgemeine Politik der FH-WCH, im Besonderen über die strategischen Ziele, die Kompetenzzentren, die Aus- und Weiterbildungsprogramme, die Forschungs- und Entwicklungs-

programme sowie deren Finanzierung. Er handelt auf Anfrage des strategischen Ausschusses oder aus eigenem Antrieb.

Er bestimmt die wissenschaftlichen Kommissionen.

1.3.1 Die wissenschaftlichen Kommissionen

Art. 20 Die wissenschaftlichen Kommissionen unterbreiten dem Rat der FH-WCH Vorschläge zu einem bestimmten Thema. Ihre Empfehlungen berücksichtigen die Interdisziplinarität zwischen den Ausbildungs- und Forschungszweigen.

1.3.1 Die Direktorenkonferenzen

Art. 21 Die Direktorenkonferenzen bestehen aus allen Direktoren eines bestimmten Bereichs.

Sie schlagen dem strategischen Ausschuss ihre(n) Vertreter für den Führungsausschuss vor.

Durch ihre(n) Vertreter geben sie dem Führungsausschuss ihre Empfehlungen ab über die strategischen Ziele, die Studiengänge, die Vertiefungsrichtungen, die Kompetenzzentren, die Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme und die Forschungs- und Entwicklungsprogramme. Ihre Empfehlungen berücksichtigen die Interdisziplinarität zwischen den Ausbildungs- und Forschungszweigen.

1.4 Kontrollorgan

Art. 22 Es ist Aufgabe des Kontrollorgans, die Buchhaltung sowie die Verwaltung der FH-WCH zu überprüfen.

Es legt dem strategischen Ausschuss seinen Jahresbericht vor.

2. Schulen und Hochschulen

Art. 23 Die Schulen oder Hochschulen haben einen öffentlich-rechtlichen Status mit oder ohne juristischer Rechtspersönlichkeit oder aber einen privatrechtlichen Status.

Die privatrechtlichen Schulen können einen besonderen Status innehaben, der durch eine vom strategischen Ausschuss unterzeichnete Vereinbarung geregelt ist.

Die Schulen oder Hochschulen mit einer juristischen Rechtspersönlichkeit sind zivilrechtlich haftbar. Gegebenenfalls übernehmen die Standortkantone die zivilrechtliche Haftung gemäss ihren eigenen rechtlichen Bestimmungen.

Status – zivilrechtliche Haftung

2.1 Schul- oder Hochschulräte

Art. 24 Die Schul- oder Hochschulräte setzen sich im Wesentlichen aus Vertretern der kantonalen Behörden und der Wirtschaft zusammen.

Art. 25 Die Schul- oder Hochschulräte haben im Rahmen der strategischen Ziele, des Budgets und der Bestimmungen der FH-WCH folgende Kompetenzen:

- a Sie geben den Vorbescheid zu den Entwicklungsplänen.
- b Sie geben den Vorbescheid zu den Budgets, Finanzplänen und der Buchhaltung.
- c Sie schlagen unter Vorbehalt des Vorbescheids des Führungsausschusses die Wahl des Direktors vor.
- d Sie geben den Vorbescheid für die Anstellung von stellvertretenden Direktoren, Abteilungsleitern, Lehr- und Forschungspersonal.
- e Sie geben den Vorbescheid zum Abschluss von lokalen, regionalen oder bilateralen Abkommen.

Die Kantone können diese Kompetenzen erweitern.

2.2 Schul- und Hochschuldirektionen

Art. 26 Die Direktion einer Schule oder Hochschule besteht aus dem Direktor, den stellvertretenden Direktoren und den Abteilungsleitern.

Art. 27 Der Direktor hat folgende Kompetenzen:

- a Er schlägt dem Führungsausschuss den Entwicklungsplan vor.
- b Er schlägt dem Führungsausschuss die Budgets, die Finanzpläne und die Buchhaltung vor.
- c Er übernimmt die Verantwortung für die allgemeine Entwicklung der Schule oder Hochschule.
- d Er übernimmt die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie für die Forschungs- und Entwicklungsprogramme.
- e Er stellt die Verantwortung für die Bewertungen und Prüfungen sicher.
- f Er schlägt die Anstellung oder die Wahl der stellvertretenden Direktoren, der Abteilungsleiter und des Lehr- und Forschungspersonals gemäss den Rahmenbedingungen der FH-WCH und den kantonalen Bestimmungen vor.
- g Er verwaltet das Personalwesen und das Material.
- h Er schlägt die Anstellung von technischem und administrativem Personal gemäss den kantonalen Bestimmungen vor.
- i Er stellt die Kontakte zu den lokalen oder regionalen Wirtschaftskreisen sicher.

- j Er schliesst regionale, lokale oder bilaterale Abkommen mit Ausbildungs- und Forschungsstätten unter Vorbehalt der Koordination mit dem Führungsausschuss.
- k Er verwaltet Forschungsprojekte und -mandate.

3. Personal der Schulen und Hochschulen

Direktor

Art. 28 Der Direktor jeder Schule oder Hochschule wird gemäss den kantonalen Bestimmungen unter vorheriger Benachrichtigung des Führungsausschusses gewählt.

Lehr- und
Forschungs-
personal

Art. 29 Die stellvertretenden Direktoren, Abteilungsleiter sowie das Lehr- und Forschungspersonal werden auf Empfehlung des Direktors gemäss den Rahmenbedingungen der FH-WCH und den kantonalen Bestimmungen angestellt oder gewählt. Sie können dazu aufgerufen werden, ihre Tätigkeit in einer anderen Schule oder Hochschule auszuüben.

Technisches und
administratives
Personal

Art. 30 Das technische und administrative Personal wird gemäss den kantonalen Bestimmungen auf Empfehlung des Direktors angestellt.

Konsultation
und Mitwirkung
des Personals

Art. 31 Das Personal wird konsultiert und wirkt bei den es betreffenden Entscheidungen mit.

Streitigkeiten

Art. 32 Streitigkeiten zwischen Schule, Hochschule und Personal werden gemäss den kantonalen Bestimmungen geschlichtet.

4. Studenten

Aufnahme-
bedingungen

Art. 33 Innerhalb eines Studiengangs sind die Aufnahmebedingungen für alle Kandidaten identisch.

Der Zugang zu den Studien steht generell allen Kandidaten offen, die die Aufnahmebedingungen der FH-WCH erfüllen.

Immatrikulation

Art. 34 Die Studenten werden in einer Schule oder Hochschule durch Übertragung der Kompetenzen der FH-WCH immatrikuliert.

Schulgeld

Art. 35 Die Schulen oder Hochschulen erheben für jeden Studiengang ein einheitliches Schulgeld, dessen Höhe vom strategischen Ausschuss festgesetzt wird.

Die Höhe des Schulgelds wird gemäss dem Gegenseitigkeitsprinzip mit den Gebühren der anderen Schweizer Fachhochschulen harmonisiert.

Jeder Kanton kann den in seinem Hoheitsgebiet wohnhaften Studenten das ganze Schulgeld oder einen Teil rückvergüten.

Studiengebühren

Art. 36 Die Schulen oder Hochschulen können im Einvernehmen mit der FH-WCH für gewisse besondere Leistungen Beiträge zu den Studiengebühren erheben.

Wechsel von
einer Schule
in die andere

Art. 37 Die Übertrittsbedingungen von einem Studiengang in einen anderen werden vom Führungsausschuss festgesetzt.

Diplome

Art. 38 Die vom Präsidenten oder einem Mitglied des strategischen Ausschusses und vom Direktor der Schule oder Hochschule unterzeichneten Diplome werden von der FH-WCH verliehen.

Rekurs

Art. 39 Die Studentenrekurse unterstehen den kantonalen Verfahren des Standortkantons der Schule oder Hochschule.

5. Finanzierung

Geldmittel

Art. 40 Die Geldmittel der FH-WCH stammen hauptsächlich aus eidgenössischen Subventionen und finanziellen Beiträgen der Kantone.

Die finanzielle Beteiligung der Kantone wird vom strategischen Ausschuss im Rahmen des vierjährigen Finanzplanes unter Vorbehalt der budgettechnischen Kompetenzen der kantonalen Parlamente festgesetzt und besteht aus drei Teilen:

- ein von den Kantonen bezahlter Pauschalbeitrag;
- ein von jedem Kanton proportional zur Anzahl Studenten dieses Kantons in der FH-WCH bezahlter Beitrag;
- ein von den Standortkantonen proportional zur Anzahl Studenten, die eine Schule oder Hochschule dieses Kantons besuchen, bezahlter Beitrag.

Geldmittel
der Schulen
und Hoch-
schulen

Art. 41 Die Einnahmen der Schulen oder Hochschulen stammen aus folgenden Quellen:

Direkte Einnahmen der Schulen

- Schulgeld und Beteiligung an den Studiengebühren der Studenten;
- Einnahmen aus Forschungsarbeiten, Mandaten und anderen Aktivitäten für Dritte;
- Beteiligung der Kantone, die nicht Mitglied der FH-WCH sind

Beiträge von der FH-WCH

- Pauschalbetrag pro Student und nach Studiengang
- Impulsbeträge aus der strategischen Reserve

Beiträge vom Standortkanton jeder Schule oder Hochschule

- Rest der Ausgaben, die von den direkten Einnahmen der Schulen und den Beiträgen der FH-WCH nicht gedeckt werden

Angemessenheit **Art. 42** Zwischen den finanziellen Beiträgen der Kantone und den an ihre Schulen oder Hochschulen rückvergüteten Beträgen besteht eine angemessene Beziehung.

Fakturierung **Art. 43** Der strategische Ausschuss kann eine Fakturierung einer Schule oder einer Hochschule an eine andere oder eines Kantons an einen anderen genehmigen.

Strategische Reserven **Art. 44** Die strategische Reserve soll gemäss den Bestimmungen des strategischen Ausschusses vor allem Spezialgebiete und Kompetenzzentren sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung entwickeln und fördern.

Diese Reserve muss mindestens zehn Prozent des Jahresbudgets betragen.

Immobilien **Art. 45** Die Schulgebäude mit ihrer Ausstattung bleiben Eigentum des Kantons.

Finanzielle Verwaltung **Art. 46** Die finanzielle Verwaltung der FH-WCH ist durch ein einheitliches Finanz- und Buchhaltungssystem gemäss einheitlichen Verfahren sichergestellt.

6. Gerichtsbarkeit

Streitigkeiten **Art. 47** Die Kantone unterbreiten ihre aus der Anwendung des vorliegenden Konkordats hervorgehenden Streitigkeiten einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht, falls es den Parteien nicht gelungen ist, ihren Streit aussergerichtlich zu schlichten.

Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter, die beide gemeinsam den dritten Schiedsrichter wählen, der den Vorsitz innehat. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Parteien wird der Präsident des Schiedsgerichts vom Präsidenten des Gerichts des für das Verwaltungsrecht zuständigen Standortkantons der FH-WCH bestimmt.

Das Schiedsgericht entscheidet gerecht und wendet das Verwaltungsverfahren des Standortkantons der FH-WCH an.

Berufungsinstanz gegen Gerichtsentscheide ist das Bundesgericht.

7. Dauer, Evaluation und Kündigung

Dauer **Art. 48** Das Konkordat gilt für eine unbestimmte Dauer.

Evaluation **Art. 49** Der strategische Ausschuss wird die Anwendung des Konkordats innerhalb von vier Jahren ab seinem Inkrafttreten ein erstes Mal evaluieren und gegebenenfalls diesbezügliche Massnahmen vorschlagen.

Kündigung

Art. 50 Das Konkordat kann von einem oder mehreren Kantonen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zu Anfang eines Schuljahres aufgelöst werden.

Die Nichtbezahlung der finanziellen Beiträge durch einen Kanton kommt einer Kündigung gleich.

Die Studenten, die ihr Studium konkordatskonform begonnen haben, können ihre Ausbildung trotz Konkordatskündigung zu den gleichen Bedingungen beenden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung
der kantonalen
Gesetzgebung

Art. 51 Die Kantone verfügen ab Inkrafttreten des Konkordats über eine Frist von drei Jahren, um ihre kantonale Gesetzgebung und ihre interkantonalen Abkommen den Bestimmungen dieses Konkordats anzupassen.

Inkrafttreten

Art. 52 Dieses Konkordat tritt nach der Ratifizierung durch den Bundesrat bei seiner Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts in Kraft.

Das vorliegende Konkordat wurde von der Konferenz der Departementsvorsteher der vom Fachhochschuldossier (Dossier FH-WCH) betroffenen Kantone anlässlich der Sitzung vom 9. Januar 1997 in Chavannes-près-Renens genehmigt.



**Gesetz
betreffend den Beitritt des Kantons Bern
zur Vereinbarung über die Hochschule ARC
Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen
Konkordat über die Errichtung einer
Fachhochschule Westschweiz und zur
interkantonalen Vereinbarung über die
Errichtung der Fachhochschule Westschweiz
für Gesundheit und Soziale Arbeit**

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz
betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung über
die Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg, zum interkantonalen
Konkordat über die Errichtung einer Fachhochschule
Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die
Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit
und Soziale Arbeit**

Inhalt	Seite
1. Einleitung/Allgemeiner Rahmen	2
2. Aufbauphase der FH-WCH und der HS-ARC	3
3. Beschreibung der einzelnen Konkordate	4
4. Finanzierung der HS-ARC im Rahmen der Vereinbarungen/Konkordate FH-WCH und FH-GS	6
5. Auswirkungen des Beitritts zu den Vereinbarungen auf den Kanton Bern	7
a) Gesetzesvorlage	7
b) Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Bern	9
c) Auswirkungen auf das Personal	10
d) Auswirkungen auf die Gemeinden	11
e) Auswirkungen auf die Wirtschaft	11
f) Auswirkungen auf die französischsprachige Kantonsbevölkerung ..	11
g) Bildungspolitische Auswirkungen im Allgemeinen	11
h) Resultate aus dem Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren ..	11

1. Einleitung/Allgemeiner Rahmen

Im Jahre 1995 beschloss der Bundesrat die Schaffung von 7 Fachhochschulregionen, welche durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) betreut werden. Die 6 Westschweizer Kantone errichteten gemeinsam die Fachhochschule Westschweiz (FH-WCH), um den durch Bundesrecht vorgegebenen Fachhochschulauftrag in der Diplomausbildung, der angewandten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistung zu erbringen.

Um den Bedürfnissen des französischsprachigen Kantonsteils im Berner Jura gerecht zu werden und der Entwicklung der französischsprachigen Fachhochschulbildung den Weg zu ebnen, hat der Kanton Bern am 20. Dezember 2001 den strategischen Ausschuss der FH-WCH ersucht, die nötigen Arbeiten zur Erweiterung des Konkordats FH-WCH auf den Kanton Bern einzuleiten. Seither wurden zahlreiche Umsetzungsschritte für die Vorbereitung dieses Beitritts angegangen.

Im Rahmen der Reorganisation der Berner Fachhochschule hat der Kanton Bern auch den Status der Hochschule für Technik in St. Immer (EISI)¹⁾ überdacht. Das Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG), welches am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt wurde, sieht in Artikel 67 eine neue Struktur vor, in welcher die EISI aus politischen und regionalwirtschaftlichen Gründen nicht enthalten ist. Die EISI müsste daher in eine den drei Kantonen Bern, Jura und Neuenburg gemeinsame Fachhochschule überführt werden.

Damit die Fachhochschulen (FH) ihren neuen gesetzlichen Auftrag erfüllen können, gewährt der Bund Beiträge, die er an die Erfüllung bestimmter Kriterien knüpft. Dazu gehören unter anderem die Qualität der Ausbildung, die Kosten, die Wirtschaftlichkeit und die Zahl der Studierenden pro Studiengang (kritische Masse). Vor allem die kritische Masse kann in den eher kleinen Ausbildungsinstitutionen des Berner Juras und der Kantone Jura und Neuenburg kaum erreicht werden. Die Bildung einer interkantonalen Hochschule im Jurabogen ist somit eine Voraussetzung, um eine dynamische Wirtschaft in dieser Region zu erhalten.

Der Kanton Bern hat seit dem Jahr 2000 an den Vorarbeiten für die Errichtung einer Hochschule BEJUNE²⁾ teilgenommen. Die Beteiligung des Kantons Bern am Aufbau der HS-ARC macht Sinn, da es um eine regionale Zusammenlegung geht, die eine Bevölkerungsgruppe betrifft, die durch ihre Sprache und Kultur verbunden ist und der ein grösserer Ausbildungsraum mit verschiedenen, sich ergänzenden Standorten geboten wird.

Für die Bürgerinnen und Bürger des Berner Juras ist diese kulturelle Nähe von grosser Bedeutung. Und dem Kanton Bern erlaubt sie es, im Bereich der Fachhochschulausbildungen sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Westschweiz präsent zu sein.

Der Beitritt zur Vereinbarung über die HS-ARC setzt somit den Beitritt zur FH-WCH voraus. Die neue interkantonale Hochschule (HS-ARC) ist in die strukturelle und finanzielle Organisation der FH-WCH und der Westschweizer Fachhochschule für Gesundheit und Soziales (FH-GS) integriert. Der Kanton Bern ist bereits Mitglied der FH-GS, er ist jedoch der einzige Partnerkanton, der noch nicht Vollmitglied der

¹⁾ Ecole d'ingénieurs de St-Imier (EISI)

²⁾ Das Projekt hiess HE-BEJUNE, bevor die künftige Hochschule den Namen HS-ARC erhielt.

FH-WCH ist. Es ist daher sinnvoll, die beiden Beitrittsdossiers gleichzeitig dem Grossen Rat vorzulegen.

Da sie über kürzere Rechtsetzungsverfahren verfügen und keine zusätzlichen Übersetzungsfristen kennen, haben sich die meisten Regierungen und zuständigen parlamentarischen Kommissionen der Konkordatskantone bereits zustimmend über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat FH-WCH und zur Vereinbarung HS-ARC geäussert.

Die Schaffung der HS-ARC auf der Grundlage einer interkantonalen Vereinbarung bedarf vorgängig des Beitritts des Kantons Bern zur FH-WCH. Die Vereinbarung bezieht sich nämlich auf die Bereiche der FH-WCH sowie auf jene der FH-GS, welcher der Kanton Bern 2002 beigetreten ist.

Der formelle Beitritt des Kantons Bern zur FH-WCH ist somit Grundlage für die Vereinbarung der HS-ARC, insbesondere bezüglich der in die FH-WCH zu integrierenden Einheiten wie etwa die EISI.

Am 15. Dezember 2003 erteilte der Bundesrat der FH-WCH die unbefristete Bewilligung zur Führung der FH-WCH. Diese Bewilligung berücksichtigt bereits den Zusammenschluss der Ausbildungsstätten des Jurabogens und die Errichtung der HS-ARC.

2. Aufbauphase der FH-WCH und der HS-ARC

Am 2. Dezember 1994 hat die Konferenz der Berufsbildungsämter der Westschweiz und des Tessins (CRFP)³⁾ die für das Fachhochschuldossier zuständigen Westschweizer Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren zusammengerufen.

Am 25. April 1995 haben die politisch Verantwortlichen auf der Grundlage eines Berichts beschlossen, eine einzige Fachhochschule mit den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft, Kunst/Gestaltung, Ökologie und Hotellerie an verschiedenen Standorten zu gründen.

Das Projekt wurde damals durch die Kantone Waadt, Freiburg, Jura, Neuenburg, Genf und Wallis finanziert. Der Kanton Bern hat das Projekt von Beginn an mitverfolgt, da das Interesse bestand, die besonderen Interessen der zweisprachigen oder benachbarten Kantone zu berücksichtigen. Es wurden die drei Arbeitsgruppen «Unterricht», «Rechtliche Fragen», «Finanzielle Aspekte» sowie eine Koordinationsgruppe, welche für die Leitung der Studie verantwortlich war, gegründet. Das Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP)⁴⁾ wurde beauftragt, die finanzielle Organisation der FH-WCH auszuarbeiten und die nötigen Simulationen für einen Finanzierungsschlüssel zwischen den Konkordatskantonen durchzuführen.

Am 22. November 1996 haben die zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräte das Konkordat verabschiedet, dem alle interessierten Kantone zwischen Februar und März 1997 beigetreten sind.

³⁾ Conférence des offices cantonaux de formation professionnelle de Suisse romande et du Tessin (CRFP)

⁴⁾ Institut des hautes études en administration publique (IDHEAP)

Ebenfalls am 22. November 1996 haben der Erziehungsdirektor des Kantons Bern und die zuständigen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der FH-WCH-Kantone ein erstes Rahmenabkommen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Berner Fachhochschule und der Fachhochschule Westschweiz unterzeichnet.

Gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (FHSG) hat die Trägerschaft der FH-WCH dem Bundesrat das Gesuch um die befristete Genehmigung der Führung einer Fachhochschule vorgelegt. Folgende Einheiten der FH-WCH wurden in diesem Gesuch genannt:

- die Höheren Fachschulen für Kunst und Gestaltung in Genf, La Chaux-de-Fonds, Lausanne und Vevey
- die Höheren Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Saint-Maurice und Visp sowie die *Ecole supérieure d'information documentaire* in Genf
- die Ingenieurschulen in Freiburg, Genf, Lausanne, Le Locle, Sitten, Yverdon-les-Bains, Lullier sowie die *Ecole d'ingénieurs des industries graphiques et de l'emballage* in Lausanne
- und als angegliederte Einheiten die Hotelfachschule in Lausanne und die *Ecole d'ingénieurs en viticulture, œnologie et arboriculture* in Changins

Die meisten dieser Einheiten werden nun gemäss den Empfehlungen der eidgenössischen Kommission in kantonale Einheiten zusammengefasst.

Das Vorgehen des Jurabogens als offensichtliche Notwendigkeit

Da der Bund die Fachhochschulen finanziell unterstützt, stellt er ihnen auch klare Auflagen. An den Schweizer Fachhochschulen soll qualitativ hoch stehende Lehre und Forschung betrieben werden. Der Bund fordert, dass die Studiengänge entsprechend konzentriert werden. Kleine Ausbildungseinrichtungen verursachen pro Student oder Studentin nicht nur höhere Kosten, sondern sind auch nicht in der Lage, die nötigen Fachkräfte für Lehre und Forschung anzustellen. Sie stossen somit auf zwei Probleme: die Kosten und die Qualität der Ausbildung.

Die drei Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Espace BEJUNE) haben sehr schnell festgestellt, dass sie angesichts dieser neuen Anforderungen in einer schwierigen Lage stecken. Keine der Einheiten, die Studiengänge auf FH-Stufe anbieten, war in der Lage, die Auflagen des Bundes zu erfüllen, insbesondere was die kritische Masse betrifft. In Bezug auf die Zusammenlegung von Studiengängen sind die Auflagen des Bundes unmissverständlich: «*Die Studiengänge Elektrotechnik (französischsprachig) von St-Imier, Biel und Le Locle sind bis spätestens Ende 2003 an 1–2 Studienorten zu konzentrieren.*» Das Gleiche gilt für die Studiengänge Mikrotechnik und Maschinenbau (französischsprachig). Es gab somit nur eine Lösung: Zusammenlegung oder Verzicht.

Die Regierungen der drei Kantone waren sich der Wichtigkeit, in der Region Jurabogen Fachhochschulstudiengänge anzubieten, bewusst und haben beschlossen, ihre Kräfte zusammenzulegen, um:

- die Dynamik und den Technologievorsprung in der Region zu erhalten und zu vergrössern

- die Wirtschaftsförderung zu begünstigen
- den regionalen Unternehmungen Schwerpunktkompetenzen anbieten zu können
- in den drei Kantonen dem Bedarf der KMU nach qualifiziertem Personal nachzukommen

Dieser Entscheid entspricht einer bildungspolitischen Notwendigkeit. Im Vergleich mit den übrigen Einheiten der FH-WCH bleibt die HS-ARC mit weniger als 1000 Studierenden im Diplomstudium trotz der Zusammenlegung die kleinste Einheit. Da die künftige Einrichtung Teil der FH-WCH und der FH-GS sein wird, ist es zwingend, dass sich die drei Kantone an diesen beiden Fachhochschulen beteiligen. Der Kanton Bern ist jedoch noch nicht Mitglied der FH-WCH. Um das Vorgehen der Zusammenlegung nicht zu bremsen, hat er 1999 mit der FH-WCH ein Rahmenabkommen geschlossen. Gleichzeitig hat die Regierung des Kantons Bern ein Gesuch um Erweiterung des interkantonalen Konkordats FH-WCH auf den Kanton Bern eingereicht. Diese Erweiterung ist Gegenstand eines Nachtrags zum Konkordat, in dem der vollständige Beitritt des Kantons Bern zur FH-WCH genehmigt wird. Dieser Nachtrag muss noch durch die Parlamente der Konkordatskantone genehmigt werden.

Vorarbeiten, Vereinbarungen und Absichtserklärungen der Kantone

Ohne auf die eidgenössischen und interkantonalen Bestimmungen, welche bereits in den Kommentaren zu den Vereinbarungen über die FH-WCH und die FH-GS aufgeführt sind, einzugehen, möchten wir die Schritte darlegen, welche den Beginn und die Entwicklung des Projekts HE-BEJUNE aufzeigen:

- Rahmenvereinbarung vom 22. September 1999 zwischen der Fachhochschule Westschweiz und der Regierung des Kantons Bern
- Absichtserklärung vom 25. September 2000 der Regierungen der Kantone Bern, Jura und Neuenburg über die Errichtung einer einzigen Hochschule für Technik im Jurabogen
- Vereinbarung vom 25. September 2000 über die Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung in den Kantonen Jura und Neuenburg
- Vereinbarung vom 19. Juni 2001 zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Hochschule für Technik in St. Immer
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)

3. Beschreibung der einzelnen Konkordate

Die Fachhochschule Westschweiz (FH-WCH) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem interkantonalen Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt geschaffen wurde (s. Anhänge 2, 2.1 und 2.2).

Die FH-Kräfte in den drei Kantonen

Vor den Zusammenlegungsbestrebungen bestand in den Kantonen Bern (Berner Jura), Jura und Neuenburg bei den Einheiten, die Fachhochschulstudiengänge anbieten, folgende Situation (Studienbeginn 2001):

Fachbereich	Kanton	Einheit	Studiengang	Studierende Diplomstudiengang
Ingenieurwesen	BE (+JU) (im Rahmen der BFH)	EISI Hochschule für Technik, St. Immer	– Maschinenbau – Mikrotechnik – Elektronik – Informatik	– 116 in St-Imier* – 17 in der Zweigstelle Pruntrut *(2003: 178)
	NE	EICN <i>Ecole d'ingénieurs du canton de Neuchâtel, Le Locle</i>	– Mechanik – Mikrotechnik – Elektrizität	198
Wirtschaft	NE (+JU)	HEG <i>Haute Ecole de Gestion, Neuenburg</i>	– Betriebswirtschaft – Wirtschaftsinformatik	– 223 in Neuenburg – 33 in der Zweigstelle in Delsberg
Kunst/ Gestaltung	NE	HEAA <i>Haute Ecole d'Arts Appliqués du canton de Neuchâtel</i>	– Industrie- und Produkt- Design – Konservierung- Restaurierung	33
Gesundheit	JU	ESIJ <i>Ecole de soins infirmiers du Jura</i>	– Pflege	55
	NE	CESANE <i>Centre de formation aux professions de la santé du canton de Neuchâtel</i>	– Pflege	82
	BE	CEFOPS <i>Centre de formation des professions de la santé de langue française du canton de Berne</i>	– Pflege	74

Die HS-ARC: Ziele und Strategien

Schwerpunkte der HS-ARC sind einerseits die Ausbildung von Generalistinnen und Generalisten, die in der Lage sind, sich den technologischen Entwicklungen anzupassen, und andererseits die Möglichkeit, in spezifischen Bereichen der Wirtschaft, der Industrie und des Sozialwesens des Jurabogens Fuss zu fassen. Die HS-ARC soll dank qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal sowie einer effizienten und kohärenten Kommunikationsstrategie wahrgenommen werden. Effizienz, Kohärenz und Kostenkontrolle werden die internen Schwerpunkte der HS-ARC sein. In Bezug auf den letzten Punkt hat der strategische Ausschuss präzisiert, dass der zukünftige Aufwand die heutigen Kosten der Einheiten nicht übersteigen darf. Die Strategie zur Umsetzung dieser Ziele basiert auf einer zweistufigen Zusammenlegung. Die erste Stufe betrifft die Fusion der Einheiten oder Standorte, die einen Studiengang im selben Fachbereich anbieten. Das bedingt namentlich, dass die Ingenieurschule des Kantons Neuenburg (EICN) in Le Locle und die Hochschule für Technik in St. Immer (EISI) sowie deren Zweigstelle in Pruntrut zu einer einzigen Einheit zusammengefasst werden. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Reor-

ganisation der Berner Fachhochschule die Eingliederung der EISI in die FH-WCH beschlossen.

Das gleiche Vorgehen gilt auch für die Schulen des Gesundheitsbereichs. Da der Kanton Bern auf eine Fachhochschulausbildung in St. Immer verzichtet hat, hat man sich für eine Lösung mit zwei Tätigkeitsstandorten entschieden. Die Fusion betrifft somit vor allem die *Haute Ecole de soins infirmiers* (HESI, frühere Filiale des CESANE) in Neuenburg sowie den FH-Studiengang der *Ecole de soins infirmiers du Jura* (ESIJ). Das FH-Personal des kantonalbernischen *Centre de formation aux professions de la santé de langue française* (CEFOPS) in St. Immer wird in den Prozess eingebunden.

Wenn auf der einen Seite die Notwendigkeit einer Zusammenlegung der Einheiten desselben Fachbereichs ziemlich offensichtlich scheint, so sieht es doch bei der Zusammenlegung der Bereiche Ingenieurwesen, Wirtschaft, Kunst/Gestaltung und Gesundheit etwas anders aus.

Zwei Ziele liegen dem Projekt zu Grunde:

Das erste Ziel, das durch die Fusion der Einheiten mit den gleichen Fachbereichen realisiert wird, besteht darin, die kritische Masse zu erreichen, um eine qualitativ hoch stehende Ausbildung zu akzeptablen Kosten zu erreichen. Dies soll auch mit der Förderung der Interdisziplinarität erreicht werden. Zu diesem Zweck werden quer zu den Bereichen Koordinationsfunktionen für Unterricht und Forschung errichtet. Dies wird die Fachbereiche, die bisher noch nicht zusammenarbeiten, ermutigen, gemeinsame Forschungsprojekte durchzuführen und ein interdisziplinäres Nachdiplom-Ausbildungsangebot anzubieten.

Das zweite, subtilere Ziel ergänzt das erste. Es gründet auf dem Motto «Zusammen sind wir stark». Die Einheiten des Jurabogens befinden sich in der Westschweiz in einer Konkurrenzsituation. Ihre geringe Grösse sowie eine manchmal abgelegene geografische Lage könnten zu einer Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit führen. Eine rein technische Zusammenlegung und die Qualität der Studienangebote und Forschungsarbeiten würden nicht ausreichen, um ihnen den Bekanntheitsgrad zu verleihen, der nötig ist, um in der Hochschullandschaft zu wichtigen Partnerinnen zu werden. Auch die kulturelle Zusammenlegung und die Schaffung einer eigenen Identität sind demnach erforderlich. Für die Stärkung der gemeinsamen Identität hat der strategische Ausschuss beschlossen, der neuen Einrichtung einen einheitlichen Namen zu geben: Hochschule ARC Bern-Jura-Neuenburg (HS-ARC)⁵⁾. Nach und nach wird die HS-ARC von den Qualitäten aller ihrer Fachbereiche profitieren. Die Erfolge des einen Fachbereichs werden sich auch auf die anderen Fachbereiche auswirken. Die HS-ARC wird so allmählich zu einem gewissen Bekanntheitsgrad kommen. Die Erfolgselemente sind vorhanden, da anlässlich der letzten durch den Bund durchgeführten Peer-Review (Peers zur Beurteilung der Qualität der FH-Studiengänge) alle Studiengänge der zukünftigen HS-ARC positiv beurteilt worden sind.

Die HS-ARC: allgemeine Präsentation

Die organisatorische Studie und die Finanzanalyse ergeben folgende Konfiguration der Studierendenzahlen:

Fachbereich	Sitz	Tätigkeitsstandort	Studiengänge	Studierende (Schätzung 2005)
Generaldirektion	Neuenburg			
Ingenieurwesen	St. Immer	St. Immer Le Locle Pruntrut (teilweise)	– Mikrotechnologie – Maschinenbau – Elektrotechnik – Informatik	500
Wirtschaft	Neuenburg	Neuenburg Delsberg (teilweise)	– Betriebswirtschaft – Wirtschaftsinformatik	350
Kunst + Gestaltung	La Chaux-de-Fonds	La Chaux-de-Fonds	– Industrie- und Produkt-Design – Konservierung/ Restaurierung	50
Gesundheit	Delsberg	Delsberg Neuenburg	– Pflege	240

Im Vergleich zur Ausgangslage (vgl. «FH-Kräfte in den drei Kantonen» in Abschn. 3) kann festgestellt werden, dass die Spalte «Kanton» durch «Sitz» ersetzt worden ist. In der Tat gehören die einzelnen Einheiten nicht mehr zu einem bestimmten Kanton, sondern zur HS-ARC. Die Spalte «Sitz» bezeichnet den Standort des rechtlichen Sitzes der Generaldirektion und der Verwaltungssitze der Fachbereiche. Durch die Zusammenlegung gibt es nur noch vier Fachbereiche. Die Zahl der Studiengänge im Fachbereich Ingenieurwesen wird gleichzeitig von sieben auf vier reduziert. Ausserdem wird der Fachbereich Gesundheit nur noch an zwei Standorten angeboten, da der Kanton Bern beschlossen hat, auf eine FH-Ausbildung in St. Immer zu verzichten.

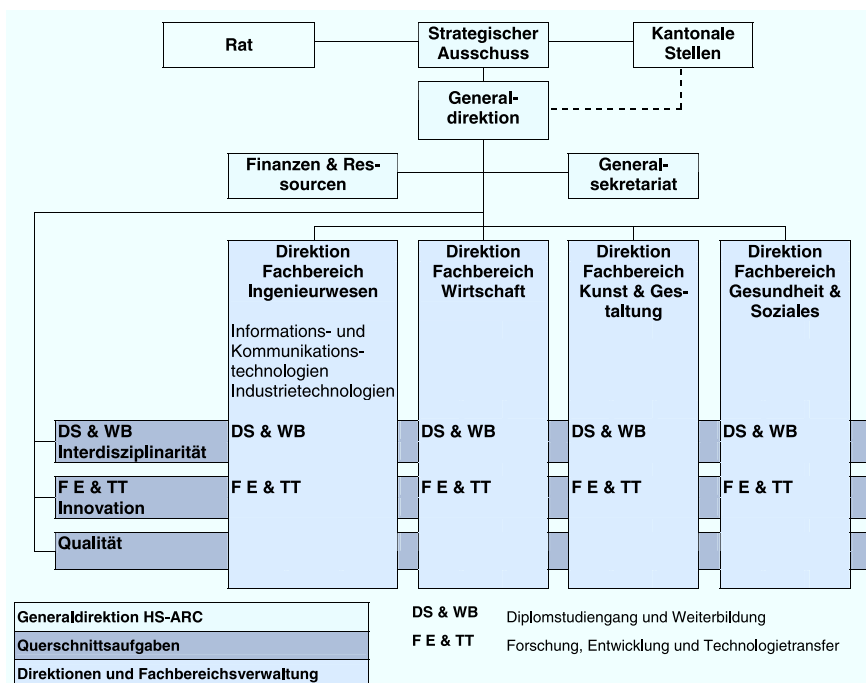
Organisation und Betrieb

Die institutionelle Organisation der HE-ARC richtet sich nach Artikel 4 des Konkordats FH-WCH: «Die Einheiten können sich pro Bereich, pro Kanton oder pro Region zu *Hochschulen* zusammenschliessen.» Die Vereinbarung FH-GS präzisiert ebenfalls in Artikel 4, dass «die Ausbildungsstätten im Kanton oder in den Kantonen unter kantonalen oder interkantonalen Instanzen zusammengefasst werden». Da die HS-ARC Fachbereiche enthält, die sowohl von der FH-WCH als auch von der FH-GS abhängen, wird sie für die FH-WCH eine interkantonale Hochschule und für die FH-GS eine interkantonale Instanz sein. Es sei bemerkt, dass der Kanton Neuenburg auf kantonaler Ebene bereits ein ähnliches Vorgehen durchgeführt hatte, als er die *Haute Ecole Neuchâteloise (HEN)* schuf.

Die Hochschule ARC weist eine Matrixstruktur mit überwiegend Fachbereichen auf. Die Generaldirektion der HS-ARC setzt sich aus einer Generaldirektorin oder einem Generaldirektor, einer für das Generalsekretariat verantwortlichen Person, einer für die Stelle Finanzen und Ressourcen verantwortlichen Person sowie aus den Stellvertretungen und dem nötigen Sekretariatspersonal zusammen. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor wird durch einen Direktionsvorstand un-

⁵⁾ Haute Ecole ARC Berne-Jura-Neuchâtel (HE-ARC)

terstützt, der sich aus den Fachbereichsverantwortlichen sowie aus den für die Querschnittsaufgaben in den Bereichen Ausbildung, Forschung und Qualität Verantwortlichen zusammensetzt. Die Querschnittsaufgaben haben zum Ziel, die Kohärenz sicherzustellen und die Interdisziplinarität in der HS-ARC zu fördern. Die Generaldirektion ist dem strategischen Ausschuss unterstellt. Die kantonalen Behörden stellen die Verbindung zwischen der Direktion und den Mitgliedern des strategischen Ausschusses sicher. Die organisatorische Struktur (vgl. unten stehende Grafik) ist im Organisationsbericht (Phase 1) vom Mai 2002 beschrieben. Die Fachbereiche sind nach derselben Matrixstruktur aufgebaut. Sie enthalten die gleichen Querschnittsaufgaben, an Stelle der Fachbereiche stehen die Studiengänge. Die Direktion wird durch eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter wahrgenommen, die/der durch die Studiengangverantwortlichen sowie durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Querschnittsaufgaben unterstützt wird (vgl. unten stehende Grafik).



Anfangs- und Übergangsphase

Damit die HS-ARC ab Inbetriebnahme operativ tätig sein kann, müssen zuerst die Strukturen aufgebaut werden. Es handelt sich namentlich um die Generaldirektion und die zusammengelegten Fachbereichsleitungen. Weiter bedarf es einer EDV-Infrastruktur, damit die HS-ARC gerade wegen der grossen Entfernungen ihrer Tätigkeitsstandorte vernetzt funktionieren kann. Das Konzept für diese Infrastruktur

wird in Zusammenarbeit mit den Informatikdiensten der Kantone Neuenburg und Jura erstellt. Die Gesamtinvestition wird auf rund 950 000 Franken geschätzt. Es kann mit Bundesbeiträgen zur Förderung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in den Randregionen gerechnet werden; diese dürften sich auf rund 200 000 Franken belaufen. Die Kantone werden somit rund 750 000 Franken zur Verfügung stellen müssen, um die Realisierung der nötigen EDV-Infrastruktur zu ermöglichen.

Im Laufe der Monate vor Inbetriebnahme der HS-ARC werden dem Personal neue Arbeitsverträge vorgelegt, welche die bisherigen Verträge ersetzen. Die neuen Verträge, die im Namen der HS-ARC ausgestellt werden, werden auf dem provisorischen Statut basieren, das mit den Personalvertretungen ausgehandelt und durch den strategischen Ausschuss genehmigt worden ist. Für diejenigen Punkte, die nicht durch das provisorische Statut geregelt werden, gelten die jeweiligen personalrechtlichen Bestimmungen der Kantone, bei denen die Personen vor der Errichtung der HS-ARC angestellt waren.

4. Finanzierung der HS-ARC im Rahmen der Vereinbarungen/Konkordate FH-WCH und FH-GS

Das im Rahmen der Finanzierungsstudie des IDHEAP vorgeschlagene Finanzierungsmodell beruht auf den Konkordatsbeiträgen der Kantone. Es enthält keinen Grundsatz einer solidarischen Finanzierung, wonach die Beiträge eines finanziell gut stehenden Kantons zu Gunsten eines schlechter situierten Kantons erhöht würden.

Das Finanzierungsmodell der FH-WCH beruht auf dem Grundsatz des Gleichgewichts zwischen den Vorteilen, die ein Kanton mit dem Beitritt zum Konkordat erhält, und der Höhe des Beitrages selber (Mitentscheid als Vorteil, Nutzung muss entsprechend finanziert werden).

Dieses Modell basiert weiter auf der Mitfinanzierung durch den Bund und der Konkordatsbeiträge, beides wird pro Kopf und Kanton berechnet. Die Konkordatsbeiträge werden weiter auf Grund der Standortvorteile des betreffenden Kantones gewichtet.

Die Konkordatskantone überweisen ihre Beiträge der FH-WCH, welche die Zuteilung an die Einheiten in Form von Studierendenpauschalen sicherstellt. Das Verfahren mit den Bundesbeiträgen ist analog.

Die Hochschulen und Einheiten können auch Anreizkredite erhalten, die der Entwicklung von Projekten dienen, die für die FH-WCH von Bedeutung sind.

Die HS-ARC ist ein Modell, das die Zusammenlegung der Bereiche der FH-WCH und der FH-GS bereits vorwegnimmt.

Die Finanzierung der HS-ARC beruht auf denselben Grundsätzen wie die Finanzierung der FH-WCH und der FH-GS.

Die Finanzierung der FH-WCH erfolgt vornehmlich über die Beiträge des Bundes, der anderen Kantone gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV sowie den Konkordatskantonen.

Finanzierungssystem der FH-WCH (identische Grundsätze für die FH-GS)

1/3 :	Bund
2/3 :	Konkordatskantone (die anderen Kantone finanzieren 5% der Aufwendungen der FH-WCH durch die interkantonale Fachhochschulvereinbarung)

Die kantonalen Beiträge sehen wie folgt aus:

5% des Budgets:	Mitentscheidungsrecht (für alle Konkordatskantone gleich)
50% :	Gemeinwohlvorteil = Pro Studiengang und Studentin/Student berechneter Beitrag für alle Studierenden des betreffenden Konkordatskantons, die in der FH-WCH studieren
45% :	Standortvorteil = Pro Studiengang und Studentin/Student berechneter Beitrag für alle Studierenden, die in einer FH-WCH-Einheit des betreffenden Konkordatskantons studieren.

Beiträge der FH-WCH an die Tätigkeitsstandorte:

Pauschale pro Studentin/Student und Studiengang für die Diplomstudien
Pauschalen für Ergänzungsmieten und Infrastrukturkosten
Fonds für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

In diesem System hängt die Höhe des Globalbudgets mit der Zahl der Studierenden zusammen. Der Aufwand der Ausbildungsstandorte sollte durch die Pauschalen, die sie von der FH-WCH erhalten, gedeckt werden.

Weist eine Einheit Mehrausgaben bei den Lohn- oder Mietkosten oder besonders hohe Verwaltungskosten auf, werden diese nicht durch die Gesamtheit getragen, sondern gehen zu Lasten des betreffenden Kantons.

Die Direktion der HS-ARC, welche administrativ Partnerin der FH-WCH und der FH-GS ist, wendet innerhalb dieses Finanzierungssystems dieselben Grundsätze an.

Jeder Kanton bleibt in Bezug auf die Finanzierung des Mitentscheidungsrechts und die Finanzierung des Gemeinwohlvorteils direkt mit der FH-WCH und der FH-GS verbunden. In Bezug auf die Finanzierung des Standortvorteils stellt der Kanton Neuenburg als Sitzkanton der HS-ARC ab Inkrafttreten die finanziellen Beziehungen zur FH-WCH und zur FH-GS sicher.

5. Auswirkungen des Beitritts zu den Vereinbarungen auf den Kanton Bern

a) Gesetzesvorlage

Allgemeines

Dem Grossen Rat wird beantragt,

1. zusammen mit den Kantonen Neuenburg und Jura eine gemeinsame Hochschule, die HS-ARC, zu gründen, die Teil der FH-WCH und der FH-GS wird (Art. 1 Abs. 2 Bst. b)
2. der interkantonalen Vereinbarung zur Errichtung der FH-WCH beizutreten (Art. 1 Abs. 2 Bst. a)
3. den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der FH-GS zu bestätigen (Art. 1 Abs. 1).

Dem Grossen Rat wird also beantragt, einem Konkordatsverbund beizutreten. Dieser Konkordatsverbund fördert die interkantonale Zusammenarbeit und Koordination im Bildungswesen (Art. 45 Abs. 3 KV; BSG 101.1). Sollte der Kanton Bern Mitträger weiterer Hochschulen werden, die in die FH-WCH und die FH-GS eingebunden werden, so kann das vorliegende Gesetz ohne weiteres ergänzt werden. Die Dossiers für den Beitritt zur FH-WCH und zur FH-GS sind eng miteinander verknüpft, da die beiden Einrichtungen im Rahmen der neuen Vereinbarung, die 2007 bereit sein sollte, zusammengelegt werden. Der Kanton Bern wird somit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nur Mitglied der FH-GS sein können, da diese Teil der FH-WCH sein wird.

Gleichzeitig wird beantragt, die Kompetenz, die Beiträge an den Konkordatsverbund zu sprechen, an den Regierungsrat zu delegieren.

Grundsätzlich genehmigt der Grosse Rat interkantonale Verträge und damit den vorliegenden Beitritt zu den Vereinbarungen, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 74 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Bst. b KV). Mit der Vorlage sollen jedoch zugleich Finanzkompetenzen des Grossen Rates delegiert werden. Deshalb ist der Beitritt in Form eines Gesetzes zu erlassen (Art. 69 KV). Im Übrigen genügen die Vereinbarungen (Anhänge 1–3) den Anforderungen von Artikel 95 Absatz 2 KV.

Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der Grosse Rat ist bereits mit Beschluss vom 10. Juni 2002 der interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (Grossratsbeschluss vom 10. Juni 2002 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit [FH-GS; BSG 439.32]) beigetreten. Der Beitritt des Kantons erfolgte auf den 1. November 2002. Hier wird dieser Beitritt bestätigt und gleichzeitig in die Form eines Gesetzes gekleidet. Entsprechend wird der genannte Grossratsbeschluss vom 10. Juni 2002 aufgehoben (Art. 6).

Zudem tritt der Kanton Bern nun der interkantonalen Vereinbarung vom 9. Januar 1997 über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz (FH-WCH) bei und wird Gründerkanton der Hochschule ARC Neuenburg-Bern-Jura (HS-ARC), die ihrerseits wieder Teil der FH-WCH und der FH-GS wird.

Artikel 2

Die Beiträge des Kantons Bern an die FH-WCH, die FH-GS und die HS-ARC ergeben sich nicht zwingend aus den Vereinbarungen (Anhänge 1–3). Der Finanzierungsschlüssel (vgl. Ziff. 4) ist so gestaltet, dass der jährliche Beitrag des Kantons Bern nicht als gebundene Ausgabe im Sinne von Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BSG 620.0) sowie von Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BAG 03-115) bezeichnet werden kann. Die Beiträge des Kantons Bern an die FH-WCH, die FH-GS und die HS-ARC betragen jährlich ca. 10 Mio. und überschreiten damit die Kompetenz des Regierungsrates. Damit die Vertretung des Kantons Bern in den Budget genehmigenden Organen der genannten Schulen handlungsfähig ist, soll die Kompetenz der Beitragsgenehmigung an den Regierungsrat übertragen werden. Der Regierungsrat erhält gleichzeitig die Kompetenz, seine Kompetenz mit Verordnung an die zum entsprechenden Zeitpunkt zuständige Direktion oder an die zuständigen Direktionen zu übertragen (Subdelegation).

Artikel 3 und 4

Der Regierungsrat soll in der Lage sein, künftige kleine Änderungen der Vereinbarungen genehmigen zu können und über einen allfälligen Rücktritt von den Vereinbarungen entscheiden zu können.

Artikel 5

Soweit das vorliegende Gesetz oder die Vereinbarungen Ausführungsbestimmungen verlangen, soll der Regierungsrat diese in der Form einer Verordnung erlassen können. So ist beispielsweise die zuständige kantonale Instanz gemäss Artikel 42 der interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit zu bestimmen.

Artikel 6 Vgl. Kommentar zu Artikel 1.

Nach Artikel 51 der interkantonalen Vereinbarung vom 9. Januar 1997 über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz müssen die Unterzeichnerkantone ihr kantonales Recht innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung anpassen, indem sie die Bestimmungen über den Betrieb und die Organisation der Schulen, die in die HS-ARC integriert sind, aufheben. Artikel 67 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BAG 03-114) sieht bereits vor, dass die Ingenieurschule in St. Immer (EISI) so lange als Beitragsschule der Berner Fachhochschule geführt wird, bis der Kanton Bern der Vereinbarung vom 14. Ok-

tober 2003 über die Hochschule ARC Neuenburg-Jura-Bern sowie der interkantonalen Vereinbarung vom 9. Januar 1997 über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz beitrifft. Gemäss Artikel 67 Absatz 2 FaG wird der Regierungsrat ermächtigt, alle dazu nötigen Vorbereitungen zu treffen. Es müssen somit keine weiteren Erlasse geändert werden.

Artikel 7

Die sorgfältige und von einer interkantonalen, aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern zusammengesetzten Arbeitsgruppe begleitete Vorbereitung der Vereinbarungen hat Zeit beansprucht. Die Vereinbarungen und der Beitritt des Kantons Bern erfreuen sich einer breiten Unterstützung. Die HS-ARC sollte ihren Betrieb im Wintersemester 2004/2005 aufnehmen können. Das Gesetz muss somit rückwirkend in Kraft treten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Das Gesetz muss die rückwirkende Inkraftsetzung anordnen.
- b) Die rückwirkende Kraft darf nicht zu weit zurückliegen (d.h. nicht mehr als ein Jahr).
- c) Sie muss aus wichtigen Gründen berechtigt sein.
- d) Sie darf keine Ungleichheiten bewirken.
- e) Sie darf nicht in wohlerworbene Rechte eingreifen.

Bezüglich der in diesem Vortrag erwähnten Erwägungen sind alle Kriterien erfüllt.

Antrag, nur eine Lesung durchzuführen

Der Kanton Bern kann dem Konkordatsverbund beitreten oder nicht beitreten. Er kann die Vereinbarungen nicht abändern. Der Entscheid des Grossen Rates beschränkt sich daher auf einen Ja- oder Nein-Entscheid hinsichtlich des Beitritts sowie auf die Frage, ob er seine Finanzkompetenz an den Regierungsrat delegieren will. Angesichts dieser beschränkten Handlungsmöglichkeiten beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, nur eine Lesung durchzuführen.

Beitritt des Kantons Bern zum FH-WCH-Konkordat – Stand der Beitrittsverfahren in den einzelnen Kantonen (Dezember 2003)

Kanton	Regierung	Parlamentarische Kommission	Parlament
Waadt	genehmigt	Einstimmige Zustimmung trotz Mehrkosten	Behandlung Anfang 2004
Freiburg	genehmigt		Behandlung Anfang 2004
Jura	genehmigt		Behandlung im Februar oder März 2004
Neuenburg	genehmigt		Behandlung Ende Januar 2004
Genf	hängig		Behandlung März 2004
Wallis	genehmigt		Einstimmige Zustimmung

b) Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Bern

Der Beitritt des Kantons Bern zur FH-WCH wirkt sich günstig auf die Betriebskosten der EISI aus. Während der Aufwand für die EISI für 2004 auf 7,2 Millionen Franken veranschlagt wird, beträgt der für den Kanton Bern vorgesehene Konkordatsbeitrag rund 7,8 Millionen Franken; nebst den Betriebskosten der Schule sind in diesem Betrag auch die Beiträge für die bernischen Studierenden an den anderen Ausbildungsstandorten der FH-WCH enthalten.

Diese Eingliederung ist für die EISI auch deshalb von Vorteil, weil ihr für die Finanzierung von Forschungs- und Qualitätsentwicklungsprojekten ein zusätzlicher Kredit von 880 000 Franken zugesprochen wird.

Im Vergleich zum Budget 2004 verursachen der Eintritt der EISI in die HS-ARC und das neue Rückerstattungsmodell der Beiträge an die westschweizerischen Kantone Zusatzkosten von 917 600 Franken. *Dieser ungünstige Effekt ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Bundesbeiträge für die EISI beträchtlich erhöht und damit die Belastung des Kantons entsprechend geringer ausfallen werden.*

In Wirklichkeit werden die Kosten für 2004 höher ausfallen als die im vergangenen Jahr angestellten Budgetschätzungen der Berner Fachhochschule. Die Einnahmen müssen nach unten korrigiert werden, da die jüngsten Informationen in Bezug auf die pauschalen Beiträge des Bundes pro Studentin/Student auf eine Reduktion von voraussichtlich 500 Franken pro Studentin/Student hinweisen, was einen Gesamtbetrag von 115 000 Franken bei 230 Studierenden ausmacht.

Dies führt dazu, dass die negative Kostendifferenz infolge des Beitritts zur FH-WCH um ebenso viel reduziert wird. Und die Erhöhung der Zahl der eingeschriebenen Studierenden erhöht im Übrigen den Aufwand.

Wenn der Kostenvergleich auf der Basis der Rechnung 2002 angestellt würde, ergäben sich mit dem Eintritt in die FH-WCH lediglich Mehrkosten von 291 900 Franken.

Die mit dem Beitritt zur FH-WCH einhergehenden finanziellen Auswirkungen für den Kanton Bern können nur schwer beurteilt werden, weil das Finanzierungssystem vollständig geändert wird.

Entwicklung des EISI-Budgets

Jahr	2002 (RE)	2003 (VA)	2004 (VA)
Total Aufwand	7 279	6 865	7 214
Davon Personalaufwand	6 016	5 593	5 871
Total Erträge	3 167	3 935	4 120
Belastung Kt. Bern	4 111	2 930	3 093

Korrekturen der Budgets 2003 und 2004 auf der Grundlage der festgestellten Kosten (2003) und der neuen Schätzungen (zu Lasten des Kantons Bern)

	4 111	3 600	zwischen 3 600 und 4 000

Diese Tabelle gibt eine Reduktion des in den Budgets 2003 und 2004 geschätzten Aufwands an. Die Studentenzahlen haben jedoch seit 2002 zugenommen. Zwischen dem Schuljahresbeginn 2001 und dem Schuljahresbeginn 2003 hat die Zahl der neuen Studierenden um über 100 Prozent zugenommen. Im Budget 2004 war dieser Parameter nicht ausreichend enthalten. Der Personalaufwand hat in Wirklichkeit somit zugenommen. Trotz einer Zunahme bei den Einnahmen (insbesondere seitens Bund), dürfte der Aufwand 2004 für den Kanton Bern bei rund 4 Mio. Franken liegen.

Die EISI stellt für den Kanton Bern nur einen Bestandteil der Kosten bei der FH-Ausbildung der französischsprachigen Studierenden dar.

Vergleich zwischen dem heutigen System und dem System der FH-WCH

Budget 2004 / Heutiges System – BFH	
Beiträge des Kantons an die EISI	3 093.9
Beiträge an die FH-WCH gemäss FHV	3 828.5
Totalaufwand	6 922.4
Ausserordentliche Investitionskredite und Projektinfrastruktur	705.0
Total Aufwand für den Kanton Bern	7 627.4

Zur Deckung ihres Aufwands erhält die EISI die Staatsbeiträge über die Berner Fachhochschule.

Budget 2005 / Neues System FH-WCH	
Mitentscheidungsrecht	1 070
Standortvorteil	2 080
Gemeinwohlvorteil	4 690
Total Aufwand für den Kanton Bern	7 840

Die EISI wird direkt von der FH-WCH Beiträge von rund CHF 8 270 000.– erhalten; hinzu kommen die Subventionen der strategischen Reserve in der Höhe von CHF 880 000.–.

Die EISI wird somit gemäss heutigen Annahmen CHF 9 150 000.– erhalten, während der Kantonsbeitrag bei CHF 7 840 000.– liegen wird. Dieser Kantonsbeitrag deckt auch die Beiträge im Zusammenhang mit dem Versand von Studierenden in die gesamte FH-WCH.

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen für den Kanton Bern

Aufwand für den Kanton Bern	Rechnung 2002	Budget 2004	Budget 2005
Beitrag des Kantons an die EISI	4 117.7	3 093.9	
FHV-Beiträge für die Studierenden an den Hochschulen der FH-WCH	3 430.4	3 430.4	
Ausgleich der wegfallenden Beiträge an die BFH		398.1	
Totalaufwand	7 548.1	6 922.4	
Mitentscheidungsrecht FH-WCH			1 070
Standortvorteil			2 080
Gemeinwohlvorteil			4 690
Geschätzter Totalaufwand für 2005			7 840
Zusatzaufwand für den Kanton Bern	VA 05 – RE 02 291.9	VA 05 – VA 04 917.6	

Zur Erinnerung sei hier angemerkt, dass die zusätzlichen Kredite für Forschungsprojekte in der Grössenordnung von 880 000 Franken für das Jahr 2005, die der Hochschule für Technik in St. Immer gewährt werden, in dieser Tabelle nicht enthalten sind.

Diese Mehrkosten für den Kanton Bern von CHF 917 600.– sind nicht wirklich bedeutend.

Auf der Grundlage neuer Elemente bezüglich des Budgets 2004 müssen:

- die Einnahmen auf Grund der zu optimistischen Einschätzung der Bundespauschalen bei der Budgetierung um CHF 115 000.– nach unten korrigiert werden,
- der Personalaufwand um mindestens CHF 400 000.– angehoben werden, um den (durch die höhere Zahl der Studierenden bedingten) Mehrkosten im Personalbereich Rechnung zu tragen

Auf Grund dieser Informationen können die tatsächlichen Mehrkosten, die dem Kanton Bern durch den Beitritt entstehen, auf rund CHF 400 000.– geschätzt werden; dies ohne Berücksichtigung der Investitionsausgaben, von denen einige bereits im Beitrag an die FH-WCH enthalten sind.

Unter Berücksichtigung dieses letzten Parameters fällt der Beitritt somit praktisch kostenneutral aus.

Die negativen Folgen des Beitritts zur FH-WCH werden teilweise durch die positiven Folgen der Beteiligung an der FH-GS ausgeglichen: Wenn der Kanton Bern nicht Mitglied der FH-GS wäre, würden die Mehrkosten (FHV-Beiträge) ca. 400 000 Franken ausmachen.

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat der FH-WCH für die Kantone Genf und Waadt zu Mehrkosten führt. Gleichwohl befürworten sie den Beitritt des Kantons Bern.

Die unten stehende Tabelle zeigt die gemeinsamen Auswirkungen eines Beitritts zur FH-WCH sowie zur HS-ARC.

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen für den Kanton Bern (Beitritt zum Konkordat FH-WCH und zur Vereinbarung HS-ARC)

Unmittelbare Folgen:

	Heutiger Aufwand	Künftiger Aufwand ohne Änderung der Standortübereinkommen (Beitritt FH-WCH)	Künftiger Aufwand unter Berücksichtigung des Standortvorteils der Standorte – Faktor 0,5
Bern	9 855 352,00	10 705 567,71	10 632 948,35

Zu erwartender Kostenrückgang:

- auf Grund der Aufhebung des Studienganges Pflege am CEFOPS in St. Immer (rund 175 000 Franken ab 2004 und 489 000 Franken ab 2006)
- auf Grund von Synergienutzung mit der Zusammenlegung der Ingenieurschulen (insgesamt rund 900 000 Franken)

Die in der Tabelle global erscheinenden Kosten berücksichtigen einerseits den Beitritt zur FH-WCH und andererseits die neue Gutschrift im Zusammenhang mit der besseren Behandlung der Zweigstellen in der HS-ARC.

Die allmähliche Schliessung des Standorts St. Immer (Gesundheit) sollte vor allem ab 2005 zu einer wesentlichen Kostenreduktion für die FH-GS führen, was hier noch nicht berücksichtigt ist.

Die Finanzierung der Investitionen der EISI bleibt durch den Beitritt zum Konkordat FH-WCH sowie zur Vereinbarung HS-ARC unverändert.

Mit Ausnahme der ursprünglichen Investitionen im Zusammenhang mit der Fusion der Standorte St. Immer und Le Locle und insbesondere mit der Wahl St. Immers als Sitz für den Bereich Ingenieurwesen hat der Beitritt des Kantons Bern zur FH-WCH und zur HS-ARC keine besonderen Auswirkungen im Liegenschaftsbereich. Die genannten Investitionen sind bereits in den Budgets 2003 und 2004 vorgesehen.

Sollte der Kanton Bern der HS-ARC oder der FH-WCH nicht beitreten, wäre die EISI über kurz oder lang gezwungen, ihre Tore zu schliessen. In diesem Fall wären die finanziellen Auswirkungen für den Kanton nicht wirklich positiv.

Neben den politischen und wirtschaftlichen Folgen für die Region (die EISI entwickelt Projekte mit den technischen Betrieben, die in St. Immer angesiedelt sind) sähen die finanziellen Auswirkungen auf den Voranschlag folgendermassen aus: Die Wirkung einer Schliessung müsste finanziell beurteilt werden, und zwar bezüglich des Personals (Personalamt), bezüglich der Nutzung der Infrastrukturen und Räumlichkeiten sowie bezüglich der wirtschaftlichen Auswirkungen (Steuereinnahmen).

Auswirkung einer Schliessung der EISI auf den Voranschlag des Kantons:

Minderaufwand	Mehraufwand
• Betriebs- und Investitionsbudget der EISI	• Beiträge für die Studierenden an der FH-WCH, da die heutigen EISI-Studierenden in der Westschweiz studieren werden • Sozialplan für das Lehrpersonal und die Angestellten der EISI (durch den Personaldienst zu beurteilen) • Umnutzung der Räumlichkeiten (mögliche Nutzung durch kantonale Stellen) • Wirtschaftliche Folgen der Schliessung (weniger Steuereinnahmen)

c) Auswirkungen auf das Personal

Die Übernahme der Aktivitäten der betroffenen Hochschulen durch die HS-ARC bedingt, dass Letztere sich verpflichtet, alle bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse zu übernehmen. Die Übernahme betrifft nur den Inhalt der Arbeits- und Dienstverhältnisse, nicht aber deren Form (Beamtenstatus, öffentlich-rechtlicher Vertrag, privatrechtlicher Vertrag). Der Inhalt der Arbeits- und Dienstverhältnisse wird aber nicht immer vollständig übernommen werden können, da die HS-ARC ihn im Interesse einer guten Betriebsorganisation ändern können muss. Die Anstellung per öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Norm sein; bei der Übernahme der Dienst- und Arbeitsverhältnisse werden die nominalen Bruttolöhne garantiert werden.

Mit der Eröffnung der HS-ARC wird es im Gebiet der drei Kantone wahrscheinlich zu Zentralisierungen und Zusammenlegungen von Studiengängen kommen müssen, um die kritische Masse der Studierenden pro Studiengang zu erreichen. Der Diplomstudiengang Pflege des CEFOPS in St. Immer wird daher schrittweise geschlossen und an die Standorte Neuenburg und Delsberg transferiert. Das Personal, dessen Stellen eventuell gestrichen werden, muss sich in erster Linie für freie Stellen an den anderen Tätigkeitsstandorten der HS-ARC bewerben.

d) Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Errichtung der HS-ARC und der Beitritt zum Konkordat FH-WCH haben auf die Gemeinden keine voraussehbaren Auswirkungen.

e) Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es gilt grundsätzlich, zu beachten, dass die Zukunft der EISI wesentlich von der neuen interkantonalen HS-ARC abhängt. Würde die EISI alleine weitergeführt, könnte die vom Bund verlangte kritische Grösse nicht erreicht werden. Die EISI hat jedoch für den Studiengang Maschinenbau im Rahmen der durch den Bund durchgeführten Peer Review im schweizerischen Vergleich eine ausgezeichnete Bewertung erhalten.

Die Möglichkeit, der EISI in der Westschweizer Bildungslandschaft eine Zukunft zu geben und neue Perspektiven zu eröffnen, stärkt die regionale Wirtschaft. Ausserdem wird damit sichergestellt, dass junge qualifizierte Leute eher in der Region bleiben und nicht in die Genferseeregion abwandern.

Die erwartete Entwicklung der Studierendenzahlen an der HS-ARC (gemäss Schätzungen der FH-WCH und der FH-GS gut 1000 Studierende im Jahr 2007) wird positive Auswirkungen für die drei betroffenen Kantone nach sich ziehen.

Die Ansiedlung der Direktion des Fachbereichs Ingenieurwesen in St. Immer nach der Fusion mit der Ingenieurschule Le Locle (NE) wird positive Impulse für den Berner Jura bringen. Mit der Integration der EISI in die HS-ARC werden Synergien in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die sich aus der Kooperation mit den ansässigen Unternehmen ergeben, nachhaltig gesichert und erhöht. Die Konzentration von Spezialistinnen und Spezialisten in Lehre, Forschung und Praxis fördert die Entwicklung des Know-how in dieser zukunftssträchtigen Branche.

f) Auswirkungen auf die französischsprachige Kantonsbevölkerung

Der Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat der FH-WCH eröffnet der französischsprachigen Jugend des Kantons Bern interessante Perspektiven. Die Errichtung der interkantonalen HS-ARC, die Bestandteil des Gesamtkonzepts FH-WCH und FH-GS ist, wird mit ihrem breiten Angebot die Studierenden an die Region des Jura binden können.

Diese Hochschule wird den französischsprachigen Bernerinnen und Bernern Zugang zu anerkannten Ausbildungen bieten, die in die Bildungslandschaft der Westschweiz und – für den Kanton Bern von Bedeutung – regional im Berner Jura eingebettet sind. Identitätsstiftende Effekte sind dabei nicht zu unterschätzen. Die HS-

ARC wird dazu beitragen, dass die traditionellen und neuen Industrietätigkeiten in den Bereichen Uhrenindustrie und Mikrotechnik beibehalten werden können. Diese sind gleichermassen die Vergangenheit und die Zukunft der Region und haben für die Bevölkerung eine grundlegende Dimension. Die HS-ARC bringt dank der Bereiche Gesundheit und Wirtschaft ausserdem ein zusätzliches Potenzial, womit das Ausbildungsangebot auf Tertiärstufe ausgebaut werden kann.

g) Bildungspolitische Auswirkungen im Allgemeinen

Der Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung HS-ARC ist eine klare Willensbekundung, sich in der Westschweizer Bildungslandschaft zu etablieren und sich an der Entwicklung wichtiger Projekte im Fachhochschulbereich zu beteiligen.

Der Kanton bekundet damit nicht nur seinen Willen, die Brückenfunktion zwischen der Deutsch- und der Westschweiz aktiv wahrzunehmen, sondern er kann aus dem Potenzial, das die beiden unterschiedlichen Systeme bieten, auch doppelten Nutzen ziehen. Er bietet somit seinen Bürgerinnen und Bürgern zusätzliche Chancen, und mit seinem Mitentscheidungsrecht innerhalb des strategischen Ausschusses verfügt er über dieselben Rechte wie seine Westschweizer Partnerkantone. Wer im Kanton Bern ein Fachhochschulstudium auf Französisch machen will, muss dies meistens ausserhalb des Kantons Bern tun. Auch in Zukunft werden diese Studentinnen und Studenten den Kanton vielleicht verlassen, weil er nicht alle Fachrichtungen anbietet, aber sie werden an einer Hochschule oder innerhalb eines Netzes studieren können, an denen der Kanton Bern direkt beteiligt ist

h) Resultate aus dem Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren

Der Regionalrat hat sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens einstimmig für einen Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung HS-ARC und zum interkantonalen Konkordat FH-WCH ausgesprochen. Er empfiehlt diese für den Kanton Bern günstige Gesetzesvorlage dem Grossen Rat zur Annahme. Er unterstreicht insbesondere die Bedeutung dieses Beitritts für die Region, da die Studierenden im Jura bleiben und hier auch eine Arbeitsstelle finden können. Der Regionalrat bittet im Übrigen darum, die günstige finanzielle Situation des Beitritts hervorzuheben, die auf Grund der Komplexität und des Übergangs zu einem anderen Rechnungssystem nicht klar zum Vorschein kommt.

Vernehmlassung: 87 Organe, Institutionen, Parteien und Verbände wurden zur Vernehmlassung eingeladen, die sowohl als konferenzielle Anhörung als auch auf dem schriftlichen Weg durchgeführt wurde. 30 Adressaten haben sich mündlich oder schriftlich geäussert.

Zusammenfassung des Protokolls der konferenziellen Anhörung vom 25. März 2004:

An der konferenziellen Anhörung nahmen eine Vertreterin der GFL, je ein Vertreter der FDP und der SP, ein Schulinspektor, ein Vertreter der Bernischen Pensionskasse und der französischsprachige Vorsteher des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung teil.

Vorgestellt wurde der Gesetzentwurf durch den Erziehungsdirektor, den französischsprachigen stellvertretenden Generalsekretär der Erziehungsdirektion, den Vorsteher des Amtes für Hochschulen sowie durch die für das Dossier verantwortlichen Beauftragten.

Die Anwesenden haben dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt. Alle sprechen sich für einen Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung HS-ARC und zum Konkordat FH-WCH aus.

Die SP fordert, dass die Bedeutung dieser Hochschule für die Wirtschaft der Region im Vortrag stärker betont wird. Sie wünscht zudem, dass in einer Tabelle die negativen Auswirkungen aufgezeigt werden, die eine Schliessung der EISI in St. Immer im Falle eines Nichtbeitritts des Kantons Bern zu diesen Vereinbarungen hätte. Der Vortrag wurde entsprechend ergänzt.

Die SP geht auch auf die Überführung des bernischen Personals in die neue Institution und insbesondere auf Fragen im Zusammenhang mit den Pensionskassen ein.

Resultate der gleichzeitig schriftlich durchgeführten Vernehmlassung:

12 konsultierte Organisationen haben auf Grund der geringen Auswirkung dieses Dossiers auf ihre Tätigkeit ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Vier Stellungnahmen sprechen sich für einen Beitritt aus, ohne Änderungen im Vortrag zu verlangen: die Gewerkschaft der Lehrerinnen und Lehrer des Berner Juras (SEJB), die Gemeinde Langenthal, die betont, dass die Brückenfunktion zwischen den beiden Kulturen des Kantons Bern durch den Beitritt aufgewertet wird, und die EVP des Kantons Bern, die der Ansicht ist, dass der Beitritt für den Berner Jura vorteilhaft ist, und die bedauert, dass die FH-Ausbildungen am CEFOPS in St. Immer geschlossen werden mussten. Auch die Frauenzentrale BE unterstützt den Beitritt des Kantons Bern zu diesen Vereinbarungen.

Drei Antworten sprechen sich für einen Beitritt aus, verlangen aber Änderungen im Vortrag:

- Die SP stellt dieselben Forderungen, die sie anlässlich der mündlichen Anhörung vorgebracht hatte. Ihre Bemerkungen wurden im Vortrag entsprechend berücksichtigt.
- Die GFL unterstützt den Beitritt und verlangt, dass in Bezug auf die Studierenden nicht von der «kritischen Masse» gesprochen werde. Dieser Begriff, der für Personen tatsächlich nicht sehr geeignet ist, wird jedoch nur in einem technischen Rahmen verwendet, um einen wirtschaftlichen Ansatz der Schulverwaltungen zu bezeichnen. Es handelt sich um einen Begriff, der auf Bundesebene sowie im Bereich der Hochschulen üblich ist. Sein Gebrauch beschränkt sich jedoch auf diesen Ansatz.
- Die Finanzdirektion des Kantons Bern unterstützt das Projekt insofern, dass es keine billigere Alternative gibt, und betont die politische Bedeutung dieses Projekts für den Berner Jura. Sie präzisiert hingegen, dass die HS-ARC keine zusätzlichen Direktzahlungen zu erwarten hat. In Bezug auf die Übergangsbestimmungen, die für das Personal gelten werden, weist die Finanzdirektion darauf hin, dass das vorliegende Gesetz ihrer Meinung nach keine negativen Auswirkungen

gen auf das künftige geplante Personalstatut haben wird. Die Finanzdirektion verlangt weiter einige Berichtigungen und Klarstellungen im Vortrag. Diese wurden im Vortrag berücksichtigt.

Eine Antwort enthält Vorbehalte:

- Die SVP verlangt, dass das Dossier durch die Finanzkommission begutachtet werde und dass die Gesetzesvorlage wie folgt geändert werde:
 Art. 2 Abs. 1: «Regierungsrat» ersetzen durch «Grosse Rat»
 Art. 2 Abs. 2: Streichen.
 Art. 3 Abs. 1: «Regierungsrat» ersetzen durch «Grosse Rat»
 Art. 3 Abs. 2: Streichen.

Der Gesetzentwurf wurde der Finanzdirektion bereits im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens sowie im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgelegt. Er wird ausserdem noch durch die vorberatende parlamentarische Kommission geprüft werden, bevor er schliesslich dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt wird.

Die von der SVP verlangten Änderungen konnten nicht vorgenommen werden, da der Betrieb einer solchen interkantonalen Einrichtung nur mit dem Gesetzentwurf in seiner beantragten Fassung gewährleistet ist. Die auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen haben die Erziehungsdirektion bereits früher veranlasst, ähnliche Gesetze zu schaffen – manchmal erst nach dem Beitritt zu einer Vereinbarung der gleichen Art – um den betreffenden Institutionen einen Betrieb zu ermöglichen, der ohne diese Möglichkeit der Delegation gelähmt gewesen wäre. Das jährliche Budget, die Jahresrechnung und der mehrjährige Finanzplan der Hochschule ARC werden dem Grossen Rat jährlich vorgelegt. Ausserdem übt eine interparlamentarische Kommission die parlamentarische Oberaufsicht über die HS-ARC und deren Betrieb aus.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Beilagen

- Artikelweiser Kommentar zu Anhang 2: HS-ARC
- Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen des Anhangs 3: FH-WCH
- Organigramm zu Anhang 3: FH-WCH
- Finanzierungssystem der Anhänge 1 und 3: FH-WCH und FH-GS

Artikelweiser Kommentar zu Anhang 2: HS-ARC

Ziele der Vereinbarung (Art. 1–3)

Artikel 1 nennt in Absatz 1 das allgemeine Ziel der Vereinbarung, d. h. die Zusammenlegung aller Ausbildungseinrichtungen der Stufe Fachhochschule in den Kantonen Bern (französischsprachiger Kantonsteil des Berner Jura), Jura und Neuenburg zu einer einzigen Einheit. Absatz 2 präzisiert, dass die HS-ARC keine eigenständige Fachhochschule ist, sondern in das bestehende Fachhochschulnetz der Westschweiz integriert ist. Bis heute sind die Kantone Jura und Neuenburg dem interkantonalen Konkordat vom 9. Januar 1997 über die Errichtung einer Fachhochschule Westschweiz (Konkordat FH-WCH) beigetreten. Der Kanton Bern hat am 22. September 1999 mit dem strategischen Ausschuss der FH-WCH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, mit dem er sich verpflichtet, einige minimale Anforderungen einzuhalten. Parallel dazu hat der Kanton Bern ein Gesuch um Erweiterung des Konkordats auf den Kanton Bern eingereicht. Diese Erweiterung ist Gegenstand eines Nachtrags zum Konkordat, mit dem der Kanton als Vollmitglied der FH-WCH aufgenommen wird. Der Nachtrag muss noch vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung durch die Parlamente aller Mitgliedkantone genehmigt werden. Die drei Unterzeichnerkantone der vorliegenden Vereinbarung sind im Übrigen auch Vertragspartei an der interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (Vereinbarung FH-GS), die auch keine eigenständige Fachhochschule ist.

Artikel 2 enthält eine detailliertere Bestimmung, welche die besonderen Ziele der Vereinbarung aufzählt. Unter Buchstabe *a* dieser Bestimmung finden sich die vier Aufträge, die den Fachhochschulen durch Bundesrecht übertragen werden.

Artikel 3 erinnert daran, dass sich der Vereinbarungstext in keiner Weise in das Konkordatsrecht einmischt, da er sich darauf beschränkt, die internen Beziehungen zwischen den drei Unterzeichnerkantonen zu regeln. Es besteht zwar eine Bestimmung (Art. 16), die sich mit der Beziehung zwischen der HS-ARC einerseits und der FH-WCH sowie der FH-GS andererseits befasst; sie beschränkt sich aber darauf, die Rolle der Organe der HS-ARC im Verkehr mit den Organen der FH-WCH und der FH-GS zu definieren (sog. zentrale Funktionen).

Subsidiarität der Vereinbarung (Art. 4)

Die beiden Absätze von *Artikel 4* betonen den subsidiären Charakter der Vereinbarungsbestimmungen gegenüber den Normen des Konkordatsrechts, d. h. gegenüber dem Konkordat FH-WCH und der Vereinbarung FH-GS.

Terminologie (Art. 5)

Artikel 5 verweist auf ein Glossar, das sich im Anhang der Vereinbarung befindet und das fester Bestandteil der Vereinbarung ist. Dieses Glossar ist auf Grund der unterschiedlichen Terminologien in den Texten des Konkordats FH-WCH und der Vereinbarung FH-GS nötig. Es erleichtert zudem die Formulierungen der Vereinba-

rungsbestimmungen, da es den Gebrauch von Kurzformen und Abkürzungen ermöglicht. Der strategische Ausschuss kann das Glossar jederzeit ergänzen oder ändern (Abs. 2).

Rechtsstellung und Sitz der Hochschule ARC und ihrer Schulen (Art. 6+7)

Rechtsstellung und Sitz der HS-ARC sind Gegenstand von *Artikel 6*. Es wird erklärt, dass die HS-ARC eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist. Unter öffentlichem Recht sind vor allem die Bestimmungen aus dem interkantonalen Recht zu verstehen (Konkordatsrecht und Vereinbarung HS-ARC) sowie in zweiter Linie die Rechtsnormen des Kantons Neuenburg als Sitzkanton.

Artikel 7 geht auf die Rechtsstellung und den Sitz der Schulen ein. Es wird daran erinnert, dass die Schulen über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, was ihre organisatorische Verbindung zur HS-ARC stärkt. Dies bedingt jedoch, dass sie rechtlich gesehen über keinen Sitz verfügen können, weshalb die Vereinbarung präzisiert, dass es sich nur um Verwaltungssitze handelt. Aus institutioneller Sicht stellen die Schulen im Übrigen die kleinsten Einheiten der HS-ARC dar. Die Schulen können sich somit nicht unterteilen oder beispielsweise Zweigstellen oder weitere mehr oder weniger autonome Einheiten mit eigenen Organen bilden. Diese Einschränkung hindert sie aber nicht daran, sich intern zu organisieren und beispielsweise Abteilungen oder andere Einheiten zu bilden (z. B. Forschungsinstitute), die jedoch in der Schulorganisation integriert bleiben. Es wird weiter daran erinnert, dass die Schulen über mehrere Tätigkeitsstandorte (Art. 10) oder differenzierte Bezeichnungen (Art. 11 Abs. 2) verfügen können.

Tätigkeitsfeld der HS-ARC (8+9)

Hier geht es um den allgemeinen Grundsatz, wonach die HS-ARC in der Wahl ihrer Aktivitäten nicht frei ist. Es ist nämlich an den Organen der FH-WCH und der FH-GS, der HS-ARC Aufträge zu erteilen (*Artikel 8*). Auf interner Ebene der HS-ARC ist als Grundregel vorgesehen, jede Schule mit einem spezifischen Auftrag zu betrauen. *Artikel 9* verankert diesen Grundsatz, wobei die Möglichkeit besteht, ausnahmsweise von dieser Regel abzuweichen.

Standort der Tätigkeiten (Art. 10)

Die Schulen erfüllen ihren Auftrag an einem oder mehreren Tätigkeitsstandorten. Die Bezeichnung «Tätigkeitsstandort» wurde der Bezeichnung «Ausbildungsort» vorgezogen, weil die Schulen alle vier Aufgaben erfüllen müssen, die den FH in jedem Fachbereich zugewiesen sind (vgl. Art. 2 Ziff. 1 Bst. *a–d*).

Es ist Sache des strategischen Ausschusses, die einzelnen Tätigkeitsstandorte festzulegen. Die Beschlüsse des strategischen Ausschusses können bedeutende finanzielle Auswirkungen haben, da eine Entflechtung der Tätigkeiten ihren Preis hat.

Benennungen der Schulen (Art. 11–13)

Im Abschnitt, der den Schulbenennungen gewidmet ist, finden sich drei Bestimmungen. Die erste enthält die Grundsätze (Art. 11), die zweite behandelt die Prob-

lematik der besonderen Benennungen (Art. 12) und die dritte die Genehmigung der Benennungen (Art. 13).

Unter den Grundsätzen ist die Bedeutung der Kohäsion der von den Schulen verwendeten Benennungen zu erwähnen. Zu uneinheitliche Benennungen könnten das Image der HS-ARC als einheitliche Hochschule schwächen. *Artikel 11* Absatz 1 verpflichtet daher die Schulen, in ihren Benennungen die organisatorischen Verbindungen zur HS-ARC sichtbar zu machen.

Bei den besonderen Benennungen ermöglicht es *Artikel 12* der Vorlage im Interesse jeder Schule, dass diese Bezeichnungen wählen können, die ihren besonderen Tätigkeiten am besten entsprechen. Absatz 2 der Bestimmung verpflichtet sie hingegen, den Zusammenhang zwischen den besonderen Tätigkeiten und der Schule hervorzuheben.

Artikel 13 weist schliesslich die Befugnis zur Genehmigung aller Benennungen (vgl. auch Art. 25 Bst. e) dem strategischen Ausschuss zu. Die Verwendung heterogener Bezeichnungen könnte die vollständige Integration der Schulen in die Zentraleinheit der HS-ARC gefährden. Es ist somit gerechtfertigt, eine kohärente Politik zu betreiben, die zentral beschlossen wird und in jedem Fall sicherstellt, dass aus der Benennung die Beziehung der Schulen und ihrer Tätigkeiten zur HS-ARC hervorgeht.

Mitwirkung (Art. 14+15)

Die beiden Bestimmungen bezüglich der Verständigung entsprechen sinngemäss Artikel 26 der Vereinbarung FH-GS, wobei der Wortlaut vereinfacht und an die Besonderheiten der HS-ARC angepasst wurde.

Artikel 14 nennt in Absatz 1 das Ziel der möglichst breit angelegten Konsultation der an einem reibungslosen Betrieb der HS-ARC-Schulen direkt interessierten Kreise. Absatz 2 ermöglicht es, Gremien zu konsultieren, die z. B. die Studierenden oder die Lehrpersonen vertreten. Die Beschlussorgane haben aber auch die Möglichkeit, die Basis zu konsultieren, ohne den Weg über ein Vertretungsorgan gehen zu müssen.

Artikel 15 befasst sich auf der Ebene der Schulen mit der Mitwirkung der Studierenden, des technischen Personals, des Verwaltungspersonals und der Lehrkräfte.

Beziehungen zwischen der HS-ARC und der FH-WCH, der FH-GS, den Unterzeichnerkantonen und den Bildungs- und Forschungseinrichtungen (Art. 16–21)

Artikel 16 Absatz 1 erinnert daran, dass diese Beziehungen durch das Konkordatsrecht geprägt sind. Die Absätze 2 und 3 gehen ausserdem auf die zentralen Funktionen ein, die den Organen der HS-ARC zugewiesen sind. Beim strategischen Ausschuss geht es um die Funktion als Schulrat (Art. 25 Konkordat FH-WCH) und als interkantonale Instanz (Art. 26 Vereinbarung FH-GS), bei der Generaldirektion geht es um die Funktion als Schulleitung der FH-WCH (Art. 27 Konkordat FH-WCH).

Artikel 17 geht näher auf den erschöpfenden Charakter der Kompetenzzuteilung an die Organe der HS-ARC ein. Diese Kompetenzzuteilung geht zu Lasten der heutigen Kompetenzen der kantonalen Behörden.

Artikel 18 konkretisiert den vorangehenden Artikel. Er verpflichtet die Kantone, nur eine Vertretung zu bestimmen, um so eine einzige Ansprechperson zu haben. Die Organisation innerhalb der Kantonsverwaltung muss entsprechend angepasst werden. Insbesondere muss die Beziehung zwischen der Exekutive ihres Kantons und der Generaldirektion der HS-ARC sichergestellt werden.

Artikel 19 und *Artikel 20* regeln die externen Beziehungen der HS-ARC mit den umliegenden Kantonen einerseits und mit den Bildungs- und Forschungsinstitutionen andererseits.

Artikel 19 Absatz 1 der Vorlage gibt dem strategischen Ausschuss die Möglichkeit, mit interessierten Kantonen, die nicht zu den Unterzeichnerkantonen gehören, sektorielle Abkommen für eine spezifische Zusammenarbeit abzuschliessen. Es sollte sich dabei um Kantone handeln, die in der Nähe der Kantone BE/JU/NE liegen. Absatz 2 dehnt diese Möglichkeit auf die angrenzenden französischen Départements aus.

Die Abkommen zur Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Forschungsinstitutionen sind Gegenstand der Bestimmungen von Artikel 20.

In *Artikel 21* wird schliesslich daran erinnert, dass die zentralen Organe der beiden Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS im Bereich der Koordination der Zusammenarbeitsvereinbarungen über Befugnisse verfügen, die es einzuhalten gilt. Konkret geht es um die Kompetenz der Führungsgremien der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS (Art. 14 Bst. h und Art. 27 Bst. j Konkordat FH-WCH sowie Art. 13 Bst. i Vereinbarung FH-GS) sowie um den Vorbescheid der Schul- und Hochschulräte (Art. 25 Abs. 1 Bst. e Konkordat FH-WCH). Dies betrifft auch die Kompetenz des strategischen Ausschusses der FH-GS, Vereinbarungen abzuschliessen (Art. 9 Bst. i Vereinbarung FH-GS).

Haftung der Hochschule ARC (Art. 22)

Artikel 22 führt eine primäre und kausale Haftung der HS-ARC ein. Aus praktischer Sicht ist es sinnvoll, wenn die HS-ARC eine Haftpflichtversicherung abschliessen wird, um ihre Haftungsrisiken abzudecken.

Entscheidungsorgane (Art. 23)

Artikel 23 zählt die Entscheidgremien der HS-ARC auf.

Strategischer Ausschuss (Art. 24–26)

Artikel 24 der Vorlage besagt, dass die drei Mitglieder des strategischen Ausschusses jeweils Regierungsmitglieder der Unterzeichnerkantone sein müssen. Sie können wieder gewählt werden, solange sie Mitglied der jeweiligen Kantonsregierung sind. Scheiden sie aus der Kantonsregierung aus, werden sie im strategischen Ausschuss durch die Nachfolge in der Regierung ersetzt.

Der letzte Absatz von Artikel 24 präzisiert, dass sich die Mitglieder des strategischen Ausschusses nicht vertreten lassen können. Diese Bestimmung wurde aus dem Konkordatsrecht übernommen (Art. 9 Konkordat FH-WCH und Art. 8 Vereinbarung FH-GS). Damit soll verhindert werden, dass Mitarbeitende der Kantonsver-

waltung ihre Departementsvorsteherin oder ihren Departementsvorsteher regelmässig im strategischen Ausschuss vertreten.

Artikel 25 nennt die Aufgaben des strategischen Ausschusses. Die Liste ist nicht abschliessend, weshalb Buchstabe *k* ganz allgemein auf weitere Aufgaben und Befugnisse verweist, die dem strategischen Ausschuss mit der Vereinbarung zugewiesen werden könnten. Der strategische Ausschuss kann sich nicht selbst zusätzliche Kompetenzen zuweisen. Dies würde dem in Artikel 17 verankerten Grundsatz widersprechen.

Der strategische Ausschuss wird insbesondere zur Aufgabe haben, die Strategie und die Ausrichtung der HS-ARC festzulegen, dies unter Einhaltung des von den Organen der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS und vom Bund festgelegten Rahmens. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass der Bundesrat die Zielvorgaben für die Fachhochschulen festlegt (Art. 16 Abs. 1 FH-GS), dass er die Studiengänge bewilligt und deren Bezeichnung festlegt (Art. 16 Abs. 2 FH-GS). Das zuständige eidgenössische Departement kann im Übrigen versuchsweise und befristet neue Studiengänge bewilligen (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen [FHSV]). Der Bund verpflichtet ausserdem die Träger der Fachhochschulen, auf der Grundlage der Zielvorgaben des Bundesrats *mehrfährige Entwicklungspläne* auszuarbeiten, die der Genehmigung durch das zuständige Departement bedürfen (Art. 17 Abs. 1 und 2 FH-GS).

Der strategische Ausschuss erlässt ein Reglement, das seine Organisation festgelegt.

Generaldirektion (Art. 27+28)

Die Generaldirektion besteht aus der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor, die/der durch den Direktionsvorstand unterstützt wird. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor nimmt somit innerhalb der Generaldirektion eine leitende Stellung ein (vgl. auch Art. 29).

Dem Direktionsvorstand gehören an: die Fachbereichsdirektorinnen und -direktoren, die Verantwortlichen der Querschnittsaufgaben, die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär sowie die oder der Verantwortliche der Abteilung Finanzen und Ressourcen.

Dieses Modell wurde von der Arbeitsgruppe «organisatorische Aspekte» in ihrem Bericht «Structure fonctionnelle générale de la Haute Ecole ARC, rapport phase 1» vom Mai 2002 vorgeschlagen (nachstehend: RAPORG 2002).

Artikel 28 präzisiert, dass die Generaldirektion diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die ihr als Exekutivorgan übertragen sind. Das Reglement, in dem ihre Aufgaben festgelegt sein werden, wird drei Bereiche umfassen: Es wird darum gehen, die Aufgaben der eigentlichen Generaldirektion, die Aufgaben der Fachbereichsdirektorinnen und Fachbereichsdirektoren sowie die Aufgaben der Verantwortlichen der Querschnittsaufgaben zu definieren. Auch hier wird man sich auf den bereits erwähnten Bericht RAPORG 2002 beziehen können.

Die betriebliche Regelung der Generaldirektion kann im Reglement erfolgen, das deren Aufgabenbereich festlegt (Art. 28). In diesem Reglement sind insbesondere

die Aufgaben der Generaldirektorin oder des Generaldirektors näher zu umschreiben.

Auf Grund der Zusammensetzung der Generaldirektion schien es angezeigt, die besondere Funktion der Generaldirektorin oder des Generaldirektors – die/der die Verantwortung über die Generaldirektion trägt und diese gegen aussen vertritt – in groben Zügen zu regeln (Art. 29 Abs. 3 und 4). Ausserdem ist es sinnvoll, die Beziehung zwischen der Generaldirektorin bzw. dem Generaldirektor und dem Direktionsvorstand, der sie/ihn bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen hat, näher zu umschreiben.

Beratende Organe (Art. 30–33)

Artikel 31 bis 33 regeln die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation des Konsultativrats und verweisen weitgehend auf das vom strategischen Ausschuss verabschiedete Reglement. *Artikel 32* hält daran fest, dass der Konsultativrat der HS-ARC bei der Ausübung seiner Aufgaben die Tätigkeiten der beratenden Organe, die den Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS angegliedert sind, nicht behindern darf.

Personalrat (Art. 34–36)

Der Abschnitt über den Personalrat enthält drei Bestimmungen in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation (Art. 34–36). Die Vereinbarung spricht sich für ein beratendes Organ aus, das nicht paritätisch zusammengesetzt ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Personalkategorien bilden die Mehrheit der Mitglieder.

Weitere beratende Organe (Art. 37)

Der strategische Ausschuss muss nicht unbedingt von der Möglichkeit Gebrauch machen, weitere beratende Organe zu schaffen.

Kontrollorgan (Art. 38)

Der strategische Ausschuss muss bei seiner Entscheidung die Kosten der Kontrolle im Auge behalten. Wird eine private Treuhandgesellschaft mit der Kontrolle beauftragt, müssen die für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Verwaltungsstellen der Hochschule ARC (Art. 39–42)

Artikel 39 zählt die Verwaltungsstellen der HS-ARC auf. Die systematische Einordnung der Bestimmungen von Abschnitt 4 (Verwaltungsstellen der HS-ARC) beruht auf dem Wunsch, die Bestimmungen über die Organe (Abschn. 2.2 bis 2.3) zusammenzufassen, bevor die Verwaltungsstellen behandelt werden, die keine eigenständigen Organe sind. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Verantwortlichen der Verwaltungsstellen in den Beschlussorganen Einsitz haben: Sowohl die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär als auch die/der Verantwortliche der Abteilung Ressourcen und Finanzen gehören dem Direktionsvorstand an.

Absatz 2 ermächtigt den strategischen Ausschuss, neben dem Generalsekretariat und der Abteilung Ressourcen und Finanzen noch weitere Verwaltungsstellen zu schaffen.

Generalsekretariat (Art. 40–42)

Der Abschnitt über das Generalsekretariat verweist bezüglich Aufgaben (Art. 41) und Organisation (Art. 42) weitgehend auf das Reglement.

Das Reglement, das die Aufgaben des Generalsekretariats festlegt, wird sich ebenfalls auf den Bericht RAPORG 2002 stützen.

Abteilung Finanzen und Ressourcen (Art. 43–45)

Die Bestimmungen über die Abteilung Finanzen und Ressourcen verweisen bezüglich Aufgaben (Art. 44) und Organisation (Art. 45) weitgehend auf das Reglement.

Das Reglement, das die Aufgaben der Abteilung Finanzen und Ressourcen festlegt, wird sich ebenfalls auf den bereits erwähnten Bericht RAPORG 2002 stützen.

Harmonisiertes Personalstatut (Art. 46+47)

Artikel 46 regelt das harmonisierte Personalstatut. Er sieht in Absatz 2 vor, dass sich die Generaldirektion darauf beschränkt, dem strategischen Ausschuss Vorschläge in Bezug auf dieses Statut zu unterbreiten. Das Statut wird vom strategischen Ausschuss erlassen (Art. 46 Abs. 1). Absatz 4 nennt die Fragen, die im Personalstatut zu regeln sind. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Ausarbeitung des harmonisierten Statuts stark von der Entwicklung auf der Ebene der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS abhängt. Die Generaldirektion wird das Regelwerk, das sich aus den laufenden Harmonisierungsarbeiten innerhalb der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS ergeben wird, nur vervollständigen und anpassen können.

Die Stellung der Direktorinnen und Direktoren sowie des Personals ist zudem grösstenteils durch das Konkordatsrecht geregelt (Direktor/innen: Art. 28 Konkordat FH-WCH, Auszubildende: Art. 29 Konkordat FH-WCH und Art. 30 ff. Vereinbarung FH-GS; Verwaltungs- und technisches Personal: Art. 30 Konkordat FH-WCH). Die Anstellungsbedingungen werden durch den strategischen Ausschuss der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS festgelegt (Art. 10 Bst. f Konkordat FH-WCH; Art. 9 Abs. 1 Bst. g und Art. 30 ff. Vereinbarung FH-GS). Da die Statutharmonisierung noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird, ist es nötig, ein provisorisches Statut zu definieren, das mit der Inbetriebnahme der HS-ARC in Kraft tritt (Art. 47). Die Bestimmungen zu diesem provisorischen Statut finden sich in Artikel 81.

Zulassungs-, Studien- und Prüfungsbedingungen (Art. 48–49)

Die Stellung der Studierenden wird im Wesentlichen durch das Konkordatsrecht geregelt (interkantonale Vereinbarungen, Vollzugsreglemente).

Es kann sehr wohl sein, dass die Reglemente der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS nicht auf alle Einzelheiten eingehen und den Schulleitungen bei Beschlüssen einen Handlungsspielraum überlassen. In diesem Fall ist es an der Generaldirektion, das allgemeine Regelwerk zu ergänzen.

Finanzierung (Art. 50–56)

Das Konkordatsrecht schreibt der HS-ARC die Finanzierungsart ihrer Aktivitäten vor, da die HS-ARC der Finanzlogik der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS folgt, indem sie die Funktion einer Schule (FH-WCH) oder eines Standorts (FH-GS) übernimmt. Der Entwurf übernimmt somit die Finanzströme, die im Schema «mécanisme financier» des erwähnten Berichts RAPORG 2002 enthalten sind und der eine institutionelle Organisation für die gesamte Hochschule ARC vorschlägt (Aufgabe T0.2 im IDHEAP-Bericht FP21–2001 vom April 2001).

Da die HS-ARC eine interkantonale Einrichtung mit nur einem Sitz ist, jedoch durch drei Kantone finanziert wird, ist eine besondere Regelung in Bezug auf die im Verhältnis zur Anzahl aufgenommener Studierenden stehenden Beiträge (Beitrag im Zusammenhang mit dem Standortvorteil) erforderlich. Der Sitzkanton (Neuenburg) zahlt den im Verhältnis zur Anzahl der aufgenommenen Studierenden stehenden Beitrag alleine – alle Studierenden werden von der HS-ARC aufgenommen – und verfügt über die Möglichkeit, einen Teil davon mit den beiden anderen Kantonen zu verrechnen. Diese Verrechnung bedarf der Genehmigung durch die strategischen Ausschüsse der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS (Art. 43 Konkordat FH-WCH und Art. 46 Vereinbarung FH-GS). *Artikel 50 und 51* nennen die Grundsätze, während *Artikel 52* versucht, die wichtigsten Regeln für die Aufteilung des im Verhältnis zur Anzahl aufgenommener Studierenden stehenden Beitrags zu umschreiben.

Aus den bereits dargelegten Gründen im Zusammenhang mit dem einheitlichen Standort der HS-ARC ist es nötig, eine Regel zur Aufteilung der Betriebskostendefizite der Schulen und Tätigkeitsstandorte festzulegen (namentlich Art. 41 in fine Konkordat FH-WCH und Art. 44 in fine Vereinbarung FH-GS bezüglich des Saldos der nicht gedeckten Ausgaben). *Artikel 53* legt diese Regel fest und bestimmt als wichtigstes Kriterium die effektiven Tätigkeiten jedes Fachbereichs, die auf dem Gebiet jedes Kantons entfaltet werden, sowie deren finanziellen Deckungsgrad gemäss der Kostenrechnung der HS-ARC.

Dieses Vorgehen erfordert spezielle Regeln in Bezug auf die Globalkosten der HS-ARC, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind und die nicht auf die Tätigkeitsstandorte verteilt werden können. Die einem Tätigkeitsstandort zuzuschreibenden Defizite gehen zu Lasten des betroffenen Kantons. Somit muss ein Tätigkeitsstandort, dessen Kapazitäten die effektive Nachfrage übersteigen, bezüglich der negativen Überschüsse im Zusammenhang mit seinen Überkapazitäten durch den entsprechenden Kanton finanziert werden.

Dieser Artikel sieht ausserdem vor, dass die positiven Überschüsse dem entsprechenden Fachbereich im Hinblick auf künftige Finanzierungen erhalten bleiben (z. B. für die Entwicklung eines neuen Studiengangs).

Die HS-ARC verwaltet die externen Ressourcen und teilt sie anschliessend intern den einzelnen Schulen zu. Grundsätzlich erfolgt diese Zuteilung mit der Ausarbeitung und Genehmigung des Budgets (Art. 54 Abs. 1). Es schien sinnvoll, die einzelnen Arten von Ressourcen zu erwähnen (Art. 54 Abs. 2).

Der strategische Ausschuss ist bei der Zuteilung der Ressourcen nicht frei, da die Einnahmen in den meisten Fällen zweckgebunden sind. *Artikel 55* nennt, welche

Mittel welchem Zweck zugeteilt werden. Diese Bestimmung bietet den Trägern der HS-ARC (d. h. den Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS und vor allem dem Bund sowie den Unterzeichnerkantonen) die Garantie, dass die Gelder, die der HS-ARC überwiesen werden, zielkonform verwendet werden.

Artikel 56 enthält in Absatz 1 den Grundsatz, wonach die Liegenschaften und Anlagen im Eigentum der Kantone verbleiben (Art. 45 Konkordat FH-WCH und Art. 49 Vereinbarung FH-GS). Absatz 2 erinnert daran, dass die Kantone Mietverträge mit der HS-ARC abschliessen werden.

Streitigkeiten in Bezug auf Studierende (Art. 57–58)

Abschnitt 6.1 (Beschwerdewesen) sieht für Studierende der FH-WCH und für Studierende der FH-GS eigene Bestimmungen vor, da das Konkordatsrecht in Bezug auf die Behandlung von Streitigkeiten zwischen den Studierenden und den Behörden der Hochschule ARC keine einheitliche Lösung kennt. Sollten die FH-WCH und die FH-GS jedoch wie geplant fusionieren und durch eine einheitliche Vereinbarung geregelt werden, müssten diese Bestimmungen selbstverständlich vereinheitlicht werden.

Artikel 57 sieht vor, dass Beschwerden von Kandidatinnen, Kandidaten und Studierenden der FH-WCH von den Behörden des Sitzkantons behandelt werden (Art. 39 Konkordat FH-WCH), d. h. in erster Instanz durch die interkantonale Rekurskommission und in zweiter Instanz durch das Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg.

Nach *Artikel 58* hingegen können Kandidatinnen, Kandidaten und Studierende der FH-GS ihre Beschwerden bei der interkantonalen Rekurskommission einreichen und den Entscheid dann an die Rekurskommission weiterziehen. Diese Bestimmung steht in Übereinstimmung mit Artikel 42 der Vereinbarung FH-GS, und insbesondere mit dessen Absatz 1, der «*die kantonale Instanz des Sitzkantons der betroffenen Ausbildungsstätte*» als erstinstanzliche Beschwerdebehörde bezeichnet. Diese ist im Übrigen im Sinne von Artikel 26 der Vereinbarung FH-GS zu definieren. Die vorliegende Vereinbarung macht somit von der den Kantonen in Artikel 26 Absatz 2 angebotenen Möglichkeit Gebrauch, eine interkantonale Instanz einzusetzen und diese als Rekurskommission der interkantonalen Instanz zu bezeichnen.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Art. 59–61)

Streitigkeiten in Bezug auf Arbeitsverhältnisse zwischen der HS-ARC und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden zuerst einer Schlichtungskommission vorgelegt. Kommt keine Einigung zu Stande, geht der Fall an die Rekurskommission der interkantonalen Instanz der Hochschule ARC (Art. 60), deren Entscheide an das Verwaltungsgericht des Sitzkantons weitergezogen werden können (Art. 61). Dieses Verfahren steht in Übereinstimmung mit Artikel 32 des Konkordats FH-WCH und mit Artikel 34 der Vereinbarung FH-GS.

Theoretisch soll mit der Einrichtung einer Schlichtungskommission ein Verfahren schneller abgeschlossen werden können. Der Schlichtungsweg ist ausserdem ein

wichtiges Instrument, um langfristige Rechtsbeziehungen zu pflegen und aufrechtzuerhalten.

Artikel 59 betrifft die Schlichtungskommission, *Artikel 60* das Verfahren vor der Rekurskommission der interkantonalen Instanz und *Artikel 61* betrifft das weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Rekurskommission der interkantonalen Instanz (Art. 62–64)

Die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Rekurskommission der interkantonalen Instanz beruhen auf den Bestimmungen des Reglements vom 21. Februar 2003 über die Beschwerdekommision der FH-GS. Die Organisation der Rekurskommission wird vom strategischen Ausschuss in einem Reglement festgelegt (Art. 64).

Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 65)

Die Bestimmung über die Schiedsgerichtsbarkeit orientiert sich an Artikel 51 der Vereinbarung FH-GS. Sie enthält einige Ergänzungen gegenüber der Norm, die ihr als Vorbild gedient hat.

Dauer, Kündigung, Evaluation (Art. 66–72)

Da die Vereinbarung Gesetzgebungscharakter hat, ist es angezeigt, dass *Artikel 66* ihr eine unbestimmte Dauer verleiht.

Die Bestimmungen über die Kündigung der Vereinbarung wurden an die besondere Situation der HS-ARC angepasst, da sie nur von drei Kantonen getragen wird. Das Ausscheiden eines Kantons könnte bereits zu grossen Problemen führen, während ein Ausscheiden von zwei Kantonen grundsätzlich das Ende für die HS-ARC bedeuten würde.

Artikel 67 sieht eine Kündigungsfrist von drei Jahren auf Beginn eines Studienjahres vor. Absatz 2 übernimmt den konkordatsrechtlichen Grundsatz (Art. 50 Konkordat FH-WCH; Art. 55 Vereinbarung FH-GS), wonach die Nichtbezahlung der finanziellen Beiträge durch einen Kanton einer Kündigung gleichkommt.

Artikel 68 umschreibt die Folgen der Kündigung der Vereinbarung. Absatz 2 präzisiert, dass die Vereinbarung in Kraft bleibt, solange ihr zwei Kantone angeschlossen sind. Absatz 3 garantiert den Studierenden, dass sie ihre Studien auch dann zu Ende führen können, wenn ihr Herkunftskanton die Vereinbarung gekündigt hat.

Schliesslich schien es auf Grund des trikantonalen Charakters der HS-ARC nötig, in *Artikel 69* besondere Regeln für den Fall vorzusehen, dass die Vereinbarung durch mindestens zwei Kantone gekündigt wird. In einem solchen Fall soll die Fortsetzung der Tätigkeiten der HS-ARC vertraglich festgelegt werden. Sollten die entsprechenden Verhandlungen scheitern, stellt eine Kommissarin oder ein Kommissär die Fortsetzung der Tätigkeiten solange sicher, bis die Unterzeichnerkantonen jemanden gefunden haben, der die Tätigkeiten der HS-ARC weiterführt. Es versteht sich von selbst, dass die finanziellen Verpflichtungen der Kantone so lange bestehen bleiben, bis eine oder mehrere andere Institutionen die Tätigkeiten der HS-ARC übernehmen.

Der Abschnitt über die Evaluation enthält drei Bestimmungen: *Artikel 70* regelt die erstmalige Evaluation. *Artikel 71* sieht weitere Evaluationen vor, die auf Grund von Beschlüssen des strategischen Ausschusses vorgenommen werden können. *Artikel 72* betrifft schliesslich die Koordination der Evaluationen, die innerhalb der HS-ARC vorgenommen werden, mit jenen der Fachhochschulen FH-WCH/FH-GS.

Parlamentarische Obergangsbestimmungen (Art. 73–78)

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Federführung bei Verfahren in Bezug auf interkantonale Vereinbarungen bei den Kantonsregierungen liegt, während die Kantonsparlamente die Ratifizierung der Texte nur genehmigen oder ablehnen können, ohne dass sie die Möglichkeit haben, den Text abzuändern. Für die Einführung einer parlamentarischen Kontrolle in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung hätte eine Lösung darin bestanden, ein interkantonales Parlament zu bilden. Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, die jeweiligen Kantonsparlamente direkt und ausschliesslich mit dem Geschäft zu betrauen. Aus naheliegenden Gründen drängte sich die Idee der Bildung einer interparlamentarischen Kommission nach dem Muster der am 9. März 2001 zwischen allen welschen Kantonen abgeschlossenen *Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland* auf. Diese Vereinbarung hätte direkt auf die vorliegende Vereinbarung angewendet werden können. Dies ist jedoch nicht möglich, da sie der Kanton Bern nicht ratifiziert hat. Da die Bildung einer interparlamentarischen Kommission auch im Entwurf der interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Aufsicht über die FH-WCH (die sich zurzeit in der Ratifizierungsphase befindet) vorgesehen ist, hat sich Kapitel 9 der vorliegenden Vereinbarung an dieser Vorlage sowie an der Vereinbarung vom 9. März 2001 orientiert.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Obergangsbestimmungen der Parlamente über ihre Regierungen und Verwaltungen ganz allgemein dazu dient, zu überprüfen, dass diese gemäss den bestehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen handeln, dass sie dazu vernünftige Methoden anwenden und dass sie von ihrem Ermessensspielraum guten Gebrauch machen. Sie ermöglicht auch eine Überprüfung der Ergebnisse aus der Anwendung der Verfassung und der Gesetzgebung. Um diese Obergangsbestimmungen auszuüben, verfügen die Parlamente in erster Linie über Informationsmittel. Ihre aktive Aufsicht beschränkt sich im Allgemeinen auf Diskussionen, Kritiken und Empfehlungen. Auch die parlamentarische Obergangsbestimmung auf interkantonaler Ebene kann diesen Rahmen nicht sprengen.

Artikel 73 nennt in den Absätzen 1 und 2 die Punkte, die in den Berichten des strategischen Ausschusses zu Handen der Kantonsparlamente enthalten sein müssen, während Absatz 3 bestimmt, dass die Parlamente auch eine budgetäre Kontrollbefugnis über die Beiträge der Unterzeichnerkantone an die HS-ARC haben.

Artikel 74 bis 78 betreffen die interparlamentarische Kommission. Diese weist die Besonderheit auf, dass sie sich nur aus fünf Parlamentsmitgliedern pro Kanton zusammensetzt (Art. 74 Abs. 1), anstatt aus sieben, wie dies in der bereits erwähnten *Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone*

mit dem Ausland vorgesehen ist. Artikel 74 Absatz 2 nennt die Aufgaben dieser Kommission, während Artikel 75 und 76 das Kommissionspräsidium sowie den Ablauf der Sitzungen und der Abstimmungen regeln. Artikel 77 regelt die Beziehungen zwischen der interparlamentarischen Kommission und dem strategischen Ausschuss, insbesondere die Vertretung des strategischen Ausschusses an den Kommissionssitzungen sowie die Prüfung seiner Berichte durch die Kommission.

Übergangsbestimmungen (Art. 79–84)

Es geht hier zunächst um das Schicksal bestehender Schulen, die in die HS-ARC integriert werden sollen. *Artikel 79* präzisiert, dass die Schulen mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung zur HS-ARC gehören und ab diesem Zeitpunkt interkantonalen Bestimmungen unterstellt sein werden. Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, Detailfragen im Zusammenhang mit der administrativen Übertragung von Aufgaben mittels Vertrag zwischen dem strategischen Ausschuss und der Regierung des betreffenden Kantons zu regeln.

Die HS-ARC wird Rechtsnachfolgerin der Schulen, die sie aufnimmt. Es ist somit wichtig, die von den Schulen bisher vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu regeln.

Artikel 80 Absatz 1 besagt, dass die HS-ARC alle vertraglichen Verpflichtungen, die zwischen den Schulen und Dritten bestehen, mit deren Einverständnis übernimmt. Vertragliche Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung zwischen den Schulen, die in die HS-ARC integriert sind, abgeschlossen wurden, um beispielsweise die Standorte gewisser Tätigkeiten zu regeln, gehen nicht auf die HS-ARC über, da die Schulen letztlich ARC-Einheiten darstellen werden. Es ist aber klar, dass die HS-ARC im Rahmen ihrer internen Organisation diesen Verpflichtungen Rechnung tragen wird.

Artikel 81 behandelt die besonders heikle Frage der Übernahme bestehender Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Es geht in der Tat um einen besonderen Fall der in Artikel 80 Absatz 1 angesprochenen Situationen. Dieser Artikel sieht in drei Absätzen ein Szenario vor, das im Grossen und Ganzen auf folgenden Grundsätzen beruht:

- Mit der *Übertragung* der Tätigkeiten der bestehenden Schulen an die HS-ARC übernimmt die HS-ARC ebenfalls alle bestehenden Arbeitsverhältnisse.
- Diese Übernahme betrifft den Inhalt der Arbeitsverhältnisse und nicht deren Form. Von der HS-ARC kann nicht verlangt werden, dass sie gleichzeitig verschiedene Formen von Arbeitsverhältnissen verwaltet (Ernennungen, Anstellungen durch verwaltungsrechtlichen Vertrag, Anstellungen durch privatrechtlichen Vertrag usw.).
- Die HS-ARC garantiert allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihren Arbeitsplatz sowie ihr Bruttonominalgehalt, nicht aber allfällige weitere Rechte, die zur Anschauung aufgelistet werden. Diese Rechte werden hingegen Gegenstand einer Verständigung im Sinne von Artikel 82 Absatz 2 sein. Anwartschaftliche Gehaltsansprüche können nicht in jedem Fall garantiert werden, da die HS-ARC über kurz oder lang nur eine Lohnentwicklungstabelle anbieten wird.

- Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden die Angestellten, deren Dienst- oder *Arbeitsverhältnisse* von der HS-ARC übernommen werden, auf eigenen Wunsch bei ihren Pensionskassen versichert bleiben können, sofern die betreffenden Pensionskassen damit einverstanden sind. Neu angestellte Personen werden hingegen bei derjenigen Pensionskasse versichert werden, die von der HS-ARC bestimmt wird.

Artikel 82 sieht für das harmonisierte Personalstatut eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung vor.

Für die Anpassung des kantonalen Rechts der Unterzeichnerkantone wurde in *Artikel 83* eine Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegt. Mit der neuen Vereinbarung können frühere Verpflichtungen, die die Unterzeichnerkantone im Tätigkeitsgebiet der HS-ARC eingegangen sind, nicht aufgelöst werden. Die Kantone müssen somit bestehende Verträge, die wegen der HS-ARC nicht mehr weitergeführt werden können, selbst und individuell auflösen. Dieser Grundsatz ist in *Artikel 84* verankert.

Schlussbestimmungen (Art. 85–86)

Artikel 85 sieht vor, dass die vorliegende Vereinbarung in den Amtlichen Gesetzes-sammlungen der einzelnen Kantone zu veröffentlichen ist.

Artikel 86 sieht ein festes Datum für das Inkrafttreten vor, und zwar den 1. August 2004, mit der Möglichkeit einer Verschiebung durch den strategischen Ausschuss, z. B. falls die Vereinbarung bis dahin noch nicht von allen drei Kantonsparlamenten genehmigt sein wird.

Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen des Anhang 3: FH-WCH

Art. 6: Verwaltungssitz

Der Kanton Jura verfügt auf Fachhochschulstufe über keine eigenen Schulen. Er ist dem Konkordat aber beigetreten und beherbergt den Verwaltungssitz der FH-WCH.

Art. 8–22: Zentrale Organe

Diese Organe haben strategische, operative, beratende oder Kontrollbefugnisse. *Der strategische Ausschuss* setzt sich aus den sechs Regierungsmitgliedern der Mitgliedskantone zusammen. Diese Zahl wird sich mit dem Beitritt des Kantons Bern auf sieben erhöhen. Dieses politische Organ leitet die Strategie der FH-WCH und fasst die wichtigsten Beschlüsse. Es legt die strategischen Ziele fest, die Budgets, die mehrjährigen Pläne und die Höhe der strategischen Reserven. Es ernennt die zentralen Organe.

Der Führungsausschuss setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen, die vom strategischen Ausschuss ernannt werden. Darunter befinden sich je eine Vertretung pro Kanton und fünf Mitglieder, die von der Fachbereichsdirektorenkonferenz ernannt sind. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Führungsausschuss bereitet die Beschlüsse des strategischen Ausschusses vor und vollzieht sie. Er koordiniert die Gesamtheit aller Schulaktivitäten und stellt die Verbindung zu den anderen FH sicher.

Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Führungsausschusses durch den strategischen Ausschuss für eine Amtsdauer von vier Jahren angestellt. Die Amtsdauer kann erneuert werden. Sie oder er stellt das Sekretariats- und Verwaltungspersonal an, insbesondere eine für die Finanzen, für rechtliche Angelegenheiten und für die personellen Ressourcen verantwortliche Person. Die Verwaltung bleibt im Verhältnis zur Grösse der FH-WCH eher bescheiden.

Der Rat der FH-WCH ist ein beratendes Organ des strategischen Ausschusses und setzt sich aus elf bis fünfzehn Mitgliedern aus der Welt der Wirtschaft und der universitären Hochschulen zusammen. Diese Kompetenzausrichtung wurde im Jahr 2003 durch den strategischen Ausschuss bestätigt.

Für klar definierte Mandate können für eine beschränkte Zeit *wissenschaftliche Kommissionen* bestellt werden.

Die *Direktorenkonferenzen* geben zu den strategischen Zielen, zu den Studiengängen, zu den Vertiefungsrichtungen sowie zu den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen Empfehlungen zu Händen des Führungsausschusses ab.

Ein *Kontrollorgan* überprüft die Buchhaltung und die Verwaltung der FH-WCH.

Art. 23–27: Schulen und Hochschulen

Die Schulen können sich pro Kanton zu Hochschulen zusammenschliessen. Sie unterstehen zum grössten Teil dem kantonalen Recht, mit Ausnahme der *Ecole*

d'ingénieurs en viticulture, œnologie et arboriculture in Changins und der Hotel-fachschule in Lausanne, die private Stiftungen sind.

Die Schul- und Hochschuldirektionen verfügen über eine weit gehende Autonomie, um ihre Aufgaben im von der FH-WCH definierten allgemeinen Rahmen sowie unter Einhaltung der kantonalen Weisungen zu erfüllen. Sie verwalten ihre personellen und materiellen Ressourcen direkt und unterhalten Beziehungen zur regionalen Wirtschaft.

Art. 28–32: Direktionsmitglieder, Lehr-, Forschungs- und Verwaltungspersonal

Die Rechtsstellung (Statut) der Direktionsmitglieder sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals bleibt kantonal oder wird in einem interkantonalen Rahmen definiert (Projekt HS-ARC). Die FH-WCH erlässt hingegen Rahmenbedingungen, welche die Mobilität des Lehrpersonals erleichtern und den Kantonen bei der Revision der Personalstatute als Referenz dienen. Für die Jahre 2003–2004 besteht die Priorität der FH-WCH darin, die Erarbeitung dieser Rahmenbedingungen voranzutreiben.

Art. 33–39: Studierende

Die Bestimmungen der FH-WCH streben eine Harmonisierung der Studienbedingungen und der Entwicklung von Mobilitätsmöglichkeiten an (Programm, Studienpläne, Schulkalender). Die FH-WCH wacht auch darüber, dass die Koordination mit den anderen Fachhochschulen in der Schweiz sichergestellt wird.

Art. 40–46: Finanzierung

1. Das Finanzierungsmodell

Das auf der Grundlage der IDHEAP-Arbeiten vorgeschlagene Finanzierungsmodell ist gerecht und beruht auf Kantonsbeiträgen. Es enthält keinen Grundsatz einer solidarischen Finanzierung, bei dem die Beiträge eines finanziell gut stehenden Kantons zu Gunsten eines schlechter situierten Kantons erhöht würden.

Die Finanzorganisation der FH-WCH bestimmt sich durch den Grundsatz des Gleichgewichts zwischen den Vorteilen, die ein Kanton aus seiner Beteiligung an der FH zieht, und der Höhe seiner Beteiligung (Nutzerprinzip und Entscheiderprinzip).

Dieses Modell basiert auf der Beteiligung des Bundes und auf den Kantonsbeiträgen, die proportional zur Anzahl der für den jeweiligen Kanton ausgebildeten Studierenden stehen, sowie auf den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich durch die Existenz einer Schule auf dem Kantonsgebiet ergeben.

Die Konkordatskantone überweisen ihre Beiträge der FH-WCH, die deren Zuteilung an die Hochschulen in Form von Pauschalen pro Student sicherstellt. Die Bundesbeiträge, die direkt an die FH-WCH bezahlt werden, werden in den Pauschalen enthalten sein, die den kantonalen Hochschulen gewährt werden.

Die Schulen oder Hochschulen können auch Impulskredite erhalten, die der Entwicklung von Projekten dienen, die für die FH-WCH wichtig sind.

2. Ressourcen der FH-WCH (Art. 40)

Die Ressourcen setzen sich zu rund einem Drittel aus Bundesbeiträgen und zu rund zwei Dritteln aus den Beiträgen der Mitgliedskantone zusammen.

Der strategische Ausschuss legt die Höhe der kantonalen Beiträge im 4-Jahres-Finanzplan der FH-WCH fest.

Die Summe der Beiträge setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- aus einer Pauschale, die von den Unterzeichnerkantonen bezahlt wird; dieser Pauschalbeitrag stellt ein Mitentscheidungsrecht dar; er wird unabhängig von der Zahl der Studierenden festgelegt und ist für jeden Kanton gleich
- aus einem Beitrag, den jeder Kanton proportional zur Anzahl seiner Studierenden an der FH-WCH bezahlt (Gemeinwohlvorteil); er entschädigt das durch den Kanton erworbene Humankapital, das dem Aufwand für die Ausbildungskosten der Studierenden aus dem Kanton entspricht, und zwar unabhängig von den Hochschulen, die sie besuchen
- aus einem Beitrag, der von den Sitzkantonen bezahlt wird und im Verhältnis zur Anzahl der Studierenden steht, die sie an ihren Schulen oder Hochschulen aufnehmen (Standortvorteil); dieser Beitrag gleicht die wirtschaftlichen Folgen und die zusätzlichen Steuereinnahmen aus

Die für das FH-Dossier zuständigen Regierungsmitglieder haben am 9. Januar 1997 beschlossen, den durch die Partnerkantone zu finanzierenden Aufwand wie folgt aufzuteilen:

– Pauschalbeitrag:	5 %
– Beitrag Gemeinwohlvorteil:	50 %
– Beitrag Standortvorteil:	45 %

Das Total dieser drei Beitragsarten stellt den Kostenteil der FH-WCH dar, der von den Mitgliedskantonen getragen wird. Der Saldo wird durch die Bundesbeiträge gedeckt.

3. Ressourcen der Schulen und Hochschulen (Art. 41)

Diese Ressourcen setzen sich aus drei Elementen zusammen:

- *aus den direkt erhobenen Geldern:* Studiengebühren, Beteiligungen gemäss interkantonalen Vereinbarungen (FHV) von Kantonen, die nicht Mitglied der FH-WCH sind, und Einnahmen aus Forschungsarbeiten oder Aufträgen für Dritte
- *aus den Geldern der FH-WCH:* Pauschale pro Student oder Studentin, die zur Deckung der Mieten, der Mietnebenkosten, der Gehälter des Lehrpersonals, der Mitarbeitendenlöhne sowie der Material- und Gerätekosten dient; *gemäss Konkordat bleiben die Gebäude und Infrastrukturen im Eigentum der Kantone oder der öffentlichen Körperschaften.*
- *aus den Geldern der Sitzkantone jeder Hochschule:* Der Saldo der nicht gedeckten Ausgaben wird durch die direkt erhobenen Beträge gedeckt; diese Mehrkosten ergeben sich im Prinzip aus den Unterschieden bei den Gehältern, aus den Landpreisen oder dem Mietniveau, den Wasser-, Gas- und Strompreisen.

4. Strategische Reserve (Art. 44)

Das Konkordat sieht die Bildung einer strategischen Reserve vor, die mindestens zehn Prozent des Jahresbudgets entspricht. Dieser finanzielle Handlungsspielraum dient der Finanzierung von Anreiz- und Impulskrediten für die Bildung und den Betrieb von Spezialisierungsbereichen und Kompetenzzentren sowie für die berufliche Weiterbildung. Diese Reserve erlaubt die Entwicklung der neuen, durch Bundesgesetz verlangten Tätigkeiten.

Art. 47–52: Schiedsgerichtsbarkeit, Dauer, Schlussbestimmungen

Zur Schlichtung von Streitigkeiten bestellen die Konkordatskantone ein Ad-hoc-Schiedsgericht. Die Entscheide des Schiedsgerichts können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Konkordat wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es ist aber Evaluationen unterworfen, die gegebenenfalls zu Revisionen führen können. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre. Das Nichtbezahlen der Beiträge kommt einer Kündigung gleich. Die Kantone haben drei Jahre Zeit, um ihre Gesetzgebung anzupassen.

Besondere Bestimmungen im Hinblick auf den Konkordatsbeitritt des Kantons Bern

Strategischer Ausschuss

Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor des Kantons Bern kann – auf Grund des Beitrittsgesuchs, das der Kanton Bern am 20. Dezember 2001 eingereicht hat – im strategischen Ausschuss mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

Führungsausschuss

In seiner Sitzung vom 3. Oktober 2003 hat der strategische Ausschuss eine Vertretung des Kantons Bern ernannt, die im Hinblick auf den Beitritt des Kantons Bern mit beratender Stimme im Führungsausschuss Einsitz nimmt.

Der strategische Ausschuss der FH-WCH hat am 29. November 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Strategischer Ausschuss der Fachhochschule der Westschweiz (FH-WCH)

Nachtrag zum interkantonalen Konkordat über die Errichtung der FH-WCH

Auf Grund des Gesuches des Kantons Bern vom 20. Dezember 2001 um Beitritt zum Konkordat zur Schaffung einer FH-WCH

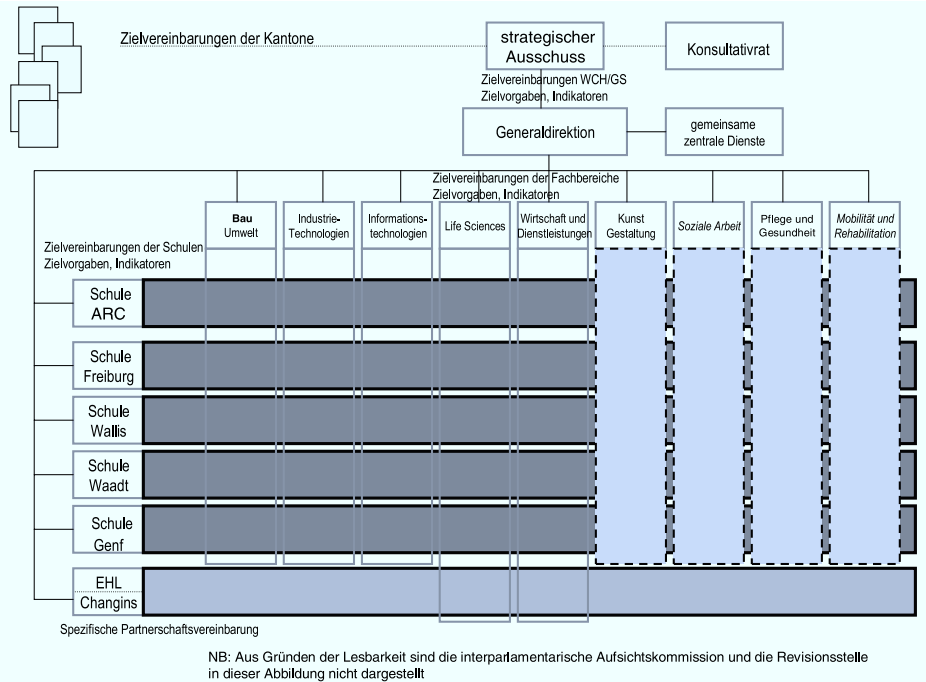
Einziges Artikel

¹ Der strategische Ausschuss der FH-WCH nimmt die Vollmitgliedschaft des Kantons Bern am interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer FH-WCH vom 9. Januar 1997 an.

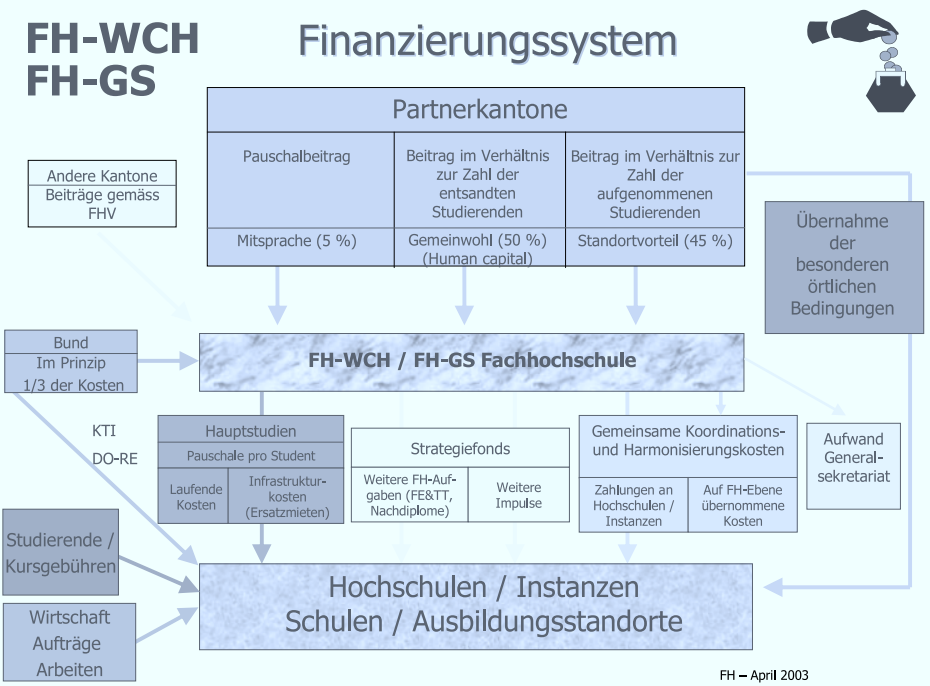
² Jeder Kanton unterbreitet den vorliegenden Nachtrag zum Konkordat seinem Parlament zur Ratifizierung.

³ Nach Ratifizierung des vorliegenden Nachtrags durch die Konkordatskantone, beziehungsweise nach parlamentarischem Beschluss des Kantons Bern, wird der strategische Ausschuss den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts festlegen.

Organigramm zu Anhang 3: FH-WCH



Finanzierungssystem der Anhänge 1 und 3: FH-WCH / FH-GS



Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die landwirtschaftlichen Hochschulen (LwHG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Konkordate

Art. 1 ¹Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton des im Anhang 1 wiedergegebenen Konkordats vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft und des im Anhang 3 wiedergegebenen Konkordats vom 14. März 1974 betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil, HSW.

² Er hat am 11. April 2002 der im Anhang 2 wiedergegebenen Änderung vom 22. Juni 2001 des Konkordats vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft zugestimmt. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung lautet die Bezeichnung des Konkordats neu: Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen, SHL.

Beiträge

Art. 2 ¹Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die SHL und an die HSW abschliessend.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Änderungen

Art. 3 ¹Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Konkordate zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Kündigung

Art. 4 Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mitgliedschaft des Kantons Bern in den beiden Konkordaten nach deren Bestimmungen zu kündigen.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Gesetz über die Konkordate zu den landwirtschaftlichen Hochschulen (KLwHG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Konkordate

Art. 1 ¹Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton des im Anhang 1 wiedergegebenen Konkordats vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft und des im Anhang 3 wiedergegebenen Konkordats vom 14. März 1974 betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil, HSW.

² Er hat am 11. April 2002 der im Anhang 2 wiedergegebenen Änderung vom 22. Juni 2001 des Konkordats vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft zugestimmt. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung lautet die Bezeichnung des Konkordats neu: Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen, SHL.

Beiträge

Art. 2 ¹Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die SHL und an die HSW abschliessend.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Änderungen

Art. 3 ¹Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Konkordate zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Kündigung

Art. 4 Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mitgliedschaft des Kantons Bern in den beiden Konkordaten nach deren Bestimmungen zu kündigen.

¹⁾ BSG 101.1

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 5 Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz.

Bereinigung
der Gesetzes-
sammlung

Art. 6 ¹Der Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum und der Grossratsbeschluss vom 5. Februar 1974 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil werden aufgehoben.

² Der Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum (BSG 915.61) und das Konkordat vom 14. März 1974 betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (BSG 915.62) werden aus der Bernischen Systematischen Gesetzesammlung entfernt.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 5 Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz.

Bereinigung
der Gesetzes-
sammlung

Art. 6 ¹Der Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum und der Grossratsbeschluss vom 5. Februar 1974 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil werden aufgehoben.

² Der Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum (BSG 915.61) und das Konkordat vom 14. März 1974 betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (BSG 915.62) werden aus der Bernischen Systematischen Gesetzesammlung entfernt.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 25. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. August 2004

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Die Präsidentin: *Widmer-Keller*

Anhang 1*zu Artikel 1***Konkordat
betreffend die Schweizerische Ingenieurschule
für Landwirtschaft¹⁾**

abgeschlossen in Zürich am 30. Juni 1964 (Stand am 1. Januar 1995)
vom Bundesrat genehmigt am 1. September 1964
Datum des Inkrafttretens: 24. September 1964

In der Absicht, ein Schweizerisches Landwirtschaftliches Technikum (im Folgenden Landwirtschaftliches Technikum genannt) zur Aus- und Weiterbildung der landwirtschaftlichen Kader der höheren Mittelschulstufe zu betreiben, beschliessen die Kantone das folgende Konkordat:¹⁾

Verpflichtung der
Kantone

Art. 1 ¹Die Kantone verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen, zur Gründung eines Landwirtschaftlichen Technikums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

² Das Landwirtschaftliche Technikum hat seinen Sitz in Zollikofen/Bern.

Zweck und allgemeine
Grundsätze

Art. 2 ¹Die Ingenieurschule für Landwirtschaft hat folgenden Zweck:

- a die Ausbildung von Ingenieuren, die in Land- und Milchwirtschaft höhere Funktionen, sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich, ausüben können, soweit dafür kein Universitätsabschluss nötig ist;
- b die Fort- und Weiterbildung der Kader;
- c Mitarbeit bei Projekten für angewandte land- und milchwirtschaftliche Forschung, Entwicklung und Technologietransfer, die einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Ausbildungszweckes nach den Buchstaben a und b leisten.¹⁾

² Das Landwirtschaftliche Technikum wird für den allgemeinen und, soweit möglich, besonders bei genügender Teilnehmerzahl, auch für den speziellen Teil zweisprachig (deutsch und französisch) geführt.

³ Die finanzielle Belastung der Schüler durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

Sonderverpflichtung
des Sitzkanton
Bern

⁴ Die Plätze am Landwirtschaftlichen Technikum werden nach einem Schlüssel (Anhang I) auf Grund der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Wald und Alpweiden auf die Kantone verteilt. Die Schlüsselzahlen sind alle zehn Jahre auf der Basis der neuesten Zählungsergebnisse zu revidieren.²⁾

⁵ Die Zahl der ausländischen Schüler soll normalerweise nicht über zehn Prozent der vorhandenen Plätze hinausgehen.

⁶ Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung Ingenieur HTL, Land- oder Milchwirtschaft (oder eine andere vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgelegte Bezeichnung) zu führen.³⁾

Art. 3 ¹Unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk verpflichtet sich der Kanton Bern als Sitzkanton des Landwirtschaftlichen Technikums:

- a einen Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken an die Bau- und Einrichtungskosten zu leisten;
- b eine Landparzelle von 400 a in der «Meielen», Gemeinde Zollikofen, unentgeltlich für die Errichtung des Landwirtschaftlichen Technikums und seiner Nebengebäude zur Verfügung zu stellen. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern bleibt, wird auf 99 Jahre mit einem Baurecht zu Gunsten des Landwirtschaftlichen Technikums belastet;
- c dem Landwirtschaftlichen Technikum eine Landparzelle von 83 a im «Pistolenacker», Gemeinde Zollikofen, als Übungsgelände für den Landmaschineneinsatz auf 99 Jahre zur Verfügung zu stellen;
- d dem Landwirtschaftlichen Technikum während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen.
Nach der Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule Rütli;

e dem Landwirtschaftlichen Technikum gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie die Laboratorien und weitere Lokalitäten der Molkereischule und der landwirtschaftlichen Schule Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktoren;

²⁾ Fassung gemäss Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 14. Dez. 1975, vom BR genehmigt am 20. Aug. 1975, in Kraft seit 1. Sept. 1975 (AS 1975 1638).

³⁾ Eingefügt durch Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

- f* befahrbare und geteerte Zufahrtswege bis an die Grenze des Geländes des Landwirtschaftlichen Technikums zu erstellen und für den Anschluss an die Wasserversorgung, an das Strom- und Telefonnetz sowie ab dieser Grenze für die Abwasserkanalisation besorgt zu sein;
- g* das Landwirtschaftliche Technikum von allen Kantons- und Gemeindesteuern zu befreien.
- ² Dagegen verfügt der Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit dem Direktor der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben *b* und *c* bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die vom Landwirtschaftlichen Technikum nicht benutzt wurde.
- ³ In Zusammenarbeit mit der in Artikel 10 genannten Verwaltung übernimmt der Kanton Bern die Funktion und die Verantwortung als Bauherr auf Rechnung der Konkordatsmitglieder.

Erstellungskosten und ihre Deckung

Art. 4 ¹Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Einrichtung des landwirtschaftlichen Technikums von insgesamt 8,5 Millionen Franken werden wie folgt verteilt:

	Franken
– Eidgenossenschaft	3 Millionen
– Kanton Bern (Grundbeitrag)	2,5 Millionen
– Kantone gemäss Verteilungsschlüssel	3 Millionen
Total	8,5 Millionen

- ² Der diesem Konkordat beigefügte Verteilungsschlüssel (Anhang II) richtet sich nach:
- a* der landwirtschaftlichen Bevölkerung von 1950;
- b* der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Jahre 1955 (ohne Wald und Alpweiden);
- c* dem Index der Finanzkraft der Kantone im Jahre 1961.
- ³ Eine allfällige Erhöhung der Erstellungskosten wird den Kantonen nach dem gleichen Schlüssel (Abs.2) belastet. Ein allfälliger Überschuss wird gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *a* verwendet.
- ⁴ Der Anteil der Kantone, die dem Konkordat nicht beitreten, wird von einer Bank als Darlehen in Form einer Hypothek auf die Liegenschaft des landwirtschaftlichen Technikums aufgenommen. Dieses Darlehen wird beim Anschluss weiterer Kantone und nach den in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten entsprechend zurückerstattet.

Schülerweiterung für «Internationale Landwirtschaft»

Art. 4^{bis 4)} ¹Es wird eine neue Fachrichtung «Internationale Landwirtschaft» eingeführt. Die daraus entstehenden Kosten von 7,98 Millionen Franken (Baukosten-Index August 1990) für Bauten und Einrichtungen werden wie folgt gedeckt:

- Eidgenossenschaft: mindestens 35 Prozent der anrechenbaren Kosten;
- Kantone: Rest gemäss Verteilungsschlüssel (Anhang III).

Die Deckung der Betriebskosten erfolgt gemäss Artikel 5.

- ² Der im Absatz 1 erwähnte Verteilungsschlüssel berücksichtigt:
- die Wohnbevölkerung 1988 mit doppeltem Gewicht;
 - die landwirtschaftlich genutzte Fläche 1985 (ohne Wald und Alpweiden) mit einfachem Gewicht;
 - den Index der Finanzkraft 1990.
- ³ Eine teuerungsbedingte Erhöhung der Erstellungskosten wird nach Abzug des Bundesbeitrages den Kantonen nach dem gleichen Schlüssel (Abs. 1) belastet.

Jährliche Kosten und ihre Deckung

Art. 5 ¹Die jährlichen Kosten umfassen die Aufwendungen für den Betrieb des landwirtschaftlichen Technikums sowie die Rückstellungen gemäss Artikel 6.

- ² Die jährlichen Kosten werden wie folgt gedeckt:
- a* Schulgeld und Pension;
- b* Beiträge des Bundes und der Kantone;
- c* Einnahmen aus Spezialkursen, Konferenzen und weiteren Veranstaltungen;
- d* Aktivsaldo des Vorjahres;
- e* allfällige weitere Mittel.
- ³ Zur teilweisen Deckung der jährlichen Kosten des landwirtschaftlichen Technikums verpflichten sich die Kantone zu einem Beitrag von 1500 Franken je Platz und Jahr. Dieser Beitrag ist von der tatsächlichen Schülerzahl unabhängig.
- ⁴ Die Nettojahreskosten, d. h. die Kosten nach Abzug der vorerwähnten Einnahmen, werden im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) auf die Kantone verteilt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Schüler (Art. 26 ZGB⁵⁾).
- ⁵ Ausländische Schüler bezahlen eine zusätzliche Gebühr.

⁴⁾ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

⁵⁾ SR 210

Art. 6⁶⁾ ¹ Vom Zeitpunkt an, in welchem das Konkordat in Kraft tritt, werden in einem Fonds folgende Rückstellungen vorgenommen:

a Rückstellung für den Unterhalt der Immobilien:

Sie wird durch eine jährliche Einlage von 1 Prozent des Grundwertes der gesamten Baukosten gespeisen, welche als Bestandteil der nach Artikel 5 aufgeteilten Kosten erhoben wird, sowie durch allfällige weitere Mittel.

b Rückstellungen für die Erneuerung der Einrichtungen:

Diese Rückstellung ist für die Erneuerung der Einrichtungen, besonders des Maschinenparks, und die Verbesserung der Installationen bestimmt. Sie wird wie folgt gespeisen:

- durch eine jährliche Einlage von 7 Prozent des Grundwertes des Maschinenkapitals und des Schulmaterials, welche als Bestandteil der nach Artikel 5 aufgeteilten jährlichen Kosten erhoben wird;
- durch Schenkungen, Legate und andere Unterstützungsbeiträge, welche nicht an eine ausdrückliche Zweckbestimmung gebunden sind;
- durch allfällige weitere Mittel.

² Der Konkordatsrat kann weitere Rückstellungen und Fonds schaffen.

³ Die unter Absatz 1 Buchstabe *a* und *b* erwähnten Grundwerte richten sich nach dem Stand der Bau- und Maschinenkosten. Der Index des Jahres 1961 wird als Basis genommen.

⁴ Die Kapitalien werden in mündelsicheren schweizerischen Wertpapieren angelegt. Ihre Erträge werden den Reserven zugewiesen.

⁵ Der Konkordatsrat ist befugt, die Ansätze je nach der Höhe der Rückstellungen zu ändern.

Art. 7 ¹ Die Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, bezahlen folgende Entschädigung:

a den Anteil an die Netto-Jahreskosten gemäss Artikel 5 Absatz 4;

b einen Grundbeitrag, dessen Höhe durch ein internes Reglement festgelegt wird.

² Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone werden eingeladen, den Kostenanteil zu übernehmen, der den auf ihrem Gebiete wohnhaften Schülern gemäss Absatz 1 auferlegt wird.

Art. 8 ¹ Die Organe des Konkordates sind:

a der Konkordatsrat;

⁶⁾ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

b die Verwaltung;

c die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

Art. 9 ¹ Der Rat setzt sich wie folgt zusammen:

<i>a</i> angeschlossene Kantone	je 1 Mitglied
<i>b</i> Eidgenossenschaft	2 Mitglieder
<i>c</i> ETH Zürich, Abteilung Landwirtschaft	1 Mitglied
<i>d</i> Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure	2 Mitglieder
<i>e</i> ⁷⁾ Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL	2 Mitglieder

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.⁸⁾

² Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Rates;
- Ernennung der Mitglieder der Verwaltung;
- alle zwei Jahre Ernennung eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters, welche die Kantone vertreten;
- Genehmigung der Lehrpläne sowie des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages des Landwirtschaftlichen Technikums;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung des Landwirtschaftlichen Technikums;
- Erlass der internen Reglemente und der Besoldungsordnung;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

³ Der Rat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch der Verwaltung hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴ Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Rat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

⁷⁾ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

⁸⁾ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1980, vom EMD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

Art. 10⁹⁾ ¹ Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

a Eidgenossenschaft	1 Mitglied
b Sitzkanton	1 Mitglied
c andere Kantone, wovon ein westschweizer oder das Tessin	2 Mitglieder
d Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittel-Ingenieure	1 Mitglied
e Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL	1 Mitglied

Die Mitglieder der Verwaltung brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

^{1bis} Der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltung teil. Er hat beratende Stimme und Antragsrecht.

^{1ter} Ein Vertreter der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

² Die Befugnisse der Verwaltung sind:

- Ernennung des Direktors, des Vizedirektors, der Professoren, der Assistenten und des Personals der Ingenieurschule für Landwirtschaft, Aufstellen der Pflichtenhefte und Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Schule gegen aussen;
- Verwaltung der Spezialfonds;
- Entscheidung über budgetierte Ausgaben, welche 10 000 Franken übersteigen;
- Entscheidung über nicht budgetierte Ausgaben bis 4000 Franken unter Vorbehalt der Deckung;
- Überwachung der Kurse und des Betriebes der Institution;
- Vorbereitung der Sitzung des Konkordatsrates;
- letztinstanzliche Entscheidung von Differenzen zwischen dem Personal der Ingenieurschule für Landwirtschaft;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss den internen Reglementen.

Art. 11 ¹ Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- Prüfung der Rechnung;
- Prüfung, ob die Geschäftsführung im Sinne der Beschlüsse des Rates oder der Verwaltung vollzogen wird;
- Berichterstattung an den Rat.

² Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Eidgenossenschaft: 1 Mitglied
- Kantone: 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

⁹⁾ Fassung gemäss Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 14. Dez. 1973, vom BR genehmigt am 20. Aug. 1975, in Kraft seit 1. Sept. 1975 (AS 1975 638).

³ Jedes zweite Jahr hat sich der am längsten im Amte stehende Vertreter der Kantone zurückzuziehen, und der amtsälteste Stellvertreter wird sein Nachfolger. Die in der Verwaltung vertretenen Kantone können nicht gleichzeitig in der Geschäftsprüfungskommission vertreten sein.

Art. 12 ¹ Die Beziehungen zwischen dem landwirtschaftlichen Technikum und den verschiedenen Organisationen, welche dort Kurse und Konferenzen durchführen werden, bilden Gegenstand eines durch die Verwaltung und die verantwortlichen Organe der betreffenden Organisation genehmigten Reglementes.

² Die Leistungen des landwirtschaftlichen Technikums sind nach zum voraus festzulegenden Bedingungen zu vergüten. Grundsätzlich ist das landwirtschaftliche Technikum für seine Leistungen zu entschädigen.

³ Die Verwaltung bestimmt, ob Kurse, Versammlungen und Veranstaltungen verschiedener Art am landwirtschaftlichen Technikum stattfinden können und setzt die diesbezüglichen Bedingungen fest.

Art. 13 Das landwirtschaftliche Technikum stellt der Zentrale in seinen Gebäuden die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen verwaltet.

Art. 14¹⁰⁾

Art. 15 Das landwirtschaftliche Technikum kann für internationale Kurse herangezogen werden, welche der Bund durchführt oder deren Patronat er übernimmt.

Art. 16¹¹⁾ Die am Konkordat beteiligten Kantone verpflichten sich einzuzahlen:

- a ihren Anteil an die Erstellungskosten (Art. 4) nach rechtsgültigem Beitritt;
- b den auf Grund der reservierten Plätze berechneten Beitrag (Art. 5 Abs. 3) je zu Beginn des Jahres;
- c den Anteil an die jährlichen Kosten (Art. 5 Abs. 4) zu 40 Prozent im August des Vorjahres, zu 50 Prozent im Januar des Rechnungsjahres und den Rest nach Abschluss der Rechnung.

¹⁰⁾ Aufgehoben durch Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992 (AS 1993 948).

¹¹⁾ Fassung gemäss Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

Beitritt und Kündigung

Art. 17 ¹ Kantone, die nach dem Inkrafttreten des Konkordates aufgenommen werden wollen, müssen ihren Anteil laut Verteilungsschlüssel, nach Abzug der Hälfte ihrer Beiträge an die Erstellungskosten gemäss Artikel 7 Absatz 2 einzahlen.

² Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet. ¹²⁾

³ Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Bundesrat zu richten, der sie an die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren, an den Konkordatsrat und an die angeschlossenen Kantone weiterleitet.

Inkraftsetzung

Art. 18 ¹ Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in der Eidgenössischen Gesetzesammlung in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die Beiträge der Kantone an die Erstellungskosten die Summe von 4 Millionen Franken erreichen.

² Das Fürstentum Liechtenstein kann dem Konkordat mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Kantone beitreten. ¹³⁾

Das Konkordat ist heute für alle Kantone verbindlich, nämlich

für	seit
Zürich	24. September 1964
Bern	24. September 1964
Luzern	24. September 1964
Uri	12. November 1966
Schwyz	24. September 1964
Obwalden	24. September 1964
Nidwalden	11. Januar 1973 ¹⁴⁾
Glarus	22. November 1967
Zug	24. September 1964
Freiburg	24. September 1964
Solothurn	24. September 1964
Basel-Stadt	24. September 1964

¹²⁾ Fassung gemäss Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

¹³⁾ Eingefügt durch Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

¹⁴⁾ AS 1973 235

für	seit
Basel-Landschaft	24. September 1964
Schaffhausen	17. Dezember 1965
Appenzell A. Rh.	2. Dezember 1971 ¹⁵⁾
Appenzell I. Rh.	13. Februar 1981 ¹⁶⁾
St. Gallen	24. September 1964
Graubünden	24. September 1964
Aargau	24. September 1964
Thurgau	2. Juli 1965
Tessin	2. Juli 1965
Waadt	24. September 1964
Wallis	2. Juli 1965
Neuenburg	24. September 1964
Genf	2. Juli 1965
Jura	1. Januar 1980 ¹⁷⁾

Dieser Änderung vom 4. Oktober 1990 sind beigetreten:¹⁸⁾

Kanton	Datum des Beitritts	Kanton	Datum des Beitritts
ZH	26. 6. 91	AR	28. 10. 91
BE	6. 3. 91	AI	23. 10. 90
LU	22. 10. 91	SG	8. 5. 91
UR	13. 2. 91	GR	29. 5. 91
SZ	25. 6. 91	AG	18. 6. 91
OW	9. 7. 91	TI	29. 4. 92
GL	17. 6. 91	VD	7. 6. 91
ZG	29. 8. 91	VS	20. 3. 91
FR	21. 2. 91	NE	4. 2. 91
SO	7. 4. 92	GE	15. 10. 91
BS	8. 1. 92	JU	17. 6. 92
BL	22. 4. 91		
SH	12. 8. 91	FL	15. 1. 91

¹⁵⁾ AS 1971 1844

¹⁶⁾ AS 1981 397

¹⁷⁾ AS 1980 166

¹⁸⁾ AS 1993 948, 1994 1784

Anhang I¹⁹⁾**Verteilungsschlüssel für die reservierten Plätze
an der Ingenieurschule für Landwirtschaft**

Kanton	Landw. Bevölkerung 1980	Landw. Nutzfläche 1980	Verteilung der Plätze 1990	Jährliche Pauschal- entschädigung
ZH	20023	78054	8	12000
BE	63588	196265	23	34500
LU	30565	80994	11	16500
UR	3068	7125	1	1500
SZ	8525	25975	3	4500
OW	3666	8593	1	1500
NW	2755	6665	1	1500
GL	1897	7631	1	1500
ZG	3398	11641	1	1500
FR	19635	78772	8	12000
SO	7041	33173	3	4500
BS	105	526	1	1500
BL	4335	19555	2	3000
SH	2895	14211	1	1500
AR	3682	12694	1	1500
AI	2815	7432	1	1500
SG	23707	77499	9	13500
GR	12153	58396	6	9000
AG	17389	64905	7	10500
TG	15772	53865	6	9000
TI	4177	14440	2	3000
VD	23142	110621	11	16500
VS	13732	35248	5	7500
NE	4816	33224	3	4500
GE	2115	12508	1	1500
JU	5584	36049	3	4500
FL			1	1500
Total	300580	1086060	121	181500

Anhang II**Verteilungsschlüssel (in 1000 Franken) für die Finanzierung
des landwirtschaftlichen Technikums im Kostenbetrag
von 8,5 Millionen Franken**

Anteil des Bundes	3000
Anteil des Sitzkantons (Bern)	2500
ZH	435
BE	622
LU	174
UR	15
SZ	38
OW	9
NW	26
GL	27
ZG	40
FR	127
SO	107
BS	10
BL	76
SH	40
AR	30
AI	7
SG	181
GR	90
AG	229
TG	117
TI	52
VD	301
VS	84
NE	92
GE	70
Total	8499

A Anteil des Bundes

B Anteil des Sitzkantons (Bern)

¹⁹⁾ Fassung gemäss Ziff.I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

Anhang III ²⁰⁾**Verteilungsschlüssel für die Investitionskosten
der Fachrichtung Internationale Landwirtschaft**

Eidgenossenschaft: 2 450 000 Franken

Kantone: 5 530 000 Franken

Kanton	Wohnbevölkerung 1988 (Doppeltes Gewicht)	Landw. Nutzfläche 1985 (Einfaches Gewicht)	Finanzkraft 1990	Anteil
ZH	1 141 494	7 686 621	151	852 500
BE	932 577	19 672 285	71	815 000
LU	311 761	8 057 722	67	294 000
UR	33 544	712 800	30	27 000
SZ	106 409	2 586 506	79	100 000
OW	27 896	871 008	49	27 500
NW	31 619	656 763	90	28 500
GL	36 953	759 718	90	33 000
ZG	83 419	1 163 203	202	80 500
FR	200 166	7 731 458	62	227 500
SO	221 464	3 318 071	84	176 000
BS	190 854	051 418	171	123 000
BL	228 151	19 487 60	102	162 500
SH	70 317	1 422 674	100	64 000
AR	50 328	1 268 735	69	47 000
AI	13 333	772 495	51	19 000
SG	410 773	7 637 693	87	353 500
GR	167 904	5 844 202	67	182 500
AG	484 308	6 422 120	96	380 000
TG	198 371	5 351 937	93	201 000
TI	280 630	1 398 573	76	173 000
VD	565 181	10 855 458	90	495 000
VS	239 048	3 438 551	44	172 500
NE	157 436	3 252 527	54	131 500
GE	371 356	1 190 271	152	252 500
JU	64 681	3 562 307	37	85 500
FL	28 181	346 400	200	26 000
Total	6 648 154	107 980 276	93.64 ^{a)}	5 530 000

^{a)} Gewogenes Mittel

²⁰⁾ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des Konkordatsrates vom 4. Okt. 1990, vom EVD genehmigt am 16. Dez. 1992, in Kraft seit 16. März 1993 (AS 1993 948).

Anhang 2

**Konkordat
betreffend die Schweizerische Hochschule
für Landwirtschaft**

abgeschlossen in Zürich am 30. Juni 1964 (Stand am 22. Juni 2001)
vom Bundesrat genehmigt am 1. September 1964
Datum des Inkrafttretens: 24. September 1964

In der Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden Hochschule genannt) als Fachhochschul-Institution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen zu betreiben, beschliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das folgende Konkordat:

Verpflichtung der
Mitglieder

Art. 1 ¹Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschule auf unbestimmte Zeit.

² Die Hochschule ist eine selbstständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

³ Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein Angliederungsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Zweck und all-
gemeine Grund-
sätze

Art. 2 ¹Die Hochschule hat folgenden Zweck:

- a sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c sie führt auf ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d sie leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke;
- e sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

² Die Hochschule ist eine mehrsprachige Institution. Der Unterricht wird im ersten Studienjahr in der Regel sowohl in Deutsch als auch in

Französisch erteilt, in den oberen Semestern in Deutsch, Französisch oder Englisch.

³ Die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.

⁴ Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen zu tragen.

Verwaltungsfüh-
rung

Art. 3 ¹Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

² Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhänden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

³ Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat bereichsbezogene Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

Finanzielle Füh-
rung

Art. 4 ¹Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür erforderlichen Instrumente, neben der Finanzbuchhaltung und den dazugehörigen Nebenbüchern insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

² Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

³ Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zu Händen des Konkordatsrates einen jährlichen Voranschlag und einen rollenden Entwicklungs- und Finanzplan.

⁴ Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

⁵ Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zugewiesen, bis diese ein Zehntel eines Jahresumsatzes betragen. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven bewilligen.

⁶ Der Verwaltungsrat kann Mehrerträge aus Weiterbildungsangeboten, den Forschungsprojekten und den Dienstleistungen für Dritte zur Deckung von entsprechenden Verlusten und zur Entwicklung neuer Tätigkeiten zurückstellen.

Sonderleistungen
des Sitzkanton
s

Art. 5 ¹Die Sonderleistungen des Kantons Bern als Sitzkanton der Hochschule bestehen aus:

- a einem Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken, der an die Bau- und Einrichtungskosten geleistet wurde;
- b der Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der «Meilen», Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist während 99 Jahren mit einem Baurecht zugunsten der Hochschule belastet;
- c der Überlassung einer Landparzelle von 83 a im «Pistolenacker», Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99 Jahre zur Verfügung steht;
- d der Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;
- e der Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des Milch- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktionen;
- f der Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

² Dagegen verfügt der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben *b* und *c* bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Hochschule nicht benutzt wurde.

Gebäudeinvesti-
tionen und ihre
Deckung

Art. 6 Die Nettokosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten zehn Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet.

Betriebskosten
und ihre Dek-
kung

Art. 7 ¹Die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale.

² In die Leistungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

³ Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

⁴ Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierender (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

Besondere Fälle

Art. 8 ¹Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein aus dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und den üblichen Gebühren die Leistungspauschale.

² Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden gemäss Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

Organe

Art. 9 ¹Die Organe des Konkordats sind:

- a der Konkordatsrat;
- b der Verwaltungsrat;
- c die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

Der Konkordats-
rat

Art. 10 ¹Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a angeschlossene Kantone und Fürstentum Liechtenstein je 1 Mitglied
- b Eidgenossenschaft 2 Mitglieder
- c ETH Zürich, Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften 1 Mitglied
- d Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure 2 Mitglieder
- e Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL 2 Mitglieder

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

- ² Die Aufgaben des Konkordatsrats sind:
- Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrats;
 - Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

- Alle zwei Jahre Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;
- Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;
- Festlegung der Leistungspauschale;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100 000 Franken;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;
- Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

³ Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch des Verwaltungsrats hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴ Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Der Verwaltungsrat

Art. 11 ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

a Eidgenossenschaft	1 Mitglied
b Sitzkanton	1 Mitglied
c Andere Kantone und Fürstentum Liechtenstein, wovon ein Mitglied aus einem westschweizer Kanton oder dem Tessin	2 Mitglieder
d Vertretung der Wirtschaft	2 Mitglieder
e Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL	1 Mitglied

Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

² Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Ernennung des Direktors bzw. der Direktorin, der Vizedirektoren und Vizedirektorinnen und der Professoren und Professorinnen;
- Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100 000 Franken;

Die Geschäftsprüfungskommission

- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen gemäss Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung der Sitzungen des Konkordatsrats;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und den internen Reglementen.

Art. 12 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

– Eidgenossenschaft	1 Mitglied
– Kantone und Fürstentum Liechtenstein	2 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

² Jedes zweite Jahr hat sich das am längsten im Amt stehende Mitglied aus einem Kanton bzw. dem Fürstentum Liechtenstein zurückzuziehen, und die amtsälteste stellvertretende Person übernimmt die Nachfolge. Die gleichzeitige Vertretung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein im Verwaltungsrat und in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

³ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einer externen Institution übertragen;
- Prüfung der Geschäftsführung nach Ermessen oder auf Antrag des Konkordatsrats oder des Verwaltungsrats;
- Berichterstattung an den Konkordatsrat.

Interkantonale Lehrmittelzentrale für den landwirtschaftlichen Unterricht

Art. 13 ¹ Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale in den Gebäuden der Hochschule die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure betrieben.

² Die von der Lehrmittelzentrale verursachten Gebäudekosten werden getrennt abgerechnet und den Kantonen im Verhältnis der ihnen belasteten Leistungspauschalen in Rechnung gestellt.

Beitritt und Kündigung

Art. 14 ¹ Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

² Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu richten.

Inkraftsetzung

Art. 15 ¹Änderungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder der Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat mitgeteilt haben.

² Das Konkordat ist heute für alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verbindlich, nämlich

für	seit
Zürich	24. September 1964
Bern	24. September 1964
Luzern	24. September 1964
Uri	12. November 1966
Schwyz	24. September 1964
Obwalden	24. September 1964
Nidwalden	11. Januar 1973
Glarus	22. November 1967
Zug	24. September 1964
Freiburg	24. September 1964
Solothurn	24. September 1964
Basel-Stadt	24. September 1964
Basel-Landschaft	24. September 1964
Schaffhausen	17. Dezember 1965
Appenzell A. Rh.	2. Dezember 1971
Appenzell I. Rh.	13. Februar 1981
St. Gallen	24. September 1964
Graubünden	24. September 1964
Aargau	24. September 1964
Thurgau	2. Juli 1965
Tessin	2. Juli 1965
Waadt	24. September 1964
Wallis	2. Juli 1965
Neuenburg	24. September 1964
Genf	2. Juli 1965
Jura	1. Januar 1980
Fürstentum Liechtenstein	28. April 1986

Der Änderung vom 4. Oktober 1990 sind beigetreten:

Kanton	Datum des Beitritts	Kanton	Datum des Beitritts
ZH	26. 6. 91	AR	28. 10. 91
BE	6. 3. 91	AI	23. 10. 90
LU	22. 10. 91	SG	8. 5. 91
UR	13. 2. 91	GR	29. 5. 91
SZ	25. 6. 91	AG	18. 6. 91
OW	9. 7. 91	TG	23. 10. 91
NW	17. 4. 91	TI	29. 4. 92
GL	17. 6. 91	VD	7. 6. 91
ZG	29. 8. 91	VS	20. 3. 91
FR	21. 2. 91	NE	4. 2. 91
SO	7. 4. 92	GE	15. 10. 91
BS	8. 1. 92	JU	17. 6. 92
BL	22. 4. 91		
SH	12. 8. 91	FL	15. 1. 91

Der Änderung vom 22. Juni 2001 sind beigetreten:

Kanton	Datum des Beitritts	Kanton	Datum des Beitritts
■ ■	26. 6. 91	■ ■	28. 10. 91

Anhang 3 zu Artikel 1

Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

abgeschlossen in Bern am 14. März 1974
vom Bundesrat unter Ausschluss des damaligen Artikels 5, Absätze 1 und 2,
genehmigt am 18. August 1976
geändert am 5. Februar 1999
(Stand am 24. Dezember 2002)

In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

Verpflichtung der
Kantone

Art. 1 ¹ Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantone (im folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH.

² Die Konkordatsträger verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordats, zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

³ Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Verpflichtung pri-
vater Organisa-
tionen

Art. 2 Ausser den Kantonen leisten folgende private Organisationen Beiträge:

- Stiftung Technische Obstverwertung Wädenswil, in Wädenswil;
- Stiftung Weinfach Wädenswil, in Wädenswil;
- Stiftung Gartenbau Wädenswil, in Wädenswil;
- Berufs- und Fachverbände.

Zweck und all-
gemeine Grund-
sätze

Art. 3 ¹ Die Hochschule hat zum Zweck:

- auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbesondere
 - im Obst-, Wein- und Gartenbau
 - in der Lebensmitteltechnologie
 - in der Biotechnologie
 - in der Ökotoxikologie

Sonderverpflich-
tung des Sitzkan-
tons

- durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

² Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:

- auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.

³ Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

Art. 4 ¹ Der Kanton Zürich verpflichtet sich, gemäss den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 10. Oktober 1969/1. April 1970, mit Wirkung ab 1. Januar 1969, für 100 Jahre der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum Wädenswil im «Grüntal», Wädenswil, rund 11,5 ha Kulturland, überbaute Grundfläche, Hofraum und Strassen, mit einem Schulhaus, einem Wohnhaus und Ökonomiegebäuden zu einem jährlichen Pachtzins von gegenwärtig 3000 Franken zur Verfügung zu stellen.

² Der Kanton Zürich räumt dem Konkordat das Recht ein, auf den gepachteten Grundstücken auf eigene Kosten zusätzliche Gebäude zu errichten. Hierüber ist von Fall zu Fall ein besonderer Baurechtsvertrag abzuschliessen.

³ In Zusammenarbeit mit dem in Artikel 11 genannten Schulrat übernimmt der Kanton Zürich für den Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil auf Rechnung der Konkordatsmitglieder Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.

⁴ Der Kanton Zürich befreit das Konkordat von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

Angliederung der
Hochschule an
eine Verbund-
lösung

Art. 4a ¹ Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel:

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen
- das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren
- die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen
- den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern
- in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten
- die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

² Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

Ausbaukosten
und ihre
Deckung

Art. 5 Die Kosten für den Ausbau der bestehenden Schweizerischen Obst- und Weinfachschule (SOW) zum vorgesehenen Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau von insgesamt 22 356 000 Franken (Schätzung gemäss Stand des Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1972 mit 147,7 Punkten) werden wie folgt getragen:

	Franken
Eidgenossenschaft	14 308 000
Konkordatsträger gemäss Verteilerschlüssel (Anhang I)	8 048 000
Insgesamt	22 356 000

Weitere Ausbau-
kosten und ihre
Deckung

Art. 5a ¹Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantons finanziert.

² Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zulasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

Jährliche
Kosten und ihre
Deckung

Art. 6 ¹Die jährlichen Kosten umfassen die Aufwendungen für den Betrieb der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil sowie die Rückstellungen gemäss Artikel 7.

² Sie werden wie folgt gedeckt:

- a Schulgeld und Pension;
- b Beiträge des Bundes;
- c Beiträge der Konkordatsträger;
- d Einnahmen aus Spezialkursen und anderen Veranstaltungen;
- e Allfällige weitere Mittel.

³ Zur teilweisen Deckung des auf die Konkordatsträger entfallenden Anteils an den jährlichen Kosten verpflichten sich die Konkordatsträger zu einem festen Beitrag von total 300 000 Franken pro Jahr. Diese Summe wird auf die einzelnen Konkordatsträger verteilt nach dem Schlüssel (Anhang 2), der folgende Faktoren umfasst:

- a Wohnbevölkerung Prozent mit einfachem Gewicht
- b Durchschnitt Prozent Durchschnitt mit
Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte/Fläche im einfachem Gewicht
Intensivobstbau, Rebbau und Gartenbau

- c Durchschnitt Prozent Durchschnitt mit
Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte in einfachem Gewicht
Obstverwertung und Weinbereitung

Die Höhe des festen jährlichen Beitrages und der Verteilerschlüssel können jeweils frühestens in Abständen von zehn Jahren und nach Vorliegen neuer statistischer Grundlagen revidiert werden, vom Inkrafttreten des Konkordates an gerechnet.

⁴ Die restlichen Jahreskosten (d. h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:

- a für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.
- b für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

Rückstellungen
und Fonds

Art. 7 ¹Vom Zeitpunkt an, in welchem das Konkordat in Kraft tritt, werden folgende Rückstellungen vorgenommen:

- a Die Rückstellung für den Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften durch eine jährliche Einlage von 1 Prozent des Grundwertes der gesamten Baukosten unter Berücksichtigung der seitherigen Veränderung des Baukostenindexes gespiesen. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6.
- b Die Rückstellung für die Erneuerung der Einrichtungen, Maschinen und Installationen wird wie folgt gespiesen:
 - durch eine jährliche Einlage von 10–15 Prozent des Grundwertes der Einrichtungen, Maschinen und Installationen unter Berücksichtigung der Teuerung. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6;
 - durch Schenkungen, Legate und andere Unterstützungsbeiträge, die nicht an eine ausdrückliche Zweckbestimmung gebunden sind;
 - durch allfällige weitere Mittel.

² Ein Stipendienfonds wird errichtet, der durch Zuwendungen und Beiträge von Gönnern gespiesen werden soll. Er ist bestimmt für die Ausrichtung von Stipendien

- an das Studium der Schüler,
- für Studienaufenthalte der Schüler,
- für Studienreisen der Schüler,
- für Weiter- und Fortbildung der Lehrkräfte.

³ Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.

Besondere Fälle

Art. 8 ¹ Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist.

² Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.

Organe

Art. 9 ¹ Die Organe des Konkordates sind:

- a der Konkordatsrat
- b der Schulrat
- c die Rechnungsprüfungskommission
- d die Fachkommissionen

Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, vorbehaltlich Artikel 12. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personen, die im Wahljahr das 68. Altersjahr überschreiten, können nicht gewählt werden.

Der Konkordatsrat

Art. 10 ¹ Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

- Angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein je 1
- Fachkommissionen je 1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

² Der Konkordatsrat ist befugt, weiteren interessierten Kreisen Sitze einzuräumen.

³ Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates
- Ernennung der Mitglieder des Schulrates
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung
- Genehmigung des Arbeitsprogramms, des Voranschlags sowie des Entwicklungs- und Finanzplans
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Artikel 7
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Rechnung
- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären

- Die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

⁴ Der Rat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Einladung durch den Schulrat hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁵ Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Rat kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

⁶ Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Der Schulrat

Art. 11 ¹ Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:

- Sitzkanton 1
- andere Konkordatsträger 4
- Wirtschaftskreise und Berufsverbände 2–4

² Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

³ Er ist zuständig für:

- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates
- Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen
- Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz
- Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren
- Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer
- Verleihung des Professorentitels
- Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen
- Erlass von Studienprogrammen
- Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit
- Letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden
- Letztinstanzliche Entscheidung gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Verbundvertrag
- Letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil

- Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag
 - Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes
 - Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes
 - Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aussen
- 4 Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.
- 5 Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden:
- je ein Vertreter
- der Lehrerkonferenz,
 - des Ehemaligenvereins.
- 6 Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 12 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der Eidgenossenschaft,
- 1 Vertreter der Konkordatsträger und 1 Stellvertreter,
- 1 Vertreter der Wirtschaft und 1 Stellvertreter.

² Jedes zweite Jahr scheidet der am längsten im Amte stehende Vertreter der Konkordatsträger und der Wirtschaftskreise aus, und der entsprechende Stellvertreter wird sein Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kommission oder eines Stellvertreters bezeichnet der vertretene Konkordatsträger bzw. Wirtschaftskreis den Nachfolger unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Konkordatsrat. Kein Konkordatsträger kann gleichzeitig im Schulrat und in der Rechnungsprüfungskommission vertreten sein.

³ Die Kommission hat die Rechnung zu prüfen und dem Konkordatsrat darüber Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

Fachkommissionen

Art. 12a ¹ Den Abteilungen (Studiengängen) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

² Einer Fachkommission gehören fünf bis neun Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

³ Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der internen fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

Einzahlung der Beiträge der Konkordatsträger

Art. 13 Die Konkordatsträger verpflichten sich einzuzahlen:

a ihren Anteil an die Ausbaukosten (Art. 5) einschliesslich allfälliger Erhöhungen nach ihrem rechtsgültigen Beitritt zum Konkordat, wie folgt gestaffelt:

- 30 Prozent bei Baubeginn,
- 30 Prozent bei Vollendung der Rohbauten,
- Rest bei Genehmigung der Bauabrechnung.

b ihren Anteil an die jährlichen Kosten (Art. 6 und 7) in drei Teilbeträgen, d. h. einen Drittel des mutmasslichen Betreffnisses auf Beginn des Rechnungsjahres; einen Drittel auf Mitte des Rechnungsjahres und den Rest spätestens innert 30 Tagen nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses.

Beitritt und Kündigung

Art. 14 ¹ Über den nachträglichen Beitritt von Kantonen zum Konkordat entscheidet der Konkordatsrat. Er legt die Bedingungen fest.

² Die dem Konkordat angeschlossenen Konkordatsträger können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

Inkraftsetzung

Art. 15 Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die von den Kantonen gezeichneten Beiträge an die Ausbaukosten die Summe von 6 Millionen Franken erreichen.

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten:

Zürich¹⁾
 Bern¹⁾
 Luzern¹⁾
 Uri¹⁾
 Glarus¹⁾
 Zug¹⁾
 Freiburg²⁾
 Basel-Landschaft¹⁾
 Schaffhausen¹⁾
 Appenzell A. Rh.¹⁾
 Appenzell I. Rh.³⁾
 St. Gallen¹⁾
 Graubünden¹⁾
 Aargau¹⁾
 Thurgau¹⁾

¹⁾ AS 1976 2790

²⁾ AS 1984 203

³⁾ AS 1984 582

Anhang I (Art. 5)

**Schlüssel für die Verteilung der Kantonsbeiträge
an die Baukosten des Ausbildungszentrums
für landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil
(Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	24,526	1973 850
Bern (deutschsprachig)	12,111	974 700
Luzern	6,420	516 680
Uri	0,476	38 310
Schwyz	1,917	154 280
Obwalden	0,482	38 790
Nidwalden	0,580	46 680
Glarus	0,587	47 240
Zug	1,461	117 580
Freiburg (deutschsprachig)	1,126	90 620
Solothurn	3,436	276 530
Basel-Stadt	4,969	399 900
Basel-Landschaft	3,899	313 790
Schaffhausen	3,167	254 880
Appenzell A.-Rh.	0,736	59 230
Appenzell I.-Rh.	0,149	11 990
St. Gallen	8,694	699 700
Graubünden	4,807	386 870
Aargau	10,831	871 680
Thurgau	9,162	737 360
Fürstentum Liechtenstein	0,464	37 340
	100,000	8 048 000

Anhang II (Art. 6)

**Schlüssel für die Verteilung des festen Beitrages der Kantone
an die jährlichen Kosten des Ausbildungszentrums
für landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil
(Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	23,265	69 800
Bern (deutschsprachig)	12,672	38 020
Luzern	6,847	20 540
Uri	0,517	1 550
Schwyz	2,036	6 110
Obwalden	0,518	1 550
Nidwalden	0,620	1 860
Glarus	0,586	1 760
Zug	1,426	4 280
Freiburg (deutschsprachig)	1,181	3 540
Solothurn	3,622	10 870
Basel-Stadt	3,706	11 120
Basel-Landschaft	3,865	11 590
Schaffhausen	3,230	9 690
Appenzell A. Rh.	0,746	2 240
Appenzell I. Rh.	0,168	500
St. Gallen	9,076	27 230
Graubünden	5,110	15 330
Aargau	10,921	32 760
Thurgau	9,407	28 220
Fürstentum Liechtenstein	0,481	1 440
	100,000	300 000



Gesetz über die Konkordate zu den landwirtschaftlichen Hochschulen (KLwHG)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die landwirtschaftlichen Hochschulen (LwHG)

Inhalt	Seite
1. Vorgeschichte/rechtliche Grundlagen	1
2. Auswirkungen des Beitrittsgesetzes auf den Kanton Bern	1
a) Gesetzesvorlage	1
b) Finanzielle Folgen für den Kanton Bern	4
c) Auswirkungen auf die Gemeinden	4
d) Auswirkungen auf die Wirtschaft	4
e) Bildungspolitische Auswirkungen im Allgemeinen	4
f) Ergebnis des Mitberichtsverfahrens	4

1. Vorgeschichte/rechtliche Grundlagen

- a) Der Kanton Bern ist mit Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 dem interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum in Zollikofen, das am 22. Oktober 2001 den neuen Namen Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) erhalten hat, beigetreten (SR 412.191.02 und BSG 915.61). Die SHL ist als Departement Landwirtschaft der Berner Fachhochschule angegliedert.
- b) Der Kanton Bern ist zudem Mitglied des Konkordates vom 14. März 1974 betreffend das Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, das am 5. Februar 1999 geändert und umbenannt wurde in Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (HSW) (SR 412.191.04 und BSG 915.62). Die HSW ist der Zürcher Fachhochschule angegliedert.

Im Hochschulbereich gilt der Grundsatz der Freizügigkeit. Das bedeutet, dass alle Studierenden an der Hochschule ihres Wunsches studieren können, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Diese Freizügigkeit wird über die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV vom 4. Juni 1998 (BSG 439.21) geregelt. Für Konkordatsschulen – also Schulen, die durch die Kantone gemeinsam getragen werden – wird die Freizügigkeit über das Konkordat geregelt.

Bis Ende 2003 oblag die Betreuung der landwirtschaftlichen Hochschulen SHL und HSW der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion. Entsprechend ermächtigt Artikel 29 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) den Regierungsrat, für die landwirtschaftliche Berufsbildung und Beratung mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen (Absatz 1). Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Volkswirtschaftsdirektion übertragen (Absatz 2). Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und in Artikel 7 der Verordnung vom 5. November 1997 über die landwirtschaftliche und

bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung (LBBV; BSG 915.11) die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, die entsprechenden Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und die Beitragsverpflichtungen einzugehen (Absatz 2).

Im Zusammenhang mit dem ERKOS-Bericht «Konkordatsbeiträge an Fachhochschulen im Landwirtschaftsbereich» vom 4. Juli 2002 hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 3454 vom 18. September 2002 die Volkswirtschafts- und die Erziehungsdirektion beauftragt, einen Wechsel in der Zuständigkeit für die Fachhochschulen im Landwirtschaftsbereich mit entsprechendem Transfer der Budgetmittel auf den 1. Januar 2004 vorzunehmen. Dieser Zuständigkeitswechsel hat eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Folge, damit die Beiträge weiter ausbezahlt werden können. Dem Grossen Rat wird aus diesem Grund ein neues Gesetz zu den beiden Konkordaten vorgelegt. Die Gesetzesform wurde gewählt, um die Entscheidungsabläufe zu beschleunigen bzw. zu vereinfachen und um die gesetzliche Grundlage für die Delegation und für die Subdelegationsmöglichkeit der Finanzkompetenzen zu schaffen.

2. Auswirkungen des Beitrittsgesetzes auf den Kanton Bern

a) Gesetzesvorlage

Allgemeines

Bereits seit dem Erlass der eidgenössischen Fachhochschulgesetzgebung fallen die zu Hochschulen aufgewerteten Höheren Technischen Lehranstalten unter die Bundeskompetenz. Der Abschnitt 4 des KLwG (Art. 26ff.) hat die Berufsbildung und Beratung, nicht aber die Fachhochschulbildung zum Gegenstand. Auch der Vortrag zum KLwG enthält keinen Hinweis darauf, dass mit der Delegation in Artikel 29 auch die Hochschulgesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft erfasst sein soll. Ein separates Gesetz erweist sich somit als nötig.

Dem Grossen Rat wird beantragt, den Beitritt zu den Konkordaten SHL und HSW zu bestätigen (Artikel 1) und eine gesetzliche Grundlage für die Delegation der Beitragsausrichtung zu schaffen (Artikel 2).

Grundsätzlich genehmigt der Grosse Rat interkantonale Verträge und damit den vorliegenden Beitritt zu den Vereinbarungen durch Grossratsbeschluss unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Mit der Vorlage sollen jedoch zugleich Finanzkompetenzen des Grossen Rates an den Regierungsrat delegiert werden, was mit einem einfachen Grossratsbeschluss nicht möglich ist. Deshalb ist der Beitritt resp. die Bestätigung des Beitritts in Form eines Gesetzes zu erlassen (Artikel 69 KV und 95 Absatz 2 KV). Die Delegation ist auf ein bestimmtes Gebiet, nämlich die Beitragsbewilligung an die SHL und die HSW und die Ermächtigung, geringfügigen Änderungen der Konkordate zuzustimmen, beschränkt.

Im Ingress werden diejenigen Bestimmungen der Kantonsverfassung angegeben, die zur Rechtsetzung bzw. Beschlussfassung ermächtigen. Dies sind die Artikel 45 Absatz 3 und 74 Absatz 2 KV.

Dem Grossen Rat wird beantragt, mit einem Gesetz gleich zwei interkantonalen Verträgen beizutreten. Dieses Vorgehen ist in der bernischen Rechtsetzung singulär. Es stellt sich die Frage, ob die Einheit der Materie gewahrt ist. Da es sich um

zwei sachlich eng verwandte Konkordate handelt, deren Studienangebote sich zum Teil ergänzen, ist die Frage zu bejahen, umso mehr, als der Grundsatz bei Gesetzesvorlagen weniger streng gehandhabt wird als bei Verfassungsrevisionen oder Initiativen (*Walter Kälin/Urs Bolz* [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart/Wien 1995, Randziffer 5 zu Art. 59 KV).

Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Per Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 (BSG 915.61) trat der Kanton Bern dem interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum bei. Das heute geltende Konkordat stammt ursprünglich aus dem Jahr 1964 (SR 412.191.02). Nach der Angliederung an die Berner Fachhochschule und der Verleihung des Fachhochschulstatus durch den Bundesrat im Jahr 1998 änderte der Konkordatsrat am 22. Juni 2001 das Konkordat und die Bezeichnung der Schule in Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL. Gestützt auf die kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung beschloss die Volkswirtschaftsdirektion am 11. April 2002 den Beitritt des Kantons Bern zur Änderung vom 22. Juni 2001. Die Änderung wird allerdings erst in Kraft treten, wenn alle Kantone der Änderung zugestimmt haben. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht der Fall.

Das heutige Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil HSW ist am 14. März 1974 abgeschlossen worden (SR 412.191.04). Ihm ist der Grosse Rat des Kantons Bern am 5. Februar 1974 beigetreten. Dieser Beschluss ist nicht in die BSG aufgenommen worden. Am 5. Februar 1999 erfolgte im Rahmen der Schaffung der Fachhochschulen die Umbenennung und Änderung des Konkordats (BSG 915.62). Mit RRB Nr. 2389 vom 15. September 1999 genehmigte der Regierungsrat diese Änderung.

Artikel 2

Die Beiträge des Kantons Bern an die SHL und die HSW ergeben sich nicht zwingend aus den Vereinbarungen. Der Finanzierungsschlüssel ist so gestaltet, dass der jährliche Beitrag des Kantons Bern nicht als gebundene Ausgabe bezeichnet werden kann (Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt [Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BSG 620.0] wie auch Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BAG 03–115]).

Die Beiträge des Kantons Bern an die SHL und die HSW betragen jährlich rund 5,4 bis 5,6 Mio. Franken und sind im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Sie verteilen sich prozentmässig voraussichtlich wie folgt:

	2004 (5,39)	2005 (5,509)	2006 (5,677)	2007 (5,677)	2008 (5,677)
SHL	ca. 49%	ca. 51%	ca. 51%	ca. 51%	ca. 51%
HSW	ca. 51%	ca. 49%	ca. 49%	ca. 49%	ca. 49%

Die Beiträge überschreiten die Kompetenz des Regierungsrates. Damit die Vertretung des Kantons Bern in den Budget genehmigenden Organen der genannten Hochschulen handlungsfähig ist, soll die Kompetenz der Beitragsgenehmigung an den Regierungsrat übertragen werden. Der Regierungsrat erhält gleichzeitig die Kompetenz, diese per Verordnung an die zuständige Direktion zu übertragen (Subdelegation). Mit der Einführung von NEF (neue Verwaltungsführung) werden die Beiträge in der Produktgruppe Fachhochschulbildung ausgewiesen.

Artikel 3 und 4

Der Regierungsrat soll die Kompetenz haben, künftige geringfügige Änderungen der Konkordate genehmigen und über eine allfällige Kündigung der Konkordate entscheiden zu können. Er erhält gleichzeitig die Kompetenz, diese per Verordnung an die zuständige Direktion zu übertragen (Subdelegation).

Artikel 5

Soweit das vorliegende Gesetz Ausführungsbestimmungen verlangt, soll der Regierungsrat diese in der Form einer Verordnung erlassen können.

Artikel 6

Mit dem vorliegenden Erlass werden die Beitritte bestätigt und in Form eines Gesetzes vorgelegt, was die Aufhebung des Volksbeschlusses vom 8. Dezember 1963 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum und des Grossratsbeschlusses vom 5. Februar 1974 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bedingt (Absatz 1).

Ausserdem muss die Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG) bereinigt werden: Die beiden Konkordate werden neu als Anhänge 1 und 3 in der BSG publiziert. Somit können der Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat für das landwirtschaftliche Technikum (BSG 915.61) wie auch das Konkordat vom 5. Februar 1974 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (BSG 915.62) aus der BSG entfernt werden (Absatz 2). Zu beachten ist, dass die am 22. Juni 2001 beschlossene SHL-Konkordatsänderung (Anhang 2) erst rechtskräftig wird, wenn ihr sämtliche Kantone beigetreten sind. Dies dürfte im Laufe des Jahres 2004 der Fall sein. Sie wird das jetzt noch geltende Konkordat (Anhang 1) ersetzen.

Artikel 7

Da es sich mit dem vorliegenden Gesetz nicht um materiell neues Recht, sondern um eine bloss formelle Änderung der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons handelt, wird beantragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft treten zu lassen. So wird verhindert, dass eine Lücke in der Ausrichtung der Beiträge entsteht.

Antrag, nur eine Lesung durchzuführen

Der Kanton Bern ist den Konkordaten bereits beigetreten. Er kann die Vereinbarungen nicht abändern. Der Entscheid des Grossen Rates beschränkt sich daher auf einen Ja-Nein-Entscheid hinsichtlich der Änderung der Beitrittsform sowie auf die Frage, ob er seine Finanzkompetenz an den Regierungsrat delegieren will. Angesichts dieser eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, nur eine Lesung durchzuführen.

b) Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Bern

Das Gesetz hat für den Kanton Bern – neben den heute bestehenden – keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Der ERKOS-Bericht «Konkordatsbeiträge an Fachhochschulen im Landwirtschaftsbereich» vom 4. Juli 2002 hat gezeigt, dass die Konkordatslösung für den Kanton Bern als Standortskanton der SHL heute in finanzieller Hinsicht vorzuziehen ist. Eine Aufhebung der Konkordate hätte für den Kanton Bern voraussichtlich eine grössere finanzielle Belastung zur Folge.

c) Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Gesetz hat keine anderen als die heute bestehenden Auswirkungen, da der Kanton Bern bereits heute Mitglied der beiden Konkordate ist.

d) Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine zusätzlichen als die heute bestehenden Auswirkungen, da der Kanton Bern bereits heute Mitglied der beiden Konkordate ist.

e) Bildungspolitische Auswirkungen im Allgemeinen

Das Gesetz hat keine bildungspolitischen Auswirkungen, da der Kanton Bern bereits heute Mitglied der beiden Konkordate ist.

f) Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Im Mitberichtsverfahren ist das Gesetz zustimmend aufgenommen worden. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge sind in den Entwurf von Gesetz und Vortrag aufgenommen worden.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)

Erziehungsdirektion



**Gesetz
über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule
(PHG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Grundlagen

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Der Kanton unterhält für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule.

² Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur.

⁴ Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich,
a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,
b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

Struktur, Umfang
und Dauer
der Studien

Art. 2 ¹Struktur und Umfang der Studien richten sich nach national und international anerkannten Richtlinien.

² Studienleistungen werden transparent ausgewiesen.

³ Die Studien können als Vollzeitstudien oder Teilzeitstudien absolviert werden. Sie sind so zu gestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die durch die Studienreglemente vorgesehen ist, abschliessen können.

⁴ Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.

⁵ Die Studienreglemente können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.

Diplome, Zertifikate
und
Bescheinigungen

Art. 3 Die Pädagogische Hochschule erteilt Diplome für Studien der Grundausbildungen und für Nachdiplomstudien. Sie stellt Zertifikate für Nachdiplomkurse sowie weitere Bescheinigungen aus.

Wirkungsziel

Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot sowie durch Forschung und Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und die Wertschöpfung im Kanton.

2. Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Kernaufgaben

Art. 5 ¹Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre zentrale Aufgabe in der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufen I und II sowie in der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik.

² Sie vermittelt fachliche, pädagogische, didaktische sowie Beratungs- und Beurteilungskompetenzen. Sie fördert interdisziplinäres Wissen, kritische Urteilskraft, das Arbeiten im Team und die Entwicklung der Persönlichkeit. Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor.

³ Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre.

⁴ Sie kann Vorbereitungskurse für Grundausbildungen anbieten.

⁵ Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien.

⁶ Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte und führt Weiterbildungsangebote für Dritte.

Zusammenarbeit

Art. 6 ¹Die Pädagogische Hochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit

- a der Universität Bern und der Berner Fachhochschule,
- b Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- c anderen Hochschulen im In- und Ausland,
- d den vorbildenden Schulen,
- e Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs,
- f der Wirtschaft, Verbänden und Behörden.

² Sie kann, namentlich zum Zweck interkantonalen und internationalen Aufgabenteilung, Verbundsysteme bilden.

³ Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland.

⁴ Sie fördert die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.

Koordination

Art. 7 Die Pädagogische Hochschule koordiniert ihre Lehrangebote, die Forschungs- und Entwicklungsbereiche und die Dienstleistungen im Rahmen kantonaler, schweizerischer und internationaler Bestrebungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenteilung.

Evaluation und Qualitätsentwicklung **Art. 8** Die Pädagogische Hochschule überprüft laufend die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer betrieblichen Prozesse.

Beziehungen zur Öffentlichkeit **Art. 9** ¹Die Pädagogische Hochschule fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

Statut, Leitbild, Reglemente **Art. 10** ¹Die Pädagogische Hochschule gibt sich ein Statut und ein Leitbild.

² Sie erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.

3. Angehörige der Pädagogischen Hochschule

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Begriff **Art. 11** ¹Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind
a die Rektorin oder der Rektor,
b die Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
c die Dozentinnen und Dozenten,
d die Assistentinnen und Assistenten,
e die Praxislehrkräfte,
f die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Information und Antragsrecht **Art. 12** ¹Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule werden durch die Organe der Pädagogischen Hochschule über ihre Angelegenheiten informiert.

² Sie können Anträge an die Organe der Pädagogischen Hochschule richten.

Mitwirkung **Art. 13** ¹Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule haben grundsätzlich das Recht auf Mitwirkung.

² Das Statut regelt die Ausgestaltung der Mitwirkung. Es gewährleistet die Mitsprache oder Mitbestimmung insbesondere bei
a Lehre und Forschung,
b der Planung der Pädagogischen Hochschule,
c allgemeinen Personalfragen und
d der Evaluation und der Qualitätsentwicklung.

Beratung **Art. 14** Die Pädagogische Hochschule stellt für ihre Angehörigen Beratung und Information zur Studiengestaltung, zum wirksamen Ler-

nen und Lehren und zum Bewältigen von Schwierigkeiten in Studium und Lehre sicher.

Soziale und
kulturelle
Einrichtungen

Art. 15 ¹Die Pädagogische Hochschule kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen.

² Das Statut regelt das Nähere.

Gleichstellung
von Frauen
und Männern

Art. 16 ¹Frauen und Männer sind an der Pädagogischen Hochschule gleichberechtigt.

² Die Pädagogische Hochschule fördert durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, namentlich eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen Stufen und in allen Gremien.

³ Das Statut regelt die Ausgestaltung der Gleichstellung.

Wissenschafts-
freiheit

Art. 17 Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Unterrichts-
sprache

Art. 18 ¹Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

² Es können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden.

³ Das Statut kann weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Dienstrecht,
Gehalt,
Anstellung

Art. 19 ¹Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen.

Nebenbeschäfti-
gung

Art. 20 ¹Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Pädagogischen Hochschule nicht beeinträchtigen.

² Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig.

³ Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.

⁴ Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Pädagogischen Hochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.

⁵ Die Nebenbeschäftigungen gemäss Absatz 2, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

3.2.2 Dozentinnen und Dozenten

Anforderungen

Art. 21 ¹ Die Dozentinnen und Dozenten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Ausbildung auf Hochschulstufe im zu unterrichtenden Fachgebiet und über eine methodisch-didaktische Qualifikation im Erwachsenenbereich verfügen. Die Lehrtätigkeit in berufsbezogenen Fächern setzt zudem in der Regel ein Lehrdiplom und mehrjährige Berufserfahrung voraus.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Ausnahmen zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen für den Bereich der Weiterbildung.

Forschungs- und
Bildungsurlaube

Art. 22 ¹ Die Pädagogische Hochschule kann den Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.

² Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.

3.2.3 Assistentinnen und Assistenten

Art. 23 ¹ Die Assistentinnen und Assistenten wirken in der Lehre, bei der Weiterbildung, an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.

² Die Dauer ihrer Anstellung ist befristet.

³ Assistentinnen und Assistenten dürfen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die fachliche Weiterqualifikation verwenden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

3.2.4 Praxislehrkräfte

Art. 24 ¹ Die Praxislehrkräfte wirken neben ihrer ordentlichen Unterrichtstätigkeit in der berufspraktischen Ausbildung mit.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er regelt insbesondere den Auftrag und die Entschädigung der Praxislehrkräfte.

3.3 Studierende

3.3.1 Zulassung

Grundausbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Art. 25 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer über eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verfügt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann für einzelne Studiengänge der Grundausbildung abweichende Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere für Berufsleute, vorsehen. Diese sind so festzulegen, dass die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse gewährleistet ist.

Grundausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II

Art. 26 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer an einer andern Hochschule mindestens einen Zwischenabschluss in einem auf die Grundausbildung bezogenen Fachstudium erreicht hat.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik

Art. 27 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer über ein kantonales oder ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom und über Unterrichtspraxis verfügt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Weiterbildung

Art. 28 Die Pädagogische Hochschule regelt die Zulassung zu den Weiterbildungsangeboten für die Lehrkräfte und für Dritte in den Studienreglementen.

Zulassungsverfahren

Art. 29 Das Statut regelt das Verfahren der Zulassung, insbesondere die Voranmeldung, die Immatrikulation und die Exmatrikulation.

3.3.2 Zulassungsbeschränkungen

Grundsatz

Art. 30 ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen.

- ² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass
- a die Pädagogische Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat,
 - b die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und
 - c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.

³ Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Eignung

Art. 31 ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter für das Studium.

² Die Eignungsabklärung erfolgt durch studienbezogene Eignungsprüfungen vor dem Studium.

³ Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

3.3.3 Vereinigung der Studierenden

Grundsatz

Art. 32 ¹ Die immatrikulierten Studierenden der Pädagogischen Hochschule bilden die Vereinigung der Studierenden. Wer dieser nicht angehören will, teilt dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

² Die Vereinigung der Studierenden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aufgaben,
Finanzierung

Art. 33 ¹ Die Vereinigung der Studierenden vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden.

² Sie kann den Studierenden und weiteren Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Dienstleistungen und kulturelle Veranstaltungen anbieten.

³ Die Pädagogische Hochschule erhebt von den Mitgliedern der Vereinigung der Studierenden eine Gebühr von höchstens 30 Franken pro Semester zur Finanzierung der Vereinigung.

4. Organisation

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Gliederung

Art. 34 Die Pädagogische Hochschule besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

- a* der Pädagogischen Hochschule als Gesamtheit,
- b* den einzelnen Instituten,
- c* weiteren Organisationseinheiten.

Organe

Art. 35 ¹Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind

- a* der Schulrat,
- b* die Rektorin oder der Rektor,
- c* die Schulleitung,
- d* die Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
- e* die Rekurskommission.

² Das Statut kann weitere Organe einsetzen.

Einheiten ohne
Organstellung

Art. 36 Einheiten ohne Organstellung sind namentlich ständige Kommissionen.

Art. 36 streichen.

4.2 Die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit

4.2.1 Schulrat

Stellung, Zusammen-
setzung
und Wahl

Art. 37 ¹Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für das Erreichen der Ziele und das Einhalten der Vorgaben verantwortlich.

² Er setzt sich zusammen aus

- a* der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der nicht der Pädagogischen Hochschule angehört,
- b* weiteren sechs Mitgliedern, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören,
- c* der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,
- d* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozentinnen und Dozenten und
- e* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

³ Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozentinnen und Dozenten

und die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter je selbstständig.

⁴ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt.

Zuständigkeit

Art. 38 ¹ Der Schulrat

- a* erlässt das Statut,
- b* erlässt die Reglemente, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen,
- c* erlässt die Studien- und Prüfungsreglemente,
- d* genehmigt das Reglement der Schulleitung,
- e* beschliesst das Leitbild,
- f* erarbeitet zusammen mit der Erziehungsdirektion die Ziele und Vorgaben zuhanden des Regierungsrates,
- g* beschliesst auf Grund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates die Strategie der Pädagogischen Hochschule,
- h* schliesst mit der Erziehungsdirektion die Leistungsvereinbarung ab,
- i* beschliesst den Aufgaben- und Finanzplan der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der kantonalen Vorgaben,
- k* verabschiedet den Geschäftsbericht zuhanden der Erziehungsdirektion,

Antrag des Regierungsrates

- l* beschliesst das Budget der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der kantonalen Finanzvorgaben, mit Einschluss der Zuteilung der kantonalen Forschungsmittel; er ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich,

Antrag der Kommission

- l* beschliesst das Budget der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der kantonalen Finanzvorgaben, mit Einschluss der Zuteilung der kantonalen Forschungsmittel,

- m* verabschiedet den Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung zuhanden der Erziehungsdirektion,
- n* ernennt die Institutsleiterinnen und Institutsleiter auf Antrag der Rektorin oder des Rektors,
- o* verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,
- p* ernennt die Rektorin oder den Rektor,
- q* genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
- r* schliesst die Verträge über die Leistungen mit der Universität und der Berner Fachhochschule ab,

- l* beschliesst das Budget der Pädagogischen Hochschule im Rahmen der kantonalen Finanzvorgaben,

m (neu) ist der Erziehungsdirektion gegenüber für die Einhaltung des Budgets verantwortlich,
Die bisherigen Buchstaben *m* bis *t* werden zu Buchstaben *n* bis *u*.

- s* schliesst die Verträge über die Leistungen mit den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen ab,
- t* schliesst die Verträge über die Leistungen mit öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen ab.
- ² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.

4.2.2 Rektorin oder Rektor

Stellung

Art. 39 ¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Pädagogische Hochschule operativ.

² Sie oder er ist dem Schulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.

³ Sie oder er steht der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter der Pädagogischen Hochschule vor.

Art. 40 streichen

Zuständigkeit

Art. 41 ¹ Die Rektorin oder der Rektor

- a* vertritt die Pädagogische Hochschule gegen innen und aussen,
- b* führt den Vorsitz in der Schulleitung,
- c* setzt die Beschlüsse der kantonalen Behörden und des Schulrates um,
- d* streichen

- e* führt den Finanzhaushalt und verwaltet das Vermögen der Pädagogischen Hochschule,
- f* ernennt auf Antrag der diesen jeweils vorgesetzten Stelle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
- g* beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit Ausnahme derjenigen der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
- h* genehmigt die Studienpläne,
- i* stellt Antrag für die Ernennung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
- k* verleiht Diplome, Zertifikate und Bescheinigungen,
- l* ist Zulassungsbehörde,
- m* entscheidet in allen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule als Gesamtheit, soweit sie keinem andern Organ übertragen sind.

² Das Statut regelt das Nähere.

d beschliesst auf Antrag der Schulleitung über die Zuteilung der kantonalen Forschungsmittel,

4.2.3 Schulleitung

Art. 42 ¹Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Institutsleiterinnen und Institutsleitern sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.

² Werden der Pädagogischen Hochschule Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft angegliedert, so gilt Artikel 76.

³ Die Schulleitung

- a unterstützt die Rektorin oder den Rektor in der operativen Führung der Pädagogischen Hochschule,
- b koordiniert die Studiengänge, die Weiterbildung, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen,
- c wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- d bestimmt die Delegierten für wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien.

c streichen

⁴ Das Statut regelt das Nähere.

4.2.4 Rekurskommission

Stellung

Art. 43 ¹Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Pädagogischen Hochschule.

² Sie ist gegenüber den anderen Organen der Pädagogischen Hochschule nicht weisungsgebunden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Zusammensetzung und Wahl

Art. 44 ¹Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Angehörige der Pädagogischen Hochschule sind.

² Der Schulrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

4.2.5 Ständige Kommissionen

Titel 4.2.5 sowie Art. 45 streichen

Art. 45 ¹Ständige Kommissionen bestehen für Geschäftsbereiche, die für die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit oder für ein Institut von Bedeutung sind, sowie für fächerübergreifende Fragen.

² Das Statut bezeichnet die ständigen Kommissionen und regelt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Entschädigung sowie die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder.

4.3 Institute

Grundsatz **Art. 46** In den Instituten sind inhaltlich verwandte Leistungen zusammengefasst.

Institutsleiterin oder Institutsleiter **Art. 47** ¹ Jedem Institut steht eine Institutsleiterin oder ein Institutsleiter vor, welche oder welcher das Institut gegen aussen vertritt.

² Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter unterstehen der Rektorin oder dem Rektor. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten, die das Institut betreffen und keinem andern Organ übertragen sind.

³ Das Statut regelt das Nähere.

5. Planung, Finanzierung, Berichterstattung

Hochschulplanung **Art. 48** ¹ Die Hochschulplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule.

² Sie bestimmt die mittel- und langfristigen Schwerpunkte, Aufbau- und Abbaugebiete.

³ Sie umfasst

- a die Ziele und Vorgaben,
- b die Leistungsvereinbarung,
- c die Aufgaben-, Finanz- und Kapazitätsplanung.

⁴ Sie erfolgt nach dem Grundsatz der rollenden Planung.

⁵ Bei der Hochschulplanung werden die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen berücksichtigt.

Ziele und Vorgaben, Leistungsvereinbarung **Art. 49** ¹ Der Regierungsrat beschliesst Ziele und Vorgaben.

² Die Erziehungsdirektion schliesst auf Grund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates mit der Pädagogischen Hochschule die Leistungsvereinbarung ab.

Berichterstattung **Art. 50** Die Pädagogische Hochschule erstellt zuhanden der Erziehungsdirektion jährlich den Geschäftsbericht und periodisch den Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

Finanzrecht **Art. 51** Für den Finanzhaushalt der Pädagogischen Hochschule gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Besondere Rechnung **Art. 52** ¹ Die Pädagogische Hochschule führt eine Besondere Rechnung.

² Der Grosse Rat erklärt den Aufgaben- und Finanzplan für ein oder mehr Jahre für verbindlich.

³ Gewinn oder Verlust werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

Ausgabenbefugnisse

Art. 53 ¹ Der Regierungsrat bewilligt die für den Betrieb der Pädagogischen Hochschule notwendigen Mittel.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Pädagogischen Hochschule übertragen.

³ Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Stellenbewirtschaftung

Art. 54 Die Pädagogische Hochschule bewirtschaftet die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der verfügbaren Mittel nach eigenem System.

Hochschulvereinbarungen

Art. 55 Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab.

Gebühren für die Grundausbildung und die Vorbereitungskurse für Grundausbildungen

Art. 56 ¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für ihre Leistungen in der Grundausbildung und in den Vorbereitungskursen für Grundausbildungen Gebühren von den Studierenden.

² Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

³ Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Gebühren für die Weiterbildung der Lehrkräfte

Art. 57 ¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für ihre Leistungen in der Weiterbildung für Lehrkräfte Gebühren von den Teilnehmenden.

² Die Studien- oder Kursgebühren sowie die Prüfungsgebühren decken die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte

Art. 58 ¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte Gebühren von den Nachfragenden.

² Die Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte decken die gesamten Kosten.

³ Das Statut regelt das Nähere.

Gebühren für Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien

Art. 59 ¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien Gebühren von den Nachfragenden.

² Die Gebühren decken in der Regel die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann einzelne Kategorien von Nachfragenden von der Gebührenpflicht ausschliessen.

Abgabe
für soziale
und kulturelle
Einrichtungen

Art. 60 ¹ Die Pädagogische Hochschule kann für die sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen jährlich eine Abgabe von ihren Angehörigen erheben.

² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt die Abgabe maximal ein Promille des Jahresgehalts.

³ Für Studierende beträgt die Abgabe pro Semester zusätzlich zu den Studiengebühren maximal vier Prozent der Studiengebühren.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann die Abgabe für einzelne Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reduzieren.

Drittmittel

Art. 61 ¹ Als Drittmittel gelten namentlich

a die Erträge aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie aus Dienstleistungen,

b die Beiträge von Dritten,

c die Erträge aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten, die im Rahmen der Anstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern an der Pädagogischen Hochschule entstanden sind.

² Drittmittel sind Vermögen der Pädagogischen Hochschule, die diese im Rahmen einer eigenen selbstständigen Rechnung bewirtschaftet. Die damit verbundenen Verwaltungsaufwendungen sind vorab aus den Zinserträgen der Drittmittel zu finanzieren.

Legate und un-
selbstständige
Stiftungen

Art. 62 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾, welche die Pädagogische Hochschule begünstigen, gehören zu deren Vermögen.

² Zuständig für die Annahme von begünstigenden Legaten und Stiftungen ist die Rektorin oder der Rektor.

6. Kantonale Behörden

Grosser Rat

Art. 63 Der Grosse Rat

a genehmigt interkantonale Verträge nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung,

b nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis,

c entscheidet über die Angliederung von Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft.

¹⁾ BSG 620.0

Regierungsrat

Art. 64 ¹ Der Regierungsrat

- a* genehmigt das Statut,
- b* entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen der Grundausbildungen sowie Vorbereitungskursen für Grundausbildungen,
- c* entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Instituten,
- d* nimmt den Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung der Pädagogischen Hochschule zur Kenntnis.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a* die Planung, Finanzierung und Rechnungsführung,
- b* die Gebühren,
- c* die Entschädigung der Mitglieder des Schulrates,
- d* die Zulassung und die Zulassungsbeschränkungen,
- e* die Verwaltung der Pädagogischen Hochschule.

³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.⁴ Er kann die Befugnisse nach Absatz 2 Buchstaben *a*, *b*, *d* und *e* sowie Absatz 3 ganz oder teilweise an die Erziehungsdirektion oder den Schulrat der Pädagogischen Hochschule delegieren.Erziehungs-
direktion**Art. 65** ¹ Die Erziehungsdirektion

- a* übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus,
- b* genehmigt die Studien- und Prüfungsreglemente,
- c* genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und der Universität sowie zwischen der Pädagogischen Hochschule und der Berner Fachhochschule,
- d* übt die direkte Aufsicht über die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen aus, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule gemäss Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,
- e* genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,
- f* erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

² Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Pädagogischen Hochschule oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.

7. Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht

Verfahren	Art. 66 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG ²⁾).
Rechtspflege	Art. 67 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. ² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. ³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Diese entscheidet endgültig, soweit nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist. ⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.
Strafbestimmung	Art. 68 Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Diploms, eines Zertifikats oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Haft oder Busse bestraft.
Disziplinarrecht	Art. 69 ¹Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt das Statut das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule. ² Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, können vom Studium an der Pädagogischen Hochschule ausgeschlossen werden.
Grundsatz	8. Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft Art. 70 Der Grosse Rat kann Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome führen, der Pädagogischen Hochschule angliedern.
Finanzhilfen	Art. 71 ¹ Der Kanton entrichtet Finanzhilfen an angegliederte Lehrerbildungsinstitutionen.

Antrag der Redaktionskommission

..., wird mit Busse bestraft.

²⁾ BSG 155.21

² Die Finanzhilfen pro Studierenden entsprechen grundsätzlich den Beiträgen, die gemäss den Artikeln 8 bis 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 (FHV³⁾) für Pädagogische Hochschulen festgelegt werden. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons, davon abweichen.

³ Der Regierungsrat beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend über die Finanzhilfen.

Aufgaben

Art. 72 ¹Die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen haben mindestens eine der ein Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernaufgaben der Pädagogischen Hochschule zu erfüllen.

² Artikel 5 Absätze 2 und 3 gelten für die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen.

Vertrag über die Leistungen

Art. 73 ¹Die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im Rahmen eines ein- oder mehrjährigen Vertrags geregelt.

² Der Vertrag über die Leistungen wird zwischen der angegliederten Lehrerbildungsinstitution und der Pädagogischen Hochschule abgeschlossen.

³ Er wird von der Erziehungsdirektion genehmigt.

⁴ Die angegliederte Lehrerbildungsinstitution erstellt zuhanden der Pädagogischen Hochschule und der Erziehungsdirektion jährlich den Geschäftsbericht und periodisch den Bericht über die Umsetzung des Vertrags über die Leistungen sowie ihre Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton.

Anwendbare Bestimmungen

Art. 74 ¹Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27, 30 und 31. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 66, 67 Absätze 2 bis 4 und 68 gelten sinngemäss.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen:

- a Reglemente, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen,
- b Studien- und Prüfungsreglemente,
- c Leitbild,
- d Ziele und Vorgaben zuhanden des Regierungsrates.

³⁾ BSG 439.21

Rektorin
oder Rektor

Art. 75 Die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors gegenüber den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im jeweiligen Vertrag über die Leistungen geregelt.

Schulleitung

Art. 76 ¹Eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder angegliederten Lehrerbildungsinstitution nimmt Einsitz in die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule.

² Sie oder er ist stimmberechtigt in sämtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 42 Absatz 3.

Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Art. 77 ¹Die Qualifikationserfordernisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind im Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen zu regeln.

² Im Übrigen finden die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergang
von Rechten
und Pflichten

Art. 78 Alle Rechte und Pflichten des Kantons sowie der Universität Bern, die diese für den Aufgabenbereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bis zum 31. August 2005 eingegangen sind, gehen auf den 1. September 2005 an die Pädagogische Hochschule über.

Personal

Art. 79 ¹Die in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bestehenden Dienstverhältnisse werden auf den 31. August 2005 aufgelöst.

² Die Pädagogische Hochschule nimmt die Neuanstellungen auf den 1. September 2005 vor.

³ Die Pädagogische Hochschule strebt an, die in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bis 31. August 2005 bestehenden Dienstverhältnisse zu übernehmen.

Regierungsrat

Art. 80 ¹Der Regierungsrat ernennt einen Gründungsschulrat sowie eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor vorzeitig und legt die Aufgaben fest, welche jene bis 31. August 2005 zu erfüllen haben.

² Der Regierungsrat ernennt den ersten Schulrat sowie die erste Rektorin oder den ersten Rektor nach diesem Gesetz auf den 1. September 2005.

³ Bis 31. August 2005 trifft der Regierungsrat die folgenden Massnahmen:

a er beschliesst die Ziele und Vorgaben,

- b* er bewilligt die für den Betrieb der Pädagogischen Hochschule notwendigen Mittel,
c er genehmigt das Statut.

⁴ Im Übrigen treffen der Regierungsrat und die zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion alle Massnahmen, die für die Gründung der Pädagogischen Hochschule notwendig sind.

Erziehungsdirektion

Art. 81 Bis 31. August 2005 trifft die Erziehungsdirektion die folgenden Massnahmen:

- a* sie schliesst auf Grund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates mit der Pädagogischen Hochschule eine Leistungsvereinbarung ab,
b sie genehmigt die Studien- und Prüfungsreglemente.

Angliederung des Instituts für Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Pädagogischen Ausbildungszentrums NMS

Art. 82 Das Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Pädagogischen Ausbildungszentrums NMS wird der Pädagogischen Hochschule per 1. September 2005 angegliedert.

Patentprüfungen für Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer

Art. 82a ¹Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2001 am Sekundarlehramt der Universität Bern begonnen haben, können die Prüfungen bis spätestens 31. August 2006 nach bisherigem Recht ablegen.

² Die Patentprüfungskommission für Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie der Lehrproben.

³ Die Amtsdauer der Patentprüfungskommission für Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer endet am 31. August 2006.

Änderung von Erlassen

Art. 83 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG);

Art. 17 ¹Unverändert.

² Dieser umfasst insbesondere

1. bis 4. unverändert;
 5. sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

Weiterbildung

Art. 17a ¹Die Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, sich regelmässig und ihrem Lehrauftrag angemessen in ihrem Tätigkeitsbereich weiterzubilden.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Beteiligung des Kantons an den Kosten der Weiterbildung.

Ziff. 1 sowie Art. 17 und Art. 17a LAG streichen

³ Die Erziehungsdirektion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren einen bezahlten Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 55 Aufgehoben.

Art. 55a Aufgehoben⁴⁾.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 34 ¹Die Organe der Universität sind
a bis e unverändert,
f aufgehoben⁵⁾,
g unverändert.

² Unverändert.

Art. 35 ¹Unverändert.

² Dem Senat gehören an
a bis d unverändert,
e aufgehoben,
f unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 50 Aufgehoben⁶⁾.

Art. 59 ¹Aufgrund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates schliesst die Erziehungsdirektion mit der Universität eine Leistungsvereinbarung ab.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 73 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat
a und b unverändert;
c aufgehoben;
d bis h unverändert.

³ Unverändert.

⁴⁾ Die Artikel 55 und 55a der Änderung vom 16. Juni 1997 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 werden gar nie in Kraft gesetzt, sondern mit diesem Gesetz bereits wieder aufgehoben.

⁵⁾ Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *f* des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität wird gar nie in Kraft gesetzt, sondern mit diesem Gesetz bereits wieder aufgehoben.

⁶⁾ Artikel 50 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität wird gar nie in Kraft gesetzt, sondern mit diesem Gesetz bereits wieder aufgehoben.

VII. Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht

Disziplinarrecht

Art. 78a (neu) ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt das Statut das Disziplinarrecht der Universität.

² Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, können vom Studium an der Universität ausgeschlossen werden.

4. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität:

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 31 Aufgehoben.

Art. 33 Aufgehoben.

5. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 4 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen» wird ersetzt durch «Weiterbildungsveranstaltungen».

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 12 «deren» wird ersetzt durch «ihre»; «Anfragen und» wird aufgehoben.

Art. 17 Die Berner Fachhochschule stellt für ihre Angehörigen Beratung und Information zur Studiengestaltung, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von Schwierigkeiten in Studium und Lehre sicher.

Art. 20 ¹ Unverändert.

² «Fort- und Weiterbildung» wird ersetzt durch «Weiterbildung».

³ Unverändert.

Art. 23 ¹ «Fort- und Weiterbildung» wird ersetzt durch «Weiterbildung».

² Unverändert.

³ «Fort- und Weiterbildung» wird ersetzt durch «Weiterbildung».

⁴ Unverändert.

Art. 25 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Fort- und Weiterbildungsangebote» wird ersetzt durch «Weiterbildungsangebote».

Art. 32 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Erziehungsdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er
a bis *f* unverändert,
g ist Zulassungsbehörde,
Der bisherige Buchstabe *g* wird zu Buchstaben *h*.

Art. 36 ¹ Unverändert.

² Die Fachhochschulleitung ist insbesondere zuständig für
a unverändert,
b «Fort- und Weiterbildung» wird ersetzt durch «Weiterbildung»,
c bis *e* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 52 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Fort- und Weiterbildung» wird ersetzt durch «Weiterbildung».

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 53 ¹ Die Berner Fachhochschule kann für die sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie den Sport jährlich eine Abgabe von ihren Angehörigen erheben.

² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt die Abgabe maximal ein Promille des Jahresgehalts.

³ Für Studierende beträgt die Abgabe pro Semester zusätzlich zu den Studiengebühren maximal vier Prozent der Studiengebühren.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann die Abgabe für einzelne Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reduzieren.

Art. 55 ¹ Unverändert.

² Zuständig für die Annahme von begünstigenden Legaten und Stiftungen ist die Rektorin oder der Rektor.

7. Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht

Disziplinarrecht

Art. 61a (neu) ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt das Statut das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule.

² Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft ver-

stossen, können vom Studium an der Berner Fachhochschule ausgeschlossen werden.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 84 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) (BSG 430.210.1),
2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (BSG 430.210.1),
3. Dekret vom 17. November 1998 über die Dauer der Stufenausbildungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBDD) (BSG 430.210.11),
4. Dekret vom 23. November 2000 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBD) (BSG 430.210.13),
- 4a. Dekret vom 4. Februar 1980 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.111),
- 4b. Dekret vom 19. November 1969 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des französischsprachigen Kantons- teils (BSG 430.213.121),
5. Grossratsbeschluss vom 14. August 1990 über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (BSG 430.103.12),
6. Grossratsbeschluss vom 15. Mai 1984 über die Errichtung und Führung eines Sonderpädagogischen Seminars für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.51),
7. Arrêté du Grand Conseil du 15 septembre 1976 concernant la création à Bienne d'une Ecole normale de langue française assurant la formation d'enseignants d'école enfantine (RSB 430.211.381),
8. Grossratsbeschluss vom 16. Februar 1978 betreffend Verlängerung und Reform der Primarlehrerausbildung (BSG 430.212.511),
9. Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1947 betreffend die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars (BSG 430.217.111),
10. Grossratsbeschluss vom 26. August 1980 betreffend die Eröffnung eines französischsprachigen Haushaltungslehrerinnenseminars in Biel (BSG 430.217.112).

(neu) 6. Gesetz vom 20. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE):

Art. 2a (neu) Der Regierungsrat kann der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg Aufträge im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Konkordates erteilen. Die Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 85 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).

Bern, 11. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Juli 2004

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Giauque*



**Gesetz
über das Sonderstatut des Berner Juras
und über die französischsprachige
Minderheit des zweisprachigen
Amtsbezirks Biel
(Sonderstatutsgesetz, SStG)**

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 4 und 5 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz führt für die Bevölkerung des Berner Juras ein Sonderstatut ein, das es ihr erlauben soll,

a innerhalb des Kantons ihre Identität zu bewahren sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken und

b aktiv am kantonalen politischen Leben teilzunehmen.

² Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel und definiert die Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.

2. Institutionen

Art. 2 Mit diesem Gesetz werden errichtet:

a der Bernjurassische Rat (BJR) [Conseil du Jura bernois, CJB], der die Befugnisse ausübt, die ihm auf Grund des Sonderstatuts für die Bevölkerung des Berner Juras übertragen werden,

b der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) [Conseil des affaires francophones du

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

1. Wirkungsziele

² Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.

³ Es bezweckt ausserdem, zur Stärkung des kantonalen Zusammenhalts beizutragen.

district bilingue de Bienne, CAF], der die besonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel übertragen sind.

3. Bernjurassischer Rat (BJR)

3.1 Wahl

Zusammen-
setzung,
Amtsdauer,
Art und Zeit-
punkt der Wahl

Art. 3 ¹ Der Bernjurassische Rat zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind.

² Er wird im Verhältniswahlverfahren gewählt.

³ Die Wahl findet gleichzeitig mit den ordentlichen Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates statt.

Wahlkreise,
Mandate,
Sitzverteilung

Art. 4 ¹ Die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville bilden die Wahlkreise.

² Die 24 Mandate verteilen sich wie folgt auf die drei Wahlkreise:

- a 10 Mandate im Wahlkreis Courtelary,
- b 11 Mandate im Wahlkreis Moutier,
- c 3 Mandate im Wahlkreis La Neuveville.

³ Für das Wahlverfahren und die Sitzverteilung kommen die gemäss Gesetzgebung über die politischen Rechte für die Grossratswahlen geltenden Regeln zur Anwendung.

Wahlrecht

Art. 5 ¹ Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke.

² Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.

3.2 Organisation

Konstituierung

Art. 6 ¹ Die Staatskanzlei beruft die konstituierende Sitzung des Bernjurassischen Rats ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist.

² Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.

Mehrheit

Art. 7 ¹ Der Bernjurassische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die 24 Mandate werden den Wahlkreisen wie folgt zugeteilt:

- a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis La Neuveville erhält drei Mandate.
- b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der beiden anderen Wahlkreise wird durch 21 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, wie das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.
- c Restverteilung: Der Wahlkreis mit der grösseren Restzahl erhält das übrig bleibende Mandat. Erreichen beide Wahlkreise die gleiche Restzahl, entscheidet das Los.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Unvereinbar-
keiten

Art. 8 Dem Bernjurassischen Rat können nicht gleichzeitig angehören

- a die Mitglieder des Regierungsrates,
- b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden,
- c das Personal der kantonalen Zentralverwaltung,
- d Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.

Büro

Art. 9 ¹Der Bernjurassische Rat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro.

² Er sorgt dafür, dass die bestehenden politischen Gruppierungen angemessen im Büro vertreten sind.

Reglement

Art. 10 Der Bernjurassische Rat legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.

Ausstand

Art. 11 ¹Die Mitglieder des Bernjurassischen Rats treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

² Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können.

³ Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen und im Plenum. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

⁴ In strittigen Fällen entscheidet der Bernjurassische Rat.

General-
sekretariat

Art. 12 ¹Der Bernjurassische Rat verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Berner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.

² Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ernennt das übrige Personal.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des Bernjurassischen Rats und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

⁴ Der Bernjurassische Rat legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.

3.3 Tätigkeitsbericht

Art. 13 Der Bernjurassische Rat unterbreitet dem Regierungsrat und der Oberaufsichtskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht.

3.4 Finanzen

Art. 14 ¹ Der Kanton stellt dem Bernjurassischen Rat und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

² Diese werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.

3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats

3.5.1 Staatsbeiträge an kulturelle Tätigkeiten

Umfang
der Befugnisse

Art. 15 ¹ Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der nach Artikel 14 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG)²⁾ zuständigen Behörde Staatsbeiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder in der französischsprachigen Schweiz, die für den Berner Jura von besonderem Interesse sind, sofern der in Aussicht gestellte Staatsbeitrag über 20 000 Franken liegt, die Ausgabenbefugnis der Erziehungsdirektion aber nicht übersteigt.

² Bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Fonds für kulturelle Aktionen verfügt der Bernjurassische Rat an Stelle der Erziehungsdirektion.

³ Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Ausgabenbefugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie weiter.

Verfahren

Art. 16 ¹ Der Bernjurassische Rat führt dasungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion durch, die Anträge stellen kann.

² Er hört den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel betrifft.

²⁾ BSG 423.11

Finanzrahmen

Art. 17 ¹ Dem Bernjurassischen Rat stehen jährlich ein Teil der finanziellen Mittel, die im Voranschlag der Erziehungsdirektion für die Gewährung von Beiträgen an kulturelle Tätigkeiten vorgesehen sind, sowie ein Teil der Einnahmen des Fonds für kulturelle Aktionen zur Verfügung.

² Die Anteile, die dem Bernjurassischen Rat zur Verfügung gestellt werden, entsprechen dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung.

³ Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 15 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat gemäss Absatz 1 und 2 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.

Geschäfts-
verwaltung

Art. 18 Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

3.5.2 Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds

Umfang
der Befugnisse

Art. 19 ¹ Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Polizei- und Militärdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Direktion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie weiter.

Finanzrahmen

Art. 20 ¹ Dem Bernjurassischen Rat stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung.

² Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.

Verfahren
und Geschäfts-
verwaltung

Art. 21 Art. 16 und 18 gelten sinngemäss für das Verfahren und die Verwaltung der Geschäfte.

3.5.2a Konzept für eine allgemeine Kulturpolitik

Art. 21a ¹ Der Bernjurassische Rat erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kulturpolitik.

² Für die Ausarbeitung dieses Konzepts kann er die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung beiziehen.

3.5.3 Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura

Umfang
der Befugnisse

Art. 22 ¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/SR+TI) zu verkehren.

² Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion fallen, beschliessen der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gemeinsam.

Behandlung
und Geschäfts-
verwaltung

Art. 23 ¹ Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion, die Anträge stellen können.

² Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion.

Beziehungen
zwischen den
beiden Räten

Art. 24 Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit regelt.

3.5.4 Ernennung von Vertreterinnen und Vertretern des Berner Juras

Art. 25 Der Bernjurassische Rat ernennt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen:

- a Kommissionen, die durch die Gesetzgebung in den Bereichen Maturitätsschulen, Diplommittelschulen, Berufsbildung und Berufsberatung eingesetzt werden,
- b französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen,
- c Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrums,
- d Organe der Stiftung «Fondation Mémoires d'ici»,
- e gemeinsame interjurassische Einrichtungen,
- f grenzüberschreitende Einrichtungen,
- g Projektgruppen des Espace Mittelland.

3.5.5 Grenzüberschreitende Beziehungen

Direkte
Beziehungen
zu benachbarten
kantonalen oder
regionalen
Behörden

Art. 26 Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.

Direkte
Beziehungen
zur jurassischen
Kantons-
regierung

Art. 27 Der Bernjurassische Rat ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.

Informations-
pflicht

Art. 28 ¹ Der Bernjurassische Rat informiert den Regierungsrat vorgängig über seine grenzüberschreitenden Beziehungen und hält ihn über sein Vorgehen auf dem Laufenden.

² Er informiert ausserdem den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, wenn auch die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel betroffen ist.

Entscheidungs-
befugnis

Art. 29 Die Entscheidungsbefugnis liegt in jedem Fall bei der zuständigen kantonalen Behörde.

3.5.6 Politische Mitwirkung

Gegenstand

Art. 30 Die politische Mitwirkung bezieht sich auf folgende Gegenstände:

- a Änderungen der Kantonsverfassung,
- b Erlasse im Sinne von Artikel 2 bis 4 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)³⁾, sofern sie Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens sind oder den Berner Jura besonders betreffen,
- c Grundsatzbeschlüsse des Grossen Rates,
- d Grossratsbeschlüsse über Ausgabenbewilligungen, Konzessionserteilungen oder Kenntnisnahmen von Berichten, sofern sie den Berner Jura besonders betreffen,
- e Regierungsratsbeschlüsse, sofern sie den Berner Jura besonders betreffen,
- f durch Verordnung bestimmte Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Direktionen,
- g durch Verordnung bestimmte Ernennungsverfügungen bezüglich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung, deren Hauptaufgabe auf Grund der Organisationsgesetzgebung darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den Berner Jura betreffen.

³⁾ BSG 103.1

Inhalt	Art. 31 ¹Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Bernjurassischen Rats, zu einer Vorlage im Sinne von Artikel 30 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten. ² Der Bernjurassische Rat kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Interesse ist, der zuständigen Behörde Anträge unterbreiten.
Ausübung	Art. 32 ¹Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Bernjurassischen Rat als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet. ² Die Stellungnahme und der Antrag des Bernjurassischen Rats werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht. ³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten der Ausübung der politischen Mitwirkung durch Verordnung. 4. Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) <i>4.1 Wahl</i>
Zusammensetzung	Art. 33 ¹Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel umfasst höchstens 14 Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringen. ² Bei mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist im Stimmregister Französisch als Muttersprache eingetragen.
Wahl	Art. 34 ¹Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Biel vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest. ² Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Leubringen vertreten, werden durch die Leubringer Stimmberechtigten gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest.
Amtsdauer	Art. 35 Die Amtsdauer der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel entspricht jener der Mitglieder des Bernjurassischen Rats. <i>4.2 Organisation</i>
Konstituierung	Art. 36 ¹Die Staatskanzlei beruft die konstituierende Sitzung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel ein.

Art. 33 ¹Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel umfasst 15 Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringen.

² Mindestens zehn Mitglieder sind gemäss Stimmregistereintrag französischsprachig.

² Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.

³ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Mehrheit

Art. 37 ¹Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Ausstand

Art. 38 Für die Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.

Reglement

Art. 39 Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.

General-
sekretariat

Art. 40 ¹Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Biel.

² Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die bzw. der gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt wird.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

⁴ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.

4.3 Tätigkeitsbericht

Art. 41 ¹Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel unterbreitet dem Regierungsrat und der Oberaufsichtskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht.

² Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten von Biel und Leubringen, falls er Aufgaben wahrnimmt, die ihm von diesen beiden Gemeinden übertragen worden sind.

4.4 Finanzen

Finanzierung
durch
den Kanton

Art. 42 ¹ Der Kanton stellt dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

² Diese werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.

Gemeindebeitrag

Art. 43 Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen beteiligen sich an der Finanzierung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.

4.5 Befugnisse

Schul-
koordination mit
der französisch-
sprachigen
Schweiz und
dem Kanton Jura

Art. 44 ¹ In Bezug auf Geschäfte der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel über dieselben Befugnisse wie der Bernjurassische Rat (Art. 22), mit dem er sie gemeinsam ausübt.

² Beschlüsse im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Politische
Mitwirkung auf
Kantonebene

Art. 45 ¹ Die politische Mitwirkung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bezieht sich auf

- a* die in Artikel 30 Buchstabe *a* bis *f* genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel besonders betreffen,
- b* Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im zweisprachigen Amtsbezirk Biel,
- c* Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen aus dem Lotteriefonds, dem Fonds für kulturelle Aktionen

und dem Sportfonds, sofern sie den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen,

d Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 30 Buchstabe *g*, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen,

e Ernennungen von Personen aus dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel, die den Kanton in Organen gemäss Artikel 25 Buchstabe *a*, *b*, *f* und *g* vertreten.

² Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat angehört zu werden.

³ Artikel 31 und 32 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung der politischen Mitwirkung durch den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.

Politische
Mitwirkung
auf Gemeindeebene

Art. 46 Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen können den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vertritt.

5. Französischsprachige Organisationseinheiten für die Amtsbezirke des Berner Juras und den zweisprachigen Amtsbezirk Biel

Art. 47 ¹Der Kanton unterhält eine dezentrale französischsprachige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben in französischer Sprache im Zusammenhang mit dem Gemeindewesen und der Raumordnung in den drei bernjurassischen Amtsbezirken sowie im zweisprachigen Amtsbezirk Biel.

² Er unterhält im Berner Jura eine französischsprachige Organisationseinheit für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der französischsprachigen Koordination innerhalb der Erziehungsdirektion.

³ Er kann auch für andere Tätigkeitsbereiche dezentrale französischsprachige Organisationseinheiten unterhalten.

6. Zweisprachigkeit

Freie Wahl
der Sprache

Art. 48 Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel zuständigen Behörden wenden.

Förderung der
Zweisprachigkeit

Art. 49 Der Kanton kann Institutionen und Projekte unterstützen, die für den Schutz und für die Förderung der Zweisprachigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Kommunale
Zweisprachigkeit

Art. 50 Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen tragen der Zweisprachigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förderung der Zweisprachigkeit sicherzustellen.

7. Übertragung öffentlicher Aufgaben an die Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici»

Art. 51 ¹Die Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici» trägt zur Bewahrung der bernjurassischen Identität bei, indem sie namentlich folgende Aufgaben erfüllt:

- a Konservierung und Klassifizierung aller Elemente des historischen und kulturellen Erbes des Berner Juras,
- b Führung eines Dokumentationszentrums über Geschichte und Kultur des Berner Juras,
- c Forschung und Unterstützung von Forschungsarbeiten in den Tätigkeitsbereichen der Stiftung,
- d Sammlung von Privat- und Vereinsarchivalien über den Berner Jura.

² Die Einzelheiten bezüglich der Aufgaben und der Finanzierung der Stiftung, der Vertretung des Kantons in den Stiftungsorganen sowie der Aufsicht werden in einem Leistungsvertrag mit dem Regierungsrat geregelt.

8. Übertragung von Gemeindeaufgaben an den Bernjurassischen Rat

Art. 52 ¹Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den Bernjurassischen Rat übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

² Das Verfahren und die Form der Aufgabenübertragung bestimmen sich nach der Gemeindegesetzgebung.

9. Regionalinitiative

Anwendungs-
bereich

Art. 53 ¹Die Regionalinitiative ist eine Volksinitiative, deren Begehren im Zusammenhang mit der Identität, der sprachlichen oder der kulturellen Eigenart des Berner Juras stehen muss.

² Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen bei den Regionalinitiativen die für die Volksinitiativen geltenden Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)⁴⁾ zur Anwendung.

⁴⁾ BSG 141.1

Gegenstand	Art. 54 Die Regionalinitiative betrifft dieselben Gegenstände, die für die Volksinitiative zugelassen sind (Art. 58 Abs. 1 der Kantonsverfassung), mit Ausnahme von Begehren um Totalrevision der Kantonsverfassung.
Vorprüfung	Art. 55 Vor Beginn der Unterschriftensammlung prüft die Staatskanzlei, ob die Regionalinitiative in Bezug auf deren Zusammenhang mit der Identität oder der sprachlichen oder kulturellen Eigenart des Berner Juras gültig ist, und gibt zuhanden des Initiativkomitees eine unverbindliche Stellungnahme ab.
Zustandekommen	Art. 56 Die Regionalinitiative kommt zu Stande, wenn das Begehren innerhalb von sechs Monaten von 2000 Stimmberechtigten aus dem Berner Jura unterzeichnet wird.
Gültigkeit	Art. 57 Im Rahmen der Prüfung der Gültigkeit einer Initiative (Art. 59 der Kantonsverfassung) erklärt der Grosse Rat eine Regionalinitiative für ungültig, wenn das Begehren nicht im Zusammenhang mit der Identität, der sprachlichen oder kulturellen Eigenart des Berner Juras steht. 10. Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP)
Konstituierung	Art. 58 ¹ Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Gemeindepräsidentenkonferenz, KGP) gründen. ² Die Gemeindepräsidentenkonferenz gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken dem Vertrag anschliessen.
Aufgaben	Art. 59 ¹ Die Gemeindepräsidentenkonferenz stellt die Verbindung zwischen den angeschlossenen Gemeinden einerseits sowie dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel andererseits sicher. ² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen und namentlich die Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Gemeinden organisieren. ³ Sie kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat oder vom Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel angehört zu werden.

Finanzierung und Organisation **Art. 60** ¹Die Kosten der Gemeindepräsidentenkonferenz gehen zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden.

² Die Einzelheiten der Finanzierung und der Organisation der Gemeindepräsidentenkonferenz werden im Vertrag festgelegt.

Streitigkeiten **Art. 61** Für Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung des Vertrags gilt der Gerichtsstand der beklagten Partei.

11. Finanzhilfen

11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen

Begünstigte **Art. 62** Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel Finanzhilfe gewähren.

Voraussetzungen **Art. 63** ¹Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn
a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt,
b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,
c der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.

² Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.

Höhe der Beiträge **Art. 64** Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.

Verfahren **Art. 65** ¹Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen.

² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan des Veranstalters beizulegen.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.

11.2 Statistikstelle des Berner Juras

Art. 66 Der Kanton kann einer Statistikstelle des Berner Juras eine Finanzhilfe zur Erstellung von Statistiken über den Berner Jura gewähren.

12. Vollzug

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
des Regional-
rats

Art. 68 ¹ Der Regionalrat wird mit der Konstituierung des Bernjurassischen Rats aufgelöst.

² Das Sekretariat des Regionalrats nimmt seine Aufgaben bis zur Einrichtung des Generalsekretariats des Bernjurassischen Rats wahr.

Hängige
Dossiers, Budget

Art. 69 ¹ Der Bernjurassische Rat übernimmt die hängigen Dossiers des Regionalrats.

² Er übernimmt ebenfalls das Budget des Regionalrats bis zum Ende des laufenden Jahres.

Änderung von
Erlassen

Art. 70 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR):⁵⁾

1.4 (neu) Wahl des Bernjurassischen Rats

Art. 41a (neu) ¹ Für die Wahl des Bernjurassischen Rats (BJR) kommen sinngemäss die Bestimmungen über die Wahl des Grossen Rates zur Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 24b bis 25, 39a bis 40b und 40c Absatz 3 sowie unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

² Bei stillen Wahlen gemäss Artikel 28 Absatz 1, Ersatzwahlen gemäss Artikel 40c Absatz 1 und 2 oder Ergänzungswahlen gemäss Artikel 40d Absatz 1 und 2 werden die Vorgesetzten durch die Staatskanzlei anstatt durch den Regierungsrat als gewählt erklärt.

³ Die Staatskanzlei erwahrt die Wahlergebnisse gemäss Artikel 18 und teilt sie dem Regierungsrat mit.

⁴ Bei Wahlbeschwerden erfolgt die Erhaltung der Wahlergebnisse durch den Regierungsrat (Art. 93 Abs. 3).

Art. 48 Für die Erhaltung der in Artikel 42 und 43 genannten Wahlen gilt sinngemäss Artikel 18.

Art. 62 ¹ Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Staatskanzlei prüfen lassen, ob die vorgesehenen Unterschriftenbogen und -karten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgängige Prüfung der Regionalinitiative im Sinne des Gesetzes vom ■■■ über das Sonderstatut des Berner Juras und

⁵⁾ BSG 141.1

über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁶⁾ bleibt vorbehalten.

² und ³ Unverändert.

Art. 77b ¹ Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial aller Beteiligten gemäss den in Artikel 77c festgelegten Verfahrensregeln bei folgenden Wahlen zugestellt:

a bis *c* unverändert,

d Regierungsratswahlen,

e Wahl von Kreis- und Bezirksbehörden,

f Wahl des Bernjurassischen Rats.

² Unverändert.

Art. 77c ¹ Die Beteiligten melden den Regierungsstatthalterämtern die Teilnahme am gemeinsamen Versand. Für die Anmeldefristen gelten die folgenden Regeln:

a Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates und des Grossen Rates sowie gleichzeitig stattfindende Wahlen des Ständerates bzw. des Regierungsrates und des Bernjurassischen Rats: dieselbe Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge bei Verhältniswahlen;

b und *c* unverändert.

² bis ⁵ Unverändert.

Art. 93 ¹ und ² Unverändert.

³ Der Regierungsrat entscheidet endgültig, wenn es um die Wahlergebnisse des Bernjurassischen Rats geht oder wenn in diesem Zusammenhang Unvereinbarkeitsgründe geltend gemacht werden.

2. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG):⁷⁾

Art. 3a ¹ Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören

a die Mitglieder des Regierungsrates,

b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden,

c das Personal der kantonalen Zentral- und Bezirksverwaltung,

d das Personal der regionalen Organisationseinheiten des Kantons,

e Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.

² Absatz 1 Buchstabe *d* gilt nicht für die Mitglieder des Bernjurassischen Rats.

⁶⁾ BSG ■■

⁷⁾ BSG 151.21

3. Gesetz vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG):⁸⁾

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Es ist für eine gleichmässige Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen zu sorgen. Der Bernjurassische Rat und die Standortgemeinde haben das Recht, je ein Mitglied vorzuschlagen.

³ Unverändert.

4. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993:⁹⁾

Art. 42 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom ■■■ über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)¹⁰⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 43 ¹ Gegen eine Verfügung, mit der ein Gesuch abgelehnt oder ein Beitrag bewilligt wird, der betragsmässig unter dem Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers liegt, kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 44 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Rückerstattung wird durch die zuständige Direktion verfügt. Diese hört vorgängig den Bernjurassischen Rat an, wenn es sich um einen von ihm ausgerichteten Beitrag handelt. Gegen die Verfügung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 48 ¹ Unverändert.

² Beiträge, die aus dem Anteil finanziert werden, der gemäss Artikel 20 Absatz 1 SStG dem Bernjurassischen Rat vorbehalten ist, werden in der Regel nur ausgerichtet

a an Vorhaben im Berner Jura,

b an andere Vorhaben, wenn sie für den Berner Jura von erheblicher Bedeutung sind.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

⁸⁾ BSG 435.311

⁹⁾ BSG 935.52

¹⁰⁾ BSG ■■

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 71 Das Gesetz vom 19. Januar 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung, MBJG) (BSG 104.1) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 72 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 16. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Juli 2004

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Hadorn*



Dekret über die politischen Rechte (DPR) (Änderung)

Antrag des Regierungsrates

Dekret 141.11
über die politischen Rechte (DPR)
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.
Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR) wird
wie folgt geändert:

Art. 1 Das Dekret über die politischen Rechte regelt das Verfahren
für die Wahlen des Grossen Rates, des Regierungsrates, des Stände-
rates und des Bernjurassischen Rates sowie das Verfahren für die
Wahlen der Kreis- und Bezirksbehörden.

la. (neu) Wahl des Bernjurassischen Rates

Grundsatz

Art. 18 Für die Wahl des Bernjurassischen Rates gelten die Bestim-
mungen von Kapitel I in Bezug auf die Grossratswahlen, mit Ausnah-
me von Artikel 16 Absatz 5 sowie unter Vorbehalt von Artikel 19.

Ablehnung
der Wahl
und Rücktritt

Art. 19 ¹Wer die erfolgte Wahl in den Bernjurassischen Rat ablehnt,
muss dies innert acht Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige
schriftlich bei der Staatskanzlei erklären.

² Mitglieder des Bernjurassischen Rates, die vor Ablauf der Amtsdau-
er von ihrem Amt zurücktreten wollen, erklären ihren Rücktritt schrift-
lich beim Präsidenten des Bernjurassischen Rates zu Händen der
Staatskanzlei.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission

Dekret 141.11
über die politischen Rechte (DPR)
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.
Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR) wird
wie folgt geändert:

Art. 1 Das Dekret über die politischen Rechte regelt das Verfahren
für die Wahlen des Grossen Rates, des Regierungsrates, des Stände-
rates und des Bernjurassischen Rates sowie das Verfahren für die
Wahlen der Kreis- und Bezirksbehörden.

la. (neu) Wahl des Bernjurassischen Rates

Grundsatz

Art. 18 Für die Wahl des Bernjurassischen Rates gelten die Bestim-
mungen von Kapitel I in Bezug auf die Grossratswahlen, mit Ausnah-
me von Artikel 16 Absatz 5 sowie unter Vorbehalt von Artikel 19.

Ablehnung
der Wahl
und Rücktritt

Art. 19 ¹Wer die erfolgte Wahl in den Bernjurassischen Rat ablehnt,
muss dies innert acht Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige
schriftlich bei der Staatskanzlei erklären.

² Mitglieder des Bernjurassischen Rates, die vor Ablauf der Amtsdau-
er von ihrem Amt zurücktreten wollen, erklären ihren Rücktritt schrift-
lich beim Präsidenten des Bernjurassischen Rates zu Händen der
Staatskanzlei.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 31. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Juli 2004

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hadorn*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG) wird wie folgt geändert:

Art. 13 ¹Die Kommandantin oder der Kommandant gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei auf Gesuch hin unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben

- a gegen sie ein Strafverfahren eröffnet wird oder
- b sich zur Wahrung ihrer Rechte das Beschreiten des Rechtsweges als notwendig erweist.

² Kein Rechtsschutz wird gewährt, wenn

- a der Kanton Gegenpartei ist,
- b die Kantonspolizei die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter angezeigt hat,
- c es sich um geringfügige Fälle handelt.

³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter strafrechtlich verurteilt worden ist oder Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG) wird wie folgt geändert:

Art. 13 ¹Die Kommandantin oder der Kommandant gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei auf Gesuch hin unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben

- a gegen sie ein Strafverfahren eröffnet wird oder
- b sich zur Wahrung ihrer Rechte das Beschreiten des Rechtsweges als notwendig erweist.

² Kein Rechtsschutz wird gewährt, wenn

- a der Kanton Gegenpartei ist,
- b die Kantonspolizei die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter angezeigt hat,
- c es sich um geringfügige Fälle handelt.

³ Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter strafrechtlich verurteilt worden ist oder Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 12. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4 August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Juli 2004

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Michel, Brienz*



Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) (Änderung)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

1. Zusammenfassung

Im Mittelpunkt des vorliegenden Antrags auf Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (KPG) steht der Gedanke der Verbesserung des Rechtsschutzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern. Diese Zielsetzung soll dadurch erreicht werden, dass die Kommandantin oder der Kommandant Rechtsschutz neu auch dann gewähren kann, wenn es zur Wahrung der Interessen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter geboten ist, aktiv ein Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren anzustrengen.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, BSG 101.1, Art. 88
- Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996, BSG 552.1, Art. 13

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 13 Abs. 1 KPG gewährt die Kommandantin oder der Kommandant den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei auf Gesuch hin unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen Handlungen in Erfüllung ihrer Aufgaben eröffnet wird.

Damit erfasst Art. 13 KPG dem Wortlaut nach einzig den so genannten passiven Rechtsschutz, d.h. den Rechtsschutz in Fällen, in welchen sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegen Vorwürfe verteidigen müssen, welche im Rahmen eines gegen sie erhobenen Strafverfahrens erhoben werden und die mit dem Polizeidienst im Zusammenhang stehen.

Der ursprüngliche Entwurf für ein Kantonspolizeigesetz sah vor, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unentgeltlichen Rechtsschutz auch dann zukommen zu lassen, wenn sie gegenüber Dritten Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche für einen Schaden geltend machten, den sie in Ausübung des Dienstes erlitten hatten. Der entsprechende Passus wurde jedoch – im Einvernehmen mit der damals zuständigen Kommission – nicht in die endgültige Gesetzesvorlage übernommen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist die damals getroffene Einschränkung auf Fälle, in welchen passiver Rechtsschutz erforderlich ist, heute nicht mehr tragbar. Die Schadensneigung (Frage nach der Häufigkeit des Schadenseintritts) sowie das Schadenspotenzial (Frage nach der Schwere eingetretener Schadensereignisse) liegt bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei im Hinblick auf deren Aufgabengebiet höher als bei anderen Mitarbeitenden innerhalb der Kantons-

verwaltung und wird, auf Grund der wohl weiter sinkenden Hemmschwelle zur Ausübung von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten, weiter zunehmen.

Es ist deshalb geboten, in Zukunft auch dann Rechtsschutz zu gewähren, wenn sich das Beschreiten des Rechtsweges als notwendig erweist, um einen Anspruch aktiv durchsetzen zu können. Neben der Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen ist dabei auch an die Durchsetzung von Ansprüchen zu denken, welche sich auf das Opferhilfegesetz (OHG) stützen.

Eine Ergänzung des Rechtsschutzes, wie sie hier vorgeschlagen wird, steht im Einklang mit dem Status quo innerhalb des Polizeikonkordats der Nordwestschweiz (PKNW), welchem auch der Kanton Bern angehört. So kennen der Kanton Basel-Land (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons [Personalgesetz] vom 25. September 1997, § 35), der Kanton Basel-Stadt ([Polizeigesetz] vom 13. November 1996, § 30) oder der Kanton Solothurn (Dienstreglement für die Kantonspolizei [RRB vom 21. Mai 1991], § 23), aber auch die Stadt Bern (Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991, Art. 55) vergleichbare Regelungen.

3.2 Allgemeine Ausführungen zum Entwurf

Wie bisher kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechtsschutz gewährt werden, indem ihnen ein externer Rechtsbeistand beigeordnet wird oder indem die erforderliche rechtliche Unterstützung durch den Rechtsdienst des Polizeikommandos oder durch juristisch ausgebildete Vorgesetzte sichergestellt wird. Ein Anspruch auf Beiordnung eines externen Rechtsbeistandes besteht nicht, ebenso wenig ein Anspruch auf vollständige Ausschöpfung der im Einzelfall offen stehenden Rechtsmittel.

3.3 Zum Entwurf im Einzelnen

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

Die Formulierung entspricht der bisherigen Regelung.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll neu auch in Fällen Rechtsschutz gewährt werden können, in welchen sich das aktive Beschreiten des Rechtsweges zur Interessenwahrung als notwendig erweist. Die Beiordnung eines externen Rechtsbeistandes steht namentlich dann zur Diskussion, wenn im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzbegehren oder Genugtuungsansprüchen anspruchsvolle rechtliche Fragen zu klären sind, die Spezialwissen voraussetzen.

Art. 13 Abs. 2

In gewissen Situationen kann auf Grund der besonderen Interessenlage vom Arbeitgeber nicht erwartet werden, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Rechtsschutz zu gewähren. Ein solcher Fall liegt einerseits dann vor, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gegen den Arbeitgeber selber ein Verfahren anstrengt, andererseits dann, wenn es der Arbeitgeber auf Grund eigener Erkennt-

nisse selber als notwendig erachtet hat, gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter Anzeige oder Klage einzureichen. Schliesslich muss in geringfügigen Fällen die Möglichkeit bestehen, die Gewährung von Rechtsschutz abzulehnen.

Art. 13 Abs. 3

Wie bereits heute in Abs. 2 von Art. 13 KPG vorgesehen, soll es auch in Zukunft möglich sein, unter gewissen Voraussetzungen die Kosten, welche durch die Gewährung von Rechtsschutz dem Arbeitgeber angefallen sind, von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zurückzufordern. Eine Rückforderung kam bisher in Frage, wenn eine strafrechtliche Verurteilung erfolgte. Dies war sachgerecht, weil letztlich nur zum Schutze von Mitarbeitenden als Angeschuldigte in Strafverfahren Rechtsschutz gewährt werden konnte. Mit der neuen Regelung wird hingegen auch in anderweitigen Verfahren Rechtsschutz gewährt werden können, wodurch nicht zwingend rechtskräftige Urteile entstehen (z. B. aussergerichtliche Einigung oder Vergleich). Neu muss eine Übertragung angefallener Kosten deshalb nicht nur dann möglich sein, wenn eine strafrechtliche Verurteilung resultiert, sondern bereits auch dann, wenn sich ergibt, dass durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind. Setzt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter infolge eines eigenen, bedeutenden Fehlverhaltens eine wesentliche Ursache dafür, dass Rechtsschutz zu gewähren war, soll er oder sie auch die entsprechenden Konsequenzen tragen müssen. Dabei ist zu beachten, dass die Verschuldensfeststellung und Rückforderung gegen den Mitarbeitenden zwingend mittels anfechtbarer Verfügung (analog dem Regress bei Sachbeschädigungen zu Lasten des Arbeitgebers) festzusetzen sein wird. Die vorgeschlagene Regelung entspricht damit letztlich derjenigen betreffend Regressnahme des Verantwortlichkeitsrechts nach Personalgesetz.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung wird zweifellos Mehrausgaben zur Folge haben, diese können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht exakt beziffert werden. Der höhere Mittelbedarf ist jedoch im Budget und im Finanzplan vorgesehen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

keine

6. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen absehbar, abgesehen vielleicht von einigen zusätzlichen Mandaten an die Anwaltschaft.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik, zum Finanzplan und zu den Legislaturzielen

Die Vorlage ist im Legislatur-Rechtsetzungsprogramm 2003–2006 sowie in der Jahresplanung 2004 enthalten. Auch wenn sie in den Erläuterungen zum Politikbe-

reich Polizei der Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006 nicht explizit erwähnt wird und die vorgesehene Änderung selbstverständlich auch nicht ein eigentliches Haupt- oder Legislaturziel des Regierungsrates ist, so steht sie doch in keiner Weise im Widerspruch dazu. Nach dem oben Gesagten führt sie schliesslich auch nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzplans.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage fand im Vernehmlassungsverfahren kontroverse Aufnahme. Dabei wurde sie von einer grossen Mehrheit positiv aufgenommen (FDP, CVP, EVP, Stadt Bern, Köniz, Langenthal, Verein bernischer Regierungstatthalterinnen und -statthalter; PVBK, angestellte bern, Frauenzentrale). In verschiedenen Stellungnahmen wird die Änderung hingegen als unnötig empfunden (Grünes Bündnis und demokratische Juristinnen und Juristen, im Grundsatz auch HIV). Zudem wird von einigen verlangt oder zur Prüfung beantragt, dass die Frage des Rechtsschutzes im Rahmen der laufenden Personalgesetzrevision, allenfalls auch derjenigen des LehrerInnenanstellungsgesetzes, für alle Angestellten neu zu regeln sei (GFL, Grünes Bündnis, demokratische Juristinnen und Juristen). Betreffend die vorgeschlagene Neuregelung der Kostenrückforderung werden einerseits strengere Regeln (SVP, HIV: [keine Kann-Formulierung]), andererseits aber auch weniger strenge Regeln (PVBK, angestellte Bern: [Rückforderung allein bei rechtsgültig festgestelltem Fehlverhalten]) verlangt.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung in Anwendung von Artikel 65a Absatz 2 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) in bloss einer Lesung zuzustimmen.

Bern, 12. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Polizeigesetz (PolG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG) wird wie folgt geändert:

Art. 29 ¹Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn
a bis e unverändert;

f sie eine oder mehrere andere Personen in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu verletzen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.

² Sie verfügt mit der Wegweisung und der Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen. Die Verfügung nach Buchstabe f wird auch dem Opfer eröffnet.

³ Beschwerden gegen Wegweisungs- und Fernhalteverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 29a (neu) ¹In Fällen häuslicher Gewalt können sich die Wegweisung und die Fernhaltung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f für eine Dauer von 14 Tagen auf die gemeinsame Wohnung und deren unmittelbare Umgebung beziehen.

² Die fern zu haltende Person und das Opfer werden auf Beratungsangebote hingewiesen, das Opfer zusätzlich auf die Möglichkeit der Anrufung eines Zivilgerichts.

³ Hat das Opfer innert 14 Tagen nach Erlass der Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung von der Wohnung ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid, längstens aber um 14 Tage. Das Zivilgericht setzt die weggewiesene oder fern gehaltene Person sowie

Wegweisung
und Fernhaltung
von der gemeinsamen
Wohnung in
Fällen häuslicher
Gewalt

¹⁾ BSG 155.21

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Polizeigesetz (PolG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG) wird wie folgt geändert:

Art. 29 ¹Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn
a bis e unverändert;

f sie eine oder mehrere andere Personen in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu verletzen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.

² Sie verfügt mit der Wegweisung und der Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen. Die Verfügung nach Buchstabe f wird auch dem Opfer eröffnet.

³ Beschwerden gegen Wegweisungs- und Fernhalteverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 29a (neu) ¹In Fällen häuslicher Gewalt können sich die Wegweisung und die Fernhaltung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f für eine Dauer von 14 Tagen auf die gemeinsame Wohnung und deren unmittelbare Umgebung beziehen.

² Die fern zu haltende Person und das Opfer werden auf Beratungsangebote hingewiesen, das Opfer zusätzlich auf die Möglichkeit der Anrufung eines Zivilgerichts.

³ Hat das Opfer innert 14 Tagen nach Erlass der Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung von der Wohnung ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid, längstens aber um 14 Tage. Das Zivilgericht setzt die weggewiesene oder fern gehaltene Person sowie

Wegweisung
und Fernhaltung
von der gemeinsamen
Wohnung in
Fällen häuslicher
Gewalt

¹⁾ BSG 155.21

die anordnende Polizeibehörde unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und den anschliessenden Entscheid in Kenntnis.

Polizeilicher
Gewahrsam und
Sicherheits-
gewahrsam
1. Voraussetzu-
gen

Art. 32 ¹ Die Polizei kann eine Person in ihre Obhut nehmen und festhalten, wenn

a dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität erforderlich ist, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt oder weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand befindet oder sonst hilflos ist;

b bis *d* unverändert.

² Unverändert.

Art. 34 ¹ Die festgehaltene Person ist zu entlassen, *a* bis *c* unverändert.

² Stellt eine Person eine erhebliche Gefahr für eine oder mehrere andere Personen dar, so kann der polizeiliche Gewahrsam während längstens sieben Tagen ab Anhaltung als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden. Die zuständigen Behörden haben unverzüglich alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt werden kann. Das Haftgericht kann Ersatzmassnahmen anordnen.

4. Richterlicher
Entscheid

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelung gelten für den polizeilichen Gewahrsam und den anschliessenden Sicherheitsgewahrsam die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften der Polizeihaft und der Untersuchungshaft nach dem Gesetz über das Strafverfahren.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

die anordnende Polizeibehörde unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und den anschliessenden Entscheid in Kenntnis.

Polizeilicher
Gewahrsam und
Sicherheits-
gewahrsam
1. Voraussetzu-
gen

Art. 32 ¹ Die Polizei kann eine Person in ihre Obhut nehmen und festhalten, wenn

a dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität erforderlich ist, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt oder weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand befindet oder sonst hilflos ist;

b bis *d* unverändert.

² Unverändert.

Art. 34 ¹ Die festgehaltene Person ist zu entlassen, *a* bis *c* unverändert.

² Stellt eine Person eine erhebliche Gefahr für eine oder mehrere andere Personen dar, so kann der polizeiliche Gewahrsam während längstens sieben Tagen ab Anhaltung als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden. Die zuständigen Behörden haben unverzüglich alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt werden kann. Das Haftgericht oder bei Unmündigen das Jugendgericht kann Ersatzmassnahmen anordnen.

4. Richterlicher
Entscheid

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelung gelten für den polizeilichen Gewahrsam und den anschliessenden Sicherheitsgewahrsam die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften der Polizeihaft und der Untersuchungshaft nach dem Gesetz über das Strafverfahren. Bei Jugendlichen gilt das Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 (JRPg)²⁾.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

²⁾ BSG 322.1

Antrag des Regierungsrates

Bern, 12. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 10

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Juli 2004

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Michel*, Brienz



Polizeigesetz (PolG) (Änderung)

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
betreffend Änderung des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997
(häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen und
gesellschaftlichen Beziehungsnetz)**

I. Zusammenfassung

Gestützt auf die empirischen Forschungsarbeiten im Bereich der häuslichen Gewalt wie auch auf Grund der Erfahrungen mit Gewaltdelikten im weiteren sozialen und gesellschaftlichen Umfeld hat sich gezeigt, dass zur Verringerung dieser Deliktsformen sowohl aus präventiven wie auch aus repressiven Überlegungen verschiedene Anpassungen der geltenden Gesetze notwendig sind. Im bernischen Polizeirecht bezieht sich der Änderungsbedarf auf die Schaffung der Möglichkeit, Personen, deren Verhalten Anlass zur Befürchtung gibt, dass eine Konfliktsituation ohne staatliche Massnahmen bestehen bleibt oder gar eskalieren könnte, im wörtlichen wie auch im übertragenen Sinn vom Konflikt wegzuführen. Es sind hierzu Anpassungen im Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) erforderlich.

II. Ausgangslage

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen die Möglichkeiten zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Gewalt im weiteren sozialen und gesellschaftlichen Beziehungsnetz verbessert werden. In erster Linie geht es um die häusliche Gewalt, welche vorliegt, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (Definition gemäss Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, bip). In gleicher Weise können sich Gewalt bzw. deren Vorstufen jedoch auch etwa zwischen der Verwaltung und deren Klienten äussern. Vorab Sozialdienste und Schulen sind immer häufiger mit gewaltbereiten Klienten bzw. Eltern konfrontiert. In beiden Fällen führen Fernhaltung und im Extremfall der vorläufige polizeiliche Gewahrsam zum Ziel der Beruhigung der Situation und zur Möglichkeit, die weiteren Massnahmen mit der notwendigen Ruhe vorzubereiten. Weitere Fälle von ausgeübter oder bevorstehender Gewalt, in denen die neu zu schaffenden Massnahmen Anwendung finden könnten, werden im Vergleich mit Fällen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Behördenmitglieder und Schulen die absolute Ausnahme bilden. Von praktischer Bedeutung sind sie aber dennoch, z. B. etwa dort, wo Nachbarn untereinander oder ein Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber Todesdrohungen ausstösst (vgl. z. B. BGE 129 IV 262 ff. worin sich das Bundesgericht zum Phänomen des «stalking» äusserte).

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind primär polizeirechtlicher Natur und damit dem Verwaltungsrecht zuzuordnen. Lediglich am Rande berühren sie das formelle Strafrecht. Die Gesetzesänderungen müssen sich deshalb auf das bernische Poli-

zeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) beziehen, womit sie auch durch eine spätere Inkraftsetzung der geplanten gesamtschweizerischen Bundesstrafprozessordnung nicht beeinträchtigt werden. Betroffen sind dabei konkret der Artikel 29 (Wegweisung und Fernhaltung) sowie die Art. 32, 34 und 35 (polizeilicher Gewahrsam) des Polizeigesetzes.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes wurden von der Polizei- und Militärdirektion in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Berner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (bip) erarbeitet. Sie basieren auf einem Antrag des «Runden Tisches bip» an die «Projektleitung bip» aus dem Jahre 2001. Parallel dazu laufen die konzeptionellen Arbeiten des bip, welche es ermöglichen sollen, gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen auch die weiteren geplanten präventiven und unterstützenden Massnahmen zur verstärkten Bekämpfung häuslicher Gewalt umsetzen zu können. Zurzeit wird zudem auf Stufe Bund eine der Bekämpfung häuslicher Gewalt dienende Revision des Strafgesetzbuchs wie auch des Zivilgesetzbuchs (Ergänzung der Persönlichkeitsschutznormen) vorbereitet.

Der gesamtschweizerische Vergleich zeigt, dass verschiedene Kantone bereits entsprechende Anpassungen ihrer Gesetzgebung vorgenommen haben (vgl. Sankt Gallen, Appenzell A. Rh.) oder zurzeit an der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen sind (vgl. Luzern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Zürich, Zug).

III. Kommentierung der Änderungen des Polizeigesetzes

1. Wegweisung und Fernhaltung (Art. 29 PolG und 29a)

Wegweisung bedeutet, eine Person von einem Ort wegzuschicken. Fernhaltung ist die unmittelbar daran anschliessende bzw. allenfalls auch selbstständige Anweisung, einen Ort bzw. ein Gebiet nicht mehr zu betreten. Mit der vorgeschlagenen neuen Bestimmung (Art. 29 lit. f PolG) soll ermöglicht werden, gegen Personen, von denen eine unmittelbare Gefährdung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität Dritter, wie etwa Ehegatten, Partner, Nachbarn, Arbeitgeber, Behördenmitglieder, etc. zu erwarten ist, ein Rayonverbot zu erlassen. Dies wird bedeuten, dass die betroffene Person weggewiesen und ihr die Rückkehr untersagt werden kann. Es wird damit möglich, den Schutz des Opfers entscheidend zu verbessern, indem in Zukunft nicht mehr das bedrohte Opfer, sondern der Täter zu weichen hat und bei häuslicher Gewalt sogar aus der eigenen Wohnung gewiesen werden kann.

Die Wegweisung und vor allem die darauf folgende Fernhaltung lässt die Bewegungsfreiheit im Grundsatz bestehen, verbietet jedoch den Zutritt zu einem eng beschränkten Gebiet. Der Freiheitsentzug hingegen (polizeilicher Gewahrsam, Polizei- und Untersuchungshaft, Strafvollzug etc.) bewirkt, dass eine Person sich aus einem klar bestimmten, eng beschränkten Raum nicht bewegen kann. Die Fernhaltung ist damit im Verhältnis zum Freiheitsentzug die mildere Massnahme.

Wegweisung und Fernhaltung kommen in Konflikt mit der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung; BV, SR 101) und – soweit die Wohnung betroffen ist – auch mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV). Diese Grundrechte garantieren die Bewegungsfreiheit. Die Wegweisung von einem Ort, zu dem die betroffene

Person nur geringe Beziehungen hat, ist als leichter Eingriff in die persönliche Freiheit und zudem nicht als Eingriff in die Niederlassungsfreiheit zu werten. Je näher und intensiver die Beziehung bzw. je grösser die Bedeutung des Ortes für die betroffene Person ist, umso schwerer wiegender ist bei einer Wegweisung und Fernhaltung der Eingriff in die persönliche Freiheit. Die Wegweisung aus der eigenen Wohnung, wie sie zur Abwehr häuslicher Gewalt erforderlich ist, muss deshalb als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit betrachtet werden.

Eingriffe in Grundrechte sind nicht a priori verboten, solange der Kerngehalt gewahrt wird. Der entsprechende Eingriff bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und muss verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Die gesetzliche Grundlage für die Wegweisung und Fernhaltung soll für die vorliegend diskutierten Fälle im Polizeigesetz geschaffen werden. Die vorgesehene Massnahme der Wegweisung und Fernhaltung ist, wie dies Projekte im In- und Ausland gezeigt haben, ein wirksames Mittel zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Gewalt im sozialen und gesellschaftlichen Beziehungsnetz, insbesondere häuslicher Gewalt, womit ein öffentliches Interesse an einer einzelfallweisen Grundrechtsbeschränkung gegeben ist. Die Verhältnismässigkeit setzt sich aus den drei Elementen Tauglichkeit, Erforderlichkeit und Zweck-Mittel-Relation zusammen. Diese sind im Einzelfall von der anordnenden Behörde zu prüfen. Dabei kann jedoch bereits heute davon ausgegangen werden, dass die Verhältnismässigkeit ohne weiteres eine Fernhaltung erlauben wird. So wird das Interesse einer gefährdeten Person bzw. eines Opfers an psychischer und physischer Unversehrtheit schwerer gewichtet als das Interesse der Gewalt androhenden oder Gewalt anwendenden Person, mit dem Opfer zusammen in der gemeinsamen Wohnung bleiben zu können.

Um eine Fernhaltung anordnen zu können, wird erforderlich sein, dass bereits Gewalttätigkeiten geschehen sind oder aber doch mit Gewalttätigkeiten in unmittelbarer Zukunft, d. h. den nächsten Stunden, Tagen oder Wochen zu rechnen sein wird.

Die Gesetzesbestimmung selbst muss in Bezug auf die zeitliche und auch räumliche Ausdehnung der Fernhaltung gezwungenermassen offen bleiben. Hingegen wird sich die individuell-konkrete Verfügung zum betroffenen Perimeter (Quartier, bestimmte Strassen, Arbeitsweg einer bedrohten Person, Schulweg der Kinder etc.) sowie zur Dauer der Fernhaltung äussern. Die Dauer wird sich im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips je nach Schwere des Vorfalls und der Beschränkung der persönlichen Freiheit bemessen. Sie wird jeweils im Einzelfall festzulegen sein. Es wird damit möglich, jedem Einzelfall und dessen Umständen gerecht zu werden. Eine Fernhaltung wird sich in leichteren Fällen allein auf eine Beruhigung der Situation und die Möglichkeit der betroffenen Opfer, Folgemaassnahmen in die Wege zu leiten, beziehen; in schwereren Fällen hingegen wird der Schutz des Opfers ein durchaus längeres Fernhalten zulassen. Denkbar sind also Fernhaltungen von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten. Für die bei häuslicher Gewalt allenfalls notwendige Wegweisung und Fernhaltung aus der eigenen Wohnung, welche als schwerer Eingriff in die Bewegungsfreiheit einzustufen ist, wird von Gesetzes wegen eine Beschränkung auf 14 Tage vorgesehen (Art. 29a Abs. 1). Die Wegweisung wird zudem automatisch verlängert, wenn innerhalb dieser 14 Tage beim

Zivilgericht Schutzmassnahmen beantragt wurden (Art. 29a Abs. 3). Diese Verlängerung kann jedoch nur dann wirksam werden, wenn der Weggewiesene von ihr Kenntnis nimmt. Das Zivilgericht muss diesem wie auch den anordnenden Polizeibehörden deshalb unverzüglich Mitteilung vom Eingang des Gesuchs wie auch dem späteren Entscheid machen.

Die Wegweisung und Fernhaltung hat grundsätzlich keinen pönalen Charakter. Sie dient als verwaltungsrechtliche Massnahme dem Schutz bedrohter oder bereits angegriffener Personen und gibt diesen gleichzeitig Raum, allenfalls weitere notwendige Massnahmen zu ergreifen. Zu denken ist dabei insbesondere etwa an die Möglichkeit, an die Beratungsstellen zu gelangen oder beim Zivilrichter im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsverfahren Massnahmen zu beantragen, welche die Fernhaltung ergänzen oder ersetzen können.

Die Verwaltung handelt in der Regel mittels Verfügung. Eine Ausnahme bilden die Realakte, d. h. das unmittelbare Verwaltungshandeln. Eine unmittelbar im Einsatz auszusprechende Wegweisung ist ein Realakt und wird damit nicht formell verfügt. Die Fernhaltung hingegen ist eine auf längere Dauer ausgerichtete Massnahme, welche der betroffenen Person mittels Verfügung schriftlich zu eröffnen ist. Neben der Regelung der Fernhaltung selbst sind jeweils auch die Rahmenbedingungen abzuklären und in der Verfügung festzuhalten. Dazu gehört insbesondere die zeitlich befristete Suspendierung der Fernhalteverfügung, wie etwa bei Personen, welche gegenüber Behörden Drohungen äussern und trotz Fernhaltung zwischendurch mit den Behörden persönlich in Kontakt treten müssen (z. B. Beratungsgespräche bei Fürsorgebehörden). In diesen Fällen wird etwa zur Vorschrift gemacht werden können, sich rechtzeitig vor einem Besuch bei der fraglichen Behörde anzumelden, so dass die Behörde die erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen kann. Die Fernhalteverfügung ist zudem immer mit der Strafdrohung nach Art. 292 StGB zu verknüpfen, womit bei Widerhandlung eine Anzeige an die zuständigen Strafjustizbehörden erfolgt. Gleichzeitig mit der Verfügung sind diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche der Sicherstellung des Vollzugs dienen. So werden etwa Hausschlüssel abzunehmen sein und der Person die Möglichkeit zu geben sein, die wichtigsten Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die betroffene Person hat der Polizei zudem ein Domizil zu verzeigen, also mitzuteilen, wie sie erreicht werden kann, damit ihr etwa die automatische Verlängerung der Fernhaltung mitgeteilt werden kann. Mit Art. 29 Abs. 2 erhält die Polizei die Kompetenz, die hierfür notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Einer allfälligen Beschwerde gegen die Fernhalteverfügung ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Da der Entzug der aufschiebenden Wirkung grundsätzlich in jedem Fall erforderlich ist, wird dies bereits im Gesetz vorgesehen.

Die Polizei ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Massnahmen zur Kontrolle der Verfügung vorzunehmen. Stellt sie eine Widerhandlung gegen die Verfügung fest, so hat sie weitergehende Massnahmen zu prüfen und anzuordnen. In Bezug auf das Opfer hat die Polizei die bereits heute gängige Aufklärungspflicht betreffend Antragsrecht, Privatklägerschaft, Opferhilfe und Beratungsstellen. Gleichzeitig wird die Polizei jeweils die Verfügung der Fernhaltung bzw. allfällige weitere Verfügungen dem Opfer zur Kenntnis bringen und dieses auch auf die möglichen zivilrechtlichen Schritte hinweisen. Sie wird zudem die Gewalt ausübende oder

androhende Person über mögliche Beratungs- und Unterstützungsangebote – wie etwa so genannte Täterprogramme – informieren. Im Rahmen der Ausarbeitung der flankierenden Massnahmen werden zudem diejenigen Stellen zu bezeichnen sein, welche – über das bereits heute Geübte hinaus – automatisch von der Polizei mit den entsprechenden Ereignis- und Gefährdungsmeldungen zu bedienen sind. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist mit Art. 50 Abs. 3 PolG bereits vorhanden.

Das Beschwerderecht bleibt auch mit der Anpassung von Art. 29 PolG gewahrt. Verfügungen der Verwaltungsbehörden können von den betroffenen Personen mittels Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Soweit eine Gemeinde verfügt, sind die Regierungstatthalterinnen und -statthalter zuständig. Wo die Kantonspolizei verfügt, ist eine Beschwerde an die Polizei- und Militärdirektion möglich. In beiden Fällen können die Beschwerdeentscheide an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weitergezogen werden.

Eine vorzeitige Aufhebung der Verfügung wird allein von der ausstellenden Behörde bzw. einer Rechtsmittelinstanz angeordnet werden können. Sie orientiert sich dabei an der vorliegenden Gefährdung. Wo das Opfer selbst eine Aufhebung wünscht, wird die Polizei die Verfügung auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin aufheben können, ohne dabei jedoch an den Antrag gebunden zu sein. Muss im konkreten Fall weiterhin von einer Gefährdung ausgegangen werden, so ist die Aufhebung trotz Wunsch des Opfers ausgeschlossen.

Die neu aufzunehmende Bestimmung fügt sich nahtlos in das bisherige System der Wegweisungs- und Fernhalte-massnahmen nach Art. 29 PolG ein. Insgesamt wird damit eine Lösung vorgeschlagen, welche es ermöglicht, jedem Einzelfall gerecht zu werden und dennoch die rechtsstaatlichen Garantien zu gewährleisten. Ein Vorgehen, welches sich im Rahmen der bereits bestehenden Bestimmung bewährt hat.

2. Sicherheitsgewahrsam (Art. 32, 34 und 35 PolG)

Die wichtigsten Fälle eines Freiheitsentzugs sind heute der Strafvollzug, die Untersuchungshaft, die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE; Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) sowie die Ausschaffungshaft nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG; SR 142.20). Häufig ist diesen ein Freiheitsentzug durch die Polizei vorgeschaltet, sei es im Sinne einer Polizeihaft nach Art. 174 des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1), sei es als polizeilicher Gewahrsam nach Art. 32 PolG. Polizeilicher Gewahrsam wie auch die Polizeihaft dienen dabei zunächst der Sicherung der Situation und geben den zuständigen Behörden Zeit, um die nachfolgenden Massnahmen vorzubereiten und zu beantragen. Sowohl der Polizeihaft wie auch dem polizeilichen Gewahrsam ist gemeinsam, dass sie von der Polizei in eigener Kompetenz für 24 Stunden angeordnet werden können.

Bereits heute konnte gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. a PolG auch in Fällen häuslicher Gewalt eine Gewalt ausübende Person in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Mit der Anpassung von Art. 32 Abs. 1 lit. a wird auf die Bedeutung der Be-

kämpfung häuslicher Gewalt und die Möglichkeit, einen Gewalt ausübenden Partner in Gewahrsam zu nehmen, hingewiesen. Insgesamt behält die Bestimmung ihre heutige Bedeutung. Nicht statthaft wäre es dabei, auch wenn dies in weitester wörtlicher Auslegung der Bestimmung möglicherweise angenommen werden könnte, das Opfer häuslicher Gewalt zu dessen Schutz vor dem Täter in Gewahrsam zu nehmen. Ein solches Vorgehen widerspräche dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Störerprinzip (vgl. auch Art. 23 und 24 PolG). Auch hier gilt der Grundsatz, wonach die Gewalt anwendende oder androhende Person vor dem Opfer zu weichen hat. Ist das Opfer ausnahmsweise trotz den zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln an einem fremden Ort unterzubringen, so stehen hierzu die betreuenden Stellen zur Verfügung (Frauenhäuser, Sozialbehörden etc.).

Die Fortsetzung des maximal 24 Stunden dauernden polizeilichen Gewahrsams aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen kommt, ausser es lägen Gründe für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung vor, mangels genügender gesetzlicher Grundlage heute nicht in Frage. Ist also etwa ernsthaft zu befürchten, dass eine Person gegen die Partnerin, den Partner oder eine Drittperson gewalttätig wird, so kann die Polizei gegen diese Person zwar gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. a PolG für 24 Stunden einen polizeilichen Gewahrsam verfügen, anschliessend aber muss sie die Person entlassen. Es ist damit nicht immer möglich, die betreuenden Behörden rechtzeitig zu informieren bzw. diese können in der kurzen Zeit des polizeilichen Gewahrsams die notwendigen Massnahmen, welche häufig noch durch sprachliche Schwierigkeiten und allenfalls notwendige vorgängige ärztliche Behandlung zusätzlich verzögert werden, nicht ergreifen. Erforderlich ist damit eine gesetzliche Grundlage, welche erlaubt, anschliessend an den sicherheitspolizeilich begründeten polizeilichen Gewahrsam nach Art. 32 Abs. 1 lit. a PolG den Freiheitsentzug während einer gewissen beschränkten Zeit weiterzuführen, bis die Gefahr, welche die betroffene Person darstellt, gebannt ist oder aber die notwendigen Sicherungs- und Schutzmassnahmen getroffen werden konnten.

Die Gründe für einen Freiheitsentzug sind abschliessend in Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) genannt. Es ist dabei unter anderem auch zulässig, einer Person die Freiheit zu entziehen, wenn begründeter Anlass besteht, dass der Freiheitsentzug zur Verhinderung der Begehung einer Straftat notwendig ist (Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK). Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine der einschneidendsten Massnahmen gegen Bürgerinnen und Bürger, nämlich den Freiheitsentzug, auch dort zu verfügen, wo lediglich der Verdacht besteht, dass die betroffene Person in unmittelbarer Zukunft eine erhebliche Straftat begehen wird. Der Verdacht wird dabei entweder dadurch begründet, dass die in Sicherheitsgewahrsam zu nehmende Person gewalttätig wurde oder ernst zu nehmende Drohungen geäussert hat. Als erhebliche Straftaten gelten Verbrechen oder Vergehen gegen die psychische, physische und sexuelle Integrität. Ein Freiheitsentzug zur Sicherstellung, dass derartige Verletzungen unterbleiben, ist gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK erlaubt und entspricht auch den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Die EMRK enthält verbindliche Vorgaben in Bezug auf das Verfahren zur Anordnung eines Freiheitsentzugs. In Abweichung vom allgemeinen System, wonach

die Behörde eine Verfügung zu erlassen hat und auf dem Beschwerdeweg anschliessend von der betroffenen Person ein gerichtlicher Entscheid erreicht werden kann, verlangt Art. 5 Abs. 3 und 4 EMRK die automatische Überprüfung des Freiheitsentzugs durch ein unabhängiges Gericht.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 5 EMRK dürfen Freiheitsentzüge in einer ersten Phase von Verwaltungsbehörden oder Untersuchungsbehörden verfügt werden. Innerhalb von 96 Stunden muss jedoch ein unabhängiges Gericht, soll der Freiheitsentzug fort dauern, diesen genehmigen. Diese Rechtsschutzgarantien sind auch auf den Sicherheitsgewahrsam anwendbar. Es sind deshalb für die neue Form des Freiheitsentzugs insbesondere auch automatische Überprüfungsmechanismen vorzusehen.

Der Freiheitsentzug aus sicherheitspolizeilichen Gründen ist von den Freiheitsentziehungen des Strafrechts zu unterscheiden. Es handelt sich beim Sicherheitsgewahrsam letztlich um eine verwaltungsrechtliche Massnahme, welche in Bezug auf ihren provisorischen Charakter Ähnlichkeiten mit der Untersuchungshaft hat, in Bezug auf den Zweck hingegen der fürsorglichen Freiheitsentziehung nahe steht.

Rechtsdogmatisch ist der Sicherheitsgewahrsam der Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden zuzuweisen. Entsprechend wäre von einer Verwaltungsstelle bei einer unabhängigen Rekurskommission oder beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Antrag auf Sicherheitsgewahrsam zu stellen. Die Tatsache, dass gerade bei häuslicher Gewalt sehr oft auch Straftatbestände erfüllt sind und unter Umständen sogar eine Untersuchungshaft denkbar ist, lässt jedoch die Anwendung der strafverfahrensrechtlichen Abläufe angezeigt erscheinen. Hinzu kommt, dass auch der finanzielle und gesetzgeberische Aufwand die Anwendung der im Bereich der Untersuchungshaft bereits institutionalisierten Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten gebietet. Um diese Synergien voll nutzen zu können, sind sinnvollerweise sämtliche Verfahrensvorschriften unverändert zu übernehmen.

Im konkreten Einsatz wird die Polizei zunächst wie bis anhin einen 24-stündigen polizeilichen Gewahrsam verfügen. Dieser wird durch einen Polizeioffizier (bei der Kantonspolizei Kaderangehörige ab Kaderstufe 3 oder deren Stellvertretung; bei der Gemeindepolizei in der Regel der zuständige Ressortchef oder bei eigenem Polizeikorps der zuständige Chefbeamte) zu genehmigen sein (Art. 35 Abs. 2 PolG i.V. mit Art. 174 Abs. 1 StrV). Ist ein Sicherheitsgewahrsam in Betracht zu ziehen, so hat die Polizei den Fall innerhalb dieser ersten 24 Stunden der Untersuchungsbehörde zu melden. Diese wird die betroffene Person anhören und innerhalb weiterer 24 Stunden entscheiden, ob beim Haftgericht Antrag auf Verlängerung des polizeilichen Gewahrsams zu stellen ist. Das Haftgericht seinerseits entscheidet anschliessend innert weiterer 48 Stunden über die Gewährung oder Aufhebung des Sicherheitsgewahrsams. Insgesamt entscheidet damit innerhalb von maximal 96 Stunden ein unabhängiges Gericht, ob der Sicherheitsgewahrsam zulässig ist oder nicht.

Mit dieser Regelung kann damit eine hohe Verfügbarkeit durch das bereits vorbestehende Pikett der Untersuchungsbehörden und der Haftgerichte sichergestellt werden. Gleichzeitig dient das bei den Untersuchungsbehörden und Haftgerichten vorhandene Fachwissen einer rechtsgleichen und verhältnismässigen Anwen-

dung der Bestimmung. Bei der im Vergleich mit der Polizeishaft zu erwartenden geringen Anzahl Fälle, in denen tatsächlich die ultima ratio des Sicherheitsgewahrsams zu prüfen ist, dürfte die Belastung der betroffenen Behörden kaum merklich zunehmen.

Ein Sicherheitsgewahrsam soll während maximal 7 Tagen ab Anhaltung möglich sein. Es ist dies eine Dauer, welche nur bei schwersten Gefährdungen tatsächlich voll ausgeschöpft werden kann, aber doch in Extremfällen ausgeschöpft werden muss, wenn die zusätzlichen sichernden Massnahmen nicht schneller ergriffen werden können. Den involvierten Behörden wird zur Auflage gemacht, mit aller gebotenen Eile die flankierenden Massnahmen zu ergreifen, welche den Freiheitsentzug ersetzen können. So hat die Polizei so schnell als möglich Fernhaltungsmassnahmen zu verfügen, das Opfer häuslicher Gewalt die notwendigen zivilrechtlichen Schritte zum eigenen Schutz einzuleiten und die Opferberatungsstellen und Sozialbehörden die weiteren zusätzlich notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Die flankierenden, verwaltungsrechtlichen Massnahmen sind durch die hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden zu verfügen. Das Haftgericht hat mit der vorgesehenen Norm die Möglichkeit, wo dies angezeigt erscheint, anstelle eines Sicherheitsgewahrsams mildere Ersatzmassnahmen, wie sie im Polizeigesetz und im Strafverfahrensrecht vorgesehen sind, anzuordnen.

IV. Flankierende Massnahmen zur Einführung der neuen Bestimmungen

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen und den begleitenden flankierenden Massnahmen wird das frühzeitige, aktive und professionelle Eingreifen ermöglicht. Es können damit weitere Gewalthandlungen verhindert, die Folgen fortgesetzter Gewalt eingedämmt und ein Beitrag an das Durchbrechen der Gewaltspirale geleistet werden.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können nicht ohne entsprechende Schulung und nicht ohne entsprechende Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen sich optimal gestaltet. Das Risiko, dass ohne Implementierung weiterer Massnahmen, die neu zu schaffenden Instrumente sich sogar kontraproduktiv auswirken könnten, darf nicht eingegangen werden. Parallel zu der Gesetzesänderung sind deshalb flankierende Massnahmen umzusetzen. Um das komplexe Verfahren der Fernhaltung und des Sicherheitsgewahrsams innerhalb der kurzen, vorgegebenen Fristen korrekt durchzuführen, müssen alle beteiligten Stellen gründlich informiert und geschult werden. Die notwendigen Informationsblätter und Formulare müssen ausgearbeitet, bzw. überarbeitet werden, die Triagestellen nach der polizeilichen Intervention bestimmt sein, die Schnittstellen zur Kinderschutzgruppe und Vormundschaftsbehörde geklärt und die anzuordnenden Täterprogramme eingeführt sein.

Als Schnittstelle wird insbesondere auch die Frage der Abgrenzung der polizeigesetzlichen Zuständigkeit zwischen Gemeinde- und Kantonspolizei zu klären sein. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass verschiedene im Rahmen häuslicher Gewalt verübte Tatbestände des Strafgesetzbuchs in absehbarer Zeit zu Offizialdelikten erklärt werden und zudem mit der Umsetzung der Motion Lüthi/Bolli im Kanton

Bern eine einheitliche Polizei zu schaffen sein wird. Es ist vorgesehen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Motion Lüthi/Bolli den Status der heute bestehenden Gemeindepolizeikorps während der Übergangsphase – und damit gerade auch die hier sich stellenden Fragen – zu regeln.

Involvierte, zu schulende Stellen sind insbesondere: Polizei, Zivilgerichte, Beratungsstellen, Fürsprecherinnen und Fürsprecher, Regierungsstatthalterämter, Vormundschaftsbehörden, Sozialbehörden, das kantonale Jugendamt, Ärzte und Ärztinnen und Fremdenpolizeibehörden.

Die flankierenden Massnahmen werden vom Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (bip) umgesetzt. Es kann hierzu auf den Bericht des bip vom 26. Juni 2003 verwiesen werden.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

In einer Gesamtbetrachtung sollten sich die neuen Massnahmen der Wegweisung langfristig kostensenkend auswirken. Erste Erfahrungen im Ausland haben jedoch auch gezeigt, dass auf Grund der vermehrten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der neuen Interventionsmöglichkeiten auch mehr Fälle bekannt werden, womit eine Zunahme der gemeldeten Fälle zu verzeichnen ist.

Vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wird der Aufwand in Bezug auf die Einführung und Schulung der involvierten Stellen zu berücksichtigen sein.

Die Umsetzung der vorgesehenen Gesetzesrevision wird den ordentlicherweise bereits heute zuständigen Polizeiorganen übertragen. Der Umgang mit diesen wird im Rahmen der ordentlichen Weiterbildung, welche bei der Kantonspolizei bereits seit einiger Zeit verstärkt auch der häuslichen Gewalt gewidmet ist, geschult werden.

Mit einem Mehraufwand ist, insbesondere mit Blick auf die zur Gewährleistung der längerfristigen Wirksamkeit der polizeilichen Massnahmen erforderlichen flankierenden Massnahmen, bei den Opferberatungsstellen und beim Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) zu rechnen. Die entsprechenden Kosten sind lediglich mittelbar mit der Revision des Polizeigesetzes verbunden und werden deshalb im Rahmen der Einführung der flankierenden Massnahmen auszuweisen und von den jeweils zuständigen Direktionen (GEF und POM) in ihre Budgets aufzunehmen sein.

VI. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen absehbar.

VII. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik, zum Finanzplan und zu den Legislaturzielen

Die Vorlage ist im Legislatur-Rechtsetzungsprogramm 2003–2006 sowie in der Jahresplanung 2004 enthalten. Auch wenn sie in den Erläuterungen zum Politikbereich Polizei der Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006 nicht explizit erwähnt wird und auch nicht ausdrücklich Gegenstand der Haupt- und Legislaturziele des Regierungsrates ist, so steht sie doch in keiner Weise im Widerspruch dazu. Sie

stellt im Gegenteil eine konkrete Massnahme mit Blick auf die Erreichung des Legislaturziels «Sicherheit» dar. Es besteht durch die Vorlage kein Widerspruch zu den Legislaturhauptzielen. Nach dem oben Ausgeführten hat sie auch keine Auswirkungen auf den Finanzplan; dieser wird nicht zusätzlich belastet.

VIII. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung hat ergeben, dass in der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen die vorgesehenen zusätzlichen Massnahmen gegen häusliche Gewalt und gegen Gewalt im sozialen und gesellschaftlichen Beziehungsnetz begrüsst werden. In zwei fast gleich lautenden Stellungnahmen wurde gefordert, den Anwendungsbereich auf die häusliche Gewalt zu beschränken (Grünes Bündnis, Demokratische Juristinnen und Juristen).

Von verschiedensten Stellen wurde die Bedeutung und Wichtigkeit flankierender Massnahmen, wie sie etwa das bip in seinem Bericht vom 26. Juni 2003 vorschlägt, hervorgehoben (SVP, SP, EVP, Grünes Bündnis, CVP, Verein bernischer Regierungstatthalter, Opferberatungsstelle des Kantons Bern, bip, Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen). In diesem Zusammenhang sind auch die Vorschläge betreffend Schulung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen kantonalen und kommunalen Stellen zu sehen (FDP, Köniz, Münsingen; Langenthal; Ostermundigen, Spiez, Steffisburg, Thun, PVBK). Diese Vorschläge werden im Rahmen der Umsetzung soweit möglich Berücksichtigung finden.

In mehreren Vernehmlassungen wurde auch auf die besondere Stellung von Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit hingewiesen. Sie können Gefahr laufen, im Falle einer Fernhaltung ihres Partners, die Aufenthaltsberechtigung zu verlieren (SP, Verein bernischer Regierungstatthalter, Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Synodalrat reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, bip). Dieser Problematik wird grosse Beachtung zu schenken sein. Eine Lösung lässt sich dabei jedoch nicht im Rahmen der Polizeigesetzesrevision erzielen.

In inhaltlicher Hinsicht wurde in mehreren Stellungnahmen aus Gründen der Systematik, der Verständlichkeit oder der Bedeutung der Bekämpfung häuslicher Gewalt, gewünscht, diesem Phänomen auch aus Sicht der Gesetzesredaktion besonderes Gewicht zukommen zu lassen. Entsprechend wurde die besonders einschneidende Massnahme der Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung wie auch das zusätzliche Informationsbedürfnis in Fällen häuslicher Gewalt in einer besonderen Bestimmung zusammengefasst (Art. 29a). Die Wichtigkeit der Bekämpfung häuslicher Gewalt wird dadurch hervorgehoben.

Einzelne vernehmlassende Stellen verlangten eine Verlängerung der Dauer der Fernhaltung von der Wohnung (SP, Verein bernischer Regierungstatthalter, Opferberatungsstelle des Kantons Bern, Synodalrat reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn) oder eine Verschärfung im Wiederholungsfall (SP, Synodalrat reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn). Mit der Revision des ZGB zu Gunsten eines verstärkten Persönlichkeitsschutzes wird die Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung gerichtlich verfügt werden können. Ein solches Gesuch innerhalb von 14 Tagen einzureichen ist möglich und zumutbar. Mit der automatischen Verlängerung um weitere 14 Tage erhalten zudem die Gerichtsbehörden genügend Zeit für

die Entscheidfindung. Die Festlegung längerer Fristen für Wiederholungstäter hätte pönalen Charakter. Eine solche polizeiliche Massnahmen wäre nicht notwendig und deshalb unzulässig. Es wird deshalb an den bereits im Vernehmlassungsverfahren vorgesehenen Fristen festgehalten.

Verschiedene Vernehmlassungen äussern sich zum vorgesehenen Verfahren (ausdrücklich zustimmend FDP, EVP [unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung der Untersuchungsrichterinnen und -richter], Verein bernischer Regierungstatthalter). Die Generalprokuratur/Staatsanwaltschaftskonferenz hingegen lehnt den Einbezug der Untersuchungsrichterinnen und -richter ab. Es wird hierfür geltend gemacht, das Verfahren bis zum Haftgericht daure sehr lange, die Polizei sei durchaus in der Lage, selbst Antrag beim Haftgericht zu stellen, und der Einbezug der Pikett-Untersuchungsrichterin oder des Pikett-Untersuchungsrichters betreffend allfällige strafrechtliche Aspekte des konkreten Falls habe nichts mit der Frage der Anordnung eines Sicherheitsgewahrsams zu tun. Auf Grund der Ähnlichkeit der zur Diskussion stehenden Fälle (Untersuchungshaft und Sicherheitsgewahrsam) und des bei den Untersuchungsbehörden vorhandenen Fachwissens wird an dem in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlag der vollständigen Parallelität der Verfahren festgehalten (vgl. hierzu die ausführlichen Erläuterungen in Ziff. III.2. vorstehend).

Verschiedene Stellen weisen darauf hin, dass die flankierenden Massnahmen zusätzlichen Aufwand bedeuten werden (bip, Opferberatungsstellen). Entsprechend wird in zwei Stellungnahmen um konkreten Ausweis der entstehenden Kosten gebeten (SVP, CVP). Die neuen polizeilichen Mittel werden von den heute beschäftigten Mitarbeitenden der Kantons-, Stadt- und Gemeindepolizeikorps angewendet werden. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden wie auch die Instruktion über den Umgang mit häuslicher Gewalt ist zu einem grossen Teil bereits erfolgt. Weitere Schulungen werden im Rahmen der ordentlichen Weiterbildung, nicht zuletzt mit Einführung der flankierenden Massnahmen, folgen. Mit ausserordentlichen Mehrkosten ist bei den Polizeikorps nicht zu rechnen. Ein Kostenausweis für die flankierenden Massnahmen ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Grundlagen zur Einführung flankierender Massnahmen und entsprechend auch deren Kostenfolgen werden zurzeit erarbeitet. Wo flankierende Massnahmen zu zusätzlichen Kosten führen, werden diese zu gegebener Zeit separat den zuständigen Organen zur Genehmigung vorgelegt werden.

IX. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung in Anwendung von Artikel 65a Absatz 2 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) in bloss einer Lesung zuzustimmen.

Bern, 12. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



**Grossratsbeschluss
betreffend die Gesetzesinitiative
«für tragbare Steuern»
Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000
(Änderung)
Gegenvorschlag der Kommission**

Antrag der Kommission

Steuergesetz (StG) (Änderung)

661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag der vorberatenden Kommission,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

a–i unverändert,

k die nachgewiesenen Mehrkosten bis höchstens 4500 Franken für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 15 Jahren, für die ein Kinderabzug nach Artikel 40 Absatz 3 zulässig ist (Rest unverändert).

l unverändert.

² Unverändert.

Art. 42 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Steuerbetrag für die Kantonssteuer wird für steuerbare Einkommen ab 60 000 Franken um 10 Prozent reduziert.

⁵ Er wird für steuerbare Einkommen ab 400 000 Franken zusätzlich um 3 Prozent reduziert.

Art. 44 ¹ Unverändert.

² Die einfache Steuer beträgt für steuerpflichtige Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

¹⁾ BSG 101

Ergebnis der ersten Lesung

Steuergesetz (StG) (Änderung)

661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag der vorberatenden Kommission,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 42 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Steuerbetrag für die Kantonssteuer wird für steuerbare Einkommen ab 60 000 Franken um 10 Prozent reduziert.

Art. 44 ¹ Unverändert.

² Die einfache Steuer beträgt für steuerpflichtige Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

¹⁾ BSG 101

Antrag der Kommission für die zweite Lesung

**Steuergesetz (StG)
(Änderung)**

661.11

Art. 42 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Steuerbetrag für die Kantonssteuer wird für steuerbare Einkommen wie folgt reduziert:

von 25 000 bis 30 000 Franken um 2 Prozent,
von 30 000 bis 35 000 Franken um 4 Prozent,
von 35 000 bis 45 000 Franken um 6 Prozent,
von 45 000 bis 50 000 Franken um 5 Prozent,
von 50 000 bis 60 000 Franken um 4 Prozent,
von 60 000 bis 120 000 Franken um 3 Prozent,
von 120 000 bis 130 000 Franken um 2 Prozent.

Antrag der Kommission

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,80 für die ersten	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,45 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	105 000

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
1,85 für die weiteren	210 000
2,25 für die weiteren	315 000
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle andern Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,80 für die ersten	26 300
1,05 für die weiteren	26 300
1,35 für die weiteren	52 500
1,40 für die weiteren	52 500
1,60 für die weiteren	105 000
2,00 für die weiteren	157 500
2,30 für die weiteren	262 500
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

⁴ bis ⁶ Unverändert.

Art. 65 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ Der Steuerbetrag für die Kantonssteuer wird ab einem steuerbaren Vermögen von 10 Millionen Franken um 10 Prozent reduziert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG):

Art. 9 Steuerfrei sind:

- a Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen unter Ehegatten,
- b unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen durch Nach-

Zuwendungen
unter Ehegatten
und an Nach-
kommen

Ergebnis der ersten Lesung

4

33/4

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,80 für die ersten	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,45 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	105 000

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
1,85 für die weiteren	210 000
2,25 für die weiteren	315 000
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle andern Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,80 für die ersten	26 300
1,05 für die weiteren	26 300
1,35 für die weiteren	52 500
1,40 für die weiteren	52 500
1,60 für die weiteren	105 000
2,00 für die weiteren	157 500
2,30 für die weiteren	262 500
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

⁴ bis ⁶ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG):

Art. 9 Steuerfrei sind

- a unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen unter Ehegatten,
- b unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen durch Nach-

Zuwendungen
unter Ehegatten
und an Nach-
kommen

kommen, Stief- oder Pflegekinder. Für Pflegekinder entfällt die Besteuerung, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Art. 17 ¹ Von Zuwendungen können 10 000 Franken abgezogen werden.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 19 ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt
a aufgehoben,
b–d unverändert.

² Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Absatz 1 Buchstabe *b* besteuert.

2. Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG):

Art. 17a Der Steuerbetrag gemäss den Artikeln 4 bis 17 wird um 10 Prozent reduziert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 4. Mai 2004

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Grunder*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

kommen, Stief- oder Pflegekinder. Für Pflegekinder entfällt die Besteuerung, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Art. 17 ¹ Von Zuwendungen können 10 000 Franken abgezogen werden.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 19 ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt
a aufgehoben,
b bis d unverändert.

² Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Absatz 1 Buchstabe *b* besteuert.

2. Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG):

Art. 17a (neu) Der Steuerbetrag gemäss den Artikeln 4 bis 17 wird um 7,5 Prozent reduziert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 21. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

III.

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a* auf den 1. Januar 2006: Ziffer **I.** Artikel 44 und Ziffer **III.** Ziffer 1. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG),
- b* auf den 1. Januar 2007: die übrigen Artikel.

Bern, 7. Juli 2004

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Grunder*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom «Komitee für tragbare Steuern» eingereichte Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative) mit 36 280 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 452 vom 19. Februar 2003).

2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Das Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 wird wie folgt ergänzt:

Steuerreduktion **Art. 2a** ¹Die Steuerbeträge gemäss diesem Gesetz werden ab dem Steuerjahr 2005 um 10% reduziert.

² Die Reduktion gilt nicht für die Steuern der Gemeinden.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom «Komitee für tragbare Steuern» eingereichte Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative) mit 36 280 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 452 vom 19. Februar 2003).

2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Das Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 wird wie folgt ergänzt:

Steuerreduktion **Art. 2a** ¹Die Steuerbeträge gemäss diesem Gesetz werden ab dem Steuerjahr 2005 um 10% reduziert.

² Die Reduktion gilt nicht für die Steuern der Gemeinden.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

Antrag des Regierungsrates

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Antrag der Kommission

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlages der Volksabstimmung unterbreitet.

Antrag des Regierungsrates

Bern, 4. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Vizestaatsschreiber: *Schwob*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 26

Bern, 19. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Mai 2004

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Grunder*



Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative)

Am 22. Januar 2003 wurde die kantonale «Volksinitiative für tragbare Steuern» (Steuersenkungsinitiative) mit 36280 gültigen Unterschriften eingereicht. Diese verlangt unter dem Randtitel «Steuerreduktion» eine Ergänzung des Steuergesetzes mit einem neuen Artikel 2a mit folgendem Wortlaut:

«Absatz 1: Die Steuerbeträge gemäss diesem Gesetz werden ab dem Steuerjahr 2005 um zehn Prozent reduziert.

Absatz 2: Die Reduktion gilt nicht für die Steuern der Gemeinden.»

Mit der Feststellung des Zustandekommens der Initiative (Regierungsratsbeschluss Nr. 452 vom 19. Februar 2003) begann die Frist für die Erarbeitung einer Stellungnahme durch den Regierungsrat zu laufen. Diese beträgt zwölf Monate und verlängert sich um weitere sechs Monate, falls der Regierungsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative vorlegt (Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980 [GPR; BSG 141.1]). Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat hiermit fristgerecht die erwähnte Initiative sowie seinen Antrag samt seiner Stellungnahme zu diesem Volksbegehren.

Vor der einlässlichen Auseinandersetzung und Würdigung von Inhalt, Ziel und Wirkung dieser Initiative erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, das finanz-, wirtschafts- und steuerpolitische Umfeld sowie die Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume darzustellen, welche er bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat und welche auch die weitere politische Diskussion über die Steuersenkungsinitiative beeinflussen werden.

1. Finanz-, wirtschafts- und steuerpolitische Ausgangslage

1.1 Finanzpolitische Ausgangslage

Nach der ausführlichen Debatte des Grossen Rates über den Voranschlag 2004 und den Finanzplan 2005–2007 in der November-Session 2003 wird die finanzpolitische Ausgangslage der näheren Zukunft als bekannt vorausgesetzt. Es werden deshalb an dieser Stelle lediglich einige Kernaussagen und Eckwerte zur Haushaltsituation in Erinnerung gerufen:

Abbildung 1: Gesamtergebnis des Planungsumgangs 2003 (unter Einbezug der Massnahmen gemäss SAR-Ergänzungsbericht)

in Millionen CHF	Voranschlag 2004	2005	Finanzplan 2006 2007	
Saldo laufende Rechnung	4.7	-65.2	43.0	125.8
Nettoinvestitionen	624.4	609.2	575.7	576.9
Finanzierungssaldo	-185.6	-218.1	-112.9	-24.9
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Neuverschuldung total		-541.5		
Neuverschuldung pro Jahr		-135.4		
Selbstfinanzierungsgrad		77.3%		

Mit Ausnahme des Jahres 2005 schliesst die laufende Rechnung somit zwar mit Ertragsüberschüssen im Umfang zwischen knapp 5 und rund 126 Mio. Franken ab. Nur im Planjahr 2005 resultiert ein Aufwandüberschuss von 65 Mio. Franken. Im Planungszeitraum steigen jedoch die Schulden um insgesamt rund 540 Mio. Franken (bzw. durchschnittlich um 135 Mio. Franken pro Jahr) an. Grund hierfür ist die Selbstfinanzierung (d. h. die eigenen Mittel, die für die Finanzierung der Nettoinvestitionen zur Verfügung stehen), welche mit Werten zwischen 61,4 (2005) und 90,8 Prozent (2007) in sämtlichen Planjahren deutlich unter der für eine Schuldenstabilisierung notwendigen Grenze von 100 Prozent liegt.

Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 2003 in einer dreitägigen Finanzdebatte mit dem Voranschlag 2004, dem Finanzplan 2005–2007 und dem SAR-Ergänzungsbericht auseinander gesetzt. Mit der Überweisung der dringlichen Motion der Finanzkommission «Einsparungen von 50 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2004» sowie der Annahme einer Planungserklärung, wonach die Schulden im Durchschnitt der Planjahre 2005–2007 zu stabilisieren sind, hat das Parlament klar zum Ausdruck gebracht, dass es einen weiteren Anstieg der Schulden im Umfang von über einer halben Milliarde Franken in der Planperiode 2004–2007 nicht akzeptiert. Der Grosse Rat hat mit seinen Vorgaben und Signalen aus der Haushaltdebatte 2003 den finanzpolitischen Kurs gegenüber den Vorstellungen des Regierungsrates vom 27. August 2003 deutlich verschärft. Er hat namentlich mit der Überweisung der erwähnten Motion der Finanzkommission zum Vollzug des Voranschlags 2004 deutlich zu erkennen gegeben, dass er aus übergeordneten finanzpolitischen Gründen sogar bereit ist, auch kurzfristig in den Aufgabenvollzug einzugreifen.

Der Kanton Bern konnte mit der Staatsrechnung 2002 zwar zum fünften Mal hintereinander mit einem Ertragsüberschuss abschliessen, und er darf einen positiven Rechnungsabschluss auch für das Jahr 2003 erwarten. Die gegenwärtigen Schulden sind aber nach wie vor Besorgnis erregend hoch und betragen (inkl. Rückstellungen) knapp 11 Mia. Franken. Diese hohe Kantonsschuld beinhaltet insbesondere folgende Risiken:

– *Zinsänderungsrisiko:*

Das aktuell historisch tiefe Zinsniveau und die zurzeit dementsprechend relativ geringe Belastung des Haushaltes durch Passivzinsen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Haushalt des Kantons auf Grund der hohen Verschuldung stark von der Zinsentwicklung abhängig ist und relativ kurzfristig mit markant höheren Passivzinsen belastet werden könnte.

– *Hohe Verschuldung als negativer Standortfaktor:*

Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Für die Standortattraktivität des Kantons Bern ist die hohe Verschuldung deshalb grundsätzlich negativ zu beurteilen.

Die Haushaltsituation erlaubt mit anderen Worten bis auf weiteres keine Steuerensenkungen, sofern diese nicht gleichzeitig mit einem Abbau des staatlichen Leistungsangebots kompensiert werden können (die Erfahrungen in der SAR-Debatte haben indessen gezeigt, dass selbst für Abbaumassnahmen mittlerer Bedeutung im Grossen Rat verschiedentlich keine Mehrheiten zu finden waren). Andernfalls wäre eine Steuerenkung nicht finanziert, was zu einem (weiteren) Anstieg der Verschuldung führen und im Widerspruch zur bisherigen Politik des Regierungsrates stehen würde. Überdies würden dadurch zahlreiche Vorstösse des Grossen Rates zur Haushaltsanierung missachtet und auch die Empfehlungen des Wirtschaftsrates ignoriert. Dieser hatte in seinem vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Bericht «Zukunftsstrategien für den Kanton Bern» (Teil «Wachstum fördern: Steuern senken / Bern entschulden» im September 2001 Schlussfolgerungen gezogen und verschiedene finanz- und steuerpolitische Empfehlungen formuliert (S. 15f. und 74 ff.; vgl. Beilage 2).

Als Einflussfaktor für die kantonale Finanzpolitik sei schliesslich die Bundesfinanzpolitik erwähnt. Auch wenn die entsprechenden Auswirkungen noch nicht schlüssig beurteilt werden können, darf das Risiko nicht unterschätzt werden, dass insbesondere das bereits beschlossene Entlastungsprogramm 2003 sowie ein angekündigtes weiteres Entlastungsprogramm des Bundes zu Kostenüberwälzungen auf die Kantone und damit zu einer Mehrbelastung des kantonalen Finanzhaushaltes mit noch nicht überblickbaren Folgen führen werden. Gemäss Botschaft des Bundesrates zum Entlastungsprogramm 2003 sollen Lastenabwälzungen auf die Kantone zwar so weit wie möglich vermieden werden. Auf Grund der engen Aufgaben- und Finanzierungsvernetzung zwischen dem Bund und den Kantonen ist jedoch eine Sanierung des Bundeshaushaltes ohne Auswirkungen auf die Kantone nicht möglich. Eine kantonsweise Aufstellung der finanziellen Auswirkungen hat der Bund – trotz entsprechender Anträge seitens der Kantone – bislang abgelehnt und eine Konkretisierung ist zurzeit noch immer nicht möglich, weil einerseits in einzelnen Bereichen präzise Angaben des Bundes über die vorgesehenen Massnahmen fehlen und andererseits die parlamentarische Beratung der Vorlage noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Wirtschaftspolitische Ausgangslage

Die wirtschaftliche Situation des Kantons Bern präsentiert sich anhand verschiedener Parameter wie folgt:

- Im Zeitraum von 1992 bis 2002 lag das durchschnittliche Wachstum des bernischen Bruttoinlandprodukts mit 1,2% leicht über jenem der Schweiz, welches 1% betrug. Jedoch verzeichnet der Kanton Bern einen bedeutenden Niveau-rückstand, z. B. gemessen am Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung, wo der Kanton Bern 2001 im interkantonalen Vergleich auf dem 19. Rang lag.
- Die Zusammensetzung der bernischen Volkswirtschaft (sog. Sektoralstruktur) wird durch einen überdurchschnittlichen Anteil der staatlichen Dienstleistungen, der Landwirtschaft und der Nachrichtenübermittlung geprägt. Der Finanzsektor sowie die chemische Industrie sind stark untervertreten. Diese Strukturmerkmale gelten insgesamt als eher nachteilig, da die untervertretenen Branchen zu den wachstumsstarken, die übervertretenen (mit Ausnahme der Nachrichtenübermittlung) hingegen zu den wachstums- und strukturschwachen Wirtschaftsbereichen zählen.
- Der Kanton Bern weist traditionell eine im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittliche Arbeitslosigkeit auf. Zur Stabilisierung trägt der hohe Anteil des öffentlichen Sektors massgeblich bei. Die Arbeitslosenrate im Kanton Bern liegt jeweils knapp einen Prozentpunkt unter dem schweizerischen Wert.
- Die Bevölkerungsstruktur des Kantons Bern weist eine ungünstige Übervertretung älterer bzw. eine Untervertretung jüngerer Altersklassen auf.

Die vom Kanton Bern inskünftig zu verfolgende steuerpolitische Strategie muss diese Gegebenheiten berücksichtigen und in enger Abstimmung mit der Diskussion über den regierungsrätlichen «Bericht zur Weiterentwicklung der Wachstumsstrategie» formuliert werden.

1.3 Steuerpolitische Ausgangslage

1.3.1 Bundesebene

Auf Bundesebene steht derzeit das Steuerpaket des Bundes im Zentrum des Interesses: Dieses wurde von den Eidgenössischen Räten im Juni 2003 beschlossen und beinhaltet wesentliche Entlastungen bei der Familien- und Wohneigentumsbesteuerung, von welchen auch die Kantone und Gemeinden erheblich betroffen sind: Sie müssen wesentliche Teile der steuerrechtlichen Änderungen, die beim Bund beschlossen werden, im Rahmen der Steuerharmonisierung übernehmen. Weiter sind die Kantone von steuerlichen Entlastungen bei der direkten Bundessteuer wegen geringerer Kantonsanteile an dieser Steuer direkt betroffen.

Gemäss bisherigen Schätzungen führt eine Annahme des vorliegenden Steuerpakets des Bundes für den Kanton Bern zu erheblichen Steuerausfällen, welche sich zunächst ab dem Jahr 2006 auf rund 60 Mio. Franken und danach ab dem Jahr 2009 auf weitere rund 200 Mio. Franken belaufen werden. Nebst dem Kanton (mit insgesamt rund 260 Mio. Franken) wären zudem auch die bernischen Gemeinden mit Steuerausfällen von weiteren knapp 100 Mio. Franken betroffen.

Ob diese Steuerausfälle tatsächlich eintreten werden, hängt vom Ausgang der Referendumsabstimmung am 16. Mai 2004 ab. Diese ist notwendig, weil erstmals in der Geschichte das Kantonsreferendum ergriffen wurde und erfolgreich zu Stande gekommen ist. Der Kanton Bern war im Juni 2003 einer der ersten Kantone, wel-

cher dessen Unterstützung beschlossen hatte, weil Regierungsrat und Grosser Rat das Steuerpaket angesichts der erwähnten Steuerertragsausfälle als nicht verknüpfbar erachteten. Bei einer Annahme des Steuerpaketes wird die Höhe der Steuerausfälle auch davon abhängen, ob der Bundesrat die im November 2003 (in alter Zusammensetzung) in Aussicht gestellte Korrekturvorgabe vorlegen wird, welche gewisse Mängel des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung beheben soll, die sich aus den vom Parlament beschlossenen Änderungen ergeben. Der Bundesrat hatte die Zielsetzung formuliert, die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels mit dieser Korrekturvorgabe so einzudämmen, dass der in der bundesrätlichen Botschaft ursprünglich vorgesehene Rahmen wieder erreicht wird.

Wird das am 16. Mai 2004 zur Abstimmung gelangende Steuerpaket abgelehnt, ist zu erwarten, dass die unbestrittenen Teile im Bereich der Familienbesteuerung dem Parlament bald als neue Vorlage unterbreitet werden und auf Zustimmung stossen dürften. Auf Bundesebene ausgelöste Steuersenkungen sind somit auch bei einer Ablehnung des Steuerpaketes in absehbarer Zeit zu erwarten.

1.3.2 Kantonsebene

Auf kantonaler Ebene wurde in jüngerer Zeit und vor der Einreichung der Steuersenkungsinitiative und der damit in Zusammenhang stehenden Vorstösse verschiedentlich die Forderung gestellt, die Steuerbelastungssituation zu reduzieren:

- In der September-Session 2001 überwies der Grosse Rat die *Motion 190/2000* («*Mittelfristige Steuerentlastung im Kanton Bern*» von *Grossrat Rolf Portmann, FDP, Bern*), welche eine Berichterstattung darüber verlangte, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist der Regierungsrat eine Reduktion der Steuerbelastungssituation im Kanton Bern herbeizuführen gedenke.
- In der gleichen Session überwies der Grosse Rat ferner die *Motion 239/2000* («*Mittelfristige Steuerentlastung auf Kapitalleistungen aus Vorsorge (Art. 44 StG 2001)*» von *Grossrat Hansueli Käser (FDP, Münchenbuchsee)*).

Der Regierungsrat hat im Verwaltungsbericht 2002 (Finanzdirektion, Ziffer 7.8.2.1) festgehalten, dass die entsprechende Berichterstattung zu diesen beiden Motionen «nach Kenntnis über die Auswirkungen der Steuerentlastungsmassnahmen auf Bundesebene sowie im Lichte der Umsetzung der eingereichten Steuersenkungsinitiative erfolgen» werde. Aus heutiger Sicht kann eine entsprechende Beurteilung erstmals in der ersten Hälfte des Jahres 2005 vorgenommen werden.

1.3.3 Aktuelle Steuerbelastungssituation des Kantons Bern und Positionierung im gesamtschweizerischen Vergleich

Bei der politischen Diskussion über Steuersenkungen ist auch zu beachten, wie sich die Steuerbelastungssituation im Kanton Bern in den letzten Jahren verändert hat und wo auf Grund eines interkantonalen Vergleichs Handlungsbedarf bestehen könnte.

Abbildung 2: Steuerbelastungsindex – Entwicklung seit 1990
(schweizerisches Mittel = 100)

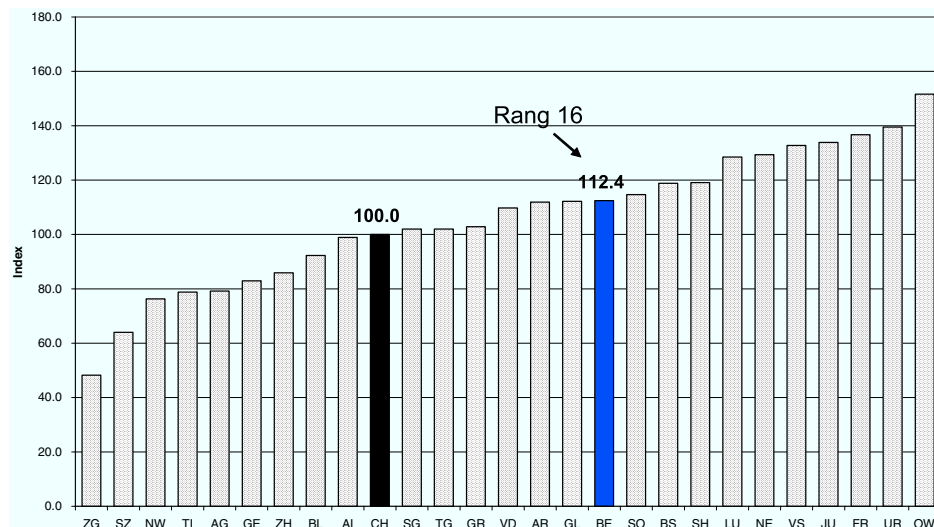
Jahr	Index Natürliche Personen Einkommen/Vermögen	Index Aktiengesellschaften Gewinn/Kapital	Index Motor- fahrzeugsteuern	Gesamtindex	Bemerkungen
1990	115.3	94.3	121.9	113.8	
1991	120.3	91.2	119.5	117.8	StG-Revision, Übergangstarif
1992	120.0	92.3	118.5	117.6	Anlageerhöhung auf 2.3
1993	124.7	94.3	134.9	122.6	StG-Revision 1991, def. Tarif
1994	122.7	95.7	131.9	120.9	
1995	119.2	95.3	130.9	117.8	Ausgleich kalte Progression
1996	118.7	95.5	141.2	117.9	
1997	121.5	95.8	140.6	120.4	
1998	121.4	95.5	139.6	120.3	
1999	125.3	98.0	139.2	123.9	
2000	125.5	99.0	138.0	124.2	
2001	115.7	91.9	137.8	115.1	StG-Revision, Übergangstarif
2002	112.4	95.5	137.7	112.4	StG-Revision, def. Tarif

Diese Zusammenstellung beruht auf den Steuerbelastungsindices, welche durch die Eidg. Steuerverwaltung erhoben werden und nur die erwähnten Steuerarten enthalten.

Diese Darstellung zeigt, dass in den letzten Jahren einerseits insgesamt deutliche Verbesserungen der Steuerbelastungssituation des Kantons Bern eingetreten sind und andererseits zwischen den unterschiedlichen Steuerarten zu differenzieren ist:

- Bei den *natürlichen Personen* weist der Kanton Bern eine vergleichsweise überdurchschnittliche Belastung bei der Besteuerung von Einkommen und Vermögen auf. Zugleich ist aber darauf hinzuweisen, dass er hier seit 1990 insgesamt nie eine bessere Position hatte als heute: Im Jahr 2002 wurde mit 112,4 Indexpunkten der 16. Rang im interkantonalen Vergleich erreicht, während der Kanton Bern im Jahr 2000 mit 125,5 Indexpunkten noch den 24. Rang belegt hatte.

Abbildung 3: Index der Steuerbelastung 2002 – natürliche Personen



Diese Entwicklung belegt, dass die im Rahmen des finanzpolitisch Möglichen in jüngerer Zeit beschlossenen Massnahmen (insbesondere jene im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision) positive Auswirkungen zeigen und die Steuerbelastungssituation des Kantons Bern zu verbessern vermochten.

Wie die folgende Grafik zeigt, ist diese allgemeine Belastungssituation für die verschiedenen Einkommenssegmente zu differenzieren:

A. Natürliche Personen:

Vergleichsweise unterdurchschnittlich ist die Steuerbelastung heute in den tiefen Einkommensbereichen – eine Folge höherer bzw. neuer Abzüge sowie tariflicher Anpassungen, wie sie im Rahmen des neuen Steuergesetzes beschlossen wurden. Ungünstiger ist die Position des Kantons Bern bei den mittleren und höheren Einkommen, welche auch mit dem neuen Steuergesetz einer deutlich über dem schweizerischen Mittel liegenden Belastung unterliegen:

Abbildung 4: Belastungsvergleich mit Referenzkantonen

Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)
Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Einkommensteuern Kanton, Gemeinde, Kirche am Kantonshauptort

	BE		AG		FR		LU		NE		SO		ZH		CH-Mittel 1)	
	Gelt. Recht 2002		2002		2002		2002		2002		2002		2002		2002	
Bruttolohn	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	82	0.2	237	0.6	860	2.2	801	2.0	823	2.1	736	1.8	745	1.9	456	1.1
50'000	1'027	2.1	731	1.5	2'267	4.5	2'332	4.7	2'001	4.0	1'581	3.2	1'517	3.0	1'355	2.7
60'000	2'472	4.1	1'443	2.4	3'479	5.8	3'681	6.1	4'022	6.7	3'068	5.1	2'418	4.0	2'442	4.1
80'000	6'304	7.9	3'522	4.4	6'679	8.3	6'672	8.3	7'622	9.5	6'974	8.7	4'269	5.3	5'192	6.5
100'000	9'873	9.9	6'269	6.3	10'024	10.0	9'892	9.9	11'659	11.7	11'212	11.2	7'047	7.0	8'370	8.4
150'000	20'263	13.5	15'010	10.0	20'813	13.9	20'154	13.4	23'612	15.7	22'423	14.9	15'098	10.1	17'700	11.8
200'000	31'788	15.9	25'861	12.9	32'564	16.3	30'968	15.5	36'923	18.5	35'335	17.7	24'788	12.4	28'480	14.2
300'000	56'705	18.9	49'184	16.4	60'214	20.1	53'391	17.8	65'398	21.8	65'186	21.7	47'109	15.7	51'720	17.2
500'000	110'979	22.2	97'918	19.6	109'979	22.0	100'749	20.1	121'469	24.3	125'992	25.2	100'887	20.2	101'650	20.3
1'000'000	250'712	25.1	222'121	22.2	226'567	22.7	209'680	21.0	248'622	24.9	270'074	27.0	239'439	23.9	230'400	23.0

1) gewogenes Mittel aller 26 Kantone (nicht Kantonshauptorte)

Quelle Kantonsziffern: Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz

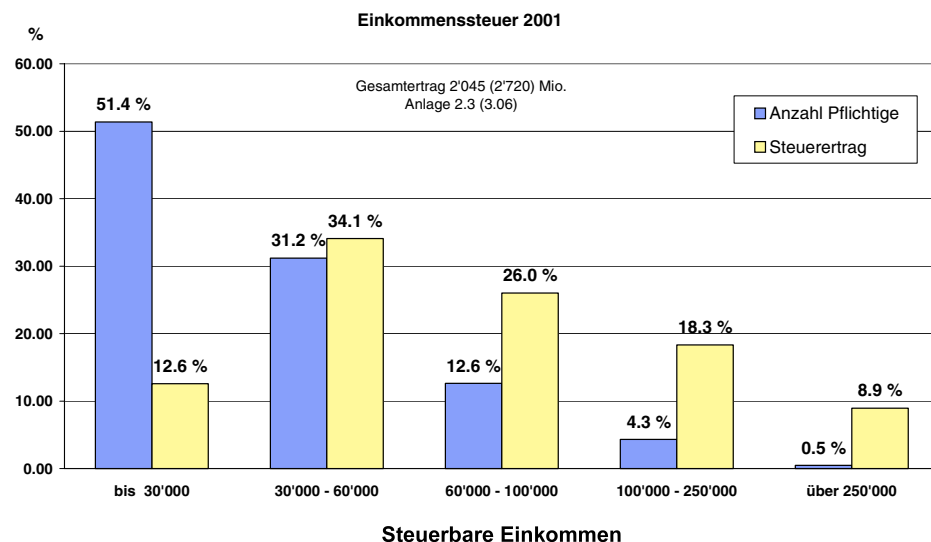
B. Juristische Personen:

Unterdurchschnittlich ist die Belastungssituation bei der Besteuerung der juristischen Personen. Der mit der Steuergesetzrevision 2001 vorgenommene Tarifumbau und die gleichzeitige Reduktion der Kapitalsteuer sicherte die Position des Kantons Bern im Kreis der Unternehmensstandorte mit attraktiver Belastung. Diese lag im Jahr 2002 mit 95,5 Indexpunkten zwar leicht über dem Vorjahresstand von 91,9 Punkten, entsprach aber unverändert dem 8. Rang und damit der Zugehörigkeit des Kantons Bern zum ersten Drittel der interkantonalen Rangliste.

1.3.4 Struktur der bernischen Steuerpflichtigen und des Steueraufkommens

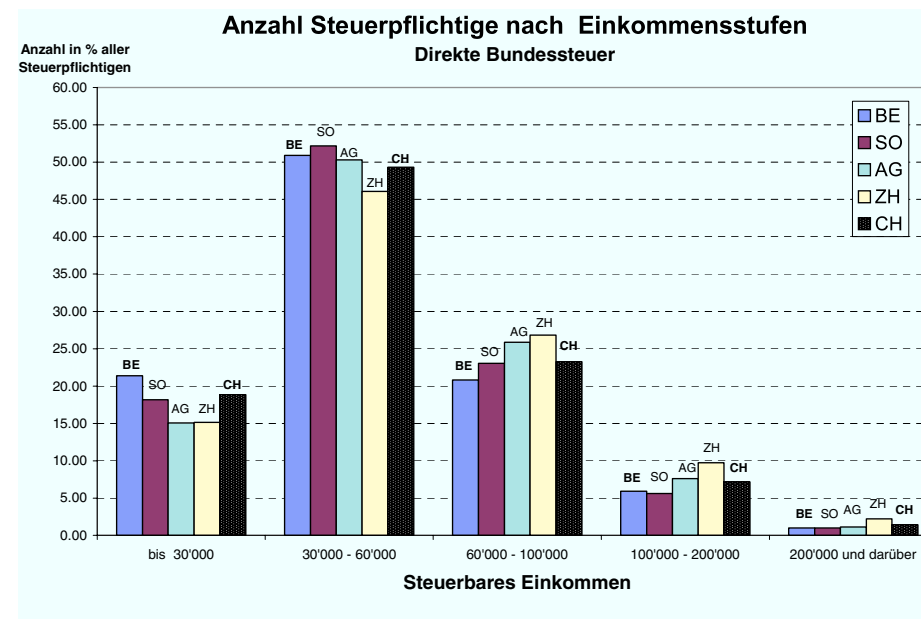
Wie die folgende Abbildung 5 zeigt, leistet mehr als die Hälfte der bernischen Bevölkerung gesamthaft nur etwas mehr als einen Zehntel des Steueraufkommens der natürlichen Personen. Demgegenüber entrichten die einkommensstärksten 5 Prozent der Steuerpflichtigen insgesamt mehr als einen Viertel aller Einkommenssteuern. Im Bereich zwischen steuerbaren Einkommen von 30'000 bis 60'000 Franken entspricht das Einkommenssegment ungefähr dem Anteil der bezahlten Steuern.

Abbildung 5:



Im interkantonalen Vergleich ist anhand von Abbildung 6 festzustellen, dass der Kanton Bern in den unteren und mittleren Einkommensbereichen (bis zu einem steuerbaren Einkommen von 60 000 Franken) überdurchschnittlich viele Steuerpflichtige aufweist, welche einen relativ geringen Beitrag an den gesamten Steuerertrag leisten und zugleich einer unterdurchschnittlichen Steuerbelastung ausgesetzt sind. Umgekehrt ist der Anteil der Steuerpflichtigen in den höheren Einkommenssegmenten im Kanton Bern unterdurchschnittlich.

Abbildung 6: Kantonsvergleich Steuerpflichtigenstruktur – Einkommen



Bei der *Vermögensbesteuerung* sind die Unterschiede in der Verteilung noch markanter: Während fast 80% der Steuerpflichtigen ein steuerbares Vermögen von weniger als 200 000 Franken ausweisen und insgesamt nur rund 5% des gesamten Vermögenssteuerertrages erbringen, werden über 60% dieses Ertrages von nur rund 3% der Steuerpflichtigen bezahlt.

2. Ausführungen zur Steuersenkungsinitiative

2.1 Gegenstand und Wirkungsbereich sowie Gültigkeit und zeitliche Umsetzung der Initiative

2.1.1 Gegenstand und Wirkungsbereich

Die Initiative verlangt, dass die Steuerbeträge gemäss kantonalem Steuergesetz (StG) ab dem Steuerjahr 2005 um zehn Prozent reduziert werden, wobei diese Reduktion für die Steuern der Gemeinden nicht gilt.

Weil eine Reduktion der *Steuerbeträge* anvisiert und nicht eine Entlastung durch eine Veränderung des Steuertarifs verlangt wird, ergibt sich für alle Steuerpflichtigen eine lineare 10%ige Kürzung der jeweiligen Steuerbeträge, welche sich aus der Anwendung des StG ergeben. Es sind dies namentlich die Einkommens- und Vermögensbesteuerung der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalbesteuerung der juristischen Personen, aber auch die Quellensteuern der natürlichen und juristischen Personen sowie die Grundstückgewinnsteuern und Nach-

und Strafsteuern. Von der Initiative nicht erfasst werden demgegenüber die Erbschafts- und Schenkungssteuern, welche nicht im StG, sondern in einem speziellen Erlass (Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer; ESchG) geregelt sind.

Von der Steuersenkung ausdrücklich ausgenommen sind die Steuern der Gemeinden. Dies bedeutet, dass der von den natürlichen und juristischen Personen gegenüber der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde geschuldete Gemeindesteuerbetrag nicht reduziert wird. Ebenso wenig betroffen sind die in Artikel 257 ff. StG genannten fakultativen Gemeindesteuern (wie Liegenschaftssteuern, Schwellentellen, Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben).

Dieser Vorbehalt zu Gunsten der Gemeindesteuern bewirkt für die Steuerpflichtigen, dass sich ihre *Gesamtbelastung* durch Kantons- und Gemeindesteuern bei einer Annahme der Initiative insgesamt nicht um 10%, sondern lediglich um ca. 6–7% reduzieren würde (entsprechend dem seit 1. Januar 2002 herrschenden Verhältnis zwischen Kantonssteueranlage und Gemeindesteueranlagen und in Abhängigkeit von der konkreten Höhe der Gemeindesteueranlage).

2.1.2 Gültigkeit

Gemäss Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) beurteilt der Regierungsrat das Zustandekommen, der Grosse Rat die Gültigkeit der Initiative.

Das Zustandekommen der Initiative hat der Regierungsrat bereits mit Beschluss vom 19. Februar 2003 festgestellt. Nach Auffassung des Regierungsrates kann die Initiative gültig erklärt werden: Sie verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, ist durchführbar und wahrt die Einheit der Form und der Materie. Es liegt somit keiner der in Artikel 59 Absatz 2 KV genannten Gründe für eine vollständige oder teilweise Ungültigerklärung der Initiative vor.

2.1.3 Zeitliche Umsetzung

Wird die Initiative vom Grossen Rat in der April-Session 2004 behandelt und abgelehnt und den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet, kann diese an einem der vom Bund bereits festgelegten Abstimmungstermine am 26. September oder 28. November 2004 durchgeführt werden. Wird die Initiative angenommen, ist eine Umsetzung im Sinne der verlangten 10%igen Reduktion der Steuerbeträge ab dem Steuerjahr 2005 und eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2005 möglich.

Falls der Grosse Rat die Initiative ablehnt, ihr aber einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, ist von der Durchführung einer 2. Lesung der Vorlage und somit von gewissen Verzögerungen auszugehen, welche eine Durchführung der Volksabstimmung im laufenden Jahr 2004 und die *reguläre* Inkraftsetzung einer allfälligen Änderung des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2005 als kaum möglich erscheinen lassen. Eine allfällige Steuerreduktion (auf Grund der Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlags in der Volksabstimmung) müsste diesfalls aber nach dem Grundsatz unverzüglicher Behandlung von Initiativen (vgl. Art. 59 Abs. 4 KV) baldmöglichst gewährt werden.

Zu prüfen wäre diesfalls insbesondere, ob die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze eine *rückwirkende* Inkraftsetzung per 1. Januar 2005 gestatten würden. Nach Lehre und Rechtsprechung liegt eine echte Rückwirkung vor, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich abschliessend vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts verwirklicht hat. «Abgeschlossen» ist ein Sachverhalt, auf den die Betroffenen keinen Einfluss mehr nehmen können. Echte Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie sich *belastend* auswirkt. Gegen begünstigende Rückwirkung bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Rückwirkung den Privaten nur Vorteile bringt. Diese darf allerdings nicht zu Rechtsungleichheiten führen oder Rechte Dritter beeinträchtigen.

Auf Grund einer ersten Beurteilung erscheint eine allenfalls rückwirkende Inkraftsetzung der Steuerreduktion als zulässig. Zu beachten ist aber, dass das eidgenössische Parlament sich unlängst gegen eine rückwirkende Inkraftsetzung des Steuerpakets des Bundes entschieden hat, falls dieses in der Referendumsabstimmung vom 16. Mai 2004 von den Stimmberechtigten gutgeheissen wird. Der ursprünglich angestrebte Umsetzungstermin (1. Januar 2004) wurde deshalb angesichts der mit der Referendumsabstimmung entstehenden Verzögerung auf den 1. Januar 2005 verschoben. Als Gründe hierfür wurden praktische Schwierigkeiten angegeben, namentlich Probleme für die Wirtschaft, für etliche Steuerzahler und für die Steuerbehörden (vgl. dazu Bundesblatt 2003 S. 6535 ff. und 8241 f. sowie das Amtliche Bulletin des National- bzw. des Ständerates vom 3./17./19. Dezember 2003).

Gegebenenfalls müsste die Frage einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Steuersenkungsinitiative bzw. des Gegenvorschlags noch einer vertieften Prüfung unterzogen werden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen der Initiative auf die einzelnen Steuerpflichtigen und auf den Kanton

2.2.1 Finanzielle Auswirkungen auf den einzelnen Steuerpflichtigen

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Gesamtbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern aus Sicht der Steuerpflichtigen und in Abhängigkeit ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Annahme der Initiative verändert. Dabei ist zu beachten, dass sich die Gesamtbelastung trotz einer 10%igen Reduktion der Kantonssteuern im Durchschnitt insgesamt lediglich um rund 6,4% verringert, weil die Gemeindesteuern (welche seit 2002 rund einen Drittel dieser Gesamtbelastung ausmachen) unverändert bleiben.

Abbildung 7: Belastungsvergleich Steuerinitiative

Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung)
Unselbstständige Erwerbstätigkeit
Einkommensteuern Kanton, Gemeinde, Kirche am Kantonshauptort

	BE					
	Gelt. Recht 2002		Steuerinitiative		Differenz	
Bruttolohn	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
40'000	82	0.2	76	0.2	-5	-6.4
50'000	1'027	2.1	961	1.9	-66	-6.4
60'000	2'472	4.1	2'314	3.9	-158	-6.4
80'000	6'304	7.9	5'901	7.4	-403	-6.4
100'000	9'873	9.9	9'242	9.2	-632	-6.4
150'000	20'263	13.5	18'967	12.6	-1'296	-6.4
200'000	31'788	15.9	29'755	14.9	-2'033	-6.4
300'000	56'705	18.9	53'078	17.7	-3'627	-6.4
500'000	110'979	22.2	103'880	20.8	-7'099	-6.4
1'000'000	250'712	25.1	234'676	23.5	-16'036	-6.4

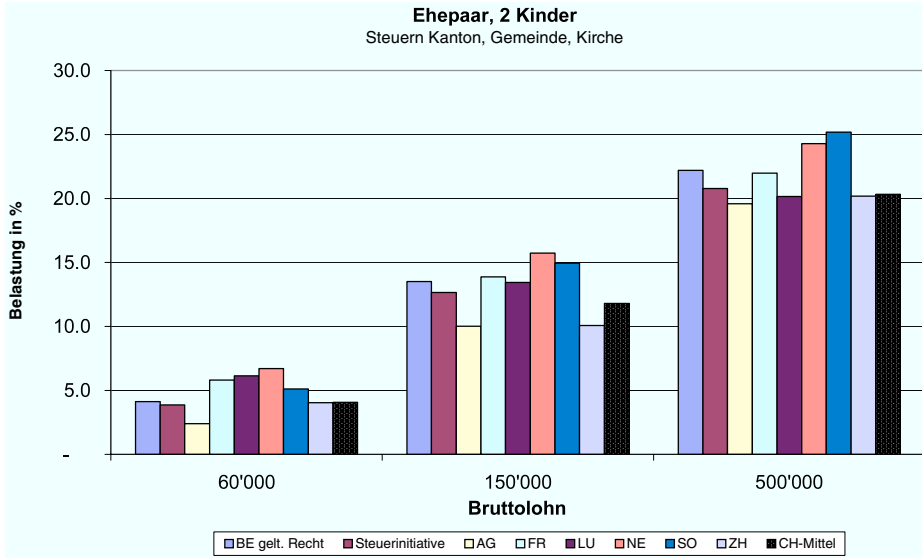
Wie unter Ziffer 1.3.4 dargestellt, weisen über 50% der Steuerpflichtigen ein steuerbares Einkommen von höchstens 30 000 Franken aus (was je nach den individuellen und familiären Verhältnissen und den entsprechenden Abzugsmöglichkeiten in der Regel einem Bruttoeinkommen von 50 000 bis 60 000 Franken entspricht). Diese Hälfte aller Steuerpflichtigen würde auf Grund der Initiative – in Abhängigkeit von den persönlichen und familiären Verhältnissen – steuerlich um höchstens 150 bis 300 Franken pro Jahr (bzw. höchstens 25 Franken pro Monat) entlastet. Eine derartige Entlastung kann nach Ansicht des Regierungsrates selbst in bescheideneren Einkommensverhältnissen nicht als wesentlich bezeichnet werden. Auch aus Gründen des interkantonalen Steuerwettbewerbs drängt sich hier eine Entlastung in keiner Weise auf. Zu beachten ist, dass gerade in diesen Einkommens- bzw. Steuerpflichtigenkategorien besonders viele Personen in ausgeprägtem Masse vom staatlichen Leistungsangebot profitieren, welche nach einer Annahme der Initiative massiv abgebaut werden müssten (vgl. dazu Ziffer 2.3 sowie die Beilage). Somit müsste gerade diese Hälfte der bernischen Bevölkerung für eine geringfügige steuerliche Entlastung einen vergleichsweise hohen Preis bezahlen.

Auch jener Bevölkerungsanteil von rund einem Drittel, welcher mit einem jährlichen Einkommen von bis zu 80 000 bis 90 000 Franken ein steuerbares Einkommen

im Bereich von 30 000–60 000 Franken ausweist, würde mit der Initiative in der Regel um höchstens 500 bis 600 Franken pro Jahr (bzw. maximal 50 Franken pro Monat) entlastet.

Die Gesamtbelastung im Bereich der Kader- und höchsten Einkommen würde sich mit der Initiative weder im Vergleich zu den Referenzkantonen noch gegenüber dem schweizerischen Mittel in einer Weise verändern, welche die Standortgunst des Kantons Bern nennenswert verbessern würde. In diesem für das Steueraufkommen wichtigen Segment, welches auf die Steuerbelastungssituation vergleichsweise besonders sensibel reagieren dürfte (durch den Verzicht auf einen Zuzug in den Kanton Bern bzw. durch Wegzug aus dem Kanton Bern), wird die mit der Initiative verbundene Steuerentlastung für eine grundsätzliche Änderung des Verhaltens dieser Steuerpflichtigenkategorie nicht ausreichen.

Abbildung 8: Vergleich mit Referenzkantonen



2.2.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Anhand der aktuellen Steuerertragsprognosen muss davon ausgegangen werden, dass die Annahme der Steuersenkungsinitiative in den Jahren 2005–2007 zu einem jährlichen Steuerertragsausfall in der Grössenordnung von 370, 385 und 400 Mio. Franken führen würde.

Ohne Kompensation dieser Ertragsausfälle muss von folgender Entwicklung der laufenden Rechnung und der Verschuldung ausgegangen werden, welche in den Planjahren insbesondere die Einhaltung der verfassungsmässig verankerten Defizitbremse verunmöglichen würde:

Abbildung 9: Annahme der Steuersenkungsinitiative – Saldo laufende Rechnung

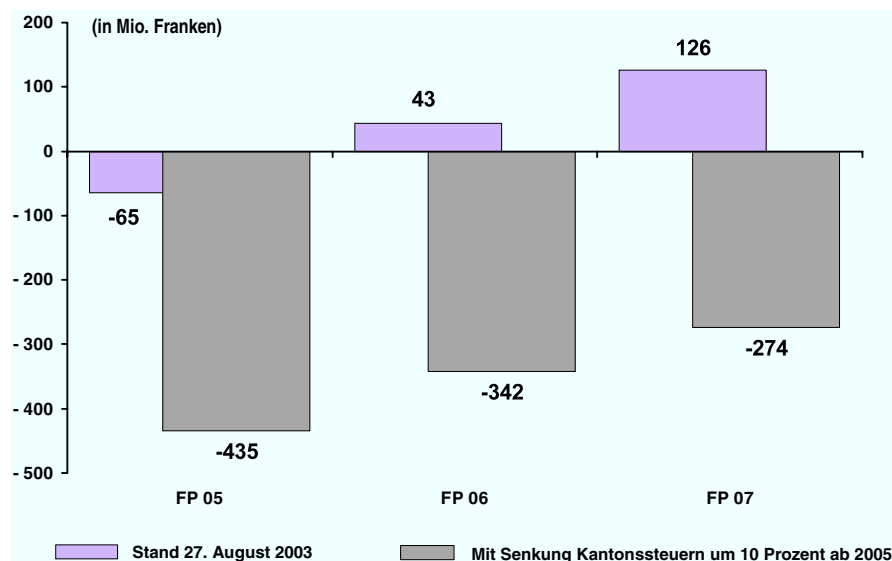
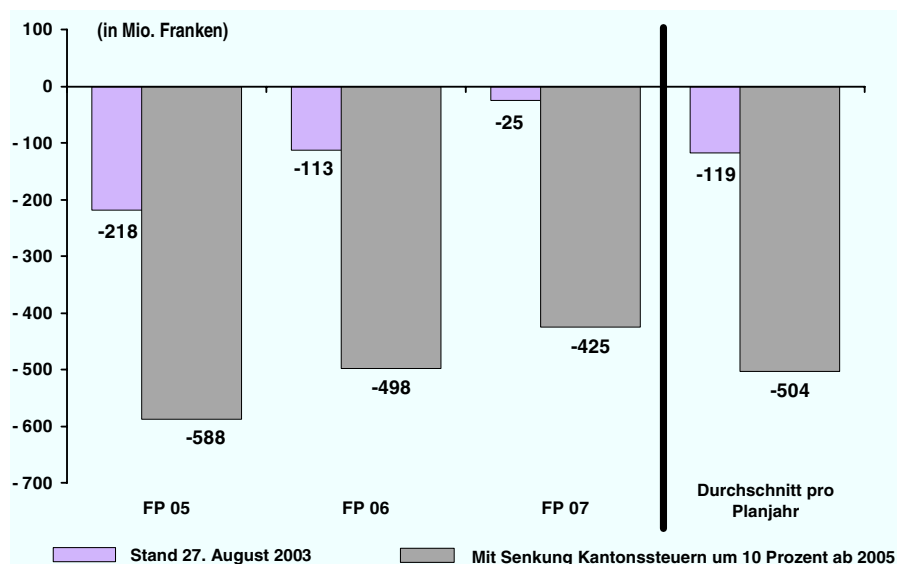


Abbildung 10: Annahme der Steuersenkungsinitiative – Entwicklung der Verschuldung



2.2.3 Stellungnahme zu den Argumenten der Initianten

Die Initianten des Volksbegehrens gehen davon aus, dass mit einer 10%igen Reduktion der Kantonssteuer nicht nur die Abwanderung von Steuerpflichtigen aus dem Kanton Bern vermindert, sondern auch der Zuzug neuer, guter Steuerzahler aus anderen Kantonen in den Kanton Bern positiv beeinflusst werden könnte, weshalb sie eine Steuersenkung als Investition in die Zukunft bezeichnen. Wenn diese Argumente auf den ersten Blick möglicherweise zu verfangen mögen, wird ihre Überzeugungskraft bei näherer Betrachtung durch folgende Überlegungen doch sehr stark relativiert:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich anhand der verfügbaren Informationen und Statistiken ein Trend zur Abwanderung guter Steuerzahler aus dem Kanton Bern nicht erhärten lässt. In der Statistik der steuerlich besonders interessanten Einkommen und Vermögen sind zwar Veränderungen ersichtlich, welche aber verschiedene Gründe haben können: Nebst einem Wegzug kommen auch Todesfall, Vermögensaufteilungen oder wirtschaftliche Ursachen als Gründe dafür in Betracht, dass ein bestimmtes Einkommen oder Vermögen in der Statistik nicht mehr auffindbar ist. Soweit Veränderungen auf den Wegzug von Steuerpflichtigen zurückgehen, sind die Gründe hierfür aber nicht bekannt: Ob steuerliche, berufliche, familiäre oder andere Gründe oder eine Kombination mehrerer Ursachen Anlass für einen Wegzug geben, lässt sich mangels entsprechender Angaben der wegziehenden Personen nicht eruieren.
2. Bei einer Annahme der Initiative sind für das Planjahr 2005 Steuerertragsausfälle von rund 370 Mio. Franken zu erwarten. Davon entfallen 296 Mio. Franken auf die Einkommenssteuern der natürlichen Personen. Wenn die Initianten auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Initiative zu einem Zuzug neuer (guter) Steuerzahler und dadurch zu einer (mindestens teilweisen) Kompensation der Steuerertragsausfälle führen werde, erscheinen derartige Erwartungen als nicht plausibel bzw. wenig realistisch, weil eine sehr grosse Zahl von Neuzuzüglern erforderlich wäre, um einen zusätzlichen Steuerertrag im Umfange der Ausfälle auf Grund der Initiative zu generieren. In der folgenden Darstellung wird die Zahl der erforderlichen Steuerpflichtigen dem jeweiligen Potenzial an Steuerpflichtigen in den Referenzkantonen gegenübergestellt:

Abbildung 11: Notwendige Anzahl Zuzüger zum Ausgleich der Steuerausfälle ge-mäss Steuerinitiative

Steuerbares Einkommen	Anzahl Steuerpflichtige	Steuer-ertrag Kanton (nach Initiative)	Ertrag pro Person	Steuer-ausfall Steuer-Initiative	Anzahl Zuzüger 1)	Anzahl Zuzüger für 296 Mio. 2)	Theoretisches Potenzial in einigen Nachbarkantonen Anzahl Steuerpflichtige im gleichen Einkommenssegment 3)					
							AG 4)	FR 5)	NE 5)	LU 5)	SO 5)	ZH 4)
100'100 bis 120'000	11'268	162 Mio.	14'350	18.0 Mio.	1'254	20'627	8'019	2'121	1'858	3'590	2'818	22'520
120'100 bis 200'000	12'506	259 Mio.	20'702	28.8 Mio.	1'391	14'298	8'077	2'013	1'859	3'718	2'685	26'280
200'100 bis 500'000	4'046	184 Mio.	45'353	20.4 Mio.	450	6'527	2'408	649	684	1'417	985	11'153
500'100 bis 1'000'000	496	59 Mio.	118'548	6.5 Mio.	55	2'497						

1) Zusätzliche Steuerpflichtige, die es brauchen würde, um den Ausfall des betreffenden Einkommenssegmentes auszugleichen.
2) Zusätzliche Steuerpflichtige, die es brauchen würde, um den gesamten Steuerausfall auszugleichen.
3) Quelle: Statistik direkte Bundessteuer 1998, Ausgabe 2002.
4) Steuerbelastung tiefer als im Kanton Bern.
5) Steuerbelastung höher als im Kanton Bern.

Beispiel: Es wären knapp 14 300 neue Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommens zwischen 120 000 und 200 000 Franken (und einem durchschnittlichen Kantonssteuerbetrag von je 20 702 Franken) erforderlich, um den Steuerertragsausfall von rund 296 Mio. Franken zu kompensieren, welchen die Initiative bei den Einkommensteuern natürlicher Personen verursacht.

Weil die Kantone Zürich und Aargau auch nach der Umsetzung der Steuersenkungsinitiative im Kanton Bern eine vergleichsweise tiefere Steuerbelastung der höheren und höchsten Einkommen aufweisen würden, wäre aus diesen Kantonen kaum eine Zuwanderung von guten Steuerzahlern zu erwarten. Aus den Referenzkantonen mit einer höheren Steuerbelastung (Freiburg, Neuenburg, Luzern und Solothurn) erscheint die Zuwanderung von Steuerpflichtigen zwar als plausibel, wobei aber zu beachten ist, dass die steuerlichen Entlastungen im Kanton Bern zu keiner Verschiebung in der regionalen Rangliste führen. Das schweizerische Mittel wird nicht erreicht, die Kantone Zürich und Aargau bleiben unerreichbar, und die Kantone Freiburg, Neuenburg, Luzern und Solothurn weisen nach wie vor eine höhere Steuerbelastung auf. Zudem ist das Potenzial entsprechender Steuerpflichtiger beschränkt. Beispielsweise liesse sich im Kanton Bern der Steuerertragsausfall von 296 Mio. Franken selbst dann nicht kompensieren, wenn aus den Nachbarkantonen Freiburg, Neuenburg, Luzern und Solothurn sämtliche 10 275 Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 120 000 und 200 000 Franken ihren Wohnsitz in den Kanton Bern verlegen würden.

3. Der Zuzug und Wegzug von Steuerzahlenden ist nicht nur eine Frage der steuerlichen Belastung, sondern wird von einer ganzen Reihe von Faktoren beeinflusst. Dazu gehören zum Beispiel die Lebensqualität, die Infrastruktur und das

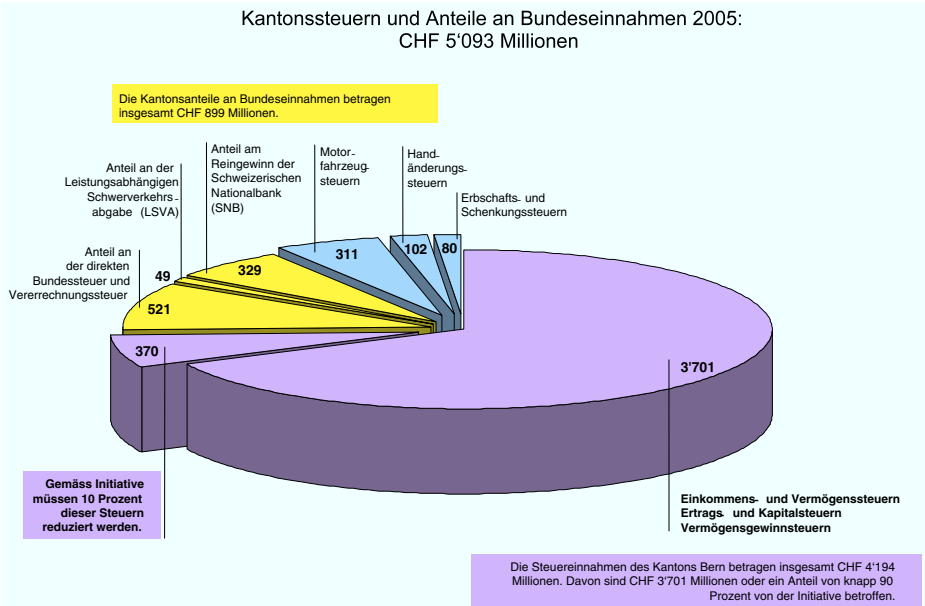
staatliche Leistungsangebot in den verschiedensten Bereichen (z.B. Schulen, öffentlicher Verkehr, Strassen, Gesundheitsversorgung, Energie- und Wasserversorgung etc.

Wenn unter diesen Umständen zu erwarten ist, dass selbst mittel- und längerfristig ein erheblicher Teil der durch die Initiative hervorgerufenen Steuerertragsausfälle nicht durch zusätzliche Steuererträge neuer Steuerpflichtiger kompensiert werden kann, müssen bereits heute Reaktionsmöglichkeiten und Handlungsoptionen zwecks Kompensation der verbleibenden Differenz geprüft werden. Der Regierungsrat hat deshalb untersucht, in welchem Mass und in welchen Bereichen der Kantonshaushalt (kurzfristig) beeinflussbare Komponenten enthält. Die Strukturen des Kantonshaushaltes und die Möglichkeiten, diesen zu beeinflussen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.2.3.1 Kantonssteuern und Anteile an Bundeseinnahmen:

Mit Ausnahme der nach dem Verursacherprinzip abzugeltenden staatlichen Leistungen finanziert der Kanton die ihm vom Bund übertragenen bzw. die in der Kantonsverfassung festgelegten Aufgaben mit Steuereinnahmen sowie Anteilen an Bundeseinnahmen. Diese allgemeinen Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung betragen gemäss Finanzplan 2005–2007 vom 27. August 2003 rund 5,1 Mia. Franken. Davon sind im Jahr 2005 Steuereinnahmen von 3,7 Mia. Franken von der mit der Initiative verlangten 10%igen Reduktion betroffen. Der entsprechende Ausfall von rund 370 Mio. Franken im Jahr 2005, welcher sich bis gegen Ende des Planhorizontes im Jahr 2008 auf gegen 400 Mio. Franken erhöht, entspricht über 7 Prozent der gesamten allgemeinen Mittel.

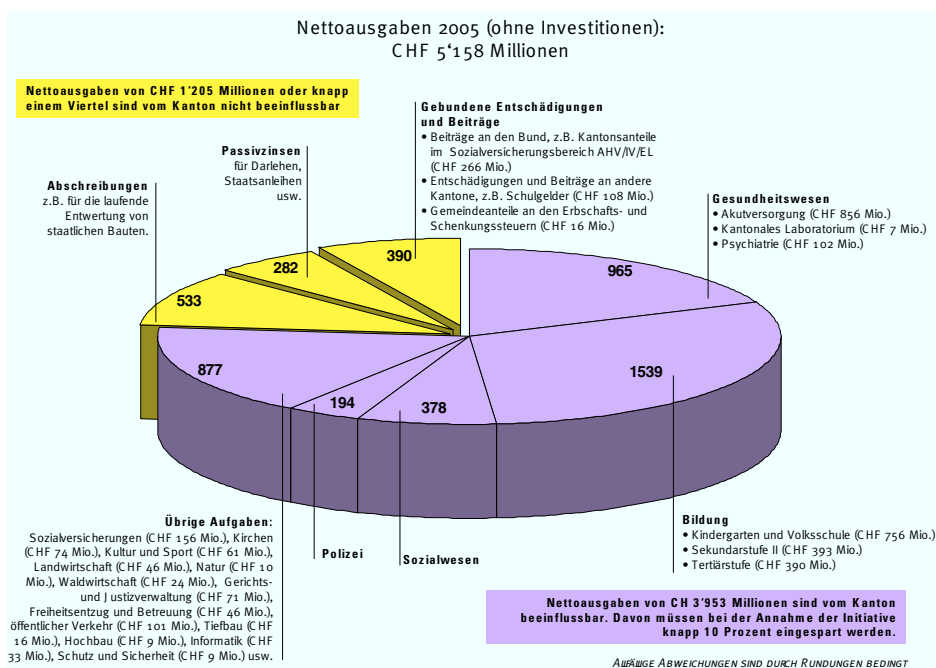
Abbildung 12:



2.2.3.2 Handlungsspielraum bei den Ausgaben:

Gemäss Finanzplan 2005–2007 belaufen sich die laufenden Nettoaussgaben, d. h. die dem Kanton nach Abzug von Leistungen Dritter (Bund, Gemeinden, Private) verbleibenden und mit Steuern und Anteilen an Bundeseinnahmen zu finanzierenden Ausgaben, im Jahr 2005 auf insgesamt knapp 5,2 Mia. Franken. Davon sind 1,2 Mia. Franken bzw. fast ein Viertel vom Kanton nicht beeinflussbar (Abschreibungen, Passivzinsen, gebundene Entschädigungen und Beiträge). Die vom Kanton beeinflussbaren Nettoaussgaben von rund 4 Mia. Franken müssten bei einer Annahme der Initiative um rund 10 Prozent gesenkt werden.

Abbildung 13:



2.3 Leistungsabbau als Folge einer Annahme der Steuersenkungsinitiative

Für den Regierungsrat ist es unausweichlich, dass die mit einer Annahme der Initiative verbundenen Steuerertragsausfälle mit Verzicht auf im staatlichen Leistungsangebot und mit einer Rücknahme des Investitionsvolumens kompensiert werden müssten. Derartige Verzichte wären erforderlich, um ein Anwachsen der Neuverschuldung und einen Rückfall in die Serie der defizitären Rechnungsabschlüsse der Achtziger- und Neunzigerjahre zu verhindern. Als Reaktion auf eine Annahme der Steuersenkungsinitiative kommen somit einzig Ausgaben senkun-

gen im Umfang der steuerlichen Entlastungen von jährlich rund 400 Mio. Franken in Frage. Ausgaben senkungen bedeuten Verzicht auf staatliche Dienstleistungen, welche im Kanton Bern vergleichsweise kostengünstig erstellt werden und der Bevölkerung bisher angeboten wurden.

Wie bereits erwähnt, lässt sich rund ein Viertel der laufenden Nettoaussgaben nicht beeinflussen, da sie durch übergeordnetes Bundesrecht vorgegeben oder Dritten auf Grund nicht veränderbarer Rechtsansprüche geschuldet sind (z.B. Leistung von Passivzinsen für die bestehenden Schulden). Ausgaben senkungen müssten somit im beeinflussbaren Bereich realisiert werden. Dies bedeutet, dass ein Abbau bei staatlichen Leistungen, Infrastrukturen und Arbeitsplätzen in jenen Aufgabenbereichen erfolgen müsste, welche gemäss der föderalistischen Grundordnung in der Schweiz in der Hoheit des Kantons liegen: Bildung, Gesundheit, Soziales, öffentliche Sicherheit, Bau, Verkehr und Wirtschaft. In diesen Bereichen jährlich 400 Mio. Franken einzusparen, wäre eine sehr gravierende Massnahme mit langfristiger Wirkung, die eine markante Schwächung der Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Bern und somit eine negative Signalwirkung zur Folge hätte und in besonderer Weise durch einen Leistungsabbau im ländlichen Raum spürbar wäre. Zudem wären mit einem massiven Abbau von Arbeitsplätzen zu rechnen, von welchem insbesondere Berufe mit einem hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten betroffen wäre und welcher Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Zahl der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger sowie das Steueraufkommen haben wird.

Die konkreten Erscheinungsformen dieses Leistungsabbaus lassen sich an folgenden Beispielen illustrieren:

- Schulklassen müssten vergrössert oder geschlossen und Lehrkräfte abgebaut werden. Die Schliessung von Schulen, besonders in den Randregionen, wäre eine unvermeidbare Folge. Ein ähnlicher Abbau müsste auch in Lehrwerkstätten stattfinden, wo zahlreiche Lehrstellen verloren gehen würden. Ebenso wären in den Fachhochschulen und an der Universität Abbaumassnahmen nötig, die bis zur Schliessung von Studiengängen und ganzer Fakultäten und Abteilungen gehen könnten.
- In Spitälern, in Alters- und Pflegeheimen, in Institutionen zur Betreuung Behinderter etc. müssten längere Wartezeiten und ein Qualitätsabbau bei der Behandlung und Betreuung in Kauf genommen werden. Die Bevölkerung müsste auf eine Reihe moderner Diagnose- und Behandlungsmethoden verzichten und sich mit weniger ärztlichen und pflegerischen Leistungen begnügen. Durch die unumgängliche Schliessung von Bezirksspitalen würde die Notfallversorgung verschlechtert. Finanziell schlechter gestellte Familien würden tiefere oder gar keine Krankenkassenverbilligungsbeiträge mehr erhalten, und der jährliche Bundesanteil von 180 Mio. Franken ginge der Bevölkerung und damit auch der Wirtschaft des Kantons Bern verloren. Es wäre mit einer erheblichen Kostenverlagerung in die öffentliche Fürsorge und einer entsprechenden Mehrbelastung von Gemeinden und Kanton zu rechnen.
- Weniger Polizistinnen und Polizisten könnten sich weniger der Verhinderung von Verbrechen und Unfällen widmen und weniger in der Öffentlichkeit präsent sein. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung würde dadurch beeinträchtigt. Polizeikräfte würden oft später dort eintreffen, wo sie gebraucht werden. Ord-

- nungsdienstkräfte für Spontaneinsätze würden fehlen und Strafverfahren unvollständig oder gar nicht mehr durchgeführt. Die Bevölkerung müsste aber auch länger auf Gerichtsurteile und damit länger auf Rechtsschutz und -sicherheit warten.
- Der Kanton müsste sich aus der Mitfinanzierung von Kinderkrippen, Horten, Tagesschulen und Mittagstischen zurückziehen. Dies würde zwangsläufig zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung von Gemeinden und Privaten führen. Weil diese den Ausfall der Mitfinanzierung durch den Kanton nicht überall verkraften könnten, müssten zahlreiche Krippen, Horte und Tagesschulen geschlossen werden.
 - Die Angebote im öffentlichen Verkehr würden stark reduziert und Bahn- und Busverbindungen gestrichen. Dies würde vor allem schwach frequentierte Linien betreffen und deshalb besonders die Randregionen. Dieser Angebotsabbau hätte eine Verlagerung auf den Individualverkehr zur Folge und diese wiederum mehr Verkehrsbehinderungen, Staus und Unfälle. Dadurch würden insbesondere die Wirtschaft und die Berufstätigen beeinträchtigt, welche für Transporte und für den Arbeitsweg mehr Zeit benötigen. Höhere volkswirtschaftliche Kosten und eine stärkere Belastung der Umwelt wären die Folgen dieser Entwicklung. Weniger Geld würde für den Unterhalt und den Ausbau des Strassennetzes zur Verfügung stehen und die Bildung weiterer, gut erschlossener wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkte ebenso ins Stocken geraten wie eine genügende Anbindung der Randregionen an ein leistungsfähiges Verkehrsnetz. Die Gemeinden hätten die Finanzierungsverantwortung für das kommunale Strassennetz in Zukunft allein zu tragen, weil der Kanton an den Unterhalt der Gemeindestrassen keine Beiträge mehr leisten könnte.
 - Weil auch die kantonale Steuerverwaltung Stellen abbauen müsste, müsste sie sich aus ihren Dienstleistungszentren im ganzen Kantonsgebiet zurückziehen. Direkte Kontakte der Steuerpflichtigen mit der Steuerverwaltung wären deshalb nur noch in Bern und mit Wartezeiten möglich. Die jährlich zeitgerechte Bewältigung der Veranlagung und der Bezug der Steuern müsste auf Grund des reduzierten Personalbestandes im Regelfall anhand der Selbstdeklaration erfolgen, wobei Stichproben lediglich noch in reduziertem Umfang möglich wären. Dieser Abbau würde zum Verlust von Steuersubstrat führen und die Steuerumgehung erleichtern.
 - Die Kürzung der Zuschüsse im Rahmen des Finanzausgleichs Kanton-Gemeinden für besonders finanzschwache Gemeinden sowie für die Städte mit Zentrumsfunktionen würde in vielen Gemeinden zu einem Abbau ihrer eigenen Leistungen oder aber zu Steuererhöhungen führen.
 - Lehrkräfte, Pflegepersonal, Polizistinnen und Polizist und weitere Angestellte in der Baubranche, in Industrie, Gewerbe und Handel und auch in der Kantonsverwaltung würden auf Grund des massiven Leistungsabbaus des Kantons ihre Stelle und Landwirte ihre Existenz verlieren. Soweit sie deshalb nicht aus dem Kanton wegziehen würden, wären viele von ihnen gezwungen, Arbeitslosenunterstützung zu beziehen und später möglicherweise auch Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen und damit Gemeinden und Kanton zu belasten.

Diese Perspektiven und Abbauszenarien zeigen, dass die Attraktivität des Wirtschafts-, Arbeits-, Ausbildungs- und Lebensstandorts Kanton Bern bei einer Annahme der Steuersenkungsinitiative massiv eingeschränkt würde. Die ernsthafte Gefährdung eines genügenden Angebotes an staatlichen Dienstleistungen wäre der Preis für die vergleichsweise bescheidene Entlastung des einzelnen Steuerpflichtigen. Die Initiative macht den Standort Bern somit für Bevölkerung, Wirtschaft und potenzielle Zuzüger unattraktiv.

Die bernische Bevölkerung erwartet von ihrem Kanton ein ausreichendes Leistungsangebot im Bildungs- und Gesundheitsbereich, im Strassenbau und -unterhalt, durch die Mitfinanzierung von Bus- und Bahnlinien, in der Forschungs- und Technologieförderung, durch gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, beim Schutz der natürlichen Umwelt und der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, durch die Unterstützung von Familien mit tiefen Einkommen und allein erziehenden Müttern sowie der Kultur, des Sports und einzelner Wirtschaftszweige – und dies nicht nur in den Zentren.

Zu Recht verlangen die Bernerinnen und Berner aber auch, dass der Kanton auf seinem Gebiet für Sicherheit und Ordnung sorgt, dass die Gerichte das Recht des Einzelnen schützen und dass ein festes Netz sozialer Leistungen den in Not Geratenen oder Unterstützungsbedürftigen hilft.

Die Initiative mit ihrem jähen und massiven Einnahmefall schränkt den Kanton Bern in der Erfüllung der Kantonsverfassung, insbesondere bei den soeben beschriebenen Aufgaben, in einem Masse ein, welches weder heute noch von künftigen Generationen in verantwortbarer Weise akzeptiert werden kann.

Die Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der wichtigen Abbaumassnahmen, welche der Regierungsrat bei einer Annahme der Steuersenkungsinitiative ins Auge fasst, findet sich in Abbildung 14. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erwähnten Einsparungen sich auf die kantonalen Leistungen beziehen, deren Kürzung in einzelnen Bereichen auch den Verlust von Bundesanteilen nach sich ziehen wird, sodass der für die Bevölkerung spürbare Leistungsabbau insgesamt noch massiver ausfällt.

Abbildung 14:

Aufgabenbereiche, in denen bei einer Annahme der Steuersenkungsinitiative ein Leistungsabbau erfolgen könnte	Nettoausgaben 2005 in Millionen CHF ¹⁾	Einsparung in Millionen CHF
Bau und Verkehr		
Öffentlicher Verkehr	²⁾ 145	10
Kantonsstrassen	²⁾ 133	30 - 40
Gemeindestrassen	²⁾ 25	23
Bildung		
Kindergarten und Volksschule	757	25 - 30
Berufsbildung	392	20
Fachhochschulbildung	70	10
Universitäre Bildung	245	50
Erwachsenenbildung	5	5
Finanzen und Steuern		
Finanzausgleich Kanton-Gemeinden	78	25
Steuerbezug und -veranlagung	124	10
Dienstleistungen der Steuerverwaltung für Gemeinden und Kirchgemeinden	4	4
Gesundheit		
Spitalversorgung	759	45
Langzeitpflege und SPITEX	27	27
Sicherheit		
Polizei	194	10
Soziales		
Familienergänzende Betreuungsangebote	25	25
Prämienverbilligungen Krankenversicherung	100	40
Wirtschaft		
Landwirtschaft	49	5 - 10
Wirtschaftsförderung	10	5 - 6
Tourismus und Regionalentwicklung	9	5
Total		374 - 395

¹⁾ gemäss Finanzplan 2005-2007 vom 27. August 2003

²⁾ inklusive Investitionen

Weitere Einzelheiten zu den konkreten Abbaumassnahmen sind aus der *Beilage 1* ersichtlich. Das konkrete Ausmass sowie die Ausgestaltung der Einzelmassnahmen oder allfälliger Alternativen wären vor ihrer Umsetzung nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu differenzieren. Zudem wären auch weitere, bisher noch nicht bezeichnete Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Diese Vorbehalte ändern aber nichts daran, dass in den dargestellten Bereichen einschneidende Massnahmen zwingend ergriffen werden müssen.

2.4 Begründung des Entscheids des Regierungsrates zur Steuersenkungsinitiative

Der Regierungsrat hat sich in den letzten Monaten intensiv mit den Möglichkeiten und Handlungsspielräumen für steuerliche Entlastungen im Kanton Bern auseinander gesetzt. Nach einer umfassenden Lagebeurteilung ist er zum Schluss gekommen, dass die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für Steuersenkungen angesichts der sich wieder verschlechternden finanzpolitischen Perspektiven und verschiedener ungünstiger Einflussfaktoren zurzeit nicht gegeben sind (der Regierungsrat musste deshalb auch bereits sein entsprechendes Legislaturziel korrigieren; vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2003–2006, S. 53, Ziffer 3). Hierfür sind insbesondere die folgenden Gründe zu erwähnen:

- Die mit der Initiative geforderten Steuersenkungen und dementsprechend tieferen Steuererträge sind mit den drei Hauptzielsetzungen der Legislatur 2003–2006 «Bern entschulden – Wirtschaftswachstum fördern – nachhaltige Entwicklung anstreben» nicht vereinbar. Diese Ziele sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wirtschaftsrates vom Herbst 2001 formuliert, in den Regierungsrichtlinien und im Finanzplan festgehalten und vom Grossen Rat gutgeheissen worden sind. Der Regierungsrat erachtet diese Zielsetzungen weiterhin als vorrangig und sieht keinen Grund, von diesen abzuweichen.
- Im November 2003 hat der Grosse Rat weitere einschneidende Vorgaben für den Schuldenabbau gemacht und verlangt, dass der kantonale Haushalt um jährlich rund 100 Millionen Franken entlastet wird. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, das Erreichen dieses Sanierungsziels durch steuerliche Entlastungen hinauszuschieben.
- Bei einer Annahme der Steuersenkungsinitiative mit ihrer unrealistisch kurzen Umsetzungsfrist liesse sich der von den Stimmberechtigten am 3. März 2002 mit überwältigendem Mehr erteilte Verfassungsauftrag, wonach der Vorschlag grundsätzlich keinen Aufwandüberschuss ausweisen darf (Defizitbremse; Art. 101a der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993), nicht erfüllen. Der klar bekundete Wille der Bevölkerung würde dadurch bereits kurz nach Einführung dieses Instruments missachtet.
- Die schwierige wirtschaftliche Lage mit geringeren Steuererträgen sowie die jüngsten Entwicklungen auf Bundesebene (Steuerpaket 2001 und Entlastungsprogramme), die in den Kantonen zu weiteren massiven Einnahmehausfällen führen werden, sind weitere Einflussfaktoren, welche gegenwärtig keinen Spielraum für steuerliche Entlastungen eröffnen.
- Die Initiative ist zu wenig differenziert, indem sie auch Einkommenssegmente ohne steuerpolitischen Handlungsbedarf erneut und zusätzlich entlasten wür-

de; Gleiches gilt auch für die Besteuerung der juristischen Personen und für die Grundstückgewinnsteuern. Gleichzeitig bringt sie in jenen Bereichen, in welchen die Position des Kantons Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb ungünstig ist, keine entscheidende Verbesserung. Die Gesamtbelastung im Bereich der Kader- und höchsten Einkommen würde sich mit der Initiative weder im Vergleich zu den Referenzkantonen noch gegenüber dem schweizerischen Mittel in einer Weise verändern, welche die Standortgunst des Kantons nennenswert verbessern würde. Es wäre im Gegenteil zu befürchten, dass auf Grund des bei einer Annahme der Initiative zu befürchtenden massiven Abbaus öffentlicher Dienstleistungen Personen mit höheren Einkommen und entsprechend grösserer Mobilität den Kanton Bern verlassen würden, weil die umliegenden Kantone ein konkurrenzfähigeres Angebot (z.B. an Tagesstätten und Kinderkrippen) bereitstellen.

3. Weshalb verzichtet der Regierungsrat auch auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Initiative?

Der Regierungsrat hat sich auch eingehend mit der Frage befasst, ob der Steuersenkungsinitiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll. Er hat sich dabei insbesondere auch mit den beiden folgenden Motionen auseinander gesetzt, welche einen entsprechenden Auftrag an den Regierungsrat enthalten:

- Am 16. Juni 2003 hat *Grossrat Dieter Widmer, Wanzwil (SVP), die Motion 155/2003 («Gegenvorschlag zur Steuersenkungsinitiative»)* eingereicht und den Regierungsrat beauftragt,
 - a) einen Gegenvorschlag zur Steuersenkungsinitiative auszuarbeiten;
 - b) eine Variante zu entwickeln mit gezielter Entlastung in den für die Standortgunst besonders relevanten Einkommens- und Vermögenskategorien;
 - c) die Steuerausfälle auf rund 100 Millionen Franken zu begrenzen.
- In seiner am 17. September 2003 eingereichten *Motion 246/2003 («Erhöhung der Standortattraktivität durch gezielte, finanziell verkraftbare Steuerentlastungen als Gegenvorschlag zur Steuersenkungsinitiative»)* verlangt *Grossrat Hansueli Käser (FDP, Münchenbuchsee)* vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Steuerinitiative, welcher die folgende Steuerentlastungselemente enthält:
 1. *Einkommenssteuer (StG Art. 42)*
5% Rabatt auf dem Staatssteuerbetrag auf steuerbaren Einkommen bis 49'999 Franken und 10% Rabatt auf dem Staatssteuerbetrag ab steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken und höher
 2. *Abzug für Kinderbetreuung (StG Art. 38, Abs. 1, Bst. k)*
Erhöhung des Abzuges von bisher 1'500 Franken auf 4'500 Franken
 3. *Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge (StG Art. 44)*
Reduktion der Teilmengensätze um 20 bis 50% bzw. Tarifsenkung von durchschnittlich 25% auf Steuerbelastungsniveau der Nachbarkantone
 4. *Erbschafts- und Schenkungssteuer (EStG Art. 17 und 18)*
Wegfall der Steuer gegenüber Nachkommen, Stief- und Pflegekindern

Zu diesen beiden Vorstössen, zu ihren konkreten Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen und die Belastungssituation der einzelnen Steuerpflichtigen wird der Regierungsrat in entsprechenden Antworten an den Grossen Rat ausführlich Stellung nehmen.

Gegen die Vorlage eines Gegenvorschlags sprechen grundsätzlich die gleichen (bereits in Ziffer 2.4 dargelegten) Gründen, welche den Regierungsrat zur Ablehnung der Initiative veranlasst haben. Kurz wiederholt seien hier:

- die Unvereinbarkeit von Steuersenkungen und dementsprechend tieferen Steuererträgen mit den drei Hauptzielsetzungen der Legislatur 2003–2006 «Bern entschulden – Wirtschaftswachstum fördern – nachhaltige Entwicklung anstreben». Diese Ziele sind vom Grossen Rat gutgeheissen worden und für den Regierungsrat weiterhin vorrangig; sie entsprechen auch den Empfehlungen des Wirtschaftsrates, die Priorität auf die Entschuldung des Kantons zu legen (vgl. Beilage 2);
- die klare finanzpolitische Haltung des Regierungsrates, wonach das finanzpolitische Umfeld zurzeit keine Ertragsausfälle erlaubt. Diese Haltung würde unglaubwürdig, wenn der Regierungsrat selber mit einem Gegenvorschlag ein Signal für Steuerentlastungen setzen würde. Allenfalls könnte ein regierungsrätlicher Gegenvorschlag die Stimmberechtigten gar zu einer Annahme der Initiative motivieren, zumal die Regierung selber mit ihrem Gegenvorschlag einen gewissen Handlungsspielraum für Steuersenkungen signalisiere;
- die jüngsten Vorgaben des Grossen Rates für den Schuldenabbau im November 2003. Steuersenkungen würden das Erreichen dieses Sanierungsziels hinauschieben;
- steuerliche Entlastungen müssten zwingend – neben den bereits nötigen Verzichten zur verlangten Haushaltsanierung – mit einem zusätzlichen Aufgabenabbau in wichtigen Politikbereichen erkaufte werden. Die Erfahrung im Rahmen des SAR-Prozesses zeigt aber, dass im Parlament selbst für Sanierungsmassnahmen in mittlerem bis geringfügigem Umfang nur schwer Mehrheiten zu finden sind. Überdies würde ein weiterer Aufgabenabbau die Standortattraktivität des Kantons schwächen;
- die Überlegung, dass auch ein Gegenvorschlag mit Steuerausfällen verbunden wäre, welche die Einhaltung der verfassungsmässigen Defizitbremse in den Planjahren stark erschweren würde;
- die schwierige wirtschaftliche Lage mit geringeren Steuererträgen sowie die jüngsten Entwicklungen auf Bundesebene als weitere Einflussfaktoren, welche gegenwärtig keinen Spielraum für steuerliche Entlastungen eröffnen.

Für die Vorlage eines Gegenvorschlags hat der Regierungsrat insbesondere folgende Argumente in Erwägung gezogen:

- Im Standortwettbewerb unter den Kantonen ist die Steuerbelastung von hoch qualifizierten Arbeitskräften bei der Standortwahl mindestens so entscheidend wie die Unternehmenssteuerbelastung.
- Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die eine steuerliche Entlastung anstreben, sollte eine weniger gravierende Alternative zur Steuersenkungsinitiative angeboten werden. Das Steuerpaket 2001 des Bundes wird vom Regie-

rungsrat namentlich mit dem Argument bekämpft, dass er für den Kanton eigene und gerechtere Steuerentlastungen in Aussicht nehmen können will. Ein Gegenvorschlag würde diese Haltung bekräftigen.

- Der Regierungsrat selber hat verschiedentlich seine Absicht erklärt, im Rahmen des Möglichen steuerliche Entlastungen zu prüfen. In diesem Sinne hat er z. B. in seinen «Richtlinien der Regierungspolitik für die Jahre 2003–06» festgehalten, «in jedem Fall darauf zu achten, die interkantonale Stellung des Kantons mindestens zu erhalten, wenn möglich aber zu verbessern» (S. 53). Die Vorlage eines Gegenvorschlages mit gezielten und punktuellen Massnahmen zu Gunsten besonders sensibler Belastungssituationen und zugleich vergleichsweise moderate Ertragsausfällen hätte ein Zeichen dargestellt, einen ersten Schritt in dieser Richtung zu unternehmen. Damit wäre auch über die Kantons Grenzen hinaus ein positives Standortsignal verbunden, dass der Kanton Bern mit den bisherigen neun Sanierungspaketen die Voraussetzungen für eine massvolle Reduktion der überdurchschnittlichen Steuerbelastung natürlicher Personen geschaffen habe.

Der Regierungsrat ist nach intensiver Diskussion und sorgfältiger Abwägung aller Argumente zum Schluss gelangt, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, der den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich in zwei Schritten von Platz 24 auf Platz 16 gebracht hat. Dies muss aber in Schritten und begleitet von verkraftbaren Abbaumassnahmen geschehen. Auch mit einem Gegenvorschlag mit geringeren steuerlichen Entlastungen wären namhafte Ertragsausfälle verbunden, welche zwingend – und neben den bereits für das Erreichen der Haushaltsanierungsziele nötigen Verzichten – mit einem zusätzlichen Aufgabenabbau in wichtigen Politikbereichen erkauft werden müssten und die Standortattraktivität des Kantons Bern schwächen würden. Der Prozess der strategischen Aufgabenüberprüfung (SAR) hat indessen gezeigt, dass im Grossen Rat selbst für Sanierungsmassnahmen in mittlerem bis geringerem Umfang nur schwer Mehrheiten zu finden sind. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass ein vergleichsweise massiver Leistungsabbau, wie ihn auch die Annahme eines Gegenvorschlages erfordern würde, mehrheitsfähig wäre. Unter diesen Umständen und angesichts der erwähnten, jüngsten Vorgaben des Grossen Rates für die Finanzpolitik der nächsten Jahre und die Fortsetzung der Sanierungspolitik erachtet es der Regierungsrat nicht als seine Sache, durch einen Gegenvorschlag mit steuerlichen Entlastungen das Erreichen dieser Vorgaben zu erschweren.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat auch die Ablehnung der beiden oben erwähnten Motionen Widmer und Käser (vgl. die entsprechende separate Antwort an den Grossen Rat), wie er dies grundsätzlich bereits am 7. Januar 2004 mit der Bekanntgabe seines Verzichts auf einen Gegenvorschlag angekündigt hat.

4. Ausblick

Es bleibt unverändert das bereits früher erklärte Ziel des Regierungsrates, mit einem erfolgreichen Haushaltsanierungsprozess die Voraussetzungen für später mögliche steuerliche Entlastungen zu schaffen. Der Regierungsrat wird denn auch

regelmässig eine Lagebeurteilung vornehmen und prüfen, ob die Rahmenbedingungen für eine Steuersenkung erfüllt sind. Ob und wann dies der Fall sein wird, lässt sich heute nicht abschätzen. Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab. Als wichtigste seien hier erwähnt:

- das Ergebnis der Referendumsabstimmung über das Steuerpaket des Bundes im Mai 2004,
- die effektiven Resultate der Umsetzung der SAR-Massnahmen,
- der weitere Verlauf der Sanierungspolitik,
- die Auswirkungen des Entlastungsprogramms des Bundes auf den Kanton Bern und
- die Entwicklung der Konjunktur, der Steuererträge und der Passivzinsen.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den dargelegten Gründen,

1. die Initiative gültig zu erklären,
2. die Initiative abzulehnen,
3. die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterstützen.

Bern, 4. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Vizestaatssekretär: *Schwob*

Beilagen:

1. Detaillierte Liste «Mögliche Aufgabenverzichte bei einer Annahme der Steuersenkungsinitiative»
2. Auszug aus «Zukunftsstrategien für den Kanton Bern» – Bericht des Wirtschaftsrates, September 2001

Beilage 1

Mögliche Aufgabenverzicht bei einer Annahme der Steuersenkungsinitiative		
Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussparungen 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Bau und Verkehr		
Öffentlicher Verkehr *inkl. Investitionen Massnahmen Quantitative und qualitative Reduktion des öV-Angebotes (kompromisslose Umsetzung der Angebotsverordnung, Ausbaustopp, Abbau tourismusnaher Angebote, Abbau bei Zugsbegleitung und Stationsbesetzung) Auswirkungen <i>Schwach frequentierte Linien müssten gestrichen werden, was faktisch ein Rückzug aus den ländlichen Regionen bedeuten würde. Auf einen nachfragegerechten Angebotsausbau müsste verzichtet werden, wovon vor allem die Agglomerationen betroffen wären. Nebenbahnen müssten stillgelegt werden.</i> <i>Folgende schwach frequentierten Linien müssten stillgelegt werden:</i> ▪ Oberdiessbach-Wangelen-Heimenschwand ▪ Schwarzenbur-Albligen ▪ Golatenbus ▪ Biel-Orvin-Les Prés-d'Orvin/Romont ▪ Lyss-Schnottwil-Büren a.A. ▪ Lyss-Grossaffoltern-Messen ▪ Farnern-Wangen a.A. ▪ Burgdorf Bahnhof-Oberstadt/Bleichmatt ▪ Grünenmatt-Thal ▪ Biglen-Arni(-Mosegg) ▪ Lützelflüh-Goldbach-Biglen ▪ Oberdiessbach-Linden-Heimenschwand ▪ Hinterfultigen-Rüeggisberg-Hirschmatt-Riedacker ▪ Boll-Utzen-Littewil-Radelfingen ▪ Boll-Utzen-Obermoos-Oberfeld ▪ Riggisberg-Wattenwil-Grundbach ▪ Thun-Teuffenthal ▪ Gstaad-Turbach(-Rotengraben) ▪ Wilderswil-Saxeten ▪ Lauterbrunnen-Grütschalp-Mürren	145*	10

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussparungen 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
▪ Lauterbrunnen-Isenfluh ▪ (Meiringen-)Innertkirchen-Gadmen-Obermaad ▪ (Meiringen-)Innertkirchen-Guttannen ▪ Geissholz-Meiringen-Balm-Unterbach <i>Streichung von Bahn- und Buskursen (Fahrplanreduktion allenfalls mit Verzicht auf Anschlüsse zu den Hauptlinien) u.a.:</i> ▪ Büren-Grenchen ▪ Walkringen-Konolfingen ▪ Konolfingen-Hasle-Rüegsau ▪ Thun: Buslinie 6 ▪ Ortsbus Langnau ▪ Bus Vingelz ▪ Wynigen-Herzogenbuchsee ▪ Langenthal-Niederbipp ▪ Bernmobil Linie 9 ▪ Standseilbahn Ligerz-Prêles ▪ Täuffelen-Ins ▪ Ortsbus Meiringen <i>Abbau bei tourismusnahen Angeboten:</i> ▪ Buslinie Gurnigel ▪ Buslinie Kandersteg-Sunnbühl ▪ Standseilbahn Thunersee-Beatenberg ▪ Buslinie Brünig-Hasliberg <i>Verzicht auf Angebotsausbau trotz genügender Nachfrage u.a. bei folgenden Linien:</i> ▪ Burgdorf-Oberburg ▪ Brienz-Hasliberg ▪ Interlaken-Iseltwald ▪ Hindelbank-Krauchthal-Bolligen ▪ Beatenbucht-Interlaken Kantonsstrassen *inkl. Investitionen Massnahmen Reduktion des laufenden Unterhalts (Reinigung, Reparaturen, Winterdienst, Öffnung von Passstrassen), der Mittel für den Ausbau des Kantonsstrassennetzes sowie des Erneuerungsunterhaltes um rund einen Drittel	133*	30-40

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussgaben 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Auswirkungen Die Reduktion des Unterhalts würde zu einer geringeren Nutzbarkeit des Strassennetzes und zu überproportional hohen Sanierungskosten bei der Erneuerung führen. Der Winterdienst könnte nicht mehr zeitgerecht geführt und ausgelöst werden. Der strassengebundene öffentliche Verkehr und der motorisierte Individualverkehr könnten zum Erliegen kommen. Aus Sicherheitsgründen müssten vermehrt Geschwindigkeitsreduktionen und Fahrverbote umgesetzt werden. Verschiedene Strassenbauprojekte könnten nicht realisiert werden, was zu einer Verschlechterung der Erschliessungsqualität und zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandortes wie auch der ländlichen Gebiete führen würde. Gemeindestrassen *inkl. Investitionen Massnahmen Verzicht auf Unterhaltsbeiträge an Gemeinden. Auswirkungen Die Unterhaltsbeiträge an die Gemeindestrassen wurden im Jahr 1996 bereits stark reduziert. Die Beiträge werden jährlich aufgrund der Streckenlänge der Gemeindestrassen der 1. bis 3. Klasse sowie der darüber hinausführenden Velo- und Wanderwege entrichtet. Der vollständige Verzicht auf Beitragszahlungen führt zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Gemeindebudgets.	25*	23
Bildung		
Kindergarten und Volksschule Massnahmen Konzentration der Real- und Sekundarschulen in grösseren regionalen Zentren, Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse (Abbau von rund 300 Klassen).	757	25-30

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussgaben 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Auswirkungen Die Massnahmen würden zu einer Schliessung vieler Schulen und Klassen führen. Davon wären vor allem die Randregionen mit überdurchschnittlich vielen kleinen Schulen betroffen. Damit würden die betroffenen Dörfer und Regionen für junge Familien unattraktiv und die Abwanderung in grössere Orte und Agglomerationen noch gefördert. Berufsbildung Massnahmen Schliessung der Lehrwerkstätten im deutschsprachigen Kantonsgebiet. Betroffen wären die Lehrwerkstätten Bern, das Berufsbildungszentrum Biel, die Bekleidungsgestalterinnen an der BFF und in Spiez, die Gartenbauschule Hünibach sowie die Gartenbauschule Oeschberg. Auswirkungen Durch die Schliessung der Lehrwerkstätten gingen ca. 700 Lehrstellen verloren bzw. müssten auf dem Lehrstellenmarkt akquiriert werden, was zu einer zusätzlichen Belastung der KMU oder zu einer massiven Verschärfung der Situation der Lehrstellen suchenden Schulabgänger führen würde. Für Jugendliche, die keine Lehrstelle finden würden, könnten auch nicht mehr zusätzliche Auffangangebote finanziert werden, was wiederum zu einer zusätzlichen Belastung des Fürsorgesystems Kanton-Gemeinden führt.	392	20
Fachhochschulbildung Massnahmen Schliessung von ganzen Studiengängen, eventuell sogar Departementen.	70	10

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoausgaben 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Auswirkungen <i>Die Ausbildungs- und Forschungsleistungen zugunsten des Kantons würden erheblich vermindert. Die Massnahme führt zu höheren Beiträgen für Berner Studierende in anderen Kantonen sowie zu einer massiven Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der KMU, die auf die Ergebnisse der angewandten Forschung der Berner Fachhochschule aufbauen.</i>		
Universitäre Bildung Massnahmen Abkehr von der Zielsetzung der Volluniversität; Schliessung von ganzen Fakultäten (z. B. medizinische Fakultät).	245	50
Auswirkungen <i>Die Universität würde ihr attraktivstes Angebot verlieren. Viele Berner KMU stützen sich auf die Forschungsergebnisse der Universität und der Spitzenmedizin am Inselspital. Die Massnahme führt zu höheren Beiträgen für Berner Studierende in anderen Kantonen sowie zu einer massiven Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen der bernischen Wirtschaft, die auf die Forschungsergebnisse der Universität aufbauen.</i>		
Erwachsenenbildung Massnahmen Verzicht auf eine Förderung der Erwachsenenbildung durch den Kanton.	5	5

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoausgaben 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Auswirkungen <i>Der Staat fördert und ermöglicht dort Weiterbildungsangebote für Erwachsene, wo die zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes oder des gesellschaftlichen Zusammenhalts notwendige Weiterbildung ohne seine Unterstützung nicht zustande kommt. Von einer Streichung betroffen wären Menschen in Randregionen, Menschen, die unter Illettrismus leiden, sowie Menschen, die Anschluss an eine Berufstätigkeit suchen. Auch diese Massnahme geht auf Kosten der Attraktivität der Randregionen.</i>		
Finanzen		
Finanzausgleich Kanton-Gemeinden Massnahmen Kürzung der kantonalen Zuschüsse im Rahmen des Finanzausgleichs Kanton-Gemeinden um rund einen Drittel (Mindestausstattung für besonders finanzschwache Gemeinden, Zuschüsse für Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage, pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Städte Bern, Biel und Thun).	78	25
Auswirkungen <i>Die Unterschiede in der Steuerkraft und Ausgabenbelastung der Gemeinden würden anwachsen, was bei den betroffenen Gemeinden einen Leistungsabbau oder Steuererhöhungen zur Folge haben könnte.</i>		
Steuern Massnahmen Rückzug aus den regionalen Dienstleistungszentren, Abbau von Personalstellen im Bereich Veranlagung und Bezug, Verzicht auf Dienstleistungen der Steuerverwaltung für Gemeinden und Kirchgemeinden.	128	14

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussparungen 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Auswirkungen Direkte Kontakte mit der Steuerverwaltung wären nur noch in Bern und mit Wartezeiten möglich. Um die Veranlagung und den Bezug der Steuern jährlich fristgerecht abzuschliessen, müsste aufgrund des reduzierten Personalbestandes im Regelfall das Prinzip der Selbstdeklaration gelten, und es wären nur noch Stichproben in reduziertem Umfang möglich. Dies würde zu Verlust von Steuersubstrat führen und die Möglichkeiten zur Steuerumgehung erleichtern.		
Gesundheit		
Spitalversorgung Massnahmen Reduktion von ambulanten Dienstleistungen in den Akutspitälern. Schliessung von Bezirksspitalern. Auswirkungen Ambulante Dienstleistungen würden zu den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verlagert, was zu höheren Krankenkassenprämien führen würde. Die Schliessung von Bezirksspitalern hätte längere Wartezeiten für Wahloperationen und einen Qualitätsabbau zur Folge. Die Notfallversorgung würde verschlechtert.	759	45
Langzeitpflege und SPITEX Massnahmen Rückzug aus der Finanzierung der Langzeitpflege und SPITEX zu Lasten der Gemeinden.	27	27

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussparungen 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Auswirkungen Betagte wären von Einkommen, Gemeinden, Spenden abhängig. Nach Verzehr des Vermögens würden die Betroffenen zu Sozialhilfefällen. Es bestünde die Gefahr von Verwahrlosung. Es käme zu einer Überforderung des Helfersystems. Das Angebot an Pflegeheimplätzen würde reduziert, da Heime geschlossen werden müssten.		
Sicherheit		
Polizei Massnahmen Genereller quantitativer und qualitativer Leistungsabbau im Bereich der Polizei mit entsprechendem Personalabbau und Reduktion der Infrastrukturen. Auswirkungen Weniger Polizisten werden sich weniger um die Verhinderung von Verbrechen und Unfällen kümmern können. Sie werden weniger präsent sein und oft später dort eintreffen, wo sie gebraucht werden. Ordnungsdienstkräfte für Spontaneinsätze werden fehlen. Strafverfahren werden unvollständig oder gar nicht durchgeführt. Die Bernerinnen und Berner werden sich weniger sicher fühlen.	194	10
Soziales		
Familienergänzende Betreuungsangebote Massnahmen Vollständiger Verzicht auf die Mitfinanzierung von Kinderkrippen, Horten, Tagesschulen, Mittagstischen.	25	25

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussparungen 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Auswirkungen Der Rückzug des Kantons würde entweder zu einer Lastenverschiebung zu den Gemeinden und Privaten oder zur Schliessung der Mehrheit der Krippen, Horte und Tagesschulen führen. Der Wert von CHF 25 Millionen ist deshalb insofern zu relativieren, als dass ein Teil der bisherigen institutionellen Beiträge an diese Angebote in die individuelle Sozialhilfe verlagert würde. Die Reduktion der familienergänzenden Betreuungsangebote hätte zudem Steuerausfälle zur Folge. (Eine Studie des Büro BASS belegt, dass sich die Investitionen in familienergänzende Betreuungsangebote lohnen. Investierte Beträge zahlen sich 3-4 fach aus.). Unter dem Strich würde sich deshalb ein wesentlich geringeres Sparpotenzial ergeben.		
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	100	40
Massnahmen Kürzung der Beiträge des Kantons an die Prämienverbilligungen gemäss geltendem Recht um 50 Prozent.		
Auswirkungen Die Leistungen an die Berechtigten würden um insgesamt über 200 Millionen CHF gekürzt, da der Bund seinen Anteil (180 Millionen CHF) im gleichen Verhältnis reduziert. Es wäre mit einer erheblichen Kostenverlagerung in die öffentliche Fürsorge und damit zum Kanton und zu den Gemeinden zu rechnen. Der Bundesanteil von 180 Millionen CHF ginge der Bevölkerung und damit auch der Wirtschaft des Kantons Bern verloren.		

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussparungen 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Wirtschaft		
Landwirtschaft	49	5-10
Massnahmen Verzicht auf Bewirtschaftungsbeiträge für Steillagen, Abbau der Massnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Verzicht auf die kantonale Unterstützung der Beratung in der Land- und Hauswirtschaft.		
Auswirkungen Die Massnahmen laufen der Zielsetzung der regionalen Förderpolitik, der Erhaltung der Landwirtschaft sowie dem Schutz und der Pflege der Kulturlandschaft entgegen. Die Entwicklung und Erhaltung von wettbewerbsfähigen Strukturen als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung der strukturschwachen ländlichen Gebiete (Hügel- und Berggebiete) wäre in Frage gestellt.		
Wirtschaftsförderung	10	5-6
Massnahmen Verzicht auf die Anlaufstelle der Wirtschaftsförderung inklusive der einzelbetrieblichen Förderung.		
Auswirkungen Der Kanton Bern könnte keine Dienstleistungen zugunsten der einheimischen Wirtschaft mehr erbringen (Lösen von Problemen an der Schnittstelle Verwaltung-Wirtschaft). Wirtschaftsorganisationen (z.B. Clustervereine oder Volkswirtschaftskammern), Gründerzentren und Bürgerschafts-genossenschaften würden keine Beiträge für ihre Arbeit zugunsten des Wirtschaftsstandorts mehr erhalten. Auf den Wissenstransfer zwischen Forschung und Wirtschaft müsste verzichtet werden. Ohne einzelbetriebliche Förderung verliert der Kanton im interkantonalen und internationalen Wettbewerb. Dies führt dazu, dass weniger Arbeitsplätze im Kanton Bern geschaffen und bestehende Arbeitsplätze vermehrt in andere Kantone oder ins Ausland verlegt werden.		

Aufgabenbereich / Massnahmen / Auswirkungen	Nettoaussparungen 2005 Millionen CHF	Einsparung Millionen CHF
Tourismus und Regionalentwicklung Verzicht auf Massnahmen zur Tourismusförderung und zur Regionalentwicklung. Auswirkungen <i>Der Kanton Bern könnte sein Ziel nicht mehr verfolgen, der Bevölkerung der Randregionen Entwicklungschancen zu bieten und die Auswirkungen der Agrarreform könnten nicht mehr aufgefangen werden. Infrastrukturvorhaben wie Schulwege, ein erweitertes Kultur- und Freizeitangebot, das Erschliessen von Gewerbeland oder die effiziente Nutzung umweltfreundlicher Energien würden nicht mehr mit zinslosen Darlehen unterstützt. Zusätzlich zu den kantonalen Mitteln gingen so Bundesmittel von 15 bis 20 Millionen CHF verloren. Durch den Verzicht auf eine Tourismusförderung würde der Kanton Bern gegenüber seinen touristischen Hauptkonkurrenten wie dem Wallis oder Graubünden ins Hintertreffen geraten. Betroffen wäre vor allem das Berner Oberland, dessen Wirtschaft zu mehr als einem Viertel vom Tourismus geprägt ist.</i>	9	5
Total		374-395

Beilage 2**Auszug aus «Zukunftsstrategien für den Kanton Bern» –
Bericht des Wirtschaftsrates, September 2001****Teil B****Wachstum fördern:
Steuern senken
Bern entschulden***Autoren:*

Gunter Stephan

Georg Müller-Fürstenberger

Daniel Hässig

Das Wichtigste auf zwei Seiten (Bericht S. 15f)*Das Ziel*

Die Wirtschaftskraft stärken, die finanzielle Verwundbarkeit des Kantons weiter abbauen, politischen Handlungsspielraum gewinnen und Bern als Lebens- wie als Wirtschaftsraum attraktiv machen sollten *die* politischen Ziele der nächsten Jahre sein. Dies ist kein einfaches Unterfangen – insbesondere für die Finanz- und Steuerpolitik, die Antworten finden muss auf die Fragen:

- Fördern Steuererleichterungen die Standortattraktivität des Kantons?
- Setzen Steuererleichterungen hinreichende Wachstumsanreize?
- Können Steuern gesenkt und gleichzeitig in die Wettbewerbsqualität des Standorts Bern investiert werden, ohne den Staatshaushalt erneut zu gefährden?
- Muss Schuldenabbau weiterhin Priorität vor anderen Massnahmen haben?

Das Umfeld

Eine rationale Haushaltsführung und die Konsolidierung der Staatsfinanzen sind des Längeren Ziel der Bernischen Finanzpolitik. Doch trotz Erfolgen scheint die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erschöpft, die Sanierungspolitik weiter zu unterstützen. Widerspruch formuliert sich von allen Seiten. Zu hören ist, die Steuern seien zu senken, um Wachstumsimpulse auszulösen und die langfristige wirtschaftliche Erholung des Kantons zu sichern; ebenso Unverständnis äussert sich darüber, dass trotz einer *verbesserten* Haushaltlage bestimmte Bevölkerungsgruppen weitere Einnahmeneinbussen hinnehmen sollen.

Die Handlungsalternativen

Dies ist keine einfache Situation für die Politik. Sie muss sich diesen Forderungen stellen und konsensfähige Antworten finden. Und sie muss die wirtschaftliche Zu-

kunft des Kantons durch eine geschickte Bündelung von Massnahmen positiv beeinflussen. Unverzichtbar sind dabei: (1) Konsolidierung des Haushaltes, (2) Steigerung der Kosteneffizienz in der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, (3) Steigerung der Effizienz von regionalen Infrastrukturen und (4) eine attraktive Steuerpolitik.

Die Empfehlung

Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis der vorliegenden Untersuchungen ist dem Kanton zu empfehlen, die bisherige Strategie der Haushaltsanierung fortzuschreiben und gleichzeitig Potenziale für Steuerentlastungen zu schaffen.

Deshalb sollte sich die bernische Politik in den nächsten Jahren zum Ziel setzen:

- die Ausgaben weiter zu optimieren,
- die Altlasten abzubauen,
- die Besteuerung natürlicher Personen zu reformieren,
- das Wirtschaftswachstum nachhaltig zu fördern.

Eine Richtigstellung

Moderne Wirtschafts- und Standortpolitik muss auf die Wohlfahrt aller, aber auch das Wohlbefinden des Einzelnen ausgerichtet sein und individuelle Entfaltungsmöglichkeiten sichern. Deshalb ist keineswegs eine Politik *der rauchenden Schloten* gemeint, wenn im Folgenden von Wirtschaftswachstum die Rede sein wird. Im Gegenteil, sowohl die historisch gewachsene, wenig industrieorientierte Struktur als auch die Erfordernisse einer innovativen, auf die Zukunft ausgerichteten Wirtschafts- und Standortpolitik legen für den Kanton Bern nahe, die Bereiche Dienstleistungen sowie Informationsverarbeitung und -verwertung zu stärken. Extensiv produzierenden Branchen mit einem hohen Wertschöpfungspotenzial im Kanton Bern eine Heimat zu geben, einen strukturellen, qualitativen Wandel zu erreichen ist das Ziel; aber nicht, traditionelle Industriestrukturen in den Kanton Bern einzuführen.

10. Zum Schluss (Bericht S. 74ff)*10.1 Die Bewertung der Simulationsergebnisse*

Unsere Modellrechnungen verdeutlichen, dass eine Politik, die ausschliesslich auf die Senkung von Steuern setzt, keinen dauerhaften Wachstumsschub in die Ökonomie des Kantons Bern auslösen kann. Ohne weitere Massnahmen wird sich eine Steuerreform nicht selbst finanzieren. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung gelänge es lediglich, das Bruttoinlandprodukt des Kantons über eine kurze Frist, bis maximal ins Jahr 2005 über demjenigen des reinen Entschuldungsszenarios (Referenzszenario *SO*) zu halten. Langfristig führen die durch eine Senkung der Steuerlast dem Staat entzogenen Mittel zu tieferen Gesamtinvestitionen und damit zu einem tieferen BIP.

Auf das BIP und dessen Wachstumsraten fokussiert, schneiden unter den Politikalternativen mit Steuererleichterungen die Szenarien *S5* und *S8* am besten ab. In

Szenario S5 ist der jährliche Steuerausfall mit ca. 42 Mio. CHF sehr moderat, und entspricht den wachstumsbedingten Mehreinnahmen, in S8 werden die Steuern deutlicher gesenkt. Die dadurch bedingten Mindereinnahmen belaufen sich auf 202 Mio. CHF pro Jahr. Durch entsprechende Einsparungen im Staatskonsum sollte jedoch verhindert werden, dass die Steuerreform zu staatlichen Minderinvestitionen oder einem neuen Anstieg der Schuldenquote führt.

Damit ist eine Erklärung angedeutet, warum die Senkung von Steuern auf natürliche Personen im Kanton Bern vergleichsweise so schlecht abschneidet. Steuererleichterungen erhöhen zunächst das verfügbare Einkommen der Haushalte. Dies bedingt eine Ausdehnung der Konsumnachfrage und stimuliert kurzfristig die Binnenproduktion. Nachhaltig ist ein solcher Wachstumsimpuls aber nur, wenn er in eine entsprechende Infrastruktur, eine wachstumsfähige Branchenstruktur und einen darauf abgestimmten Bestand an Humankapital hineinwirkt. Werden Steuererleichterungen durch eine Rücknahme von Infrastruktur- sowie Bildungsinvestitionen und deren qualitativer Verschlechterung erkauft, laufen Steuererleichterungen langfristig ins Leere.

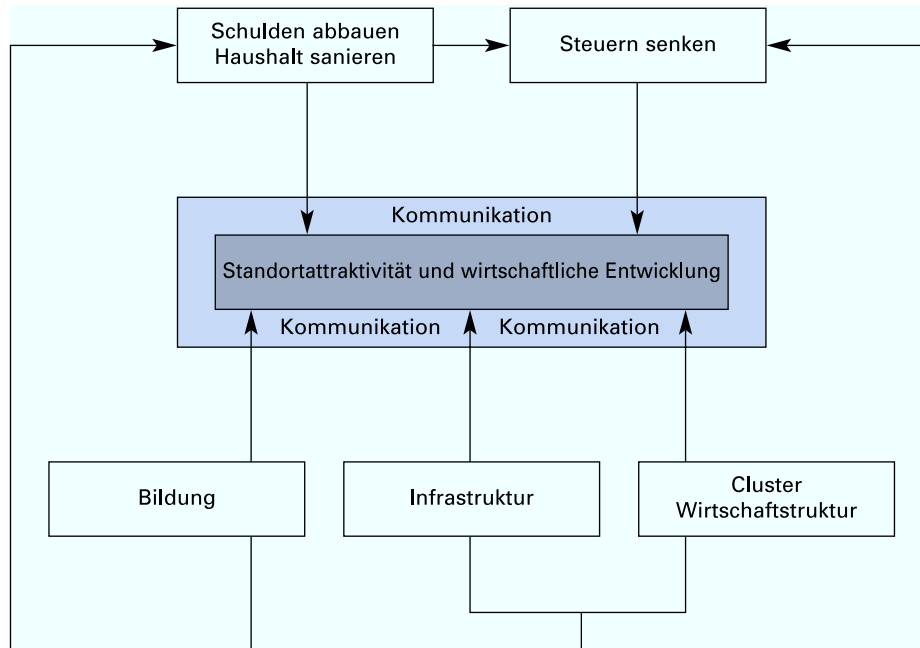


Abbildung 22: Weiche und harte Einflussfaktoren auf die Standortqualität.

Unglücklicherweise spricht die im Kanton Bern historisch gewachsene Wirtschaftsstruktur gegen den Erfolg von steuerlichen Massnahmen zur Belebung der Wirtschaft. In den meisten Innovations- und Wachstumsbranchen erreicht der Kanton nicht die kritische Masse; die Unternehmen sind zu klein und zusätzlich

mehrheitlich als Einzelfirmen organisiert. Auch wenn es übertrieben klingt, der Kanton Bern hat die Struktur einer wenig urbanisierten und nur schwach kapitalisierten Volkswirtschaft. Deutlich wird dies unter anderem daran, dass Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit im Kanton Bern nur einen Anteil von 17,5% am Volkseinkommen erreichen. In der Schweiz sind es 37,6% und in Österreich immerhin 36,1%.

Unabhängbare Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung wäre also struktureller Wandel. Eine gleichmässige Senkung der Steuern auf natürliche Personen löst diesen nicht aus. Im Gegenteil, sie favorisiert und zementiert die bestehenden Strukturen. Entsprechend wichtig wäre es, Massnahmen gezielt, vor allem aber koordiniert einzusetzen. Wie Abbildung 22 verdeutlicht, sind nicht alle denkbaren Instrumente von gleicher Wirkungsstärke, was durch die Einfärbung der Pfeile (hell für schwache, dunkel für starke) angedeutet ist. Dabei gilt aber zu bedenken, dass auch stark wirkende Massnahmen verpuffen können, wenn sie nicht entsprechende Unterstützung durch eher schwach wirksame Politiken erhalten. Zu den Letzteren gehört die Clusterpolitik, die Koordination der Bildungsaktivitäten, eine schnelle, kundenorientierte Handhabung von Ansiedlungsbewilligungen und Steuerbedingungen.

Unsere Ergebnisse stimmen mit den Aussagen der neueren Literatur zur Besteuerungsproblematik überein: Einfach die Steuern zu senken, ist kein Erfolgsrezept. Eine gewisse empirische Evidenz gibt es aber dahin gehend, dass eine Senkung von Unternehmenssteuern und Sonderregelungen bei Neuansiedlungen sowie Unternehmenserweiterungen positiv auf die Attraktivität eines regionalen Standortes wirken. Und wichtiger als auf eine möglichst tiefe Steuerbelastung für Beserverdienende zu schießen, scheinen zu sein:

- ein einfaches, nachvollziehbares und transparentes Steuersystem,
- eine hohe Rechts- und Planungssicherheit für Investoren,
- ein einfacher Zugang zu den Behörden, schnelle und unbürokratische Abwicklung von Anträgen auf steuerliche Förderung,
- eine verstärkte Dienstleistungsmentalität statt Obrigkeitsverhalten.

10.2 Sieben finanz- und steuerpolitische Empfehlungen

– Die Entschuldungspolitik fortführen

Die finanzielle Verwundbarkeit des Kantons Bern hat in den letzten Jahren abgenommen. Dennoch besteht hohe Dringlichkeit, die Altlasten abzubauen und den Haushalt des Kantons zu stabilisieren. Denn auf der einen Seite haben auch andere Kantone grosse Anstrengungen unternommen, ihre Finanzprobleme zu lösen. Angesichts erhöhter interkantonaler Mobilität bedeutet dies für den Kanton Bern einen Standortnachteil, was eine *konsequente* Weiterführung der Sanierungspolitik geradezu erzwingt. Auf der anderen Seite kann nur so die finanzielle Situation des Kantons in den nächsten Jahren weiter entspannt, unter günstigen Umständen der Kanton gar dauerhaft saniert werden.

– Transparenz, Glaubwürdigkeit und Konsistenz schaffen

Die Glaubwürdigkeit der bernischen Politik im Allgemeinen und die der Finanzpolitik im Speziellen muss erhalten und weiter verbessert werden. Die Kompe-

tenz der Verwaltung scheint erfreulich hoch. Dennoch besteht der Eindruck, gute Ideen würden nicht mit letzter Konsequenz umgesetzt. Ein Beispiel sind die umfangreichen und kostentreibenden Projekte aus dem Bildungsbereich, die ausgerechnet während der finanziellen Sanierungsphase initiiert wurden. Ein Weiteres ist die mangelhafte Abstimmung der Cluster-, Ausbildungs- und Infrastrukturpolitiken aufeinander.

– *Konsumausgaben und Schuldenquote weiter senken*

Die Ausgaben zu stabilisieren und wenn möglich zu senken muss ein Anliegen der bernischen Politik bleiben. Dabei sollte die Schuldenquote weiterhin als Hauptzielvariable der Finanzpolitik Verwendung finden. Auch wenn über die theoretische Fundierung des Zielwertes diskutiert werden kann, ist davon auszugehen, dass ein Zielwert die Handlungen der verschiedenen Akteure besser auf die Schuldentilgung ausrichtet und eine beträchtliche normative Kraft entfaltet.

Schliesslich gilt zu bedenken: (1) Mit der Schuldenquote sinkt die Zinslast. Empfehlenswert wäre, die Zinslast (in Prozent der Steuereinnahmen) von derzeit 10,44% auf den interkantonalen Durchschnitt von 8,5% zu senken. (2) Die Schuldentilgung sollte sich am Investitionsbedarf ausrichten. Für den Fall, dass hohe Investitionen notwendig werden, sollte Flexibilität gegeben sein.

– *Die Privatisierung vorantreiben*

Die komplette Privatisierung der BEKB ist bis jetzt nicht vorgesehen. Die eingeleitete Politik der kontrollierten Privatisierung zur breiteren Streuung der Aktien sollte fortgesetzt, die Erträge aus dem Aktienverkauf strikt zur Tilgung der Staatsschuld eingesetzt werden. Dennoch ist Vorsicht geboten, denn unsere Simulationen verdeutlichen, dass mit der Privatisierung der BEKB die Schuldprobleme zwar reduziert, keinesfalls jedoch auf einen Schlag zu lösen sind.

– *Die Besteuerung natürlicher Personen reformieren*

Neben der Sanierung der kantonalen Finanzen sollte die Steuerbelastung der natürlichen Personen auf das schweizerische Mittel reduziert werden. Mit Blick auf die Schulden und die Berner Wirtschaftsstruktur können Steuererleichterungen aber nur in Etappen realisiert werden und dürfen nicht zu ehrgeizig ausfallen.

– *In die Zukunft investieren*

Ziel der bernischen Politik sollte sein, den Kanton Bern lebenswert zu erhalten und wirtschaftlich attraktiv zu machen. Dazu sind Wachstumsimpulse notwendig. Damit diese nicht kurzfristig verpuffen, sondern nachhaltig wirken, sind eine entsprechende Infrastruktur, wachstumsfähige Branchen und ein darauf abgestimmter Bestand an Humankapital Voraussetzungen. Werden Steuererleichterungen oder die Sanierung des Staatshaushalts durch eine Rücknahme von Infrastruktur- sowie Bildungsinvestitionen und deren qualitative Verschlechterung erkaufte, läuft eine solche Politik ins Leere.

– *Den neuen Finanzausgleich nutzen*

Mit dem Finanzausgleich erhält der Kanton zusätzliche zwischen 100 und 125 Mio. CHF. Es ist zu prüfen, ob der Kanton Steuererleichterungen in diesem Um-

fang realisieren könnte. Der Finanzausgleich hat ja zum Ziel, die hohen Unterschiede in der Besteuerung zwischen den Kantonen auszugleichen. Eine solche Verwendung der Bundesmittel würde folglich dem Zweck des Finanzausgleichs entsprechen.



Personalgesetz (PG)

Ergebnis der ersten Lesung

Personalgesetz (PG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Gegenstand
und Zweck

Art. 1 ¹Dieses Gesetz ist Grundlage für die Personalpolitik des Kantons und regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Es soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft gewonnen werden können und der wirtschaftliche und wirksame Personaleinsatz sichergestellt wird.

³ Ferner regelt das Gesetz die Haftung nach kantonalem Recht.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse des Kantons, der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule.

² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Geistliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps und die Spitalärzteschaft.

³ Für nebenamtlich tätige Personen gelten nur die Bestimmungen über die Amtsdauer, den generellen Gehaltsaufstieg, das Amtsgeheimnis, den Ausstand, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Haftung. Für die Mitglieder des Grossen Rates sind nur die Bestimmungen über die Haftung anwendbar.

⁴ Der Regierungsrat kann für die nebenamtlich Tätigen weitere Vorschriften erlassen.

Begriffe

Art. 3 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die in einem voll- oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen.

² Angestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis unbefristet ist und durch Ernennung begründet wird.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission für die zweite Lesung

Personalgesetz (PG)

Antrag der Redaktionskommission

Betrifft nur den französischen Text.

³ Aushilfen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis befristet ist und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet wird.

⁴ Hauptamtliche Behördenmitglieder sowie Geistliche sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch Wahl auf eine bestimmte Amtsdauer begründet wird.

⁵ Nebenamtlich tätig sind Personen, die eine Funktion für den Kanton ausüben, jedoch in keinem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen.

⁶ Nebenamtliche Behördenmitglieder sind nebenamtlich tätige Personen, die auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden.

⁷ Kommissionsmitglieder sind nebenamtlich tätige Personen, die auf eine bestimmte Amtsdauer ernannt werden.

⁸ Nebenamtlich ernannte Personen sind unbefristet nebenamtlich tätig.

1.2 Grundsätze der Personalpolitik

Art. 4 Die Personalpolitik des Kantons

- a* schafft die Grundlage zur Umsetzung des Leistungsauftrages und der gesetzlichen Aufgaben von Verwaltung und Gerichtsbehörden,
- b* richtet sich aus nach den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem Arbeitsmarkt sowie nach der Lage des kantonalen Finanzhaushalts,
- c* orientiert sich am sozialpartnerschaftlichen Verhältnis zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinem Personal,
- d* fördert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten und bietet Lehr- und Ausbildungsplätze an,
- e* fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie für Frauen und Männer,
- f* fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern,
- g* trifft Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der nebenamtlich Tätigen,
- h* sorgt für eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen in der Kantonsverwaltung,
- i* leistet den Lehrabgängerinnen und -abgängern in der Kantonsverwaltung Hilfe bei der Stellensuche, wenn es die Arbeitsmarktlage erfordert,
- k* fördert die Beschäftigung und Integration von Behinderten und Arbeitslosen in der Kantonsverwaltung,
- l* fördert eine offene und stetige Kommunikation innerhalb der Kantonsverwaltung.

Art. 4a ¹ Der Regierungsrat oder seine Delegation führt nach Bedarf und in geeigneter Form Konsultationen mit den interessierten Organi-

sationen der Wirtschaft und der Gemeinden zu Eckwerten der kantonalen Anstellungsbedingungen durch.

² Anspruch auf Konsultation haben repräsentative Verbände mit gesamtkantonomer Ausrichtung. Im Zweifelsfall entscheidet der Regierungsrat.

³ Die Konsultationen finden in der Regel im Rahmen bestehender Kontaktgremien mindestens einmal im Jahr statt.

Umsetzung

Art. 5 ¹Der Regierungsrat legt die Personalpolitik nach den Grundsätzen von Artikel 4 fest. Er schafft Instrumente zu deren Umsetzung, insbesondere zur Führung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Finanzdirektion erarbeitet die Personalpolitik zuhanden des Regierungsrates und wacht über die Anwendung der Personalgesetzgebung.

³ Die Finanzdirektion koordiniert die personalpolitischen Massnahmen auf der Ebene der Direktionen und der Staatskanzlei. Sie berät und unterstützt die anderen Direktionen, die Staatskanzlei und die Personalverantwortlichen der Kantonsverwaltung in allen Fragen des Personalwesens.

⁴ Die Direktionen und die Staatskanzlei vollziehen die regierungsrätliche Personalpolitik in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie fördern und überwachen insbesondere den zweckmässigen Personaleinsatz sowie die Weiterbildung.

⁵ Die Vorgesetzten sind für einen zweckmässigen, wirtschaftlichen und sozial verantwortbaren Personaleinsatz verantwortlich.

Steuerungsinstrumente

Art. 6 Der Regierungsrat schafft Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Personalkosten- und der Stellenentwicklung.

1.3 Mitwirkung und Sozialpartnerschaft

Personalverbände

Art. 7 ¹Der Regierungsrat oder die von ihm bestimmten Organisationseinheiten informieren die Personalverbände rechtzeitig über alle wichtigen Personalangelegenheiten, insbesondere über Pläne für umfassende Reorganisationen und die Aufhebung von Stellen in grösserem Umfang.

² Der Regierungsrat oder seine Delegation hört die Personalverbände an, bevor er wesentliche Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis erlässt, ändert oder aufhebt sowie bevor er die jährlichen Gehaltsmassnahmen beschliesst.

³ Eine Delegation des Regierungsrates führt nach Bedarf Gespräche mit den Personalverbänden.

Personal-
kommission

Art. 8 ¹Der Regierungsrat setzt eine paritätisch zusammengesetzte Personalkommission ein.

² Er bestimmt deren Mitgliederzahl.

³ Die Wahl der Personalvertretung erfolgt auf Vorschlag der Personalverbände.

⁴ Die Kommission stellt der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag zu Personalangelegenheiten.

Betriebs-
kommissionen

Art. 9 Für die Behandlung betrieblicher Personalangelegenheiten können die Direktionen, die Staatskanzlei, die Anstalten und die Ämter durch Reglement eigene Betriebskommissionen einsetzen. Eine Betriebskommission wird auch eingesetzt, wenn es mindestens die Hälfte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlangt.

Beilegung
von kollektiven
Arbeitskonflikten

Art. 10 ¹Der Kanton, die Personalverbände sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter streben an, Arbeitskonflikte auf dem Verhandlungsweg zu lösen.

² Vor einem Streik ist zwingend ein Schlichtungsverfahren unter der Leitung einer Vermittlerin oder eines Vermittlers durchzuführen. Können sich die Parteien innert zehn Tagen nicht über die Wahl der Vermittlungsperson einigen, wird diese durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts bezeichnet. Am Schlichtungsverfahren nehmen eine Delegation des Regierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der Personalverbände teil.

Streik und
Aussperrung

Art. 11 ¹Ein zeitlich begrenzter Streik ist zulässig, sofern

a die Leitung des Schlichtungsverfahrens das definitive Scheitern der Schlichtungsverhandlungen förmlich festgestellt hat,

b er von einem oder mehreren Personalverbänden ausgerufen wird und

c er rechtzeitig angekündigt wird.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung oder im Einzelfall das Streikrecht für einzelne Verwaltungsfunktionen und Berufsgruppen einschränken, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der Ordnung, der Gesundheit, des Schulbetriebs und der pfarramtlichen Grundversorgung zwingend notwendig ist. Die für den Streik verantwortlichen Personalverbände sind gehalten, bei der Umsetzung solcher Massnahmen mitzuhelfen.

³ Der Regierungsrat kann die Aussperrung beschliessen.

⁴ Gegenüber streikenden oder ausgesperrten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ruht die Gehaltszahlungspflicht.

2. Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen
für die
Begründung
eines Arbeits-
verhältnisses

Art. 12 ¹Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses setzt persönliche und fachliche Eignung voraus.

² Weiter gehende Voraussetzungen der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Allgemeine
Beendigungs-
gründe

Art. 13 ¹Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet spätestens auf Ende des Monats, in dem die betroffene Person ihr 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Regierungsrat bestimmt die Berufsgruppen, die auf einen anderen Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres zurücktreten.

² Ausnahmsweise können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 beendet worden ist, als Aushilfen jeweils auf ein Jahr befristet weiterbeschäftigt werden, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

³ Nebenamtlich Tätige sowie Kantonsvertreterinnen und -vertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen haben spätestens auf Ende des Monats zurückzutreten, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

⁴ Erfordert die Arbeit kantonaler Behörden oder Kommissionen eine Vertretung älterer Generationen, so kann von der Altersgrenze nach Absatz 3 abgewichen werden.

⁵ Das Mandat der Kantonsvertreterinnen und -vertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen endet mit dem Austritt aus dem Kantonsdienst. Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde die Weiterführung des Mandats bewilligen.

⁶ Das Arbeitsverhältnis endet im Umfang des Invaliditätsgrades mit Beginn einer Invalidenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung.

Vorläufige
Einstellung
im Amt

Art. 14 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrates können unter voller oder teilweiser Aussetzung der Gehaltszahlung vorläufig im Amt eingestellt werden, wenn

a genügend Hinweise für das Vorliegen von Gründen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen und

b der weiteren Ausübung des Amtes durch die betroffene Person erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen.

² Zuständig für die Einstellung im Amt sind die Aufsichtsorgane. Im Fall von Behördenmitgliedern gemäss Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe *a* ist das Abberufungsgericht (Art. 40 Abs. 2) zuständig.

Art. 13 ¹Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet spätestens auf Ende des Monats, in dem die betroffene Person ihr 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Regierungsrat bestimmt die Berufsgruppen, die auf einen anderen Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres zurücktreten.

² Ausnahmsweise können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 beendet worden ist, als Aushilfen jeweils auf ein Jahr befristet weiterbeschäftigt werden, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

³ Das Mandat der Kantonsvertreterinnen und -vertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen endet mit dem Austritt aus dem Kantonsdienst. Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde die Weiterführung des Mandats bewilligen.

⁴ Das Arbeitsverhältnis endet im Umfang des Invaliditätsgrades mit Beginn einer Invalidenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung.

³ Wenn die Gründe für die vorläufige Einstellung im Amt entfallen, wird die Einstellung aufgehoben.

⁴ Ein allfälliges Verfahren zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist innert angemessener Frist zu eröffnen.

⁵ Die Einstellung im Amt soll nur so lange dauern, als es die rasche Durchführung des Verfahrens zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfordert.

⁶ Die Versicherung bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) wird auch bei voller oder teilweiser Aussetzung der Gehaltszahlung unverändert weitergeführt. Die entsprechenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden vom Kanton weiterbezahlt.

2.2 Arbeitsverhältnis der Angestellten und Aushilfen

2.2.1 Begründung des Arbeitsverhältnisses

Begründung
durch Verfügung

Art. 15 Angestellte werden durch Verfügung ernannt.

Begründung
durch Vertrag

Art. 16 ¹ Der Regierungsrat oder die durch ihn ermächtigten Organisationseinheiten begründen Arbeitsverhältnisse zu Aushilfen durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag, wenn

- a die Beschäftigung befristet ist,
- b das durchschnittliche monatliche Arbeitspensum unter fünfzig Stunden liegt,
- c das Gehalt aus Drittmitteln finanziert wird,
- d Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach zurückgelegtem 65. Altersjahr weiterbeschäftigt werden oder
- e es sich um Arbeitsverhältnisse im Rahmen von befristeten experimentellen Verwaltungsformen handelt.

² Zudem können der Regierungsrat oder die von ihm ermächtigten Verwaltungseinheiten zur Gewinnung von speziell qualifiziertem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge abschliessen.

Vertragsinhalt

Art. 17 Öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge dürfen ausnahmsweise Regelungen enthalten, die von diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen abweichen, wenn die besonderen Umstände es erfordern. Abweichungen sind namentlich zulässig für die Beendigungsfristen und -gründe, Folgen der Beendigung, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, die Regelung von Nebenbeschäftigung, Ferien, Urlaub, Gehaltsfortzahlung bei Krankheit oder Unfall sowie von bezahltem Mutterschaftsurlaub. Die zwingenden Mindestansprüche nach Schweizerischem Obligationenrecht¹⁾ sind gewährleistet.

¹⁾ SR 220

Ernennungs-
behörde

Art. 18 ¹ Ernennungsbehörden sind der Regierungsrat, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Regierungsrat kann seine Befugnis auf die Direktionen und die Staatskanzlei übertragen. Diese können die Befugnis durch Verordnung an ihnen unterstellte Organisationseinheiten übertragen.

³ Das Obergericht kann seine Befugnis auf die erstinstanzlichen Gerichte übertragen.

Aufsichts-
behörde

Art. 19 ¹ Aufsichtsbehörde ist in der Regel die Ernennungsbehörde.

² Aufsichtsbehörden sind jedoch

a die Direktionen bzw. die Staatskanzlei, wenn die Ernennungsbehörde eine unterstellte Organisationseinheit ist, sowie

b die Abteilungen des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts für ihre Angestellten und Aushilfen.

Stellenbesetzung

Art. 20 ¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Besetzung offener Stellen.

² Vor jeder Neubesetzung ist zu prüfen, ob die frei gewordene Stelle aufgehoben oder durch die Inhaberin oder den Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann.

Probezeit

Art. 21 ¹ Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Einzelfall stellt die Ernennungsbehörde die Angestellten und Aushilfen in der Regel auf Probe an.

² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Während des ersten Monats beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage, während der weiteren Probezeit einen Monat.

³ Die Probezeit dauert unter Vorbehalt von Absatz 4 höchstens sechs Monate. Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis definitiv.

⁴ Verkürzt sich die Beurteilungszeit infolge Abwesenheit vom Arbeitsplatz, kann die Ernennungsbehörde die Probezeit entsprechend verlängern.

2.2.2 Änderung des Arbeitsverhältnisses

Art. 22 ¹ Die Ernennungsbehörde kann den Angestellten und Aushilfen unter Beibehaltung des bisherigen Gehalts vorübergehend oder dauernd eine andere zumutbare Arbeit zuweisen, wenn die Aufgabenerfüllung oder der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz es erfordert.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können Angestellte und Aushilfen an einen anderen Arbeitsort versetzt werden, soweit dieser für die betroffene Person zumutbar ist.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

2.2.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung durch
die Angestellten
und Aushilfen

Art. 23 Die Angestellten und Aushilfen können das Arbeitsverhältnis schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündigen.

Antrag der Kommission

Art. 24 ¹Die Ernennungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündigen. Ausnahmen regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Antrag des Regierungsrates

Art. 24 ¹Die Ernennungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis jeweils auf Ende eines Monats durch Verfügung kündigen. Dabei gelten folgende Kündigungsfristen:

- a* drei Monate bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von weniger als drei Jahren,
- b* sechs Monate bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von drei und mehr Jahren.

² Sie hat für die Kündigung triftige Gründe anzugeben. Diese liegen insbesondere vor, wenn die oder der Angestellte oder die Aushilfe

- a* ungenügende Leistungen erbringt,
- b* Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet hat,
- c* durch ihr oder sein Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima nachhaltig stört oder
- d* Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen sexuell belästigt.

³ Sie kann eine im gekündigten Arbeitsverhältnis stehende Person freistellen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Fristlose
Kündigung

Art. 25 Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos gekündigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten namentlich Umstände, unter denen den Beteiligten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

Befristetes
Arbeitsverhältnis

Art. 26 Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf der festgelegten Dauer.

Art. 24 ¹Die Ernennungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündigen. Der RR kann durch V für besondere Personalkategorien abweichende Kündigungsfristen und -termine festlegen.

² Sie hat für die Kündigung triftige Gründe anzugeben. Diese liegen insbesondere vor, wenn die oder der Angestellte oder die Aushilfe

- a* ungenügende Leistungen erbringt,
- b* Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet hat,
- c* durch ihr oder sein Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima nachhaltig stört oder
- d* Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen sexuell belästigt.

³ Sie kann eine im gekündigten Arbeitsverhältnis stehende Person freistellen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 27 ¹ Nach Ablauf der Probezeit darf die Ernennungsbehörde das Arbeitsverhältnis nicht kündigen,

- a während die Angestellten oder Aushilfen schweizerischen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst oder Rotkreuzdienst leisten sowie vier Wochen davor und danach, wenn die Dienstleistung mehr als zwölf Tage dauert,

Antrag der Kommission

- b während die Angestellten oder Aushilfen ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 60 Tagen, ab sechstem bis und mit neuntem Dienstjahr während 150 Tagen und ab zehntem Dienstjahr während 180 Tagen,

Antrag des Regierungsrates

- b während die Angestellten oder Aushilfen ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar bis zum vollendeten dritten Dienstjahr während 30 Tagen und vom vierten Dienstjahr an während 90 Tagen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit,
- c während die Angestellten oder Aushilfen mit Zustimmung der Behörde an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen,
- d für weibliche Angestellte oder Aushilfen während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt,

Antrag der Kommission

- e während der Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäss Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG²⁾),

Antrag des Regierungsrates

- e während der Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäss Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG²⁾) sowie sechs Monate darüber hinaus.

- f während der Dauer eines rechtmässigen Streiks oder einer Aussperrung, sofern die Angestellten oder Aushilfen am Streik teilnehmen oder von der Aussperrung betroffen sind.

²⁾ SR 151.1

Art. 27 ¹ Nach Ablauf der Probezeit darf die Ernennungsbehörde das Arbeitsverhältnis nicht kündigen,

- a während die Angestellten oder Aushilfen schweizerischen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst oder Rotkreuzdienst leisten sowie vier Wochen davor und danach, wenn die Dienstleistung mehr als zwölf Tage dauert,

- b während die Angestellten oder Aushilfen ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 60 Tagen, ab sechstem bis und mit neuntem Dienstjahr während 150 Tagen und ab zehntem Dienstjahr während 180 Tagen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit,

- c während die Angestellten oder Aushilfen mit Zustimmung der Behörde an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen,
- d für weibliche Angestellte oder Aushilfen während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt,

- e während der Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäss Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG²⁾) sowie sechs Monate darüber hinaus,

- f während der Dauer eines rechtmässigen Streiks oder einer Aussperrung, sofern die Angestellten oder Aushilfen am Streik teilnehmen oder von der Aussperrung betroffen sind.

²⁾ SR 151.1

² Kündigungen, die während einer Sperrfrist erklärt werden, sind nichtig. Bei Arbeitsverhältnissen, die vor Beginn einer Sperrfrist gekündigt worden sind, wird die ordentliche Kündigungsfrist für die Dauer der Sperrfrist unterbrochen.

³ Fällt der Termin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer unterbrochenen Kündigungsfrist nicht mit dem Monatsende zusammen, so verlängert sich das Arbeitsverhältnis bis zum nächsten Monatsende.

⁴ Diese Sperrfristen gelten nicht bei fristloser Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund.

Folgen
unbegründeter
Kündigung

Art. 28 ¹Ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne triftigen Grund im Sinn von Artikel 24 Absatz 2 oder ohne wichtigen Grund im Sinne von Artikel 25 verfügt worden, wird die betroffene Person weiterbeschäftigt.

² Wenn die Ernennungsbehörde die Unmöglichkeit einer Weiterbeschäftigung feststellt aus Gründen, welche die betroffene Person nicht zu vertreten hat, entsteht ein Anspruch nach Artikel 31 oder 32.

Kündigung
infolge
Aufhebung
der Stelle

Art. 29 ¹Die Ernennungsbehörde verfügt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, wenn eine Stelle aufgehoben wird und die oder der Angestellte oder die Aushilfe nicht im Sinn von Artikel 22 versetzt werden kann.

² Sie strebt an, den betroffenen Personen eine zumutbare Stelle anzubieten.

³ Der Regierungsrat sieht durch Verordnung Massnahmen vor, um die Stellenvermittlung zu erleichtern und Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen nach Möglichkeit zu vermeiden oder durch Finanzierung von flankierenden Massnahmen sozial verträglich zu gestalten.

Zumutbarkeit

Art. 30 ¹Eine andere Stelle ist zumutbar, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a* Die Fähigkeiten und die bisherige Tätigkeit der betroffenen Person werden angemessen berücksichtigt.
- b* Der Arbeitsweg hat unter Berücksichtigung des Wohnortes der von der Entlassung bedrohten Person und ihrer persönlichen Verhältnisse keine besondere Härte zur Folge.
- c* Das Bruttogehalt wird bei Tiefeinreihung oder bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um einen Betrag herabgesetzt, der einen von der Höhe des bisherigen Gehalts abhängigen Prozentsatz, jedoch höchstens 25 Prozent, nicht übersteigt.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, in welchem Umfang eine allfällige Herabsetzung des Gehalts oder des Beschäftigungsgra-

² Kündigungen, die während einer Sperrfrist erklärt werden, sind nichtig. Bei Arbeitsverhältnissen, die vor Beginn einer Sperrfrist gekündigt worden sind, wird die ordentliche Kündigungsfrist für die Dauer der Sperrfrist unterbrochen.

³ Fällt der Termin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer unterbrochenen Kündigungsfrist nicht mit dem Monatsende zusammen, so verlängert sich das Arbeitsverhältnis bis zum nächsten Monatsende.

⁴ Diese Sperrfristen gelten nicht bei fristloser Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund.

des nach Absatz 1 Buchstabe c ohne besondere Härte zumutbar ist. Er regelt insbesondere die Weiterversicherung des bisherigen Gehalts unter Beteiligung des Arbeitgebers an der Prämienfinanzierung, wenn eine Gehaltseinbusse in Kauf genommen werden muss.

Abgangsentschädigung

Art. 31 ¹Wird das Arbeitsverhältnis nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 29 Absatz 1 ohne Verschulden der betroffenen Person gekündigt und kann ihr keine zumutbare Stelle beim Kanton angeboten werden, wird der betroffenen Person eine Abgangsentschädigung ausgerichtet.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Entschädigung abgestuft nach Dienst- und Lebensalter durch Verordnung fest. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Gehalt der betroffenen Person für 18 Monate entspricht.

³ Erfüllt die betroffene Person die Voraussetzungen für eine Rente nach Artikel 32, ist eine Abgangsentschädigung ausgeschlossen.

2.2.4 Vorsorgerechtliche Folgen

Besondere Rentenansprüche

Art. 32 ¹Bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) versicherte Angestellte, deren Arbeitsverhältnis ohne ihr Verschulden aufgelöst worden ist, haben gegenüber der zuständigen Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf Ausrichtung einer Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente und, bei Vorliegen der Voraussetzungen, auf Kinderrenten, wenn sie zum Zeitpunkt der Auflösung das 56. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 16 Beitragsjahre bei der Vorsorgeeinrichtung nachweisen.

² Die Sonderrente wird bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ausgerichtet.

³ Wer zu einer Sonderrente berechtigt ist, hat gegenüber der Vorsorgeeinrichtung zudem Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

⁴ Kinderrente und Überbrückungsrente richten sich nach den Leistungsgrundsätzen der zuständigen Vorsorgeeinrichtung. An den besonderen Rentenanspruch bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden eine ausgerichtete Austrittsleistung und allfällige Leistungen anderer Sozialversicherungen angerechnet.

⁵ Nimmt eine Person, die eine Sonderrente bezieht, die Erwerbstätigkeit wieder auf, kommen die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung über die Revision einer Invalidenrente und über die Überversicherung sinngemäss zur Anwendung.

Unverschuldete Entlassung

Art. 33 ¹Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 29 gelten Personen als unverschuldet entlassen, wenn ihnen keine andere zumutbare Stelle im Sinn von Artikel 30 angeboten worden ist.

Vorsorge-
rechtliche
Verschuldens-
feststellung

Art. 34 ¹Kündigt die Ernennungsbehörde das Arbeitsverhältnis, wird festgestellt, ob die Entlassung im Sinn der Anspruchsvoraussetzungen für besondere vorsorgerechtliche Leistungen bzw. für die Abgangsentschädigung unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die Vorsorgeeinrichtung unter Vorbehalt des Entscheides der BVG-Rechtspflegeinstanzen verbindlich.

² Zuständig für die Verschuldensfeststellung ist die Direktion oder die Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion, wenn sie selber oder eine ihr unterstellte Organisationseinheit Ernennungsbehörde ist. Das Verschulden wird im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festgestellt, wenn die Finanzdirektion betroffen ist.

³ Der Regierungsrat stellt das Verschulden fest, wenn er Ernennungsbehörde ist. Die zuständige Behörde gemäss Absatz 2 kann den Entscheid der Verschuldensfeststellung an den Regierungsrat überweisen, wenn das Verschulden verwaltungsintern umstritten ist.

Finanzierung
der Kosten

Art. 35 Der Kanton ersetzt der BPK bzw. der BLVK die aus den besonderen Rentenansprüchen nach Artikel 32 anfallenden Mehrleistungen und Mindereinnahmen sowie den damit verbundenen administrativen Mehraufwand.

2.3 Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder und der Geistlichen

Wahlorgane,
Amtsdauer

Art. 36 ¹Wahlorgane der hauptamtlichen Behördenmitglieder sind das Volk, der Grosse Rat oder das Obergericht. Die Wahlorgane der Geistlichen werden durch die besondere Gesetzgebung bestimmt.

² Das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder wird unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren begründet. Erfolgt die Wahl während der Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf.

Aufsichts-
behörde

Art. 37 ¹Aufsichtsbehörden über die hauptamtlichen Behördenmitglieder sind

- a* die Justizkommission des Grossen Rates für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und für die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator,
- b* das Obergericht oder dessen Abteilungen für die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte, der Untersuchungsbehörden und der Staatsanwaltschaft, soweit es ihre Funktionen als Organe der Rechtspflege betrifft,

- c die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates für die Staatschreiberin oder den Staatsschreiber und für die Ratssekretärin oder den Ratssekretär,
 - d die Steuerungskommission des Grossen Rates für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle,
 - e der Regierungsrat für die übrigen durch das Volk gewählten Personen,
 - f die durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Behörden.
- ² Aufsichtsbehörde über die Geistlichen ist die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Beendigung
mit Ablauf
der Amtsdauer

Art. 38 ¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer.

² Wenn das Obergericht ein hauptamtliches Behördenmitglied nicht wieder zu wählen gedenkt, setzt es die davon betroffene Person mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer unter Angabe der Gründe in Kenntnis. Die fristgerechte Ankündigung ist Voraussetzung für die Gültigkeit einer Nichtwiederwahl.

Rücktritt
während der
Amtsdauer

Art. 39 Hauptamtliche Behördenmitglieder und Geistliche, die während der Amtsdauer zurücktreten wollen, haben mindestens drei Monate vor dem gewünschten Austrittstermin bei der Aufsichtsbehörde den Rücktritt einzureichen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über dessen Annahme. Er ist zu gewähren, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Rücktritt ist nur auf Ende eines Monats zulässig.

Abberufung von
Behörden-
mitgliedern

Art. 40 ¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Amtsdauer erfolgt mit Urteil des Abberufungsgerichts auf Antrag der zuständigen Behörde.

² Als Abberufungsgericht amtet für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts, die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten, die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Mitglieder der Staatsanwaltschaft das Obergericht. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht zuständig.

³ Die Behörde nach Absatz 4 beantragt die Abberufung, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Pflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

⁴ Zuständig für die Antragstellung sind

- a die Justizkommission des Grossen Rates für die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, für die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte, für die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator, für die Untersuchungsrichterinnen und -richter,

für die Prokuratorinnen und Prokuratoren, für die Jugendgerichts-
präsidentinnen und -präsidenten, für die Jugendstaatsanwältinnen
und -anwälte, für die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversi-
cherungsstreitigkeiten, für die Präsidentin, den Präsidenten und die
Mitglieder der Steuerrekurskommission, der Enteignungsschät-
zungskommission, der Bodenverbesserungskommission und der
Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern,
für die Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts und des
Verwaltungsgerichts, für die nebenamtlichen Richterinnen und
Richter sowie für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mit-
glieder der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentzie-
hungen,

- b* die Obergerichtskommission des Grossen Rates für die Staats-
schreiberin oder den Staatsschreiber und für die Ratssekretärin
oder den Ratssekretär,
- c* die Steuerungskommission des Grossen Rates für die Vorsteherin
oder den Vorsteher der Finanzkontrolle,
- d* der Regierungsrat für die Regierungstatthalterinnen und -statthal-
ter.

⁵ Führt ein Verfahren nicht zur Abberufung und hat sich die betroffe-
ne Person verbeistanden lassen, hat sie Anspruch auf Parteikostener-
satz.

Abberufung
von Geistlichen

Art. 41 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verfügt die Ab-
berufung von Geistlichen auf Antrag des zuständigen Kirchgemeinde-
rates oder der kirchlichen Oberbehörde.

Folgen
unverschuldeter
Abberufung oder
Nichtwiederwahl

Art. 42 ¹ Im Falle einer unverschuldeten Abberufung oder Nichtwie-
derwahl gelten die Bestimmungen der Artikel 30 bis 35. Unter Vorbe-
halt von Absatz 2 stellt das Abberufungsgericht fest, ob die Nichtwie-
derwahl oder die Auflösung vor Ablauf der Amtsdauer unverschuldet
ist oder nicht.

² Für Geistliche obliegt die Verschuldensfeststellung dem Regie-
rungsrat.

Besondere
Lastenverteilung
bei Geistlichen

Art. 43 ¹ Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Abberufung
von Geistlichen erstattet die Kirchgemeinde dem Kanton den von ihm
gemäss Artikel 35 geleisteten Ersatz der Mehrleistungen der BPK ganz
oder teilweise zurück.

² Der Regierungsrat legt den durch die Kirchgemeinde dem Kanton
zu erstattenden Anteil fest.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3.1 Rechte

Niederlassungs-
freiheit

Art. 44 ¹Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die Niederlassungsfreiheit.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung für bestimmte Berufsgruppen eine grundsätzliche Wohnsitzpflicht festlegen, wenn überwiegende öffentliche Interessen es verlangen.

³ Wo die Funktion dies verlangt, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Ernennungsbehörde verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet zu wohnen. Ferner kann ihnen eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

Personaldaten

Art. 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht auf Einsicht in ihre eigenen Personaldaten.

Information
durch
Vorgesetzte

Art. 46 Die Vorgesetzten informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Wahrung von persönlichen und betrieblichen Interessen möglichst frühzeitig über Tatsachen und Vorhaben, die für deren Tätigkeit von Bedeutung sind.

Mitarbeiter-
gespräch

Art. 47 ¹Die Vorgesetzten führen periodisch, aber mindestens jährlich, mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein Gespräch im Sinne einer zukunftsgerichteten Standortbestimmung. Kernpunkte dieses Gesprächs sind die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, die Zielvereinbarung, Arbeitsbedingungen und Arbeitsklima, berufliche Entwicklung und Perspektiven.

² Die Angestellten und Aushilfen können jederzeit ein Gespräch über einzelne oder mehrere der genannten Kernpunkte nach Absatz 1 verlangen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann für bestimmte Funktionen vom Gesetz abweichende Regelungen treffen.

Vorgesetzten-
beurteilung

Art. 48 Die Direktionen und die Staatskanzlei können zur Sicherung der Führungsqualität Systeme und Instrumente zur Beurteilung der Vorgesetzten einführen.

Arbeitszeugnis

Art. 49 ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

² Wenn es gewünscht wird, erhalten sie eine Bestätigung, die sich auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt.

Kostenersatz

Art. 50 ¹Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen, übernimmt der Arbeitgeber auf Gesuch hin die Gerichts- und Anwaltskosten ganz oder teilweise nach Massgabe des Verschuldens.

² Die Gerichts- oder Anwaltskosten können als Vorschuss geleistet werden.

Ausübung eines öffentlichen Amtes

Art. 51 ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, öffentliche Ämter auszuüben, soweit diese mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbar sind.

² Für die Ausübung öffentlicher Ämter können je nach Bedeutung des auszuübenden Amtes maximal 15 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch genommen werden, ohne dass damit eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht verbunden ist. Erfordert die Ausübung des Amtes eine weiter gehende Abwesenheit, ist der Regierungsrat zur Regelung des Einzelfalles ermächtigt. Er kann in diesem Fall eine angemessene Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht der für die Ausübung des öffentlichen Amtes bezogenen Entschädigung festlegen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Nebenbeschäftigungen

Art. 52 ¹Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der beruflichen Tätigkeit vereinbar ist.

² Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

³ Für die Benutzung kantonaler Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere zum Erzielen eines Nebenerwerbseinkommens, ist eine kostendeckende Benutzungsgebühr zu leisten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann bestimmte Nebenbeschäftigungen generell zulassen oder als unzulässig bezeichnen.

Ersatz von Personen- oder Sachschaden

Art. 53 Erleiden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Personen- oder Sachschaden, der weder von einem Dritten noch vom Arbeitgeber auf Grund einer anderen Regelung ersetzt wird, leistet der Arbeitgeber auf Gesuch hin Ersatz, sofern die Schädigung nicht ausschliesslich auf ihr Verschulden zurückzuführen ist. Der Ersatz kann bei Mitverschulden gekürzt werden.

3.2 Pflichten

Grundsatz

Art. 54 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und ihre Aufgaben gegenüber

Ergebnis erste Lesung

der Bevölkerung und dem Arbeitgeber rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen.

Mitwirkung bei
der Ausbildung

Art. 55 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ob und wieweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausbildung von Lehrlingen, Praktikantinnen und Praktikanten mitzuwirken haben.

Arbeitszeit
und Arbeits-
zeitformen

Art. 56 Der Regierungsrat legt die Arbeitszeit und die Arbeitszeitformen durch Verordnung fest. Er ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen.

Amtsgeheimnis,
Aussagen vor
Gericht

Art. 57 ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

² Über diese Angelegenheiten dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren sowie im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde sie dazu ermächtigt. Für Organe der gerichtlichen Polizei gilt eine generelle Ermächtigung.

³ Die Ermächtigung darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es verlangen.

⁴ Die Mitteilungsrechte und -pflichten nach der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Ausstandspflicht

Art. 58 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Verfügung, einem Entscheid oder einem Beschluss mitwirken, treten in den Ausstand, wenn sie

- a in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b an einem Vorentscheid mitgewirkt haben,
- c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder Adoption verbunden sind, wobei die Auflösung der Ehe den Ausstandsgrund nicht aufhebt,
- d die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllen,
- e eine Partei vertreten haben oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen sind,
- f aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)³⁾.

³⁾ BSG 155.21

Gemeinsamer Antrag für die zweite Lesung

18

Geistiges
Eigentum

Art. 59 ¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten.

² Im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, aber ausserhalb der Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen geschaffene immaterielle Arbeitsergebnisse sind dem Arbeitgeber bekannt zu geben; dieser kann sie gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung innert sechs Monaten ab Bekanntgabe erwerben.

³ Die Ernennungsbehörde kann durch Verfügung oder Vertrag ganz oder teilweise auf die Rechte des Arbeitgebers verzichten.

Annahme von
Geschenken

Art. 60 ¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

² Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.

4. Gehalt und andere finanzielle Leistungen

4.1 Gehalt

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gehaltsanspruch

Art. 61 ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Gehalt und gegebenenfalls auf Zulagen.

² Vom Gehalt wird der Wert von Naturalbezügen in Abzug gebracht. Ihr Wert wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Grundsatz

Art. 62 Die zuständigen Behörden legen das Gehalt nach objektiven Kriterien fest. Sie berücksichtigen dabei

- a die an die Funktion gestellten Anforderungen und Belastungen,
- b die persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Funktion,
- c die berufliche und ausserberufliche Erfahrung, die Leistung und das Verhalten,
- d die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt,
- e die Teuerungsentwicklung,
- f die Finanzlage des Kantons sowie
- g die Gehälter der bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Rück-
forderungen,
Verrechnung

Art. 63 ¹ Der Arbeitgeber hat zu Unrecht erbrachte finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zurückzufordern oder zu verrechnen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ihre Forderungen nicht verrechnen.

³ Von der Rückforderung oder Verrechnung ist abzusehen, wenn ein Fehler einer Verwaltungsstelle vorliegt, der von der betroffenen Person nicht hat erkannt werden können, oder wenn die Pflichtigen glaubhaft machen, dass die Rückerstattung eine grosse Härte nach Massgabe des betriebsrechtlichen Existenzminimums bedeuten würde.

Gehalt bei Krankheit oder Unfall

Art. 64 ¹Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge Krankheit oder Unfall ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert, wird das Gehalt unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise befristet weiterentrichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt namentlich Umfang und Dauer der Zahlungen. Die maximale Gehaltsfortzahlungsdauer beträgt zwei Jahre.

Mutterschaftsurlaub

Art. 65 Die Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub. Der Regierungsrat legt die Dauer unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses fest.

Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige

Art. 66 ¹Im Todesfall haben die Familienangehörigen bzw. andere Personen, deren Versorgerin die verstorbene Person war, vom Todestag an Anspruch auf das Gehalt für den Rest des laufenden Monats und für drei weitere Monate.

² Bei einer Aufteilung der Gehaltsfortzahlung auf mehrere Berechtigte darf die Gesamtleistung das entsprechende Gehalt für drei Monate nicht übersteigen. Haben Berechtigte Unterhaltsleistungen erhalten, die auf Vertrag oder Urteil beruhen, werden diese Leistungen höchstens im bisherigen Umfang längstens drei Monate weiter ausgerichtet.

4.1.2 Gehaltssystem

Gehaltsbestandteile

Art. 67 ¹Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und einem individuell festgelegten Gehaltsbestandteil.

² Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse.

³ Der individuelle Gehaltsbestandteil beträgt höchstens 60 Prozent des Grundgehalts.

Gehaltsklassen

Art. 68 ¹Die Anzahl der Gehaltsklassen und die entsprechenden Grundgehälter werden im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

² Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad einschliesslich des 13. Monatsgehalts.

Sie werden im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils angepasst.

Einreihung
der Funktionen

Art. 69 Der Regierungsrat reiht durch Verordnung jede Funktion in eine Gehaltsklasse ein. Er aktualisiert die Einreihungen periodisch nach Massgabe allfällig veränderter Verhältnisse.

Anfangsgehalt

Art. 70 ¹Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Funktion vorgesehenen Gehaltsklasse, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die grundsätzlichen Anforderungen der Stelle erfüllt. Zur Bestimmung des individuellen Gehaltsbestands sind die zur Ausübung der Funktion dienlichen Erfahrungen und Fähigkeiten, die Gehälter der bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lage auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen.

² Das Anfangsgehalt kann tiefer festgelegt werden als das Grundgehalt, wenn das Gehalt vergleichbarer Funktionen in anderen öffentlichen Gemeinwesen und in der Privatwirtschaft wesentlich tiefer ist als das Grundgehalt oder wenn nicht alle für die Funktion verlangten Voraussetzungen erfüllt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Individueller
Gehaltsaufstieg

Art. 71 ¹Der Aufstieg vom Grundgehalt zum maximalen Gehalt erfolgt mittels Gehaltsstufen. Der Regierungsrat legt den Wert der Gehaltsstufen durch Verordnung fest.

² Der Gehaltsaufstieg stützt sich auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach Artikel 47. Überdies kann eine für die Ausübung der Funktion dienliche Fort- und Weiterbildung für den Gehaltsaufstieg berücksichtigt werden.

³ Ausnahmsweise kann einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder einer Berufsgruppe ein ausserordentlicher Gehaltsaufstieg gewährt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

⁴ Auf den Gehaltsanstieg besteht kein Anspruch.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Ausnahmen von
der Leistungs-
und Verhaltens-
beurteilung

Art. 72 Der Regierungsrat bestimmt die Funktionen, deren Tätigkeit eine gehaltsrelevante Leistungs- und Verhaltensbeurteilung als unzweckmässig erscheinen lässt. Er legt für diese Funktionen den Gehaltsaufstieg oder die Gehaltshöhe fest.

Genereller
Gehaltsaufstieg

Art. 73 ¹Der Regierungsrat kann die im Anhang festgelegten Grundgehälter, insbesondere zur Erhaltung der Kaufkraft, anheben. Er berücksichtigt dabei die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, die Teuerungsentwicklung und die Finanzlage des Kantons.

² Auf den generellen Gehaltsaufstieg besteht kein Anspruch.

Finanzierung des
Gehaltsaufstiegs

Art. 74 ¹Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den generellen und individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht.

² Er berichtet dem Grossen Rat periodisch über die Verwendung des Gehaltssummenanteils für den individuellen Gehaltsaufstieg bzw. den generellen Gehaltsaufstieg.

4.1.3 Besondere Entschädigungen

Auslagenersatz

Art. 75 ¹Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere und legt die Entschädigungsansätze fest.

Besondere
Verhältnisse

Art. 76 ¹Der Regierungsrat regelt die zusätzliche Entschädigung oder Abgeltung für Arbeit unter besonderen Verhältnissen (Überzeit-, Pikett-, Nacht-, Wochenend-, Schichtarbeit u. a.).

² Er bestimmt die Berufsgruppen, die keinen Anspruch auf Entschädigung oder Abgeltung haben.

Entschädigung
bei Versetzung

Art. 77 Der Regierungsrat regelt die Entschädigungen bei Härtefällen im Falle von Versetzungen.

Personal
in Ausbildung,
Personal bis zum
18. Lebensjahr
und Aushilfen

Art. 78 ¹Der Regierungsrat kann von den Gehaltsklassen abweichende Gehälter festlegen für

- a Personal in Ausbildung,
- b Praktikantinnen und Praktikanten,
- c Personal bis zum 18. Lebensjahr und
- d Aushilfen.

² Er ist an das minimale Grundgehalt gemäss Anhang zu diesem Gesetz nicht gebunden.

Nebenamtlich
tätige Personen

Art. 79 ¹Nebenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Diese wird durch den Regierungsrat oder durch die von ihm ermächtigte Organisationseinheit festgelegt.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlich geregelten Entschädigungsansätze.

4.1.4 Sonderregelungen

Gerichts-
behörden

Art. 80 ¹Die Mitglieder des Obergerichts, die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission, die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sind in der höchsten Gehaltsklasse eingereiht.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts erhalten eine jährliche Zulage von 4000 Franken. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

Staatsschreiberin
oder Staats-
schreiber

Art. 81 ¹Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ist in der höchsten Gehaltsklasse eingereiht.

² Sie oder er erhält eine persönliche Aufwandsentschädigung von jährlich 5000 Franken. Der Regierungsrat kann den Betrag der Teuerung anpassen.

³ Im Übrigen findet die Spesenregelung für Mitglieder des Regierungsrates sinngemäss Anwendung.

4.2 Zulagen

4.2.1 Kinderzulagen

Anspruchs-
berechtigung

Art. 82 ¹Ein Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr. Der Anspruch besteht zudem für in Ausbildung stehende nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr.

² Für dauernd ganz- oder teilweise erwerbsunfähige Kinder wird die Kinderzulage auf Gesuch hin ohne Begrenzung des Alters weitergewährt, sofern sie zusätzlich zur Rente der Invalidenversicherung von keiner anderen Seite eine Rente oder eine dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist.

³ Stief- und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Antrag der Kommission

Höhe und
Ausrichtung

Art. 83 ¹Die Kinderzulage beträgt jährlich 4200 Franken für jedes Kind.

Antrag des Regierungsrates

Höhe und
Ausrichtung

Art. 83 ¹Die Kinderzulage beträgt jährlich 1800 Franken für Kinder bis zu zwölf Jahren und 2160 Franken für Kinder über zwölf Jahre.

² Beträgt der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent, besteht ein Anspruch auf eine ganze Kinderzulage. Bei tieferem Beschäftigungsgrad richten sich die Kinderzulagen nach dem Beschäftigungsgrad. Teilzeitlich beim Arbeitgeber beschäftigte Eltern gemeinsamer Kinder erhalten die volle Kinderzulage, wenn ihr Beschäftigungsgrad zusammengerechnet mehr als 50 Prozent ergibt.

³ Bei allein Erziehenden sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren nicht erwerbstätige Ehegatten eine Rente gestützt auf das Bun-

Art. 83 ¹Die Kinderzulage beträgt jährlich 1800 Franken für Kinder bis zu zwölf Jahren und 2160 Franken für Kinder über zwölf Jahren.

² Beträgt der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent, besteht ein Anspruch auf eine ganze Kinderzulage. Bei tieferem Beschäftigungsgrad richten sich die Kinderzulagen nach dem Beschäftigungsgrad. Teilzeitlich beim Arbeitgeber beschäftigte Eltern gemeinsamer Kinder erhalten die volle Kinderzulage, wenn ihr Beschäftigungsgrad zusammengerechnet mehr als 50 Prozent ergibt.

³ Bei allein Erziehenden sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren nicht erwerbstätige Ehegatten eine Rente gestützt auf das Bun-

desgesetz vom 19.Juni 1959 über die Invalidenversicherung⁴⁾ (IVG) beziehen, besteht ab einem Beschäftigungsgrad von 25 Prozent Anspruch auf eine ganze Kinderzulage.

Antrag der Kommission

⁴ Der Regierungsrat kann die Höhe der Zulage jedes Jahr auf Anfang Januar dem für den zuletzt berücksichtigten Monat September massgebenden Indexstand anpassen, sofern dieser eine Erhöhung von mindestens zehn Franken ergibt. Basis ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2005.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Die Kinderzulagen werden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 5.März 1961 über die Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG)⁵⁾ der Teuerung angepasst.

Anspruchskonkurrenz

Art. 84 ¹ Pro Kind darf nur eine Kinderzulage bezogen werden.

² Besteht das Arbeitsverhältnis mit dem Kanton sowohl mit der Mutter als auch mit dem Vater, so wird die Kinderzulage ausbezahlt

- a dem von beiden Eltern übereinstimmend bestimmten Elternteil, wenn sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben,
- b dem Elternteil, unter dessen Obhut das Kind gestellt wird, oder
- c dem Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Antrag der Kommission

Titel 4.2.2 Aufgehoben

Art. 85 Aufgehoben

Antrag des Regierungsrates

4.2.2 Betreuungszulagen

Art. 85 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Kinderzulagen nach Artikel 82 haben, erhalten zusätzlich eine Betreuungszulage, die 200 Prozent einer Kinderzulage für Kinder bis zu zwölf Jahren entspricht.

² Erhalten beide Elternteile gleichzeitig Betreuungszulagen nach diesem Gesetz oder vergleichbare von andern Arbeitgebern ausgerichtete Zulagen, darf der Gesamtbetrag der bezogenen Betreuungszulagen die Obergrenze gemäss Absatz 1 nicht überschreiten.

⁴⁾ SR 831.201

⁵⁾ SR BSG 832.7

desgesetz vom 19.Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)⁴⁾ beziehen, besteht ab einem Beschäftigungsgrad von 25 Prozent Anspruch auf eine ganze Kinderzulage.

⁴ Die Kinderzulagen werden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 5.März 1961 über die Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG)⁵⁾ der Teuerung angepasst.

4.2.2 Betreuungszulagen

Art. 85 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Kinderzulagen nach Artikel 82 haben, erhalten zusätzlich eine Betreuungszulage, die 200 Prozent einer Kinderzulage für Kinder bis zu zwölf Jahren entspricht.

² Erhalten beide Elternteile gleichzeitig Betreuungszulagen nach diesem Gesetz oder vergleichbare von andern Arbeitgebern ausgerichtete Zulagen, darf der Gesamtbetrag der bezogenen Betreuungszulagen die Obergrenze gemäss Absatz 1 nicht überschreiten.

⁴⁾ SR 831.201

⁵⁾ SR BSG 832.7

³ Für Teilzeitbeschäftigte wird die Betreuungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

⁴ Die Artikel 82 und 84 sind sinngemäss anwendbar.

4.2.3 Funktionsbezogene Zulagen

Art. 86 ¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder für die länger dauernde Vertretung eine funktionsbezogene Zulage gewährt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe und die Voraussetzungen zur Gewährung der Zulagen durch Verordnung.

4.2.4 Arbeitsmarktzulage

Art. 87 ¹ Lassen sich Anstellungen bei Angehörigen bestimmter Berufsgruppen oder einzelner Funktionen auf Grund der Arbeitsmarktlage nur durch entsprechende Erhöhung des Gehalts weiterführen oder neu vornehmen, kann der Regierungsrat für die betroffenen Personen eine Zulage festlegen.

² Die Arbeitsmarktzulage ist zeitlich zu befristen. Sie beträgt höchstens 20 Prozent des normalerweise massgebenden Grundgehalts. Der Regierungsrat prüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Arbeitsmarktzulage weiterhin gegeben sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere, ob die Zulage für die berufliche Vorsorge massgebend ist oder nicht.

4.3 Prämien

Leistungs-
prämien

Art. 88 ¹ Für ausserordentliche Leistungen können einmalige Prämien ausgerichtet werden.

² Die Leistungsprämie beträgt pro Jahr und Person höchstens einen Dreizehntel des Mittelwerts der Grundgehälter aller Gehaltsklassen.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Innovations-
prämien

Art. 89 ¹ Für innovative Vorschläge können einmalige Prämien nach Massgabe des Nutzens und des Werts ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat regelt Berechnung und Verfahren durch Verordnung.

Treueprämien

Art. 90 ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Treueprämien. Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar.

³ Für Teilzeitbeschäftigte wird die Betreuungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

⁴ Die Artikel 82 und 84 sind sinngemäss anwendbar.

² Der Regierungsrat regelt den Umfang der Treueprämie nach Massgabe der Dauer des Arbeitsverhältnisses durch Verordnung.

Weitere
Anreizsysteme

Art. 91 Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Anreizsysteme zur Leistungsförderung und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt schaffen.

4.4 Bildungsbeiträge

Art. 92 ¹ Der Arbeitgeber kann die Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz oder teilweise übernehmen, soweit er daran ein Interesse hat.

² Die Gewährung der Beiträge kann mit der Verpflichtung verknüpft werden, dass die Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet werden müssen, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem bestimmten Zeitpunkt beendet wird oder wenn die Aus-, Fort- oder Weiterbildung aus Gründen, die bei der betreffenden Person liegen, nicht abgeschlossen wird.

³ Die zuständige Behörde kann zur Regelung der Finanzierung und Rückzahlung von Fort- und Weiterbildungsbeiträgen im Einzelfall öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen.

⁴ Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für Bildungsbeiträge können durch den Arbeitgeber abgelöst werden, wenn ein betriebliches Interesse nachgewiesen ist.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er regelt namentlich die Zuständigkeiten sowie die Form und die Modalitäten der Rückzahlungsverpflichtung.

4.5 Weitere Leistungen

Ferien

Art. 93 ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien.

² Der Ferienanspruch wird anteilmässig gekürzt, wenn die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten aus nicht betrieblichen Gründen ausgesetzt wird. Bezahlter Mutterschaftsurlaub wird nicht angerechnet.

³ Der Regierungsrat regelt den Ferienanspruch und den Umfang der anteilmässigen Kürzung durch Verordnung.

Arbeitsfreie Tage

Art. 94 Der Regierungsrat bezeichnet die arbeitsfreien Tage durch Verordnung.

Urlaub

Art. 95 ¹ Als Urlaub gilt jede bezahlte oder unbezahlte bewilligte Arbeitsabwesenheit, bei der es sich nicht um Ferien oder arbeitsfreie Tage handelt.

² Der Regierungsrat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub durch Verordnung.

4.6 Verjährung

Art. 96 Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich Abgangsentschädigungen nach Artikel 31 und Ersatzansprüchen nach Artikel 50 und 53 verjähren mit Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit.

5. Versicherungsschutz

Unfall-
versicherung

Art. 97 ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)⁶⁾ versichert.

² Der Regierungsrat kann UVG-Zusatzversicherungen abschliessen und bestimmen, in welchem Umfang sich der Kanton als Arbeitgeber an deren Prämien beteiligt.

Berufliche
Vorsorge

Art. 98 ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf angemessene Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität.

² Der Kanton führt eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen. Diese Aufgabe kann Dritten übertragen werden.

6. Haftung

Staatshaftung

Art. 99 ¹Der Kanton haftet für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

² Er steht auch für den Schaden ein, den er rechtmässig verursacht hat, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

³ Für Verletzungen der körperlichen Integrität und schwere Persönlichkeitsverletzungen haben die Geschädigten Anspruch auf eine angemessene Genugtuung.

Haftung von
Organisationen
oder Personen
ausserhalb
der Kantons-
verwaltung

Art. 100 ¹Öffentliche Organisationen des kantonalen Rechts und private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, haften für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

² Wird ein Schaden, für den eine Organisation oder eine Person gemäss Absatz 1 haftet, nicht gedeckt, steht der Kanton für den Ausfall

⁶⁾ SR 832.20

ein. In diesem Umfang geht die Forderung der Geschädigten auf den Kanton über.

Rückgriff

Art. 101 ¹Die verantwortlichen Personen können von Dritten nicht belangt werden.

² Dem Kanton oder der öffentlichen Organisation steht für die den Dritten geleisteten Entschädigungen der Rückgriff auf die verantwortlichen Personen zu, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

³ Mehrere verantwortliche Personen haften gegenüber dem Kanton oder der öffentlichen Organisation anteilmässig nach dem Grad ihres Verschuldens, wenn sie den Schaden gemeinsam verursacht haben.

⁴ Der Kanton oder die öffentliche Organisation kann auf die Ansprüche gegenüber den verantwortlichen Personen ganz oder teilweise verzichten, wenn es nach den Umständen gerechtfertigt erscheint. Dabei sind insbesondere die Entstehung der Schädigung, das bisherige Verhalten und eine allfällige finanzielle Notlage der Betroffenen zu berücksichtigen.

Haftung

Art. 102 ¹Die verantwortlichen Personen haften gegenüber dem Kanton oder der öffentlichen Organisation für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

² Mehrere verantwortliche Personen haften gegenüber dem Kanton oder der öffentlichen Organisation anteilmässig nach dem Grad ihres Verschuldens, wenn sie den Schaden gemeinsam verursacht haben.

³ Der Kanton oder die öffentliche Organisation kann auf die Ansprüche gegenüber den verantwortlichen Personen ganz oder teilweise verzichten, wenn es nach den Umständen gerechtfertigt erscheint. Dabei sind insbesondere die Entstehung der Schädigung, das bisherige Verhalten und eine allfällige finanzielle Notlage der Betroffenen zu berücksichtigen.

Verfahren

Art. 103 ¹Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes gegenüber dem Kanton bzw. den Personen oder Organisationen ausserhalb der Kantonsverwaltung sind durch Klage nach den Vorschriften des VRPG geltend zu machen.

² Auf eine Klage gegen den Kanton darf erst eingetreten werden, wenn sich die Klagenden vorgängig erfolglos an den Regierungsrat gewendet haben oder wenn dieser das Begehren nicht innert 90 Tagen seit Einreichung beantwortet hat.

³ Das Forderungsbegehren an den Regierungsrat unterbricht die Verjährung.

Ergänzende und konkurrierende Vorschriften

Art. 104 Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts gelten als ergänzendes kantonales Recht.

7. Rechtspflege

Aufsichtsrechtliche Anzeige

Art. 105 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wegen ungesetzlicher oder unangemessener Behandlung durch Vorgesetzte oder Arbeitskolleginnen und -kollegen an die Aufsichtsbehörde gelangen.

² Bevor die Betroffenen eine Anzeige einreichen, ersuchen sie in der Regel um eine persönliche Aussprache mit ihren Vorgesetzten. Die Anzeige ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

³ Die Erledigung der Anzeige ist zu begründen. Das Verfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

Verfügung

Art. 106 ¹Unter Vorbehalt anders lautender Vorschriften dieses Gesetzes oder besonderer Gesetze erlässt der Arbeitgeber eine Verfügung, wenn bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande kommt.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, verfügt

a die zuständige Stelle der Finanzdirektion, wenn Gehaltsansprüche umstritten sind oder über Rückgriffsansprüche nach Artikel 101 zu entscheiden ist,

b die Ernennungsbehörde, die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder die am Vertragsverhältnis für den Kanton beteiligte Organisationseinheit in den übrigen Fällen sowie bei Streitigkeiten über den Gehaltsaufstieg nach Artikel 71.

³ Das Verfahren ist kostenlos.

Verfahren

Art. 107 ¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das VRPG.

² Beschwerden gegen die Kündigung von Arbeitsverhältnissen und gegen die vorläufige Einstellung haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an.

³ Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts und andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens gerügt werden.

8. Vollzug

Verordnung des Regierungsrates

Art. 108 ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Antrag der Redaktionskommission

a die zuständige Stelle ... umstritten sind, über Rückgriffsansprüche nach Artikel 101 oder über Haftungsansprüche nach Artikel 102 zu entscheiden ist,

² Er kann Regelungsbefugnisse, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind, ganz oder teilweise an die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei, an eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, an das Obergericht oder an das Verwaltungsgericht übertragen, soweit die Kantonsverfassung und dieses Gesetz die Übertragung nicht ausschliessen.

Gesamtarbeits-
vertrag

Art. 109 ¹Der Regierungsrat kann, statt eine Verordnung zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen.

² Gegenstand des GAV kann alles sein, was in der Regelungskompetenz des Regierungsrates liegt.

³ Der GAV enthält zudem Bestimmungen über

- a Dauer, Verlängerung und Kündigung der Arbeitsverhältnisse,
- b das Schlichtungsverfahren bei sozialpartnerschaftlichen Auseinandersetzungen sowie
- c weitere schuldrechtliche oder sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen.

⁴ Durch den GAV kann verbindlich geregelt werden, dass Angestellte, die keinem der vertragsschliessenden Personalverbände angehören, einen jährlichen Solidaritätsbeitrag zur Abgeltung der Aufwendungen der Personalverbände zum Vollzug dieses Gesetzes zu leisten haben. Der Solidaritätsbeitrag beträgt höchstens zwei Promille eines Bruttojahresgrundgehalts aus der Mitte der Gehaltsskala. Der GAV regelt den Bezug und die Verwendung des Solidaritätsbeitrags.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bestehende
Arbeits-
verhältnisse

Art. 110 ¹Laufende Amtsperioden werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen.

² Unbefristete Arbeitsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, werden nach neuem Recht weitergeführt.

³ Befristete Arbeitsverhältnisse werden bis zum Ende der vereinbarten Anstellungsdauer nach bisherigem Recht weitergeführt.

Bisherige
BPK-Sonder-
leistungen

Art. 111 ¹Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufende Sonderrenten der BPK gelten weiterhin die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen des vollendeten 45. Lebensjahres bei mindestens 15 Beitragsjahren.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Renten, welche auf Grund der gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)⁷⁾ erlassenen Son-

⁷⁾ BSG 430.250

derregelungen zugesprochen worden sind, werden unter den bisherigen Voraussetzungen weiterhin ausgerichtet.

Finanzielle
Leistungen an
nebenamtlich
Tätige

Art. 112 Bis zum Erlass einer Regelung gemäss Artikel 79 werden die nebenamtlich tätigen Personen gemäss den bisherigen Vorschriften entschädigt.

Hängige
Verfahren

Art. 113 Hängige Verfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde erledigt. Die Rechtsmittel richten sich nach neuem Recht.

Umsetzung des
Ergebnisses der
Volksabstim-
mung vom
28. November
2004

Art. 114

1. Für den Fall, dass der am 16. April 2004 eingereichte «Volksvorschlag für ein gerechtes Lohnsystem» in der Volksabstimmung angenommen wird, tritt Artikel 71 mit folgendem Wortlaut in Kraft:

Individueller
Gehaltsaufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Der Regierungsrat legt den Wert der Gehaltsstufen durch Verordnung fest.

² Der Aufstieg über die Gehaltsstufen ist von der Erfahrung und der individuellen Leistungsbeurteilung nach Artikel 47 abhängig. Überdies kann eine für die Ausübung der Funktion dienliche Fort- und Weiterbildung für den Gehaltsaufstieg berücksichtigt werden.

³ Ausnahmsweise kann einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder einer Berufsgruppe ein ausserordentlicher Gehaltsaufstieg gewährt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

⁴ Der Regierungsrat sorgt nach Rücksprache mit den Personalverbänden bei der Zuteilung der für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung stehenden Mittel für eine ausgewogene Berücksichtigung von Erfahrung und Leistung.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Regeln für die Anrechnung der Erfahrung und für die systematische Beurteilung der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Für den Fall, dass der am 16. April 2004 eingereichte «Volksvorschlag für ein gerechtes Lohnsystem» abgelehnt und die vom Grossen Rat am 20. November 2003 verabschiedete Änderung des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) in der Volksabstimmung angenommen wird, tritt Artikel 71 mit folgendem Wortlaut in Kraft (Formulierung gemäss grüner Vorlage, Verzicht auf Erfahrungsaufstieg):

- ¹ Der Aufstieg vom Grundgehalt zum maximalen Gehalt erfolgt mittels Gehaltsstufen. Der Regierungsrat legt den Wert der Gehaltsstufen durch Verordnung fest.
 - ² Der Gehaltsaufstieg stützt sich auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach Artikel 47. Überdies kann eine für die Ausübung der Funktion dienliche Fort- und Weiterbildung für den Gehaltsaufstieg berücksichtigt werden.
 - ³ Ausnahmsweise kann einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder einer Berufsgruppe ein ausserordentlicher Gehaltsaufstieg gewährt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.
 - ⁴ Auf den Gehaltsanstieg besteht kein Anspruch.
 - ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
3. Für den Fall, dass der am 16. April 2004 eingereichte «Volksvorschlag für ein gerechtes Lohnsystem» und die vom Grossen Rat am 20. November 2003 verabschiedete Änderung des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) in der Volksabstimmung abgelehnt werden, tritt Artikel 71 mit dem Wortlaut in Kraft, wie er vom Grossen Rat in der zweiten Lesung verabschiedet worden ist.

Art. 115 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG):

Art. 2 In der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung werden veröffentlicht

a bis *c* unverändert,

d die Verordnungen des Regierungsrates,

e die übrigen rechtsetzenden Erlasse kantonaler Behörden, selbstständiger öffentlicher Anstalten oder Körperschaften, denen Aufgaben des Kantons übertragen sind und

f Gesamtarbeitsverträge, die vom Regierungsrat abgeschlossen worden sind.

Art. 114a – Ablösung der Betreuungszulage

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bis zum 30. Juni 2008 eine Vorlage zur Änderung dieses Gesetzes vor, mit der die Betreuungszulage nach Artikel 85 abgelöst und die Kinderzulage angemessen erhöht wird. Er berücksichtigt dabei die Entwicklung auf nationaler Ebene.

1a. Einführungsgesetz vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG):

Art. 21 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für den Rechtsschutz die Bestimmungen der Personalgesetzgebung, der Gemeindegesetzgebung und des VRPG.

Antrag der Kommission

Art. 25 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist für die Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens vor einer Auflösung des Dienstverhältnisses geschützt.

Antrag des Regierungsrates

Art. 25 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist für die Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens sowie sechs Monate darüber hinaus vor einer Auflösung des Dienstverhältnisses geschützt.

2. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die bernische Pensionskasse (BPKG):

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die angeschlossenen Organisationen oder der Kanton haben der BPK die Mehrleistungen und die Mindereinnahmen sowie den administrativen Mehraufwand zurückzuerstatten, die durch Sonderregelungen bei unverschuldeter Entlassung von Mitgliedern angeschlossener Betriebe sowie beim Ausscheiden eines Mitglieds des Regierungsrates aus dem Amt anfallen.

3. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG):

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

- a* unverändert,
- b* aufgehoben,
- c* Disziplinarwesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Disziplinarmassnahmen nach der Gesetzgebung über die Notare und Fürsprecher,
- d* bis *o* unverändert.

Art. 87 Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz

- a* Verantwortlichkeitsansprüche aus öffentlichem Recht gegen den Kanton, öffentliche Organisationen des kantonalen Rechts sowie private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind,

Art. 25 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist für die Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens sowie sechs Monate darüber hinaus vor einer Auflösung des Dienstverhältnisses geschützt.

- b* Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,
c und *d* unverändert,
e aufgehoben.

Art. 88 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin

- a* Verantwortlichkeitsansprüche aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden, öffentliche Organisationen des Gemeinderechts sowie private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kommunalen öffentlichen Aufgaben betraut sind,
b und *c* unverändert,
d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buchstabe *b* Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,
e unverändert.

Art. 124 Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt über Begehren betreffend Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern, soweit nicht das Obergericht nach dem Personalgesetz vom ■■■.■■.■■■■ (PG)⁸⁾ Abberufungsgericht ist.

4. Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG):

Art. 10 Dem Plenum stehen zu

1. bis 11. unverändert,
12. der Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Richterinnen und Richtern während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird,
13. (neu) der Entscheid über Begehren betreffend die Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern, soweit nicht das Verwaltungsgericht nach dem Personalgesetz vom ■■■.■■.■■■■ (PG)⁹⁾ Abberufungsgericht ist.

5. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG):

Art. 81 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verfügt die Abberufung auf Antrag der Disziplinarbehörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. Gegen diese Verfügung kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat

⁸⁾ BSG ■■■.■■

⁹⁾ BSG ■■■.■■

keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an.

⁵ Unverändert.

6. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen:

Art. 29 Streichung aus dem Kirchendienst

Werden Geistliche durch Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Amtes enthoben, kann der Regierungsrat die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen.

7. Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz):

Art. 12 Die im Bundesrecht vorgeschriebenen Schiffs- und Schiffsführerprüfungen werden von haupt- und nebenamtlichen Expertinnen und Experten durchgeführt.

8. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG):

Art. 4 Diesem Gesetz unterstehen nicht:

a unverändert;

b die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten, mit Einschluss der SUVA und der Schweizerischen Nationalbank, die kantonalen Behörden und Verwaltungen, Anstalten und Betriebe mit ihrem Personal;

c und *d* unverändert.

9. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG):

Art. 5 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Massgebend für die Errichtung und Besetzung von Stellen, die Einreihung, die Entlohnung sowie den individuellen Gehaltsaufstieg sind das vom Aufsichtsrat genehmigte Budget und der Stellenplan.

Art. 15 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der AKB nach vom Regierungsrat zu bestimmenden Ansätzen entlohnt. Die daraus entstehenden Kosten gehen je hälftig zu Lasten der Verwaltungskostenrechnung der AKB bzw. der IV-Stelle Bern (IVB).

Art. 20 ¹ Die Verantwortlichkeit der Direktorin oder des Direktors sowie des Personals der AKB richtet sich nach dem Personalgesetz vom ■■■■■ (PG) ¹⁰⁾.

¹⁰⁾ BSG ■■■■■

² und ³ Unverändert.

10. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG):

Art. 5 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ Massgebend für die Errichtung und Besetzung von Stellen, die Einreihung, die Entlohnung sowie den individuellen Gehaltsaufstieg sind das von der zuständigen Bundesaufsichtsbehörde genehmigte Budget und der Stellenplan.

Art. 12 Die Verantwortlichkeit der Direktorin oder des Direktors sowie des Personals der IV-Stelle richtet sich nach dem Personalgesetz vom ■■■■■ (PG)¹¹⁾.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 116 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) (BSG 153.01)
2. Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV) (BSG 153.011.1)
3. Verordnung vom 5. Mai 1999 über die Stellenvermittlung für das Personal der kantonalen Verwaltung (Stellenvermittlungsverordnung, StvV) (BSG 153.011.2)
4. Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret) (BSG 153.311)
5. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV) (BSG 153.311.1)

Veröffentlichung

Art. 116a Die Bekanntgabe gemäss Artikel 54 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹²⁾ erfolgt nach der Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung zum «Volksvorschlag für ein gerechtes Lohnsystem» (Art. 18 GPR).

Inkrafttreten

Art. 117 Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2004 Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).

¹¹⁾ BSG ■■■■■

¹²⁾ BSG 141.1

Bern, 4. August 2004 Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. Juni 2004 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Käser, Münchenbuchsee*

Anhang*zu Artikel 68***Jahresgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen
Stand 1. Januar 2004**

Gehaltsklasse	Grundgehalt
01	42 874.65
02	43 451.85
03	44 129.80
04	44 915.65
05	45 821.10
06	46 856.55
07	48 033.70
08	49 360.35
09	50 848.20
10	52 509.60
11	54 354.30
12	56 392.70
13	58 637.80
14	61 099.35
15	63 791.00
16	66 721.85
17	69 906.20
18	73 353.80
19	77 077.65
20	81 089.45
21	85 400.90
22	90 024.35
23	94 973.45
24	100 258.60
25	105 893.45
26	111 889.70
27	118 259.70
28	125 017.10
29	132 174.90
30	139 745.45

Antrag des Regierungsrates

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Umstrukturie-
rungen

Art. 22 ¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
- b bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person,
- c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen einer Erbteilung.

Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen

a bis g unverändert,

- h die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen,
- i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sin-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Umstrukturie-
rungen

Art. 22 ¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
- b bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person,
- c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen einer Erbteilung.

Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen

a bis g unverändert,

- h die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen,
- i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sin-

ne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt,
Die bisherigen Buchstaben *i* bis *l* werden zu Buchstaben *k* bis *m*.

² unverändert.

Umstrukturierungen

Art. 88 ¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a* bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,
- b* bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- c* beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,
- d* bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe *d* werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bis-

¹⁾ SR 151.3

ne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt,
Die bisherigen Buchstaben *i* bis *l* werden zu Buchstaben *k* bis *m*.

² unverändert.

Umstrukturierungen

Art. 88 ¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a* bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,
- b* bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- c* beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,
- d* bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe *d* werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bis-

¹⁾ SR 151.3

Antrag des Regierungsrates

her für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben

- a die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d,
- b die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 98 oder 99 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206–208 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Über stille Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 2 und 4.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Ersatz-
beschaffungen

Art. 89 ¹ Unverändert.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 98 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 9

her für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben

- a die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d,
- b die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 98 oder 99 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206–208 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Über stille Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 2 und 4.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Ersatz-
beschaffungen

Art. 89 ¹ Unverändert.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 98 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei

Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.

⁴ unverändert.

Art. 133 ¹Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei
a unverändert,
b «Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung» wird ersetzt durch «Umstrukturierungen»,
c «Zusammenschluss oder Teilung» wird ersetzt durch «Umstrukturierungen».

² unverändert.

II.

Das Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten
a bis *g* unverändert;
h bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen gemäss Artikel 22 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁾ und von juristischen Personen gemäss Artikel 88 StG;
i aufgehoben;
k aufgehoben;
l bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen gemäss Artikel 88 StG von Personalvorsorgestiftungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe;
m unverändert.

III.

Übergangsbestimmung

Auf die vor dem 1. Januar 2005 durchgeführten Umstrukturierungen (Art. 22 und 88) finden die Bestimmungen des Steuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2000 Anwendung.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

²⁾ BSG 215.326.2

³⁾ BSG 661.11

Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.

⁴ unverändert.

Art. 133 ¹Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei
a unverändert,
b «Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung» wird ersetzt durch «Umstrukturierungen»,
c «Zusammenschluss oder Teilung» wird ersetzt durch «Umstrukturierungen».

² unverändert.

II.

Das Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten
a bis *g* unverändert;
h bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen gemäss Artikel 22 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁾ und von juristischen Personen gemäss Artikel 88 StG;
i aufgehoben;
k aufgehoben;
l bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen gemäss Artikel 88 StG von Personalvorsorgestiftungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe;
m unverändert.

III.

Übergangsbestimmung

Auf die vor dem 1. Januar 2005 durchgeführten Umstrukturierungen (Art. 22 und 88) finden die Bestimmungen des Steuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2000 Anwendung.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

²⁾ BSG 215.326.2

³⁾ BSG 661.11

Antrag des Regierungsrates

Bern, 26. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 11

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Juli 2004

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Grunder*

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Finanzdirektion



Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Steuergesetz (Änderung)

1. Gründe für die Gesetzesänderung

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 25. Juni 2003 das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig mit diesen Erlassänderungen wurde eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vorgenommen.

Die Kantone sind verpflichtet, die steuerrechtlichen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes ins kantonale Recht zu überführen. Wird die Überführung ins kantonale Recht nicht vorgenommen, finden die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes direkt Anwendung (Artikel 72 Absatz 2 StHG).

2. Aufbau des Vortrages

Der Vortrag beschreibt zuerst die Auswirkungen des Fusionsgesetzes auf das Steuergesetz und anschliessend jene des Behindertengleichstellungsgesetzes. Am Schluss werden die allgemeinen Folgen beider Gesetze dargelegt.

3. Fusionsgesetz

3.1 Gesetzliche Neuregelung der Umstrukturierungen

Das Fusionsgesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Einzelfirmen im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Spaltung, der Umwandlung in eine andere Rechtsform oder einer Vermögensübertragung. Mit dem neuen Gesetz werden im Bereich der rechtlichen Organisation der Rechtsträger eine grössere Flexibilität und erleichterte Anpassung der Rechtsform an veränderte Bedürfnisse bezweckt. Es trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern. Die neuen Vorschriften ersetzen die bisherigen lückenhaften Bestimmungen des Obligationenrechts und bringen verschiedene Neuerungen.

Das bisherige Recht regelte die Fusion nur für die Aktiengesellschaft, die Kommandit-AG und die Genossenschaft. Neu ist sie für alle Handelsgesellschaften und Genossenschaften und ausserdem für Vereine und Stiftungen vorgesehen. Ebenfalls neu ist die Umwandlung der Rechtsform generell – und nicht nur für Um-

wandlungen von einer AG in eine GmbH – zugelassen, soweit die Strukturen der verschiedenen Rechtsformen vereinbar sind. Das Fusionsgesetz erleichtert die Neustrukturierung von Unternehmen zusätzlich durch die Einführung des Rechtsinstituts der *Spaltung*, welche eine Neuzuteilung des Vermögens und der Mitgliedschaftsrechte erlaubt. Ausserdem wird die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung vereinfacht.

Die neuen Regelungen der Fusion und der Spaltung erfassen sowohl Vorgänge unter Gesellschaften derselben Rechtsform (z.B. die Fusion von zwei Vereinen) wie auch unter Gesellschaften mit unterschiedlichen Rechtsformen (z.B. die Fusion eines Vereins mit einer Genossenschaft). Die gesetzliche Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d. h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen (z. B. die Umwandlung einer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft).

3.2 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen bei Umstrukturierungen

Wichtigstes Ziel des Fusionsgesetzes ist die Erleichterung von betrieblichen Reorganisationen und Übernahmen. Die praktische Umsetzung dieses Ziels bedingt, dass die im Fusionsgesetz vorgesehenen Transaktionsformen steuerneutral vollzogen werden können. Aus diesem Grund soll auf eine Besteuerung stiller Reserven im Zeitpunkt der betrieblichen Umstrukturierung verzichtet und eine allfällige Besteuerung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die spätere Besteuerungsmöglichkeit wird sichergestellt, indem die steuerneutrale Umstrukturierung voraussetzt, dass

- a. die für die Einkommenssteuer bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Buchwerte beibehalten werden und
- b. die Steuerpflicht in der Schweiz weiter besteht.

Soweit stille Reserven als Folge einer Umstrukturierung in eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, ist eine spätere Besteuerung durch das Fehlen einer Gewinnbesteuerung nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund erfolgt bei einem Statuswechsel auf den davon betroffenen stillen Reserven eine steuerliche Abrechnung. Davon ausgenommen sind wie bisher stille Reserven auf Beteiligungen und Liegenschaften (Art. 88 Abs. 5).

Weil die meisten betrieblichen Umstrukturierungen bereits bisher steuerneutral durchgeführt werden konnten, erübrigten sich umfassende materielle Änderungen der bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften.

Die Änderungen des Gesetzes über die direkte Bundessteuer treten auf den 1. Juli 2004 in Kraft. Das Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 72e) räumt den Kantonen eine Frist von drei Jahren zur Anpassung ihrer Gesetze ein. Die neuen Bestimmungen regeln weitgehend die bestehende Praxis im Kanton Bern. Aus diesem Grund können die Auswirkungen als gering bezeichnet werden. Die möglichst schnelle Anpassung des kantonalen Gesetzes an das Bundesgesetz erhöht die Rechtssicherheit und vereinfacht betriebliche Umstrukturierungen.

3.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 22

Dieser Artikel regelt die steuerneutrale Umstrukturierung von Personenunternehmungen.

Soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte beibehalten werden, können einzelne Vermögenswerte ohne Steuerfolgen auf eine andere Personenunternehmung übertragen werden (Art. 22 Abs. 1 Bst. a).

Gleiches gilt bei der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs auf eine juristische Person (Art. 22 Abs. 1 Bst. b). Hier ist eine fünfjährige Sperrfrist zu beachten, während der die erhaltenen Beteiligungsrechte nicht zu einem über dem steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden dürfen. Andernfalls wird über die übertragenen Reserven rückwirkend abgerechnet. Die subjektiven Gründe für die Veräusserung spielen nach dem klaren Wortlaut des Steuerharmonisierungsgesetzes keine Rolle. Somit muss auch bei den bisher nicht nachbesteuerten Veräusserungen durch Erben steuerlich abgerechnet werden. Um die Fortführung eines Betriebes nicht durch eine Erbteilung zu gefährden, führt die im Rahmen einer Erbteilung vorgenommene Veräusserung an Miterben nicht zu einer Nachbesteuerung (Art. 22 Abs. 2).

Artikel 88

Artikel 88 regelt die steuerneutrale Umstrukturierung von juristischen Personen. Soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte beibehalten werden, können juristische Personen in verschiedener Weise (Fusion, Spaltung, Umwandlung) umstrukturiert werden (Art. 88 Abs. 1 Bst. a bis d). Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft ist eine Sperrfrist zu beachten, während der weder die erhaltenen Beteiligungsrechte noch die übertragenen Vermögenswerte veräussert werden dürfen. Andernfalls wird über die übertragenen stillen Reserven rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umstrukturierung abgerechnet (Art. 88 Abs. 2).

Neu können innerhalb eines Konzerns in einem weiteren Umfang als bisher Beteiligungen, Betriebe, Teilbetriebe und Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens steuerneutral übertragen werden (Art. 88 Abs. 3). Soweit dadurch stille Reserven auf eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, erfolgt eine steuerliche Abrechnung. Bei einem Statuswechsel liegt eine steuersystematische Realisierung vor, weil eine spätere Besteuerung der übertragenen stillen Reserven auf Grund des Holding- oder Domizilstatus nicht mehr möglich ist. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen und Liegenschaften, deren Besteuerung wie bisher aufgeschoben wird (Art. 88 Abs. 5).

Artikel 89

Artikel 89 regelt die Ersatzbeschaffungen. Neu können nicht nur beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, sondern auch beim Ersatz von Beteili-

gungen die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden. Bedingung ist, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Die Marginalie der Bestimmung wird entsprechend angepasst.

Artikel 98

Die Einführung des neuen Rechtsinstituts der Vermögensübertragung erfordert eine Anpassung der Bestimmung. Ein umfassender Steueraufschub von stillen Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung oder einer Vermögensübertragung in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt wurden, ist vom Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgesehen und den Kantonen deshalb auch nicht gestattet. Mit Blick auf das Ziel, die betrieblichen Umstrukturierungen nicht zu behindern, ist der Steueraufschub wie bisher auf stille Reserven von Beteiligungen zu beschränken.

Für die Unternehmungen ergeben sich aus dieser Änderung keine besonderen Schwierigkeiten. Soweit Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens übertragen werden, ist künftig bei Umstrukturierung darauf zu achten, dass damit kein Statuswechsel verbunden ist. Werden einzelne Vermögenswerte übertragen, muss sichergestellt werden, dass diese in der Zielgesellschaft wiederum einen Betrieb darstellen.

Artikel 133

Die Erhebung von Grundstückgewinnsteuern im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung ist bereits an die Regeln der Einkommens- und Gewinnsteuer angepasst, indem auf die diesbezüglichen Bestimmungen (Art. 22 und Art. 88) verwiesen wird. Eine Anpassung erfolgt lediglich hinsichtlich der Terminologie («Umstrukturierungen» anstelle von «Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung»), so dass alle zivilrechtlich und steuerrechtlich zulässigen Transaktionsformen erfasst sind.

Änderung des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern

Gemäss Artikel 103 des Fusionsgesetzes dürfen bei Umstrukturierungen keine kantonalen und kommunalen Handänderungsabgaben mehr erhoben werden. Artikel 111 des Fusionsgesetzes sieht für das Inkraftsetzen dieser Bestimmung eine absolute Frist von fünf Jahren vor. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Abgaben bei Umstrukturierungen soll das Inkrafttreten ebenfalls auf den 1. Januar 2005 erfolgen.

Übergangsbestimmungen

Bisher wurden die stillen Reserven, auf deren Besteuerung im Rahmen einer Umstrukturierung in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft verzichtet wurde, mittels Verfügung festgelegt. Die Übergangsbestimmung stellt sicher,

dass die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossenen Verfügungen ihre Gültigkeit behalten.

Inkrafttreten

Betriebliche Reorganisationen erfolgen häufig zu Beginn eines Jahres mit Wirkung auf den 1. Januar. Die sich aus dem Fusionsgesetz ergebenden Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer treten am 1. Juli 2004 in Kraft und werden damit zum ersten Mal am 1. Januar 2005 breite Anwendung finden. Damit am 1. Januar 2005 für die Bundessteuer und die bernischen Steuern die gleichen Regeln zur Anwendung kommen, sollten die sich aus dem Fusionsgesetz ergebenden Änderungen des Steuergesetzes spätestens am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Weil die Referendumsfrist erst nach dem 1. Januar 2005 ablaufen wird, ist deshalb eine rückwirkende Inkraftsetzung erforderlich. Die Rückwirkung ist in zeitlicher Hinsicht mässig und bedeutet für die betroffenen steuerpflichtigen Personen keinen Nachteil. Im Gegenteil wird die steuerliche Beurteilung entsprechender betrieblicher Reorganisationen für alle Beteiligten klarer und einfacher.

4. Behindertengleichstellungsgesetz

4.1 Zweck des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz soll den rund 700 000 Menschen mit Behinderungen in der Schweiz die Integration in die Gesellschaft in zahlreichen Punkten wesentlich erleichtern. Im öffentlichen Verkehr wird das Behindertengleichstellungsgesetz eine lückenlose Transportkette auch für Menschen mit Behinderungen herbeiführen. Der Zugang zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, muss im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung auf die Bedürfnisse der Behinderten ausgerichtet oder angepasst werden. Der Bund, die Kantone und Gemeinden werden neu verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen so anzubieten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen ohne Benachteiligung in Anspruch genommen werden können.

4.2 Steuerrechtliche Abziehbarkeit der behinderungsbedingten Kosten

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass die sog. behinderungsbedingten Kosten steuerlich vollumfänglich abziehbar sind. Gegenüber dem bisherigen Recht, welches einen beschränkten Abzug für Invaliditätskosten vorsah, bedeutet dies eine Erweiterung im Kreis der möglichen abziehbaren Kosten (behinderungsbedingte Kosten anstelle von Invaliditätskosten) und eine Erweiterung bezüglich der Höhe des Abzugs (vollumfänglicher Abzug anstelle des Abzugs jener Kosten, welche 5% des Reineinkommens übersteigen). Bei der Umsetzung der geänderten Bestimmungen zu den behinderungsbedingten Kosten verbleibt den Kantonen kein Handlungsspielraum. Der bisherige Abzug für die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, welcher für selbst getragene Kosten über dem kantonalen Selbstbehalt zulässig war, ist für die Invaliditätskos-

ten zu ersetzen durch einen Abzug für die selbst getragenen «behinderungsbedingten Kosten», unabhängig von deren Höhe.

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten der steuerrechtlichen Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes auf den 1. Januar 2005 bestimmt. Die Kantone sind deshalb verpflichtet, ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen.

4.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe h

Der bisherige Abzug für Invaliditätskosten wird gestrichen. Stattdessen ist neu ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten möglich (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. i).

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i

Neu sind die selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen, im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, vollumfänglich abziehbar. Den Kantonen ist es verwehrt, für diese Kosten einen Selbstbehalt vorzusehen.

Zur Frage, was unter behinderungsbedingten Kosten zu verstehen ist, wird ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung die notwendigen Präzisierungen bringen. Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Zu den behinderungsbedingten Kosten zählen neben den bisher unter dem Titel der Invaliditätskosten abziehbaren Kosten der Pflege und Heilung wohl neu teilweise oder ganz auch jene Kosten welche erforderlich sind, um trotz Behinderung alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Inkrafttreten

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten der steuerrechtlichen Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes auf den 1. Januar 2005 bestimmt. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen. Weil die Referendumsfrist erst nach dem 1. Januar 2005 ablaufen wird, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung auch in diesem Bereich erforderlich. Eine solche ist zulässig, zumal die Rückwirkung in zeitlicher Hinsicht mässig ist und für die betroffenen steuerpflichtigen Personen keinen Nachteil bedeutet.

5. Auswirkungen der Gesetzesänderung

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

5.1.1 Fusionsgesetz

Es ist davon auszugehen, dass die Vorlage keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen hat, weil im Wesentlichen bloss die bereits bisher gewährleistete Steuerneutralität von Umstrukturierungen weitergeführt wird. Die finanziellen Auswirkungen auf Grund der verbesserten Rahmenbedingungen lassen sich kaum beziffern. Personelle Auswirkungen auf den Kanton sind nicht zu erkennen.

5.1.2 Behindertengleichstellungsgesetz

Die durch den zusätzlichen Abzug für behinderungsbedingte Kosten entstehenden Steuermindereinnahmen lassen sich nur schätzungsweise bestimmen, da die Anzahl der berechtigten Personen und die Höhe der geltend gemachten Kosten nicht bekannt ist. Berechnungen auf Grund von Annahmen ergeben Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 2,5 Mio. Franken beim Kanton und von 1,3 Mio. Franken bei den Gemeinden.

5.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Gemeinden

5.2.1 Fusionsgesetz

Die Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.2.2 Behindertengleichstellungsgesetz

Für die Gemeindesteuern betragen die Steuermindereinnahmen nach dem vorne Ausgeführten ungefähr 1,3 Mio. Franken. Weitere Auswirkungen sind nicht erkennbar.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

5.3.1 Fusionsgesetz

Die Gesetzesänderung stellt sicher, dass den durch das Fusionsgesetz verbesserten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft keine steuerlichen Hindernisse entgegenstehen. Die optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern soll nicht durch steuerrechtliche Schranken behindert werden. Insofern sind vom vorliegenden Entwurf positive Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten.

5.3.2 Behindertengleichstellungsgesetz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

5.4 Auswirkungen auf die Sparmassnahmen

5.4.1 Fusionsgesetz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Sparmassnahmen.

5.4.2. Behindertengleichstellungsgesetz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Sparmassnahmen

6. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Im Rahmen des durchgeführten Mitberichtsverfahrens haben sich die Direktionen, die Staatskanzlei und die Koordinationsstelle für Gesetzgebung verlauten lassen. Dabei sind keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht worden. Hinweise redaktioneller Natur wurden berücksichtigt.

Einem Vorschlag, die Veräusserungssperrfristen in Art. 22 Abs. 2 sowie in Art. 88 Abs. 2 und 4 von fünf auf zehn Jahre zu verlängern, konnte auf Grund der zwingenden Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht entsprochen werden. Für das geplante Inkrafttreten per 1. Januar 2005 wird eine rückwirkende Inkraftsetzung notwendig sein, da die Referendumsfrist erst nach diesem Termin ablaufen wird. Entsprechend wurde das Steuergesetz ergänzt und die rückwirkende Inkraftsetzung im Vortrag näher begründet.

7. Vernehmlassungsverfahren

Bei der Umsetzung der geänderten Bestimmungen zu den behinderungsbedingten Kosten verbleibt den Kantonen kein Handlungsspielraum. Bei der Umsetzung der Bestimmungen des Fusionsgesetzes ist der Handlungsspielraum ebenfalls sehr gering. Die Gesetzesänderungen auf Grund des Fusionsgesetzes betreffen Bestimmungen, welche Spezialkenntnisse erfordern.

Unter diesen Umständen und auf Grund der zeitlich knappen Verhältnisse wurde deshalb eine verkürzte Vernehmlassung durchgeführt und nebst der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme auch jene einer konferenziellen Anhörung nach Art. 10 der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV) angeboten. Gemäss Art. 21 VMV wurden zusätzlich auch interessierte Kreise aus der Wirtschaft und der Unternehmens- und Steuerberatungsbranche sowie Behindertenorganisationen zur Vernehmlassung eingeladen.

Das Ergebnis der Vernehmlassung lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

7.1 Behindertengleichstellungsgesetz

Es wurden keine Bedenken zu den vorgeschlagenen Änderungen geäussert.

7.2 Fusionsgesetz

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäussert. Hinweise redaktioneller Natur wurden berücksichtigt.

Einem Vorschlag, den Steueraufschub auf stille Reserven auch bei der Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens in eine Holding- oder Domizilgesellschaft auszudehnen, konnte nicht stattgegeben werden. Da solche Gesellschaften in der Regel von der Gewinnsteuer befreit sind, könnten diesfalls stille Reserven ohne Steuerfolgen in den steuerfreien Raum übertragen werden. Es ist daher nötig, stille Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder des Sta-

tuswechsels zu erfassen. Dies muss auch dann gelten, wenn stille Reserven in der gleichen Gesellschaft verbleiben, diese aber im Rahmen der Umstrukturierung in eine Holding- oder Domizilgesellschaft umgewandelt wird.

Ein Vorschlag, im Sinne einer kurzfristig realisierbaren Wirtschaftsförderungsmassnahme gleichzeitig auch das Gesetz betreffend Handänderungs- und Pfandrechtssteuern per 1. Januar 2005 zu ändern, wurde berücksichtigt. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist ebenfalls der Auffassung, dass die Bestimmung von Artikel 103 des Fusionsgesetzes zwecks Erhaltung bzw. Steigerung der Standortattraktivität möglichst rasch umgesetzt werden sollte. Sie ist deshalb mit einer indirekten Änderung des Handänderungs- und Pfandrechtssteuergesetzes im Rahmen der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes einverstanden.

Ein Antrag, die Veräusserungssperrfristen in Art. 22 Abs. 2 von der Zustimmung des erwerbenden Erben abhängig zu machen, wurde auf Grund der fehlenden Notwendigkeit für eine Änderung der bisherigen Regelung nicht entsprochen.

8. Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Gesetzesänderung zuzustimmen.

Bern, 26. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz 951.10 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Aufgehoben.

II.

*Übergangsbestimmungen zur Aufhebung von Artikel 4
(Staatsgarantie)*

1. Soweit die eigenen Mittel der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank nicht ausreichen, haftet der Kanton Bern im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für deren Verbindlichkeiten in folgendem Umfang:
 - a vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2012 für Spargelder gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.3 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)¹⁾ bis 100 000 Franken je Gläubiger und für Anleihen gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.6 BankV,
 - b vom 1. Januar 2013 an nur noch für zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Anleihen bis zu deren Endfälligkeit.
2. Der Kanton Bern haftet zudem subsidiär im Sinn von Ziffer 1 für alle übrigen am 1. Januar 2006 bestehenden Verpflichtungen bis zu deren Endfälligkeit bzw. während der Kündigungsfrist.
3. Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Kommission in der Höhe von drei bis sechs Basispunkten, die auf der Basis der durch die Garantie weiterhin gesicherten Fremdgelder berechnet wird.

¹⁾ SR 952.02

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission

Gesetz 951.10 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Aufgehoben.

II.

*Übergangsbestimmungen zur Aufhebung von Artikel 4
(Staatsgarantie)*

1. Soweit die eigenen Mittel der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank nicht ausreichen, haftet der Kanton Bern im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für deren Verbindlichkeiten in folgendem Umfang:
 - a vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2012 für Spargelder gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.3 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)¹⁾ bis 100 000 Franken je Gläubiger und für Anleihen gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.6 BankV,
 - b vom 1. Januar 2013 an nur noch für zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Anleihen bis zu deren Endfälligkeit.
2. Der Kanton Bern haftet zudem subsidiär im Sinn von Ziffer 1 für alle übrigen am 1. Januar 2006 bestehenden Verpflichtungen bis zu deren Endfälligkeit bzw. während der Kündigungsfrist.
3. Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Kommission in der Höhe von drei bis sechs Basispunkten, die auf der Basis der durch die Garantie weiterhin gesicherten Fremdgelder berechnet wird.

¹⁾ SR 952.02

4. Der Regierungsrat setzt die Kommission jährlich nach Anhören der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten und der Geschäftsleitung der Bank fest. Dabei ist die Eigenmittelbasis der Bank angemessen zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
2. Sie ist zusätzlich im Schweizerischen Handelsamtsblatt in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Bern, 12. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4. Der Regierungsrat setzt die Kommission jährlich nach Anhören der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten und der Geschäftsleitung der Bank fest. Dabei ist die Eigenmittelbasis der Bank angemessen zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
2. Sie ist zusätzlich im Schweizerischen Handelsamtsblatt in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 18. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. August 2004

Im Namen der Finanzkommission
Die Präsidentin: *Bernhard-Kirchhofer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.



**Gesetz
über die Aktiengesellschaft
Berner Kantonalbank (AGBEKBG)
(Änderung)**

**Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates betreffend der Änderung
des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank
(AGBEKBG) zur Reduktion der Staatsgarantie**

1. Übersicht

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die schrittweise und vollständige Reduktion der Staatsgarantie des Kantons gegenüber der BEKB | BCBE. Die Staatsgarantie ist mit der Revision des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) nicht mehr konstitutives Element zur Ausgestaltung einer Kantonalbank. Der Regierungsrat will aus einer Position der Stärke und gestützt auf die Überweisung entsprechender parlamentarischer Vorstösse den eröffneten Handlungsspielraum nutzen.

Der Kanton Bern und die bernische Volkswirtschaft sind an einer starken Kantonalbank interessiert. Die BEKB | BCBE ist im Kanton Bern und seinem Wirtschaftsraum tief verwurzelt, weshalb ihr eine wichtige Funktion bei der notwendigen Stärkung der bernischen Volkswirtschaft zukommt. Mit seiner Eigentümerstrategie will der Kanton eine unabhängige und erfolgreiche, in allen Regionen tätige Bank mit Entscheidzentrum in Bern behalten. Damit begründet sich sein Engagement gegenüber der BEKB | BCBE.

Eine langfristig erfolgreiche Bank benötigt keine Staatsgarantie. Mit der in den vergangenen zehn Jahren umgesetzten Geschäftspolitik hat die BEKB | BCBE eine sehr solide Basis geschaffen. Eine erfolgreiche Unternehmensführung unter umfassender Fachaufsicht (gewährleistet durch die Eidgenössische Bankenkommission) stellt einen wirksamen Gläubigerschutz dar. Zudem sind seit 1992 zusammen mit der Bankleitung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden, damit die Staatsgarantie in Zukunft nicht mehr beansprucht wird.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vom Grossen Rat überwiesenen Vorstösse (Motion Erb «Berner Kantonalbank – Festlegung eines realistischen Zeitrahmens für die Aufhebung der Staatsgarantie» als Postulat (1997); Motion Kiener Nellen «Aufhebung der Staatsgarantie bei der AG Berner Kantonalbank (BEBK)» (2001)) soll mit der Reduktion der Staatsgarantie ohne äusseren Zwang und Zeitdruck ein weiterer Schritt auf dem innovativen Weg der BEKB | BCBE eingeleitet werden. Mit der Gründung der ersten Staatsbank der Schweiz, die als Kantonalbank firmierte, betrat der Kanton Bern im Jahr 1834 Neuland. An diese Pionierrolle hat er mit der direkten Umwandlung der BEKB | BCBE in eine Aktiengesellschaft im Jahr 1998 angeschlossen, die nun mit dem Wegfall der Staatsgarantie fortgesetzt wird. Der Regierungsrat will dabei auf einen stabilen Transformationsprozess achten, weshalb der Wegfall der Staatsgarantie mit Augenmass und langfristiger Optik umgesetzt werden soll.

In einem ersten Schritt soll mit dem vorgesehenen Inkrafttreten der dazu notwendigen Änderung des Gesetzes vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG; BSG 951.10) per 1. Januar 2006 die Staatsgarantie auf Spargeldern bis 100 000 Franken je Gläubiger und auf Anleihen reduziert werden. Der definitive Wegfall der Staatsgarantie soll Ende 2012 erfolgen. Für alle übrigen am 1. Januar 2006 bestehenden Verpflichtungen bleibt die Staatsgarantie bis zu deren Endfälligkeit bzw. während der Kündigungsfrist bestehen.

Die Strategie des Kantons erfolgt auf solidem Fundament, mit langfristiger Zielsetzung und stellt einen weiteren Schritt zur Stärkung der bernischen Wirtschaftskraft dar. Der im Kanton Bern eingeschlagene Weg steht im Einklang mit den von der Wettbewerbskommission (WEKO) in ihrem Bericht über die Stellung der Kantonalbanken im Bankgewerbe festgehaltenen Empfehlungen. Im Weiteren hat die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) keine Einwände zur Vorlage angebracht.

2. Ausgangslage

2.1 Eigentümerstrategie des Kantons gegenüber der BEKB | BCBE

Im Zusammenhang mit der Umwandlung der Berner Kantonalbank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft hat der Regierungsrat 1996 folgende Eigentümerstrategie des Kantons gegenüber der BEKB | BCBE verabschiedet (vgl. dazu den Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank [AGBEKBG], Tagblatt 1997, Beilage 2):

1. Die BEKB | BCBE bietet nach ausschliesslich marktwirtschaftlichen Kriterien sämtliche Bankdienstleistungen einer Universalbank (mit Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten im Hypothekengeschäft, in der Entgegennahme von Kundengeldern sowie in der Vermögensberatung) an. Mit einer erfolgreichen marktwirtschaftlichen Unternehmensführung unter professioneller Aufsicht trägt sie zur angemessenen am Wettbewerb orientierten Versorgung des Kantons Bern mit Bankdienstleistungen bei und leistet damit einen Beitrag zur eigenständigen Entwicklung des Kantons Bern und seiner Lebensgrundlagen.
2. Der Kanton will eine unabhängige und erfolgreiche, in allen Regionen tätige Bank mit Entscheidzentrum in Bern erhalten.
3. Durch die marktwirtschaftliche Ausrichtung sollen die Kapitalmarktfähigkeit der BEKB | BCBE erhalten und mit einer angemessenen Ausschüttungspolitik die Attraktivität der Aktien der BEKB | BCBE gefördert werden.
4. Der Kanton erhält durch die Umwandlung der BEKB | BCBE in eine Aktiengesellschaft die Möglichkeit, sich durch Veräusserung von Aktien finanziell zu entlasten und das risikotragende Kapital breiter zu streuen.
5. Der Kanton ist interessiert an einem stabilen Aktionariat. Die Umsetzung der Strategie erfordert daher, neue Aktionäre zu gewinnen, die an der unternehmerischen Ausrichtung der BEKB | BCBE interessiert sind, die die Bereitschaft mitbringen, sich längerfristig zu engagieren und die über die nötigen Sachkenntnisse verfügen.

Mit dieser Eigentümerstrategie wurde eine wichtige Voraussetzung geschaffen, damit sich die Bank erfolgreich entwickeln konnte. Der Regierungsrat will deshalb

an der Eigentümerstrategie unabhängig von der Reduktion der Staatsgarantie auch weiterhin festhalten.

Die bisherige Umsetzung der Eigentümerstrategie des Kantons verlief äusserst erfolgreich. Mehr als ein Drittel der Aktien der BEKB | BCBE sind heute breit im Publikum gestreut. Dem Kanton ist seit der Zustimmung der Bernerinnen und Berner zur Rechtsformumwandlung der BEKB | BCBE in eine Aktiengesellschaft (November 1997) ein namhafter Betrag zurückgeflossen. Die finanzielle Entlastung beträgt gesamthaft rund 610 Millionen Franken (ohne Berücksichtigung von Dividenden und Staatsgarantieentschädigungen). Im Einzelnen setzt sich die finanzielle Entlastung des Kantons wie folgt zusammen:

Finanzielle Entlastung (netto, abzüglich Verkaufsspesen)	Mio. Franken	Total Mio. Franken
1) Stimmrechtsentschädigung (Reduktion von 100 % Stimmenanteil auf 91,6% durch Umwandlung der PS in Aktien) Dotationskapitalrückzahlung 1998		200,0
2) Kapitaltransaktionen Bezugsrechtsentschädigung 2002 Nennwertrückzahlung 2002	36,2 30,2	66,4
3) Marktschonende Platzierungen 1999 2000 2001 2002 2003 2004 Platzierung von 28,2% der Aktien (Reduktion von 91,6% auf 63,4%)	101,5 119,8 28,0 35,0 7,4 52,0 	 344,0
Total finanzielle Entlastung		610,4

Der Anteil des Kantons am Aktienkapital reduzierte sich nach der Umwandlung der Partizipationsscheine (PS) in Aktien von rund 92 Prozent auf noch rund 63 Prozent. Das sukzessive bzw. marktschonende Vorgehen ermöglichte eine breite Verankerung der Bank im Publikum, ohne dass Druck auf den Aktienkurs ausgeübt worden ist.

2.2 Wirtschaftliche Stellung der BEKB | BCBE

Die BEKB | BCBE gehört zu den 10 grössten Banken der Schweiz. Mit einer erfolgreichen Unternehmensführung und einem stabilen Hauptaktionär ist es in den letzten 11 Jahren gelungen, das Entscheidzentrum der Bank im Kanton Bern zu behalten, die Bank breit im Publikum zu verankern, die Ertragskraft zu stärken, ein

solides Fundament zu erarbeiten und eine bedeutende finanzielle Entlastung für den Kanton Bern zu realisieren.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht nimmt die BEKB | BCBE im Kanton Bern eine wichtige Stellung ein. Sie ist in allen Regionen des Kantons vertreten und die Verankerung erstreckt sich praktisch über das ganze Kantonsgebiet. Folgende Kennzahlen zeigen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bank:

- Die BEKB | BCBE hat rund 500 000 Kundinnen und Kunden. Etwa 35 Prozent der Bevölkerung und über 40 Prozent der Unternehmen im Kanton unterhalten eine Bankbeziehung zu ihr. Sie bietet rund 1500 Arbeitsplätze und einen Viertel der Banklehrstellen im Kanton an, was zu einer jährlichen Lohnsumme von gegen 110 Mio. Franken führt. Im Kreditgeschäft werden insbesondere kleinere und mittlere Engagements bei Privaten sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen getätigt. Die Kredite belaufen sich auf rund 13 Mia. Franken. Die BEKB | BCBE betreut ebenfalls rund 14 Mia. Kundengelder und rund 18 Mia. Franken Vermögenswerte von Kundinnen und Kunden. Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonalbanken ist sie steuerpflichtig.
- Mit der sukzessiven Platzierung von Aktien bei Privaten und institutionellen Anlegern hat sich die Anzahl der Aktionärinnen und Aktionäre auf rund 50 000 erhöht. Die Bank gehört damit zu den über alle Branchen betrachtet ersten 12 schweizerischen Gesellschaften in Bezug auf die Breite des Aktionariats.
- Die RTC Real-Time Center AG stärkt als Informatikdienstleistungs-Unternehmen, welches die Bank- und Finanzmärkte mit Hilfe neuester IT-Technologien unterstützt, den Telematik-Cluster Bern und mit der Swissca hat der drittgrösste Fondsanbieter seinen Sitz im Kanton Bern. Die BEKB | BCBE, die an beiden Gesellschaften beteiligt ist, leistet damit einen weiteren Beitrag zur eigenständigen Entwicklung der Kantons Bern und seiner Lebensgrundlagen.

Auf Grund dieser engen Verflechtung der BEKB | BCBE mit dem gesamten wirtschaftlichen Umfeld kommt der Bank eine wichtige Funktion bei der Stärkung der bernischen Volkswirtschaft zu. Darauf wurde unter anderem auch in den Abstimmungsbotschaften zum Volksbeschluss über die Anlehensaufnahme für die Erhöhung des Dotationskapitals (Abstimmung vom 28. November 1993) und zum Volksbeschluss über das Gesetz zur Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (Abstimmung vom 23. November 1997) hingewiesen. Das Hauptziel der Bank ist und bleibt, der bernischen Volkswirtschaft eine gesunde und starke Bank zu erhalten.

2.3 Parlamentarische Vorstösse zur Aufhebung der Staatsgarantie

Der Grosse Rat hat zur Aufhebung der Staatsgarantie des Kantons gegenüber der BEKB | BCBE zwei Vorstösse überwiesen:

- Motion M 250/96 Erb «Berner Kantonalbank – Festlegung eines realistischen Zeitrahmens für die Aufhebung der Staatsgarantie» (als Postulat überwiesen)
- Motion M 042/01 Kiener Nellen «Aufhebung der Staatsgarantie bei der AG Berner Kantonalbank (BEKB)»

Beide Vorstösse verlangen die Aufhebung der Staatsgarantie des Kantons gegenüber der BEKB | BCBE. Der Grosse Rat brachte damit klar seinen Willen zum Aus-

druck, dass er sich einen Wegfall der Staatsgarantie des Kantons gegenüber der BEKB | BCBE wünscht. Die Motion Erb wurde vom Grossen Rat am 30. April 1997 mit 109 gegen 7 Stimmen als Postulat überwiesen, nicht zuletzt deshalb, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar war, ob die Staatsgarantie als konstitutives Element zur Ausgestaltung einer Kantonalbank im Rahmen der Änderung des Bankengesetzes bestehen bleiben würde.

Mit der Änderung des Bankengesetzes vom 22. April 1999 (vgl. hinten, Ziffer 7.1) wurde auf dieses konstitutive Element indessen verzichtet. Der Bundesgesetzgeber hat damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Staatsgarantie reduziert werden kann, ohne dass der Status einer Kantonalbank verloren geht.

Der Regierungsrat hält in seiner Antwort vom 22. August 2001 zur Motion Kiener Nellen fest, dass er im Anschluss an die Löschung der Dezzennium-Finanz AG (DFAG) eine Änderung des geltenden Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) vorzulegen gedenkt, um dem Grossen Rat eine Rücknahme der gesetzlich vorgesehenen Staatsgarantie zu beantragen. Er beantragte die Annahme der Motion. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag am 28. November 2001 mit 110 zu 1 Stimmen.

2.4 Bisher realisierte Vorkehrungen zur Reduktion des Risikos des Kantons

Für den Kanton ist entscheidend, dass seit 1992 zusammen mit der Bankleitung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, damit die Staatsgarantie in Zukunft nicht mehr beansprucht wird. Den wirksamsten Gläubigerschutz stellt eine erfolgreiche Unternehmensführung unter umfassender Fachaufsicht dar. Die wesentlichen Schritte auf dieses Ziel hin wurden durch den Regierungsrat und die Bank gemacht. Folgende Massnahmen wurden getroffen:

- Eine Eigentümerstrategie sowie eine neue Geschäfts- und Kreditpolitik wurden formuliert, die das Risiko einer Beanspruchung der Staatsgarantie möglichst ausschliessen. Je vorsichtiger die Kreditpolitik der Bank ist und je höher die Rückstellungen sowie die Ausstattung mit Eigenmitteln sind, desto unwahrscheinlicher wird die Beanspruchung der Staatsgarantie. Die Rückstellungen wurden von 0,8 Prozent (per 1. 1. 1991) auf rund 5 Prozent der Ausleihungen (Ende 2003) erhöht. Die Eigenmittel übertreffen die Zielsetzung von 120 Prozent des gesetzlichen Erfordernisses (mit und ohne Abzug für Kantonalbanken) deutlich.
- Die Fachaufsicht wurde konsequent verstärkt (umfassende Unterstellung der Bank unter die Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission).
- Die externe Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat seit dem Jahresabschluss 1995 einen Spezialbericht zu den mit der Gewährung der Staatsgarantie verbundenen Risiken.
- Die Bank leistet seit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft dem Kanton eine Staatsgarantieentschädigung, welche vom jeweils bestehenden Haftungsrisiko des Kantons abhängig ist.

Als Mehrheitsaktionär nimmt der Kanton über seine Mitwirkungsrechte Einfluss auf die stabile Fortsetzung dieses Weges.

2.5 Entscheid des Regierungsrates vom 4. Dezember 2002

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2002 entschieden und gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zur schrittweisen und vollständigen Reduktion der Staatsgarantie vorzulegen. In einem ersten Schritt soll mit dem vorgesehenen Inkrafttreten der dazu notwendigen Gesetzesänderung per 1. Januar 2006 die Staatsgarantie auf Spargelder bis 100 000 Franken je Gläubiger und auf Anleihen reduziert werden. Der definitive Wegfall der Staatsgarantie soll Ende 2012 erfolgen. Für alle übrigen am 1. Januar 2006 bestehenden Verpflichtungen bleibt die Staatsgarantie bis zu deren Endfälligkeit bzw. während der Kündigungsfrist bestehen.

Mit der vorliegend beantragten Gesetzesänderung wird dieser Entscheid umgesetzt.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Empfehlungen der Wettbewerbskommission

Die Strategie des Kantons für seine Kantonalbank und der im Kanton Bern eingeschlagene Weg stehen im Einklang mit den von der Wettbewerbskommission in ihrem Bericht über die Stellung der Kantonalbanken im Bankgewerbe festgehaltenen Empfehlungen. In der Untersuchung aus dem Jahre 1995 wurden folgende Empfehlungen an die kantonalen Regierungen gerichtet¹⁾:

1. Die bankgesetzliche Aufsicht über die Kantonalbanken vollumfänglich der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) zu übertragen.
2. Den Leistungsauftrag zu überprüfen und, falls er aus politischen Gründen als gerechtfertigt angesehen wird, zu präzisieren sowie die öffentlichen Leistungen der Kantonalbanken periodisch zu ermitteln und zu bewerten.
3. Periodisch zu prüfen, ob das Risiko für das Eigentümerkapital marktkonform abgegolten wird.
4. Periodisch zu prüfen, ob eine allfällige Steuerbefreiung durch Gewinnablieferung kompensiert wird, und eine allfällige bestehende steuerliche Privilegierung zu beseitigen.
5. Zu prüfen, ob die Staatsgarantie angemessen abgegolten wird, und ob sie allenfalls einzuschränken oder gar aufzuheben ist.
6. Die den Kantonalbanken auferlegten Beschränkungen der Geschäftstätigkeit zu überprüfen und allenfalls aufzuheben.
7. Das Verhalten staatlicher und vom Staat beeinflusster Stellen beim Abschluss von Bankgeschäften zu überprüfen und gegebenenfalls dahin zu wirken, dass solche Geschäfte ausschliesslich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vergeben werden.

Diese Empfehlungen wurden im Kanton Bern wie folgt umgesetzt:

¹⁾ Vgl. Veröffentlichung der Schweizerischen Kartellkommission und des Preisüberwachers 3/1995, S. 1–10.

- Zu 1. Die BEKB | BCBE ist seit 1994 der umfassenden Aufsicht der EBK unterstellt.
- Zu 2. In Artikel 53 der Kantonsverfassung und Artikel 2 AGBEKBG wird festgehalten, dass die Bank den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton fördert. Ein eigentlicher Leistungsauftrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben existiert jedoch nicht, weil die Bank, gemäss der Eigentümerstrategie des Kantons, nach marktwirtschaftlichen Kriterien geführt werden soll. Mit anderen Worten: Die Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Kanton ergibt sich als Folge der marktwirtschaftlichen Ausrichtung der Bank.
Überdies hat der Grosse Rat am 12. Mai 1992 im Rahmen der Debatte zur Totalrevision der Verfassung des Kantons Bern den Antrag Lutz abgelehnt, der eine Ergänzung des Verfassungsartikels zur Kantonalbank vorsah, wonach die Gesetzgebung die Aufgaben der Kantonalbank in einem Leistungsauftrag zu bestimmen hätte.
- Zu 3. Seit der 1992 neu definierten Unternehmensführung (vorsichtige Geschäfts- und Kreditpolitik, Bildung von Rückstellungen, solide Ausstattung mit Eigenmitteln) hat sich die BEKB | BCBE erfolgreich entwickelt, so dass 2003 der Jahresgewinn vor Steuern zum elften aufeinander folgenden Mal gesteigert werden konnte. In den vergangenen zehn Jahren konnte die Zielsetzung zur Erwirtschaftung frei verfügbarer Mittel (Free Cash-flow) im Umfang von 800 bis 1000 Mio. Franken erreicht werden. Dies bedeutet, dass das Ziel-Eigenkapital der Bank (120 Prozent der erforderlichen Eigenmittel) erarbeitet werden konnte.
Seit der Umwandlung der Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft konnte auch der Dividendensatz im Zuge dieser positiven Entwicklung mehrmals erhöht werden: 1998: 4,0%; 1999: 4,6%; 2000: 5,2%; 2001: 5,4%; 2002: 6,4%; 2003: 6,7%. Zusätzlich konnte der Kanton durch Kapitalrückzahlungen, Bezugsrechtsentschädigungen und Platzierung von Aktien eine bedeutende finanzielle Entlastung realisieren.
- Zu 4. Mit der Rechtsformumwandlung unterliegt die BEKB | BCBE der ordentlichen Besteuerung. Es gibt somit weder eine Steuerbefreiung noch eine steuerliche Privilegierung.
- Zu 5. Im Rahmen der Rechtsformumwandlung 1998 wurde auch die Entschädigung der Staatsgarantie festgelegt. Auf Basis der Fremdgelder leistet die BEKB | BCBE dem Kanton für die Gewährung der Staatsgarantie eine Kommission im Bereich zwischen drei und sechs Basispunkten (vgl. Artikel 4 Absatz 2 AGBEKBG) und zwar in Abhängigkeit des Deckungsgrads der Eigenen Mittel der Bank im Verhältnis zu den erforderlichen Eigenen Mitteln (gemäss den Bestimmungen der EBK).
In den vergangenen Jahren wurde von der bankengesetzlichen Revisionsstelle gestützt auf deren Prüfung festgehalten, dass im Hinblick auf die finanzielle Situation der Bank, insbesondere den Eigenmittelüberschuss so-

wie die Risikolage und die zur Risikoabdeckung vorhandenen Wertberichtigungen und Rückstellungen, zur Zeit keine Hinweise bestehen, die auf eine allfällige Inanspruchnahme der Staatsgarantie des Kantons Bern schliessen würden. Die Kommission wurde deshalb in den vergangenen Jahren jeweils bei drei Basispunkten festgelegt, was zu einer Staatsgarantieentschädigung von jährlich über 4 Mio. Franken führte. Dieser Betrag ist bedeutend und entspricht rund 6 bis 7 Prozent des Jahresgewinns und rund 1/6 der Gewinnausschüttung.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll die Staatsgarantie gegenüber der BEKB | BCBE schrittweise reduziert werden.

- Zu 6. Gemäss Artikel 2 AGBEKBG und der Eigentümerstrategie des Kantons bietet die BEKB | BCBE sämtliche Bankdienstleistungen einer Universalbank (mit Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten im Hypothekengeschäft, in der Entgegennahme von Kundengeldern sowie in der Vermögensberatung) an. Nach den Statuten der BEKB | BCBE ist die Eröffnung von Niederlassungen auf den Kanton Bern und den Espace Mittelland begrenzt. Beschränkungen bestehen ebenso für das Auslandgeschäft.

- Zu 7. In der Antwort zum Postulat P 191/01 Eberhart «Gibt es Konsequenzen, wenn die Banken staatspolitisch fragwürdig handeln?» äusserte sich der Regierungsrat wie folgt:

«Der Kanton nimmt insbesondere folgende Dienstleistungen der Geschäftsbanken (z. B. Grossbanken, Investmentbanken, BEKB | BCBE) in Anspruch:

- Gewährung von Darlehen an den Kanton
- Finanzintermediär für Privatplatzierungen und Anleihsenemissionen

In Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BSG 620.0) sind verschiedene Grundsätze der Haushaltsführung festgehalten. Unter anderem ist der Haushalt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu führen. Im Weiteren wird die Finanzverwaltung (Tresorerie) mit Artikel 89 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV; BSG 621.1) zu einer kostengünstigen Mittelbewirtschaftung verpflichtet. Auf Grund der grossen Volatilität der Kapitalmärkte werden beispielsweise bei der Platzierung von Staatsanleihen in der Regel kurzfristig Offerten bei den Geschäftsbanken eingeholt. Den Auftrag zur Platzierung einer Anleihe bekommt jenes Institut mit den kostengünstigsten Bedingungen. Die Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsbanken und dem Kanton erfolgt somit eindeutig nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, eine Privilegierung der BEKB | BCBE als Geschäftspartner des Kantons existiert nicht.»

Die Ausführungen zeigen, dass der Kanton den Empfehlungen der Wettbewerbskommission vollumfänglich gefolgt ist.

3.2 Beurteilung der Staatsgarantie aus ökonomischer Sicht

Die Empfehlungen der Wettbewerbskommission werden auch aus volkswirtschaftlicher Sicht gestützt. Eine ökonomische Analyse von Prof. Leu (Universität Bern) weist nach, dass eine Staatsgarantie gegenüber Kantonalbanken nicht gerechtfertigt werden kann.²⁾

In der öffentlichen Diskussion werden gemäss Leu für eine Ausstattung der Bank mit einer Staatsgarantie u. a. folgende Argumente vorgebracht:

- Marktversagen
- Kantonalbank als Instrument der Struktur- und Wachstumspolitik
- Kantonalbank als Instrument der Wettbewerbspolitik

Im Folgenden werden diese Argumente aus der ökonomischen Sicht beurteilt bzw. die entsprechenden Vorkehrungen des Kantons kurz erläutert:

Marktversagen

Ein Marktversagen im Bankwesen, sofern vorhanden, müsste u. a. auf folgende Ursachen zurückgeführt werden können:

- Die von einer Kantonalbank erbrachten Leistungen hätten den Charakter eines öffentlichen Gutes.
- Es würde eine monopolistische Marktsituation im Bankwesen vorliegen (natürliches Monopol).

Es kann festgestellt werden, dass bei einer Kantonalbank diese beiden Ursachen für Marktversagen nicht zutreffen. Die Kantonalbank bietet wie die übrigen Banken privat handelbare Leistungen an, die keine öffentlichen Güter darstellen. Zudem gibt es keine Anzeichen dafür, dass im Bankwesen der Fall eines natürlichen Monopols vorliegen würde.

Kantonalbank als Instrument der Struktur- und Wachstumspolitik

Die Strukturpolitik bezweckt, die Zusammensetzung der Volkswirtschaft in sektoraler oder regionaler Hinsicht zu beeinflussen. Kantonalbanken werden durchaus als Instrument der Strukturpolitik eingesetzt. Aus ökonomischer Sicht besonders problematisch ist es, wenn Kantonalbanken veranlasst werden, beispielsweise zur Rettung notleidender Unternehmen beizutragen und damit Strukturhaltungspolitik zu betreiben.

Für den Kanton Bern gilt, dass gemäss seiner Eigentümerstrategie gegenüber der BEKB | BCBE der Kanton seine Interessen im Rahmen seiner Aktionärsrechte insbesondere durch die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an der Generalversammlung wahrnimmt. Die Umsetzung dieser Strategie bringt somit eine klare Trennung der politischen und unternehmerischen Verantwortung mit sich. Im Weiteren legt die Eigentümerstrategie fest, dass die BEKB | BCBE ihre Dienstleistungen

nach marktwirtschaftlichen Kriterien anbietet, so dass die BEKB | BCBE kein Instrument der kantonalen Strukturpolitik darstellt.

Kantonalbank als Instrument der Wettbewerbspolitik

Im Weiteren wird das Argument angeführt, dass mit einer Kantonalbank der Wettbewerb im Bankensektor gefördert werden soll, um eine allzu grosse Konzentration zu verhindern.

Tatsache ist, dass im Kanton Bern die Präsenz von vier Bankengruppen (Kantonalbank, Grossbanken, Regionalbanken, Raiffeisenbanken) für Wettbewerb im Bankensektor sorgt.

Fazit

Leu kommt gestützt auf die obigen Ausführungen zum Schluss, dass die Staatsgarantie der Kantone gegenüber ihren jeweiligen Kantonalbanken aus ökonomischer Sicht grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden könne. Zudem darf festgestellt werden, dass sich die Eigentümerstrategie des Kantons Bern gegenüber der BEKB | BCBE mit den ordnungspolitischen Anliegen von Leu deckt.

3.3 Bedeutung der Staatsgarantie für die BEKB | BCBE und die bernische Volkswirtschaft

Die BEKB | BCBE unterstützt den Weg des Regierungsrates, die Staatsgarantie bis in zehn Jahren vollständig aufzuheben.

Damit der Wegfall der Staatsgarantie nicht zu einer Schwächung der Bank und der bernischen Volkswirtschaft führt, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Fortsetzung des seit 1992 umgesetzten stabilen Weges.
- Starke und stabile Aktionäre. Der Kanton Bern behält vorerst 51 Prozent.
- Ein breiter politischer Wille, die Stärke der BEKB | BCBE als eigenständige Bank zu erhalten.
- Die Reduktion der Garantie des Staates erfolgt unter Beachtung des Vertrauensprinzips mit Augenmass und Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kundengelder für den Kanton Bern und den Erhalt des Wertes der Investition des Kantons in die BEKB | BCBE.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine temporäre Schwächung der Bank und damit einhergehend eine temporäre Schwächung der bernischen Wirtschaft als Folge einer allfälligen Reduktion der Ausleihungen eintreten könnte. Zudem ist Folgendes zu beachten:

- Gemäss einer Umfrage im Auftrag der Schweizerischen Bankiervereinigung aus dem Jahr 2002 spricht sich rund 50 Prozent der gesamtschweizerischen Bevölkerung gegen die Abschaffung der Staatsgarantie aus. Die Staatsgarantie ist somit in der Beurteilung der Kunden nach wie vor wichtig. Von Bedeutung ist weiter, dass die Postfinance als neuer Anbieter von Produkten zur Entgegennahme von Kundengeldern mit Staatsgarantie (neu ab 1999 auch Gelder mit Sparcharakter) auftritt.
- Von den übrigen 23 Kantonalbanken verfügen 21 über eine unbeschränkte Staatsgarantie. Die Kundengelder der Banque Cantonale Vaudoise sind durch

²⁾ Die Darstellung folgt den Ausführungen von Prof. Robert Leu (Universität Bern) «Ist eine Staatsgarantie für Banken ökonomisch sinnvoll?» in: Wiegand Wolfgang, Aktuelle Probleme im Bankrecht (1994), S. 47–61.

keine Staatsgarantie zusätzlich gesichert. Bei der Banque Cantonale de Genève sind Spar- und Vorsorgegelder mit einer Staatsgarantie versehen: Die Garantie beläuft sich auf 500 000 Franken je Sparkunde bzw. bei den Vorsorge- und Freizügigkeitsgeldern auf 3 Mio. Franken je Vorsorgeinstitution bzw. je Vorsorgenehmer. Gegenwärtig laufen in keinem Kanton gesetzliche Vorhaben zur Beschränkung oder Aufhebung der Staatsgarantie.

- Der Kanton hat darauf zu achten, dass der Wert seiner Investition in die BEKB | BCBE nicht längerfristig durch eine Staatsgarantiediskussion negativ beeinflusst wird, denn die Grundlage für die Kreditgewährung der Bank sind die ihr zur Verfügung gestellten Kundengelder. Im Weiteren würde der Prozess zur Aufhebung der Staatsgarantie durch einen instabilen Hauptaktionär, ein instabiles Management, Restriktionen der Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und Ertragsseinbrüche im Bankensektor gefährdet.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit einem schrittweisen und damit nicht sofortigen Wegfall der Staatsgarantie sowohl den dargelegten Einwänden als auch den oben genannten Voraussetzungen Rechnung getragen wird, um einen stabilen Transformationsprozess sicherstellen zu können.

4. Gründe für die Reduktion der Staatsgarantie

Der Regierungsrat will den Handlungsspielraum nutzen, welcher sich mit der Revision des Bankengesetzes ergeben hat. Für den Regierungsrat sprechen folgende Gründe für einen Wegfall der Staatsgarantie gegenüber der BEKB | BCBE:

- Mit dem beantragten Wegfall der Staatsgarantie werden die zwei vom Grossen Rat überwiesenen Vorstösse mit gleichem Anliegen (Erb, Kiener Nellen) umgesetzt.
- Auf Grundlage der der Eigentümerstrategie des Kantons entsprechenden vorsichtigen Kredit- und Geschäftspolitik der Bank ist es gelungen, in den vergangenen zehn Jahren eine erfolgreiche und solid finanzierte Bank zu etablieren. Die Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu den mit der Gewährung der Staatsgarantie verbundenen Risiken in Bezug auf die Eigenmittelsituation der BEKB | BCBE kommen in den vergangenen Jahren jeweils zum gleichen Schluss, dass keine Hinweise bestehen, die auf eine allfällige Inanspruchnahme der Staatsgarantie des Kantons Bern gemäss Artikel 4 AGBEKBG schliessen würden. Die erfolgreiche Unternehmensführung unter professioneller Aufsicht stellt somit einen wirksamen Gläubigerschutz dar.
- Durch die vom Bundesrat am 20. November 2002 vorbereitete Revision des Rechts der Bankensanierung, -liquidation sowie -aufsicht zeichnet sich ein verbesserter Schutz der Einleger bzw. Gläubiger generell für alle dem Bankengesetz unterstellten Institutionen ab (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, in BBl 2002 8061). Als Erstrat hat der Nationalrat diesem Entwurf des Bundesrates am 20. Juni 2003 ohne Gegenanträge zustimmen können.
- Mit der marktwirtschaftlichen Ausrichtung der BEKB | BCBE ist kein spezifischer staatlich definierter Leistungsauftrag verbunden.
- Die Rechtsformumwandlung der Bank in eine privatrechtliche Aktiengesell-

schaft brachte eine klare Trennung der politischen und der unternehmerischen Verantwortung. Die Rolle des Kantons als Mehrheitsaktionär gegenüber der BEKB | BCBE ist somit vergleichbar mit der Rolle eines starken Aktionärs bei privatrechtlich organisierten Gesellschaften.

- Der Anteil des Kantons an der BEKB | BCBE beträgt 63,4 Prozent (Stand: April 2004). Damit gehört die BEKB | BCBE zu mehr als einem Drittel Privataktionären (breites Publikum, institutionelle Anleger, Kernaktionäre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Mit dem Wegfall der Staatsgarantie soll eine haftungsmässige Gleichstellung der Privataktionäre und des Kantons erfolgen.
- Mit dem Wegfall der Staatsgarantie wird das Haftungsrisiko für den Kanton weiter reduziert.

Die wesentlichen Vor- und Nachteile bei einem Verzicht auf die Staatsgarantie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorteile bei einem Verzicht auf die Staatsgarantie:

- Klare Trennung der politischen und unternehmerischen Verantwortung.
- Klarheit für Gläubiger (Spargelder bis 30 000 Franken je Gläubiger bleiben gemäss BankG konkursprivilegiert).
- Klarheit für Publikumsaktionäre.

Nachteile bei einem Verzicht auf die Staatsgarantie:

- Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen (vgl. Ziffer 3.3) kann eine Schwächung der Bank und dadurch eine Schwächung der Wirtschaft (durch die Reduktion von Krediten als Folge eines Spargeldabflusses) nicht ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassung der wesentlichen Elemente der Vorlage

5.1 Weiterführung der Eigentümerstrategie des Kantons

Die vom Regierungsrat 1996 verabschiedete Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der BEKB | BCBE (vgl. Ziffer 2) stellt die Grundlage für die weiteren Schritte seitens des Kantons dar. Die Strategie des Kantons für seine Kantonalbank ist klar, konsequent und innovativ. Sie erfolgt auf solidem Fundament und mit langfristiger Zielsetzung.

Der Kanton Bern und die bernische Volkswirtschaft sind an einer starken Kantonalbank interessiert. Die BEKB | BCBE ist im Kanton Bern und seinem Wirtschaftsraum tief verwurzelt, weshalb ihr eine wichtige Funktion bei der notwendigen Stärkung der bernischen Volkswirtschaft zukommt. Sie ist eine bedeutende Bank mit Entscheidzentrum im Kanton Bern. Dieses zu erhalten, liegt im Interesse des Kantons und begründet sein Engagement gegenüber der BEKB | BCBE.

5.2 Schrittweises Vorgehen mit vollständigem Wegfall der Staatsgarantie

Die Fortsetzung der seit 1992 umgesetzten Geschäfts- und Kreditpolitik durch die Bank begrenzt das Risiko einer Inanspruchnahme der Staatsgarantie des Kantons bereits heute entscheidend. Als Mehrheitsaktionär nimmt der Kanton über seine Mitwirkungsrechte Einfluss auf die stabile Fortsetzung dieses Weges.

Mit der Beantragung des Wegfalls der Staatsgarantie will der Regierungsrat darauf achten, dass die Bank in einem stabilen politischen Umfeld den seit 1992 realisierten kontinuierlichen Weg fortsetzen und sich am Markt behaupten kann. Für den Regierungsrat haben die Stabilität der bernischen Wirtschaft und die langfristige Stärke der BEKB | BCBE hohe Priorität. Erfahrungen im Zusammenhang mit der Reduktion einer bestehenden Staatsgarantie im Bankensektor sind keine vorhanden bzw. in keinem Kanton befinden sich entsprechende Gesetzesvorlagen in Ausarbeitung.

Das schrittweise Vorgehen verringert die Möglichkeit einer Schwächung der Bank und der bernischen Wirtschaft und schafft die Voraussetzungen für den Erhalt des Wertes der Investition des Kantons in die BEKB | BCBE. Der vollständige Wegfall der Staatsgarantie in Schritten wird deshalb von Beginn weg kommuniziert. Damit kann sich das Publikum (insbesondere die Bankkundinnen und -kunden) mit den in Zukunft anfallenden Veränderungen vertraut machen bzw. sich auf die neue Situation einstellen.

Der Regierungsrat sieht folgende Vorgehensschritte vor, um einen Wegfall der Staatsgarantie mit Augenmass und langfristiger Optik umzusetzen:

- Die Staatsgarantie wird mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf Spargelder bis 100 000 Franken (Bilanzposition Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform) je Gläubiger und auf Anleihen reduziert.
- Der definitive Wegfall der Staatsgarantie wird von Beginn weg kommuniziert und erfolgt Ende 2012. Ab 2013 gilt für Spargelder die übliche privilegierte Behandlung bis 30 000 Franken je Gläubiger gemäss Bankengesetz.
- Für alle übrigen am 1. Januar 2006 bestehenden Verpflichtungen bleibt die Staatsgarantie bis zu deren Endfälligkeit bzw. während der Kündigungsfrist bestehen.

Die Staatsgarantie deckt Verbindlichkeiten von zur Zeit rund 18 Mia. Franken ab. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Jahr 2006 reduzieren sich die vom Kanton garantierten Verbindlichkeiten (auf Spareinlagen bis 100 000 Franken je Gläubiger und Anleihen) auf rund die Hälfte.

6. Verhältnis der Vorlage zu den Regierungsrichtlinien und zum Finanzplan

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 2003 bis 2006 ist die Aufhebung der Staatsgarantie gegenüber der BEKB | BCBE einer der Schwerpunkte der Legislaturperiode (Richtlinienbericht 2002, S. 23). Die Änderung des Gesetzes über die Berner Kantonalbank (AGBEKBG) ist in der Liste der geplanten Vorlagen 2003–2006 enthalten.

Die Gesetzesänderung ist im Finanzplan berücksichtigt, da die Einnahmen aus der Abgeltung der Staatsgarantie schrittweise reduziert werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 9).

7. Verhältnis zum übergeordneten Recht

7.1 Zum Bundesrecht

Wie bereits seit geraumer Zeit von verschiedenen Kreisen und namentlich auch mit der vom Kanton Bern am 1. März 1995 eingereichten Standesinitiative verlangt, wurde auf die Staatsgarantie als gesetzliches Begriffselement einer Kantonalbank im Rahmen der Revision vom 22. April 1999 des Bankengesetzes verzichtet. Damit ist mit Inkraftsetzung des revidierten Artikels 3a BankG am 1. Oktober 1999 die Voraussetzung zur Reduktion der Staatsgarantien der Kantone zu Gunsten ihrer Kantonalbanken geschaffen worden. Die heute geltende Bestimmung lautet denn wie folgt:

«Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.»

Mit dem letzten Satz wird es den Kantonen freigestellt, ob und in welchem Umfang sie eine Staatsgarantie weiterhin gewähren wollen. «Die Flexibilisierung der Staatsgarantieregulierung auf Bundesebene erweitert somit den Spielraum der Kantone für die Ausgestaltung ihrer Kantonalbanken und überlässt die Regelung dieser Frage richtigerweise dem Garanten (Kanton)» (vgl. die Ausführungen des Bundesrates in der Botschaft zur Revision, in BBl 1998 3847 ff.).

Die durch das geltende Bundesrecht vorgegebenen neuen Begriffsmerkmale sind die Errichtung der Bank durch einen kantonalen gesetzlichen Akt, die Vorgabe betreffend die Rechtsform sowie die qualifizierte Beteiligung des Kantons an seiner Kantonalbank. Diesen Anforderungen wird das revidierte AGBEKBG gerecht.

Die Änderungsvorlage ist daher mit den bankengesetzlichen Bestimmungen des Bundes vereinbar.

7.2 Zum kantonalen Verfassungsrecht

Die Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) statuiert in Artikel 53 unter dem Randtitel Kantonalbank, dass der Kanton zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank betreibt. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Diese Formulierung steht der Reduktion der Staatsgarantie im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen nicht entgegen. Denn anders als in anderen Kantonen und noch im Entwurf des Regierungsrats vom 21. Juni 1989 zu einer neuen Staatsverfassung des Kantons Bern wurde auf die ausdrückliche Verankerung einer Staatsgarantie verzichtet (Kälin/Bolz, Herausgeber, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Ziffer 3 zu Artikel 53). Zwar stellte damals die Staatsgarantie noch das vom Bundesrecht vorgegebene konstitutive Merkmal für eine Kantonalbank dar (vgl. oben). Trotzdem war es nicht unumstritten, inwieweit die Beibehaltung einer solchen Garantie sinnvoll ist (vgl. dazu Ulrich Zimmerli, Wirtschaftsverfassung, in: Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, a. a. O., S. 94, mit weiteren Hinweisen).

Der durch die Aufhebung von Artikel 4 vorgesehene generelle Ausschluss der Staatshaftung steht im Übrigen auch nicht in Widerspruch zu den allgemeinen in der Verfassung statuierten Haftungsvorschriften (Artikel 71 KV): Nach Absatz 1 dieser Bestimmung muss der Kanton zwar für Schäden eintreten, welche die Organe der so genannten «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» gemäss Artikel 95 KV widerrechtlich verursachen. Indessen besteht diese Haftung lediglich im Rahmen hoheitlichen Handelns. Die Geschäftstätigkeit der Kantonalbank ist generell aber als eine nicht-hoheitliche Verwaltungstätigkeit zu qualifizieren (vgl. z. B. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4., vollständig überarbeitete Auflage, Zürich 2002, Rz. 25): So sind einerseits privatrechtliche Regelungen bestimmend für die Tätigkeit der BEKB | BCBE, andererseits fehlt ein Subordinationsverhältnis. Weitere Haftungsfälle sind gemäss Artikel 71 KV auf Gesetzesstufe zu regeln (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, a. a. O., Ziff 2f. zu Artikel 71). Sieht mithin das revidierte AGBEKBG auf Grund der Aufhebung von Artikel 4 keine Staatshaftung mehr vor, kann eine solche nicht über allgemeine Staatshaftungsregelungen in einer sog. «lex generalis» (namentlich Artikel 48 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht; Personalgesetz, PG; BSG 153.01) konstruiert werden.

Zusammenfassend kann mithin festgestellt werden, dass die beantragte Änderung dem kantonalen Verfassungsrecht entspricht.

8. Delegation von Befugnissen

Der Entwurf der Gesetzesänderung delegiert keine Befugnisse an den Grossen Rat oder den Regierungsrat, die von der ordentlichen verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung abweichen.

9. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen für den Kanton.

Die der Staatsgarantie unterliegenden Verpflichtungen der BEKB | BCBE betragen derzeit rund 18 Mia. Franken und würden mit Annahme der Vorlage nach 2006 auf etwa die Hälfte sinken. Damit würde auch die Abgeltung der Staatsgarantie etwa halbiert. In der kantonalen Finanzplanung wird für die Abgeltung der Staatsgarantie in den Jahren 2004 und 2005 mit einem Betrag von 4 Mio. Franken gerechnet. Ab 2006 bis 2012 reduziert sich die Abgeltung somit auf rund 2 Mio. Franken jährlich.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Da gemäss der Eigentümerstrategie des Kantons die BEKB | BCBE ihre Dienstleistungen grundsätzlich nach marktwirtschaftlichen Kriterien anbietet, hat die Vorlage keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Durch ihre regionale und lokale Verankerung im gesamten Kantonsgebiet ist die BEKB | BCBE für die Gemeinden eine wichtige Geschäftspartnerin, die die Bedürfnisse der bernischen Gemeinden nach Finanzdienstleistungen aus langjährigen Kundenbeziehungen kennt und massgeschneiderte Lösungen anbietet. Finanzielle Mittel aus Regionen mit star-

kem Kundengeldaufkommen kommen Gemeinden in Regionen mit Refinanzierungslücken zugute. Davon profitieren insbesondere der Berner Jura, das Seeland und das Berner Oberland.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11.1 Grundsätzliche Beurteilung

Von den 66 zur Stellungnahme eingeladenen Parteien und Organisationen haben sich 16 zur Vorlage zustimmend ohne Begründung und 9 zustimmend mit inhaltlichen Hinweisen geäussert. 19 Antworten enthielten keine inhaltliche Stellungnahme. 22 haben sich nicht geäussert.

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung auf ein positives Echo gestossen. Die vollständige Reduktion der Staatsgarantie wird von allen Seiten als richtiger und logischer Schritt nach der Umwandlung der BEKB | BCBE in eine Aktiengesellschaft begrüsst. Sie entspreche der Strategie des Kantons. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind überzeugt, dass dies volkswirtschaftlich und politisch der richtige Weg sei. Die Staatsgarantie habe ihre Bedeutung verloren, denn die Sanierung der BEKB | BCBE sei abgeschlossen und die Bank habe sich im Markt gut etabliert. Die Übergangsfrist bis 2012 stösst ebenfalls mehrheitlich auf Zustimmung.

Zu den Vernehmlassungsteilnehmern, welche die Vorlage grundsätzlich oder uneingeschränkt positiv beurteilen, gehören u. a. die SVP, die FDP, die SP, das Grüne Bündnis, die Grüne Freie Liste, die EVP, der Handels- und Industrieverein (HIV), die Berner KMU und der Gewerkschaftsbund. Die Vorlage wird auch von allen Direktionen unterstützt.

Negativ bzw. ablehnend hat sich keiner der Vernehmlassungsteilnehmer geäussert.

11.2 Einzelne Punkte, die in der Vernehmlassung vorgebracht wurden

a) Übergangsfrist bis 2012

Während die Reduktion der Staatsgarantie gegenüber der BEKB | BCBE von keiner Seite bestritten war, wurde vereinzelt die Übergangsfrist als zu lang empfunden. Die FDP ist der Ansicht, dass eine Übergangsfrist von zwei Jahren angemessen und vertretbar sei (vollständiger Wegfall per 31. Dezember 2007). Der Handels- und Industrieverein (HIV) spricht sich für eine Verkürzung um zwei Jahre aus (vollständiger Wegfall per 31. Dezember 2010). Dies sei angesichts der finanziell klar gefestigten Kantonalbank angebracht. Zudem haben sich auch die GFL und die Berner KMU für eine kürzere Übergangsfrist ausgesprochen, ohne jedoch eine genaue zeitliche Angabe zu machen. Die SP akzeptiert aus bankpolitischen Gründen den stufenweisen Abbau der Staatsgarantie, würde jedoch eine weitere Fristerstreckung ablehnen. Zudem fordert sie, dass die Angemessenheit der Übergangsbestimmungen durch ein unabhängiges, ausserkantoniales Gutachten zu überprüfen sei.

Für den Verband Berner Regionalbanken geht der Abbau der Staatsgarantie sowohl zeitlich wie sachlich zu wenig konsequent vor sich. Mit der Beibehaltung der

Staatsgarantie auf (auch neuen) Spargeldern bis 100 000 Franken je Gläubiger während weiterer neun Jahre werde der Staatsbank ein Wettbewerbsvorteil zugestanden.

b) Eigentümerstrategie des Kantons Bern

Einige Bemerkungen wurden zur Eigentümerstrategie des Kantons angebracht (FDP, GFL, Verband Bernischer Regionalbanken). Es wurde in Frage gestellt, ob es noch richtig und zeitgemäss sei, dass der Kanton eine Kantonalbank betreibe bzw. an ihr beteiligt sei.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (GFL, Finanzkontrolle) teilen die Auffassung, dass sich auch nach der endgültigen Aufhebung der Staatsgarantie der Kanton im Falle einer erneuten Krise seiner Verantwortung für die BEKB | BCBE faktisch nicht werde entziehen können. Dies werde mindestens solange gelten, als der Kanton die Aktienmehrheit hält. In diesem Sinne sei es besonders wichtig, dass die Aufsichtsmechanismen auch in Zukunft funktionieren würden.

11.3 Folgerungen des Regierungsrates nach Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens

Die vollständige Reduktion der Staatsgarantie gegenüber der BEKB | BCBE stösst politisch auf uneingeschränkte Zustimmung.

Das Konzept des Regierungsrates zur schrittweisen Reduktion der Staatsgarantie aus einer Position der Stärke ohne äusseren Zwang und Zeitdruck trägt der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kundengelder für den Kanton Bern und des Erhalts des Wertes der Investition des Kantons in die BEKB | BCBE Rechnung. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dem der Öffentlichkeit im Dezember 2002 kommunizierten Weg im Kanton Bern ein stabiler Transformationsprozess ermöglicht wird. Er hält deshalb sowohl an der Dauer der Übergangsfrist (2006 bis Ende 2012) als auch an der Beibehaltung der Staatsgarantie auf Spargeldern bis 100 000 Franken je Gläubiger während der Übergangsfrist fest.

12. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4 (Staatsgarantie): Aufhebung

Mit der Aufhebung von Artikel 4 entfällt – unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen – die Haftung des Kantons für Verbindlichkeiten der BEKB | BCBE.

Die mit der Gesetzesänderung einhergehende politische Diskussion sowie die explizite Statuierung der Aufhebung von Artikel 4 (Staatsgarantie) im Titel von Abschnitt II des vorliegenden Änderungserlasses macht die Neuerung transparent und garantiert eine hinreichende Information des Publikums (vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates über die Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, BBl 1998 3869 f.). Zudem wird der Regierungsrat bzw. die Finanzdirektion als zuständige Direktion zusammen mit der Staatskanzlei eine möglichst frühzeitige Publikation der Gesetzesänderung veranlassen, welche auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt in geeigneter Form veröffentlicht wird.

Übergangsbestimmungen

Zu Ziffer 1 und 2

In Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen wird die schrittweise Reduktion der Staatsgarantie statuiert. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung soll die Staatsgarantie grundsätzlich auf Spargelder bis 100 000 Franken je Gläubiger und auf Anleihen reduziert werden. Der definitive Wegfall der Staatsgarantie erfolgt im Jahr 2012 (mit Ausnahme der in diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Anleihen). Mit dem Abbau über insgesamt mehr als zehn Jahre (erste Ankündigung des Vorhabens im Jahr 2002 durch den Regierungsrat bis zur endgültigen Reduktion auf Ende 2012) soll es den Bankkunden und Aktionären der BEKB | BCBE ermöglicht werden, die unter dem geltenden Recht getätigten Dispositionen im Lichte der neuen Rechtslage zu überprüfen.

Soweit die eigenen Mittel der BEKB | BCBE nicht ausreichen, haftet der Kanton gemäss Ziffer 2 im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen zusätzlich für alle übrigen am 1. Januar 2006 bestehenden Verpflichtungen bis zu deren Endfälligkeit bzw. während der Kündigungsfrist. Damit erfüllt der Kanton bei den bestehenden Rechtsbeziehungen die verfassungs- und privatrechtlichen Rahmenbedingungen des Bundesrechts (vgl. BBl 1998 3869 f.). Die beantragte Gesetzesänderung steht damit auch im Einklang mit dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

Unter Spargelder fallen die gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.3 der Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankverordnung, BankV; SR 952.02) unter der Rubrik «Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform» (inkl. Privatkontokorrentkonti) bilanzierten Kundengelder. Dies entspricht den Kundengeldern gemäss Artikel 37a Absatz 2 BankG (einer privilegierten Behandlung unterliegende Kundengelder) ohne Kassenobligationen.

Die Spargelder spielen für die Refinanzierung der Bankausleihungen eine grosse Rolle. Wie in Ziffer 3.3 ausgeführt, erachtet rund die Hälfte der Bevölkerung, zumindest gemäss Umfragen, die Staatsgarantie als wichtig. Den Sparern soll deshalb die Staatsgarantie auf ihren Einlagen bis zu 100 000 Franken je Gläubiger während einer zeitlich begrenzten Übergangsfrist (2006–2012) weiterhin gewährt werden. Ab 2013 gilt für Spargelder die übliche privilegierte Behandlung bis 30 000 Franken je Gläubiger gemäss Bankengesetz.

Unter Anleihen gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.6 BankV sind festverzinsliche Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit (allenfalls gekoppelt mit einer vorzeitigen Rückzahlungsklausel seitens des Schuldners) zu verstehen. Die Staatsgarantie auf Anleihen wird bis zum Jahr 2012 gewährt. Damit wird die Refinanzierung der ausstehenden Kredite durch die Aufnahme staatsgarantiesicherter Anleihen für eine begrenzte Zeitdauer ermöglicht.

Unter alle übrigen bestehenden Verpflichtungen gemäss Ziffer 2 fallen zum Beispiel Gelder mit fester Laufzeit, die unter folgenden Bilanzpositionen geführt werden:

- Kassenobligationen gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.5 BankV,
- übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.4 BankV (insbesondere Festgelder) und gegenüber Banken gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.2 BankV und

– Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren gemäss Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.1 BankV.

Zu Ziffer 3 und 4

Die Staatsgarantie wird im geltenden Recht gemäss Artikel 4 Absatz 2 ff. durch die von der BEKB | BCBE entrichtete Kommission abgegolten. Das jährlich geschuldete Entgelt ist abhängig vom jeweils bestehenden Haftungsrisiko. Als Basis für die Berechnung dienen mithin die Verpflichtungen der BEKB | BCBE gegenüber Dritten (Fremdgelder).

Mit dem Wegfall der Staatsgarantie entfällt auch der Anspruch auf die Kommission. Die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz werden daher aufgehoben.

Während der Übergangszeit bis zur vollständigen Reduktion der Staatsgarantie bzw. bis die letzte Anleihe verfallen ist und die übrigen bestehenden Verpflichtungen ausgelaufen sind, wird die Kommission entsprechend der Beschränkung der Haftung reduziert. Die Berechnungsbasis ist mithin in den Übergangsbestimmungen auf die «durch die Garantie weiterhin gesicherten Fremdgelder» einzuschränken. Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 9 dargestellt.

Die Absätze 3 und 4 von Artikel 4 des geltenden Rechts (betreffend die jährliche Festsetzung der Kommission) können als Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen in das intertemporale Recht überführt werden.

Änderung von anderen Erlassen

Eine indirekte Änderung von Bestimmungen in anderen Gesetzen oder Dekreten ist nicht erforderlich. Einzig das Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Dezzennium-Finanz AG (DFAGG; BSG 951.11) setzt das Bestehen einer Staatsgarantie zu Gunsten der BEKB | BCBE voraus (Artikel 25e DFAGG). Indessen wurde die Dezzennium-Finanz AG im September 2003 gelöscht und das DFAGG wurde gestützt auf Artikel 30 per 1. Januar 2004 aufgehoben. Daher ist im vorliegenden Änderungserlass vom Grossen Rat nichts mehr zu statuieren.

Inkrafttreten

Die Änderung soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Ausführungsbestimmungen müssen nicht erlassen werden.

13. Antrag

Entsprechend dem Auftrag des Grossen Rates und gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Änderung des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank zuzustimmen.

Bern, 12. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*